Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/550

11. 05. 73

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

A. Zielsetzung

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717), das nach seinem Artikel 7 am 1. Oktober 1973 in Kraft treten soll, hat den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches völlig neu gestaltet und die Übertretungstatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches aufgehoben. An das neue materielle Strafrecht sind der Besondere Teil des Strafgesetzbuches, die verfahrensrechtlichen Gesetze sowie über dreihundert strafrechtliche Nebengesetze anzugleichen.

B. Lösung

Der Entwurf paßt die oben bezeichneten Gesetze an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, insbesondere an die veränderten Grundlagen der Strafbarkeit und das neue System von Rechtsfolgen, an und schafft damit die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Er wählt dabei aus Gründen der Rechtsklarheit und -bestimmtheit grundsätzlich den Weg der Einzelanpassung. Die Vorschriften des Nebenstrafrechts werden dabei weitgehend vereinheitlicht und durch die Aufnahme allgemeiner Vorschriften in das Strafgesetzbuch bereinigt. Die Aussonderung des Ordnungsunrechts aus dem Kriminalstrafrecht wird zum Abschluß gebracht. Darüber hinaus gestaltet der Entwurf zahlreiche Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches neu, um Spannungen zu bereits reformierten Vorschriften zu beseitigen und um nicht mehr zeitgemäß erscheinende Regelungen abzulösen oder dem neuen Recht anzupassen. Damit leistet der Entwurf einen weiteren größeren Beitrag zur Gesamtreform des Strafrechts.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Da der Entwurf im Hinblick auf seinen außergewöhnlichen Umfang von den gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit bis zum 1. Oktober 1973 nicht verabschiedet werden kann, muß das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts durch ein anderes Gesetz hinausgeschoben werden. Deshalb läßt der Entwurf in Artikel 299 Abs. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes, der mit dem des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts übereinstimmen muß, zunächst offen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belastet werden. Für die Haushalte der Länder werden voraussichtlich an Personal- und Sachkosten verhältnismäßig geringe Mehrausgaben entstehen, die weder errechnet noch geschätzt werden können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) — 430 00 — Str 11/73

Bonn, den 10. Mai 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

Übersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Erster Titel

Sachliche Geltung des Strafgesetzbuches

Artikel 1

Geltung des Allgemeinen Teils

(1) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Bundesrecht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten auch für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Landesrecht. Sie gelten nicht, soweit das Bundesrecht besondere Vorschriften des Landesrechts zuläßt und das Landesrecht derartige Vorschriften enthält.

Artikel 2

Vorbehalte für das Landesrecht

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches lassen Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei einzelnen landesrechtlichen Straftatbeständen

1. den Geltungsbereich abweichend von den §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bestimmen,
2. unter besonderen Voraussetzungen Straflosigkeit vorsehen,
3. eine kürzere Dauer oder einen anderen Beginn der Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 3, § 78 a des Strafgesetzbuches) bestimmen.

Artikel 3

Zulässige Rechtsfolgen bei Straftaten nach Landesrecht

(1) Vorschriften des Landesrechts dürfen bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen als

1. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches),
2. Einziehung von Gegenständen.

(2) Vorschriften des Landesrechts dürfen

1. weder Freiheitsstrafe noch Geldstrafe allein und
2. bei einer Freiheitsstrafe kein anderes Mindestmaß als das gesetzliche (§ 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) und kein niedrigeres Höchstmaß als sechs Monate

androhen.

Artikel 4

Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht

(1) Die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lassen die Strafvorschriften des Bundesrechts unberührt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lassen auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts unberührt, soweit diese nicht eine Materie zum Gegenstand haben, die im Strafgesetzbuch abschließend geregelt ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Betrug, Hehlerei und Begünstigung lassen die Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei Steuern oder anderen Abgaben

1. die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung [1]) für anwendbar erklären oder
2. entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände wie in der Abgabenordnung [1]) enthalten; Artikel 3 bleibt unberührt.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Diebstahl, Hehlerei und Begünstigung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen, die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die

1. bestimmte Taten nur mit einer Geldbuße bedrohen oder
2. bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen,
   a) die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird, oder
   b) die geringfügig erscheinen, nur auf Antrag oder nur dann verfolgt wird, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

---

[1]) Vgl. Entwurf einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79 —.

Zweiter Titel

Gemeinsame Vorschriften für Ordnungs- und Zwangsmittel

Artikel 5

Bezeichnung der Rechtsnachteile

In Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts dürfen Rechtsnachteile, die nicht bei Straftaten angedroht werden, nicht als Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Ordnungsstrafe oder Geldstrafe bezeichnet werden.

Artikel 6

Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln

(1) Droht das Bundesgesetz Ordnungsgeld oder Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark. Droht das Landesgesetz Ordnungsgeld an, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Droht das Gesetz Ordnungshaft an, ohne das Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß einen Tag, das Höchstmaß sechs Wochen. Die Ordnungshaft wird in diesem Fall nach Tagen bemessen.

Artikel 7

Nachträgliche Festsetzung der Ordnungshaft

(1) Kann das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall vorgesehenen Ordnungshaft unterblieben, so wandelt das Gericht das Ordnungsgeld nachträglich in Ordnungshaft um.

(2) Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist derselbe Rechtsbehelf zulässig wie gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes.

Artikel 8

Verjährung von Ordnungsmitteln

(1) Die Verjährung schließt die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft aus. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zwei Jahre. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz das Verfahren zur Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

(2) Die Verjährung schließt auch die Vollstreckung des Ordnungsgeldes und der Ordnungshaft aus. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Verjährung beginnt, sobald das Ordnungsmittel vollstreckbar ist. Die Verjährung ruht, solange

1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

Artikel 9

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden.

(2) Die Vorschriften gelten nicht für die Strafdrohungen des Wehrstrafgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.

Artikel 10

Freiheitsstrafdrohungen

Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, das einen Monat oder weniger beträgt, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

Artikel 11

Geldstrafdrohungen

(1) Droht das Gesetz neben einer Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe. Dies gilt auch, wenn die Androhung des besonderen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach Artikel 10 entfällt.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

Artikel 12

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem nied-

rigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Artikel 13

Polizeiaufsicht

Soweit Vorschriften die Polizeiaufsicht zulassen, treten sie außer Kraft.

Artikel 14

Verfall

Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches den Verfall eines Gegenstandes oder eines ihm entsprechenden Wertersatzes wegen einer Straftat oder einer rechtswidrigen Tat vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.

Artikel 15

Rücknahme des Strafantrages

Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Rücknahme des Strafantrages regeln, treten sie außer Kraft.

Artikel 16

Buße zugunsten des Verletzten

Soweit Vorschriften bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann, treten sie außer Kraft.

Dritter Abschnitt

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 17

Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

— 2. StrRG —

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) [1], zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.";

b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§§ 109 a bis 109 d und 109 h" durch die Verweisung „§§ 109 a, 109 d und 109 h" ersetzt;

b) in Nummer 4 wird das Wort „Bruch" durch das Wort „Verletzung" ersetzt;

c) (entfällt)

d) in Nummer 8 werden die Worte „der deutsche Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder ein Soldat der Bundeswehr" durch die Worte „ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter" ersetzt;

e) in Nummer 9 werden die Worte „Träger eines deutschen staatlichen Amtes" durch die Worte „Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter" ersetzt;

f) in Nummer 10 werden die Worte „den Träger eines deutschen staatlichen Amtes" durch die Worte „einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen (§§ 310 b, 311 Abs. 1, § 311 a Abs. 2 und § 311 b);";

b) nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Taten gegen den Luftverkehr in den Fällen des § 316 c;";

[1]) Bundesgesetzbl. III 450-13-2

c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4;

d) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6;

e) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. Geld- und Wertpapierfälschung sowie deren Vorbereitung (§§ 146, 149, 151 und 152);";

f) die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „uneheliche" durch das Wort „nichteheliche" ersetzt;

bb) nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 5 eingefügt:

„2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;";

cc) die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 6 bis 9;

b) in Absatz 3 wird das Wort „Tonträger" durch die Worte „Ton- und Bildträger" ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere, minder schwere oder ähnlich allgemein umschriebene Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht."

7. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist."

8. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerläßlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe."

9. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Freiheitsstrafe bedrohte" gestrichen.

10. § 49 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

11. In § 50 werden die Worte „mildernde Umstände, eines minder schweren oder eines besonders leichten" durch die Worte „eines minder schweren" ersetzt.

12. In § 52 Abs. 4 und § 55 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 4" jeweils durch die Angabe „Nr. 8" ersetzt.

13. In § 56 d Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Auflagen oder Weisungen" durch die

Worte „Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen" ersetzt.

14. § 56 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht.";

b) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „entsprechende" durch das Wort „entsprechenden" ersetzt.

15. § 56 g Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

16. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" jeweils durch das Wort „Gericht" ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 56 a bis 56 f sowie § 56 g Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2" durch die Verweisung „§§ 56 a bis 56 g" ersetzt.

17. In § 64 Abs. 1 wird das Wort „Rauschmittel" durch die Worte „berauschende Mittel" ersetzt.

18. In § 65 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „mit Freiheitsstrafe bedrohte" gestrichen und das Wort „sind" durch das Wort „ist" ersetzt.

19. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" durch das Wort „Gericht" ersetzt und vor dem Wort „treffen" das Wort „nachträglich" eingefügt;

b) in Absatz 5 Satz 1 und 2 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" jeweils durch das Wort „Gericht" ersetzt.

20. § 67 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" jeweils durch die Worte „Gericht nachträglich" ersetzt;

b) in Absatz 3 werden die Worte „vom erkennenden Gericht" durch die Worte „im Urteil" ersetzt.

21. Die Überschrift des § 67 b erhält folgende Fassung:

„Aussetzung zugleich mit der Anordnung".

22. In § 67 c Abs. 1 Satz 1, § 67 d Abs. 2, § 67 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" jeweils durch das Wort „Gericht" ersetzt.

23. § 68 d erhält folgende Fassung:

„§ 68 d

Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach § 68 a Abs. 1, 3, §§ 68 b und 68 c Abs. 1 Satz 2 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben."

24. § 68 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewährung" die Worte „durch richterliche Entscheidung" eingefügt;

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Anschluß an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird,";

c) in Absatz 2 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" durch das Wort „Gericht" ersetzt.

25. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Beistrich zwischen den Worten „verurteilt" und „oder" gestrichen;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „verboten" die Verweisung „(§ 132 a der Strafprozeßordnung)" eingefügt.

26. In § 72 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsgericht" durch das Wort „Gericht" ersetzt.

27. In § 73 d Abs. 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen."

28. In § 74 Abs. 3 werden die Worte „eine nur rechtswidrige Tat begangen" durch die Worte „ohne Schuld gehandelt" ersetzt.

29. § 77 a wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten" durch die Worte „Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" ersetzt;

 b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beamten" durch die Worte „Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" ersetzt;

 c) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamte" durch die Worte „Amtsträger oder der Verpflichtete" ersetzt.

30. Dem § 77 b Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

 „Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

31. In § 77 d Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich und die Worte „wenn das Gesetz es zuläßt" gestrichen.

32. § 78 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 4" durch die Angabe „Nr. 8" ersetzt;

 b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

 „(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere, minder schwere oder ähnlich allgemein umschriebene Fälle vorgesehen sind."

33. § 78 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist."

34. § 78 c wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

 „1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,";

 bb) die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden Nummern 2 bis 11;

 cc) in den neuen Nummern 2 und 3 wird jeweils das Eingangswort „die" durch das Wort „jede" ersetzt;

 dd) die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

 „8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,";

 ee) die neuen Nummern 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

 „10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,

 11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder";

 ff) die bisherige Nummer 11 wird gestrichen;

 b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

 „(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird, sofern sie alsbald danach in den Geschäftsgang gelangt.";

 c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

 d) nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

 „(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

 (5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung

die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre."

35. In § 79 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 4" durch die Angabe „Nr. 8" ersetzt.

36. In § 79 a Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bewährung" die Worte „durch richterliche Entscheidung" eingefügt.

II. Artikel 1 Nr. 2 bis 30, Artikel 2, 4 und 5 Abs. 1 werden aufgehoben.

Artikel 18

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Der Zweite Teil des Strafgesetzbuches [1]) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Zweiter Teil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung" wird durch folgende Überschrift ersetzt:

   „Besonderer Teil".

2. In § 80 a werden nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt.

3. In folgenden Vorschriften wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt:

   a) § 83 a Abs. 1,

   b) § 84 Abs. 4 und 5.

4. § 86 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt;

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen."

5. § 86 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend."

[1]) Bundesgesetzbl. III 450-2

6. § 87 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „wissentlich" die Worte „absichtlich oder" eingefügt;

   b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 109 e, 305, 306, 308, 311, 312, 313, 315, 315 b, 316 b, 317, 321 oder der §§ 40, 41 des Atomgesetzes" durch die Verweisung „§§ 109 e, 305, 306, 308, 310 b bis 311 a, 312, 313, 315, 315 b, 316 b, 316 c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 321" ersetzt;

   c) in Absatz 3 werden die Worte „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder" gestrichen.

7. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 86 Abs. 4 gilt entsprechend."

8. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt;

   b) in Absatz 2 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

9. In § 90 a Abs. 1 und § 90 b Abs. 1 werden nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt.

10. § 91 erhält folgende Fassung:

    „§ 91

    Anwendungsbereich

    Die §§ 84, 85 und 87 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden."

11. § 92 a erhält folgende Fassung:

    „§ 92 a

    Nebenfolgen

    Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5)."

12. § 92 b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt;

    b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 97 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „Beamten" und „Beamte" jeweils durch das Wort „Amtsträger" ersetzt;

    b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

       „Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 c Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß."

14. In § 98 Abs. 2 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

15. § 101 erhält folgende Fassung:

    „§ 101

    Nebenfolgen

    Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5)."

16. § 101 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt;

    b) in Absatz 1 Satz 3 werden die Verweisung „§ 40 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 74 Abs. 2" und die Worte „nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist" durch die Worte „der Täter ohne Schuld gehandelt hat" ersetzt;

    c) Absatz 2 wird gestrichen.

17. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

18. § 102 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „bestraft" und die Worte „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist" gestrichen;

    b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

       „(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5)."

19. Dem § 103 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Ist die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen, so ist § 200 anzuwenden. Den Antrag auf Bekanntgabe der Verurteilung kann auch der Staatsanwalt stellen."

20. § 104 a wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „Die Vergehen dieses Abschnitts" durch die Worte „Straftaten nach diesem Abschnitt" ersetzt;

    b) Satz 2 wird gestrichen.

21. § 104 b wird aufgehoben.

22. In § 106 a Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

23. § 106 b wird aufgehoben.

24. In § 107 b werden die Worte „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist" durch die Worte „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt.

25. § 108 b Abs. 3 wird gestrichen.

26. § 108 c erhält folgende Fassung:

    „§ 108 c

    Nebenfolgen

    Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5)."

27. In § 108 d Satz 1 werden die Worte „Vorschriften der" gestrichen.

28. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort „Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

29. In § 109 Abs. 2 und in § 109 a Abs. 1 wird jeweils das Wort „zeitweise" durch die Worte „für eine gewisse Zeit" ersetzt.

30. Die §§ 109 b und 109 c werden aufgehoben.

31. § 109 e wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

    b) in Absatz 5 werden die Worte „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist" durch die Worte „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt.

32. In § 109 f Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist" durch die Worte „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt.

33. § 109 g wird wie folgt geändert:

    a) In den Absätzen 1, 2 und 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „soweit die Tat nicht nach Absatz 1 strafbar ist" durch die Worte „wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist" ersetzt.

34. Die §§ 109 h und 109 i erhalten folgende Fassung:

„§ 109 h

Anwerben für fremden Wehrdienst

(1) Wer zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 109 i

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den §§ 109 e und 109 f kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2, 5)."

35. § 109 k wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und in Satz 3 die Verweisung „§ 40 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 74 Abs. 2" sowie die Worte „nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist" durch die Worte „der Täter ohne Schuld gehandelt hat" ersetzt;

    b) Absatz 2 wird gestrichen.

36. § 111 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Strafe bedrohten Handlung" durch die Worte „Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat" ersetzt;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs" durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1" ersetzt.

37. § 113 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden das Wort „Beamten" durch das Wort „Amtsträger" ersetzt und die Worte „Amts- oder" gestrichen;

    b) in Absatz 3 Satz 1, 2 werden jeweils die Worte „Amts- oder" gestrichen;

    c) in Absatz 4 Satz 1, 2 werden jeweils die Worte „Amts- oder" gestrichen und die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

38. § 114 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „Amtshandlung eines Beamten" durch die Worte „Diensthandlung eines Amtsträgers" und die Worte „als Beamte angestellt (§ 359)" durch das Wort „Amtsträger" ersetzt;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „Amts- oder" gestrichen.

39. Die §§ 120 bis 122 b werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 120

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu

verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 121

Gefangenenmeuterei

(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen (§ 240) oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(4) Gefangener im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist."

40. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straftaten gegen die öffentliche Ordnung".

41. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten" durch die Worte „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

42. In § 125 Abs. 1 wird das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" ersetzt.

43. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Nr. 3 werden die Worte „strafbare Handlungen" und in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „strafbaren Handlungen" jeweils durch das Wort „Straftaten" ersetzt;

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen;

c) in Absatz 5 werden die Worte „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder" gestrichen;

d) in Absatz 6 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

44. § 131 wird aufgehoben.

45. Die §§ 132 a bis 134 erhalten folgende Fassung:

„§ 132 a

Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtetem anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 134

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

46. Die §§ 136 und 137 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 136

Verstrickungsbruch; Siegelbruch

(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluß ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß."

47. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „eines Münzverbrechens" durch die Worte „einer Geld- oder Wertpapierfälschung nach den §§ 146, 151 und 152" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

48. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 52)" gestrichen und das Wort „ernstlich" durch das Wort „ernsthaft" ersetzt;

b) in Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ernstliches" durch das Wort „ernsthaftes" ersetzt.

49. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Strafe bedrohten Handlungen" durch die Worte „rechtswidrigen Taten" und die Worte „wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft" durch die Worte „wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt;

b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden gestrichen.

50. In § 142 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

51. Nach § 144 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 145

Mißbrauch von Notrufen

Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 145 a

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68 b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68 a) verfolgt."

52. Die §§ 145 c und 145 d erhalten folgende Fassung:

„§ 145 c

Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig für sich oder einen anderen ausübt oder durch einen anderen für sich ausüben läßt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 145 d

Vortäuschen einer Straftat

Wer wider besseres Wissen

1. einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht, daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei, oder
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Stellen über die Person eines an einer rechtswidrigen Tat Beteiligten zu täuschen sucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 164, 258 oder 258 a mit Strafe bedroht ist."

53. Der Achte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Achter Abschnitt

Geld- und Wertzeichenfälschung

§ 146

Geldfälschung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsches Geld in dieser Absicht sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt oder
3. falsches Geld, das er sich unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 147

Inverkehrbringen von Falschgeld

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 146, falsches Geld als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, oder
2. gewerbsmäßig handelt.

§ 148

Wertzeichenfälschung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. amtliche Wertzeichen in der Absicht nachmacht, daß sie als echt verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder amtliche Wertzeichen in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsche amtliche Wertzeichen in dieser Absicht sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt oder
3. falsche amtliche Wertzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer bereits verwendete amtliche Wertzeichen, an denen das Entwertungszeichen beseitigt worden ist, als gültig verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 149

Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen

(1) Wer eine Fälschung von Geld oder Wertzeichen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind, oder
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird, wenn er eine Geldfälschung vorbereitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine von ihm verursachte Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und
2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abliefert.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.

§ 150

Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das falsche Geld, die falschen oder entwerteten Wertzeichen und die in § 149 bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

§ 151

Wertpapiere

Dem Geld im Sinne der §§ 146, 147, 149 und 150 stehen folgende Wertpapiere gleich, wenn sie durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert sind:

1. Inhaber- sowie solche Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, wenn in den Schuldverschreibungen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird;
2. Aktien;
3. von Kapitalanlagegesellschaften ausgegebene Anteilscheine;
4. Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu Wertpapieren der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art sowie Zertifikate über Lieferung solcher Wertpapiere;
5. Reiseschecks, die schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten.

§ 152

Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes

Die §§ 146 bis 151 sind auch auf Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes anzuwenden."

54. In § 153 werden das Wort „vorsätzlich", der Beistrich vor dem letzten Halbsatz und die Worte „in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" gestrichen.

55. § 154 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „Sind mildernde Umstände vorhanden, so" durch die Worte „In minder schweren Fällen" ersetzt.

56. In § 156 wird jeweils das Wort „wissentlich" gestrichen.

57. § 157 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Meineids" der Beistrich und die Worte „einer falschen Versicherung an Eides Statt" gestrichen und die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt;

    b) in Absatz 2 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

58. In § 158 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

59. In § 159 werden die Verweisung „(§ 49 a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4)" durch die Verweisung „(§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2)" ersetzt und das Wort „wissentlich" gestrichen.

60. In der Überschrift des Zehnten Abschnitts wird das Wort „Anschuldigung" durch das Wort „Verdächtigung" ersetzt.

61. Die §§ 164 und 165 erhalten folgende Fassung:

„§ 164

Falsche Verdächtigung

Wer bei einer Behörde, bei einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle oder öffentlich in der Absicht, gegen einen anderen ein Strafverfahren oder sonst eine behördliche oder dienstliche Maßnahme herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wider besseres Wissen

1. ihn einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt oder
2. über ihn eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, zu der beabsichtigten Folge zu führen, oder
3. eine solche Behauptung an einen Dritten gelangen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 165

Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Tat nach § 164 öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung öffentlich bekanntgemacht wird. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über. § 77 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Art der Bekanntmachung gilt § 200 Abs. 2 entsprechend."

62. In der Überschrift des Elften Abschnitts wird das Wort „Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

63. In § 166 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt.

64. In § 169 Abs. 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

65. § 170 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

66. § 170 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

67. In § 170 b Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

68. In § 170 d werden die Worte „soweit nicht die Tat nach" durch die Worte „wenn die Tat nicht in" ersetzt.

68a. § 171 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

68b. § 176 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

68c. § 177 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren."

68d. § 180 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

68e. § 181 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."

68f. § 181 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.";

b) Absatz 3 wird gestrichen.

68g. Nach § 181 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 181 b

Führungsaufsicht

In den Fällen des § 175 Abs. 1 Nr. 1, 3 und der §§ 176 bis 178 und 181 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

68h. § 182 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten verfolgt."

68i. § 184 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1, 1 a und 2 wird jeweils nach dem Wort „Schriften" die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" eingefügt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

68k. In § 184 a werden nach dem Wort „Schriften" der Beistrich und die Worte „Abbildungen oder Darstellungen" durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt.

68l. Nach § 184 b werden folgende Vorschriften in den Dreizehnten Abschnitt eingefügt:

„§ 184 c

Ausübung der verbotenen Gewerbsunzucht

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Gewerbsunzucht an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184 d

Jugendgefährdende Gewerbsunzucht

Wer der Gewerbsunzucht

1. in der Nähe einer Schule oder einer anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Kinder oder Jugendliche wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Minderjährigen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

69. In § 185 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" und die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

70. In § 186 werden die Worte „mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" durch die Worte „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

71. § 187 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren" durch die Worte „Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt;

    b) Absatz 2 wird gestrichen.

72. In § 187 a Abs. 1 werden die Worte „Verbreitung von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen" durch die Worte „Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)" ersetzt.

73. § 188 wird aufgehoben.

74. § 189 Abs. 2, 3 wird gestrichen.

75. § 190 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" und die Worte „wegen dieser Handlung" durch die Worte „wegen dieser Tat" ersetzt;

    b) in Satz 2 werden die Worte „wegen dieser Handlung" gestrichen.

76. § 191 wird aufgehoben.

77. § 194 erhält folgende Fassung:

„§ 194

Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt."

78. Die §§ 196 bis 198 werden aufgehoben.

79. § 200 erhält folgende Fassung:

„§ 200

Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen

und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen der Beleidigung öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war."

80. Nach § 200 wird die bisherige Überschrift des Fünfzehnten Abschnitts gestrichen und folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfzehnter Abschnitt

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

(6) Die Tat wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

§ 202

Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 354 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologe mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder
4. Ehe- oder Erziehungsberater einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied oder Hilfskraft eines Untersuchungsausschusses, Rates oder sonstigen Ausschusses, der für Gesetzgebungsorgane des Bundes oder eines Landes tätig ist, oder
5. öffentlich bestellter Sachverständiger, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über, wenn das Geheimnis zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten gehört; in anderen Fällen geht es auf die Erben über. Offenbart der Täter das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen, so gilt Satz 2 sinngemäß.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4, 6 gilt entsprechend."

81. Die Überschrift des Sechzehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straftaten gegen das Leben".

82. In § 212 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

83. In § 213 werden die Worte „oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein" durch die Worte „oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.

84. § 217 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „uneheliches" durch das Wort „nichteheliches" ersetzt und das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Sind mildernde Umstände vorhanden, so" durch die Worte „In minder schweren Fällen" ersetzt.

85. In § 219 Abs. 2 werden die Worte „Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung" durch die Worte „Absatz 1 ist nicht anzuwenden" ersetzt.

86. § 220 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mildernde Umstände vorhanden, so" durch die Worte „In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

87. § 221 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „dieselbe" wird durch das Wort „sie" ersetzt;

b) die Worte „die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben" werden durch die Worte „ihre Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme" ersetzt;

c) das Wort „vorsätzlich" wird gestrichen.

88. In § 223 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

89. § 223 a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „so tritt Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren ein" werden durch die Worte „so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Versuch ist strafbar."

90. In § 223 b Abs. 2 werden nach dem Wort „Jahren" ein Beistrich und die Worte „in minder

schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" eingefügt.

91. Dem § 224 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."

92. Dem § 225 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

93. Dem § 226 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

94. § 227 Abs. 2 wird gestrichen.

95. § 228 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 228

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 223 bis 226 und 227 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

96. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslange Freiheitsstrafe" durch die Worte „lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren" ersetzt.

97. In § 230 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

98. § 231 wird aufgehoben.

99. § 232 erhält folgende Fassung:

„§ 232

Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt der Verletzte, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts."

100. In § 233 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

101. Die Überschrift des Achtzehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straftaten gegen die persönliche Freiheit".

102. In § 234 a Abs. 2 werden die Worte „Sind mildernde Umstände vorhanden, so" durch die Worte „In minder schweren Fällen" ersetzt.

103. In § 235 Abs. 1 und § 236 wird jeweils das Wort „minderjährige" gestrichen.

104. § 238 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 235 bis 237 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.";

b) in Absatz 2 werden die Worte „Hat der Täter oder ein Teilnehmer" durch die Worte „Hat ein Beteiligter" ersetzt.

105. § 239 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich und" gestrichen;

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.";

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

106. In § 239 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs" durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1" ersetzt.

106a. Nach § 239 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239 c

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 239 a und 239 b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

107. In § 241 werden die Worte „sechs Monaten" durch die Worte „einem Jahr" ersetzt.

108. Nach § 244 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 245

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 242 bis 244 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

109. § 247 erhält folgende Fassung:

„§ 247

Haus- und Familiendiebstahl

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger oder der Vormund verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt."

110. § 248 wird aufgehoben.

111. § 248 a erhält folgende Fassung:

„§ 248 a

Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl (§§ 242, 243) und die Unterschlagung (§ 246) geringwertiger Sachen werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

112. § 248 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft" durch die Worte „wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.";

c) Absatz 4 wird gestrichen;

d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

113. § 248 c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen" durch die Worte „die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe" ersetzt;

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

114. § 249 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

115. § 250 erhält folgende Fassung:

„§ 250

Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube eine Schußwaffe bei sich führt,
2. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube durch die Tat einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines anderen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

116. § 251 wird aufgehoben.

117. In § 253 Abs. 1 werden die Worte „von zwei Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Worte „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

118. § 256 erhält folgende Fassung:

„§ 256

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 249 bis 255 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

119. Die §§ 257 bis 258 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 257

Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

§ 258

Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258 a

Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3, 6 ist nicht anzuwenden."

120. Die §§ 259 und 260 erhalten folgende Fassung:

„§ 259

Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248 a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 260

Gewerbsmäßige Hehlerei

(1) Wer die Hehlerei gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

121. § 262 erhält folgende Fassung:

„§ 262

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 259 und 260 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

122. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.";

b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

123. § 264 a wird aufgehoben.

124. § 265 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und zugleich mit Geldstrafe" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

125. § 265 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Worte „wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend."

126. § 266 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend."

127. In § 267 Abs. 3 werden die Worte „in schweren" durch die Worte „in besonders schweren" ersetzt.

128. In § 271 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

129. Dem § 272 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Versuch ist strafbar."

130. In § 273 wird das Wort „wissentlich" gestrichen.

131. § 275 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 275

Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

(1) Wer eine Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind, oder
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 149 Abs. 2, 3 gilt entsprechend."

132. § 276 wird aufgehoben.

133. In § 281 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

134. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung „§§ 267, 268, 273, 275 Nr. 1, §§ 276 oder 279" wird durch die Verweisung „§§ 267, 268, 273 oder 279" ersetzt;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 275 werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen."

135. Nach § 282 wird die bisherige Überschrift des Vierundzwanzigsten Abschnitts gestrichen und folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierundzwanzigster Abschnitt

Vereiteln von Gläubigerrechten

§ 283

Pfandkehr

(1) Wer seine eigene Sache, an der ein anderer ein Recht auf Befriedigung aus der Sache hat oder die Gegenstand des Nutzungs-, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechts eines anderen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder dem anderen wegnimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich dessen Recht ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat an einer fremden Sache mit Einwilligung des Eigentümers oder zu dessen Gunsten begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(5) § 247 gilt sinngemäß.

§ 283 a

Vereiteln der Zwangsvollstreckung

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung Bestandteile seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, veräußert oder beiseite schafft und dadurch absichtlich oder wissentlich die Befriedigung des

Gläubigers ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat bei einer einem anderen drohenden Zwangsvollstreckung an Vermögensbestandteilen des anderen mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

— Konkursstraftaten —

§ 283 b

Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Bestandteile seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder verheimlicht,
2. durch Verlust- oder Spekulationsgeschäfte, unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel, Wette oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. nicht bestehende Rechte anderer anerkennt oder vortäuscht,
5. Handelsbücher vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet, beschädigt, beiseite schafft oder verheimlicht,
6. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren,
7. Bilanzen entgegen dem Handelsrecht so aufstellt, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren, oder es dem Handelsrecht zuwider unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder des Inventars in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen,
8. seine geschäftlichen Verhältnisse in Darstellungen oder Übersichten über seinen Vermögensstand unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
9. in anderer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert

und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 oder 7 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 283 c

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 b Abs. 1 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Gläubiger in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Ersparnisse bringt.

§ 283 d

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet,
2. solche Handelsbücher zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren, oder
3. Bilanzen entgegen dem Handelsrecht so aufstellt, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögensstand gewähren, oder es dem Handelsrecht zuwider unterläßt, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) § 283 b Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 283 e

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu be-

anspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 283 b Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 283 f

Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Vermögensbestandteile des anderen mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft oder verheimlicht und dadurch die Befriedigung der Gläubiger des anderen gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Gläubiger in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Ersparnisse bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist."

136. In der Überschrift des Fünfundzwanzigsten Abschnitts werden die Worte „und Verletzung fremder Geheimnisse" gestrichen.

137. Die §§ 285 und 285 a werden aufgehoben.

138. In § 285 b werden die Verweisung „§§ 284 bis 285" durch die Verweisung „§§ 284 und 284 a" und die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt.

139. In § 286 Abs. 1 wird das Wort „obrigkeitliche" durch das Wort „behördliche" ersetzt.

140. Die §§ 288 und 289 werden aufgehoben.

141. § 294 Satz 2 wird gestrichen.

142. In § 295 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt.

143. § 296 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt.

144. In § 297 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

145. Die §§ 298 bis 302 werden aufgehoben.

146. § 303 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich und" gestrichen und die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.";

c) Absatz 4 wird gestrichen.

147. In § 304 Abs. 1 und § 305 Abs. 1 werden jeweils die Worte „vorsätzlich und" gestrichen.

148. In der Überschrift des Siebenundzwanzigsten Abschnitts werden die Worte „Verbrechen und Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

149. In § 306 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

150. In § 307 werden die Worte „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe" durch die Worte „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren" ersetzt.

151. § 308 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

152. § 309 erhält folgende Fassung:

„§ 309

Fahrlässige Brandstiftung

Wer einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

153. § 310 a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft" werden durch die Worte „in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verursacht der Täter die Brandgefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

154. Nach § 310 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 310 b

Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei Taten nach Absatz 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

155. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Wer eine Explosion, namentlich durch Sprengstoff," durch die Worte „Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion" ersetzt;

b) Absatz 6 wird gestrichen.

156. Nach § 311 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 311 a

Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei Taten nach Absatz 2 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar."

157. Die bisherigen §§ 311 a und 311 b werden §§ 311 b und 311 c und erhalten folgende Fassung:

„§ 311 b

Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 310 b Abs. 1 oder des § 311 a Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 311 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat

erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 311 c

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die in § 310 b Abs. 1 und § 311 a Abs. 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. in den Fällen des § 311 a Abs. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des § 310 b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4 und des § 311 a Abs. 4 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des § 310 b Abs. 4 und des § 311 Abs. 5 freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. in den Fällen des § 311 b freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen."

158. In § 312 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe" durch die Worte „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren" ersetzt.

159. In § 313 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

160. In § 315 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" ersetzt.

160a. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts fährt oder dies versucht oder".

161. In § 316 a Abs. 2 werden die Verweisung „(§ 15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)", die Worte „aus freien Stücken" durch das Wort „freiwillig" und das Wort „ernstliches" durch das Wort „ernsthaftes" ersetzt.

162. In § 316 b Abs. 1 und § 317 Abs. 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

163. In § 316 c Abs. 4 Satz 1 werden die Verweisung „(§15)" durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)" und die Worte „aus freien Stücken" durch das Wort „freiwillig" ersetzt.

164. In § 321 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

165. In § 324 werden das Wort „vorsätzlich" und die Worte „wissentlich und" gestrichen und die Worte „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe" durch die Worte „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren" ersetzt.

166. § 325 erhält folgende Fassung:

„§ 325

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 4, der §§ 311 a, 311 b und 316 c Abs. 1 Nr. 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

167. In § 325 a werden in der Einleitung die Verweisung „§§ 311, 311 a oder 324" durch die Verweisung „§§ 310 b bis 311 b, 316 c oder 324" und in Nummer 2 die Verweisung „§ 311 a oder § 324" durch die Verweisung „den §§ 311 b, 316 c oder 324" ersetzt.

168. Die §§ 327 und 328 werden aufgehoben.

169. Die §§ 330 bis 330 b erhalten folgende Fassung:

„§ 330

Baugefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines

Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Das Gericht kann von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 bestraft.

§ 330 a

Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

§ 330 b

Gefährdung einer Entziehungskur

Wer wissentlich einem anderen, der auf Grund behördlicher Anordnung oder ohne seine Einwilligung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft oder überläßt oder ihn zum Genuß solcher Mittel verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

170. In der Überschrift des Achtundzwanzigsten Abschnitts werden die Worte „Verbrechen und Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

171. Die §§ 331 bis 335 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert,

sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen;
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333

Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter als Gegenleistung dafür, daß er eine richterliche Handlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334

Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt;
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 335

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 334 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 335 a

Schiedsrichtervergütung

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt."

172. § 336 erhält folgende Fassung:

„§ 336

Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, der sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei absichtlich oder wissentlich einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft."

173. § 340 erhält folgende Fassung:

„§ 340

Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Bei schwerer Körperverletzung ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

174. Die §§ 341 und 342 werden aufgehoben.

175. Die §§ 343 bis 345 erhalten folgende Fassung:

„§ 343

Aussageerpressung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
2. einem Bußgeldverfahren oder
3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 344

Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 345

Vollstreckung gegen Unschuldige

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung

1. eines Jugendarrestes,
2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar."

176. Die §§ 346 und 347 werden aufgehoben.

177. § 348 erhält folgende Fassung:

„§ 348

Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

178. Die §§ 350 und 351 werden aufgehoben.

179. In § 352 Abs. 1 werden das Wort „Beamter" durch das Wort „Amtsträger" und die Worte „mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „mit Freiheits-

strafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt.

180. § 353 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Beamter, welcher" durch die Worte „ein Amtsträger, der" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher" durch die Worte „Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger" ersetzt und die Worte „vorsätzlich und" gestrichen.

181. In § 353 a Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

182. § 353 b erhält folgende Fassung:

„§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt."

183. § 353 d wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 353 d

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,

2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder

3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist."

184. Die §§ 354 und 355 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 354

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Bediensteter der Post bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bediensteter der Post unbefugt

1. eine Sendung, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

2. eine der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute Sendung unterdrückt oder

3. eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die

1. von der Post oder mit deren Ermächtigung mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind oder

2. eine nicht der Post gehörende, dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlage beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind.

Absatz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die mit der Herstellung von Einrichtungen der

Post oder einer nicht der Post gehörenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Postbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Post- und Fernmeldegeheimnis im Sinne der Absätze 1 und 4 unterliegen der Post- und Fernmeldeverkehr bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen und Telegrammen und von solchen Gesprächen und Fernschreiben, die über dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlagen abgewickelt werden."

185. Nach § 354 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
   a) in einem Verfahren in Steuersachen,
   b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
   c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

   bekanntgeworden sind, offenbart,
2. den Inhalt einer Verhandlung in den in Nummer 1 genannten Verfahren, an der er als Amtsträger beteiligt war, offenbart oder
3. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in den in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, verwertet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt."

186. In § 356 Abs. 1 werden die Worte „vermöge seiner amtlichen" durch die Worte „in dieser" ersetzt.

187. § 357 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt:
      aa) das Wort „Amtsvorgesetzter" durch das Wort „Vorgesetzter";
      bb) die Worte „strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich" durch die Worte „rechtswidrige Tat im Amte";
      cc) die Worte „eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich" durch die Worte „eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen";
      dd) die Worte „die auf diese strafbare Handlung" durch die Worte „die für diese rechtswidrige Tat";
   b) in Absatz 2 werden ersetzt:
      aa) das Wort „Beamten" jeweils durch das Wort „Amtsträger";
      bb) das Wort „Amtsgeschäfte" durch das Wort „Dienstgeschäfte";
      cc) die Worte „strafbare Handlung" durch die Worte „rechtswidrige Tat".

188. § 358 erhält folgende Fassung:

„§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343 bis 345, 348, 352 bis 353 b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen."

189. § 359 wird aufgehoben.

190. Der Neunundzwanzigste Abschnitt wird aufgehoben.

Vierter Abschnitt

Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 19

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beschuldigt werden."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Tatbestand der strafbaren Handlung" durch die Worte „die Straftat" und das Wort „begründet" durch das Wort „verwirklicht" ersetzt.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ist die Straftat auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen."

4. In § 22 Nr. 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden.";

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist."

5a. In § 60 Nr. 2 werden die Worte „Begünstigung oder Hehlerei" durch die Worte „Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei" ersetzt.

6. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Im Privatklageverfahren werden Zeugen nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält."

7. § 65 Abs. 2 wird gestrichen.

8. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.";

b) in Absatz 2 werden die Worte „und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen" gestrichen.

9. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann neben der Auferlegung der

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 312-2

Kosten das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden."

10. Die §§ 80 a und 81 erhalten folgende Fassung:

„§ 80 a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 81

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Beschuldigte in eine sozialtherapeutische Anstalt gebracht und dort beobachtet wird, wenn die Unterbringung in einer solchen Anstalt in Betracht kommt.

(2) Vor der Anordnung der Beobachtung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ist die Anstalt zu hören.

(3) Das Gericht trifft die Anordnung nach Absatz 1 nur, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(4) Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(5) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten."

11. § 81 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung setzt voraus, daß der Betroffene trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt oder daß Gefahr im Verzuge ist."

12. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegt der Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung vor, so sind das Geld oder die Wertzeichen erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von der echtes Geld oder echte Wertzeichen dieser Art in Umlauf gesetzt werden.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt es sich um Geld oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes, so kann an Stelle des Gutachtens der Behörde des fremden Währungsgebietes das einer deutschen erfordert werden."

13. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder der Einziehung unterliegen" gestrichen;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen."

14. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind."

15. § 97 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind."

16. In § 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und, wenn die Untersuchung nicht nur eine Übertretung betrifft," gestrichen.

17. § 100 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „109 b" durch die Angabe „109 d" ersetzt;

b) in Nummer 1 wird nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) ohne Soldat zu sein, Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§§ 16, 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes),";

c) in Nummer 1 wird der bisherige Buchstabe d Buchstabe e; die Verweisung erhält folgende Fassung:

„(§§ 89, 94 bis 97, 98 bis 100, 109 d bis 109 g des Strafgesetzbuches, §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)";

d) in Nummer 2 werden die Worte „ein Münzverbrechen" durch die Worte „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

e) die Worte „mit Strafe bedrohte Handlung" werden durch das Wort „Straftat" ersetzt.

18. § 101 a wird aufgehoben.

19. In § 102 werden die Worte „strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler" durch die Worte „Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei" ersetzt.

20. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält" gestrichen.

21. In § 104 Abs. 2 werden die Worte „für Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie" gestrichen und die Worte „strafbarer Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

22. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

23. In § 107 Satz 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

24. In § 108 Satz 1 und in § 110 Abs. 4 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

25. § 111 wird aufgehoben.

26. § 111 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 42 m" durch die Verweisung „§ 69" ersetzt;

b) in Absatz 4 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 42 m Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung „§ 69 Abs. 3 Satz 2" ersetzt;

c) in Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 37" durch die Verweisung „§ 44" ersetzt;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In ausländischen Fahrausweisen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Bis zur Eintragung dieses Vermerkes kann der Fahrausweis beschlagnahmt werden (§ 94 Abs. 3, § 98)."

27. Nach § 111 a werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 111 b

(1) Gegenstände und andere Vermögensvorteile können sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.

(2) Besteht der Vermögensvorteil in einem bestimmten Gegenstand oder unterliegt ein Gegenstand der Einziehung, so wird die Sicherstellung durch Beschlagnahme bewirkt (§ 111 c). § 94 Abs. 3 bleibt unberührt. Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vermögensvorteile, die nur deshalb nicht dem Verfall unterliegen, weil sie durch die Erfüllung eines Anspruchs beseitigt oder gemindert würden, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches).

§ 111 c

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird in den Fällen des § 111 b dadurch bewirkt, daß die Sache in Gewahrsam genommen oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme eines Grundstückes oder eines Rechtes, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird dadurch bewirkt, daß ein Vermerk über die Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Mit der Beschlagnahme ist die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeß-

ordnung bezeichneten Erklärungen zu verbinden.

(4) Die Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen wird nach Absatz 1 bewirkt. Bei solchen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, ist die Beschlagnahme im Register einzutragen. Nicht eingetragene, aber eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge können zu diesem Zweck zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.

(5) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach den Absätzen 1 bis 4 hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

(6) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen

werden. Der nach Satz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 111 d

(1) Wegen des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz, wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens kann der dingliche Arrest angeordnet werden. Wegen einer Geldstrafe und der voraussichtlich entstehenden Kosten darf der Arrest erst angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein auf Strafe lautendes Urteil ergangen ist. Zur Sicherung der Vollstreckungskosten sowie geringfügiger Beträge ergeht kein Arrest.

(2) Die §§ 917, 920 Abs. 1, 923, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(3) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.

§ 111 e

(1) Zu der Anordnung der Beschlagnahme (§ 111 c) und des Arrestes (§ 111 d) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache (§ 111 c Abs. 1) sind bei Gefahr im Verzuge auch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so sucht sie innerhalb einer Woche um richterliche Bestätigung der Anordnung nach. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen jederzeit um richterliche Entscheidung nachsuchen.

(3) Die Anordnung der Beschlagnahme und des Arrestes ist dem durch die Tat Verletzten, soweit er bekannt ist oder im Laufe des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ist zu vermuten, daß weiteren Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind, so soll die Beschlagnahme oder der Arrest durch einmaliges Einrücken in den Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

§ 111 f

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme (§ 111 c) obliegt der Staatsanwaltschaft, bei beweglichen Sachen (§ 111 c Abs. 1) auch deren Hilfsbeamten. § 98 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch sowie in die in § 111 c Abs. 4 genannten Register werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bewirkt, welches die Beschlagnahme angeordnet hat. Entsprechendes gilt für die in § 111 c Abs. 4 erwähnten Anmeldungen.

(3) Soweit die Vollziehung des Arrestes nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu bewirken ist, ist die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde zuständig. Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung der Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie für die Pfändung einer Forderung ist der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft zuständig.

§ 111 g

(1) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111 c wirkt nicht gegen eine Verfügung des Verletzten, die auf Grund eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nach Absatz 1 bedarf der Zulassung durch den Richter, der für die Beschlagnahme (§ 111 c) zuständig ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verletzten mit sofortiger Beschwerde angefochten werden kann. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist. § 294 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Das Veräußerungsverbot nach § 111 c Abs. 5 gilt vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an auch zugunsten von Verletzten, die während der Dauer der Beschlagnahme in den beschlagnahmten Gegenstand die Zwangsvollstreckung betreiben oder den Arrest vollziehen. Die Eintragung des Veräußerungsverbotes im Grundbuch zugunsten des Staates gilt für die Anwendung des § 892 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als Eintragung zugunsten solcher Verletzter, die während der Dauer der Beschlagnahme als Begünstigte aus dem Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen werden. Der Nachweis, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist, kann gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage des Zulassungsbeschlusses geführt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für das Veräußerungsverbot bei den in § 111 c Abs. 4 genannten Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen. Die Wirksamkeit des Veräußerungsverbotes zugunsten des Verletzten wird durch die Aufhebung der Beschlagnahme nicht berührt.

(4) Unterliegt der beschlagnahmte Gegenstand aus anderen als den in § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gründen nicht dem Verfall oder ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen dadurch entsteht, daß das Veräußerungsverbot nach Absatz 3 zu seinen Gunsten gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, die Anordnung aber noch nicht rechtskräftig ist. Sie gelten nicht, wenn der Gegenstand der Einziehung unterliegt.

§ 111 h

(1) Betreibt der Verletzte wegen eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches die Zwangsvollstreckung oder vollzieht er einen Arrest in ein Grundstück, in welches ein Arrest nach § 111 d vollzogen ist, so kann er verlangen, daß die durch den Vollzug dieses Arrestes begründete Sicherungshypothek hinter seinem Recht im Rang zurücktritt. Der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß der Arrest aufgehoben wird. Die Zustimmung des Eigentümers zur Rangänderung ist nicht erforderlich. Im übrigen ist § 880 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Rangänderung bedarf der Zulassung durch den Richter, der für den Arrest (§ 111 d) zuständig ist. § 111 g Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen durch die Rangänderung entsteht.

§ 111 i

Soweit im Urteil lediglich deshalb nicht auf Verfall oder Verfall des Wertersatzes erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches entgegenstehen oder weil das Verfahren gemäß § 430 auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt wird, kann die Beschlagnahme nach § 111 c für die Dauer von höchstens 3 Monaten aufrechterhalten werden, sofern die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzten unbillig wäre.

§ 111 k

Bewegliche Sachen, die nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt oder nach § 111 c Abs. 1 beschlagnahmt worden sind, sollen dem Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden sind, herausgegeben werden, wenn er bekannt ist, Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen und die Sachen für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden.

§ 111 l

(1) Gegenstände, die nach § 111 c beschlagnahmt worden sind sowie Gegenstände, die auf Grund eines Arrestes (§ 111 d) gepfändet worden sind, dürfen vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Die Notveräußerung wird durch den Richter, nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts angeordnet. Die Anordnung kann auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Richters herbeigeführt werden kann.

(3) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(4) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts (§ 764 der Zivilprozeßordnung) tritt der Strafrichter. Er kann die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in Absatz 3 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen."

28. In § 112 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

29. In § 114 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

30. In § 118 Abs. 4, § 120 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 3 Satz 2, § 123 Abs. 1 Nr. 2 und § 124 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

31. § 126 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und daß seine Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.";

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt" ersetzt.

32. § 127 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist."

33. In § 127 a Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

34. § 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130

Wird wegen Verdachts einer Straftat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen und davon zu unterrichten, daß der Haftbefehl aufgehoben werden wird, wenn der Antrag nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist, die eine Woche nicht überschreiten soll, gestellt wird. Wird innerhalb der Frist Strafantrag nicht gestellt, so ist der Haftbefehl aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist. § 120 Abs. 3 ist anzuwenden."

35. In § 132 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Vorschriften über die Beschlagnahme" durch die Verweisung „§§ 94 und 98" ersetzt.

36. Nach § 132 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„9 b. Abschnitt

Vorläufiges Berufsverbot

§ 132 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet."

37. In § 134 Abs. 2 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

38. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3, 5 und 6 folgende Fassung:

„3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;

5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;

6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldig-

ten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt.";

b) Absatz 1 Nr. 7 wird gestrichen;

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird."

39. In § 142 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 7" durch die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5" ersetzt.

40. In § 152 Abs. 2 werden die Worte „gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen" durch die Worte „verfolgbaren Straftaten" ersetzt.

41. § 153 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 153

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht in den Fällen des § 248 a des Strafgesetzbuches sowie des § 259 Abs. 2, des § 263 Abs. 4, des § 265 a Abs. 3 und des § 266 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, jeweils in Verbindung mit § 248 a des Strafgesetzbuches.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 153 a

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,

wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich treffen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung."

42. Der bisherige § 153 a wird § 153 b.

43. Der bisherige § 153 b wird § 153 c; sein Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „begangen sind" die Worte „oder die ein Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Handlung in diesem Bereich begangen hat" angefügt;

b) in Nummer 3 werden nach den Worten „ins Gewicht fiele" die Worte „oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen ist" angefügt.

44. Die bisherigen §§ 153 c und 153 d werden §§ 153 d und 153 e.

45. In § 154 Abs. 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

46. In § 154 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine und dieselbe Handlung" durch die Worte „dieselbe Straftat" und die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

47. In § 154 b Abs. 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

48. Nach § 154 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 154 e

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer falschen Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 164, 185 bis 187 a des Strafgesetzbuches) soll abgesehen werden, solange wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ist die öffentliche Klage oder eine Privatklage bereits erhoben, so stellt das Gericht das Verfahren bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein.

(3) Bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ruht die Verjährung der Verfolgung der falschen Verdächtigung oder Beleidigung."

49. § 158 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung" durch die Worte „Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „strafbaren Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

50. § 160 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen."

51. Dem § 161 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Finanzbehörden erteilen den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen Auskünfte über die ihnen bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten, die für die Bemessung der Geldstrafe von Bedeutung sind. Um eine solche Auskunft soll nur ersucht werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sonst nicht hinreichend aufgeklärt werden könnten."

52. In § 163 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

53. § 172 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 Satz 1 und § 153 b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153 c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154 b und 154 c."

54. In § 176 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und durch die Untersuchung" gestrichen.

55. In § 200 Abs. 1 Satz 1 und in § 203 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

55a. Nach § 206 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 206 b

Wird ein Strafgesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar."

56. In § 207 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „eine und dieselbe Handlung" durch die Worte „dieselbe Straftat" ersetzt.

57. In § 212 b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

58. § 232 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann,

und wenn nur Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung allein, oder nebeneinander, zu erwarten ist.";

b) in Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

59. § 233 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist.";

b) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

c) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Strafen und Maßnahmen" durch das Wort „Rechtsfolgen" ersetzt.

60. § 246 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen."

61. In § 247 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „körperlichen oder geistigen Zustand des Angeklagten" durch die Worte „Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten" ersetzt.

62. § 260 erhält folgende Fassung:

„§ 260

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Wird ein Berufsverbot angeordnet, so ist im Urteil der Beruf, der Berufszweig, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung verboten wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Der Urteilsspruch gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, sowie die angewendete Strafvorschrift an. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe der Tagessätze in den Urteilsspruch aufzunehmen. Wird die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder von Strafe abgesehen, so ist dies im Urteilsspruch zum Ausdruck zu bringen. Rechtsfolgen der Tat, die neben anderen verwirkten Rechtsfolgen nicht vollstreckt werden können, werden in den Urteilsspruch nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilsspruchs dem Ermessen des Gerichts."

63. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.";

b) in Absatz 3 werden die Worte „des Rückfalls und" gestrichen;

c) Absatz 4 wird gestrichen.

64. In § 265 Abs. 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

65. In § 265 a wird die Verweisung „§§ 24 a, 24 b Abs. 1, 2" durch die Verweisung „§§ 56 b, 56 c, 59 a Abs. 2" ersetzt.

66. § 267 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer oder ähnlich allgemein umschriebener Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches.";

c) in Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer oder ähnlich allgemein umschriebener Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Straf-

gesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gilt Satz 2 entsprechend.";

d) der bisherige Satz 3 des Absatzes 3 wird Satz 4; sein Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe.";

e) in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

f) in Absatz 6 Satz 2 werden die Verweisung „§ 42 n Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Satz 3" und die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

67. § 268 a erhält folgende Fassung:

„§ 268 a

(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht die in den §§ 56 a bis 56 d und 59 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluß; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn in dem Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder neben der Strafe Führungsaufsicht angeordnet wird und das Gericht Entscheidungen nach den §§ 68 a bis 68 c des Strafgesetzbuches trifft.

(3) Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung oder der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 56 f Abs. 1, §§ 59 b, 67 g Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Erteilt das Gericht dem Angeklagten Weisungen nach § 68 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, so belehrt der Vorsitzende ihn auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145 a des Strafgesetzbuches. Die Belehrung ist in der Regel im Anschluß an die Verkündung des Beschlusses nach den Absätzen 1 oder 2 zu erteilen. Wird die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt zur Bewährung ausgesetzt, so kann der Vorsitzende von der Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung absehen."

68. In § 268 c wird die Verweisung „§ 37 Abs. 4 Satz 1" durch die Verweisung „§ 44 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

69. In § 272 Nr. 3 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

70. § 276 Abs. 2 wird gestrichen.

71. Die §§ 277 und 279 bis 284 werden aufgehoben.

72. § 285 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen einen Abwesenden findet keine Hauptverhandlung statt. Das gegen einen Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern."

73. In § 295 Abs. 2 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

74. In § 305 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis" ein Beistrich und die Worte „das vorläufige Berufsverbot" eingefügt und das Wort „Straffestsetzungen" durch die Worte „die Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangsmitteln" ersetzt.

75. In § 305 a Abs. 1 wird die Verweisung „§ 268 a Abs. 1" durch die Verweisung „§ 268 a Abs. 1 und 2" ersetzt.

76. § 313 wird aufgehoben.

77. § 331 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Strafe" durch die Worte „Rechtsfolgen der Tat" ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches nicht entgegen."

78. § 334 wird aufgehoben.

79. § 358 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches nicht entgegen."

80. § 359 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „einer Verletzung" durch die Worte „einer strafbaren Verletzung" ersetzt und die Worte „mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und " gestrichen;

b) in Nummer 5 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

81. § 362 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „einer Verletzung" durch die Worte „einer strafbaren Verletzung" ersetzt und der Satzteil „, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist" gestrichen;

b) in Nummer 4 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

82. In § 363 Abs. 2 werden die Worte „verminderter Zurechnungsfähigkeit" durch die Worte „verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 des Strafgesetzbuches)" ersetzt.

83. In § 364 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" und die Worte „dieser Handlung" durch die Worte „dieser Tat" ersetzt.

84. In § 371 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

85. § 373 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches nicht entgegen."

86. § 374 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 197" durch die Verweisung „§ 194 Abs. 4" ersetzt;

b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Vergehen der Verletzung des Briefgeheimnisses im Falle des § 202 des Strafgesetzbuches;";

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat."

87. In § 375 Abs. 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

88. In § 376 werden die Worte „strafbaren Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

89. § 380 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuches)" durch die Worte „Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

b) in Absatz 3 wird die Verweisung „§ 196 oder § 232 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2" ersetzt.

90. In § 384 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

91. In § 388 Abs. 1 werden die Worte „der Schlußvorträge (§ 258)" durch die Worte „des letzten Wortes (§ 258 Abs. 2 Halbsatz 2)" ersetzt.

92. In § 389 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

93. § 393 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Privatklage kann jedoch nach dem Tode des Klägers von den nach § 374 Abs. 2 zur Erhebung der Privatklage Berechtigten fortgesetzt werden."

93a. In § 395 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „mit Strafe bedrohte Handlung" durch die Worte „rechtswidrige Tat" ersetzt.

93b. In § 396 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „153 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 153 Abs. 2 oder § 153 a Abs. 2" ersetzt.

94. In § 405 Satz 1 und in § 406 a Abs. 3 werden jeweils die Worte „Sicherung und Besserung"

durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

95. § 406 d wird aufgehoben.

96. § 407 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies schriftlich beantragt.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung sowie
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt."

97. § 408 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Strafe, Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung" durch das Wort „Rechtsfolge" ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Strafe, Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung" durch das Wort „Rechtsfolge" ersetzt und die Worte „oder über die Strafaussetzung zur Bewährung abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft entscheiden" gestrichen.

98. § 409 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Strafbefehl enthält

1. die Angaben zur Person des Beschuldigten und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Straftat,
4. die angewendeten Vorschriften,
5. die Beweismittel,
6. die Festsetzung der Rechtsfolgen,
7. den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.

Wird der Beschuldigte mit Strafvorbehalt verwarnt oder ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268 a Abs. 3 oder § 268 c Satz 1 zu belehren."

99. Der bisherige Zweite Abschnitt des Sechsten Buches wird aufgehoben.

100. Der Dritte Abschnitt des Sechsten Buches wird Zweiter Abschnitt und erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 413

Führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist (Sicherungsverfahren).

§ 414

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. In der Antragsschrift ist die Maßregel der Besserung und Sicherung zu bezeichnen, deren Anordnung die Staatsanwaltschaft beantragt. Wird im Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

(3) Im Vorverfahren soll einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

(4) Im Sicherungsverfahren ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig.

§ 415

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Der Anwesenheit des Staatsanwalts, des Verteidigers und des gesetzlichen Vertreters bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Fordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu verlesen.

(5) In der Hauptverhandlung ist ein Arzt als Sachverständiger über den Zustand des Beschuldigten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Beschuldigten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

§ 416

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 415 in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß der Beschuldigte verhandlungsfähig ist und das Sicherungsverfahren wegen seiner Verhandlungsunfähigkeit durchgeführt wird."

101. Der bisherige Vierte Abschnitt des Sechsten Buches wird Dritter Abschnitt.

102. In § 430 Abs. 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

103. § 431 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 41 a Abs. 2 Satz 2, 3" durch die Verweisung „§ 74 e Abs. 2 Satz 2, 3" ersetzt;

   b) in Absatz 3 wird die Verweisung „§ 42 in Verbindung mit § 40 c" durch die Verweisung „§ 75 in Verbindung mit § 74 c" ersetzt.

104. In § 433 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren vom Erlaß des Strafbefehles oder der Strafverfügung" durch die Worte „Strafbefehlsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls" ersetzt.

105. In § 436 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 41 c Abs. 3" durch die Verweisung „§ 74 f Abs. 3" ersetzt.

106. In § 438 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder durch Strafverfügung" und die Worte „oder die Strafverfügung" gestrichen.

107. In § 439 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind" die Worte „und die Vollstreckung beendet ist" angefügt.

108. § 442 erhält folgende Fassung:

„§ 442

(1) Verfall, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes stehen im Sinne der §§ 430 bis 441 der Einziehung gleich.

(2) Richtet sich der Verfall nach § 73 Abs. 3 oder § 73 a des Strafgesetzbuches gegen einen anderen als den Angeschuldigten, so ordnet das Gericht an, daß der andere an dem Verfahren beteiligt wird. Er kann seine Einwendungen gegen die Anordnung des Verfalls im Nachverfahren geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren im Stande war, die Rechte des Verfahrensbeteiligten wahrzunehmen. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Nachverfahren beantragt, so sollen bis zu dessen Abschluß Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben."

109. Der bisherige Fünfte Abschnitt des Sechsten Buches wird Vierter Abschnitt; in seinem § 444 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26" durch die Verweisung „§ 30" ersetzt.

110. § 451 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden dem Wort „Staatsanwaltschaft" die Worte „als Vollstreckungsbehörde" angefügt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr. Sie kann ihre Aufgaben der für dieses Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen, wenn dies im Interesse des Verurteilten geboten erscheint und die Staatsanwaltschaft am Ort der Strafvollstreckungskammer zustimmt."

111. § 453 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen (§§ 24 bis 25 a des Strafgesetzbuches)" durch die Worte „die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56 a bis 56 g, 58, 59 a, 59 b des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

b) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden gestrichen;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; sein Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Widerruf der Aussetzung, der Erlaß der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 56 f, 56 g, 59 b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden."

112. In § 453 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „durch das nach § 453 Abs. 2 zuständige Gericht" durch die Worte „durch das für die Entscheidungen nach § 453 zuständige Gericht" ersetzt.

113. § 453 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überwachung obliegt dem für die Entscheidungen nach § 453 zuständigen Gericht."

114. § 454 erhält folgende Fassung:

„§ 454

(1) Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches) sowie die Entscheidung, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. Der Verurteilte ist mündlich zu hören. Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
2. der Verurteilte im Zeitpunkt der beantragten Aussetzung noch nicht die Hälfte der Strafe oder weniger als zwei Monate verbüßt hat oder
3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5 des Strafgesetzbuches).

(2) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453 a Abs. 1, 3 sowie der §§ 453 b und 268 a Abs. 3 entsprechend. Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; in den Fällen, in denen die mündliche Anhörung des Verurteilten nicht vorgeschrieben ist, kann die Belehrung auch der Vollzugsanstalt übertragen werden."

115. § 456 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" und die Verweisung „§ 42 g" durch die Verweisung „§ 67 c Abs. 2" ersetzt.

116. § 456 b wird aufgehoben.

117. § 456 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht kann bei Erlaß des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Wirksamwerden des Berufsverbots durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Wirksamwerden des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zweckes liegende, durch späteres Wirksamwerden vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 3 gilt entsprechend.";

b) in Absatz 2 werden die Worte „die Untersagung der Berufsausübung" durch die Worte „das Berufsverbot" ersetzt.

118. § 457 Abs. 3 wird gestrichen.

119. In § 458 Abs. 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

120. § 459 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 459

Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 459 a

(1) Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen (§ 42 des Strafgesetzbuches) die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach § 42 des Strafgesetzbuches nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Verurteilten nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) Entfällt die Vergünstigung nach § 42 Satz 2 des Strafgesetzbuches, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Die Vollstreckungsbehörde kann erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.

(4) Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens. Sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.

§ 459 b

Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

§ 459 c

(1) Die Geldstrafe oder der Teilbetrag der Geldstrafe wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will.

(2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.

(3) In den Nachlaß des Verurteilten darf die Geldstrafe nicht vollstreckt werden.

§ 459 d

(1) Das Gericht kann anordnen, daß die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. in demselben Verfahren Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
2. in einem anderen Verfahren Freiheitsstrafe verhängt ist und die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches nicht vorliegen

und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann.

(2) Das Gericht kann eine Entscheidung nach Absatz 1 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.

§ 459 e

(1) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

(2) Die Anordnung setzt voraus, daß die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459 c Abs. 2 unterbleibt.

(3) Wegen eines Teilbetrages, der keinem vollen Tage Freiheitsstrafe entspricht, darf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht angeordnet werden.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, soweit die Geldstrafe entrichtet oder beigetrieben wird oder die Vollstreckung nach § 459 d unterbleibt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 459 f

Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.

§ 459 g

(1) Ist der Verfall oder die Einziehung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, daß die Sache dem Verurteilten oder dem Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten weggenommen wird. Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so haben sie auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten

die §§ 459, 459 a, 459 c Abs. 1, 2 und § 459 d entsprechend.

§ 459 h

Über Einwendungen gegen die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459 a, 459 c, 459 e und 459 g entscheidet das Gericht."

121. In § 460 wird die Verweisung „§ 76" durch die Verweisung „§ 55" ersetzt.

122. Die §§ 462 und 462 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 462

(1) Die nach den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45 b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74 b Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79 b des Strafgesetzbuches).

(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79 b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Anhörung nicht ausführbar ist.

(3) Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 462 a

(1) Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454 und 462 zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist. Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend.

(3) In den Fällen des § 460 entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. Waren die verschiedenen Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so setzt das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest. Wäre ein Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

(4) Haben verschiedene Gerichte den Verurteilten in anderen als den in § 460 bezeichneten Fällen rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt, so ist nur eines von ihnen für die nach den §§ 453, 454 und 462 zu treffenden Entscheidungen zuständig. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet die Strafvollstreckungskammer; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Urteil von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen ist. Das Oberlandesgericht kann die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an die Strafvollstreckungskammer abgeben. Die Abgabe ist bindend; sie kann jedoch vom Oberlandesgericht widerrufen werden."

123. Die §§ 463 und 463 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 463

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 453 gilt auch für die nach den §§ 68 a bis 68 d des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

(3) § 454 gilt auch für die nach § 67 c Abs. 1, § 67 d Abs. 2, § 67 e Abs. 3, den §§ 68 e, 68 f

Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. In den Fällen des § 68 e des Strafgesetzbuches bedarf es einer mündlichen Anhörung des Verurteilten nicht.

(4) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden und verfällt der Verurteilte in Geisteskrankheit, so kann die Vollstreckung der Maßregel aufgeschoben werden; § 455 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. § 456 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist.

(5) § 462 gilt auch für die nach § 67 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2, den §§ 67 a, 67 c Abs. 2, den §§ 67 g, 69 a Abs. 7, den §§ 70 a und 70 b des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

(6) Für die Anwendung des § 462 a Abs. 1 steht die Führungsaufsicht in den Fällen des § 67 c Abs. 1, des § 67 d Abs. 2 und des § 68 f des Strafgesetzbuches der Aussetzung eines Strafrestes gleich.

§ 463 a

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68 a des Strafgesetzbuches) können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen.

(2) Örtlich zuständig ist die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Aufsichtsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte."

124. § 463 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung „§ 44 Abs. 3 Satz 2" ersetzt;

b) in Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 3 Satz 3, § 42 o Abs. 2" durch die Verweisung „§ 44 Abs. 3 Satz 3, § 69 b Abs. 2" ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

125. Nach § 463 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 463 c

(1) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet worden, so wird die Entscheidung dem Berechtigten zugestellt.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 wird nur vollzogen, wenn der Antragsteller oder ein an seiner Stelle Antragsberechtigter es innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung verlangt.

(3) Kommt der Verleger oder der verantwortwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift seiner Verpflichtung nicht nach, eine solche Bekanntmachung in das Druckwerk aufzunehmen, so hält ihn das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Festsetzung eines Zwangsgeldes dazu an. Die Höhe des einzelnen Zwangsgeldes beträgt mindestens fünfzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark. Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, jedoch darf der Gesamtbetrag der Zwangsgelder fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. § 462 gilt entsprechend.

§ 463 d

(1) Hat ein Verletzter wegen eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches gegen den Verurteilten und andere aus der Tat zur Leistung Verpflichtete die Zwangsvollstrekkung ohne Erfolg versucht und macht er glaubhaft, daß er auch auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag, so kann er auf Antrag insoweit Befriedigung aus der Staatskasse beanspruchen, als eine wegen der Tat im Strafverfahren verhängte Geldstrafe gezahlt oder beigetrieben worden ist. Der Anspruch auf Befriedigung aus der Staatskasse kann nicht übertragen und nicht gepfändet werden; er ist vererblich. Für die Glaubhaftmachung gilt § 294 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit der Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes vollstreckt worden ist. Soweit der Verfall oder die Einziehung eines Gegenstandes vollstreckt und der Gegenstand veräußert worden ist, gilt Satz 1 auch für den Veräußerungserlös. Soweit der Gegenstand sich noch im Eigentum des Staates befindet, kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Zwangsvollstreckung in diesen Gegenstand gestattet wird.

(3) Über den Antrag des Verletzten entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Das Gericht kann auf Antrag auch anordnen, daß ein zukünftig gezahlter oder beigetriebener Geldbetrag oder ein zukünftiger Veräuße-

rungserlös an den Verletzten herauszugeben ist.

(4) Soweit der Verletzte Befriedigung aus der Staatskasse erlangt oder sich aus verfallenen oder eingezogenen Gegenständen befriedigt hat, kann die Staatskasse von dem Verurteilten oder Verfallsbeteiligten Erstattung verlangen. Für die Beitreibung des Erstattungsanspruchs gelten die §§ 458 bis 459 a, 459 e Abs. 1, 2 sowie die §§ 459 d und 462 entsprechend."

126. In § 464 Abs. 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Strafbefehl" und die Worte „jede Strafverfügung" gestrichen.

127. In § 464 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „Rechtsfolge der Tat" ersetzt.

128. § 465 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht."

129. § 466 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die durch die Tätigkeit eines bestellten Verteidigers oder eines Dolmetschers und die durch die Vollstreckung, die einstweilige Unterbringung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten sowie für Auslagen, die durch Untersuchungshandlungen, die ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren, entstanden sind.";

c) Absatz 2 wird gestrichen.

130. In § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

131. § 472 wird aufgehoben.

132. In § 472 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wird" die Worte „der Verfall," eingefügt, der Beistrich nach dem Wort „Unbrauchbarmachung" durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder Verfallerklärung" gestrichen.

133. § 474 wird aufgehoben.

Artikel 20

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

(1) In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht

1. die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 a, des Schwurgerichts oder des Oberlandesgerichts nach § 120 begründet ist,
2. im Einzelfall eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder
3. die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

(2) Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder sozialtherapeutischen Anstalt, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

§ 25

Der Richter beim Amtsgericht allein entscheidet bei Vergehen

1. wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden,
2. wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht ist oder
3. wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zum Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist."

2. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Gegen Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, die sich ohne genügende Ent-

[1]) Bundesgesetzbl. III 300-2

schuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt.

(2) Die Entscheidung trifft der Richter beim Amtsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder zum Teil zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde des Betroffenen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig."

3. § 74 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind auch zuständig für alle Vergehen und Verbrechen, bei denen eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder sozialtherapeutischen Anstalt, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§ 24 Abs. 1 Nr. 3)."

3a. § 74 a Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90 a Abs. 3 und des § 90 b des Strafgesetzbuches,".

4. § 74 c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Worte „Verbrechen oder Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt;

b) die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach den §§ 283 b bis 283 f des Strafgesetzbuches,";

c) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,";

d) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; es werden die Worte „Sachhehlerei und" durch das Wort „Hehlerei," ersetzt und nach dem Wort „Wuchers," die Worte „der Vorteilsgewährung und der Bestechung" eingefügt.

5. Nach § 78 wird folgender Titel eingefügt:

„5 a. TITEL

Strafvollstreckungskammern

§ 78 a

(1) Bei den Landgerichten werden, soweit in ihrem Bezirk Anstalten errichtet sind, in denen gegen Erwachsene Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, Strafvollstreckungskammern gebildet. Diese sind zuständig für die nach den §§ 462 a und 463 der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sich nicht aus der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem der in Absatz 1 bezeichneten Landgerichte für die Bezirke mehrerer Landgerichte die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern fallenden Strafsachen zuzuweisen und zu bestimmen, daß Strafvollstreckungskammern ihren Sitz innerhalb ihres Bezirkes auch oder ausschließlich an Orten haben, an denen das Landgericht seinen Sitz nicht hat, sofern diese Bestimmungen für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 78 b

(1) Die Strafvollstreckungskammer ist besetzt

mit einem Richter, wenn der zu treffenden Entscheidung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zugrunde liegt;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden in den sonstigen Fällen.

(2) Die Mitglieder der Strafvollstreckungskammern werden vom Präsidium des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Richter beim Amtsgericht bestellt."

6. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

1. der Unzucht und Notzucht mit Todesfolge (§ 178 des Strafgesetzbuches),
2. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),
3. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),
4. der Kindestötung (§ 217 des Strafgesetzbuches),
5. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
6. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 des Strafgesetzbuches),
7. der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
8. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),

9. des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
10. der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
11. des schweren Raubes mit Todesfolge (§ 250 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
12. des räuberischen Diebstahls mit Todesfolge (§ 252 in Verbindung mit § 250 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
13. der räuberischen Erpressung mit Todesfolge (§ 255 in Verbindung mit § 250 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
14. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),
15. des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie (§ 310 b Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
16. des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
17. des Mißbrauchs ionisierender Strahlen gegenüber einer unübersehbaren Zahl von Menschen (§ 311 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
18. des Herbeiführens einer lebensgefährdenden Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
19. des Angriffs auf den Luftverkehr mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
20. der Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
21. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches).

§ 120 bleibt unberührt."

7. Die §§ 171 a und 172 erhalten folgende Fassung:

„§ 171 a

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt, allein oder neben einer Strafe, zum Gegenstand hat.

§ 172

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
2. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten oder Zeugen oder ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen nach § 203 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist,
4. ein Kind unter vierzehn Jahren vernommen wird."

8. § 174 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.";

   b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in seinem Satz 1 werden die Worte „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" durch die Worte „privaten Geheimnisses" und der Beistrich nach dem Wort „Verhandlung" sowie die Worte „durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses" durch die Worte „oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück" ersetzt.

9. In § 177 wird das Wort „Haft" durch das Wort „Ordnungshaft" ersetzt.

10. In § 178 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft" durch die Worte „ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft bis zu drei Tagen" ersetzt.

11. In § 179 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsmittel" ersetzt.

12. In § 181 Abs. 1 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe" durch die Worte „ein Ordnungsmittel" ersetzt.

13. In § 182 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe" durch die Worte „ein Ordnungsmittel" und das Wort „Haft" durch das Wort „Ordnungshaft" ersetzt.

14. In § 183 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 21

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

Artikel 22

Bundeszentralregistergesetz

Das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) [2]), geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Überschriften

   „Das Zentralregister" und „Erster Abschnitt" gestrichen.

2. Nach § 2 werden die Worte „Zweiter Abschnitt" durch die Überschriften

   „Zweiter Teil
   Das Zentralregister

   Erster Abschnitt"

   ersetzt; der bisherige Dritte bis Achte Abschnitt wird Zweiter bis Siebenter Abschnitt; der Zweite und Dritte Teil werden Dritter und Vierter Teil.

3. In § 3 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

   „3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 11),

   4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 12),".

4. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4
   Verurteilungen

   In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

   1. auf Strafe erkannt,

   2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,

   3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder

   4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt

   hat."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. die Personendaten des Verurteilten,";

   b) in Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. der Tag der (letzten) Tat,";

      die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6;

   c) in Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und Strafverfügungen" gestrichen;

   d) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

      „6. alle Haupt- und Nebenstrafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuchs vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Nebenfolgen.";

   e) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

   f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so sind die Zahl der Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes einzutragen."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Strafaussetzung" durch das Wort „Aussetzung" ersetzt;

   b) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Strafe" die Worte „oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung" eingefügt;

   c) in Absatz 2 wird die Verweisung „§ 24 c" durch die Verweisung „§ 56 d" ersetzt;

   d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Wird jemand mit Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 des Strafgesetzbuchs) oder wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen."

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 300-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 312-7

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

(1) In das Register sind die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. ein Ausländer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewiesen oder durch die ihm die Ausreise untersagt wird,
2. ein Ausländer abgeschoben oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abschiebung festgestellt wird,
3. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
4. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt wird,
5. a) wegen der Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagt wird,
   b) die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins oder eines Waffenscheins wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) In das Register sind auch die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde und rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit

1. ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen,
2. die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,
3. die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder
4. die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten

wird; richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Schuldunfähigkeit";

   b) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit (§ 20 des Strafgesetzbuchs) eingestellt wird,
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit
   a) der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird,
   b) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten abgelehnt wird,
3. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder daß er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,".

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 des Strafgesetzbuchs; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 67 c bis 67 e und 70 a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs; dabei ist die Dauer der Führungsaufsicht mitzuteilen,
3. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach den §§ 56 e und 56 d des Strafgesetzbuchs sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht nach § 56 a Abs. 2, den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 68 c Abs. 1, § 68 d Abs. 2 und § 70 a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
4. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe nach § 56 g Abs. 1 und § 57 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
5. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 67 a des Strafgesetzbuchs,
6. die Ablehnung einer Anordnung nach § 67 c Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs,
7. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3, den §§ 67 e und 70 b des Strafgesetzbuchs und der Widerruf des Straferlasses nach § 56 g Abs. 2 und § 57 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,

8. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und nach § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs,
9. die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten nach § 45 b des Strafgesetzbuchs.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59 b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt."

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Entlassung des Verurteilten zur Bewährung" durch die Worte „Aussetzung des Strafrestes" ersetzt;

b) in den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Verweisung „§ 89 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 89 Abs. 3" ersetzt;

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes nach den §§ 26, 88 und 89 des Jugendgerichtsgesetzes und der Widerruf der Beseitigung des Strafmakels nach § 101 des Jugendgerichtsgesetzes,";

d) folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 67 c bis 67 e des Strafgesetzbuchs und den §§ 2, 7 des Jugendgerichtsgesetzes."

11. In § 16 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

12. In § 17 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundene" gestrichen und die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

13. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Verfügung" jeweils durch das Wort „Entscheidung" ersetzt;

b) in Nummer 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehörde" die Worte „oder das Gericht" eingefügt.

14. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
2. einen Schuldspruch (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
3. die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung (§ 8 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2),
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe (§ 14 Abs. 1 Nr. 4),
5. die Ablehnung einer Anordnung nach § 67 c Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (§ 14 Abs. 1 Nr. 6),
6. die Beseitigung des Strafmakels (§ 15 Abs. 1 Nr. 5),
7. die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Gnadenwege (§ 16 Nr. 1),

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Strafnachricht eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummern 3 und 7 Mitteilungen nach den §§ 12 und 13 einer Strafnachricht gleich."

15. In § 23 Abs. 1 werden in Satz 1 die Verweisung „§§ 11, 12 Abs. 1, § 13" durch die Verweisung „§§ 10 bis 13" und in Satz 2 die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13" durch die Worte „der §§ 12 und 13" ersetzt.

16. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Enthält das Register eine Eintragung oder erhält es eine Mitteilung über den Gesuchten, so gibt die Registerbehörde der anfragenden Behörde die im Register eingetragene Anschrift des Gesuchten, das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidungen, die in das für Behörden bestimmte Führungszeugnis aufzunehmen sind, sowie die mitteilende Behörde bekannt. Einer unbeschränkt auskunftsberechtigten Behörde (§ 39 Abs. 1) werden auch das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidungen, die nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sowie die mitteilende Behörde bekanntgegeben."

16a. Dem § 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wohnt der Antragsteller im Ausland, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsicht-

nahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die Auslandsvertretung entsprechend."

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiten" durch das Wort „Ersten" ersetzt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) als neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,";

bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,";

cc) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4;

dd) in Nummer 3 werden die Worte „wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt" durch die Worte „wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt" ersetzt;

ee) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Verurteilungen durch die auf

a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,

b) Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten

erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,";

ff) in Nummer 6 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

gg) die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eintragungen nach den §§ 11 bis 13.";

c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird,";

d) in Absatz 3 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 12" ersetzt.

18. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „welche die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „die eine andere freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

19. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „die Reststrafe" durch die Worte „ein Strafrest" ersetzt.

20. In § 33 Abs. 2 werden das Wort „Ersatzfreiheitsstrafen" und der nachfolgende Beistrich gestrichen.

21. In § 34 Satz 1 werden die Worte „und Strafverfügungen" gestrichen.

22. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

23. In § 36 Abs. 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Verurteilungen in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,

3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist."

24. In § 37 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

25. Dem § 38 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

25a. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wohnt der Antragsteller im Ausland, so ist die Mitteilung, wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird, an eine von ihm benannte Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann.";

b) der bisherige Satz 4 wird Satz 5; in ihm werden nach dem Wort „Amtsgericht" die Worte „oder von der Auslandsvertretung" eingefügt.

26. § 43 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer."

27. § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist,";

b) in Buchstabe d werden die Worte „wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist" durch die Worte „wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden ist" ersetzt;

c) in Buchstabe e werden die Worte „die Reststrafe" durch die Worte „ein Strafrest" ersetzt.

28. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

29. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

30. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2;

    b) in Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2" durch die Angabe „Nr. 1" ersetzt.

31. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

32. In § 55 werden in Satz 1 das Wort „bei" durch das Wort „von" und in Satz 2 das Wort „Ersten" durch das Wort „Zweiten" ersetzt.

33. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§§ 9 bis 16, 75, 112 a Nr. 2" durch die Verweisung „§§ 9 bis 16, 112 a Nr. 2" und die Verweisung „§§ 6, 8 Abs. 3, §§ 75, 76" durch die Verweisung „§ 8 Abs. 3, § 76" ersetzt;

    b) in Nummer 7 werden die Worte „oder § 75 Abs. 2" gestrichen.

34. In § 57 Abs. 1 werden nach den Worten „Eintragungen im Erziehungsregister dürfen" die Worte „— unbeschadet des § 40 Abs. 2 —" eingefügt.

35. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 57 a

Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Steckbriefnachrichten und Suchvermerke nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird."

36. § 58 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

    „Die Eintragung über eine Fürsorgeerziehung wird erst nach Ablauf des 30. Lebensjahres entfernt. Über sie wird nach Ablauf des 24. Lebensjahres nur den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt.";

    b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" eingefügt.

37. In § 69 werden nach dem Wort „Strafvermerken" die Worte „oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Strafregister betreffen," eingefügt.

Artikel 23

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

    „4. die Sicherstellung, die Beschlagnahme, der Arrest nach § 111 d der Strafprozeßordnung und die Durchsuchung, soweit die Entschädigung nicht in anderen Gesetzen geregelt ist,";

    b) nach der Nummer 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

    „6. das vorläufige Berufsverbot."

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 313—4

b) die Nummer 3 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„3. für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und das vorläufige Berufsverbot, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Berufsverbot endgültig angeordnet oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorlagen,

4. für die Beschlagnahme und den Arrest (§§ 111 b bis 111 d der Strafprozeßordnung), wenn der Verfall oder die Einziehung einer Sache angeordnet oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil durch den Verfall die Erfüllung eines Anspruchs beseitigt oder gemindert worden wäre, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist."

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" und das Wort „Zurechnungsunfähigkeit" durch das Wort „Schuldunfähigkeit" ersetzt.

Artikel 24

Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts."

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht" gestrichen; es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.";

[1]) Bundesgesetzbl. III 451-1

b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1" durch die Angabe „§ 45 Abs. 1" ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Strafgesetzbuches)."

4a. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen."

5. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Arbeitsleistungen zu erbringen,";

b) Nummer 6 wird gestrichen;

c) die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6; in ihr wird das Wort „polizeilichen" gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung";

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; ihm werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter kann von der Vollstreckung des Jugendarrestes absehen, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt."

7. In § 12 Satz 2 wird die Verweisung „§ 57" durch die Verweisung „§ 56" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. die Auflagen,";

   b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Auflagen";

   b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Als besondere Pflichten kann der Richter" durch die Worte „Der Richter kann" ersetzt;

   c) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,";

   d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Der Richter kann nachträglich von der Erfüllung von Auflagen ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären."

10. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3 und 4" gestrichen.

11. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen" durch die Worte „setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus" ersetzt.

12. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

       „Weisungen und Auflagen";

    b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.";

    c) in Absatz 2 werden nach dem Wort „entsprechenden" die Worte „Weisungen oder" eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

       „Bewährungshilfe";

    b) in Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Auflagen" das Wort „Weisungen" und ein Beistrich eingefügt.

15. In § 25 Satz 4 wird das Wort „Bewährungsauflagen" durch die Worte „Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten" ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

       1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
       2. gegen Weisungen oder Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt oder
       3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht.";

    b) in Absatz 2 wird das Wort „Bewährungsauflagen" durch die Worte „Weisungen oder Auflagen" ersetzt;

    c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

       „(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen."

17. § 29 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt."

18. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „besonderen Pflichten" durch das Wort „Auflagen" ersetzt;

    b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

19. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Der Jugendrichter darf auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr oder von unbestimmter Dauer nicht erkennen; die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt darf er nicht anordnen."

20. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Beschuldigte geständig und hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem Jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen."

20a. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gebühren" durch das Wort „Entschädigung" ersetzt.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest";

b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

22. Nach § 52 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 52 a

Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe

(1) Hat der Angeklagte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf die Jugendstrafe angerechnet. Der Richter kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat oder aus erzieherischen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Erzieherische Gründe liegen namentlich vor, wenn bei Anrechnung der Freiheitsentziehung die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht gewährleistet ist.

(2) Wird auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer erkannt, so wirkt sich die Anrechnung nur auf das Höchstmaß aus. Der Richter kann jedoch bestimmen, daß sich die Anrechnung ganz oder zum Teil auch auf das Mindestmaß auswirkt."

23. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter kann das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen."

24. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bewährungsauflagen" durch die Worte „Weisungen oder Auflagen" ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „heilerzieherischen Behandlung" die Worte „oder einer Entziehungskur" eingefügt;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 260 Abs. 4 Satz 3 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

25. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „oder" durch einen Beistrich und das Wort „Bewährungsauflagen" durch die Worte „Weisungen oder Auflagen" ersetzt;

b) in Absatz 3 wird die Verweisung „(§ 26 Abs. 2)" durch die Verweisung „(§ 26 Abs. 1)" ersetzt;

c) in Absatz 4 wird die Verweisung „(§ 26 Abs. 1)" durch die Verweisung „(§ 26 a)" ersetzt.

26. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bewährungsauflagen" jeweils durch die Worte „Weisungen und Auflagen" ersetzt;

b) in Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewährungszeit" ein Beistrich eingefügt und die Worte „und die Bewährungsauflagen" durch die Worte „die Weisungen und Auflagen" ersetzt.

27. In § 62 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gelten § 263 Abs. 4 und § 267 Abs. 3 Satz 3" durch die Worte „gilt § 267 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.

28. In § 64 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewährungszeit" ein Beistrich eingefügt und die Worte „und die Bewährungsauflagen" durch die Worte „die Weisungen und Auflagen" ersetzt.

29. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Pflichten" durch das Wort „Auflagen" ersetzt;

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „(§ 11)" durch die Verweisung "(§ 11 Abs. 2, 3)" und die Worte „besondere Pflichten" durch das Wort „Auflagen" ersetzt.

30. Vor § 75 erhält die Überschrift des Achten Unterabschnitts folgende Fassung:

„Vereinfachtes Jugendverfahren".

31. § 75 wird aufgehoben.

32. § 76 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „verhängen oder auf ein Fahrverbot erkennen" durch die Worte „verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen" ersetzt;

 b) Absatz 2 wird gestrichen.

33. In § 78 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Jugendstrafe" die Worte „oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt" eingefügt.

34. § 80 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

35. In § 81 wird nach dem Wort „Verletzten" die Verweisung „(§§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung)" eingefügt.

36. In § 83 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 86 bis 89" durch die Verweisung „§§ 86 bis 89 und 92 Abs. 3" ersetzt.

37. § 88 wird wie folgt geändert:

 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

 „Aussetzung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe";

 b) in Absatz 1 werden die Worte „den zu einer bestimmten Jugendstrafe Verurteilten zur Bewährung entlassen, wenn dieser" durch die Worte „die Vollstreckung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte" ersetzt;

 c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.";

 d) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „über die Entlassung auf Antrag oder von Amts wegen" gestrichen;

 e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

 „(4) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

 f) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe an, so unterstellt er den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers."

38. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

(1) Hat der zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilte das Mindestmaß seiner Strafe verbüßt und kann verantwortet werden zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird, so wandelt der Vollstreckungsleiter die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in eine bestimmte um und setzt die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus.

(2) Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß für den Fall des Widerrufs der Strafaussetzung ein Strafrest von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr zu vollstrecken ist. Der Strafrest darf zusammen mit dem bereits verbüßten Teil der Strafe das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nicht überschreiten.

(3) § 88 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

(4) Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter auch die endgültige Entlassung anordnen. Dabei wandelt er die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß die Strafe im Zeitpunkt der Entlassung verbüßt ist."

39. § 90 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.

40. § 93 a wird wie folgt geändert:

 a) In der Überschrift werden die Worte „Trinkerheilanstalt oder einer" gestrichen;

 b) die Verweisung „§ 42 a Abs. 1 Nr. 2" wird durch die Verweisung „§ 61 Nr. 2" ersetzt.

41. In § 97 Abs. 1 werden die Worte „oder Entlassung" gestrichen.

42. § 105 wird wie folgt geändert:

 a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

 „(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.";

 b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

43. § 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird gestrichen;
    b) in Satz 2 werden das Wort „Er" durch die Worte „Der Richter" und die Angabe „§ 31 Abs. 1" durch die Angabe „§ 45 Abs. 1" ersetzt.

44. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 52 bis 66, § 74, § 79 Abs. 1 und § 81" durch die Verweisung „§§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, 3, die §§ 52 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81" ersetzt;
    b) folgender Satz 2 wird angefügt:

       „§ 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist."

45. In § 112 a Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „bei der Bewährungsaufsicht" durch die Worte „bei seiner Tätigkeit" ersetzt.

46. entfällt

47. In § 112 d werden die Worte „Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt" durch die Worte „Weisungen oder Auflagen erteilt" ersetzt.

48. § 119 Abs. 2 wird gestrichen.

49. Nach § 122 wird folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 123

    Sonderregelung für Berlin

    Der Vierte Teil (§§ 112 a bis 112 e) und § 115 Abs. 3 sind im Land Berlin nicht anzuwenden. Der Fünfte Teil (Schluß- und Übergangsvorschriften) ist im Land Berlin als Vierter Teil anzuwenden."

50. Der bisherige § 123 wird § 124. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

    „Berlin-Klausel".

51. Der bisherige § 124 wird § 125.

Artikel 25

Wehrstrafgesetz

Das Wehrstrafgesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Straftaten" die Worte „sowie wegen Versuchs der Beteiligung an solchen Straftaten" eingefügt.

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 1 a

   Auslandstaten

   (1) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind und im Ausland begangen werden, wenn der Täter
   1. Soldat ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder
   2. Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

   (2) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht."

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Strafe bedrohte Handlung" durch die Worte „rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht," ersetzt sowie die Worte „es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt und" gestrichen;
   b) in Absatz 2 erhält der mit dem Wort „so" beginnende Satzteil folgende Fassung:

      „so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern, bei Vergehen auch von Strafe absehen."

4. In § 7 Abs. 1 werden nach den Worten „Straftat ist" ein Beistrich und die Worte „gegen das Kriegsvölkerrecht verstößt" eingefügt.

5. § 8 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Tag, bei militärischen Straftaten eine Woche" durch die Worte „zwei Wochen" ersetzt;
   b) in Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten" die Worte „oder Geldstrafe" eingefügt.

7. Die §§ 10 bis 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   „§ 10

   Geldstrafe bei Straftaten von Soldaten

   Bei Straftaten von Soldaten darf Geldstrafe nicht verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung von Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin gebieten.

[1]) Bundesgesetzbl. III 452-2

§ 11

Ersatzfreiheitsstrafe

Ist wegen einer Tat, die ein Soldat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen hat, eine Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verhängt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe Strafarrest. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Strafarrest.

§ 12

Strafarrest statt Freiheitsstrafe

Darf auf Geldstrafe nach § 10 nicht erkannt werden oder ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe, die nach § 47 des Strafgesetzbuches unerläßlich ist, auch zur Wahrung der Disziplin geboten, so ist, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nicht in Betracht kommt, auf Strafarrest zu erkennen.

§ 13

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Wäre nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Strafarrest zu bilden, so wird statt auf Strafarrest auf Freiheitsstrafe erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Strafarrest zusammen, so ist die Gesamtstrafe durch Erhöhung der Freiheitsstrafe zu bilden. Jedoch ist auf Freiheitsstrafe und Strafarrest gesondert zu erkennen, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung des Strafarrestes nicht vorliegen, die Vollstreckung der Gesamtstrafe aber zur Bewährung ausgesetzt werden müßte. In diesem Fall sind beide Strafen so zu kürzen, daß ihre Summe die Dauer der sonst zu bildenden Gesamtstrafe nicht überschreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach den allgemeinen Vorschriften eine Gesamtstrafe nachträglich zu bilden ist."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe";

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Wahrung der Disziplin sie gebietet.";

   c) in Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 24 a bis 24 c" durch die Verweisung „§§ 56 b bis 56 d" ersetzt;

   d) in Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24 c" durch die Verweisung „§ 56 d" ersetzt.

9. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14 a

Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafarrest

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Strafarrestes unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung aus, wenn nicht die Wahrung der Disziplin die Vollstreckung gebietet. § 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, die §§ 56 a bis 56 c, 56 e bis 56 g und 58 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes eines Strafarrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung aussetzen. § 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und die §§ 56 a bis 56 c, 56 e bis 56 g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Bewährungsauflagen und Weisungen (§§ 56 b und 56 c des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrest" durch die Worte „bis zu drei Jahren" ersetzt;

    b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

       „so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.";

    b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

       „(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „von drei Monaten" gestrichen;

    b) dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

       „Dies gilt auch dann, wenn der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder teilweise herbeiführt.";

    c) Absatz 2 wird gestrichen;

    d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

13. In § 18 Abs. 1 werden das Wort „zeitweise" durch die Worte „für eine gewisse Zeit" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.";

    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

    1. wenigstens fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe oder

    2. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen (§ 224 des Strafgesetzbuches)

    verursacht.";

    c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

    „(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend."

15. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest nicht unter zwei Wochen" gestrichen;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „aus freien Stücken" durch die Worte „und freiwillig" ersetzt und die Worte „den Strafarrest bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen oder" gestrichen.

16. In § 21 werden das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist" durch die Worte „wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte" ersetzt;

    c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Nimmt ein Untergebener irrig an, daß ein Befehl aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er ihn deshalb nicht, so ist er nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den vermeintlich nicht verbindlichen Befehl zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach den §§ 19 bis 21 absehen."

18. In § 23 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens" durch die Worte „einer Straftat" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt;

    b) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

    „(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

    (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt."

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tätlich zu werden, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt."

21. § 26 wird aufgehoben.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

       „(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Rädelsführer ist oder durch die Tat eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.";

    b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm werden die Worte „aus freien Stücken" durch das Wort „freiwillig" ersetzt und der mit dem Wort „kann" beginnende Satzteil wie folgt gefaßt: „wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft".

23. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In den Fällen des § 27 kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemildert werden.";

    b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer nach Verabredung freiwillig die Tat verhindert.";

    c) in Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „genügt" die Worte „zu seiner Straflosigkeit" eingefügt und das Wort „Begehung" durch das Wort „Tat" ersetzt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

    b) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

       „(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

       (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sein Verhalten beharrlich wiederholt."

25. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" und die Worte „oder mit Strafarrest nicht unter zwei Wochen" gestrichen;

    b) in Absatz 2 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

    c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

       „(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter sein Verhalten beharrlich wiederholt."

26. In § 32 werden die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen und der letzte Satzteil wie folgt gefaßt:

    „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

27. § 33 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

       „Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat";

    b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Handlung bestimmt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist" durch die Worte „rechtswidrigen Tat bestimmt hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht" ersetzt;

    c) in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Strafart" durch das Wort „Strafe" ersetzt;

    d) Absatz 2 wird gestrichen.

28. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

       „Erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat";

    b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung auszuführen" durch die Worte „eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, zu begehen" ersetzt;

    c) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs" durch die Worte „nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches" ersetzt;

    d) Absatz 2 wird gestrichen;

    e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

       „(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig den Versuch aufgibt, den Untergebenen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der Untergebene die Tat begeht, abwendet. Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern."

29. In § 35 Abs. 1 werden das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen.

30. In § 37 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

    „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

31. In § 38 werden das Wort „Disziplinarstrafgewalt" jeweils durch das Wort „Disziplinargewalt" ersetzt, die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen und der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

    „wenn die Tat nicht in § 39 mit Strafe bedroht ist."

32. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

Mißbrauch der Disziplinargewalt

Ein Disziplinarvorgesetzter, der absichtlich oder wissentlich

1. einen Untergebenen, der nach dem Gesetz nicht disziplinarrechtlich verfolgt werden darf, disziplinarrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt,
2. zum Nachteil des Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist oder die er nicht verhängen darf, oder
3. ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 40

Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Wer es seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider unterläßt,

1. den Verdacht zu melden oder zu untersuchen, daß ein Untergebener eine rechtswidrige Tat begangen hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder
2. eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben,

um den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches) zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft."

33. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen, nach dem Wort „dadurch" die Worte „wenigstens fahrlässig" eingefügt sowie das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" und das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt;

    b) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird gestrichen;

    c) in Absatz 3 werden das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen;

    d) in Absatz 4 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

       „wenn die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

34. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen, nach dem Wort „dadurch" die Worte „wenigstens fahrlässig" eingefügt sowie das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" und das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt;

    b) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird gestrichen;

    c) in Absatz 3 werden das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen.

35. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „vorsätzlich" und die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen.

36. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Wachverfehlung

(1) Wer im Wachdienst

1. als Wachvorgesetzter es unterläßt, die Wache pflichtgemäß zu beaufsichtigen,
2. pflichtwidrig seinen Postenbereich oder Streifenweg verläßt oder
3. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Wachdienst in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten, und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig handelt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge verursacht (§ 2 Nr. 3) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(6) Wird ein Befehl nicht befolgt (Absatz 2), so gelten § 22 sowie die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches entsprechend."

37. In § 45 werden die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5" durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1, 3 bis 6" ersetzt, nach dem Wort „dadurch" die Worte „wenigstens fahrlässig" eingefügt und das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt.

38. In § 46 werden die Worte „oder mit Strafarrest" gestrichen und der letzte Satzteil wie folgt gefaßt:

    „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

39. § 47 wird aufgehoben.

40. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 2),
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3),
Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4 bis 6, § 204),
Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335),
Körperverletzung im Amt (§ 340),
Aussageerpressung (§ 343),
Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345),
Falschbeurkundung im Amt (§ 348),
Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b) und
Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4)

stehen Offiziere und Unteroffiziere den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

(2) Wegen Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), Bestechlichkeit (§§ 332, 335 des Strafgesetzbuches), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 des Strafgesetzbuches) und Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b des Strafgesetzbuches) sind auch Mannschaften strafbar."

Artikel 26

Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 23 bis 26" durch die Verweisung „§§ 56 bis 58" ersetzt;

b) in Nummmer 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 24 a bis 24 c" durch die Verweisung „§§ 56 b bis 56 d" ersetzt;

c) in Nummer 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24 c" durch die Verweisung „§ 56 d" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 452-1

Artikel 27

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [1]) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3

Keine Ahndung ohne Gesetz

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 4

Zeitliche Geltung

(1) Die Geldbuße bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Handlung gilt.

(2) Wird die Bußgelddrohung während der Begehung der Handlung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Handlung gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

§ 6

Zeit der Handlung

Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

[1]) Bundesgesetzbl. III 454-1

§ 7

Ort der Handlung

(1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte."

2. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8

Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht."

3. Der bisherige § 10 wird § 9; in Absatz 1 werden die Worte „Merkmale (§ 9 Abs. 1 Satz 2)" durch die Worte „Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale)" ersetzt.

4. Der bisherige § 5 wird § 10.

5. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 11 bis 13 und erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Irrtum

(1) Wer bei Begehung einer Handlung einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Möglichkeit der Ahndung wegen fahrlässigen Handelns bleibt unberührt.

(2) Fehlt dem Täter bei Begehung der Handlung die Einsicht, etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt, so handelt er nicht vorwerfbar, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

§ 12

Verantwortlichkeit

(1) Ein Kind kann nicht vorwerfbar handeln. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorwerfbar.

(2) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung der Handlung wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 13

Versuch

(1) Eine Ordnungswidrigkeit versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Handlung zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

(2) Der Versuch kann nur geahndet werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(3) Der Versuch wird nicht geahndet, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Handlung aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Handlung ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern.

(4) Sind an der Handlung mehrere beteiligt, so wird der Versuch desjenigen nicht geahndet, der freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Handlung zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seiner früheren Beteiligung begangen wird."

6. Der bisherige § 9 wird § 14 und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale)" durch die Worte „Merkmale (§ 9 Abs. 1)" ersetzt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Beteiligung kann nur dann geahndet werden, wenn der Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, rechtswidrig verwirklicht wird oder in Fällen, in denen auch der Versuch geahndet werden kann, dies wenigstens versucht wird."

7. Der bisherige § 11 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Notwehr

(1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrekken, so wird die Handlung nicht geahndet."

8. Der bisherige § 12 wird § 16; Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt."

9. Die bisherigen §§ 13 bis 18 werden §§ 17 bis 22; die bisherigen Überschriften vor § 13, vor § 15 und vor § 18 rücken vor § 17, vor § 19 und vor § 22; in dem neuen § 22 Abs. 3 werden die Worte „eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen" durch die Worte „nicht vorwerfbar gehandelt" ersetzt.

10. Der bisherige § 19 wird § 23; in ihm wird die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

11. Der bisherige § 20 wird § 24; es werden ersetzt: in Absatz 1 die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nr. 1" und die Verweisung „§ 19" jeweils durch die Verweisung „§ 23" sowie in Absatz 2 Satz 1 die Verweisung „§§ 18 und 19" durch die Verweisung „§§ 22 und 23".

12. Der bisherige § 21 wird § 25; es werden ersetzt: in Absatz 2 Halbsatz 1 die Verweisung „(§ 22 Abs. 2, § 24)" durch die Verweisung „(§ 26 Abs. 2, § 28)" und in Absatz 5 die Verweisung „§ 14" durch die Verweisung „§ 18".

13. Der bisherige § 22 wird § 26 und wie folgt geändert:

    a) in Absatz 2 werden ersetzt in Satz 2 die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nr. 2" und in Satz 3 die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2";

    b) in Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

       „das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen."

14. Der bisherige § 23 wird § 27; in Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3" durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3" ersetzt.

15. Der bisherige § 24 wird § 28.

16. Der bisherige § 25 wird § 29; es werden ersetzt: in Absatz 1 die Verweisung „§§ 18 bis 21 und 24" durch die Verweisung „§§ 22 bis 25 und 28" und in Absatz 2 die Verweisung „§ 10 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3".

17. Der bisherige § 26 wird § 30, die Überschrift vor § 26 rückt vor § 30; der neue § 30 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 4 und § 14" durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 und § 18" ersetzt;

    b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

       „(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73, 73 a des Strafgesetzbuches anzuordnen."

18. Der bisherige § 27 wird § 31, die Überschrift vor § 27 rückt vor § 31; Absatz 3 dieser Vorschrift erhält folgende Fassung:

    „(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt."

19. Der bisherige § 28 wird § 32 und erhält folgende Fassung:

    „§ 32

    Ruhen der Verfolgungsverjährung

    (1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Handlung nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag oder Ermächtigung fehlen.

    (2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges oder ein Beschluß nach § 72 ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist."

20. Der bisherige § 29 wird § 33 und wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

       1. die erste Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,

2. jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter, wenn vorher der Betroffene vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter sowie jede Anordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
6. jedes Ersuchen der Verfolgungsbehörde oder des Richters, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen,
7. die gesetzlich bestimmte Anhörung einer anderen Behörde durch die Verfolgungsbehörde vor Abschluß der Ermittlungen,
8. die Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach § 43,
9. den Bußgeldbescheid,
10. die Vorlage der Akten an den Richter nach § 69 Abs. 1 Satz 1,
11. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden (§ 72 Abs. 1 Satz 2),
13. die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im selbständigen Verfahren,
14. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
15. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.";

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird, sofern sie alsbald danach in den Geschäftsgang gelangt.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; sein Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 31 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre verstrichen sind. § 32 bleibt unberührt.";

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5, 7 und 8" durch die Angabe „Nr. 1 bis 7, 11, 13 bis 15" ersetzt.

21. Der bisherige § 30 wird § 34 und erhält folgende Fassung:

„§ 34

Vollstreckungsverjährung

(1) Eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als tausend Deutsche Mark,
2. drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Die Verjährung ruht, solange

1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Ist eine solche Nebenfolge neben einer Geldbuße angeordnet, so verjährt die Vollstreckung der einen Rechtsfolge nicht früher als die der anderen."

22. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.

23. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Ordnungswidrigkeit auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen worden, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen."

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „unterliegen," die Worte „sowie Auskunftsersuchen an das Finanzamt über wirtschaft-

liche Verhältnisse (§ 161 Abs. 2 der Strafprozeßordnung)" eingefügt;

b) es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für das gerichtliche Verfahren werden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen gebildet."

25. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden."

26. Dem § 53 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beamten des Polizeidienstes, die hierzu ermächtigt sind, können auch Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erteilt die oberste Dienstbehörde des Beamten oder die von ihr bestimmte Stelle. Die oberste Dienstbehörde soll sich wegen der Frage, bei welchen Ordnungswidrigkeiten Ermächtigungen erteilt werden sollen, mit der zuständigen Behörde ins Benehmen setzen. Zuständig ist bei Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung und Ahndung eine Verwaltungsbehörde des Bundes zuständig ist, der fachlich zuständige Bundesminister, sonst die fachlich zuständige oberste Landesbehörde."

27. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist."

28. Dem § 57 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ermächtigung gilt § 53 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend."

29. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung" durch die Worte „Allgemeine Ermächtigungen" ersetzt;

b) Absatz 1 wird gestrichen.

30. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Ordnungsstrafen in Geld" durch das Wort „Ordnungsgeld" ersetzt;

b) in Satz 2 werden die Worte „der Ordnungsstrafe" durch die Worte „dem Ordnungsgeld" ersetzt.

31. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Staatsanwaltschaft" gestrichen und die Worte „das Verfahren" durch die Worte „in den Fällen der §§ 40 oder 42, das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit" ersetzt.

32. In § 66 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verweisung „(§ 14)" durch die Verweisung „(§ 18)" ersetzt.

33. In § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „mehrere Amtsgerichte" durch die Worte „mehrere Amtsgerichtsbezirke oder mehrere Teile solcher Bezirke" ersetzt, in der Nummer 2 die Worte „im Zeitpunkt des Einspruchs" gestrichen und das Wort „sowie" durch das Wort „oder" ersetzt.

34. In § 83 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 3, 4" durch die Verweisung „§ 46 Abs. 3, 4, 6" ersetzt.

35. In § 88 Abs. 1 wird die Verweisung „(26)" durch die Verweisung „(§ 30)" ersetzt.

36. § 90 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 gilt für die Vollstreckung eines nach § 59 Abs. 2 festgesetzten Ordnungsgeldes entsprechend."

37. In § 91 wird die Verweisung „§§ 451 und 463" durch die Verweisung „§§ 451, 459 und 459 g Abs. 1" ersetzt.

38. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 18) die Vollstreckungsbehörde.";

b) in Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zahlungserleichterungen" die Worte „nach Absatz 1 oder nach § 18" eingefügt;

c) in Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Satz 2" durch die Verweisung „§ 18 Satz 2" ersetzt.

39. § 98 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

    „2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,";

    b) in Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „§ 11 Abs. 3 Satz 2, 3 des Jugendgerichtsgesetzes gilt entsprechend.";

    c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären."

40. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten

Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gilt § 95, für die Vollstreckung der Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gelten auch die §§ 93, 94, 96 und 97 entsprechend."

41. In § 100 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 20 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 4)" durch die Verweisung „(§ 24 Abs. 2 Satz 3, § 25 Abs. 4)" ersetzt.

42. § 104 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 2 durch folgende Nummern ersetzt:

    „2. von dem Gericht des ersten Rechtszuges, wenn eine gerichtliche Bußgeldentscheidung zu vollstrecken ist,

    3. von dem Jugendrichter, dem die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung obliegt, soweit nicht eine Entscheidung nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 zu treffen ist,";

    b) in Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 4;

    c) in Absatz 2 werden die Worte „die Strafkammer des Landgerichts" durch die Worte „das Landgericht" ersetzt.

43. In § 109 werden die Worte „in der Hauptverhandlung durch Urteil" gestrichen.

44. Der bisherige § 109 a wird § 110.

45. Nach § 110 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Dritter Teil

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Erster Abschnitt

Verstöße gegen staatliche Anordnungen

§ 111

Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 112

Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.

§ 113

Unerlaubte Ansammlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 114

Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 115

Verkehr mit Gefangenen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zweiter Abschnitt

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung

§ 116

Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.

§ 117

Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 118

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 119

Aufforderung zur Unzucht;
gewerbsmäßige Unzucht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich zur Unzucht anbietet oder
2. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Gewerbsunzucht an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 120

entfällt.

§ 121

Halten gefährlicher Tiere

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein gefährliches Tier einer wild lebenden Art oder ein bösartiges Tier sich frei umherbewegen läßt oder

2. als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 122

Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht und ihretwegen gegen ihn keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er infolge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße darf nicht höher sein als die Geldbuße, die für die im Rausch begangene Handlung angedroht ist.

Dritter Abschnitt

Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen

§ 123

Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder
2. eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes

benutzt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 124

Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz" gleichstehen.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 125

Mißbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind, oder
2. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen einer religiösen Vereinigung trägt, die von einer Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

(2) Den in Absatz 1 genannten Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 126

Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach geeignet sind zur Herstellung von
   a) Geld, diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches) oder amtlichen Wertzeichen oder
   b) öffentlichen Urkunden oder Beglaubigungszeichen,
2. Vordrucke für öffentliche Urkunden oder Beglaubigungszeichen oder
3. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Papiere bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten nicht vorliegt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Geld, Wertpapiere, Wertzeichen, Urkunden und Beglaubigungszeichen eines fremden Währungsgebietes.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 127

Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Drucksachen oder Abbildungen herstellt oder verbreitet, die ihrer Art nach geeignet sind,

   a) im Zahlungsverkehr mit Papiergeld oder diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches) verwechselt zu werden oder

   b) dazu verwendet zu werden, solche verwechslungsfähigen Papiere mißbräuchlich herzustellen, oder

2. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung der in der Nummer 1 bezeichneten Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Eignung zur Verwechslung oder mißbräuchlichen Herstellung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für Papiergeld und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 128

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 125 bis 127 bezieht, können eingezogen werden.

Vierter Abschnitt

Verletzung von Aufsichtspflichten

§ 129

Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge obliegt oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit der Hälfte des für die Handlung des Schutzbefohlenen angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden, jedoch nicht mit einer höheren Geldbuße als tausend Deutsche Mark.

§ 130

Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Dem Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens stehen gleich

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
3. Personen, die beauftragt sind, den Betrieb oder das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind.

(3) Betrieb oder Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Auf-

sichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 131

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen
   a) des Bundestages oder seines Präsidenten handelt, der Direktor beim Deutschen Bundestag,
   b) des Bundesrates oder seines Präsidenten handelt, der Direktor des Bundesrates,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 114 die Wehrbereichsverwaltung,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 123, soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Bundes handelt, der Bundesminister des Innern,
4. bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 126 und 127, soweit es sich um
   a) Wertpapiere des Bundes oder seiner Sondervermögen handelt, die Bundesschuldenverwaltung,
   b) Geld oder Papier zur Herstellung von Geld handelt, die Deutsche Bundesbank,
   c) amtliche Wertzeichen handelt, der Bundesminister, zu dessen Geschäftsbereich die Herstellung oder Ausgabe der Wertzeichen gehört.

Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und c gilt auch bei Ordnungswidrigkeiten, die sich auf entsprechende Wertpapiere oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes beziehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.

(2) In den Fällen der §§ 122, 129 und 130 wird die Ordnungswidrigkeit nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt, wenn die im Rausch begangene Handlung, die Handlung des Schutzbefohlenen oder die Pflichtverletzung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

(3) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122, 129 und 130 gelten auch die Verfahrensvorschriften entsprechend, die bei der Verfolgung der Handlung, zu der aufgefordert worden ist, der im Rausch begangenen Handlung, der Handlung des Schutzbefohlenen oder der Pflichtverletzung anzuwenden sind oder im Falle des § 130 dann anzuwenden wären, wenn die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung nur mit Geldbuße bedroht wäre."

46. Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil.

47. Der bisherige § 110 wird § 132.

48. Nach § 132 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 133

Sonderregelung für Berlin

Die §§ 114 und 131 Abs. 1 Nr. 2 sind im Land Berlin nicht anzuwenden."

49. Die bisherigen §§ 111 und 112 werden §§ 134 und 135.

Fünfter Abschnitt

Anpassung weiterer Bundesgesetze

Erster Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 28

Bundesministergesetz

In § 6 Abs. 3 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) [1]) werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

Artikel 29

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 105) [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.

2. § 60 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Dienststrafgericht" durch das Wort „Disziplinargericht" ersetzt;
   b) in Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 1103-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 1104-1

3. § 105 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gefängnis" gestrichen;

   b) in Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens" durch die Worte „einer Straftat" ersetzt.

Artikel 30

Bundeswahlgesetz

§ 14 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht sind."

Artikel 31

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) [2]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Bußgeld- und Schlußbestimmungen".

2. Die §§ 15 bis 16 a werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „§ 15

   Ordnungswidrigkeiten

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer

   1. unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder trägt oder
   2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band öffentlich trägt.

   (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

   1. Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vertreibt,
   2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 14 Abs. 3),
   3. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band herstellt oder in Verkehr bringt oder
   4. Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen herstellt.

   (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Auszeichnungen oder Bändern stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

   (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

   (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zur Herstellung der in Absatz 2 Nr. 3 oder 4 genannten Auszeichnungen, Bänder oder Abzeichen gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

Artikel 31 a

Bundesgrenzschutzgesetz

In § 56 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) [1]) werden hinter dem Wort „strafbar" die Worte „oder ordnungswidrig" und hinter dem Wort „Strafbarkeit" die Worte „oder Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

Artikel 32

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) in Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind absicht-

[1]) Bundesgesetzbl. III 111-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 1132-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 13-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 190-1

lich oder wissentlich Kriegswaffen befördert, die außerhalb des Bundesgebiets ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden.";

d) in Absatz 4 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. § 17 wird aufgehoben.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch werden wie folgt ersetzt:

aa) in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 „§ 40 a" durch „§ 74 a",

bb) in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 "§ 40 Abs. 2" durch „§ 74 Abs. 2",

cc) in Absatz 2 „§ 41 c" durch „§ 74 f";

b) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat."

Zweiter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verwaltung

Artikel 33

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

In § 6 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) [1]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), werden die Worte „strafbarer Handlungen" durch die Worte „einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht," ersetzt.

Artikel 34

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 165) [2]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt;

b) in Absatz 4 werden die Worte „vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337)" durch die Worte „der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181)" ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen Tat" ersetzt;

b) in Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens" durch die Worte „einer Straftat" ersetzt;

c) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung,";

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen Unterbringung in

a) der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches),

b) einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung),

c) einer psychiatrischen Krankenanstalt (§ 63 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder

d) einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung)

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht."

Artikel 34 a

Beamtenrechtsrahmengesetz

In § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes [1]) werden hinter dem Wort „strafbar" die Worte „oder ordnungswidrig" und hinter dem Wort „Strafbarkeit" die Worte „oder Ordnungswidrigkeit" eingefügt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 201-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 201-5

[1]) Bundesgesetzbl. III 2030-1

Artikel 35

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „strafbar" die Worte „oder ordnungswidrig" und hinter dem Wort „Strafbarkeit" die Worte „oder Ordnungswidrigkeit" eingefügt.
2. In § 61 Abs. 4 werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

Artikel 36

Erstattungsgesetz

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Erstattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 109) [2]) werden die Worte „strafbarer Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 37

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung [3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Satz 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Strafverfahren" die Worte „oder Bußgeldverfahren" eingefügt.
2. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe" gestrichen.
3. In § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Geisteszustand" durch die Worte „psychischen Zustand" und die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrische Krankenanstalt" ersetzt.
4. In § 111 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt" ersetzt.
5. § 113 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Beamten ausgegangen sind.";

   b) in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1, 2 Nr. 1" durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1" ersetzt.

6. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, hat das Disziplinargericht die Kosten teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten."

7. § 115 erhält folgende Fassung:

   „§ 115

   (1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der Beamte freigesprochen oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 113 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird.

   (2) Die dem verurteilten Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen sind teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beamten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beamten ausgegangen sind.

   (3) Wird ein Rechtsmittel vom Bundesdisziplinaranwalt zuungunsten des Beamten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein vom Bundesdisziplinaranwalt zugunsten des Beamten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

   (4) Hat der Beamte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beamten dem Bund aufzuerlegen.

   (5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 114 Abs. 2 entsprechend.

   (6) Notwendige Auslagen, die dem Beamten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden dem Bund nicht auferlegt.

   (7) Die notwendigen Auslagen des Beamten werden dem Bund nicht auferlegt, wenn der Beamte die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorge-

[1]) Bundesgesetzbl. III 2030-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 2030-10
[3]) Bundesgesetzbl. III 2031-1

täuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beamten dem Bund aufzuerlegen, wenn,

1. der Beamte das förmliche Disziplinarverfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen den Beamten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
3. die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 64 Abs. 2 Satz 2),
4. das Verfahren nach § 76 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 5 eingestellt wird.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers.

(9) In den Antragsverfahren nach den §§ 31, 34, 100, 110, 121 bis 124 gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß."

Artikel 38

Verpflichtungsgesetz

Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

(Verpflichtungsgesetz)

§ 1

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 2

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder
2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund

zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 39

Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz

Das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68) [1]), geändert durch das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 8 wird jeweils das Wort „Disziplinarstrafe" durch das Wort „Disziplinarmaßnahme" ersetzt.
2. § 46 wird aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2035-2

Artikel 40

Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601) [1]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wer den Apothekerberuf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 41

Gesetz über das Apothekenwesen

Das Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) [2]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „vorsätzlich" die Worte „oder fahrlässig" eingefügt und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 42

Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben; der bisherige Neunte und Zehnte Abschnitt werden Achter und Neunter Abschnitt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 2121-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2121-2
[3]) Bundesgesetzbl. III 2121-50-1

2. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen;

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

3. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „vorsätzlich" die Worte „oder fahrlässig" eingefügt und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. Die §§ 46, 49 und 52 werden aufgehoben.

Artikel 42 a

Betäubungsmittelgesetz

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen;

   c) in Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 43

Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt und hinter dem Wort „wer" die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 2121-6
[2]) Bundesgesetzbl. III 2121-7

Artikel 43a

DDT-Gesetz

Das DDT-Gesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1385) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In § 9 Satz 2 werden die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 44

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

In Artikel 1 § 12 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

Artikel 45

Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237) [3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wer die Heilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 46

Heilpraktikergesetz

§ 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) [4]) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

[1]) Bundesgesetzbl. III 2121-9
[2]) Bundesgesetzbl. III 2121-20
[3]) Bundesgesetzbl. III 2122-1
[4]) Bundesgesetzbl. III 2122-2

„§ 5

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 47

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" werden durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Nummer 2 wird gestrichen;

   c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 48

Hebammengesetz

In § 21 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) [2]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), werden das Wort „unbefugt" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

Artikel 49

Verordnung über Wochenpflegerinnen

§ 7 der Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 7. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 87) [3]), geändert durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735), erhält folgende Fassung:

[1]) Bundesgesetzbl. III 2123-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2124-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 2124-4

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 2 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „Wochenpflegerin" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 50

Farbengesetz

Das Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277) [1]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden die Worte „Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" durch die Worte „Nach § 11 des Lebensmittelgesetzes" ersetzt.
2. § 14 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 51

Gesetz über den Verkehr mit Absinth

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

Artikel 52

Lebensmittelgesetz

Das Lebensmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;
   b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen;
   c) in Absatz 4 werden die Worte „Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine dieser Strafen" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe" ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „vorsätzlich" die Worte „oder fahrlässig" eingefügt und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 14 wird aufgehoben.
5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Pflicht nach § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis 4 oder § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

6. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

Artikel 53

Nitritgesetz

Das Nitritgesetz vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;
   b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen;
   c) in Absatz 4 werden die Worte „Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine dieser Strafen" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „vorsätzlich" die Worte „oder fahrlässig" einge-

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2125-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2125-3
[3]) Bundesgesetzbl. III 2125-4

[1]) Bundesgesetzbl. III 2125-6

fügt und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 54

Süßstoffgesetz

Das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„Ermächtigung

§ 13

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden oder vor Täuschung erforderlich ist, das Inverkehrbringen von Süßstoff zu beschränken."

2. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Strafvorschrift

§ 13 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 13 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder

2. einer Vorschrift der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2125-7

Artikel 55

Weingesetz

Das Weingesetz vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 19. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. § 68 wird aufgehoben.

Artikel 56

Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

Das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen" durch die Worte „Nach § 11 des Lebensmittelgesetzes" ersetzt.

2. § 7 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 57

Gesetz betreffend Phosphorzündwaren

§ 2 des Gesetzes betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 217) [3]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Nach § 11 des Lebensmittelgesetzes wird bestraft, wer einer Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt.";

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 58

Bundes-Seuchengesetz

Das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, ber. S. 1300) [4]), zuletzt

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2125-5
[2]) Bundesgesetzbl. III 2125-9
[3]) Bundesgesetzbl. III 2125-10
[4]) Bundesgesetzbl. III 2126-1

geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 werden hinter dem Wort „ausführen," die Worte „sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen," eingefügt.

2. In § 63 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 65 Abs. 1, 2 Satz 1, §§ 67 und 70 Satz 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

3. In § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 wird jeweils der Satz 2 gestrichen.

4. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „ausführt," die Worte „sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt," eingefügt;

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

5. § 65 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

6. § 66 wird aufgehoben.

7. In § 67 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

8. § 68 wird aufgehoben.

9. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer an einer durch eine vollziehbare Anordnung nach § 43 verbotenen Veranstaltung teilnimmt."

   b) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

10. § 70 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt;

    b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 59

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) [1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1351), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

   „(3) Wer der Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

   (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Wer dem Verbot nach Absatz 1, 2 oder 4 oder der Pflicht nach Absatz 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

3. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt.

4. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben; die bisherigen Sechster bis Achter Abschnitt werden Fünfter bis Siebenter Abschnitt.

5. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Tat wird nur auf Antrag des Gesundheitsamtes oder des leitenden Arztes verfolgt."

6. § 28 wird aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2126-4

Artikel 60

Impfgesetz

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) [1]) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 14 und 15 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 14

(1) Ordnungswidrig handeln Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, die vorsätzlich oder fahrlässig einer amtlichen Aufforderung zuwider

1. ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel
   a) entgegen den §§ 1 bis 4 gegen Pocken nicht impfen lassen,
   b) dem Arzt nach der Impfung nicht vorstellen (§ 5) oder
2. den nach § 12 vorgeschriebenen Nachweis nicht führen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Arzt einer Vorschrift des § 7 Abs. 2, 3 oder des § 8 Abs. 2 über die Führung und Einreichung von Impflisten oder
2. als Schulvorsteher der ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 13 obliegenden Pflicht

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wer entgegen § 8 Abs. 1 Impfungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

3. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 60 a

Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 865) [2]) werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Artikel 3 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur Unterrichtung nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der IGV oder der Pflicht zur Meldung nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 der IGV nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen Artikel 46 Abs. 3 der IGV sich aus der unmittelbaren Nähe des Landeplatzes oder Güter aus der Nähe des Landeplatzes entfernt,
3. entgegen Artikel 65 Abs. 2 der IGV ohne vorherige Desinfektion menschliche Ausscheidungen, Abwässer einschließlich des Bilgewassers, Abfälle oder Dinge, die als verseucht angesehen werden, entleert oder entlädt,
4. die nach Artikel 90 Abs. 1 oder Artikel 91 Abs. 1 der IGV von der Gesundheitsbehörde verlangten Erklärungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder
5. eine Auskunft nach Artikel 90 Abs. 2 oder Artikel 91 Abs. 2 der IGV nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 dieses Gesetzes, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer auf Grund der Internationalen Gesundheitsvorschriften ergangenen Anordnung

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3 b

Wer durch eine der in Artikel 3 a Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen eine quarantänepflichtige Krankheit (Artikel 1 der IGV) verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 60 b

Altölgesetz

Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. § 9 wird aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2126-5
[2]) Bundesgesetzbl. III 2126-8

[1]) Bundesgesetzbl. III 2129-3

Artikel 61

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.

2. In § 14 wird jeweils die Zahl „13" durch die Zahl „12" ersetzt.

Artikel 62

Benzinbleigesetz

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 62a

Abfallbeseitigungsgesetz

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) [3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 62b

Gesetz zu dem Übereinkommen über die Hohe See

In Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. September 1972 zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1089) [4]) werden nach dem Wort „Jahren" die Worte „oder Geldstrafe" eingefügt.

Artikel 63

Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen

Das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449) [5]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 7 werden aufgehoben.

2. Die §§ 5 und 6 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 4

(1) Wer als Empfänger von Baugeld

1. das Baugeld entgegen § 1 Abs. 1, 2 verwendet,
2. das Baubuch entgegen § 2 Abs. 1, 3 zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß es keine genügende Übersicht über die Verwendung des Baugeldes gewährt oder
3. das Baubuch vor Ablauf der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Aufbewahrungsfrist vernichtet, beschädigt, beiseite schafft oder verheimlicht

und dadurch die Befriedigung von Personen, die auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages an der Herstellung des Baues beteiligt sind, gefährdet, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe und in den Fällen der Nummern 2 und 3 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Empfänger von Baugeld steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 gleich, wer als Baugewerbetreibender die Herstellung eines Neubaues unternommen hat.

(3) Verursacht der Täter die Gefahr fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(5) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 5

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer

1. das Baubuch entgegen § 2 Abs. 1, 3 zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß es keine genügende Übersicht über die Verwendung des Baugeldes gewährt oder
2. das Baubuch vor Ablauf der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Aufbewahrungsfrist vernichtet.

(2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend."

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2129-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 2129-5
[3]) Bundesgesetzbl. III 2129-6
[4]) Bundesgesetzbl. III 2129-7
[5]) Bundesgesetzbl. III 213-2

Artikel 64

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497) [1]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.";

   c) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört." durch die Worte „ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist." ersetzt.

Artikel 65

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

In § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

Artikel 66

Gesetz für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) [3]) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 3 wird gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 2161-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2161-3
[3]) Bundesgesetzbl. III 2162-1

2. In § 86 Abs. 1 werden die Worte „ihm dabei hilft" durch die Worte „ihn dabei fördert" und die Worte „wenn die Tat nicht nach den §§ 120, 122 b" durch die Worte „wenn die Tat nicht in § 120" ersetzt.

Artikel 67

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundeszozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. In § 131 Abs. 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

Artikel 68

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) [2]) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts XI werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. § 57 wird aufgehoben.

Artikel 69

Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) [3]), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schallaufnahmen" durch die Worte „Ton- oder Bildträgern" ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „49 b" und der Beistrich danach gestrichen;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

[1]) Bundesgesetzbl. III 2170-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2171-2
[3]) Bundesgesetzbl. III 2180-1

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft."

Artikel 70

Versammlungsgesetz

Das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) [1]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

   „Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 22 werden die Worte „durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt" durch die Worte „mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt" ersetzt.

4. In § 24 werden hinter dem Wort „Jahr" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt.

5. In § 25 werden hinter dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" eingefügt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „trotz Verbots abhält" durch die Worte „trotz vollziehbaren Verbots durchführt" ersetzt;

   b) in Absatz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" ersetzt;

   c) Absatz 2 wird gestrichen.

7. In § 27 werden hinter dem Wort „Jahr" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt.

8. In § 28 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 2180-4

9. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Die Eingangsworte „Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark wird bestraft, wer" werden durch die Worte „(1) Ordnungswidrig handelt, wer" ersetzt;

   b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,";

   c) in Nummer 4 wird das Wort „wissentlich" gestrichen;

   d) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 71

Gesetz über die Freizügigkeit

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 55) [1]), zuletzt geändert durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), werden die Worte „oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind," gestrichen.

Artikel 72

Gesetz über das Auswanderungswesen

Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) [2]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

   „§ 23

   Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung

   a) von Wehrpflichtigen, die nicht die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes zur Auswanderung erforderliche Genehmigung nachgewiesen haben,

[1]) Bundesgesetzbl. III 2181-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2182-1

b) von Auswanderern, deren Verhaftung oder Festnahme von einer zuständigen Stelle angeordnet ist,

c) von Auswanderern, für die von fremden Regierungen oder Unternehmen der Beförderungspreis ganz oder zum Teil gezahlt wird oder Darlehen zur Zahlung des Beförderungspreises gewährt werden; Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zulassen, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert."

2. Die Überschrift vor § 43 erhält folgende Fassung:

   „VIII. Straf- und Bußgeldbestimmungen".

3. Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Verweisung „§§ 1 und 11" durch die Verweisung „§ 1 oder § 11" und die Worte „Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ebenso wird bestraft, wer geschäftsmäßig zur Auswanderung wirbt."

5. Die §§ 46 und 47 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 46

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer (§ 1) vorsätzlich oder leichtfertig

1. der ihm nach § 8 obliegenden Pflicht, sich der Vermittlung zugelassener Agenten zu bedienen, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 Auswanderer ohne Abschluß eines schriftlichen Vertrages befördert oder mit Auswanderern Beförderungsverträge schließt, deren Inhalt nach § 22 Abs. 2 unzulässig ist,
3. entgegen § 23 dort bezeichnete Personen befördert oder mit solchen Personen Beförderungsverträge schließt,
4. mit Auswanderern Beförderungsverträge über die überseeische Beförderung schließt, die nicht den Anforderungen des § 25 genügen,
5. einer vollziehbaren Auflage der Auswanderungsbehörde nach § 32, eine Versicherung abzuschließen oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen, zuwiderhandelt,
6. Auswanderer mit einem Auswandererschiff befördert oder befördern läßt, das den in § 33 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen nicht genügt, ein solches Schiff zur Untersuchung (§ 34) stellt, bei einer Untersuchung vorhandene Mängel des Auswandererschiffes verbirgt oder sich der Untersuchung eines Auswandererschiffes entzieht oder
7. abgesehen von den Fällen der Nummer 6, einer Rechtsverordnung nach § 21 oder § 36 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Führer eines Auswandererschiffes (§ 37) vorsätzlich oder leichtfertig

1. eine in Absatz 1 Nr. 6 bezeichnete Handlung begeht,
2. entgegen § 41 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder das Betreten der Schiffsräume oder die Einsicht in die Schiffspapiere nicht gestattet oder
3. abgesehen von den Fällen der Nummer 1, einer Rechtsverordnung nach § 36 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Agent (§ 11) vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 15 außerhalb des Bezirks, für den die Erlaubnis erteilt ist, tätig wird,
2. entgegen § 16 für einen anderen als den in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Unternehmer Geschäfte der in § 11 bezeichneten Art besorgt oder auf eigene Rechnung solche Geschäfte tätigt,
3. entgegen § 17 seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen betreibt,
4. mit Auswanderern Beförderungsverträge schließt, deren Inhalt nach § 22 Abs. 2 unzulässig ist,
5. entgegen § 23 mit dort bezeichneten Personen Beförderungsverträge schließt,
6. eine in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Handlung begeht oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 21 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird."

6. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;

   b) in Absatz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   c) Absatz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

   „in minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Artikel 73

Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen

Die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Schriften" ein Beistrich und die Worte „Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder andere Darstellungen" eingefügt.

2. Die Überschrift vor § 10 erhält folgende Fassung:

   „IV. Straf- und Bußgeldvorschriften".

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Im Eingangssatz werden die Worte „fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3;

   c) in den Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Unternehmer" der Beistrich und die Worte „Teilhaber, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter einer Unternehmung" gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   1. die in § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder

   2. eine nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 verlangte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 74

Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717), wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 2182-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 2190-1

1. Es werden jeweils ersetzt:

   a) in § 2 Nr. 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 die Worte „strafbarer Handlungen" durch die Worte „von Straftaten",

   b) in § 4 b Abs. 1 Satz 1 die Worte „strafbare Handlung" bzw. „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat".

2. In § 4 Abs. 2 Buchstabe c wird die Verweisung „(§§ 161, 189 StPO)" durch die Verweisung „(§ 161 Abs. 1, § 189 StPO)" ersetzt.

Artikel 75

Gesetz über die Führung akademischer Grade

§ 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 76

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Der Ausfuhr steht das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „ausführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 221-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 224-2

Artikel 77

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 862) [1]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird aufgehoben.
2. In § 35 werden die Worte „mit Strafe bedrohte Handlung begeht," durch die Worte „rechtswidrige Tat begeht, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht," ersetzt.

Artikel 78

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 22 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) [2]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Vorstandes, als Geschäftsführer oder Prokurist eines Wohnungsunternehmens entgegen Absatz 1 das Wohnungsunternehmen als gemeinnützig bezeichnet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 79

Bundesvertriebenengesetz

In den §§ 98 und 99 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, ber. S. 1807) [3]) werden jeweils die Worte „und Geldstrafe oder einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt und das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

Artikel 80

Bundesevakuiertengesetz

In §§ 22 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) [4]), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1153), werden die Worte „und Geldstrafe oder einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt und das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 2251-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2330-8
[3]) Bundesgesetzbl. III 240-1
[4]) Bundesgesetzbl. III 241-1

Artikel 81

Ausländergesetz

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) [1]), zuletzt geändert durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
      „2. er wegen einer Straftat oder wegen einer Tat verurteilt worden ist, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Straftat wäre,";
   b) in Nummer 3 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" sowie die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrische Krankenanstalt" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.
3. § 47 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;
   b) die bisherigen Absätze 2 a bis 5 werden Absätze 3 bis 6;
   c) in dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

Artikel 82

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) [2]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts VII erhält folgende Fassung:
   „Bußgeldbestimmungen".
2. § 13 wird aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 26-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 29-1

3. In § 15 Satz 2 werden die Worte „die §§ 13 und 14“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt sowie die Worte „oder Geheimhaltungspflicht“ gestrichen.

Artikel 83

Volkszählungsgesetz 1970

In § 8 Abs. 5 des Volkszählungsgesetzes 1970 vom 14. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 292) [1]) werden die Worte „Vorschriften der §§ 12 und 13“ durch die Worte „Vorschrift des § 12“ und hinter dem Wort „Bundeszwecke“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Dritter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Artikel 84

Rechtspflegergesetz

Das Rechtspflegergesetz [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird die Verweisung „§§ 20 bis 24“ durch die Verweisung „§§ 20, 21, 23 und 24“ ersetzt;
   b) in Nummer 3 wird der Buchstabe c gestrichen; die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a werden die Worte „oder § 890 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen;
   b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
      „b) einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 463 der Strafprozeßordnung oder“.

3. § 22 wird aufgehoben.

4. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen.“;
   b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
   c) in Absatz 1 wird in dem bisherigen Satz 3 das Wort „(Amtsrichter)“ gestrichen;
   d) in Absatz 2 werden die Worte „Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen“ durch die Worte „Ordnungs- und Zwangsmitteln“ ersetzt und die Worte „sowie die Vollstreckung der gemäß § 890 der Zivilprozeßordnung verhängten Strafen“ gestrichen;
   e) in Absatz 3 werden die Worte „Ordnungs- und Erzwingungsstrafen“ durch die Worte „Ordnungs- und Zwangsmittel“ ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 29-7
[2]) Bundesgesetzbl. III 302-2

Artikel 85

Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Abs. 1 und in § 94 wird jeweils das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „ordnungswidrigem Verhalten“ ersetzt.

2. In § 103 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „strafbaren Handlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

Artikel 86

Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2 und § 66 Nr. 3 werden die Worte „strafbaren Handlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

2. § 115 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „§ 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.“

3. In der Überschrift zu § 115 b wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Ahndung“ ersetzt.

4. § 117 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in eine psychiatrische Krankenanstalt gebracht werden.“

5. In § 117 a wird die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7“ durch die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6“ ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 303-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 303-8

Artikel 87

Rechtsberatungsgesetz

Artikel 1 § 8 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder" gestrichen;

b) in Nummer 2 werden hinter dem Wort „verstößt" der Punkt gestrichen und das Wort „oder" eingefügt;

c) es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" oder eine ihr zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt."

Artikel 88

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 141 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden."

2. In § 149 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

3. In § 299 Abs. 3 werden die Worte „oder Strafverfügungen" gestrichen.

4. In § 377 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Strafen" durch das Wort „Ordnungsmittel" ersetzt.

5. § 380 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden, ohne daß es eines Antrages bedarf, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

   (2) Im Falle wiederholten Ausbleibens wird das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden."

6. In § 381 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Verurteilung in Strafe und Kosten" durch die Worte „Die Festsetzung eines Ordnungsmittels und die Auferlegung der Kosten" ersetzt.

7. § 390 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder aus einem rechtskräftig für unerheblich erklärten Grund verweigert, so werden dem Zeugen, ohne daß es eines Antrages bedarf, die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt."

8. § 409 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen werden diesem die dadurch verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden."

9. § 411 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muß vorher unter Setzung eine Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend."

10. § 580 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 4 werden die Worte „verübte Handlung" durch die Worte „verübte Straftat" ersetzt und der Satzteil „ , die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist" gestrichen;

    b) in Nummer 5 werden die Worte „einer Verletzung" durch die Worte „einer strafbaren Verletzung" ersetzt und der Satzteil „ , sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist" gestrichen.

11. In § 581 Abs. 1 und § 957 Abs. 2 Nr. 6 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

12. In § 619 Abs. 3 Halbsatz 2 und § 653 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Haft" durch das Wort „Ordnungshaft" ersetzt.

13. § 888 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „Geldstrafen oder durch Haft" durch die Worte „Zwangsgeld oder durch Zwangshaft" ersetzt;

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 303-12
[2]) Bundesgesetzbl. III 310-4

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Für die Zwangshaft gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts über die Haft entsprechend."

14. § 889 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 890 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft" durch die Worte „einem Ordnungsgeld oder zur Ordnungshaft" ersetzt;

b) in Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.";

c) in Absatz 2 wird das Wort „Strafandrohung" durch die Worte „entsprechende Androhung" ersetzt.

Artikel 89

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 153 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung [1]) wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Worte „Ordnungsstrafen verhängen" durch die Worte „Zwangsgeld festsetzen" ersetzt;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Zwangsgeld ist vorher anzudrohen."

Artikel 90

Vergleichsordnung

Die Vergleichsordnung [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn gegen den Schuldner wegen Bankrotts nach § 283 b Abs. 1, § 283 c des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt ist;"

2. In § 29 Nr. 3 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgelder" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 310-14
[2]) Bundesgesetzbl. III 311-1

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Gericht kann gegen den Vergleichsverwalter Zwangsgeld festsetzen. Es kann ihn aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben.

(3) Das Zwangsgeld ist vorher anzudrohen. Vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Vergleichsverwalter zu hören.";

b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe" durch die Worte „ein Zwangsgeld" ersetzt.

4. § 79 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn wegen Bankrotts nach § 283 b Abs. 1, § 283 c des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist oder wenn sich ergibt, daß er wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;"

5. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „betrügerischen Bankrotts" durch die Worte „Bankrotts nach § 283 b Abs. 1, § 283 c des Strafgesetzbuches" ersetzt.

6. Der Fünfzehnte Abschnitt wird aufgehoben.

7. In der Überschrift vor § 124 wird das Wort „Sechzehnter" durch das Wort „Fünfzehnter" ersetzt.

Artikel 91

Konkursordnung

Die Konkursordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Nr. 3 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgelder" ersetzt.

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zwangsgeld ist vorher anzudrohen. Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist der Verwalter zu hören."

[1]) Bundesgesetzbl. III 311-4

3. In § 175 Nr. 2 und 3 und § 197 Abs. 1 werden jeweils die Worte „betrüglichen Bankrotts" durch die Worte „Bankrotts nach § 283 b Abs. 1, § 283 c des Strafgesetzbuches" ersetzt.

4. In § 226 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Geldstrafen und Ordnungsstrafen sowie solche" gestrichen.

5. Das Dritte Buch wird aufgehoben.

Artikel 92

Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 93

Deutsches Auslieferungsgesetz

Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und in § 33 Abs. 1 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen Tat" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

3. In § 34 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „strafbare Handlung" durch die Worte „rechtswidrige Tat" ersetzt.

4. In § 43 Abs. 1 wird das Wort „Straftat" durch die Worte „rechtswidrigen Tat" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 312-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 314-1

Artikel 94

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „eine Strafe" durch die Worte „ein Ordnungs- oder Zwangsmittel" ersetzt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

   b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Bei Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.";

   c) in Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Die Ordnungsstrafe" durch die Worte „Das Zwangsgeld" und das Wort „sie" durch das Wort „es" sowie in Satz 2 die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

3. In § 46 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

4. In § 83 Abs. 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt.

5. In § 132 Abs. 1 werden die Worte „einer Ordnungsstrafe" durch die Worte „eines Zwangsgeldes" ersetzt.

6. In § 133 Abs. 1 werden die Worte „die angedrohte Strafe" durch die Worte „das angedrohte Zwangsgeld" und die Worte „einer erneuten Ordnungsstrafe" durch die Worte „eines erneuten Zwangsgeldes" ersetzt.

7. In § 135 Abs. 2 werden ersetzt:

   a) in Satz 1 die Worte „die angedrohte Strafe" durch die Worte „das angedrohte Zwangsgeld",

   b) in Satz 2 die Worte „einer Strafe" durch die Worte „eines Zwangsgeldes" und die Worte „eine geringere als die angedrohte Strafe" durch die Worte „ein geringeres als das angedrohte Zwangsgeld".

[1]) Bundesgesetzbl. III 315-1

8. In § 136 werden die Worte „die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen" durch die Worte „ein früher festgesetztes Zwangsgeld aufheben oder an dessen Stelle ein geringeres Zwangsgeld festsetzen" ersetzt.

9. § 138 erhält folgende Fassung:

   „§ 138

   Bei der Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen."

10. In § 139 werden in Absatz 1 die Worte „die Ordnungsstrafe" und in Absatz 2 die Worte „die Strafe" jeweils durch die Worte „das Zwangsgeld" ersetzt.

11. § 140 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Beteiligten" die Worte „unter Androhung eines Ordnungsgeldes" eingefügt;

    b) in Nummer 2 werden die Worte „die Ordnungsstrafe" durch die Worte „das Ordnungsgeld" ersetzt.

12. In den §§ 151 und 159 wird jeweils das Wort Ordnungsstrafen" durch das Wort "Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 95

Grundbuchordnung

In § 76 Abs. 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) [1]), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), werden die Worte „eine Strafe" durch die Worte „ein Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 96

Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359) [2]), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 315-11
[2]) Bundesgesetzbl. III 315-18

   b) in Satz 2 werden die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

2. In § 78 werden die Worte „eine Strafe" durch die Worte „ein Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 97

Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599) [1]), geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), werden die Worte „einem Gefängnis" durch die Worte „einer Justizvollzugsanstalt" und die Worte „einem Arbeitshaus" durch die Worte „einer abgeschlossenen Anstalt zur Arbeitsleistung" ersetzt.

Artikel 98

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

In § 1 Nr. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. S. 667) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933), werden die Worte „Verhängung von Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 99

Ausführungsgesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels

In § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 44) [3]) werden jeweils die Worte „strafbaren Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

Artikel 100

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

In Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bun-

[1]) Bundesgesetzbl. III 316-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 317-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 319-41

desgesetzbl. 1954 II S. 729) [1]) werden die Worte „nach Artikel 2 dieses Gesetzes strafbaren Handlung" durch die Worte „Straftat nach Artikel 2 dieses Gesetzes" ersetzt.

Artikel 101

Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

2. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgeld" ersetzt;

   b) in Satz 1 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen" durch die Worte „ein Ordnungsgeld festsetzen" ersetzt.

2a. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verurteilung zur Strafe der Haft" durch die Worte „Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangshaft" ersetzt.

3. In § 110 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 102

Sozialgerichtsgesetz

Das Sozialgerichtsgesetz [3]) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

2. In § 21 Satz 1 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen" durch die Worte „ein Ordnungsgeld festsetzen" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 319-42
[2]) Bundesgesetzbl. III 320-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 330-1

3. In § 114 Abs. 3 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

4. In § 120 Abs. 4 werden die Worte „oder in dem anhängigen Verfahren Strafverfügungen" gestrichen.

5. In § 175 Satz 1 werden die Worte „einer Strafe" durch die Worte „eines Ordnungs- oder Zwangsmittels" ersetzt.

6. § 201 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „eine Erzwingungsstrafe" durch die Worte „ein Zwangsgeld" ersetzt;

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden."

Artikel 103

Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.";

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Entscheidung trifft der Vorsitzende."

2. § 95 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

   „Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes können wiederholt werden.";

   b) in Absatz 2 werden die Worte „die Strafe" durch die Worte „das Ordnungsgeld" ersetzt.

3. In § 100 Abs. 3 werden die Worte „oder Strafverfügungen" gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 340-1

4. In § 149 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einer Strafe" durch die Worte „eines Ordnungs- oder Zwangsmittels" ersetzt.

Artikel 104

Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „mit dem Wortlaut der §§ 22, 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „und der Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.";

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Entscheidung trifft der Vorsitzende."

3. § 80 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

   „Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes können wiederholt werden.";

   b) in Absatz 2 werden die Worte „die Strafe" durch die Worte „das Ordnungsgeld" ersetzt.

4. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einer Strafe" durch die Worte „eines Ordnungs- oder Zwangsmittels" ersetzt.

Artikel 104 a

Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen;

   b) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Ist auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der vorbehaltenen Geldstrafe.";

   c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. In § 68 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 55 Abs. 1" ersetzt.

3. In § 69 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für das Verfahren im ersten Rechtszug werden erhoben

   bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten 50 Deutsche Mark;

   von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten 100 Deutsche Mark;

   von mehr als sechs Monaten bis zu zwei Jahren 200 Deutsche Mark;

   von mehr als zwei Jahren 300 Deutsche Mark;

   bei Verurteilung zu Geldstrafe 10 vom Hundert des Betrages der Strafe, jedoch mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 20 000 Deutsche Mark.";

   b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

5. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Strafbefehl

(1) Im Verfahren bei Strafbefehlen wird die Hälfte der Gebühren des § 70 erhoben.

(2) Hat nach § 411 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden, oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (§ 412 der Strafprozeßordnung), so werden die vollen Gebühren des § 70 erhoben."

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 350-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 360-1

6. § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder".

7. § 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist."

8. § 87 erhält folgende Fassung:

   „§ 87

   Vollstreckung in das Vermögen

   Für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder über Erstattung von Kosten (§§ 406 b, 464 b der Strafprozeßordnung) werden Gebühren nach den Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gesondert erhoben."

9. In § 92 Nr. 11 werden das Wort „Beugehaft" durch das Wort „Zwangshaft" und das Wort „Strafhaft" jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 105

Kostenordnung

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 119 erhält folgende Fassung:

   „§ 119

   Verfahren bei Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld

   (1) In einem Verfahren nach den §§ 132 bis 139, 159 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird in jedem Rechtszug das Dreifache der vollen Gebühr erhoben

   1. für die Festsetzung des Zwangsgeldes,
   2. für die Verwerfung des Einspruchs.

   (2) Die Gebühr wird nach dem festgesetzten oder angedrohten Betrag des Zwangsgeldes berechnet; sie darf den Betrag des Zwangsgeldes nicht übersteigen.

   (3) Jede Wiederholung der Festsetzung des Zwangsgeldes gilt als ein besonderes Verfahren.

[1]) Bundesgesetzbl. III 361-1

   (4) Für die Androhung von Zwangsgeld werden Gebühren nicht erhoben.

   (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten in anderen Fällen der Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld entsprechend. Sie gelten auch für die Festsetzung von Zwangsgeld gegen Vormünder (Pfleger, Beistände). Sie gelten nicht für die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsmittel gegen Zeugen und Sachverständige."

2. In § 137 Nr. 11 werden das Wort „Beugehaft" durch das Wort „Zwangshaft" und das Wort „Strafhaft" jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Artikel 106

Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 357) [1]), zuletzt geändert durch das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 erhalten die Nummern 1, 3 und 4 folgende Fassung:

   „1. für Amtshandlungen, die durch Anzeigen, Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung oder Strafvollstrekkung, der Anordnung oder der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder der Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung veranlaßt werden;

   3. in Zentralregisterangelegenheiten, ausgenommen für die Erteilung von Führungszeugnissen nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes;

   4. im Verfahren über Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Entschädigung für sonstige Nachteile, die jemandem ohne sein Verschulden aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren erwachsen sind;".

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind," durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung" ersetzt;

   b) in Satz 3 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalten" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalten" ersetzt.

3. In Nummer 2 Buchstabe e des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) werden hinter dem

[1]) Bundesgesetzbl. III 363-1

Wort „Führungszeugnis" die Worte „nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes" eingefügt.

Artikel 107

Justizbeitreibungsordnung

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden vor der bisherigen Nummer 1 folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt:

      „1. Geldstrafen und andere Ansprüche, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet;

      2. gerichtlich erkannte Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;

      3. Ordnungs- und Zwangsgelder;";

   b) die bisherige Nummer 1 a wird gestrichen; die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 4 bis 10;

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Werden zusammen mit einem Anspruch nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung dieses Anspruchs."

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7", die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)" durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 8)" und die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 6" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 9" ersetzt.

4. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 108

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte [2]) wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 365-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 368-1

1. In § 58 werden ersetzt:

   a) in Absatz 2 Nr. 6 das Wort „Strafandrohung" durch die Worte „Androhung von Ordnungsgeld";

   b) in Absatz 3 Nr. 8 die Worte „Geldstrafen oder Haft" durch das Wort „Zwangsmittel";

   c) in Absatz 3 Nr. 9 die Worte „einer Strafe" durch die Worte „einem Ordnungsgeld".

2. In § 88 Satz 1 werden die Worte „, die Einziehung des Wertersatzes" durch die Worte „oder den Verfall" ersetzt und die Worte „die Verfallerklärung," gestrichen.

3. In § 89 wird der Absatz 4 gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. In § 96 Abs. 1 Nr. 2 werden der Beistrich hinter dem Wort „Anspruch" und die Worte „eine Buße" sowie in der Klammer die Angabe „406 d" und der Beistrich danach gestrichen.

Vierter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 109

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt.

2. In § 839 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist" durch die Worte „wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht" ersetzt.

3. In § 992 und § 2025 Satz 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

4. § 1676 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Trifft diese Straftat mit einer anderen zusammen und wird auf eine Gesamtstrafe erkannt,

[1]) Bundesgesetzbl. III 400-2

so entscheidet die Einzelstrafe, die für die an dem Kind verübte Straftat verwirkt ist."

5. § 1788 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Zwangsgelder dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche festgesetzt werden. Mehr als drei Zwangsgelder dürfen nicht festgesetzt werden."

6. § 1837 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

   b) in Satz 2 werden die Worte „werden keine Ordnungsstrafen" durch die Worte „wird kein Zwangsgeld" ersetzt.

7. In § 1875 Abs. 2 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe verhängen" durch die Worte „ein Ordnungsgeld festsetzen" ersetzt.

8. § 2339 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer Straftat nach den §§ 267, 271 bis 274 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat.";

   b) in Absatz 2 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 110

Abzahlungsgesetz

§ 7 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Wer" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer" ersetzt und der Beistrich hinter dem Wort „veräußert" sowie die Worte „wird mit Geldstrafe bestraft" gestrichen;

b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 402-2

Artikel 111

Kabelpfandgesetz

In § 20 Abs. 5 des Kabelpfandgesetzes vom 31. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 37) [1]) wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 112

Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 214) [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen sowie die Worte „Geldstrafe und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. Hinter § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 3 a

   Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 113

Handelsgesetzbuch

Das Handelsgesetzbuch [3]) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

   b) in Satz 2 werden die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

2. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Ordnungsgeld" ersetzt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 403-10
[2]) Bundesgesetzbl. III 404-8
[3]) Bundesgesetzbl. III 4100-1

3. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Handelsmakler

1. vorsätzlich oder fahrlässig ein Tagebuch über die abgeschlossenen Geschäfte zu führen unterläßt oder das Tagebuch in einer Weise führt, die dem § 100 Abs. 1 widerspricht oder
2. ein solches Tagebuch vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 114

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189, ber. 1970 I S. 1113) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder Geldstrafe" eingefügt;

   c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder Geldstrafe" eingefügt;

   c) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird in „Zwangsgelder" geändert;

   b) in Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

   c) in Satz 2 werden die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 4120-7

Artikel 115

Aktiengesetz

Das Aktiengesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 399 Abs. 1, §§ 400, 401 Abs. 1 sowie § 402 Abs. 1 werden jeweils die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In § 400 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Aufklärungen" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

3. In § 401 Abs. 2 werden die Worte „und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" durch die Worte „oder Geldstrafe" ersetzt.

4. § 403 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder Geldstrafe" eingefügt;

   c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 404 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder Geldstrafe" eingefügt;

   c) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden gestrichen.

6. § 407 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird in „Zwangsgelder" geändert;

   b) in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 4121-1

c) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 116

Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

§ 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) [1]) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

b) in Satz 2 werden die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 117

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 801), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird aufgehoben.

2. Dem § 35 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist durch die Tat ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches) verletzt, so wird sie nur auf Antrag verfolgt."

3. § 36 wird aufgehoben.

4. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Gefährdung eines Berechtigten

(1) Wer als Kaufmann

1. entgegen § 2 Wertpapiere nicht gesondert aufbewahrt,
2. entgegen § 14 das Verwahrungsbuch nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt oder
3. entgegen den §§ 18 bis 24, 26, 28, 31 ein Stückeverzeichnis nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht unverzüglich übersendet

und dadurch einen Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wertpapiere oder die Durchsetzung eines solchen Anspruchs gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Verursacht der Täter die Gefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist."

5. Die §§ 38 und 40 werden aufgehoben.

[1]) Bundesgesetzbl. III 4121-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 4130-1

Artikel 118

Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) [1]), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „wissentlich" gestrichen;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 23 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 23

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Schuldverschreibungen, die sich im Besitz des Schuldners befinden, einem anderen zu dem Zweck überläßt, das Stimmrecht entgegen § 10 Abs. 4 an Stelle des Schuldners auszuüben,
2. die Schuldverschreibungen zu dem in Nummer 1 bezeichneten Zweck benutzt,
3. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder
4. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß jemand bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

[1]) Bundesgesetzbl. III 4134-1

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Schuldner von Schuldverschreibungen vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 2 Satz 1 vorgeschriebene Pflicht zur Bekanntmachung verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 119

Wertpapierbereinigungsgesetz

§ 52 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2;

b) in Absatz 1 werden die Worte „Diese Personen" durch die Worte „Die bei den Prüfstellen tätigen Personen" ersetzt.

Artikel 120

Patentgesetz

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841, ber. S. 1830), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 c Abs. 2 werden die Worte „und Geldstrafe oder einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Strafen" durch die Worte „Ordnungs- oder Zwangsmittel" ersetzt.

3. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Wer entgegen den §§ 6, 7 und 8 eine Erfindung benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

4. § 50 wird aufgehoben.

[1]) Bundesgesetzbl. III 4139-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 420-1

Artikel 121

Gebrauchsmustergesetz

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 24) [1]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer entgegen den §§ 5 und 6 ein Gebrauchsmuster benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 122

Warenzeichengesetz

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) [2]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

2. In § 25 Abs. 3 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 421-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 423-1

3. § 26 wird aufgehoben.

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 3 a bezeichneten Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen, amtlichen Prüf- und Gewährzeichen oder sonstigen Bezeichnungen zur Kennzeichnung von Waren benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

5. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."

6. § 29 wird aufgehoben.

7. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund des § 24 oder § 25 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände unbrauchbar gemacht werden. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 eine Geldbuße festgesetzt wird.

(2) Wird in den Fällen der §§ 24 und 25 auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

Artikel 123

Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung[1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 und 2 und § 60 Nr. 3 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. § 97 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

[1]) Bundesgesetzbl. 424-5-1

3. § 99 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in eine psychiatrische Krankenanstalt gebracht werden."

4. In § 100 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7" durch die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6" ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 103 a wird das Wort „Bestrafung" durch das Wort „Ahndung" ersetzt.

Artikel 124

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499)[1]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 4

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs die in § 3 bezeichneten irreführenden Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen macht, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verjährung der Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird.

§ 4 a

(1) Wer als Inhaber eines geschäftlichen Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß ein Angestellter oder Beauftragter in dem Betrieb eine rechtswidrige Tat nach § 4 begeht, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Tat begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. § 130 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 des Gesetzes über Odnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als irreführende Angaben über den Ursprung im Sinne der §§ 3 und 4 sind Bezeich-

[1]) Bundesgesetzbl. III 43-1

nungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen."

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 in der Ankündigung von Waren auf deren Herkunft aus einer Konkursmasse Bezug nimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs oder Räumungsverkaufs nach § 7 oder § 7 a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (Vor- und Nachschieben von Waren), oder
2. nach Beendigung eines Ausverkaufs oder Räumungsverkaufs einem Verbot nach § 7 c Abs. 1, 3 oder nach Beginn eines Ausverkaufs einem Verbot nach § 7 c Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2, 3 oder § 7 a es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder Räumungsverkaufs die vorgeschriebenen Angaben zu machen,
2. der Anzeige- oder Vorlagepflicht nach § 7 b Abs. 1 oder einer nach § 7 b Abs. 2 Satz 2, 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder bei Befolgung dieser Vorschrift oder Anordnung unrichtige Angaben macht oder
3. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 9 a oder 11 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

6. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen Dritten bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird ein Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes bestraft, der im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

9. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

(1) Wer als Inhaber eines geschäftlichen Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß ein Angestellter oder Beauftragter in dem Betrieb eine rechtswidrige Tat nach § 15 begeht, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Tat begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. § 130 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Jahren" die Worte „oder auf Geldstrafe" eingefügt.

11. In § 18 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

12. § 20 a erhält folgende Fassung:

„§ 20 a

Bei Straftaten nach den §§ 17, 18 und 20 gilt § 5 Nr. 4 des Strafgesetzbuches entsprechend."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Tat wird, mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Fälle, nur auf Antrag verfolgt.";

    b) in Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 8, 12" durch die Verweisung „§ 12" ersetzt;

    c) Absatz 2 wird gestrichen;

    d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „Wegen der nach § 4 strafbaren Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12)" durch die Worte „Wegen einer Straftat nach § 4 ist ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgbaren Straftat nach § 12" ersetzt.

14. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird."

15. § 26 wird aufgehoben.

16. § 27 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „eine Ordnungsstrafe in Geld" durch die Worte „ein Ordnungsgeld" und in Satz 3 das Wort „Straffestsetzung" durch die Worte „Festsetzung des Ordnungsgeldes" ersetzt;

    b) in Absatz 11 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgeldern" ersetzt.

Artikel 125

Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen"

§ 4 des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen" vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 953) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Schneidwaren entgegen § 1 oder entgegen einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung bezeichnet oder so bezeichnete Schneidwaren anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

1) Bundesgesetzbl. III 43-3

Artikel 126

Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im geschäftlichen Verkehr

1. entgegen § 1 Abs. 1, 2 neben einer Ware oder Leistung eine Zugabe anbietet, ankündigt oder gewährt oder
2. bei dem Angebot, der Ankündigung oder der Gewährung einer nach § 1 Abs. 2 zugelassenen Zugabe dem Verbot des § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 127

Rabattgesetz

§ 11 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes vom 11. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 172), erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Unternehmens, in dem Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt wer-

1) Bundesgesetzbl. III 43-4-1
2) Bundesgesetzbl. III 43-5-1

den, vorsätzlich oder fahrlässig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. entgegen einer Vorschrift der §§ 2 bis 4 Abs. 1, 2 Sätze 1, 4 einen Preisnachlaß,
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Warenrückvergütung,
3. entgegen § 7 oder § 8 einen Mengennachlaß,
4. entgegen § 9 einen Sondernachlaß oder einen Sonderpreis oder
5. entgegen § 10 Nachlaß für mehr als zwei Preisnachlaßarten

gewährt oder ankündigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 128

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

Dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) [1], geändert durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht."

Artikel 129

Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) [2], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 106 bis 108 werden jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. § 109 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 110 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Vergehen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt;

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Einziehung (§§ 74 bis 76 a) sind auf die in den §§ 98 und 99 genannten Gegenstände nicht anzuwenden."

4. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Bekanntgabe der Verurteilung

Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108 auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

Artikel 130

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) [1], zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

2. Die §§ 35 und 41 werden aufgehoben.

Artikel 131

Geschmacksmustergesetz

Das Geschmacksmustergesetz vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) [2], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer entgegen dem Verbot des § 5 die Nachbildung eines Musters oder Modells in der

---

[1] Bundesgesetzbl. III 43-6
[2] Bundesgesetzbl. III 440-1

[1] Bundesgesetzbl. III 440-3
[2] Bundesgesetzbl. III 442-1

Absicht herstellt, diese zu verbreiten, oder wer eine solche Nachbildung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Wer die Rechte des Urhebers an einem Muster oder Modell dadurch verletzt, daß er widerrechtlich eine Nachbildung herstellt oder eine solche Nachbildung verbreitet, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadensersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Nachbildung oder deren Verbreitung erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(2) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die §§ 98 bis 103 des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 132

Viertes Strafrechtsänderungsgesetz

Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) [1]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „1 bis 14" durch die Angabe „1 bis 10" ersetzt;

b) in Absatz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§§ 109 b bis 109 g" durch die Verweisung „§§ 109 d bis 109 g" ersetzt;

c) in Absatz 2 Nr. 6 werden das Wort „die" am Anfang der Nummer gestrichen sowie die Verweisung „§§ 120, 121, 122 b und 347" durch die Verweisung „§ 120" ersetzt;

d) in Absatz 2 wird die Nummer 8 gestrichen; die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 8 bis 10;

e) in Absatz 2 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 196" durch die Verweisung „§ 194 Abs. 3" ersetzt;

f) Absatz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 333 Abs. 1, 3, § 334 Abs. 1, 3 auf die Vorteilsgewährung an und die Bestechung von Soldaten, Beamten dieser Truppen oder solchen Bediensteten der Truppen, die auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.";

g) in Absatz 2 werden die Nummern 12 und 13 gestrichen;

h) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind ferner die §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes und, in Verbindung mit diesen Vorschriften, § 111 des Strafgesetzbuches auf Taten gegen diese Truppen mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. In den §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes treten an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat und an die Stelle der Bundeswehr und ihrer Soldaten diese Truppen und deren Soldaten;
2. strafbar ist nur, wer einen Soldaten dieser Truppen zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat nach § 16 oder § 19 des Wehrstrafgesetzes bestimmt oder zu bestimmen versucht oder ihm dazu Hilfe leistet oder wer nach § 111 des Strafgesetzbuches zu einer solchen Tat auffordert."

2. Artikel 7 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 7 a

Anwendung von Bußgeldvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen

[1]) Bundesgesetzbl. III 450-5

Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind folgende Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit den in den Nummern 1 bis 3 bestimmten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 111 auf Taten gegenüber einem zuständigen Soldaten oder zuständigen Beamten dieser Truppen;
2. § 113 auf öffentliche Ansammlungen, die gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen gerichtet sind;
3. § 114 auf das Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen eines Vertragsstaates sowie von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Truppen gesperrt sind."

3. In Artikel 8 werden die Worte „Artikel 7 Abs. 1, 2 und 4 genannten Verbrechen und Vergehen" durch die Worte „Artikel 7 genannten Straftaten" ersetzt.

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 153 c" durch die Verweisung „§ 153 d" ersetzt;

   b) in Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 153 b und 153 c" durch die Verweisung „§§ 153 c und 153 d" ersetzt.

Artikel 133

Wirtschaftsstrafgesetz 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) [1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1

Strafbare Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften

(1) Wer eine Zuwiderhandlung nach

1. § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes,
2. § 26 des Verkehrssicherstellungsgesetzes,
3. § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes,
4. § 28 des Wassersicherstellungsgesetzes

begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. durch die Handlung
   a) die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet wird oder
   b) das Leben oder die Freiheit eines anderen gefährdet wird oder eine Maßnahme nicht rechtzeitig getroffen werden kann, die erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Freiheit eines anderen abzuwenden, oder
2. der Täter
   a) bei Begehung der Tat eine einflußreiche Stellung im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gröblich mißbraucht,
   b) eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Sachen oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gewissenlos ausnutzt oder
   c) gewerbsmäßig zur Erzielung von hohen Gewinnen handelt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 2

Ordnungswidrige Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht, wenn die Tat ihrem Umfang und ihrer Auswirkung nach, namentlich nach Art und Menge der Sachen oder Leistungen, auf die sie sich bezieht, nicht geeignet ist,

1. die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, merkbar zu stören und
2. die Verwirklichung der sonstigen Ziele, denen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Täter die Tat beharrlich wiederholt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

[1]) Bundesgesetzbl. III 453-11

§ 3

Verstöße gegen die Preisregelung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in anderen als den in den §§ 1, 2 bezeichneten Fällen vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift über

1. Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge,
2. Preisauszeichnungen,
3. Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen oder
4. andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen

oder einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit § 16 dies bestimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die bisherigen §§ 2 a bis 2 c werden §§ 4 bis 6.

3. Die Überschrift „Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften" rückt vor § 7.

4. In § 7 wird die Verweisung „§§ 1, 2, 2 a" durch die Verweisung „§§ 1 bis 4" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Verweisung „§§ 1 bis 2 c" durch die Verweisung „§§ 1 bis 6" und in Satz 2 die Worte „nach den §§ 1 bis 2 c mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung" durch die Worte „rechtswidrige Tat nach den §§ 1 bis 6" ersetzt;

   b) die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

   „(4) Die Abführung des Mehrerlöses tritt an die Stelle des Verfalls (§§ 73 bis 73 d des Strafgesetzbuches). Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung des Verfalls gelten entsprechend."

6. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „nach diesem Gesetz mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung" durch die Worte „rechtswidrige Tat nach diesem Gesetz" ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1, 2" durch die Verweisung „§ 1" ersetzt und das Wort „den" vor der Verweisung gestrichen;

   b) in Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 1, 2" durch die Verweisung „§ 1" und das Wort „der" vor der Verweisung durch das Wort „des" ersetzt.

8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Verweisungen

Verweisen Vorschriften der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art auf die Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar ...[1]) geltenden Fassung, auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung, auf dessen § 18 oder auf eine nach § 102 des genannten Gesetzes außer Kraft getretene Vorschrift, so gelten solche Verweisungen als ausdrückliche Verweisungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt, wenn in Vorschriften der in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Getreidegesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes sowie des Zuckergesetzes in der vor dem 1. Januar ...[1]) geltenden Fassung verwiesen wird. Soweit eine Verweisung nach § 104 Abs. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung nicht erforderlich war, bestimmt sich die Ahndung der Zuwiderhandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, ohne daß es einer Verweisung bedarf."

9. Hinter § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21 a

Sonderregelung für Berlin

Die §§ 1, 2 und 13 sind im Land Berlin nicht anzuwenden."

Artikel 134

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 315)[2]) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er

[1]) Gemeint ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes (Artikel 299 Abs. 1), der im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch näher bestimmt werden muß.

[2]) Bundesgesetzbl. III 453-12

1. der Verpflichtung nach § 148 des Arbeitsförderungsgesetzes, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit anzuzeigen, nicht nachgekommen ist,
2. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
3. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie für Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, ber. S. 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821).

§ 2

Beauftragung mit Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfanges eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 4 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 135

Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel

Das Gesetz vom 21. November 1887 zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 169 [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Abs. 2 bis 4 oder entgegen Artikel 6 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 im Geltungsbereich des Vertrages oder in den zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Küstengewässern

1. als Führer eines Fahrzeugs von einem Fahrzeug, das mit dem Legen oder der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigt ist und die vorgeschriebenen Signale trägt, nicht einen Abstand von mindestens einer Seemeile hält,
2. als Fischer Netze oder Fischereigeräte von einem in Nummer 1 bezeichneten Kabelfahrzeug nicht in einer Entfernung von mindestens einer Seemeile hält,
3. als Führer eines Fahrzeugs von einer Boje, die zur Kenntlichmachung von Kabelarbeiten bestimmt ist, nicht einen Abstand von mindestens einer Viertel-Seemeile hält oder
4. als Fischer Netze oder Fischereigeräte von einer in Nummer 3 bezeichneten Boje nicht in einer Entfernung von mindestens einer Viertel-Seemeile hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. In § 3 werden die Angabe „114" durch die Angabe „114 Abs. 2" ersetzt und die Worte „für das Deutsche Reich" gestrichen.

Fünfter Titel
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verteidigung

Artikel 136

Wehrpflichtgesetz

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird das Wort „Bundeszentralregister durch das Wort „Zentralregister" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 453-14

[1]) Bundesgesetzbl. III 50-1

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist,";

b) in Absatz 5 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

3. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 137

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages

In § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 652) [1]) werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

Artikel 138

Soldatengesetz

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, ber. S. 429) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die irrige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.";

[1]) Bundesgesetzbl. III 50-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 51-1

b) in Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 4 werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

3. § 38 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist."

4. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" sowie das Wort „das" durch das Wort „die" ersetzt.

Artikel 139

(entfällt)

Artikel 140

Unterhaltssicherungsgesetz

In § 14 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661, 1079) [1]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 385), werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

Artikel 141

Bundesleistungsgesetz

Das Bundesleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769, ber. S. 1920) [2]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen;

b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. In § 85 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

3. § 86 wird aufgehoben.

[1]) Bundesgesetzbl. III 53-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 54-1

Artikel 142

Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister" durch die Worte „die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister" ersetzt;

   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. wer, abgesehen von den Fällen des § 9, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist,";

   b) in Absatz 5 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

3. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt;

   b) in Absatz 3 werden die Worte „als Verbrechen oder Vergehen" gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „von einer Woche" gestrichen und das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 55-2

6. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „von einem Monat" gestrichen;

   b) in Absatz 3 erhält der letzte Satzteil die Fassung:

   „so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.";

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend."

7. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „von zwei Wochen" gestrichen und das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt;

   b) in Absatz 2 erhält der mit „befolgt" beginnende Satzteil folgende Fassung:

   „befolgt er sie aber rechtzeitig und freiwillig, so kann das Gericht von Strafe absehen";

   c) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt;

   d) in Absatz 4 werden die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine Straftat" und die Worte „wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist" durch die Worte „wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte" ersetzt;

   e) in Absatz 5 erhält der mit „so" beginnende Satzteil folgende Fassung:

   „so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich nicht verbindliche Anordnung zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen."

8. Die §§ 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

„§ 55

Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht, und wegen Versuchs der Beteiligung an der Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist.

§ 56

Ausschluß der Geldstrafe

Begeht ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz, so darf auf Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch dann nicht erkannt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin im Ersatzdienst gebieten."

9. § 57 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 143

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 796) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit Strafe bedrohte Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen" durch die Worte „eine vorsätzliche Straftat" ersetzt.

Sechster Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Artikel 144

Gesetz über Steuerstatistiken

In § 6 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1727), werden die Worte „der §§ 22 und 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.

Artikel 145

Bewertungsgesetz

In § 64 Abs. 4 Satz 5 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), werden die Worte „§§ 22 und 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.

Artikel 146

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Schutz der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft"

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft" für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als solche anerkannt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 49 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

3. § 61 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in eine psychiatrische Krankenanstalt gebracht werden."

Artikel 147

Rennwett- und Lotteriegesetz

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393) [3]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; daneben

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 55-6
[2]) Bundesgesetzbl. III 601-3

[1]) Bundesgesetzbl. III 610-7
[2]) Bundesgesetzbl. III 610-10
[3]) Bundesgesetzbl. III 611-14

ist auf Geldstrafe zu erkennen" durch die Worte „mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Geldstrafe und mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Buchmacher oder dessen Gehilfe außerhalb der Örtlichkeiten, für welche die Erlaubnis erteilt ist (§ 2 Abs. 2), Wetten abschließt oder vermittelt oder Angebote dazu entgegennimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. ohne zugelassener Unternehmer eines Totalisators oder zugelassener Buchmacher zu sein, außerhalb der Örtlichkeiten des Totalisatorunternehmens oder der Örtlichkeiten, für welche die Erlaubnis erteilt ist (§ 2 Abs. 2), öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen zum Abschluß von Wetten auffordert,
2. gegen Entgelt Voraussagen über den Ausgang von Rennen verbreitet oder
3. in seinen Räumen, die für das Unternehmen eines Totalisators oder eines Buchmachers nicht zugelassen sind, den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten duldet.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für redaktionelle Veröffentlichungen in einer periodisch erscheinenden Druckschrift, soweit diese nicht ausschließlich oder überwiegend der Verbreitung von Voraussagen dient.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 148

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) [1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.

2. § 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Monopolhinterziehung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu siebenhundertzwanzig Tagessätzen bestraft. Der Höchstbetrag eines Tagessatzes beträgt fünftausend Deutsche Mark."

3. In § 123 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt.

4. In § 124 Abs. 1 werden die Worte „seines Vorteils wegen" und der Beistrich hinter dem Wort „ankauft" gestrichen sowie die Worte „zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt „durch die Worte" oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern" ersetzt.

5. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Für Monopolstraftaten gelten die §§ 352, 356, 358, 359 Abs. 1 und § 360 der Abgabenordnung [1]), für Monopolhinterziehung gilt ferner § 354 der Abgabenordnung [1]) entsprechend.

(2) Für Monopolordnungswidrigkeiten gilt § 361 der Abgabenordnung, für die leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen gilt ferner § 362 Abs. 3 der Abgabenordnung [1]) entsprechend.

(3) Die Verfolgung von Monopolordnungswidrigkeiten nach den §§ 125 und 126 Abs. 2 Nr. 1 verjährt in fünf Jahren."

6. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 13 des Lebensmittelgesetzes ist anzuwenden."

7. In § 129 a wird das Wort „Steuervergehen" durch das Wort „Steuerstraftaten" ersetzt.

8. Die §§ 130 und 131 werden aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 612-7

[1]) i. d. F. des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. Drucksache 7/79)

9. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

Für das Strafverfahren wegen Monopolstraftaten gelten die §§ 369 bis 392, für das Bußgeldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten die §§ 393 bis 396 der Abgabenordnung [1]) entsprechend."

Artikel 149

Zündwarenmonopolgesetz

Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) [2]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 25 wird gestrichen.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhunderachtzig Tagessätzen."

3. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen höheren als den nach § 31 Abs. 2 oder nach § 32 festgesetzten Kleinverkaufspreis fordert, sich versprechen läßt oder annimmt."

4. In § 42 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

5. § 43 wird aufgehoben.

6. § 44 erhält folgende Fassung:

   „§ 44

   Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 40 gelten die §§ 369 bis 392, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 41 gelten die §§ 393, 394 und 396 der Abgabenordnung [1]) entsprechend."

Artikel 150

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

In § 8 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) [2]) werden hinter der Zahl „6" der Beistrich und die Zahl „7" gestrichen.

Artikel 151

Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren

Das Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 230) [3]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „aus deutschem Gebiet ins Ausland" durch die Worte „oder das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt;

   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 3 werden die Worte „aus deutschem Gebiet, auch aus deutschen Zollausschlüssen (Freihäfen) und Freibezirken, ins Ausland nur ausführen" durch die Worte „nur ausführen oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „in Deutschland" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Im Eingangssatz werden die Worte „ins Ausland" durch die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt;

   b) in Nummer 2 werden hinter den Worten „der Kapitän des Schiffes" ein Beistrich gesetzt und die Worte „der Stellvertreter des Kapitäns" eingefügt.

---

[1]) i. d. F. des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. Drucksache 7/79)

[2]) Bundesgesetzbl. III 612-10

[1]) i. d. F. des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. Drucksache 7/79)

[2]) Bundesgesetzbl. III 613-4-8

[3]) Bundesgesetzbl. III 613-5-1

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ins Ausland ausgeführt" durch die Worte „ausgeführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 werden jeweils hinter dem Wort „Kapitän" die Worte „oder der Stellvertreter des Kapitäns" eingefügt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kapitän oder Stellvertreter des Kapitäns

1. entgegen § 2 alkoholische Waren befördert, ausführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
2. entgegen § 3 ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde oder entgegen § 5 Nr. 2 ohne schriftliche Erklärung einer dort bezeichneten Person alkoholische Waren ausführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Alkoholische Waren, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird."

Artikel 152

Lastenausgleichsgesetz

Das Lastenausgleichsgesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Geldbußen" ersetzt.

2. § 287 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Entsprechendes gilt bei gerichtlich angeordneter Unterbringung in einer abgeschlossenen Anstalt zur Arbeitsleistung, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung;";

   b) in Halbsatz 2 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt" ersetzt und der Beistrich dahinter sowie die Worte „einer Trinkerheilanstalt" gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 621-1

Artikel 153

Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes

In § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 765) [1]), zuletzt geändert durch die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird das Wort „Disziplinarstrafen" durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen" ersetzt.

Artikel 154

Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 323) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 18. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 11 a

Es ist verboten, Nachahmungen außer Kurs gesetzter Münzen herzustellen, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 11 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 a Nachahmungen außer Kurs gesetzter Münzen herstellt, anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 12 a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 63-5
[2]) Bundesgesetzbl. III 690-1

2. Nach § 12 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 12 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, daß Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden."

Siebenter Titel
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 155
Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 70 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

2. § 82 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in eine psychiatrische Krankenanstalt gebracht werden."

3. Die Überschrift des Siebenten Teils erhält folgende Fassung:

   „Bußgeldvorschriften".

4. § 133 erhält folgende Fassung:

   „§ 133

   Schutz der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und „Buchprüfungsgesellschaft"

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" oder „Buchprüfungsgesellschaft" für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als solche anerkannt ist.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 702-1

Artikel 156
Verordnung über Auskunftspflicht

Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bußgeldvorschriften";

   b) in Absatz 1 werden die Eingangsworte „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt;

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 157
Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 c Abs. 2 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Wuchers" der Beistrich gestrichen und die Worte „Konkursvergehens oder Vergleichsvergehens" durch die Worte „oder einer Konkursstraftat" ersetzt.

2. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Solange gegen den Gewerbetreibenden ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Anordnung des Berufsverbots nach § 70 oder § 71 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Betracht kommt, darf die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in dem Untersagungsverfahren nicht berücksichtigen. Will die Verwaltungsbehörde in dem Untersagungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen einen Gewerbetreibenden gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils soweit nicht abweichen, als es sich bezieht auf

   1. die Feststellung des Sachverhalts,
   2. die Beurteilung der Schuldfrage oder
   3. die Beurteilung der Frage, ob er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche

[1]) Bundesgesetzbl. III 704-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7100-1

rechtswidrige Taten im Sinne des § 70 des Strafgesetzbuches begehen wird und ob zur Abwehr dieser Gefahren die Untersagung des Gewerbes angebracht ist.

Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen."

3. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Worte „oder unter Polizeiaufsicht steht" gestrichen;

   b) in Nummer 3 werden die Worte „betrügerischen Bankrotts" durch die Worte „Bankrotts nach § 283 b Abs. 1, § 283 c des Strafgesetzbuches" sowie der Beistrich nach dem Wort „sind" durch einen Punkt ersetzt;

   c) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 158

Handwerksordnung

I. Die Handwerksordnung [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt" ersetzt.

2. § 102 Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 112 werden ersetzt:

   a) in Absatz 1 das Wort „Ordnungsstrafen" durch das Wort „Ordnungsgeld";

   b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Die Ordnungsstrafe" durch die Worte „Das Ordnungsgeld";

   c) in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 die Worte „der Ordnungsstrafe" durch die Worte „des Ordnungsgeldes";

   d) in Absatz 4 Satz 1 die Worte „Die Ordnungsstrafen fließen" durch die Worte „Das Ordnungsgeld fließt" und in Satz 2 die Worte „Sie werden" durch die Worte „Es wird".

4. Die Überschriften vor § 116 erhalten folgende Fassung:

   „Fünfter Teil

   Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

   Erster Abschnitt

   Bußgeldvorschriften".

5. § 116 wird aufgehoben.

6. Nach § 118 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 118 a

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Wahl zum Mitglied der Handwerkskammer ohne zulässigen Grund (§ 102 Abs. 1) oder verspätet (§ 102 Abs. 2) ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten des Amtes entzieht.

   (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer ein Wahlehrenamt (§ 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern) ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Ehrenamtes entzieht.

   (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

II. § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer (Anlage C zur Handwerksordnung) wird gestrichen.

Artikel 159

Gesetz über den Hufbeschlag

§ 5 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 3) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Anerkennung den Huf- und Klauenbeschlag ausübt oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 160

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321) [2]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 7110-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 7112-1

[2]) Bundesgesetzbl. III 7126-1

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen der in § 1 bezeichneten Gegenstände von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer gewerbsmäßig mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 161

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die Vorschriften des § 5" durch die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

2. § 16 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 16

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. dem Verbot des § 1 Abs. 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
3. Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art von Minderjährigen erwirbt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat nach Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 bezieht, können eingezogen werden.

§ 17

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 2 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt,
2. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Buchführungspflicht zuwiderhandelt,
3. sich entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 vom Veräußerer einen amtlichen Ausweis nicht vorlegen läßt, oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wer beim Betrieb eines Gewerbes der in § 1 bezeichneten Art einen Gegenstand aus unedlem Metall, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 162

Gesetz zum Schutze des Bernsteins

Das Gesetz zum Schutze des Bernsteins vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 355) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[1]) Bundesgesetzbl. III 7126-2

[1]) Bundesgesetzbl. III 7127-2

1. der Vorschrift des § 1 über die Bezeichnung als Bernstein oder
2. der Vorschrift des § 2 über die Kennzeichnung von Bernstein

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 163

Gaststättengesetz

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, ber. S. 1298) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird aufgehoben.
2. In § 28 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „oder als dessen Beauftragter" gestrichen.

Artikel 164

Waffengesetz

Das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird aufgehoben.
2. In § 56 Abs. 2 werden die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 165

Sprengstoffgesetz

Das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, ber. 1970 I S. 224) [3]), geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;
   b) in Absatz 3 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt;
   c) in Absatz 4 werden die Worte „und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" durch die Worte „oder Geldstrafe" ersetzt.
2. § 31 wird aufgehoben.
3. In § 33 werden die Worte „und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.
4. In § 34 Satz 2 werden die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 166

Gesetz betreffend den Wucher

Artikel 4 des Gesetzes betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 109) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604), wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach Absatz 1 zur Rechnungslegung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle einer Zuwiderhandlung nach Absatz 1 a erlischt der Anspruch auf Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren."

Artikel 167

Eichgesetz

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759) [2]) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Worte „Straf- und" gestrichen.
2. § 34 wird aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 7130-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7133-3
[3]) Bundesgesetzbl. III 7134-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 7135-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7141-6

3. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

Artikel 168

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

§ 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten wird bestraft:" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt sowie in den Nummern 1 bis 4 jeweils das Wort „wer" gestrichen;

b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „Straftat" durch das Wort „Ordnungswidrigkeit" ersetzt.

Artikel 169

Beschußgesetz

In § 12 Abs. 3 Satz 2 des Beschußgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beschußgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1333), wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Artikel 170

Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481, ber. S. 495 und 1555) [3]), zuletzt geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „Geldstrafe bis zu dreißigtausend Deutsche Mark und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In § 39 Abs. 2 werden die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 161 Satz 1" durch die Verweisung „§ 161 Abs. 1 Satz 1" ersetzt;

   b) in Absatz 4 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „Durchsuchungen" das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Untersuchungen" die Worte „und sonstige Maßnahmen" eingefügt;

   c) in Absatz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 101 a Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung „§ 111 l Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

4. § 44 Abs. 4 wird gestrichen.

5. § 45 wird aufgehoben.

Artikel 171

Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

In § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. I S. 1003) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

Artikel 172

Lagerstättengesetz

Das Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223) [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 7142-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7144-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7400-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 7411-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 750-1

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstücks oder die Vornahme von Untersuchungsarbeiten oder entgegen § 5 Abs. 1 den Zutritt zu einer Bohrung oder einem sonstigen Aufschluß nicht gestattet,
2. einer Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Bohrprobe oder sonstiges Beobachtungsmaterial nicht vorlegt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Bohr- oder sonstige Gesteinsprobe ohne Erlaubnis vernichtet oder der Anstalt auf Anfordern nicht zur Verfügung stellt oder
5. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 eine Karte mit den dort vorgeschriebenen Nachweisen nicht einreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 173

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 497) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einer Handlung nach § 1 die See durch Öl verschmutzt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

2. In § 10 Halbsatz 1 werden die Worte „strafbare Handlungen" durch das Wort „Straftaten" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 750-2

3. In § 12 werden die Worte „eine nach § 7 strafbare Handlung" durch die Worte „eine Straftat nach § 7" ersetzt.

Artikel 174

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts IV werden das Wort „Straf-" und der Beistrich davor gestrichen.

2. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 175

Atomgesetz

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) [2]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 40 bis 44 werden aufgehoben.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Kernbrennstoffe einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,";

   c) in den Absätzen 1 und 4 werden die Worte „und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   d) in Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Menschen" durch das Wort „anderen" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „Menschen" durch das Wort „anderen" und die Worte „und mit

[1]) Bundesgesetzbl. III 750-13
[2]) Bundesgesetzbl. III 751-1

Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) in Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Jahren" der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Menschen" durch das Wort „anderen" ersetzt;

b) in Absatz 4 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt.

5. § 49 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Straftat nach § 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder § 48 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und

2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht,

eingezogen werden."

6. Die §§ 51 und 52 werden aufgehoben.

Artikel 176

Energiewirtschaftsgesetz

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) [1]), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird aufgehoben.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „Erzwingungsstrafen, deren Höchstmaß unbeschränkt ist," durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark" und in Satz 2 die Worte „Die Erzwingungsstrafen werden" durch die Worte „Das Zwangsgeld wird" ersetzt;

b) die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auskunfts-, Anzeige- oder Mitteilungspflicht nach § 3 oder § 4 Abs. 1, 3 oder 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,

2. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stillegung einer Energieanlage in Angriff nimmt oder fortsetzt, obwohl dies die Energieaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1950) beanstandet oder untersagt hat,

3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung der Energieaufsichtsbehörde die Energieversorgung anderer aufnimmt oder

4. einer Rechtsverordnung nach § 13, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund des § 13 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 752-1

Artikel 177

(entfällt; vgl. jetzt Artikel 60 b)

Artikel 178

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Ordnungsgeld" ersetzt.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

3. § 55 wird aufgehoben.

[1]) Bundesgesetzbl. III 7610-1

Artikel 179

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1325), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Disziplinarstrafen" durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen" und die Verweisung „§ 29" durch die Verweisung „§ 35" ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

3. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 152" durch die Verweisung „§ 150" ersetzt.

Artikel 180

Hypothekenbankgesetz

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81, ber. S. 368) [2]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In § 39 wird die Verweisung „§ 26" durch die Verweisung „§ 30" ersetzt.

Artikel 181

Schiffsbankgesetz

Das Schiffsbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 301) [3]), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In § 40 wird die Verweisung „§ 26" durch die Verweisung „§ 30" ersetzt.

Artikel 182

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Zur Befolgung ihrer Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde Zwangsgeld festsetzen; dies gilt auch bei Versicherungsunternehmungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark."

2. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für Prüfer, ihre Gehilfen und die gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden, gilt § 168 des Aktiengesetzes sinngemäß."

3. § 85 wird aufgehoben.

4. Die Überschrift vor § 134 erhält folgende Fassung:

   „IX. Straf- und Bußgeldvorschriften".

5. In § 134 werden das Wort „wissentlich" gestrichen und die Worte „fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „drei Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

6. § 135 wird aufgehoben.

7. Die §§ 137 und 138 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   „§ 137

   (1) Wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet

[1]) Bundesgesetzbl. III 7620-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7628-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7628-2

[1]) Bundesgesetzbl. III 7631-1

oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 138

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 404 des Aktiengesetzes, ein Geheimnis der Versicherungsunternehmung, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers nach § 57 Abs. 2,
2. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Versicherungsunternehmung verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt."

8. § 139 erhält folgende Fassung:

„§ 139

(1) Wer als Sachverständiger, der die Berechnung der Deckungsrücklage bei einer Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmung zu prüfen hat, eine Bestätigung nach § 65 Abs. 2 falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Treuhänder, der zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt ist, oder als Stellvertreter eines solchen Treuhänders (§ 70) eine Bestätigung nach § 73 falsch abgibt."

9. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

10. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) Wer als Mitglied des Vorstands, als Hauptbevollmächtigter (§ 108) oder als Liquidator einer Versicherungsunternehmung entgegen § 88 Abs. 2 es unterläßt, der Aufsichtsbehörde die dort vorgeschriebene Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

11. § 142 wird aufgehoben.

12. § 143 erhält folgende Fassung:

„§ 143

Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, als Hauptbevollmächtigter (§ 108) oder als Liquidator eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

1. in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in Vorträgen oder Auskünften vor der obersten Vertretung die Verhältnisse des Vereins unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Abschlußprüfer oder sonstigen Prüfer des Versicherungsvereins zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse des Vereins unrichtig wiedergibt oder verschleiert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

13. Nach § 143 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 144

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, als Hauptbevollmächtigter (§ 108) oder als Liquidator einer Versicherungsunternehmung

1. die Verteilung eines entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder dem genehmigten Geschäftsplan über die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ermittelten Gewinns vorschlägt oder zuläßt,

2. einer Vorschrift über die Berechnung oder Buchung der Deckungsrücklage oder über die Anlage, Verwaltung oder Aufbewahrung des Deckungsstocks (§§ 65 bis 69, 77, 79) zuwiderhandelt oder eine Bescheinigung nach § 66 Abs. 6 Satz 4 nicht oder nicht richtig erteilt,
3. dem genehmigten Geschäftsplan über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandelt oder
4. Geschäfte betreibt, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, oder den Betrieb solcher Geschäfte zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 144 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Inland einen Versicherungsvertrag für eine dort zum Geschäftsbetrieb nicht befugte Unternehmung abschließt oder den Abschluß eines solchen Vertrages geschäftsmäßig vermittelt oder
2. einer auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

14. § 145 erhält folgende Fassung:

„§ 145

Die Strafdrohungen der §§ 141 und 143 sowie die Bußgelddrohung des § 144 gelten auch für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie die Liquidatoren eines Vereins, der nach § 128 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu behandeln ist."

15. Nach § 145 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 145 a

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, soweit die Aufsicht über Versicherungsunternehmungen dem Bundesaufsichtsamt zusteht."

Artikel 183

Grundstückverkehrsgesetz

§ 24 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091, ber. S. 1652 und 2000) [1]) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld", in Satz 2 die Worte „Die Ordnungsstrafe" durch die Worte „Das Zwangsgeld" und in Satz 3 das Wort „Sie" jeweils durch das Wort „Es" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Die einzelne Strafe" durch die Worte „Das einzelne Zwangsgeld" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 7810-1

Artikel 184

Landpachtgesetz

§ 12 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343, 398) [1]), geändert durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommt der Verpächter der in Absatz 1 bezeichneten Pflicht nicht nach, so kann auf Antrag der Landwirtschaftsbehörde das Gericht Zwangsgeld, auch wiederholt, festsetzen. Das Zwangsgeld muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von tausend Deutsche Mark nicht übersteigen.";

b) in Absatz 3 werden die Worte „In der gleichen Weise können Ordnungsstrafen bis zu derselben Höhe verhängt werden," durch die Worte „In der gleichen Weise kann Ordnungsgeld bis zu derselben Höhe festgesetzt werden," ersetzt.

Artikel 185

Flurbereinigungsgesetz

§ 117 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591) [2]), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark" durch die Worte „ein Ordnungsgeld" ersetzt und Satz 2 gestrichen;

b) in Absatz 4 werden die Worte „von Strafen" durch die Worte „eines Ordnungsgeldes" ersetzt.

Artikel 186

Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens

Das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) [3]), zuletzt geändert durch das Einführungs-

[1]) Bundesgesetzbl. III 7813-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 7815-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7821-1

gesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs" durch die Worte „Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches" ersetzt.

2. Die §§ 21 bis 24 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 21

Wer unbefugt an amtlich bezeichnetem Hopfen, solange er im Verkehr ist, Verschluß oder Umhüllung verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 bei der Kennzeichnung von Hopfen inländische Bezeichnungen zu anderen Zwecken als zur Kennzeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens verwendet,
2. entgegen dem Verbot des § 12 Hopfen mischt oder
3. entgegen § 20 Abs. 1 Hopfen mit verwechslungsfähigen Angaben versieht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift der §§ 7 oder 8 über die Bezeichnung von Hopfen verstößt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Hopfen nicht unter amtlicher Aufsicht aufbereitet oder entgegen einer nach § 11 Abs. 2 erlassenen Vorschrift nicht in einer amtlich zugelassenen Stelle aufbereitet oder aufbereiten läßt.
3. entgegen § 13 deutschen Siegelhopfen nicht unter amtlicher Aufsicht und in einer amtlich zugelassenen Stelle mischt oder verpackt oder
4. der Pflicht nach § 16 Abs. 2, die Aufsichtsorgane bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 187

Sortenschutzgesetz

Das Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe" ersetzt;
   b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

2. § 50 wird aufgehoben.

Artikel 188

Saatgutverkehrsgesetz

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) [2]) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

   „Überwachungs- und Bußgeldvorschriften".

2. § 77 wird aufgehoben.

Artikel 189

Reblausgesetz

Das Reblausgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) [3]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer die Reblaus verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 7822-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 7822-3
[3]) Bundesgesetzbl. III 7823-2

2. Die §§ 10 bis 12 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 9 Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Versuche zur Anzucht reblausfester Reben ohne die nach § 2 Abs. 4 erforderliche Genehmigung oder Aufsicht veranstaltet,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirks versendet, einführt oder ausführt,
3. die Anzeigepflicht nach § 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. entgegen § 5 Bücher nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
5. den Angehörigen des Reblausbekämpfungsdienstes entgegen § 14 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder sie sonst an der Erfüllung der ihnen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13 obliegenden Pflichten hindert,
6. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
7. einer Vorschrift der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) oder der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebietes vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1549) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer dieser Verordnungen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 2, 6 oder 7 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 190

Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352) [1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 7823-3

1. In § 23 Abs. 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 191

Tierzuchtgesetze

I. § 9 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181) [1], zuletzt geändert durch das Besamungsgesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

b) in Absatz 1 Buchstabe a werden hinter der Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1" der Beistrich und die Worte „des § 5" gestrichen;

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.";

d) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

II. Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern vom 14. Juni 1949 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 419) [2]) erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung es unterläßt, nicht gekörte oder abgekörte Tiere zu schlachten oder unfruchtbar zu machen,
2. dem Verbot des Artikels 17 (Hengstreiterei) zuwiderhandelt,
3. entgegen dem Verbot des Artikels 1 Abs. 4 nicht gekörte männliche Tiere mit zuchtfähi-

[1]) Bundesgesetzbl. III 7824-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7824-1-a

gen weiblichen Tieren gemeinsam weiden läßt oder auf Tummelplätze bringt,

4. als Halter angekörter männlicher Zuchttiere der Vorschrift des Artikels 9 Abs. 2 über die Führung von Deckbüchern und über die Ausstellung von Deckscheinen zuwiderhandelt oder

5. als Halter weiblicher Tiere dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten die nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebene Auskunft verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 192

Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht

§ 29 der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470) [1]), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 20. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2306), erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 als Halter eines Vatertieres Sprünge nicht im Deckblock einträgt oder einen Deckschein nicht aushändigt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 als Halter eines weiblichen Tieres einen Deckschein nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 das Körbuch, den Deckblock oder einen Deckschein nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 5 einen Probesprung nicht aufzeichnet oder die Aufzeichnung nicht vorlegt oder
5. entgegen § 24 einem Vatertier ein krankes weibliches Tier zuführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 193

Bundes-Tierärzteordnung

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416) [2]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 7824-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 7830-1

1. In § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wer den tierärztlichen Beruf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Bestallung angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 194

Viehseuchengesetz

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 74 erhält folgende Fassung:

   „III. Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. In § 74 Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

3. § 75 wird aufgehoben.

Artikel 195

Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen

§ 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) [2]) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 die Desinfektion dort bezeichneter Eisenbahnwagen oder Gerätschaften nicht anordnet, ausführt oder überwacht,
2. einer Rechtsvorschrift nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 1 der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförde-

[1]) Bundesgesetzbl. III 7831-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7831-4

rung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 317) die Reinigung und Desinfektion dort bezeichneter Eisenbahnwagen, Gerätschaften oder Anlagen nicht anordnet, ausführt oder überwacht,

4. einer in § 3 der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen bezeichneten Rechtsvorschrift zuwiderhandelt oder

5. einer auf Grund des § 1 Abs. 3, auf Grund einer Rechtsvorschrift nach § 4 oder auf Grund einer in § 3 der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen bezeichneten Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 196

Tierkörperbeseitigungsgesetz

§ 16 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Tierkörper oder Tierkörperteile entgegen § 2 nicht oder entgegen § 3 Abs. 1 nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich beseitigt oder beseitigen läßt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen Erzeugnisse zum Genusse für Menschen gewinnt,
3. eine Anzeige nach § 10 nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder
4. entgegen § 11 Abs. 2 Tierkörper oder Tierkörperteile nicht vorschriftsmäßig verwahrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Erzeugnisse, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7831-7

Artikel 197

Fleischbeschaugesetz

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 26 erhält folgende Fassung:

   „Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. Die §§ 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 26

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 7 Abs. 2 oder 4 untaugliches Fleisch oder entgegen § 9 Abs. 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 12 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres einführt,
3. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2, 3 bei der gewerbsmäßigen Behandlung oder Zubereitung von Fleisch unzulässige Stoffe oder Verfahren anwendet oder entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 derart behandeltes oder zubereitetes Fleisch anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder einführt,
4. Fleisch, das entgegen § 12 oder nach § 17 eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
5. Kennzeichen der in § 19 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 26 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung der Schlachttierbeschau unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung der Fleischbeschau unterliegt, zum Genuß für

[1]) Bundesgesetzbl. III 7832-1

Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,

3. entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet,
4. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Frist schlachtet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt,
6. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe, die Behandlung oder Verwendung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6, § 9 a Abs. 1) oder minderwertigen Fleisches (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4, 6, § 9 a Abs. 1) zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift über die Einfuhr frischen Fleisches (§§ 12 a, 12 b) oder zubereiteten Fleisches (§ 12 c) zuwiderhandelt,
8. entgegen § 13 Abs. 2 zur Einfuhr bestimmtes Fleisch nicht über die dafür bestimmten Zollstellen einführt,
9. Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder
10. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 7, § 9 a Abs. 2, § 18 Abs. 7 oder nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

3. In § 28 werden nach dem Wort „oder" die Worte „eine Ordnungswidrigkeit nach" eingefügt.

4. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 198

Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes

§ 27 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, ber. 1941 S. 9) [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 27. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 6), wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 oder 2 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres zur Verpflegung der Schiffsmannschaft oder der Reisenden oder sonst zur menschlichen Ernährung ausgibt oder ausgeben läßt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7832-1-1

Artikel 199

Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland

§ 3 der Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 699) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fleisch oder Fleischwaren, die nach § 1 der Trichinenschau unterliegen, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist oder
2. der Anmeldepflicht nach § 2 Satz 1 nicht oder nicht richtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 200

Gesetze über das Schlachten von Tieren

I. § 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) [2]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7832-1-10
[2]) Bundesgesetzbl. III 7833-2

II. § 5 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 37) [1]), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 245), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Fisch schlachtet oder ein anderes kaltblütiges Tier tötet oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 201

Getreidegesetz

Das Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) [2]), zuletzt geändert durch das Mühlenstrukturgesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

   „Bußgeld- und Schlußvorschriften".

3. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Ordnungswidrigkeiten";

   b) in Absatz 1 werden die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

   c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

      „5. einer Rechtsverordnung nach den §§ 3, 4 oder 14 a, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt.";

   d) hinter Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

      (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.";

   e) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

[1]) Bundesgesetzbl. III 7833-2-a
[2]) Bundesgesetzbl. III 7841-1

Artikel 202

Brotgesetz

Das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brotgesetzes vom 21. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 2 über Gewichtseinheiten bei Brot zuwiderhandelt.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 3 werden das Wort „drei" durch das Wort „sechs" und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

Artikel 203

Futtermittelgesetz

Das Futtermittelgesetz vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 7841-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 7841-4

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden im Eingangssatz die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Nr. 3 wird hinter dem Wort „bringt" der Beistrich durch einen Punkt ersetzt;

   c) in Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen;

   d) in Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3" gestrichen.

2. Die §§ 13 und 14 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anmeldepflicht nach § 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt,
2. Futtermittel, die nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 benannt oder bezeichnet sind, feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
3. bei der Veräußerung von Futtermitteln entgegen § 4 oder § 5 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
4. einer Rechtsverordnung nach § 11 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
5. einem Gebot oder Verbot der Futtermittelanordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1355), zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

3. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 204

Milch- und Fettgesetz

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) [1]), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 893), wird wie folgt gändert:

1. § 28 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

   „Bußgeld- und Schlußbestimmungen".

3. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Ordnungswidrigkeiten";

   b) in Absatz 1 werden die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

   c) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

      „9. einer Rechtsverordnung nach den §§ 6, 10, 12 Abs. 9, §§ 13, 18 oder 24 Abs. 2 Nr. 3, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt.";

   d) hinter Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

      (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.";

   e) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 205

Milchgesetz

Das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 43 erhält folgende Fassung:

   „VI. Überwachungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. In § 43 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 7 bis 11 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§§ 6 bis 10 a" ersetzt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 7842-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 7842-2

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Wer entgegen den §§ 3, 4 Milch von Kühen, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen kann, in den Verkehr bringt oder zu Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

4. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden das Wort „vorsätzlich", der Beistrich hinter dem Wort „Unternehmer" und die Worte „als Stellvertreter (§ 15) oder als Aufsichtsperson" gestrichen;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

5. Die §§ 46 bis 50 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 46

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 44 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Milch entgegen § 6 oder entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 behandelt oder als Unternehmer, der keine feste Betriebsstätte (§ 11 Abs. 3) hat, Milch im Straßen- oder Zubringerhandel abgibt,
2. Milch in Räumen, die nicht den Anforderungen nach § 7 Abs. 1 entsprechen, aufbewahrt, bearbeitet, feilhält, abgibt oder verarbeitet oder bei diesen Tätigkeiten Einrichtungen oder Gegenstände verwendet, die nicht den Anforderungen nach § 7 Abs. 2 oder 3 entsprechen,
3. Milch aus Gefäßen, Behältnissen, Milchwagen oder ähnlichen Einrichtungen, die nicht nach § 8 gekennzeichnet sind, unmittelbar an Verbraucher abgibt,
4. entgegen § 9 Milch in Gefäßen oder Behältnissen, die nicht den in § 9 Abs. 1, 3 oder den in einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen, in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 36 Milch zur Verwendung als Lebensmittel nachmacht oder solche nachgemachten Lebensmittel anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
6. bei der Führung von Verbandszeichen gegen § 41 Abs. 1 oder 2 verstößt oder
7. entgegen § 42 Lebensmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackung, Kennzeichnung oder Aufmachung mit der für Milch oder Milcherzeugnisse vorgeschriebenen (§ 37) verwechselt werden kann.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach den §§ 5, 10, 11 Abs. 4, §§ 12, 37 oder 52 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 47

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässsig

1. ohne Erlaubnis nach § 14 oder ohne Zulassung nach § 16 ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreibt,
2. ohne Erlaubnis nach § 17 Milch abgibt oder
3. in einem Unternehmen zur Abgabe von Milch oder in einem erlaubnispflichtigen Betrieb nach § 17 ohne Erlaubnis als Stellvertreter (§ 15) tätig ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Mitwirkungs- oder Unterstützungspflicht nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Lebensmittelgesetzes zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 48

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 44 oder § 45 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 oder § 47 bezieht, können eingezogen werden.

§ 49

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 44 bis 47 gelten entsprechend, soweit sich die Tat auf die in § 35 Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 2 bezeichneten Milcherzeugnisse bezieht."

6. § 53 wird aufgehoben.

Artikel 206

Margarinegesetz

Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Im Eingangssatz werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

   b) in Nummer 2 wird das Wort „wissentlich" gestrichen;

   c) in Nummer 3 werden die Worte „vorsätzlich" und „wissentlich" gestrichen.

3. § 15 wird aufgehoben.

4. Die §§ 16 bis 18 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Margarine oder Kunstspeisefett entgegen § 2 verkauft oder feilhält oder entgegen § 5 eine vorgeschriebene Warenbezeichnung nicht oder nicht richtig anwendet,
2. abgesehen von den Fällen des § 14 Nr. 1 eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt,
3. eine Anzeigepflicht nach § 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder entgegen § 9 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
4. einer Rechtsvorschrift nach § 12 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 8 den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig eine der in § 14 Nr. 2 und 3 bezeichneten Handlungen begeht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

5. In § 19 wird die Verweisung „§ 18" durch die Worte „eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 7842-5

Artikel 207

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen

§ 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 fetthaltige Zubereitungen herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt."

Artikel 208

Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette

Artikel 1 § 9 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) [2]), geändert durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957), erhält folgende Fassung:

„(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

Artikel 209

Vieh- und Fleischgesetz

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

   „Bußgeld- und Schlußbestimmungen".

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Ordnungswidrigkeiten";

[1]) Bundesgesetzbl. III 7842-5-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 7842-5-5
[3]) Bundesgesetzbl. III 7843-1

b) in Absatz 1 werden die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

c) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 3, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,";

d) hinter Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.";

e) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 210

Zuckergesetz

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Bußgeld- und Schlußbestimmungen".

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten";

b) in Absatz 1 werden die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt.";

d) hinter Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.";

e) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 211

Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft

Das Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676) [1]), geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz — ASEG — vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 211 a

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 161 Satz 1" durch die Verweisung „§ 161 Abs. 1 Satz 1" ersetzt;

b) in Absatz 4 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „Durchsuchungen" das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Untersuchungen" die Worte „und sonstige Maßnahmen" eingefügt;

c) in Absatz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 101 a Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung „§ 111 l Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 7844-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 7847-10
[2]) Bundesgesetzbl. III 7847-11

Artikel 212

Landwirtschaftszählungsgesetz 1971

In § 17 Abs. 3 des Landwirtschaftszählungsgesetzes 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852)[1]) werden die Worte „Vorschriften der §§ 12 und 13" durch die Worte „Vorschrift des § 12" und hinter dem Wort „Bundeszwecke" das Wort „sind" durch das Wort „ist" ersetzt.

Artikel 213

Bundesjagdgesetz

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304)[2]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen;

   b) in Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 4 bis 8 Nummern 3 bis 7;

   c) in der neuen Nummer 5 werden die Worte „wegen Feld- oder Forstdiebstahls oder" gestrichen;

   d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Versagungsgründe des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 entfallen, wenn seit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, fünf Jahre verstrichen sind. War die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird."

2. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein mit sich führt oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 41 a);"

   b) in Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. zur Jagd ausgerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt."

4. In § 40 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" und die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

5. § 41 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 41

Anordnung der Entziehung des Jagdscheins

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat

1. nach § 38 dieses Gesetzes,
2. nach den §§ 113, 114, 223 bis 227, 239, 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, oder
3. nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches

verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheins an, wenn sich aus der Tat ergibt, daß die Gefahr besteht, er werde bei weiterer Berechtigung zur Ausübung der Jagd erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

(2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheins an, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperre angeordnet. Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben.

§ 41 a

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder

[1]) Bundesgesetzbl. III 7860-6

[2]) Bundesgesetzbl. III 792-1

2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt,

so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein amtlich verwahrt. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren."

Artikel 214

Gesetz über den Fischereischein

§ 4 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) [1]) und die Überschrift vor § 4 erhalten folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein bei sich zu führen, oder
2. als Fischereiberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den vorgeschriebenen Fischereischein den Fischfang ausüben.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 1 Abs. 1 den Fischereischein auf Verlangen eines Berechtigten nicht vorzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 215

Ausführungsgesetz zur internationalen Konvention über die Nordseefischerei

§ 2 des Gesetzes vom 30. April 1884 zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichsgesetzbl. 1884 S. 48) [1]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich der Konvention oder in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Führer eines Fischereifahrzeugs gegen eine Vorschrift der Artikel 6 bis 9 oder 11 der Konvention über die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen oder Fischereigeräten verstößt,
2. die am Schiffskörper oder auf den Segeln eines Fischereifahrzeugs angebrachten Kennzeichen beseitigt, verändert, unkenntlich macht, verdeckt oder sonst verheimlicht (Artikel 10 der Konvention) oder die Nationalität eines Fischereifahrzeugs verbirgt (Artikel 13 der Konvention),
3. vorsätzlich oder fahrlässig als Führer eines Fischereifahrzeugs der Ausweispflicht nach Artikel 12 der Konvention zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Artikel 14 bis 18 der Konvention über das Ankern, Hinlegen oder Festmachen von Fischereifahrzeugen oder das Auswerfen, Festmachen oder Verankern von Netzen oder sonstigen Fischereigeräten zuwiderhandelt oder
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Artikel 19 bis 23 Abs. 2 der Konvention zum Schutze fremder Netze oder sonstiger Fischereigeräte zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Werkzeuge und Geräte, die entgegen Artikel 23 Abs. 1 oder 2 der Konvention gebraucht oder mitgeführt werden, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

Artikel 216

Ausführungsgesetz zum internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See

§ 1 des Gesetzes vom 4. März 1894 betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (Reichsgesetzbl. 1894 S. 151) [2]) erhält folgende Fassung:

[1]) Bundesgesetzbl. III 793-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 793-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 793-6

„§ 1

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 2 oder 3 des internationalen Vertrages vom 16. November 1887/14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (Reichsgesetzbl. 1894 S. 427, 435) im Geltungsbereich dieses Vertrages

1. alkoholische Getränke

   a) einer Person, die sich an Bord eines Fischereifahrzeugs befindet oder zu einem solchen Fahrzeug gehört, verkauft oder mit einer solchen Person gegen andere Gegenstände tauscht oder

   b) als solche Person kauft oder gegen andere Gegenstände tauscht,

2. ohne Erlaubnis gewerbsmäßig an Fischer Mundvorrat oder andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände verkauft,

3. als Inhaber einer Erlaubnis für den Verkauf von Mundvorrat und Gebrauchsgegenständen eine größere Menge alkoholischer Getränke mit sich führt, als es der Bedarf der Besatzung erfordert, oder gewerbsmäßig mit Fischern Mundvorrat oder andere Gebrauchsgegenstände gegen Erträgnisse des Fischfangs, Schiffsausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräte tauscht oder

4. als Inhaber der in Nummer 3 bezeichneten Erlaubnis das Schiff ohne das vorgeschriebene Abzeichen führt oder führen läßt.

Alkoholische Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind alle durch Destillation erzeugten und mehr als fünf Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltenden trinkbaren Flüssigkeiten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 217

Gesetz zu dem Übereinkommen über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee

In Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 13. August 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1113) [1]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

---
[1]) Bundesgesetzbl. III 793-9

Artikel 218

Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 2 werden die Worte „Amtshandlungen von Beamten" durch die Worte „Diensthandlungen von Amtsträgern" ersetzt.

2. Artikel 5 wird aufgehoben.

3. In Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19" durch die Verweisung „§ 23" ersetzt.

Achter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Artikel 219

Berufsbildungsgesetz

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Siebenten Teils werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. § 98 wird aufgehoben.

Artikel 219 a

Gesetz zu dem Vertrag über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen

§ 5 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen, vom 13. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 262) [3]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:

---
[1]) Bundesgesetzbl. III 793-10
[2]) Bundesgesetzbl. III 800-21
[3]) Bundesgesetzbl. III 801-4

„§ 5

(1) Wer unbefugt ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmervertreter bekanntgeworden und vom Vorsitzer des Aufsichtsrates ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt."

Artikel 219 b

Betriebsverfassungsgesetz

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden das Wort „Strafandrohung" durch das Wort „Androhung" und die Worte „einer Geldstrafe" durch die Worte „einem Ordnungsgeld" ersetzt;

   b) in Satz 3 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt;

   c) in Satz 5 werden die Worte „der Geldstrafe" durch die Worte „des Ordnungsgeldes und Zwangsgeldes" ersetzt.

2. § 98 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „Strafandrohung" durch das Wort „Androhung" und die Worte „einer Geldstrafe" durch die Worte „einem Ordnungsgeld" ersetzt;

   b) in Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „der Geldstrafe" durch die Worte „des Ordnungsgeldes" ersetzt;

   c) in Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt;

   d) in Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „der Geldstrafe" durch die Worte „des Zwangsgeldes" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 801-7

3. § 101 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Zwangsgeld";

   b) in Satz 2 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt;

   c) in Satz 3 werden die Worte „der Geldstrafe" durch die Worte „des Zwangsgeldes" ersetzt.

4. § 104 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt;

   b) in Satz 3 werden die Worte „der Geldstrafe" durch die Worte „des Zwangsgeldes" ersetzt.

5. § 119 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 120 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichtet ist, verwertet.";

   b) nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

      „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart oder verwertet.";

   c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auf die Angehörigen über, wenn das Geheimnis zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten gehört; in anderen Fällen geht es auf die Erben über. Offenbart der Täter das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen, so gilt Satz 2 sinngemäß."

Artikel 220

Heimarbeitsgesetz

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) [1]), geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom

[1]) Bundesgesetzbl. III 804-1

26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Neunten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

§ 30

Die oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Person, die

1. in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt oder mit Geldbuße belegt worden ist,
2. der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle falsche Angaben gemacht oder falsche Unterlagen vorgelegt hat, um sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) zu entziehen, oder
3. der Aufforderung der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) wiederholt nicht nachgekommen ist oder die Minderbeträge nach Aufforderung zwar nachgezahlt, jedoch weiter zu niedrige Entgelte gezahlt hat,

die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit verbieten."

2. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt und erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Ausgabe verbotener Heimarbeit

(1) Wer Heimarbeit, die nach einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Rechtsvorschrift (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 34 Abs. 2 Satz 2) verboten ist, ausgibt oder weitergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 32

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, abgesehen von den Fällen des § 31, vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Rechtsvorschrift (§ 13 Abs. 1, 4, § 14 Abs. 1, 4, § 34 Abs. 2 Satz 2), soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Heimarbeiter in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 32 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach § 30 ergangenen vollziehbaren Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über Listenführung (§ 6), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 8), Entgeltbelege (§ 9) oder Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28) zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 10) oder einer Regelung zur Verteilung der Heimarbeit (§ 11 Abs. 2) zuwiderhandelt,
3. es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigepflichtig ist (§§ 7, 15) oder
4. als in Heimarbeit Beschäftigter (§ 1 Abs. 1) oder diesem Gleichgestellter (§ 1 Abs. 2) duldet, daß ein mitarbeitender Familienangehöriger eine Zuwiderhandlung nach § 32 begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

3. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

Artikel 221

Arbeitszeitordnung

Die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 und 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 25

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 über die Grenzen der Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen oder des § 3 über die Grenzen der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über eine andere Verteilung der Arbeitszeit,
3. einer Vorschrift der §§ 5 bis 7, 11 oder 17 über die Höchstgrenzen der verlängerten Arbeitszeit,
4. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 oder des § 10 Satz 1 über die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten oder bei ununterbrochener Arbeit,
5. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 3, des § 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1, 3 oder des § 19 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 3 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen,
6. einem Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 oder 2,
7. einer Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 2 oder des § 21 Satz 2 über die Anzeige oder
8. einer Vorschrift des § 24 über Aushänge und Verzeichnisse

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 29, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer Rechtsvorschrift nach § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923/14. April 1927 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1249/1927 I S. 110) oder
3. einer Auflage oder vollziehbaren Anordnung auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 3, des § 10 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4, des § 19 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 3 Satz 2

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 oder Absatz 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 4 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

2. Der bisherige § 25 Abs. 3 wird § 25 a und erhält die Überschrift „Zwangsmaßnahmen".

[1]) Bundesgesetzbl. III 8050-1

Artikel 222

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten

§ 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154) [1]) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6, Pflegepersonal über die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt oder
2. der Pflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie der wöchentlichen Freizeiten durch Aushang bekanntzugeben, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch Pflegepersonal in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

[1]) Bundesgesetzbl. III 8050-2

Artikel 223

Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 937), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen" durch die Worte „Straf- und Bußgeldvorschriften und des § 25 a über Zwangsmaßnahmen" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 4 werden das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt und nach dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" eingefügt.

Artikel 224

Gesetz über den Ladenschluß

Die §§ 24 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) [2]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 945), werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20
   a) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich,
   b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 4, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
   c) einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 über Verzeichnisse oder des § 22 Abs. 3 Nr. 2 über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks
   a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5, des § 18 Abs. 2 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlußzeiten,
   b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10 oder § 11, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
   c) der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 über Auslagen und Aushänge,
3. als Gewerbetreibender im Sinne des § 19 oder des § 20 einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, 2 oder des § 20 Abs. 1, 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
4. einer Vorschrift des § 22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 über die Auskunft

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 25

Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

Artikel 225

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) [1]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Handelt der Arbeitgeber fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Mo-

[1]) Bundesgesetzbl. III 8050-8
[2]) Bundesgesetzbl. III 8050-20

[1]) Bundesgesetzbl. III 8051-1

naten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

Artikel 226

Jugendschutzgesetz

§ 24 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Strafvorschriften" durch das Wort „Bußgeldvorschriften" ersetzt;

b) die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) § 67 Abs. 3 und 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gilt entsprechend."

Artikel 227

Mutterschutzgesetz

§ 21 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) in Absatz 4 werden das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt und die Worte „Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 8051-1-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 8052-1

Artikel 228

Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

§ 4 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Schlaf- und Aufenthaltsräume nicht bereitstellt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 229

Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe

Die §§ 5 bis 7 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch andere in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

[1]) Bundesgesetzbl. III 8053-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 8053-2

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. der durch § 4 auferlegten Pflicht

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Arbeitsstoffe, auf die sich eine Straftat nach § 5 Abs. 3, 4 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 230

Sicherheitsfilmgesetz

In § 9 des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 604) [1]) werden die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

Artikel 231

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) [2]), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. In § 154 Abs. 3 werden die Worte „den Gemeinden wie Gemeindeabgaben" durch die Worte „der von der Landesregierung bestimmten Behörde" ersetzt.

2. § 225 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer als Arbeitgeber oder als Auftraggeber eines Heimarbeiters Beiträge, die er einbehalten oder erhalten hat, der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

3. § 226 wird aufgehoben.

4. § 230 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. § 231 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 oder
   2. einer Rechtsverordnung nach § 178 Abs. 2 oder § 186 a Abs. 3

   zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

   (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

6. § 232 erhält folgende Fassung:

   „§ 232

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer

   1. einen Arbeitnehmer oder einen Heimarbeiter in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Organs oder Ausschusses der Bundesanstalt beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt oder
   2. als Arbeitgeber oder als Auftraggeber eines Heimarbeiters höhere Beiträge vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder entgegen einer Anordnung des Versicherungsamtes nach § 179 in Verbindung mit § 398 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung Teile des Arbeitsentgelts als Beiträge abzieht.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

7. § 233 erhält folgende Fassung:

   „§ 233

   (1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 8053-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 810-1

1. die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich,

2. die für den Einzug des Beitrags zur Bundesanstalt zuständigen Einzugsstellen bei Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt stehen; § 182 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Hat eine Dienststelle der Bundesanstalt den Bußgeldbescheid erlassen, so wird die Geldbuße auf Ersuchen der Bundesanstalt von der von der Landesregierung bestimmten Behörde beigetrieben. In den Fällen des § 231 Abs. 1 Nr. 4 kann die Geldbuße durch Abzug von der laufenden Leistung einbehalten werden; der Abzug darf ein Zehntel des jeweils fälligen Betrages der Leistung nicht übersteigen.

(3) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

Artikel 231 a

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichters" durch die Worte „Richters bei dem Amtsgericht" ersetzt.

2. Artikel 1 § 14 wird aufgehoben.

3. In Artikel 1 § 16 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

   „(5) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen und ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

4. In Artikel 6 § 2 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 109 a Abs. 4" durch die Verweisung „§ 110 Abs. 4" ersetzt.

---

1) Bundesgesetzbl. III 810-31

Artikel 232

Schwerbeschädigtengesetz

Das Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233, ber. S. 1348, 1652) [1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. Die §§ 31 und 40 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Neunten Abschnitt werden die Worte „Ordnungswidrigkeiten, Straf-" durch die Worte „Bußgeld-" ersetzt.

Artikel 233

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „, vorbehaltlich des § 985 Abs. 2," gestrichen und die Worte „Zwangsstrafen in Geld" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt.

2. In § 119 a Satz 1 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

3. Die Überschrift vor § 139 erhält folgende Fassung:

   „VIII.

   Verbots- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder"

4. Die §§ 140 bis 145 werden aufgehoben.

---

1) Bundesgesetzbl. III 811-1
2) Bundesgesetzbl. III 820-1

5. Die §§ 146 und 147 erhalten folgende Fassung:

„§ 146

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versicherungsträger, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(3) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Versicherungsträger; dieser ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 147

Zwangsgelder fließen in die Kasse der Stelle, die das Zwangsgeld festgesetzt hat. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben."

6. Die §§ 148 und 190 werden aufgehoben.

7. § 216 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „1. solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft oder Fürsorgeerziehung befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder Jugendarrest vollzogen wird;"

8. In § 223 Abs. 2 werden die Worte „Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat" durch die Worte „Zwangsgelder oder Geldbußen, welche die Kasse festgesetzt hat" ersetzt.

9. § 318 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „an Ort und Stelle" gestrichen;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Krankenkasse kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. § 147 Satz 2 gilt entsprechend.";

   c) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

10. entfällt.

11. In § 352 werden die Worte „Festsetzung von Strafen" durch die Worte „Folgen der Nichterfüllung von Pflichten" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

    „Hierbei dürfen keine weitergehenden Rechtsnachteile vorgesehen werden, als sie das Disziplinarrecht für Beamte zuläßt."

12. § 354 Abs. 5 wird gestrichen.

13. In § 445 werden die Worte „Zwangsstrafen in Geld" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt.

14. In § 474 wird die Zahl „140" durch die Zahl „139" ersetzt.

15. § 522 wird aufgehoben.

16. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts des Zweiten Buches erhält folgende Fassung:

    „Schluß-, Straf- und Bußgeldvorschriften"

17. Die Überschrift vor § 529 erhält folgende Fassung:

    „II. Straf- und Bußgeldvorschriften"

18. § 529 wird aufgehoben.

19. § 530 erhält folgende Fassung:

„§ 530

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 317 Abs. 1 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 1, § 521 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 317 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. der Auskunftspflicht nach § 318 a Abs. 1 Satz 1, 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
4. der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen, die für eine Meldung von Bedeutung sind (§ 318 a Abs. 1 Satz 2), nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 317 Abs. 2 oder § 317 a Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

20. § 531 wird aufgehoben.

21. Die §§ 532 und 533 erhalten folgende Fassung:

„§ 532

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber oder als Auftraggeber eines Hausgewerbetreibenden höhere Beitragsteile vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz es zuläßt, oder entgegen einer Anordnung des Versicherungsamtes nach § 398 Abs. 1 Teile des Arbeitsentgelts als Beitragsteile abzieht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 400 eine Anordnung über die Zahlung von Beitragsteilen den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen nicht durch dauernden Aushang bekanntmacht oder diese nicht bei jeder Lohnzahlung darauf hinweist, daß sie ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen haben, oder
2. entgegen § 402 einbehaltene Beitragsteile nicht rechtzeitig abführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 533

(1) Wer als Arbeitgeber oder als Auftraggeber eines Hausgewerbetreibenden Beitragsteile, die er einbehalten oder erhalten hat, der berechtigten Kasse vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied einer Ersatzkasse Beitragsteile, die er von seinem Arbeitgeber oder Auftraggeber erhalten hat, der berechtigten Kasse vorenthält."

22. Die §§ 534 bis 536 werden aufgehoben.

23. In § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c werden die Worte „strafbaren Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen, den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichenden Tat" ersetzt.

24. In § 588 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

25. In § 629 Nr. 5 wird das Wort „Ordnungsstrafen" durch die Worte „Zwangsgeldern oder Geldbußen" ersetzt.

26. § 699 erhält folgende Fassung:

„§ 699

Die Dienstordnung soll die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten und die Zuständigkeit zu deren Festsetzung regeln. Hierbei dürfen keine weitergehenden Rechtsnachteile vorgesehen werden, als sie das Disziplinarrecht für Beamte zuläßt."

27. § 708 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften sind öffentlich bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung in dem durch die Satzung bestimmten Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft gilt als öffentliche Bekanntmachung. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 710 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet."

28. § 710 erhält folgende Fassung:

„§ 710

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied oder Versicherter der Berufsgenossenschaft vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine nach den §§ 708, 709 erlassene Unfallverhütungsvorschrift verstößt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

29. Dem § 712 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren treffen."

30. § 714 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „oder der Gefahr einer Ordnungsstrafe" gestrichen;

c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

31. Nach § 717 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 717 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach § 714 Abs. 1

Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 712 Abs. 1 oder § 714 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit seine Beauftragten die Befugnisse nach § 714 Abs. 1 wahrnehmen."

32. § 767 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. von den Bußgeldvorschriften der § 773."

33. Die Überschrift vor § 772 erhält folgende Fassung:

„Achter Abschnitt. Bußgeldvorschriften"

34. Die §§ 772 und 773 erhalten folgende Fassung:

„§ 772

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer einem Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 773

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Unterrichtungspflicht (§ 660) zuwiderhandelt,
2. der Pflicht zur Anmeldung des Unternehmens (§ 661), des Wechsels der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geführt wird (§ 665 Satz 1), oder der Unternehmensänderung (§ 666) nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 741 Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder in diesen Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. entgegen § 742 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder
5. der Pflicht zur Vorlage von Geschäftsbüchern oder sonstigen Unterlagen nach § 744 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

35. Die §§ 774 und 775 werden aufgehoben.

36. Die Überschrift vor § 834 erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt. Bußgeldvorschriften"

37. § 834 erhält folgende Fassung:

„§ 834

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
   a) einer Anzeigepflicht zuwiderhandelt, die ihm nach § 795 Abs. 1 oder § 796 Abs. 1 durch die Satzung auferlegt ist, soweit die Satzung auf diese Vorschrift verweist, oder
   b) der Auskunftspflicht nach § 807 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
2. als Eigentümer der Auskunftspflicht nach § 815 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) § 772 gilt entsprechend."

38. § 867 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Solange die See-Berufsgenossenschaft mit der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 710 noch nicht befaßt ist, ist auch das Seemannsamt für die Verfolgung und Ahndung zuständig."

39. Die §§ 868 und 869 werden aufgehoben.

40. Die Überschrift vor § 895 erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt. Bußgeldvorschriften"

41. § 895 erhält folgende Fassung:

„§ 895

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Reeder vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 853 oder des § 855 Abs. 1 über die Bestellung und die Anzeige des Bevollmächtigten zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer eines Fahrzeuges der Anmeldepflicht nach § 857 Abs. 1 oder
2. als Reeder, Korrespondentreeder oder Bevollmächtigter der Anzeigepflicht nach § 861

nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) § 772 gilt entsprechend."

42. In § 1289 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

43. In § 1299 werden die Worte „verhängte Ordnungsstrafen in Geld" durch die Worte „festgesetzte Zwangsgelder oder Geldbußen" ersetzt.

44. In § 1303 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

45. Die Überschrift vor § 1428 erhält folgende Fassung:

    „V. Straf- und Bußgeldvorschriften"

46. Die §§ 1428 bis 1432 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1428

Die Strafvorschrift des § 533 und die Bußgeldvorschrift des § 532 gelten für die Rentenversicherung entsprechend.

§ 1429

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber oder als Auftraggeber eines Hausgewerbetreibenden es unterläßt, rechtzeitig für die von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen die Beiträge abzuführen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 1430

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig in Versicherungskarten unrichtige Eintragungen macht,
2. vorhandene Eintragungen verfälscht oder eine Versicherungskarte mit unrichtigen oder verfälschten Eintragungen gebraucht,
3. Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder besonderen Merkmalen versieht,
4. Eintragungen nach § 1401 Abs. 2 oder Angaben nach § 1401 a Satz 1 nicht vornimmt oder ganz oder zum Teil unterläßt,
5. einer Rechtsverordnung nach § 1401 Abs. 3 oder § 1401 a Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
6. entgegen § 1416 Abs. 2 das für den Arbeitnehmer ausgestellte Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung nicht aufbewahrt.

(2) Den Versicherungskarten im Sinne des Absatzes 1 stehen Datenträger nach § 1401 a Satz 1 sowie Bescheinigungen, die dem Versicherten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1401 Abs. 3 oder § 1401 a Satz 2 erteilt werden, gleich.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 1431

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 317 Abs. 1 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1400 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht richtig nachkommt,

1a. entgegen § 317 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1400 Abs. 1 Satz 1 die erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

1b. der Auskunftspflicht nach § 1427 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

2. der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 1427 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2 in Verbindung mit § 1400 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 1427 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 400 in Verbindung mit § 1397 Abs. 5, § 1400 Abs. 1 Satz 1 eine Anordnung über die Zahlung von Beiträgen den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen nicht durch dauernden Aushang bekanntmacht oder diese nicht bei jeder Lohnzahlung darauf hinweist, daß sie ihren Beitrag selbst einzuzahlen haben, oder
5. entgegen § 402 in Verbindung mit § 1400 Abs. 1 Satz 1 einbehaltene Beiträge nicht rechtzeitig abführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Stellt die Ordnungswidrigkeit zugleich eine solche nach § 530 dar, so

wird sie nur nach § 530 verfolgt. Soweit die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Träger der Rentenversicherung tätig sind, sind allein sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 1399 Abs. 4 gilt entsprechend."

47. § 1502 Abs. 3 und § 1503 Abs. 4 werden gestrichen.

48. § 1543 c wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen;

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

49. § 1543 d wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;

    b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Arzt vorsätzlich oder fahrlässig dem Träger der Unfallversicherung die Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

50. Die §§ 1554 und 1556 werden aufgehoben.

51. § 1577 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt" durch die Worte „ein Ordnungsgeld festgesetzt" ersetzt;

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Das Ordnungsgeld setzt das Versicherungsamt fest."

52. In § 1581 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

53. § 1744 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung" durch die Worte „eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht" ersetzt;

    b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt und das Wort „strafgerichtlich" gestrichen.

54. § 1767 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 1767 wird gestrichen.

55. Der Sechste Abschnitt des Sechsten Buches erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 1771

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur Anzeige von Arbeitsunfällen (§§ 1552, 1553) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. der Pflicht, der Genossenschaft auf deren Verlangen das Arbeitsentgelt nachzuweisen, das für die Entschädigung maßgebend ist (§ 1581), nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder in den Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 1772

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur Eintragung oder zum Nachweis von Unfällen auf einem Seefahrzeug (§ 1746) oder der Pflicht zur Bekanntgabe eines solchen Unfalls (§§ 1747, 1748) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 1754 die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung unterläßt oder
3. entgegen § 1755 es unterläßt, die Untersuchung eines Unfalls zu beantragen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 1773

Wird gegen den Bußgeldbescheid des Versicherungsträgers Einspruch eingelegt, so nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die Befugnisse der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr."

Artikel 234

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz [1]) wird wie folgt geändert:

[1]) Bundesgesetzbl. III 821-1

1. In § 66 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. In § 78 werden die Worte „verhängte Ordnungsstrafen in Geld" durch die Worte „festgesetzte Zwangsgelder oder Geldbußen" ersetzt.

3. In § 82 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 150 erhält folgende Fassung:

   „V. Straf- und Bußgeldvorschriften"

5. Die §§ 150 bis 154 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 150

Die Strafvorschrift des § 533 der Reichsversicherungsordnung und die Bußgeldvorschrift des § 532 der Reichsversicherungsordnung gelten für die Rentenversicherung entsprechend.

§ 151

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber oder als Auftraggeber eines Hausgewerbetreibenden es unterläßt, rechtzeitig für die von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen die Beiträge abzuführen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 152

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig in Versicherungskarten unrichtige Eintragungen macht,
2. vorhandene Eintragungen verfälscht oder eine Versicherungskarte mit unrichtigen oder verfälschten Eintragungen gebraucht,
3. Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder besonderen Merkmalen versieht,
4. Eintragungen nach § 123 Abs. 2 oder Angaben nach § 123 a Satz 1 nicht vornimmt oder ganz oder zum Teil unterläßt,
5. einer Rechtsverordnung nach § 123 Abs. 3 oder § 123 a Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
6. entgegen § 138 Abs. 2 das für den Arbeitnehmer ausgestellte Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung nicht aufbewahrt.

(2) Den Versicherungskarten im Sinne des Absatzes 1 stehen Datenträger nach § 123 a Satz 1 sowie Bescheinigungen, die dem Versicherten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 123 Abs. 3 und § 123 a Satz 2 erteilt werden, gleich.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 153

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 317 Abs. 1 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht richtig nachkommt,

1a. entgegen § 317 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 1 die erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

1b. der Auskunftspflicht nach § 149 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

2. der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 149 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

3. einer Rechtsverordnung nach § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 149 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 400 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 5, § 122 Abs. 1 Satz 1 eine Anordnung über die Zahlung von Beiträgen den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen nicht durch dauernden Aushang bekanntmacht oder diese nicht bei jeder Lohnzahlung darauf hinweist, daß sie ihren Beitrag selbst einzuzahlen haben, oder

5. entgegen § 402 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 1 einbehaltene Beiträge nicht abführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Stellt die Ordnungswidrigkeit zugleich eine solche nach § 530 der Reichsversicherungsordnung dar, so wird sie nur nach § 530 der Reichsversicherungsordnung verfolgt. Soweit die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Träger der Rentenversicherung tätig sind, sind allein sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 121 Abs. 4 gilt entsprechend."

6. In § 205 werden die Worte „§§ 139 bis 148 (Verbote und Strafen)" durch die Worte „§§ 139, 146, 147 (Verbots- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder)" ersetzt.

Artikel 235

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz [1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 81 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt.

2. In § 94 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung" durch die Worte „eine Straftat" ersetzt.

3. In § 95 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 233 erhält folgende Fassung:

   „VII. Verbote, Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder"

5. Die §§ 233 bis 236 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   „§ 233

   Die Vorschriften der §§ 139, 146 und 147 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

   § 234

   Die Strafvorschrift des § 533 der Reichsversicherungsordnung und die Bußgeldvorschriften der §§ 532, 1429 und 1430 der Reichsversicherungsordnung gelten für die Knappschaftsversicherung entsprechend.

   § 235

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. der Meldepflicht nach § 141 Abs. 2 oder der Auskunftspflicht nach § 141 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 141 a Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
   2. der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 141 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
   3. einer Rechtsverordnung nach § 141 Abs. 6 oder § 141 a Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 236

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448) [1]), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil wird in der Überschrift des Sechsten Abschnitts das Wort „Strafvorschriften" durch das Wort „Bußgeldvorschriften" ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 31 sowie § 31 erhalten folgende Fassung:

   „Bußgeldvorschriften

   § 31

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 2 die Übernahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt oder
   2. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

   (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die landwirtschaftliche Alterskasse. Die §§ 146 und 147 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß."

3. In § 32 werden die Worte „mit Ausnahme der Leistungs- und Strafvorschriften" durch die Worte „mit Ausnahme der Leistungs- und Bußgeldvorschriften" ersetzt.

Artikel 236 a

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) [2]) wird wie folgt geändert:

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 822-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 8251-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 8252-1

1. In der Überschrift des Siebenten Abschnitts werden nach dem Wort „Verfahren" der Beistrich und das Wort „Strafen" gestrichen.

2. § 79 wird aufgehoben.

3. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht nach § 61 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder

2. einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 317 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

4. § 81 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 237

Selbstverwaltungsgesetz

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) [1]), zuletzt geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt" ersetzt.

2. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

3. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 einen Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

[1]) Bundesgesetzbl. III 827-6

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Versicherungsamt."

Artikel 238

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. S. 180) [1]), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz — KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 c Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Strafvorschriften" durch das Wort „Bußgeldvorschriften" ersetzt.

2. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung" durch die Worte „freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung" und die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt" ersetzt.

Artikel 239

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) [2]), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz — KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Nr. 7 wird vor dem Wort „Strafe" das Wort „gerichtlicher" gestrichen;

   c) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. § 45 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 240

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) [3]), zuletzt geändert durch

[1]) Bundesgesetzbl. III 830-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 833-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 85-1

das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. § 28 wird aufgehoben.

Neunter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens sowie der Bundeswasserstraßen

Artikel 241

Gesetz über das Postwesen

In § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1006) [1]) werden der Beistrich nach dem Wort „begangenen" gestrichen und die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht," ersetzt.

Artikel 242

Gesetz über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird der Satzteil „, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft," gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) in Absatz 2 werden das Wort „fünf" durch das Wort „zwei" ersetzt sowie das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

   „(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Bundespost verfolgt."

3. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

4. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Wer entgegen der in § 11 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

(1) Wer absichtlich den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich den Betrieb einer sonstigen Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Energie entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

5. Hinter § 19 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 19 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberpostdirektion.

(4) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinnahmt."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 15 strafbare Handlung" durch die Worte „Straftat nach § 15" ersetzt.

   b) in Absatz 2 werden die Worte „nach § 15 strafbaren Handlung" durch die Worte „Straftat nach § 15" ersetzt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 901-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 9020-1

Artikel 243

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden

Das Gesetz vom 26. September 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1939) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

2. In Artikel 3 wird das Wort „Tatort" durch die Worte „Recht des Tatortes" ersetzt.

3. In Artikel 4 Halbsatz 1 werden die Worte „eine nach Artikel 2 mit Strafe bedrohte Handlung" durch die Worte „eine Straftat nach Artikel 2" ersetzt.

Artikel 244

Straßenverkehrsgesetz

Das Straßenverkehrsgesetz [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 42 m" durch die Verweisung „§ 69" ersetzt;

   b) in Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafbefehl" der Beistrich gestrichen und die Worte „ die Strafverfügung, die jugendrichterliche Verfügung" gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 37" durch die Verweisung „§ 44" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

   c) in Absatz 3 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Verweisung „§ 37" durch die Verweisung „§ 44" und die Verweisung „§ 42 n Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" und die Worte „sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist" durch die Worte „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" ersetzt.

3a. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

      „(4) Wird der Führerschein oder Fahrausweis in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 oder des Absatzes 3 Satz 2 bei dem Betroffenen nicht vorgefunden, so hat er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde (§ 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins oder Fahrausweises abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.";

   b) die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8;

   c) in Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

4. In § 26 wird der Absatz 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „58 Abs. 2" durch die Angabe „58" ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „begangenen" der Beistrich gestrichen und die Worte „ mit Strafe bedrohten Handlung" durch die Worte „rechtswidrigen Tat" ersetzt;

   b) hinter Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

      „1 a. Entscheidungen der Strafgerichte oder der Staatsanwaltschaft nach § 153 a der Strafprozeßordnung wegen einer in Nummer 1 bezeichneten Tat,".

Artikel 245

Fahrlehrergesetz

In § 7 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bun-

[1]) Bundesgesetzbl. III 9022-7
[2]) Bundesgesetzbl. III 9231-1

desgesetzbl. I S. 1336) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 22. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1829), wird jeweils die Verweisung „§ 37" durch die Verweisung „§ 44" ersetzt.

Artikel 246

Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277) [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2" durch die Angabe „§ 58" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „schädigt" durch das Wort „gefährdet" und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden das Wort „Schädigung" durch das Wort „Gefahr" ersetzt und hinter dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" eingefügt.

Artikel 246 a

Kraftfahrsachverständigengesetz

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086) [3]) wird die Verweisung „§ 37" durch die Verweisung „§ 44" ersetzt.

Artikel 247

Personenbeförderungsgesetz

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) [4]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „strafrechtlicher" durch das Wort „strafgerichtlicher" ersetzt.

2. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

   b) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 60 a wird aufgehoben.

[1]) Bundesgesetzbl. III 9231-7
[2]) Bundesgesetzbl. III 9231-8
[3]) Bundesgesetzbl. III 9231-10
[4]) Bundesgesetzbl. III 9240-1

Artikel 248

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) [1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „strafrechtlicher" durch das Wort „strafgerichtlicher" ersetzt.

2. § 63 Abs. 4 Satz 3 und § 68 Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.

3. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

4. In § 98 werden die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954" durch die Worte „Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954" ersetzt.

5. § 98 a wird aufgehoben.

Artikel 249

Pflichtversicherungsgesetz

§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) [2]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

[1]) Bundesgesetzbl. III 9241-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 925-1

Artikel 250

Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

§ 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 251

Bundeswasserstraßengesetz

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173) [2]), zuletzt geändert durch das Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966, 1300), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum Abschnitt 11 werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. § 49 wird aufgehoben.

Artikel 251 a

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) [3]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinuferstaaten oder den Moseluferstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Anordnungen gilt für die Höhe der Geldbuße der Rahmen des Artikels 32 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte."

2. Nach § 7 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7 b

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion.

(2) Örtlich zuständig ist nur die Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk die Tat begangen ist. Der Bundesminister für Verkehr kann die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion für den Bereich mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen, soweit dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Ist die Tat auf einem Gewässer zwischen zwei deutschen Ufern begangen, die zum Bezirk verschiedener Verwaltungsbehörden gehören, so sind die Verwaltungsbehörden beider Ufer zuständig."

3. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Die" die Worte „Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364) sowie die" eingefügt.

[1]) Bundesgesetzbl. III 925-2
[2]) Bundesgesetzbl. III 940-9
[3]) Bundesgesetzbl. III 9500-1

Artikel 252

Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) [1]) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Siebenten Abschnitts werden die Worte „Straf- und" gestrichen.

2. In § 36 werden die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954" durch die Worte „Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954" ersetzt.

3. § 36 a wird aufgehoben.

[1]) Bundesgesetzbl. III 9500-4

Artikel 253

Gesetz über Schifferdienstbücher

§ 8 des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 3) [1]), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft" durch die Worte „(1) Ordnungswidrig handelt" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 254

Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen

Das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „Erzwingungsstrafen in Geld" durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld" ersetzt;

   b) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

      „Das Zwangsgeld wird vom Vorsitzenden des Seeamts festgesetzt;";

   c) in Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „ihre" durch das Wort „seine" ersetzt.

2. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in Geld" durch die Worte „Ordnungs- und Zwangsgeld" ersetzt.

Artikel 255

Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute

Das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212) [3]), geändert durch das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Reichsgebiets" durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung" durch die Worte „Tat, für die das deutsche Strafrecht gilt," und die Worte „nach Deutschland" durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt;

   c) in Absatz 3 werden hinter dem Wort „Kapitän" die Worte „oder sein Stellvertreter (§ 2 Abs. 3 des Seemannsgesetzes)" eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kapitän oder als Stellvertreter des Kapitäns (§ 2 Abs. 3 des Seemannsgesetzes) der Pflicht nach § 1 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Seemannsamt. Für die örtliche Zuständigkeit des Seemannsamts und des Amtsgerichts gelten § 132 Abs. 2 und § 134 des Seemannsgesetzes."

Artikel 256

Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Das Gesetz vom 21. März 1956 über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) [1]), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft,

---

[1]) Bundesgesetzbl. III 9503-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 9510-2
[3]) Bundesgesetzbl. III 9510-3

[1]) Bundesgesetzbl. III 9511-8

wer vorsätzlich" durch die Worte „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer" ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.";

c) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. Hinter Artikel 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 6 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reeder oder Ausrüster

1. der Vorschrift des Artikels VII Abs. 1 des Übereinkommens oder
2. einer Rechtsverordnung nach Artikel 3 Nr. 2 dieses Gesetzes, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Eintragungen in das Öltagebuch unterläßt oder unrichtige Eintragungen macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 257

Seemannsgesetz

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) [1]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt;

   b) es werden die Worte „mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bedrohte strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

2. In § 64 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden jeweils die Worte „mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bedrohte strafbare Handlung" durch das Wort „Straftat" ersetzt.

3. In § 114 Abs. 1, § 115 Abs. 1, §§ 117, 118 Abs. 1, §§ 119, 120 und 122 Abs. 1 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

4. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „verursacht" durch das Wort „herbeiführt" ersetzt und hinter dem Wort „Jahr" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt;

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Reeders oder des Kapitäns verfolgt."

5. § 115 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Verursacht der Täter die Gefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.";

   c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3;

   d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden hinter dem Wort „aufrechtzuerhalten" der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Worte „und wenn sie rechtmäßig ergangen ist." gestrichen;

   e) nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

   „(5) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Anordnung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn das Besatzungsmitglied irrig annimmt, die Anordnung sei rechtmäßig.

   (6) Nimmt das Besatzungsmitglied bei Begehung der Tat irrig an, die Anordnung sei nicht rechtmäßig, und konnte es den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte das Besatzungsmitglied den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, der vermeintlich rechtswidrigen Anordnung nachzukommen, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift

[1]) Bundesgesetzbl. III 9513-1

strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen."

6. § 116 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Ein Besatzungsmitglied, das einem Vorgesetzten bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an Bord mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.";

   b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2;

   c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

      „(3) § 115 Abs. 5, 6 gilt entsprechend.";

   d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Durchführung einer in Absatz 1 bezeichneten Maßnahme zugezogen sind."

7. In § 117 wird die Verweisung „§ 115 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 115 Abs. 4" ersetzt.

8. § 118 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" durch die Worte „oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" ersetzt.

9. In § 119 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt.

10. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Strafbare Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Kapitän

(1) Ein Kapitän, der

1. der Vorschrift des § 94 Abs. 1 über die Beschäftigung von Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. einer Vorschrift des § 94 Abs. 3 oder des § 95 Abs. 1 über die Beschäftigung von Jugendlichen,
3. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 9, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird ein Kapitän bestraft, der

1. der Vorschrift des § 81 über die ärztliche Untersuchung,
2. einer Vorschrift der §§ 85 bis 87, 89 Abs. 1 Satz 3, des § 91 Abs. 1, der §§ 93, 96 bis 100, 138 Abs. 1, 2, 4 oder des § 139 über die Arbeitszeit,
3. einer Vorschrift des § 92 Abs. 1 oder des § 94 Abs. 2 Satz 1 über die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Besatzungsmitglieder,
4. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 oder 14, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
5. einer auf Grund § 92 Abs. 2 oder des § 94 Abs. 4 ergangenen vollziehbaren Anordnung der Arbeitsschutzbehörde,
6. einer auf Grund des § 80 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung der Arbeitsschutzbehörde, soweit sie die Unterhaltung der Geräte, die Regelung der Beschäftigung oder den Ablauf der Arbeit betrifft,

zuwiderhandelt und dadurch Besatzungsmitglieder in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet.

(3) Handelt der Kapitän in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig oder verursacht er in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

11. § 122 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" eingefügt.

12. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Strafbare Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Reeder

(1) Ein Reeder, der einer vollziehbaren Anordnung der Arbeitsschutzbehörde nach § 80

Abs. 2, soweit sie die Einrichtung des Schiffsbetriebes oder die Geräte betrifft, zuwiderhandelt und dadurch Besatzungsmitglieder in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Verursacht der Reeder die Gefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

13. § 123 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Reeder oder Kapitän, der einer Rechtsverordnung nach § 142 Abs. 1 über die Mindestbesetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen, Schiffsoffizieren, sonstigen Angestellten und Schiffsleuten zuwiderhandelt, wird, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.";

b) in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Geldstrafe" die Worte „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen" angefügt.

14. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In den Eingangsworten wird die Verweisung „§ 121" durch die Verweisung „§ 121 Abs. 2 oder 3" ersetzt;

b) die bisherige Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1. der Vorschrift des § 81 über die ärztliche Untersuchung,

2. einer Vorschrift der §§ 85 bis 87, 89 Abs. 1 Satz 3, des § 91 Abs. 1, der §§ 93, 96 bis 100, 138 Abs. 1, 2 oder 4 oder des § 139 über die Arbeitszeit,

3. einer Vorschrift des § 92 Abs. 1 oder des § 94 Abs. 2 Satz 1 über die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Besatzungsmitglieder,

4. einer Vorschrift des § 95 Abs. 2 Satz 2 oder 3 über die Gefahrenbelehrung,

5. der Vorschrift des § 101 über Arbeitszeitnachweise,

6. der Vorschrift des § 102 Abs. 2 Satz 2 über die Überwachung durch die Arbeitsschutzbehörde, auch soweit in § 102 a Abs. 1 Satz 2 hierauf verwiesen wird,";

c) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 7 bis 10, 11, 13 oder 14, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,";

d) die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 8 und 9.

15. § 127 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 5 über die angemessene Unterbringung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

16. § 131 a erhält folgende Fassung:

„§ 131 a

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Die §§ 114 bis 128 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Straftaten und Ordnungwidrigkeiten, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden."

Artikel 258

Erste Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zum Erlaß sozialer Schutzvorschriften für die Besatzung von Seeschiffen und Hochseefischereifahrzeugen

§ 7 der Ersten Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zum Erlaß sozialer Schutzvorschriften für die Besatzung von Seeschiffen und Hochseefischereifahrzeugen vom 14. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 115, ber. S. 176) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Reeder oder Kapitän

1. einer Vorschrift über das erforderliche Küchenpersonal auf einem Schiff (§ 2) oder
2. einer Vorschrift über den Zustand der Unterkunftsräume und hygienischen Einrichtungen auf einem Schiff (§ 6 Abs. 1) oder über die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und hygienischen Einrichtungen (§ 6 Abs. 3)

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Reeder

1. einer Vorschrift über die ordnungsgemäße Ausrüstung des Schiffes mit Verpflegung oder die Durchführung der Verpflegung (§ 3) zuwiderhandelt oder
2. eine Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

[1]) Bundesgesetzbl. III 9513-11

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Kapitän

1. einer Vorschrift über die ordnungsgemäße Verwaltung, Verwendung (§ 4) oder Überwachung der Zubereitung der Verpflegung (§ 5 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3) oder
2. einer Vorschrift über die Überwachung des Zustandes der Unterkunftsräume und hygienischen Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1, 2)

zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Seemannsamt. Für die örtliche Zuständigkeit des Seemannsamtes und des Amtsgerichts gelten § 132 Abs. 2 und § 134 des Seemannsgesetzes."

Artikel 259

Flaggenrechtsgesetz

Das Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) [1]), zuletzt geändert durch das Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966, ber. S. 1300), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung: „Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer als Kapitän eines Seeschiffes vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 oder des § 13 über das Verbot des Führens einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Kapitän eines Seeschiffes unbefugt die Bundesflagge oder eine Dienstflagge führt."

3. Die §§ 16 bis 18 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kapitän eines Seeschiffes vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 3 Abs. 2, 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 oder nach § 13 vorgeschriebenen Urkunden während der Reise nicht an Bord mitführt,
2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 2 oder des § 13 über das Zeigen der Bundesflagge zuwiderhandelt oder
3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder des § 13 über die Bezeichnung eines Seeschiffes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswirdrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän oder Schiffer einer Vorschrift des § 8 Abs. 1, des § 13 oder des § 14 Abs. 2 über die Art und Weise der Flaggenführung oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. als Schiffer der Vorschrift des § 14 Abs. 1 über die Flaggenführung der Binnenschiffe zuwiderhandelt oder
3. die in § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Die Strafdrohung des § 15 und die Bußgelddrohung des § 16 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 gelten auch für den Stellvertreter des Kapitäns.

§ 18

§ 15 Abs. 2 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für die Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden."

Artikel 260

Gesetz über das Seelotswesen

Das Gesetz über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) [1]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Bußgeldvorschriften".

2. Die §§ 54 und 55 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 54

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Schiffsführer der auf Grund einer Lotsordnung bestehenden Pflicht zur Annahme eines Lotsen nicht nachkommt oder

[1]) Bundesgesetzbl. III 9514-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 9515-1

2. auf einem Schiff, dessen Führer zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet ist, die beratende Tätigkeit des Seelotsen behindert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Revieren die Tätigkeit eines Seelotsen unbefugt ausübt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 261

Strandungsordnung

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) [1]), zuletzt geändert durch das Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966, ber. S. 1300), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

2. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anzeigepflicht nach § 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 4, §§ 13, 20 Satz 2, § 21 oder § 25 a zuwiderhandelt,
2. entgegen § 7 wider den Willen des Schiffers Maßregeln zum Zwecke der Bergung oder Hilfeleistung ergreift, insbesondere an das Schiff anlegt oder es betritt, oder ohne die erforderliche Erlaubnis des Strandvogts an ein verlassenes Schiff anlegt oder es betritt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ohne Genehmigung des Schiffers oder des Strandvogts Gegenstände aus dem Schiffe fortschafft oder einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts über das Verbringen von Gegenständen oder des Schiffes zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 geborgene Gegenstände nicht nach dem zunächst erreichbaren Hafen oder Landungsplatz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bringt,
4. von ihm geborgene Gegenstände entgegen § 13 auf Erfordern nicht abliefert oder entgegen § 20 Satz 2 oder § 21 nicht zur Verfügung stellt oder
5. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 ohne Zustimmung der Behörde ein Hindernis (§ 25 Abs. 1) beseitigt oder Gegenstände von diesem fortschafft.

[1]) Bundesgesetzbl. III 9516-1

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 262

Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken

Das Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 412) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Überwachungs- und Zwangsvorschriften";
   b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Hinter § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 a

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung nicht anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 263

Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Jahren" die Worte „oder mit Geldstrafe" eingefügt.

2. § 60 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

[1]) Bundesgesetzbl. III 9518-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 96-1

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

3. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeuges den Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft."

Zehnter Titel
Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel 264

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 501) [1];
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) [2];
3. die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) [3], geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
4. § 75 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) [4];
5. § 4 der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2458) [5];

5a. § 29 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) [5a];

6. die §§ 30, 31 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) [6], zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
7. § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336) [7], zuletzt geändert durch die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415);
8. § 88 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) [8];
9. das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzbl. S. 125) [9];
10. die Bekanntmachung betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 215) [10];
11. § 9 des Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 413) [11], geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
12. § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) [12], geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

12a. § 19 Abs. 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 31. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1473) [12a];

13. § 3 des Gesetzes zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte vom 23. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 267) [13];
14. § 3 des Gesetzes zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 577);
15. § 132 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868) [14], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 1972 zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur

---

[1] Bundesgesetzbl. III 1131-1
[2] Bundesgesetzbl. III 201-1
[3] Bundesgesetzbl. III 2034-1
[4] Bundesgesetzbl. III 2035-1
[5] Bundesgesetzbl. III 2124-3

[5a] Bundesgesetzbl. III 2126-9
[6] Bundesgesetzbl. III 2125-5
[7] Bundesgesetzbl. III 2125-7-1
[8] Bundesgesetzbl. III 213-13
[9] Bundesgesetzbl. III 2128-1
[10] Bundesgesetzbl. III 2128-1-1
[11] Bundesgesetzbl. III 2129-1
[12] Bundesgesetzbl. III 2129-2
[12a] Bundesgesetzbl. III 223-2
[13] Bundesgesetzbl. III 244-1
[14] Bundesgesetzbl. III 4103-1

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1005);

16. § 32 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 341) [15]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 1972 zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1005);

17. § 6 des Gesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 210) [16]);

18. § 22 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294) [17]), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805);

19. die §§ 18 bis 36 und 38 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339) [18]);

20. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 195) [19]), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1006);

21. Artikel 6 Abs. 1 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) [20]);

22. Artikel 9 Abs. 1 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735) [21]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);

23. die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) [22]), zuletzt geändert durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735);

24. die Artikel 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) [23]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 265);

25. die Artikel 2, 4 Nr. 3 und Artikel 6 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505) [24]);

26. das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) [25]);

27. das Gesetz betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 133) [26]), geändert durch Artikel III des 2. Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121);

28. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 879) [27]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);

29. die §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 2. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 25) [28]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

30. die §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) [29]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

31. die §§ 3 bis 5 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895 (Reichsgesetzbl. S. 425) [30]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);

32. Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) [31]), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);

33. § 7 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1389) [32]);

34. § 26 des Altsparergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) [33]), zuletzt geändert durch

[15]) Bundesgesetzbl. III 4103-5
[16]) Bundesgesetzbl. III 4134-2
[17]) Bundesgesetzbl. III 440-12
[18]) Bundesgesetzbl. III 442-2
[19]) Bundesgesetzbl. III 450-1
[20]) Bundesgesetzbl. III 450-3
[21]) Bundesgesetzbl. III 450-4
[22]) Bundesgesetzbl. III 450-9
[23]) Bundesgesetzbl. III 450-11
[24]) Bundesgesetzbl. III 450-13-3
[25]) Bundesgesetzbl. III 450-15
[26]) Bundesgesetzbl. III 453-1
[27]) Bundesgesetzbl. III 453-2
[28]) Bundesgesetzbl. III 453-4
[29]) Bundesgesetzbl. III 453-5
[30]) Bundesgesetzbl. III 453-7
[31]) Bundesgesetzbl. III 454-2
[32]) Bundesgesetzbl. III 613-4-7
[33]) Bundesgesetzbl. III 621-4

das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585);

35. das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) [34]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574);

36. die Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) [35]);

37. Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281) [36]), zuletzt geändert durch das Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920);

38. § 46 Abs. 8, § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) [37]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901);

39. § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 911) [38]);

40. § 7 Abs. 1, § 8 des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 31. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 9) [39]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

41. § 9 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473) [40]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

42. § 10 Abs. 3, § 20 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) [41]);

43. § 14 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) [42]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

44. § 17 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) [43]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1251);

45. § 12 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) [44]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

46. § 10 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709) [45]);

47. § 28 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) [46]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 665);

48. § 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) [47]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083);

49. § 27 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225, ber. S. 1817) [48]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

50. § 3 Abs. 3, § 4 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) [49]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

51. § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 21. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 401) [50]), geändert durch Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Industriebankgesetz vom 8. April 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 411);

52. das Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 246), [51]) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des

---

[34]) Bundesgesetzbl. III 690-2
[35]) Bundesgesetzbl. III 690-3
[36]) Bundesgesetzbl. III 700-1
[37]) Bundesgesetzbl. III 703-1
[38]) Bundesgesetzbl. III 703-4
[39]) Bundesgesetzbl. III 704-2
[40]) Bundesgesetzbl. III 704-4
[41]) Bundesgesetzbl. III 705-1
[42]) Bundesgesetzbl. III 705-2
[43]) Bundesgesetzbl. III 707-5
[44]) Bundesgesetzbl. III 7120-2
[45]) Bundesgesetzbl. III 7141-5
[46]) Bundesgesetzbl. III 750-9
[47]) Bundesgesetzbl. III 750-11
[48]) Bundesgesetzbl. III 753-4
[49]) Bundesgesetzbl. III 753-6
[50]) Bundesgesetzbl. III 7627-2-1
[51]) Bundesgesetzbl. III 7629-1

Privatnotenbankgesetzes (Überleitungsgesetz) vom 29. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1399);

53. § 14 Abs. 3, § 24 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075) [52]);

54. § 12 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021) [53]);

55. § 6 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) [54]), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

56. § 32 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) [55]), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden vom 31. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 62); die Überschrift vor § 32 entfällt;

57. § 10 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1549) [56]); die Überschrift vor § 10 entfällt;

58. § 17 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) [57]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711);

59. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 967) [58]);

60. § 10 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) [59]);

61. § 11 des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057) [60]), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805);

62. § 27 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213) [61]), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1355);

62a. § 15 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) [61a]);

63. Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) [62]), geändert durch die Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110);

64. § 18 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471) [63]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617);

65. § 12 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567) [64]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617);

66. § 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2201) [65]);

67. § 13 a des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2057) [66]);

68. § 29 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) [67]);

69. § 10 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533) [68]);

70. das Gesetz betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. Dezember 1876 (Reichsgesetzbl. S. 233) [69]);

71. die Verordnung betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 29. März 1877 (Reichsgesetzbl. S. 409) [70]);

72. § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317) [71]), geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13);

73. § 33 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787) [72]), geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946);

---

[52]) Bundesgesetzbl. III 780-3
[53]) Bundesgesetzbl. III 780-5
[54]) Bundesgesetzbl. III 7820-1
[55]) Bundesgesetzbl. III 7823-2-1
[56]) Bundesgesetzbl. III 7823-2-2
[57]) Bundesgesetzbl. III 7832-3
[58]) Bundesgesetzbl. III 7840-1
[59]) Bundesgesetzbl. III 7840-3
[60]) Bundesgesetzbl. III 7841-2
[61]) Bundesgesetzbl. III 7841-4-3
[61a]) Bundesgesetzbl. III 7841-7
[62]) Bundesgesetzbl. III 7842-4-1
[63]) Bundesgesetzbl. III 7845-1
[64]) Bundesgesetzbl. III 7846-1
[65]) Bundesgesetzbl. III 7849-2
[66]) Bundesgesetzbl. III 790-1
[67]) Bundesgesetzbl. III 790-16
[68]) Bundesgesetzbl. III 790-15
[69]) Bundesgesetzbl. III 793-2
[70]) Bundesgesetzbl. III 793-2-1
[71]) Bundesgesetzbl. III 800-2
[72]) Bundesgesetzbl. III 800-18

74. § 10 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) [73]);
75. das Gesetz über den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1375 [74]), geändert durch das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1006);
76. § 21 Abs. 4, § 27 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) [75]);
77. Artikel IV des Gesetzes betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1137) [76]);
78. § 17 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) [77]), zuletzt geändert durch das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834);
79. Artikel 3 des Gesetzes über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Bergung und Hilfsleistung in Seenot vom 7. Januar 1913 (Reichsgesetzbl. S. 90) [78]);
80. Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603), geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1965 zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465).

Sechster Abschnitt
Anpassung des Landesrechts

Artikel 265
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Landesrechts, soweit sie durch ein Landesgesetz nicht besonders geändert werden.

Artikel 266
Allgemeine Anpassung

Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie Rechtsfolgen androhen, die nach Artikel 3 nicht zulässig sind.

73) Bundesgesetzbl. III 8053-4
74) Bundesgesetzbl. III 901-5
75) Bundesgesetzbl. III 930-6
76) Bundesgesetzbl. III 941-2
77) Bundesgesetzbl. III 9510-1
78) Bundesgesetzbl. III 9511-4

Artikel 267
Geldstrafdrohungen

(1) Auf Geldstrafe kann auch dann erkannt werden, wenn das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe androht.

(2) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mehr als sechs Monaten wahlweise Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß an, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, so kann auf Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß erkannt werden. Beträgt das Höchstmaß der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nur sechs Monate, so kann auf Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen erkannt werden.

(3) Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorschreiben oder zulassen.

Artikel 268
Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie

1. die Rücknahme des Strafantrages regeln oder

2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann.

Artikel 269
Nicht mehr anwendbare Straf- und Bußgeldtatbestände

(1) Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts, die eine im Strafgesetzbuch abschließend geregelte Materie zum Gegenstand haben, sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie nicht nach Artikel 4 Abs. 3 bis 5 unberührt bleiben.

(2) Nach Absatz 1 sind namentlich nicht mehr anzuwenden:

Baden-Württemberg

1. § 58 Abs. 4 des Kammergesetzes vom 27. Oktober 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 163), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);
2. § 21 Abs. 3 des Architektengesetzes vom 5. Dezember 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom

27. Dezember 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1972 S. 22);

3. § 119 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 17), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);

4. § 21 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 14. Januar 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 11), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 124);

5. § 9 des Immissionschutzgesetzes vom 4. Februar 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 55), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);

6. § 13 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 516), geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);

6a. § 20 des Abfallgesetzes vom 21. Dezember 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1972 S. 1);

Bayern

7. Artikel 15 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 73), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345, 356, ber. S. 456, 468);

8. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Ergänzungsband S. 10), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345, 353, ber. S. 456, 468);

9. Artikel 75 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 21. November 1958 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 333, ber. 1959 S. 122), zuletzt geändert durch das Bayerische Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 481);

10. Artikel 28 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345, 357, ber. 456, 468);

11. Artikel 38 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 363), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 14. April 1971 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 123);

12. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457);

Berlin

12a. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);

13. § 103 des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 30. November 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2210);

14. § 20 Nr. 1 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 744), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);

15. § 75 des Personalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1004), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);

16. § 7 des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2116);

17. § 5 des Gesetzes über Enquete-Kommissionen des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Dezember 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1974);

18. § 19 des Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 324);

Bremen

19. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Sammlung des bremischen Rechts — früheres Reichsrecht — 2172-a-1);

20. § 12 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-

technische Assistenten vom 21. November 1950 (Sammlung des bremischen Rechts 711-e-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 37, ber. S. 54);

21. § 136 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 94);

22. § 21 Nr. 1 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 63), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 94);

23. § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 143), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 37, ber. S. 54);

24. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 30. Juni 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 71);

24a. § 21 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 11. Juli 1972 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 148);

Hamburg

25. § 62 a des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-d), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90);

26. § 100 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 17. November 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 211);

27. § 101 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90);

28. § 20 Nr. 1 des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90);

29. § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 8. Juli 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129);

29a. § 19 des Feuerwehrgesetzes vom 15. Mai 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87);

Hessen

30. § 115 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 258);

31. § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 259, 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 7. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 638);

32. § 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 162), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 233);

33. § 16 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 409);

34. § 16 des Datenschutzgesetzes vom 7. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 625);

35. § 21 des Abfallgesetzes vom 13. Juli 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 191);

Niedersachsen

36. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband II S. 338), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309);

37. § 3 des Gesetzes betreffend die Überwachung des Handels mit Giften, giftigen Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln außerhalb der Apo-

theken vom 21. Juli 1954 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband I S. 321), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309);

38. § 84 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 231, 467);

39. § 21 Nr. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9), zuletzt geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);

40. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1), geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);

41. § 31 Satz 1 Nr. 3 des Architektengesetzes vom 23. Februar 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37);

42. § 137 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309);

Nordrhein-Westfalen

42a. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941);

43. § 13 des Biggetalsperregesetzes vom 10. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 470), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);

44. § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 209), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);

45. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 235 ber. 539), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);

46. § 7 des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse vom 29. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 210);

47. § 22 Nr. 1 des Landespressegesetzes NW vom 24. Mai 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 340), geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);

48. § 65 Abs. 1 Buchstabe b des Architektengesetzes vom 4. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 888);

49. § 6 des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe vom 13. Januar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 60);

50. § 8 des Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 283);

51. § 15 des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 434);

52. § 10 Satz 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 124);

Rheinland-Pfalz

52a. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), zuletzt geändert durch lfd. Nr. 7 der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz — Reichsrecht vom 20. Dezember 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 282, BS 13—5);

53. § 133 des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 153, BS 237-1), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);

54. § 20 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 14. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 107, BS 225-1), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);

55. § 25 des Landesplanungsgesetzes vom 14. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 177, BS 230-1), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur

Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);

56. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 28. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 211, BS 711-20), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);

57. § 23 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kastrationsgesetzes vom 22. Dezember 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 26, BS 2120-10);

58. § 103 des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 93, BS 2035-1);

58a. § 26 des Abfallgesetzes vom 17. Januar 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 81);

Saarland

59. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941);

60. § 123 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 674);

61. § 10 Satz 2 des Gesetzes Nr. 768 über einen Bergmannsversorgungsschein im Saarland vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 605), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 11. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267, ber. S. 584);

62. § 99 des Personalvertretungsgesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 11. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267, ber. S. 584);

63. § 21 Nr. 1 des Saarländischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 409), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 11. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267, ber. S. 584);

63a. § 14 des Gesetzes Nr. 948 über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 22. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 227);

63b. § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Saarländischen Architektengesetzes vom 21. Juni 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 369);

Schleswig-Holstein

64. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);

65. § 12 des Geflügelzuchtgesetzes vom 9. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);

66. § 21 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 19. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 71), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);

67. § 66 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 225), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);

68. § 19 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 297);

69. § 102 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 327, ber. 1972 S. 14), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 2).

(3) Es sind ferner nicht mehr anzuwenden

1. Artikel 23 des bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 601),
2. die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 29. Oktober 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 673),

soweit sie den gleichen Gegenstand wie § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten regeln.

Siebenter Abschnitt
Ergänzende strafrechtliche Regelungen

Artikel 270
Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 271
Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung) gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.

Artikel 272
Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68 a des Strafgesetzbuches) gehören zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.

(2) Die Beamten der Aufsichtsstelle müssen als Sozialarbeiter staatlich anerkannt sein oder die in § 2 des Rechtspflegergesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 273
Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften

§ 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

Artikel 274
Zuständigkeit bei Anstalten außerhalb des Landesgebietes

Hat ein Land eine Anstalt, in der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, auf dem Gebiete eines anderen Landes errichtet, so können die beteiligten Länder durch Vereinbarung die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern fallenden Strafsachen dem nächstgelegenen Landgericht des Landes übertragen, das die Anstalt errichtet hat.

Artikel 275
Verbot der Gewerbsunzucht

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde

durch Rechtsverordnung verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

Achter Abschnitt
Schlußvorschriften

Artikel 276
Mindestmaß der Freiheitsstrafe

(1) Eine Freiheitsstrafe unter einem Monat darf auch wegen solcher Taten nicht verhängt werden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind.

(2) Hätte das Gericht nach bisherigem Recht eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verhängt, so erkennt es auf eine Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

Artikel 277
Geldstrafe

(1) Die Vorschriften des neuen Rechts über die Geldstrafe (§§ 40 bis 43 des Strafgesetzbuches) gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Geldstrafe darf nach Zahl und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen nur so viele Tagessätze verhängt werden, daß die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches nicht höher ist als das nach bisherigem Recht angedrohte Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe.

(3) Neben Freiheitsstrafe darf eine Geldstrafe nach § 41 des Strafgesetzbuches nur verhängt werden, wenn auch nach bisherigem Recht eine Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen war.

Artikel 278

Übertretungen

(1) Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Artikel 276, 277 sind anzuwenden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren, bleiben bei der Anwendung des § 48 Abs. 1 des Strafgesetzbuches außer Betracht.

Artikel 279

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Wegen einer Tat, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, darf die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet werden.

Artikel 280

Führungsaufsicht

(1) Wegen einer Tat, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, darf Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet werden.

(2) Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Tat, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, tritt Führungsaufsicht nach § 68 f des Strafgesetzbuches nicht ein.

Artikel 281

Polizeiaufsicht

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so verliert dieser Ausspruch seine Wirkung. Ist im Zentralregister bei einer Verurteilung die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht eingetragen worden, so ist die Eintragung insoweit zu tilgen.

Artikel 282

Berufsverbot

Neben der Strafe, die wegen einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Tat verhängt wird, ordnet das Gericht das Berufsverbot nur an, wenn außer den Voraussetzungen des § 70 des Strafgesetzbuches auch die Voraussetzungen der Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung nach bisherigem Recht vorliegen. Das Berufsverbot darf in diesem Falle nicht für immer angeordnet werden.

Artikel 283

Selbständige Anordnung von Maßregeln

Die Vorschriften des neuen Rechts über die selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 71 des Strafgesetzbuches) gelten auch für Taten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßregel nach den Artikeln 279 und 282 auch neben der Strafe nicht angeordnet werden darf.

Artikel 284

Verfall

(1) Für die Anordnung des Verfalls wegen einer Tat, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist und über die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wird, gelten die Vorschriften des neuen Rechts

1. über die Voraussetzungen des Verfalls (§§ 73, 73 a des Strafgesetzbuches), soweit das bisherige Recht den Verfall oder die Einziehung des Entgelts vorschreibt,
2. über die Schätzung, die Entscheidung in Härtefällen, die Wirkung des Verfalls und seine nachträgliche Anordnung (§§ 73 b bis 73 d, 76 des Strafgesetzbuches).

(2) Die Anordnung des Verfalls ist auch insoweit zulässig, als nach § 27 b des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung eine höhere Geldstrafe hätte verhängt werden können als nach neuem Recht. An die Stelle der Anordnung des Verfalls eines Gegenstandes tritt der Verfall des Wertersatzes.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit das bisherige Recht für den Betroffenen günstiger ist.

Artikel 285

Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

(1) Die Vorschriften des neuen Rechts über Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (§§ 77 bis 77 e, 194 des Strafgesetzbuches) gelten auch für Taten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen.

(2) War nach bisherigem Recht zur Verfolgung ein Antrag erforderlich, so bleibt es dabei.

(3) Ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts gestellter Antrag bleibt wirksam, auch wenn die Antragsberechtigung nach neuem Recht einem anderen zusteht.

(4) War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, einen Strafantrag zu stellen, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts bereits erloschen, so bleibt es dabei.

(5) Ist die Tat erst durch die Vorschriften des neuen Rechts nur auf Antrag verfolgbar, so endet

die Antragsfrist frühestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 286

Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

(1) Die Vorschriften des neuen Rechts über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung (§§ 78 bis 79 b des Strafgesetzbuches, §§ 31 bis 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gelten auch für Taten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Für Unterbrechungshandlungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen sind, gilt das bisherige Recht.

(3) Soweit die Verjährungsfristen des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten die des bisherigen Rechts.

(4) Ist die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterbrochen worden, so verjährt die Verfolgung oder Vollstreckung, abweichend von § 78 c Abs. 2 Satz 2, § 79 des Strafgesetzbuches, § 33 Abs. 3 Satz 2, § 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, frühestens mit dem Ablauf der von der letzten Unterbrechungshandlung an zu berechnenden Verjährungsfrist.

Artikel 287

Bekanntgabe der Verurteilung

Die Vorschriften des neuen Rechts über die gerichtliche Anordnung, daß eine Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird, gelten auch für Taten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind.

Artikel 288

Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete

(1) Soweit das Offenbaren oder Verwerten eines fremden Geheimnisses, namentlich eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, durch Personen, die nach neuem Recht für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen, nach bisherigem Recht mit Strafe oder Geldbuße bedroht war, gelten

1. für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Verletzung eines fremden Geheimnisses weiter und
2. für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten die Strafvorschriften des neuen Rechts (§ 203 Abs. 2, § 204 des Strafgesetzbuches) entsprechend,

sofern die Strafvorschriften des neuen Rechts allein deswegen nicht anwendbar sind, weil der Täter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet worden ist, obwohl die Voraussetzungen, unter denen die Verpflichtung nach neuem Recht vorgenommen werden soll, vorgelegen hatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten die Vorschriften des neuen Rechts (§ 203 Abs. 2, 5, § 204 des Strafgesetzbuches), soweit sie im übrigen für den Täter günstiger sind.

Artikel 289

Gerichtsverfassung und Strafverfahren

(1) Soweit sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ändert, gilt dies für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist oder das Revisionsgericht das Urteil aufhebt und die Sache nach § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zurückverweist.

(2) Der Bundesgerichtshof ist auch dann zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision zuständig, wenn die Revision sich gegen ein Urteil des Amtsrichters oder Schöffengerichts oder gegen ein Berufungsurteil der kleinen oder großen Strafkammer richtet, durch das die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet ist, und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht noch nicht bestimmt ist.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, auf Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung oder auf Zulassung der Urteilsbekanntmachung erkannt worden und ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß die Revision im übrigen unbegründet ist, so berichtigt es den Urteilsspruch dahin, daß an die Stelle

1. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt,
2. der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. der Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung das Berufsverbot,
4. der Zulässigkeit der Urteilsbekanntmachung deren Anordnung

tritt.

(4) Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil allein wegen der Artikel 277 und 284 dem Gesetz nicht entspricht, so kann die Revision auch dann verworfen werden, wenn eine wesentlich andere Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe oder den Verfall nicht zu erwarten ist.

(5) Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung nach den Absätzen 3 und 4 verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

Artikel 290

Noch nicht vollstreckte Strafen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind,

1. wegen Straftaten nach den §§ 327, 328, 360 Abs. 1 Nr. 9, § 361 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 8, § 366 Nr. 8 und § 370 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung,
2. wegen solcher Taten, die sonst auf Grund des neuen Rechts nicht mehr mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind,

erlassen. Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt, die zugleich eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafvorschriften und eine andere Strafvorschrift verletzt (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben ist oder die den Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Verletzung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafvorschriften und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(6) Ist im Zentralregister eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften eingetragen, so ist die Eintragung zu tilgen.

Artikel 291

Überleitung der Vollstreckung

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte und noch nicht oder erst zum Teil vollzogene Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wird als Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, eine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt als Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vollzogen.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnete Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung hat die Wirkung eines Berufsverbots.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils wird so vollstreckt, als wenn auf Anordnung der Bekanntmachung des Urteils erkannt wäre.

(4) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes neben der Strafe auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erkannt worden, so ist § 67 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, daß die begonnene Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch drei Monate fortgesetzt werden kann.

Artikel 292

Überleitung des Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten nach neuem Recht

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung, die nach neuem Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt. Hat das Gericht wegen einer solchen Zuwiderhandlung bereits das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen, so bleibt die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig. § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 79, 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten nicht, wenn das Urteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung ergangen ist, die nach neuem Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist; in diesen Fällen gelten die §§ 313 und 334 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung fort. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für

offensichtlich unbegründet erachtet. Hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf, so kann es abweichend von § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückverweisen.

Artikel 293

Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Ordnungswidrigkeiten sind, können sie mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Bei der Einziehung von Gegenständen wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR sind § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(3) Artikel 5 Nr. 4 und 7 des Gesetzes Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 59) ist nicht mehr anzuwenden.

(4) Wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR sind auch die Vorschriften über das Berufsverbot, die Betriebsschließung und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nicht mehr anzuwenden.

(5) Im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR gelten die §§ 49, 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend. Die Vorschriften über die Nebenklage bei Straftaten im Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 294

Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

(1) Die in

§ 46 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes über das Auswanderungswesen in der Fassung des Artikels 72,

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Artikels 124,

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Hufbeschlag in der Fassung des Artikels 159,

§ 16 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen in der Fassung des Artikels 161,

§ 15 Abs. 2 Nr. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 176,

§ 10 Abs. 2 Nr. 6 des Reblausgesetzes in der Fassung des Artikels 189,

§ 9 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung des Artikels 191 I,

§ 16 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung des Artikels 196,

§ 27 Abs. 2 Nr. 10 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung des Artikels 197,

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren in der Fassung des Artikels 200 I,

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren in der Fassung des Artikels 200 II,

§ 13 Abs. 1 Nr. 4 des Futtermittelgesetzes in der Fassung des Artikels 203,

§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes in der Fassung des Artikels 205,

§ 25 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitszeitordnung in der Fassung des Artikels 221,

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Unterkunft bei Bauten in der Fassung des Artikels 228,

§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung des Artikels 229,

§ 530 Abs. 1 Nr. 5, § 1430 Abs. 1 Nr. 5, § 1431 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 233,

§ 152 Abs. 1 Nr. 5, § 153 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 234,

§ 235 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 235,

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der Fassung des Artikels 251 a,

Artikel 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 in der Fassung des Artikels 256,

§ 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 des Seemannsgesetzes in der Fassung des Artikels 257,

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung des Artikels 259

vorgeschriebene Verweisung auf die Blankettvorschrift ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften der dort genannten Rechtsverordnungen vor dem 1. Januar ...[1]) erlassen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der Fassung des Artikels 195,

[1]) Gemeint ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes (Artikel 299 Abs. 1), der im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch näher bestimmt werden muß.

§ 16 Abs. 1 Nr. 4 des Margarinegesetzes in der Fassung des Artikels 206,

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung des Artikels 220,

§ 710 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 233

genannten Rechtsvorschriften.

Artikel 295

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 296

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Bundeszentralregistergesetzes und des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 297

Sonderregelung für Berlin

(1) Artikel 17 I Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 bis 7, 10, 28 bis 35, Artikel 19 Nr. 17 und 22 Buchstabe b, Artikel 24 Nr. 45 und 47, Artikel 25, 26, 31 a, 32, 39, 61, 132, 136 bis 143, 164 sowie 264 Nr. 42, 49, 53, 73 und 76 sind im Land Berlin nicht anzuwenden. Artikel 213 ist in Berlin erst anzuwenden, wenn das durch ihn geänderte Gesetz vom Land Berlin übernommen ist.

(2) Die §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 18 Nr. 37 und 38 sind auch im Land Berlin anzuwenden.

(3) Für folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches gelten im Land Berlin die nachstehend bezeichneten Besonderheiten:

1. § 84 ist nicht anzuwenden.

2. Die §§ 85 bis 87 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 85

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist, aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 86

(1) Wer Propagandamittel

1. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

2. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in der Nummer 1 bezeichneten Vereinigungen tätig ist, oder

3. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke vorgenommen wird.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86 a

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Vereinigungen öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder wer solche Kennzeichen in diesem Bereich verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

§ 87

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt,
4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummer 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch absichtlich oder wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 305, 306, 308, 310 b bis 311 a, 312, 313, 315, 315 b, 316 b, 316 c Abs. 1 Nr. 2, der §§ 317 oder 321 verwirklichen, und
2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können."

3. § 89 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 89

(1) Wer auf Angehörige eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 86 Abs. 4 gilt entsprechend."

4. § 91 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 91
Anwendungsbereich

Die §§ 85 und 87 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden."

(4) Die zugunsten des Bundes und der Länder, ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, ihrer Staatsorgane und deren Mitglieder geltenden Strafvorschriften sind auch zugunsten des Landes Berlin anzuwenden.

(5) Für § 74 a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten im Land Berlin die nachstehend bezeichneten Besonderheiten:

1. Nummer 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 85 bis 90, 90 a Abs. 3 und des § 90 b des Strafgesetzbuches,";
2. Nummer 3 ist nicht anzuwenden.

Artikel 298

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes

vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund

des Erstattungsgesetzes	(Artikel 36)
des Heilpraktikergesetzes	(Artikel 46)
des Hebammengesetzes	(Artikel 48)
des Lebensmittelgesetzes	(Artikel 52)
des Nitritgesetzes	(Artikel 53)
des Süßstoffgesetzes	(Artikel 54)
des Impfgesetzes	(Artikel 60)
des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	(Artikel 64)
des Gesetzes über das Auswanderungswesen	(Artikel 72)
des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	(Artikel 75)
des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes	(Artikel 78)
der Vergleichsordnung	(Artikel 90)
der Konkursordnung	(Artikel 91)
des Deutschen Auslieferungsgesetzes	(Artikel 93)
des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	(Artikel 94)
der Grundbuchordnung	(Artikel 95)
des Kabelpfandgesetzes	(Artikel 111)
des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen"	(Artikel 125)
des Rabattgesetzes	(Artikel 127)
des Geschmacksmustergesetzes	(Artikel 131)
des Rennwett- und Lotteriegesetzes	(Artikel 147)
des Zündwarenmonopolgesetzes	(Artikel 149)
des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen	(Artikel 154)
des Gesetzes über den Hufbeschlag	(Artikel 159)
des Gesetzes zum Schutze des Bernsteins	(Artikel 162)
des Lagerstättengesetzes	(Artikel 172)
des Energiewirtschaftsgesetzes	(Artikel 176)
des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen	(Artikel 182)
des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens	(Artikel 186)
des Reblausgesetzes	(Artikel 189)
des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	(Artikel 195)
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	(Artikel 196)
des Gesetzes über das Schlachten von Tieren	(Artikel 200 I.)
des Futtermittelgesetzes	(Artikel 203)
des Milchgesetzes	(Artikel 205)
des Margarinegesetzes	(Artikel 206)
der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen	(Artikel 207)
des Gesetzes über den Fischereischein	(Artikel 214)
der Arbeitszeitordnung	(Artikel 221)
des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	(Artikel 223)
des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten	(Artikel 228)
des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe	(Artikel 229)
des Gesetzes über Schifferdienstbücher	(Artikel 253)

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 299

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar ... in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 154 Nr. 2, Artikel 296, 297 Abs. 4 und 298 Satz 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Einleitung

I. Inhalt und Aufbau des Entwurfs

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) hat in Artikel 1 Nr. 1 den bisherigen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches durch einen neuen Allgemeinen Teil ersetzt, der gegenüber dem geltenden Recht in zahlreichen Punkten gewichtige Neuerungen von weitreichender Bedeutung enthält (vgl. hierzu im einzelnen die Einleitung zum Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode — Drucksache V/4095). Die wesentliche Aufgabe des Einführungsgesetzes ist es, die Strafvorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und die des gesamten Nebenstrafrechts an die Grundsätze des neuen Allgemeinen Teils anzupassen und außerdem die Gesetze über das Strafverfahren der neuen materiellen Regelung anzugleichen.

1. Anpassung des Strafgesetzbuches

Bei der Anpassung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Artikel 18) beschränkt sich der Entwurf allerdings nicht auf die Änderungen, die wegen der Einführung des neuen Allgemeinen Teils unerläßlich sind. Der Entwurf bemüht sich darüber hinaus, innerhalb des Besonderen Teils Spannungen zu Vorschriften zu beseitigen, die im Rahmen der bisherigen Teilreformen erneuert worden sind. Außerdem nimmt der Entwurf bei einzelnen Tatbeständen oder Gruppen von Tatbeständen, die in der Ausgestaltung, im Sprachgebrauch oder in der Bewertung nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder die durch die weitere Rechtsentwicklung überholt oder änderungsbedürftig geworden sind, die an sich notwendige Anpassung zum Anlaß, die Vorschriften insgesamt neu zu gestalten oder sie im Strafgesetzbuch aufzuheben. Damit will der Entwurf einen weiteren größeren Beitrag zur Gesamtreform des Strafrechts leisten.

Die Neugestaltung einzelner Strafvorschriften erstreckt sich namentlich auf solche Tatbestände, die rechtspolitisch nicht besonders umstritten sind und deshalb die Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften nicht allzu sehr belasten werden, die aber andererseits eine so große praktische Bedeutung haben, daß ihre Erneuerung bereits im Rahmen dieses Gesetzes geboten erscheint (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 18). Das gilt z. B. für die Straftatbestände der Befreiung und Meuterei von Gefangenen (§§ 120, 121 StGB), des Verwahrungs- und Verstrickungsbruchs (§§ 133, 136 StGB), des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB), der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), der Begünstigung und Strafvereitelung (§§ 257, 258 StGB) sowie der Hehlerei (§ 259 StGB).

Als Ersatz für den Wegfall bisheriger Privilegierungstatbestände im Bereich der Vermögensdelikte (vgl. S. 49 f. des Zweiten Schriftlichen Berichts des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4095), für die bislang nur eine Übertretungsstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem sehr geringen Höchstmaß angedroht ist, z. B. des sog. „Mundraubs" (§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB), der Notentwendung (§ 248 a StGB), schlägt der Entwurf allgemeinere, den Umständen des Einzelfalles besser gerecht werdende Regelungen vor. Sie zielen darauf ab, im Bereich der Vermögensdelikte bloße Bagatellfälle, an deren Verfolgung kein öffentliches Interesse und auch kein Interesse des Geschädigten besteht, von der Verfolgung auszunehmen (vgl. z. B. § 248 a, 263 Abs. 4 StGB). Auf diese Weise sollen zugleich die Schwerpunkte der Strafverfolgung auf gemeinschaftsschädlichere Verhaltensweisen verlagert werden. Im Strafverfahrensrecht sieht der Entwurf hierzu ergänzende Regelungen vor (vgl. unter Nummer 2 am Ende).

Bei anderen Gruppen von Straftatbeständen ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Neugestaltung aus der Überprüfung des Nebenstrafrechts. In bestimmten Bereichen kann nämlich die notwendige Rechtsvereinheitlichung und die damit verbundene Rechtsbereinigung in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen, die bereits mit dem neuen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem dazu gehörenden Einführungsgesetz begonnen worden ist, nur durch eine Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches selbst erreicht werden, weil es nur so möglich ist, zahlreiche Einzelregelungen in den strafrechtlichen Nebengesetzen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für die außerordentlich häufigen Strafvorschriften des Nebenrechts über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und diesen vergleichbare Personen, für die Strafvorschriften über das unbefugte Führen von Berufsbezeichnungen sowie die Strafvorschriften über Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung. Der Entwurf fügt hier allgemeine und umfassendere Vorschriften in das Strafgesetzbuch ein. Dabei bemüht sich der Entwurf, auch die mit diesen Vorschriften in näherem Zusammenhang stehenden Vorschriften neu zu fassen und damit möglichst eine Reform und Neufassung ganzer Abschnitte des Strafgesetzbuches zu erreichen. Das gilt z. B. für die Abschnitte über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB) und für die Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146 ff. StGB).

Außerdem nimmt der Entwurf sehr bedeutsame Straftatbestände, die bislang im Nebenstrafrecht

Einleitung

eingestellt sind, in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches auf, so z. B. die Tatbestände über Kernenergie- und Strahlungsverbrechen (§§ 310 b ff. StGB), die Konkursdelikte (§§ 283 b ff. StGB) und den Tatbestand der Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 StGB).

Die bisher im Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts enthaltenen Änderungen des Besonderen Teils, die dort nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt waren, sind in Artikel 18 mit aufgenommen (vgl. die Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt und die Begründung zu Artikel 18).

Die umfassende Überprüfung des Nebenstrafrechts und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches macht es notwendig, auch bestimmte Vorschriften des Allgemeinen Teils in der Fassung des 2. StrRG (Artikel 17) zu ändern oder zu ergänzen, um so zu allgemeinen Regelungen zu gelangen, die an die Stelle von Einzelregelungen treten. Dadurch werden der Besondere Teil des Strafgesetzbuches und das Nebenrecht entlastet. Das gilt zum Beispiel für die zusätzlich aufgenommenen Begriffsbestimmungen sowie für die Vorschriften über die Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrags. Im übrigen nimmt der Entwurf auch im Allgemeinen Teil die notwendige Anpassung an die weiteren Gesetze zur Reform des Strafrechts vor und berücksichtigt in einigen Punkten neuere Erkenntnisse der zwischenzeitlichen Reformarbeiten.

2. Anpassung der Gesetze über das Strafverfahren

Für die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und sonstige strafverfahrensrechtliche Nebengesetze werden im Entwurf ebenfalls die Folgerungen gezogen, die sich aus der bisherigen Reform des Strafgesetzbuches ergeben. Dabei beschränkt sich der Entwurf hier jedoch im wesentlichen darauf, die für eine reibungslose Durchführung des Strafverfahrens auf der Grundlage des neuen sachlichen Rechts unbedingt notwendigen Änderungen vorzunehmen. Dazu gehören neben den Änderungen, die dem neuen Maßregelsystem des Strafgesetzbuches Rechnung tragen, namentlich die Vorschriften über die Strafvollstreckungskammern (§§ 78 a, 78 b GVG), die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldstrafe auf der Gundlage des neuen Tagessatzsystems (§§ 459 ff. StPO) sowie Vorschriften über die Beschlagnahme und Sicherstellung von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen oder die der Schadloshaltung des Verletzten dienen (§§ 111 b ff. StPO). Außerdem verbessert der Entwurf die bisher bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, um zu einer einfacheren und angemessen erscheinenden Behandlung von Bagatelldelikten zu gelangen (§§ 153, 153 a StPO). Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich namentlich im Hinblick auf den Wegfall der bisherigen Privilegierungstatbestände zugunsten bestimmter Tathandlungen (vgl. unter Nummer 1 Absatz 3). Weitergehende Änderungen sollen der Reform des Strafverfahrensrechts vorbehalten bleiben.

3. Anpassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Einen weiteren Schwerpunkt des Entwurfs bildet die Anpassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das vor allem im Hinblick auf den Wegfall der Übertretungen des Strafgesetzbuches um zahlreiche Bußgeldtatbestände ergänzt wird. Aber auch im Ersten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind umfangreiche Änderungen notwendig, weil dieser seinerzeit des einheitlichen Rechtssystems wegen auf der Grundlage des noch geltenden Strafgesetzbuches erstellt werden mußte.

4. Anpassung des Nebenstrafrechts

In seinem umfangreichsten Abschnitt paßt der Entwurf alle übrigen strafrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts an das neugestaltete Strafgesetzbuch an. Einen erheblichen Raum nimmt dabei die durch die Beseitigung der Übertretungen erforderlich werdende Umwandlung dieser Tatbestände in Ordnungswidrigkeiten ein. Aber auch bei zahlreichen Vergehenstatbeständen des Nebenstrafrechts schlägt der Entwurf die Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten vor, um den Kreis der Straftatbestände angemessen zu begrenzen. Insgesamt greift der Abschnitt zur Anpassung des Bundesrechts in über dreihundert Gesetze ein. Schon die große Zahl der Strafvorschriften, die geändert, aufgehoben oder in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, läßt deutlich erkennen, in welchem Ausmaß die erstrebte Rechtsbereinigung durchgeführt wird.

5. Aufbau des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in acht Abschnitte. Der Erste Abschnitt (Artikel 1 bis 8) regelt im wesentlichen das Verhältnis des Strafgesetzbuches zu den Strafvorschriften des Bundes- und Landesrechts und trifft allgemeine Bestimmungen für Ordnungs- und Zwangsmittel, die außerhalb des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts angedroht werden. Der Zweite Abschnitt (Artikel 9 bis 16) befaßt sich mit der allgemeinen Anpassung der Strafvorschriften des Bundesrechts; die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nunmehr gemeinsam für den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Nebenstrafrecht, soweit nicht der Weg der Einzelanpassung gewählt wird.

Der Dritte Abschnitt enthält in Artikel 17 die Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in der Fassung des 2. StrRG und in Artikel 18 die Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches.

Der Vierte Abschnitt (Artikel 19 bis 27) enthält die notwendigen Änderungen der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des dazu gehörenden Einführungsgesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes und des dazu gehörenden Einführungsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Im Fünften Abschnitt (Artikel 28 bis 264) werden die Folgerungen aus der Neuregelung des Strafgesetzbuches für das sonstige Bundesrecht gezogen.

Der Sechste Abschnitt (Artikel 265 bis 269) befaßt sich mit der Anpassung des Landesrechts. Neben den allgemeinen Anpassungsvorschriften bestimmt der Entwurf aus Gründen der Rechtsklarheit nach dem Vorbild des Artikels 153 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich, daß Strafvorschriften des Landesrechts nicht mehr anzuwenden sind, die durch die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches verdrängt werden. Dies gilt namentlich für die sehr zahlreichen Strafvorschriften des Landesrechts über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.

Der Siebente Abschnitt (Artikel 270 bis 275) enthält ergänzende strafrechtliche Regelungen, die in anderen Gesetzen schwerlich untergebracht werden können oder die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit ihren Standort im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch erhalten sollen.

Der letzte Abschnitt (Artikel 276 bis 299) nimmt schließlich die zahlreichen Übergangs- und Schlußvorschriften auf, die der Praxis die Umstellung auf die neuen Vorschriften ermöglichen und erleichtern sollen.

II. Allgemeine Anpassungsgesichtspunkte

Der Entwurf enthält oft wiederkehrende Änderungen, die sowohl das Strafgesetzbuch als auch Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches nach allgemeinen Gesichtspunkten anpassen. Die wichtigsten und häufigsten Änderungen sind, soweit sie für den gesamten Entwurf bedeutsam sind, nachstehend aufgeführt:

1. Anpassung an den neuen Sprachgebrauch

a) Straftat, rechtswidrige Tat

Im geltenden Recht werden vielfach für denselben Begriff verschiedene Bezeichnungen verwendet. So wird eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung teils als „Straftat", teils als „strafbare Handlung" bezeichnet. Ähnliches gilt für die Umschreibung einer rechtswidrigen, aber nicht schuldhaften Handlung, für welche die Bezeichnung „rechtswidrige Tat" und „mit Strafe bedrohte Handlung" verwendet wird. Das Strafgesetzbuch verwendet künftig einheitlich die Bezeichnung „Straftat" und „rechtswidrige Tat", ohne sie allerdings, wie dies der Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 (Drucksache V/32) in 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 vorsah, gesetzlich näher zu bestimmen. Da jedoch die Bezeichnung „rechtswidrige Tat" eine Beziehung zum Strafrecht nicht immer eindeutig erkennen lassen würde, wird in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB i. d. F. des Artikels 17 zumindest klargestellt, daß dies nur eine solche ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Eine entsprechende Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs sieht der Entwurf auch in außerstrafrechtlichen Vorschriften vor. Dort wird allerdings zur Klarstellung die Bezeichnung „rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht," verwendet (vgl. z. B. § 35 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts i. d. F. des Artikels 77), wenn sich diese Einschränkung nicht bereits aus dem Sachzusammenhang von selbst ergibt.

b) Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die bisher in einzelnen Vorschriften gebrauchte Bezeichnung „Maßregeln der Sicherung und Besserung" wird im Hinblick auf den Sprachgebrauch der §§ 61 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG in „Maßregeln der Besserung und Sicherung" geändert. Außerdem berücksichtigt der Entwurf, daß im Strafgesetzbuch als neue Maßregel die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen ist, und ändert entsprechend der neuen Regelung im Strafgesetzbuch in einer Anzahl von Vorschriften die bisherige Bezeichnung „Heil- oder Pflegeanstalt" in „psychiatrische Krankenanstalt" sowie die Bezeichnung „Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt" in „Entziehungsanstalt" (vgl. dazu § 61 Nr. 1 bis 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

c) Verbrechen, Vergehen

In einer Reihe von Vorschriften wird das Begriffspaar „Verbrechen und Vergehen" zur Abgrenzung gegenüber den Übertretungen verwendet (vgl. z. B. § 7 Abs. 2 UZwG, § 11 Abs. 2, § 46 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes). Da mit dem Wegfall der Übertretungstatbestände im Strafrecht nur noch zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden wird (vgl. § 12 StGB i. d. F. des 2. StrRG, Artikel 18 Nr. 190; ferner unter 9), kommt einer Abgrenzung in der bisherigen Form keine Bedeutung mehr zu. Aus Gründen eines einheitlichen Sprachgebrauchs soll deshalb, soweit eine Abgrenzung gegenüber den Ordnungswidrigkeiten gewollt ist, das bisherige Begriffspaar „Verbrechen und Vergehen" durch die Bezeichnung „Straftat" (vgl. Buchstabe a) ersetzt werden.

2. Vorsatz, Fahrlässigkeit, Wissentlichkeit

Nach dem in § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG aufgestellten Grundsatz ist künftig, soweit nicht fahrlässiges Handeln ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, nur vorsätzliches Handeln strafbar. Deshalb kann in zahlreichen Strafvorschriften das Wort „vorsätzlich" als entbehrlich gestrichen werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bisher nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung auch die fahrlässige Begehung bestimmter Delikte strafbar sein kann, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, so namentlich dann, wenn es sich eindeutig um ein Delikt polizeilicher Art handelt (vgl. z. B. § 330 StGB). Soweit in diesen Fällen auch weiterhin ein Bedürfnis besteht, die fahrlässige Begehung mit Strafe zu bedrohen, wird dies nunmehr im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG ausdrücklich bestimmt.

Einleitung

Das geltende Recht verwendet in zahlreichen Strafvorschriften den Begriff „wissentlich". Er wird aber nicht einheitlich gebraucht, sondern von der Rechtsprechung je nach der Bedeutung und den Zielen der einzelnen Vorschriften einmal lediglich zur Kennzeichnung des Vorsatzes verstanden (vgl. z. B. §§ 156, 159, 273, 324, 357 StGB; § 26 des Fleischbeschaugesetzes), zum anderen im Sinne eines Ausschlusses des bedingten Vorsatzes ausgelegt (vgl. z. B. § 109 e Abs. 2 StGB). Der Entwurf beseitigt diese Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit, indem er den Begriff „wissentlich" nur noch dann beibehält, wenn der bedingte Vorsatz ausgeschlossen werden soll.

3. Verfall

Die §§ 73 bis 73 d, 76 und 76 a StGB i. d. F. des 2. StrRG enthalten eine allgemeine Regelung über den Verfall von Vermögensvorteilen und des Wertersatzes. Die bisherigen Einzelregelungen im Strafgesetzbuch (vgl. z. B. § 92 b Abs. 2, § 335 StGB) und in den strafrechtlichen Nebengesetzen (vgl. z.B. § 12 Abs. 3 UWG) sind entbehrlich und werden deshalb aufgehoben (vgl. auch Artikel 14).

4. Strafantrag, Ermächtigung

§ 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 bestimmt für das künftige Recht ganz allgemein, daß der Strafantrag grundsätzlich zurückgenommen werden kann; auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Strafvorschriften, in denen bisher die Zurücknahme des Strafantrags ausdrücklich zugelassen ist (vgl. z. B. §§ 123, 194, 232, 247, 248 b, 263, 265 a, 266, 294 StGB), werden deshalb gestrichen (vgl. auch Artikel 15). Dabei werden die Vorschriften, in denen bestimmt wird, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt werden kann, zur Erzielung eines einheitlichen Sprachgebrauchs möglichst neu gefaßt („Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.").

5. Anpassung der Strafdrohungen

Durch die Generalklauseln der Artikel 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) ist sowohl im Strafgesetzbuch als auch im Nebenstrafrecht an die Stelle der bisherigen Strafarten Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft die neue „Freiheitsstrafe" getreten. Die Artikel 10 und 11 des Entwurfs enthalten weitere Generalklauseln zur Anpassung der Strafdrohungen, die im wesentlichen die Umstellung der Geldstrafdrohungen betreffen. In den nebenstrafrechtlichen Gesetzen werden allerdings die Strafdrohungen aus Gründen der Rechtsklarheit fast ausnahmslos nach den Grundsätzen der Artikel 10 und 11 im Wege der Einzelanpassung geändert. Im Strafgesetzbuch wird der Weg der Einzelanpassung nur in den Fällen gewählt, in denen ohnehin eine Änderung der Strafdrohung notwendig erscheint; auf die Vorbemerkung zum Zweiten Abschnitt wird verwiesen. Im einzelnen paßt der Entwurf die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts nach folgenden Grundsätzen an:

a) Androhungen von Freiheitsstrafe unter sechs Monaten

Strafdrohungen mit einem geringeren Höchstmaß als sechs Monate Freiheitsstrafe, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe, beseitigt der Entwurf. Sie stehen nicht im Einklang mit dem durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts verfolgten Ziel, die kurze Freiheitsstrafe weitgehend einzudämmen (vgl. § 47 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Der Entwurf sieht daher überall dort, wo die Beibehaltung eines Kriminaltatbestandes sachlich nicht geboten erscheint, die Umwandlung der Tatbestände in Bußgeldtatbestände vor (vgl. z. B. den Tatbestand des § 106 b StGB, der als § 112 in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten übernommen wird; Artikel 27). In den übrigen Fällen, wo es also bei der Bewertung als Straftatbestand verbleiben soll, wird die Strafdrohung auf ein Höchstmaß von mindestens sechs Monaten angehoben (vgl. z. B. § 65 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes). Dies hat freilich auch zur Folge, daß in Strafvorschriften, in denen für die vorsätzliche Begehung eine Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von sechs Monaten angedroht ist, für den Fahrlässigkeitstatbestand die Androhung einer Freiheitsstrafe mit einem geringeren Höchstmaß (z. B. von drei Monaten) künftig nicht mehr in Betracht kommt (vgl. z. B. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen). In diesen Fällen sieht der Entwurf entweder eine einheitliche Strafdrohung für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln vor (vgl. z. B. Artikel 41 Nr. 2) oder die Beseitigung des Fahrlässigkeitstatbestandes oder dessen Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit.

b) Androhung von Geldstrafe allein

Da der Entwurf die leichteren Vergehen und die Übertretungen in Ordnungswidrigkeiten umwandelt (vgl. unter 9), verbleiben im Strafrecht nur noch Tatbestände, deren Verwirklichung mit einer Geldstrafe nicht in allen Fällen ausreichend geahndet werden kann. Deshalb wird Geldstrafe allein grundsätzlich nicht mehr angedroht. Dadurch wird auch vermieden, daß die Grenzlinie zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verwischt wird. Der Entwurf sieht deshalb bei den Straftatbeständen mit einer alleinigen Geldstrafdrohung weitgehend eine Umwandlung in Bußgeldtatbestände vor (vgl. z. B. § 9 des Tierzuchtgesetzes). Nur in den Fällen, in denen das Verhalten als sozialethisch verwerflich anzusehen und damit auch künftig als Straftat einzustufen ist, soll der Straftatbestand aufrechterhalten werden (vgl. z. B. § 276 StGB und den ihn ersetzenden § 148 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18; § 54 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen). In diesen Fällen werden jedoch Freiheitsstrafe und Geldstrafe wahlweise angedroht.

c) Ausgestaltung kumulativer Strafdrohungen

Kumulative Strafdrohungen gestaltet der Entwurf so aus, daß stets die schwerere Strafart oder Strafdrohung zuerst genannt wird. Strafvorschriften, die

diesem Grundsatz nicht entsprechen, weil sie z. B. in erster Linie die Geldstrafe (vgl. z. B. §§ 185, 186, 248 c, 296 a, 297, 303 StGB) oder bei kumulativer Androhung von zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe die zeitige zuerst nennen (vgl. z. B. § 229 Abs. 2, §§ 307, 312, 324 StGB), werden entsprechend umgestellt. Die Frage, ob bei einer wahlweisen Androhung auf die eine oder andere Strafart oder Strafe zu erkennen ist, soll danach nicht von der Reihenfolge der Strafarten oder der Strafhöhe innerhalb der Strafvorschrift abhängig sein, sondern in allen Fällen von den jeweiligen Umständen des Falles. Dabei ist bei wahlweiser Androhung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe ganz allgemein der Grundsatz zu beachten, daß auf eine kurze Freiheitsstrafe nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu erkennen ist (vgl. § 47 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

d) Subsidiaritätsklausel

Der Entwurf strebt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs auch bezüglich der Subsidiaritätsklausel an, die nach der neueren Gesetzgebungstechnik üblicherweise lautet „. . . wenn die Tat nicht in § . . . (in anderen Vorschriften) mit (schwererer) Strafe bedroht ist" (vgl. z. B. § 95 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 1, § 316 Abs. 1 StGB). Die davon abweichenden Fassungen (z. B. §§ 107 b, 109 e Abs. 5, § 109 f Abs. 1, § 109 g Abs. 2, § 140 Abs. 1, § 248 b Abs. 1, § 265 a Abs. 1 StGB; §§ 32, 37, 38, 41 Abs. 4, § 46 WStG; § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) werden sprachlich angepaßt.

6. Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete

In zahlreichen Vorschriften des Nebenstrafrechts ist das Offenbaren und Verwerten von fremden Geheimnissen, namentlich von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, durch Angehörige oder Beauftragte von Behörden oder andere amtsnahe Personen unter Strafe gestellt (vgl. aus der neueren Zeit z. B. § 34 des Eichgesetzes, § 54 des Waffengesetzes, § 31 des Sprengstoffgesetzes). Bei den dort genannten Personen handelt es sich entweder um Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 oder um für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17. Da der Entwurf Strafvorschriften über das Offenbaren und Verwerten von Privatgeheimnissen durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in das Strafgesetzbuch einfügt (vgl. § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18), können die nebenstrafrechtlichen Vorschriften fast ausnahmslos aufgehoben werden. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 203 Abs. 2 und § 204 StGB verwiesen.

7. Buße zugunsten des Verletzten

Der Entwurf sieht vor, im Strafgesetzbuch die Vorschriften über die Buße zugunsten des Verletzten (§§ 188, 231 StGB) ersatzlos zu streichen. In der Praxis haben die genannten Vorschriften keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Es erscheint auch nicht angezeigt, das Institut der Buße künftig dadurch zu beleben, daß man zwischen der Buße als Genugtuungsleistung einerseits und dem Schmerzensgeld als dem Ersatz immateriellen Schadens (unter Herauslösung des Genugtuungsgesichtspunkts) andererseits eine klare Scheidung trifft und die Festsetzung der Buße als Genugtuungsleistung dem Strafrichter, die Festsetzung des sonstigen immateriellen Schadens aber dem Zivilrichter zuweist. Die entsprechenden Vorschläge des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches — Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Erster Halbband — (vgl. § 113 AE) stoßen zunächst auf das Bedenken, daß es sehr schwierig ist, das Ausmaß des immateriellen Schadens genau zu bestimmen. Gerade aus diesem Grunde wird mit Hilfe des Gedankens der Genugtuung eine gewisse Grundlage dafür geschaffen, dem Verletzten auch für den nicht genau festzustellenden Schaden einen gewissen Ausgleich zu geben (vgl. BGHZ 18, 149). Wollte man im übrigen sicherstellen, daß der Gedanke der Genugtuung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes im Zivilverfahren unberücksichtigt bleibt, so müßte man eine dahin gehende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch vorsehen, die jedoch den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht werden könnte. Hervorzuheben sind dabei nur als Beispiele die Fälle, in denen es — etwa mangels Strafantrags — überhaupt nicht zum Strafprozeß gekommen ist. Diese Beispiele zeigen, daß der Verletzte auf der Grundlage des § 113 AE geradezu gezwungen werden könnte, einen Strafantrag zu stellen, nur um in den Genuß der Genugtuungsleistung zu gelangen. Damit würde zwangsläufig auch die Zahl der Strafverfahren erhöht werden. Dies kann nicht das Ziel der Reform sein.

Auch für das Nebenrecht zieht der Entwurf die Folgerungen, die sich aus der Streichung der §§ 188 und 231 StGB ergeben (vgl. z. B. § 26 UWG, § 29 WZG).

8. Bekanntgabe der Verurteilung

Für die Vorschriften des geltenden Rechts über die öffentliche Urteilsbekanntmachung (vgl. z. B. §§ 165, 200 StGB, § 49 Abs. 3 des Patentgesetzes) ist kennzeichnend, daß dem Verletzten in der Regel lediglich die Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen wird, es ihm aber überlassen bleibt, ob er von ihr Gebrauch machen will. Von dieser Lösung geht der Entwurf ab, da es den Grundsätzen des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts widerspricht, dem Verletzten nur eine Befugnis einzuräumen und ihn dadurch zu zwingen, sich sein Recht gewissermaßen selbst zu holen. Es ist vielmehr Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens, dafür zu sorgen, daß dem Verletzten die Genugtuung zuteil wird, die er nach dem Gesetz beanspruchen kann. Entsprechend diesen Grundsätzen gestaltet der Entwurf die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts um und bestimmt, daß die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung unmittelbar durch das Gericht angeordnet wird mit der Folge, daß die

Entscheidung auf Antrag des Verletzten wie jede andere gerichtliche Maßnahme durch die Vollstreckungsbehörde vollstreckt wird. Ergänzende Regelungen hierzu enthält der § 463 c StPO i. d. F. des Artikels 19.

9. Abgrenzung des Kriminalunrechts vom Ordnungsunrecht, Beseitigung der Übertretungstatbestände

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts hat im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches die bisherige Dreiteilung der Straftaten zugunsten der Zweiteilung in Verbrechen und Vergehen aufgegeben und die Deliktsform der Übertretungen beseitigt (vgl. § 12 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Die Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches werden deshalb aufgehoben und nur zum Teil durch Vergehenstatbestände ersetzt (Artikel 18 Nr. 190). Der Entwurf fügt die aufgehobenen Tatbestände, soweit sie nicht ersatzlos entfallen können oder im Zusammenhang mit anderen Regelungen des Landesrechts dort aufgenommen werden sollen, unter Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 27 Nr. 45) oder in andere Bundesgesetze (z. B. § 39 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesjagdgesetzes i. d. F. des Artikels 213) ein. Die Übertretungstatbestände des Bundesrechts außerhalb des Strafgesetzbuches wandelt der Entwurf, soweit ihre Beibehaltung notwendig erscheint, gleichfalls in Bußgeldtatbestände um. Darüber hinaus werden zahlreiche Vergehen, die nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind, in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt. Es handelt sich dabei überwiegend um Strafvorschriften in älteren Gesetzen, in denen eine kurze Freiheitsstrafe oder ausschließlich Geldstrafe angedroht wird. Dies gilt auch für solche Gesetze, die zur Ausführung internationaler Vereinbarungen ergangen sind. Soweit sich die vertragsschließenden Staaten in solchen Vereinbarungen verpflichtet haben, Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorschriften des Abkommens mit Strafe zu bedrohen, steht diese Verpflichtung einer Umwandlung nicht entgegen, da nach dem historischen Gesamtzusammenhang in der deutschen Gesetzgebung unter dem herkömmlichen Begriff „Strafen" auch die „Geldbußen" einzuordnen sind, die neuerdings bei bestimmten Verhaltensweisen an Stelle der früher vorgesehenen „Strafen" angedroht sind.

Mit der Umwandlung sämtlicher Übertretungstatbestände und leichterer Vergehenstatbestände in Ordnungswidrigkeiten bringt der Entwurf die bereits seit zwei Jahrzehnten im Nebenstrafrecht laufende Entwicklung der Trennung des Ordnungsunrechts vom Kriminalunrecht zum Abschluß.

10. Ausgestaltung der Straf- und Bußgeldtatbestände

a) Konkretisierung des Tatbestandes

In älteren Strafvorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches erschöpft sich die Beschreibung des Tatbestandes häufig darin, daß entweder nur allgemein auf die vorangehenden Verbots- und Gebotsnormen oder auf einzelne Paragraphen verwiesen wird, ohne daß sich aus der Strafvorschrift selbst ergibt, welches Verhalten im einzelnen strafbar ist. Entsprechend der in den letzten Jahren geübten Praxis bei der Fassung von Straf- und Bußgeldvorschriften ist der Entwurf darum bemüht, diese Tatbestände aus Gründen der Rechtsklarheit soweit wie möglich so auszugestalten, daß neben der angeführten Verbots- oder Gebotsnorm zumindest stichwortartig die Handlung gekennzeichnet ist, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht wird. Von einer solchen Änderung ist allerdings in Gesetzen abgesehen, deren Reform unmittelbar bevorsteht (z. B. im Lebensmittelgesetz, vgl. Artikel 52).

b) Fassung von Blankettatbeständen

Im neueren Recht wird die Anwendung von Blankettvorschriften fast ausnahmslos davon abhängig gemacht, daß die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf die Straf- oder Bußgeldvorschrift verweist (vgl. z. B. § 32 Abs. 1 Nr. 13, 14 des Sprengstoffgesetzes, § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes, § 67 Abs. 5 Nr. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971. Dadurch sollen einmal die mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Gebote klarer überschaubar gemacht werden, zum anderen soll ermöglicht werden, daß insbesondere Zuwiderhandlungen gegen nicht hinreichend bestimmte Gebote und Verbote von dem Blankett ausgenommen werden. Der Entwurf fügt daher in die Blankettvorschriften, die noch keine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Rückverweisungsklausel enthalten, eine solche Klausel ein. Freilich soll die Pflicht zur Rückverweisung nur für Vorschriften gelten, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes erlassen werden (vgl. Artikel 294 sowie die Begründung hierzu).

Ferner wird in Blankettvorschriften, in denen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, bestimmt, daß der Tatbestand nur dann verwirklicht wird, wenn es sich um eine Zuwiderhandlung gegen eine „vollziehbare" Anordnung handelt. Auch dies entspricht der Gesetzgebungspraxis der letzten Jahre (vgl. z. B. § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Vereinsgesetzes).

11. Verweisungen auf die „Bestechungsverordnung"

Das geltende Recht enthält eine Anzahl Vorschriften, in denen für einen bestimmten Personenkreis, der im Rahmen der öffentlichen Verwaltung tätig ist, die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und den Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) für anwendbar erklärt sind. Für diese Personen gelten, soweit sie als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 anzusehen sind, künftig die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger, über die Verletzung von Dienstgeheimnissen sowie über Bestechlichkeit (vgl. § 203 Abs. 2, §§ 204, 331, 332, 353 b i. d. F. des Artikels 18), ohne daß es auf eine besondere Verpflichtung ankommt. Soweit die in den

Vorschriften genannten Personen ausnahmsweise keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z. B. Schreibkräfte), ist für diesen Personenkreis künftig allgemein eine förmliche Verpflichtung nach dem neuen Verpflichtungsgesetz i. d. F. des Artikels 38 vorgesehen, so daß Sondervorschriften über die förmliche Verpflichtung entbehrlich sind. Sie unterliegen als für den öffentlichen Dienst bebesonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 damit den oben genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches, die der Entwurf unter Streichung der Strafvorschriften der „Bestechungsverordnung" (vgl. Artikel 264 Nr. 3) auf diesen Personenkreis ausdehnt. Die besonderen Vorschriften können deshalb gestrichen werden. Dies gilt überwiegend auch für Bestimmungen über die Art und Form der Verpflichtung sowie über die Stelle, welche die Verpflichtung durchzuführen hat; diese Vorschriften sind im Hinblick auf § 1 Abs. 2 bis 4 des neuen Verpflichtungsgesetzes nicht mehr erforderlich. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 5 und Artikel 38 verwiesen.

12. Bezeichnung von Ordnungs- und Zwangsmitteln

Im geltenden Recht gibt es keinen einheitlichen Sprachgebrauch zur Bezeichnung von Rechtsnachteilen für Zuwiderhandlungen, die weder Straftaten noch Ordnungswidrigkeiten sind.

Zahlreiche Gesetze sehen als Rechtsnachteil für Ordnungsverstöße (aber auch als Zwangs- und Beugemaßnahme) die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" vor. Besonders häufig findet sich diese Bezeichnung in Verfahrensordnungen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften, wo sie jedoch in einem unterschiedlichen Sinne verwendet wird. Einerseits kennzeichnet sie eine Ungehorsamsfolge für die Nichtbeachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Mitwirkungspflichten oder Anordnungen (z. B. Verletzung von Zeugnispflichten; unentschuldigtes Ausbleiben ehrenamtlicher Richter — §§ 51, 70 StPO, §§ 56, 84 GVG) oder einen Rechtsnachteil für die Mißachtung des Verfahrens oder der Würde des Gerichts (z. B. Ungebühr in einer Sitzung des Gerichts, § 178 GVG). Andererseits wird die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" in den verfahrensrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Gesetzen auch zur Kennzeichnung von Zwangs- und Beugemaßnahmen verwendet (z. B. § 33 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 132 Abs. 1 FGG). Dabei ist es mitunter zweifelhaft, ob mit der „Ordnungsstrafe" lediglich eine Handlung erzwungen werden soll oder ob sie zugleich eine repressive Rechtsfolge für ein vorangegangenes Verhalten darstellt (vgl. z. B. § 84 KO: Ordnungsstrafe gegen den Konkursverwalter).

Daneben gibt es eine Reihe anderer Bezeichnungen für Rechtsnachteile außerhalb des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts, die unscharf und irreführend sind (so z. B. Erzwingungsstrafe). Außerdem wird der Begriff „Geldstrafe" bei Zuwiderhandlungen außerhalb des Strafrechts gebraucht (z. B. §§ 888, 890 ZPO). Schon die früheren Entwürfe haben deshalb vorgesehen, dieses „planlose Durcheinander des bisherigen Sprachgebrauchs" (vgl. die Begründung zu Artikel 13 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 — Entwurf 1930 —) [1]) zu beseitigen. Der Entwurf will ebenfalls eine Bereinigung des Sprachgebrauchs herbeiführen. Dabei unterscheidet er bei den angedrohten Rechtsnachteilen der Art nach zwischen folgenden Gruppen:

a) Repressive Rechtsfolgen für einen vorausgegangenen Ordnungsverstoß,

b) Zwangs- oder Beugemaßnahmen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

a) Zur ersten Gruppe gehören vor allem die Ordnungsverstöße nach verfahrensrechtlichen Vorschriften (vgl. oben). Zwar gehören auch diese Ordnungsverstöße ihrem Wesen nach zu dem Kreis der Ordnungswidrigkeiten, da durch sie der geordnete Verfahrensablauf gestört oder erschwert werden kann, ohne daß ein materielles Rechtsgut verletzt oder unmittelbar gefährdet wird. Die Verwandschaft dieser Verstöße mit den als Ordnungswidrigkeiten eingestuften Verhaltensweisen zeigt sich deutlich darin, daß die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" früher — am Anfang der Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts — dazu verwendet worden ist, das Verwaltungs- oder Ordnungsunrecht vom Kriminalunrecht abzugrenzen. So war auch in § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) für die Verletzung der Zeugnispflicht gegenüber der Verwaltungsbehörde keine „Ordnungsstrafe", sondern eine „Geldbuße" angedroht. Eine Ausgestaltung der Ordnungsverstöße nach verfahrensrechtlichen Vorschriften zu Bußgeldtatbeständen hätte jedoch zur Folge, daß bei allen solchen Verstößen auch die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten würden, obwohl deren Anwendung bei Verstößen im gerichtlichen Verfahren (so z. B. bei der Verletzung der Zeugnispflicht gegenüber dem Gericht) zumindest auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Ordnungsverstöße nach den einzelnen verfahrensrechtlichen Gesetzen auch künftig gesondert zu behandeln. Jedoch sollte die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" bzw. „Ordnungshaft" ersetzt werden; denn wenn der Gesetzgeber bei der Rechtsfolge für eine Ordnungswidrigkeit den Begriff der „Strafe" bewußt vermeidet, um diese Rechtsfolge gegenüber der Kriminalstrafe besser abzugrenzen, dann kann er es auf die Dauer nicht rechtfertigen, als Rechtsfolge für Ordnungsverstöße, die ihrem Wesen nach zu den Ordnungswidrigkeiten gehören — und zwar wohl zu deren untersten Bereich — eine „Strafe" anzudrohen.

b) Für die Androhung von Zwangs- und Beugemaßnahmen sind im Laufe der letzten Jahre zuneh-

---

[1]) Reichstagsdrucksache Nr. 2070 (Materialien zur Strafrechtsreform Band 7)

mend die Begriffe „Zwangsgeld" und „Zwangshaft" verwendet worden (vgl. z. B. §§ 9 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 57 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Die herkömmliche Bezeichnung „Ordnungsstrafe" ist für diese Art von Rechtsnachteilen noch weniger zutreffend als für die oben unter a) behandelten Ordnungsverstöße, da es sich hier um keine repressive Rechtsfolge handelt. Auch die Begriffe „Ordnungsgeld" und „Ordnungshaft" sollten bei Zwangs- und Beugemaßnahmen nicht gewählt werden, weil dadurch die dogmatische Einordnung und die praktische Anwendung der Vorschriften erschwert würden: Die Rechtsfolge, die eine bloße Erzwingungsmaßnahme ist, kann nämlich nicht mehr festgesetzt oder vollstreckt werden, wenn der Betroffene seiner Pflicht inzwischen genügt hat. Zwangs- und Beugemaßnahmen sind ausschließlich darauf gerichtet, ein künftiges Verhalten durchzusetzen; es handelt sich bei ihnen also nicht um repressive Unrechtsfolgen. Aus diesem Grunde sollen künftig in derartigen Fällen durchgängig die Bezeichnungen „Zwangsgeld" und „Zwangshaft" verwendet werden.

III. Auswirkungen des Entwurfs auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belastet werden. Soweit bisherige Straftatbestände in Bußgeldtatbestände umgestellt werden und dabei die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsbehörden des Bundes begründet wird, wird zwar in einzelnen Bereichen eine gewisse Stellenvermehrung notwendig sein (vgl. z. B. § 7 b Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt i. d. F. des Artikels 251 a). Die dadurch entstehenden Ausgaben werden jedoch voraussichtlich durch den Eingang von Geldbußen, die dann in die Bundeskasse fließen, ausgeglichen werden.

Dagegen werden sich Auswirkungen auf die Haushalte der Länder ergeben, deren Höhe freilich weder in ihrem Gesamtbetrag noch in der Mehrzahl der Einzelposten errechnet oder geschätzt werden kann. Mehrausgaben sind für die Länder voraussichtlich aus folgenden Anlässen zu erwarten:

1. Die Kosten der Verstärkung des Personals der Gerichtskassen wegen des Überganges der Beitreibung von Vermögensstrafen von den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten auf die Gerichtskassen (vgl. § 459 StPO i. d. F. des Artikels 19).

2. Die Kosten der Verstärkung der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten wegen des Überganges der Geschäfte der Vollstreckungsbehörden von den Amtsgerichten, soweit diese bisher Vollstreckungsbehörde waren, auf die Staatsanwaltschaft (vgl. § 451 StPO i. d. F. des Artikels 19). Diese Kosten können nicht errechnet oder geschätzt werden, weil ihnen voraussichtlich Einsparungen in unbekannter Höhe durch den Übergang der Beitreibung der Geldstrafe von den Staatsanwaltschaften auf die Gerichtskassen und mögliche Einsparungen in unbekannter Höhe bei den Amtsgerichten wegen Fortfalls der Aufgaben der Vollstreckungsbehörden gegenüberstehen.

3. Die Kosten der Errichtung der Strafvollstreckungskammern (§ 462 a StPO i. d. F. des Artikels 19, §§ 78 a, 78 b GVG i. d. F. des Artikels 20). Diese Kosten können nicht errechnet oder geschätzt werden, weil ihnen voraussichtlich Einsparungen in unbekannter Höhe durch Entlastung der Strafkammern bei den Landgerichten von den zukünftig durch die Strafvollstreckungskammern wahrgenommenen Aufgaben und mögliche Einsparungen in unbekannter Höhe durch die entsprechende Entlastung der Amtsgerichte gegenüberstehen.

4. Die Kosten der Errichtung der Gerichtshilfe (Artikel 271).

5. Die Kosten der Errichtung der Aufsichtsstellen (Artikel 272).

Diesen voraussichtlich entstehenden Mehrausgaben der Länder stehen voraussichtlich zu erwartende Mehreinnahmen in unbekannter Höhe aus der nachdrücklicheren Beitreibung der auf Grund der Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts höheren Vermögensstrafen gegenüber. Inwieweit diese Mehreinnahmen durch die vorgesehene Vorschrift des § 463 d StPO i. d. F. des Artikels 19 voraussichtlich gemindert werden, kann weder errechnet noch geschätzt werden.

Die einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Erster Titel
Sachliche Geltung des Strafgesetzbuches

Der Entwurf stellt in den Artikeln 1 bis 4 allgemeine Regeln auf, die das Verhältnis der Vorschriften des Strafgesetzbuches zu den sonstigen strafrechtlichen Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts klarstellen und zugleich die Schranken für das Landesrecht aufzeigen. Insgesamt wird damit die sachliche Geltung des Kerngesetzes des Strafrechts im Verhältnis zu dessen Randgebieten hinreichend deutlich bestimmt.

Zu Artikel 1 — Geltung des Allgemeinen Teils

Das geltende Recht enthält keine Regelung über die Reichweite der Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Das Fehlen einer solchen Regelung beruht jedoch nicht etwa darauf, daß die Aussage über die Geltung dieser Vorschriften für das gesamte Bundes- und Landesrecht selbstverständlich und daher bislang entbehrlich erschien. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (EGStGB) hat nicht aus diesem Grunde von einer entsprechenden Regelung abgesehen, sondern deshalb, weil es angesichts der zahlreichen, kaum überschaubaren Sonderregelungen im früheren Reichs- und Landesrecht (so z. B. über die Bedeutung des Irrtums, über die Teilnahme und Mithaftung, über die Strafarten, über die Ersatzfreiheitsstrafe, über die Einziehung und andere Nebenfolgen usw.) überhaupt nicht möglich gewesen ist, den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches eine so umfassende Reichweite beizumessen, ohne damit in weiten Bereichen geradezu eine Rechtsverwirrung auszulösen. Um sie zu vermeiden, hat der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930, der in seinem Artikel 8 eine diesem Entwurf vergleichbare Vorschrift enthielt, zahlreiche Vorbehaltsklauseln für Sonderregelungen im Reichs- und Landesrecht aufnehmen müssen, wodurch die große Tragweite der grundsätzlichen Regelung über den Wirkungsbereich des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches deutlich hervortrat.

Wenn der vorliegende Entwurf auf solche Vorbehaltsklauseln fast ganz verzichten kann, so liegt dies daran, daß in den letzten Jahren im Rahmen der Reform des Steuerstrafrechts, des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts im Bundes- und Landesrecht bereits eine sehr weitgehende Rechtsbereinigung der strafrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden ist. Die im übrigen noch notwendige Anpassung geschieht im Rahmen dieses Entwurfs; sie wird außerdem durch besondere Landesgesetze, die bereits vorbereitet werden, erfolgen.

Schon der äußere Umfang dieser Einzelanpassung zeigt anschaulich, welche weitgehenden Auswirkungen sich aus dem in Artikel 1 herausgestellten Grundsatz ergeben. Es erscheint danach nur folgerichtig, diesen Grundsatz auch im Gesetz selbst zu verankern. Auf diese Weise wird z. B. eindeutig klargestellt, daß die Regelung des § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG künftig für das gesamte Bundes- und Landesrecht gilt, so daß die Strafbarkeit des fahrlässigen Handelns bei den Strafvorschriften, bei denen dies nach geltendem Recht auch ohne ausdrückliche Regelung bejaht wird, die aber nicht rechtzeitig der neuen Rechtslage angepaßt werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 2).

Im einzelnen wird zu Artikel 1 bemerkt:

A b s a t z 1 bestimmt ausdrücklich, daß die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nicht nur für das bestehende, sondern auch für das künftige Bundesrecht gelten, also namentlich auch für später in Kraft tretende Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches. Der Entwurf will damit in dieser Frage von grundsätzlicher Bedeutung kein Mißverständnis aufkommen lassen und auch dem künftigen Gesetzgeber deutlich vor Augen führen, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Strafrechts die Vorschriften des Allgemeinen Teils grundsätzlich Vorrang haben, wenn er eine abweichende Regelung in Betracht zieht. Freilich kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein späteres Bundesgesetz gleichwohl eine Sonderregelung trifft, die als spätere den Vorrang haben würde. Die Regelung des Absatzes 1 kann danach den künftigen Gesetzgeber nicht binden. Deshalb enthält Absatz 1 den Vorbehalt für eine andere gesetzliche Bestimmung. Sie bezieht sich aber nicht nur auf das künftige, sondern auch auf das bestehende Recht, weil es abweichende Regelungen enthält, die der Entwurf unverändert läßt, so z. B. die Vorschriften über die Abführung des Mehrerlöses nach den §§ 8 bis 10 WiStG 1954, die als speziellere den Vorschriften über den Verfall nach den §§ 73 ff StGB i. d. F. des 2. StrRG vorgehen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 133).

Wenn der Entwurf nach dem Vorbild des Artikels 8 des Entwurfs 1930 die Geltung der Vorschriften des Allgemeinen Teils auf das „Bundesrecht" erstreckt, so bedeutet dies nicht, daß damit auch die außerstrafrechtlichen Regelungen gemeint sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß hier nur die Strafvorschriften des Bundesrechts angesprochen sein können, und zwar diejenigen außerhalb des Strafgesetzbuches. Daß die Vorschriften des Allgemeinen Teils für die Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gelten und daß sie sich andererseits nicht auf außerstrafrechtliche Regelungen beziehen, versteht sich also von selbst und braucht deshalb nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

A b s a t z 2 Satz 1 bestimmt die Geltung der Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches schlechthin für das Landesrecht, also ohne den Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung. Der Landesgesetzgeber darf damit im Interesse der Einheitlichkeit des Strafrechts von der bundesrechtlichen Regelung nicht abweichen. Von diesem Grundsatz bringt der Satz 2 eine Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen das Bundesrecht den Landesgesetzgeber zu besonderen Vorschriften ermächtigt und der Landesgesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch macht. Eine solche Ermächtigung enthält insbesondere der Artikel 2. In Betracht kommen außerdem künftige bundesrechtliche Regelungen, so daß der Entwurf ganz allgemein darauf abstellt, ob das Bundesrecht besondere Vorschriften des Landesrechts zuläßt.

Die Regelung des Absatzes 2 hindert den Landesgesetzgeber allerdings nicht, in den Fällen, in denen ihm die Gesetzgebungskompetenz auf einem außerstrafrechtlichen Gebiet zusteht und der Sachzusammenhang zu der außerstrafrechtlichen Materie enger ist als zum Strafrecht, auf Grund der dann gegebenen spezielleren Gesetzgebungskompetenz eine

Regelung zu treffen, die von den Vorschriften des Allgemeinen Teils abweicht (vgl. BVerfGE 7, 41 ff.). Daß Absatz 2 dem nicht entgegensteht, ergibt sich von selbst aus der Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und auch daraus, daß der Bund mit den Vorschriften über die sachliche Geltung des Strafgesetzbuches seine Gesetzgebungskompetenz erkennbar nur im Rahmen der Materie „Strafrecht" in Anspruch nimmt. Der Entwurf sieht davon ab, in dem Wortlaut des Absatzes 2 diesen Ausnahmefall zu berücksichtigen, weil er schwer beschreibbar ist und sich diese Einschränkung der Reichweite des Absatzes 2 bereits verfassungsrechtlich ableiten läßt.

Zu Artikel 2 — Vorbehalte für das Landesrecht

Die Vorschrift konkretisiert den in Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 aufgestellten Grundsatz, wonach die Vorschriften des Allgemeinen Teils nicht gelten, soweit das Bundesrecht Ausnahmen zuläßt. Erfaßt sind hier die Fälle, in denen das Bedürfnis für eine abweichende Regelung im Landesrecht nicht von der Hand zu weisen ist.

Die Nummer 1 berücksichtigt, daß bei einzelnen Strafvorschriften des Landesrechts das Bedürfnis dafür gegeben sein kann, von den §§ 3 bis 7 StGB i. d. F. des 2. StrRG, die im Landesrecht allerdings nur entsprechend gelten können, eine abweichende Regelung vorzusehen. Dies kann möglicherweise bei Staatsverträgen in Betracht kommen, die im Einzelfall hinsichtlich bestimmter Strafvorschriften eine von den §§ 3 bis 7 StGB i. d. F. des 2. StrRG. abweichende Regelung erfordern können.

Die Nummer 2 beruht auf der Erwägung, daß auch die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und die Vorschriften des bundesrechtlichen Nebenstrafrechts in einzelnen Fällen Straflosigkeit vorsehen, in denen die Vorschriften des Allgemeinen Teils nicht zu diesem Ergebnis führen würden, so z. B. Vorschriften über die tätige Reue (vgl. § 84 Abs. 5 StGB, § 311 c StGB i. d. F. des Artikels 18; § 395 der Reichsabgabenordnung. Entsprechende Fallgestaltungen sind ebenso im Nebenstrafrecht der Länder denkbar, so daß es auch hier berechtigt sein kann, eine besondere Regelung vorzusehen.

Schließlich sieht die Nummer 3 auch die Möglichkeit vor, im Landesrecht bei einzelnen Tatbeständen eine kürzere Dauer oder einen anderen Beginn der Verfolgungsverjährung zu bestimmen. Da die Strafvorschriften des Landesrechts im Vergleich zu denen des Strafgesetzbuches weniger schwerwiegende Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, kann bei einzelnen von ihnen eine für den Täter insoweit günstigere Verjährungsregelung in Betracht kommen.

Das Bedürfnis für eine abweichende Regelung wird nur bei einzelnen strafrechtlichen Tatbeständen des Landesrechts wegen ganz besonderer Umstände in Betracht kommen. Es wäre sachlich nicht berechtigt und der Einheitlichkeit des Strafrechts abträglich, für das Landesrecht insgesamt abweichende Regelungen im Sinne der Nummern 1 bis 3 zuzulassen. Die Vorschrift hebt deshalb ausdrücklich hervor, daß die abweichenden Regelungen nur insoweit unberührt bleiben, als sie bei „einzelnen" landesrechtlichen Straftatbeständen getroffen werden.

Soweit die Pressegesetze der Länder allgemein für die Verfolgung von Straftaten, die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, eine besondere Verjährungsregelung enthalten, bleibt sie schon deshalb unberührt, weil für sie die speziellere Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben ist und deshalb Artikel 1 Abs. 2 nicht eingreift (vgl. die Begründung zu Artikel 1 am Ende).

Zu Artikel 3 — Zulässige Rechtsfolgen bei Straftaten nach Landesrecht

Die Vorschrift ersetzt den § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB), das der Entwurf in Artikel 264 Nr. 20 aufhebt. Ohne eine ausdrückliche Festlegung der Grenzen, die für die Strafdrohungen des Landesrechts gelten, könnte der Landesgesetzgeber sämtliche der im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches bei den einzelnen Straftatbeständen zulässigen Rechtsfolgen androhen. Eine so weitgehende Strafdrohungsbefugnis ist jedoch für das Landesstrafrecht nicht erforderlich und auch nicht geboten, weil die bedeutsamen Straftatbestände im Bundesrecht aufgenommen werden sollten.

Absatz 1 beschränkt in der Nummer 1 die Strafandrohungsbefugnis in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und läßt außerdem wahlweise die Androhung von Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß zu (vgl. näher die Begründung zu Absatz 2).

Abweichend von § 5 EGStGB soll dem Landesgesetzgeber nicht die Möglichkeit zustehen, den Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) anzudrohen. Bei dem Verlust der Amtsfähigkeit handelt es sich um eine besonders einschneidende Nebenstrafe, die wegen ihres Gewichtes im Bundesrecht nur bei Straftaten vorgesehen ist, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind. So schwerwiegende Strafdrohungen sind aber nach Landesrecht nicht zulässig. Es ist außerdem nicht ersichtlich, daß für die Androhung der Nebenstrafe des Verlustes der Amtsfähigkeit im Landesrecht ein Bedürfnis besteht; soweit dies übersehen werden kann, ist im geltenden Landesrecht der Verlust der Amtsfähigkeit entweder überhaupt nicht oder nur ganz selten angedroht. Neben den Hauptstrafen bleibt im Landesrecht außerdem die Möglichkeit, die Einziehung von Gegenständen vorzusehen (vgl. § 74 Abs. 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG), die auch im geltenden Recht besteht (vgl. § 5 EGStGB).

Absatz 2 enthält gewisse Einschränkungen der Strafandrohungsbefugnis, die darauf abzielen, im Landesrecht keine vom Bundesrecht abweichenden Strafdrohungstypen vorzusehen. So bestimmt die

Nummer 1, daß weder Freiheitsstrafe noch Geldstrafe allein angedroht werden darf, da auch im Bundesrecht reine Geldstrafendrohungen beseitigt werden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 b) und da hier sogar neben einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren allgemein wahlweise Geldstrafe angedroht wird (vgl. Artikel 11 Abs. 1). Die Regelung der Nummer 2, wonach bei einer Freiheitsstrafe kein anderes Mindestmaß als das gesetzliche und kein niedrigeres Höchstmaß als sechs Monate angedroht werden darf, entspricht ebenfalls dem künftigen Bundesrecht; auch hier werden Mindeststrafandrohungen bei einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß bis zu zwei Jahren beseitigt (vgl. z. B. § 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, dessen Streichung durch Artikel 264 Nr. 29 vorgesehen ist) und Freiheitsstrafen mit einem geringeren Höchstmaß als sechs Monate nicht mehr angedroht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a).

Zu Artikel 4 — Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht

Während die Artikel 1 und 2 den Geltungsbereich des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht abgrenzen, regelt diese Vorschrift das Verhältnis des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu dem Nebenstrafrecht des Bundes und der Länder.

Absatz 1 stellt klar, daß die Vorschriften des Besonderen Teils die Strafvorschriften des Bundes unberührt lassen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden. Der Entwurf beseitigt eine Fülle von Einzelvorschriften des Nebenstrafrechts des Bundes, indem er allgemeine Straftatbestände in das Strafgesetzbuch übernimmt oder bereits vorhandene Straftatbestände erweitert, so z. B. über den Mißbrauch von Berufsbezeichnungen (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18), über die Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung (§§ 148, 149 StGB i. d. F. des Artikels 18), über den Bruch von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 203 Abs. 2, 5, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18) sowie über Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 331 ff. StGB i. d. F. des Artikels 18), indem er Vorschriften des bisherigen Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch aufnimmt, so z. B. die Vorschriften über Kernenergieverbrechen (vgl. §§ 310 b, 311 a StGB i. d. F. des Artikels 18) und über die Verletzung des Steuergeheimnisses (vgl. § 355 StGB i. d. F. des Artikels 18) oder indem er auf bisherige Sonderdelikte verzichtet, so z. B. über die Untreue (vgl. Artikel 117 Nr. 1 und die Begründung hierzu). Bei der Einzelanpassung des gesamten Nebenstrafrechts des Bundes hat sich jedoch gezeigt, daß es nicht möglich ist, sämtliche Straftatbestände in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches zu übernehmen. Die Strafvorschriften des Bundes außerhalb des Strafgesetzbuches bleiben danach, soweit sie der Entwurf nicht aufhebt oder ändert, unberührt. Bei dieser ausdrücklichen Regelung bleibt kein Raum mehr für die Prüfung, ob die Vorschriften des Besonderen Teils eine bestimmte Materie abschließend regeln und insoweit besondere Vorschriften des Nebenstrafrechts des Bundes verdrängen. Diese Frage hat der Entwurf bereits bei der Einzelanpassung geprüft und entschieden.

Eine ausdrückliche Regelung über das Verhältnis des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu den Bußgeldvorschriften des Bundesrechts enthält der Absatz 1 nicht. Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften zusammentreffen, gehen die Strafvorschriften den Bußgeldvorschriften vor (vgl. § 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27), so daß es insoweit keiner Regelung bedarf. Im Gegensatz zum Landesrecht gibt es, soweit dies zu übersehen ist, im Bundesrecht keine Bußgeldvorschriften, die für sich in Anspruch nehmen, als speziellere den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches vorzugehen.

Von weit größerer Bedeutung ist die Regelung der Absätze 2 bis 5, die das Verhältnis der Vorschriften des Besonderen Teils zum Landesrecht bestimmen. Die Regelungen, die der Entwurf hier trifft, lehnen sich in mehrfacher Hinsicht an Rechtsgrundsätze an, die sich bei der Auslegung des § 2 EGStGB herausgebildet haben. Dabei unterscheidet der Entwurf im einzelnen drei Gruppen von landesrechtlichen Vorschriften.

Absatz 2 behandelt die erste dieser Gruppen. Sie umfaßt sämtliche landesrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften, die nicht in den Absätzen 3 bis 5 genannt sind. Der Entwurf bestimmt, daß sie unberührt bleiben, soweit sie nicht eine „Materie" zum Gegenstand haben, die in dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches abschließend geregelt ist. Mit dieser Fassung behält der Entwurf den Begriff „Materie", der bereits in den §§ 2 und 5 EGStGB verwendet wird und zu dem sich eine gefestigte Rechtsprechung gebildet hat, bei, während Artikel 11 Abs. 1 des Entwurfs 1930 statt dessen den Begriff „Rechtsgebiet" verwendet hat. Bei diesem Begriff wäre jedoch die unerwünschte Auslegung möglich, daß die Regelung des Absatzes 2 nur dann gilt, wenn hinsichtlich eines größeren, zusammengehörenden Komplexes von Vorschriften im Besonderen Teil eine abschließende Regelung getroffen ist, nicht aber bereits bei einer nur einzelnen Regelung, mag sie auch für sich betrachtet, eine Materie abschließend regeln. Der Entwurf möchte einer solchen Auslegung vorbeugen. Bei der Abgrenzung, die er vornimmt, ist sichergestellt, daß in dem Umfang, wie dies bereits jetzt nach den zu § 2 EGStGB entwickelten Rechtsgrundsätzen angenommen wird, die Entstehung neuen Landesrechts verhindert und, soweit die Absätze 3 bis 5 nichts anderes besagen, bestehendes Landesrecht verdrängt wird. Dies gilt sowohl für Strafvorschriften wie auch für die Bußgeldvorschriften der Länder. Ihre Einbeziehung in Absatz 2 ist schon deshalb notwendig, weil die Landesgesetzgeber in jüngster Zeit vereinzelt auch solche Verhaltensweisen, die im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches als Diebstahl, Hehlerei oder Begünstigung mit Strafe bedroht sind, im Rahmen der

Artikel 4

ihnen nach § 2 Abs. 2 EGStGB vorbehaltenen Gesetzgebungsbefugnis nur mit Geldbuße bedroht haben (vgl. näher die Begründung zu den Absätzen 3 und 4) und weil der Entwurf die Befugnis hierzu in Absatz 4 beseitigt. Der Geltungsbereich des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches muß im übrigen auch deswegen ganz allgemein auf das Verhältnis zu den Bußgeldvorschriften des Landesrechts ausgedehnt werden, weil es dem Landesgesetzgeber sonst freigestellt wäre, auch bei solchen Materien, die im Strafgesetzbuch abschließend geregelt sind, besondere Bußgeldvorschriften zu schaffen, die dann als speziellere die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches verdrängen könnten. Daß dies untragbar wäre, bedarf keiner Begründung.

Der Absatz 3 trifft für die abgabenrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts, die eine zweite Gruppe bilden, eine besondere Regelung. Sie bezweckt zweierlei: Einerseits sollen in dem Umfange, in dem dies geboten ist, die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften aufrechterhalten werden; andererseits sollen aber die im Landesrecht bisher unterschiedlich getroffenen Regelungen, die sachlich nicht berechtigt erscheinen, im Interesse einer einheitlichen und überschaubaren strafrechtlichen Rechtsordnung beseitigt werden.

Die geltenden abgabenrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts ergeben folgendes Gesamtbild: Auf diejenigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, haben alle Länder jeweils in besonderen Gesetzen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für unmittelbar anwendbar erklärt mit der Folge, daß in diesem Rahmen auch die jeweiligen Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung des Bundes gelten (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 139). Danach ist z. B. die vorsätzliche Steuerhinterziehung eine Straftat, die leichtfertige Steuerverkürzung eine Ordnungswidrigkeit. Eine entsprechende Regelung gilt in vier Ländern außerdem auch für die öffentlich-rechtlichen Abgaben, die von Gemeinden verwaltet werden (vgl. z. B. das oben angeführte Bremische Abgabengesetz). In zwei weiteren Ländern sind in den Kommunalabgabengesetzen die (wesentlichen) Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung als eigenständige Vorschriften eingestellt worden (vgl. z. B. §§ 17 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 712). Hiervon abweichend sind in zwei Ländern für die Hinterziehung von kommunalen Abgaben lediglich Bußgeldvorschriften vorgesehen (vgl. z. B. in Baden-Württemberg § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964, Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1970, Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 111). Die übrigen drei Länder haben die überkommenen Strafvorschriften der Kommunalabgabengesetze, die zum Teil noch Multiplarstrafen androhen oder die Gemeinde hierzu ermächtigen (vgl. Artikel 16 des Gemeindeabgabengesetzes von Bayern vom 20. Juli 1938, Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts I S. 553), noch nicht bereinigt; jedoch hat eines dieser Länder für die Hinterziehung von Vergnügungssteuern in einem besonderen Gesetz ebenfalls die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung für sinngemäß anwendbar erklärt (vgl. § 19 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes von Niedersachsen i. d. F. vom 5. Mai 1972, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255). Insgesamt ergibt sich danach, daß die strafrechtliche Regelung bei öffentlich-rechtlichen Abgaben, die nicht dem Bundesrecht unterliegen und von den Ländern oder Gemeinden verwaltet werden, weitgehend — abgesehen von der Höhe der angedrohten Strafe — mit derjenigen der Reichsabgabenordnung übereinstimmt und daß lediglich zwei Länder neuerdings für die Kommunalabgaben eine stark abweichende Sonderregelung (Einstufung der Abgabenhinterziehung als Ordnungswidrigkeit) vorgenommen haben.

Der Entwurf möchte der sich hier anbahnenden Rechtszersplitterung Einhalt gebieten und dabei der ganz überwiegend erkennbaren Tendenz der Länder zur Schaffung von einheitlichen und mit der Reichsabgabenordnung übereinstimmenden Regelung, die auch der Gesamtrechtsordnung besser entspricht, folgen.

Es ist zwar richtig, daß die Hinterziehung von Kommunalabgaben in der Regel weniger sozialschädlich ist, weil hier der angerichtete Schaden meist sehr viel geringer sein wird als bei der Hinterziehung von anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben. Andererseits gibt es auch bei der Steuerhinterziehung eine Fülle von Verhaltensweisen, die ebenfalls weniger sozialschädlich sind (z. B. die Hinterziehung von sehr geringen Steuerbeträgen durch Nichtangabe von geringfügigen Kapitalerträgen). Im Grunde genommen unterscheiden sich die soeben beschriebenen Verhaltensweisen nicht oder jedenfalls nicht wesentlich voneinander; sie unterscheiden sich ebensowenig von einem Betrug, bei dem der Täter nur einen geringen Vermögensvorteil erlangt und der Vermögensschaden für den Verletzten unbedeutend ist. Im Vergleich zu diesem Fall kann die Hinterziehung von Kommunalabgaben unter besonderen Umständen oder auch in der Masse ihres Auftretens weit sozialschädlicher sein. Die unterschiedliche Einstufung dieser im Grunde genommen gleich zu bewertenden Verhaltensweisen einerseits als Straftat und andererseits als Ordnungswidrigkeit ist danach bei einer an der Gesamtrechtsordnung ausgerichteten Betrachtungsweise nicht zu rechtfertigen. Es ist deshalb sachgerecht, alle Fälle der Abgabenhinterziehung ebenso wie die des Betrugs einheitlich als Straftaten zu bewerten. In geringfügigen Fällen, in denen eine Strafe nicht angebracht erscheint, kann nach § 153 StPO von einer Verfolgung abgesehen werden.

Um eine möglichst einheitliche Bewertung gleichgelagerter Sachverhalte zu erreichen und um die Gefahr einer sachlich nicht gebotenen Rechtszersplitterung zu verhindern, bestimmt der Entwurf, daß

diejenigen Vorschriften des Landesrechts unberührt bleiben, die bei Abgaben entweder die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung des Bundes für anwendbar erklären (vgl. hierzu auch § 6 Abs. 2 Nr. 2 EGStPO) oder entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände wie in der Abgabenordnung enthalten. Ein solcher Vorbehalt erscheint notwendig, weil die Abgabenhinterziehung sowie die Hehlerei und die sachliche Begünstigung, die sich auf sie beziehen, als Sonderdelikte zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Betrug, sachliche Begünstigung und Hehlerei anzusehen sind, so daß bei Fehlen eines Vorbehalts die Regelung des Absatzes 2 eingreifen würde mit der Folge, daß die landesrechtlichen Sondervorschriften durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches verdrängt würden. Dieses Ergebnis wäre jedoch im Vergleich zu der Regelung des Bundesrechts, das in der Abgabenordnung ebenfalls Sondertatbestände enthält, nicht berechtigt und auch deswegen unerwünscht, weil dann auch die besonderen Verfahrensvorschriften für die Verfolgung von abgabenrechtlichen Delikten nicht mehr anwendbar wären. Das gleiche gilt für den Bußgeldtatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung. Der Entwurf führt jedoch in § 4 Abs. 3 nicht nur diesen Tatbestand, sondern die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung allgemein auf, da dies sonst zu der Auslegung Anlaß geben könnte, daß die anderen Vorschriften nicht für anwendbar erklärt oder übernommen werden dürfen.

Soweit in das Landesrecht entsprechende Straftatbestände wie in der Abgabenordnung aufgenommen sind oder aufgenommen werden, gilt für deren Strafdrohungen der Artikel 3. Es dürfen dann nur die nach Artikel 3 zulässigen Rechtsfolgen angedroht werden. Dies ist in Absatz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 klargestellt.

Die Absätze 4 und 5 behandeln eine dritte Gruppe strafrechtlicher Vorschriften des Landesrechts, für die der Entwurf Sonderregelungen trifft. Es handelt sich hier um die Straf- und Bußgeldvorschriften der Feld- und Forstschutzgesetze der Länder. Auf diesem Rechtsgebiet, das auch in § 2 EGStGB aufgeführt ist, haben die Länder von alters her eigenständige Regelungen getroffen, die namentlich den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen sollten. Der Entwurf will diese besonderen Regelungen, die den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Diebstahl, sachliche Begünstigung und Hehlerei oder denen über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung vorgehen, in dem Umfange fortbestehen lassen, in dem ein Bedürfnis für eine eigenständige Regelung im Landesrecht gegeben und Abweichungen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches wegen der Besonderheit der Materie berechtigt oder zumindest vertretbar sind. Dabei will der Entwurf jedoch gewisse Schranken setzen, mit deren Hilfe sachlich nicht begründete, sehr unterschiedliche Regelungen beseitigt und eine gewisse Rechtsvereinheitlichung erreicht werden sollen.

Absatz 4 befaßt sich mit den Vorschriften der Feld- und Forstschutzgesetze, soweit sie für den

Feld- und Forstdiebstahl sowie die sachliche Begünstigung und die Hehlerei, die sich hierauf beziehen, im Verhältnis zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches Sonderregelungen enthalten. Diese gelten jedoch in der Regel nur dann, wenn der Wert des Entwendeten eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Diese Wertgrenze ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich (z. B. 30,— DM: § 3 Abs. 1 Feld- und Forststrafgesetz von Rheinland-Pfalz; 50,— DM: § 4 Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen). Erhebliche Unterschiede bestehen auch bei den jeweils für diese Tatbestände angedrohten Sanktionen. So sind die einfachen Fälle des Feld- und Forstdiebstahls in der Regel als Übertretungen eingestuft, andererseits aber in einem Land sogar nur als Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 11 des Feld- und Forststrafgesetzes von Rheinland-Pfalz). Soweit die Gesetze der Länder Vorschriften über den schweren Feld- und Forstdiebstahl enthalten, ist dieser als Vergehen eingestuft (vgl. z. B. § 10 Feld- und Forstschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Für die unterschiedliche Einstufung sind, soweit dies erkennbar ist, nicht etwa besondere örtliche Verhältnisse maßgebend, sondern lediglich unterschiedliche Auffassungen in der Bewertung des Unrechtsgehalts der Tat; dasselbe gilt wohl auch für die unterschiedlichen Wertgrenzen. Die gesetzlichen Regelungen sind also insgesamt sehr unausgewogen. Sie müssen aus diesem Grunde in der praktischen Rechtsanwendung zu unverständlichen, ja ungerechten Ergebnissen führen. Es ist nicht nur unbefriedigend, sondern verletzt das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl, wenn gleichgelagerte Sachverhalte in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich bewertet werden. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen würde sich möglicherweise noch verstärken, wenn es der Bundesgesetzgeber unterlassen würde, hier im Interesse der Gesamtrechtsordnung einzugreifen, weil die bisherigen Übertretungstatbestände zu beseitigen sind. Es besteht deshalb die Gefahr, daß die Regelungen künftig nicht nur hinsichtlich der Höhe der angedrohten Strafe voneinander abweichen, sondern in der Bewertung als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit, was von noch weiterreichender Tragweite ist. Nachdem sich der Bundesgesetzgeber dafür entschieden hat, den bisher als Übertretung bewerteten Privilegierungstatbestand des Diebstahls, nämlich den „Mundraub", nicht in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln, sondern zu beseitigen und für die Behandlung der Bagatellkriminalität ganz allgemein angemessenere Verfahrenslösungen zu finden, würde es dieser Entscheidung glatt widersprechen, wenn nun in den Ländern der Feld- und Forstdiebstahl zum Teil als Ordnungswidrigkeit, zum Teil als Vergehen bewertet würde.

Um die Gefahr einer solchen gegenläufigen Rechtsentwicklung und einer Rechtszersplitterung abzuwehren und um die bereits bestehenden vielfältigen Unterschiede in der gesetzlichen Bewertung vergleichbarer Sachverhalte zu beseitigen, übernimmt der Entwurf den bisherigen umfassenden Vorbehalt für besondere Vorschriften über den Diebstahl in Feld und Forst nicht.

Artikel 4

Andererseits verkennt der Entwurf nicht, daß von jeher unbedeutende Fälle des Diebstahls in Feld und Forst als nicht sozialschädlich angesehen werden. Der Entwurf läßt deshalb solche landesrechtlichen Vorschriften zu, die bestimmte, unbedeutend erscheinende Fälle von der Strafbarkeit ganz ausnehmen oder ein Verfolgungshindernis vorsehen. Damit bleiben weiterhin solche Vorschriften zulässig, die z. B. das Sammeln von Beeren oder die Nachlese auf dem Feld von der Strafbarkeit wegen Diebstahls ausnehmen (so z. B. Artikel 6 des Bayerischen Forststrafgesetzes, der auf Artikel 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung beruht), soweit in solchen Fällen ein Diebstahl überhaupt in Betracht kommt. Die Beschränkung auf Fälle, die unbedeutend erscheinen, läßt dem Landesgesetzgeber einen genügenden Spielraum, die in Betracht kommenden Fälle näher zu bestimmen, wobei auch etwaige örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Für den Diebstahl geringwertiger Sachen in Feld und Forst gilt im übrigen künftig die allgemeine Regelung des § 248 a StGB i. d. F. des Artikels 18. Danach werden solche Taten nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Diese Regelung, die auch für die Hehlerei und die sachliche Begünstigung, soweit sie sich auf geringfügige Sachen beziehen, gilt (vgl. § 257 Abs. 4, § 259 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18), wird durch § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 ergänzt. Neben diesen allgemeinen Regelungen sind besondere Regelungen für den Diebstahl, die Hehlerei und die sachliche Begünstigung in den Landesgesetzen zum Schutze von Feld und Forst nicht mehr erforderlich.

Der Absatz 5 behandelt schließlich die Vorschriften der Feld- und Forstschutzgesetze, die im Verhältnis zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung Sonderregelungen enthalten, die denen des Strafgesetzbuches vorgehen. In den neueren Landesgesetzen sind solche Verhaltensweisen (so z. B. die Feld- oder Forstschädigung an Bodenerzeugnissen oder Sachen, die dem Schutz von Bodenerzeugnissen dienen, an Wegen, Gruben oder Einfriedungen sowie an Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Vermessung oder als Wegweiser angebracht sind; der Hausfriedensbruch in Feld und Forst) weitgehend als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Grundlegende Bedenken gegen diese Einstufung bestehen aus der Sicht des Bundesrechts nicht, so daß den Ländern die Möglichkeit einer solchen Bewertung erhalten bleiben sollte, wie dies die Nummer 1 vorsieht. Außerdem sollen die Länder die Befugnis haben, die Fälle, die unbedeutend erscheinen, von der Strafbarkeit auszunehmen oder ein Strafverfolgungshindernis zu setzen oder zu bestimmen, daß bestimmte Taten, die geringfügig erscheinen, nur auf Antrag oder nur dann verfolgt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde das öffentliche Interesse an der Verfolgung bejaht. Im Ergebnis kann so für den Hausfriedensbruch, die Sachbeschädigung und die Urkundenfälschung in Feld und Forst die gleiche Regelung getroffen werden wie für den Diebstahl in Feld und Forst (vgl. Absatz 4 sowie § 248 a StGB i. d. F. des Artikels 18).

Einen Vorbehalt für die presserechtlichen Strafvorschriften der Länder sieht der Entwurf abweichend von § 2 Abs. 2 EGStGB nicht mehr vor. Den in den Landespressegesetzen enthaltenen Straftatbestand über die ungenehmigte Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder Disziplinarverfahrens vor ihrer Erörterung in öffentlicher Verhandlung oder vor Abschluß des Verfahrens (vgl. z. B. § 21 Nr. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes) fügt der Entwurf in das Strafgesetzbuch ein (vgl. § 353 d Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18); bei der Anpassung des Landesrechts wird bestimmt, daß die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften insoweit nicht mehr anzuwenden sind (vgl. z. B. Artikel 269 Abs. 2 Nr. 4, 14, 22). Die übrigen Vorschriften der Landespressegesetze werden von den Tatbeständen des Strafgesetzbuches nicht berührt, so daß sich insoweit ein Vorbehalt erübrigt.

Abweichend von § 2 Abs. 2 EGStBG enthält der Entwurf schließlich auch keinen Vorbehalt für landesrechtliche Strafvorschriften auf dem Gebiete des Post- und Zollrechts, weil insoweit jetzt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. Artikel 73 Nr. 5, 7 GG).

Zweiter Titel

Gemeinsame Vorschriften für Ordnungs- und Zwangsmittel

Der Entwurf nimmt in diesem Titel die Vorschriften auf, die gemeinsam für alle außerhalb des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts angedrohten Rechtsnachteile gelten. Im geltenden Recht sind solche Vorschriften zum Teil in Artikel II und III Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen eingestellt, die der Entwurf aufhebt (vgl. Artikel 264 Nr. 23). Der Entwurf beschränkt sich jedoch nicht darauf, die bisherigen Teilregelungen des geltenden Rechts zu übernehmen, sondern ergänzt sie in einigen Punkten, um sonst mögliche Zweifelsfragen auszuräumen.

Die hier zusammengefaßten Vorschriften gelten — abgesehen von der Regelung des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 — sowohl für das Bundes- als auch das Landesrecht, wie sich aus Artikel 5 und auch daraus ergibt, daß lediglich Artikel 6 Abs. 1 den Geltungsbereich für das Bundes- und Landesrecht unterschiedlich regelt. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, gemeinsame Vorschriften der hier aufgenommenen Art auch für das Landesrecht zu erlassen, ergibt sich aus der Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht im überkommenen Sinne und für das gerichtliche Verfahren (vgl. Artikel 74 Nr. 1 GG). Dies kann bei Artikel 5 nicht zweifelhaft sein; denn wenn der für das Strafrecht zuständige Gesetzgeber für die auf diesem Rechtsgebiet vorgesehenen Rechtsnachteile bestimmte Begriffe verwendet, die das Strafrecht im engeren Sinne von dem übrigen

Sanktionsrecht abgrenzen sollen, dann muß er auch die Befugnis haben, auf anderen Rechtsgebieten die gleichen oder verwechslungsfähigen Begriffe zu untersagen. Auch bei Artikel 7 ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter dem Gesichtspunkt des gerichtlichen Verfahrens zweifellos gegeben. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Artikel 8 enthalten allgemeine Vorschriften, die sich auf Randbereiche des Strafrechts im überkommenen Sinne beziehen und für die schon der Reichsgesetzgeber in der Weimarer Republik im Rahmen einer allgemeinen strafrechtlichen Regelung unbestritten die Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch genommen hat (vgl. Artikel II und III Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen).

Zu Artikel 5 — Bezeichnung der Rechtsnachteile

Der Entwurf beseitigt aus den in der Einleitung unter II Nr. 12 näher dargelegten Gründen das bisherige Durcheinander in der Bezeichnung von Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten angedroht sind. Das erstrebte Ziel einer umfassenden Rechtsbereinigung kann jedoch nur erreicht werden, wenn allgemein, und zwar auch für das Landesrecht, ein Verbot dafür ausgesprochen wird, die dem Strafrecht im engeren Sinne vorbehaltenen und ähnlichen Bezeichnungen bei anderen Rechtsnachteilen als bei Straftaten zu verwenden. Dies spricht die Vorschrift aus.

Von einer allgemeinen Anpassungsvorschrift für die jetzt im Bundes- und Landesrecht verwendeten Begriffe sieht der Entwurf ab. Eine solche allgemeine Vorschrift müßte notgedrungen sehr unvollkommen sein und im Einzelfall Zweifelsfragen auslösen. So wird z. B. der Begriff „Ordnungsstrafe" in manchen Vorschriften nicht für eine repressive Unrechtsfolge, sondern für ein Zwangsmittel verwendet (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12). Schon deshalb könnte hier eine Generalklausel keine klarstellende Bereinigung schaffen. Der Entwurf paßt daher alle einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts im Wege der Einzelanpassung an und überläßt es dem Landesgesetzgeber, die Bereinigung des Landesrechts in den ohnehin notwendigen Anpassungsgesetzen zum neuen Strafrecht durchzuführen. Soweit in den Ländern die Anpassung nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt sein sollte, werden in der praktischen Rechtsanwendung anstelle der bisherigen Bezeichnungen diejenigen zu verwenden sein, die in vergleichbaren Vorschriften des Bundesrechts eingeführt sind. Dadurch kann zwar für eine Übergangszeit eine gewisse Unklarheit eintreten. Doch würde eine allgemeine Anpassungsvorschrift aus den oben dargelegten Gründen keine größere Rechtsklarheit bringen.

Zu Artikel 6 — Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln

Die Vorschrift ersetzt einen Teil der bisher in der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen enthaltenen Regelungen (vgl. die Vorbemerkung vor Artikel 5). Absatz 1 tritt an die Stelle von Artikel II Abs. 2, Absatz 2 an die Stelle von Artikel II Abs. 4 der genannten Verordnung. Die Gründe für die Verwendung der Bezeichnungen „Ordnungsgeld", „Zwangsgeld" und „Ordnungshaft", die der Entwurf einheitlich einführt, sind in der Einleitung unter II Nr. 12 dargelegt.

Die Regelung über das Mindest- und Höchstmaß des Zwangsgeldes beschränkt der Entwurf in Absatz 1 auf das Bundesrecht, da es sich bei dem Zwangsgeld nicht um eine repressive Maßnahme für ein vorausgegangenes rechtswidriges Verhalten, sondern um ein Erzwingungsmittel handelt und deshalb die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wohl nicht aus Artikel 74 Nr. 1 GG abgeleitet werden kann.

Zu Artikel 7 — Nachträgliche Festsetzung der Ordnungshaft

Im geltenden Recht fehlt eine entsprechende Regelung für den Fall, daß die an sich zulässige Haft anstelle einer uneinbringlichen „Ordnungsstrafe" versehentlich nicht festgesetzt worden ist. Die Praxis wendet in einem solchen Falle den § 459 StPO analog an. Diese Vorschrift entfällt künftig (vgl. Artikel 19 Nr. 120). Der Entwurf nimmt deshalb eine besondere Vorschrift auf, um so der Praxis eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Behandlung dieses Falls zu geben.

Absatz 1 lehnt sich im Wortlaut an den bisherigen § 459 StPO an; abweichend von dieser Fassung verwendet der Entwurf in Anlehnung an die neuere Vorschrift des § 102 Abs. 2 OWiG statt des Wortes „unterlassen" das Wort „unterblieben", weil es allein auf die objektive Lage ankommt, daß die Ordnungshaft nicht festgesetzt worden ist.

Absatz 2 enthält nähere Verfahrensvorschriften. Gegen die Fassung des Absatzes 2 Satz 1, wonach das Gericht nach Anhörung der „Beteiligten" entscheidet, könnte eingewendet werden, es sei nicht klar, wer als Beteiligter anzusehen sei. Eine nähere Bestimmung darüber läßt sich jedoch nicht treffen, weil hier die verschiedenen Verfahrensordnungen zu berücksichtigen sind. Im Strafprozeß kommt z. B. neben dem Zeugen, gegen den das Ordnungsgeld festgesetzt wird, als weiterer Beteiligter der Staatsanwalt in Betracht, dem auch in den Fällen des § 51 StPO ein Anfechtungsrecht zusteht. Im Zivilprozeß werden dagegen die Parteien bei der Umwandlung des Ordnungsgeldes in Ordnungshaft nicht als Beteiligte anzusehen sein, weil ihre Interessen in diesem Verfahren nicht berührt sind. Zu Absatz 2 Satz 2 ist lediglich hervorzuheben, daß gegen den Beschluß derselbe Rechtsbehelf zulässig sein soll wie gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes. Dadurch sollen Spannungen vermieden werden, die entstehen würden, wenn gegen die Festsetzung der Ordnungshaft unterschiedliche Rechtsbehelfe gelten würden, je nachdem, ob sie bereits mit dem Ordnungsgeld oder erst zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird.

Zu Artikel 8 — Verjährung von Ordnungsmitteln

Die Vorschrift hat im geltenden Recht kein Vorbild. Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es jedoch geboten, auch bei Rechtsnachteilen außerhalb des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts eine Verjährung vorzusehen, welche die Festsetzung des Rechtsnachteils und dessen Vollstreckung ausschließt. Für eine besondere Regelung spricht insbesondere auch, daß sie neuerdings selbst bei ehren- und berufsgerichtlichen Maßnahmen vorgesehen ist (vgl. z. B. § 115 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Vorschrift entspricht sachlich den §§ 31, 32 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 bis 4 OWiG i. d. F. des Artikels 27.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften des Bundesrechts

Die Vorschriften dieses Abschnitts passen die Strafvorschriften des Bundesrechts an das Strafen- und Maßnahmensystem des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Form von Generalklauseln an. Dabei faßt der Entwurf zur besseren Überschaubarkeit alle Vorschriften, die zur Einführung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erforderlich sind, zusammen und hebt deshalb den Artikel 2 des 2. StrRG auf, der die Überleitung von Strafdrohungen des Strafgesetzbuches regelt (vgl. Artikel 17 II).

Die Form der Einzelanpassung wählt der Entwurf für die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches aus Vereinfachungsgründen nur ausnahmsweise, nämlich nur dann, wenn die Strafvorschriften in diesem Entwurf aus anderen Gründen ohnehin geändert werden. Eine weitergehende Einzelanpassung der Strafdrohungen des Strafgesetzbuches ist aus Gründen der Rechtsklarheit nicht geboten, weil Artikel 296 Abs. 1 eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Strafgesetzbuches vorsieht und so die Einzelanpassung im Wege der Neubekanntmachung ermöglicht.

Für die Strafdrohungen außerhalb des Strafgesetzbuches wählt der Entwurf dagegen weitgehend die Form der Einzelanpassung, weil hier eine Neubekanntmachung der zahlreichen Gesetze, die angepaßt werden, ausscheidet. Nur ausnahmsweise greifen auch hier die Generalklauseln dieses Abschnitts ein, so wenn die Form der Einzelanpassung auf Schwierigkeiten stößt, wie z. B. bei den Strafvorschriften der früheren Militärregierungsgesetze und des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Bundesgesetzbl. III 2125—5), soweit sie noch fortgelten.

Zu Artikel 9 — Geltungsbereich

Nach Absatz 1 gelten die Generalklauseln dieses Abschnitts sowohl für die Vorschriften des Strafgesetzbuches als auch für die des Nebenstrafrechts im Bund, soweit sie durch Gesetz, also durch dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz, nicht in Form der Einzelanpassung besonders geändert werden (vgl. die Vorbemerkung zum Zweiten Abschnitt) oder Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Für das Landesrecht enthalten die Artikel 265 bis 269 allgemeine Anpassungsvorschriften.

Nach Absatz 2 gelten die allgemeinen Anpassungsvorschriften nicht für die Strafdrohungen des Wehrstrafgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst. In diesen Gesetzen kann nicht schlechthin neben einer Freiheitsstrafe ohne ein besonderes Mindestmaß wahlweise eine Geldstrafe angedroht werden. Zur Wahrung der Disziplin erscheint es notwendig, hier abweichende Regelungen zu treffen.

Zu Artikel 10 — Freiheitsstrafdrohungen

Die Vorschrift ersetzt den Artikel 2 § 1 des 2. StrRG. Abweichend von dieser Vorschrift greift Artikel 10 nicht nur ein, soweit ein geringeres Mindestmaß der Freiheitsstrafe als das nach § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG angedroht wird, sondern auch dann, wenn das angedrohte Mindestmaß künftig dem gesetzlichen entspricht. Diese Erweiterung hat ausschließlich klarstellende Bedeutung. Unberührt bleiben die bisherigen Mindestmaße von mehr als einem Monat.

Zu Artikel 11 — Geldstrafdrohungen

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem Artikel 2 § 2 des 2. StrRG.

Absatz 1 bestimmt, daß künftig neben der Androhung einer Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß stets auch die wahlweise Androhung von Geldstrafe tritt. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, in allen diesen Fällen unmittelbar auch Geldstrafen zu verhängen, ohne erst auf die Regelung des § 47 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 zurückgreifen zu müssen.

Absatz 2 paßt die Geldstrafdrohungen, die im Höchstmaß unbeschränkt sind, ein besonderes Höchstmaß vorsehen oder bestimmen, daß das Höchstmaß in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, dem Tagessatzsystem an (vgl. § 40 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Anstelle der bisherigen Androhung der Geldstrafe tritt danach das Höchstmaß des § 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG, soweit Absatz 4 nicht das Höchstmaß der Geldstrafe beschränkt.

Nach § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 können Geldstrafen neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den dort genannten Voraussetzungen verhängt werden. Absatz 3 trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Absatz 4 beschränkt bei einer Freiheitsstrafdrohung bis zu sechs Monaten das Höchstmaß der wahlweise angedrohten Geldstrafe auf einhundertachtzig

Tagessätze. Dadurch wird verhindert, daß die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG) höher sein kann als die in erster Linie angedrohte Freiheitsstrafe.

Zu Artikel 12 — Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Da der Entwurf die Übertretungstatbestände des geltenden Rechts beseitigt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) und die alleinige Androhung von Geldstrafe nicht mehr vorsieht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 b), enthält Artikel 12 für solche Tatbestände, die diesen Neuerungen nicht mehr entsprechen und die aus besonderen Gründen auch nicht im Wege der Einzelanpassung geändert werden, so z. B. § 27 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Bundesgesetzbl. III 2125-5), soweit er nach § 75 Abs. 4 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893) fortgilt, eine allgemeine Anpassungsregelung.

Gegen die vorgeschlagene Regelung könnte eingewendet werden, daß der Gesetzgeber bei einer Generalanpassung nicht mehr überschauen könne, ob die Tatbestandsbewertung, die er damit vornehme, in allen Fällen sachgerecht sei. Dieser Einwand hat sicher Gewicht. Ohne eine allgemeine Anpassungsvorschrift bliebe jedoch völlig offen, ob und mit welcher Maßgabe die bisherigen Strafvorschriften anwendbar wären. Es wäre die Auslegung möglich, daß diese Strafvorschriften nach dem neuen Recht nicht mehr anzuwenden wären mit der Folge, daß die bisher mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen überhaupt nicht mehr geahndet werden könnten. Möglich wäre andererseits auch die Auslegung, daß die bisherigen Übertretungstatbestände nach § 12 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG als Vergehenstatbestände anzusehen seien und zumindest für eine gewisse Übergangszeit noch anzuwenden wären. Diese Erwägungen zeigen, daß ohne eine besondere Regelung die Rechtslage in den hier angesprochenen Fällen so unklar und die in Betracht kommenden Beurteilungen zum Teil zu so unangemessenen Ergebnissen führen würden, daß überwiegende Gründe für die vorgesehene Regelung sprechen, die der Entwurf vorschlägt.

Diese Regelung setzt im einzelnen voraus, daß Vorschriften „für einen bestimmten Tatbestand" eine „Strafe" androhen. Aus dieser Umschreibung in Verbindung mit der Überschrift ergibt sich hinreichend deutlich, daß sich die Vorschrift nur auf Straftatbestände bezieht, also nicht gilt, soweit Rechtsnachteile bei anderen Zuwiderhandlungen als Straftaten angedroht sind. Vorausgesetzt wird weiterhin die Androhung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander. Erfaßt werden so sämtliche Übertretungstatbestände und außerdem die Vergehenstatbestände, die mit Geldstrafe über fünfhundert Deutsche Mark, jedoch mit keiner Freiheitsstrafe oder nur mit einer solchen unter sechs Monaten bedroht sind.

Die genannten Tatbestände sind künftig mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Damit wird die bisherige Strafdrohung insgesamt in eine Bußgelddrohung umgewandelt, so daß die Androhung der Freiheitsstrafe hinfällig wird. Das Höchstmaß der Geldbuße stuft der Entwurf nach dem bisherigen Höchstmaß der Geldstrafe dahin ab, daß in allen Fällen, in denen keine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, der Regelrahmen der Geldbuße nach § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 gilt und daß die Geldbuße in den übrigen Fällen unterschiedslos bis zu zehntausend Deutsche Mark beträgt.

Zu Artikel 13 — Polizeiaufsicht

Da das Institut der Polizeiaufsicht durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts beseitigt worden ist, müssen die Strafvorschriften, welche die Polizeiaufsicht zulassen, außer Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 14 — Verfall

Da für den Verfall von Vermögensvorteilen und des Wertersatzes im Strafgesetzbuch eine allgemeine Regelung getroffen worden ist (§§ 73 bis 73 d, 76 und 76 a StGB i. d. F. des 2. StrRG), müssen die bisherigen Einzelregelungen im Strafgesetzbuch und in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen außer Kraft gesetzt werden (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 3).

Diese Regelung gilt — wie der Gesamtzusammenhang der Vorschrift und die Abschnittsüberschrift ergeben — nur für (materielle) Strafvorschriften. Außerstrafrechtliche Vorschriften über den Verfall (vgl. z. B. § 430 der Reichsabgabenordnung = § 379 des Entwurfs einer Abgabenordnung, Drucksache VI/1982) bleiben also unberührt.

Zu Artikel 15 — Rücknahme des Strafantrages

Die Vorschriften, in denen bisher die Rücknahme des Strafantrages ausdrücklich zugelassen worden ist, sind im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 entbehrlich (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 4).

Zu Artikel 16 — Buße zugunsten des Verletzten

Das Institut der Buße zugunsten des Verletzten wird allgemein beseitigt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 7). Deshalb müssen die Vorschriften, nach denen auf eine solche Buße erkannt werden kann, außer Kraft gesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Änderung des Strafgesetzbuches

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, der in Artikel 1 Nr. 1 des 2. StrRG vollständig neu gefaßt

worden ist, wird in Artikel 17 nur in den wenigen Punkten ergänzt oder geändert, die bereits in der Einleitung unter I Nr. 1 am Ende angesprochen sind.

Artikel 18 sieht die Anpassung des Besonderen Teils an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vor. Ergänzende Vorschriften zur Überleitung von Strafdrohungen und sonstigen Rechtsfolgen bringen vor allem die Artikel 10 bis 13.

Zwar enthält bereits das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts in Artikel 1 Nr. 2 bis 30 zahlreiche Vorschriften zur Änderung des Besonderen Teils; doch hat sich der Gesetzgeber seinerzeit schon wegen der zu erwartenden weiteren Reformgesetze bei der Anpassung des Besonderen Teils bewußt auf ein Mindestmaß beschränkt, so daß die genannten Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts nur als vorläufige Regelung anzusehen sind. Sie sind zwar zweimal ergänzt worden, nämlich durch Artikel 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) und durch Artikel 4 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505). Die späteren Gesetzentwürfe zur Reform des Strafrechts haben aber die Fortschreibung der Anpassungsvorschriften dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorbehalten. Das geschah nicht nur, um die zwischenzeitlichen Reformgesetze zu entlasten, sondern auch in der Erkenntnis, daß eine Zusammenfassung aller Anpassungsvorschriften im Einführungsgesetz der Übersichtlichkeit dient. Artikel 18 übernimmt daher die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 bis 30 des 2. StrRG i. d. F. des Artikels 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes und des Artikels 4 Nr. 3 des 3. StrRG und faßt sie zusammen mit den Änderungen, die auf eine Neugestaltung einzelner Tatbestände oder Gruppen von Tatbeständen abzielen. Die Gründe für diese Änderungen sind in der Einleitung I Nr. 1 dargelegt.

Artikel 18 enthält somit alle Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, die mit dem neuen Allgemeinen Teil in Kraft treten sollen. Die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Anpassung des Besonderen Teils sehen Artikel 17 II und Artikel 264 Nr. 25 und 26 vor. Soweit diese Vorschriften von Artikel 18 übernommen werden, wird in der Regel auf eine Einzelbegründung verzichtet. Insoweit darf auf den Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform der 5. Wahlperiode (Drucksache V/4095) Bezug genommen werden. Im übrigen verweist die Begründung wegen der allgemeinen Anpassungsgesichtspunkte auf die Einleitung unter II.

Zu Artikel 17 — Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches — (2. StrRG) —

I.

Zu Nummer 1 — § 2 StGB —

Bei den Arbeiten zur Anpassung des Nebenstrafrechts an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches hat sich gezeigt, daß die Regelung des § 2 Abs. 4 bei Blankettatbeständen, die im Nebenstrafrecht sehr häufig vorkommen, zu praktisch nicht vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Fassung des § 2 Abs. 4 geht auf den Vorschlag des § 2 Abs. 4 E 1962 zurück, der aus Gründen der Rechtssicherheit leicht faßbare, förmliche Voraussetzungen dafür aufstellen wollte, ob ein Zeitgesetz vorliegt. Zeitgesetze sollten danach nur solche Vorschriften sein, deren Geltungsdauer von vornherein oder durch ein späteres Gesetz kalendermäßig befristet ist und die allein wegen Ablaufs dieser Zeit außer Kraft getreten sind. Der vorgeschlagenen Regelung des Entwurfs 1962, die dann in das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgenommen worden ist, lag jedoch noch die damalige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 2 StGB zugrunde, die inzwischen überholt ist. Der Bundesgerichtshof hatte zunächst im Anschluß an das Reichsgericht den Standpunkt vertreten, daß bei Blankettatbeständen keine Gesetzesänderung vorliege, wenn nur die blankettausfüllenden Normen geändert würden (vgl. BGHSt. 7, 294). Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung war die Aufhebung oder Änderung der blankettausfüllenden Vorschriften für die Strafbarkeit also ohne Einfluß, so daß die Regelung des Entwurfs 1962 gerade bei den Blankettvorschriften zu keiner unvertretbaren Abschwächung des Strafschutzes geführt hätte. Nachdem jedoch der Bundesgerichtshof inzwischen in Abkehr von der früheren Rechtsprechung den Standpunkt vertritt, daß bereits dann eine Gesetzesänderung vorliege, wenn die blankettausfüllenden Normen geändert würden (vgl. BGHSt. 20, 177), erscheint die in § 2 Abs. 4 vorgesehene Regelung nicht mehr vertretbar. Gerade die blankettausfüllenden Normen sind ihrem Inhalt nach vielfach nur für vorübergehende, sich wandelnde Zeitverhältnisse erlassen (so z. B. Besteuerungsvorschriften, Einfuhrbeschränkungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz; vgl. OLG Karlsruhe NJW 1968, 1581; KG VRS 39, 143), ohne daß es möglich ist, von vornherein oder später den genauen Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens festzulegen, weil sich einfach nicht überschauen läßt, wie lange die Regelung notwendig sein wird. Der Entwurf gibt deshalb dem § 2 Abs. 4 in Satz 1 der Sache nach wieder die Fassung des geltenden Rechts (§ 2 Abs. 3 StGB). Er geht dabei davon aus, daß die Regelung „für eine bestimmte Zeit gelten soll" in dem gleichen Sinne ausgelegt wird, wie dies bislang die Rechtsprechung zu § 2 Abs. 3 StGB getan hat. Gemeint ist damit also nicht ein kalendermäßig bestimmter Zeitpunkt; maßgeblich ist vielmehr, ob die Regelung für sich ändernde wirtschaftliche oder sonstige zeitbedingte Verhältnisse gedacht ist. Diese Auslegung erscheint schon deswegen gesichert, weil der Entwurf die bisherige Fassung „für einen bestimmten Zeitpunkt" aufgibt.

Die Nachwirkung, die ein Zeitgesetz nach § 2 Abs. 4 Satz 1 grundsätzlich hat, kann im Einzelfall aus besonderen Gründen beseitigt oder beschränkt werden. Dies berücksichtigt § 2 Abs. 4 Satz 2, der einen Vorbehalt für eine andere gesetzliche Regelung — auch des Landesrechts für dessen Vorschriften — bringt.

Zu Nummer 2 — § 4 StGB: Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen —

Die vorgeschlagene Neufassung klärt eine Streitfrage, die durch die in Artikel 2 Nr. 10 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966) erfolgte Streichung von § 18 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. III 9514-1) neuerlich akut geworden ist.

Vor Erlaß des Flaggenrechtsgesetzes wurde als „deutsches Schiff" im Sinne des § 5 StGB jedes Schiff angesehen, das die deutsche Flagge führt. Diese Auslegung entspricht auch dem Völkerrecht; so besitzen nach Artikel 5 der Konvention über das hohe Meer vom 29. April 1958 Schiffe die „Staatszugehörigkeit" des Staates, dessen Flagge zu führen sie berechtigt sind. Angesichts dieser Auslegung der Vorschrift hätte es im Flaggenrechtsgesetz einer Sondervorschrift nicht bedurft, um auch solche Schiffe als deutsche Schiffe anzusehen, denen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10, 11 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen worden ist. Daraus, daß § 18 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Schiffe, denen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10, 11 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen worden ist, lediglich hinsichtlich bestimmter Straftaten den deutschen Schiffen im Sinne des § 5 StGB gleichgesetzt hatte, ist gefolgert worden, daß unter diese Vorschrift nur noch Schiffe deutscher Eigentümer fielen.

Das Seerechtsänderungsgesetz hat § 18 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes mit der Begründung gestrichen, daß die bezeichnete Auslegung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sei und nicht sinnvoll erscheine. Nach der Aufhebung von § 18 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes sei der Weg für die frühere Auslegung von § 5 StGB, daß als „deutsches Schiff" jedes Schiff mit Befugnis zur Führung der deutschen Flagge, also jetzt der Bundesflagge, anzusehen sei, auch ohne ausdrückliche Klarstellung wieder frei. Es erscheint indessen angebracht, daß der Gesetzgeber zu dieser Frage in dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ausdrücklich Stellung nimmt und sie damit ein für allemal klärt.

Die Berechtigung, die Bundesflagge zu führen, an die die vorgeschlagene Fassung anknüpft, ergibt sich für Schiffe aus dem Flaggenrechtsgesetz. Sie steht sowohl den Schiffen deutscher Eigentümer nach §§ 1, 2 als auch den in der Bundesrepublik Deutschland für fremde Rechnung gebauten Schiffen nach § 10 und den von einem deutschen Ausrüster gecharterten Schiffen nach § 11 des Flaggenrechtsgesetzes zu. Schiffe, deren Berechtigung zur Führung der Bundesflagge nach § 7 Abs. 4 des Flaggenrechtsgesetzes nicht ausgeübt werden darf, werden nicht von der Vorschrift erfaßt.

Im Hinblick auf die an Bord von Luftfahrzeugen begangenen Straftaten ändert sich durch die vorgeschlagene Fassung nichts, da die Berechtigung, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, an das deutsche Eigentum an dem Luftfahrzeug geknüpft ist (§ 2 Abs. 5, § 3 des Luftverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 1113).

Durch die vorgeschlagene Fassung wird zugleich auch die Frage der interlokalrechtlichen Anwendung der Vorschrift ausdrücklich geklärt.

Zu Nummer 3 — § 5 StGB —

Die §§ 109 b und 109 c StGB sollen aufgehoben (Artikel 18 Nr. 30) und die bisher in diesen Vorschriften geregelte Teilnahme von Nichtsoldaten an bestimmten militärischen Straftaten durch die allgemeinen Teilnahmevorschriften des Wehrstrafgesetzes erfaßt werden (vgl. § 1 Abs. 3 WStG i. d. F. des Artikels 25). Auch der Geltungsbereich dieser Teilnahmevorschriften soll künftig im Wehrstrafgesetz geregelt werden (vgl. § 1 a WStG i. d. F. des Artikels 25). Hieraus folgt die Änderung der Nummer 2. Ebenso werden die bisher in der Nummer 8 enthaltenen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich des deutschen Strafrechts bei von Soldaten im Ausland begangenen Straftaten an dieser Stelle in das Wehrstrafgesetz eingestellt.

Die in Nummer 4 vorgesehene redaktionelle Änderung ergibt sich aus der neuen Überschrift zum Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils (vgl. Artikel 18).

Die weiteren Änderungen der Nummern 8, 9 und 10 berücksichtigen die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. d. F. der Nummer 5 enthaltenen Begriffsbestimmungen des Amtsträgers und des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten. Ebenso wie nach den in Artikel 18 enthaltenen Vorschlägen Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in den Straftatbeständen des Besonderen Teils in der Regel gleichbehandelt werden, wird auch hier eine Gleichbehandlung beider Personengruppen vorgeschlagen. Durch die Nummern 8 und 10 werden weiterhin auch die Fälle erfaßt, in denen ein früherer Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter eine Straftat in Beziehung auf seinen früheren Dienst begeht, soweit eine solche Pflichtverletzung — wie z. B. in § 203 Abs. 2 und § 353 b StGB (Artikel 18) — unter Strafe gestellt wird. Eine ausdrückliche Klarstellung dieser Frage im Gesetzestext erscheint entbehrlich und angesichts des Umfanges der Vorschrift nicht angezeigt. Das gleiche gilt für die in Artikel 288 erfaßten Personengruppen, soweit sich nicht aus § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG etwas anderes ergibt.

Zu Nummer 4 — § 6 StGB —

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen, die durch Artikel 18 Nr. 53, 154 bis 157 und das Elfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1977) bedingt sind.

Artikel 17

Zu Nummer 5 — § 11 StGB —

Wegen der Fassung der neu aufgenommenen Strafvorschriften über das Offenbaren und Verwerten von Privatgeheimnissen durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in das Strafgesetzbuch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 6), der Neufassung der Vorschriften über die Bestechlichkeit und Bestechung und im Interesse einer Bereinigung des Sprachgebrauchs bei den Amtsdelikten ist eine Erweiterung des § 11 um die Begriffe des „Amtsträgers", „Richters" und „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" geboten. Im einzelnen wird zu den Änderungen des § 11 bemerkt:

Nummer 1 (Angehöriger): Die Änderung dient lediglich der Anpassung an das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I 1243).

Nummer 2 (Amtsträger): Das geltende Recht verwendet den Begriff des Beamten nicht nur in dem bisherigen 28. Abschnitt des Zweiten Teils über „Verbrechen und Vergehen im Amte", der auch die Begriffsbestimmung des § 359 StGB enthält, sondern auch in zahlreichen weiteren Vorschriften (vgl. z. B. § 97 b Abs. 2, §§ 113 ff., 120, 133 StGB). Die Bereinigung des Sprachgebrauchs, die das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts bereits zum Teil vorgenommen hat und die der Entwurf weiter fortsetzt, läßt es angezeigt sein, auch den Beamtenbegriff in die allgemeine Vorschrift des § 11 aufzunehmen. Dabei hält der Entwurf aus Gründen der Klarheit und besseren Übersichtlichkeit des Rechts an dem bisherigen Begriff „Beamter" nicht fest. Es erscheint irreführend und erschwert die Durchsichtigkeit des Rechts, der künftig im Hinblick auf die juristische Datenbank besondere Bedeutung zukommt, wenn der gleiche Rechtsbegriff in einem verschiedenen Sinne verwendet wird, wie das bisher bei dem Begriff des Beamten der Fall ist. Der Entwurf führt deshalb für den bisherigen Begriff des Beamten, der einen bestimmten beamtenrechtlichen und außerdem einen besonderen strafrechtlichen Inhalt hat, für das Strafrecht den Begriff des „Amtsträgers" ein.

Der neue Begriff des Amtsträgers stimmt nach der Umschreibung in Nummer 2 sachlich im wesentlichen mit dem bisherigen Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne überein. Nach § 359 StGB sind Beamte „alle im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ferner Notare, nicht aber Anwälte". Die Rechtsprechung hat die Vorschrift dahin ausdehnend ausgelegt, „daß Beamte im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die Beamten im Sinne des Beamtenrechts, sondern außerdem auch alle Personen sind, die durch eine hierfür zuständige Stelle ausdrücklich oder stillschweigend zu Dienstverrichtungen berufen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen" (BGHSt. 12, 89). Der Entwurf 1962 hat demgegenüber den Begriff des Amtsträgers enger fassen wollen. Nach § 10 Nr. 4 E 1962 sollten außer den Beamten im beamtenrechtlichen Sinne, Richtern und Notaren nur diejenigen Personen als Amtsträger anzusehen sein, die dazu bestellt sind, hoheitliche Aufgaben der vollziehenden Gewalt (mit Ausnahme der militärischen Hoheitsaufgaben eines Soldaten) wahrzunehmen. Mit der Beschränkung auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sollten solche Personen von dem Begriff des Amtsträgers ausgenommen werden, deren Einstufung als Beamte im strafrechtlichen Sinne vom Entwurf 1962 als zu weitgehend angesehen wurde, so z. B. Hundefänger (RGSt. 30, 29), Hilfsbriefträger (RGSt. 51, 65), Gepäckträger auf Bahnsteigen (RGSt. 52, 348) oder Schaffner einer städtischen Straßenbahn (RGSt. 75, 356).

Die vom Entwurf 1962 vorgeschlagene Lösung hat jedoch, wie eine erneute eingehende Überprüfung gezeigt hat, so entscheidende Nachteile, daß sie der vorliegende Entwurf nicht übernimmt.

Zunächst erscheint die Befürchtung des Entwurfs 1962 unbegründet, daß bei der Reichweite des bisherigen Beamtenbegriffs, der keine Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben verlangt, auch solche Personengruppen einbezogen sein könnten, bei denen die Anwendung der Strafvorschriften für Amtsträger unangemessen wäre. Bei einem großen Teil der Amtsdelikte ergibt sich nämlich bereits aus der Umschreibung des Tatbestandes, daß hier nur Personen in Betracht kommen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. §§ 113, 114, 120, 336, 343 bis 345, 352, 353 StGB sowie die §§ 258 a und 348 StGB i. d. F. des Artikels 18). In einer Anzahl von Tatbeständen sind neben den Amtsträgern auch die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten aufgeführt; in diesen Fällen gilt also die Strafdrohung in gleicher Weise auch solchen Personen, die keine hoheitlichen Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahrnehmen (vgl. § 97 b Abs. 2 § 120 Abs. 2, § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, §§ 331 bis 334, 353 b, 355 StGB i. d. F. des Artikels 18). Der Entwurf beseitigt außerdem einen großen Teil der bisherigen unechten Amtsdelikte, so daß hier die Frage, ob der Amtsträgerbegriff enger oder weiter gezogen werden sollte, gegenstandslos wird. In § 121 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 wäre die Unterscheidung, ob der Amtsträger hoheitliche Aufgaben wahrnimmt oder nicht, deswegen ohne Bedeutung, weil die Vorschrift neben den Amtsträgern schlechthin die „Anstaltsbeamten" nennt. Soweit dies danach zu übersehen ist, würde die Einengung des Amtsträgerbegriffs, wie sie der Entwurf 1962 vorgeschlagen hat, praktisch keine Auswirkungen haben.

Die Regelung des Entwurfs 1962 erscheint im übrigen — sollte ihr praktische Bedeutung zukommen — deswegen bedenklich, weil eine Unterscheidung nach hoheitlicher und rein fiskalischer Tätigkeit auf dem immer weiter anwachsenden Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge außerordentlich schwierig ist. Eine Abgrenzung nach diesen Merkmalen wäre deshalb im Hinblick auf das Erfordernis der Bestimmtheit des Tatbestandes und vor allem der praktischen Rechtsanwendung in hohem Maße problematisch.

Zu den einzelnen Abgrenzungsmerkmalen, die der Entwurf zur Bestimmung des Begriffs „Amtsträger" verwendet, wird bemerkt:

Buchstabe a: Der hier zunächst erwähnte „Beamte" wird im beamtenrechtlichen Sinne verstanden. Der Beamtenbegriff ist im Beamtenrecht formalisiert; es kommt hiernach auf die Berufung in ein öffentliches Amt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde an, aber nicht auf die Art der übertragenen Aufgaben. Neben dem Beamten ist der „Richter" im Sinne der Nummer 3 besonders erwähnt, weil auch die Berufsrichter keine Beamten im beamtenrechtlichen Sinne sind.

Buchstabe b erwähnt besonders diejenigen Amtsträger, die nicht unter Buchstabe a fallen, jedoch in einem ähnlichen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Als Amtsträger sind danach z. B. auch die Minister und der Wehrbeauftragte des Bundestages anzusehen (vgl. § 1 Bundesministergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I 1166; § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten vom 26. Juni 1957 — Bundesgesetzbl. III 50-2), ferner auch die Notare und Notarassessoren. Der Notar ist nach § 1 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. III 303-1) Träger eines „öffentlichen Amtes" und steht damit in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das gleiche gilt für den Notarassessor, der nach § 7 Abs. 3 Satz 1, 2 der Bundesnotarordnung während des Anwärterdienstes „in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat" steht und dieselben allgemeinen „Amtspflichten" wie der Notar hat. Die zuletzt genannten Beispiele zeigen, daß es also darauf ankommt, ob der Sache nach ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis gegeben ist, ohne daß bereits die Voraussetzungen des Buchstabens a vorliegen. Nicht erfaßt werden dagegen Soldaten, da für sie die besondere Regelung des § 48 des Wehrstrafgesetzes i. d. F. des Artikels 25 gilt (vgl. weiter unten) und sie im übrigen nicht in einem Amtsverhältnis, sondern in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen.

Nach Buchstabe c sind schließlich als Amtsträger auch die Personen anzusehen, die sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Der Entwurf nennt neben der Behörde auch die „Stelle", um deutlich zu machen, daß hier nicht nur Behörden im organisatorischen Sinne in Betracht kommen, sondern z. B. auch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stellen, die Teil einer Behörde im organisatorischen Sinne sind, und ferner auch sonstige Stellen, die zu öffentlichen Aufgaben berufen sind, so etwa Vereinigungen, Ausschüsse oder Beiräte, die bei der Ausführung von Gesetzen mitwirken, vgl. z. B. § 23 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Bundesgesetzbl. III 612-10), §§ 23, 28 und 29 des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. III 811-1).

Wenn der Entwurf den Begriff „bestellt" verwendet, so sollen damit alle Arten von Dienst- und Auftragsverhältnissen erfaßt werden, ohne daß es auf eine förmliche Bestellung ankommt. Diese Auslegung erscheint hinreichend gesichert, weil der Entwurf keinen besonderen (förmlichen) Bestellungsakt — anders als z. B. in der Nummer 4, die eine „förmliche" Verpflichtung voraussetzt — vorschreibt.

Der im Entwurf gebrauchte Begriff „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" ist z. B. auch in § 1 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), in § 1 Abs. 4 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Drucksache VI/1173) sowie in § 9 Abs. 2 Satz 3 OWiG i. d. F. des Artikels 27 verwendet. Dieser Begriff umfaßt sowohl die Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt sowie die Tätigkeit des Staates zur Daseinsvorsorge, also die staatliche Tätigkeit, die dazu bestimmt ist, unmittelbar für die Daseinsvoraussetzung der Allgemeinheit oder ihrer Glieder zu sorgen (BGHSt. 12, 90), und schließlich auch die erwerbswirtschaftlich-fiskalische Betätigung des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Begriff „öffentliche Verwaltung" ist im übrigen in der Abgrenzung zu der sonstigen staatlichen Tätigkeit, also der „Rechtsprechung" und der „Gesetzgebung" (vgl. Artikel 20 Abs. 2 GG) zu bestimmen und danach weit auszulegen. Zu der öffentlichen Verwaltung gehört also z. B. auch die Beurkundungstätigkeit der Ortsgerichte in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, da es sich hier um keine rechtsprechende Tätigkeit handelt. Der Entwurf sieht bewußt davon ab, neben der „öffentlichen Verwaltung" die „Rechtspflege" aufzuführen, weil eine solche Aufgliederung der Staatsgewalt dem Artikel 20 Abs. 2 GG nicht entsprechen würde und die Gefahr bestände, daß der Begriff „öffentliche Verwaltung" in einem zu einschränkenden Sinne verstanden würde.

Dadurch, daß die Aufgaben der Gesetzgebung hier nicht in Betracht kommen, werden die Abgeordneten der Parlamente aus dem Amtsträgerbegriff ausgeschieden (so bereits für das geltende Recht BGHSt. 5, 105 f.). Die allgemeine Einbeziehung der Abgeordneten würde zur Anwendung vieler Amtstatbestände führen, was der Tätigkeit der Abgeordneten nicht gerecht würde und daher rechtspolitisch unangebracht erscheint. Ebenso bleiben wie bisher die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, d. h. soweit ihnen nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung besonders übertragen sind, aus dem Amtsträgerbegriff ausgeschieden.

Ausgenommen sind auch die Soldaten, die militärische Aufgaben wahrnehmen. Für Soldaten gilt die besondere Regelung des § 48 des Wehrstrafgesetzes i. d. F. des Artikels 25, der nur einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuches, welche die Amtsträgereigenschaft des Täters voraussetzen, für anwendbar erklärt, dies aber ohne Rücksicht darauf, ob der Täter Geschäfte der Wehrverwaltung führt oder Befehlsbefugnisse ausübt. § 48 des Wehrstrafgesetzes i. d. F. des Artikels 25 ist danach als die speziellere Regelung zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen.

Artikel 17

Die in den Buchstaben a bis c genannten Gruppen sind nur dann Amtsträger, wenn sie „nach deutschem Recht" zu ihren Aufgaben bestellt sind. Beurteilungsgrundlage für die Frage, ob jemand zu den Amtsträgern gehört, ist damit das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Bundes- und Landesrecht, so daß alle im Dienste des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts tätigen Amtsträger erfaßt werden.

Die Frage, ob und in welchem Umfange Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften den Vorschriften des Strafgesetzbuches unterliegen, wird gegenwärtig im Rahmen des Vorentwurfs eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten über die strafrechtliche Stellung der Beamten der Europäischen Gemeinschaft geprüft.

Nummer 3 (Richter): Unter den Richtern versteht der Entwurf die Träger der rechtsprechenden Gewalt im Sinne der Artikel 92 und 97 GG. Sie sind nach Nummer 2 Buchstabe a Amtsträger, aber keine Beamten im beamtenrechtlichen Sinne. Berufsrichter sind die nach Bundes- oder Landesrecht in das Richteramt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde berufenen Personen. Ehrenamtliche Richter sind die sogenannten „Laienrichter", die nach § 45 a des Deutschen Richtergesetzes in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe (beim Schöffengericht, bei der Strafkammer oder beim Schwurgericht)" und in der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Bezeichnung „ehrenamtliche Richter" führen, ferner z. B. die Mitglieder der Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte und Beisitzer bei den Disziplinargerichten. In Abweichung vom Entwurf 1962 dehnt der Entwurf danach den Richterbegriff nicht auf alle „zur Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt bei einem Gericht bestellten Personen" aus. Er faßt den Richterbegriff bewußt eng, weil die für Richter geltenden Straftatbestände ganz erhebliche Strafdrohungen enthalten und es deshalb nicht angemessen wäre, den Personenkreis über das geltende Recht hinaus auszuweiten.

Nummer 4 (für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter): Der Begriff ist neu. Im geltenden Recht werden die in Betracht kommenden Personengruppen zwar sachlich ähnlich, aber nicht einheitlich umschrieben (vgl. § 353 b Abs. 2 StGB; §§ 2 bis 4, 6 und 7 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943, Bundesgesetzbl. III 2034—1). Solche Vorschriften sieht der Entwurf an zahlreichen Stellen vor (vgl. §§ 77 a, 97 b Abs. 2 Satz 2, § 120 Abs. 2, § 133 Abs. 2, § 194 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, § 232 Abs. 2, §§ 331 bis 334, 353 b, 355 StGB i. d. F. des Artikels 18). Es wäre zu aufwendig, in allen diesen Vorschriften nach dem Vorbild des § 353 b Abs. 2 StGB eine Gleichstellungsklausel mit dem Inhalt der Nummer 4 aufzunehmen.

Zur Ausgestaltung der Nummer 4 wird im einzelnen bemerkt: Die Fassung des Buchstabens a lehnt sich an die der Nummer 2 an. Da die besonders Verpflichteten den Amtsträgern gegenübergestellt werden, scheiden aus dem Begriff der Nummer 4 Buchstabe a nicht nur die Beamten aus, sondern auch diejenigen Angestellten, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Erfaßt werden also nur Personen, die zwar bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind, die jedoch selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. In Betracht kommen hier Schreibkräfte, Bürokräfte, Boten, Reinemachefrauen und ähnliche Personengruppen, die, ohne öffentliche Aufgaben wahrzunehmen, in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis zu der Behörde stehen, also „bei" ihr tätig sind oder die auf Grund eines Sonderauftrages „für" eine Behörde vorübergehend herangezogen werden, etwa als Gutachter oder als Mitglied eines beratenden Ausschusses (vgl. hierzu z. B. §§ 8, 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968, Bundesgesetzbl. I S. 717). Die Gründe dafür, warum auch diese Personengruppen, die selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, in die Strafvorschriften über den Bruch von Privat- und Dienstgeheimnissen sowie über die Bestechung und Bestechlichkeit einbezogen werden müssen, sind in der Begründung zu diesen Vorschriften jeweils dargelegt.

Die in dem Buchstaben b genannte Fallgruppe erweitert den hier in Betracht kommenden Personenkreis in ähnlicher Weise, wie dies bereits § 1 Abs. 1 der „Bestechungsverordnung" vorsieht. Auch dort ist die Verpflichtung nicht nur für die bei einer Behörde beschäftigten Personen vorgesehen, sondern auch für solche Personen, die „bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder wirtschaftlichen Verbande" beschäftigt oder für sie tätig sind, vorausgesetzt, daß sich „der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient". Der Entwurf 1962 hat in § 10 Nr. 7 davon abgesehen, diese Personengruppe in die Vorschrift aufzunehmen, ohne allerdings hierfür eine Begründung anzugeben. Bei den Arbeiten zur Anpassung des Nebenstrafrechts hat sich indes herausgestellt, daß es notwendig ist, den Kreis der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten in dieser Richtung zu erweitern. Es ist nämlich nicht selten, daß sich Behörden und ähnliche Stellen bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestimmter Verbände, Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen bedienen, so etwa bei der technischen Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen (vgl. hierzu z. B. §§ 14, 28 des Milch- und Fettgesetzes). In solchen Fällen können auch die bei derartigen Verbänden u. ä. beschäftigten Personen Kenntnis von Privat- oder Dienstgeheimnissen erlangen, so daß die Gefahr des Geheimnisverrats besteht. Ebenso ist es denkbar, daß diese Personen vermöge ihrer tatsächlichen Stellung in der Lage sind, in unlauterer Weise Diensthandlungen zu beeinflussen. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß einzelne Betriebe oder Unternehmen (vgl. zu diesem Begriff § 14 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben herangezogen werden können, so z. B. datenverarbeitende Betriebe zur Erfassung und Auswertung statistischer

Unterlagen oder zur Ausstellung von massenhaft vorkommenden Bescheiden. Der Entwurf führt deshalb neben dem Verband (im Sinne des Zusammenschlusses von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen zur Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Art; vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, 2. Aufl., S. 1129) und dem sonstigen Zusammenschluß (im umfassenden Sinne, so daß auch sonstige Arten des Zusammenschlusses dazugehören, z. B. Beiräte, Ausschüsse u. ä) auch den Betrieb und das Unternehmen auf. Im übrigen setzt der Entwurf voraus, daß die genannten Organisationsformen für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, also gleichsam als deren verlängerter Arm tätig werden. Denn in diesem Rahmen ist eine Mitwirkung am öffentlichen Dienst gegeben, so daß es angemessen ist, die Möglichkeit einer Verpflichtung für den öffentlichen Dienst zu eröffnen. Ausgenommen sind dagegen die Fälle, in denen ein Verband u. ä. mit Tätigkeiten beauftragt wird, die nur der Vorbereitung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, so z. B. der Beschaffung von Sachmitteln. Eine Beschränkung der Vorschrift des Inhalts, daß nur der Bereich der „staatlichen Wirtschaftslenkung" einbezogen wird, wie dies § 1 Abs. 1 der Bestechungsverordnung vorsieht, enthält der Entwurf nicht, weil — wie die oben genannten Beispiele zeigen — auch in anderen Bereichen die Einschaltung von Verbänden usw. zur Ausführung öffentlicher Verwaltungsaufgaben in Betracht kommt. Eine unangemessene Ausweitung des Begriffs der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten wird durch die Aufnahme der in Buchstabe b bezeichneten Fallgruppe schon deshalb nicht eintreten, weil nur in den Fällen, in denen die Gefahr des Bruchs von Privat- oder Dienstgeheimnissen oder der Bestechung gegeben ist, eine Verpflichtung in Betracht zu ziehen sein wird.

Die förmliche Verpflichtung auf Grund eines Gesetzes, die der Entwurf bei allen Personengruppen der Nummer 4 vorsieht, soll nach dem in Artikel 38 vorgesehenen „Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteten Personen" vorgenommen werden, das an die Stelle des § 1 der „Bestechungsverordnung" tritt. Daß die Verpflichtung nur bei der Wahrnehmung besonderer (herausgehobener) Funktionen in Betracht kommt, setzt der Entwurf nicht voraus. Die oben angeführten Beispiele dafür, welche Personengruppen als besonders Verpflichtete in Betracht kommen, zeigen, daß auch Personen mit untergeordneten Funktionen die Möglichkeit des Geheimnisverrats haben und daß sie auch der Bestechung zugänglich sein können. Von der formgerecht vorgenommenen Verpflichtung hängt die Eigenschaft als besonders Verpflichteter im Sinne der Nummer 4 ab. Der Entwurf hält eine solche Formalisierung wegen der an den Begriff geknüpften strafrechtlichen Folgen aus rechtsstaatlichen Gründen für notwendig.

In Nummer 4 sind im Unterschied zu den Nummern 2 und 3 die Worte „nach deutschem Recht" als überflüssig weggelassen, weil „Gesetz" im Sinne des Sprachgebrauchs des Entwurfs nur eine gesetzliche Regelung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder ist.

Nicht unter Nummer 4 fallen die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten, freiberuflich und nicht für den öffentlichen Dienst im Sinne der Nummer 4 tätigen Sachverständigen. Sie gehören zwar auch zu den „besonders Verpflichteten", werden aber nur im Rahmen des § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 den „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" gleichgestellt.

Nummer 5 (rechtswidrige Tat): Wie bereits in der Einleitung unter II Nr. 1 a dargelegt, verzichtet der Entwurf darauf, die häufig wiederkehrenden Begriffe „Straftat" und „rechtswidrige Tat" nach dem Vorbild des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 E 1962 zu umschreiben. Da aber mit dem Begriff „rechtswidrige Tat", der im Strafgesetzbuch i. d. F. der Artikel 17 und 18 recht häufig, z. B. in den §§ 12, 26, 27, 35, 63, 64, 65, 67 d, 67 g, 69, 70, 70 a, 73, 74, 74 d, 111, 140, 145 d, 164, 258, 259, 330 a und 357 verwendet wird, immer nur eine rechtswidrige Tat gemeint ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, gibt der Entwurf in § 11 Abs. 1 Nr. 5 diesen klarstellenden Hinweis für alle Vorschriften des Strafgesetzbuches. Die für das Nebenrecht vorgesehene Lösung, wonach der klarstellende und den Begriff „rechtswidrige Tat" ergänzende Halbsatz „die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht" jeweils in die Vorschrift aufgenommen wird, läßt sich im Strafgesetzbuch aus sprachlichen Gründen nicht durchführen, da die Vorschriften in vielen Fällen schwer lesbar würden. Mit der zu Nummer 5 vorgeschlagenen Begriffsbestimmung weicht der Entwurf nicht von dem Beschluß des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode ab, auf eine Umschreibung des dogmatischen Inhalts der Begriffe „Straftat" und „rechtswidrige Tat" wegen der im Schrifttum geäußerten Bedenken zu verzichten (Niederschriften des Sonderausschusses 5. Wahlperiode S. 237 f., 2442 f.).

Die Nummern 6 bis 9 entsprechen den bisherigen Nummern 2 bis 5.

In Absatz 3 des § 11 ersetzt der Entwurf unter Berücksichtigung der neueren technischen Entwicklung den Begriff „Tonträger" durch den Begriff „Ton- und Bildträger".

Zu Nummer 6 — § 12 StGB —

Das geltende Recht unterteilt die weitgespannten Strafrahmen in mehrfacher Hinsicht. Für das Gebiet der Erschwerungsgründe kennt es neben der Rechtsfigur der „besonders schweren Fälle" die Wertgruppe der „schweren Fälle". Im unteren Strafrahmenbereich unterscheidet es zwischen den „minder schweren Fällen", den „mildernden Umständen" und den „besonders leichten Fällen". Diese — zuweilen doppelte — Differenzierung sowohl innerhalb des oberen als auch des unteren Strafrahmenbereichs führt zu der Gefahr, daß die Gerichte

Artikel 17

durch die Aufgabe, die Vielzahl der einzelnen Wertgruppen hinreichend deutlich gegeneinander abzugrenzen, überfordert werden. Der Entwurf hat sich deshalb bemüht, die Zahl der Wertgruppen zu reduzieren. Im unteren Bereich verzichtet er künftig auf die Rechtsfigur der mildernden Umstände (z. B. §§ 50, 78 Abs. 4, § 154 Abs. 2, §§ 213, 217 Abs. 2, § 220 a Abs. 2, §§ 228, 234 a Abs. 2, § 239 Abs. 2, 3, § 249 Abs. 2, § 250 Abs. 2, § 265 Abs. 2 und § 308 Abs. 2 StGB) und der „besonders leichten Fälle" (vgl. z. B. § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 39 Abs. 2 WStG). Dabei geht er davon aus, daß dieser Verzicht nicht zu einer Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht führen wird. Überall dort, wo die Strafmilderung früher von dem Vorliegen mildernder Umstände abhängig war, soll in Zukunft ein „minder schwerer Fall" angenommen werden können. Insbesondere werden hier auch andere Umstände als solche, die das Unrecht oder die Schuld mindern, zu berücksichtigen sein.

Der Entwurf hat sich darüber hinaus bemüht, auch im oberen Strafrahmenbereich zu einer einheitlichen Rechtsfigur — dem besonders schweren Fall — zu gelangen. Er hat deshalb in den §§ 153 und 267 Abs. 3 StGB auf die besondere Wertgruppe der „schweren Fälle" verzichtet. Hinsichtlich § 243 StGB sah er sich indes wegen der Neufassung dieser Vorschrift durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts an einer — den materiellen Gehalt der Vorschrift berührenden — neuerlichen Änderung gehindert. Insoweit hat der Entwurf entsprechenden Bedenken der Landesjustizverwaltungen Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 — § 41 StGB: Geldstrafe neben Freiheitsstrafe —

Die Neufassung des § 41 beruht auf neueren Erkenntnissen, die im Rahmen der Arbeiten zur Anpassung des Nebenstrafrechts an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, so namentlich bei den Arbeiten an dem Entwurf einer Abgabenordnung (vgl. Drucksache 7/79), gewonnen worden sind. Bei diesen Arbeiten hat sich gezeigt, daß nach der bisherigen Fassung des § 41 die Voraussetzungen für die Verhängung einer kumulativen Geldstrafe so einengend bestimmt sind, daß eine Erweiterung der Vorschrift unumgänglich ist. Würde man von ihr absehen, so hätte dies zur Folge, daß im Nebenstrafrecht weitergehende Regelungen aufgenommen würden als im Strafgesetzbuch selbst, obwohl keine überzeugenden Gründe für abweichende Regelungen bestehen. Im übrigen erscheint es kriminalpolitisch durchaus angemessen, so namentlich zur besseren Bekämpfung schwerwiegender Fälle der Wirtschaftskriminalität, die kumulative Geldstrafe in einem etwas weiteren Umfange zuzulassen.

Der Entwurf läßt es deshalb jetzt für die Verhängung einer kumulativen Geldstrafe ausreichend sein, daß der Täter sich bereichert hat oder zu bereichern versucht hat. Damit werden allerdings nur die Fälle einer vorsätzlichen Bereicherung oder eines solchen Versuchs erfaßt. Der Fall, daß der Täter durch die Tat lediglich objektiv bereichert worden ist, bildet also keine hinreichende Grundlage für eine Kumulation. Bereits aus dem Begriff „sich bereichern" wie auch aus dem alternativen Merkmal „zu bereichern versucht" folgt hinreichend klar, daß die Vorschrift ein finales Handeln voraussetzt.

Der Entwurf verzichtet außerdem auf die bisherigen einengenden Merkmale „zur Einwirkung auf ihn oder zur Verteidigung der Rechtsordnung". Auch ohne einschränkende Merkmale in dieser Richtung wird der Richter im Einzelfall nach den allgemeinen Strafzumessungsgrundsätzen zu prüfen haben, ob nach den Umständen des Einzelfalles eine kumulative Geldstrafe angebracht ist und inwieweit sie die Höhe der Freiheitsstrafe beeinflußt. Allerdings hält es der Entwurf weiterhin für notwendig, ausdrücklich den Gesichtspunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in der Vorschrift zu nennen. Da es sich dabei nur um einen, wenn auch besonders gewichtigen, Gesichtspunkt handelt, der im Rahmen der gesamten Strafzumessungserwägungen beachtlich ist, fügt der Entwurf hinter den Worten „wenn dies" das Wort „auch" ein.

Die Gefahr, daß wegen der vorgeschlagenen Erweiterung des § 41 auf eine kumulative Geldstrafe auch in solchen Fällen erkannt werden kann, in denen dadurch die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wird, hält der Entwurf nicht für begründet. Das Gericht ist wegen des ausdrücklich genannten Umstandes der Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Fällen zur besonderen Prüfung verpflichtet, ob eine zusätzliche Geldstrafe eine Wiedereingliederung des Täters gefährden kann.

Zu Nummer 8 — § 47 StGB —

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 berücksichtigt, daß die kumulative Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe in den einzelnen Strafvorschriften des Bundes- und Landesrechts beseitigt wird (vgl. Artikel 11 Abs. 3, Artikel 267 Abs. 3). In Absatz 2 Satz 1 ist deshalb nur noch darauf abzustellen, daß das Gesetz keine Geldstrafe androht.

Die neue Fassung des Absatzes 2 Satz 2 hat ebenfalls nur klarstellende Bedeutung. Bei der bisherigen Fassung wäre die Auslegung möglich, daß die nach Absatz 2 Satz 1 zu verhängende Geldstrafe mindestens dreißig Tagessätze beträgt, auch wenn eine Freiheitsstrafe ohne erhöhtes Mindestmaß angedroht ist; denn das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt bereits einen Monat. Diese Auslegung würde jedoch dem Artikel 11 Abs. 1 widersprechen, wonach in allen Fällen, in denen neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe angedroht ist, bereits die wahlweise Androhung der Geldstrafe hinzutritt. Für diese Fälle ist also die Regelung des § 47 Abs. 2 gar nicht einschlägig. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten beschränkt der Entwurf deshalb die Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 von vornherein auf die Fälle, in denen ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe angedroht ist.

Zu Nummer 9 — § 48 StGB —

Die Worte „mit Freiheitsstrafe bedrohte" können als entbehrlich gestrichen werden, da es eine isolierte Geldstrafendrohung künftig nicht mehr geben wird (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 b).

Zu Nummer 10 — § 49 StGB —

§ 49 Abs. 1 Nr. 4 kann gestrichen werden, weil nach der Rechtsbereinigung, die der Entwurf im Wege der Einzelanpassung und der allgemeinen Anpassungsvorschriften (vgl. Artikel 11 Abs. 1) vorsieht, keine Strafdrohung mehr vorhanden sein wird, nach der neben einer Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß nicht auch wahlweise Geldstrafe angedroht ist.

Zu Nummer 11 — § 50 StGB —

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf dem Bestreben des Entwurfs, die unterschiedlichen Wertgruppen innerhalb des unteren Strafrahmenbereichs zu der einheitlichen Wertgruppe des „minder schweren Falles" zusammenzufassen. Die Rechtsfigur der „besonders leichten Fälle" kannte das Strafgesetzbuch bereits seit dem Wegfall des § 175 Abs. 2 StGB a. F. durch Artikel 1 Nr. 52 des 1. StrRG nicht mehr; die „besonders leichten Fälle" im Wehrstrafgesetz (§ 25 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 39 Abs. 2) werden ersatzlos gestrichen (vgl. Artikel 25).

Zu Nummer 12 — §§ 52, 55 StGB —

Die Verweisungsberichtigung folgt aus der Erweiterung des § 11 (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 13 — § 56 d StGB —

In § 56 d Abs. 3 Satz 4, der die Berichtspflicht des Bewährungshelfers regelt, ist nicht ausdrücklich festgelegt, daß der Bewährungshelfer dem Gericht auch Verstöße gegen Anerbieten oder Zusagen mitteilen muß. Auf diese Mitteilung ist das Gericht aber angewiesen, da es nach § 56 b Abs. 3 und § 56 c Abs. 4 von Auflagen und Weisungen nur vorläufig absieht. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 56 Abs. 3 Satz 4 dient lediglich der Klarstellung. Das Schrifttum legt die Vorschrift im gleichen Sinne aus (vgl. z. B. Kunert MDR 69, 712; Sturm JZ 70, 86).

Zu Nummer 14 — § 56 f StGB —

Zu Buchstabe a:

Nach der mit dem geltenden Recht (§ 25 StGB i. d. F. des 1. StrRG) übereinstimmenden Fassung des § 56 f Abs. 1 wird die Strafaussetzung nur widerrufen, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten zeigt, daß sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Hierbei ist die Erwartung gemeint, daß sich der Verurteilte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 Satz 1; ebenso § 23 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 1. StrRG). Bei der Auslegung der Widerrufsvorschrift haben sich rechtliche Zweifel in Fällen ergeben, in denen der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen Auflagen verstoßen hat. Vielfach wird zwar ein gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen Auflagen ungünstige Rückschlüsse auf die kriminelle Prognose zulassen; es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Verstoß gegen Auflagen keinen Anlaß zu der Annahme gibt, der Verurteilte werde künftig weitere Straftaten begehen. Das gilt insbesondere für den Verstoß gegen Zahlungsauflagen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2. Hier können sich Probleme ergeben, wenn der gegen die Zahlungsauflage gröblich oder beharrlich Verstoßende die abgeurteilte Tat in einer einmaligen Konfliktssituation oder aufgrund unbewußter Fahrlässigkeit begangen hat. Derjenige, der gröblich oder beharrlich gegen Auflagen verstößt, sollte sich in diesen Fällen zur Vermeidung eines Widerrufs der Strafaussetzung nicht auf seine im übrigen gute Prognose berufen können. Ohne die Möglichkeit einer Sanktion würde die Auflage, unter der eine Strafaussetzung zur Bewährung oft erst für vertretbar gehalten werden wird, ihr Gewicht verlieren. Nicht selten wird nämlich der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung (vgl. § 56 Abs. 3) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nur dann nicht gebieten, wenn der Verurteilte durch die Erfüllung bestimmter Auflagen zumindest eine gewisse Genugtuung leistet. Schon aus diesem Grunde sollte man auch in Fällen guter Täterprognosen nicht von vornherein die Möglichkeit ausschließen, bei gröblichen oder beharrlichen Auflagenverstößen die Strafaussetzung zu widerrufen.

Die derzeitige Fassung des § 56 f Abs. 1 (= § 25 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 1. StrRG) führt allerdings nicht zwingend zu dem Schluß, daß in den genannten Fällen ein Widerruf der Strafaussetzung unzulässig sei. Möglich ist eine Auslegung, wonach die in § 56 f Abs. 1 bezeichnete Erwartung schon dann enttäuscht worden ist, wenn der Täter durch den gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen die Auflage gezeigt hat, daß er die in der Strafe liegende Warnung (§ 56 Abs. 1 Satz 1) nicht ernstgenommen hat. Wie die gerichtliche Praxis seit dem Inkrafttreten des 1. StrRG zeigt, ist diese Auslegung aber nicht völlig gesichert. Die vorgeschlagene Neufassung des § 56 f stellt deshalb diese Zweifelsfrage klar. Nach der vorgeschlagenen Neufassung ist der Widerruf bei gröblichen oder beharrlichen Verstößen gegen Auflagen nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft, daß der Verurteilte die in § 56 bezeichnete Erwartung enttäuscht hat. Allerdings ist der Widerruf nicht in jedem Falle des gröblichen oder beharrlichen Verstoßes gegen Auflagen erforderlich. Vielmehr sieht das Gericht von dem Widerruf ab, wenn die in § 56 f Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen ausreichen. In diesem Zusammenhang wird besonders die Anordnung einer zusätzlichen Auflage oder der Ersatz einer Auflage durch eine andere in Betracht kommen.

Nach der bisherigen Fassung des § 56 f kann auch zweifelhaft sein, wie bei Verurteilten zu verfahren

Artikel 17

ist, die gegen Weisungen verstoßen oder sich der Bewährungshilfe entziehen, aber trotzdem nicht die Besorgnis begründen, daß sie neue Straftaten begehen werden. Solche Fälle werden seltener sein als die entsprechenden Verstöße gegen Auflagen; gleichwohl empfiehlt sich auch insoweit eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Buchstabe b handelt es sich um die Beseitigung eines offensichtlichen Druckfehlers.

Zu Nummer 15 — § 56 g StGB —

Die Streichung des Satzes 3 ergibt sich aus § 64 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, das die entsprechende Vorschrift des geltenden Strafrechts (§ 25 a Abs. 1 Satz 3 StGB) streicht.

Zu Nummer 16 — § 57 StGB —

Zu Buchstabe a: Der Entwurf beseitigt die Hinweise im Strafgesetzbuch auf die Zuständigkeit des „Vollstreckungsgerichts". Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer (Vollstreckungsgericht) von der Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges richtet sich ausschließlich nach Verfahrensrecht. Die Zuständigkeitsregelung ist in § 462 a StPO i. d. F. des Artikels 19 getroffen. Soweit durch die Bezeichnungen „Vollstreckungsgericht" und „erkennendes Gericht" lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, ob die Entscheidung bereits im Urteil oder erst nachträglich getroffen wird, zieht es der Entwurf vor, dies ausdrücklich klarzustellen.

Die zu Buchstabe b vorgeschlagene Verweisungsberichtigung ergibt sich aus der Streichung des § 56 g Abs. 1 Satz 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. oben Nummer 15).

Zu Nummer 17 — § 64 StGB —

Der Entwurf beabsichtigt nicht, den im Besonderen Teil (vgl. §§ 315 a, 315 c, 316, 330 a und 330 b StGB) verwendeten Begriff „berauschende Mittel", der die Rechtsprechung nicht zu Schwierigkeiten geführt hat, durch den Begriff „Rauschmittel" zu ersetzen, da dieser Begriff im außerjuristischen Schrifttum in einem einengenden Sinne verstanden wird, so daß die Gefahr besteht, daß die Rechtsprechung zu einer kriminalpolitisch unerwünschten Auslegung kommt. Im Interesse einer Anpassung an die Vorschriften des Besonderen Teils und eines einheitlichen Sprachgebrauchs ersetzt der Entwurf daher in § 64 StGB i. d. F. des 2. StrRG und in § 122 OWiG i. d. F. des Artikels 27 den Begriff „Rauschmittel" durch den Begriff „berauschende Mittel". Eine inhaltliche Änderung der genannten Vorschriften ist damit nicht beabsichtigt, zumal der Gesetzgeber bei der Einführung des Begriffes „Rauschmittel" durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrecht keine sachliche Änderung angestrebt hat.

Zu Nummer 18 — § 65 StGB —

Zur Streichung der Worte „mit Freiheitsstrafe bedrohte" in Absatz 2 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Nummer 9 Bezug genommen. Die Ersetzung des Wortes „sind" durch das Wort „ist" dient der Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit.

Zu Nummern 19, 20 — §§ 67, 67 a StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 16 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 21 — § 67 b StGB —

Die Änderung der Überschrift des § 67 b dient der Verdeutlichung. Die Fälle des § 67 b werden klarer von denen des § 67 d Abs. 2 abgehoben; auch wird die Verwendung der Bezeichnung „erkennendes Gericht" vermieden (vgl. insoweit die Begründung zu Nummer 16).

Zu Nummern 22, 23 — §§ 67 c, 67 d, 67 e und 68 d StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 16 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 24 — § 68 f StGB —

Die Änderungen zu Buchstaben a und b sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung. Wegen der Änderung zu Buchstabe c wird auf die Begründung zu Nummer 16 Bezug genommen.

Zu Nummer 25 — § 70 StGB —

Die Streichung des Beistrichs in Absatz 1 Satz 1 dient der Korrektur eines Schreibfehlers. Die eingefügte Verweisung in Absatz 2 Satz 1 gleicht den Wortlaut der Vorschrift an den des § 69 a Abs. 4 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG an.

Zu Nummer 26 — § 72 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 16 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 27 — § 73 d StGB —

Der angefügte Halbsatz konkretisiert, im Hinblick auf die in der zivilrechtlichen Literatur herrschende Auffassung, daß der Umfang eines relativen Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 BGB von der Interessenlage abhängt, den Inhalt des hier geregelten Verbotes. Es soll klargestellt werden, daß die dadurch geschützten Interessen nicht nur durch Veräußerungen, sondern auch durch andere wertbeeinträchtigende Verfügungen verletzt werden. Auf diese Weise sollen einschränkende Auslegun-

gen über die objektive Tragweite des Veräußerungsverbotes vermieden werden. Die Fassung entspricht derjenigen, die in Artikel 19 für § 111 c Abs. 5 StPO vorgeschlagen wird (vgl. auch die Begründung hierzu).

Zu Nummer 28 — § 74 StGB —

Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung.

Zu Nummer 29 — § 77 a StGB —

Es handelt sich hier um Folgeänderungen, die sich aus der Aufnahme der Begriffsbestimmungen „Amtsträger" und „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter" (vgl. Nummer 5 Buchstabe a) ergeben.

Zu Nummer 30 — § 77 b StGB —

Die vorgenommene Ergänzung dient der Klärung einer Streitfrage (vgl. zur Problematik von Strafantragsfristen, deren letzter Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, u. a. BayObLG NJW 1971, 108).

Zu Nummer 31 — § 77 d StGB —

Die Regelung, daß es bei Antragsdelikten allgemein zulässig sein soll, den Strafantrag zurückzunehmen, ist bereits in § 125 Abs. 1 Satz 1 E 1962 und in § 95 Satz 1 des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 2. Auflage 1969 (AE), vorgesehen und nur aus zeitlichen Gründen nicht in das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgenommen worden (vgl. den Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4095, S. 42 zu § 77 d StGB). Diese Regelung dient erstens der Vereinfachung des Verfahrens, weil sie die weitere Durchführung des Strafverfahrens erspart, wenn derjenige, dem ein Verfügungsrecht in der Frage der Durchführung des Strafverfahrens eingeräumt ist, kein Interesse mehr an einer Bestrafung hat; zweitens erleichtert sie es, den Beteiligten im außergerichtlichen Wege zu einem Ausgleich der durch die Tat beeinträchtigten Interessen zu gelangen.

Zu Nummer 32 — § 78 StGB —

Die Verweisungsberichtigung in Absatz 1 folgt aus der Erweiterung des § 11 (vgl. Nummer 5). Wegen der Neufassung des Absatzes 4 wird auf die Begründung zu Nummer 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 33 — § 78 a StGB —

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung, durch die § 78 a dem allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. z. B. § 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) angepaßt wird.

Zu Nummer 34 — § 78 c StGB —

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zum Teil der Klarstellung inzwischen zutage getretener Auslegungsfragen und berücksichtigen im übrigen neue Erkenntnisse, die sich u. a. auch bei der Anpassung der Parallelvorschrift des bisherigen § 29 OWiG eingestellt haben. Diese Vorschrift wird im übrigen in Artikel 27 Nr. 20 mit der neuen Regelung des § 78 c besser abgestimmt.

Die in Absatz 1 neu aufgenommene Nummer 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Wenn danach im Bußgeldverfahren die erste Vernehmung des Betroffenen, und zwar auch eine solche durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft, oder die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, eine verjährungsunterbrechende Wirkung hat, dann sprechen überwiegende Gründe dafür, für das Strafrecht die gleiche Regelung vorzusehen. Dabei stellt der Entwurf — ebenso wie die bisherige Nummer 1 bei der richterlichen Vernehmung — klar, daß in den Fällen, in denen der Vernehmung oder der Bekanntgabe, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, eine Anordnung vorausgeht, die Anordnung der maßgebende Zeitpunkt für die Unterbrechung der Verjährung ist. Diese Regelung stimmt mit der Auslegung überein, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem geltenden § 29 Abs. 1 Nr. 1 OWiG vertreten wird (vgl. BGH NJW 72, 2006). Diese Vorschrift paßt der Entwurf in Artikel 27 Nr. 20 entsprechend an.

In den neuen Nummern 2 und 3 wird jeweils das Eingangswort „die" durch das Wort „jede" ersetzt, um den im Vergleich zu den neuen Nummern 4, 10 und 11 möglichen, aber unerwünschten Umkehrschluß zu vermeiden, daß hier nicht jede Handlung die Verjährung unterbricht.

Nach der neuen Nummer 8 des Absatzes 1 soll jede Anberaumung einer Hauptverhandlung die Verjährung unterbrechen, also nicht nur die im beschleunigten Verfahren. Eine solche Erweiterung der Vorschrift erscheint notwendig, um zu erreichen, daß nach der Eröffnung des Hauptverfahrens bei schwierigen Sachverhalten und kurzen Verjährungsfristen (z. B. nach den Pressegesetzen der Länder) das Verfahren ordnungsgemäß bis zum Abschluß durchgeführt werden kann, ohne daß eine Verjährung eintritt.

In der neuen Nummer 10 des Absatzes 1 wird die Wirkung der Verjährungsunterbrechung auch der Anordnung zur Ermittlung des Aufenthalts zuerkannt, wie dies bereits der geltende § 29 Abs. 1 Nr. 3 OWiG vorsieht.

Die neue Nummer 11 des Absatzes 1 regelt einen der Nummer 10 vergleichbaren Fall, nämlich den, daß dem Fortgang des Verfahrens die Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten entgegensteht. In einem solchen Fall muß — wie bei der Abwesenheit des Angeschuldigten — eine erweiterte Möglichkeit bestehen, die Verjährung zu unterbrechen.

Die bisherige Nummer 11 des Absatzes 1 wird gestrichen, weil Artikel 19 den § 284 StPO, der die

Vermögensbeschlagnahme im Verfahren gegen Abwesende regelt, aufhebt.

Der neu eingefügte Absatz 2 will eine praktisch sehr wichtige Zweifelsfrage klären, die in der Rechtsprechung zu der Parallelvorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 6 OWiG aufgetreten ist (vgl. namentlich BayObLG NJW 1970, 1935). Ohne eine gesetzliche Regelung bliebe offen, in welchem Zeitpunkt die Verjährung unterbrochen wird, wenn die Unterbrechungshandlung schriftlich vorgenommen wird.

Als mögliche Zeitpunkte der Unterbrechung kommen in Betracht: die Unterzeichnung des Schriftstückes, der Eingang des unterzeichneten Schriftstückes bei der Geschäftsstelle, die Absendung des Schriftstückes an den Adressaten und schließlich auch der Eingang des Schriftstückes beim Adressaten. Der Entwurf bestimmt für diese Fälle, daß der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Diese Regelung, die praktisch auf den Zeitpunkt abstellt, in dem die entscheidende Handlung vorgenommen wird, stimmt mit der Auslegung überein, die im Schrifttum und der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 Nr. 6 OWiG überwiegend vertreten wird (vgl. BayObLG a. a. O. mit weiteren Nachweisen). Sie erlaubt es im übrigen, den Zeitpunkt der Unterbrechung genau zu bestimmen und dient so der Rechtssicherheit. Allerdings macht der Entwurf bei der Bestimmung dieses Zeitpunktes die Einschränkung, daß das Schriftstück alsbald danach in den Geschäftsgang gelangt (vgl. hierzu RGSt. 56, 360; 66, 122). Die bloße Unterzeichnung des Schriftstückes kann nämlich dann keine verjährungsunterbrechende Wirkung haben, wenn das Schriftstück anschließend nicht in den Geschäftsgang gegeben, sondern wie ein Entwurf behandelt und als solcher z. B. zu den Handakten genommen, zerrissen oder weggeworfen wird.

Der neu eingefügte Absatz 4 ist deswegen erforderlich, weil die in dem Katalog des Absatzes 1 genannten Unterbrechungshandlungen, die gegenüber dem § 130 Abs. 1 E 1962 aus praktisch unabweisbaren Gründen wesentlich erweitert worden sind, nicht in allen Fällen hinreichend deutlich erkennen lassen, gegen wen sich die Handlung jeweils richtet. Ein Verzicht auf eine dem § 68 Abs. 2 StGB entsprechende Regelung, der bei dem engen Katalog des § 130 Abs. 1 E 1962 möglich war, ist deshalb nicht vertretbar. Dies ist im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts nicht bedacht worden.

Der neu eingefügte Absatz 5 entspricht Artikel 94 des 1. StrRG. Danach soll für den hier behandelten Fall, der bei künftigen Gesetzen zur Reform des Strafrechts immer wieder Bedeutung erlangen kann, eine allgemeine Regelung im Strafgesetzbuch getroffen werden.

Zu Nummer 35 — § 79 StGB —

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung an die neue Fassung des § 11 (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 36 — § 79 a StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 24 Buchstabe a wird Bezug genommen.

II.

Der Inhalt der hier aufgeführten Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird in diesen Entwurf eingestellt, so daß sie dort aufzuheben sind (vgl. auch die Einleitung der Begründung unter I Nr. 1 — am Ende des dritten Absatzes — sowie die Vorbemerkung zu Artikel 17).

Zu Artikel 18 — Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 — Überschrift: Besonderer Teil —

Die Neufassung der Überschrift entspricht Artikel 1 Nr. 2 des 2. StrRG.

Zu Nummer 2 — § 80 a StGB —

§ 11 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 stellt die Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen den Schriften in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen. Daher tritt entsprechend der Regelung des Artikels 1 Nr. 3 und 18 des 2. StrRG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe a des 3. StrRG in § 80 a StGB und in § 86 Abs. 2, § 86 a Abs. 1, § 90 Abs. 1, § 90 a Abs. 1, § 90 b Abs. 1, § 103 Abs. 2, § 111 Abs. 1, § 166 Abs. 1, 2, § 184 Abs. 1, den §§ 184 a, 186, 187, 187 a Abs. 1 und § 200 StGB an die Stelle der bisherigen Aufzählung die Verweisung auf § 11 Abs. 3.

Zu Nummer 3 — §§ 83 a, 84 StGB —

Entsprechend Artikel 1 Nr. 4 des 2. StrRG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe b des 3. StrRG tritt hier und in § 90 Abs. 2, § 98 Abs. 2, § 113 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 129 Abs. 5, 6, § 157 Abs. 1, 2, § 158 Abs. 1, § 233, § 239 a Abs. 3, § 315 Abs. 6 sowie in § 316 a Abs. 2 StGB an die Stelle der Verweisung auf § 15 StGB die Verweisung auf die ihn ersetzende Vorschrift des § 49 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Zu Nummer 4 — § 86 StGB —

Zur Änderung in Absatz 2 vgl. die Begründung zu Nummer 2.

§ 86 Abs. 4 StGB verweist auf § 84 Abs. 4 StGB, der dem Gericht die Möglichkeit gibt, die Strafe nach Maßgabe des § 15 StGB, dem § 49 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG entspricht, zu mildern. § 49 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG ist aber in diesem Falle ohne Bedeutung, da in § 86 ohnehin das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe angedroht ist und nach Artikel 11 Abs. 1 neben die Freiheitsstrafe

die wahlweise Androhung der Geldstrafe tritt. Der Entwurf sieht daher in Absatz 4 nur noch das Absehen von Strafe vor.

Abweichend von § 84 Abs. 4, § 85 Abs. 3 StGB und der Fassung der sogenannten Mitläuferklausel in § 129 Abs. 5 StGB fordern § 86 Abs. 4, § 86 a Abs. 3 und § 89 Abs. 3 StGB nicht, daß die Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung für die Organisation ist, da es für die Taten nach den §§ 86 und 86 a StGB, die im Gegensatz zu den §§ 84, 85 und 129 StGB nur mittelbare Organisationsdelikte sind, und für § 89 StGB nicht auf die Mitwirkung ankommt. Die Taten können vielmehr auch von Außenstehenden begangen werden.

Die früher befristete, seit dem Gesetz vom 24. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 265) aber endgültig freistellende Regelung für die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften in Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes übernimmt der Entwurf in Artikel 273.

Zu Nummer 5 — § 86 a StGB —

Zur Änderung des Absatzes 1 wird auf die Begründung zu Nummer 2 Bezug genommen. Für die Streichung der Verweisung auf § 84 Abs. 4 in Absatz 3 gilt das in Absatz 2 und 3 der Begründung zu Nummer 4 Gesagte.

Zu Nummer 6 — § 87 StGB —

Zu Buchstabe a: Unter II Nr. 2 der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß sich der Entwurf u. a. auch hinsichtlich des Begriffs „wissentlich" um einen einheitlichen Sprachgebrauch bemüht. Wissentlichkeit wird künftig dort gefordert, wo der bedingte Vorsatz nicht genügen soll. Darin erschöpft sich die Bedeutung des Begriffs. Wo lediglich oder zusätzlich eine Absicht des Täters gefordert wird, muß dies daher in Zukunft ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden. Der Entwurf nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, auch die bisherige Unsicherheit bei der Interpretation des Begriffs „wissentlich" in § 87 Abs. 1 (vgl. hierzu Dreher, StGB 32. Aufl., Anm. 6 zu § 87) zu beseitigen.

Zu Buchstabe b: Die Verweisungsberichtigung in Absatz 2 Nr. 1 folgt aus der Einfügung der §§ 310 b und 311 a StGB (vgl. zu Nummern 154 und 156) und aus der Einfügung des § 316 c StGB durch das Elfte Strafrechtsänderungsgesetz.

Wegen des Änderungsvorschlags zu Absatz 3 wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Nummer 7 — § 89 StGB —

Auf die Absätze 2 und 3 der Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8 — § 90 StGB —

Auf die Begründung zu den Nummern 2 und 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 9 — §§ 90 a, 90 b StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10 — § 91 StGB —

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 5 des 2. StrRG. Auf die Erläuterungen in der Drucksache V/4095 S. 45 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 — § 92 a StGB —

Die Neufassung der §§ 92 a und 101 StGB ergibt sich aus dem Wegfall der Nummern 1, 2 und 4 der genannten Vorschriften durch die generellen Überleitungsvorschriften des Artikels 11 Abs. 2, 3 und des Artikels 13.

Zu Nummer 12 — § 92 b StGB —

Die Berichtigung der Verweisung in Absatz 1 und in § 101 a Satz 2, § 109 k Abs. 1 Satz 2, den §§ 285 b, 295 Satz 2 und § 296 a Abs. 2 Satz 2 StGB entspricht Artikel 1 Nr. 10 des 2. StrRG; die Streichung des durch die allgemeinen Verfallvorschriften der §§ 73 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG gegenstandslosen Absatzes 2 entspricht Artikel 1 Nr. 6 des 2. StrRG. Vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 3.

Zu Nummer 13 — § 97 b StGB —

Die Änderungen des Absatzes 2 ergeben sich aus der Einführung der Begriffe des Amtsträgers und des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (Artikel 17 I Nr. 5).

Zu Nummer 14 — § 98 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 — § 101 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 11 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 16 — § 101 a StGB —

Es handelt sich in Absatz 1 und in § 109 k Abs. 1 Satz 3 um die Berichtigung von Verweisungen entsprechend Artikel 1 Nr. 10, 11 des 2. StrRG sowie um eine Verdeutlichung und Anpassung der Fassung an § 74 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 28. Die Streichung des Absatzes 2 entspricht Artikel 1 Nr. 7 des 2. StrRG. Vgl. die Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 17 — Vor § 102 StGB —

Die Änderung der Abschnittsüberschrift wird zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs vorgenommen (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 a).

Artikel 18

Zu Nummer 18 — § 102 StGB —

Durch die Streichung der Subsidiaritätsklausel werden etwaige Zweifel in der Auslegung des § 120 GVG ausgeräumt und sichergestellt, daß Anschläge gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 StGB auch dann, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, einem für Staatsschutzdelikte zuständigen Oberlandesgericht — und nicht etwa einem Schwurgericht — zur Aburteilung zugewiesen werden.

Der neu angefügte Absatz 2 enthält die bisher in § 104 b Abs. 1 StGB enthaltene Bestimmung, nach der das Gericht die in § 45 Abs. 2, 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Fähigkeiten und Rechte neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten aberkennen kann.

Zu Nummer 19 — § 103 StGB —

Die vorgeschlagene Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des § 104 b StGB (vgl. zu Nummer 21). § 103 Abs. 2 tritt an die Stelle des § 104 b Abs. 2 StGB, soweit diese Vorschrift sich auf § 103 StGB bezieht. Abweichend von der geltenden Regelung und in Übereinstimmung mit § 481 Abs. 3 E 1962 räumt der Entwurf dem Staatsanwalt die Antragsbefugnis lediglich neben dem Beleidigten ein, da kein Grund ersichtlich ist, der es rechtfertigen könnte, dem Beleidigten das Antragsrecht zu nehmen.

Zu Nummer 20 — § 104 a StGB —

Die Änderung des Satzes 1 dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 c). Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Streichung des Satzes 2 ergibt sich aus der Änderung des § 77 d StGB i. d. F. des 2. StrRG. Auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 31 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 21 — § 104 b StGB —

Nach § 104 b Abs. 1 StGB kann auf die in § 92 a StGB vorgesehenen Nebenfolgen (vgl. oben Nummer 11) erkannt werden. In Übereinstimmung mit dem E 1962 hält der Entwurf an dieser Regelung, soweit sie die Geldstrafe betrifft, nicht länger fest, da kein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis für sie besteht. Im übrigen tritt an die Stelle des § 104 b Abs. 1 StGB der dem § 102 neu angefügte Absatz 2. Auf die Bemerkungen zu Nummer 18 wird Bezug genommen.

An die Stelle des § 104 b Abs. 2 StGB, soweit er sich auf § 103 StGB bezieht, ist der neue § 103 Abs. 2 getreten (vgl. die Begründung zu Nummer 19); soweit er sich auf § 104 StGB bezieht, wird er gestrichen. Die geltende Regelung ist, worauf schon die Begründung zu § 483 E 1962 hinweist, nicht folgerichtig; einerseits, weil die entsprechende Maßnahme bei der Verletzung deutscher Flaggen und Hoheitszeichen nicht zulässig ist, und andererseits, weil die Gesichtspunkte, die sonst für eine Urteilsbekanntmachung in Betracht kommen, nämlich die Rehabilitierung des in seiner Ehre und sozialen Stellung Verletzten, bei den Taten nach § 104 StGB keine Rolle spielen.

Zu Nummer 22 — § 106 a StGB —

Das Wort „vorsätzlich" ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Zu Nummer 23 — § 106 b StGB —

§ 106 b StGB droht für Verstöße gegen Anordnungen, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder der Länder oder der Präsident eines solchen Organs über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude trifft, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten an. Dieser Tatbestand wird in Artikel 27 als § 112 in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingestellt, weil die Beibehaltung eines Kriminaltatbestandes sachlich nicht geboten erscheint (vgl. Einleitung unter II Nr. 5 a und 9).

Schwerwiegenden Verstößen gegen die oben genannten Anordnungen kann dadurch hinreichend begegnet werden, daß dem Störer das Betreten des Gebäudes oder das Verweilen im Gebäude untersagt oder daß er aufgefordert wird, sich zu entfernen. Befolgt der Störer eine solche Anordnung nicht, so macht er sich des Hausfriedensbruchs strafbar, der nach § 123 StGB i. d. F. der Nummer 41 künftig mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist. Verstöße gegen Anordnungen, die jetzt von § 106 b StGB erfaßt werden und die nicht den Tatbestand des Hausfriedensbruchs verwirklichen, sondern in einem Vorbereich zu diesem Delikt liegen, sind nicht als strafwürdige Verhaltensweisen anzusehen. Für sie erscheint die Androhung einer Geldbuße, wie sie der § 112 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorsieht, ausreichend. Liegt sowohl eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Vorschrift als auch der Tatbestand des Hausfriedensbruchs oder ein anderer Straftatbestand (z. B. Beleidigung) vor, so ist nach § 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27 nur das Strafgesetz anzuwenden. Wegen dieser allgemeinen Regelung bedarf es keiner besonderen Subsidiaritätsklausel in § 112 OWiG i. d. F. des Artikels 27.

Zu Nummer 24 — § 107 b StGB —

Der Entwurf paßt die Subsidiaritätsklauseln der §§ 107 b, 109 e Abs. 5, des § 109 f Abs. 1, § 109 g Abs. 2, § 125 Abs. 1, § 140 Abs. 1, § 248 b Abs. 1 und des § 265 a Abs. 1 StGB zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs an die gebräuchliche Fassung an (vgl. Einleitung unter II Nr. 5 d).

Zu Nummer 25 — § 108 b StGB —

Die Vorschrift wird durch die allgemeinen Verfallvorschriften der §§ 73 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG gegenstandslos (vgl. Einleitung unter II Nr. 3).

Zu Nummer 26 — § 108 c StGB —

§ 108 c wird an den Wortlaut der übrigen Vorschriften über die Nebenfolgen (vgl. z. B. §§ 92 a, 101 StGB i. d. F. der Nummern 11 und 15) angepaßt.

Zu Nummer 27 — § 108 d StGB —

Die lediglich redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs des Strafgesetzbuches, das die kürzere Fassung „§ . . . gilt" verwendet (vgl. z. B. § 85 Abs. 3, § 86 a Abs. 3, § 89 Abs. 3, § 97 a Satz 2 StGB).

Zu Nummer 28 — Vor § 109 StGB —

Die Überschrift wird an den neuen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 c).

Zu Nummer 29 — §§ 109, 109 a StGB —

Die Ersetzung des Wortes „zeitweise" durch die Worte „für eine gewisse Zeit" in den §§ 109, 109 a StGB und in den §§ 17 und 18 WStG (Artikel 25) soll das Gemeinte deutlicher zum Ausdruck bringen. Das Wort „zeitweise" könnte im Sinne von „wiederholt für eine gewisse Zeit" ausgelegt werden.

Zu Nummer 30 — §§ 109 b, 109 c StGB —

Die in den §§ 109 b und 109 c StGB geregelte Teilnahme von Nichtsoldaten an bestimmten militärischen Straftaten wird künftig durch die Allgemeinen Teilnahmevorschriften des Wehrstrafgesetzes erfaßt werden (vgl. § 1 Abs. 3, § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 4 WStG i. d. F. des Artikels 25).

Zu Nummer 31 — § 109 e StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2, wegen der Anpassung der Subsidiaritätsklausel auf die Einleitung unter II Nr. 5 d Bezug genommen.

Zu Nummer 32 — 109 f StGB —

Es gilt das zu Nummer 31 Gesagte.

Zu Nummer 33 — § 109 g StGB —

Es gilt das zu Nummer 31 Gesagte.

Zu Nummer 34 — §§ 109 h, 109 i StGB —

§ 109 h — Anwerben für fremden Wehrdienst —

Die Neufassung folgt aus § 5 Nr. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG, der nunmehr den Geltungsbereich des § 109 h StGB regelt, und entspricht Artikel 1 Nr. 8 des 2. StrRG.

§ 109 i — Nebenfolgen —

Die Vorschrift wird im Wortlaut an die sonstigen Vorschriften über die Nebenfolgen (z. B. §§ 92 a, 101, 108 c StGB i. d. F. der Nummern 11, 15 und 26; vgl. Begründung zu Nummer 11) angepaßt. Dabei sieht der Entwurf abweichend vom geltenden Recht vor, daß das Gericht die in § 109 i StGB genannten Fähigkeiten und Rechte auch in den Fällen des § 109 e Abs. 5 StGB aberkennen kann.

Zu Nummer 35 — § 109 k StGB —

Auf die Begründung zu Nummern 12 und 16 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 36 — § 111 StGB —

Zur Änderung des Absatzes 1 wird auf die Begründung zu Nummer 2 und auf die Einleitung unter II Nr. 1 Buchstabe a Bezug genommen. Die Änderung des Absatzes 2 folgt aus der Neuregelung des § 49 StGB i. d. F. des 2. StrRG für besondere gesetzliche Milderungsgründe.

Zu Nummer 37 — § 113 StGB —

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs und berücksichtigen die Einführung des Amtsträgerbegriffs (vgl. die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 5). Der Begriff „Amtshandlung" wird hier, in § 114 StGB und in den §§ 331 ff. StGB i. d. F. der Nummer 171 durch den umfassenderen Begriff „Diensthandlung" ersetzt, wobei der Entwurf diesen Begriff so versteht wie der Entwurf 1962, ohne ihn jedoch (wie in § 11 Abs. 1 Nr. 4 E 1962) näher zu umschreiben. Der umfassendere neue Begriff, der auch die Diensthandlungen der Soldaten (vgl. §§ 23, 24, 29 des Wehrstrafgesetzes) einschließt, empfiehlt sich schon im Hinblick auf die im Land Berlin anzuwendende Fassung, die bislang (vgl. z. B. §§ 113, 114 StGB), um die Diensthandlungen der Soldaten auszuschließen, von der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung abwich. Bezüglich der Verweisungsberichtigung vgl. die Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 38 — § 114 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 37 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 39 — §§ 120 bis 122 b StGB —

Eine Anpassung der Vorschriften ist wegen des neuen Sprachgebrauchs, insbesondere wegen der

Artikel 18

Einführung der Begriffe des „Amtsträgers" sowie des „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" notwendig. Der Entwurf nimmt diese Gelegenheit zum Anlaß, die Regelung des geltenden Rechts wesentlich zu vereinfachen, indem er die bisherigen §§ 120, 121, 122 a, 122 b und 347 in zwei Vorschriften zusammenfaßt.

§ 120 — Gefangenenbefreiung —

Absatz 1 regelt den Grundtatbestand der Gefangenenbefreiung. Die erste Begehungsform stimmt mit § 120 Abs. 1 StGB überein. Die beiden anderen Begehungsformen („zum Entweichen verleitet" oder ihn „dabei fördert") sind zu selbständigen Tatbeständen erhobene Teilnahmehandlungen an der Selbstbefreiung des Gefangenen. Während § 120 Abs. 1, § 121 StGB nur die Beihilfe zur Selbstbefreiung, aber nicht die Anstiftung dazu unter Strafe stellen, beseitigt der Entwurf diese aus sachlichen Gründen nicht gebotene Unterscheidung. Hervorzuheben ist, daß mit der Verwendung des Merkmals des Förderns keine Einschränkung des Tatbestandes gegenüber dem geltenden Recht beabsichtigt ist; es erfaßt nicht etwa nur ein aktives Tun. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe ist unverändert. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe folgt dem auch in Artikel 11 Abs. 1 zum Ausdruck gekommenen Grundsatz.

Absatz 2 tritt an die Stelle des § 347 Abs. 1 StGB; er droht eine strengere Strafe denjenigen Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten an, die gehalten sind, das Entweichen von Gefangenen zu verhindern. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe stimmt mit dem des § 347 StGB überein. Die Tat wird jedoch Vergehen, da der Entwurf abweichend vom Regelstrafrahmen des § 347 Abs. 1 StGB das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Monat vorsieht, das mit dem Mindestmaß des geltenden Rechts bei Annahme mildernder Umstände übereinstimmt. Neben der Freiheitsstrafe wird wie in Absatz 1 wahlweise Geldstrafe angedroht.

Absatz 3 entspricht § 120 Abs. 2, § 122 b Abs. 2 und § 347 StGB.

Absatz 4 tritt an die Stelle des § 122 b StGB sowie des § 122 a StGB, soweit dieser sich auf die §§ 120, 121 StGB bezieht. Er vermeidet es, die Untergebrachten unmittelbar als Gefangene zu bezeichnen und stellt sie den Gefangenen lediglich gleich, so daß die Vorschrift über die Meuterei auf sie nur in den Fällen des § 121 Abs. 3 anwendbar ist. Die beabsichtigten Folgen dieser Gleichstellung sind, daß abweichend von § 122 b StGB für die Fälle der Befreiung von behördlich Verwahrten dieselben Strafdrohungen gelten wie für die Gefangenenbefreiung, daß auch die Strafschärfung des § 120 Abs. 2 anwendbar ist und daß das Strafantragserfordernis des § 122 b Abs. 3 StGB entfällt. Eine Gleichstellungsklausel für die vorläufig Festgenommenen sieht der Entwurf dagegen nicht vor; er geht vielmehr davon aus, daß diese unmittelbar vom Gefangenenbegriff erfaßt werden.

§ 121 — Gefangenenmeuterei —

Die Vorschrift übernimmt in den Grundzügen den § 122 StGB, erweitert aber im Anschluß an § 423 E 1962 den Strafschutz in mehrfacher Hinsicht. Andererseits verzichtet er im Gegensatz zum geltenden Recht auf Unternehmenstatbestände und beschränkt sich darauf, allgemein den Versuch für strafbar zu erklären (Absatz 2), um dadurch die Möglichkeit der Strafmilderung nach § 23 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG zu eröffnen.

Absatz 1 entspricht weitgehend § 423 Abs. 1 E 1962 und im wesentlichen § 122 Abs. 1, 2 StGB. Der Strafschutz der Nummer 1 wird ausgedehnt auf „andere Amtsträger", die weder Anstaltsbeamte noch mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragte sind, z. B. Haft- und Untersuchungsrichter. Den mit der Betreuung oder Untersuchung der Gefangenen Beauftragten, die nicht zugleich Amtsträger sind, wird künftig ebenfalls der gleiche Strafschutz gewährt.

Die Tathandlung des Nötigens ist, wie der Klammerhinweis verdeutlicht, ebenso wie in § 240 StGB zu verstehen. Das bedeutet zunächst, daß der Begriff des Nötigens regelmäßig auch das Leisten von Widerstand, das in § 122 Abs. 1 StGB ausdrücklich erwähnt wird, erfaßt; zum anderen ist als Nötigungsziel hier wie in § 240 StGB jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen gemeint. Schließlich folgt aus der Verweisung auf § 240, daß Nötigungsmittel die in § 240 StGB genannten sind. Insoweit ändert der Entwurf das geltende Recht nicht. Der Entwurf hebt — wie beim Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB — ausdrücklich hervor, daß die Handlung des Angreifens tätliches Vorgehen voraussetzt.

Die Nummern 2 und 3 entsprechen weitgehend § 122 Abs. 2 StGB, der nach der Rechtsprechung auch den in Nummer 3 ausdrücklich erwähnten Fall erfaßt, daß lediglich einem der an der Tat beteiligten Gefangenen zum Ausbruch verholfen wird. Dagegen ist die andere Begehungsform der Nummer 3, die den Fall des an der Tat nicht beteiligten Gefangenen erfaßt, neu. Diese erschwerte Form der Gefangenenbefreiung ist wegen ihrer Gefährlichkeit und der Art ihrer Begehung nicht in § 120, sondern in § 121 zu regeln.

Der Regelstrafrahmen ist gegenüber dem geltenden Recht im Mindestmaß herabgesetzt worden, da auch Fälle mit geringerem Unrechtsgehalt vorkommen können, für die eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten zu hoch erscheint.

Für einen besonderen Tatbestand der Sachbeschädigung nach dem Vorbild des § 423 Abs. 2 E 1962 besteht von den Belangen des Strafvollzuges aus im Hinblick auf § 303 StGB kein unabweisbares Bedürfnis. Auch erscheint es sinnvoll, dem Leiter der Vollzugsanstalt die Möglichkeit zu erhalten, von der Stellung eines Strafantrags abzusehen.

Absatz 3 entspricht in seiner Ausgestaltung und im Strafrahmen § 125 a Nr. 1 bis 3 StGB; wie dort wird von Nummer 2 auch die Waffe im nichttechnischen Sinne erfaßt.

Absatz 4 tritt an die Stelle des § 122 a StGB, soweit dieser sich auf § 122 StGB bezieht, weicht aber insoweit hiervon ab, als er die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten, die das geltende Recht den Gefangenen lediglich gleichstellt, für die Fälle der Meuterei in den Gefangenenbegriff einbezieht. Zugleich wird der Begriff des Gefangenen durch Einbeziehung der in einer sozialtherapeutischen Anstalt Untergebrachten erweitert. Das bedeutet, daß die in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten oder andere behördlich Verwahrte sich nicht wegen Meuterei strafbar machen können.

Zu Nummer 40 — Vor § 123 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 17 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 41 — § 123 StGB —

§ 123 Abs. 3 Satz 2 StGB ist wegen der Einfügung der generellen Regelung über die Möglichkeit der Zurücknahme des Strafantrags in § 77 d Abs. 1 Satz 1 (vgl. Artikel 17 I Nr. 31) zu streichen. Der Entwurf beschränkt sich indes nicht auf diese Folgeänderung, sondern schlägt darüber hinaus eine Erhöhung der Freiheitsstrafandrohung in § 123 Abs. 1 StGB vor. Die bisher vorgesehene Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten wird der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht gerecht und entspricht auch nicht den in der Einleitung unter II Nr. 5 a näher erläuterten Grundsätzen für die Strafdrohungen. Das vorgeschlagene Höchstmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht dem für den erschwerten Hausfriedensbruch in § 123 Abs. 2 StGB und für den Hausfriedensbruch im Amt in § 342 StGB bestimmten Höchstmaß und macht es möglich, auf eine besondere Regelung dieser Erschwerungsfälle zu verzichten. In Buchstabe b ist daher die Streichung des § 123 Abs. 2 StGB und in Nummer 174 die Aufhebung des § 342 StGB vorgesehen.

Zu Nummer 42 — § 125 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 24 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 43 — § 129 StGB —

Zu Buchstabe a wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 a Bezug genommen. Die zu Buchstabe b vorgeschlagene Streichung des Absatzes 4 Satz 2 entspricht Artikel 13.

Zu Buchstabe c wird auf die Begründung zu Nummer 4, zu Buchstabe d auf die Begründung zu Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 44 — § 131 StGB —

Anstelle der bloßen Umstellung der Strafdrohung schlägt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Entwurf 1962 die Streichung der Vorschrift vor.

§ 131 StGB ist entbehrlich, da insoweit die Bestimmungen über die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole und von Verfassungsorganen (§§ 90 a, 90 b StGB), die Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109 d StGB) und die Verleumdung (§§ 187, 187 a Abs. 2 StGB) ausreichen.

Zu Nummer 45 — §§ 132 a bis 134 StGB —

§ 132 a — Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen —

Mit der Neugestaltung dieser Vorschrift verfolgt der Entwurf im wesentlichen zwei Ziele: Erstens sollen vergleichbare Verhaltensweisen, die in zahlreichen Vorschriften des Nebenrechts mit Strafe bedroht sind, in den Tatbestand aufgenommen werden, um so zu einer überschaubareren und das Nebenstrafrecht entlastenden Gesamtregelung zu gelangen. Zweitens will der Entwurf solche Verhaltensweisen aus dem strafrechtlichen Bereich ausnehmen, deren Bewertung als strafwürdiges Unrecht nicht erforderlich und angemessen erscheint.

Die bedeutsamste Änderung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, daß der Entwurf einen allgemeinen Strafschutz gegen das unerlaubte Führen einer Berufsbezeichnung vorsieht. Zu einer solchen Lösung hatte sich der Entwurf 1962 vor allem deshalb nicht entschließen können, weil das unbefugte Führen einer Berufsbezeichnung im neueren Recht zum Teil nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist und weil in Ermangelung eines umfassenden Überblicks über das Nebenstrafrecht nicht klar erkennbar war, in welchen Fallgruppen der Mißbrauch einer Berufsbezeichnung als Straftat und in welchen Fallgruppen ein solcher Mißbrauch nur als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist. Bei der weiteren Rechtsentwicklung haben sich die einzelnen Fallgruppen, in denen der Mißbrauch einer Berufsbezeichnung als Straftat und in denen ein solcher Mißbrauch nur als Ordnungswidrigkeit zu bewerten ist, so deutlich herausgeschält, daß jetzt eine umfassende Regelung einerseits sachgerecht und andererseits auch notwendig erscheint, um die Gefahr einer Rechtszersplitterung dieses Teilrechtsgebietes zu verhindern.

Im einzelnen wird zu der Ausgestaltung der Vorschrift bemerkt:

Der Tatbestand des Absatzes 1 unterscheidet sich vom geltenden Recht sachlich in vier bedeutsamen Punkten: Die bisherige Nummer 1 ist um einen vergleichbaren Fall erweitert, die Nummern 2 und 3 sind neu eingefügt, während die bisherige Nummer 3 gestrichen ist.

In die Nummer 1 sind auch die akademischen Grade aufgenommen, deren unbefugtes Führen durch § 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade mit der für § 132 a vorgesehenen Strafe bedroht ist. Die Aufnahme dieses Tatbestandes, der mit den sonst in der Nummer 1 behandelten Fällen vergleichbar ist, ermöglicht es, die besondere Strafvorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des genannten Gesetzes zu streichen, wie dies Artikel 75 vorsieht.

Artikel 18

Die Nummer 2 ist neu. Sie erfaßt diejenigen Fälle des Mißbrauchs einer Berufsbezeichnung, die strafwürdig erscheinen und auch bereits im geltenden Recht nach Sonderregelungen mit einer Kriminalstrafe bedroht sind.

So ist der Mißbrauch der Bezeichnung „Arzt" im geltenden Recht nach § 13 Nr. 1 der Bundesärzteordnung strafbar. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer, ohne als Arzt bestallt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt zu sein, die Berufsbezeichnung „Arzt" oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei Arzt. Durch diese Umschreibung, die sich, abgesehen von kleinen Abweichungen, auch in den übrigen, die Heilberufe betreffenden Berufsgesetzen findet, wird nicht nur die Bezeichnung „Arzt", sondern auch eine ähnliche Bezeichnung erfaßt. Als solche ähnlichen Bezeichnungen sind in der Rechtsprechung z. B. angesehen worden „Spezialist für Frauenkrankheiten", „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" (vgl. RGSt. 27, 335), „Homöopath" (vgl. RGSt. 15, 170). Durch die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Arzt" in § 132 a, die es ermöglicht, die Strafvorschrift des § 13 Nr. 1 der Bundesärzteordnung aufzuheben (vgl. Artikel 45 Nr. 2), wird gegenüber dem geltenden Recht praktisch keine Änderung eintreten; denn nach Absatz 2 stehen der Bezeichnung „Arzt" solche Bezeichnungen gleich, die ihr „zum Verwechseln ähnlich sind". Hierzu gehören Bezeichnungen, die nach ihrem Gesamtbild oder Gesamteindruck trotz der vorhandenen Abweichungen oder Veränderungen geeignet sind, bei einem durchschnittlichen, über besondere Sachkunde nicht verfügenden Betrachter oder Beurteiler aus dem Publikum, der sie einer näheren und genaueren Prüfung nicht unterzieht, die irrige Vorstellung zu erwecken, er habe es mit einem Arzt zu tun. Unter diesen Umständen kommt es nicht auf eine abstrakte Verwechslungsfähigkeit etwa im Sinne einer Wortinterpretation an, sondern darauf, ob unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles dieser Anschein hervorgerufen wird.

Wenn der Entwurf in Absatz 2 abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesärzteordnung nicht auf den „Anschein" der Berechtigung, sondern auf die „Verwechslungsfähigkeit" abstellt, so liegt darin keine sachliche Änderung des Regelungsgehalts. Diese Fassung ist allein deshalb gewählt, weil es aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung angebracht ist, bei der Umschreibung der Verwechslungsfähigkeit möglichst einheitlich zu verfahren. Nicht als verwechslungsfähig mit der Bezeichnung „Arzt" anzusehen ist die Bezeichnung „Heilpraktiker". Hierbei handelt es sich um die Berufsbezeichnung von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde im Rahmen des Heilpraktikergesetzes berechtigt sind, ohne Ärzte zu sein.

Die Berufsbezeichnung „Zahnarzt" ist bislang in § 18 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde geschützt. Danach wird bestraft, wer, ohne eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt zu besitzen oder sonst zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt. Die Vorschrift unterscheidet sich von der entsprechenden Vorschrift der Bundesärzteordnung dadurch, daß auch solche Bezeichnungen geschützt werden, durch die der Anschein erweckt werden kann, der sie Führende sei zur Ausübung der Zahnheilkunde schlechthin, also nicht nur unter der Bezeichnung „Zahnarzt" berechtigt. Ein so weitgehender Strafschutz, der z. B. auch die Bezeichnung „Zahnpraktiker" und „Zahnheilkundiger" erfaßt, ist im Vergleich zur Berufsbezeichnung „Arzt" nicht berechtigt und auch nicht erforderlich. Den Berufsstand „Zahnheilkundiger" oder „Zahnpraktiker" gibt es praktisch kaum noch. Eine Nachwuchsausbildung ist hier nicht in Betracht zu ziehen. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß nach § 18 Nr. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde bereits das unberechtigte Ausüben der Zahnheilkunde strafbar ist. Dieser Tatbestand, der aufrechterhalten bleibt (vgl. Artikel 47 Nr. 2 Buchstabe a), bietet einen ausreichenden Schutz gegen solche im Zusammenhang mit der Ausübung der Zahnheilkunde unerlaubten Verhaltensweisen, die nicht als Mißbrauch der Berufsbezeichnung „Zahnarzt" anzusehen sind. Der § 18 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann danach insgesamt aufgehoben werden, wie dies Artikel 47 Nr. 2 Buchstabe b vorsieht.

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt" ist im geltenden Recht in § 14 Nr. 1 der Bundes-Tierärzteordnung geschützt, die Berufsbezeichnung „Apotheker" in § 23 Nr. 1 der Bundes-Apothekerordnung. Beide Vorschriften entsprechen sachlich dem § 13 Nr. 1 der Bundesärzteordnung, so daß die Ausführungen zur Aufnahme der Berufsbezeichnung „Arzt" und zur Beseitigung der besonderen Strafvorschriften im Nebenrecht hier entsprechend gelten (vgl. im übrigen die Artikel 40 und 193).

Das unberechtigte Führen der Bezeichnung „Rechtsanwalt" ist schon bisher nach § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar. Unter diese Vorschrift fallen nach Rechtsprechung und Schrifttum auch die Bezeichnungen von Berufen ohne staatliches Amt, sofern sie nur auf Grund öffentlich-rechtlicher Zulassung ausgeübt werden können und deren Träger, wenn sie auch keine Beamten sind, mindestens dem Publikum gegenüber eine öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen. Dies gilt für den Rechtsanwalt ebenso wie für den Patentanwalt. Die Einbeziehung der Berufsbezeichnungen „Rechtsanwalt" und „Patentanwalt" in die vorgeschlagene Vorschrift erscheint schon aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Gleichzeitig dürfte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine abschließende Regelung handelt, daß also außer den in der Nummer 1 genannten Bezeichnungen nur noch die in der Nummer 2 aufgeführten Berufsbezeichnungen strafrechtlich geschützt werden sollen, soweit nicht das Nebenstrafrecht Sondervorschriften (Ordnungswidrigkeiten) enthält. Für die bisherige ausdehnende Auslegung des § 132 a Abs. 1 Nr. 1 ist damit künftig kein Raum mehr. Im Ergebnis erscheint dies durchaus angemessen.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer" und „vereidigter Buchprüfer" ist im geltenden Recht in § 133 Nr. 1 der Wirtschaftsprüferordnung unter Strafe gestellt. Diese Vorschrift enthält keine allgemeine Klausel, durch die auch andere verwechslungsfähige Bezeichnungen erfaßt werden. In § 132 der Wirtschaftsprüferordnung ist nur das Führen bestimmter, vor Inkrafttreten des Gesetzes zugelassener Berufsbezeichnungen, und zwar „Buchprüfer", „Bücherrevisor" und „Wirtschaftstreuhänder", untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die Aufnahme der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer" und „vereidigter Buchprüfer" in die Nummer 2 könnte deshalb gegenüber dem geltenden Recht zu einer Ausweitung des Strafschutzes führen, weil künftig nach Absatz 2 auch die verwechslungsfähigen Bezeichnungen geschützt sind. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß bei der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer" und „vereidigter Buchprüfer" die Verwendung verwechslungsfähiger Bezeichnungen nur in einem beschränkten Umfange denkbar ist, weil es sich hier um ganz spezielle Berufsbezeichnungen handelt. Die Gefahr, daß durch die Einbeziehung der Verwechslungsfähigkeit jede Bezeichnung untersagt wird, die auf eine wirtschaftsberatende Tätigkeit hindeutet, besteht deshalb nicht. Nach der Wirtschaftsprüferordnung sind ausdrücklich nur ganz bestimmte Berufsbezeichnungen dieser Art untersagt und Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bedroht, so die Bezeichnung „Buchprüfer", „Bücherrevisor" und „Wirtschaftstreuhänder". Daraus ist zu schließen, daß man sich sonstiger Berufsbezeichnungen bedienen kann, die auf eine wirtschaftsberatende Tätigkeit hindeuten, soweit sie nicht mit dem speziellen Beruf „Wirtschaftsprüfer" verwechslungsfähig sind. Aus der Sonderregelung des § 132 der Wirtschaftsprüferordnung ist im übrigen zu entnehmen, daß diese Bezeichnungen vom Gesetz gerade nicht als verwechslungsfähige Bezeichnungen angesehen werden, weil sonst für einen besonderen Bußgeldtatbestand kein Raum gegeben wäre. Die Aufnahme der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer" und „vereidigter Buchprüfer" ermöglicht es, die bisherige Strafvorschrift des § 133 der Wirtschaftsprüferordnung tatbestandlich einzuengen und den verbleibenden Rest in eine Bußgeldvorschrift umzuwandeln. Dies sieht Artikel 155 vor.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnungen „Steuerberater" und „Steuerbevollmächtigter" ist im geltenden Recht in § 12 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes mit Strafe bedroht. Auch nach diesem Gesetz ist der Gebrauch verwechslungsfähiger Bezeichnungen nicht strafbar. Die Verwendung verwechslungsfähiger Bezeichnungen ist jedoch bei den Berufsbezeichnungen „Steuerberater" und „Steuerbevollmächtigter" ebenfalls nur in beschränktem Umfange denkbar. Die Ausführungen zu den Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer" und „vereidigter Buchprüfer" gelten hier entsprechend. Auf diese Ausführungen kann auch zur Begründung dafür verwiesen werden, daß § 12 des Steuerberatungsgesetzes tatbestandlich eingeengt und der Resttatbestand in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt wird, wie dies Artikel 146 vorsieht.

Insgesamt bringt die neue Nummer 2 eine abschließende Regelung des Strafschutzes gegen den Mißbrauch von Berufsbezeichnungen. Aufgenommen sind in die Vorschrift solche Berufe, die nach ihrer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben den öffentlichen Ämtern (vgl. Nummer 1) vergleichbar sind. Für besondere Straftatbestände in den Nebengesetzen ist danach künftig kein Raum mehr. Soweit es geboten erscheint, auch sonstige Berufsbezeichnungen zu schützen, kommt lediglich die Androhung einer Geldbuße in Betracht, wie dies z. B. in den zahlreichen Gesetzen über die Heilhilfsberufe vorgesehen ist (so z. B. § 16 des Krankenpflegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. September 1965, Bundesgesetzbl. I S. 1443).

Auch die Nummer 3 des Absatzes 1 ist neu. Geschützt wird hier die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger", deren Mißbrauch bislang nur vereinzelt im Landesrecht mit Strafe bedroht ist (so in Bayern durch § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über bestellte und beeidigte Sachverständige, vgl. Artikel 269 Abs. 2 Nr. 7). Da die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger nach ihrer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben der Tätigkeit der in der Nummer 2 genannten Personen vergleichbar ist und da der Entwurf insoweit eine abschließende Regelung anstrebt, erscheint es angemessen, auch die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger" in die allgemeine Strafvorschrift des § 132 a aufzunehmen.

Die neue Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 2. Die bisherige Nummer 3 ist in Absatz 1 nicht mehr aufgenommen. Dieser Tatbestand soll künftig nur noch mit einer Geldbuße bedroht und dementsprechend in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden (vgl. § 125 OWiG i. d. F. des Artikels 27 und die Begründung dazu).

Der Entwurf sieht abweichend von § 302 Abs. 1 Nr. 2 E 1962 davon ab, den Strafschutz auch auf Orden und Ehrenzeichen, der z. Z. in § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen geregelt ist, zu erstrecken, sondern wandelt diesen Straftatbestand in Artikel 31 in einen Bußgeldtatbestand um. Die dafür maßgebenden Erwägungen sind in der Begründung zu Artikel 31 dargelegt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen sachlich denen des geltenden Rechts. In Absatz 3 sind abweichend vom geltenden Recht die Kirchen neben den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts besonders genannt, da dies der neueren Übung in der Gesetzgebung entspricht (vgl. z. B. § 5 Abs. 4 Nr. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1197 —, § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesleistungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. September 1961 — Bundesgesetzbl. III 54-1 —, § 84 a des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1112 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 185 —). Außerdem berücksichtigen die Fassungen der Ab-

Artikel 18

sätze 2 und 3, daß die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 nicht mehr in den Tatbestand aufgenommen ist.

§ 133 — Verwahrungsbruch —

Die Vorschrift bedarf der Anpassung wegen der Einführung der Begriffe des „Amtsträgers" sowie des „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten". Die vorgeschlagene Fassung, die — über eine bloße Anpassung hinaus — gegenüber dem geltenden Recht einzelne Änderungen vorsieht, entspricht weitgehend § 426 E 1962; sie verzichtet allerdings auf eine spezielle Subsidiaritätsklausel, die im Hinblick auf § 154 a StPO entbehrlich erscheint.

Absatz 1 enthält gegenüber § 133 Abs. 1 StGB lediglich eine einfachere und allgemeinere Umschreibung der Objekte des Vergehens und stellt durch die Verwendung des Ausdrucks „dienstlich" anstelle des Wortes „amtlich" klar, daß z. B. auch Verwahrungsverhältnisse innerhalb des Aufgabenbereichs der Bundeswehr erfaßt sind. Der Begriff „Verwahrung" soll noch deutlicher als der bisherige Ausdruck „Aufbewahrung" zum Ausdruck bringen, daß der Strafschutz nach dieser Vorschrift nur gegeben ist, wenn sich in dem Gewahrsam die besondere dienstliche Herrschafts- und Verfügungsgewalt äußert, die den jeweiligen staatlichen Aufgaben der verwahrenden Dienststelle entspringt. Für die Umschreibung der Tathandlungen verwendet der Entwurf wie in anderen vergleichbaren Tatbeständen (vgl. z. B. § 87 Abs. 2 Nr. 2, § 90 a Abs. 2, §§ 109 e, 316 b Abs. 1 StGB) die Begriffe „zerstören", „beschädigen" und „unbrauchbar machen" und fügt mit der Wendung „der dienstlichen Verfügung entziehen" eine umfassende Begehungsform hinzu, die die Tathandlung des Beiseiteschaffens einschließt. Die überhöhte Strafdrohung des § 133 StGB wird herabgesetzt.

Absatz 2 dehnt den Anwendungsbereich entsprechend der Auslegung, die § 133 StGB durch die Rechtsprechung gefunden hat, auf die Fälle der kirchenamtlichen Verwahrung aus.

Absatz 3 enthält den Erschwerungstatbestand des geltenden § 348 Abs. 2, 4 StGB, soweit er die Tathandlungen des Beschädigens, Vernichtens, Beiseiteschaffens betrifft. Die Strafdrohung entspricht der des § 348 Abs. 2 StGB, wobei allerdings wahlweise auch Geldstrafe angedroht wird. Der Entwurf hält diesen Strafrahmen auch in schweren Fällen für ausreichend und verzichtet auf die in § 348 Abs. 4 StGB angedrohte Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Die Aufhebung des § 348 Abs. 2, 4 StGB sieht Nummer 177 vor.

§ 134 — Verletzung amtlicher Bekanntmachungen —

Die Vorschrift wird in Anlehnung an das Vorbild des § 428 E 1962 neu gefaßt. Sachlich entspricht sie im wesentlichen § 134 StGB, enthält jedoch einige Verdeutlichungen und eine Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafdrohung.

Der Begriff „dienstliches Schriftstück" macht die Einzelaufzählung der geschützten Objekte entbehrlich und bringt zugleich zum Ausdruck, daß das Schriftstück keine amtliche „Bekanntmachung" im engeren Sinne zu sein braucht. Abweichend vom geltenden Recht werden auch die ausgelegten Schriftstücke geschützt. Die Vorschrift soll verhindern, daß durch Handlungen Unbefugter der mit dem Anschlag oder der Auslegung verfolgte dienstliche Zweck, der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme zu geben, beeinträchtigt wird. Die im geltenden Recht genannten Begehungsformen des Abreißens und Beschädigens genügen diesem Schutzzweck auf der einen Seite nicht, auf der anderen gehen sie zu weit. Als Tathandlungen werden deshalb neben dem übernommenen Merkmal des Verunstaltens das Zerstören, Beseitigen, Unkenntlichmachen oder Entstellen vorausgesetzt. Auf der inneren Tatseite vermeidet der Entwurf das Gesinnungsmerkmal der Böswilligkeit und läßt es genügen, daß der Täter wissentlich handelt. Bedingter Vorsatz reicht nicht aus.

Die Strafdrohung trägt dem Umstand Rechnung, daß Taten mit schwerem Unrechtsgehalt vorkommen können, etwa wenn in Katastrophenfällen lebenswichtige Hinweise für die Bevölkerung durch öffentliche Anschläge bekanntgegeben werden müssen oder die Allgemeinheit auf Gefahrenstellen hingewiesen wird.

Zu Nummer 46 — §§ 136, 137 StGB —

§ 136 — Verstrickungsbruch; Siegelbruch —

Die Vorschrift ersetzt die §§ 136 und 137 StGB, mit denen sie sachlich im wesentlichen übereinstimmt. Der Entwurf nimmt jedoch ebenso wie in § 113 StGB und § 427 E 1962 zu den besonderen Rechtsfragen Stellung, die entstehen, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist oder der Täter sich hierüber irrt. Das Wort „dienstlich" ist wie in § 133 (i. d. F. der Nummer 45) zu verstehen.

Absatz 1 entspricht § 137 StGB. Die Beschreibung der Tathandlungen ist der in § 133 (i. d. F. der Nummer 45) angeglichen.

Absatz 2 entspricht § 136 StGB, jedoch verzichtet er auf die Tathandlung des „Erbrechens", die neben der des Beschädigens oder Ablösens entbehrlich ist, und umschreibt die zweite Art der Tathandlung genauer. Entscheidend ist in Zukunft nicht mehr, daß der Verschluß „aufgehoben", sondern daß er „ganz oder zum Teil unwirksam gemacht" wird.

Die Strafdrohung entspricht der des geltenden Rechts für den Verstrickungsbruch, während sie von der Strafdrohung des geltenden Rechts für den Siegelbruch (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe) deshalb abweicht, weil es nicht gerechtfertigt ist, die beiden Tatbestände in der Strafdrohung unterschiedlich zu behandeln.

Absatz 3 ist nach dem Vorbild des § 113 Abs. 3 StGB ausgestaltet. Nach Absatz 4 gilt § 113 Abs. 4

StGB sinngemäß, da die grundsätzliche Problematik in beiden Bereichen im wesentlichen dieselbe ist.

Zu Nummer 47 — § 138 StGB —

Die zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neufassung des Achten Abschnitts (vgl. die Begründung zu Nummer 53). Soweit auf § 152 verwiesen wird, ist die Vorschrift, wie aus der einschränkenden Bezeichnung „Geld- oder Wertpapierfälschung" folgt, nicht auch auf Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes anzuwenden. Absatz 2 ist entbehrlich; einer erhöhten Strafdrohung für besonders schwere Fälle bedarf es nicht.

Zu Nummer 48 — § 139 StGB —

Der Streichungsvorschlag entspricht Artikel 1 Nr. 12 des 2. StrRG. Die Ersetzung des Wortes „ernstlich" durch das Wort „ernsthaft" dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 49 — § 140 StGB —

Die Änderungen des Absatzes 1 Satz 1 dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und auf die Begründung zu Nummer 24 wird verwiesen. Neben der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird jetzt wahlweise Geldstrafe angedroht. Die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 folgt dem in Artikel 11 Abs. 3 zum Ausdruck gekommenen Grundsatz. In Buchstabe b wird außerdem die Streichung des Absatzes 2 vorgeschlagen, der in der Fassung vor dem 1. April 1970 eine Zuchthausstrafdrohung enthielt. Nach der generellen Überleitung der Strafdrohungen durch Artikel 4 und 5 Abs. 2 des 1. StrRG unterscheidet sich die Strafdrohung des Absatzes 2 vom Regelstrafrahmen des Absatzes 1 nur noch im Mindestmaß. Eine solche Abstufung der Strafdrohung hält der Entwurf nicht für gerechtfertigt. Da der in Absatz 1 vorgesehene Strafrahmen auch für Fälle mit hohem Unrechts- und Schuldgehalt ausreicht, kann auf Absatz 2 verzichtet werden.

Zu Nummer 50 — § 142 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 51 — §§ 145, 145 a StGB —

§ 145 — Mißbrauch von Notrufen —

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 13 des 2. StrRG. Die Prüfung, ob ein besonderer Straftatbestand erforderlich ist, der die Veränderung, Unbrauchbar- oder Unkenntlichmachung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen, Absperrungen, Gefahr- oder Verbotszeichen mit Strafe bedroht, bleibt der Reform der §§ 303, 304 StGB vorbehalten. Ein zwingendes Bedürfnis, der Reform der genannten Vorschriften insoweit vorzugreifen, hat sich in der Praxis bisher nicht gezeigt. Offenbar werden die hier in Frage stehenden Fälle weitgehend von den Tatbeständen der §§ 304, 315, 316 b und § 317 erfaßt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Einführung eines besonderen Tatbestandes in dem oben umrissenen Sinne jedenfalls dann, wenn sein Strafrahmen von dem des geltenden § 304 Abs. 1 StGB abweicht, zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

§ 145 a — Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht —

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 14 des 2. StrRG.

Zu Nummer 52 — §§ 145 c, 145 d StGB —

§ 145 c — Verstoß gegen das Berufsverbot —

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 15 des 2. StrRG.

§ 145 d —Vortäuschen einer Straftat —

Der Tatbestand entspricht, von sprachlichen Änderungen abgesehen, dem geltenden Recht. Die Vorschrift ist § 164 StGB i. d. F. der Nummer 61 insoweit angepaßt, als sie die Stellen, denen gegenüber die Tat begangen werden kann, in gleicher Weise wie dort bezeichnet. Ferner entspricht sie dem neuen Sprachgebrauch, wobei sie berücksichtigt, daß sich die Täuschungshandlungen des § 145 d StGB nach herrschender Meinung lediglich auf eine mit Strafe bedrohte Handlung zu beziehen brauchen, nach dem neuen Sprachgebrauch also auf eine rechtswidrige Tat.

Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht der Entwurf eine spezielle Subsidiaritätsklausel vor. Dort, wo nicht die Vorschriften der §§ 164 und 258 eingreifen, erscheint ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von einem Jahr genügend.

Zu Nummer 53 — §§ 146 bis 152 StGB — Geld- und Wertzeichenfälschung —

Der Entwurf faßt den bisherigen Abschnitt „Münzverbrechen und Münzvergehen" insgesamt neu, weil es nur so möglich ist, zu einer übersichtlichen und das Nebenstrafrecht entlastenden Regelung zu gelangen, die im übrigen auch mit der ergänzenden Vorschrift des § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27 im Einklang steht. Im einzelnen sind hierfür folgende Gründe bestimmend:

Die Rechtsbereinigung, die der Entwurf u. a. mit der Anpassung des Nebenstrafrechts erstrebt, macht es erforderlich, in das Strafgesetzbuch eine allgemeine Vorschrift über die Fälschung von amtlichen Wertzeichen aufzunehmen. Denn nur so können die in den strafrechtlichen Nebengesetzen verstreuten besonderen Vorschriften über die Wertzeichenfälschung, die den — nur eine Teilregelung enthaltenden — § 275 StGB ergänzen und die sonst im ein-

zelnen überprüft und angepaßt werden müßten, aufgehoben werden (vgl. näher die Begründung zu § 148). Außerdem ist die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift über Wertzeichenfälschung deshalb geboten, weil auch § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27, der an die Stelle des § 360 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StGB tritt, die amtlichen Wertzeichen im Interesse eines umfassenden Schutzes dem Gelde gleichstellt. Aus dieser notwendigen Ergänzung des Strafgesetzbuches ergeben sich weitere Folgerungen: Die Umschreibung der Tathandlungen der Wertzeichenfälschung und der Geldfälschung müssen aufeinander abgestimmt sein, weil sich sonst schwer erträgliche Spannungen ergeben würden. So wäre es z. B. nicht vertretbar, den Schutz amtlicher Wertzeichen gegen strafwürdige Verhaltensweisen umfassender zu bestimmen als den des Geldes. Andererseits kann bei der Umschreibung des Tatbestandes der Wertzeichenfälschung nicht die Fassung der §§ 146, 147 StGB übernommen werden, weil sie sehr umständlich und unübersichtlich ist. Deshalb führt die Einfügung der neuen Vorschrift über Wertzeichenfälschung notwendigerweise zu einer Neufassung der §§ 146, 147 StGB. Die zu § 147 vorgeschlagene Regelung erlaubt es, auf den bisherigen Sondertatbestand des § 148 über das Abschieben von Falschgeld zu verzichten.

Darüber hinaus ist es folgerichtig, die bisherige Vorschrift über die Vorbereitung der Fälschung (§ 151 StGB) auf die Wertzeichenfälschung auszudehnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch der neue § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27 schon in seinen bloßen Gefährdungstatbeständen sowohl Schutzvorschriften gegen Geldfälschung als auch gegen Wertzeichenfälschung enthält. Bei der danach notwendigen Erweiterung des bisherigen § 151 StGB ist es aber unumgänglich, diese Vorschrift, die auch sonst nicht mehr ganz zeitgemäß ist, insgesamt neu zu gestalten.

Schließlich ist es — auch aus der Sicht des neuen § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27 — erforderlich, eine allgemeine Gleichstellungsklausel für Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes aufzunehmen (vgl. § 152 neuer Fassung).

Insgesamt müssen danach in diesem Abschnitt so umfangreiche Änderungen vorgenommen werden, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, ihn insgesamt neu zu fassen. Dabei sieht der Entwurf davon ab, den § 150 StGB beizubehalten, da er nicht mehr zeitgemäß ist. Fälle von Münzverringerung sind seit langem nicht mehr bekanntgeworden.

§ 146 — Geldfälschung —

Die Vorschrift ersetzt in Absatz 1 Nr. 1 den Fälschungstatbestand des § 146 StGB durch eine sprachlich vereinfachte und genauere Fassung und nimmt in Absatz 1 Nr. 2 aus dem bisherigen § 147 StGB die Fälle auf, die ebenso strafwürdig erscheinen wie das Nachmachen und Verfälschen von Geld.

Wenn der Entwurf in Absatz 1 Nr. 1 bei den Tathandlungen nicht mehr den Fall nennt, daß jemand „verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben den Anschein eines noch geltenden gibt", so liegt darin keine sachliche Abweichung vom geltenden Recht; denn dieser Fall ist bereits von dem Begriff des Nachahmens erfaßt. Bei dem Tatbestand des Verfälschens beschränkt sich der Entwurf darauf, nur solche Fälle zu erfassen, durch die der Anschein eines höheren Wertes des Geldes hervorgerufen wird. Der Entwurf folgt damit dem geltenden Recht und nicht dem Vorschlag des § 312 E 1962. Es besteht kein Grund, nur im Interesse einer sprachlichen Vereinfachung auch die Fälle in den Tatbestand einzubeziehen, in denen jemand echtem Gelde durch Verfälschen den Anschein eines geringeren Wertes gibt, weil diese Fälle in der Praxis nicht vorkommen und durch sie auch nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Geldverkehrs entsteht.

Den inneren Tatbestand der Geldfälschung umschreibt der Entwurf genauer als das geltende Recht. Nach dem geltenden Recht ist die Absicht erforderlich, das Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Bei diesem Wortlaut ist die Auslegung denkbar, daß gerade besonders gefährliche Fälle, nämlich die Weitergabe an Eingeweihte, also z. B. der Vertrieb an Wiederverkäufer, nicht erfaßt werden (vgl. Bohne in Juristenzeitung 1962, 205). Der Entwurf spricht deshalb von der Absicht, daß das Geld als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde. Danach reicht die Absicht des Täters aus, daß das Geld überhaupt — sei es auch durch andere — als echt in den Verkehr gebracht oder daß das Inverkehrbringen als echtes Geld auch nur gefördert oder sonst ermöglicht werde (vgl. Schönke-Schröder, Komm. zum StGB, 15. Aufl., Anm. 8 vor § 146, Anm. 7 zu § 146).

Daß nach Absatz 1 Nr. 2 die Strafbarkeit schon dann eintritt, wenn jemand falsches Geld in der oben bezeichneten Absicht sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt, ist nur eine geringfügige Erweiterung des geltenden Rechts. Nach § 147 StGB wird vorausgesetzt, daß der Täter falsches Geld, das er sich verschafft hat, entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Ausland einführt. Die Neufassung ist insofern weiter, als sie in größerem Umfang Handlungen erfaßt, die dem Inverkehrbringen des falschen Geldes vorausgehen. Bei der Gefährlichkeit solcher Handlungen, die nicht weniger strafwürdig sind als die eigentliche Geldfälschung, ist die Ausdehnung berechtigt; sie ist jedoch praktisch nur wenig bedeutsam, weil die Vorschriften über Versuch und Beihilfe überwiegend schon jetzt eine Bestrafung nach § 147 StGB ermöglichen. Die Einfuhr von Falschgeld erwähnt der Entwurf abweichend von § 312 Abs. 1 Nr. 2 E 1962 nicht besonders, weil es sich hier um einen Unterfall des „Sichverschaffens" handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Täter, der sich das Geld im Ausland zur Einfuhr in das Inland verschafft, nach § 6 Nr. 7 StGB i. d. F. des Artikels 17 in jedem Fall strafbar ist.

Abweichend von § 312 Abs. 1 Nr. 3 E 1962 nimmt der Entwurf in Absatz 1 Nr. 3 nur die Fälle auf, in denen sich jemand falsches Geld, das er sich unter den Vor-

aussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 verschafft hat, als echt in Verkehr bringt. Die Fälle, in denen jemand falsches Geld in Verkehr bringt, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, sind nicht so schwerwiegend, daß sie als Verbrechen einzustufen sind. In Betracht kommt dies z. B. dann, wenn jemand das Geld lediglich als Verteilungsgehilfe in den Verkehr bringt und dabei den Gewahrsam für einen anderen ausübt; in diesem Falle fehlt es an der Voraussetzung, daß er sich das falsche Geld verschafft (vgl. BGHSt. 3, 154). Weiterhin ist an die sehr unterschiedlich gelagerten Fälle zu denken, in denen jemand falsches Geld gutgläubig erlangt und es dann in den Verkehr bringt. Fälle dieser Art werden von § 147 erfaßt, der eine geringere Strafdrohung vorsieht.

Der Begriff „falsches" Geld, den der Entwurf in Absatz 1 Nr. 2, 3 und und auch in § 147 verwendet, umfaßt sowohl das nachgemachte als auch das im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 verfälschte Geld, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift ausreichend deutlich ergibt.

Die Regelstrafdrohung für die Geldfälschung entspricht der des geltenden Rechts. Für minder schwere Fälle sieht der Entwurf — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — die Möglichkeit vor, auf das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe herabzugehen, weil selbst bei Berücksichtigung der Schwere und kriminalpolitischen Bedeutung der Geldfälschungsdelikte doch so milde Fälle denkbar sind, daß für sie das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe oder sogar eine Geldstrafe ausreichend ist.

§ 147 — Inverkehrbringen von Falschgeld —

Der Entwurf stellt in dieser Vorschrift die Fälle des Inverkehrbringens von Falschgeld unter Strafe, die nicht bereits von § 146 erfaßt werden. Dies bringt die Einschränkung „abgesehen von den Fällen des § 146" zum Ausdruck. Die maßgebenden Gründe für diese Regelung sind in der Begründung zu § 146 am Ende dargelegt.

Die vorgeschlagene Regelung, nach der die nicht bereits von § 146 erfaßten Fälle des Inverkehrbringens von Falschgeld nur als Vergehen eingestuft sind, hat den Vorteil, auf eine besondere Vorschrift für das Abschieben von Falschgeld, wie sie der § 148 StGB vorsieht, verzichten zu können. Die Einstufung des Delikts als Vergehen und der vorgeschlagene Strafrahmen des Absatzes 1 ermöglichen es dem Richter, eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Strafe festzusetzen oder bei geringer Schuld auch das Verfahren einzustellen.

Diese Regelung wird danach den Umständen des Einzelfalles besser gerecht, als dies mit Hilfe einer besonderen Vorschrift über das „Abschieben von Falschgeld" möglich wäre. Eine hinreichend überzeugende und zugleich den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügende Abgrenzung der hier in Betracht kommenden Fälle läßt sich nämlich, wie bereits in der Begründung zu § 314 E 1962 eingeräumt ist, kaum finden.

Während der § 148 StGB eine mildere Strafdrohung nur für den Fall zuläßt, daß der Täter das falsche Geld selbst erlangt und auch selbst weitergegeben hat, ist in § 314 E 1962 eine erheblich weitergehende Regelung vorgesehen, die sich nach dem Grundgedanken der Vorschrift rechtfertigen läßt. Danach soll die mildere Strafdrohung auch für den Täter gelten, der falsches Geld weitergibt, das ein anderer für ihn als echt erlangt hat, sowie für den, der falsches Geld für einen anderen uneigennützig abschiebt. Wie aus der Begründung des Entwurfs 1962 hervorgeht, würden sich bei diesen zusätzlichen Fallgruppen jedoch weitere erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Diese Lösung wäre auch deswegen unbefriedigend, weil sie die mildere Strafdrohung ohne Rücksicht darauf zuläßt, ob das Geld rechtmäßig oder unrechtmäßig (etwa durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug) erlangt ist. Schließlich bestehen gegen eine solche Lösung deswegen Bedenken, weil sie auch in den Fällen eingreifen würde, für die der Gundgedanke der Milderung — Abschieben des Geldes zur Abwälzung eines sonst eintretenden Schadens — gar nicht zutrifft. Andererseits wäre es aber kaum möglich, den Gesichtspunkt der Schadensabwälzung in den Tatbestand aufzunehmen, weil dann aus dessen Anwendungsbereich auch geringfügigere Fälle ausgeschieden würden, was wiederum nicht angemessen wäre, so z. B. der Fall, daß der Täter das falsche Geld durch Betteln erlangt hat.

Alle diese Abgrenzungsschwierigkeiten vermeidet der Entwurf mit der in Absatz 1 vorgeschlagenen Regelung, die in geringfügigen Fällen eine Geldstrafe oder sogar die Einstellung des Verfahrens zuläßt, ohne daß es einer besonderen Vorschrift über das Abschieben von Falschgeld bedarf. Der Absatz 2 berücksichtigt andererseits, daß auch besonders schwere Fälle denkbar sind, die nach dem Regelstrafrahmen nicht angemessen geahndet werden könnten, so z. B. der Fall, daß jemand in einer Fälscherbande als Verteilungsgehilfe das Geld in den Verkehr bringt, ohne es sich verschafft zu haben (vgl. BGHSt. 3, 154 sowie die Ausführungen unter § 146 am Ende). Der Entwurf sieht deshalb für besonders schwere Fälle eine Strafschärfung vor, die bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reicht.

Wenn der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 den Versuch mit Strafe bedroht, so stimmt dies mit der Regelung des geltenden Rechts überein, das in § 148 sogar beim Abschieben von Falschgeld den Versuch mit Strafe bedroht.

§ 148 — Wertzeichenfälschung —

Der Entwurf faßt die im geltenden Recht verstreuten Strafvorschriften gegen das Nachmachen und Verfälschen amtlicher Wertzeichen, wie sie sich in § 275 StGB, in § 399 der Reichsabgabenordnung, § 1432 der Reichsversicherungsordnung und § 154 des Angestelltenversicherungsgesetzes finden, zusammen und erweitert sie zugleich nach verschiedenen Richtungen. Bisher beschränkt sich der Schutz im Strafgesetzbuch auf Stempel- und Postwertzeichen, in den genannten Nebengesetzen auf Steuerzeichen und auf amtliche Versicherungs-

Artikel 18

marken. Um den Grundgedanken des strafrechtlichen Schutzes der Wertzeichen klarer hervortreten zu lassen und künftig eine Ergänzung durch neue Sondervorschriften überflüssig zu machen, wird auf die Einzelaufzählung verzichtet und der Strafschutz allgemein auf alle Wertzeichen der Bundesrepublik und fremder Währungsgebiete erstreckt (vgl. dazu auch § 152). Dabei umfaßt der Begriff des „Wertzeichens" im wesentlichen alle Zeichen, die unter demselben rechtlichen Gesichtspunkt schon nach geltendem Recht geschützt sind, namentlich also auch Stempel- und andere Wertmarken sowie Stempelabdrücke und Aufdrucke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

Die Tatbestände der Wertzeichenfälschung lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften über Geldfälschung an. Absatz 1 Nr. 1 ist allerdings gegenüber § 146 Abs. 1 Nr. 1 insofern erweitert, als die Absicht des Täters nicht nur auf das Inverkehrbringen der falschen Wertzeichen, sondern auch auf ihre Verwendung gerichtet sein kann. Die Notwendigkeit dieser Erweiterung folgt aus der Tatsache, daß die Wertzeichen in gewissen Fällen ihrer Bestimmung gemäß verwendbar sind, ohne daß sie zugleich in Verkehr gebracht werden müssen. Es ist jedoch davon abgesehen worden, überhaupt nur auf die Absicht der Verwendung abzustellen und damit zum Ausdruck zu bringen, daß lediglich die bestimmungsmäßige Verwendung des Wertzeichens gemeint sei und daß deshalb die Fälschung von Wertzeichen in der Absicht, sie an Sammler als echt zu verkaufen, nicht erfaßt werde; denn es besteht in allen Fällen dieser Art die Gefahr, daß das vom Täter in Verkehr gebrachte Wertzeichen nicht nur als Sammelobjekt, sondern seiner eigentlichen Bestimmung gemäß weiterverwendet wird.

In Abweichung von § 315 E 1962 werden — ebenso wie bei § 146 Abs. 1 Nr. 1 — nur solche Verfälschungshandlungen erfaßt, durch die der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird. Auf die Begründung zu § 146 wird insoweit Bezug genommen. Absatz 1 Nr. 2 entspricht dem § 146 Abs. 1 Nr. 2.

In Absatz 1 Nr. 3 wird als Begehungsform neben dem Verwenden und Inverkehrbringen der falschen Wertzeichen auch das Feilhalten aufgeführt. Da es sich hier — anders als beim Geld — um Gegenstände handelt, die gegen Geld erworben werden, könnten Zweifel entstehen, ob das Feilhalten schon als Beginn des Inverkehrbringens oder nur als Vorbereitungshandlung dazu anzusehen wäre.

Den Regelstrafrahmen für die Wertzeichenfälschung, der nach § 275 StGB Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten beträgt, ermäßigt der Entwurf mit Rücksicht auf den erweiterten Tatbestand auf das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe. Der Strafrahmen ermöglicht es auch, gegen Täter, die aus der Wertzeichenfälschung eine dauernde Einnahmequelle machen, angemessen vorzugehen. Deshalb ist in Abweichung von § 315 Abs. 3 E 1962 davon abgesehen worden, für die gewerbsmäßige Tat eine erhöhte Strafdrohung vorzusehen, zumal Fälle dieser Art praktisch selten vorkommen.

Absatz 2 sieht für die Wiederverwendung von entwerteten Wertzeichen einen selbständigen Tatbestand vor. Der Entwurf folgt damit dem geltenden Recht (§ 276 StGB) und weicht von der Regelung des § 315 Abs. 2 E 1962 ab. Diese Regelung beruht auf der Ansicht, daß ein amtliches Wertzeichen diesen Charakter mit der Anbringung des Entwertungszeichens einbüße, so daß dessen Entfernung als Herstellung eines unechten Wertzeichens angesehen werden müsse mit der Folge, daß an sich der Absatz 1 unmittelbar anwendbar wäre. Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit der herrschenden Auffassung im Schrifttum und mit der Rechtsprechung. Danach ist das Beseitigen des Entwertungszeichens nicht als ein „Nachmachen" oder „Verfälschen" anzusehen, so daß Absatz 1 hier nicht angewendet werden kann. Die Fälle der Wiederverwendung von Wertzeichen müssen danach gesondert geregelt werden. Dies sieht der Absatz 2 vor. Er beschränkt sich darauf, die Wiederverwendung und das Inverkehrbringen entwerteter Wertzeichen mit Strafe zu bedrohen, erfaßt also nicht die übrigen in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Tathandlungen. Ein so weitgehender Strafschutz, wie ihn § 315 Abs. 2 E 1962 vorsehen wollte, besteht auch nach § 276 StGB nicht, ohne daß sich in der Praxis ein Bedürfnis für eine Ausdehnung des Strafschutzes ergeben hat. In Übereinstimmung mit § 315 Abs. 2 E 1962 beschränkt der Entwurf den Strafschutz im übrigen auf die Fälle, in denen an den amtlichen Wertzeichen das Entwertungszeichen beseitigt worden ist. In den sonstigen Fällen besteht für einen selbständigen Strafschutz gegen die Wiederverwendung von Wertzeichen, wie ihn § 276 StGB vorsieht, kein ausreichendes kriminalpolitisches Bedürfnis. Solches Verhalten kann nach den Vorschriften über Betrug (§ 263 StGB) oder Abgabenhinterziehung angemessen geahndet werden.

Absatz 2 sieht im Vergleich zu Absatz 1 einen milderen Strafrahmen vor; denn es bedarf keiner weiteren Begründung, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der Taten, die sich lediglich auf ein bereits verwendetes und entwertetes amtliches Wertzeichen beziehen, allgemein geringer ist. Zu denken ist dabei etwa an die einmalige Wiederverwendung geringwertiger Briefmarken nach Beseitigung des Entwertungszeichens, die häufig ohne besondere Schwierigkeiten, insbesondere ohne Anwendung technischer Mittel, möglich ist.

§ 149 — Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen —

Vorschriften gegen Vorbereitungshandlungen im Bereich der Geld- und Wertzeichenfälschung enthält das geltende Recht außer in § 151 StGB auch in einer Reihe von Nebengesetzen, die namentlich das Herstellen von Formen und Gerätschaften zur Anfertigung von Banknoten oder Steuerzeichen sowie das Herstellen und Inverkehrbringen des dazu bestimmten Papiers mit Strafe bedrohen, wenn diese Handlungen zum Zwecke einer Geld- oder Steuerzeichenfälschung vorgenommen werden. Für die Vorbereitung der Fälschung anderer Wertzeichen fehlt es bisher an gleichartigen Vorschriften. § 149 schließt diese Lücke und macht entsprechende Vor-

schriften im Nebenstrafrecht entbehrlich. Die Regelung des § 149 wird ergänzt durch den neuen § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27, der den § 360 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 StGB ersetzt und in dem ebenfalls die amtlichen Wertzeichen dem Gelde gleichgestellt werden. Diese Vorschrift, in der das Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- und Wertzeichenfälschung benutzt werden können, mit einer Geldbuße bedroht ist, deckt nicht alle Handlungen, die eine Gefahr unmittelbar bevorstehender Fälschung begründen, und ermöglicht keine ausreichende Ahndung, wenn der Täter wirklich eine Fälschung beabsichtigt.

Absatz 1 erfaßt die in Frage kommenden Vorbereitungshandlungen zur Fälschung von Geld und Wertzeichen durch einen selbständigen Tatbestand. Dabei werden die strafbaren Tätigkeiten in Anlehnung an die Tatbestände der Geldfälschung und der Wertzeichenfälschung (§§ 146, 148) umschrieben. Die in § 151 StGB verwendeten Ausdrücke „Anfertigen" und „Anschaffen" übernimmt der Entwurf nicht. Den Begriff des Anfertigens ersetzt er durch den des Herstellens. Damit ist keine sachliche Änderung verbunden. Der Ausdruck „Anschaffen" läßt nur schwer erkennen, daß er auch den Fall trifft, in dem ein anderer die Geldfälschung begehen soll. Die im Entwurf gebrauchte Wendung „sich oder einem anderen verschafft oder einem anderen überläßt" deckt die Begehungsform des Anschaffens voll.

Was Gegenstand der Vorbereitungshandlungen sein kann, ist in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 im einzelnen ausgeführt. Hier ist vor allem zu beachten, daß die Nummer 1 nicht Gegenstände jeder Art erfaßt, die zur Fälschung verwendet werden können, sondern nur solche, die „ihrer Art nach" dazu geeignet sind. Diese einschränkende Fassung soll zum Ausdruck bringen, daß nur solche Mittel dem Tatbestand entsprechen, denen schon ihrer Art nach eine spezifische Verwendbarkeit zur Ausführung von Fälschungen innewohnt. Ein einfacher Hammer oder Meißel wird deshalb bereits unter diesem Gesichtspunkt ausgeschieden. Darüber hinaus werden neben den Platten, Formen, Drucksätzen, Druckstöcken, Negativen und Matrizen (vgl. dazu § 74 d StGB i. d. F. des 2. StrRG), die typische Fälschungsmittel sind, nur „ähnliche" Gegenstände in den Tatbestand einbezogen. Darunter sind Gegenstände zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Eigenschaft als Fälschungsmittel den ausdrücklich aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind. Die Einschränkung verfolgt den Zweck, dem Tatbestand eine ausreichend klare, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbare Abgrenzung zu geben. Auch in Nummer 2, die sich auf das zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen bestimmte Papier bezieht, wird das Bestreben nach Maßhalten deutlich. Es genügt nicht, daß sich die Tathandlung auf irgendwelche Papiersorten bezieht. Um nur die wirklich gefährlichen Vorbereitungshandlungen zu treffen, wird vielmehr vorausgesetzt, daß das Papier stets einer gegen Nachahmung, etwa durch Wasserzeichen oder durch Einstreuung von unsichtbaren Fasern besonders gesicherten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist. Dabei sind als „zum Verwechseln ähnlich" hier solche Gegenstände zu verstehen, die nach ihrem Gesamtbild oder Gesamteindruck trotz der vorhandenen Abweichungen geeignet sind, bei einem durchschnittlichen, über besondere Sachkunde nicht verfügenden Betrachter oder Beurteiler, der sie einer näheren und genaueren Prüfung nicht unterzieht, die irrige Vorstellung zu erwecken, daß er es mit einem der im Gesetz genannten Gegenstände zu tun habe.

Die Strafdrohung, die für die Vorbereitung einer Geldfälschung einerseits und die einer Fälschung von amtlichen Wertzeichen andererseits abgestuft ist, ermöglicht eine ausreichende Ahndung der im allgemeinen gefährlichen Vorbereitungshandlungen, bleibt zugleich aber angemessen hinter dem Strafrahmen des jeweils zugehörigen Fälschungsdelikts zurück. Das für die Vorbereitung der Geldfälschung in § 151 StGB angedrohte Höchstmaß der Freiheitsstrafe von zwei Jahren wird dem kriminalpolitischen Bedürfnis nicht voll gerecht.

Um auch dem Täter, der den Vorbereitungstatbestand schon erfüllt hat, einen Anreiz zum Ablassen von seinem strafbaren Vorhaben zu geben, sehen die Absätze 2 und 3 bei tätiger Reue Straffreiheit vor. Die Vorschriften sind den §§ 24 und 31 StGB i. d. F. des 2. StrRG nachgebildet. Da die Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen im allgemeinen dadurch gekennzeichnet ist, daß besondere Werkzeuge und andere Mittel zur Ausführung der vorbereiteten Tat bereitgestellt werden, fordert Absatz 2 Nr. 2 über die Aufgabe des Tatplans hinaus, daß der Täter etwa noch vorhandene und zur Fälschung brauchbare Fälschungsmittel vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abliefert. Dieses gegenüber den allgemeinen Rücktrittsvorschriften zusätzliche Merkmal soll sicherstellen, daß die gefährlichen Fälschungswerkzeuge unschädlich gemacht werden.

§ 150 — Einziehung —

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 152 StGB. Die Fassung ist nur redaktionell den neuen Vorschriften angepaßt.

§ 151— Wertpapiere —

Die Vorschrift ist dem § 149 StGB nachgebildet, ihm gegenüber jedoch nach verschiedener Richtung geändert. Das geltende Recht stellt nur bestimmte Inhaberpapiere dem Gelde gleich und unterstellt sie damit dem besonderen Strafschutz gegen Geldfälschung. Der Entwurf geht über diesen Rahmen hinaus. Die Neufassung beruht auf der Überlegung, daß es gewisse Wertpapiere gibt, die im Geschäftsverkehr wegen ihres massenhaften Vorkommens und ihrer damit zusammenhängenden, dem Papiergeld ähnlichen tatsächlichen Ausstattung besonderes Vertrauen genießen und deshalb zu einer gewissen Oberflächlichkeit bei der Echtheitsprüfung verleiten. Diese Papiere sind in einem über die Vorschriften der Urkundenfälschung hinausgehenden Maße schutzwürdig. Nun treffen die genannten

Artikel 18

Voraussetzungen weder für alle Inhaberpapiere zu, noch sind sie auf diese beschränkt. Die Vorschrift zählt deshalb die Papiere, die demselben Strafschutz unterworfen werden sollen wie das Geld, einzeln auf; für die Auswahl sind dabei sowohl die rechtliche Ausgestaltung des Papiers wie auch seine praktische Bedeutung und die verschiedenen Arten seiner Verwendung im Wirtschaftsleben maßgebend.

Die Nummer 1 bringt für die Inhaberschuldverschreibungen eine Einschränkung des geltenden Rechts, indem sie voraussetzt, daß in dem Wertpapier die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. Sie berücksichtigt damit die Tatsache, daß Inhaberschuldverschreibungen, die nicht auf Geld lauten — von einer noch zu behandelnden Ausnahme abgesehen —, weder zahlenmäßig und nach ihrem Gesamtvolumen eine bemerkenswerte Rolle spielen, noch nach ihrer Ausstattung dem Papiergeld vergleichbar sind, und paßt die Vorschrift so an § 795 BGB in der Fassung des Gesetzes über die staatliche Genehmigung von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. III 402—5) an. Neu ist weiterhin, daß auch die Orderschuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, geschützt werden sollen. Die Erweiterung erklärt sich daraus, daß diese Papiere durch Einführung der Genehmigungspflicht nach § 808 a BGB den Inhaberschuldverschreibungen rechtlich gleichgestellt worden sind und daß sie am Kapitalmarkt in erheblichem Umfang vorkommen. Bei den Orderschuldverschreibungen setzt der Entwurf jedoch voraus, daß sie Teile einer Gesamtemission sein müssen, da nur solche Orderschuldverschreibungen nach § 808 a BGB der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Die Nummer 2 unterscheidet — abweichend von § 149 StGB — nicht mehr zwischen Inhaber- und Namensaktien. Die Namensaktien sind überwiegend so ausgestaltet, daß sie wie Inhaberaktien am Wertpapierverkehr teilnehmen. Eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung wäre deshalb nicht zu rechtfertigen. Hingegen werden Zwischenscheine (Interimsscheine) und Quittungen, die den Aktionären vor Ausgabe von Aktienurkunden erteilt werden, nicht mehr einbezogen. Diese Urkunden treten im Verkehr nicht in Massen auf und haben im allgemeinen auch keine dem Papiergeld ähnliche Ausstattung.

Die in der Nummer 3 genannten Anteilscheine, die von Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden (Investmentzertifikate), erfüllen die oben dargelegten allgemeinen Voraussetzungen für den erhöhten Strafschutz (wegen ihrer Rechtsnatur wird auf das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 — Bundesgesetzbl. III 4120—4 — verwiesen).

Die Nummer 4 nennt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Wertpapieren. Ihr erhöhter Schutz gegen Fälschung bedarf keiner besonderen Begründung. Neu ist jedoch die Einbeziehung der „Zertifikate über Lieferung solcher Wertpapiere". Unter einem derartigen Zertifikat ist eine Schuldverschreibung zu verstehen, in der die Lieferung eines der genannten Wertpapiere versprochen wird. Es fällt nicht unter die Nummer 1, weil es nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet. In neuerer Zeit haben diese Zertifikate jedoch eine immer größere praktische Bedeutung dadurch erlangt, daß sie anstelle der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sich in Verwahrung befinden, gehandelt werden. Auf diese Weise haben vor allem ausländische Wertpapiere im Inland erheblich an Verkehrsfähigkeit gewonnen. Die Aufnahme der an ihrer Stelle ausgegebenen Zertifikate in den Katalog des Absatzes 1 ist deshalb geboten.

Die Nummer 5 sieht schließlich als Erweiterung des geltenden Rechts den erhöhten Strafschutz auch für Reiseschecks unter der Voraussetzung vor, daß diese schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Der Reisescheck ist zu einem wichtigen Mittel der Erleichterung des internationalen Geldverkehrs geworden. Er wird überwiegend von Kreditinstituten, daneben aber auch von einzelnen großen Reisebüros ausgegeben. Er kommt, wie kaum ein anderes Papier, massenhaft vor und ist auf Grund von Vereinbarungen der beteiligten Kreditinstitute einheitlich ausgestaltet und gegen Nachahmung durch besonders wirksame Vorkehrungen gesichert. Angesichts dieser tatsächlichen Lage muß der Reisescheck den übrigen in § 151 erwähnten Wertpapieren gleichgestellt werden, obwohl sein Inhalt und seine rechtliche Ausgestaltung gesetzlich nicht geregelt sind. Es besteht deshalb die Gefahr, daß künftig auch unter anderen Voraussetzungen und zu anderen Zwecken als in der gegenwärtigen Praxis Papiere unter der Bezeichnung „Reisescheck" ausgegeben werden, für die der vorgesehene erhöhte Strafschutz möglicherweise nicht in Betracht kommt. Diese Gefahr muß in Kauf genommen werden. Das Strafrecht muß sich hier mehr an den tatsächlichen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens als an den Institutionen der Rechtsordnung orientieren. Weil sich aus der hohen Zahl der im Verkehr befindlichen Reiseschecks und den vielfältigen Arten ihrer Verwendung die Möglichkeit großangelegter Fälschungen ergibt, die in ihren Auswirkungen den Geldfälschungen vergleichbar sind, dürfte der Mangel einer abschließenden gesetzlichen Regelung nicht genügen, um einen kriminalpolitisch gebotenen Strafschutz zu versagen. Eine gewisse Sicherung gegen unerwartete Entwicklungen bietet die Nummer 5 dadurch, daß sie nur solche Reiseschecks erfaßt, die schon im Vordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Das trifft bei den gegenwärtig im Umlauf befindlichen Reiseschecks in aller Regel zu und macht ihren geldähnlichen Charakter aus. Sollte jedoch die Praxis dazu übergehen, in größerem Umfang auch Papiere als Reiseschecks auszugeben, in denen der versprochene Geldbetrag nach den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalles erst nachträglich — wie etwa beim Wechsel oder Scheck — in das Formular eingetragen wird, so würde das eine veränderte Lage schaffen, die eine erneute Prüfung durch den Gesetzgeber erforderlich machte. Unter demselben Ge-

sichtspunkt ist zur weiteren Einschränkung erwogen worden, in den Katalog nur solche Reiseschecks aufzunehmen, die von Kreditinstituten ausgegeben worden sind. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, weil es aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung wirtschaftlich vergleichbarer Sachverhalte, nicht zu rechtfertigen wäre, die Reiseschecks der großen Reisebüros aus dem Anwendungsbereich auszuschließen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht werden in dem Katalog auch die Banknoten nicht erwähnt. Soweit es sich um deutsche Banknoten handelt, steht ihre Geldeigenschaft außer Zweifel. Ob das auch für Banknoten eines fremden Währungsgebietes zutrifft, hängt von ihrer rechtlichen Ausgestaltung ab, d. h. davon, ob sie vom Staat oder einer von ihm ermächtigten Stelle als Wertträger beglaubigt und zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmte Zahlungsmittel und damit Geld im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind (vgl. RGSt. 58, 255). Um sicherzustellen, daß nur solche Fälschungen von Wertpapieren den für die Geldfälschung angedrohten Strafen unterworfen werden, die sowohl nach ihrer Gefährlichkeit für das Wirtschaftsleben als auch nach der Art ihrer Ausführung der Geldfälschung gleichwertig sind, setzt Absatz 1 voraus, daß das einzelne Papier durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert ist. Es müssen also besondere, über das bei Urkunden allgemein übliche Maß hinausgehende Vorkehrungen gegen Fälschung sowohl in der Gestaltung des Drucks wie auch in der Wahl und Ausstattung der Papierart getroffen sein. Beschränken sich solche Vorkehrungen ausschließlich auf den Druck oder ausschließlich auf die Papierart, so reicht das nicht aus. Für die im Börsenverkehr der Bundesrepublik Deutschland gehandelten Wertpapiere ist die Voraussetzung ausreichender Fälschungssicherung allgemein erfüllt. Die Voraussetzung ist auch bei der überwiegenden Mehrzahl der Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes erfüllt. Diese genügen zwar häufig nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien für den Wertpapierdruck; sie weisen aber doch meist wirksame Vorkehrungen gegen Fälschung sowohl im Druck wie auch in der Papierart auf. Durch das Erfordernis der Fälschungssicherung werden aus dem Anwendungsbereich des § 151 praktisch alle diejenigen Wertpapiere ausgeschieden, bei denen wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der Zweckbestimmung, sie nicht am Wertpapierhandel teilnehmen zu lassen, auf einen besonderen Fälschungsschutz verzichtet werden kann.

In Abweichung von § 316 Abs. 2 E 1962 ist eine Einschränkung dahin, daß nur solche Fälschungshandlungen mit erhöhter Strafe bedroht werden, die sich auf das fälschungsgesicherte Wertpapierformular beziehen, entbehrlich, weil nach §§ 146 und 148 nur solche Verfälschungen mit Strafe bedroht sind, durch die der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird, so daß die übrigen Fälschungshandlungen, die sich auf individuelle Eintragungen (z. B. beim Reisescheck) erstrecken, ohnehin ausscheiden.

Artikel 18

§ 152 — Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes —

Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, daß die Tatbestände der Geld- und Wertzeichenfälschung das Geld, die amtlichen Wertzeichen und die Wertpapiere ohne Rücksicht darauf schützen, ob es sich um Geld, Wertzeichen oder Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland oder eines fremden Währungsgebietes handelt. Für das Geld ergibt sich die Verpflichtung zu unterschiedslosem Strafschutz aus Artikel 5 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913 ff.). Daß auch bei den Wertzeichen kein Unterschied gemacht wird, entspricht hinsichtlich der Postwertzeichen den von der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 14 des Weltpostvertrages vom 10. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1609) übernommenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen. Die Regelung trägt zugleich der nahen Verwandtschaft der Wertzeichenfälschung mit der Fälschung von Papiergeld Rechnung.

Zu Nummer 54 — § 153 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2, zur Streichung des letzten Halbsatzes, die den Bestrebungen entspricht, die Wertgruppe der „schweren Fälle " zu beseitigen, wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen. Im übrigen soll durch den Verzicht auf eine Abstufung des Strafrahmens einer Reform der Eidesdelikte nicht vorgegriffen werden.

Zu Nummer 55 — § 154 StGB —

Zur Änderung des Absatzes 1 wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht dem Bestreben des Entwurfs, die Unterteilungen innerhalb der Strafrahmen einzuschränken und auf die Wertgruppe der „mildernden Umstände" zu verzichten. Auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 56 — § 156 StGB —

Der Entwurf behält den Begriff „wissentlich" nur noch dann bei, wenn der bedingte Vorsatz ausgeschlossen sein soll (vgl. Einleitung unter II Nr. 2). Diesem Grundsatz folgend streicht der Entwurf das Wort „wissentlich" in den §§ 156, 159, 273, 324 und 357 Abs. 1 StGB.

Zu Nummer 57 — § 157 StGB —

Zur Berichtigung der Verweisung wird auf die Begründung zu Nummer 3 Bezug genommen. Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich im übrigen daraus, daß § 49 Abs. 2 für die Fälle der falschen Versicherung an Eides Statt ohne Bedeutung ist. Denn in § 156 ist ohnehin das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe angedroht, und nach Artikel 11 Abs. 1 tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe.

Artikel 18

Zu Nummer 58 — § 158 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 59 — § 159 StGB —

Die Verweisungsberichtigung entspricht Artikel 1 Nr. 16 des 2. StrRG. Wegen der Streichung des Wortes „wissentlich" wird auf die Begründung zu Nummer 56 Bezug genommen.

Zu Nummer 60 — Vor § 164 StGB —

Die Abschnittsüberschrift wird dem neuen Wortlaut der §§ 164 und 165 angepaßt.

Zu Nummer 61 — §§ 164, 165 StGB —

§ 164 — Falsche Verdächtigung —

§ 164 StGB wird ohne wesentliche sachliche Änderung mit den durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführten bedeutsamen Neuerungen übernommen. Er bringt gegenüber den bisherigen Absätzen 1 und 2 die notwendigen redaktionellen Anpassungen sowie gewisse sprachliche Verdeutlichungen.

Der bisherige Absatz 3 enthält eine verfahrensrechtliche Regelung, die durch Artikel 19 als § 154 e in die Strafprozeßordnung eingestellt wird. Die Fassung der Nummer 1 stellt klar, daß als Gegenstand der Verdächtigung keine schuldhaft begangene Tat vorausgesetzt wird. Der Erwähnung der Amtspflicht bedarf es nicht mehr, da der Entwurf den Begriff der Dienstpflicht in einem umfassenden Sinne verwendet. Gegenüber dem geltenden Recht (§ 164 Abs. 2 StGB) ist entsprechend dem Vorschlag des § 444 E 1962 nicht nur das Aufstellen, sondern auch das Gelangenlassen von Behauptungen tatsächlicher Art an einen Dritten tatbestandsmäßig. Unter „behördliche oder dienstliche Maßnahme" versteht der Entwurf nicht nur die „Maßnahme" im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5, sondern jedes behördliche oder dienstliche Vorgehen, das sich für den anderen als ein empfindliches Übel darstellen kann. Im übrigen verwendet der Entwurf den Begriff „Maßnahme" nur dann in dem in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB (i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5) umschriebenen Sinne, wenn der Klammerzusatz beigefügt ist. Außerdem stellt die Fassung dadurch, daß nicht mehr von „sonstigen" Behauptungen tatsächlicher Art die Rede ist, für den Begriff der Verdächtigung klar, daß sie nicht nur in einer Gedankenäußerung enthalten sein kann, sondern daß eine falsche Verdächtigung auch aus dem schlüssigen Verhalten des Täters abzuleiten ist. Die Stellen, denen gegenüber die Tat begangen werden kann, umschreibt der Entwurf lediglich allgemeiner. Daß der Entwurf bei der für den Tatbestand vorausgesetzten Absicht die Herbeiführung oder Fortdauer des Strafverfahrens ausdrücklich hervorhebt, dient nur der Anschaulichkeit.

§ 165 — Bekanntgabe der Verurteilung —

§ 165 StGB ist an die Neuregelung für die Urteilsbekanntmachung anzupassen. Auf die Begründung zu § 200 StGB (Nummer 79) wird verwiesen. Wie in § 200 ist für die Anordnung der Bekanntmachung ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt ist der Verletzte, und zwar, wenn der Verletzte ein Beamter ist, wie nach geltendem Recht nur er und (abweichend von § 200 StGB) nicht der Dienstvorgesetzte. Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht auf die Angehörigen über. Der Kreis der Familienangehörigen, auf die das Antragsrecht übergehen kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 2 i. d. F. des 2. StrRG. Für den Fall, daß der Verletzte stirbt, und für den Fall, daß der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist oder daß mehrere Antragsberechtigte vorhanden sind, gelten die Vorschriften des § 77 Abs. 2 bis 4 i. d. F. des 2. StrRG entsprechend.

Zu Nummer 62 — Vor § 166 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 63 — § 166 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 64 — § 169 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 65 — § 170 StGB —

Es handelt sich um eine Anpassung an den neueren Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 4).

Zu Nummer 66 — § 170 a StGB —

§ 170 a Abs. 2 Satz 1 ist dem neueren Sprachgebrauch angepaßt worden; § 170 a Abs. 2 Satz 2 ist im Hinblick auf die generelle Regelung des § 77 d Abs. 1 Satz 1 zu streichen. Auf die Einleitung unter II Nr. 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 67 — § 170 b StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 68 — § 170 d StGB —

Es handelt sich um eine Anpassung an den neueren Sprachgebrauch (vgl. Einleitung unter II Nr. 5 d).

Zu Nummer 68 a — § 171 StGB —

Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 68 b — § 176 StGB —

Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 68 c — § 177 StGB —

Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 68 d — § 180 StGB —

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist § 180 Abs. 1 redaktionell neu gefaßt worden. Die Anpassung trägt den Artikeln 10, 11 Abs. 3 und Artikel 13 Rechnung.

Zu Nummer 68 e — § 181 StGB —

Die Streichung des Absatzes 3 folgt aus der Aufhebung der Polizeiaufsicht sowie aus Artikel 11 Abs. 3. Wegen der Änderung des Absatzes 4 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 68 f — § 181 a StGB —

Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen. Die Streichung des Absatzes 3 folgt aus der Aufhebung der Polizeiaufsicht.

Zu Nummer 68 g — § 181 b StGB: Führungsaufsicht —

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 17 des 2. StrRG.

Zu Nummer 68 h — § 182 StGB —

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den neueren Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 4).

Zu Nummer 68 i — § 184 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 68 k — § 184 a StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. Die Anpassung führt zu einer unbedeutenden Erweiterung des Tatbestandes, da die Tonträger bisher in § 184 a StGB nicht aufgeführt waren. Einer materiellen Reform der Vorschrift soll im übrigen mit dieser Anpassung nicht vorgegriffen werden.

Zu Nummer 68 l — §§ 184 c, 184 d StGB —

Die Vorschriften treten an die Stelle der §§ 184 c und 184 d StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 des 2. StrRG. Die Gründe für die Einfügung dieser Vorschriften sind im Zweiten Schriftlichen Bericht (Drucksache V/4095) in den Bemerkungen zu § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB dargelegt.

§ 184 c — Ausübung der verbotenen Gewerbsunzucht —

§ 184 c StGB, der nur die schwerwiegenden Fälle erfaßt, wird ergänzt durch eine Bußgeldvorschrift (vgl. § 119 OWiG i. d. F. des Artikels 27). Der Entwurf geht aus von der Fassung, die § 184 c des 2. StRG durch Artikel 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) erhalten hat. Diese sprachlich wenig geglückte Fassung ändert der Entwurf lediglich redaktionell. Durch die vereinfachte Fassung des Tatbestandes ist eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt. Insbesondere liegt in der Beschreibung der Tathandlung keine Einschränkung gegenüber der Fassung des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes. Wenn § 184 c StGB i. d. F. des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes fordert, daß die Gewerbsunzucht schon mehrfach unter Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften ausgeübt worden ist, so liegt darin keine zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung, weil bereits das Merkmal „beharrliches Zuwiderhandeln" begrifflich voraussetzt, daß die Tat mehrfach begangen worden ist.

§ 184 d — Jugendgefährdende Gewerbsunzucht —

§ 184 d StGB entspricht, von unbedeutenden redaktionellen Änderungen abgesehen, der Fassung des Artikels 1 Nr. 19 des 2. StrRG.

Zu Nummer 69 — § 185 StGB —

Wie schon in der Einleitung unter II Nr. 5 c näher dargelegt, vereinheitlicht der Entwurf die kumulativen Strafdrohungen ohne sachliche Änderung jeweils in der Weise, daß zunächst immer die schwerere Strafart oder Strafdrohung genannt wird. Soweit bei kumulativen Strafdrohungen (vgl. auch die §§ 186, 230, 248 c, 296 a, 297 und 303 StGB) die Geldstrafe zuerst genannt ist, werden sie so umgestellt, daß die Freihheitsstrafe vor der Geldstrafe genannt wird.

Zu Nummer 70 — § 186 StGB —

Auf die Begründung zu den Nummern 2 und 69 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 71 — § 187 StGB —

Die Änderung des Absatzes 1 dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Begründung zu Nummer 2). Die Einzelanpassung der Strafdrohung erschien hier mit Rücksicht auf die Streichung des Absatzes 2 geboten.

Zu Nummer 72 — § 187 a StGB —

Es handelt sich um die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Begründung zu Nummer 2).

Artikel 18

Zu Nummer 73 — § 188 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 74 — § 189 StGB —

§ 189 Abs. 2, 3 StGB wird durch die neue Vorschrift des § 194, der gleichzeitig die §§ 196 und 197 StGB ablöst, ersetzt. Auf die Begründung zu Nummer 77 wird verwiesen.

Zu Nummer 75 — § 190 StGB —

Es handelt sich um die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Nummer 76 — § 191 StGB —

§ 191 StGB enthält eine verfahrensrechtliche Regelung, die durch Artikel 19 als § 154 e in die Strafprozeßordnung eingestellt wird.

Zu Nummer 77 — § 194 StGB —

§ 194 tritt an die Stelle des § 189 Abs. 2, 3 und der §§ 194, 196 und 197 StGB. Die Neufassung steht im Zusammenhang mit den §§ 77 und 77 a i. d. F. des 2. StrRG.

Nach Absatz 1 werden wie im geltenden Recht sämtliche im 14. Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 i. d. F. des 2. StrRG auf die Angehörigen über. Das geltende Recht kennt einen solchen Übergang des noch nicht erloschenen Antragsrechts im Gegensatz zu einer Reihe ausländischer Rechtssysteme nicht. Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts hat ihn in § 77 Abs. 2 nach dem Vorbild des § 121 Abs. 2 E 1962 für bestimmte Fälle allgemein geregelt und dabei in erster Linie an die Fälle der Beleidigung und andere Angriffe auf höchstpersönliche Rechtsgüter (z. B. Körperverletzung) gedacht. Der Entwurf sieht einen solchen Übergang des Antragsrechts außer in § 194 auch bei der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 201 Abs. 6, § 202 Abs. 4, § 203 Abs. 6, § 204 Abs. 2) vor.

Daß dieser Übergang vor allem bei den Beleidigungstatbeständen vorgesehen werden muß, ergibt sich aus dem Wesen des durch sie geschützten Rechtsgutes. Denn nach dem Tode des Menschen besteht mindestens als Ausstrahlung der Persönlichkeit sein Andenken fort, das schon nach geltendem Recht für schutzwürdig und schutzbedürftig angesehen wird (§ 189 Abs. 1 StGB). Es wäre ungereimt, nur hier den Strafantrag der Angehörigen zuzulassen, ihn aber auszuschließen, wenn der Verletzte erst nach der Tat, aber vor Ablauf der Antragsfrist gestorben ist. Der Kreis der Familienangehörigen, auf die das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 i. d. F. des 2. StrRG übergehen kann, ist ähnlich abgegrenzt wie in § 189 Abs. 2 StGB, jedoch sind künftig auch die Enkel darin einbezogen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 189 Abs. 2 StGB für den Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener die Antragsberechtigten besonders. Wie sich aus dem Hinweis auf § 77 Abs. 2 i. d. F. des 2. StrRG ergibt, entspricht die Interessenlage hier so sehr derjenigen beim Übergang des Antragsrechts, daß nur eine übereinstimmende Regelung in Frage kommt. Satz 2 übernimmt ohne sachliche Änderung den § 189 Abs. 3 StGB. Abweichend vom geltenden Recht ergibt sich aus dem Hinweis in Satz 1 auf § 77 Abs. 2 i. d.F. des 2. StrRG, daß die Tat auch dann von Amts wegen verfolgbar ist, wenn zwar an sich antragsberechtigte Angehörige vorhanden sind, diese aber selbst an der Tat beteiligt sind (vgl. § 77 Abs. 2 Satz 3 i. d. F. des 2. StrRG).

Nach Absatz 3 Satz 1 kann bei einer Beleidigung, die gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen wird, in Übereinstimmung mit § 196 StGB auch der Dienstvorgesetzte den Antrag stellen. Welcher Dienstvorgesetzte im Einzelfall antragsberechtigt ist und was gilt, wenn der Beleidigte keinen Dienstvorgesetzten hat, ist in § 77 a i. d. F. des 2. StrRG geregelt.

Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 regeln das Recht des Strafantrags und der Ermächtigung, wenn die Tat gegen eine Behörde, ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches befindliche politische Körperschaft gerichtet ist.

In Absatz 3 Satz 3 wird für die Behörden und Amtsträger der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dieselbe Regelung getroffen wie für die Behörden und Amtsträger des Staates.

Zu Nummer 78 — §§ 196 bis 198 StGB —

Die §§ 196 und 197 StGB werden ihrem sachlichen Inhalt nach durch § 194 Abs. 3, 4 ersetzt. Vgl. die Begründung zu Nummer 77.

§ 198 StGB, der die Dauer der Antragsfrist bei wechselseitigen Beleidigungen verändert, ist durch § 77 c i. d. F. des 2. StrRG ersetzt.

Zu Nummer 79 — § 200 StGB: Bekanntgabe der Verurteilung —

Das geltende Recht kennt die Zubilligung des Rechts auf öffentliche Urteilsbekanntmachung im Strafgesetzbuch außer in § 104 b StGB (vgl. jetzt § 103 Abs. 2 i. d. F. der Nummer 19) in den §§ 165 und 200 StGB, daneben aber in einer Anzahl nebenstrafrechtlicher Vorschriften. Letztere weichen im Wortlaut zum Teil erheblich voneinander ab. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung, die eines der in der Einleitung unter I dargelegten Ziele des Entwurfs ist, paßt der Entwurf die Vorschriften über die Bekanntgabe der Verurteilung einander an und

nimmt diese Gelegenheit zum Anlaß für eine Reform dieser Vorschriften nach dem Vorbild des § 181 E 1962. Kennzeichnend für die geltende Regelung ist, daß dem Verletzten lediglich eine Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen und es ihm überlassen wird, ob er von ihr Gebrauch machen will. Diese Lösung gibt der Entwurf auf. Es widerspricht den Grundsätzen des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, den Verletzten praktisch zu zwingen, sich sein Recht gewissermaßen selbst zu holen. Vielmehr ist es Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens, dafür zu sorgen, daß dem Verletzten die Genugtuung zuteil wird, die er nach dem Gesetz beanspruchen kann. Die §§ 165 und 200 sowie die entsprechenden nebenstrafrechtlichen Vorschriften sehen daher künftig vor, daß die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung unmittelbar vom Gericht angeordnet wird. Diese Entscheidung wird auf Antrag des Verletzten wie jede andere gerichtliche Maßnahme durch die dafür zuständige Behörde vollstreckt. Aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit ist abweichend vom geltenden Recht außerdem vorgesehen, daß die Anordnung der Bekanntgabe nur auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten (vgl. §§ 77, 77 a StGB i. d. F. des 2. StrRG) ergeht.

Absatz 1 lehnt sich, von den oben aufgezeichneten grundsätzlichen Unterschieden abgesehen, eng an das geltende Recht an.

Auch Absatz 2 beabsichtigt keine grundsätzliche Änderung gegenüber § 200 Abs. 2 StGB. Auf die ausdrückliche Regelung von Einzelheiten der Veröffentlichung in einer Zeitung oder einer Zeitschrift ist verzichtet worden, weil sie im Interesse einer größeren Beweglichkeit besser dem Ermessen des Gerichts, das die Art der Bekanntmachung ohnehin im einzelnen zu bestimmen hat, überlassen wird.

Zum Vollzug der Anordnung vgl. § 463 c StPO i. d. F. des Artikels 19.

Zu Nummer 80 — Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs —

Der Entwurf fügt in das Strafgesetzbuch allgemeine Vorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und diesen vergleichbare Personen ein und erweitert damit die Tatbestände zum Schutz der Privatsphäre. Die Gründe hierfür sind in der Einleitung unter I Nr. 1 dargelegt. Die Aufnahme weiterer Indiskretionsdelikte in das Strafgesetzbuch legt es nun nahe, hier alle Vorschriften, die dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs dienen, in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen.

Daß der persönliche Lebens- und Geheimbereich in einem besonderen Abschnitt als Rechtsgut geschützt wird, hat vor allem folgende Gründe:

Auszugehen ist von den Artikeln 1 und 2 GG. Hiernach ist alle staatliche Gewalt verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und ist dem einzelnen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zugesichert, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 Teil II S. 685) bedeutsam, wonach jeder Mensch Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seines Briefverkehrs hat und Eingriffe von Behörden in die Ausübung dieser Rechte nur auf gesetzlicher Grundlage statthaft sind. In diesen Regelungen kommt eine Überzeugung zum Ausdruck, die für das Wesen jeder freiheitlichen Demokratie eigentümlich ist. Sie geht dahin, daß der einzelne sich überhaupt nur dann zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, wenn ihm hierfür ein freier Raum vor der Gemeinschaft und dem Staat sowie vor den anderen einzelnen gewährleistet wird. Die Unverletzlichkeit des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs ist danach ein selbständiges Rechtsgut von einem solchen Rang, daß sein Strafschutz in einem besonderen Abschnitt des Strafgesetzbuches berechtigt ist.

Von den Tatbeständen, die in den neuen Abschnitt aufgenommen werden, sind im geltenden Strafgesetzbuch bereits die Verletzung des Brief- und Berufsgeheimnisses sowie die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes geregelt (§§ 298, 299, 300 StGB). Sie stehen dort im Abschnitt „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse". Rechtsgut ist jedoch der persönliche Geheimbereich, der in § 299 StGB gegen Gefährdung, in §§ 298, 300 StGB gegen Verletzung geschützt wird. Der Entwurf löst deshalb diese Vorschriften aus dem 25. Abschnitt und gliedert sie in den neuen 15. Abschnitt mit der Überschrift „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs" ein.

Der Entwurf stellt — wie eingangs bereits dargelegt ist — außerdem zwei weitere Tatbestände in diesen Abschnitt ein. § 203 Abs. 2, der die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete regelt, wird im geltenden Recht in § 353 b StGB zum Teil miterfaßt, gehört aber in den sachlichen Zusammenhang mit der Vorschrift gegen die Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 203 Abs. 1). Auch die Vorschrift gegen Verwertung von Privatgeheimnissen (§ 204) ist im Strafgesetzbuch neu. Auf der Grundlage dieser Vorschriften ist es möglich, die überaus zahlreichen Vorschriften des Nebenstrafrechts über das Offenbaren und Verwerten von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und amtsnahe Personen ersatzlos aufzuheben.

Der Entwurf verzichtet darauf, eine dem § 182 E 1962 entsprechende Vorschrift über die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten in das Strafgesetzbuch einzufügen. Ob es geboten ist, den insoweit schon bestehenden zivilrechtlichen Schutz durch eine Strafvorschrift zu verstärken, und wie eine solche Vorschrift tatbestandlich auszugestalten wäre, ist rechtspolitisch sehr umstritten. Der Versuch, diese Fragen befriedigend zu lösen, würde die Gesetzgebungsarbeiten an diesem Entwurf erheblich belasten, obwohl im gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls kein dringendes Bedürfnis dafür besteht, den strafrechtlichen Schutz der Privatsphäre in diesem Punkte

Artikel 18

zu erweitern. Die Lösung dieser Fragen muß deshalb einer späteren Überprüfung vorbehalten bleiben.

Aus ähnlichen Gründen sieht der Entwurf auch davon ab, eine Vorschrift zum Schutze des Intimbereichs vor unbefugten Aufnahmen und der Veröffentlichung von Abbildungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Die damit zusammenhängende Problematik ist so schwierig, daß es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, in diesem Punkte eine befriedigende Lösung vorzuschlagen.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein tatbestandsmäßiges Verhalten im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts im Einzelfall straflos bleiben kann, sieht der Entwurf im Gegensatz zum Entwurf 1962 (§ 183 Abs. 3, § 186 a) keine ausdrückliche Regelung vor. Wie im geltenden Recht (§§ 298, 299, 300 und 353 b StGB) verzichtet der Entwurf darauf, das Fehlen der Einwilligung des Betroffenen als Tatbestandsmerkmal auszugestalten. Da das Rechtsgut des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs ein Individualgut ist, über das der Berechtigte frei verfügen kann, versteht es sich von selbst, daß derjenige straflos bleibt, der mit Einwilligung des Berechtigten handelt. Zu der Frage, ob in einem solchen Falle bereits die Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen ist oder ob der Täter gerechtfertigt handelt, braucht der Entwurf nicht Stellung zu nehmen. Ein Irrtum des Täters über das Vorliegen der Einwilligung ist sowohl dann beachtlich, wenn das Fehlen der Einwilligung als Tatbestandsmerkmal verstanden wird, als auch dann, wenn dieser Umstand der Rechtswidrigkeit zugeordnet wird. Gegen die Aufnahme des Merkmals „ohne Einwilligung" in den Tatbestand spricht aber, daß dann der Eindruck entstehen würde, als sei eine Straflosigkeit lediglich bei einem Handeln mit Einwilligung gegeben. Dabei wird gerade bei diesen Vorschriften vielfach schon nach der Gesamtrechtsordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitteilung an bestimmte Stellen oder Personen zuläßt (so z. B. in Verfahrensgesetzen oder in verwaltungsrechtlichen Regelungen), oder aber auf Grund allgemeiner Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe (vgl. §§ 34, 35 StGB i. d. F. des 2. StrRG) oder unter dem Gesichtspunkt des sozialadäquaten Handelns Straflosigkeit gegeben sein. Es wäre deshalb zu eng, nur auf die fehlende Einwilligung abzustellen. Daneben — zumindest für die Fälle des § 203, bei dem mögliche Interessenkonflikte eine nicht unerhebliche Rolle spielen können, — nach dem Vorbild des § 186 a E 1962 eine besondere Regelung vorzusehen, hält der Entwurf für zu aufwendig und vor allem deshalb für bedenklich, weil die in § 186 a Nr. 2 E 1962 vorgesehene Lösung zu § 34 StGB i. d. F. des 2. StrRG sowie zu § 193 StGB gewisse Spannungen hervorrufen und damit Auslegungsschwierigkeiten begründen würde; zudem ist die Regelung des § 186 a Nr. 2 E 1962 auch deshalb nicht umfassend genug, weil sie z. B. nicht berücksichtigt, daß eine Weitergabe eines Geheimnisses auch unter dem Gesichtspunkt der dienstlichen Berichterstattung straflos sein kann, ohne daß die engen Voraussetzungen des § 186 a Nr. 2 E 1962 vorliegen. Dabei ist allerdings hervorzuheben, daß die Mitteilung an eine andere Behörde nicht als dienstliche Berichterstattung anzusehen ist. Da die einem Amtsträger obliegende Pflicht zur Geheimhaltung grundsätzlich auch gegenüber anderen Behörden besteht, ist die Weitergabe eines Geheimnisses an eine andere Behörde nur zulässig, wenn sie nach besonderen Vorschriften oder allgemeinen Rechtfertigungsgründen erlaubt ist. Der Entwurf verwendet deshalb in den Vorschriften dieses Abschnitts durchgängig das umfassende Merkmal „unbefugt" als Hinweis darauf, daß nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen ist, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten straflos ist. Die Abgrenzung, unter welchen Voraussetzungen dies im einzelnen zu bejahen ist, wird — soweit besondere gesetzliche Regelungen über die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht fehlen — damit der Rechtsprechung überlassen, der auch die Aufgabe zufällt, nach den besonderen Umständen des Falles zu entscheiden, ob das Handeln als nicht tatbestandsmäßig oder zumindest als gerechtfertigt oder als entschuldigt anzusehen ist.

§ 201 — Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes —

Die Absätze 1 und 2 ersetzen § 298 Abs. 1, 2 StGB. Die hier aufgenommenen Tathandlungen weichen vom geltenden Recht nicht ab. Der Entwurf sieht jedoch bei diesen Tathandlungen von einer erhöhten Strafandrohung für besonders schwere Fälle ab und droht einheitlich für alle Fälle Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Die in § 298 Abs. 4 Satz 2 StGB für die besonders schweren Fälle aufgeführten drei Regelfälle, das Handeln gegen Entgelt, in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, kennzeichnen nicht bei allen Tathandlungen der Absätze 1 und 2 typischerweise so schwere Fälle, daß bei ihnen schon in der Regel die Anwendung des schwereren Strafrahmens angemessen erscheint (vgl. hierzu Arzt, Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre, S. 275 f.). Der im Entwurf gegenüber dem geltenden Recht für alle Fälle auf drei Jahre bestimmte Strafrahmen erlaubt es, auch besonders schwere Fälle angemessen zu ahnden. Ein rechtspolitisches Bedürfnis an einer Aufrechterhaltung des Strafrahmens von fünf Jahren für besonders schwere Fälle besteht nicht, weil Fälle, in denen dieser Strafrahmen ausgenutzt werden könnte, kaum denkbar sind.

Absatz 3 übernimmt den bisher in § 353 d Abs. 1 StGB enthaltenen Tatbestand, da in den §§ 201 ff. auch die Indiskretionsdelikte durch Amtsträger eingestellt werden, soweit der persönliche Lebens- und Geheimbereich berührt ist (vgl. § 204).

Absatz 4 bedroht in allen Fällen den Versuch mit Strafe. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 298 Abs. 3, § 353 d Abs. 1 Satz 2 StGB).

Absatz 5 erlaubt die Einziehung auch bei Tathandlungen nach Absatz 3, weil eine unterschiedliche Regelung nicht sachgerecht erscheint. Soweit die Tonträger und Abhörgeräte im Eigentum der Behörde stehen, entfällt die Einziehung auf Grund der allgemeinen Regelung des § 74 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, daß die Tat — wie im geltenden Recht — nur auf Antrag verfolgt wird. Absatz 6 Satz 2 betrifft den Fall, daß die Tat vor dem Tode des Verletzten begangen war und dieser keinen Strafantrag gestellt hat, aber sein Antragsrecht bis zum Zeitpunkt des Todes noch nicht erloschen war. Dann soll, sofern nicht der erklärte Wille des Verstorbenen entgegensteht, das Antragsrecht nach Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 auf die dort bezeichneten Angehörigen übergehen. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß nach dem Tode des Betroffenen sein Andenken fortbesteht, dessen Schutzwürdigkeit durch den Tatbestand der Verunglimpfung Verstorbener (§ 189) ausdrücklich bestätigt wird.

§ 202 — Verletzung des Briefgeheimnisses —

Die Vorschrift, die sich an § 184 E 1962 anlehnt, ersetzt den § 299 StGB und verstärkt den Schutz von Schriftstücken gegen Indiskretionen über das geltende Recht hinaus. Abweichend von § 184 E 1962 stellt es der Entwurf nicht darauf ab, daß der Täter „ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten" handelt, sondern darauf, daß er „unbefugt" die Tat begeht. Die Gründe hierfür sind in der Vorbemerkung zu den §§ 201 ff. dargelegt.

Geregelt werden drei Untertatbestände:

Absatz 1 Nr. 1 übernimmt den Öffnungstatbestand, auf den § 299 StGB sich beschränkt. Im Entwurf wird der bisherige Begriff der Urkunde, der in § 299 StGB im Sinne eines Schriftstücks beliebiger Art verstanden wird, durch den Begriff des Schriftstücks ersetzt, von dem der Brief nur eine Unterart ist. Zum Wesen des Schriftstücks gehört ein gedanklicher Inhalt. Seinen Schutz vor Indiskretion bezweckt die Vorschrift, nicht den Schutz des körperlichen Inhalts, also nicht z. B. den Schutz eines in einem verschlossenen Umschlag befindlichen Päckchens Zigaretten.

Das Schriftstück muß verschlossen, d. h. mit einer an ihm befindlichen Vorkehrung versehen sein, die dem Vordringen zum gedanklichen Inhalt ein Hindernis bereitet. Fehlt eine solche Vorkehrung, d. h. ist das Schriftstück offen, so kommt ein Schutz nicht nach Absatz 1, sondern allenfalls nach Absatz 2 in Betracht.

Absatz 1 Nr. 2 stellt einen neuen Tatbestand auf. Er trägt der technischen Entwicklung Rechnung, die ein Vordringen zum Inhalt eines verschlossenen Schriftstücks auch ohne Öffnung ermöglicht, namentlich mit Hilfe einer Durchleuchtungseinrichtung. Dadurch, daß zum Tatbestand der Nummer 2 die Anwendung technischer Mittel gehört, wird der Anwendungsbereich der Vorschrift in Grenzen gehalten. Ausgeschieden werden namentlich die Fälle, in denen jemand das verschlossene Schriftstück lediglich von außen abtastet oder gegen das Licht hält.

Absatz 2 erweitert den Schutz auf offene, aber eingeschlossene Schriftstücke, z. B. die in einer Kassette verwahrten Briefe und Tagebuchaufzeichnungen. Da der Begriff des Behältnisses in der neueren Rechtsprechung (vgl. BGHSt. 1, 163) im Sinne eines der Aufnahme von Sachen dienenden, sie umschließenden, aber nicht zum Betreten durch Menschen bestimmten Raumgebildes verstanden wird, werden die in einem verschlossenen Zimmer befindlichen offenen Schriftstücke nicht erfaßt. Insoweit reicht der Schutz gegen Hausfriedensbruch (§ 123) aus. Der Tatbestand des Absatzes 2 kann nur durch eine doppelte Handlung des Täters verwirklicht werden: Er muß das verschlossene Behältnis zum Zwecke der Kenntnisnahme mit dem richtigen oder einem hierfür nicht bestimmten Werkzeug öffnen und sodann vom Inhalt des Schriftstücks, mag er ein Geheimnis betreffen oder nicht, Kenntnis nehmen. Aufbrechen in Diebstahlsabsicht und nachträgliche Kenntnisnahme reichen nicht aus.

Von § 202 wird der Fall nicht erfaßt, daß jemand einem anderen den Inhalt eines Schriftstücks mitteilt, von dem er dadurch Kenntnis erhalten hat, daß entweder er selbst versehentlich oder daß ein Dritter, z. B. die Sekretärin, das Schriftstück geöffnet hatte. Derartige mittelbare Einbrüche in die Privatsphäre möchte der Entwurf hier ebensowenig erfassen wie in § 201.

Absatz 3 stellt — über die in § 184 E 1962 vorgesehene Regelung hinausgehend, aber im Einklang mit der Auslegung des geltenden Rechts — Abbildungen, also auch Lichtbilder, Tonbänder und andere zur Gedankenübermittlung bestimmte Träger den Schriftstücken gleich. Es ist nicht einzusehen, weshalb z. B. Erinnerungsfotografien und Tonbandaufzeichnungen eines Gesprächs nicht in gleicher Weise vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden sollen wie Tagebuchaufzeichnungen und Briefe.

Der Versuch soll wie im geltenden Recht straflos bleiben.

Die Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe entspricht dem Grundstrafrahmen des § 203. Die hierin liegende erhebliche Anhebung der Strafdrohung trägt den seit 1871 gewandelten Auffassungen über die Schutzbedürftigkeit der Intimsphäre des einzelnen Rechnung.

Durch eine besondere Subsidiaritätsklausel ist sichergestellt, daß § 202 in den Fällen nicht zur Anwendung kommt, die als Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach § 354 strafbar sind. Die Regelung stimmt mit der Auffassung überein, die in der Rechtsprechung für das Zusammentreffen von § 299 mit § 354 StGB vertreten wird.

Absatz 4 entspricht dem § 201 Abs. 6 Satz 1 und 2 und beruht auf den gleichen Gründen wie diese Vorschrift. Auf die Begründung zu § 201 Abs. 6 Satz 1 und 2 wird Bezug genommen.

§ 203 — Verletzung von Privatgeheimnissen —

Der Entwurf faßt den bisherigen Tatbestand des § 300 StGB über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Inhaber bestimmter Berufe mit dem neuen Tatbestand über die Verletzung des Privatgeheimnisses durch Amtsträger und amtsnahe Personen in einer Vorschrift zusammen. Er folgt damit

Artikel 18

nicht den Vorschlägen des Entwurfs 1962, der in § 185 den Täterkreis im wesentlichen nach dem Grundsatz des vom Geschützten frei gewählten Vertrauensverhältnisses abgrenzen und diesem Täterkreis in § 186 die Amtsträger und amtsnahen Personen gegenüberstellen wollte.

Diese nach dem Willen des Geheimnisgeschützten ausgerichtete systematische Aufteilung läßt sich — wie bereits in der Begründung zu § 185 E 1962 eingeräumt ist — praktisch nicht rein durchführen. So werden z. B. die in § 185 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 E 1962 aufgeführten Personen vom Geheimnisgeschützten nicht frei gewählt. Dasselbe trifft im übrigen nicht nur für das Hilfspersonal der in der Nummer 1 oder Nummer 3 aufgeführten Personen zu, sondern auch zum Teil für sie selbst, so z. B. für einen Teil der Ärzte bei einer Behandlung in einem Krankenhaus, da der Patient im voraus oft gar nicht wissen kann, welcher Arzt letztlich eine bestimmte Teiluntersuchung vornehmen wird; ebenso für den Verteidiger, der ohne vorherige Wahl des Beschuldigten zum Pflichtverteidiger bestellt wird.

Die systematische Aufteilung des Entwurfs 1962 hat im übrigen deswegen entscheidende Nachteile, weil sich der dort in § 185 aufgenommene Personenkreis in vielfacher Hinsicht mit dem des § 186 überschneidet. So sind z. B. die in § 185 Abs. 1 Nr. 6 E 1962 aufgeführten Personen durchweg als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichtete i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 anzusehen (vgl. weiter unten), Ärzte und Berufspsychologen können Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein, Notare sind Amtsträger, die in § 185 Abs. 1 Nr. 4 E 1962 näher bestimmten „Sozialarbeiter" wären ebenfalls als Amtsträger anzusehen. Diese Überschneidung des Personenkreises nach § 185 mit dem nach § 186 E 1962 könnte — würde man dieser Lösung folgen — in der Rechtsanwendung nicht nur Auslegungsschwierigkeiten, sondern geradezu Verwirrung auslösen. Offen wäre in solchen Fällen nicht nur, welche Vorschrift anzuwenden wäre, sondern auch, wie das Merkmal „unbefugt" in der einen und in der anderen Vorschrift auszulegen wäre. Nach dem für die Aufteilung maßgebenden systematischen Grundgedanken, nämlich die Personen, die vom Geheimnisgeschützten als Personen seines Vertrauens typischerweise frei gewählt werden, anderen Personen gegenüber abzugrenzen, würde die Auslegung geradezu naheliegen, daß die zuerst genannten Personen (so z. B. die Ärzte oder die Sozialarbeiter) in aller Regel ohne Einwilligung des Geheimnisgeschützten das Geheimnis nicht offenbaren dürften, also auch nicht im Rahmen einer dienstlichen oder gutachterlichen Berichterstattung, selbst wenn ihnen das Geheimnis in amtlicher Eigenschaft (z. B. als Amtsarzt oder als Bewährungshelfer) oder in ihrer Tätigkeit für eine Behörde (z. B. als Gutachter) bekanntgeworden ist. Diese Auslegung würde jedoch zu untragbaren Ergebnissen führen.

Der Entwurf sieht aus diesen Gründen von einer systematischen Aufgliederung des Personenkreises in zwei getrennte Vorschriften ab. Diese Lösung hat den Vorteil, daß das Merkmal „unbefugt" nicht nach unterschiedlichen systematischen Grundgedanken auszulegen, sondern daß jeweils an Hand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen ist, ob nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein befugtes Offenbaren vorliegt oder nicht (vgl. hierzu näher die Vorbemerkung zu § 201).

Geschützt wird in Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5 das Privatgeheimnis. Auf den Inhalt des Geheimnisses kommt es dabei nicht an. Der Entwurf hebt lediglich als besonders wichtige Fälle das zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnis sowie das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis hervor. Das Geheimnis kann aber z. B. auch aus der politischen Betätigung des einzelnen stammen. Aber stets muß es sich um ein Geheimnis im materiellen Sinne handeln, also um eine Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung die geschützte Privatperson ein berechtigtes (schutzwürdiges) Interesse hat. In einem etwas weitergehenden Umfang wird außerdem die Privatsphäre in Absatz 2 Satz 2 geschützt.

A b s a t z 1 ersetzt den bisherigen § 300 StGB. Außer den dort genannten Personengruppen nimmt der Entwurf nur noch ganz wenige zusätzlich auf, bei denen nach der neueren Entwicklung ein Bedürfnis für eine strafrechtlich abgesicherte Geheimhaltungspflicht zutage getreten ist.

Wenn in § 185 E 1962 weitere Personengruppen aufgenommen sind, so beruht dies — wie oben bereits dargelegt ist — vorwiegend auf systematischen Gründen. Die Sozialarbeiter sind in dem Umfange, in dem sie in § 185 Abs. 1 Nr. 4 E 1962 in die Strafvorschrift einbezogen werden sollten, als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 anzusehen und werden deshalb von Absatz 2 erfaßt. Die in § 185 Abs. 1 Nr. 5 E 1962 genannten Personen, die in privaten Krankenanstalten tätig sind, werden bereits nach geltendem Recht als Gehilfen der in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Personen angesehen (vgl. näher Schönke-Schröder, Komm. zum StGB, 15. Aufl., Rdnr. 22 zu § 300). Ein Bedürfnis dafür, auch das Personal der privaten Unfall- und Lebensversicherung einzubeziehen, hat sich bislang nicht gezeigt. Das Personal der öffentlichen Sozialbetreuung, das schließlich in § 185 Abs. 1 Nr. 6 E 1962 genannt ist, wird künftig von dem Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfaßt, da die öffentliche Sozialbetreuung ein Zweig der öffentlichen Verwaltung ist und die dort tätigen Personen danach entweder selbst bei einer Behörde oder sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dementsprechend als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 gelten oder zumindest bei einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind und deswegen für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 i. V. m. § 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38).

Im einzelnen wird zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personengruppen folgendes bemerkt:

Die Nummer 1 entspricht im wesentlichen dem § 300 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Neufassung stellt lediglich klar, daß die staatlich geregelte Ausbildung entweder für die Berufsausübung selbst — wie beim Arzt, Zahnarzt und Apotheker — oder für die Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung erforderlich sein muß, z. B. für die Berufsbezeichnungen „Krankenschwester", „Krankenpfleger" oder „Kinderkrankenschwester" nach § 1 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443), für die Berufsbezeichnungen der technischen Assistenten in der Medizin nach § 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1515) und die Berufsbezeichnungen „Masseur", „Masseur und medizinischer Bademeister" oder „Krankengymnast" nach § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. III 2124-7). Indem der Entwurf im übrigen am geltenden Recht festhält, scheidet er wie dieses die Heilpraktiker aus, weil weder für die Ausübung dieses Berufs noch für die Berufsbezeichnung nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Bundesgesetzbl. III 2122-2) eine staatlich geregelte Ausbildung erforderlich ist. Andererseits bezieht der Entwurf in den Täterkreis wie bisher neben den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern auch die Angehörigen anderer Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung ein, z. B. auch die Hebammen (vgl. das Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954, Bundesgesetzbl. III 2124-2, und das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938, Bundesgesetzbl. III 2124-1).

Die Nummer 2 ist neu. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß die psychologische Berufsarbeit in Deutschland eine zunehmende praktische Bedeutung erlangt hat und es mit sich bringt, daß dem Berufspsychologen in erheblichem Umfang Privatgeheimnisse anvertraut oder sonst bekanntwerden. Für die Regelung kommen, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, nur die Berufspsychologen in Betracht, d. h. diejenigen Psychologen, die auf mindestens einem der Hauptanwendungsgebiete der Psychologie beruflich tätig sind, also eine psychologische Tätigkeit nicht nur aus Liebhaberei oder unter hilfswissenschaftlichen Gesichtspunkten neben einer Berufstätigkeit anderer Art ausüben. Sie werden jedoch ebensowenig wie die Heilberufstätigen alle in die Regelung einbezogen. Vielmehr sollen, solange nicht allgemeine Berufsgesetze die staatliche Ausbildung der Psychologen regeln, nach dem Zweck der Vorschrift entsprechend der Regelung für die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker nur die Berufspsychologen mit einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Abschlußprüfung erfaßt werden. Das sind z. Z. diejenigen Berufspsychologen, die ein ordentliches Studium an einer deutschen Universität oder gleichrangigen anderen deutschen Hochschulen entweder mit der Erlangung des akademischen Grades eines „Diplompsychologen" oder mit der Promotion im Hauptfach „Psychologie" abgeschlossen haben.

Die Nummer 3 stimmt mit § 300 Abs. 1 Nr. 2 StGB überwiegend überein. Anders als der Entwurf 1962 erfaßt der Wortlaut des vorliegenden Entwurfes nicht nur Verteidiger in Strafsachen, sondern die Verteidiger in allen gesetzlich geordneten Verfahren, also insbesondere auch diejenigen in Bußgeldsachen sowie in Verfahren vor den Disziplinar-, Berufs- und Ehrengerichten. Diese Fassung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu § 185 Abs. 1 Nr. 3 E 1962 und der Gegenäußerung der Bundesregierung, deren Fassungsvorschlag sie folgt. Wenn im Gegensatz zum geltenden Recht neben den vereidigten Buchprüfern die (vereidigten) Bücherrevisoren nicht mehr erwähnt sind, so ist dies darin begründet, daß die Berufsbezeichnung „Bücherrevisor endgültig beseitigt und dementsprechend auch nicht mehr in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO aufgeführt ist. Neu ist in Nummer 3 die Aufnahme der Steuerbevollmächtigten. Ihre Berufsbezeichnung beruht auf §§ 1, 11, 119 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes. Im Hinblick auf die soziale Bedeutung der Steuerbevollmächtigten erscheint ihre strafrechtliche Gleichstellung mit den Steuerberatern angebracht (vgl. auch § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Im übrigen ist die Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht darauf zurückzuführen, daß bei Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften die Möglichkeit besteht, daß der in seiner privaten Geheimsphäre Geschützte nicht einer Einzelperson, sondern einer „Firma als Inhaber der Vertrauensstellung gegenübersteht. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter, ebenso die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Aufsichtsorgane der Gesellschaft, brauchen nicht Wirtschaftsprüfer (§ 56 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung) bzw. Buchprüfer oder Steuerberater zu sein. Hinsichtlich der Rechtsbeistände und Prozeßagenten hält der Entwurf weiterhin daran fest, daß diese aus dem Täterkreis der Vorschrift ausgeschlossen sind.

Die Nummer 4 ist neu, und zwar auch gegenüber dem Entwurf 1962. Die an Umfang und Bedeutung ständig zunehmende Arbeit der Ehe- und Erziehungsberatungsstellen kann nur auf der Grundlage eines echten Vertrauensverhältnisses gedeihen. Die Bereitschaft des Ratsuchenden zum rückhaltlosen Anvertrauen von Geheimnissen wird jedoch nur dann in dem erforderlichen Maße vorhanden sein, wenn die Wahrung dieser Geheimnisse hinreichend gewährleistet erscheint. Private Geheimnisse, die den in Beratungsstellen tätigen Ehe- und Erziehungsberatern anvertraut werden, bedürfen auch dann eines Schutzes, wenn für die Berater nicht bereits aus anderen Gründen (z. B. weil es sich um Ärzte und Psychologen handelt) eine strafbewehrte Schweigepflicht besteht. Hinsichtlich der Eheberater entspricht die Aufnahme in den Katalog des § 203 Abs. 1 auch der Stellungnahme des Bundesrates zu § 185 E 1962 (248. Sitzung am 12. und 13. Juli 1962) und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu, in welcher lediglich eine — in § 203 Abs. 1 übernommene — Erweiterung auf solche Eheberatungsstellen angeregt wurde, die von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind. Im Interesse einer eindeutigen Abgrenzung und sachgemäßen Beschränkung des Täterkreises ist jedoch andererseits

Artikel 18

keine Aufnahme von Personen in § 203 Abs. 1 angezeigt, die bei solchen Ehe- oder Erziehungsberatungsstellen tätig sind, die nicht von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Eine dem Absatz 2 entsprechende selbständige Vorschrift ist dem geltenden Recht unbekannt. Vielmehr regelt § 353 b StGB, der die Verletzung des Dienstgeheimnisses betrifft, auch den Fall mit, daß das von dem Amtsträger verletzte Geheimnis den persönlichen Lebensbereich oder die wirtschaftliche Betätigung einer Privatperson betrifft. Das hat jedoch im geltenden Recht zur Folge, daß die Strafbarkeit des Amtsträgers, soweit er nicht zugleich dem in § 300 StGB (jetzt: Absatz 1) bezeichneten Personenkreis (wie z. B. der Amtsarzt) angehört, auch bei derartigen Geheimnissen von der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen abhängig ist, während es hierauf bei den in Absatz 1 genannten Personengruppen nicht ankommt. Außerdem ist die Verfolgung der Tat von der Zustimmung der vorgesetzten Behörde abhängig, während die verletzte Privatperson die Verfolgung nicht in Gang setzen kann. Diese unterschiedliche Behandlung bedeutet eine Beschränkung des Geheimnisschutzes beim Geheimnisbruch durch Amtsträger im geltenden Recht. Sie ist innerlich insoweit unbegründet, als es sich um Geheimnisse handelt, die den persönlichen Lebensbereich oder die wirtschaftliche Betätigung einer Privatperson betreffen. Insoweit ist es ungerecht, wenn das Fehlen der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zur Straflosigkeit führt.

Der Gesetzgeber hat die bisher bestehende strafrechtliche Lücke in den letzten Jahren in immer größerem Umfange dadurch zu schließen versucht, daß er in den strafrechtlichen Nebengesetzen besondere Vorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und diesen ähnliche Personen aufgenommen hat. Dies hat zu einer Rechtszersplitterung strafrechtlicher Regelungen geführt, der endlich Einhalt geboten werden muß. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, daß in dem Strafgesetzbuch das Privatgeheimnis gegenüber Amtsträgern im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 und gegenüber den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 ebenso geschützt wird wie gegenüber den in Absatz 1 genannten Personengruppen. Dies bestimmt der Entwurf in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 Satz 1. Dabei ist hervorzuheben, daß zu den Amtsträgern auch die Organe oder Mitglieder von Organen einer Stelle rechnen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, also z. B. bestimmte Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Denn sie nehmen bei dieser Stelle als deren Organe die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Sie stehen damit zu der Stelle, der Privatgeheimnisse bekannt werden, in einer noch engeren Beziehung als die sonstigen Personen, die bei dieser Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Mit der Regelung in Nummer 3 des Absatzes 2 erstrebt der Entwurf zweierlei: Erstens sollen die bisherigen Spannungen beseitigt werden, die zwischen den Strafvorschriften über die Verletzung der Schweigepflicht durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete einerseits und durch Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, andererseits bestehen. Zweitens soll der Sanktionsschutz für die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, künftig im Bundes- und Landesrecht einheitlich gestaltet werden. Der Entwurf bemüht sich damit auch in diesem Punkte darum, das Recht zu vereinheitlichen und sachlich nicht berechtigte Unterschiede zu beseitigen. Die bisherigen einschlägigen Strafvorschriften des Bundesrechts über die Verletzung der Schweigepflicht durch Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen (vgl. § 75 des Personalvertretungsgesetzes, Bundesgesetzbl. III 2035-1; § 46 des Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz, Bundesgesetzbl. III 2035-2), gehen in entscheidenden Punkten erheblich weiter als die künftig für die Amtsträger und die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten geltenden Strafvorschriften über die Verletzung von Geheimnissen: Geschützt werden danach schlechthin alle „dienstlichen Angelegenheiten", also nicht nur „Geheimnisse"; strafbar ist auch die fahrlässige Verletzung der Schweigepflicht. Diese unterschiedliche Regelung führt zu sachlich nicht berechtigten Ergebnissen: Offenbart z. B. der zuständige Referent für Personalangelegenheiten (Amtsträger) eine dienstliche Angelegenheit, die er auch im Personalrat erörtert hat, so ist er nur strafbar, wenn er vorsätzlich handelt und diese Angelegenheit ein Geheimnis darstellt. Offenbart ein Vertreter der Arbeiter im Personalrat dieselbe Angelegenheit, so ist er bereits bei fahrlässigem Handeln strafbar und ohne Rücksicht darauf, ob die Angelegenheit ein Geheimnis ist oder nicht. Diese sachlich nicht berechtigten Unterschiede werden mit der Aufnahme des in der Nummer 3 bezeichneten Personenkreises in die allgemeine Vorschrift des § 203 beseitigt. Die obengenannten Strafvorschriften über die Verletzung der Schweigepflicht werden aufgehoben (vgl. Artikel 39 Nr. 2, Artikel 264 Nr. 4).

Die Regelung des Entwurfs hat außerdem den Vorteil, das Personalvertretungsrecht im Bund und in den Ländern in diesem Punkte einheitlich zu gestalten. Dies erscheint geboten, weil es nicht einsichtig ist, warum die einschlägigen Regelungen voneinander abweichen. Eine dem § 75 des Personalvertretungsgesetzes vergleichbare Regelung ist in den Personalvertretungsgesetzen der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein vorgesehen. Hiervon abweichende Regelungen enthalten die Personalvertretungsgesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz: Während im Personalvertretungsgesetz des Landes Baden-Württemberg eine einschlägige Strafvorschrift fehlt, ist in den Personalvertretungsgesetzen der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz der „Grundtatbestand" der vorsätzlichen oder fahr-

lässigen Verletzung der Schweigepflicht als Ordnungswidrigkeit eingestuft; eine Strafdrohung ist dagegen bei einem Handeln in Vorteils- oder Schädigungsabsicht vorgesehen. Bei der Abgrenzung der Personengruppe nach der Nummer 3 verwendet der Entwurf bewußt nicht den Begriff „Personalvertretungsgesetze", sondern den Begriff „Personalvertretungsrecht". Gemeint ist damit das Personalvertretungsrecht im materiellen Sinne, das alle Rechtsnormen umfaßt, die für die Interessenvertretung der Angehörigen von Dienststellen gelten. Dazu rechnet namentlich auch das Vertretungsrecht der Richter (§§ 49, 72, 74 des Deutschen Richtergesetzes), der Staatsanwälte (vgl. z. B. § 71 b des Landesrichtergesetzes von Baden-Württemberg), der Soldaten (vgl. §§ 35, 70 des Soldatengesetzes) und der Ersatzdienstleistenden (§ 37 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst). Der Entwurf sieht davon ab, das Vertretungsrecht dieser Personengruppen im einzelnen aufzuführen, weil dies nur die Gefahr unerwünschter Gegenschlüsse hervorrufen und den Begriff „Personalvertretungsrecht" bei Anwendung der Nummer 3 unangemessen einengen könnte.

Erfaßt werden in der Nummer 3 im übrigen nur Personen, die „Aufgaben oder Befugnisse" nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen. Damit sind gesteigerte Funktionen gemeint, nicht aber solche, die jedem einzelnen Angehörigen der Dienststelle zustehen, wie z. B. das Wahlrecht. Es versteht sich im übrigen von selbst, daß die mit der Wahl lediglich zusammenhängenden Tätigkeiten (Kenntnisnahme der Wahlvorschläge, Erörterung der Vorschläge unter den Bediensteten u. a.) nicht als Wahrnehmung von „Aufgaben" oder „Befugnissen" nach dem Personalvertretungsrecht anzusehen sind.

Den Amtsträgern und den in den Nummern 1 und 2 näher bezeichneten Personen stellt der Entwurf in der Nummer 4 des Absatzes 1 Satz 1 die Mitglieder und Hilfskräfte solcher Gremien gleich, die für Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder tätig werden. Die Mitglieder und Hilfskräfte solcher Gremien werden nicht für eine Stelle tätig, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so daß sie nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete behandelt werden können. Da sie jedoch im Rahmen ihrer beratenden und untersuchenden Tätigkeit von anderen Stellen Auskünfte erhalten und auf diese Weise Privatgeheimnisse erfahren können, erscheint es berechtigt, sie neben den Amtsträgern und den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten in der Nummer 4 des Absatzes 1 Satz 1 aufzuführen. Zu den Untersuchungsausschüssen, die der Entwurf nennt, gehören namentlich die Enquete-Kommissionen (vgl. § 7 des Entwurfs eines Gesetzes über die Befugnisse von Enquete-Kommissionen des Bundestages, Drucksache VI/546; § 5 des Gesetzes über Enquete-Kommissionen des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Dezember 1970, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1974). Neben diesen Kommissionen kommen die in Form eines „Rates" zusammengesetzten Gremien in Betracht (vgl. § 19 des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeswirtschafts- und Sozialrates, Drucksache VI/2514). Der Entwurf nennt außerdem sonstige Ausschüsse, um damit alle anderen Arten von Gremien zu erfassen, die für die Gesetzgebungsorgane des Bundes oder eines Landes tätig werden. Diese Erweiterung des Strafschutzes hat den Vorteil, daß besondere Strafvorschriften in einzelnen Gesetzen (vgl. die oben angegebenen Vorschriften) ersatzlos gestrichen werden können (vgl. Artikel 269 Abs. 2 Nr. 17).

Der Entwurf setzt in der Nummer 4 voraus, daß die genannten Ausschüsse „für" Gesetzgebungsorgane tätig sind. Erfaßt werden also nicht Ausschüsse „der" Gesetzgebungsorgane, so daß Abgeordnete in den Personenkreis der Nummer 4 nicht einbezogen sind.

Bei der schließlich in der Nummer 5 des Absatzes 1 Satz 1 genannten Personengruppe handelt es sich um die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten Sachverständigen, die nicht bei einer Behörde oder für sie im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17, sondern als freiberufliche Sachverständige tätig sind. In den letzten Jahren wenden sich in zunehmendem Maße bei Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung im wesentlichen von einer besonderen technischen Tatfrage abhängt, die Parteien an einen Sachverständigen und vereinbaren die Bindung an seinen Spruch. Dabei kommt der Sachverständige oft mit den in Satz 1 genannten Geheimnissen in Berührung. Es erscheint geboten, den Ratsuchenden hierfür eine Personengruppe zur Verfügung zu stellen, bei der außer durch die öffentliche Bestellung und Verpflichtung auch durch eine Strafsanktion eine Gewähr für die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gegeben ist. Die „Amtsnähe" der öffentlich bestellten Sachverständigen, die nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 für den öffentlichen Dienst tätig sind, rechtfertigt ihre Gleichstellung mit den Amtsträgern und den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten.

Während Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nur materielle Geheimnisse schützen, also Tatsachen, die lediglich einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung die geschützte Person ein berechtigtes (schutzwürdiges) Interesse hat, dehnt der Satz 2 des Absatzes 2 die Geheimhaltungspflicht auf solche Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen aus, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind. In diesem Umfang sind jetzt schon in § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke Einzelangaben geschützt, die für Zwecke der Statistik — also Aufgaben der öffentlichen Verwaltung — erfaßt sind. Die genannte Strafvorschrift ist in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 8 Abs. 5 des Volkszählungsgesetzes 1970 vom 14. April 1969, Bundesgesetzbl. I S. 292; § 17 Abs. 3 des Landwirtschaftszählungsgesetzes 1971 vom 23. Dezember 1970, Bundesgesetzbl. I S. 1852) für entsprechend anwendbar erklärt. Ähnliche Strafvorschriften sind auch vereinzelt in das Landesrecht aufgenommen worden (vgl. z. B. in Nordrhein-Westfalen §§ 6, 7 des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse vom 29. Juni 1965, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 210).

Eine entsprechende Strafvorschrift, nach der personenbezogene Daten gegen ein unbefugtes Offen-

baren geschützt werden sollen, enthielt bereits der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Meldewesen (Drucksache VI/2654, § 21). Auch im Rahmen der Vorarbeiten für ein Bundesdatenschutzgesetz werden strafrechtlich abgesicherte Geheimhaltungsvorschriften für die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von datenmäßig erfaßten personenbezogenen Daten, insbesondere für die bei diesen Vorgängen tätigen Personen erwogen (vgl. Beilage 19/1971 S. 15 zum Bundesanzeiger). Ähnlich verläuft die Entwicklung im Landesrecht. So ist in § 16 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 625) die Verletzung des Datengeheimnisses mit Geldbuße bedroht, in Artikel 16 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457) ist das Datengeheimnis dagegen in einem engeren Rahmen geschützt und die Verletzung eines fremden Geheimnisses mit Strafe bedroht.

Das Bedürfnis dafür, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßten Einzelangaben auch dann vor einem unbefugten Offenbaren und Verwerten zu schützen, wenn es sich im Einzelfall nicht um Geheimnisse im materiellen Sinne handelt, wird damit schon im geltenden Recht in Teilbereichen bejaht. Die Entwicklung geht mit Recht dahin, solche Angaben in noch stärkerem Umfange zu schützen. Die moderne Verwaltung ist aus Rationalisierungsgründen einfach dazu gezwungen, für die vielfältigen Aufgaben, die im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Beobachtung und Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung erfüllt werden müssen, in zunehmendem Umfange Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Staatsbürger zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten, unter den einzelnen Behörden auszutauschen u. ä.; dies gilt auch für Einzelangaben über juristische Personen. Die Gefahr eines Mißbrauchs durch unbefugtes Offenbaren und Verwerten solcher Angaben gewinnt danach immer größere Bedeutung.

Da der Entwurf im Strafgesetzbuch eine abschließende Regelung der Verletzung der Privatsphäre durch Amtsträger und amtsnahe Personen erstrebt, kann er diese Rechtsentwicklung nicht unbeachtet lassen und sich darauf beschränken, einen Strafschutz lediglich für Geheimnisse im materiellen Sinne vorzusehen. Dies hätte bereits für das Bundesrecht zur Folge, daß in einzelnen Gesetzen Sonderregelungen bestehenblieben, so in den Statistikgesetzen und in dem künftigen Bundesgesetz über das Meldewesen, die nicht aufeinander abgestimmt wären. Von noch größerem Nachteil wären jedoch die Folgerungen, die sich im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht aus den Sonderregelungen im Bundesrecht außerhalb des Strafgesetzbuches ergeben würden. Das Vorhandensein dieser Sonderregelungen wäre der beste Beweis dafür, daß die in § 203 Abs. 2 getroffene Regelung keine abschließende im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 wäre. Die Länder könnten dann aber — ohne Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 2 — innerhalb der Materie „Verletzung der Privatsphäre durch Amtsträger und amtsnahe Personen" weitergehende oder unter Umständen sogar abweichende Regelungen treffen. Damit bestände die Gefahr einer weitgehenden Rechtszersplitterung, die der Entwurf nicht hinnehmen kann.

Inwieweit die jetzt in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene allgemeine Strafvorschrift zum Schutze von Einzelangaben, die für Zwecke der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt sind, eine besondere Strafvorschrift für den Datenschutz, insbesondere zum Schutze des Datengeheimnisses, entbehrlich macht oder nicht, muß der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben; diese Frage kann jetzt nicht abschließend entschieden werden. Dabei wird im Rahmen des Entwurfs eines Bundesdatenschutzgesetzes namentlich auch zu prüfen sein, ob als Normadressaten einer Strafvorschrift auch Privatpersonen in Betracht kommen. Hinzuweisen ist im übrigen auch darauf, daß die vorgeschlagene Strafvorschrift das Bedürfnis für eine umfassende Regelung des Datenschutzes aus strafrechtlicher Sicht keineswegs in Frage stellt. Aus strafrechtlicher Sicht verstärkt sich sogar mit der Aufnahme des Absatzes 2 Satz 2 das Bedürfnis dafür, im Gesamtbereich der Datenverarbeitung im einzelnen zu bestimmen, in welchen Fällen, unter welchen näheren Voraussetzungen und welchen Stellen personenbezogene Einzelangaben zugänglich gemacht werden dürfen und welchen nicht. Derartige Regelungen würden nämlich klarstellen, in welchen Fällen ein unbefugtes Offenbaren vorliegt oder nicht. Daß eine möglichst eingehende Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erwünscht ist, liegt auf der Hand.

Im einzelnen wird zu der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 bemerkt:

Die Fassung „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse" entspricht dem § 13 i. V. m. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Mit der Einfügung der Worte „eines anderen" wird das geschützte Rechtsgut, nämlich die Privat- und Geschäftssphäre anderer, und zwar der natürlichen und juristischen Personen, klar herausgestellt. Einzelangaben, die nichts darüber aussagen, auf welche Person sie sich beziehen, können danach nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre strafrechtlich geschützt sein. In diesen Fällen kann jedoch die Vorschrift des § 353 b StGB über die Verletzung des Dienstgeheimnisses eingreifen. Einzelangaben über die Verhältnisse eines anderen liegen jedoch auch dann vor, wenn aus dem Zusammenhang, in dem die Angaben stehen, die Person erkennbar ist, auf die sie sich beziehen.

Die Einzelangaben müssen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung „erfaßt" sein. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie bereits eingeordnet, also auf dem fortschreitenden Wege nach dem „Erfaßtsein" bis zur Speicherung oder sonstigen Einordnung zum Endpunkt gelangt sind oder nicht. Unerheblich ist es auch, in welcher Form die Angaben erfaßt sind; das kann handschriftlich, karteimäßig, formularmäßig, auf Lochkarten oder Magnetbändern u. ä. geschehen sein.

Wenn der Entwurf weiterhin voraussetzt, daß die Einzelangaben „für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" erfaßt sein müssen, so wird damit der Zweck der Erfassung angegeben; es wird damit aber nicht verlangt, daß die Angaben allein zu diesem Zweck erfaßt sind. Der Umstand, daß die Angaben auch für andere Zwecke gesammelt oder verwendet werden, schließt danach die Anwendung der Vorschrift nicht aus. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift, nämlich daraus, daß es sich um „Einzelangaben" handeln muß und daß sie für bestimmte Aufgaben „erfaßt" sein müssen, folgt andererseits, daß nicht sämtliche Angaben, die einer Behörde gegenüber gemacht werden (so z. B. die zu einer Personenüberprüfung oder zur Entscheidung über einen Antrag im Einzelfall notwendigen Angaben) dem weitgehenden Strafschutz des Absatzes 2 Satz 2 unterliegen.

Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung kommt es bei den erfaßten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen nicht darauf an, ob sie ihrer Bedeutung nach einer Geheimhaltung bedürfen oder nicht. Da die Vorschrift jedoch voraussetzt, daß die Angaben „offenbart" werden, ist die Mitteilung von Tatsachen, die bereits „offenkundig" sind (vgl. zu diesem Begriff: § 291 ZPO, § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), von denen also verständige und erfahrene Menschen ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher, zuverlässiger Quellen unschwer überzeugen können (vgl. BGHSt. 6, 292), nicht strafbar. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelangaben, an deren Geheimhaltung offensichtlich kein Interesse des Betroffenen besteht. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Schutzzweck der Vorschrift und dem Merkmal „unbefugt". Da die Vorschrift die Privatsphäre schützt und da dem Geschützten ein Verfügungsrecht über die Reichweite von geheimzuhaltenden Tatsachen zusteht, muß die Weitergabe von Angaben, soweit ihr ein Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung offensichtlich nicht entgegensteht, vom Strafschutz ausgenommen sein. In dieser Richtung wird das Merkmal „unbefugt" für die hier angesprochenen Fälle auch in Einzelvorschriften entsprechend konkretisiert (vgl. z. B. § 5 Abs. 2 des Entwurfs einer Abgabenordnung, Drucksache VI/1982; § 61 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes; § 39 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Soweit die Behörden im Rahmen der Datenverarbeitung auch private Betriebe oder Unternehmen heranziehen, sollen die dort beschäftigten Personen, die dann für die Behörde (z. B. bei der Speicherung oder Auswertung der Daten) tätig werden oder die bei der (technischen) Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (z. B. Verarbeitung von gespeicherten Daten zur Fertigung bestimmter Bescheide) mitwirken, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 verpflichtet werden mit der Folge, daß die strafrechtlich abgesicherte Verschwiegenheitspflicht auch für sie gilt (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17).

Wegen der Strafbarkeit der Verwertung eines Privatgeheimnisses und der diesem in Absatz 2 Satz 2 gleichgestellten Einzelangaben durch einen Angehörigen des in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Personenkreises wird auf die Begründung zu § 204 verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 folgt dem § 300 Abs. 2 Satz 1 StGB. Der Entwurf sieht davon ab, auch das Hilfs- und Ausbildungspersonal der Sachverständigen (Absatz 2 Nr. 5) in die Vorschrift einzubeziehen. Hierfür ist der Gedanke maßgebend, den Täterkreis nicht weiter auszudehnen, als dies kriminalpolitisch erforderlich erscheint, zumal für den Sachverständigen selbst erst die besondere Verpflichtung die Strafbarkeit begründet.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt sachlich die Regelung des § 300 Abs. 2 Satz 2 StGB. In zwei Richtungen geht der Entwurf dabei über § 300 Abs. 2 Satz 2 StGB noch hinaus, um den Geheimnisschutz wirksamer zu gestalten. Einmal bezieht Absatz 3 Satz 2 auch den Täter ein, der das Geheimnis von einem nach Absatz 3 Satz 1 Schweigepflichtigen erlangt hat. Zum anderen stellt der Entwurf auch im Bereich des Absatzes 3 Satz 2 jedes Offenbaren des Geheimnisses und nicht nur dessen Veröffentlichung unter Strafe.

Absatz 4 ist neu. Er bringt eine Erweiterung der Tatbestände der Absätze 1 bis 3 für den Fall, daß eine der dort bezeichneten Personen das fremde Geheimnis erst nach dem Tode des Betroffenen offenbart, z. B. ein Arzt nach dem Tode seines Patienten von dessen Geschlechtskrankheit anderen erzählt. Eine solche Erweiterung erscheint kriminalpolitisch geboten.

Die Strafdrohung ist für die Absätze 1 bis 4 im Grundstrafrahmen einheitlich Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, weil die Tatbestände in ihrem Unrechtsgehalt annähernd gleichzubewerten sind. Für schwerwiegende Fälle, die in Absatz 5 in Anlehnung an § 300 Abs. 3 StGB beschrieben sind, ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Die Strafdrohungen des Entwurfs erscheinen besser abgestuft als die des geltenden § 300 StGB, der das Höchstmaß des Regelstrafrahmens auf sechs Monate Freiheitsstrafe begrenzt, hingegen das Höchstmaß in den erschwerten Fällen des Absatzes 3 auf fünf Jahre Freiheitsstrafe hinaufsetzt.

Absatz 6 entspricht dem § 201 Abs. 6 sowie dem § 202 Abs. 4 mit der Abweichung, daß die Antragsbefugnis nach dem Tode des Verletzten unterschiedlich nach der Art des Geheimnisses geregelt ist, um zu vermeiden, daß die Erben, die ein Interesse an der Wahrung eines mit der Erbmasse zusammenhängenden Geheimnisses haben, auf den Strafantrag der von der Geheimnisverletzung nicht betroffenen nächsten Angehörigen angewiesen sind. Der Entwurf folgt bei dieser Regelung den schon in der Rechtslehre entwickelten Grundsätzen (vgl. Schönke-Schröder, 16. Aufl., Rdnr. 28 zu § 300).

Gefährdet die Tat eines Amtsträgers, eines für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

Artikel 18

einer der in Nummer 3 genannten Personen zugleich wichtige öffentliche Interessen, so kommt Tateinheit mit § 353 b StGB in Betracht.

§ 204 — Verwertung fremder Geheimnisse —

Die Vorschrift, die dem § 186 b E 1962 entspricht, hat im Strafgesetzbuch kein Vorbild. Für ihre Aufnahme sind mehrere Gründe maßgebend. Einmal steht das Offenbaren gegen Entgelt oder in Bereicherungs- und Schädigungsabsicht (§ 203 Abs. 5) dem ebenso strafwürdigen Fall des ohne Offenbarung erfolgten eigenen wirtschaftlichen Ausnutzens so nahe, daß wegen dieses engen sachlichen Zusammenhangs auch eine zusammenhängende gesetzliche Regelung geboten erscheint. Für den Bereich der Verletzung des Steuergeheimnisses ist die Einbeziehung des Verwertungstatbestands auch in § 355 Abs. 1 Nr. 3 StGB i. d. F. der Nummer 185 vorgesehen. Für die Einfügung des § 204 spricht aber auch der weitere Grund, daß das einschlägige Nebenstrafrecht in zahlreichen Vorschriften das Offenbaren und das Verwerten fremder Geheimnisse nebeneinander behandelt und daß infolge der Einbeziehung des Verwertens in das Strafgesetzbuch die Tatbestände dieser Vorschriften gestrichen werden können.

Der bei der Beschreibung der Tathandlung verwendete Begriff des Verwertens (vgl. z. B. auch § 74 c Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StRG) ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung als wirtschaftliches Ausnutzen des Geheimnisses zum Zwecke der Gewinnerzielung zu verstehen, soweit die Ausnutzung anders als durch Offenbaren des Geheimnisses geschieht. Das „Verkaufen" eines Geheimnisses an einen Dritten fällt also unter § 203, während § 204 nur das eigene wirtschaftliche Ausnutzen erfaßt. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt der Vorschrift auf der Verwertung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Der Entwurf beschränkt sich aber nicht auf diesen Kreis von Geheimnissen, da § 204 in Ergänzung des § 203, der grundsätzlich jedes private Geheimnis gegen Offenbarung schützt, den Schutz gegen unberechtigte Verwertung in gleichem Umfange sicherstellen soll. Der Schutz muß demnach auch solche Geheimnisse erfassen, denen der für das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nach der Rechtsprechung wesentliche Zusammenhang mit einem Betrieb oder Geschäft fehlt oder noch fehlt. Indes wird hier nicht jedes persönliche Geheimnis in Betracht kommen können. Vielmehr bringen der oben erläuterte Begriff des Verwertens sowie die Anführung des Beispiels des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses durch das Wort „namentlich" einen Anhalt dafür, daß in die Vorschrift nur solche zum persönlichen Lebensbereich eines anderen gehörende Geheimnisse einbezogen werden, die ihrer Natur nach überhaupt zur wirtschaftlichen Ausnutzung geeignet sind. Zu denken ist hier etwa an den Fall einer Erfindung, die (noch) nicht in Zusammenhang mit einem Betrieb oder Geschäft steht. Neben den fremden Geheimnissen schützt die Vorschrift auch die Einzelangaben der in § 203 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Art vor einer unbefugten Verwertung durch die in § 203 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen, da diese Einzelangaben insoweit einem Geheimnis gleichgestellt sind.

Die Strafdrohung entspricht mit dem Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen der bereits hervorgehobenen engen Verwandtschaft des Verwertens mit dem Offenbaren gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht dem hierfür in § 203 Abs. 5 vorgesehenen Höchstmaß.

Wegen des Absatzes 2, der durch die Bezugnahme auf § 203 Abs. 4 eine Tatbestandserweiterung bringt und durch die Bezugnahme auf § 203 Abs. 6 auch das Vergehen des § 204 als Antragsdelikt ausgestaltet, wird auf die Begründung zu den genannten Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 81 — Vor § 211 StGB —

Die Änderung der Abschnittsüberschrift wird zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs vorgenommen (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 c).

Zu Nummer 82 — § 212 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 83 — § 213 StGB —

Die Änderung folgt aus dem Verzicht auf die Wertgruppe der „mildernden Umstände" (vgl. Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6) und ist, soweit die Worte „. . . so tritt Freiheitsstrafe . . . ein" durch die Worte „. . . so ist die Strafe Freiheitsstrafe . . ." ersetzt werden, rein sprachlicher Art.

Zu Nummer 84 — § 217 StGB —

Die Änderungen in Absatz 1 ergeben sich einerseits aus dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I 1243), andererseits aus § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 85 — § 219 StGB —

Es gilt das zu Nummer 27 Gesagte.

Zu Nummer 86 — § 220 a StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2, zur Änderung des Absatzes 2 auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 verwiesen.

Zu Nummer 87 — § 221 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen. Im übrigen sind die Änderungen rein sprachlicher Art.

Zu Nummer 88 — § 223 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" vgl. die Einleitung unter II Nr. 2.

Zu Nummer 89 — § 223 a StGB —

Die Strafdrohung des Typs Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren, die im geltenden Recht außerdem nur noch in § 253 Abs. 1 vorkommt, hat durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe im wesentlichen ihre Bedeutung verloren. In dem Bestreben, die Zahl der Strafdrohungstypen zu verringern, läßt der Entwurf an die Stelle des bisherigen Mindestmaßes das gesetzliche Mindestmaß treten. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe entspricht Artikel 11 Abs. 1. Die geänderte Strafdrohung ermöglicht zudem die Aufhebung des § 228 StGB, soweit er sich auf § 223 a Abs. 1 StGB bezieht. Die entsprechende Änderung der Strafdrohung in § 253 Abs. 1 StGB sieht Nummer 117 vor.

Die Anfügung des Absatzes 2, der den Versuch für strafbar erklärt, entspricht Artikel 1 Nr. 21 des 2. StrRG. Die Gründe dafür sind im Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform (Drucksache V/4095) auf Seite 49 (dort unter § 366 Nr. 6, 7, § 367 Abs. 1 Nr. 10 StGB) dargelegt.

Zu Nummer 90 — § 223 b StGB —

Nach § 228 StGB, dessen Aufhebung Nummer 95 vorsieht, kann bei Vorliegen mildernder Umstände in den Fällen des § 223 b Abs. 1 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe erkannt werden. Der Entwurf läßt unter Beibehaltung der Abstufung des Strafrahmens aus den in Artikel 17 I Nr. 6 dargelegten Gründen an die Stelle der Wertgruppe der „mildernden Umstände" die Rechtsfigur der „minder schweren Fälle" treten.

Zu Nummer 91 — § 224 StGB —

Die Regelung entspricht, von der Änderung der Wertgruppenbezeichnung abgesehen, der des § 228 StGB. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe entspricht Artikel 11 Abs. 1. Vgl. im übrigen die Begründung zu Nummer 95 und zu Artikel 17 I Nr. 6.

Zu Nummer 92 — § 225 StGB —

Die Anfügung des Absatzes 2 steht in Zusammenhang mit der Änderung der Wertgruppenbezeichnung für den Bereich der Milderungsgründe (vgl. dazu die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6). Absatz 2 tritt an die Stelle des § 228 StGB, soweit er sich auf § 225 StGB bezieht (vgl. zu Nummer 95).

Zu Nummer 93 — § 226 StGB —

Der vorgeschlagene Absatz 2 tritt an die Stelle des § 228 StGB, soweit dieser sich auf § 226 StGB bezieht (vgl. zu Nummer 95), und berücksichtigt die Änderung der Wertgruppenbezeichnung innerhalb des im übrigen unveränderten Ausnahmestrafrahmens (vgl. die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6).

Zu Nummer 94 — § 227 StGB —

Der Entwurf behält die Prüfung der Frage, ob auf die im Schrifttum umstrittene Vorschrift über die schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel verzichtet werden kann, einem späteren Gesetz vor. Die vorgeschlagene Änderung hat lediglich eine Korrektur der Strafdrohung zum Ziel. Nach dem Stufenaufbau des geltenden Rechts ist für die qualifizierte Beteiligung am Raufhandel eine Strafe angedroht, welche die Tat zum Verbrechen macht. Das erhöhte Strafmindestmaß ermäßigt sich nach § 228 StGB beim Vorliegen mildernder Umstände auf einen Monat und damit auf das gesetzliche Mindestmaß. Der Entwurf hält den Ausnahme/Rückausnahmestrafrahmen für perfektionistisch. Überdies erscheint das Strafmaß des § 227 Abs. 2 StGB überhöht. Fälle dieses Schuldgehalts werden durch den Regelstrafrahmen abgedeckt. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe entspricht Artikel 11 Abs. 1. Die Aufhebung des § 228 StGB, soweit er sich auf § 227 Abs. 2 StGB bezieht, sieht Nummer 95 vor.

Zu Nummer 95 — § 228 StGB —

Der Entwurf gibt die Wertgruppe der „mildernden Umstände" auf und verwendet für die Unterteilung weit gespannter Strafrahmen im Bereich der Milderungsgründe nur noch die Rechtsfigur der „minder schweren Fälle" (vgl. die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6). Die Strafrahmenabstufungen der §§ 323 ff. StGB bedurften darüber hinaus der Überprüfung wegen der Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) und wegen der Überleitung der Strafdrohungen nach den Grundsätzen des Artikels 11 Abs. 1. Danach ist § 228 StGB, soweit er sich auf die Aszendentenverletzung (§ 223 Abs. 2 StGB) bezieht, im wesentlichen gegenstandslos geworden. Im übrigen regelt der Entwurf die Strafrahmenermäßigung in minder schweren Fällen bei den einzelnen Vorschriften (vgl. die Begründung zu den Nummern 89 bis 94) und kommt dadurch zur Aufhebung des § 228 StGB. Die an seine Stelle tretende Vorschrift über die Zulässigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht entspricht § 228 a StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des 2. StrRG.

Zu Nummer 96 — § 229 StGB —

Zur Änderung des Absatzes 1 wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

In Absatz 2 wie auch in den §§ 307, 312 und 324 stellt der Entwurf aus den in der Einleitung unter II Nr. 5 c dargelegten Gründen die wahlweise Strafdrohung jeweils in der Weise um, daß die lebenslange Freiheitsstrafe stets vor der zeitigen Freiheits-

Artikel 18

strafe genannt wird, wie dies in anderen Strafvorschriften bereits der Fall ist (vgl. z. B. §§ 80, 81 Abs. 1 StGB). Die Entscheidung über die Frage, ob die kumulative Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe in den oben bezeichneten Vorschriften durchweg beizubehalten ist, bleibt einem späteren Reformgesetz vorbehalten.

Zu Nummer 97 — § 230 StGB —

Es gilt das zu Nummer 69 Gesagte.

Zu Nummer 98 — § 231 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 99 — § 232 StGB —

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit den §§ 77 ff. i. d. F. des 2. StrRG. Der Übergang des Antragsrechts ist in § 77 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG allgemein geregelt. Die Streichung des Absatzes 2 folgt aus § 77 d StGB i. d. F. des Artikels 17. Der neue Absatz 2 ersetzt den in § 232 Abs. 3 StGB enthaltenen Hinweis auf § 196 StGB. Das Antragsrecht des Dienstvorgesetzten ist in § 77 a StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 17 näher geregelt. Die dem § 198 StGB entsprechende Vorschrift findet sich in § 77 c StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Zu Nummer 100 — § 233 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 101 — Vor § 234 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 17 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 102 — § 234 a StGB —

Auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 103 — §§ 235, 236 StGB —

Das Wort „minderjährige" ist als entbehrlich zu streichen, da sich die Minderjährigkeit nach der innerstaatlichen Rechtsordnung bereits aus der Altersgrenze ergibt.

Zu Nummer 104 — § 238 StGB —

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Der Wegfall des Absatzes 1 Satz 2 StGB ist eine Folge der allgemeinen Regelung des § 77 d Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17. Die Fassung des Absatzes 2 trägt der Begriffsbestimmung des Beteiligten in § 28 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG Rechnung.

Zu Nummer 105 — § 239 StGB —

Wegen der Streichung des Wortes „vorsätzlich" in Absatz 1 wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 Bezug genommen. Die Änderung der Strafdrohung in Absatz 2 Satz 2 folgt aus § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Im übrigen wird wegen der Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 sowie des Absatzes 3 Satz 2 auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 106 — § 239 a StGB —

Die Änderung des Absatzes 3 ist im Hinblick auf § 49 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG geboten.

Zu Nummer 106 a — § 239 c: Führungsaufsicht —

Der Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, daß Straftaten nach den §§ 239 a und 239 b nicht selten Ausdruck einer tiefgreifenden sozialen Desorientierung des Täters sind. Die Eingliederung solcher Täter bedarf besonders nachhaltiger und langfristiger Bemühungen; die rechtlichen Möglichkeiten der Führungsaufsicht können derartigen Bemühungen dienlich sein.

Zu Nummer 107 — § 241 StGB —

Die Anhebung der Strafdrohung entspricht dem Bestreben, den Rechtsfrieden des einzelnen effektiv zu schützen. Der bisherige Strafrahmen wird dem Unrechtsgehalt besonders beunruhigender Drohungen, die in zunehmendem Maße von Vertretern extremistischer Gruppen ausgesprochen werden, nicht gerecht.

Zu Nummer 108 — § 245 StGB —

Die Vorschrift entspricht, von der Einbeziehung des § 242 StGB abgesehen, Artikel 1 Nr. 23 des 2. StrRG. Durch die Abweichung gegenüber dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts soll der unerwünschten Auslegung vorgebeugt werden, die Führungsaufsicht könne nur dann angeordnet werden, wenn einer der in § 243 beispielhaft angeführten Fälle vorliege, nicht aber in den anderen möglichen schweren Fällen, die unter keines der Regelbeispiele passen. Eine solche Auslegung ist nicht gewollt und auch nicht sachgerecht.

Zu Nummer 109 — § 247 StGB: Haus- und Familiendiebstahl —

Angesichts der durch die soziale Entwicklung überholten Fassung des geltenden Rechts, die zum Teil auf nicht mehr bestehende oder weithin gelockerte Unterordnungsverhältnisse abstellt, bietet es sich an, die Vorschrift umfassend zu überprüfen. Es wird vorgeschlagen, den Kreis der durch die Vorschrift erfaßten Beziehungen auf solche Verhältnisse zu beschränken, die nach heutiger Anschauung in der Regel ein näheres persönliches Verhältnis zwischen den Partnern begründen, sie aber andererseits auch

über das geltende Recht hinaus insoweit zu erstrecken.

Die Vorschrift nennt, wie das geltende Recht, auch den Angehörigen und den Vormund des Täters, dehnt aber das Antragserfordernis schlechthin auf den Fall aus, daß der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt. Als „häusliche Gemeinschaft" im Sinne dieser Vorschrift sind nur auf einem freien Entschluß beruhende Gemeinschaften anzusehen, also z. B. nicht die gemeinsam in einer Kaserne untergebrachten Soldaten, die in einem Flüchtlingslager Untergebrachten oder in einer Strafanstalt Aufgenommenen, wohl aber z. B. die Insassen eines Altenheims. Die häusliche Gemeinschaft wird dabei als eine so nahe Verbindung von Menschen angesehen, daß Diebstähle und Unterschlagungen, die innerhalb dieser Gemeinschaft vorkommen, nicht von Amts wegen verfolgt werden sollen, sondern nur, wenn der Verletzte es wünscht. Die Möglichkeit, die Angelegenheit innerhalb der Gemeinschaft zu bereinigen und den häuslichen Frieden selbst wiederherzustellen, der durch eine Strafverfolgung gerade empfindlich gestört werden könnte, soll daher in jedem Fall offengehalten werden, auch dann, wenn etwa Hausangestellte oder Mitglieder der Familie des Hausherrn sich gegenseitig bestehlen oder ein Familienmitglied eine Unterschlagung zum Nachteil einer Hausangestellten begeht. Aus diesem Grunde soll der Strafantrag entsprechend dem Vorbild früherer Entwürfe auch in jedem Fall des Diebstahls und der Unterschlagung erforderlich sein und im Gegensatz zum geltenden Recht nicht nur dann, wenn Sachen von unbedeutendem Wert Gegenstand der Tat sind.

Eine § 247 Abs. 2 StGB entsprechende Straflosstellung von Verwandten aufsteigender Linie und Ehegatten ist nicht mehr vorgesehen. Das geltende Recht, das schon von den späteren Entwürfen überwiegend abgelehnt worden war, kann insoweit nicht befriedigen. Daß ein Enkel, der seinem Großvater einen geringfügigen Betrag gestohlen hat, auf einen Strafantrag hin bestraft werden muß, während der Großvater straflos das gesamte Vermögen seines Enkels unterschlagen darf, erscheint nicht gerecht. Es erscheint auch nicht gerecht, jeden Diebstahl oder jede Unterschlagung unter Ehegatten straflos zu lassen. Es ist zwar richtig, daß sich die Eigentumsverhältnisse an Sachen des gemeinschaftlichen Haushaltes vielfach nicht klären lassen. Ist das aber der Fall, so ist nicht einzusehen, warum ein Ehegatte zum Nachteil des anderen hohe Werte straflos stehlen oder unterschlagen darf, auch wenn der verletzte Ehegatte Strafverfolgung wünscht. Der Gesichtspunkt, daß eine Strafverfolgung die Ehe zerstören könnte, greift demgegenüber nicht durch. Es sind so schwere Fälle denkbar, daß dem Ehegatten der Strafschutz nicht versagt werden kann. Wo Vermögensstreitigkeiten zwischen Eheleuten mittels Diebstahls und Unterschlagung ausgetragen werden und sich ein Ehegatte schließlich zum Strafantrag entschließt, bringt nicht erst das Strafverfahren die Ehe zum Scheitern. Dort, wo der Strafantrag einmal übereilt gestellt wurde, bietet sich die Möglichkeit der Rücknahme nach § 77 d StGB i. d. F. des Artikels 17.

Zu Nummer 110 — § 248 StGB —

Die vorgeschlagene Aufhebung folgt aus Artikel 13.

Zu Nummer 111 — § 248 a StGB: Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen —

Der Tatbestand tritt an die Stelle des bereits durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgehobenen Übertretungstatbestandes des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB („Mundraub") und des geltenden § 248 a StGB („Notentwendung"). Er hebt — anders als noch der Entwurf 1962 — die Privilegierung des Täters in diesen beiden Tatbeständen auf und grenzt den Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen nunmehr durch das Antragserfordernis von den Grundtatbeständen ab.

Kriminalpolitisch sind dafür — auch in bezug auf § 248 a StGB — die Gründe maßgeblich, die schon zur Streichung des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB geführt haben (vgl. Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4095 — S. 49/50). Zwar mögen die Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Diebstahl bei § 248 a StGB geringer sein als bei § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB, dafür gingen die Tatbestände des § 248 a StGB und des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB ihrerseits häufig ineinander über. Die Strafdrohung des § 248 a StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten) entsprach zudem nicht mehr den Zielvorstellungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Die neue Vorschrift soll dabei nicht zu einer strengeren Beurteilung der bislang unter § 370 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 248 a StGB fallenden Sachverhalte führen. Insoweit wird auf die Neugestaltung der strafprozessualen Vorschriften des § 153 und die Einfügung eines neuen § 153 a StPO verwiesen (vgl. Artikel 19).

Um besonderen Fallgestaltungen gerecht zu werden, aber auch, um eine gleichmäßige Beurteilung durch die Gerichte zu ermöglichen, soll die Strafverfolgungsbehörde jedoch in den Fällen von besonderem öffentlichen Interesse auch bei fehlendem Strafantrag einschreiten können.

Für den Verzicht auf eine dem § 248 a Abs. 3 StGB entsprechende Regelung gelten die zu § 247 Abs. 2 StGB aufgezeigten Erwägungen (vgl. Nummer 109).

Zu Nummer 112 — § 248 b StGB —

Bei der zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderung handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung der Subsidiaritätsklausel (vgl. die Begründung zu Nummer 24). Die Neufassung des Absatzes 3 ergibt sich aus der Änderung von § 77 d StGB durch Artikel 17. Für die Streichung des Absatzes 4 gelten die zu Nummer 109 im Hinblick auf § 247 Abs. 2 StGB aufgezeigten Erwägungen.

Zu Nummer 113 — § 248 c StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 69 wird Bezug genommen.

Artikel 18

Zu Nummer 114 — § 249 StGB —

Auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 115, 116 — §§ 250, 251 StGB —

§ 250 — Schwerer Raub —

§ 250 tritt an die Stelle der bisherigen Vorschriften der §§ 250 und 251 StGB. Der Entwurf paßt Absatz 1 im wesentlichen an § 244 Abs. 1 StGB an. Er trägt jedoch darüber hinaus dem besonderen Typus des Raubes dadurch Rechnung, daß er eine erhöhte Strafdrohung auch für die Fälle vorsieht, in denen der Täter oder ein anderer Beteiligter durch die Tat das Opfer oder einen Dritten in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt. Insoweit lehnt sich der Entwurf an die Fassung des § 125 a Nr. 3 StGB an. Die enge Verknüpfung mit den Vorschriften über die Körperverletzung, nämlich die Bezugnahme auf § 224 StGB, bedingt, daß eine weitere Anpassung des Absatzes 1 Nr. 3 der Reform der Körperverletzungdelikte vorbehalten bleiben muß.

Der Strafrahmen des Absatzes 2 entspricht dem des § 250 Abs. 2 StGB. Wegen der Fassung wird auf die Begründung zu Art. 17 I Nr. 6 Bezug genommen.

Absatz 3 ersetzt die Vorschrift des § 251 StGB. Wie in § 239 a Abs. 2 StGB i. d. F. des Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes knüpft der Entwurf künftig die erhöhte Strafdrohung daran, daß der Täter durch die Tat den Tod eines anderen leichtfertig verursacht hat.

Zu Nummer 117 — § 253 StGB —

Es gilt das in Absatz 1 der Begründung zu Nummer 89 Ausgeführte.

Zu Nummer 118 — § 256 StGB: Führungsaufsicht —

Die Regelung über die Zulässigkeit der Anordnung der Führungsaufsicht entspricht Artikel 1 Nr. 24 des 2. StrRG.

Zu Nummer 119 — §§ 257 bis 258 a StGB —

Wegen der Häufung von erforderlichen Anpassungen wird vorgeschlagen, die Vorschriften des geltenden Rechts über Begünstigung, Vereitelung von Maßregeln der Sicherung und Besserung und Personenhehlerei neu zu fassen. Bei diesen Vorschlägen wird in Übereinstimmung mit früheren Entwürfen (vgl. z. B. §§ 289, 447 E 1962) die enge tatbestandliche Verbindung von sachlicher Begünstigung und Strafvereitelung aufgegeben.

§ 257 — Begünstigung —

In der Ausgestaltung des Tatbestandes der sachlichen Begünstigung folgt der Entwurf im Grundsatz dem geltenden Recht, verzichtet aber wie der Entwurf 1962 auf die umstrittene Vorschrift des § 258 StGB, deren Abgrenzung zu § 257 StGB erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Wie die Hehlerei, so setzt auch die Begünstigung eine Vortat voraus, die aber, anders als bei der Hehlerei, nicht eine strafbare Verletzung fremden Vermögens darstellen muß. Auch die Vorteile, deren Sicherung der Begünstiger erstrebt, brauchen keine Vermögensvorteile zu sein. Im übrigen stellt der Entwurf klar, daß als Vortat eine rechtswidrige Tat verlangt wird, also eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, aber nicht notwendig schuldhaft begangen zu sein braucht.

Daß der Entwurf die Begünstigung des Teilnehmers nicht mehr ausdrücklich erwähnt, bedeutet keine sachliche Änderung, da von dem Begriff der rechtswidrigen Tat nicht nur die Handlung des Täters, sondern auch die des Teilnehmers erfaßt wird. Auch im übrigen weicht der Entwurf trotz einzelner sprachlicher Änderungen in der Umschreibung der Tathandlung vom geltenden Recht sachlich nicht ab.

Die Strafe der Begünstigung beträgt künftig Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der Entwurf beseitigt damit die kasuistischen Unterscheidungen in § 257 Abs. 1 und § 258 StGB. Der vorgesehene Strafrahmen reicht aus, um allen praktisch vorkommenden Fällen gerecht zu werden.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 257 Abs. 1 Satz 2 StGB) und berücksichtigt lediglich die Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe.

Die Bestimmung des § 257 Abs. 3 StGB, nach der die Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen ist, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist, wird nicht übernommen. Soweit eine solche Zusage als Hilfeleistung zur Vortat zu werten ist, ist sie auch ohne ausdrückliche Vorschrift als Beihilfe zu bestrafen; soweit das nicht der Fall ist, fehlt es an einem ausreichenden Grund für eine strengere Behandlung.

Absatz 3 regelt die Frage, ob und inwieweit ein an der Vortat Beteiligter wegen Begünstigung eines anderen Beteiligten strafbar ist. Diese Frage ist sehr umstritten. Nach der Rechtsprechung (RGSt. 63, 373) ist die Begünstigung, die ein an der Vortat Beteiligter einem anderen Beteiligten gewährt, strafbar, und zwar im Unterschied zur Strafvereitelung auch dann, wenn der Täter sich zugleich selbst begünstigen will, da er sich hier nicht in einer notstandsähnlichen Lage befinde. Gründe der Rechtssicherheit und das Bedürfnis, diese sehr weite Ausdehnung der Strafbarkeit durch die Rechtsprechung einzuschränken, sprechen dafür, die Frage gesetzlich zu regeln. Nach Absatz 3 wird wegen Begünstigung nicht bestraft, „wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist". Die Bestimmung beruht auf dem Gedanken, daß es sich bei der Begünstigung sachlich um die nachträgliche Unterstützung der Tat eines anderen handelt, die durch die wegen Beteiligung an dieser Tat verwirkte Strafe abgegolten ist. Wer strafbar ist, weil er durch die Beteiligung an einer Straftat einem anderen zu Vorteilen verholfen hat, kann nicht nochmals deshalb bestraft werden, weil er diese Vorteile nachträglich zu sichern versucht hat. Dieser Gedanke der „mitbestraften Nachtat" greift aber nur dann durch, wenn der Begünstiger wegen seiner Beteiligung an

der Vortat auch wirklich strafbar ist. Er versagt jedoch, wenn der Begünstiger z. B. wegen Schuldunfähigkeit, die im Zeitpunkt seiner Vortatbeteiligung bestand, nicht bestraft werden kann. Ohne eine besondere Regelung würde die Vorschrift des Absatzes 3 dazu führen, daß jeder an der Vortat in strafbarer Weise Beteiligte auch wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Begünstigung, die ihm oder einem anderen an der Vortat Beteiligten von einem Außenstehenden gewährt wird, straflos bliebe. Was die Beihilfe zur Begünstigung anlangt, ist dieses Ergebnis unbedenklich. Anders sind jedoch die Fälle der Anstiftung eines an der Vortat Unbeteiligten zu bewerten. Hier wird ein bisher Unbeteiligter in das strafbare Geschehen hineingezogen, ohne daß sich der Anstifter in einer notstandsähnlichen Lage befindet. Es enspricht einem kriminalpolitischen Bedürfnis, in diesen Fällen die Möglichkeit der Bestrafung sicherzustellen. Dies geschieht durch Absatz 3 Satz 2.

Absatz 4 macht auch die Verfolgung der Begünstigung von denselben verfahrensrechtlichen Voraussetzungen abhängig, wie sie für die Verfolgung der Vortat gelten. Diese Regelung entspricht der Billigkeit.

Ob ein Bedürfnis für eine § 290 Abs. 1, 2 E 1962 entsprechende Vorschrift besteht, erscheint zweifelhaft. Eine solche Vorschrift wurde daher nicht aufgenommen.

§ 258 — Strafvereitelung —

Ein Tatbestand der Strafvereitelung ist unter diesem Namen dem geltenden Strafgesetzbuch unbekannt. Der Sache nach ist er jedoch in der Vorschrift über die Begünstigung (§ 257 StGB) enthalten.

Der Entwurf nimmt, wie oben bereits dargelegt ist, aus dem Tatbestand der Begünstigung die Strafvereitelung heraus und behandelt sie in § 258 zusammen mit der Vereitelung von Maßnahmen, insbesondere von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die bisher in § 257 a StGB mit Strafe bedroht ist. Dabei unterscheidet der Entwurf der Klarheit und Übersichtlichkeit wegen zwischen der Verfolgungsvereitelung und der Vollstreckungsvereitelung und regelt sie in getrennten Absätzen.

Absatz 1 behandelt die Verfolgungsvereitelung. Er übernimmt im Grundsatz das geltende Recht, weist aber im einzelnen verschiedene Änderungen auf. Eine Erweiterung der Strafbarkeit bedeutet es, daß die Vereitelung der Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5), also die Vereitelung der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, des Verfalls, der Einziehung und der Unbrauchbarmachung allgemein mit Strafe bedroht wird. Im geltenden Recht (§ 257 a StGB) ist bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung nur die Vollstreckungsvereitelung, nicht aber die Verfolgungsvereitelung strafbar. Es läßt damit nicht nur in den Fällen, wo die Maßregel neben Strafe, sondern vor allem auch dort, wo sie selbständig angeordnet werden kann, Strafbarkeitslücken, die der Entwurf schließen will. Die Vereitelung der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ist grundsätzlich nicht weniger strafwürdig als die Vereitelung der Verhängung einer Strafe. Soweit der Entwurf die Vereitelung der Anordnung des Verfalls, der Einziehung und der Unbrauchbarmachung allgemein mit Strafe bedroht, geht er insbesondere insoweit über das geltende Recht hinaus, als damit auch strafbar ist, wer z. B. die Einziehung einer nicht dem Vortäter, sondern einem Dritten gehörenden Sache verhindert. Er vereitelt damit, daß der Dritte wegen einer rechtswidrigen Tat einer Maßnahme unterworfen wird. Daß die rechtswidrige Tat von dem durch die Einziehung Betroffenen selbst begangen worden ist, verlangt der Entwurf nicht. Wo das Gesetz den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer nicht dem Vortäter, sondern einem Dritten gehörenden Sache zuläßt, muß der Dritte diese Maßnahme nach dem Willen des Gesetzes hinnehmen. Wer in das Verfahren eingreift, um ihn dieser Maßnahme zu entziehen, ist grundsätzlich ebenso strafwürdig wie derjenige, der den Vortäter selbst einer Maßnahme entziehen will.

Nach § 257 StGB ist die Strafvereitelung vollendet, wenn dem anderen Beistand geleistet worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen; der Eintritt des erstrebten Erfolgs wird zur Vollendung nicht verlangt.

Im Anschluß an § 447 E 1962 und an § 257 a StGB fordert der Entwurf dagegen, daß die Bestrafung oder die Anordnung einer Maßnahme wirklich ganz oder zum Teil vereitelt worden ist, erklärt aber gleichzeitig den Versuch für strafbar (Absatz 4). Damit wird dem Täter, solange der angestrebte Erfolg noch nicht erreicht ist, die Möglichkeit eröffnet, nach § 24 StGB i. d. F. des 2. StrRG von dem Versuch zurückzutreten und sich dadurch Straflosigkeit zu verschaffen. Das Merkmal der Vereitelung ist nicht erst dann erfüllt, wenn der staatliche Strafanspruch, z. B. wegen Verjährung, nicht mehr verwirklicht werden kann, sondern schon dann, wenn er infolge des Verhaltens des Täters für geraume Zeit nicht verwirklicht worden ist. Auch die teilweise Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs reicht, wie durch den Wortlaut ausdrücklich klargestellt ist, zur Vollendung des Tatbestandes aus. Teilweise Vereitelung kommt u. a. auch dann in Betracht, wenn der Täter erreicht, daß der Vortäter nur wegen eines Vergehens statt eines Verbrechens bestraft oder der Verfall nur hinsichtlich eines Teils des aus der Straftat erlangten Gewinns angeordnet wird. Der Entwurf erfaßt danach jede Besserstellung des Täters hinsichtlich der Verhängung der Strafe oder der Anordnung einer Maßnahme.

Von diesen Änderungen abgesehen folgt der Entwurf in der Ausgestaltung des äußeren Tatbestandes der Verfolgungsvereitelung dem geltenden Recht. Insbesondere verlangt er im Einklang mit diesem zur Vollendung der Tat, daß ein staatlicher Strafanspruch gegen den, der dem strafrechtlichen Zugriff entzogen werden soll, wirklich besteht. Das kommt in der Wendung „daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat be-

straft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird", zum Ausdruck.

Auch der Entwurf setzt damit, wie das geltende Recht, die Begehung einer rechtswidrigen Tat, aus der ein staatlicher Strafanspruch erwachsen ist, voraus. Wer einem anderen Beistand leistet, den er nur irrigerweise für strafbar hält, begeht keine vollendete, sondern allenfalls versuchte Strafvereitelung. Greift jemand in rechtswidriger Weise in ein schwebendes Strafverfahren ein, um einem zu Unrecht Beschuldigten zu helfen, so richtet sich sein Verhalten nicht gegen einen begründeten Strafanspruch des Staates; eine Bestrafung wegen Verfolgungsvereitelung scheidet daher aus. Derartige Eingriffe als solche und damit jede Vereitelung eines rechtlich zulässigen strafprozessualen Aktes mit Strafe zu bedrohen, kann nicht in Betracht kommen.

Daß der Entwurf als Vortat nicht mehr ein Verbrechen oder ein Vergehen verlangt, sondern die Verfolgungsvereitelung bei jeder „rechtswidrigen Tat" für strafbar erklärt, bedeutet keine sachliche Änderung des geltenden Rechts. Da die Übertretungen insgesamt beseitigt werden, kommen auch künftig als Vortaten nur Verbrechen und Vergehen in Betracht. Den Begriff der „rechtswidrigen Tat" versteht Der Entwurf ebenso wie der Entwurf 1962 (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5).

Welche rechtlichen Voraussetzungen darüber hinaus bei der Vortat erfüllt sein müssen, hängt davon ab, ob die Vereitelung der Bestrafung oder die Vereitelung der Verhängung einer Maßnahme in Frage kommt. Die Vereitelung der Bestrafung setzt nicht nur eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, sondern auch eine schuldhaft begangene Vortat voraus, bei der weder ein persönlicher Strafausschließungsgrund noch ein Verfolgungshindernis eingreift. Bei der Vereitelung der Verhängung einer Maßnahme (vgl. z. B. § 63 StGB i. d. F. des 2. StrRG) wird es dagegen auf ein schuldhaftes Handeln des Vortäters vielfach nicht ankommen.

Absatz 2 behandelt die Vereitelung der Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme. Er ersetzt den § 257 StGB, soweit dieser die Vereitelung der Vollstreckung einer Strafe betrifft, sowie den § 257 a StGB. In der Ausgestaltung des Tatbestandes schließt sich die Vorschrift mit den sachlich gebotenen Änderungen eng an Absatz 1 an. Die Fassung ermöglicht es der Rechtsprechung, an ihrer bisherigen Auffassung festzuhalten, wonach im Strafverfahren wegen Vollstreckungsvereitelung das wegen der Vortat ergangene rechtskräftige Urteil nicht nachzuprüfen ist. Daß die Entscheidung auf Strafe oder Maßnahme rechtskräftig sein muß, braucht im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Das geltende Recht verlangt bei der Strafvereitelung in § 257 StGB Vorsatz, verbunden mit der auf den Vereitelungserfolg bezogenen Absicht. Während bezüglich der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedingter Vorsatz genügt, wird hinsichtlich des Beistandleistens Wissentlichkeit, also unbedingter Vorsatz gefordert. In § 257 a StGB läßt das geltende Recht allgemein den Vorsatz, der auch nur bedingt sein kann, ausreichen. Der Entwurf nimmt bei der Verfolgungs- wie auch bei der Vollstreckungsvereitelung den Täter, der nur mit bedingtem Vorsatz handelt, allgemein von der Strafbarkeit aus. Wer die Strafvereitelung als Folge seines Verhaltens nur für möglich hält und sich damit abfindet, ist grundsätzlich nicht strafwürdig. Kommt es jedoch dem Täter auf die Strafvereitelung an oder sieht er diese als Folge seines Verhaltens als sicher voraus, so ist Strafe geboten. Diese Fälle werden erfaßt, indem der Entwurf auf der inneren Tatseite absichtliches oder wissentliches Handeln verlangt.

Die Strafvereitelung ist in § 257 Abs. 1 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht; handelt der Täter seines Vorteils wegen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Eine weitere Schärfung der Strafe sieht § 258 StGB unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen vor. Für die Vereitelung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ist in § 257 a StGB Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Der Entwurf beseitigt diese kasuistischen Unterscheidungen. Die Strafvereitelung soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Dieser Strafrahmen ermöglicht es, allen praktisch vorkommenden Fällen gerecht zu werden. Das Verhältnis der Strafe der Strafvereitelung zu der Strafe der Vortat wird in Absatz 3 in Übereinstimmung mit § 257 Abs. 1 Satz 2 StGB dahin geregelt, daß die Strafe der Strafvereitelung nicht schwerer sein darf als die für die Vortat angedrohte Strafe. Auf eine dem § 257 Abs. 3 StGB entsprechende Vorschrift wird wie beim Tatbestand der Begünstigung (§ 257) verzichtet. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Nach dem Entwurf wie nach dem geltenden Recht ist die Strafvereitelung nur strafbar, wenn sie zugunsten eines anderen begangen wird. Wer nur sich selbst der strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme entziehen will, handelt nicht tatbestandsmäßig und ist daher straflos. Die Frage, ob ein an der Vortat Beteiligter wegen Strafvereitelung zugunsten eines anderen Beteiligten strafbar ist, ist im geltenden Recht nicht besonders geregelt. Sie wird von der Rechtsprechung grundsätzlich bejaht. Nur wenn der Täter zugleich sich selbst der Bestrafung wegen seiner Beteiligung an der Vortat entziehen will, ist er straflos. Auf das Überwiegen der einen oder anderen Zweckrichtung kommt es dabei nicht an. Der Entwurf folgt dieser Rechtsprechung und will ihr in Absatz 5 gesetzliche Anerkennung verschaffen.

Dabei soll es in Anlehnung an die Entscheidung RGSt. 63, 235 (237) nicht darauf ankommen, ob die Strafvereitelung zugunsten eines anderen und die zugunsten des Täters die gleiche oder verschiedene Vortaten betreffen. Es soll der Grundsatz gelten, daß jede Strafvereitelung, die zugleich in der Absicht geschieht, sich selbst zu begünstigen, straffrei bleibt. Wollte man dagegen bei Verschiedenheit der Vortaten eine bestimmte Abhängigkeit zwischen ihnen zur Voraussetzung der Straflosigkeit machen, so

müßte das zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen (vgl. auch: RGSt. 63, 240 [242]).

Daß auch die Teilnahme des Vortäters an der Strafvereitelung, die ein anderer zu seinen Gunsten begeht, nicht strafbar ist, findet seine Rechtfertigung in der notstandsähnlichen Lage, in der sich der Vortäter befindet. Die gegenteilige Rechtsprechung zum geltenden Recht ist in der Rechtslehre überwiegend auf Ablehnung gestoßen und führt dann zu wenig befriedigenden Ergebnissen, wenn etwa der Vortäter gleichzeitig zur persönlichen Selbstbegünstigung und zur persönlichen Begünstigung eines Angehörigen anstiftet. Wegen Anstiftung zur Selbstbegünstigung ist er nach der Rechtsprechung strafbar, während er wegen Anstiftung zur persönlichen Begünstigung eines Angehörigen nach § 257 Abs. 2 StGB straffrei ausgeht.

Nach geltendem Recht (vgl. § 257 Abs. 2, § 257 a Abs. 3 StGB) wie nach dem Entwurf (Absatz 6) ist die Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen straffrei. Ebenfalls ist die Teilnahme eines Angehörigen des Vortäters an der Strafvereitelung durch einen Dritten, insbesonderes die Anstiftung eines solchen Dritten zur Strafvereitelung wie bisher (vgl. dazu RGSt. 14, 102) straflos.

§ 258 a — Strafvereitelung im Amt —

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 346 StGB, der die sogenannte Begünstigung im Amt regelt. Die allgemeinen Bestimmungen über die persönliche Begünstigung des geltenden Rechts, die in den §§ 257 und 257 a StGB enthalten sind, weichen in ihrer Tatbestandsbeschreibung von § 346 StGB ab. Das hatte zur Folge, daß die Rechtsnatur des § 346 StGB umstritten geblieben ist. Die einen sehen diesen Tatbestand als echtes Amtsverbrechen an, andere als unechtes, wieder andere lediglich insoweit als echtes Amtsverbrechen, als der Tatbestand des § 346 StGB über den des § 257 StGB hinausgeht. Hierdurch sind zahlreiche für die Rechtsanwendung bedeutsame Zweifelsfragen entstanden, namentlich auf dem Gebiet der Teilnahme sowie der Selbst- und Angehörigenbegünstigung, welche die Rechtssicherheit beeinträchtigt haben.

Der Entwurf beseitigt diese Unklarheiten. Er gibt der den § 346 StGB ersetzenden Vorschrift die Gestalt eines unselbständigen Erschwerungstatbestandes der einfachen Strafvereitelung (§ 258) und macht sie somit zu einem unechten Amtsvergehen. Dabei beschränkt sich der Absatz 1 darauf, den Täterkreis zu umschreiben, für den die vorgesehenen Strafschärfungen gelten; er setzt also alle Tatbestandsmerkmale der Strafvereitelung voraus. Auf die Begründung zu § 258, welche die Gründe für die zum Teil nicht unerheblichen Abweichungen dieser Vorschrift vom geltenden Recht darlegt, wird verwiesen.

Absatz 1 unterscheidet bei der Umschreibung des Täterkreises auch zwischen der Verfolgungsvereitelung (§ 258 Abs. 1) und der Vollstreckungsvereitelung (§ 258 Abs. 2). Täter der Verfolgungsvereitelung im Amt können nur solche Amtsträger (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5) sein, die zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des 2. StrRG i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5) berufen sind, um die es sich handelt. Das können etwa Beamte des Polizeidienstes nach den §§ 161, 163 StPO, Staatsanwälte, Strafrichter, Beamte der Finanzverwaltung in Steuer- und Zollstrafsachen sein. Für Täter der Vollstreckungsvereitelung im Amt wird vorausgesetzt, daß sie zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder der Maßnahme berufen sind, etwa als Vollstreckungsbeamte oder Vollzugspersonal in Straf- und Unterbringungsanstalten. Nicht erforderlich ist, daß der Amtsträger gerade zur Bearbeitung der einzelnen Sache, in die er eingreift, zuständig ist.

Im geltenden Recht beträgt die Strafdrohung für die Begünstigung im Amt (§ 346 StGB) Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren. Der Entwurf sieht davon ab, die Strafvereitelung im Amt als Verbrechen einzustufen, da sie nicht zur Hochkriminalität zu rechnen ist. Eine solche Tat, die auf Kosten der Gerechtigkeit und des Allgemeinwohls lediglich einen anderen begünstigt, muß gegenüber den Amtsverbrechen der Aussageerpressung, der Verfolgung Unschuldiger und der Vollstreckung gegen Unschuldige (§§ 343 bis 345 StGB i. d. F. der Nummer 175) in der Strafdrohung entsprechend ihrem Unrechtsgehalt deutlicher abgestuft werden, als das im geltenden Recht geschieht. Als Regelstrafrahmen sieht der Entwurf daher für die Strafvereitelung im Amt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Für minder schwere Fälle droht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an. Im Mindestmaß entspricht das der Strafdrohung des geltenden Rechts.

Wenn die Tat auch aus den oben genannten Gründen nicht mehr als Verbrechen eingestuft ist, so erscheint es doch angemessen, dem geltenden Rechtszustand entsprechend den Versuch unter Strafe zu stellen (Absatz 2).

Absatz 3 schließt die Anwendung solcher Vorschriften des Grundtatbestandes aus, die bei der Strafvereitelung im Amt der inneren Rechtfertigung entbehren. Das gilt einmal von der Vorschrift des § 258 Abs. 3, wonach die Strafe für die Strafvereitelung nicht schwerer sein darf als die für die Vortat angedrohte Strafe. Bei dem Amtsvergehen ist die Vortat nicht allein für den Unrechtsgehalt der Tat entscheidend. Er hängt vielmehr wesentlich von der Schwere der Dienstpflichtverletzung ab. Ferner ist, wie sich aus Absatz 2 ergibt, für die in § 258 Abs. 6 vorgesehene Straffreiheit bei Taten zugunsten von Angehörigen kein Raum. Das entspricht der herrschenden Rechtsprechung zu § 346 StGB. Da der Entwurf auf der anderen Seite die Anwendbarkeit des § 258 Abs. 5 nicht ausschließt, ist zugleich klargestellt, daß eine Strafbarkeit auch nach § 258 a nicht in Betracht kommt, wenn der Amtsträger durch die Tat vereiteln will, daß er selbst wegen Beteiligung an der Vortat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Hierdurch soll allerdings im Ergebnis an der Rechtsprechung zum geltenden Recht nichts

Artikel 18

geändert werden, wonach eine Begünstigung im Amt nicht deswegen straflos sein kann, weil der Amtsträger durch sein Einschreiten sich zugleich auch der Strafverfolgung wegen einer eigenen Straftat aussetzen würde, die er erst im Zusammenhang mit der von ihm zu verfolgenden Tat begangen hat. Ein Amtsträger, der nicht nur von der strafrechtlichen Verfolgung eines ihm dienstlich bekanntgewordenen Diebstahls absieht, sondern sich hierfür noch ein Bestechungsgeld oder einen Teil der Diebesbeute versprechen läßt, ist also auch künftig wegen Strafvereitelung im Amt strafbar. Das folgt daraus, daß auch bei Verschiedenheit der Vortaten die Strafvereitelung gegenüber dem anderen zugleich in der Absicht, sich selbst zu begünstigen, vorgenommen werden muß, während hier die Absicht auf eine andere Straftat (Bestechlichkeit, Hehlerei) geht.

Der Entwurf bemüht sich darum, die Tatbestände der Begünstigung (§ 257) und der Hehlerei (§ 259) so auszugestalten, daß eine klare Grenze zwischen beiden Tatbeständen deutlich wird. Aus diesem Grunde verzichtet der Entwurf mit dem Entwurf 1962 auf die zwitterhafte, völlig mißglückte und wenig überzeugende Vorschrift des § 258 StGB, die einen erschwerten Fall der eigennützigen Begünstigung regelt und deren Abgrenzung von der Begünstigung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Zu Nummer 120 — §§ 259, 260 StGB —

Der Entwurf hält an den Tatbeständen der §§ 259 und 260 StGB im Grundsatz fest. Mit der Rechtsprechung sieht er das Wesen der Hehlerei nicht in der Beteiligung an dem verwerflichen, durch die Vortat erlangten Gewinn, sondern in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage, die durch das Weiterschieben der durch die Vortat erlangten Sache im Einverständnis mit dem Vortäter erreicht wird. Die zu § 259 vorgeschlagenen Änderungen haben in erster Linie zum Ziel, eine klarere Grenze zum Tatbestand der Begünstigung zu ziehen und die Fälle des Erwerbs bemakelter Sachen für einen Dritten (z. B. Erwerb des Gewerbegehilfen für den Geschäftsherrn), die der Rechtsprechung immer wieder Schwierigkeit gemacht haben, eindeutig als strafbare Hehlerei zu kennzeichnen. Die übrigen Änderungen sind, soweit sie überhaupt den geltenden Rechtszustand betreffen und nicht nur die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung bestätigen, lediglich von untergeordneter Bedeutung.

§ 259 — Hehlerei —

Gegenstand der Hehlerei sind nach § 259 StGB Sachen, die „mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind". Trotz dieser weiten Fassung sind aber, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, nur Sachen gemeint, die durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt wurden. Es dient daher nur der Klarstellung, wenn der Entwurf als Vortat ausdrücklich eine solche verlangt, die gegen fremdes Vermögen gerichtet ist. Durch die Worte „ein anderer" wird zugleich deutlich gemacht, daß beispielsweise der Dieb selbst keine Hehlerei an den von ihm gestohlenen Sachen begehen kann. Der Möglichkeit, den Anstifter eines Diebstahls oder den Gehilfen eines Diebes wie bisher als Hehler zu bestrafen, steht diese Fassung nicht entgegen, da der Dieb im Verhältnis zum Anstifter und Gehilfen ebenfalls „ein anderer" ist. Ob auch vom Vortäter unterschlagene Sachen Gegenstand der Hehlerei sein können, wurde früher gelegentlich bezweifelt, da Unterschlagung Besitz oder Gewahrsam des Täters voraussetze, dieser die Sachen durch die Zueignung im strengen Sinne also nicht „erlangt" habe. Diese zu enge Auslegung des Merkmals des Erlangens wird heute allgemein abgelehnt. Eine Klarstellung im Wortlaut des Gesetzes erscheint nicht erforderlich. Da die Vortat beim Tätigwerden des Hehlers abgeschlossen sein muß, liegt, wenn der Besitzer einer fremden Sache sie an einen Bösgläubigen veräußert, bei dem Erwerber nicht Hehlerei, sondern Beteiligung an der Unterschlagung vor, es sei denn, daß die Zueignungshandlung des Besitzers zeitlich der Veräußerung vorangegangen ist. Diese bisher nur als Beihilfe zur Unterschlagung strafbaren Fälle in den Tatbestand der Hehlerei einzubeziehen, ist sachlich nicht berechtigt.

Wie die Begünstigung setzt die Hehlerei eine Vortat voraus, an die sie sich anschließt. Der Entwurf verwendet zur Umschreibung der Vortat den Begriff der „rechtswidrigen Tat". Er bringt damit zum Ausdruck, daß die Vortat zumindest tatbestandsmäßig und rechtswidrig sein muß. Mit der vom geltenden Recht abweichenden Umschreibung der Ausführungshandlungen sind nur unbedeutende sachliche Änderungen verbunden. Der Bundesgerichtshof hat in Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Satz aufgestellt, daß zum Ankauf oder Ansichbringen nicht die Erlangung der eigenen Verfügungsgewalt gehöre (BGHSt. 2, 262, 355). Infolgedessen könne Täter nach § 259 StGB auch der für den Geschäftsherrn ankaufende Gewerbehilfe sein, sofern er hierbei nach den Umständen des Einzelfalles selbständig tätig werde. Der Entwurf will lediglich diese Rechtsprechung auf eine sichere gesetzliche Grundlage stellen. Er ersetzt daher den Begriff des Ansichbringens durch die Wendung „ sich oder einem Dritten verschafft" und bringt damit zum Ausdruck, daß neben der Begründung eigener auch die Begründung fremder Verfügungsgewalt ausreicht. Wird, wie etwa beim Mitgenuß gestohlener Sachen, eine Verfügungsgewalt des Täters nicht begründet, so scheidet Hehlerei wie bisher aus. Auf das Merkmal „zum Pfande nimmt", das im geltenden Recht nur ein Unterfall des Ansichbringens und im Entwurf ein Unterfall des Sichverschaffens ist, wird zur Vereinfachung der Fassung des Tatbestandes verzichtet. Das Merkmal des Verheimlichens, das in § 259 StGB als selbständige Hehlerhandlung aufgeführt ist, erschwert die Abgrenzung von Hehlerei und Begünstigung. Der Entwurf nimmt es daher nicht mehr auf. Die von diesem Merkmal bisher als Hehlerei erfaßten Fälle werden künftig, soweit der Täter sich die Sache nicht gleichzeitig verschafft oder sie abzusetzen hilft, nur noch als Begünstigung strafbar sein. Das entspricht dem Wesen dieser Tat. Strafbarkeitslücken entstehen dadurch nicht. Die

Strafdrohung der Begünstigung reicht auch aus, diese Fälle angemessen zu bestrafen. Nur von untergeordneter Bedeutung ist es, daß der Entwurf als Tathandlung neben dem Hilfeleisten beim Absatz auch das Absetzen selbst aufführt. Diese Änderung dient nur der Klarstellung, daß Hehler auch derjenige ist, der die Sache zwar im Einverständnis mit dem Vortäter, aber sonst völlig selbständig auf dessen Rechnung absetzt.

Auf der innern Tatseite verlangt der Entwurf Vorsatz, wobei bedingter Vorsatz genügt. Die Beweisregel für die Feststellung des Vorsatzes („Sachen, von denen er ... den Umständen nach annehmen muß") gibt der Entwurf im Anschluß an den Entwurf 1962 auf. Sie bereitet, wie die Erfahrung lehrt, in der Anwendung den unteren Gerichten immer wieder Schwierigkeiten und widerspricht vor allem dem Grundsatz, daß dem Täter die Schuld voll nachgewiesen werden muß. Kriminalpolitisch ist sie, obwohl der Nachweis des Hehlereivorsatzes mitunter sehr schwierig ist, nicht unbedingt geboten. Vielfach wird in den Fällen, in denen die bisherige Beweisregel zutrifft, bedingter Vorsatz nachgewiesen werden können. Wie das geltende Recht verlangt der Entwurf auf der inneren Tatseite weiter, daß der Täter seines Vorteils wegen handelt. Das Handeln in Vorteilsabsicht entspricht nicht nur der im Volksbewußtsein lebendigen Vorstellung vom Hehler, sondern verhindert auch eine zu weite Ausdehnung der Strafbarkeit. Abweichend vom geltenden Recht soll jedoch, wie durch die auch in § 253 gebrauchte Wendung „um sich ... zu bereichern" zum Ausdruck gebracht wird, nur noch das Streben nach einem Vermögensvorteil den Tatbestand erfüllen. Das hat eine, wenn auch nicht besonders bedeutsame, so doch wünschenswerte Einschränkung der Strafbarkeit zur Folge, die dem Wesen der Hehlerei als einer gegen fremdes Vermögen gerichteten Tat Rechnung trägt. Eine Erweiterung des Tatbestandes gegenüber dem geltenden Recht liegt andererseits darin, daß der Entwurf auch das Streben, einen Dritten zu bereichern, genügen läßt. Diese Änderung hängt damit zusammen, daß beim Erwerb bemakelter Sachen neben der Begründung eigener Verfügungsgewalt auch die Begründung der Verfügungsgewalt eines Dritten ausreichend sein soll. Sie hat zum Ziel, den Gewerbegehilfen z. B. auch dann wegen Hehlerei bestrafen zu können, wenn er den Vermögensvorteil nicht für sich, sondern für seinen Geschäftsherrn erstrebt.

Die Strafe ist in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Die wahlweise Androhung der Geldstrafe folgt dem auch in Artikel 11 Abs. 1 zum Ausdruck gekommenen Grundsatz.

Einen besonderen Tatbestand der Haus- und Familienhehlerei oder für die Hehlerei geringwertiger Sachen gibt es im geltenden Recht nicht. Sachlich ist es jedoch berechtigt, für diese Fälle eine besondere Regelung vorzusehen. Der Entwurf erklärt daher in Absatz 2 die §§ 247 und 248a StGB i. d. F. der Nummern 109 und 111 für sinngemäß anwendbar. Das bedeutet, daß die Hehlerei nur auf Antrag verfolgt wird, wenn durch sie ein Angehöriger oder der Vormund des Täters verletzt wird oder wenn der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dasselbe gilt, wenn der Täter Sachen von geringem Wert hehlt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Der Versuch soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht strafbar bleiben (Absatz 3).

§ 260 — Gewerbsmäßige Hehlerei —

Absatz 1, der die gewerbsmäßige Hehlerei behandelt, entspricht dem § 260 StGB. Die gewohnheitsmäßige Hehlerei hebt der Entwurf allerdings nicht mehr besonders hervor. Der Fall, daß jemand gewohnheitsmäßig hehlt, ohne gleichzeitig gewerbsmäßig zu handeln, kommt in der Wirklichkeit kaum vor. Er kann, falls er einmal auftreten sollte, aus dem Regelstrafrahmen der Hehlerei ausreichend bestraft werden. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist der gleiche wie in § 243 Nr. 3 StGB.

Als Strafe sieht der Entwurf für die gewerbsmäßige Hehlerei Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Im Gegensatz zum Diebstahl (§ 243 Nr. 3 StGB) ist die gewerbsmäßige Tatbegehung zu einem besonderen, erschwerten Tatbestand ausgestaltet. Das Mindestmaß von sechs Monaten Freiheitsstrafe kann daher nicht unterschritten werden. Das entspricht dem geltenden Recht bei Annahme mildernder Umstände (§ 260 Abs. 2 StGB) und trägt dem besonderen Unrechts- und Schuldgehalt wie auch der besonderen Gefährlichkeit der gewerbsmäßigen Hehlerei Rechnung. Die Tat wird jedoch Vergehen; denn die gewerbsmäßige Hehlerei gehört nicht zur Hochkriminalität, wie der Entwurf sie versteht.

Absatz 2 erklärt den Versuch für strafbar, da die Tat abweichend vom geltenden Recht nunmehr Vergehen ist.

Zu Nummer 121 — § 262 StGB: **Führungsaufsicht** —

§ 262 räumt in Übereinstimmung mit Artikel 1 Nr. 25 des 2. StrRG die Möglichkeit ein, bei Hehlerei Führungsaufsicht anzuordnen.

Zu Nummer 122 — § 263 StGB —

Die Privilegierung von Angehörigen und Hausgenossen sollte den entsprechenden Bestimmungen bei Diebstahl und Unterschlagung (§ 247) angeglichen werden. Die abweichende Regelung des § 263 Abs. 4 StGB ist sachlich nicht zu begründen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die in Nummer 109 zu § 247 vorgesehene Regelung zu verweisen.

Ebenso gilt das zu Nummer 111 für § 248a Ausgeführte entsprechend beim Notbetrug (§ 264a StGB), so daß auch § 248a StGB i. d. F. der Nummer 111 in die Verweisung einbezogen werden sollte.

Der Wegfall des § 263 Abs. 4 Satz 2 und des § 264a Abs. 3 Satz 2 folgt aus der Änderung des § 77d StGB durch Artikel 17 I Nr. 31.

Artikel 18

Die in Absatz 5 vorgeschlagene Bestimmung ist bereits als § 264 in Artikel 1 Nr. 26 des 2. StrRG beschlossen worden.

Zu Nummer 123 — § 264 a StGB —

Die bisher in § 264 a StGB enthaltene Regelung ist in § 263 Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 122 aufgenommen worden (vgl. die Bemerkungen zu Nummer 122).

Zu Nummer 124 — § 265 StGB —

Zur Neufassung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 Bezug genommen. Die Änderung der Strafdrohung in Absatz 1 und 2 entspricht Artikel 11 Abs. 3. Der Entwurf wählt hier aus Gründen der Rechtsklarheit ausnahmsweise den Weg der Einzelanpassung (vgl. Einleitung unter II Nr. 5).

Zu Nummer 125 — § 265 a StGB —

Die zu Buchstabe a vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Art (vgl. die Begründung zu Nummer 24). Zur Neufassung des Absatzes 3, der an die Stelle des § 265 Abs. 3 Satz 1 StGB tritt, gilt das zu § 263 StGB Gesagte entsprechend (vgl. die Begründung zu Nummer 122). Die Streichung des § 265 a Abs. 3 Satz 2 StGB folgt aus der Änderung des § 77 d StGB durch Artikel 17 I Nr. 31.

Zu Nummer 126 — § 266 StGB —

Das Wort „vorsätzlich" kann wegen § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG als entbehrlich gestrichen werden (vgl. Einleitung unter II Nr. 2).

Die in Absatz 3 enthaltene Besserstellung nahestehender Personen sollte auch bei der Untreue durch Verweisung auf § 247 i. d. F. der Nummer 109 an die Regelung im Falle des Diebstahls angeglichen werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, wie in § 263 Abs. 4 auch bei der Untreue auf § 248 a Bezug zu nehmen. Eine derartige Bestimmung über „Notuntreue" fehlt zwar im geltenden Recht; sie ist auch in früheren Entwürfen nicht vorgesehen. Sowohl im Verhältnis zur Unterschlagung als auch im Verhältnis zum Betrug kann indessen das tateinheitliche Hinzutreten des Tatbestandes der Untreue von Umständen abhängig sein, die es allein noch nicht rechtfertigen, von dem sonst vorgeschriebenen Antragserfordernis abzusehen. Die Streichung des § 266 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich aus § 77 d StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 31.

Zu Nummer 127 — § 267 StGB —

Aus den in Artikel 17 Nr. 6 dargelegten Gründen verwendet der Entwurf auch für den Tatbestand der Urkundenfälschung an Stelle der Rechtsfigur des „schweren Falles" die des „besonders schweren Falles".

Zu Nummer 128 — § 271 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 129 — § 272 StGB —

§ 272 StGB ist durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts in der Strafdrohung so gemildert worden, daß die Tat nur noch Vergehen ist. Gleichwohl ist der Versuch strafbar, da der Tatbestand nur eine Strafschärfung gegenüber § 271 enthält, so daß dessen Absatz 2 auch hier gilt. Die Einfügung des Absatzes 2 dient daher lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 130 — § 273 StGB —

Zur Streichung des Wortes „wissentlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 131 — § 275 StGB: Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen —

Der Entwurf stellt in der Nummer 53 als §§ 148, 149 allgemeine Vorschriften über die Fälschung von Wertzeichen und deren Vorbereitung in das Strafgesetzbuch ein, so daß der § 275 StGB, soweit er sich auf Stempel- und Postwertzeichen bezieht, damit gegenstandslos wird.

Der geltende § 275 StGB bedroht jedoch außer den Fälschungshandlungen, die sich auf Stempel- und Postwertzeichen beziehen, in der Nummer 2 auch bestimmte Vorbereitungshandlungen für die Fälschung von Pässen, Schriftstücken u. ä. mit Strafe. Eine Ersatzvorschrift für diese Fälle hält der Entwurf in Übereinstimmung mit § 318 E 1962 nur noch insoweit für kriminalpolitisch geboten, als die Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet wird. Falsche Ausweise werden erfahrungsgemäß nicht selten in großem Umfange hergestellt, so z. B. für Agenten oder Ausländer, um ihnen die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, oder für solche Personen, die zur Vereitelung ihrer Entdeckung als Straftäter oder zur Begehung von Straftaten Ausweise benutzen. Da amtliche Ausweise in der Regel durch Verwendung besonderer Papierarten und durch besonderen Druck gegen Nachahmung gesichert sind und das Herstellen eines falschen amtlichen Ausweises durch Verwendung nachgemachter Ausweisvordrucke sehr erleichtert wird, stellen bereits die Vorbereitungshandlungen zur Fälschung amtlicher Ausweise, die in der geradezu fabrikmäßigen Herstellung von Ausweisvordrucken bestehen können, eine so große Gefahr des Mißbrauchs dar, daß es kriminalpolitisch erforderlich ist, derartige Handlungen unter Strafe zu stellen. Bei anderen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungszeichen kommen dagegen Vorbereitungshandlungen der Fälschung von gleich großer Gefährlichkeit praktisch nicht vor, so daß der Entwurf in Übereinstimmung mit § 318 E 1962 davon absieht, solche Fälle allgemein unter Strafe zu stellen. Einen gewissen Schutz gegen die

mißbräuchliche Herstellung öffentlicher Urkunden und Beglaubigungszeichen bietet im übrigen künftig der § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27, der bereits in einem Vorbereich das Herstellen und Verwenden von Sachen mit Geldbuße bedroht, die zur Fälschung von öffentlichen Urkunden oder Beglaubigungszeichen benutzt werden können.

Der neue § 275 lehnt sich in der tatbestandlichen Ausgestaltung eng an den vergleichbaren Tatbestand des § 149 Abs. 1 i. d. F. der Nummer 53 an, so daß im einzelnen auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen werden kann. Abweichend von ihr ist in § 275 auch die Einfuhr unter Strafe gestellt, da der § 275 in dem Katalog des § 6 StGB i. d. F. des Artikels 17 nicht aufgenommen ist und deshalb auch die Fälle abgedeckt werden müssen, in denen sich der Täter die Sachen im Ausland — straflos — verschafft hat und sie dann einführt. Absatz 2 erklärt den § 149 Abs. 2 und 3 StGB i. d. F. der Nummer 53, der in bestimmten Fällen der tätigen Reue Straflosigkeit vorsieht, für entsprechend anwendbar. Eine unterschiedliche Regelung wäre in dieser Hinsicht sachlich nicht berechtigt.

Zu Nummer 132 — § 276 StGB —

Die Wiederverwendung von Wertzeichen ist jetzt in § 148 Abs. 2 i. d. F. der Nummer 53 im Zusammenhang mit den Fällen der Wertzeichenfälschung unter Strafe gestellt, so daß § 276 StGB entfällt. Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu § 148 StGB i. d. F. der Nummer 53 Bezug genommen.

Zu Nummer 133 — § 281 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 134 — § 282 StGB —

Die Berichtigung der Verweisung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 275 und der Aufhebung des § 276 durch die Nummern 131 und 132.

Zu Nummer 135 — Vereiteln von Gläubigerrechten —

Der Entwurf fügt die Konkursstraftatbestände, deren grundlegende Neugestaltung aus rechtsstaatlichen Gründen geboten ist (vgl. Vorbemerkung vor § 283 b), wieder in das Strafgesetzbuch ein. Dafür sprechen sowohl der übergeordnete Gesichtspunkt, daß solche Tatbestände, die von allgemeiner Bedeutung sind und einen schwerwiegenden Unrechtsgehalt haben, grundsätzlich in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollten, als auch die Erwägung, daß die Strafvorschriften der Konkursordnung nicht nur bei einem Konkurs-, sondern ebenso bei einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses praktisch bedeutsam sind (vgl. § 283 f Abs. 1 Nr. 2).

Die Neufassung der Konkursstraftatbestände macht es notwendig, die bisherigen §§ 288 und 289 StGB über die Vollstreckungsvereitelung und die Pfandkehr, die mit den Konkurstatbeständen in einem inneren Zusammenhang stehen, anzupassen. Diese weitergehenden Änderungen lassen es angezeigt sein, alle Vorschriften über das „Vereiteln von Gläubigerrechten" in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen, wie dies auch der Entwurf 1962 vorgeschlagen hat.

§ 283 — Pfandkehr —

§ 283 lehnt sich eng an das Vorbild des § 268 E 1962 an.

Entsprechend der Schutzrichtung der Vorschrift hebt Absatz 1 darauf ab, daß der Täter das Recht eines anderen ganz oder zum Teil vereitelt. Da eine derartige Vereitelung nicht nur durch Wegnahme der Sache möglich ist, fügt der Entwurf als weitere Begehungsformen das Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen in den Tatbestand ein. Ferner ergänzt er diesen um das Merkmal des Beiseiteschaffens, um einer unterschiedlichen Interpretation des Merkmals der Wegnahme in den Tatbeständen der §§ 242 und 283 vorzubeugen. Von einem „Beiseiteschaffen" wird man namentlich in den Fällen einer Verletzung des Vermieterpfandrechts zu sprechen haben, in Fällen also, in denen das fremde Recht nicht durch Gewahrsamsbruch, sondern durch bloße Entfernung der Sache beeinträchtigt wird.

Die Erweiterung des Tatbestandes auf die Begehungsformen des Zerstörens, Beschädigens usw. läßt die bisherige Beschränkung des § 289 StGB, der nur Rechten an beweglichen Sachen Strafschutz gewährt, nicht mehr folgerichtig erscheinen. Vielmehr wird man beispielsweise auch den Hypothekengläubiger vor einer Zerstörung von Gebäuden schützen müssen, die der Eigentümer in dem Bewußtsein oder der Absicht vornimmt, die Befriedigung aus dem Grundstück ganz oder zum Teil zu vereiteln.

Da künftig nicht nur die Rechte an beweglichen Sachen geschützt werden sollen, mußte der Kreis der geschützten Rechte neu umschrieben werden. Der Entwurf hat dies zum Anlaß genommen, die Fassung ganz allgemein dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen.

Absatz 2 erweitert den Täterkreis über das geltende Recht hinaus, indem er auch denjenigen erfaßt, der die Tat mit Einwilligung des Eigentümers begeht. Hier ist namentlich an diejenigen Fälle zu denken, in denen der Täter im Auftrag des Eigentümers handelt. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe ist gegenüber dem geltenden Recht herabgesetzt worden, um eine klarere Abstufung gegenüber dem Diebstahl mit seinem in der Regel höheren Unrechtsgehalt zu erzielen.

Die Absätze 3 bis 5 lehnen sich im wesentlichen an § 289 Abs. 3 bis 5 StGB an.

§ 283 a — Vereiteln der Zwangsvollstreckung —

Die Vorschrift entspricht dem Vorbild des § 269 E 1962, der als schlichtes Erfolgsdelikt ausgestaltet worden ist. Entscheidend ist nunmehr, daß der Täter die Befriedigung des Gläubigers ganz oder zum Teil

Artikel 18

vereitelt. Da dies nicht nur in den Begehungsformen des § 288 StGB („Veräußern" oder „Beiseiteschaffen") möglich ist, hat der Entwurf den Tatbestand wie in § 283 um die Begehungsformen der Zerstörung, Beschädigung und Unbrauchbarmachung erweitert. In subjektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, daß der Täter absichtlich oder wissentlich gehandelt hat. Täter nach Absatz 1 ist dabei derjenige, dem die Zwangsvollstreckung droht. Entsprechend der Regelung des § 283 Abs. 2 erschien es jedoch angezeigt, auch denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der die Tat mit Einwilligung oder zugunsten des Schuldners begeht (Absatz 2). Die Höhe der Strafdrohung orientiert sich am geltenden Recht. Die Neugestaltung des Tatbestandes hat es erforderlich gemacht, künftig den Versuch für strafbar zu erklären. Das Erfordernis des Strafantrags behält der Entwurf bei.

Vor §§ 283 b bis 283 f —Konkursstraftaten —

Eine grundlegende Umgestaltung der Konkursstraftatbestände erscheint deshalb geboten, weil das geltende Konkursstrafrecht mit dem Schuldprinzip, das aus dem Rechtsstaatprinzip folgt (vgl. BVerfGE 20, 323) und das jetzt auch im Strafgesetzbuch ausdrücklich verankert ist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des 2. StrRG), schwerlich in Einklang zu bringen ist.

Nach dem geltenden Recht werden Schuldner bestraft, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wenn sie eine sogenannte Bankrotthandlung begangen, etwa Vermögensstücke beiseite geschafft, übermäßigen Aufwand getrieben oder Handelsbücher vernichtet haben (§§ 239, 240 KO). Zu diesen Grundvoraussetzungen tritt nur in den Fällen des betrügerischen Bankrotts die Absicht des Täters, seine Gläubiger zu benachteiligen, als ergänzendes Tatbestandsmerkmal hinzu. Welche rechtliche Bedeutung der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens auf der einen und der Bankrotthandlung auf der anderen Seite zukommt, war in Rechtsprechung und Schrifttum lange umstritten. Überwiegend durchgesetzt hat sich inzwischen die dogmatisch noch am ehesten vertretbare Auffassung, daß die Bankrotthandlung Tatbestandsmerkmal, die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens dagegen nur objektive Bedingung der Strafbarkeit sei. Aber auch von diesem Standpunkt aus läßt sich das geltende Recht mit einem Schuldstrafrecht nicht voll in Einklang bringen. Ein Teil der Bankrotthandlungen, wie z. B. der übermäßige Aufwand, kann bei einem zahlungsfähigen Kaufmann durchaus rechtmäßig und deshalb völlig vorwurfsfrei sein. In gleicher Weise kann es auch in dem vielfach verknüpften modernen Wirtschaftsleben zur Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens ohne jegliches Verschulden des Betroffenen kommen. Da § 240 KO keinen Ursachenzusammenhang zwischen der Bankrotthandlung einerseits und der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens andererseits voraussetzt, bleibt die Möglichkeit der vollen Erfüllung aller Voraussetzungen der Bestrafung auch für den Fall offen, daß dem Täter sein Verhalten nicht zum Vorwurf gereicht. Eine solche Lösung würde den Schuldgrundsatz verletzen. Um dies zu vermeiden, hat die Rechtslehre bereits jetzt vorgeschlagen, die §§ 239, 240 KO in Anlehnung an die Lösungsvorschläge der §§ 271 f. E 1962, die der vorliegende Entwurf sachlich übernimmt, einengend auszulegen (vgl. Klug, Konkurs- und Treuhandwesen 1962 S. 65 ff.; Stree, Juristische Schulung 1965 S. 470 ff.). Ohne eine gesetzliche Regelung der wegen des Schuldprinzips offenen Fragen würde die Reichweite der bisherigen Strafvorschriften jedoch sehr unbestimmt bleiben.

Der Entwurf sucht diesen Mangel zu beheben. Er geht davon aus, daß weder die einzelnen Bankrotthandlungen — von den Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung der Handelsbücher und zur Bilanzziehung abgesehen —, noch die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens für sich allein einen selbständigen Handlungs- oder Erfolgsunwert aufweisen. Er sieht vielmehr das eigentlich Vorwerfbare im Verhalten des Täters darin, daß dieser durch seine Bankrotthandlung die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet. Damit wird an das bereits erwähnte und auf die Fälle des betrügerischen Bankrotts (§ 239 KO) beschränkte Merkmal der Benachteiligungsabsicht angeknüpft, das von der Rechtsprechung nicht als Absicht, sondern stets nur als unbedingter Benachteiligungsvorsatz aufgefaßt worden ist. Dieser Auslegung gegenüber bedeutet es keine wesentliche sachliche Änderung, sondern überwiegend nur eine Vereinfachung und Klarstellung, wenn die Tatbestände in schlichte Erfolgsdelikte umgewandelt werden und an die Stelle des Benachteiligungswillens das Merkmal tritt, daß die Befriedigung der Gläubiger gefährdet wird. Unter Gefährdung ist dabei — ebenso wie in zahlreichen anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuches — die Herbeiführung oder Vergrößerung einer konkreten Gefahr, d. h. einer nach den Umständen nahen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, zu verstehen. Der strafrechtlich erhebliche Vorwurf gegen den Täter besteht also darin, daß er schuldhaft eine Lage schafft, welche die nahe Wahrscheinlichkeit begründet oder vergrößert, daß seine Gläubiger keine oder eine im Vergleich zu den Aussichten vor der Tat geringere Befriedigung erhalten. Eine Gefährdung in diesem Sinne ist danach dann anzunehmen, wenn der Täter entweder durch seine Handlung eine wirtschaftliche Krise seines Unternehmens herbeiführt oder wenn er die Bankrotthandlung vornimmt, obwohl er sich schon in einer solchen Krise befindet.

Neben dem entscheidenden Merkmal der Gläubigergefährdung geben die einzelnen Bankrotthandlungen nur die verschiedenen Mittel an, durch welche die Gefahr herbeigeführt werden kann. Dabei lehnt sich der Entwurf in der Beschreibung der im einzelnen genannten Bankrotthandlungen zwar weitgehend an das geltende Recht an. Er führt jedoch — abweichend vom Entwurf 1962 — weitere Bankrotthandlungen auf, die als ebenso sozialschädlich zu bewerten sind und die zu einer Gefährdung der Gläubiger führen können. Außerdem nimmt der Ent-

wurf in § 283 b Abs. 1 Nr. 9 eine allgemein beschriebene Bankrotthandlung auf, die auch sonstige Fälle erfaßt, in denen jemand seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert. Die Beschränkung auf bestimmte typische Formen der Begehung ist zwar aus rechtsstaatlichen Gründen anzustreben, weil auf diese Weise eine eindeutige Abgrenzung des strafbaren Bereichs erzielt werden kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß eine rein kasuistische Aufzählung der Bankrotthandlungen den heutigen vielfältigen Erscheinungsformen sozialschädlicher Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung der Gläubiger führen können, nicht ganz gerecht würde, so daß überwiegende Gründe dafür sprechen, zusätzlich in einer etwas allgemeineren Umschreibung die hier in Betracht kommenden strafwürdigen Verhaltensweisen zu erfassen, um so zu einer sachlich ausgewogeneren Lösung zu gelangen.

Die Verbindung der Bankrotthandlungen mit der Gläubigergefährdung ergibt insgesamt einen Tatbestand, der sowohl als Grundlage für einen Schuldvorwurf ausreicht, als auch rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Für die Begründung der Strafbarkeit bedürfte es danach der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr. Gleichwohl hält der Entwurf an diesem zusätzlichen Erfordernis fest; denn könnte und müßte die Tat unabhängig von ihm verfolgt werden, so bestände für viele wirtschaftlich schwache Unternehmer die ständige Gefahr, angezeigt und in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, was möglicherweise erst die wahre Ursache für ihren wirtschaftlichen Ruin wäre. Auch aus Beweisgründen kann auf die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens nicht verzichtet werden; denn diese sind im allgemeinen geeignet, die gefährdende Wirkung einer bestimmten Bankrotthandlung für die Befriedigung der Gläubiger zu erhärten. Da die beiden Merkmale aber nicht zur Unrechtsmaterie gehören, müssen sie in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht als objektive Bedingungen der Strafbarkeit angesehen werden. Auf diese besondere Rechtsnatur weist der Entwurf dadurch hin, daß er sie nicht in die Tatbestandsbeschreibung aufnimmt, sondern jeweils in einem besonderen Absatz und in der Form eines Bedingungssatzes behandelt. Die Frage, ob die Merkmale nicht sogar als Prozeßvoraussetzungen ausgestaltet werden müßten, ist geprüft und verneint worden. Die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens ist zwar zur Begründung des Unrechts der Tat ohne Bedeutung; doch ist zu berücksichtigen, daß das Strafbedürfnis an Erheblichkeit verliert, wenn es dem Schuldner gelingt, die Gefährdung der Gläubiger, die mit Eintritt der Zahlungseinstellung oder mit Eröffnung des Konkursverfahrens offen zutage liegt, abzuwenden (vgl. Stree a. a. O. S. 472). Deshalb liegt eine materiellrechtliche Ausgestaltung nahe. Diese hat namentlich auch den Vorteil, daß die Garantie des § 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG sich auf diese Merkmale erstreckt.

Dieser Ausgangspunkt für die Neugestaltung der wichtigsten Tatbestände des Konkursstrafrechts ermöglicht einen vom geltenden Recht grundsätzlich abweichenden Aufbau. Ein schwerer Schuldvorwurf trifft den Täter, dessen Vorsatz sowohl die Bankrotthandlung als auch die Gefährdung der Befriedigung seiner Gläubiger umfaßt. Mit diesem Fall befassen sich § 283 b Abs. 1 und § 283 c. Der Tatbestand des vorsätzlichen Bankrotts bezieht im Gegensatz zu § 239 KO sämtliche Bankrotthandlungen in seinen Anwendungsbereich ein; denn diese machen nicht den eigentlichen Kern des Unrechts aus und sind deshalb für dessen Umfang nur von zweitrangiger Bedeutung. Ein nicht unerheblicher Schuldvorwurf trifft den Täter aber auch dann, wenn er durch eine vorsätzlich begangene Bankrotthandlung fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet. Diesen Tatbestand regelt der Entwurf in § 283 b Abs. 3. Zu denken ist dabei vor allem an Täter, die den wirtschaftlichen Ruin ihres Unternehmens infolge von Fahrlässigkeit nicht erkennen oder ihn nicht wahrhaben wollen und aus dieser Einstellung heraus eine Bankrotthandlung vornehmen. Abweichend von § 271 E 1962 bezieht der Entwurf auch den Fall ein, daß der Täter leichtfertig seine Buchführungspflichten im Sinne des § 283 b Abs. 1 Nr. 6 oder 7 verletzt und dadurch fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet. Die fahrlässige Verletzung der Buchführungspflicht wird danach abweichend von § 273 Abs. 2 E 1962 nicht schlechthin als strafwürdig angesehen, sondern nur in den gesteigerten Fällen der Fahrlässigkeit und auch nur dann, wenn der Täter die Befriedigung der Gläubiger fahrlässig gefährdet. Im übrigen ist für die Verletzung der Buchführungspflicht allein, die also eine Gefährdung der Gläubiger nicht voraussetzt, lediglich bei einem vorsätzlichen Handeln Strafe angedroht (§ 283 d). Die §§ 283 e und 283 f schließlich behandeln die Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung, die insofern nur eine abrundende und ergänzende Bedeutung haben, als der erste Tatbestand bestimmte Fälle des Bankrotts privilegiert und der zweite der Vornahme gewisser Bankrotthandlungen durch Dritte, die zugunsten des Schuldners tätig werden, entgegentritt.

Soweit in den einzelnen Tatbeständen von der Befriedigung der „Gläubiger" gesprochen wird, sind unter diesen, ebenso wie im geltenden Recht, die Gläubiger, nach Eröffnung des Konkurses die Konkursgläubiger, in ihrer Gesamtheit zu verstehen.

In den Entwurf nicht aufgenommen ist § 243 KO über den Stimmenkauf. Auf diesen Tatbestand kann — ebenso wie auf § 123 der Vergleichsordnung (vgl. Artikel 90 Nr. 6) — verzichtet werden, weil er nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

§ 283 b — Bankrott —

Die Vorschrift tritt zusammen mit den §§ 283 c und 283 d an die Stelle der §§ 239 und 240 KO. Über ihren systematischen Aufbau und über die rechtliche Bedeutung ihrer einzelnen Merkmale ist in der Vorbemerkung vor § 283 b bereits das Grundsätzliche gesagt.

Zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Bankrotthandlungen ist ergänzend folgendes zu bemerken:

Artikel 18

Die Nummer 1 entspricht dem § 239 Abs. 1 Nr. 1 KO. Jedoch sind dem Beiseiteschaffen und Verheimlichen von Vermögensbestandteilen wegen der gleichen Strafwürdigkeit das Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen an die Seite gestellt, obwohl nicht verkannt wird, daß solche Fälle praktisch nur selten vorkommen. Eine Beschränkung des Tatbestandes auf Gegenstände von nicht unerheblichem Wert, an die man hier denken könnte, empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil bedeutungslose Handlungen schon dadurch ausscheiden, daß sie die Befriedigung der Gesamtgläubigerschaft nicht gefährden.

Die Nummer 2 entspricht zum Teil dem § 240 Abs. 1 Nr. 1 KO. Hervorzuheben sind nur zwei Änderungen: Für die Bankrotthandlung, die bislang mit „Aufwand" beschrieben ist, wählt der Entwurf die Fassung „unwirtschaftliche Ausgaben". Außerdem nimmt der Entwurf als Bankrotthandlungen die „Verlust- oder Spekulationsgeschäfte" neu auf.

Gegen die Beibehaltung des Begriffs „Aufwand" spricht, daß er die hier in Betracht kommenden Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung der Gläubiger führen können, nur unscharf kennzeichnet. Unter Aufwand i. S. von § 240 Nr. 1 KO werden „Ausgaben" verstanden, die „das Maß des Notwendigen und Üblichen überschreiten und zum Gesamtvermögen und -einkommen des Schuldners in keinem angemessenen Verhältnis stehen" (vgl. Schönke-Schröder, 15. Aufl., Anm. 8a zu § 240 KO; BGH NJW 1953, 1481; Goltd. Arch. 1964, 119). Zur Kennzeichnung derartiger Ausgaben eignet sich aber der Begriff „unwirtschaftliche Ausgaben" besser als der Begriff „Aufwand". Dieser Begriff umfaßt dem Wortsinn nach nämlich auch „Aufwendungen", die wertneutral sind (vgl. z. B. § 157 des Aktiengesetzes), ja sogar wirtschaftlich notwendig sein können. Daß sie aber als Bankrotthandlungen nicht in Betracht kommen, versteht sich von selbst.

Zu den in der Nummer 2 neu aufgenommenen Bankrotthandlungen „Verlust- oder Spekulationsgeschäft" wird bemerkt:

Ein Verlustgeschäft liegt dann vor, wenn das Geschäft nach Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu einer Vermögensminderung führt. Tatbestandsmäßig ist eine solche Handlung nur dann, wenn der Täter — wie in den Fällen des „Aufwandes" — dadurch „übermäßige Beträge" (d. h. Beträge, die nach der Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht angemessen sind und über seine wirtschaftlichen Kräfte gehen) verbraucht oder schuldig wird. Auf sämtliche Merkmale muß sich der Vorsatz erstrecken. Diese Voraussetzungen liegen z. B. dann vor, wenn ein Bauunternehmer, der in Zahlungsschwierigkeiten gerät, bei einer Ausschreibung von Bauarbeiten ein Angebot abgibt, das unter dem seiner Mitbewerber liegt, nur um den Auftrag und damit flüssige Mittel zu erhalten, auch wenn er weiß, daß er im Ergebnis bei diesem Geschäft keinen Gewinn erzielt, sondern einen weiteren Verlust hinnehmen muß. Derartige Fälle sind in der Praxis nicht selten.

Ähnlich ist dies bei Spekulationsgeschäften, also bei solchen Geschäften, bei denen ein besonders großes Risiko eingegangen wird in der Hoffnung, einen größeren Gewinn als den sonst üblichen zu erzielen, und um den Preis, möglicherweise einen größeren Verlust hinzunehmen. Erfahrungsgemäß neigen gerade Schuldner, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, dazu, mit Hilfe solcher zweifelhafter Geschäfte (z. B. Beteiligung an unseriösen Unternehmen) bereits eingetretene Verluste wieder wettzumachen, auch wenn sie Gefahr laufen, dabei noch größere Schulden zu machen. Da diese Bankrotthandlungen im heutigen Wirtschaftsleben eine größere Rolle spielen dürften als die der „Wette" oder des „Spiels", erscheint es angezeigt, sie ausdrücklich in der Nummer 2 aufzunehmen.

Die Nummer 3 entspricht weitgehend dem § 240 Abs. 1 Nr. 2 KO. Die hier beschriebene Bankrotthandlung des „Verschleuderns von Waren" erweitert der Entwurf allerdings in einem praktisch bedeutsamen Punkte. Als Bankrotthandlung sieht der Entwurf auch das Verschleudern solcher Waren an, die aus den auf Kredit beschafften Waren — zu ihnen rechnen auch Rohstoffe — hergestellt worden sind. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erscheint es berechtigt, diesen Fall mit dem Verschleudern der auf Kredit beschafften Waren gleichzustellen. Eine weitere sachliche Änderung besteht darin, daß bei der Verschleuderung von Waren oder Wertpapieren, die auf Kredit beschafft sind, nicht mehr die Absicht des Täters gefordert wird, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben. Darauf kann es nicht mehr ankommen, nachdem die Gefährdung der Gläubiger — im Gegensatz zu § 240 KO — zum selbständigen Tatbestandsmerkmal erhoben worden ist; denn jetzt bildet nicht der Zweck der Konkursverschleppung, sondern die durch die Verschleuderung herbeigeführte Gefahr für die Befriedigung der Gläubiger den tragenden Grund für die Strafdrohung.

Die Nummer 4 ist dem § 239 Abs. 1 Nr. 2 KO nachgebildet und stimmt sachlich mit ihm überein. Durch den Begriff „nicht bestehende Rechte" wird im wesentlichen dasselbe zum Ausdruck gebracht, was das geltende Recht durch die Worte „Schulden oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder teilweise erdichtet sind" umschreibt. Erfaßt werden deshalb auch Fälle, in denen das Recht nur zum Teil nicht besteht oder unzutreffend durch die Merkmale eines in Wahrheit fehlenden Konkursvorrechts gekennzeichnet wird. Abweichend vom Entwurf 1962 spricht dieser Entwurf nicht von einer „Verbindlichkeit", sondern von einem „Recht", weil auch dingliche Rechte zu berücksichtigen sind. Wenn der Entwurf den Begriff des „Aufstellens" nicht übernimmt, sondern ein „Vortäuschen" fordert, so wird dadurch die Rechtslage nicht geändert. Nach der Auslegung, die der Begriff des Aufstellens durch die Rechtsprechung erfahren hat, ist dazu erforderlich, daß das Bestehen des Rechts anderen gegenüber geltend gemacht wird. Es muß danach ein Partner vorhanden sein, dem das Recht vorgetäuscht wird. Dieses Erfordernis kommt in der Neufassung zum Ausdruck.

Die Nummern 5 bis 7 sind eng an § 239 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 240 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KO angelehnt. Sie befassen sich mit dem Vernichten, Beschädigen, Beiseiteschaffen oder Verheimlichen von Handelsbüchern, der Verletzung der Buchführungspflicht und dem Unterlassen der Bilanzaufstellung. Da in allen diesen Fällen zu den genannten Bankrotthandlungen die Gefährdung der Gläubiger hinzukommen muß, sind — im Gegensatz zu § 240 KO — auch Handlungen einbezogen, die nicht schon als solche die Verletzung einer durch das Handelsrecht auferlegten Pflicht enthalten.

Wenn der Entwurf in der Nummer 5 abweichend von § 239 Abs. 1 Nr. 4 KO hervorhebt, daß nur solche Tathandlungen beachtlich sind, die „vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen" vorgenommen werden, so hat diese Einschränkung nur klarstellende Bedeutung. In diesem Sinne wird die Vorschrift bereits jetzt ausgelegt (vgl. Böhle-Stamschräder, Komm. zu KO,10. Aufl., Anm. 9 b zu § 239). Ist die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen, so besteht keine Pflicht zur weiteren Aufbewahrung, so daß es nicht unerlaubt ist, die Handelsbücher zu vernichten.

Daß außerdem in der Nummer 5 neben dem Vernichten und Verheimlichen die Begehungsformen des „Beschädigens" und „Beiseiteschaffens" besonders erwähnt werden, beruht auf der Erwägung, daß diese Fälle, soweit sie zu einer Gläubigergefährdung führen, ebenso sozialschädlich sind wie die übrigen Begehungsformen, obwohl auch hier einzuräumen ist, daß solche Fälle selten vorkommen. Der Entwurf hält im übrigen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und mit § 274 StGB, den er nicht ändert, an dem Begriff „Vernichten" fest, obwohl er in Nummer 1 den Begriff „Zerstören" gebraucht; da in der Nummer 5 als Tatobjekte nur Handelsbücher genannt sind, kommen hier Fälle, in denen weder ein „Vernichten" noch ein „Beschädigen", wohl aber ein „Zerstören" (i. S. des Beseitigens der Funktionsfähigkeit ohne Substanzvernichtung) zu bejahen wäre, nicht in Betracht.

In der Nummer 6 ist davon abgesehen, neben dem „Verändern" das „Verfälschen" von Handelsbüchern hervorzuheben, weil in allen Fällen, in denen die Eintragungen durch Verfälschen unrichtig, unvollständig oder undurchsichtig werden, eine Veränderung der Handelsbücher vorliegt.

In der Nummer 7 spricht der Entwurf abweichend von § 240 Abs. 1 Nr. 4 KO davon, daß der Täter die Bilanz seines Vermögens „aufstellt". Das stimmt mit der Ausdrucksweise des Handelsrechts überein (vgl. z. B. § 39 Abs. 2 HGB).

Außerdem wertet der Entwurf auch den Fall als Bankrotthandlung, daß es der Täter unterläßt, das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 2 HGB) aufzustellen. Die rechtzeitige Aufstellung des Inventars ist für die Übersicht über das Vermögen von ähnlicher Bedeutung wie das ordnungsgemäße Führen von Handelsbüchern (vgl. Nummer 6). Mit dieser Alternative wird also ein weiterer Fall erfaßt, in dem es der Schuldner unterläßt, die nötigen Vorbereitungen für die Aufstellung der Bilanz zu treffen. Es würde allerdings wohl zu weit gehen, schlechthin darauf abzustellen, daß der Schuldner keine Vorbereitungen zur Aufstellung der Bilanz trifft. Für weitere Vorbereitungshandlungen zur Aufstellung der Bilanz sind wohl keine Fristen vorgesehen, so daß diese Vorbereitungen also noch am Tage vor dem Fristablauf für die Aufstellung der Bilanz erledigt werden könnten.

Die Nummer 8 hat im geltenden Konkursstrafrecht zwar kein Vorbild, vergleichbare Fälle sind jedoch z. B. in § 400 Nr. 2 des Aktiengesetzes schlechthin unter Strafe gestellt, also unabhängig davon, ob sie zu einer Gefährdung der Gläubiger oder anderer Personen führen oder nicht. Die in Nummer 8 genannten Tathandlungen sind im übrigen denen, die in den Nummern 6 und 7 aufgeführt sind, an Sozialschädlichkeit sicherlich vergleichbar. Ihre Bewertung als Bankrotthandlung, die bei einer Gefährdung der Gläubiger strafwürdig ist, erscheint danach sachgerecht.

Die Nummer 9 des Entwurfs enthält — wie schon in der Vorbemerkung vor § 283 b dargelegt ist — eine allgemeinere Beschreibung der Bankrotthandlung, die gleichsam die kasuistische Aufzählung in den Nummern 1 bis 8 durch eine Generalklausel abschließt. Die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Einzelfälle und die dabei gemachten Ergänzungsvorschläge des Entwurfs zeigen sehr anschaulich, daß eine kasuistische Aufzählung den Kreis der in Betracht kommenden sozialschädlichen Verhaltensweisen zwar mit Hilfe typischer Beispiele, aber doch nur unvollkommen abgrenzen kann. Im Grunde genommen laufen alle kasuistisch aufgeführten Fälle, denen es allerdings mitunter nicht an einer großen Spannweite fehlt (z. B. die „unwirtschaftlichen Ausgaben"), darauf hinaus, daß der Vermögensstand in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise verringert wird oder daß die Übersicht über die wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verborgen bleibt. Dies wird in der Nummer 9 in Form einer allgemeiner umschriebenen Tathandlung festgelegt. Sie ist trotz der allgemeineren Umschreibung genügend bestimmt, und zwar auch deshalb, weil die Vorschrift an vorher näher beschriebene Verhaltensweisen („in anderer Weise") anknüpft und sich außerdem auf Fälle beschränkt, die einer ordnungsgemäßen Wirtschaft „grob" widersprechen oder in denen der Täter sonst besonders verwerflich oder gefährlich handelt (verheimlicht oder verschleiert). Zu berücksichtigen ist schließlich auch, daß die Vorschrift vorsätzliches Handeln sowie eine Gefährdung der Gläubiger voraussetzt.

Als Strafe für den vorsätzlichen Bankrott sieht Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Für besonders schwere Fälle wird der Strafrahmen durch § 283 c auf zehn Jahre erweitert. Gleichwohl bleibt er hinter dem für den betrügerischen Bankrott nach § 239 KO, der Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren beträgt, erheblich zurück. Der Strafrahmen des geltenden Rechts ist im Verhältnis zu zahlreichen anderen Vorschriften über den Schutz fremden Vermögens an sich schon überhöht.

Artikel 18

Da die Neufassung des Bankrottatbestandes außerdem eine wesentliche Erweiterung der Strafbarkeit gegenüber § 239 KO mit sich bringt, erscheint die Ermäßigung der Strafe angemessen.

Die in der Vorbemerkung näher erörterte fahrlässige Gefährdung der Gläubiger durch eine vorsätzliche Bankrotthandlung ist in Absatz 3 geregelt. Zu ihr ist ergänzend folgendes zu bemerken: Wenn auch bei einzelnen Bankrotthandlungen wegen ihrer besonderen Art die Gefahr für die Befriedigung der Gläubiger im allgemeinen vorsätzlich herbeigeführt wird (z. B. bei dem Verheimlichen von Vermögensbestandteilen), sind doch stets auch Fälle fahrlässiger Gefährdung denkbar. Es besteht deshalb kein Anlaß, den Tatbestand auf bestimmte Bankrotthandlungen zu beschränken, bei denen die nur fahrlässige Gläubigergefährdung die Regel oder wenigstens eine häufige Erscheinungsform ist.

Als Strafe für Taten nach Absatz 3 schlägt der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Das ist gegenüber § 240 KO eine Milderung, die sich im wesentlichen aus denselben Gründen erklärt, die bei dem Strafrahmen des Absatzes 1 dargelegt sind.

In Absatz 4 wird aus den in der Vorbemerkung zu § 283 b dargelegten Gründen vorgeschlagen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 auch die leichtfertigen Bankrotthandlungen, die zu einer fahrlässigen Gefährdung der Gläubiger führen, unter Strafe zu stellen. Gegenüber dem geltenden Recht bedeutet dies keine Verschärfung, da nach § 240 KO die fahrlässigen Bankrotthandlungen schlechthin mit Strafe bedoht sind. Andererseits hält es der Entwurf für nicht angemessen, in den Fällen der Nummern 6 und 7 bereits die einfachen Fahrlässigkeitstaten mit einer Kriminalstrafe zu bedrohen, selbst wenn sie zu keiner Gefährdung der Gläubiger führen (vgl. auch die Begründung zu § 283 d).

Gegenüber dem geltenden Recht bedeutet die in Absatz 4 vorgeschlagene Regelung keine wesentliche Abschwächung des Strafschutzes. Ein Schuldner, der sich in einer wirtschaftlichen Krise befindet, gefährdet die Befriedigung der Gläubiger in der Regel schon dadurch, daß er es unterläßt, sich durch Einhaltung der Buchführungs- und Bilanzierungspflichten eine klare Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und dem Ausmaß der Krise zu verschaffen und deshalb in Verkennung seiner schlechten wirtschaftlichen Lage das Geschäft trotz zunehmenden Verlustes weiterführt. Denn mit dem weiteren Anwachsen der Schulden wird die Befriedigung der Gläubiger zwangsläufig zumindest der Höhe nach gefährdet.

Die vorgesehene Strafe für die in Absatz 4 aufgenommenen Fälle ist, da hier eine geringere Schuldform vorausgesetzt wird, gegenüber der in Absatz 3 angedrohten Strafe abgestuft.

§ 283 c — Besonders schwerer Fall des Bankrotts —

Die Vorschrift sieht für besonders schwere Fälle des vorsätzlichen Bankrotts (§ 283 b Abs. 1) eine Erhöhung des Mindest- und des Höchstmaßes der Strafe vor und trägt damit der Erfahrung Rechnung, daß die Tat auch in Formen begangen werden kann, für die der Regelstrafrahmen nicht ausreicht.

Ähnlich wie beim Betrug heben sich im Bereich des schweren Bankrotts bestimmte, in ihrer Eigenart deutlich ausgeprägte Fälle nicht ohne weiteres heraus. Die besonders schweren Fälle sind vielmehr nicht minder mannigfaltig wie beim Betrug und ergeben sich meist erst aus einem Zusammentreffen verschiedener Umstände. Der Entwurf kann deshalb nur verhältnismäßig wenige Regelbeispiele nennen, die dem Richter als Leitbild dienen und nur einen Anhaltspunkt bieten, welchen Unrechtsgehalt eine Tat haben muß, um nach dem Wertmaßstab des Gesetzes als besonders schwer zu gelten. Unter diesen Gesichtspunkten wird der Richter vor allem Fälle zu würdigen haben, in denen eine besonders große Zahl von Gläubigern in Mitleidenschaft gezogen ist, der den Betroffenen drohende oder zugefügte Schaden großes Ausmaß hat, viele Gläubiger in wirtschaftliche Bedrängnis geraten oder die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft oder andere Interessen der Allgemeinheit schwerwiegend sind.

Zu den einzelnen Regelbeispielen ist folgendes zu bemerken:

Die Nummer 1 betrifft die Fälle, daß der Täter in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder aus Gewinnsucht handelt. Die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ist im wesentlichen mit dem bestimmten Wissen des Täters um den Zusammenbruch seines Unternehmens gleichbedeutend. Wer in solcher Lage zum Nachteil seiner Gläubiger Bankrotthandlungen vornimmt, handelt regelmäßig in besonderem Maße verantwortungslos; denn vom Zeitpunkt der sicheren Kenntnis des Zusammenbruchs an sind Motive für die Tat, die bis zu einem gewissen Grade verzeihlich sind — wie etwa das Ringen um den Fortbestand des Unternehmens —, im allgemeinen nicht mehr denkbar. Für den Begriff der Gewinnsucht legt der Entwurf den Inhalt zugrunde, den die Rechtsprechung zum geltenden Recht erarbeitet hat.

Die Nummer 2 setzt voraus, daß der Täter viele Gläubiger in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Ersparnisse bringt. Dabei ist vor allem an den Zusammenbruch von Unternehmen der privaten Wirtschaft gedacht, die in großem Umfang fremdes Geld verwalten und mit ihm arbeiten (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftskassen, Bausparkassen usw.). Solche Unternehmen müssen im Interesse der Allgemeinheit, namentlich zur Erhaltung des Sparwillens der Bevölkerung, besonders vertrauenswürdig sein. Ob die im Einzelfall durch die Tat herbeigeführte Gefahr des Verlustes der Ersparnisse zum endgültigen Schaden geführt hat, ist für die Anwendung der Vorschrift ohne Bedeutung.

§ 283 d — Verletzung der Buchführungspflicht —

Wie in der Vorbemerkung zu § 283 b und in der Begründung zu § 283 b Abs. 4 dargelegt ist, bedroht der Entwurf die Verletzung von Buchführungspflichten, die nicht zu einer Gefährdung der Gläubiger

führen, nur bei vorsätzlichem Handeln mit Strafe. Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Buchführungspflichten werden in § 283 b Abs. 4 nur unter der Voraussetzung mit Strafe bedroht, daß der Täter dadurch fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger gefährdet.

Wenn der Entwurf damit die Strafbarkeit der vorsätzlichen Verletzung allein unter der objektiven Bedingung beibehält, daß der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder daß gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet worden ist, so beruht dies auf folgenden Erwägungen:

Einer ordnungsgemäßen Buchführung kommt in der modernen Wirtschaft eine erhebliche praktische Bedeutung zu, denn sie ist die Grundvoraussetzung jeder ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung. Eine Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens birgt stets die Gefahr in sich, daß der Unternehmer Geschäftsabschlüsse tätigt, Investitionen vornimmt oder andere Ausgaben macht, die nach den vorhandenen Kapitalmitteln wirtschaftlich nicht tragbar sind. Angesichts der vielfältigen Verknüpfungen zu anderen Unternehmen oder zu Gruppen von Unternehmen und der Abhängigkeit von der allgemeinen Wirtschaftslage hat der einzelne Unternehmer im übrigen nur einen begrenzten Einfluß darauf, daß seine wirtschaftliche Lage für alle Zukunft gesichert bleibt. Es ist danach nie ganz auszuschließen, daß das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Buchführung auch deswegen notwendig ist, um bei Zahlungsschwierigkeiten oder einer Zahlungseinstellung eine gerechte Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Grundforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung sind deshalb sozialethisch zu mißbilligen.

Dagegen wiegt der Vorwurf eines nur fahrlässigen Verstoßes gegen die Buchführungspflichten nicht so schwer, daß solche Handlungen selbst dann, wenn sie zu keiner Gefährdung der Gläubiger führen, mit Strafe zu bedrohen sind. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Fahrlässigkeitstaten praktisch vor allem in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Unternehmer die ihn treffende Buchführungspflicht auf andere Personen übertragen hat und sich dann um die Einhaltung dieser Pflichten nicht genügend kümmert. In solchen Fällen kann der Unternehmer wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG i. d. F. des Artikels 27 zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem ist dann der Beauftragte im Betrieb nach § 14 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG als Normadressat im Sinne der §§ 283 b, 283 c anzusehen, so daß ein ausreichender Sanktionsschutz gegeben ist.

Die Beschreibung der einzelnen Tatbestände lehnt sich eng an § 283 b Abs. 1 Nr. 5 bis 7 an. Jedoch sind hier in Übereinstimmung mit § 240 KO diejenigen Handlungen ausgeschieden, die nicht schon als solche eine Verletzung handelsrechtlicher Pflichten enthalten.

Als Strafe droht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen an. Diese Strafdrohung erscheint für solche Taten ausreichend, die nicht zu einer (zumindest fahrlässigen) Gefährdung der Gläubiger führen. Absatz 2 enthält die Bedingung der Ahndung.

§ 283 e — Gläubigerbegünstigung —

Die Vorschrift über die Gläubigerbegünstigung tritt an die Stelle des § 241 KO und stimmt sachlich mit diesem weitgehend überein. Die sprachlichen Abweichungen sollen überwiegend nur die Fassung vereinfachen oder die Rechtslage klarstellen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs verwendet der Entwurf statt des Merkmals „in der Absicht" die Merkmale „absichtlich oder wissentlich". Bei dieser Fassung reicht — wie im geltenden Recht — bedingter Vorsatz für die Erfüllung des Tatbestandes nicht aus. Andererseits ist klargestellt, daß nicht nur derjenige strafbar ist, dem es gerade darauf ankommt, diesen bestimmten Gläubiger zu begünstigen, sondern auch derjenige, der sich dieser Wirkung als zwingende Folge seines Handelns bewußt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Schuldner dem Drängen eines bestimmten Gläubigers nach Sicherheit nachgibt, es ihm im Grunde genommen aber nicht darauf ankommt, diesen Gläubiger vor den anderen zu begünstigen.

Die einzige sachlich ins Gewicht fallende Änderung der Vorschrift besteht darin, daß der Tatbestand in ein schlichtes Erfolgsdelikt umgewandelt wird. Es muß also eine Begünstigung tatsächlich eingetreten sein. Dieses Erfordernis ist sinnvoll, weil der Erfolg der Handlung für die Beurteilung von Unrecht und Schuld durchaus wesentlich ist. Läßt er sich nicht feststellen, so ist eine Bestrafung nur wegen Versuchs angemessen, der mit Rücksicht auf die Neugestaltung des Tatbestandes für strafbar erklärt wird (vgl. Absatz 2). Mit der Ausgestaltung des Tatbestandes als Erfolgsdelikt wird im übrigen eine Anpassung an die Tatbestände des Bankrotts erreicht, die ebenfalls als Erfolgsdelikte ausgestaltet sind.

Den Standpunkt der Rechtsprechung zu § 241 KO, daß es sich bei der Gläubigerbegünstigung um einen privilegierten Fall des Bankrotts handele, läßt der Entwurf unberührt. Er geht insbesondere davon aus, daß Handlungen, die lediglich der Begünstigung eines Gläubigers dienen, ohne zugleich die Masse zum Nachteil der Gesamtgläubigerschaft einschließlich des begünstigten Gläubigers zu beeinträchtigen, auch dann nicht als Bankrott mit Strafe bedroht sind, wenn sie im Einzelfall den Tatbestand der Gläubigerbegünstigung nicht erfüllen.

§ 283 f — Schuldnerbegünstigung —

Die Vorschrift über Schuldnerbegünstigung ist gegenüber dem geltenden Recht wesentlich geändert. Vor allem wird der sogenannte Konkursbetrug (§ 242 Nr. 2 KO) beseitigt. Wer im Interesse eines Gemeinschuldners oder, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, im Konkursverfahren erdichtete Forderungen geltend macht, ist regelmäßig wegen Betruges oder Betrugsversuchs strafbar. Einer qualifizierten Strafdrohung bedarf es insoweit nicht. Aus dem gleichen Grunde wird auch

Artikel 18

§ 122 der Vergleichsordnung, der sich mit der Geltendmachung erdichteter Forderungen in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befaßt, aufgehoben (vgl. Artikel 90 Nr. 6).

Der Tatbestand der eigentlichen Schuldnerbegünstigung ist einerseits in einer rechtsstaatlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise eingeschränkt, andererseits aber zur Anpassung an die Vorschriften über den Bankrott (§§ 283 b, 283 c) in anderer Richtung erweitert.

§ 242 Nr. 1 KO bedroht das Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Vermögensstücken des Schuldners schon dann mit Strafe, wenn es im Interesse des Schuldners geschieht und wenn dieser vor oder nach der Tathandlung seine Zahlungen einstellt, oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird. Diese Ausgestaltung läßt den inneren Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung der Gläubiger nicht hervortreten und eröffnet damit die Möglichkeit einer Bestrafung auch da, wo es an einem solchen Zusammenhang überhaupt fehlt. Der Entwurf setzt deshalb voraus, daß der Täter durch sein Verhalten die Gläubiger des von ihm begünstigten Schuldners gefährdet. Er übernimmt damit sachlich dasselbe Merkmal, das auch in den Vorschriften über den Bankrott verwendet wird, um den Tatbeständen die gebotene rechtsstaatliche Abgrenzung zu geben und Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz zu beseitigen. Wegen des Inhalts dieses Merkmals im einzelnen wird auf die Vorbemerkung zu § 283 b verwiesen. Darüber hinaus spaltet der Entwurf den Tatbestand der Schuldnerbegünstigung in zwei Phasen auf, von denen sich die eine auf die Zeit einer dem Schuldner lediglich drohenden Zahlungsunfähigkeit (Absatz 1 Nr. 1) und die andere auf die Zeit nach Zahlungseinstellung oder Beginn eines Insolvenzverfahrens (Absatz 1 Nr. 2) bezieht. In der zusätzlichen Aufnahme dieser Merkmale liegt der wesentliche Unterschied der Schuldnerbegünstigung gegenüber dem Bankrott. Während der Schuldner sich nach § 283 b Abs. 1 Nr. 1 schon strafbar macht, wenn er die Bankrotthandlung vornimmt und dadurch vorsätzlich — sei es auch nur mit bedingtem Vorsatz — die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet, muß der Dritte, der als Täter einen Schuldner begünstigt, entweder sicher wissen, daß diesem die Zahlungsunfähigkeit droht, oder in einem Zeitpunkt handeln, in dem die wirtschaftliche Krise des Schuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder durch ein Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens offenbar geworden ist. Die strengeren Anforderungen, die an die Schuldnerbegünstigung gestellt werden, erklären sich daraus, daß der Täter nicht dieselbe Verantwortung für die Befriedigung der Gläubigerschaft trägt wie der Schuldner selbst. Bei jenem kann deshalb das bloße Bewußtsein, daß der Schuldner sich in einer Krise befindet und deshalb die Gläubiger möglicherweise gefährdet werden, nicht genügen. Sein Wissen um die wirtschaftliche Lage des Schuldners muß bestimmter sein. Deshalb wird die sichere Kenntnis des Täters von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Vornahme der Begünstigungshandlung erst nach Beginn eines Insolvenzverfahrens, das vom Vorsatz umfaßt sein muß, vorausgesetzt. Durch diese Einschränkung wird der Tatbestand in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Weise abgegrenzt. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die engere tatbestandliche Ausgestaltung, die den § 283 f von dem § 283 b Abs. 1 Nr. 1 unterscheidet, nur bei den Tätern zur Straflosigkeit führt, die nicht zugleich Teilnehmer an dem von dem Schuldner begangenen Bankrott sind. Soweit sie nämlich als Anstifter oder Gehilfen des Schuldners nach § 283 b erfaßt werden, kommen ihnen die Einschränkungen des § 283 f nicht zugute. Der Wortlaut des Entwurfs bietet jedenfalls für die gegenteilige Auffassung keinen Anhaltspunkt. Er beruht vielmehr auf der Vorstellung, daß die Strafwürdigkeit einer Handlung, die fremdes strafbares Tun fördert, strafrechtlich anders zu beurteilen ist als eine Handlung, die jemand ohne Mitwirkung des Begünstigten als Tatherrn vornimmt.

Die oben erwähnte Erweiterung des § 283 f gegenüber dem geltenden Recht (§ 242 Nr. 1 KO) besteht darin, daß neben den Begehungsformen des Verheimlichens und des Beiseiteschaffens, das auch den Fall des „Ansichbringens" erfaßt, auch das Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen von Vermögensbestandteilen genannt werden. Das dient der Anpassung an § 283 b Abs. 1 Nr. 1, der auch dem Gemeinschuldner solche Handlungen verbietet. Sachliche Gründe dafür, diese Handlungen bei der Schuldnerbegünstigung auszuscheiden, sind nicht ersichtlich. Außerdem wird nicht nur die zugunsten des Schuldners, sondern auch die mit seiner Einwilligung begangene Tat in den Tatbestand einbezogen. Mit dieser Erweiterung sollen namentlich die Fälle erfaßt werden, in denen jemand im Auftrage des Eigentümers eine Sache zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht; man kann hier kaum davon sprechen, daß er „zugunsten" des Eigentümers handelt.

Als Strafe für die Schuldnerbegünstigung sieht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die Regelstrafe ist damit gegenüber dem geltenden Recht gemildert und dem neuen § 283 b angepaßt. Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle der Schuldnerbegünstigung (Absatz 3) entsprechen denen des schweren Bankrotts nach § 283 c. Jedoch ist in den Katalog dieser Beispiele der Fall nicht aufgenommen, daß die Tat in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begangen wird. Seiner grundsätzlichen Bewertung als besonders schwerer Fall steht entgegen, daß diese Kenntnis bei Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 nur ausnahmsweise fehlen wird und deshalb schon für den Regelfall charakteristisch ist. Außerdem ist für das Maß der Schuld bei dem Täter einer Schuldnerbegünstigung die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wesentlich anders zu beurteilen als bei dem Täter eines Bankrotts die Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit.

Zu Nummer 136 — Vor § 284 StGB —

Die Änderung der Abschnittsüberschrift folgt aus der Neugliederung des Fünfzehnten Abschnitts, in den die Vorschriften zum Schutz fremder Geheimnisse eingestellt sind (vgl. die Begründung zu Nummer 80).

Zu Nummer 137 — §§ 285, 285 a StGB —

§ 285 — Gewerbsmäßiges Glücksspiel —

Der Entwurf hält es nicht für erträglich, lediglich die Strafdrohung des § 285 StGB nach den Grundsätzen des Artikels 11 Abs. 1, 3 anzupassen, sondern sieht die Aufhebung der umstrittenen Bestimmung vor. Die geltende Regelung ist in zweifacher Hinsicht unbefriedigend, da sie nach überwiegender Meinung nicht den gewerbsmäßigen Veranstalter, sondern nur den gewerbsmäßigen Spieler trifft, diesen andererseits nicht nur bei gewerbsmäßiger Beteiligung an einem öffentlichen, behördlich nicht genehmigten Glücksspiel, sondern auch bei gewerbsmäßiger Beteiligung an einem behördlich erlaubten öffentlichen Glücksspiel. Eine solche Regelung ist kriminalpolitisch nicht gerechtfertigt. Der Entwurf kommt im Gegensatz zum Entwurf 1962, der sowohl das gewerbsmäßige Veranstalten als auch das gewerbsmäßige Spielen mit Strafe bedroht und beide Fälle als Strafschärfungsgrund gegenüber den Grundtatbeständen behandelt (§ 358 Abs. 2, § 359 Abs. 2 E 1962), zu dem Ergebnis, daß die Strafrahmen der Grundtatbestände (§§ 284, 284 a StGB) auch für das gewerbsmäßige Handeln ausreichen.

§ 285 a — Polizeiaufsicht —

Die Aufhebung des § 285 a StGB folgt aus Artikel 13.

Zu Nummer 138 — § 285 b StGB —

Die Verweisungsberichtigung folgt aus der Streichung des § 285 (oben zu Nummer 137) und entspricht im übrigen Artikel 1 Nr. 10 des 2. StrRG (vgl. zu Nummer 12).

Zu Nummer 139 — § 286 StGB —

Die vorgeschlagene rein sprachliche Änderung dient lediglich der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch (vgl. z. B. §§ 164, 266, insbesondere aber § 284 Abs. 1 StGB).

Zu Nummer 140 — §§ 288, 289 StGB —

Die Vorschriften über die Pfandkehr und die Vollstreckungsvereitelung werden in den neuen Vierundzwanzigsten Abschnitt eingestellt (vgl. Nummer 135).

Zu Nummer 141 — § 294 StGB —

Die Streichung des Satzes 2 folgt aus § 77 d StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 31.

Zu Nummer 142 — § 295 StGB —

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 12.

Zu Nummer 143 — § 296 a StGB —

Die im geltenden Recht vorgesehene Strafdrohung mit einem Höchstmaß von sechs Monaten Freiheitsstrafe bleibt zwar auch nach dem Entwurf als Strafdrohungstyp erhalten und wird sogar in Nummer 67 neu vorgeschlagen; diese Strafdrohung sollte indessen, da eine sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe kriminalpolitisch unerwünscht ist, auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Diese Überlegung bietet Anlaß, die Strafdrohung in Absatz 1 zu überprüfen. Auf Grund dieser Überprüfung wird eine Verschärfung vorgeschlagen. Es sollte nämlich vermieden werden, daß im Zuge der Strafrechtsreform das Schutzgut der Küstenfischerei, das für die deutsche Wirtschaft eine bedeutende Rolle spielt, im Vergleich zu anderen Rechtsgütern abgewertet wird. Auch ist der vorgesehene Strafrahmen erforderlich, um schweren oder wiederholten Fällen strafrechtlich wirksam entgegentreten zu können.

In Absatz 2 wird lediglich eine Verweisungsanpassung vorgeschlagen, die Artikel 1 Nr. 10 des 2. StrRG entspricht (vgl. zu Nummer 12).

Zu Nummer 144 — § 297 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 69 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 145 — §§ 298 bis 302 StGB —

§§ 298, 299, 300 StGB

Die Aufhebung der §§ 298 bis 300 StGB ist eine Folge der Neugliederung des Fünfzehnten Abschnitts, in den diese Tatbestände mit den zu Nummer 80 begründeten Änderungen eingestellt sind.

§§ 301, 302 StGB

Eine Überprüfung der Frage, ob ein kriminalpolitisches Bedürfnis für diese Vorschriften zu bejahen ist, hat zur Aufhebung der §§ 301 und 302 geführt. Verurteilungen wegen solcher Taten kommen so gut wie nicht vor. Mit Rücksicht auf den umfassenden Schutz, den das Zivilrecht gegen unüberlegte Geschäfte Minderjähriger gewährt, und im Hinblick auf die heute größere Selbständigkeit Minderjähriger im Geschäftsleben, kann auf eine besondere Strafvorschrift gegen das Verführen Minderjähriger zum Schuldenmachen um so eher verzichtet werden, als die Vorschriften über den Wucher ausreichend erscheinen, um auch der Ausbeutung Minderjähriger entgegenzutreten.

Zu Nummer 146 — § 303 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich“ vgl. die Einleitung unter II Nr. 2. Wegen der Umstellung der

Artikel 18

Strafdrohung wird auf die Begründung zu Nummer 69 verwiesen. Die zu Absatz 3 vorgeschlagene Änderung ist sprachlicher Art. Die Streichung des Absatzes 4 ergibt sich aus § 77 d StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 31.

Zu Nummer 147 — §§ 304, 305 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 148 — Vor § 306 StGB —

Zur Anpassung der Abschnittsüberschrift an den üblichen Sprachgebrauch vgl. die Einleitung unter I Nr. 1 c.

Zu Nummer 149 — § 306 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 150 — § 307 StGB —

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 96.

Zu Nummer 151 — § 308 StGB —

Zur Streichung des Wortes „vorsätzlich" in Absatz 1 vgl. die Einleitung unter II Nr. 2 und zur Neufassung des Absatzes 2 die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6.

Zu Nummer 152 — § 309 StGB: Fahrlässige Brandstiftung —

Das in § 309 StGB für den qualifizierten Fall vorgesehene Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Monat ist zugleich das gesetzliche Mindestmaß (§ 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Damit die wegen der schweren Folge berechtigte Strafschärfung gegenüber der einfachen Fahrlässigkeit bestehen bleibt, wird vorgeschlagen, das Höchstmaß der für die einfache fahrlässige Brandstiftung angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabzusetzen.

Zu Nummer 153 — § 310 a StGB —

Das geltende Recht unterscheidet bei der Strafdrohung nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung. Dies erscheint aus Gründen des unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalts bedenklich. Da im vorliegenden Falle auch keine überwiegenden Gründe der Praktikabilität für eine solche unterschiedslose Strafdrohung sprechen, wird vorgeschlagen, die gebotene Differenzierung durch eine gestufte Herabsetzung der ganz allgemein überhöhten Strafdrohung herbeizuführen.

Zu Nummer 154 — § 310 b StGB: Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie —

Die Vorschrift leitet eine Gruppe von Bestimmungen ein, die sich mit den Strahlungsverbrechen befassen (§§ 310 b bis 311 c) und auf Tatbestände des Atomgesetzes zurückgreifen. Die Aufnahme dieser Tatbestände in das Strafgesetzbuch und deren Streichung im Atomgesetz (vgl. Artikel 175 Nr. 1) ist deshalb geboten, weil diese Straftaten (Herbeiführen einer Explosion durch Freisetzen von Kernenergie und der Mißbrauch ionisierender Strahlen) zu den schwersten Formen der gemeingefährlichen Delikte rechnen und der Gesetzgeber bestrebt sein sollte, alle bedeutenden Straftatbestände, insbesondere alle Verbrechen, in das Strafgesetzbuch als das Kerngesetz des Strafrechts aufzunehmen und in das Nebenstrafrecht nur Straftatbestände von untergeordneter Bedeutung zu verweisen. Unter diesem Gesichtspunkt sind bereits durch Artikel 1 Nr. 1 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes die vergleichbaren Sprengstoffstrafvorschriften neu gefaßt und weitgehend aus dem damaligen Sprengstoffgesetz in das Strafgesetzbuch überführt worden.

§ 310 b entspricht dem § 40 Atomgesetz. Der Entwurf beschränkt sich darauf, diese Vorschrift ohne wesentliche Änderung in das Strafgesetzbuch einzustellen.

Die Absätze 1 und 2 sind durch die Verwendung des Wortes „Freisetzen" anstelle „Freisetzung" sprachlich besser gefaßt. Absatz 2 ist durch die Wendung „eine Gefahr . . . verursacht" dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vgl. z. B. § 311 Abs. 3, 4, § 315 Abs. 4 StGB) angepaßt. In Absatz 3 ist die Strafdrohung dahin umgestellt worden, daß die schwerere Strafe zuerst genannt ist (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 c). Absatz 4 fehlt im Atomgesetz. Er ist dem § 311 Abs. 5 StGB nachgebildet, der die fahrlässige Verursachung einer Explosion durch Sprengstoff mit einer Gemeingefahr mit Strafe bedroht. Es erscheint folgerichtig, auch die fahrlässige Verursachung einer entsprechenden Explosion durch Kernenergie, die weit gefährlicher ist, mit Strafe zu bedrohen. Die Strafdrohung in Absatz 4 ist gegenüber der des § 311 Abs. 4 StGB auf drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erhöht, da die Tathandlungen nach § 310 b in allen Fällen schwerer wiegen als die nach § 311 StGB.

Zu Nummer 155 — § 311 StGB —

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist lediglich eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung des § 310 b ergibt. Die neue Fassung stellt klar, daß der Tatbestand des § 311 nur in den Fällen eingreift, die nicht bereits durch § 310 b erfaßt werden. Dadurch wird der bisherige Absatz 6 entbehrlich.

Zu Nummer 156 — § 311 a StGB: Mißbrauch ionisierender Strahlen —

Die Vorschrift entspricht § 41 des Atomgesetzes, der mit lediglich technischen Änderungen in das Straf-

gesetzbuch übernommen wird. Die Gründe für die Aufnahme der Vorschrift in das Strafgesetzbuch sind in der Begründung zu Nummer 154 dargelegt.

Absatz 1 Satz 2 ist durch die Wendung „In minder schweren Fällen" dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches angepaßt (vgl. z. B. § 311 a Abs. 2, § 315 a Abs. 3 StGB). In Absatz 2 ist nach dem Vorbild des § 324 Abs. 3 E 1962 der Begriff eine „Vielzahl" durch den Begriff eine „unübersehbare Zahl" ersetzt; außerdem wird der Tatbestand mit der sehr hohen Strafdrohung etwas eingeengt. In Absatz 3 ist die Strafdrohung dahin umgestellt, daß die schwerere zuerst genannt ist (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 d). Absatz 4 entspricht § 41 Abs. 4 des Atomgesetzes. Die Strafdrohung ist lediglich den allgemeinen Grundsätzen (vgl. Artikel 11 Abs. 1 Satz 1) angepaßt.

Zu Nummer 157 — §§ 311 b, 311 c StGB —

§ 311 b — Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens —

Die Vorschrift entspricht § 326 E 1962. Sie vereinigt § 42 des Atomgesetzes, der die Vorbereitung eines Kernexplosions- und Strahlungsverbrechens betrifft, mit § 311 a StGB, der die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens regelt. Die Gründe für die Aufnahme von § 42 des Atomgesetzes sind in der Begründung zu Nummer 154 dargelegt.

Die Regelung des geltenden Rechts wird durch den neuen § 311 b im wesentlichen lediglich redaktionell und in sachlicher Hinsicht nur geringfügig geändert. In Absatz 1 Nr. 1 und 2 vermeidet der Entwurf den in § 42 Atomgesetz und in § 311 a StGB verwendeten Begriff „strafbare Handlung" und paßt die Vorschrift so an den neuen Sprachgebrauch an (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a). Die Wendung „sonstige" radioaktive Stoffe, die in § 42 Atomgesetz fehlt, ist in Übereinstimmung mit § 326 E 1962 im Anschluß an § 12 des Atomgesetzes eingefügt und macht deutlich, daß auch Kernbrennstoffe radioaktive Stoffe sind.

Abweichend von § 42 des Atomgesetzes und von § 326 E 1962 nennt der Entwurf als Gegenstände der Tat nicht schlechthin die „Vorrichtungen", sondern nur die „besonderen Vorrichtungen"; er verzichtet außerdem darauf, als weitere Tathandlung „eine ähnliche Handlung von gleicher Gefährlichkeit" vorzusehen. Der Entwurf folgt damit der Fassung des geltenden § 311 a Abs. 1, der in dieser Hinsicht den Tatbestand einengender und vor allem bestimmter beschreibt.

Die Strafdrohungen des Absatzes 1 und 2 entsprechen denen des geltenden Rechts.

§ 311 c — Tätige Reue —

Der Entwurf faßt in dieser Vorschrift den § 311 b StGB und den § 44 des Atomgesetzes zusammen.

A b s a t z 1 ersetzt weitgehend den § 44 Abs. 1 des Atomgesetzes. Dem dort genannten § 40 Abs. 1 des Atomgesetzes entspricht § 310 b i. d. F. der Nummer 154, dem weiterhin aufgeführten § 41 Abs. 2 des Atomgesetzes entspricht § 311 a Abs. 2 i. d. F. der Nummer 156. Die Fassung des Absatzes 1 weicht im übrigen von § 44 Abs. 1 des Atomgesetzes nur in redaktioneller Hinsicht ab.

A b s a t z 2 enthält in der Nummer 1 zunächst den bisher in § 44 Abs. 2 des Atomgesetzes behandelten Fall der tätigen Reue bei einer Tat nach § 311 a Abs. 1 i. d. F. der Nummer 156 (= § 41 Abs. 1 des Atomgesetzes). In diesem Falle ist eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe bereits möglich, wenn der Täter von der weiteren Ausführung des Unternehmens Abstand nimmt oder sonst die Gefahr abwendet.

In den Fällen, die in der Nummer 2 eingestellt sind, wird dagegen von dem Täter verlangt, daß er die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht; denn in diesem Falle ist durch eine Explosion oder den Mißbrauch von ionisierenden Strahlen bereits eine Gefahr eingetreten, so daß eine weitere Ausführung, die aufgegeben werden könnte, nicht mehr in Betracht kommt. Es handelt sich dabei zunächst um den Fall des § 310 b Abs. 2 StGB i. d. F. der Nummer 154 (= § 40 Abs. 2 des Atomgesetzes), der in § 44 Abs. 2 des Atomgesetzes genannt ist. Auch in diesem Falle muß — wie in dem vergleichbaren Fall des § 311 Abs. 1 StGB i. V. m. dem geltenden § 311 b Abs. 1 StGB — die Möglichkeit der Straflosigkeit oder Milderung der Strafe bestehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, wie dies auch der geltende § 311 b StGB für den vergleichbaren Fall des § 311 Abs. 1 StGB vorsieht. Die Regelung des § 44 Abs. 2 des Atomgesetzes erscheint insoweit nicht folgerichtig, weil in den Fällen des § 40 Abs. 2 des Atomgesetzes (= § 310 b Abs. 2 StGB i. d. F. der Nummer 154) eine weitere Ausführung der Tat, von der Abstand genommen werden könnte, ausscheidet. Die Nummer 2 erfaßt ferner die Fälle des § 311 Abs. 1 bis 4 StGB, die in dem geltenden § 311 b StGB ebenso geregelt sind, sowie den Fall des § 311 a Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 156, der dem § 41 Abs. 4 des Atomgesetzes entspricht. Dieser Fall ist bislang in § 44 Abs. 2 des Atomgesetzes nicht einbezogen, was jedoch im Vergleich zu der geltenden Regelung des § 311 b StGB i. V. m. § 311 Abs. 1 StGB sachlich nicht berechtigt erscheint; denn wenn dem Täter einer vorsätzlichen Gefährdung durch eine Explosion die Möglichkeit einer geringeren Bestrafung oder der Straflosigkeit durch tätige Reue eingeräumt wird, muß dies erst recht in den Fällen des § 311 a Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 156 (= § 41 Abs. 4 des Atomgesetzes) gelten.

A b s a t z 3 ersetzt mit der Nummer 1 den bisherigen § 311 b Abs. 1 Satz 2 StGB. Der dort angeführte § 311 Abs. 5 StGB wird unverändert beibehalten. Die Nummer 1 führt außerdem den Fall des neuen § 310 b Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 154 auf, der bislang in § 40 des Atomgesetzes nicht erfaßt und deshalb in § 44 des Atomgesetzes nicht berücksichtigt ist und der dem Fall des § 311 Abs. 5 vergleichbar ist.

Artikel 18

In der Nummer 2 behandelt der Entwurf den gleichen Fall wie in dem geltenden § 311 b Abs. 1 Satz 3 StGB; der dort genannte § 311 a StGB ist jetzt in dem neuen § 311 b StGB i. d. F. der Nummer 157 einbezogen. Die uneingeschränkte Anführung des neuen § 311 b StGB i. d. F. der Nummer 157 in der Nummer 2 bedeutet allerdings gegenüber der Regelung des § 44 Abs. 2 des Atomgesetzes eine wesentliche Milderung, weil danach die tätige Reue auch bei der Vorbereitung eines Kernenergieverbrechens ein Strafaufhebungsgrund und nicht nur ein Milderungsgrund ist. Diese Regelung ist jedoch berechtigt, nachdem inzwischen im geltenden Recht nach § 311 b Abs. 1 Satz 3 StGB die Straflosigkeit bei tätiger Reue im Falle der Vorbereitung eines Sprengstoffdeliktes vorgesehen ist. Es ließe sich schwerlich rechtfertigen, die Fälle der Vorbereitung eines sonstigen Explosionsverbrechens oder eines Strahlungsverbrechens in dieser Hinsicht anders zu behandeln. Der Grundgedanke, der für die jetzige Regelung des § 311 b Abs. 1 Satz 3 StGB maßgebend ist, nämlich den Täter einer strafbaren Vorbereitungshandlung auch in schwerwiegenden Fällen durch die Möglichkeit der Straflosigkeit zu veranlassen, die Tat abzubrechen, trifft allgemein für die Fälle des neuen § 311 b StGB i. d. F. der Nummer 157 zu.

Absatz 4 entspricht dem jetzigen § 311 b Abs. 2 StGB sowie § 44 Abs. 3 des Atomgesetzes.

Zu Nummer 158 — § 312 StGB —

Wegen der Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2, wegen der Umstellung der Strafdrohung auf die Einleitung unter II Nr. 5 c verwiesen.

Zu Nummer 159 — § 313 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 160 — § 315 StGB —

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 160 a — § 315 c StGB —

Die Neufassung des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f StGB trägt der neuen Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) Rechnung. In § 18 StVO werden Kraftfahrstraßen den Autobahnen weitgehend gleichgestellt. § 18 Abs. 7 StVO verbietet das Wenden und das Rückwärtsfahren. Eine Anpassung des § 315 c StGB erscheint wegen der gleichhohen Gefährlichkeit beider Verhaltensweisen auf den genannten Straßen erforderlich.

Zu Nummer 161 — § 316 a StGB —

Wegen der Verweisungsänderung wird auf die Begründung zu Nummer 3 Bezug genommen. Die übrigen Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 162 — §§ 316 b, 317 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 163 — § 316 c StGB —

Wegen der Verweisungsänderung wird auf die Begründung zu Nummer 3 Bezug genommen. Die weitere Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 164 — § 321 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 165 — § 324 StGB —

Wegen der Streichung der Worte „vorsätzlich" und „wissentlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2, wegen der Umstellung der Strafdrohungen auf die Einleitung unter II Nr. 5 c verwiesen.

Zu Nummer 166 — § 325 StGB: Führungsaufsicht —

Schwere gemeingefährliche Straftaten werden häufig — wenn nicht sogar von Schuldunfähigen oder vermindert Schuldfähigen (§§ 20, 21 StGB i. d. F. des 2. StrRG) — von Tätern begangen, deren Handlungsweise und Beweggründe nur als Ausdruck einer tiefgreifenden Störung ihres Verhältnisses zu ihrer Umwelt und zur Gesellschaft verstanden werden können. Bei diesen Tätern kann — unabhängig davon, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder die Voraussetzungen des § 68 f StGB i. d. F. des 2. StrRG vorliegen — ein dringendes Bedürfnis gegeben sein, auch nach der Strafverbüßung auf vielfältige Weise auf den Täter einzuwirken. Hierbei kann es sich um Einwirkungen hinsichtlich seines Aufenthalts oder der Art seiner Beschäftigung handeln; es kann aber auch ein Bedürfnis gegeben sein, den Täter, der dem Einfluß und verstiegenen Gedankengängen anderer erlegen ist, völlig seinem bis zur Tat gewohnten Milieu zu entreißen. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Straftaten die Möglichkeit zu eröffnen, nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG Führungsaufsicht anzuordnen.

Zu Nummer 167 — § 325 a StGB —

Die Verweisungsberichtigung ergibt sich aus der unter den Nummern 154, 156 und 157 vorgeschlagenen Einfügung der §§ 310 b, 311 a, der Neufassung des bisherigen § 311 a als § 311 b sowie aus der Einbeziehung des § 316 c StGB, der durch das Elfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1977) in das StGB eingefügt worden ist.

Zu Nummer 168 — §§ 327, 328 StGB —

§ 327 — Verletzung von Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten —

Der Entwurf sieht die Aufhebung dieser Blankettvorschrift vor, weil sie nahezu vollständig durch inzwischen erlassene Spezialgesetze zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten verdrängt wird, so namentlich durch das Bundes-Seuchengesetz (§§ 63 bis 73), das auch das Verbreiten übertragbarer Krankheiten unter Strafe stellt (§§ 63, 64 Abs. 3, § 70), sowie weiterhin durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (§§ 6, 9, 18) und das Fleischbeschaugesetz (§§ 26 bis 28). Diese Spezialregelungen gehen dem § 327 vor, auch soweit es sich danach um bloße Ordnungswidrigkeiten handelt (vgl. die Begründung zu § 62 des Entwurfs eines Bundes-Seuchengesetzes, S. 31 der Drucksache III/2662; KG JR 65, 305; § 28 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten). Allerdings erfaßt die Blankettvorschrift des § 327 auch Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, die in den genannten Spezialgesetzen nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Der weitergehende Strafschutz nach § 327 ist in diesen Fällen jedoch sachlich nicht berechtigt, wie z. B. die Entscheidung KG JR 65, 309 (mit Anm. Kohlhaas) sehr anschaulich zeigt.

Soweit § 327 im Hinblick auf Maßregeln und Anordnungen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (IGV 1969) und deren Durchführungsverordnungen Bedeutung hat, ist vorgesehen, das Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 865) durch Straf- und Bußgeldvorschriften zu ergänzen (vgl. Artikel 60 a).

§ 328 — Verletzung von Maßregeln gegen Viehseuchen —

Auch diese Blankettvorschrift wird — ähnlich wie § 327 — durch zahlreiche Spezialgesetze verdrängt (vgl. Dreher, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 33. Aufl., Anm. 1 zu § 328), namentlich durch das Viehseuchengesetz, das in § 74 Abs. 4 auch einen allgemeinen Straftatbestand über das fahrlässige Verbreiten von Viehseuchen enthält. Soweit dies zu übersehen ist, hat § 328 nur noch bei „wissentlichen" Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen praktische Bedeutung. Der § 328 wird hier aber künftig dadurch überflüssig, daß in dem genannten Gesetz auch für vorsätzliche Zuwiderhandlungen eine Sanktion angedroht wird (vgl. näher die Begründung zu Artikel 195). Deshalb kann auch § 328 aufgehoben werden.

Zu Nummer 169 — §§ 330 bis 330 b StGB —

§ 330 — Baugefährdung —

§ 330 StGB droht — und zwar nach herrschender Meinung sowohl für vorsätzliche als auch für fahrlässige Taten — Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr an. Eine derartige unterschiedslose Strafdrohung ist angesichts des unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalts vorsätzlicher und fahrlässiger Straftaten nach § 330 StGB nach heutiger Auffassung nicht vertretbar. Andererseits ist die Strafdrohung — insbesondere für vorsätzliche Taten — angesichts der unter Umständen überaus schweren Folgen, die beim Einsturz fehlerhafter Großbauten eintreten können, weit untersetzt, so daß eine Differenzierung durch bloße Herabsetzung der Strafdrohung für fahrlässiges Handeln ausscheidet. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, die Vorschrift unter Anlehnung an § 337 E 1962 im ganzen neu zu fassen.

Die vorgeschlagene Fassung bringt gegenüber dem geltenden Recht Erweiterungen des Tatbestandes und einzelne Klarstellungen. Eine Erweiterung stellt vor allem der dem geltenden Recht fremde Absatz 2 dar. Aber auch Absatz 1 ist weiter und klarer gefaßt. Schon die bisherige Rechtsprechung hatte herausgearbeitet, daß unter dem Begriff des Baues auch der Abbruch eines Bauwerkes zu verstehen sei. In Übereinstimmung mit früheren Entwürfen wird das ausdrücklich klargestellt. Die Rechtslehre hatte den Begriff der Regeln der Baukunst dahin ausgelegt, daß darunter auch die bei der Planung und Berechnung eines Baues zu beachtenden Regeln zu verstehen seien. Jedoch hatte die Rechtsprechung die bloße Anfertigung des Bauplanes nicht als Leitung eines Baues angesehen. Insoweit erscheint das geltende Recht zu eng. Werden bei der Anfertigung des Bauplanes, der die Grundlage für die Ausführung des Baues darstellt und zu dem auch die statischen Berechnungen gehören, die allgemein anerkannten Regeln der Technik verletzt und wird dadurch eine Gefahr für Menschen herbeigeführt, so muß auch ein solcher Verstoß strafbar sein. Der Entwurf bezieht daher auch den Fall der Planung eines Baues in den Tatbestand ein. Er geht dabei von der weiten Auslegung aus, die der Begriff des Baues in Rechtsprechung und Schrifttum gefunden hat. Der Begriff umfaßt danach nicht nur den Hochbau, sondern auch Tiefbau, Wasserbau, Straßen- und Bergbau. Der ausgedehnte Begriff des Baues legt es nahe, statt von den Regeln der Baukunst, bei denen nach dem Wortsinn das Schwergewicht auf den künstlerischen Regeln der Architektur liegt, von den „allgemein anerkannten Regeln der Technik" zu sprechen. Denn es geht um Regeln, deren Verletzung zu Gefahren für Menschen führen kann. Unter diesen Begriff fallen auch die bei der Bauausführung zu beachtenden Unfallverhütungs- und baurechtlichen Sicherungsvorschriften; unter Umständen werden auch Regeln erfaßt, die sich auf Anforderungen an einen Bau in gesundheitlicher Hinsicht beziehen.

Absatz 2 enthält eine Regelung, die dem geltenden Recht fremd ist. Die Gefahren, die durch Außerachtlassung der technischen Regeln beim Einbau oder bei der Installation von technischen Anlagen, insbesondere von Feuerstätten, oder beim Umbau derartiger Anlagen entstehen, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die bei Neubauten oder beim Abbruch eines Bauwerkes durch Verstöße gegen die Regeln der Technik entstehen können. Absatz 2

dehnt daher den Absatz 1 auf Vorhaben aus, technische Einrichtungen, etwa Maschinen, Heizanlagen, Gasrohre oder elektrische Anlagen, in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern. Absatz 2 beschränkt den Täterkreis auf diejenigen, die in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handeln. Eine derartige Beschränkung ergibt sich für Absatz 1 in aller Regel aus der Natur der Sache. Sollte sich aber ein Nichtfachmann in eine Tätigkeit einmischen, wie Absatz 1 sie umschreibt, so trifft ihn die Strafvorschrift mit Recht. Im Bereich des Absatzes 2 sind jedoch zahlreiche Fälle denkbar, in denen es zu weit gehen würde, denjenigen mit krimineller Strafe zu bedrohen, der nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, sondern als Eigentümer oder Mieter den Einbau vornimmt.

Das geltende Recht setzt voraus, daß aus der Verletzung der Regeln der Baukunst eine Gefahr für andere entsteht. Der Entwurf verwendet sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 die allgemeine Gefahrformel, wonach der Täter Leib oder Leben eines anderen gefährden muß. Als anderer ist mit der bisherigen Rechtsprechung jeder anzusehen, der nicht Täter oder Teilnehmer der Tat ist. Es genügt also, wenn durch die Tat Arbeiter gefährdet werden, die an dem Bau oder Einbau beschäftigt sind, ohne selbst an der Tat beteiligt zu sein.

Die unterschiedlichen Strafdrohungen tragen dem unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalt der verschiedenen Tatgruppen Rechnung.

§ 330 a — Vollrausch —

Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift im wesentlichen an die in § 122 OWiG i. d. F. des Artikels 27 verwendete modernere Fassung anzugleichen. Für eine solche Bereinigung von nicht durch die Sache gebotenen Unterschieden spricht, daß andernfalls die Rechtsprechung aus dem unterschiedlichen Wortlaut Schlüsse ziehen könnte, die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Dabei will der Entwurf nicht hinter die Rechtsprechung zurückgehen; die vorgeschlagene Fassung stellt vielmehr die von dem Großen Senat des Bundesgerichtshofs für Strafsachen in BGHSt. 9, 390 entschiedene Frage ausdrücklich klar und geht mit BGHSt. 16, 187 davon aus, daß auch für die innere Tatseite keine strengeren Voraussetzungen aufgestellt werden können. Abweichend vom Entwurf 1962 soll jedoch, wie im geltenden Recht, durchgängig der Begriff „berauschende Mittel" anstelle des Begriffes „Rauschmittel" verwendet werden (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 17).

Absatz 3 sieht davon ab, ausdrücklich auch das Fehlen der Verjährung der Rauschtat als Verfolgungsvoraussetzung aufzuführen. Das ist auch bei der entsprechenden Regelung des § 122 OWiG i. d. F. des Artikels 27 nicht geschehen, ergibt sich vielmehr aus allgemeinen Grundsätzen. § 330 a will lediglich trotz Fehlens der Schuldfähigkeit des Täters eine Verfolgung der Rauschtat ermöglichen, und nicht auf sonstige Prozeßvoraussetzungen verzichten.

Im übrigen verzichtet der Entwurf auf eine Stellungnahme zu den bei dieser Vorschrift strittigen Fragen, da eine umfassende Reform dieser Vorschrift in diesem Entwurf nicht angängig erscheint.

§ 330 b — Gefährdung einer Entziehungskur —

Die Vorschrift dient dem Schutz behördlich angeordneter oder sonst ohne Einwilligung des Betroffenen veranlaßter Entziehungskuren gegen Störungen durch Dritte. Sie ergänzt insoweit die Vorschriften über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung, die eine solche Entziehung zum Ziele haben. Um bei Inkrafttreten des neuen Systems der Maßregeln der Besserung und Sicherung möglichst alle gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug dieser Maßregeln zu schaffen, sollte die Fassung der Vorschrift auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft werden.

In der Ausgestaltung des Tatbestandes beläßt es der Entwurf im wesentlichen beim geltenden Recht. Es wird lediglich die tatbestandsmäßige Gefährdungshandlung des Verschaffens von berauschenden Mitteln durch weitere ähnliche Verhaltensweisen ergänzt, um die Umgehung der Vorschrift zu erschweren. Außerdem enthält der Tatbestand einige Klarstellungen.

Geschützt werden nur Entziehungskuren Süchtiger, die in einer Anstalt untergebracht sind. Es ist in diesem Zusammenhang nicht mehr wie im geltenden Recht ausdrücklich von „einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt", sondern allgemein von einer „Anstalt" die Rede. Nicht selten werden Entziehungskuren auch in allgemeinen oder psychiatrischen Krankenanstalten durchgeführt. Auch diese Kuren muß der Tatbestand mit erfassen, da er nicht bestimmte Anstalten, sondern bestimmte Anstaltsbehandlungen schützt.

Ambulante Entziehungskuren sind in den Strafschutz jedoch nicht einbezogen. Sie werden zwar nach dem künftigen Maßregelsystem keine geringe Rolle spielen. Ein Schutzbedürfnis läßt sich daher nicht ohne weiteres bestreiten. Der Entwurf sieht aber von einer solchen Ausdehnung des Tatbestandes ab. Die Befolgung der Verbotsnorm ließe sich nicht hinreichend überwachen. Auch wäre eine gleichmäßige Behandlung, namentlich in den Großstädten, nicht gewährleistet.

Wie im geltenden Recht schützt die Vorschrift solche Entziehungskuren nicht, denen sich der Süchtige freiwillig in einer Anstalt unterzieht. Das folgt schon daraus, daß nicht in einer Anstalt „untergebracht" ist, wer sich zur Kur freiwillig dorthin begeben hat. Der Entwurf verdeutlicht das im Tatbestand noch durch das weitere Erfordernis, daß der Süchtige „auf Grund behördlicher Anordnung" oder „ohne seine Einwilligung" untergebracht worden sein muß. Diese Anordnung kann eine gerichtliche Anordnung aufgrund § 64 StGB i. d. F. des 2. StrRG sein. Es kommen aber auch andere Formen der Unterbringung in Betracht, wie etwa die in einer psychiatrischen Krankenanstalt nach § 63 StGB i. d. F. des 2. StrRG oder nach § 126 a StPO oder Unterbringungsanordnungen von Verwaltungsbehörden, über deren Zulässigkeit das Gericht entschieden hat (vgl. Artikel 104 Abs. 2 GG). Weiterhin braucht die Anordnung der Unterbringung nicht ausdrücklich oder

ausschließlich zu dem Zweck ergangen zu sein, eine Entziehungskur durchzuführen. Es genügt, wenn die Unterbringung selbst angeordnet ist und die Entziehungskur sich im Rahmen des Zweckes der Unterbringung hält. Der weiter erwähnte Fall der Unterbringung eines Süchtigen „ohne seine Einwilligung" ist gegeben, wenn es einer Anordnung deswegen nicht bedarf, weil der Vormund des Süchtigen der Unterbringung zugestimmt hat. Allerdings hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 10, 302) auf den Standpunkt gestellt, daß die Unterbringung volljähriger Süchtiger wegen Artikel 104 des Grundgesetzes stets einer gerichtlichen Bestätigung bedarf. Der im Tatbestand erwähnte Fall der Unterbringung eines Süchtigen „ohne seine Einwilligung" kann daher nur noch dann und insoweit praktische Bedeutung erhalten, als es sich um untergebrachte minderjährige Süchtige handelt und das Bundesverfassungsgericht für diese Fälle eine gerichtliche Bestätigung der Unterbringung im Sinne des Artikels 104 GG nicht für erforderlich erachtet. Soweit in diesen seltenen Fällen Unterbringungen künftig nicht gerichtlich bestätigt zu werden brauchen, ist auch für sie ein Bedürfnis anzuerkennen, Entziehungskuren vor Störungen durch Dritte zu schützen. Der Anwendbarkeit der Vorschrift steht es nicht entgegen, wenn neben der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Unterbringung auch die Einwilligung des Betroffenen allein deswegen eingeholt wird, um für dessen wirksame Behandlung psychologisch günstigere Voraussetzungen zu schaffen. Denn die Vorschrift stellt beim negativen Erfordernis der fehlenden Einwilligung nur auf die Fälle der rechtserheblichen Einwilligung ab.

Die Tathandlung kann nicht nur wie im geltenden Recht darin bestehen, daß der Täter dem Süchtigen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft, sondern auch darin, daß er ihm solche Mittel überläßt oder ihn zu deren Genuß verleitet. Diese Erweiterung vermeidet Strafbarkeitslücken. Ob der Täter für die Tat ein Entgelt erhalten hat, ist wie im geltenden Recht unerheblich. Die Tat ist aber auch künftig nur strafbar, wenn sie ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters oder, wie der Entwurf ergänzt, „seines Beauftragten" geschehen ist. Diese Ergänzung ist geboten, weil der Anstaltsleiter die Durchführung und Überwachung einer Kur, die die allmähliche Entwöhnung des Süchtigen zum Ziele hat, auch anderen Personen übertragen kann. Die Vorschrift setzt wie das geltende Recht wissentliche Begehung voraus. Wer nur für möglich hält, daß es sich um eine untergebrachte Person handeln könnte, ohne bestimmte Kenntnis davon zu haben, macht sich nicht strafbar.

Die Strafe ist im Vergleich zum geltenden Recht, das nur Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe androht, erheblich erhöht. Die Störung einer Entziehungskur, die in einer Anstalt durchgeführt wird, kann unter Umständen schwere Folgen haben. Oft deutet die im Tatbestand vorausgesetzte wissentliche Begehung auch auf eine besonders verantwortungslose Einstellung des Täters hin. In schwereren Fällen dieser Art muß der Richter daher auch die Möglichkeit haben, eine empfindliche Strafe zu verhängen.

Zu Nummer 170 — Vor § 331 StGB —

Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 171 — §§ 331 bis 335 StGB —

Das geltende Recht enthält neben den §§ 331 bis 334 StGB über die Bestechung und Bestechlichkeit von „Beamten" in der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Bundesgesetzbl. III 2034—1) entsprechende Vorschriften über die Bestechung und Bestechlichkeit „nichtbeamteter" Personen. Der Entwurf nimmt die Strafvorschriften dieser Verordnung, soweit sie sich auf den Geheimnisverrat beziehen, im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Vorschriften über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs in das Strafgesetzbuch auf (vgl. § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. der Nummer 80). Diese Änderung macht es notwendig, auch die Tatbestände über Bestechung und Bestechlichkeit „nichtbeamteter" Personen aus der „Bestechungsverordnung" herauszulösen und sie ebenfalls in das Strafgesetzbuch einzufügen, weil nur so eine übersichtliche, in sich geschlossene und aufeinander abgestimmte Regelung auch dieses Teilrechtsgebietes erreicht werden kann. Es wäre kaum zu vertreten, die Vorschriften über Bestechung und Bestechlichkeit der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Zusammenhang mit der notwendigen Ersetzung der bisherigen „Bestechungsverordnung" durch ein formelles Gesetz (vgl. Artikel 264 Nr. 3) neu zu fassen, dagegen die §§ 331 bis 334 StGB unangetastet zu lassen, obwohl diese Vorschriften größere praktische Bedeutung haben und ihre Reformbedürftigkeit schon seit längerer Zeit anerkannt ist. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Bestechung und Bestechlichkeit weichen schon jetzt in gewichtigen Punkten von den moderneren Vorschriften der „Bestechungsverordnung" ab. Diese sachlich unberechtigten Unterschiede und die damit verbundene Rechtszersplitterung würden noch vergrößert werden, wollte sich der Gesetzgeber auf eine Teilregelung der Bestechung und Bestechlichkeit in dem neuen Gesetz über die Verpflichtung für den öffentlichen Dienst beschränken. Die unter dieser Nummer zusammengefaßten Tatbestände ersetzen danach die §§ 331 bis 334 StGB und die §§ 2 bis 4 der „Bestechungsverordnung", und zwar nach dem Vorbild der §§ 460 bis 466 E 1962. Geschütztes Rechtsgut ist bei diesen Vorschriften die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes. Die Vorschriften sollen die Käuflichkeit von Diensthandlungen und die Befangenheit der Bediensteten durch einen Vorteil bei der Erfüllung ihrer Pflichten und damit auch eine Verfälschung des Staatswillens verhindern. Inwieweit zugleich auch schon das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unbefangenheit der Bediensteten und damit in die sachliche Richtigkeit ihrer Handlungen schutzwürdig ist (so die Begründung vor § 460 E 1962), kann dahinstehen. Selbst wenn man dies verneinen sollte, ergibt sich daraus nicht, daß der Strafschutz gegen Korruption in engeren Grenzen gehalten werden

muß, als dies der Entwurf 1962 vorgeschlagen hat. Schon aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Staatswillens vor einer Verfälschung ist es nämlich strafwürdig, wenn der Amtsträger oder Verpflichtete unter dem Eindruck eines Vorteils den Anschein einer Bereitschaft zu einer pflichtwidrigen Handlung erweckt, mag er auch innerlich zur Pflichtwidrigkeit gar nicht bereit sein und mag es auch zu der Handlung überhaupt nicht kommen. Denn schon die nach außen gezeigte Bereitschaft zur Pflichtwidrigkeit löst die Gefahr aus, daß der Bedienstete bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr unbefangen ist. Deshalb ist in einem solchen Falle zumindest die Gefahr einer Verfälschung des Staatswillens gegeben.

Der Entwurf schließt sich im Aufbau an das geltende Recht an. Er führt jedoch in Abweichung vom geltenden Recht (§ 334 StGB) die Gliederung nach Taten und nicht nach Tätergruppen vollständig durch. Nunmehr werden vier Tatbestände vorgesehen: die Vorteilsannahme (§ 331) im Sinne der einfachen passiven Bestechung des geltenden Rechts, die Bestechlichkeit (§ 332) im Sinne der bisherigen schweren passiven Bestechung, die Vorteilsgewährung (§ 333) im Sinne der bisherigen einfachen aktiven Bestechung, die nach dem geltenden Recht nur bei Taten gegenüber Richtern strafbar, bei Taten gegenüber Amtsträgern und besonders Verpflichteten aber straffrei ist, und die Bestechung (§ 334) im Sinne der bisherigen schweren aktiven Bestechung. Der neue Aufbau hat den Vorzug, daß der Wesensunterschied zwischen der zum kriminellen Unrecht erhobenen Disziplinarwidrigkeit der Vorteilsannahme sowie der entsprechenden Vorteilsgewährung einerseits und der wesentlich schwerer wiegenden Bestechlichkeit und Bestechung andererseits herausgestellt und hierbei auch die Beschränkung der Genehmigungsfähigkeit auf den Tatbestand der Vorteilsannahme verdeutlicht wird. Ein weiterer Vorzug des neuen Aufbaues liegt darin, daß hierdurch die Vorschriften übersichtlicher werden. Zur Entlastung der Fassung der §§ 331 bis 334 regeln § 335 die Gleichstellung der Unterlassung einer dienstlichen Tätigkeit mit deren Vornahme und § 335 a die Auslegung des Vorteilsbegriffs für den Fall einer Schiedsrichtervergütung zusammen für alle vorstehenden Bestimmungen.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht bestehen neben der Einbeziehung der §§ 2 bis 4 der oben genannten „Bestechungsverordnung" in folgendem: Der Entwurf bringt erstmals eine grundsätzliche Regelung der strafrechtlichen Bedeutung einer Genehmigung der zuständigen Behörde für die Vorteilsannahme durch einen Amtsträger oder besonders Verpflichteten (§ 331 Abs. 3; § 333 Abs. 3). Er stellt ferner für den Fall einer künftigen Amtshandlung den Zeitpunkt der Vollendung der Tat klar (§ 332 Abs. 3; § 334 Abs. 3) und regelt dabei auch die umstrittene Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein sogenannter Ermessensbeamter der Bestechlichkeit und sein Vorteilsgeber der Bestechung schuldig machen. Um der Rechtssicherheit willen ist es geboten, hierzu im Gesetz Stellung zu nehmen. Schließlich bestehen wichtige Neuerungen des Entwurfs noch darin, daß er die bisher (abgesehen von § 4 der Bestechungsverordnung) auf die Fälle künftiger pflichtwidriger Handlungen des Vorteilsempfängers beschränkte Strafbarkeit der schweren aktiven Bestechung auf die Belohnung zurückliegender pflichtwidriger Handlungen ausdehnt (§ 334), und daß er die einfache aktive Bestechung für diejenigen Fälle unter Strafe stellt, in denen der Vorteil sich auf eine künftige Handlung des Empfängers bezieht und der Vorteilsgeber gegenüber einem „Ermessensbeamten" (§ 333 Abs. 1) handelt. Damit wird der oft erhobenen Forderung nach Ausdehnung der Strafbarkeit von aktiven Bestechungshandlungen in dem Umfange entsprochen, in dem dies nach den praktischen Erfahrungen und dem Unrechtsgehalt der Tat geboten erscheint.

§ 331 —Vorteilsannahme —

Die Vorschrift, die weitgehend dem § 460 E 1962 entspricht, faßt § 331 und § 334 Abs. 1 StGB, soweit dieser sich auf richterliche Handlungen bezieht, die an sich nicht pflichtwidrig sind, sowie den § 2 der „Bestechungsverordnung" zusammen. Sie bringt Klarstellungen, technische Vereinfachungen und eine Regelung des Genehmigungsproblems.

Der Täterkreis der Vorschrift ist auf Amtsträger, Richter, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 und Schiedsrichter beschränkt. Die Soldaten sind hier (im Unterschied zu § 333) nicht erwähnt, weil die von ihnen begangene einfache oder schwere „passive Bestechung" in § 48 WStG geregelt ist. Die dortige Regelung wird entsprechend angepaßt (vgl. Artikel 25). Unter dem Begriff der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten werden, wie in der Begründung zu § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 näher dargelegt ist, zwei Gruppen von Personen, die keine Amtsträger sind, erfaßt: Einmal die im öffentlichen Dienst Beschäftigten; auf sie allein bezieht sich die geltende Regelung der „Bestechungsverordnung". Zum anderen werden nunmehr auch die für den öffentlichen Dienst Tätigen, die nicht in ihm beschäftigt sind, einbezogen, also namentlich die amtlich zugezogenen privaten Sachverständigen. Hinsichtlich dieser Personen wird der öffentliche Dienst nach geltendem Recht zwar in § 353 b Abs. 2 StGB gegen Verletzungen des Dienstgeheimnisses, aber nicht gegen Bestechlichkeit und Bestechung geschützt. Der Entwurf schließt durch Einbeziehung dieser zweiten Gruppe eine fühlbare Lücke des geltenden Rechts. Allerdings gilt für beide Gruppen, daß sie von §§ 331, 332 nur erfaßt werden, wenn sie auf Grund eines Gesetzes in förmlicher Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten besonders verpflichtet sind (vgl. hierzu Artikel 38).

Absatz 1 betrifft die Vorteilsannahme durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete mit Ausnahme der Richter, die zwar Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sind, aber unter Absatz 2 fallen. Der Entwurf faßt die Amtsträger und besonders Verpflichteten unter Abweichung vom Entwurf 1962 in Absatz 1 zusammen. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß im-

mer häufiger für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete mit Aufgaben betraut werden, die bislang den Amtsträgern vorbehalten waren, erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, beide Gruppen von Bediensteten hinsichtlich der Strafdrohung unterschiedlich zu behandeln, zumal die Strafdrohung des Absatzes 1 der des § 2 der „Bestechungsverordnung" entspricht. Die Vorschrift verwendet den Begriff der Diensthandlung. Dieser Begriff umfaßt die „Amtshandlungen" und bezieht alle Handlungen ein, durch die ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Da zu den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten auch solche Personen gehören, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt, sondern für ihn tätig sind, muß der Begriff „Diensthandlung" in solchen Fällen in einem weiteren Sinne verstanden werden. Daß die Vorschrift hier nur diejenigen Diensthandlungen betrifft, deren Vornahme oder Unterlassung (vgl. § 335) keine Verletzung der Dienstpflichten enthält oder enthalten würde, ergibt sich aus der Gegenüberstellung mit § 332 Abs. 1. Die Diensthandlungen werden in Absatz 1 sowohl dann, wenn sie schon vorgenommen worden sind, als auch dann erfaßt, wenn sie erst bevorstehen. Das stellt die Fassung klar und wird bereits für das geltende Recht angenommen. Ob die bevorstehende Diensthandlung später wirklich vorgenommen wird oder unterbleibt, ist für den Tatbestand ohne Bedeutung. Die Tathandlung wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dahin umschrieben, daß der Amtsträger einen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Der Entwurf hält mit dem geltenden Recht am Begriff des Vorteils fest, um außer den materiellen auch immaterielle Verbesserungen der Lage des Empfängers zu erfassen. Daß ein Beziehungsverhältnis zwischen der vergangenen oder künftigen Diensthandlung oder ihrer Unterlassung einerseits und dem Vorteil andererseits bestehen muß, wird in Absatz 1 durch die Worte „als Gegenleistung dafür" angedeutet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nicht jeden Kausalzusammenhang als genügend ansieht, sondern auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, auf das „do ut des" abstellt. Auf diese Weise werden alle Diensthandlungen ausgeschieden, die in keiner inneren Beziehung zu dem Vorteil stehen, und Leistungen des Vorteilsgebers ausgeschieden, die in keiner inneren Beziehung zu der Diensthandlung stehen. Zugleich deutet der Begriff „Gegenleistung" auch an, daß der Vorteil im Hinblick auf eine bestimmte Diensthandlung oder doch im Hinblick auf einen bestimmten Kreis von Diensthandlungen angeboten und genommen werden muß. Die Beziehung zu einem allgemeinen Lebens- und Pflichtenkreis genügt hiernach nicht. Das entspricht bereits der überwiegenden bisherigen Rechtsprechung. Als Strafe droht Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an. Der Strafrahmen ist gegenüber § 331 StGB erhöht. Hierdurch wird der auf Grund von Erfahrungen in den letzten Jahren erhobenen kriminalpolitischen Forderung Rechnung getragen, das Gesetz möge der Korruption nachhaltiger als bisher entgegentreten. Abweichend von § 460 Abs. 1 E 1962 hält der Entwurf allerdings ein Höchstmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe für ausreichend. Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 ebenso straflos wie im geltenden Recht nach § 331 StGB.

A b s a t z 2 betrifft die Vorteilsannahme durch Richter oder Schiedsrichter und setzt entsprechend dem Absatz 1 voraus, daß die Vornahme oder Unterlassung der richterlichen Handlung keine Verletzung der richterlichen Pflichten enthält oder enthalten würde. Für die in Frage stehende Diensthandlung, die in § 334 Abs. 1 StGB als Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache gekennzeichnet ist, wird dabei der Begriff der richterlichen Handlung verwendet. Gemeint ist hier jede Handlung, auf die sich die richterliche Unabhängigkeit bezieht. Darin ist zugleich enthalten, daß die Handlung nach Rechtsgrundsätzen vorgenommen werden muß. Während die Rechtsprechung den Begriff der Rechtssache dahin auslegt, daß hierunter Angelegenheiten unter Beteiligung mehrerer Personen mit widerstreitenden rechtlichen Interessen zu verstehen sind, werden nunmehr auch einseitige Rechtsangelegenheiten erfaßt, soweit sie unter die richterliche Unabhängigkeit fallen. Ausgeschieden wird vor allem jede Justizverwaltungstätigkeit. Im Unterschied zu § 334 Abs. 1 StGB, der nur die erst bevorstehenden richterlichen Handlungen erfaßt, bezieht der Entwurf auch die bereits vorgenommenen richterlichen Handlungen ein. Zur Zeit gelten für den Fall, daß der Richter oder Schiedsrichter den Vorteil erst nach Vornahme oder Unterlassung der richterlichen Handlung annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, die §§ 331, 332 und nicht der § 334 Abs. 1 StGB. Die Strafdrohung, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, liegt, der besonderen Bedeutung des Richteramtes entsprechend, über der Strafdrohung des Absatzes 1, bleibt aber hinter der Strafdrohung des § 334 Abs. 1 StGB und auch der des § 460 Abs. 2 E 1962 zurück; sie ist insoweit der niedrigeren Strafdrohung des Absatzes 1 angepaßt. Der Versuch der Vorteilsannahme ist nach Absatz 2 Satz 2 ebenso wie schon im geltenden Recht strafbar.

A b s a t z 3 befaßt sich mit der Genehmigung der Vorteilsannahme im Falle des Absatzes 1 und bringt dadurch, daß Absatz 2 nicht mit angeführt ist, zum Ausdruck, daß die Vorteilsannahme als Gegenleistung für eine richterliche Handlung nicht genehmigungsfähig, also ausnahmslos rechtswidrig ist. Damit wird der Sonderstellung der Richter im Kreise der Amtsträger Rechnung getragen. Hingegen besteht für die übrigen Amtsträger und für die besonders Verpflichteten grundsätzlich die Genehmigungsmöglichkeit auch für ein nach Absatz 1 tatbestandsmäßiges Verhalten, soweit es nicht in einem Fordern besteht. Dieses ist so unvereinbar mit der Stellung des Amtsträgers oder besonders Verpflichteten und den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes, daß Absatz 3 die Möglichkeit einer rechtswirksamen Genehmigung der Annahme eines geforderten Vorteils oder eines geforderten Vorteilsversprechens ausschließt. Für die übrigen Tathandlungen des Absatzes 1 kann die Genehmigung der zuständigen Behörde für die Annahme eines Vorteils oder Vorteilsversprechens die Strafbarkeit ausschließen. Zwar folgt aus der Stellung des Amtsträgers oder

besonders Verpflichteten, daß er sich die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Allgemeinheit nicht abkaufen lassen darf. Jedoch gibt es Fälle, in denen ausnahmsweise die Annahme eines Vorteils oder Vorteilsversprechens durch einen Amtsträger oder Verpflichteten mit deren Stellung vereinbar und daher unter der Voraussetzung, daß die zuständige Behörde einverstanden ist, Rechtens sein kann. Bisher wird die Bedeutung der Genehmigung der zuständigen Behörde nur im Beamtenrecht behandelt (vgl. für die Bundesbeamten § 70 des Bundesbeamtengesetzes, für die übrigen Beamten § 43 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Dort wird für die Einwilligung der Dienstbehörde zur Annahme von Belohnungen und Geschenken durch den Beamten der Begriff „Zustimmung" verwendet. Andererseits gebraucht das Beamtenrecht für die Einwilligung der Dienstbehörde zur Erstattung einer Aussage durch den Beamten vor Gericht den Begriff „Genehmigung" (vgl. § 61 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes; § 39 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Da mithin der Sprachgebrauch des Beamtenrechts für die Einwilligungen der Dienstbehörde nicht einheitlich ist, verwendet der Entwurf im Anschluß an den Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung (vgl. §§ 50, 54) für die behördlichen Einwilligungen einheitlich in § 331 Abs. 3 und § 333 Abs. 3 den Begriff „Genehmigung". Nach § 331 Abs. 3 setzt eine rechtswirksame Genehmigung zunächst voraus, daß sie durch die „zuständige Behörde" erteilt wird. Das bedeutet, daß die Behörde nicht nur für den Beamten örtlich, sondern daß sie zur Erteilung einer Genehmigung auch sachlich zuständig sein muß. Ist die Genehmigungsbefugnis nach Beamtenrecht überhaupt ausgeschlossen, dann fehlt es an der sachlichen Zuständigkeit. Für solche Fälle ist Absatz 3 ohne Bedeutung; er schafft keine selbständige Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen, sondern ist insoweit eine „offene" Regelung, die durch das Recht des öffentlichen Dienstes ausgefüllt wird. Ist eine Genehmigungsbefugnis gegeben, aber in bestimmtem Umfange (z. B. nach Art des Vorteils) eingeschränkt, dann liegt zwar eine abstrakte Zuständigkeit der Behörde zur Erteilung von Genehmigungen überhaupt vor. Jedoch ist die konkrete Zuständigkeit für den Fall, daß die Grenzen der Genehmigungsbefugnis überschritten werden, zu verneinen. Die Einhaltung der konkreten Zuständigkeit sichert der Entwurf dadurch, daß er die Rechtswirksamkeit der Genehmigung davon abhängig macht, ob diese durch die Behörde „im Rahmen ihrer Befugnisse" erteilt wird. Durch dieses Merkmal wird den Gerichten die Möglichkeit der Nachprüfung darüber eröffnet, ob die allgemein, z. B. im Landesrecht, bestimmten Grenzen der Genehmigungsbefugnis eingehalten sind, aber nicht darüber, ob innerhalb dieser Grenzen das verwaltungsmäßige Ermessen pflichtgemäß ausgeübt worden ist. Ist hiernach die Behörde (abstrakt) zuständig und (konkret) befugt, dann kommt es weiterhin darauf an, ob die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Genehmigungsaktes erfüllt sind.

Doch auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Genehmigung gegeben sind, ist damit die strafrechtliche Wirkung der Genehmigung im Sinne des Absatzes 3 noch nicht ohne weiteres zu bejahen; dies hängt vielmehr noch von weiteren Voraussetzungen ab. Der angenommene oder versprochene Vorteil darf sich nämlich nur auf eine Handlung beziehen, die an sich nicht pflichtwidrig ist. Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung, die Vorteile für pflichtwidrige Diensthandlungen mit Recht nicht als genehmigungsfähig ansieht, und folgt aus der Beschränkung des Absatzes 3 auf die Fälle des § 331 Abs. 1. Weiterhin kann die Genehmigung nur dann für die Anwendung der Bestimmung Bedeutung erlangen, wenn sie entweder vor der Annahme des Vorteils oder Vorteilsversprechens — z. B. in Form von allgemeinen Genehmigungen für bestimmte Arten kleiner Aufmerksamkeiten — oder zwar nachträglich, aber auf unverzügliche Anzeige des Täters erteilt wird. Das Erfordernis der Unverzüglichkeit soll insbesondere verhindern, daß Genehmigungen noch erteilt werden, wenn bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Im Falle der nachträglichen unverzüglichen Anzeige ist überdies die „Annahme" nur im Sinne der vorläufigen Entgegennahme des Vorteils unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden aufschiebenden Bedingung der Genehmigung genehmigungsfähig, aber nicht im Sinne einer endgültigen Entgegennahme des Vorteils mit dem Willen, ihn zu behalten oder über ihn für eigene Zwecke zu verfügen (vgl. BGHSt. 14, 123, 127; RGSt. 58, 263, 266). Etwas anderes kann der Natur der Sache nach nur für solche Fälle gelten, in denen eine Annahme unter Vorbehalt wegen der Art des angenommenen Vorteils unmöglich ist, wie z. B. bei einer Einladung zum Essen. Derartige Vorteile sind zumindest dann genehmigungsfähig, wenn mit der Genehmigung von vornherein zu rechnen war. Im übrigen ist eine endgültige Annahme ohne vorherige Genehmigung nicht nachträglich genehmigungsfähig. Wird für eine vorläufige Annahme die nachträgliche Genehmigung versagt, so muß der Vorteilsnehmer den Vorteil zurückgeben. Anderenfalls liegt in dem Behalten des Vorteils nunmehr die strafbare endgültige Annahme.

Die Entscheidung der Frage, wie die in Absatz 3 enthaltene Regelung rechtlich zu beurteilen ist, ob darin ein Ausschluß des Tatbestandes, ein Rechtfertigungsgrund, ein Entschuldigungsgrund oder in gewissem Umfange lediglich ein persönlicher Strafaufhebungsgrund zu sehen ist, sollte der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen bleiben. Dies gilt auch für die weitere Frage, ob die Fälle vorheriger und die Fälle nachträglich erteilter Genehmigung gleich zu behandeln oder etwa nur einzelne Fallgruppen besonders zu beurteilen sind.

§ 332 — Bestechlichkeit —

Die Vorschrift, die weitgehend dem § 461 E 1962 entspricht, ersetzt § 332 und § 334 Abs. 1 StGB, soweit dieser sich auf pflichtwidrige richterliche Handlungen bezieht, sowie den § 3 der „Bestechungsverordnung". Sie bringt außer Klarstellungen und technischen Vereinfachungen auch mehrere Änderungen des geltenden Rechts. Insbesondere verankert sie die Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Vollendung der

Tat, zu der hierfür erforderlichen und genügenden Tathandlung sowie zur Pflichtwidrigkeit der sogenannten „Ermessensbeamten".

Absatz 1 behandelt die Bestechlichkeit des Amtsträgers und des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten. Der Entwurf verzichtet auch hier aus den schon zu § 331 angeführten Gründen auf eine unterschiedliche Behandlung der beiden Täterkreise. Der Tatbestand schließt sich an § 331 Abs. 1 mit dem Unterschied an, daß § 332 Abs. 1 diejenigen Fälle erfaßt, in denen die vergangene oder künftige Diensthandlung oder ihre Unterlassung (§ 335) eine Verletzung der Dienstpflichten enthält oder enthalten würde. Ob eine solche Verletzung anzunehmen ist, muß im Einzelfall in erster Linie nach den geltenden Rechtssätzen, den Dienstvorschriften der Behörden sowie den Anordnungen der Vorgesetzten beurteilt und der Auslegung durch Rechtsprechung und Rechtslehre überlassen werden. Jedoch gibt hierzu Absatz 4 für den Fall, daß der Vorteil sich auf eine künftige Handlung bezieht, eine gesetzliche Auslegungsregel, auf die weiter unten einzugehen ist. Der Regelstrafrahmen ist der Dauer nach gegenüber dem geltenden Recht nicht erhöht. Er beträgt sechs Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und ist damit hinsichtlich der Mindeststrafe sogar ermäßigt. Für minder schwere Fälle, die erfahrungsgemäß auch in diesem Bereich eine nicht unerhebliche Rolle spielen, zumal Absatz 1 auch die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten umfaßt, sieht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Der Versuch zu Absatz 1 ist ebenso wie im geltenden Recht der Versuch der schweren passiven Bestechung, soweit ihn ein Amtsträger begeht, unter Strafe gestellt. Soweit ein besonders Verpflichteter die Tat versucht, ist er nach geltendem Recht straflos. Demgegenüber wird durch Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1, der den besonders Verpflichteten mit umfaßt, der Versuch der Bestechlichkeit auch für diesen Täterkreis für strafbar erklärt, da deren bisherige Besserstellung genüber den Amtsträgern insoweit nicht mehr als begründet angesehen werden kann.

Absatz 2 betrifft die Bestechlichkeit eines Richters oder Schiedsrichters. Der Tatbestand entspricht dem § 331 Abs. 2 mit dem Unterschied, daß er die Fälle trifft, in denen eine vergangene oder künftige richterliche Handlung oder ihre Unterlassung (§ 335) eine Verletzung der richterlichen Pflichten enthält oder enthalten würde. Im Unterschied zum geltenden Recht (§ 334 Abs. 1 StGB) sind hier die bereits vorgenommenen richterlichen Handlungen einbezogen. Der Begriff der richterlichen Pflichten ist das Gegenstück zum Begriff der richterlichen Handlungen und bezeichnet diejenigen Pflichten, deren Erfüllung durch die richterliche Unabhängigkeit geschützt ist. Die Fälle der Bestechlichkeit unter Verletzung richterlicher Pflichten sind in der Regel zugleich Fälle der Rechtsbeugung; sie werden dann auch von § 336 in Tateinheit erfaßt. Die Bereiche der Richterbestechlichkeit und der Rechtsbeugung überschneiden sich, decken sich aber nicht. Zum Beispiel liegt nur Richterbestechlichkeit vor, wenn der Richter für eine in § 336 bezeichnete Handlung einen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, aber nicht im Sinne des § 336 absichtlich oder wissentlich, sondern nur mit bedingtem Vorsatz handelt. Die Strafdrohung des Absatzes 2 ist gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 334 Abs. 1 StGB) auf zehn Jahre Freiheitsstrafe begrenzt. Diese Begrenzung, die den Strafrahmen nicht unangemessen weit faßt, reicht aus, um die Bedeutung, die einer unbestechlichen Justiz zukommt, nachdrücklich zu betonen. Da jedoch die Vorschrift auch Laien- und Schiedsrichter, deren Bestechlichkeit im Einzelfall von geringerem Gewicht sein kann, und auch richterliche Handlungen von geringerer Bedeutung erfaßt, erscheint es angebracht, in Absatz 2 für minder schwere Fälle einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorzusehen. Die Strafdrohung des geltenden § 334 Abs. 1 StGB ist insoweit zu starr.

Absatz 3 ist neu. Er ist eine gesetzliche Auslegungsregel zu den Absätzen 1 und 2 für diejenigen Fälle, in denen der Vorteil sich auf eine künftige Diensthandlung oder richterliche Handlung bezieht.

Die Vorschrift stellt klar, daß die Tathandlung als Angebot oder Abschluß einer Unrechtsvereinbarung zweiaktig ist. Sie besteht einmal in dem Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils als Gegenleistung für eine der genannten Handlungen, zum anderen in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Sichbereitzeigen, eine Pflichtwidrigkeit zu begehen. Dieser zweite Akt ist erst in der neueren Rechtsprechung eindeutig herausgestellt worden (z. B. BGHSt. 15, 88, 239 und 352), und zwar (vgl. BGHSt. 15, 242) sowohl für die sogenannten „gebundenen Beamten", denen durch Rechtssatz, Dienstvorschrift oder Anordnung die Entschließungen über Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung und über die Art der Vornahme vorgeschrieben sind, als auch für die sogenannten „Ermessensbeamten", denen hinsichtlich ihrer Entschließungen ein Spielraum für die pflichtgemäße Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten eingeräumt ist. Das Sichbereitzeigen bedeutet nicht notwendig die innere Bereitschaft des Amtsträgers oder besonders Verpflichteten zur Pflichtwidrigkeit. Vielmehr ist der in dieser Hinsicht nach außen erweckte Eindruck entscheidend und der geheime Vorbehalt des Vorteilsnehmers, die Pflichtwidrigkeit nicht begehen zu wollen, unerheblich. Denn bereits durch den äußeren Anschein der Bereitschaft zur Pflichtwidrigkeit wird die Unbefangenheit des Vorteilsnehmers beeinträchtigt oder gefährdet und damit auch die sachliche Richtigkeit seiner Handlungen in dem für die Bestechlichkeit bezeichnenden erhöhten Maß in Frage gestellt. Auf diese Rechtsgutbetrachtung ist bereits in der Vorbemerkung zu § 331 hingewiesen worden. Andererseits muß das Sichbereitzeigen zu der Vorteilsannahme hinzukommen, wenn die Tathandlung erfüllt sein soll. Das Fordern oder die Annahme des Vorteils oder Vorteilsversprechens in dem Bewußtsein, daß eine Beziehung zu der künftigen Diensthandlung besteht und der Vorteilsgeber

Artikel 18

eine Pflichtwidrigkeit erwartet, genügt für sich allein noch nicht. Allerdings wird hierin vielfach nach den Umständen bereits ein stillschweigendes Sichbereitzeigen zur Pflichtwidrigkeit zu finden sein; doch bedarf das jeweils der tatrichterlichen Feststellung. Die Fassung des Absatzes 3 stellt ferner klar, daß mit der Pflichtwidrigkeit, auf die sich das Sichbereitzeigen bezieht, nicht schon die Vorteilsannahme als solche, mag auch sie bereits pflichtwidrig sein, gemeint ist, sondern die künftige, durch den Vorteil belastete Vornahme oder Unterlassung der Diensthandlung (vgl. BGHSt. 16, 39). Das bringt die Nummer 1 für die „gebundenen Beamten" und die Nummer 2 für die „Ermessensbeamten" zum Ausdruck. Bei diesen ist oder wäre nach der bisherigen Rechtsprechung die Ermessensausübung dann pflichtwidrig, wenn ihr ein Sichbereitzeigen vorausgegangen ist, dem Vorteil ein Gewicht für die Ermessensausübung einzuräumen. Die Rechtsprechung geht dabei von der Überlegung aus, daß der Vorteilsnehmer bei dem Unrechtsangebot oder der Unrechtsvereinbarung zu erkennen gibt, er werde sich bei der künftigen Diensthandlung durch den Vorteil in seinem Ermessen beeinflussen lassen. Würde er das tun, so würde er damit nach der bisherigen Rechtsprechung seine Dienstpflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzen, auch wenn die Ermessenshandlung tatsächlich sachgerecht vorgenommen würde. Also sind nach Ansicht der Rechtsprechung Angebot oder Vereinbarung auf eine künftige pflichtwidrige Diensthandlung bezogen. Der Entwurf geht in der Nummer 2 von dieser Rechtsprechung aus, verzichtet hier aber im Unterschied zu Nummer 1 darauf, die künftige beeinflußte Ermessenshandlung ausdrücklich als pflichtwidrig zu kennzeichnen. Vielmehr legt der Entwurf in Nummer 2 nur fest, daß das Sichbereitzeigen auf die Beeinflussung der Ermessensausübung durch den Vorteil bezogen sein muß. Dadurch läßt der Entwurf für die Rechtsprechung und Rechtslehre die Möglichkeit offen, Absatz 3 Nr. 2 nicht im Sinne einer gesetzlichen Auslegungsregel, sondern im Sinne einer Tatbestandserweiterung zu Absatz 1 aufzufassen. Es ist nicht Aufgabe des Entwurfs, diese Frage abschließend zu klären, sondern das kriminalpolitisch erwünschte Ergebnis sicherzustellen. Die Fassung des Absatzes 4 läßt schließlich eindeutig erkennen, daß es für die Vollendung der Tat unerheblich ist, ob es zu der als Gegenleistung für den Vorteil vorgesehenen Handlung des Amtsträgers oder besonders Verpflichteten tatsächlich kommt und ob, wenn das der Fall ist, die Handlung tatsächlich pflichtwidrig, insbesondere ob die Ermessungsentscheidung tatsächlich durch den Vorteil beeinflußt ist und ob sie sachwidrig oder sachgerecht ausfällt. Alles das liegt nach der Verwirklichung des Tatbestandes der Bestechlichkeit im Sinne des § 332. Die Tat ist, wie in Absatz 3 durch das Wort „schon" unterstrichen wird, bereits mit dem Sichbereitzeigen vollendet (vgl. z. B. auch BGHSt. 15, 97 und 242), wenn vielleicht auch nicht beendet. Bestechlichkeit ist auch gegeben, wenn der Amtsträger zwar bei Annahme des Vorteils keine Bereitschaft im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 zeigt, die Diensthandlung aber später unter dem Einfluß des Vorteils pflichtwidrig durchführt; in derartigen Fällen fällt die nunmehr mit der Pflichtverletzung schlüssig erklärte Bereitschaft zur Unrechtsvereinbarung mit deren Erfüllung in einem Akt zusammen. Ob es sich bei derartigen Fällen um Fälle des Absatzes 3 oder um Fälle des Absatzes 1 handelt, kann der Rechtsprechung überlassen bleiben.

§ 333 — Vorteilsgewährung —

Die Vorschrift, die weitgehend dem § 462 E 1962 entspricht, ist das Gegenstück zu § 331. Ihr Absatz 1 ist neu. Er bringt eine Ausdehnung der Strafbarkeit der bisherigen „einfachen", d. h. nicht auf eine pflichtwidrige Handlung des Vorteilsempfängers gerichteten sogenannten „aktiven Bestechung". Diese ist im geltenden Recht nur nach § 334 Abs. 2 StGB, soweit die Bestimmung sich auf eine an sich nicht pflichtwidrige richterliche Handlung bezieht, strafbar, im übrigen aber straffrei.

Grundsätzlich hält auch der jetzige Entwurf in Übereinstimmung mit allen früheren Entwürfen an dem Gedanken fest, daß derjenige, der einem Amtsträger, Soldaten oder besonders Verpflichteten als Gegenleistung für eine an sich nicht pflichtwidrige Diensthandlung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, nicht strafbar sein soll. Der Grund hierfür liegt darin, daß in der Allgemeinheit die Anschauung, in der Gewährung eines Vorteils für eine ordnungsgemäße Handlung sei nichts Verfängliches, sondern nur ein Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit zu erblicken, weit verbreitet ist, so daß es nicht verstanden würde, wenn man ein solches Verhalten allgemein unter Strafe stellen wollte.

Von dem Grundsatz der Straflosigkeit der „einfachen aktiven Bestechung" macht der Entwurf in Absatz 1 und 2 Ausnahmen. Sie beziehen sich auf Vorteile für gewisse künftige Handlungen von Amtsträgern, Soldaten oder besonders Verpflichteten. Hingegen bleibt die bisherige „einfache aktive Bestechung", wenn die Vorteile sich auf vergangene Handlungen beziehen, nach wie vor ausnahmlos straffrei.

In dem neuen Absatz 1 wird derjenige unter Strafe gestellt, der als Gegenleistung für eine künftige „Ermessenshandlung" einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Gegenpartei des Vorteilsgebers ist also ein sogenannter „Ermessensbeamter", nämlich ein Amsträger, Soldat oder besonders Verpflichteter, dem durch Rechtssatz, Dienstvorschrift oder Anordnung hinsichtlich seiner Entschließung über Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung ein Spielraum für die pflichtgemäße Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten eingeräumt ist. Wer einer in Absatz 1 erwähnten Gegenpartei einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird allerdings in der Regel damit rechnen, daß die Gegenpartei sich bei der künftigen Ermessensausübung durch den Vorteil im Sinne des Gebers beeinflussen lassen werde. Läßt sich der Nachweis für diesen Vorsatz des Gebers führen, dann greift die Sondervorschrift des § 334 Abs. 3 Nr. 2 ein, die dem § 333 Abs. 1 vorgeht. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch, daß in nicht seltenen Fällen ein solcher Vorsatz fehlt oder doch

nicht festgestellt werden kann. Auch solche Fälle erscheinen strafwürdig. Denn durch das Versprechen oder Gewähren des Vorteils bringt der Täter den Vorteilsnehmer mindestens in die Gefahr, bei der Ermessensentscheidung nicht mehr unbefangen zu sein (vgl. die Vorbemerkung zu § 331). Für solche Fälle ist nunmehr der subsidiäre Auffangtatbestand des Absatzes 1 des § 333 gedacht. Er ist besonders geeignet, der Korruptionsverhütung zu dienen; denn künftig hat jeder, der einem „Ermessensbeamten" einen Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Ermessensausübung anbietet, verspricht oder gewährt, schon deshalb Strafe zu erwarten. Die Strafdrohung des Absatzes 1 entspricht der Strafdrohung in § 331 Abs. 1. Ebenso wie in § 331 Abs. 1 ist auch in den Fällen des § 333 Abs. 1 der Versuch straflos.

Die Vorschrift erfaßt auch die Hingabe eines Vorteils an einen Soldaten, wenn die von dem Soldaten erwartete Diensthandlung in sein Ermessen gestellt ist. Diese Regelung wirft dadurch besondere Probleme auf, daß nach § 48 Abs. 1 WStG i. d. F. des Artikels 25 § 331 StGB — Vorteilsannahme — auf Taten von Soldaten nur dann anzuwenden ist, wenn es sich um Offiziere oder Unteroffiziere handelt. Die Vorschrift bedroht also die Hingabe eines Vorteils an einen Soldaten auch in solchen Fällen, in denen der Soldat sich wegen der Annahme dieses Vorteils nicht strafbar macht. Doch ist eine uneingeschränkte Anwendung des § 331 auf Soldaten nicht angängig. Ebensowenig erscheint es kriminalpolitisch vertretbar zu sein, die Hingabe eines Vorteils an einen Soldaten als Gegenleistung für eine künftige Ermessensausübung nur dann unter Strafe zu stellen, wenn der Soldat Offizier oder Unteroffizier ist. Einen Ausgleich für die auf den ersten Blick ungleiche Behandlung des Vorteilsgebers und des Vorteilsnehmers wird man vielmehr darin sehen können, daß der Soldat, der nicht Offizier oder Unteroffizier ist, jedenfalls wegen der durch Annahme des Vorteils begangenen Dienstverfehlung disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden kann.

A b s a t z 2 erfaßt diejenigen Fälle des § 334 Abs. 2 StGB, in denen der Vorteil sich auf eine künftige, an sich nicht pflichtwidrige Handlung eines Richters oder Schiedsrichters bezieht. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Straflosigkeit der „einfachen aktiven Bestechung" ist mithin schon im geltenden Recht enthalten. Straflos bleibt hier (im Unterschied zu § 334) nach wie vor nur der Fall, daß dem Richter oder Schiedsrichter nachträglich ein Vorteil dafür angeboten, versprochen oder gewährt wird, daß er im Rahmen seiner richterlichen Pflichten eine richterliche Handlung vorgenommen oder unterlassen hat. Bezieht sich aber der Vorteil auf eine im Rahmen der richterlichen Pflicht liegende künftige richterliche Handlung, mag sie eine Ermessenshandlung oder eine gebundene Handlung sein, dann greift Absatz 2 ein. Die Strafdrohung berücksichtigt die besondere Bedeutung der Richter im öffentlichen Dienst und ist einerseits gegenüber Absatz 1 erhöht, andererseits zu den Fällen des § 334 Abs. 2 abgestuft. Den Versuch einer Tat nach § 333 Abs. 2 läßt der Entwurf straflos.

A b s a t z 3 ist das Gegenstück zu § 331 Abs. 3. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß auch die Annahme eines für eine Ermessenshandlung im Sinne des Absatzes 1 versprochenen oder gewährten Vorteils unter den sonstigen Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 dem Amtsträger oder besonders Verpflichteten durch die zuständige Behörde genehmigt werden kann, wenn kein Fall des § 332 vorliegt. Ist dem Vorteilsempfänger eine entsprechende Genehmigung allgemein oder für den besonderen Fall erteilt, dann ist die Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 3 straflos. Hingegen bliebe der Vorteilsgeber auch in diesem Falle nach § 333 Abs. 1 strafbar. Da dies ungerecht wäre, sieht Absatz 3 für solche Fälle die Straflosigkeit auch für den Vorteilsgeber vor, wobei die Vorschrift in ihrer Fassung § 331 Abs. 3 entspricht. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird daher Bezug genommen.

§ 334 — Bestechung —

Die Vorschrift, die weitgehend dem § 463 E 1962 entspricht, ist das Gegenstück zu 332. Sie bringt eine zusammenfassende Regelung des § 333 und des § 334 Abs. 2 StGB, soweit dieser Absatz sich auf eine pflichtwidrige richterliche Handlung bezieht, sowie des § 4 der „Bestechungsverordnung". Gegenüber dem geltenden Recht enthält die Neuregelung außer Klarstellungen und technischen Vereinfachungen die allgemeine Erweiterung der Strafbarkeit auf die Vorteilsgewährung für zurückliegende Handlungen, während im geltenden Recht insoweit eine Strafbarkeit nur im Falle des § 4 der „Bestechungsverordnung" besteht. Ferner bringt der neue Absatz 3 eine dem Absatz 3 des § 332 entsprechende Klärung des Zeitpunkts der Vollendung der Tat, der hierfür erforderlichen und genügenden Tathandlung sowie der von dem Vorteilsgeber in Aussicht genommenen Pflichtwidrigkeit des sogenannten „Ermessensbeamten".

A b s a t z 1 bezieht sich auf Bestechungen, die gegenüber einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder Soldaten begangen werden. Der Entwurf geht über das geltende Recht, das nur die erst bevorstehenden Diensthandlungen erfaßt, insoweit hinaus, als er auch das Belohnen einer bereits vorgenommenen Diensthandlung einbezieht. Das erscheint kriminalpolitisch geboten. Hierdurch wird der Schutz gegen Korruption verstärkt. Die Strafdrohung reicht im Regelstrafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und entspricht dem geltenden Recht mit dem Unterschied, daß dieses hier kein erhöhtes Mindestmaß vorsieht. Die Verschärfung im Mindestmaß erscheint jedoch im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre geboten. Andererseits ist ein milderer Strafrahmen für minder schwere Fälle auch in Zukunft unerläßlich. Denn es gibt Fälle von Bestechung, die verhältnismäßig harmlos liegen. Man denke etwa daran, daß ein Soldat den Stubenältesten durch das Versprechen von Bier dazu bestimmen will, nicht ihn, sondern außer der Reihe

Artikel 18

einen anderen Soldaten zum Stubendienst einzuteilen. Soweit in solchen Fällen nicht wegen Geringfügigkeit von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Verfahren eingestellt wird, muß ein weit nach unten reichender Strafrahmen zur Verfügung stehen. Dem trägt Absatz 1 Rechnung. Der Versuch der Bestechung gegenüber einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder Soldaten ist im Falle des § 334 Abs. 1, dem geltenden Recht entsprechend, straflos.

Absatz 2 behandelt die Richterbestechung, also die Fälle, in denen die richterliche Handlung oder ihre Unterlassung (§ 335) eine Verletzung der richterlichen Pflichten enthält oder enthalten würde. Der Unrechtsgehalt der Tat dessen, der einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist in dem in § 334 Abs. 2 StGB nicht geregelten Fall, daß die pflichtwidrige richterliche Handlung bereits in der Vergangenheit liegt, geringer als in dem Fall, daß die richterliche Handlung erst künftig pflichtwidrig vorgenommen oder unterlassen werden soll. Der Entwurf erfaßt die beiden Fälle in der Weise, daß er nach ihrem Unrechtsgehalt die Strafdrohungen abstuft. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 wird Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Die Strafdrohung für die in Absatz 2 Nr. 2 behandelten Fälle wird damit gegenüber dem geltenden Recht ermäßigt. Dies erscheint schon deshalb berechtigt, um die Strafdrohung zu der des § 332 Abs. 2, die dem Richter gilt, abzustufen. Der Versuch der Bestechung eines Richters oder Schiedsrichters ist im Falle des Absatzes 2 mit Rücksicht auf die Schwere der Tat unter Strafe gestellt.

Absatz 3 ist neu. Er ist das Gegenstück zu § 332 Abs. 4 und betrifft diejenigen Fälle, in denen der Täter den Vorteil für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt. Der Absatz stellt klar, daß auch die Täterhandlung zweiaktig ist. Sie besteht einmal in dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Vorteils als Gegenleistung für eine der genannten künftigen Handlungen, zum anderen in einer Versuchshandlung, die auf eine Pflichtverletzung des Amtsträgers, Soldaten, Richters, Schiedsrichters oder besonders Verpflichteten gerichtet ist. Dieser zweite Akt kann ausdrücklich vorgenommen werden oder sich stillschweigend aus den Umständen des Falles ergeben, bedarf aber stets der besonderen Feststellung. Er entspricht der Sache nach dem Standpunkt der heutigen Rechtsprechung, die eine ausdrückliche oder stillschweigende „Erklärung" des „Ansinnens" einer Pflichtverletzung verlangt (vgl. BGHSt. 16, 46), aber nicht erfordert, daß die gewünschte Handlung durch die Gegenpartei wirklich vorgenommen wird, daß sie in diesem Falle wirklich pflichtwidrig ist oder daß der Amtsträger, Soldat, Richter, Schiedsrichter oder besonders Verpflichtete das mit dem Vorteil verfolgte Ansinnen des Bestechers erkennt (vgl. BGHSt. 15, 102, 184). Für die Tathandlung macht es keinen Unterschied, ob der Vorteilsgeber einem sogenannten „gebundenen Beamten" oder „Ermessensbeamten" gegenüber tätig wird. Das stellt nunmehr der Absatz 3 klar, indem er die Frage der Pflichtwidrigkeit in Nummer 1 für die „gebundenen Beamten" und in Nummer 2 für die „Ermessensbeamten" getrennt regelt. Im übrigen hat die Nummer 2 hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit der künftigen Diensthandlung dieselbe Bedeutung wie § 332 Abs. 4 Nr. 2. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen. Die Fassung des Absatzes 3 läßt ferner eindeutig erkennen, daß es im Sinne der erwähnten Rechtsprechung für die Vollendung der Tat unerheblich ist, ob es zu der als Gegenleistung für den Vorteil gewünschten Handlung des Amtsträgers, Soldaten, Richters, Schiedsrichters oder besonders Verpflichteten tatsächlich kommt und ob, wenn das der Fall ist, die Handlung pflichtwidrig, insbesondere ob die Ermessensentscheidung tatsächlich durch den Vorteil beeinflußt ist und ob sie sachwidrig oder sachgerecht ausfällt. Alles das liegt nach der Verwirklichung des Tatbestandes der Bestechung im Sinne des § 334. Die Tat ist, wie in Absatz 3 durch das Wort „schon" unterstrichen wird, dadurch vollendet, daß der Vorteilsgeber den Empfänger durch den Vorteil zu der Pflichtwidrigkeit, wie sie sich der Geber vorstellt, zu bestimmen versucht.

§ 335 — Unterlassen der Diensthandlung —

Ein Vorteil im Sinne der §§ 331 und 334 kann nicht nur für die Vornahme, sondern auch für das Unterlassen einer vergangenen oder künftigen Handlung gefordert, angenommen, angeboten oder gewährt werden. Das ist für das geltende Recht unbestritten, bleibt aber nach dessen Fassung unklar. Der Entwurf regelt die Gleichstellung des Unterlassens mit der Vornahme nicht bei den einzelnen Tatbeständen, sondern zusammenfassend in § 335, um hierdurch die sprachliche Fassung der Tatbestände zu entlasten.

§ 335 a — Schiedsrichtervergütung —

Die Schiedsrichter üben ihre schiedsrichterliche Tätigkeit in der Regel nicht im Rahmen ihrer sonstigen Berufstätigkeit, sondern nebenher aus, wofür sie von den Parteien besonders entschädigt werden. Soweit sich das Fordern, Annehmen, Anbieten oder Gewähren einer solchen Schiedsrichtervergütung im Rahmen von Treu und Glauben hält, darf es nicht nach den Vorschriften über Richterbestechlichkeit und Richterbestechung strafbar sein. Es bedarf deshalb insoweit einer Klarstellung.

Die Fassung der Vorschrift ergibt, daß es sich hier um eine gesetzliche Auslegungsvorschrift handelt, die den Begriff des Vorteils im Sinne der §§ 331 bis 334 von einem zusätzlichen Merkmal zwingend abhängig macht. Dieses Merkmal findet § 335 a ebenso wie die früheren Entwürfe in dem Handeln „hinter dem Rücken" der anderen Partei. Gemeint ist, daß der Schiedsrichter, der den Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, oder daß die eine Partei, die ihm den Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ohne Wissen der anderen Partei und mit dem Willen handelt, diese zu hintergehen. Ein solches Verhalten ist strafwürdig, weil es die Gefahr begründet, daß dadurch die Unparteilichkeit des Schiedsrichters beeinträchtigt wird. Daher ist es

sachgemäß, wenn eine derartige Schiedsrichtervergütung als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 angesehen wird.

Zu Nummer 172 — § 336 StGB: Rechtsbeugung —

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich einerseits aus der Einführung des Amtsträgerbegriffes durch Artikel 17 I Nr. 5 und andererseits aus § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. Einleitung unter II Nr. 2). Das geltende Recht setzt für die innere Tatseite „vorsätzliches" Handeln voraus. Das ist von der Rechtsprechung dahin verstanden worden, daß der Vorsatz sich neben der Verletzung des Rechts auf die Bevorzugung oder Benachteiligung eines Beteiligten beziehen muß, wobei der bedingte Vorsatz von der Rechtsprechung bei der Rechtsbeugung als nicht ausreichend angesehen wird. Der Entwurf, der einer späteren Reform des § 336 StGB nicht vorgreifen will, hat sich bemüht, die Vorschrift unter Berücksichtigung der in der Einleitung unter II Nr. 2 aufgezeigten Gesichtspunkte einerseits und der Auslegung, welche die Vorschrift durch die gerichtliche Praxis erfahren hat, andererseits anzupassen. Wie z. B. in den §§ 145, 258 und 344 i. d. F. der Nummern 51, 119 und 175 unterscheidet der Entwurf zwischen absichtlicher und wissentlicher Begehung, da absichtliches Handeln nicht notwendig das wissentliche einschließt. Der Entwurf stellt damit klar, daß er den Begriff der Wissentlichkeit nicht als den umfassenderen verstanden wissen will. Für § 336 bedeutet das, daß absichtliches Handeln nach der inneren Tatseite ausreicht; denn er soll auch die Fälle erfassen, in denen es dem Täter, der über das geltende Recht nicht genau unterrichtet war, nicht darum ging, Recht zu finden, sondern rechtsfeindlichen Zwecken zu dienen.

Zu Nummer 173 — § 340 StGB: Körperverletzung im Amt —

Die Änderungen gegenüber § 340 Abs. 1 Satz 1 StGB ergeben sich aus der Einführung des Amtsträgerbegriffes durch Artikel 17 I Nr. 5 und dem neuen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches. Der Entwurf ersetzt die Wendung „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes" durch die Worte „während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst". Die Fassung soll dadurch ohne sachliche Änderung an den neuen Sprachgebrauch angepaßt werden (vgl. auch § 5 Nr. 10 StGB i. d. F. des 2. StrRG und § 194 Abs. 3 StGB i. d. F. der Nummer 77). Die Neufassung des § 340 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StGB folgt aus der Änderung der Wertgruppenbezeichnung (vgl. die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6) und aus § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Eine materielle Änderung der Vorschrift sieht der Entwurf dagegen nicht vor. Die Entscheidung hierüber kann erst im Zusammenhang mit der Reform des Siebzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches getroffen werden. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob nicht die Fälle des § 340 StGB als Strafschärfungsgründe bei dem Grundtatbestand der Körperverletzung angeführt werden können.

Zu Nummer 174 — §§ 341, 342 StGB —

Der Abschnitt des Besonderen Teils über die Straftaten im Amt enthält eine größere Zahl von Vorschriften, die „uneigentliche Amtsdelikte" behandeln, d. h. Taten, die als Täter einen Amtsträger nicht voraussetzen, aber mit höherer Strafe bedroht sind, wenn ein Amtsträger sie begeht. Ob derartige Sondertatbestände, soweit sie überhaupt kriminalpolitisch erforderlich erscheinen, im Abschnitt über die Amtsdelikte eingestellt bleiben sollen, erscheint aus systematischen Gründen zweifelhaft. Ebensogut kann die Begehung einer Tat durch einen Amtsträger jeweils bei den Grundtatbeständen selbst als Strafschärfungsgrund angeführt werden. Ohne jedoch einer endgültigen Entscheidung über die zukünftige Behandlung der „uneigentlichen Amtsdelikte" vorzugreifen, wird vorgeschlagen, solche Vorschriften aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils herauszunehmen, bei denen dies aus Anlaß der Anpassung der Strafdrohung des Grundtatbestandes sinnvoll erscheint oder für die nach der Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe kein Raum mehr ist. Wegen der besonderen Überlegungen zu den §§ 350, 351 StGB vgl. die Begründung zu Nummer 178.

Zu § 123 StGB wird in der Nummer 41 vorgesehen, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe von drei Monaten auf ein Jahr anzuheben. Hierdurch erübrigt sich der besondere Strafschärfungstatbestand des § 342.

§ 239 StGB wird in diesem Entwurf zwar nur redaktionell geändert (vgl. Nummer 105), doch verringert sich die Differenz zwischen dem in § 239 StGB für den Grundtatbestand angedrohten (gesetzlichen) Mindestmaß der Freiheitsstrafe und dem nach § 341 StGB vorgeschriebenen Mindestmaß wegen der Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe auf zwei Monate. Da im übrigen die Strafdrohungen in § 341 StGB mit den Strafdrohungen des § 239 StGB übereinstimmen, besteht auch für den besonderen Tatbestand der Freiheitsberaubung im Amt kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 175 — §§ 343 bis 345 StGB —

Daß der Entwurf die §§ 343 bis 345 StGB neu gestaltet, ist im Grunde genommen eine Folge der Bereinigung des Sprachgebrauchs, die aus den in der Einleitung unter II Nr. 12 dargelegten Gründen vorgenommen wird. Der Entwurf beseitigt danach die Bezeichnung „Strafe" bei allen Rechtsnachteilen für Zuwiderhandlungen, die keine Straftaten sind, um so die Rechtsordnung durchsichtiger zu gestalten und das Kriminalstrafrecht schärfer von sonstigen Sanktionen abzugrenzen. Da der § 345 StGB den Begriff der „Strafe" in einem weiteren, auch andere Rechtsnachteile umfassenden Sinne verwendet, ist es unumgänglich, diese Vorschrift dem neuen Sprachgebrauch anzupassen. Es wäre jedoch nicht vertretbar, neben der „Strafe" auch die anderen hier in Betracht kommenden Rechtsnachteile anzuführen,

Artikel 18

aber gleichwohl in allen Fällen der unzulässigen Vollstreckung die gleiche Strafdrohung beizubehalten. Wenn bei der Vollstreckung zwischen den verschiedenen Rechtsnachteilen unterschieden wird, so sollte auch die Strafdrohung nach der Schwere des Eingriffs, die dem von der Vollstreckung Betroffenen droht, abgestuft werden. Bei einer Abstufung der Strafdrohung in § 345 wäre es jedoch unausgewogen, die Parallelvorschrift zu § 345, nämlich den § 344 über die unzulässige Verfolgung, unverändert zu lassen, also dort die Strafdrohung von mindestens einem Jahr zu belassen, obwohl auch hier je nach dem Gegenstand der Untersuchung dem Betroffenen ein schwerwiegender oder minder gewichtiger Rechtsnachteil droht. Wird jedoch in § 344 StGB der Gegenstand der Untersuchung durch die Angabe der Verfahrensart näher bestimmt, so ist es folgerichtig, dies auch in § 343 StGB zu tun. Die danach notwendigen Änderungen der §§ 343 bis 345 lassen es angezeigt sein, diese Vorschriften, die auch sonst reformbedürftig sind, insgesamt neu zu fassen.

§ 343 — Aussageerpressung —

Der Tatbestand des geltenden § 343 ist nicht deutlich genug umschrieben und hat für die Rechtsprechung in mehrfacher Richtung Zweifel offengelassen. Der Entwurf grenzt den Täterkreis daher schärfer ab, zählt die verschiedenen Verfahren auf, in denen die Tat begangen werden kann, und umschreibt die tatbestandsmäßige Handlung in ihren einzelnen Formen und in ihrem Ziel genauer als bisher.

Als Täter kommen nur solche Amtsträger (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17) in Frage, die zur Mitwirkung „an" den näher bezeichneten Verfahren berufen sind. Das setzt nicht unbedingt eine Zuständigkeit des Täters im einzelnen Fall voraus; vielmehr genügt es, daß er vermöge seines amtlichen Aufgabenbereichs allgemein zur Mitwirkung an Verfahren der betreffenden Art berufen ist.

Den Kreis der Verfahrensarten grenzt der Entwurf aus Gründen der Klarheit des Tatbestandes im einzelnen ab, ohne jedoch insoweit das geltende Recht, wie es in der Rechtsprechung und im Schrifttum ausgelegt wird, sachlich zu ändern. Erfaßt sind danach neben dem Strafverfahren, zu dem auch das Jugendstrafverfahren (vgl. z. B. die Abschnittsüberschrift vor § 43 JGG) und das Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. d. F. des Artikels 17) rechnen, das Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung (vgl. z. B. §§ 64 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes und die Landesgesetze über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken) sowie das Bußgeld- und Disziplinarverfahren und schließlich das ehrengerichtliche und berufsgerichtliche Verfahren (vgl. z. B. §§ 116 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung, §§ 46 ff. des Steuerberatungsgesetzes). In diesen Verfahren geht es unter Umständen um die berufliche Existenz des Betroffenen, so daß ein nachdrücklicher Schutz gegen Aussageerpressung erforderlich ist. Die Regelung des Entwurfs stimmt im wesentlichen mit § 454 E 1962 überein. Abweichend von dieser Vorschrift verzichtet der Entwurf darauf, in der Nummer 1 das Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme ausdrücklich aufzuführen, weil es zum Strafverfahren rechnet. Der Entwurf nennt im übrigen abweichend von § 454 E 1962 neben dem ehrengerichtlichen Verfahren auch das berufsgerichtliche, das erst später eingeführt worden und dem ehrengerichtlichen Verfahren vergleichbar ist.

Dem Tatbestand der Aussageerpressung fehlen im geltenden Recht auch deswegen eindeutige Grenzen, weil nach seinen Handlungsmerkmalen jede Form der Nötigung ausreicht. Es bleibt danach weitgehend dem Richter überlassen, im Einzelfall eine sachgerechte Abgrenzung des Tatbestandes zu finden.

In Übereinstimmung mit der im Schrifttum herrschenden Auffassung geht der Entwurf davon aus, daß die Anwendung ungesetzlicher Vernehmungsmethoden im Sinne von § 136 a StPO nicht in allen Fällen den schweren Vorwurf der Aussageerpressung rechtfertigen kann. Er stellt klar, daß der Tatbestand körperliche Mißhandlung, Anwendung sonstiger Gewalt, Androhung von Gewalt oder seelisches Quälen voraussetzt.

Das Merkmal der körperlichen Mißhandlung ist ebenso zu verstehen wie bei der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB). Für die Aussageerpressung ist zu beachten, daß hier gerade diejenigen Fälle der körperlichen Einwirkung bedeutsam werden können, die nicht mit einer körperlichen Berührung verbunden sind, sondern in anderer Weise auf den Körper des Betroffenen einwirken (z. B. längere Vernehmungen bei grellem Licht, Unterbringung in Dunkel- oder Stehzellen). Häufig werden die Merkmale der Gewaltanwendung und der körperlichen Mißhandlung auch nebeneinander erfüllt sein; da dies jedoch nicht immer zutrifft, müssen beide Verhaltensweisen selbständig mit Strafe bedroht werden.

Bei der Beschreibung der weiteren Tathandlung „gegen ihn sonst Gewalt anwendet" geht der Entwurf in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung davon aus, daß der Begriff „Gewalt" auch körperkraftlose Einwirkungen auf den Körper eines anderen erfaßt, die ihn zum Widerstand körperlich unfähig machen sollen. Danach macht sich in der Regel auch ein Amtsträger strafbar, der zur Herbeiführung oder Verhinderung von Aussagen oder Erklärungen ohne Willen des zu Vernehmenden entweder Hypnose anwendet oder mit betäubenden, berauschenden oder ähnlichen Mitteln auf dessen Körper einwirkt. In dem gleichen Sinne ist die Tathandlung „ihm Gewalt androht" zu verstehen.

Das Merkmal des seelischen Quälens schließlich stimmt im wesentlichen mit dem des „Quälens" in § 223 b StGB überein, bezieht sich jedoch abweichend von dieser Vorschrift nicht auf das körperliche Quälen, weil dieses bei der Aussageerpressung bereits durch das Merkmal der körperlichen Mißhandlung voll erfaßt ist. Der Entwurf vermeidet es bewußt, jede seelische Mißhandlung zur Verwirklichung des Tatbestandes genügen zu lassen. Einwirkungen auf den seelischen Bereich eines zu Vernehmenden erfüllen daher den Tatbestand der Aussageerpressung nur, wenn sie den Betroffenen

über unvermeidbare seelische Belastungen hinaus seelischen Peinigungen aussetzen, die seine geistigen und seelischen Widerstandskräfte zermürben. Der Tatbestand ist also nur erfüllt, wenn dem Betroffenen einerseits unnötige und andererseits länger dauernde oder ständig sich wiederholende seelische Leiden zugefügt werden. Der Begriff des „seelischen Quälens" ist daher nicht an § 136 a StPO zu orientieren, wo der Begriff der „Quälerei" in einem anderen Zusammenhang auch einen weiteren Inhalt haben kann.

Diese verschiedenen Formen der Tatbegehung erfüllen den Tatbestand der Aussageerpressung nur dann, wenn es dem Amtsträger darauf ankommt, in dem Verfahren Aussagen oder Erklärungen herbeizuführen oder zu verhindern. Es wird also, wie die Worte „um ihn zu nötigen" ergeben, insoweit absichtliches Handeln vorausgesetzt. Schließlich stellt der Entwurf abweichend vom geltenden Recht ausdrücklich klar, daß der Tatbestand nicht nur die Aussageerpressung im engeren Sinne, sondern auch Handlungen erfaßt, die mit dem Ziele begangen werden, Aussagen oder Erklärungen zu verhindern.

Die Strafdrohung erhöht der Entwurf im Höchstmaß auf zehn Jahre Freiheitsstrafe. Diese erhebliche Erhöhung erscheint notwendig, um schwerste Fälle grausamer Aussageerpressung, wie sie als Untaten einer Gewalt- und Willkürherrschaft bekanntgeworden sind, gerecht ahnden zu können. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Taten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr nicht schuldangemessen wäre. Der Entwurf droht daher für minder schwere Fälle Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren an.

§ 344 — Verfolgung Unschuldiger —

Der Entwurf beseitigt bei dieser Vorschrift Zweifelsfragen des geltenden Rechts, indem er den Täterkreis und die von der Vorschrift erfaßten Verfahrensarten angibt und die Tathandlungen näher umschreibt; außerdem stuft er die Strafdrohungen nach der Schwere der Tat ab (vgl. hierzu die Vorbemerkung zu § 343).

Der Täterkreis ist derselbe wie beim Tatbestand der Aussageerpressung (§ 343). Auch die von § 344 erfaßten Verfahrensarten stimmen mit jener Vorschrift überein. Insoweit kann auf die Begründung zu § 343 verwiesen werden.

A b s a t z 1 Satz 1 handelt von der in einem Strafverfahren (also auch in einem Jugendstrafverfahren; vgl. die Begründung zu § 343) begangenen Tat, wobei das Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme ausdrücklich ausgenommen ist; dieser Fall wird in Absatz 2 Satz 1 besonders geregelt (vgl. weiter unten). Der Entwurf spricht nicht mehr vom „Beantragen" oder „Beschließen" einer Untersuchung, da die Tat kein förmliches Tätigwerden voraussetzt. Es genügt bereits, daß der Amtsträger in gesetzwidriger Weise strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt. Hierunter ist jedes dienstliche Tätigwerden im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungs- oder Verfolgungstätigkeit gemeint, das sich gegen eine Person richtet, die unschuldig ist oder sonst nach dem Gesetz strafrechtlich nicht verfolgt werden darf. Das Hinwirken auf eine solche Verfolgung ist ausdrücklich erwähnt, damit auch solche Amtsträger sicher erfaßt werden, die als Hilfsorgane handeln und deshalb nicht selbst Träger der Verfolgung sind. Die Tat kann daher auch ein Polizeibeamter begehen, der einen Unschuldigen festnimmt, ohne dem Staatsanwalt, der gutgläubig um die Festnahme ersucht hat, die Umstände mitzuteilen, aus denen sich die Unschuld des Festgenommenen ergibt.

Für den inneren Tatbestand läßt der Entwurf wie das geltende Recht bedingten Vorsatz nicht genügen. Der schwere Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger soll nicht erhoben werden können, wenn der Verfolger es nur für möglich hält, daß der Verfolgte unschuldig ist. Kommt es jedoch dem Täter gerade darauf an, einen Unschuldigen zu verfolgen, so bedarf es nicht auch noch des Nachweises, daß er sichere Kenntnis von der Unschuld des Verfolgten hatte. Die Tat ist deshalb sowohl bei absichtlichem wie auch bei wissentlichem Handeln strafbar.

Die Strafdrohung beträgt im Regelstrafrahmen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Sie ist gegenüber § 344 StGB, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zum gesetzlichen Höchstmaß vorsieht, herabgesetzt. Gegen das geltende Recht ist von jeher zutreffend eingewendet worden, daß die verhältnismäßig hohen Strafdrohungen der §§ 344 und 345 StGB in einem eigenartigen Mißverhältnis zu dem Strafrahmen der Rechtsbeugung stehen, der lediglich bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht. Der Entwurf bringt außerdem die Strafrahmen für die an Tatschwere vergleichbaren Amtsverbrechen nach den §§ 343 bis 345 miteinander in Einklang. Auch auf einen ermäßigten Strafrahmen für minder schwere Fälle kann nicht verzichtet werden, weil Taten von Amtsträgern in untergeordneter Stellung, die für den Betroffenen keinen ins Gewicht fallenden Schaden verursacht haben, zu berücksichtigen sind. Für solche Fälle erscheint eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten ausreichend.

Anders als der Entwurf 1962 nimmt der Entwurf solche Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. d. F. des Artikels 17 aus, die für den Betroffenen nicht zu einer Freiheitsentziehung führen können. Bei den nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen drohen dem Betroffenen weniger schwerwiegende Rechtsnachteile, so daß hier nach der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes eine geringere Strafdrohung ausreichend erscheint, wie dies der Absatz 2 Satz 1 vorsieht.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gilt nach dessen Satz 2 sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist. Die sinngemäße Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 besagt, daß ein solcher Amtsträger, der absichtlich oder wissentlich einen anderen, der nach dem Gesetz nicht verwahrt werden darf, zur Verwahrung bringt oder auf eine solche Verwahrung hinwirkt,

Artikel 18

mit der Strafe des Absatzes 1 Satz 1 bestraft wird. Ein Hinwirken auf eine gesetzwidrige behördliche Verwahrung im Sinne dieser Vorschrift ist z. B. dann gegeben, wenn ein Amtsarzt als zugezogener Sachverständiger über eine gesunde Person wider besseres Wissen ein unwahres Zeugnis über ihren Geisteszustand ausstellt, damit sie in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht werde. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 entspricht sachlich dem § 456 Abs. 2 E 1962, sie ist nur technisch vereinfacht.

Absatz 2 behandelt in Satz 1 den Fall, daß die Tat in einem Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme begangen wird, die keine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ist. In diesem Falle erscheint, wie bereits dargelegt, eine geringere Strafdrohung ausreichend und angemessen. Der Begriff „jemand" ist bei der Verfolgung im Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Person näher bestimmt sein muß. Zu berücksichtigen sind nämlich auch die Fälle der selbständigen Anordnung einer Maßnahme (z. B. der Einziehung), die voraussetzen, daß keine bestimmte Person verfolgt werden kann (vgl. § 76 a Abs. 1, 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Die sinngemäße Anwendung des Satzes 1, die der Satz 2 bestimmt, besagt im einzelnen, daß ebenso bestraft wird, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem der aufgeführten Verfahren berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz in den genannten Verfahren nicht verfolgt werden darf, in dieser Weise verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt. Auch in diesen Fällen, die bereits von § 344 StGB, wie ihn die Rechtsprechung und das Schrifttum auslegen, erfaßt werden, droht dem Täter also eine geringere Strafe als nach Absatz 1, weil die Rechtsnachteile, denen ein Betroffener hier bei einer gesetzwidrigen Verfolgung ausgesetzt ist, weniger einschneidend sind. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 entspricht sachlich im aufgenommen ist erstens das Bußgeldverfahren, da dies im Vergleich zu den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und auch im Vergleich zum ehrengerichtlichen Verfahren geboten und angemessen ist. Weiterhin ist das berufsgerichtliche Verfahren genannt; insoweit wird auf die Begründung zu § 343 Abs. 1 verwiesen. Die Verfolgung Unschuldiger im militärischen Disziplinarverfahren regelt § 39 WStG i. d. F. des Artikels 25.

§ 345 — Vollstreckung gegen Unschuldige —

Die Gründe, die dafür maßgebend sind, bei der gesetzwidrigen Vollstreckung die Strafdrohung nach der Bedeutung der vollstreckten Rechtsfolge abzustufen, sind in der Vorbemerkung zu § 343 dargelegt. Die Vorschrift enthält im übrigen wie die vorhergehenden Vorschriften des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht einige Klarstellungen und beseitigt den Tatbestand der fahrlässigen Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345 Abs. 2 StGB).

In der Abgrenzung des Täterkreises und im Aufbau ist die Vorschrift mit den sachlich gebotenen Änderungen der Parallelvorschrift des § 344 (Verfolgung Unschuldiger) nachgebildet. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift kann deshalb verwiesen werden.

Absatz 1 faßt die Fälle zusammen, in denen die gesetzwidrige Vollstreckung für den Betroffenen mit einer ganz erheblichen Freiheitsentziehung verbunden ist oder sein kann, und sieht für diese Fälle eine höhere Strafdrohung vor als in den sonstigen Fällen der gesetzwidrigen Vollstreckung. Die Regelung des § 457 Abs. 1 E 1962, nach der alle Fälle der gesetzwidrigen Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme gleich behandelt werden, erscheint nicht überzeugend. Es besteht sachlich z. B. kein gewichtiger Unterschied, ob eine Geldstrafe oder ob eine Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder eine Geldbuße als ehrengerichtliche Maßnahme gesetzwidrig vollstreckt wird. Im Vergleich zu diesen Fällen ist dagegen die gesetzwidrige Vollstrekkung einer Freiheitsstrafe ein weit schwerwiegenderes Unrecht, weil das Rechtsgut der Freiheit, das hier verletzt wird, höher zu bewerten ist als das des Vermögens. Aus diesem Grunde behandelt der Entwurf die gesetzwidrige Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung und die einer behördlichen Verwahrung ebenso wie die gesetzwidrige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Es könnte deshalb nahe liegen, auch die gesetzwidrige Vollstreckung des Jugendarrestes und der Ordnungshaft in Absatz 1 zu regeln. Da in diesen Fällen jedoch nur ein verhältnismäßig kurzer Freiheitsentzug in Betracht kommt, erscheint hier die niedrigere Strafdrohung des Absatzes 2 ausreichend.

Die gesetzwidrige Vollstreckung einer behördlichen Verwahrung wird von dem Tatbestand des geltenden § 345 StGB, der ausdrücklich nur von der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung spricht, nicht miterfaßt. Die Ausdehnung der Strafvorschrift auf diese nicht weniger strafwürdigen Fälle bringt nicht nur eine inhaltliche Angleichung an § 344; sie gewährleistet zugleich auch die Rechtsgarantien, die Artikel 104 Abs. 2 GG und die seiner Ausführung dienenden Gesetze (vgl. z. B. das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956, Bundesgesetzbl. III 316—1) für alle Fälle von behördlichen Freiheitsentziehungen enthalten.

Die Strafdrohung des Absatzes 1 entspricht der des § 344 Abs. 1. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Absatz 2 regelt in seinem Satz 1 zunächst die in Absatz 1 noch nicht erfaßten Fälle der gesetzwidrigen Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme. Dazu rechnet vor allem die Geldstrafe und sodann z. B. die Vollstreckung des Wertersatzes bei Verfall und Einziehung. Die Gründe dafür, warum für diese Fälle eine geringere Strafe angedroht wird, sind oben bereits dargelegt. Dort ist auch ausgeführt, warum die gesetzwidrige Vollstreckung des Jugendarrestes und der Ordnungshaft (vgl. hierzu die Einleitung unter II Nr. 12) mit einer geringeren Strafe bedroht werden soll, wie dies Satz 2 in den Nummern 1 und 3 vorsieht. Die sonst in Satz 2 behandelten Fälle entsprechen weitgehend der Parallel-

vorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2, so daß auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen werden kann. Die gesetzwidrige Vollstreckung des Ordnungsgeldes (vgl. hierzu die Einleitung unter II Nr. 12), ist deshalb in die Vorschrift einbezogen, weil dies im Vergleich zur Vollstreckung einer Geldbuße oder ehrengerichtlichen Maßnahme sachlich berechtigt ist.

Die Absätze 1 und 2 gelten nach § 48 WStG i. d. F. des Artikels 25 auch für die Vollstreckung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen, soweit sie den Offizieren und Unteroffizieren obliegt.

Die Vorschrift des § 345 Abs. 2 StGB, der die fahrlässig begangene Vollstreckung gegen Unschuldige mit Strafe bedroht, übernimmt der Entwurf nicht. Gegen diese Vorschrift werden seit langem Bedenken erhoben, weil die Vorschrift im Grunde bloße Nachlässigkeiten in der Dienstführung von Vollstreckungsbeamten mit krimineller Strafe bedroht. Für solche Verfehlungen genügt aber eine disziplinare Ahndung, da auch sonst aus Fahrlässigkeit begangenen Dienstpflichtverletzungen im öffentlichen Dienst, selbst wenn sie Rechte Dritter schwer beeinträchtigen, im allgemeinen nicht mit den Mitteln des kriminellen Strafrechts begegnet wird. Hinzu kommt, daß unter Umständen auch leichte Fälle erfaßt blieben, so etwa, wenn ein Beamter irrtümlich die Vollstreckung einer bereits bezahlten Geldstrafe betreibt und der Irrtum leicht aufgeklärt werden kann, oder wenn er in einer Vollzugsanstalt versehentlich eine Verfügung, welche die Freilassung im Gnadenwege anordnet, um einen Tag zu spät vorlegt.

Zu Nummer 176 — §§ 346, 347 StGB —

§ 346 StGB muß aufgehoben werden, da er durch die Vorschrift des § 258 a (vgl. zu Nummer 119) ersetzt wird. Die Aufhebung des § 347 StGB folgt aus der Neufassung des § 120 (vgl. zu Nummer 39).

Zu Nummer 177 — § 348 StGB: Falschbeurkundung im Amt —

Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen ergeben sich einerseits aus der Einführung des Begriffs des Amtsträgers durch Artikel 17 I Nr. 5, zum anderen aus § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. Einleitung unter II Nr. 2). Die Streichung des Absatzes 2 steht, soweit es um die Tathandlungen des Vernichtens, Beiseiteschaffens und Beschädigens geht, in Zusammenhang mit der zu Nummer 45 vorgeschlagenen Neufassung des § 133 StGB (Verwahrungsbruch). Insoweit wird auf die Begründung zu § 133 Abs. 3 in Nummer 45 verwiesen. Bezüglich der Verfälschung entspricht die Tathandlung § 267 StGB und ist insoweit ein uneigentliches Amtsdelikt, für das nach der Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) dieselbe Strafe wie für den Grundtatbestand angedroht ist.

Auf eine § 348 Abs. 4 StGB entsprechende Regelung kann verzichtet werden, weil sich ein Bedürfnis für einen erhöhten Strafrahmen in der Praxis nicht gezeigt hat.

Zu Nummer 178 — §§ 350, 351 StGB —

Das zu Nummer 174 Ausgeführte gilt mit Einschränkungen auch für die Amtsunterschlagung. Das in § 350 StGB gegenüber § 246 StGB vorgesehene erhöhte Mindestmaß der Freiheitsstrafe verliert durch das neue gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) einen Teil seiner Bedeutung; im übrigen entspricht das in § 246 Abs. 1 zweiter Halbsatz StGB vorgesehene Höchstmaß der Freiheitsstrafe dem des § 350 StGB. Lassen schon diese Umstände das Bedürfnis, § 350 StGB aufrechtzuerhalten, gering erscheinen, so verstärken sich die für die Aufhebung der Vorschrift sprechenden Gründe noch durch die grundsätzlich seit langem gegen § 350 StGB vorgebrachten Einwände. Der Einwand, daß die erhöhte Mindestfreiheitsstrafe unangemessen sei, weil in der Praxis gerade mildeste Fälle eine nicht unerhebliche Rolle spielen, ist freilich dank der schon durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführten Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe etwas gemildert worden. Durch die bisherigen Reformgesetze unberührt bleibt jedoch der gewichtige, gegen die Regelung des § 350 StGB gerichtete Einwand, daß die Vorschrift gerade den gegenüber dem Diebstahl eines Amtsträgers milderen Fall der Amtsunterschlagung mit strengerer Strafe bedrohe und sich dadurch sowohl mit dem Unterschied im Schuldgehalt dieser Taten als auch der Beurteilung derartiger Straftaten in der Praxis in Widerspruch setze. Denn die Anwendung des schwereren Strafrahmens des § 350 StGB hängt in aller Regel nur davon ab, ob der Amtsträger an der Sache, die er sich rechtswidrig zueignet, Mitgewahrsam oder Alleingewahrsam hat.

Diese Erwägungen gelten auch für § 351 StGB. Diese Vorschrift enthält freilich eine gegenüber § 246 StGB empfindlich verschärfte Strafdrohung: Im Regelfall ist Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Doch liegen in den gravierendsten Fällen des § 351 StGB in der Regel auch die Voraussetzungen des § 266 StGB vor, der in besonders schweren Fällen ebenfalls Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht.

Zu Nummer 179 — § 352 StGB —

Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der Einführung des Amtsträgerbegriffes (vgl. Artikel 17 I Nr. 5) und aus der Notwendigkeit, die Strafdrohungen einheitlich zu gestalten (vgl. Einleitung unter II Nr. 5 b).

Zu Nummer 180 — § 353 StGB —

Die Änderungen folgen aus der Einführung des Amtsträgerbegriffes durch Artikel 17 I Nr. 5 und aus § 15 StGB i. d.F. des 2. StrRG.

Artikel 18

Zu Nummer 181 — § 353 a StGB —

Wegen der Streichung des Wortes „vorsätzlich" wird auf die Einleitung unter II Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 182 — § 353 b StGB: Verletzung des Dienstgeheimnisses —

Die vorgeschlagene Neufassung der Vorschrift enthält gegenüber dem geltenden Recht lediglich redaktionelle Änderungen.

Absatz 1 ist dem neuen Sprachgebrauch (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2, 4 StGB i. d. F. des Artikels 17) angepaßt. Die Begriffsbestimmung des „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" ermöglicht es, in Absatz 1 die Tätergruppen in den Nummern 1 und 2 nacheinander aufzuführen und Absatz 2 zu streichen. Neben diesen Personenkreisen nennt der Entwurf in Übereinstimmung mit § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. der Nummer 80 auch die Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen. Damit wird der bereits jetzt im Bundesrecht und in den meisten Landesgesetzen bestehende Strafschutz nicht erweitert, sondern in dem Rahmen gehalten, der auch für die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gilt; insoweit wird auf die Begründung zu § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bezug genommen.

Die Fassung des neuen Absatzes 3 vereinfacht die Vorschrift in sprachlicher Hinsicht und macht klar erkennbar, daß sie auch für solche Täter gilt, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind oder die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen; dabei geht der Entwurf davon aus, daß auch behördenfremde Personen, die nach dem Personalvertretungsrecht Aufgaben oder Befugnisse wahrnehmen (z. B. Beauftragte von Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen) „bei" einer Behörde oder Stelle tätig werden, da ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorausgesetzt wird. In dem zweiten Halbsatz sind deutlicher als bisher die Fälle erfaßt, in denen der Täter bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes als einer Bundesbehörde tätig ist (so z. B. bei der Einfuhr- und Vorratsstelle).

Zu Nummer 183 — § 353 d StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Beamte —

Der bisherige Absatz 1 des § 353 d StGB wird in § 201 Abs. 3 StGB i. d. F. der Nummer 80 eingestellt. Die Gründe dafür sind in der Begründung zu dieser Vorschrift dargelegt.

Der bisherige Absatz 2 des § 353 d StGB wird sachlich lediglich zum Teil beibehalten, nämlich nur insoweit, als er die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, das auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis abgehört worden ist, durch einen außerhalb des Postbereichs tätigen Amtsträger oder früheren Amtsträger mit Strafe bedroht. Dieser Fall wird wegen des Zusammenhanges mit den sonstigen Fällen der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses jetzt in § 354 Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 184 geregelt.

Die weitergehende Regelung des bisherigen Absatzes 2 des § 353 d StGB beseitigt der Entwurf, weil sie nicht erforderlich ist und auch zu unausgewogenen Ergebnissen führt: So ist nach § 353 d Abs. 2 StGB zum Beispiel derjenige „Beamte" strafbar, der den Inhalt einer Vernehmung unbefugt offenbart, die von ihm mit Einwilligung eines vernommenen Zeugen auf einen Tonträger aufgenommen worden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich überhaupt um die Verletzung eines Privat- oder Dienstgeheimnisses handelt; die unbefugte Offenbarung des Inhalts der Vernehmung, die der „Beamte" nicht auf einen Tonträger aufgenommen hat, ist dagegen nur dann mit Strafe bedroht, wenn dadurch ein Privatgeheimnis oder ein Dienstgeheimnis verletzt wird (vgl. § 203 Abs. 2, § 353 b StGB i. d. F. der Nummern 80, 182).

Diese Unterscheidung ist sachlich nicht berechtigt. Strafbar erscheint in allen diesen Fallgruppen, abgesehen von dem jetzt in § 354 Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 184 behandelten Fall, nur die unbefugte Offenbarung eines Privatgeheimnisses oder eines Dienstgeheimnisses sowie die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes im Rahmen des § 201 StGB i. d. F. der Nummer 80. Erfaßt werden sollten darüber hinaus nur die Fälle, in denen ein außerhalb des Postbereichs tätiger Amtsträger auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis, namentlich auf Grund des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) Kenntnis von Tatsachen erlangt, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, und die er dann unbefugt offenbart. Da es bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses wegen der überragenden Bedeutung, die dem Schutz dieser Geheimsphäre zukommt, nicht darauf ankommt, ob ein Geheimnis im materiellen Sinne verletzt wird, muß dieser weitergehende Schutz auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen die geschützten Tatsachen außerhalb des Postbereichs auf Grund eines befugten Eingriffs anderen Personen dienstlich bekannt werden. Diese Fälle werden nunmehr in § 354 Abs. 4 StGB i. d. F. der Nummer 184 geregelt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

§ 353 d — Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen —

§ 353 d, der sich eng an § 453 E 1962 anlehnt, enthält für eine Anzahl von Verboten zum Schutze der Rechtspflege, die im geltenden Recht an verschiedenen Stellen geregelt und strafbewehrt sind, eine zusammenfassende Strafvorschrift. Diese Verbote schränken für gewisse Fälle das Recht ein, aus Gerichtsverhandlungen oder aus Gerichtsakten bestimmte Mitteilungen zu machen. Hierbei enthalten die Nummern 1 und 2 Beschränkungen, die denselben Zweck verfolgen wie der für bestimmte Fälle vorgesehene Ausschluß der Öffentlichkeit in Gerichtsverhandlungen; das Verbot der Nummer 3 dient dazu, die Unbefangenheit von Verfahrensbeteilig-

ten, namentlich von Laienrichtern und Zeugen, zu schützen. Die Zusammenfassung der Vorschriften im Strafgesetzbuch erleichtert die Übersicht über diesen für die Gerichtsberichterstattung wichtigen Rechtsstoff. Sachlich entspricht der neue § 353 d im wesentlichen dem geltenden Recht.

Die Nummer 1 ersetzt die Strafvorschrift, die bisher in Artikel III des Gesetzes betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (Bundesgesetzbl. III 453—1) enthalten ist (vgl. auch Artikel 264 Nr. 27). Das noch geltende Verbot des § 184 b StGB wird im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Drucksache VI/1552) nicht aufrechterhalten.

Wie im geltenden Recht wird der strafrechtliche Schutz nur für solche Gerichtsverhandlungen vorgesehen, bei denen die Öffentlichkeit durch eine besondere gerichtliche Anordnung ausgeschlossen war. Für Verhandlungen, die allgemein kraft Gesetzes nichtöffentlicht sind (z. B. §§ 170, 171 Abs. 2 GVG, § 48 Abs. 1 JGG), gilt die Vorschrift also nicht; das ergibt sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut der Nummern 1 und 2. Die gesetzlichen Gründe, auf die sich die gerichtliche Anordnung über den Ausschluß der Öffentlichkeit im Einzelfall stützen kann, ergeben sich aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach § 172 GVG i. d. F. des Artikels 20 kann das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, wenn bestimmte Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich oder dem wirtschaftlichen Bereich eines Verfahrensbeteiligten zur Sprache kommen, sowie wenn bestimmte weitere private Geheimnisse erörtert werden. Weitere Fälle, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, enthält § 171 a GVG i. d. F. des Artikels 20. Im übrigen wird hierzu auf die Begründung zu den §§ 171 a, 172 GVG i. d. F. des Artikels 20 verwiesen. Die gebotene Einschränkung der in Nummer 1 enthaltenen Strafvorschrift wird dadurch erreicht, daß öffentliche Mitteilungen im Sinne dieser Bestimmung jedoch nur dann strafbar sind, wenn sie einem besonderen gesetzlichen Verbot zuwiderlaufen. Der Tatbestand ist insoweit offen. Er wird durch § 174 Abs. 2 GVG i. d. F. des Artikels 20 ausgefüllt, der ein an Presse, Rundfunk und Fernsehen gerichtetes Verbot enthält, Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks zu veröffentlichen, soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird. Zu der Einschränkung dieser Bestimmung gegenüber dem geltenden Recht vgl. die Begründung zu § 174 GVG i. d. F. des Artikels 20.

Die verbotenen öffentlichen Mitteilungen können sich entweder auf „eine Gerichtsverhandlung" beziehen, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder auf „den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks". Diese Fassung verdeutlicht das geltende Recht. Soweit sich die Tat auf amtliche Schriftstücke bezieht, ist nicht nur deren wörtliche und vollständige Veröffentlichung gemeint; es kommt vielmehr auf die Mitteilung des Inhalts der Schrift an. Die in Artikel III des Gesetzes vom 5. April 1888 enthaltene Beschränkung des Verbots auf Veröffentlichung durch die Presse ist — wie oben erörtert — in die Verbotsbestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes übernommen worden.

Nummer 2 behandelt den Verstoß gegen gerichtlich auferlegte Schweigepflichten. Derartige Schweigepflichten können nach § 174 Abs. 3 GVG i. d. F. des Artikels 20 nicht nur wie im geltenden Recht zum Schutz der Staatssicherheit oder eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, sondern auch zum Schutz der weiteren durch § 172 GVG i. d. F. des Artikels 20 geschützten privaten Geheimnisse auferlegt werden. Auf diese Weise soll der Schutz der Privatsphäre des einzelnen, der schon die Änderung des § 172 GVG zum Anlaß dient, verstärkt und die Vorschriften über den Ausschluß der Öffentlichkeit noch weitgehender als bisher strafrechtlich sanktioniert werden.

Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt jede Offenbarung der geheimzuhaltenden Tatsachen; öffentliche Begehung wird nicht vorausgesetzt. Die Offenbarung muß jedoch „unbefugt" erfolgen. Dadurch wird darauf hingewiesen, daß das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten unter besonderen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein kann. Der Entwurf berücksichtigt damit, daß bei diesem Tatbestand im Gegensatz zu der Nummer 1, die eine öffentliche Mitteilung voraussetzt, auch Rechtfertigungsgründe in Betracht zu ziehen sind, so z. B. eine gesetzliche Aussagepflicht.

Die Nummer 3 übernimmt das in den Pressegesetzen der Länder (§ 5 der jeweiligen Landespressegesetze, der mit Ausnahme von Bayern und Hessen inhaltlich im wesentlichen übereinstimmend in Geltung ist) bestehende Verbot der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Straf- oder Bußgeldverfahrens (in Bremen, Niedersachsen und Saarland unter Einbeziehung des Disziplinarverfahrens) in das Strafgesetzbuch. Dadurch wird das in den Landespressegesetzen enthaltene Verbot auf alle Arten von Veröffentlichungen ausgedehnt. Die Vorschrift verliert hierdurch den Charakter eines Sondergesetzes für die Presse. Die Beschränkung des Verbots auf bestimmte Druckerzeugnisse, wie sie das geltende Recht vorsieht, ist auch sachlich nicht gerechtfertigt und gibt den Weg für Gesetzesumgehungen frei. Namentlich auch Veröffentlichungen durch Funk oder Film müssen in den Anwendungsbereich einbezogen sein. Im übrigen erfaßt die Bestimmung sowohl Mitteilungen aus einem Strafverfahren als auch Mitteilungen aus einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und aus einem Disziplinarverfahren.

Die Vorschrift verbietet das öffentliche Mitteilen der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist. Wie eingangs schon bemerkt, soll die Vorschrift dem Schutz der Unbefangenheit von Ver-

fahrensbeteiligten, namentlich der Laienrichter und der Zeugen, dienen.

Der Begriff „öffentlich mitteilen" in Nummer 3 ist ebenso zu verstehen wie der des Veröffentlichens in § 17 des früheren Reichsgesetzes über die Presse.

Durch die Worte „ganz oder in wesentlichen Teilen" stellt der Entwurf in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung klar, daß der Tatbestand auch eine auszugsweise Wiedergabe umfaßt, sofern es sich dabei um einen wesentlichen Teil des Schriftstücks handelt. Andererseits stellt die Vorschrift klar, daß nur eine öffentliche Mitteilung wörtlicher Zitate der Schriftstücke („im Wortlaut") strafbar ist. Die Vorschrift beschränkt daher nicht die Berichterstattung und enthält auch nicht ein befristetes Schweigegebot für alle Vorgänge, mit denen sich die Anklageschrift oder andere Schriftstücke befassen.

Auch die zeitliche Dauer des Mitteilungsverbots läßt der Entwurf unverändert. Sind die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke einmal in öffentlicher Verhandlung erörtert worden, z. B. indem der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat (vgl. § 243 Abs. 3 StPO), so steht einer Veröffentlichung ihres Inhalts nichts mehr entgegen. Das „Erörtern" muß in prozeßordnungsgemäßer Weise geschehen, es erfordert jedoch keine wortgetreue Wiedergabe, so daß der freie Vortrag des wesentlichen Inhalts maßgebend ist.

Auch in den Fällen der Nummer 3 kann die Mitteilung der bezeichneten amtlichen Schriftstücke rechtmäßig sein, so z. B. im Falle eines Steckbriefes oder bei einer öffentlichen Zustellung. Doch bilden derartige Fälle Ausnahmen; es erscheint daher nicht angebracht, hierauf im Tatbestand ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Als Strafdrohung wird für alle drei Tatbestände Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgeschlagen. Diese Strafdrohung sieht auch die überwiegende Mehrzahl der Landespressegesetze vor.

Zu Nummer 184 — § 354 StGB —

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§§ 354, 355 StGB) sind seit längerer Zeit reformbedürftig, und zwar vor allem deshalb, weil sie im wesentlichen nur für Postbeamte gelten, nicht aber für postfremde Personen, die mit postalischen Verrichtungen betraut sind.

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, die Strafvorschriften über den Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses auf bestimmte postfremde Personen auszudehnen, sondern nimmt die Gelegenheit wahr, die §§ 354, 355 StGB, die auch im übrigen nicht mehr zeitgemäß und unübersichtlich sind, grundlegend zu erneuern.

Der neue § 354 enthält zu einem Teil seines Inhalts eine Sondervorschrift zu § 353 b i. d. F. der Nummer 182. Sie geht jedoch insoweit über § 353 b StGB hinaus, als es auf das Offenbaren eines Geheimnisses im materiellen Sinne des § 353 b nicht ankommt.

Den Täterkreis bilden nach Absatz 1 und 2 die Bediensteten der Post, nach Absatz 1 auch frühere Bedienstete und nach Absatz 3 bestimmte Gruppen postfremder Personen. Gegenüber dem geltenden Recht wird dadurch das Post- und Fernmeldegeheimnis stärker geschützt. Bei den Bediensteten der Post ist es unerheblich, ob sie im Einzelfall Aufgaben wahrnehmen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen, so daß als Täter auch Postangestellte oder frühere Angestellte sowie Arbeiter der Post in Betracht kommen, die keine solchen Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben. Vom Standpunkt des geschützten Rechtsgutes aus kann es auf derartige funktionelle Unterschiede nicht ankommen. Deshalb erfaßt der Entwurf in Absatz 3 auch bestimmte Gruppen postfremder Personen und schließt dadurch eine empfindliche Lücke des geltenden Rechts.

Absatz 1 schützt das Post- und Fernmeldegeheimnis der einzelnen Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr vor Indiskretionen durch Mitteilung hierüber an andere Personen. Welche Tatsachen dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist in Absatz 5 näher bestimmt. Strafbar ist jede Indiskretion, die „unbefugt" ist. Durch dieses Merkmal wird darauf hingewiesen, daß in diesem Bereich Rechtfertigungs- oder Tatbestandsausschließungsgründe eine besondere Rolle spielen, so z. B. §§ 99, 100 StPO für die Beschlagnahme von Post- und Fernmeldesendungen, §§ 100 a, 100 b StPO und § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (Bundegesetzbl. I S. 949) für Eingriffe zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes u. ä., § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen für das Recht der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Auskunft über den Inhalt von Telefongesprächen, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Postwesen für Handlungen zur Verfolgung von im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen Straftaten u. ä. sowie betriebsbedingte Eingriffe (vgl. z. B. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen). Abweichend von § 472 E 1962 stellt es der Entwurf darauf ab, ob dem Täter die Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, als Bediensteter der Post bekanntgeworden sind; hingegen ist es unerheblich, ob der Täter den Geheimnisbruch „als" Bediensteter der Post oder als Privatmann begeht, der Strafschutz besteht außerdem auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Vorschrift wird so stärker an § 353 b StGB angeglichen und damit klarer und auch einfacher gefaßt, weil dadurch die besondere Regelung des § 472 Abs. 3 E 1962 entbehrlich wird.

Absatz 2 schützt die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Fernmeldeverkehrs vor bestimmten Eingriffen durch Bedienstete der Post. Der Täter muß „als Bediensteter der Post" handeln. Diese Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn der Täter die Handlung im Zusammenhang mit seiner Stellung als Bediensteter der Post begeht. Daß der Täter dabei in

Erfüllung der ihm aufgetragenen Verrichtungen handelt, verlangt der Tatbestand nicht. Er setzt im Gegenteil voraus, daß der Täter die ihm als Bediensteter der Post zustehenden tatsächlichen Möglichkeiten, auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Fernmeldeverkehrs einzuwirken, pflichtwidrig ausnutzt. Wenn in der Begründung des § 472 E 1962 das Merkmal „als Bediensteter der Post" dahin ausgelegt wird, daß der Täter während der Dauer des Dienstverhältnisses handeln müsse, aber nicht notwendig während des Dienstes, so erscheint allerdings diese Auslegung zu weitgehend; sie wird auch vom Wortlaut der Vorschrift nicht abgedeckt. Tathandlungen, die in keiner Beziehung zur Stellung des Täters als Bediensteter der Post stehen, werden danach nicht erfaßt, auch wenn sie während der Dauer des Dienstverhältnisses begangen werden.

Absatz 2 setzt ebenso wie Absatz 1 voraus, daß der Täter unbefugt handelt, weil auch in den Fällen des Absatzes 2 Rechtfertigungs- oder Tatbestandsausschließungsgründe in Betracht kommen, so z. B. die §§ 99 bis 101 StPO sowie betriebsbedingte Eingriffe.

Nummer 1 des Absatzes 2 schützt Sendungen jeder Art, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraut worden sind und entweder schon zu diesem Zeitpunkt — wie z. B. Briefe und Pakete — verschlossen waren oder erst danach — wie z. B. Telegramme — von der Post verschlossen worden sind. Ausgeschieden werden Postkarten, die im offenen Umschlag befindlichen Drucksachen und Warenproben sowie die unter Kreuzband übersandten Druckschriften. Der Schutz wird nicht nur gegen das Öffnen, sondern auch dagegen gewährt, daß der Täter sich ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, also z. B. durch Verwendung von Sonden oder Strahlen, während das bloße Abtasten ebenso ausgeschieden sein soll wie das Aushorchen dritter Personen, denen der Inhalt der Sendung bekannt ist. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Postwesen ist schlechthin das Kenntnisverschaffen ohne Öffnung des Verschlusses untersagt, also auch ohne Anwendung technischer Mittel. Wenn der Entwurf demgegenüber nur ein solches Kenntnisverschaffen unter Strafe stellt, das unter Anwendung technischer Mittel geschieht, so wird damit lediglich der Strafschutz in einem engeren Bereich gehalten.

Nummer 2 übernimmt den Unterdrückungstatbestand des geltenden Rechts für verschlossene wie offene Sendungen und geht damit in diesem Zusammenhang wie schon das geltende Recht über den Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses hinaus. Doch wird diese Tathandlung wegen des Sachzusammenhanges mit in § 354 geregelt. Der Entwurf hält es für erforderlich, sie auch in Zukunft besonders zu erwähnen. Zwar lassen sich die Fälle endgültiger Unterdrückung von Sendungen auch unter anderen strafrechtlichen Gesichtspunkten (Unterschlagung, Diebstahl, Untreue, Sachbeschädigung, Verwahrungsbruch, Urkundenunterdrückung) ausreichend erfassen. Jedoch sollen im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung auch künftig die Fälle einer nur vorübergehenden Unterdrückung einbezogen werden, damit das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Fernmeldeverkehrs auch insoweit geschützt bleibt. In Härtefällen gibt die noch zu erörternde Strafdrohung einen genügenden Spielraum nach unten.

Nummer 3 folgt dem geltenden Recht mit dem Unterschied, daß Wissentlichkeit nicht mehr vorausgesetzt wird, vielmehr bedingter Vorsatz ausreicht. Das erscheint kriminalpolitisch geboten. Zweck der Vorschrift ist, diejenigen Postbediensteten, die das Öffnen, Kenntnisverschaffen, Mitteilen oder Unterdrücken durch andere Personen gestatten oder fördern, als Täter zu erfassen. Soweit der ordnungsgemäße Post- und Fernmeldeverkehr es unvermeidbar macht, daß für dritte Personen Möglichkeiten für eine Kenntnisnahme oder Einwirkung bestehen, z. B. bei der Umladung der Postpakete auf den Bahnsteigen, wird von einem „Gestatten" nicht gesprochen werden können; im übrigen entfällt die Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der sogenannten sozialen Adäquanz, auch ohne daß dies einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

Die Strafdrohung nach Absatz 1 entspricht der Strafdrohung in § 353 b StGB mit dem Unterschied, daß neben Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht wird.

Absatz 3 Satz 1 bezieht in den Täterkreis über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Postbediensteten hinaus bestimmte Gruppen postfremder Personen ein, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit haben, in den dienstlichen Geheimbereich der Post einzudringen. Die Regelung des geltenden Rechts in § 355 StGB ist insofern zu eng. Ergänzende Strafvorschriften zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses wurden schon in die §§ 11 und 18 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen aufgenommen. Nunmehr werden die in Betracht kommenden Gruppen postfremder Personen in übersichtlicher Weise aufgezählt.

Die Nummer 1 erfaßt die durch die Post selbst oder mit Ermächtigung der Post durch andere Personen oder Dienststellen mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen. Dazu rechnen namentlich Angehörige der Posthalter, die von ihnen zu gelegentlichen Vertretungen für kurze Zeit oder zu Hilfeleistungen im Posthalterdienst herangezogen werden. Die Posthalter selbst gehören unter Absatz 1 und 2. Ihre Vertreter stehen jedoch zur Bundespost in keinem Vertragsverhältnis. Ferner fallen unter die Vorschrift auch diejenigen Bundesbahnbeamten, denen neben ihrer Bahntätigkeit zugleich die Beförderung von verschlossenen Postsäcken obliegt. Auch sie stehen nicht im Postdienst, sind aber mit postdienstlichen Verrichtungen betraut und sollten daher insoweit nicht nach der allgemeinen Regelung des § 353 b, sondern nach der Sonderregelung des § 354 strafbar sein.

Die in Satz 1 Nummer 2 des Absatzes 3 getroffene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß es heute

Artikel 18

in großem Umfange Fernmeldeanlagen gibt, die nicht der Post gehören, aber dennoch auch dem öffentlichen Verkehr dienen. Das postfremde Personal, das die postfremden Fernmeldeanlagen bedient oder beaufsichtigt oder das bei ihrem Betrieb tätig ist, muß in die Geheimhaltungspflicht ebenso wie die Postbediensteten einbezogen werden. Hier sind z. B. zu nennen die bundesbahneigenen Telegraphenanlagen, über die auch Telegramme der Reisenden befördert werden.

Eine besondere Bedeutung haben ferner die Seefunkstellen der auf hoher See befindlichen Schiffe erlangt. Soweit das hierbei tätige Personal nicht im Dienst der Post steht, wird es ebenfalls durch Nummer 2 erfaßt. Die Ausdehnung entspricht dem § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Der Satz 2 des Absatzes 3 bezieht diejenigen Personen in die Geheimhaltungspflicht ein, die mit der Herstellung von posteigenen Einrichtungen, mit der Erstellung von postfremden, aber dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen oder mit Arbeiten an solchen Einrichtungen oder Anlagen betraut sind. Vor allem kommen die Angestellten und Arbeiter von Privatfirmen in Betracht, die Post- und Fernmeldeanlagen für die Post einrichten. Sie gelangen dadurch ebenso wie Postbedienstete technisch in die Lage, Tatsachen zu erfahren, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen. Auch solchen Personen gegenüber muß der Geheimnisschutz sichergestellt sein. Abweichend von § 472 E 1962 begründet der Entwurf für diesen Personenkreis die Strafbarkeit jedoch nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, weil die Tathandlungen nach Absatz 2 bei diesem Personenkreis im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht in Betracht kommen.

Bei der Strafdrohung macht der Entwurf bezüglich der Absätze 1 bis 3 keinen Unterschied zwischen den Postbediensteten und den postfremden Personen, weil der Strafrahmen des Absatzes 1 eine unterschiedliche Behandlung der beiden Personenkreise unter Berücksichtigung des bei den Postbediensteten bestehenden Treueverhältnisses zur Post in ausreichendem Maße ermöglicht.

Absatz 4 erfaßt einen Teil der Fälle, die bisher in § 353 d StGB geregelt sind (vgl. die Begründung zu Nummer 183, soweit sie sich auf § 353 d des geltenden Rechts bezieht), und zwar regelt er die Fälle, in denen ein außerhalb des Postbereichs tätiger Amtsträger die auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis erlangten Kenntnisse unbefugt offenbart. In diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob ein materielles Privatgeheimnis oder ein Dienstgeheimnis verletzt wird. Da das Post- und Fernmeldegeheimnis auch sonst umfassend geschützt wird, muß dieser weitergehende Schutz auch dann gelten, wenn die Kenntnis von der geschützten Tatsache befugterweise an Amtsträger außerhalb des Postbereiches gelangt ist.

Mit welchen Mitteln die Kenntnis solcher Tatsachen auf Grund eines befugten Eingriffs erlangt ist, kann nicht entscheidend sein, ebenso nicht, ob das gesprochene oder geschriebene Wort oder sonstige Tatsachen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, auf Grund eines befugten Eingriffs anderen Personen dienstlich bekanntwerden. Deshalb erfaßt der Absatz 4 nicht nur den bisher in § 353 d Abs. 2 StGB behandelten Fall, daß das nichtöffentlich gesprochene Wort abgehört oder auf einen Tonträger aufgenommen wird, sondern auch den, daß ein außerhalb des Postbereichs tätiger Amtsträger auf Grund eines sonstigen Eingriffs Kenntnis von Tatsachen erhält, die dem Post- und Fermeldegeheimnis unterliegen, also z. B. auch auf Grund eines Eingriffs in das Briefgeheimnis.

Abweichend von § 353 d Abs. 2 StGB, den Absatz 4 zum Teil ersetzt (vgl. näher die Begründung zu Nummer 183), verlangt die Vorschrift, daß die Kenntnis auf Grund eines „befugten" Eingriffs erlangt worden ist. Wird die Kenntnis unbefugt erlangt, so ist eine Strafbarkeit bereits nach §§ 201 oder 202 StGB i. d. F. der Nummer 80 gegeben, so daß diese Fälle hier nicht mehr erfaßt zu werden brauchen. „Befugt" ist der Eingriff dann, wenn ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt, so z. B. ein Eingriff nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 10. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) oder ein Eingriff auf Grund einer Beschlagnahmeanordnung nach § 99 StPO. Das Merkmal „auf Grund" besagt, daß zwischen dem Eingriff und der Erlangung der Kenntnis ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß. Dieser ist aber auch dann zu bejahen, wenn sich der Amtsträger nicht selbst durch den Eingriff Kenntnis verschafft hat; vielmehr reicht es aus, daß ihm die Tatsache im dienstlichen Bereich als Folge des Eingriffs bekanntgeworden ist.

Als Täter kommen nach Absatz 4 nur Personen in Betracht, denen die Tatsachen als (außerhalb des Postbereichs tätige) „Amtsträger" bekanntgeworden sind. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß auch Soldaten, die keine Amtsträger sind (vgl. die Begründung zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17), auf Grund eines befugten Eingriffs Tatsachen bekanntwerden können, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, da auch dem Amt für Sicherheit der Bundeswehr Eingriffsbefugnisse nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zustehen. Deshalb wird § 48 WStG i. d. F. des Artikels 25 dahin gehend ergänzt, daß Offiziere und Unteroffiziere auch für die Anwendung des § 354 Abs. 4 den Amtsträgern gleichstehen (vgl. Artikel 25 Nr. 40).

Absatz 5 bestimmt näher, welche Tatsachen dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen. Der dabei verwendete Begriff des Postverkehrs umfaßt auch die im Rahmen des Postscheck- oder Postsparkassenverkehrs beförderten Sendungen (Zahlkarten, Zahlungsanweisungen, sonstigen Mitteilungen zwischen Absender, Empfänger und Postamt), aber nicht den Stand des Postscheck- oder Postsparguthabens. Dieses fällt nicht unter den Begriff des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Vielmehr steht das sogenannte Postscheck- und Postsparkassengeheimnis dem Bankgeheimnis gleich, und die Verpflichtung

der Bundespost zur Geheimhaltung entspricht insoweit derjenigen der Banken und Sparkassen. Der Schutz wird sowohl gegen Mitteilungen über den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs einer bestimmten Person, z. B. über den Inhalt ihrer Sendungen oder Ferngespräche, als auch schon — wie die Fassung klarstellt — gegen Mitteilungen über die Tatsache eines solchen Verkehrs gewährt; denn auch solche Mitteilungen können schwerwiegende Indiskretionen bedeuten, z. B. wenn hierdurch dem Mitteilungsempfänger politische Spitzeldienste geleistet werden.

Der Schutz vor Indiskretionen gilt jedem Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr, gleichgültig ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde oder sonstige Stelle handelt. Die Formulierung „Post- und Fernmeldeverkehr besimmter Personen" soll lediglich klarstellen, daß nur Tatsachen über eine konkrete Benutzung der Einrichtungen der Post unter das Post- und Fernmeldegeheimnis fallen, nicht aber z. B. Mitteilungen über den Umfang des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Gemeinde oder allgemeine Angaben statistischer Art. In diesem Sinne wird der herkömmliche Inhalt des Post- und Fernmeldegeheimnisses hier bestimmt. Auch das Schweizerische Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 verwendet z. B. in Artikel 5 sowie in der Strafvorschrift des Artikels 57 die Formulierung „Postverkehr bestimmter Personen" in dem gleichen Sinne.

Wie im geltenden Recht ist der Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses in § 354 nicht Antragsdelikt, sondern von Amts wegen zu verfolgen. Das entspricht der besonderen rechtspolitischen Bedeutung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, wie sie auch in dessen Gewährleistung durch Artikel 10 GG zum Ausdruck kommt. Demgegenüber müssen die Erwägungen zurücktreten, die dazu geführt haben, die Strafverfolgung in den Fällen des § 353 b von einem Strafantrag abhängig zu machen.

Zu Nummer 185 — § 355 StGB: Verletzung des Steuergeheimnisses —

Der Entwurf nimmt die Strafvorschrift über die Verletzung des Steuergeheimnisses, die im geltenden Recht in der Reichsabgabenordnung eingestellt ist (§ 400 i. V. m. § 22 Abs. 2, 3), in das Strafgesetzbuch auf, da es sich bei dieser Vorschrift um eine besonders wichtige Sonderregelung zu der allgemeinen Vorschrift über die Verletzung des Dienstgeheimnisses handelt, die mit dieser sachlich eng zusammenhängt und daher auch gesetzlich zusammen geregelt werden sollte. Für die Aufnahme dieser Vorschrift in das Strafgesetzbuch spricht außerdem, daß die für die Allgemeinheit besonders wichtigen Strafvorschriften des Nebenstrafrechts grundsätzlich in das Strafgesetzbuch eingestellt werden sollten.

Die Vorschrift über die Verletzung des Steuergeheimnisses geht insoweit über § 353 b StGB hinaus, als nicht nur Geheimnisse im materiellen Sinne geschützt werden. Das geschützte Rechtsgut ist einerseits das Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen selbst, andererseits aber auch das Besteuerungsinteresse (vgl. z. B. RGSt. 65, 45).

Zu dem Tatbestand, der in enger Anlehnung an § 5 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache VI/1982) gefaßt worden ist, wird im einzelnen bemerkt:

Der Täterkreis wird nach den Absätzen 1 und 2 auf Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB i. d. F. des Artikels 17, ferner auf die amtlich zugezogenen Sachverständigen ohne Rücksicht darauf, ob sie förmlich verpflichtet sind, sowie auf die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Regilionsgesellschaften des öffentlichen Rechts begrenzt. Durch die allgemeine Einbeziehung der besonders Verpflichteten wird der Schutz gegenüber dem geltenden Recht erweitert. Das entspricht der Regelung in § 353 b StGB sowie in § 5 des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. oben) und erscheint kriminalpolitisch geboten. Die Fassung des Absatzes 1 stellt klar, daß das Tätermerkmal nach Absatz 1 oder 2 zu der Zeit vorliegen muß, zu welcher der Täter von der geheimzuhaltenden Tatsache nach Nummer 1 oder 3 des Absatzes 1 Kenntnis erhielt oder zu der er an dem Verfahren nach Nummer 2 des Absatzes 1 beteiligt war. Im Zeitpunkt des Offenbarens oder Verwertens braucht das Tätermerkmal nicht mehr gegeben zu sein.

Auch die Tathandlungen werden in Absatz 1 in Übereinstimmung mit § 5 des Entwurfs einer Abgabenordnung beschrieben. Abweichungen vom noch geltenden § 22 Abs. 2 AO bestehen in folgender Hinsicht:

In Nummer 1 Buchstabe a werden an Stelle der bisher in § 22 Abs. 2 Nr. 1 AO verwendeten Worte „im Besteuerungsverfahren" die Worte „in einem Verfahren in Steuersachen" verwendet. Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung. Es ist einmal schon für das geltende Recht anerkannt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Amtsträger seine Kenntnis von den Verhältnissen eines Steuerpflichtigen in einem gegen diesen gerichteten Steuerverfahren erworben hat oder in einem Verfahren, das gegen einen anderen Steuerpflichtigen durchgeführt worden ist. Zum anderen stellt der Begriff „Verfahren in Steuersachen" klar, daß nicht nur das Besteuerungsverfahren, sondern jedes mit Steuersachen zusammenhängende Verfahren, einschließlich des gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen gemeint ist. Es fallen weiter darunter nicht nur die Verhandlungen, die einen einzelnen Steuerfall betreffen, sondern auch Verhandlungen allgemeiner Art, wie z. B. über die Festlegung von Durchschnittssätzen. Der Inhalt solcher Verhandlungen ist ebenfalls schutzbedürftig. Buchstabe b enthält gegenüber § 22 Abs. 2 Nr. 1 AO keine sachliche Änderung.

In Nummer 1 Buchstabe c werden in Erweiterung der bisherigen Regelung in § 22 Abs. 2 Nr. 1 AO neben der Mitteilung einer Steuerbehörde auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen aufgeführt,

weil es sachlich keinen Unterschied bedeutet, ob dem Amtsträger die Verhältnisse durch die Mitteilung einer Steuerbehörde oder durch einen anderen gesetzlich vorgeschriebenen Vorgang bekanntgeworden sind.

Die Nummern 2 und 3 entsprechen — abgesehen davon, daß sich bei ihnen die Klarstellung in Nummer 1 Buchstabe a auswirkt — sachlich dem § 22 Abs. 2 Nr. 2, 3 AO.

In Absatz 1 wird ebenso wie in § 354 durch das Merkmal „unbefugt" darauf hingewiesen, daß in diesem Bereich Tatbestandsausschluß- oder Rechtfertigungsgründe eine besondere Rolle spielen, so namentlich die besonderen Rechtfertigungsgründe, die in § 5 Abs. 2 des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. oben) aufgeführt sind.

Die Strafdrohung ist im Höchstmaß auf zwei Jahre Freiheitsstrafe begrenzt. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen der Täter ein materielles Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter anvertraut worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, greift § 353 b Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. der Nummer 182 ergänzend ein.

Während die Verletzung des Steuergeheimnisses nach der Regelung des geltenden Rechts nur bei Verwirklichung des Grundtatbestands (§ 400 Abs. 1 AO) ein Antragsdelikt, hingegen bei Verwirklichung des erschwerenden Tatbestandes der Begehung aus Eigennutz oder in Schädigungsabsicht (§ 400 Abs. 2 AO) von Amts wegen zu verfolgen ist, macht Absatz 3 die Strafverfolgung schlechthin von einem Antrag abhängig. Dadurch wird die Regelung an § 203 Abs. 6 und an § 353 b StGB i. d. F. der Nummern 80, 182 angeglichen und von § 354 StGB i. d. F. der Nummer 184 abgehoben. Der Grund hierfür liegt darin, daß dem Willen der Beteiligten hinsichtlich der Regelung der Rechtsbeziehungen und hinsichtlich der Lösung der Streitfragen im Verhandlungswege in Steuersachen eine weitaus größere Bedeutung zukommt als im Post- und Fernmeldeverkehr, dem namentlich durch die hierfür im Grundgesetz vorgesehene Verfassungsgarantie eine Sonderstellung eingeräumt ist. Zwar ist auch bei der Verletzung des Steuergeheimnisses das Interesse der Allgemeinheit an der Verschwiegenheit der Amtsträger und der ihnen hier gleichgestellten Gruppen anderer Personen von Bedeutung. Jedoch spielen hier auch das Geheimnisinteresse des Steuerpflichtigen und damit sein persönlicher Lebens- und Geheimbereich eine so große Rolle, daß ihr die Antragsregelung Rechnung tragen sollte. Als Antragsdelikte führt Absatz 3 einerseits den Dienstvorgesetzten oder bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger, die keinen Dienstvorgesetzten haben, den Leiter der betroffenen Behörde und andererseits den Verletzten nebeneinander auf.

Zu Nummer 186 — § 356 StGB —

Es handelt sich um eine Änderung rein sprachlicher Art.

Zu Nummer 187 — § 357 StGB —

Die Anpassung der im Entwurf 1962 als entbehrlich bezeichneten Vorschrift bereitet insoweit gewisse Schwierigkeiten, als angesichts der umfangreichen redaktionellen Änderungen, die durch den geänderten Sprachgebrauch notwendig werden, nicht die Gewähr dafür besteht, daß die Vorschrift nicht auf Grund ihres geänderten Wortlauts künftig sachlich anders ausgelegt wird. Eine materielle Änderung der Vorschrift ist indes nicht beabsichtigt. Es wird vielmehr lediglich eine rein redaktionelle Anpassung des § 357 StGB angestrebt. Die Frage, ob die Vorschrift aufzuheben ist, bleibt einer späteren Überprüfung vorbehalten.

Zu Nummer 188 — § 358 StGB —

Die vorgeschlagene Fassung weicht vom geltenden Recht insoweit ab, als § 334 Abs. 1 und die §§ 341, 346, 347, 350, 351 und 353 d nicht mehr aufgeführt werden. Dem liegt im Falle des § 334 Abs. 1 die in Nummer 171 vorgeschlagene Umstellung in Aufbau und Reihenfolge der Bestechungsvorschriften und im Falle der übrigen Vorschriften deren in den Nummern 174, 176, 178 und 183 vorgeschlagene Aufhebung zugrunde.

Zu Nummer 189 — § 359 StGB —

Die Aufhebung des § 359 StGB folgt aus der Einführung des Amtsträgerbegriffs in § 11 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5.

Zu Nummer 190 — Neunundzwanzigster Abschnitt —

Die Beseitigung der Übertretungstatbestände ist im Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform (Drucksache V/4095) auf Seite 47 (zu Nummer 30) ausführlich begründet. Die Nummer 190 übernimmt lediglich die Regelung des Artikels 1 Nr. 30 des 2. StrRG.

Vierter Abschnitt

Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Artikel 19 — Änderung der Strafprozeßordnung —

Die in Artikel 19 vorgeschlagenen Änderungen passen die Strafprozeßordnung an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und weitere, in diesem

Entwurf vorgeschlagene Änderungen des materiellen Strafrechts an. Eine Reform des Strafverfahrens wird mit den vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung nicht beabsichtigt; sie muß besonderen verfahrensrechtlichen Reformgesetzen vorbehalten bleiben. Nur in einigen wenigen Fällen werden aus Anlaß dieses Gesetzes weniger bedeutsame Änderungen oder Klarstellungen vorgeschlagen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit materiell-rechtlichen Änderungen stehen.

Zu Nummer 1 — § 3 StPO —

Es wird vorgeschlagen, in § 3 — wie auch in den anderen Vorschriften, in denen dieser Begriff verwendet wird — den Begriff „strafbare Handlung" durch den Begriff „Straftat" zu ersetzen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a). Die Begriffsbestimmung der „Straftat" ist zwar durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts abweichend von dem Entwurf 1962 nicht in § 11 StGB aufgenommen worden. Gleichwohl empfiehlt es sich, den im Strafgesetzbuch durchgängig und einheitlich verwendeten Begriff „Straftat" auch in der Strafprozeßordnung anstelle des älteren Begriffs zu verwenden, zumal der Begriff „Straftat" in der Strafprozeßordnung bereits in mehreren, durch spätere Novellen eingefügten oder geänderten Vorschriften verwendet wird (vgl. z. B. § 100 a StPO).

Weiterhin wird die Vorschrift an die in Artikel 18 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 257, 258 StGB angepaßt.

Im übrigen soll durch die vorgeschlagene Fassung die Streitfrage, ob bei der Anwendung der Vorschrift auf die „Tat" im Sinne des § 264 StPO oder auf die materiell-rechtliche Straftat abzustellen ist (vgl. BGHSt. 11, 130) in Übereinstimmung mit § 38 OWiG im ersteren Sinne entschieden werden.

Zu Nummer 2 — § 7 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung im Sprachgebrauch. Im übrigen vgl. Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 — § 10 StPO —

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Vorschrift im Wortlaut an den Wortlaut des in Artikel 17 geänderten § 4 StGB angepaßt.

Zu Nummer 4 — § 22 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummern 5, 8 und 9 — §§ 51, 70, 77 StPO —

Die Änderung dieser Vorschriften gehört in den Rahmen der allgemein angestrebten Anpassung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind (vgl. Einleitung unter II Nr. 12). Insbesondere soll die bisherige Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch andere Bezeichnungen (Ordnungsgeld, Zwangsgeld, Ordnungshaft, Zwangshaft) ersetzt werden. Der bisherige Wortlaut wurde im übrigen nur verändert, soweit dies aus sprachlichen Gründen erforderlich war.

Zu Nummer 5 a — § 60 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung der §§ 257 und 258 StGB in Artikel 18.

Zu Nummern 6, 7 — §§ 62, 65 StPO —

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen aus dem Fortfall der Übertretungen im materiellen Strafrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Zu Nummer 10 — §§ 80 a, 81 StPO —

§ 80 a

Die Vorschrift muß um den Fall der zu erwartenden Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB i. d. F. des 2. StrRG) erweitert und im übrigen in ihrem Wortlaut angepaßt werden.

§ 81

Wie § 80 a bedarf auch § 81 StPO der Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt im Strafgesetzbuch.

Um alle für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt Geeigneten zu erfassen und andererseits einer Überfüllung dieser Anstalten mit zur Behandlung Ungeeigneten von Anfang an vorzubeugen, wäre es an sich wünschenswert, wenn die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt in der Regel nur getroffen würde, nachdem der Beschuldigte dort beobachtet ist und die Beobachtung zu dem Ergebnis geführt hat, daß die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Andererseits würde aber, wenn die Beobachtung des Beschuldigten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bei seiner zu vermutenden Unterbringung zwingend oder auch nur fakultativ lediglich aufgrund der vorangegangenen Untersuchung nach § 80 a vorgeschrieben würde, die — zumal im Anfang — voraussichtlich beschränkte Platzzahl dieser Anstalten durch einen unverhältnismäßig hohen Anteil von Beobachtungsfällen in Anspruch genommen und das vorhandene Pflegepersonal mit Begutachtungsaufgaben überlastet werden.

Die vorgeschlagene Fassung bemüht sich deshalb um einen Kompromiß. Hiernach soll grundsätzlich eine etwa erforderliche stationäre Untersuchung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Krankenanstalt vorgenommen werden, auch wenn die Frage der Behandlungsbedürftigkeit in einer sozialtherapeutischen Anstalt ansteht. Insoweit entspricht die vorgeschlagene Fassung dem geltenden Recht; sie

Artikel 19
ist lediglich redaktionell angepaßt worden (Absatz 1 Satz 1).

Doch soll in geeigneten Fällen auch die Beobachtung des Beschuldigten in einer sozialtherapeutischen Anstalt möglich sein, wenn die endgültige Unterbringung in einer solchen Anstalt in Betracht kommt (Absatz 1 Satz 2). Um zu gewährleisten, daß eine solche Beobachtung nicht in Fällen angeordnet wird, in denen von vornherein abzusehen ist, daß die therapeutischen Mittel einer sozialtherapeutischen Anstalt und ihre sozialen Hilfen die Resozialisierung des Täters nicht werden herbeiführen können und daß deshalb die Unterbringung entgegen der Erwartung des beschließenden Gerichts nicht angeordnet werden wird, und um zu verhindern, daß die Gerichte eine Beobachtung in einer solchen Anstalt in Unkenntnis dessen anordnen, daß sie wegen Überfüllung der Anstalt in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, muß die sozialtherapeutische Anstalt vor einer solchen Anordnung gehört werden (Absatz 2).

Der in Absatz 3 normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht den schon bisher von der Rechtsprechung für Anordnungen nach § 81 StPO geforderten Voraussetzungen. Nachdem dieser Grundsatz, soweit er das materielle Recht betrifft, im Strafgesetzbuch bereits in § 42 a Abs. 2 i. d. F. des 1. StrRG und in § 62 i. d. F. des 2. StrRG ausdrücklich genannt worden ist, erscheint es angebracht, ihn, auch soweit er sich auf das Verfahrensrecht auswirkt, in das Gesetz aufzunehmen.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 3 und 4 i. d. F. des geltenden Rechts. Absatz 2 i. d. F. des geltenden Rechts kann im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 140 Abs. 1 Nr. 6 (siehe Nummer 38) entfallen.

Zu Nummer 11 — § 81 c StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung im Sprachgebrauch (vgl. die Begründung zu Nummern 1 und 5, 8 und 9).

Zu Nummer 12 — § 92 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neufassung der §§ 146 ff. StGB in Artikel 18.

Zu Nummer 13 — § 94 StPO —

Die Vorschrift regelt im geltenden Recht nach einheitlichen Gesichtspunkten sowohl die Sicherstellung von Beweismitteln, als auch die Sicherstellung solcher Gegenstände, die der Einziehung unterliegen. Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts ist es erforderlich, die Voraussetzungen und die Folgen der Sicherstellung von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, umfassend und zum Teil abweichend von § 94 StPO zu regeln. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 27 Bezug genommen. Da es indessen nicht Ziel des Entwurfs ist, insgesamt die Beschlagnahmevorschriften der Strafprozeßordnung zu erneuern, wird vorgeschlagen, die Beschlagnahme von Beweismitteln unberührt zu lassen und lediglich die Beschlagnahme im Hinblick auf den Verfall, die dem Verfall gleichgestellten Interessen Verletzter und die Einziehung neu zu regeln. § 94 StPO wird infolgedessen auf die Sicherstellung von Beweismitteln beschränkt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die Beschlagnahme von Führerscheinen von der in Aussicht genommenen Neuregelung auszunehmen und weiterhin in § 94 StPO zu erfassen (Absatz 3). Bei der Beschlagnahme von Führerscheinen kommt es allein auf die tatsächliche Sicherstellung der Urkunde an, nicht aber auf die Verhinderung bestimmter rechtsgeschäftlicher Verfügungen.

Zu Nummer 14 — § 95 StPO —

Auf die Begründung zu den Nummern 5, 8 und 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 — § 97 StPO —

Auf die Begründung zu den Nummern 5a und 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 — § 100 StPO —

Die Änderung folgt aus dem Fortfall der Übertretungen im materiellen Strafrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Zu Nummer 17 — § 100 a StPO —

Die unter Buchstaben a, b und c vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Änderung von § 5 Nr. 2 StGB durch Artikel 17 und von § 1 Abs. 3, §§ 1 a, 16, 19 WStG durch Artikel 25. Nachdem durch diese Vorschläge die bisher in den §§ 109 b und 109 c StGB geregelten selbständigen Teilnahmehandlungen an im Wehrstrafgesetz geregelten militärischen Straftaten entfallen, so daß die Vorschriften des Wehrstrafgesetzes auch für Teilnehmer anwendbar werden, die nicht Soldaten sind, müssen diese Teilnahmehandlungen an Vergehen des Wehrstrafgesetzes in die Vorschrift neu aufgenommen werden, um den bisherigen Rechtszustand aufrechtzuerhalten.

Die zu Buchstabe d vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der in Artikel 18 vorgeschlagenen Neufassung der §§ 146 ff. StGB.

Bei der zu Buchstabe e vorgeschlagenen Änderung, durch die der im Strafgesetzbuch nicht mehr verwendete Begriff „mit Strafe bedrohte Handlung" ausgewechselt wird, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. § 100 a bezeichnet die Handlungen, die die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs rechtfertigen, in den Nummern 1 und 2 ausnahmslos als „Straftaten". Hiernach erscheint es folgerichtig, wie bei der Bezeichnung der ausgeführten Tat so auch bei der Bezeichnung der Vorbereitungshandlungen den Begriff „Straftat" zu

wählen. Freilich ergibt sich u. a. die Notwendigkeit, die Überwachungsmaßnahmen nach § 100 a auch bei nicht schuldhaft Handelnden anzuordnen, wenn ein Sicherungsverfahren nach den §§ 413 ff. StPO i. d. F. der Nummer 100 in Betracht kommt. Dies gilt indessen in gleicher Weise für begangene oder versuchte wie für vorbereitende rechtswidrige Taten der in § 100 a genannten Art; die Möglichkeit hierzu eröffnet § 414 Abs. 1 i. d. F. der Nummer 100.

Zu Nummer 18 — § 101 a StPO —

Die Vorschrift wird im Zusammenhang mit der in Nummer 27 vorgeschlagenen Änderung als § 111 l eingestellt.

Zu Nummer 19 — § 102 StPO —

Auf Absatz 1 der Begründung zu den Nummern 1 und 5 a wird verwiesen.

Zu Nummer 20 — § 103 StPO —

Wegen der Änderung des Absatzes 1 wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 2 wird durch den Fortfall der Polizeiaufsicht im materiellen Recht erforderlich (vgl. Artikel 13). Eine entsprechende Bestimmung, die die unbeschränkte Durchsuchungsmöglichkeit für Räume begründet, in denen eine unter Führungsaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält, empfiehlt sich nicht. Durch eine solche Vorschrift würde die Führungsaufsicht, im Widerspruch zu der den Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts zugrunde liegenden Konzeption, in die Nähe der bisherigen Polizeiaufsicht gerückt und durch die mit einer unbeschränkten Durchsuchungsmöglichkeit verbundene Diskriminierung unter Umständen der Absicht, dem Betroffenen Hilfe zu leisten, entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 21 — § 104 StPO —

Wegen der vorgeschlagenen Änderung wird auf Absatz 2 der Begründung zu Nummer 20 verwiesen.

Zu Nummer 22 — § 105 StPO —

Aus Anlaß der Änderung von § 104 Abs. 2 StPO muß auch § 105 Abs. 3, der auf die geänderte Bestimmung Bezug nimmt, überprüft werden. Der Entwurf kommt zu dem Ergebnis, daß die in ihrem Anwendungsbereich durch Artikel 13 Abs. 2 GG auf praktisch bedeutungslose Grenzfälle eingeengte Bestimmung gestrichen werden sollte.

Artikel 13 Abs. 2 GG umfaßt nach Entstehungsgeschichte und Wortlaut alle Durchsuchungen im Strafverfahren. Die in Wortlaut und Inhalt § 105 Abs. 1 StPO nachgebildete Vorschrift bestimmt, daß Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden können.

§ 105 Abs. 3 StPO nimmt zwar seinem Wortlaut nach die in § 104 Abs. 2 StPO bezeichneten Wohnungen und Räume von den in Artikel 13 Abs. 2 GG und § 105 Abs. 1 StPO bezeichneten Voraussetzungen aus. Soweit die Bestimmung indessen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG betrifft, ist sie mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher unwirksam.

Hinsichtlich solcher Räume, die nicht unter den Schutz des Artikels 13 GG fallen, dürfte indessen ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung einer vergleichbaren Bestimmung nicht bestehen.

Zu Nummern 23, 24 — §§ 107, 108 StPO —

Auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 25 — § 111 StPO —

Die Vorschrift wird im Zusammenhang mit der in Nummer 27 vorgeschlagenen Neuregelung der Beschlagnahme und sonstigen Sicherstellung zur Sicherung von Verfall und Einziehung als § 111 k in die Strafprozeßordnung eingestellt.

Zu Nummer 26 — § 111 a StPO —

Es wird vorgeschlagen, aus Anlaß der Änderungen im Beschlagnahmerecht auch die Vorschrift über die Beschlagnahme ausländischer Fahrausweise zu überprüfen. Bei Verkehrsstraftaten von Ausländern sollte die Beschlagnahme der Fahrausweise sofort und so lange möglich sein, bis der Vermerk über eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden ist, nicht nur — wie nach geltendem Recht — zum Zwecke der Eintragung. Durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 6 würde die bisherige ungerechtfertigte Besserstellung von Ausländern beseitigt.

Im übrigen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen lediglich um die Anpassung von Verweisungen.

Zu Nummer 27 — §§ 111 b bis 111 l StPO —

Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hat in der 5. Wahlperiode in seiner 54. Sitzung zu § 109 Abs. 1 Satz 2 E 1962 (= § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) folgende Fußnote beschlossen:

> „In die Strafprozeßordnung ist eine Vorschrift aufzunehmen, wonach Vermögensvorteile, die Täter oder Teilnehmer aus einer Straftat erlangt haben, sicherzustellen, gegebenenfalls zu beschlagnahmen sind, wenn dringender Tatverdacht besteht. Soweit diese Vermögensvorteile nur deshalb nicht nach § 109 für verfallen erklärt werden,

Artikel 19

weil Ersatzansprüche Dritter bestehen, ist eine Regelung folgender Art vorzusehen:

Den Geschädigten ist, soweit sie bekannt sind, von der Sicherstellung Mitteilung zu machen. Im übrigen sind sie öffentlich auf die Sicherstellung hinzuweisen. Ihnen ist eine Frist (von vielleicht drei Jahren) einzuräumen, innerhalb deren sie ihre Ansprüche gegen den Täter oder Teilnehmer geltend machen können. Zur Befriedigung dieser Ansprüche stehen die sichergestellten Vermögensvorteile zur Verfügung. Sind nach Ablauf der Frist noch Vermögensvorteile vorhanden, so gehen sie auf den Staat über. Vorher ist für den Verurteilten noch einmal die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung der Höhe der aus der Straftat erlangten Vermögensvorteile zu eröffnen." (Vgl. Niederschriften, 5. Wahlperiode, S. 1022).

Nach der Vorstellung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform soll demnach die Sicherstellung von Gegenständen zur Sicherung des Verfalls gleichzeitig auch der Schadloshaltung des Verletzten dienen, ohne daß es bei der Sicherstellung schon darauf ankommen soll, ob die Gegenstände für verfallen erklärt werden oder ihr Verfall aus den in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Gründen nicht in Betracht kommt. Die auch aus anderen Gründen erforderliche Neuregelung der Sicherstellung von Gegenständen mit Rücksicht auf den zu erwartenden Verfall oder die zu erwartende Einziehung muß daher auch die Sicherstellung im Interesse Verletzter einbeziehen.

Die vorgeschlagenen §§ 111 b bis 111 l entsprechen dieser Konzeption insoweit, als sie die Beschlagnahme oder sonstige Sicherstellung von Gegenständen im Hinblick auf Verfall, Schadloshaltung des Verletzten und Einziehung regeln sowie dem Verletzten wegen aus der Straftat erwachsenen Ansprüchen eine bevorrechtigte Zugriffsmöglichkeit auf sichergestellte Vermögenswerte gewährleisten. Es wurde allerdings nicht als durchführbar erachtet, Gegenstände allgemein während eines längeren Zeitraums nach Abschluß des Strafverfahrens zur Verfügung etwaiger Verletzter zu halten und nach Fristablauf die erneute Überprüfung in einer Art Nachverfahren und sodann den Übergang auf den Staat vorzusehen. Auch wenn beschlagnahmte oder gepfändete bewegliche Sachen nicht von dem Verderb bedroht sind, so erleiden sie bei der Aufbewahrung über Jahre hinweg einen unvertretbaren Wertverfall. Waren, die einem gegenwärtigen Marktbedürfnis entsprechen, sind nach längerer Verwahrung — selbst wenn es sich nicht um Mode- oder Saisonartikel handelt — nur noch mit erheblichen Verlusten abzusetzen. Für Einrichtungsgegenstände gilt dasselbe, insbesondere aber auch für Kraftfahrzeuge. Bei diesen kommt hinzu, daß eine sachgemäße Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein dürfte. Selbst bei beschlagnahmten oder mit einer Sicherungshypothek belasteten Grundstücken kann eine jahrelange Sicherstellung zu einer unvertretbaren Störung des Verkehrs führen.

Weiterhin ist es aus Gründen der Prozeßökonomie und im Interesse der Klarheit für alle Beteiligten angezeigt, die Hauptverhandlung grundsätzlich mit einer endgültigen Entscheidung abzuschließen. Soweit von Ansprüchen Verletzter auszugehen ist, muß die Verfallerklärung zugunsten des Staates unterbleiben; im Interesse von Verletzten kann allenfalls unter Umständen die Sicherstellung während eines vertretbaren Zeitraumes weiter aufrechterhalten bleiben (§ 111 i), sofern die Zeit bis zum Abschluß der Hauptverhandlung zu kurz war, um die gegebenen Zugriffsmöglichkeiten auszunützen. Hat der Verletzte bis zum Abschluß der Hauptverhandlung bzw. bis zur Aufhebung der Sicherstellung mit seinen Forderungen eine Befriedigung oder Sicherung nicht erlangt, so soll er nach dem in der Nummer 125 vorgeschlagenen § 463 d in bestimmten Fällen auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens noch hinsichtlich des durch Verfall und Einziehung in das Vermögen des Staates Gelangten und hinsichtlich der beigetriebenen Geldstrafe ein nachträgliches Vollstreckungsprivileg erhalten: Er soll insoweit vom Staat Herausgabe des Erlangten bzw. Duldung der Zwangsvollstreckung verlangen können.

Die hier vorgeschlagene Regelung trägt den Vorstellungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode Rechnung, hemmt aber den Ablauf des Strafverfahrens nicht mehr als unbedingt erforderlich und vermeidet die Nachteile einer über längere Zeit dauernden Sicherstellung von Vermögensgegenständen.

§ 111 b

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Sicherstellung von Gegenständen im Hinblick auf Verfall, Schadloshaltung des Verletzten (Absatz 3) und Einziehung, die von § 94 StPO abweichen.

Abweichend von § 94 Abs. 1 StPO soll die Sicherstellung nur erfolgen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für Verfall oder Einziehung vorliegen (Absatz 1). Der auf Grund dieser Fassung erforderliche Tatverdacht entspricht dem „dringenden Tatverdacht", doch ist es nicht erforderlich, daß sich der Verdacht auch bereits gegen eine bestimmte Person richtet, da der Verfall oder die Einziehung notfalls auch im objektiven Verfahren ausgesprochen werden können. Mit dieser Einschränkung des Beschlagnahmerechts folgt der Entwurf der Anregung des Sonderausschusses in der 5. Wahlperiode. Die Abweichung gegenüber den Vorschriften über die Sicherstellung von Beweismitteln rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Rechtsfolgen: Die Sicherstellung von Beweismitteln führt lediglich dazu, diese Gegenstände eine Zeitlang der tatsächlichen Einwirkung des Beschuldigten zu entziehen, dagegen schränkt die Sicherstellung wegen Verfall oder Einziehung auch die rechtsgeschäftliche Verfügungsmöglichkeit des Beschuldigten ein.

Weiterhin soll, soweit der Vermögensvorteil des Täters oder Teilnehmers in einem bestimmten Gegenstand besteht oder bestimmte Gegenstände der

Einziehung unterliegen, die Sicherstellung stets, also nicht nur in den in § 94 Abs. 2 StPO bezeichneten Fällen, im Wege der Beschlagnahme des Gegenstandes erfolgen (Absatz 2 Satz 1). Dies dürfte um der Rechtsklarheit willen geboten sein, da die Sicherstellung, wenn sie nicht durch rechtsgeschäftliche Verfügungen des Betroffenen vereitelt werden soll, seine Verfügungsbefugnis einschränken muß (vgl. § 111 c Abs. 5). Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß diese Regelung auch für bestimmte, durch § 73 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG erfaßte Gegenstände gilt. Wegen der Sicherstellung des Wertsatzes vergleiche die Begründung zu § 111 d. Dagegen werden Dritte, soweit gegen sie nicht selbständig ein Verfalls- oder Einziehungsanspruch besteht, Rechte an den hier in Rede stehenden Gegenständen grundsätzlich nicht verlieren; eine Herausgabe kann von ihnen nur unter denselben Voraussetzungen verlangt werden, unter denen dies auch der Beschuldigte oder der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligte tun könnte.

Trotz der angesprochenen Unterschiede zu der Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. StPO wird die Bezeichnung „Beschlagnahme" auch hier beibehalten. Die Strafprozeßordnung bezeichnet mit dem gemeinsamen Begriff „Beschlagnahme" Maßnahmen zu unterschiedlichen Zwecken und — nach einem Teil des Schrifttums — mit zum Teil unterschiedlichen Folgen. So dient die Beschlagnahme nach geltendem Recht der Sicherung der Beweismittel, der Sicherung der Einziehung — in diesen Fällen soll sie nach Meinung verschiedener Autoren ein Veräußerungsverbot begründen — sowie sonst der Durchführung des Strafverfahrens in den Fällen der §§ 132 und 290 StPO. Die weiteren, derzeit noch geregelten Fälle der §§ 283, 284 StPO sollen künftig entfallen (vgl. die Nummer 71). Angesichts der Vielfalt von durch dieselbe Bezeichnung zusammengefaßten prozessualen Zwangsmitteln erscheint es nicht angebracht, für eines dieser Zwangsmittel — oder gar auch für weitere — im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch eine neue Bezeichnung einzuführen.

§ 111 c

Die Vorschrift über die Beschlagnahme der in § 111 b Abs. 2 bezeichneten Gegenstände zu den in § 111 b Abs. 1, 3 bezeichneten Zwecken ist den Zwangsvollstreckungsvorschriften der Zivilprozeßordnung nachgebildet. Die in Absatz 1 enthaltene Regelung für die Beschlagnahme beweglicher Sachen lehnt sich an § 808 ZPO an; für die Beschlagnahme von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die in Absatz 2 geregelt ist, ist die Eintragung im Grundbuch erforderlich. Absatz 3 verweist hinsichtlich der Beschlagnahme von Forderungen und anderen Vermögensrechten auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pfändung solcher Rechte. Absatz 4 schreibt schließlich bei der Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen im Falle der Eintragungsfähigkeit einen Registervermerk vor.

Die Beschlagnahme eines dieser Gegenstände nach § 111 c führt, ebenso wie die noch nicht rechtskräftige, auf Verfall oder Einziehung des Gegenstandes lautende Verurteilung (§§ 73 d Abs. 2, 74 e Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG) zu einem relativen Veräußerungsverbot (Absatz 5). Diese Bestimmung entspricht der in Artikel 70 Nr. 46 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 (Reichstags-Drucksache Nr. 2070) vorgeschlagenen Regelung. Der zweite Halbsatz geht ausdrücklich davon aus, daß die Interessen der durch das Veräußerungsverbot Begünstigten — des Staates bzw. der durch die Tat Verletzten (§ 111 g Abs. 3) — nicht nur durch eine Veräußerung, sondern bereits durch jede Wertbeeinträchtigung des beschlagnahmten Gegenstandes berührt werden. Er konkretisiert damit den Inhalt des Veräußerungsverbotes im Hinblick auf die in der zivilrechtlichen Literatur überwiegend vertretene Auffassung, daß die Entscheidung, inwieweit ein Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 BGB auch andere Verfügungen als Veräußerungen erfaßt, davon abhängt, wie weit das mit dem Verbot geschützte Interesse des Begünstigten reicht und vermeidet einschränkende Auslegungen über die objektive Tragweite des Veräußerungsverbots.

Die in Absatz 6 vorgeschlagene Regelung entspricht § 429 AO, der entfallen kann.

§ 111 d

Während die Sicherstellung der in § 111 b Abs. 2 bezeichneten Vermögensvorteile oder Einziehungsgegenstände im Wege der Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände erfolgen kann, ist ein entsprechender Zugriff bei Vermögensvorteilen, die nicht in aussonderbaren Gegenständen bestehen, sondern nur nach ihrem Geldwert erfaßt werden können, nicht möglich. Das gleiche gilt für die Sicherstellung sonstigen Wertersatzes bei Verfall und Einziehung. Die vorgeschlagene Vorschrift ermöglicht es, in diesen Fällen die zukünftige Verpflichtung des Beschuldigten, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, durch Ausbringung eines dinglichen Arrestes zu sichern.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 10 der Justizbeitreibungsordnung an, der aufgehoben werden soll (vgl. Artikel 107). Die bisher in § 10 der Justizbeitreibungsordnung enthaltene Regelung hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens soll in die Strafprozeßordnung übernommen und dahin erweitert werden, daß auch eine durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil verhängte Geldstrafe durch einen dinglichen Arrest gesichert werden kann. Für diese Erweiterung spricht, daß die Folgen des Verfalls und der Einziehung einer Geldsumme und die Folgen einer Geldstrafe bis auf die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, dieselben sind. Außerdem spricht für eine solche Erweiterung, daß der Anwendungsbereich und die Bedeutung der Geldstrafe durch das Erste und Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts wesentlich erweitert worden sind und infolgedessen ein erhöhtes kriminalpolitisches Interesse daran besteht, die Geldstrafe auch vollstrecken zu können. Die Vorschrift ergänzt insoweit die in den §§ 459 bis 459 h i. d. F. der Num-

mer 120 vorgeschlagenen neuen Vorschriften über die Vollstreckung der Geldstrafe.

Absatz 3 stellt sicher, daß die Verteidigungsinteressen des Beschuldigten und dessen Unterhalt und Unterhaltsverpflichtungen den Vorrang haben vor der Sicherung einer Geldstrafe oder der Kosten.

§ 111 e

Ebenso wie bei der in § 98 StPO begründeten Zuständigkeit für die Beschlagnahme von Beweisgegenständen sollte auch die Anordnung der Beschlagnahme nach § 111 c und des Arrestes nach § 111 d grundsätzlich dem Richter vorbehalten bleiben. Für dessen Zuständigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften; anders als nach § 10 der Justizbeitreibungsordnung soll also in Zukunft auch der Arrest nicht von dem Zivilrichter, sondern von dem im Strafverfahren zuständigen Richter angeordnet werden.

Insbesondere beim ersten Zugriff sind indessen Fälle denkbar, in denen die Sicherstellung von Vermögensvorteilen oder Einziehungsgegenständen vereitelt werden würde, wenn eine richterliche Entscheidung abgewartet werden müßte. Für diese Fälle ist darüber hinaus ein befristetes Anordnungsrecht des Staatsanwalts vorgesehen, desgleichen für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, soweit — was in der Polizeipraxis der häufigste Fall sein wird — bewegliche Sachen unverzüglich zu beschlagnahmen sind.

Während der Betroffene selbstverständlich in allen Fällen und jederzeit das Gericht anrufen kann, ist, in Übereinstimmung mit Überlegungen für eine zukünftige Regelung bei der Beweismittelbeschlagnahme, aus Gründen der Einschränkung unnötigen Verwaltungsaufwandes vorgesehen, daß die Staatsanwaltschaft im Falle der Beschlagnahme einer beweglichen Sache nicht von sich aus um richterliche Bestätigung dieser Anordnung nachzusuchen braucht.

Die Unterrichtung des Verletzten soll darauf hinwirken, daß dieser unverzüglich die ihm eingeräumten Möglichkeiten zur Sicherung oder Befriedigung aus der Tat erwachsener Ansprüche ausnutzen kann.

§ 111 f

Die vorgeschlagene Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Beschlagnahme und den Vollzug des Arrestes. Während erstere bei beweglichen Sachen durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte erfolgen kann (A b s a t z 1), soll die Vollziehung des Arrestes nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen durch die in der Justizbeitreibungsordnung bezeichneten Behörden und Beamten erfolgen (A b s a t z 3), die über eine zweckentsprechende Ausbildung verfügen. Die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bleibt dem Richter, hilfsweise der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Pfändung einer Forderung im Wege des Arrestvollzuges. Um erforderliche Registereintragungen ersuchen dasjenige Gericht oder diejenige Staatsanwaltschaft, welche die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet haben (A b s a t z 2).

§ 111 g

Die Vorschrift dient gemäß dem Grundgedanken des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG der vorrangigen Befriedigung aus der Tat erwachsener Ansprüche Verletzter und erleichtert damit zugleich die Klärung der Frage, inwieweit wegen solcher Ansprüche von grundsätzlich gerechtfertigtem Verfall oder Verfall des Wertersatzes Abstand genommen werden muß. Dem Verletzten stehen nicht nur beschlagnahmte Gegenstände zur Verfügung, die dem Verfall unterliegen, sondern auch solche, deren Verfall bereits angeordnet aber noch nicht rechtskräftig ist (A b s a t z 4). Das Veräußerungsverbot nach § 111 c Abs. 5 gilt auch zu seinen Gunsten (A b s a t z 3). Allerdings kann nicht auf die Bestimmung verzichtet werden, daß der Verletzte sich für den Zugriff einen Titel beschaffen muß, weil andernfalls eine abschließende Entscheidung im Rahmen des Strafverfahrens jedenfalls nicht vor dessen Abschluß zu erreichen wäre und außerdem häufig zu unvertretbaren Verzögerungen führen müßte, während andererseits eine unzulängliche Überprüfung zu ungerechtfertigter Benachteiligung Dritter führen kann. Den Interessen des Verletzten dient zusätzlich die Möglichkeit einer Fristverlängerung nach § 111 i, in einfach gelagerten Fällen auch die in § 111 k vorgesehene Regelung.

Aus dem Titel selbst wird häufig nichts über dessen Gründe zu entnehmen sein; deshalb bedürfen bevorrechtigte Vollstreckungsmaßnahmen des Verletzten der Zulassung durch den Richter, der feststellen muß, ob es hinreichend glaubhaft gemacht ist, daß der titulierte Anspruch tatsächlich aus derjenigen Tat des Beschuldigten erwachsen ist, derentwegen die Beschlagnahme erfolgte. Gegen diese Entscheidung wird das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vorgesehen, um alsbald Klarheit über den Kreis der bevorrechtigten Gläubiger zu erreichen (A b s a t z 2).

Wird die Beschlagnahme vor der Verwertung der Sache im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Verletzten wieder aufgehoben, so wird seine Rechtsstellung, die er zwischenzeitlich erlangt hat, hierdurch nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn objektiv ein Grund für die Beschlagnahme nicht vorlag. Den notwendigen Ausgleich gegenüber Interessen Dritter, die wegen der — nicht gerechtfertigten — Privilegierung des Verletzten mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder die sonst durch das — nicht gerechtfertigte — Veräußerungsverbot einen Schaden erlitten haben, schafft der Entwurf dadurch, daß er dem Dritten in derartigen Fällen gegenüber dem Verletzten einen Schadensersatzanspruch einräumt (A b s a t z 4).

Soweit Gegenstände der Einziehung unterliegen, wäre die Einräumung derartiger Rechte an dem beschlagnahmten Gegenstand häufig mit dem Zweck der Einziehung nicht vereinbar. An solchen beschlagnahmten Gegenständen soll daher unabhängig

von der jeweiligen Ausgestaltung des Einzelfalles ein Zugriffsrecht des Verletzten nicht begründet werden (Absatz 5 Satz 2). Doch kann sich der Verletzte auch in diesen Fällen unter Umständen nach § 463 d i. d. F. der Nummer 125 schadlos halten.

§ 111 h

Die Vorschrift enthält die § 111 g entsprechende Regelung für Gegenstände, in die auf Grund eines Arrestes nach § 111 d die Arrestvollstreckung betrieben worden ist. Sie erfaßt jedoch nur den Fall, daß der Arrest in ein Grundstück vollzogen ist. Der Grund für diese Beschränkung liegt in der insoweit unterschiedlichen Regelung des bürgerlichen Rechts: Nur bei Grundstücken kennt das bürgerliche Recht einen Rangtausch mit dinglicher Wirkung (§ 880 BGB).

Die Vorschrift erweitert für den hier geregelten Sonderfall § 880 BGB insoweit, als der eingeräumte Rang durch Untergang des zurücktretenden Rechts nicht berührt wird und die Zustimmung des Grundstückseigentümers, also in aller Regel des Beschuldigten, nicht erforderlich sein soll. Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Regelung der des § 111 g.

Ist der Arrest in andere Gegenstände als Grundstücke vollzogen, so wird bei anschließenden Vollstreckungshandlungen Verletzter besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht der Arrest — wenn er im Hinblick auf den Verfall ausgebracht wurde — nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG aufgehoben werden muß. Im übrigen bleiben dem Verletzten, wenn er sich nicht befriedigen kann, unter Umständen die in § 463 d i. d. F. der Nummer 125 eröffneten Möglichkeiten.

Die Frage, inwieweit die Vorschrift entsprechend auch auf Arrestpfandrechte an Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen angewendet werden kann, bleibt der Rechtsprechung überlassen.

§ 111 i

Die Vorschrift enthält eine wirtschaftlich noch vertretbare Möglichkeit, die Beschlagnahme für einen befristeten Zeitraum auch dann aufrechtzuerhalten, wenn in dem Urteil nur wegen der Ansprüche Verletzter nicht auf Verfall erkannt werden kann oder wenn gemäß § 430 StPO verfahren wird. Hierdurch soll es dem Verletzten erleichtert werden, rechtzeitig einen — zumindest vorläufig vollstreckbaren — Titel zu erstreiten oder gegebenenfalls wenigstens weitere Sicherung durch einen zivilprozessualen dinglichen Arrest oder eine einstweilige Verfügung zu erlangen.

§ 111 k

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 111 StPO (vgl. Nummer 25). Sie gilt sowohl für die Beschlagnahme zu Beweiszwecken (§§ 94 ff. StPO) als auch für die Beschlagnahme nach § 111 c. In Fällen klarer — vorwiegend dinglicher — Herausgabeansprüche bietet sie eine vereinfachte Regelung des vorläufigen Besitzstandes.

§ 111 l

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 101 a StPO, der aufgehoben wird (vgl. Nummer 18). Gegenstände, die nach § 94 StPO beschlagnahmt oder sonst sichergestellt sind, können nicht mehr in den Regelungsbereich dieser Vorschrift fallen. Im Falle der Beschlagnahme zu Beweiszwecken kommt es auf die Beweiseignung der Gegenstände an, die nicht unmittelbar mit deren Wert zusammenhängt. Wenn die weitere Beweiseignung durch Verderb unabwendbar verloren zu gehen droht oder eine Aufbewahrung etc. nicht mehr angemessen erscheint, so müssen diese Gegenstände — gegebenenfalls nach bestmöglicher Beweissicherung — zurückgegeben werden.

Zu Nummern 28, 30 — §§ 112, 118 bis 124 StPO —

Es handelt sich lediglich um die Anpassung an den neuen Sprachgebrauch; auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 29 — § 114 StPO —

Wegen der Änderung wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 31 — § 126 a StPO —

Die Vorschrift bedarf, abgesehen von einer Anpassung im Sprachgebrauch, der Erweiterung, da § 71 StGB i. d. F. des 2. StrRG nunmehr neben der selbständigen Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt auch eine solche Anordnung im Falle der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt vorsieht.

Zu Nummer 32 — § 127 StPO —

Absatz 3 wird an § 77 b Abs. 1, § 77 e StGB i. d. F. des 2. StrRG angeglichen.

Zu Nummer 33 — § 127 a StPO —

Wegen der Änderung wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Zu Nummer 34 — § 130 StPO —

Die Vorschrift wird — ebenso wie § 127 Abs. 3 (vgl. Nummer 32) — an § 77 b Abs. 1 und § 77 e StGB i. d. F. des 2. StrRG angepaßt.

Zu Nummer 35 — § 132 StPO —

Es handelt sich um eine Klarstellung, deren Bedürfnis durch die in den §§ 111 b bis 111 l StPO i. d. F. der Nummer 27 vorgeschlagene Neuregelung der Beschlagnahme zur Sicherung von Verfall und Einziehung zutage getreten ist.

Zu Nummer 36 — § 132 a StPO —

In § 70 Abs. 2, 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. auch Artikel 17 I Nr. 25 Buchstabe b) wird vorausgesetzt, daß ein Berufsverbot auch vorläufig angeordnet

Artikel 19

werden kann, ehe ein das Berufsverbot anordnendes Urteil ergangen und rechtskräftig geworden ist. Eine Vorschrift über ein vorläufiges Berufsverbot wirft die Frage ihrer systematischen Einstellung in die Strafprozeßordnung auf. Das geltende Strafprozeßrecht kennt die vorläufige Anordnung sichernder Maßregeln in zwei Fällen, nämlich bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) und der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO). Während die einstweilige Unterbringung im Neunten Abschnitt des Ersten Buches im Zusammenhang mit der Verhaftung und vorläufigen Festnahme geregelt ist, ist die Vorschrift über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wegen ihres Zusammenhanges mit der Beschlagnahme des Führerscheins in den Achten Abschnitt des Ersten Buches — Beschlagnahme und Durchsuchung — aufgenommen worden. Für das vorläufige Berufsverbot fehlt es an einem ähnlichen Anknüpfungspunkt an eine andere im Ersten Buch der Strafprozeßordnung geregelte Materie. Es wir deshalb vorgeschlagen, die Vorschrift über das vorläufige Berufsverbot in einen eigenen, 9 b. Abschnitt einzustellen.

Die Vorschrift ist § 111 a StPO nachgebildet. Wie die Vorschrift über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis so ist auch diese Vorschrift eine Kannvorschrift. Hierdurch wird der Richter auch in die Lage versetzt, die in § 456 c StPO i. d. F. der Nummer 117 bezeichneten Umstände, die bei Erlaß des Urteils zu einem Aufschub des Berufsverbots führen können, bei der Anordnung des vorläufigen Berufsverbots zu berücksichtigen.

Zu Nummer 37 — § 134 StPO —

Wegen der Änderung wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 38 — § 140 StPO —

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird die Vorschrift an den Sprachgebrauch des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts angepaßt und in einigen Fällen erweitert.

Die zu A b s a t z 1 Nr. 3 vorgeschlagene Fassung folgt aus der in Artikel 20 Nr. 1 vorgesehenen Neufassung des § 24 GVG. Danach wird in den Fällen, in denen die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu erwarten ist, die notwendige Verteidigung bereits nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 begründet sein.

Unmittelbarer Anlaß zu der vorgeschlagenen Erweiterung der N u m m e r 5 ist die Notwendigkeit der Einbeziehung solcher Fälle, in denen der Beschuldigte sich in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt befunden hat, um damit der zu § 126 a vorgeschlagenen Änderung (vgl. Nummer 31) Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollen jedoch Spannungen beseitigt werden, die sich aus einer zu engen Fassung der Nummer 5 ergeben. Die geltende Fassung geht auf das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) zurück. Bereits dieses Gesetz hat eine Erweiterung der notwendigen Verteidigung für in einer Anstalt befindliche Beschuldigte gebracht mit dem Ziel, einen Ausgleich für die durch die Freiheitsentziehung entstehende Verteidigungsbeschränkung zu schaffen. Die geltende Fassung erfaßt indessen nicht alle Fälle, in denen sich der Beschuldigte in einer Anstalt befindet. Neben den schon oben erwähnten Fällen der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt ist bei Strafhaft, aber auch in den Fällen der Sicherungsverwahrung, der Fürsorgeerziehung sowie der Unterbringung nach § 1800 Abs. 2 BGB trotz mehr als dreimonatiger Freiheitsentziehung die notwendige Verteidigung nicht gegeben. Eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung dieser Fälle ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil kann das Bedürfnis, einem Beschuldigten, der sich mindestens drei Monate in Strafhaft befunden hat und der nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird, nach Nummer 5 einen Verteidiger zu bestellen, unter Umständen dringender sein als bei einem Beschuldigten in entsprechender Situation in Untersuchungshaft, nämlich dann, wenn die Strafhaft besonders lange gedauert hat.

Diesem Gesichtspunkt trägt die vorgeschlagene Änderung der Nummer 5 Rechnung, indem sie nur noch darauf abstellt, daß sich der Beschuldigte mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird.

Die umfassende Einbeziehung aller Möglichkeiten der auf einer Freiheitsentziehung beruhenden Verteidigungsbeschränkung wirft die Frage auf, ob die Fälle, in denen die Freiheitsentziehung sich nicht nachteilig auf die Vorbereitung der Verteidigung auswirkt, nach dem Ermessen des Gerichts von der notwendigen Verteidigung nach Nummer 5 ausgenommen werden sollten. Schließlich wird durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auch auf die Fälle der Freiheitsentziehung durch Fürsorgeerziehung und die Unterbringung nach § 1800 Abs. 2 BGB die Zahl der einfach gelagerten, also die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nicht erfordernden Fälle zunehmen. Die Bundesregierung hat sich indessen im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes gerade für die in einer Anstalt befindlichen Beschuldigten nicht dazu entschließen können, eine Ausnahmeregelung dieser Art vorzuschlagen.

Die N u m m e r 7 entfällt wegen der Aufhebung der Vorschriften über die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden (vgl. Nummer 71).

Die in A b s a t z 3 Satz 1 vorgeschlagene Änderung folgt aus der Änderung von Absatz 1 Nr. 5. Dabei ist allerdings — auch dies ist eine Verbesserung für den Beschuldigten — die Aufhebung der Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 in das Ermessen des Gerichts gestellt. Mit der Beseitigung des

Zwangs zur Aufhebung der notwendigen Verteidigung soll erreicht werden, daß in Fällen, in denen deren Fortdauer nicht aus Absatz 2 begründet werden kann, mögliche Härten für den Beschuldigten vermieden werden. Eine Ermessensentscheidung zugunsten des Beschuldigten kann auch dann angebracht sein, wenn der bestellte Verteidiger bereits für ihn tätig geworden ist, seine Entlassung vielleicht gerade auf der Tätigkeit des Verteidigers beruht. Die nach geltendem Recht möglichen Verzögerungen des Verfahrens dadurch, daß sich ein neuer, vom Beschuldigten gewählter Verteidiger einarbeiten muß und deshalb eine Verlegung der Hauptverhandlung notwendig wird, werden durch die vorgeschlagene Fassung vermieden.

Zu Nummer 39 — § 142 StPO —

Es handelt sich um eine durch den Fortfall von § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO (vgl. Nummer 38) erforderliche Verweisungsänderung.

Zu Nummer 40 — § 152 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung im Sprachgebrauch.

Zu Nummer 41 — §§ 153, 153 a StPO

Die Aufhebung des 29. Abschnittes des Zweiten Teils des Strafgesetzbuches (vgl. Artikel 18 Nr. 190), die unter anderem auch den Fortfall des bisher in § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB enthaltenen Privilegierungstatbestandes zur Folge hat, gibt Anlaß, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Behandlung von Bagatellsachen zu überprüfen.

Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hat in seinem Zweiten Schriftlichen Bericht (Drucksache V/4095) die Notwendigkeit angesprochen, im Bereich der Bagatellkriminalität verfahrensrechtliche Erleichterungen zu schaffen. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den künftig wegfallenden Tatbestand des Mundraubs nicht durch eine in der Strafdrohung gegenüber § 242 StGB mildere Vorschrift zu ersetzen, ist ausgeführt, dieser Verzicht werfe in verstärktem Maße die Frage auf, ob für eine Verfolgung der sogenannten Kleinkriminalität, namentlich von geringfügigen Vermögensdelikten, nicht besondere Verfahrensgestaltungen vorzusehen sind, die darauf abzielen, die Verfolgungsorgane und Gerichte insoweit zu entlasten zugunsten einer intensiveren Verfolgung der mittleren und schweren Kriminalität (a. a. O. S. 47 f). Der Ausschuß hat aus Zeitgründen dies nicht abschließend beraten können, dazu jedoch zum Ausdruck gebracht, daß er davon ausgehe, die Bundesregierung werde die Frage prüfen und geeignete Lösungen vorschlagen (a. a. O. S. 48).

Als Verfahrensgestaltung, mit der die Verfolgungsorgane und die Gerichte in dem angesprochenen Sinne entlastet werden können, kommt in erster Linie die Regelung der §§ 153, 153 a StPO in Betracht. Nun erlaubt § 153 StPO in seiner durch das

Artikel 19

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) erweiterten Fassung allerdings schon jetzt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, das Verfahren bei Vergehen einzustellen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Darüber hinaus können nach § 153 a StPO die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht von Strafe absehen kann. Diese weitgefaßten Voraussetzungen im Grundsatz zu erweitern, ist nicht möglich. Gegenstand einer Änderung der §§ 153, 153 a StPO kann deshalb nur sein, bestehende verfahrensrechtliche Hindernisse, die verzichtbar sind, zu beseitigen, um damit eine weniger zurückhaltende Anwendung der Vorschriften in dem vom Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform angesprochenen Sinne zu ermöglichen.

Verfahrensrechtliche Beschränkungen, die eine großzügigere Anwendung, insbesondere des § 153 StPO hindern, bestehen in zweierlei Hinsicht:

Einmal ist die Einstellung des Verfahrens bei Vergehen ausnahmslos an die jeweilige Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts geknüpft. Dieses System der gegenseitigen Kontrolle erschwert zwar eine mißbräuchliche Anwendung des § 153 StPO. Es bewirkt aber auch eine Verzögerung der Verfahren. Sie liegt in dem Aufwand an Arbeit und Zeit, der mit der Einholung der Zustimmung verbunden ist. Gelegentlich wird aber auch die Einstellung, dem Sinn der Vorschriften zuwider, unterbleiben, nämlich dann, wenn die Zustimmung zu Unrecht verweigert wird. Darüber hinaus ist denkbar, daß nur wegen der Notwendigkeit, die — ungewisse — Zustimmung herbeiführen zu müssen, von vornherein von der Einstellung abgesehen wird.

Die zweite verfahrensrechtliche Beschränkung, die eine großzügigere Anwendung der Vorschriften hindert, liegt in dem Verzicht des geltenden Rechts auf die Möglichkeit, das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen einzustellen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Mit einer solchen Möglichkeit könnten zahlreiche weitere Strafsachen schneller und zweckmäßiger erledigt werden. In der künftigen Hauptverhandlung kann das Gericht den Täter nach § 59 i. V. m. §§ 56 d, 59 a StGB i. d. F. des 2. StrRG mit Strafvorbehalt unter Auferlegung einer Buße verwarnen. Die Einstellung unter Auflagen oder Weisungen würde in zahlreichen Fällen auch im Verfahren bis zur Hauptverhandlung eine entsprechende Erledigung ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Regelungen versuchen, die bestehenden verfahrensrechtlichen Einschränkungen des § 153 StPO zu verringern, um dadurch die Verfolgung der Kleinkriminalität im Interesse einer Beschleunigung der Strafverfahren überhaupt zu vereinfachen.

Artikel 19

§ 153

Wie nach geltendem Recht soll die Einstellung nach § 153 außer von dem Erfordernis, daß kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, nur von der geringen Schuld des Täters abhängig sein. Durch die Fassungen „Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand" und „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß keine Schuldfeststellung vorausgesetzt wird. Hiermit steht die Fassung „von der Verfolgung absehen" in engem Zusammenhang. Beides soll klarstellen, daß die Staatsanwaltschaft in jedem Stadium der Ermittlungen weitere Erhebungen unterlassen kann, sofern nur vorauszusehen ist, daß sie weder eine — höhere — Schuld des Täters noch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung erbringen werden; der Betroffene kann die Fortsetzung der Ermittlungen nicht mit der Begründung verlangen, sie würden seine Unschuld ergeben. Da die Vermutung der Unschuld bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt, wird auch bei der Einstellung des Verfahrens nach erhobener Klage keine Schuldfeststellung vorausgesetzt. Für bestimmte Fälle wird ein Recht der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, von der Verfolgung ohne Zustimmung des Gerichts abzusehen. Die grundsätzlich erforderliche gegenseitige Zustimmung von Gericht und Staatsanwaltschaft als Voraussetzung der Einstellung des Verfahrens bedarf nur in dem Umfange der Lockerung, wie er durch die Masse der Kleinkriminalität bestimmt wird. Diese liegt im Bereich der Vermögensdelikte. Darüber hinaus die einer mißbräuchlichen Anwendung der §§ 153, 153 a entgegenwirkende gegenseitige Kontrolle von Gericht und Staatsanwaltschaft zu beseitigen, besteht kein Bedürfnis. Für den Bereich der geringfügigen Vermögensdelikte kann die Lockerung andererseits aber als ebenso unbedenklich erachtet werden wie die Bestimmung des § 153 Abs. 1 StPO, die der Staatsanwaltschaft gestattet, bei Übertretungen ohne die Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung abzusehen. Auf die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu dem Einstellungsbeschluß des Gerichts zu verzichten, ist auch im Bereich der unbedeutenderen Vermögensdelikte nicht angebracht. Dem Gericht werden nicht die Masse der Fälle, sondern nur diejenigen unterbreitet, in denen die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage für notwendig gehalten hat.

Die Begrenzung der Fälle, in denen künftig die Zustimmung des Gerichts zur Einstellung nicht erforderlich sein soll, ergibt sich aus den §§ 248 a, 259 Abs. 2, § 263 Abs. 4, § 265 a Abs. 3, § 266 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nrn. 111, 120, 122, 125 und 126.

Die Einstellung nach Erhebung der öffentlichen Klage soll auch von der Zustimmung des Angeschuldigten abhängig sein. Damit wird dem Angeschuldigten die Möglichkeit gegeben, die Durchführung des Hauptverfahrens, in der Regel mit dem Ziel des Freispruchs, durch Verweigerung seiner Zustimmung zu erzwingen. Die Ausnahme für die Fälle des § 205 StPO liegt im Interesse des Betroffenen; als weitere Ausnahmen werden diejenigen Fälle einbezogen, in denen nach Entfernung oder in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann.

§ 153 a

Der vorgeschlagene neue § 153 a eröffnet die Möglichkeit, die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen abhängig zu machen. Dadurch können kleinere Strafverfahren rasch und zweckmäßig ohne Schuldspruch und Hauptverhandlung erledigt werden. Die Vorschrift ermöglicht damit zugleich Staatsanwaltschaften und Gerichten, sich mit der mittleren und schweren Kriminalität intensiver zu befassen.

§ 153 a geht von der Erkenntnis aus, daß es zahlreiche Fälle im Bereich der kleineren Kriminalität gibt, bei denen eine Einstellung nach § 153 nur deshalb nicht in Betracht kommt, weil es nicht verantwortet werden kann, den Täter ohne jede Sanktion von einer Bestrafung freizustellen. In diesen Fällen schafft der Entwurf die Möglichkeit, das Verfahren ohne gerichtliche Bestrafung abzuschließen, wenn der Beschuldigte bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt. Voraussetzung ist jedoch, daß den Beschuldigten nur ein geringer Schuldvorwurf trifft und die Auflagen und Weisungen geeignet sind, die Bedenken zu beseitigen, die im Einzelfall einer Einstellung entgegenstehen.

Die Auflagen und Weisungen, die erteilt werden können, sind in A b s a t z 1 Satz 1 abschließend aufgeführt. Damit soll einem möglichen Mißbrauch vorgebeugt werden. Sind andere Auflagen oder Weisungen angezeigt, so scheidet eine Einstellung wegen Geringfügigkeit aus. Die Auflage oder Weisung, den Schaden wiedergutzumachen (Nummer 1), ist in der Weise eingeschränkt, daß eine bestimmte, vom Täter zu erbringende Leistung festgesetzt werden muß. Dadurch wird in den Fällen mit bedeutender Schädigung die oft schwierige Feststellung vermieden, ob der Täter „nach besten Kräften" zur Wiedergutmachung des Schadens beigetragen hat. Auf die Weisung, Unterhaltspflichten nachzukommen (Nummer 4), sollte schon wegen der Teilerfolge, die dabei zu erwarten sind, nicht verzichtet werden. Entsprechend der Auflage oder Weisung, den Schaden wiedergutzumachen, ist diese Weisung dahin eingeschränkt, das bestimmte Unterhaltsbeträge festzusetzen sind. Da das Verfahren nach § 153 a Abs. 1 den Abschluß der Ermittlungen voraussetzt, erscheint es erforderlich, die Einstellung auch hier von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig zu machen. Für die Auflagen oder Weisungen ist schon deshalb das Einverständnis des Beschuldigten notwendig, weil entgegen dem Zweck der Vorschrift eine Verzögerung des Verfahrens einträte, wenn es vorläufig eingestellt würde, obwohl der Beschuldigte von vornherein nicht bereit ist, die Auflagen und Weisungen zu erfüllen.

Die Frage der Zustimmung des Gerichts sollte entsprechend der in § 153 vorgeschlagenen Lösung geregelt werden. Damit die Einstellung unter Auflagen und Weisungen die erstrebte schnelle Erledi-

gung der betreffenden Verfahren bewirkt, muß die Frist, die dem Täter zur Erfüllung gesetzt wird, kurz bemessen werden. Allein bei der Weisung, Unterhaltspflichten nachzukommen, reicht eine kurze Frist nicht aus. Indessen sollte auch für diesen Fall die Frist höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

Durch die Erfüllung der Auflagen entsteht ein Verfahrenshindernis; die Tat kann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (Absatz 1 Satz 3). Das Verfahrenshindernis sollte nicht auch dann entstehen können, wenn der Täter außerstande war, die Auflagen zu erfüllen. Dadurch würde in den Fällen, in denen die schuldlose Nichterfüllung offensichtlich ist, die Pflicht, das Verfahren, wenn auch nur mit dem Ziel einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, weiterzuführen, entfallen. Andererseits aber müßten, wenn das Verfahren fortgeführt würde, die Entschuldigungsgründe des Täters darauf geprüft werden, ob das Verfahrenshindernis nicht doch besteht. Dabei wäre dem Täter angesichts der vielen denkbaren Entschuldigungsgründe ein Tatsachenvortrag eröffnet, wie er bei den Verfahrenshindernissen des geltenden Rechts in diesem Umfang nicht möglich ist.

Die vorgeschlagene Fassung erlaubt jedoch eine mehrfache Einstellung unter Auflagen und Weisungen, die in Ausnahmefällen angebracht sein kann, desgleichen die nachträgliche Änderung oder Aufhebung der auferlegten Auflagen und Weisungen.

Die Einstellung unter Erteilung von Auflagen und Weisungen sollte nicht mehr im Revisionsrechtszug möglich sein. Die Fassung der Vorschrift entspricht dem Sprachgebrauch entsprechender Regelungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (vgl. z. B. § 55 Abs. 1 Satz 2, § 69 a Abs. 5 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Weiterhin wird vorgeschlagen, eine § 79 a Nr. 2 Buchstabe b StGB i. d. F. des 2. StrRG, der das Ruhen der Verjährung während der Bewährungsfrist regelt, entsprechende Vorschrift vorzusehen (Absatz 3). Solange die Durchführung des Strafverfahrens im Hinblick auf die erteilten Auflagen und Weisungen ausgesetzt ist, sollte die Verfolgungsverjährung ebenso ruhen, wie dies § 79 a Nr. 2 Buchstabe b StGB i. d. F. des 2. StrRG für die Vollstreckungsverjährung bestimmt.

Zu Nummer 42 — § 153 b StPO —

Die Umstellung der Vorschrift ist erforderlich, weil der neu vorgeschlagene § 153 a aus systematischen Gründen nach § 153 eingestellt werden muß.

Zu Nummer 43 — § 153 c StPO —

Hinsichtlich der Umstellung vergleiche die Begründung zu Nummer 42.

Die vorgeschlagene Änderung der Nummer 1 des Absatzes 1 berücksichtigt die als § 9 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG neu in das materielle Recht aufgenommene Bestimmung, wonach die Teilnahme an einer Auslandstat im Inland dem deutschen Strafrecht unterworfen ist, unabhängig davon, ob die Tat nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht ist. Hierdurch wird die Teilnahme z. B. an von Ausländern im Ausland gegen Ausländer verübten Straftaten gegen Leib und Leben dem deutschen Strafrecht unterworfen, wenn der Teilnehmer in der Bundesrepublik gehandelt hat. In derartigen Fällen kann bei bestimmten, insbesondere politisch motivierten Auslandstaten ein Bedürfnis dafür bestehen, von der Verfolgung Abstand zu nehmen.

Die in der Nummer 3 vorgeschlagene Ergänzung trägt der von dem Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode in seiner 118. Sitzung ausgesprochenen Anregung Rechnung, es solle geprüft werden, in welcher Weise der Grundsatz „ne bis in idem" im Strafverfahrensrecht berücksichtigt werden könne. Die Fassung lehnt sich an § 6 Abs. 3 des Alternativ-Entwurfs an; freilich ist die Bestimmung unverändert als Kannvorschrift ausgestaltet. Nach Artikel 53 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen, der von dem Generalsekretariat des Europarats den Ministerdelegierten zur Annahme zugeleitet worden ist, soll ein Freispruch im Ausland zwar jede Strafverfolgung oder Strafvollstrekkung im Inland hindern. Dessen ungeachtet muß jedoch nach deutschem Strafprozeßrecht im Einzelfall die Möglichkeit bleiben, ein erneutes Strafverfahren im Inland einzuleiten. Wenn z. B. in Österreich eine Person, die diplomatische oder konsularische Immunität genießt, vor Gericht gestellt worden ist und sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Angeklagte nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, so muß er nach dem derzeitigen österreichischen Strafverfahrensrecht freigesprochen werden. In einem solchen Falle müßten die deutschen Strafverfolgungsbehörden in der Lage sein, gegen den Freigesprochenen in der Bundesrepublik ein neues Strafverfahren einzuleiten, wenn er deutscher Staatsangehöriger ist. Auch können ausländische Verfahrensordnungen im Einzelfalle so wesentliche Abweichungen von den Vorschriften des deutschen Strafverfahrensrechts enthalten, daß es nicht angemessen erschiene, den im Ausland ergangenen Freispruch hinzunehmen. Ähnliches gilt für den Fall, daß der Freispruch nur auf der Nichterreichbarkeit eines im Bundesgebiet ansässigen Zeugen im ausländischen Strafverfahren beruht.

Zu Nummer 44 — §§ 153 d, 153 e StPO —

Wegen der Umstellung wird auf die Begründung zu Nummer 42 verwiesen.

Zu Nummern 45 bis 47 — §§ 154 bis 154 b StPO —

Wegen der Angleichung im Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Artikel 19

Zu Nummer 48 — § 154 e StPO —

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 164 Abs. 3 und § 191 StGB. Beide Vorschriften, die durch Artikel 18 gestrichen werden, enthalten Verfahrensrecht; sie sollen daher in die Strafprozeßordnung übernommen werden.

Absatz 1 behandelt das Verfahren der Staatsanwaltschaft. Abweichend von der gegenwärtig in § 164 Abs. 3 StGB getroffenen Regelung sollte nicht jedes behördliche Verfahren oder jede behördliche Maßnahme, die Ziel einer falschen Verdächtigung sein können, zum Innehalten des Verfahrens führen, da diese verwaltungsrechtlichen Verfahren sehr vielgestaltig sein können und mitunter nur geringe Anforderungen an die Förmlichkeit von Beweiserhebungen stellen. Es wird daher vorgeschlagen, daß staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren nur mit Rücksicht auf ein wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren unterbrochen werden sollen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, in Abweichung von der zum geltenden Recht vertretenen Auslegung, die Vorschrift nur als eine Sollvorschrift auszugestalten, um es in außergewöhnlichen Fällen zu ermöglichen, daß die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen — z. B. wegen drohenden Beweisverlustes — zu Ende führt. In derartigen Fällen soll die Staatsanwaltschaft nicht gehindert sein, ihre Ermittlungen durch eine Einstellungsverfügung oder auch die öffentliche Klage abzuschließen.

Die für das gerichtliche Verfahren vorgeschlagene Ausgestaltung (Absatz 2) folgt dem von dem Bundesgerichtshof in BGHSt 8, 131 gewiesenen Weg.

Aus der Ausgestaltung der in Absatz 1 enthaltenen Bestimmung als einer Sollvorschrift folgt die Notwendigkeit einer besonderen Verjährungsregelung (Absatz 3). Ob § 78 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG in derartigen Fällen anwendbar ist, könnte zweifelhaft sein.

Zu Nummer 49 — § 158 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung des Sprachgebrauchs. Vergleiche im übrigen Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 50 — § 160 StPO —

Wegen der Änderung des Absatzes 1 wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Die in Absatz 3 eingefügte Vorschrift über die Gerichtshilfe dient dem Zweck, bisher schon an vielen Orten eingerichtete Stellen der Gerichtshilfe für Erwachsene auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und diese Einrichtung allgemein einzuführen. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme im Strafverfahren werden hierdurch nicht berührt. Angesichts der Tatsache, daß die Gerichtshilfe für Erwachsene an mehreren Orten bereits jahrzehntelang tätig gewesen ist, ohne daß ihre Stellung im Verfahren gesetzlich geregelt war und ohne daß es hierdurch zu Anständen gekommen wäre, ist es für eine Übergangszeit zu rechtfertigen, auch weiterhin von einer Regelung der Stellung der Gerichtshilfe im Strafverfahren Abstand zu nehmen. Bei einer Reform der Vorschriften der Straßprozeßordnung über die Hauptverhandlung sollten freilich auch solche Bestimmungen vorgesehen werden.

Im übrigen handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen. Der in Absatz 3 Satz 1 und im folgenden verwandte Begriff „Rechtsfolgen der Tat" ist dem Strafgesetzbuch entnommen worden; er soll an die Stelle der in der Strafprozeßordnung nicht immer einheitlich verwendeten Sammelbezeichnungen für Strafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen treten.

Zu Nummer 51 — § 161 StPO —

Durch das Erste und Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts ist die Bedeutung der Geldstrafe im Strafensystem des Strafgesetzbuches nicht unerheblich vergrößert worden. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sollen in der Regel nicht verhängt werden; an ihre Stelle treten Geldstrafen. Gleichzeitig ist durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts Sorge getragen worden, daß die Geldstrafen dem Einkommen des Verurteilten entsprechend gerechter bemessen werden als dies im geltenden Recht geschieht. Diesem Ziele dient das in § 40 StGB i. d. F. des 2. StrRG geregelte Tagessatzsystem. Voraussetzung für die Anwendung dieses Systems ist jedoch, daß das Gericht die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung der Tagessätze möglichst genau ermittelt.

Diese Ermittlungen stoßen bei der großen Zahl der als Arbeitnehmer tätigen Beschuldigten voraussichtlich auf keine erheblichen Schwierigkeiten. Soweit der Beschuldigte nicht von sich aus bereit ist, dem Gericht eine Lohnbescheinigung seines Arbeitgebers oder unter Umständen seine Lohnsteuerkarte vorzulegen, kann das Gericht sich durch Vernehmung des Arbeitgebers in der Regel ein sicheres Bild von den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten machen. Diese Auskunftsmittel versagen indessen, wenn der Beschuldigte nicht von sich aus wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht, bei Angehörigen freier Berufe und bei selbständigen Gewerbetreibenden. Für derartige Fälle sieht § 40 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG allerdings vor, daß die Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes geschätzt werden können. Wenn eine solche Schätzung überhaupt möglich und nicht bloße Willkür sein soll, bedarf das Gericht jedoch gewisser, ungefährer Anhaltspunkte, an denen es seine Schätzung ausrichten kann.

Derartige ungefähre Anhaltspunkte kann dem Gericht das Finanzamt durch seine Angaben über die dort bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten liefern. Dies soll in dem vorgeschlagenen Absatz 2 erreicht werden.

Hierbei ist an eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nur in solchen Fällen gedacht, in

denen die Sache ihrer Bedeutung nach ein Auskunftsersuchen an das Finanzamt rechtfertigt und auf anderem Wege eine sichere Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht möglich ist. Dies folgt schon daraus, daß die Auskünfte des Finanzamts über das versteuerte Einkommen des Beschuldigten und die zugrunde liegenden Angaben stets einen bereits zurückliegenden Zeitraum betreffen und deshalb nur Grundlage für eine Schätzung sein können. Das gleiche gilt für die dem Finanzamt bekanntgewordenen Erklärungen des Beschuldigten über seine voraussichtlichen Einkünfte und Umsätze im laufenden Steuerjahr. Ist jedoch eine hinreichend sichere Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich, so scheidet eine Schätzung aus. Dies wird durch den vorgeschlagenen Satz 2 sichergestellt.

Im übrigen trägt der Entwurf Sorge, daß die Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Strafverfahren nicht dazu führt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten in die Öffentlichkeit gelangen. Nach § 172 GVG i. d. F. des Artikels 20 kann das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit u. a. dann ausschließen, wenn ein wichtiges Steuergeheimnis eines Prozeßbeteiligten zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Zu Nummer 52 — § 163 StPO —

Wegen der Änderung der Vorschrift wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 53 — § 172 StPO —

Der Fortfall der Übertretungen im materiellen Strafrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) und die Neufassung des § 153 (Nummer 41) sowie die Umstellung der bisherigen §§ 153 a bis 153 d (Nummern 42 bis 44) erfordern eine entsprechende redaktionelle Änderung des § 172 Abs. 2 Satz 3. Im übrigen werden die Fälle, in denen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO nicht zulässig ist, um diejenigen des neuen § 153 a Abs. 1 Satz 1 (Nummer 41) erweitert. Auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen unter Erteilung von Auflagen oder Weisungen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absieht, soll dem Verletzten für diesen Verfahrensabschnitt das Klageerzwingungsverfahren verwehrt sein. Denn dieses Verfahren dient der Sicherung des Legalitätsprinzips; es findet dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Opportunitätsprinzip, d. h. nach ihrem Ermessen, zu entscheiden hat, grundsätzlich nicht statt. Andererseits wird dadurch, daß der Antrag nach § 172 StPO nur für das Verfahren nach § 153 a Abs. 1 Satz 1 für unzulässig erklärt wird, sichergestellt, daß die endgültige Entscheidung vom Verletzten nicht hingenommen werden muß. Er kann geltend machen, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren fortsetzen müssen, weil der Beschuldigte den ihm erteilten Auflagen oder Weisungen nicht nachgekommen sei. Das rechtfertigt sich dadurch, daß der Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte die Auflagen oder Weisungen erfüllt hat, kein Ermessensspielraum zusteht. Insoweit erscheint die Rechtskontrolle durch das Oberlandesgericht geboten.

Zu Nummer 54 — § 176 StPO —

Es handelt sich um eine Folgewirkung der in Nummer 131 vorgeschlagenen Aufhebung des § 472 StPO. Da die Kosten der Untersuchung nicht mehr den Anzeigenden treffen sollen, entfällt auch eine Sicherheitsleistung für diese Kosten. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 131 verwiesen.

Zu Nummer 55 — §§ 200, 203 StPO —

Wegen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 55 a — § 206 b StPO —

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht Artikel 96 des 1. StrRG. Es wird vorgeschlagen, auch diese Vorschrift, die sich in der Praxis bewährt hat, mit Rücksicht auf die weiteren beabsichtigten Strafrechtsreformgesetze für die Dauer vorzusehen. Ihre Einstellung in die Strafprozeßordnung hinter die systematisch verwandte Vorschrift des § 206 a erscheint sachgemäß.

Im übrigen wird hinsichtlich des Inhalts der Vorschrift auf die Ausführungen im Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4094, S. 65 — verwiesen.

Zu Nummer 56 — § 207 StPO —

Die Vorschrift wird an den Sprachgebrauch des § 52 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG angepaßt.

Zu Nummer 57 — § 212 b StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 58 — § 232 StPO —

Absatz 1 Satz 1 muß hinsichtlich der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG) und des Verfalls (§§ 73 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG) ergänzt werden. Darüber hinaus stellt sich folgendes Problem: Nach § 232 Abs. 1 Satz 1 StPO i. d. F. des 1. StrRG kann die Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten durchgeführt werden, wenn höchstens Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu erwarten ist. Vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts konnte lediglich Haft verhängt werden, also in den Sonderfällen des § 77 Abs. 2 StGB a. F. Haft bis zu drei Monaten. Die im Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts in § 232

Artikel 19

StPO neu bestimmte Strafbanngrenze beruhte auf der Überlegung, daß es wegen der sowohl bei Übertretungen als auch bei Vergehen nunmehr angedrohten einheitlichen Freiheitsstrafe nicht sinnvoll sei, Vergehen, bei denen Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen zu erwarten sind, aus diesem Verfahren auszuscheiden. Die damals gezogene Grenze verliert indessen durch § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG gleichfalls ihren Sinn, da das Mindestmaß der Freiheitsstrafe durch diese Vorschrift auf einen Monat angehoben wird.

Andererseits verhängt das Gericht nach § 47 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur, wenn besondere Umstände die Verhängung einer solchen Freiheitsstrafe unerläßlich machen. Die in der Persönlichkeit des Beschuldigten begründeten Umstände wird das Gericht fast ausnahmslos nur auf Grund des persönlichen Eindrucks beurteilen können, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung gemacht hat. Deshalb erscheint eine Erhöhung der Strafbanngrenze für die Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten, die etwa — entsprechend dem Rechtszustand vor dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts — in der Mitte des von § 47 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG erfaßten Bereiches liegen könnte, ebenfalls wenig sinnvoll. Deshalb wird vorgeschlagen, die Verhängung von Freiheitsstrafen auf Grund einer Hauptverhandlung gegen den nichterschienenen Angeklagten überhaupt zu untersagen. Diese Lösung entspricht auch der in Nummer 96 zu § 407 StPO vorgeschlagenen Regelung. Eine Gleichstellung der Regelung für die Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten und das Strafbefehlsverfahren bietet sich unbeschadet der vorhandenen Unterschiede deshalb an, weil beide Verfahren, die der Prozeßbeschleunigung dienen und auf geringfügigere Fälle beschränkt sind, sich darin gleichen, daß sie die bei einer Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung mögliche eingehende Überprüfung seiner Persönlichkeit ausschließen.

Wegen der Änderung des Satzes 2 vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b.

Zu Nummer 59 — § 233 StPO —

Die Vorschrift muß hinsichtlich der Verwarnung mit Strafvorbehalt und des Verfalls ergänzt und im Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b sowie Absatz 3 der Begründung zu Nummer 50) angepaßt werden.

Zu Nummer 60 — § 246 a StPO —

Die Vorschrift wird der Änderung des § 80 a (vgl. die Nummer 10) entsprechend in ihrer Fassung redaktionell angepaßt. Darüber hinaus soll der Untersuchungsgegenstand statt „geistiger und körperlicher Zustand des Angeklagten" als „Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten" beschrieben werden, um die für die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung erforderlichen Untersuchungen des Sachverständigen ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu Nummer 61 — § 247 StPO —

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an § 246 a (Nummer 60).

Zu Nummer 62 — § 260 StPO —

Es wird vorgeschlagen, die in früheren Strafverfahrensnovellen mehrfach und nach mitunter nicht einheitlichen Grundsätzen an materiell-rechtliche Rechtsänderungen angepaßte Vorschrift zu vereinfachen.

Absatz 1 Satz 2 sollte entfallen, da durch diese Vorschrift unberechtigterweise der Eindruck einer abschließenden Aufzählung entsteht. Dies ist aber nicht der Fall, wie z. B. die schon nach geltendem Recht als selbständige Entscheidung neben einem Freispruch zulässige Einziehung zeigt.

Absatz 2 soll erhalten bleiben; die Vorschrift bedarf aber einer Anpassung im Sprachgebrauch (vgl. auch § 132 a StPO i. d. F. der Nummer 36).

Absatz 3 bedarf der Ergänzung, da Absatz 1 Satz 2 entfällt. Hierdurch wird zugleich der Regelungsinhalt der Bestimmung, daß nämlich die Einstellung im Urteil auszusprechen ist, klar herausgestellt.

Absatz 4 bedarf einer Erweiterung hinsichtlich der Zahl und Höhe der Tagessätze nach dem neuen Geldstrafensystem und der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Verhängt das Gericht eine Geldstrafe oder spricht es eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aus, so sind alle für die Vollstreckung der ausgesprochenen oder vorbehaltenen Strafe bedeutsamen Entscheidungsgesichtspunkte in den Urteilsspruch aufzunehmen, nach der vorgeschlagenen Fassung also im Falle der Verwarnung mit Strafvorbehalt auch die vorbehaltene Strafe. Im übrigen ist die Vorschrift dem allgemeinen Sprachgebrauch angeglichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b sowie Absatz 3 der Begründung zu Nummer 50).

Zu Nummer 63 — § 263 StPO —

Die Änderung des Absatzes 1 erfolgt aus den zu Nummer 50 am Ende zum Begriff „Rechtsfolgen der Tat" erörterten Gründen.

Weiterhin sollte — im Gegensatz zu der bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelung — die Abstimmung über die Strafaussetzung zur Bewährung und entsprechend auch die Abstimmung über die Aussetzung einer Maßregel den für die Abstimmung zur Schuldfrage und zur Straffrage geltenden Regeln unterworfen werden. Angesichts der durch die Strafrechtsreformgesetze hervorgehobenen kriminalpolitischen Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung ist nicht einzusehen, weshalb die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung, die von dem

Gesetzgeber an schwerwiegende Voraussetzungen geknüpft ist, mit einer geringeren Mehrheit bestimmt werden soll als die übrigen Entscheidungen zur Straffrage.

Auf Grund der Einfügung einer allgemeinen Rückfallvorschrift in das Strafgesetzbuch (§ 48 i. d. F. des 2. StrRG) können Zweifel darüber, daß die Voraussetzungen des Rückfalls zur Straffrage gehören, nicht mehr auftreten; der Hinweis wird daher in Absatz 3 gestrichen.

Zu Nummer 64 — § 265 StPO —

Wegen der Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Zu Nummer 65 — § 265 a StPO —

Die vorgeschlagenen Verweisungsänderungen folgen aus der Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Zu Nummer 66 — § 267 StPO —

Die Vorschrift muß hinsichtlich der Verweisungen und im Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a und b) angepaßt und im Hinblick auf die Verwarnung mit Strafvorbehalt ergänzt werden.

Im übrigen wird vorgeschlagen, in Absatz 3 Satz 3 vorzuschreiben, daß das Gericht ausdrücklich begründen muß, weshalb es trotz Vorliegens eines Regelbeispiels für einen besonders schweren Fall einen solchen Fall nicht angenommen hat.

Zu Nummer 67 — § 268 a StPO —

Die Vorschrift bedarf der Erweiterung mit Rücksicht auf die im Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts neu eingeführte Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Möglichkeit, Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung auszusetzen, und die Führungsaufsicht.

Absatz 1 regelt die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung und der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Bestimmung entspricht Absatz 1 der geltenden Vorschrift.

Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung durch das erkennende Gericht oder im Zusammenhang mit der Anordnung der Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Trifft in diesen Fällen das erkennende Gericht nach § 68 d Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 die für die Ausgestaltung der Führungsaufsicht bedeutsamen Entscheidungen über den Bewährungshelfer, die Weisungen oder die Höchstdauer der Führungsaufsicht, so geschieht dies in gleicher Weise wie bei den entsprechenden Entscheidungen zur Strafaussetzung zur Bewährung durch Beschluß.

Absatz 3, der Absatz 2 des geltenden Rechts entspricht, regelt die Belehrungspflicht des Vorsitzenden in den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen. Wenn das Gericht dem Angeklagten eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG erteilt, so ist es erforderlich, daß der Angeklagte über die Möglichkeit einer Bestrafung bei Verstoß gegen die Weisung belehrt wird.

Von der Belehrung des Angeklagten über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung bei der Aussetzung der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt sollte abgesehen werden können. Es ist an Fälle zu denken, in denen der Widerruf der Aussetzung nach § 67 g Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG in Betracht kommt; in derartigen Fällen könnte eine Belehrung unter Hinweis auch auf die Widerrufsmöglichkeit nach § 67 g Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG unter Umständen ungünstige Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Angeklagten haben, eine auf die Widerrufsmöglichkeit nach § 67 g Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG beschränkte Belehrung aber den Vorsitzenden unter Umständen dem Eindruck der Doppelzüngigkeit aussetzen.

Zu Nummer 68 — § 268 c StPO —

Es handelt sich um eine Verweisungsänderung.

Zu Nummer 69 — § 272 StPO —

Wegen der Änderung wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummern 70, 71 — §§ 276 bis 284 StPO —

Durch den Fortfall der Übertretungen im materiellen Strafrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) werden auch die Vorschriften über die — abgesehen von Sonderfällen — nur bei Übertretungen zulässige Hauptverhandlung gegen Abwesende auf Grund der Strafprozeßordnung (§ 276 Abs. 2, §§ 277 bis 284) gegenstandslos. Vorschriften über das Verfahren gegen Abwesende bei bestimmten Steuervergehen enthält gegenwärtig freilich auch noch die Reichsabgabenordnung in § 443.

Zu Nummer 72 — § 285 StPO —

Es handelt sich um eine Folge der zu Nummern 70 und 71 vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung.

Zu Nummer 73 — § 295 StPO —

Wegen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch vergleiche Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 74 — § 305 StPO —

Angesichts der für die berufliche Existenz des Beschuldigten einschneidenden Bedeutung eines vorläufigen Berufsverbots (§ 132 a StPO i. d. F. der

Artikel 19

Nummer 36) muß es dem Beschuldigten offenstehen, auch gegen die Entscheidung des erkennenden Gerichts über eine solche Maßnahme Beschwerde einzulegen. Die weitere Änderung ist wegen der Einführung des neuen Sprachgebrauchs bei Ordnungs- und Zwangsstrafen erforderlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Zu Nummer 75 — § 305 a StPO —

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 enthält lediglich eine Verweisungsberichtigung.

Es dürfte sich nicht empfehlen, hinsichtlich der Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG eine besondere Rechtsmittelregelung einzuführen. Da die nach § 68 b Abs. 1 StGB ergangene Weisung die Blankettnorm in § 145 a StGB i. d. F. des Artikels 18 im Einzelfalle ausfüllt, hätte daran gedacht werden können, derartige Weisungen durch Zulassung der sofortigen Beschwerde der formellen Rechtskraft fähig zu machen. Durch die Zulassung der sofortigen Beschwerde würde aber der Verurteilte an die Einhaltung der Beschwerdefrist gebunden und hierdurch in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt. Dies könnte um so schwerer ins Gewicht fallen, als ihm die Bedeutung einer Weisung für seine Lebensführung möglicherweise nicht unmittelbar nach Ausspruch der Weisung, sondern erst in später auftretenden Konfliktslagen bewußt werden kann. Auch würde sich gerade in diesen Fällen die fehlende Abänderungsbefugnis des Erstrichters (§ 311 Abs. 3 StPO) nachteilig auswirken. Andererseits wäre aber auch mit der formellen Rechtskraft der Weisung nach § 68 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG nicht sichergestellt, daß nicht das Gericht im Strafverfahren wegen eines Vergehens nach § 145 a StGB i. d. F. des Artikels 18 zu einer von der des anordnenden Richters abweichenden Ansicht über die Rechtmäßigkeit der Weisung gelangen könnte.

Zu Nummer 76 — § 313 StPO —

Mit dem Fortfall der Übertretungen im materiellen Strafrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) wird auch die Vorschrift über die Einschränkung der Berufung bei bestimmten Urteilen, die ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand haben, gegenstandslos.

Zu Nummer 77 — § 331 StPO —

Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Änderung stellt insoweit den geltenden Rechtszustand klar, als der im geltenden Recht verwendete Begriff „Art und Höhe der Strafe" sich, wie der Gegenschluß aus Absatz 2 erweist, nicht nur auf Strafen, sondern auch auf Maßregeln der Besserung und Sicherung bezieht. Darüber hinaus beseitigt die vorgeschlagene Fassung aber auch einige im geltenden Recht zu § 331 StPO aufgetretene Zweifelsfragen, z. B. über den Umfang des Verschlechterungsverbots bei Auflagen und Weisungen und der Einziehung von Gegenständen, die unabhängig vom Eigentum aus Gründen der Sicherheit angeordnet wird.

Die in § 45 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Nebenfolgen werden von dem Verschlechterungsverbot auf Grund der vorgeschlagenen Fassung nicht erfaßt, da sie kraft Gesetzes aus einem bestimmten Schuld- und Strafausspruch folgen und nicht Teil des Strafausspruches sind. Eine Erstrekkung des Verschlechterungsverbots auf diese Nebenfolgen würde angesichts der Ausgestaltung des materiellen Strafrechts zu einem tiefgreifenden und nicht vertretbaren Eingriff in das Rechtsmittelrecht der Strafprozeßordnung führen, da sie eine Erstreckung des Verschlechterungsverbots auch auf den Schuldspruch und damit die rechtliche Würdigung der Tat verlangen würde.

Zu Absatz 2 wird vorgeschlagen, neben der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und in einer Entziehungsanstalt auch die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt von dem Verschlechterungsverbot auszunehmen, da auch sie der Hilfe für den Untergebrachten dient und dieser Gesichtspunkt vor dem des Schutzes des Angeklagten vor einem nicht einschätzbaren Risiko im Rechtsmittelverfahren den Vorzug verdient. Eine Einschränkung sollte hier freilich für die Fälle gelten, in denen der Verurteilte voll schuldfähig ist, so daß auf ein Rechtsmittel des Angeklagten, seines gesetzlichen Vertreters oder ein zu seinen Gunsten eingelegtes Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nur nach § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet werden kann.

Zu Nummer 78 — § 334 StPO —

Die Aufhebung der Vorschrift folgt aus der Aufhebung des § 313 StPO (vgl. Nummer 76).

Zu Nummer 79 — § 358 Abs. 2 StPO —

Die Änderungen des § 358 Abs. 2 entsprechen denen des § 331 StPO durch Nummer 77. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummern 80, 81 — §§ 359, 362 StPO —

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Nummer 82 — § 363 StPO —

Es wird vorgeschlagen, die — schon in früheren Entwürfen zur Reform des Strafverfahrensrechts als grundsätzlich reformbedürftig angesehene — Vorschrift nur im Sprachgebrauch an das veränderte materielle Recht anzupassen. Eine weitergehende Anpassung der Vorschrift, bei der der Begriff „dasselbe Strafgesetz", der in Absatz 1 verwendet wird, von dem Gesetzgeber näher ausgefüllt werden müßte, könnte nicht an berechtigten Reformwün-

schen vorübergehen und müßte zu einer — den Rahmen dieses Entwurfs sprengenden — grundsätzlichen Reform des Wiederaufnahmerechts im Strafverfahren führen.

So sollte aus Anlaß des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch z. B. auch keine nähere Bestimmung darüber erfolgen, inwieweit Strafbemessungsvorschriften des neuen Allgemeinen Teils, die lediglich eine fakultative Milderung der Strafe vorsehen (wie z. B. § 17 Satz 2, §§ 21, 23 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG), „dasselbe Strafgesetz" oder ein milderes Strafgesetz im Sinne des Absatzes 1 sind. Würde diese Bestimmung dahin ergehen, daß in Übereinstimmung mit dem früheren Rechtszustand solche Strafbemessungsvorschriften, die lediglich eine fakultative Milderung der Strafe vorsehen, „dasselbe Strafgesetz" sind, so würde die Rechtsprechung z. B. gezwungen werden, die angestrebte Verurteilung wegen versuchter anstelle wegen vollendeter Tat unter § 363 Abs. 1 zu erfassen und damit ihre vor Inkrafttreten der Verordnung vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 341) vertretene Ansicht zur Zulässigkeit eines solchen Antrages (vgl. OLG Darmstadt bei Alsberg Entscheidungen II Nr. 277) aufzugeben. Die hierdurch in der Praxis eintretende mögliche Einengung des Wiederaufnahmerechts würde den erkennbaren Reformbestrebungen zum Wiederaufnahmerecht zuwiderlaufen.

Zu Nummer 83 — § 364 StPO —

Es handelt sich um Anpassungen im Sprachgebrauch (vgl. auch Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 84 — § 371 StPO —

Wegen der Änderung wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Zu Nummer 85 — § 373 StPO —

Die Änderungen des § 373 Abs. 2 entsprechen denen des § 331 StPO durch Nummer 77. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 86 — § 374 StPO —

Die Vorschriften müssen an die im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Strafantragsrecht angepaßt und Verweisungen berichtigt werden.

Bei den zu Absatz 1 vorgeschlagenen Verweisungsänderungen handelt es sich um Folgewirkungen aus den in Artikel 18 Nrn. 74, 75, 77 enthaltenen Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches.

In Absatz 2 wird in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift im Entwurf eines Einführungsgesetzes 1930 (Artikel 70 Nr. 203) vorgeschlagen, den Kreis der zur Privatklage Berechtigten in gleicher Weise zu erweitern, wie dies im materiellen Strafrecht hinsichtlich der zum Strafantrag Berechtigten geschehen ist. Da jedoch die nach § 77 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG berechtigten Personen das Antragsrecht nur dann haben, wenn der Verletzte gestorben ist, wäre eine Erhebung der Privatklage dann nicht möglich, wenn der Verletzte vor seinem Tode bereits Strafantrag gestellt, die Klage aber noch nicht erhoben hatte. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß diese Personen auch in einem solchen Falle die Privatklage erheben können (Absatz 2 Satz 2).

Im Gegensatz zu der im Entwurf 1930 getroffenen Regelung und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht wird jedoch nicht vorgeschlagen, auch beschränkt geschäftsfähigen, mindestens achtzehn Jahre alten Antragsberechtigten — gegebenenfalls bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Sorgeberechtigten — für das Privatklageverfahren die Prozeßfähigkeit einzuräumen. Zwar kennt auch das Zivilprozeßrecht bei den Ehe- und Kindschaftssachen die Prozeßfähigkeit von in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen (vgl. § 612 Abs. 1, § 641 Abs. 2 Satz 1 ZPO). In den genannten Fällen ist indessen allein die beschränkt geschäftsfähige Partei, nicht etwa neben ihr auch der gesetzliche Vertreter zur Prozeßführung befugt. Da angesichts des Antragsrechts des gesetzlichen Vertreters und des zur Personensorge Berechtigten jedoch im Privatklageverfahren kein Anlaß ersichtlich ist, die Klagebefugnis des gesetzlichen Vertreters oder Sorgeberechtigten in diesen Fällen einzuschränken, dürfte kein zwingendes Bedürfnis für ein selbständiges Klagerecht des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Antragsberechtigten bestehen. Eine Änderung des Absatzes 3 erübrigt sich daher.

Zu Nummern 87, 88 — §§ 375, 376 StPO —

Wegen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 89 — § 380 StPO —

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die in Artikel 18 Nrn. 77, 80, 99 vorgeschlagenen Änderungen von Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches.

Zu Nummer 90 — § 384 StPO —

Wegen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b Bezug genommen.

Zu Nummer 91 — § 388 StPO —

Der Wortlaut der Vorschrift wird an § 77 c StGB i. d. F. des 2. StrRG angepaßt, um unzutreffende Gegenschlüsse zu vermeiden.

Zu Nummer 92 — § 389 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1).

Artikel 19

Zu Nummer 93 — § 393 StPO —

Ebenso wie § 374 Abs. 2 StPO i. d. F. der Nummer 86 wird auch diese Vorschrift an die neuen materiellrechtlichen Vorschriften über das Strafantragsrecht angepaßt.

Zu Nummer 93 a — § 395 StPO —

Wegen der Anpassung an den neueren Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 a Bezug genommen.

Zu Nummer 93 b — § 396 StPO —

Die Verweisungsänderung ist wegen der Umgestaltung der §§ 153 und 153 a StPO (vgl. Nummer 41) erforderlich.

Zu Nummer 94 — § 405, 406 a StPO —

Wegen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Zu Nummer 95 — § 406 d StPO —

Die Aufhebung der Vorschrift folgt aus der Beseitigung der dem Verletzten zufließenden Buße im materiellen Strafrecht. Auf die Einleitung unter II Nr. 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 96 — § 407 StPO —

Wie § 232 StPO i. d. F. der Nummer 58 muß auch § 407 hinsichtlich der Verwarnung mit Strafvorbehalt ergänzt und in seinem Sprachgebrauch angepaßt werden.

Im übrigen stellen sich bei dem Verfahren bei Strafbefehlen die gleichen Probleme wie bei der Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten. Es wird daher auf die Begründung zu Nummer 58 verwiesen. Es wird vorgeschlagen, wie bei der Hauptverhandlung gegen den Ausgebliebenen so auch im Verfahren bei Strafbefehlen die Verhängung einer Freiheitsstrafe auszuschließen. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, primär auf Freiheitsstrafe zu erkennen, besteht im Strafbefehlsverfahren kein einleuchtender Grund mehr, bei der Verhängung von Geldstrafe zur Begrenzung an die „Ersatzfreiheitsstrafe" anzuknüpfen. Vielmehr kann das Strafbefehlsverfahren in geeigneten Fällen bei der Verhängung jeder Geldstrafe — ohne Rücksicht auf die Zahl der Tagessätze — angewendet werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für die im Strafbefehlsverfahren zu bestimmende Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf zwei Jahre ist geboten, da es nicht selten Verkehrsdelikte gibt, die noch mit einer Geldstrafe geahndet werden können, bei denen aber eine Sperre von einem Jahr nicht ausreicht. Auch für solche Fälle sollte das Strafbefehlsverfahren zur Verfügung stehen.

Zu dem Begriff „Rechtsfolgen der Tat" vergleiche Absatz 3 der Begründung zu Nummer 50.

Zu Nummer 97 — § 408 StPO —

Wegen der vorgeschlagenen Änderung vergleiche Absatz 3 der Begründung zu Nummer 50.

Zu Nummer 98 — § 409 StPO —

In Absatz 1 S a t z 1 werden die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze über den wesentlichen Inhalt des Strafbefehls in einer modernen, § 66 OWiG angeglichenen Form aufgenommen. Dabei wird der im geltenden Recht verwendete, an dieser Stelle unscharfe Begriff „strafbare Handlung" durch den Begriff „die Tat" ersetzt, da auch das geltende Recht die Tat im Sinne des § 264 StPO meint.

S a t z 2 wird ebenfalls hinsichtlich der Verwarnung mit Strafvorbehalt erweitert; ferner werden die Verweisungen angepaßt.

Zu Nummer 99 — Zweiter Abschnitt des Sechsten Buches —

Mit der Beseitigung der Übertretungen im materiellen Strafrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) ist auch das Verfahren bei Strafverfügungen gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 100 — §§ 413 bis 416 StPO

Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften über das Sicherungsverfahren an eine durch die Aufhebung von Vorschriften frei werdende oder schon frei gewordene Stelle der Strafprozeßordnung einzuordnen.

§ 413

Durch § 71 StGB i. d. F. des 2. StrRG ist die Möglichkeit erweitert worden, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen. Ohne gleichzeitige Verurteilung des Täters zu Strafe können in Zukunft nicht nur seine Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, sondern auch seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 71 Abs. 1 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot ausgesprochen werden (§ 71 Abs. 2 StGB).

Außerdem ist nach neuem Recht die selbständige Anordnung der bezeichneten Maßregeln auch dann zulässig, wenn das Strafverfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durchführbar ist. Die selbständige Anordnung kann also nicht nur — wie im geltenden Recht — dann getroffen werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat schuldunfähig war (vgl. auch BGHSt 22,1) und auf Grund seines Zustandes nicht verhandlungsfähig ist (§ 429 c StPO), sondern auch dann, wenn er auf Grund eines von seinem Zustand zur Tatzeit unabhängigen nachträglichen Ereignisses verhandlungsunfähig wird (vgl.

Niederschriften des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 4. Wahlperiode S. 988). Neben die Fälle der Schuldunfähigkeit des Täters treten daher die Fälle seiner Verhandlungsunfähigkeit als weitere selbständige Gruppe, bei der Maßregeln ohne gleichzeitige Verurteilung zu Strafe angeordnet werden können.

Die vorgeschlagene Fassung, die sich an § 440 StPO anlehnt, trägt dieser Erweiterung des materiellen Rechts Rechnung.

§ 414

Die Vorschriften über den Inhalt der Antragsschrift müssen dem Rechnung tragen, daß das Sicherungsverfahren in Zukunft unterschiedliche Maßregeln zum Gegenstand haben kann. Unbeschadet der Möglichkeit einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, die einen Hinweis nach § 265 Abs. 2 StPO erforderlich macht, muß der Beschuldigte sich in seiner Verteidigung auf die zu erwartende Maßregel einrichten können (A b s a t z 2).

Da § 80 a StPO i. d. F. der Nummer 10 in den Fällen nicht gegeben ist, in denen das Sicherungsverfahren keine freiheitsentziehenden Maßregeln zum Gegenstand hat, bedarf es der in A b s a t z 3 enthaltenen Bestimmung. Liegen die Voraussetzungen der §§ 80 a, 81 StPO i. d. F. der Nummer 10 vor, so haben diese, nach § 414 Abs. 1 anzuwendenden Vorschriften den Vorrang.

Entsprechendes wie für die Mitwirkung eines Sachverständigen gilt auch für die Mitwirkung eines Verteidigers (A b s a t z 4).

Wegen der bisher in § 429 b Abs. 3 StPO enthaltenen Zuständigkeitsvorschrift vergleiche Artikel 20 Nr. 1 und die Begründung dazu.

Im übrigen entspricht die Vorschrift § 429 b StPO.

§ 415

Die in Absatz 5 vorgeschlagene Vorschrift für die Hauptverhandlung entspricht der Vorschrift in § 414 Abs. 3 für das Vorverfahren. Weiterhin wird zu Absatz 2 eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen.

Im übrigen entspricht die Vorschrift § 429 c StPO.

§ 416

Absatz 2 muß im Sprachgebrauch angepaßt werden. Der neue Absatz 3 folgt aus der Erweiterung des Sicherungsverfahrens auf die Fälle der Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten.

Im übrigen entspricht die Vorschrift § 429 d StPO.

Zu Nummer 101 — Dritter Abschnitt des Sechsten Buches

Es handelt sich um eine Folge der Aufhebung des bisherigen Zweiten Abschnitts in Nummer 99 und der Einordnung des bisherigen Dritten Abschnitts in Nummer 100.

Zu Nummer 102 — § 430 StPO —

Wegen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Zu Nummern 103, 105 — §§ 431, 436 StPO —

Die Verweisungsänderungen werden durch die Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erforderlich.

Zu Nummern 104, 106 — §§ 433, 438 StPO —

Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem Wegfall des Strafverfügungsverfahrens (vgl. Nummer 99).

Zu Nummer 107 — § 439 StPO —

Die Ergänzung der Vorschrift ist im Hinblick auf die Regelung des Verfalls (§§ 73 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG) erforderlich. Nach § 73 Abs. 3 StGB richtet sich die Anordnung des Verfalls auch gegen möglicherweise völlig unbeteiligte Dritte, denen der für sie handelnde Täter oder Teilnehmer durch seine rechtswidrige Tat einen Vermögensvorteil zugewendet hat. Dabei braucht es sich nicht um den Verfall bestimmter Gegenstände zu handeln, die etwa — wie bei der Einziehung — auf Grund ihrer Beschaffenheit oder wegen des Verhaltens des Berechtigten mit dieser Rechtsfolge bedroht werden; erfaßt werden vielmehr Vermögensvorteile aller Art und der Wertersatz. Da die Möglichkeit besteht, daß der Betroffene von einem auch in seine Rechte eingreifenden rechtskräftigen Urteil erst durch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt, sollte die in Absatz 2 vorgesehene absolute Ausschlußfrist in diesen Fällen, in denen das Verfahren sowieso noch nicht zum Abschluß gekommen ist, erst mit der Beendigung der Vollstreckung beginnen.

Zu Nummer 108 — § 442 StPO —

Der Entwurf schlägt vor, die bisherige Vorschrift als neuen Absatz 1 lediglich redaktionell anzupassen, in einem neuen Absatz 2 indessen die Beteiligung des Dritten, gegen den sich der Verfall nach § 73 Abs. 3, § 73 a StGB i. d. F. des 2. StrRG richtet, abweichend von den §§ 431 ff. StPO zu regeln. Die §§ 431 ff. StPO sind im übrigen auf die Fälle des § 73 Abs. 4, § 73 a StGB auf Grund der in Absatz 1 enthaltenen Verweisung unmittelbar anzuwenden.

Die Stellung des Dritten, gegen den sich der Verfall nach § 73 Abs. 3, § 73 a StGB i. d. F. 2. StrRG richtet, enthält gegenüber dem des Einziehungsbeteiligten Besonderheiten, die auch in der Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigt werden müssen (vgl. die Begründung zu Nummer 107). Es erscheint grundsätzlich immer erforderlich, diesen Dritten an dem Verfahren gegen den Täter oder Teilnehmer zu beteiligen, in welchem hinsichtlich des Verfalls auch gegen ihn entschieden wird. Ist die Beteiligung nicht aus-

Artikel 19

führbar (§ 431 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO), so darf in solchen Fällen auch kein Verfall angeordnet werden. Ist die Beteiligung aber ausführbar, so muß es aus Gründen der Prozeßökonomie möglich sein, auch in Abwesenheit des Verfahrensbeteiligten zu verhandeln, dem auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 436 Abs. 1 Satz 2 StPO) und keine Wiederaufnahme zwecks Geltendmachung seiner Rechte (§ 439 Abs. 6 StPO) gewährt werden kann. Erhält der Dritte unter diesen Umständen trotz formeller Beteiligung ohne sein Verschulden tatsächlich keine Gelegenheit, im Verfahren Stellung zu nehmen, oder wird er auf Rechtsrügen vor dem Revisionsgericht beschränkt, dann muß ihm im Nachverfahren die Möglichkeit rechtlichen Gehörs gegeben werden. Vor Abschluß eines beantragten Nachverfahrens sollte die Vollstreckung nur ganz ausnahmsweise (etwa unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung) eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Die beabsichtigte Regelung entspricht dem Grundgedanken des § 439 StPO, weshalb bisher auch auf eine ausdrückliche Klarstellung für den — teilweise vergleichbaren — Fall des § 431 Abs. 3 StPO verzichtet werden konnte. Im Zusammenhang mit der praktisch bedeutsameren Neuregelung des Verfalls bot sich dagegen eine solche Klarstellung an, die zugleich entsprechende Rückschlüsse auf den Fall des § 431 Abs. 3 StPO erlauben wird.

Zu Nummer 109 — § 444 StPO —

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 110 — § 451 StPO —

Die in dieser Vorschrift und den nachfolgenden Vorschriften des Ersten Abschnitts des Siebenten Buches der Strafprozeßordnung vorgeschlagenen Änderungen folgen entweder aus der Einrichtung der Strafvollstreckungskammern (vgl. die Begründung zu Nummer 122 und Artikel 20 Nr. 6) oder aus der Neugestaltung der Geldstrafe oder anderen Änderungen des Strafensystems des Strafgesetzbuches.

Eine Reform dieses Abschnitts nach Inhalt und Aufbau ist im übrigen trotz der zahlreichen vorgeschlagenen Änderungen nicht beabsichtigt. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen auch nur zum Teil die Arbeiten der Strafvollzugskommission; insbesondere liegt ihnen noch nicht das Ergebnis der auf ihrer 10. Arbeitstagung in Berlin am 8. Januar 1970 zu dem Thema „Gesetzliche Regelung der Strafvollstreckung" angeregten Überprüfung dieses Abschnitts zu Grunde. Lediglich im Falle des § 451 Abs. 3 wird im Vorgriff auf eine spätere Überprüfung eine von der Strafvollzugskommission beschlossene Änderung vorgeschlagen, ohne daß ein Zusammenhang mit den durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts veranlaßten Änderungen gegeben ist. Die Strafvollzugskommission hat hierzu auf ihrer 10. Arbeitstagung folgenden Grundsatz beschlossen:

„Strafvollstreckungsbehörden dürfen nur die Staatsanwaltschaften sein."

Es wird vorgeschlagen, die von der Strafvollzugskommission befürwortete Änderung der Vorschrift bereits im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorzunehmen. Die Übertragung der Strafvollstreckung auf den Amtsrichter, deren Bedürfnis durch die allgemein verbesserten Verkehrsverhältnisse, die Einrichtung großer Vollzugsanstalten und die damit verbundene Schließung kleiner Gerichtsgefängnisse sowie die zukünftig vorgesehene Vollstreckung der Geldstrafen durch die Gerichtskassen erheblich verringert wird, führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, z. B. bei der Frage, ob der Amtsrichter, der Strafvollstreckungsbehörde ist, die in § 462 StPO i. d. F. der Nummer 122 bezeichneten Entscheidungen treffen kann. Auch dürfte es richtig sein, den Richter von nichtrichterlichen Aufgaben, soweit dies möglich ist, freizustellen. Der bisherige Absatz 3 wird daher gestrichen.

Der an seine Stelle tretende neue Absatz 3 ist wegen der Einrichtung der Strafvollstreckungskammern erforderlich. Während sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die sich aus ihrer Zuständigkeit im Vor- und Hauptverfahren ableitet, im Laufe der Strafvollstreckung nicht ändert, richtet sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, welche die nachträglichen Entscheidungen zu treffen hat, nach einem anderen örtlichen Anknüpfungspunkt, nämlich der Anstalt, in die der Verurteilte aufgenommen wird (vgl. § 462 a i. d. F. der Nummer 122). Die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde und die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer werden sich daher in Zukunft häufig nach unterschiedlichen örtlichen Anknüpfungspunkten richten. Dies führt zu der Frage, welche Staatsanwaltschaft in einem derartigen Falle gegenüber der Strafvollstreckungskammer die dem Staatsanwalt nach der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll, die funktional einem anderen Landgericht zugeordnete Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, oder die — im übrigen mit der Sache nicht betraute — Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, bei dem die zuständige Strafvollstreckungskammer errichtet ist. Der Entwurf entscheidet sich aus Gründen der Praktibilität für die erstere Lösung; im Interesse des Verurteilten kann es jedoch erwünscht sein, in besonderen Fällen von der Regelzuständigkeit abzuweichen. Die Gefahr eines Mißbrauchs wird dadurch ausgeschlossen, daß die Übernahme nur im Wege einer Vereinbarung möglich ist.

Die weiterhin in Absatz 1 vorgeschlagene Einschiebung hat demgegenüber nur klarstellende Bedeutung. Daß „Vollstreckungsbehörde" im Sinne der Strafprozeßordnung nur die Staatsanwaltschaft ist und nicht etwa auch die in der Justizbeitreibungsordnung ebenso bezeichneten Stellen, dürfte sich trotz der Anwendbarkeit der Justizbeitreibungsordnung bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen von selbst verstehen.

Zu Nummer 111 — § 453 StPO —

Den nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, werden

die nachträglichen Entscheidungen gleichgestellt, die sich auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (Absatz 1). Dies soll auch für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG) gelten, da bei dieser Entscheidung andere als die für einen Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung maßgebenden Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Zu der bisher in Absatz 2 enthaltenen Zuständigkeitsregelung vergleiche die Begründung zu Nummer 122 (§ 462 a).

Die in dem bisherigen Absatz 3, jetzt Absatz 2, getroffene Regelung über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ist den Änderungen des Absatzes 1 angeglichen.

Zu Nummer 112 — § 453 a StPO —

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf der in Nummer 122 vorgeschlagenen Fassung des § 462 a.

Zu Nummer 113 — § 453 b StPO —

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des bisherigen Absatzes 2 des § 453 durch Nummer 111.

Zu Nummer 114 — § 454 StPO —

Die in § 454 getroffene Regelung über das Verfahren bei der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung ist die wichtigste Verfahrensvorschrift für die Tätigkeit der in Aussicht genommenen Strafvollstreckungskammern; ihre Ausgestaltung wird daher die Konturen dieses Gerichtskörpers wesentlich mitbestimmen.

Die Strafvollzugskommission hat auf ihrer 10. Arbeitstagung in Berlin am 8. Januar 1970 folgende, für das Verfahren nach § 454 bedeutsame Grundsätze beschlossen:

„Bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung ist die mündliche Anhörung des Verurteilten durch das VVG (Vollstreckungs- und Vollzugsgericht) obligatorisch" — Grundsatz IV 3 zum Thema Vollstreckungsgericht — und

„Die Belehrung nach § 454 Abs. 3 StPO obliegt dem Vollstreckungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit" — Grundsatz 4 zum Thema Gesetzliche Regelungen der Strafvollstreckung —.

Die vorgeschlagene Fassung enthält daher — neben einer Erweiterung im Hinblick auf § 57 Abs. 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG — als wichtigste Änderung eine Vorschrift über die zwingende mündliche Anhörung des Verurteilten. Dadurch soll erreicht werden, daß die Strafvollstreckungskammer den unmittelbaren Kontakt mit dem Verurteilten in der Strafanstalt aufnimmt, worin eine der wesentlichen kriminalpolitischen Zielsetzungen der Einrichtung der Strafvollstreckungskammern liegt.

Dieser Grundsatz sollte freilich nicht ausnahmslos durchgeführt werden. Wenn auch die mündliche Anhörung des Verurteilten in jedem Falle einen für spätere Entscheidungen unter Umständen nützlichen Kontakt zwischen Richter und Verurteiltem schafft, so sollte sie jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden, wenn die Möglichkeit naheliegt, daß sie für die Entscheidung ohne Bedeutung ist (Absatz 1 Satz 4). Dies gilt in besonderem Maße für die Fälle der Nummern 2 und 3, in denen für eine Aussetzung von vornherein kein Raum ist. Auch in diesen Fällen mag es sich im Einzelfalle empfehlen, daß der Richter den Verurteilten im Hinblick auf eine zukünftige Aussetzung anhört. Hieran ist er jedoch durch die vorgeschlagene Vorschrift nicht gehindert; auf jeden Fall sollte aber vermieden werden, daß die Anhörung dadurch, daß sie in derartigen Fällen zwingend vorgeschrieben wird, zu einer Formalie herabsinkt.

Die in Absatz 3 Satz 2 vorgeschlagene Regelung trägt dem Beschluß der Strafvollzugskommission Rechnung; nur in den Fällen, in denen die Strafvollstreckungskammer von der mündlichen Anhörung absehen kann, kann die Belehrung, wie im geltenden Recht, auch der Vollzugsanstalt übertragen werden. Die Erteilung dieser Befugnis an die „Vollzugsanstalt" anstelle des „Leiters der Vollzugsbehörde" trägt der Organisation großer Vollzugsanstalten Rechnung. Es kann darauf vertraut werden, daß die Justizverwaltungen nur Personen mit diesen Aufgaben betrauen, deren Ausbildung und Erfahrung denen eines Leiters einer kleineren Vollzugsanstalt entspricht.

Zu Nummer 115 — § 456 a StPO —

Es handelt sich lediglich um Verweisungsänderungen und Anpassungen im Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 116 — § 456 b StPO —

Die Reihenfolge der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel und einer in demselben Verfahren verhängten Freiheitsstrafe ist nunmehr in § 67 StGB i. d. F. des Artikels 17 geregelt. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 117 — § 456 c StPO —

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Sprachgebrauch.

Zu Nummer 118 — § 457 StPO —

§ 457 Abs. 3 ist im Hinblick auf die Streichung des § 451 Abs. 3 StPO gegenstandslos (vgl. Nummer 110).

Zu Nummer 119 — § 458 StPO —

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Artikel 19

Zu Nummer 120 — §§ 459 bis 459 h StPO —

Der bisherige § 459 StPO ist gegenstandslos geworden, nachdem die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe sich unmittelbar aus § 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG ergibt.

Die neu eingefügten Vorschriften regeln die Geldstrafenvollstreckung entsprechend der Bedeutung der Geldstrafe im System des neuen Strafrechts und ersetzen den bisherigen § 463 StPO, der aufgehoben wird (vgl. Nummer 123). Sie sind auf der Grundlage der Fassungsentwürfe entstanden, die dem Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode als Anlage der Formulierungshilfe „Geldstrafe" vom 16. August 1968 mitgeteilt worden sind. Wie diese lehnen sie sich an die modernen Vorschriften über die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen an, die in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) enthalten sind.

§ 459

Zukünftig sollen die auf die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zugeschnittenen Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung auch für die Vollstreckung der Geldstrafen gelten und dadurch zu einer Beschleunigung und Vereinheitlichung der Geldstrafenvollstreckung beitragen. Die Vollstreckungsvorschriften des Zivilprozeßrechts, nach denen sich die Geldstrafenvollstreckung nach dem bisherigen § 463 StPO unmittelbar richtet, erscheinen weniger geeignet, die nachdrückliche Vollstreckung sicherzustellen, die erforderlich ist, um der — bei Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen erhöhten — Bedeutung der Geldstrafe gerecht zu werden.

Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind freilich nur insoweit anzuwenden, als sich aus der Strafprozeßordnung nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für die in § 8 der Justizbeitreibungsordnung enthaltene Regelung über Einwendungen gegen den beizutreibenden Anspruch; diese Vorschriften werden für den in § 459 geregelten Anwendungsbereich der Geldstrafenvollstreckung durch die Regelung der §§ 458, 459 a ff. StPO verdrängt. Wegen des Begriffs „Vollstreckungsbehörde" vergleiche die Begründung zu Nummer 110 am Ende.

§ 459 a

Die Absätze 1 bis 3 sind der Regelung in § 93 Abs. 1, 2 und 4 OWiG i. d. F. des Artikels 27 nachgebildet.

In Absatz 2 ist ausdrücklich klargestellt, daß die Vollstreckungsbehörde (die Staatsanwaltschaft; vgl. § 451 Abs. 1 i. d. F. der Nummer 110) auch gerichtliche Entscheidungen über Zahlungserleichterungen nachträglich abändern oder aufheben kann.

Absatz 4 bringt eine Erweiterung auf die Kosten des Verfahrens, die zweckmäßig erscheint, um eine einheitliche Entscheidung, unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit der konkreten Verurteilung aufgeworfenen Gesichtspunkte, sicherzustellen. Eine derartige einheitliche Entscheidung war zwar bisher schon durch die Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten (§ 13) weitgehend gewährleistet; die vorgeschlagene Vorschrift hat indessen einen erweiterten Anwendungsbereich und eröffnet im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 459 h die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung.

§ 459 b

Die Vorschrift entspricht § 94 OWiG.

§ 459 c

Absatz 1 entspricht § 95 OWiG. Mit der sofortigen Beitreibung können für den Verurteilten erhebliche Nachteile verbunden sein, während die Belange der Strafvollstreckung durch einen Aufschub der Beitreibung um zwei Wochen in der Regel nicht wesentlich berührt werden. Die Bestimmung verwendet die allenthalben in neueren Vorschriften der Strafprozeßordnung übliche Beschreibung der Voraussetzungen eines „Handelns auf Verdacht".

Die Absätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen von der Pflicht der Vollstreckungsbehörde, rechtskräftig verhängte Geldstrafen zu vollstrecken.

Absatz 2 ermöglicht es, in einem kriminalpolitisch vernünftigen und praktikablen Rahmen, überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und unter Umständen zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe überzugehen, ohne — gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum hinweg — alle theoretisch denkbaren Beitreibungsmöglichkeiten, auch bei noch so geringer Erfolgsaussicht, wahrgenommen zu haben. Der Verurteilte ist durch die in §§ 459 h, 459 f vorgesehenen Möglichkeiten gerichtlicher Nachprüfung und Entscheidung hinreichend geschützt.

Das in Absatz 3 enthaltene Vollstreckungshindernis (vgl. auch § 101 OWiG) bezweckt dagegen den Schutz der Erben des Verurteilten vor einer Geldschuld, die den Strafzwecken einer Geldstrafe nicht mehr dienen kann.

§ 459 d

Absatz 1 Nr. 1 der Vorschrift ergänzt § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 (vgl. die Begründung dazu) für das Vollstreckungsverfahren. Der Entwurf geht davon aus, daß bei der Prüfung, ob unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden soll, die Förderung der Resozialisierung eine wesentliche Rolle spielt. Für diejenigen Fälle, in denen sich die Verhältnisse nachträglich ändern oder maßgebliche Gesichtspunkte erst später offenbar werden, muß im Verfahrensrecht eine Möglichkeit geschaffen werden, die für die Wiedereingliederung unter Umständen ungünstigen Auswirkungen einer Geldstrafe nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder Strafaussetzung zur Bewährung notfalls nachträglich zu korrigieren.

Entsprechendes gilt für die von Absatz 1 Nr. 2 erfaßten Fälle. Auch wenn die Strafen in verschiedenen Verfahren ausgesprochen worden sind und die Voraussetzungen einer Gesamtstrafe nicht vorliegen, kann die Wiedereingliederung des Verurteilten in einer unangemessenen — und vom Gericht nicht absehbaren — Weise erschwert werden. Zwar kann die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten Zahlungserleichterungen bewilligen; es können aber gute Gründe dafür sprechen, einen nach längerem Strafvollzug Entlassenen, auch wenn er an sich zahlungsfähig ist, mit Rücksicht auf ernste Einordnungsschwierigkeiten von dieser Zahlungsverpflichtung ganz freizustellen. Die in § 459 f hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe eingeräumte Möglichkeit paßt nicht für alle in diesem Zusammenhang denkbaren Fallgestaltungen.

Absatz 2 bringt eine als Kann-Vorschrift ausgestaltete Erweiterung auf die Kosten des Verfahrens. Die in § 459 a Abs. 4 vorgesehene automatische Verbindung wäre hier nicht sachgemäß; andererseits ist anzunehmen, daß in den in Rede stehenden Fällen die Beitreibung der Verfahrenskosten für die Resozialisierungsbestrebungen unter Umständen ebenso schädlich sein kann, wie die Vollstreckung einer Geldstrafe.

§ 459 e

Absatz 1 geht davon aus, daß — wie im geltenden Recht — die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnet; über Einwendungen entscheidet nach § 459 h das Gericht. Angesichts der Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung auf Antrag dürfte diese Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der Tatsache unbedenklich sein, daß künftig die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr unmittelbar dem Richterspruch, sondern dem Gesetz (§ 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG) zu entnehmen sein wird.

Im übrigen enthält die vorgeschlagene Vorschrift bisher in der Strafvollstreckungsordnung geregelte Einzelheiten über die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen; Absatz 2 stellt jedoch klar, daß in den Fällen des § 459 c Abs. 2 (vgl. Begründung zu § 459 c) die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden kann, während Absatz 4 die Vollstreckung auch in den Fällen des § 459 d ausdrücklich ausschließt.

§ 459 f

Die Vorschrift ist dem bisherigen § 29 Abs. 4 StGB nachgebildet. Im Gegensatz zum Wortlaut des geltenden Rechts — aber im Einklang mit der gerichtlichen Praxis — wird „unbillige Härte" als Voraussetzung für das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gefordert; andererseits wird, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, die Vergünstigung nicht mehr in das Ermessen des Gerichts gestellt.

§ 459 g

Absatz 1 entspricht § 90 Abs. 3 OWiG; Absatz 2 verweist für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, auf Vorschriften der Geldstrafenvollstreckung, wodurch auch den Grundsätzen Rechnung getragen wird, die in § 73 c Abs. 2, § 74 c Abs. 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG zum Ausdruck kommen.

§ 459 h

In dieser Vorschrift wird die richterliche Zuständigkeit bei Einwendungen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde zusammenfassend geregelt. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts vergleiche im übrigen auch die Begründung zu § 462 a i. d. F. der Nummer 122.

Zu Nummer 121 — § 460 StPO —

Es handelt sich um eine durch die Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erforderlich gewordene Verweisungsänderung.

Zu Nummer 122 — §§ 462, 462 a StPO —

Zu § 462 StPO

Die bisher in Absatz 1 und Absatz 3 enthaltenen Zuständigkeitsregelungen finden sich nunmehr in der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des § 462 a. Im übrigen sind die Verweisungen angepaßt; die bisherige Verweisung auf die nachträglichen Entscheidungen über eine Geldstrafe ist entbehrlich, da diese gerichtlichen Entscheidungen unmittelbar in Absatz 1 Satz 1 erfaßt werden. Ebenso bedarf es angesichts der Regelung in § 304 Abs. 4 StPO keiner besonderen Bestimmung mehr über die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts.

Eine § 454 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. der Nummer 114 entsprechende Vorschrift über die zwingende mündliche Anhörung des Verurteilten wird nicht vorgeschlagen. Hierdurch soll nicht ausgeschlossen werden, daß das Gericht — insbesondere die Strafvollstreckungskammer — nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen den Verurteilten mündlich hört; doch haben die in § 462 erfaßten Fälle, abgesehen von der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe, in der Regel nicht das Gewicht wie Entscheidungen nach § 454 i. d. F. der Nummer 114.

Eine besondere Problematik wirft § 79 b StGB i. d. F. des 2. StrRG auf. Nach dieser Vorschrift kann die Verjährungsfrist bei der Vollstreckungsverjährung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde verlängert werden, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann. Es bietet sich an, diese gerichtlichen Entscheidungen dem Verfahren nach § 462 zu unterwerfen und Absatz 1 entsprechend zu ergänzen. Dies ist indessen nur sachgemäß mit der in Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagenen Einschränkung der Anhörungspflicht für diese Fälle da sich in den in § 79 b StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Fällen eine Anhörung des Verurteilten in aller Regel nicht wird durchführen lassen. Ein Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG liegt in einer solchen Einschränkung der Anhörungspflicht nicht,

Artikel 19

da sich der Beschuldigte durch seinen Aufenthalt in einem derartigen Gebiet vorsätzlich der Möglichkeiten begeben hat, rechtliches Gehör zu erlangen.

§ 462 a

Die Vorschrift regelt die gerichtliche Zuständigkeit für alle nach dem Ersten Abschnitt des Siebenten Buches erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen und grenzt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer von der des Gerichts des ersten Rechtszuges ab.

Die Strafvollzugskommission hat auf ihrer 10. Arbeitstagung in Berlin zu der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem „Vollstreckungsgericht" und dem Gericht des ersten Rechtszuges folgende Grundsätze beschlossen:

„I. Sachliche Zuständigkeit

1. Bei den durch das 2. StrRG dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Zuständigkeiten sollte es sein Bewenden haben.
2. Dem VVG (Vollstreckungs- und Vollzugsgericht) sollen die nach dem Ersten Abschnitt des Siebten Buches der Strafprozeßordnung vorgesehenen Entscheidungen bei solchen Verurteilten zugewiesen werden, an denen Freiheitsstrafen vollzogen oder an denen freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung durchgeführt werden.

   Dies soll auch gelten, wenn der bereits begonnene Vollzug ausgesetzt oder unterbrochen wird.

   Auch über den Widerruf der Aussetzung entscheidet in diesen Fällen das VVG.
3. Es wird noch zu prüfen sein, ob das VVG bei Entscheidungen gemäß § 456 a StPO zu beteiligen ist.
4. Auch die Entscheidungen gemäß § 458 Abs. 1 und Abs. 2 und § 461 obliegen dem VVG. Im Falle des § 458 Abs. 1 ist die Möglichkeit einer Verweisung an das erkennende Gericht vorzusehen.
5. Ist die Zuständigkeit des VVG in einem Verfahren begründet, so trifft es auch in allen anderen noch nicht erledigten Strafverfahren gegen dieselbe Person alle notwendig werdenden nachträglichen Entscheidungen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen beim Vollzug von freiheitsentziehenden bessernden und sichernden Maßregeln.
6. bis 9. ... (betrifft Strafvollzugssachen)

II. Ausnahmen von der Zuständigkeit

1. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO) ist Sache des erkennenden Gerichts.
2. Anstelle des VVG entscheidet das erkennende Gericht
   a) über Ersatzfreiheitsstrafen;
   b) in Sachen, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entscheidet. Die Möglichkeit der Verweisung an das VVG ist vorzusehen.
3. Ob und inwieweit dem erkennenden Gericht die Entscheidungen bei kurzfristigen Freiheitsstrafen vorbehalten bleiben sollen, bedarf noch näherer Prüfung."

Die Vorschrift lehnt sich an diese Beschlüsse der Strafvollzugskommission an.

Die in Absatz 1 für die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer vorgeschlagene Regelung entspricht den Grundsätzen I 2 und 4 der Strafvollzugskommission. Sie geht von der Überlegung aus, daß in allen Fällen, in denen der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, die besondere Erfahrung und Entscheidungsnähe der Strafvollstreckungskammer nutzbar gemacht werden muß. Diese Überlegung gilt auch für die Fälle, in denen der Verurteilte sich zwar zur Zeit der Entscheidung auf freiem Fuß befindet, er sich aber vorher im Vollzug einer Freiheitsstrafe befunden hat und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe noch nicht, sei es durch Strafverbüßung, sei es durch Straferlaß, endgültig erledigt ist.

Diese Entscheidungszuständigkeit soll auch — abgesehen von der in Absatz 3 geregelten Sonderzuständigkeit für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung — für alle in demselben Strafverfahren zu treffenden nachträglichen Entscheidungen gelten, also nicht nur für diejenigen Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe beziehen, um die Einheitlichkeit des auf die Resozialisierung des Täters gerichteten Handelns zu gewährleisten. Wegen der Konzentration der nachträglichen Entscheidungen in mehreren, getrennt geführten Strafverfahren gegen dieselbe Person wird auf die Begründung zu Absatz 4 verwiesen.

Lediglich in den Fällen des § 458 Abs. 1 StPO kann es ratsam sein, bei für die Resozialisierung des Täters weniger bedeutsamen Entscheidungen der unter Umständen größeren Sachkunde des Gerichts des ersten Rechtszuges den Vorzug zu geben. Solche Entscheidungen sind z. B. Einwendungen gegen die Zulässigkeit von im Zusammenhang mit einem Verfall oder einer Einziehung vorgenommenen Vollstreckungshandlungen der Staatsanwaltschaft. Auch die Auslegung eines Urteils dürfte in der Regel am besten durch das Gericht geschehen, das das Urteil erlassen hat. Um die Strafvollstreckungskammer von solchen, ihrer eigentlichen Aufgabe ferner liegenden Entscheidungen zu entlasten, ist eine durch Abgabe von der Strafvollstreckungskammer begründete subsidiäre Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges vorgesehen. Eine Abgabe von Entscheidungen an ein anderes Gericht, also z. B. das Amtsgericht des derzeitigen Aufenthaltsorts des Verurteilten erscheint dagegen, anders als im geltenden Recht, wo eine solche Abgabe in § 453 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgesehen ist, nicht empfehlenswert zu sein.

Die in Satz 1 an den jeweiligen Verwahrungsort anknüpfende örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer folgt aus den mit der Einrichtung dieser Kammern verfolgten Zielen der Ortsnähe der Entscheidung und der Einheitlichkeit solcher Entscheidungen, die in derselben Anstalt Verwahrte betreffen. Sie wirft aber ein besonderes rechtsstaatliches Problem auf:

Nach der vorgeschlagenen Regelung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer danach, in welche Anstalt der Verurteilte aufgenommen worden ist. Hierbei ist „Aufnahme" sowohl die Erstaufnahme, als auch jede spätere Verlegung im Strafvollzug mit Ausnahme nur ganz vorübergehender Verschubungen, etwa zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins. Liegen die Aufnahmeanstalt und die Anstalt, in die der Verurteilte später verlegt wird, in verschiedenen Landgerichtsbezirken, so kann die Zuständigkeit der jeweiligen Strafvollstreckungskammer durch Verlegungen von der hierfür zuständigen Strafvollzugsbehörde beeinflußt werden. Diese — theoretische — Möglichkeit besteht bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in allen Ländern, in denen mehr als ein Landgericht errichtet ist, und auch bei der Vollstreckung bestimmter freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung. Aber auch schon durch die Ladung in eine bestimmte Aufnahmeanstalt bestimmt die zuständige Behörde in den mehr als einen Landgerichtsbezirk umfassenden Ländern jeweils, welche Strafvollstreckungskammer in Zukunft für gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich dieses Verurteilten zuständig sein wird.

Die Strafvollzugskommission hat sich auf ihrer 10. Arbeitstagung ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt. Sie hat hierzu folgende Grundsätze beschlossen:

„III. Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Aufnahmeanstalt muß sich aus dem Strafvollstreckungsplan ergeben. Wird die Verlegung in eine andere Anstalt vom Verurteilten angefochten, so entscheidet das für die abgebende Anstalt zuständige VVG (Vollstreckungs- und Vollzugsgericht)".

Es ist beabsichtigt, in den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes des Bundes Vorschriften einzustellen, wonach die Zuständigkeit der Aufnahmeanstalten durch die Vollstreckungspläne in nachprüfbarer Weise zu bestimmen und hierdurch eine Selbstbindung der Exekutive herbeizuführen ist. Weiterhin soll in diesem Entwurf geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Verlegung in eine andere Anstalt erfolgen darf und welche Strafvollstreckungskammer für die Anfechtung von Einzelentscheidungen der Vollzugsbehörde, einschließlich von Verlegungsentscheidungen, zuständig ist.

Durch diese künftigen Vorschriften dürfte der „gesetzliche Richter" im Sinne des Artikels 101 GG hinreichend bestimmt sein. Daß eine Verlegung bei anhängiger Sache die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht berührt, ergibt sich daraus, daß die Vorschrift auf den Zeitpunkt abstellt, „in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird". Welcher Zeitpunkt dies jeweils bei den einzelnen, der Strafvollstreckungskammer zugewiesenen Entscheidungen ist, kann der Rechtsprechung überlassen bleiben. Auf jeden Fall ist das Gericht „mit der Sache befaßt", wenn ein Antrag eines Verfahrensbeteiligten vorliegt oder das Gericht von sich aus im Hinblick auf eine bestimmte Entscheidung das Erforderliche veranlaßt.

Die in Absatz 2 für alle Fälle, in denen die Strafvollstreckungskammer nicht zuständig ist, begründete Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges entspricht dem geltenden Recht. Dasselbe gilt für die nach Satz 2 vorgesehene Abgabemöglichkeit; doch wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, der Abgabe bindende Wirkung zu geben.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung, die dem Grundsatz II 1 der Strafvollzugskommission folgt, entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 4, der den Grundsatz I 5 der Strafvollzugskommission aufgreift, ergänzt die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschlagene Regelung für den Fall, daß von mehreren Gerichten mehrere rechtskräftige und noch nicht erledigte Verurteilungen gegen dieselbe Person ergangen sind, die Voraussetzungen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB i. d. F. des 2. StrRG) aber nicht vorliegen. In diesen Fällen würde ohne eine besondere Vorschrift die Strafvollstreckung bzw. Überwachung des Verurteilten durch verschiedene Gerichte und Strafvollstreckungsbehörden erfolgen müssen. Diese Entscheidungszersplitterung ist unbefriedigend. Sie kann zu mangelnder Unterrichtung des einen Gerichts über die von dem anderen Gericht beabsichtigten Entscheidungen und darüber hinaus zu in ihrer Würdigung der Täterpersönlichkeit und ihrer kriminalpolitischen Zielrichtung geradezu entgegengesetzten Entscheidungen führen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in derartigen Fällen alle Verfahren stets bei einem Gericht und einer Strafvollstreckungsbehörde zu konzentrieren, wobei die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer stets die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges verdrängt. Hierbei kann darauf vertraut werden, daß auch die Geschäftsverteilung innerhalb des zuständigen Gerichts und die Geschäftsverteilung bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde dem von dem Gesetzgeber verfolgten Zweck Rechnung tragen werden.

Noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Verfahren werden durch diese Entscheidungskonzentration nicht berührt. Es hätte freilich erwogen werden können, eine solche Konzentration auch für Fälle vorzusehen, in denen in der Hauptverhandlung eine für den Widerruf einer in anderer Sache gewährten Strafaussetzung zur Bewährung bedeutsame Straftat abgeurteilt wird oder das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung eine Entscheidung nach § 57 StGB i. d. F. des 2. StrRG trifft (wegen der Zulässigkeit vgl. BGH MDR 59, 1022). Eine solche Regelung würde indessen eine Reihe von Verfahrens-

Artikel 19

schwierigkeiten herbeiführen, die es ratsam erscheinen lassen, zumindest im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch hiervon Abstand zu nehmen.

Die in Absatz 5 vorgeschlagene Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges bei den den Oberlandesgerichten zugewiesenen Staatsschutzstrafsachen beruht auf kriminalpolitischen Erwägungen. Die Statistik dieser Strafsachen wird in erster Linie durch die in den §§ 98, 99 StGB erfaßten Fälle nachrichtendienstlicher oder ähnlicher Verstrickung bestimmt. In diesen Fällen haben die Oberlandesgerichte eine besondere, schon aus der Zuständigkeitskonzentration herrührende Sachkunde, und zwar nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern auch für die Beurteilung der Frage, wie groß die Gefahr eines einschlägigen Rückfalls bei einem bestimmten Verurteilten ist und ob bei ihm gegebenenfalls eine Aussetzung nach § 57 StGB i. d. F. des 2. StrRG gerechtfertigt werden kann. Im Einzelfalle kann diese Entscheidung freilich auch unabhängig von besonderen nachrichtendienstlichen Kenntnissen getroffen werden; um diesen Fällen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, daß das Oberlandesgericht mit der Möglichkeit des Widerrufs die Entscheidung an eine Strafvollstreckungskammer abgeben kann (Sätze 2, 3).

Dagegen erschien es nicht geboten, auch kurzfristige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen von der möglichst einheitlich auszugestaltenden Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer auszunehmen.

Zu Nummer 123 — §§ 463, 463 a StPO —

An die Stelle des bisherigen § 463 StPO treten die §§ 459 bis 459 h i. d. F. der Nummer 120.

§ 463

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 463 a StPO.

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 463 a Abs. 1 StPO. Wegen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Absatz 2 verweist hinsichtlich einiger Entscheidungen im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht auf entsprechende Verfahrensbestimmungen zur Strafaussetzung zur Bewährung. Diese Regelung empfiehlt sich, da die Gründe, aus denen in § 453 i.d. F. der Nummer 111 das Rechtsmittelrecht eigenständig geregelt worden ist, auch hier gelten.

Absatz 3 verweist hinsichtlich solcher Entscheidungen, die der Aussetzung des Strafrestes entsprechen, auf § 454 i. d. F. der Nummer 114. Diese vom geltenden Recht abweichende Regelung erscheint zwingend geboten. Es ist nicht einzusehen, warum der Beschluß, durch den der Strafrest nach § 56 StGB i. d. F. des 2. StrRG ausgesetzt wird, erst mit seiner formellen Rechtskraft wirksam werden (§ 454 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. der Nummer 114), dies aber bei einem entsprechenden Beschluß nach § 67 d StGB i. d. F. des Artikels 17 nicht der Fall sein soll. Satz 2 bestimmt, daß bei Entscheidungen über die Beendigung der Führungsaufsicht eine mündliche Anhörung des Verurteilten entfallen kann; in diesen Fällen würde die mündliche Anhörung des auf freiem Fuße Befindlichen häufig übermäßig hohen Aufwand verlangen. Daß in den Fällen des § 68 e StGB i. d. F. des 2. StrRG die Strafanstalt bzw. Anstalt nicht mehr gehört zu werden braucht, dürfte sich von selbst verstehen. Eine Bestimmung über die Mitwirkung oder Anhörung der Aufsichtsstelle bei diesen Entscheidungen wird nicht vorgeschlagen, um nicht Unklarheiten über das Verhältnis zwischen der Strafvollstreckungskammer und der Aufsichtsstelle aufkommen zu lassen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 463 a Abs. 2 StPO; doch wird vorgeschlagen, die Bestimmung hinsichtlich der Fälle des § 455 Abs. 1 StPO elastischer als im geltenden Recht zu fassen, so daß auch außergewöhnlichen Einzelfällen Rechnung getragen werden kann.

Absatz 5, der für die nicht in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fälle auf § 462 i. d. F. der Nummer 122 verweist, entspricht dem geltenden Recht (§ 463 a Abs. 3 StPO).

Die in § 462 a i. d. F. der Nummer 122 getroffene Zuständigkeitsregelung gilt nach Absatz 1 sinngemäß auch für die Entscheidungen über die Vollstreckung von Maßregeln. Sie bedarf nur für die angegebenen Fälle der Führungsaufsicht einer ergänzenden Klarstellung: die Strafvollstreckung ist im Sinne des § 462 a Abs. 1 Satz 2 i. d. F der Nummer 122 auch dann noch nicht endgültig erledigt, wenn der Verurteilte zwar die Freiheitsstrafe verbüßt hat, mit der Entlassung aus dem Strafvollzug aber von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eintritt (Absatz 6).

§ 463 a

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält die in der Strafprozeßordnung erforderlichen Vorschriften über die Befugnisse und die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsstellen.

Die Befugnisse der Aufsichtsstellen entsprechen denen des Staatsanwalts nach § 161 Abs. 1 StPO mit der Erweiterung, daß die Aufsichtsstellen auch von anderen als Polizeibehörden die Ausführung von Ermittlungen verlangen können. Hierbei ist in erster Linie an Ermittlungen der Gesundheitsämter im Rahmen einer Führungsaufsicht bei bedingt ausgesetzter Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer Entziehungsanstalt gedacht. Aber auch in anderen Fällen kann die Amtshilfe anderer als Polizeibehörden in Betracht kommen; überhaupt sollte der Eindruck vermieden werden, als handele es sich bei der Führungsaufsicht um eine Aufsicht mit in erster Linie polizeilichen Mitteln und zu in erster Linie polizeilichen Zwecken. Auch sollte die Polizeibehörde nur insoweit in Erscheinung treten, als dies unumgänglich erforderlich ist, um nicht durch das regelmäßige

Auftreten von Polizeibeamten die Resozialisierung des unter Führungsaufsicht Stehenden zu gefährden.

Über die Errichtung der Aufsichtsstellen vergleiche Artikel 272.

Zu Nummer 124 — § 463 b StPO

In den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um Verweisungsänderungen.

Der neue Absatz 3 erweitert die nach § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gegebene Möglichkeit der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib des Führerscheins auf Fälle, in denen ein Fahrverbot vollstreckt wird. Ein Bedürfnis für eine eidesstattliche Versicherung besteht auch hier, wenn der Führerschein nicht aufgefunden wird (vgl. § 59 a Abs. 4 Satz 3 der Strafvollstreckungsordnung).

Zu Nummer 125 — §§ 463 c, 463 d StPO —

§ 463 c

Die Vorschrift ist wegen der Neuregelung der Vorschriften über die Bekanntgabe der Verurteilung (vgl. die Einleitung unter II Nr. 8) erforderlich.

Nach geltendem Recht kann die Vollstreckungsbehörde die öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung oder Zeitschrift nach § 200 Abs. 1 StGB in solchen Fällen, in denen sie dem Beleidigten bei der Vollstreckung Hilfe leistet, ebenso wie die öffentliche Bekanntmachung nach § 200 Abs. 2 StGB nicht erzwingen, wenn der Verleger oder Redakteur der Zeitung oder Zeitschrift die Veröffentlichung ablehnen. Lediglich in § 22 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) wird eine Geldbuße angedroht, wenn gerichtlichen Anordnungen nach § 200 StGB keine Folge geleistet wird. In den Pressegesetzen der anderen Länder fehlt eine solche Vorschrift.

Außerdem enthält die Strafprozeßordnung bislang auch keine geeigneten Zwangsmittel, um die gerichtliche Bekanntmachungsanordnung durchzusetzen. Das presserechtliche Institut der Gegendarstellung hilft, wenn ein solcher Anspruch überhaupt in Betracht kommt, ebenfalls nicht weiter, da es sich bei der Bekanntmachungsanordnung und dem presserechtlichen Gegendarstellungsrecht um sehr unterschiedliche Rechtsinstitute handelt.

Der Entwurf will daher neue Wege gehen. Hierbei wurden die Vorarbeiten an einem Bundespresserechtsrahmengesetz berücksichtigt. Bei diesen Arbeiten wird davon ausgegangen, daß der Verleger und die verantwortlichen Redakteure periodischer Druckschriften verpflichtet sind, derartige Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Auf diesem Grundsatz aufbauend soll eine Vorschrift in die Strafprozeßordnung eingefügt werden, wonach Verleger und Redakteur zu dieser Verpflichtung notfalls unter Androhung von Zwangsgeldern angehalten werden können. Bei den Vorarbeiten zu einem Bundespresserechtsrahmengesetz ist in Aussicht genommen,

diese Verpflichtung des Verlegers und Redakteurs künftig auf solche Fälle zu beschränken, in denen in der Zeitung oder Zeitschrift auch sonst Anzeigen aufgenommen werden.

Absatz 1 ordnet die Zustellung der die Bekanntmachung der Verurteilung anordnenden Entscheidung an den Berechtigten an. Hierdurch soll die Überlegungsfrist für den Berechtigten, die nach dem Vorbild des § 181 Abs. 3 E 1962 vorgeschlagen wird, in Gang gesetzt werden.

Absatz 2 enthält eine § 181 Abs. 3 E 1962 entsprechende Vorschrift; da es sich hierbei um eine überwiegend verfahrensrechtliche Bestimmung handelt, wird sie in die Strafprozeßordnung eingestellt.

Absatz 3 enthält die Androhung von Zwangsgeldern für den eingangs erörterten Fall, daß die Zeitung oder Zeitschrift ihrer Veröffentlichungspflicht (vgl. z. B. §§ 165, 200 StGB i. d. F. des Artikels 18) nicht nachkommt. Das gerichtliche Verfahren und die Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung richten sich nach § 462 i. d. F. der Nummer 122; wegen der Zuständigkeit des Gerichts vergleiche § 462 a i. d. F. der Nummer 122.

§ 463 d

Die Vorschrift führt die den §§ 111 g bis 111 i i. d. F. der Nummer 27 zugrunde liegende Zielsetzung fort: Hat der Verletzte eine Sicherung oder Befriedigung aus beschlagnahmten oder auf Grund eines Arrestes nach § 111 d gepfändeten Sachen nicht erlangen können und ist er deshalb überhaupt mit seiner Schadensersatzforderung ganz oder zum Teil leer ausgegangen, so soll der Staat ihm das durch die Vollstreckung eines Verfalls, einer Einziehung, aber auch einer Geldstrafe Erlangte herausgeben. Durch eine solche nur für den Fall der fruchtlosen Zwangsvollstreckung gegen den Täter vorgesehene Regelung sollen Härten, die im Einzelfall bei den Verfahren nach den §§ 111 g bis 111 i für den Verletzten auftreten können, ausgeglichen werden. Die Erweiterung der Regelung von dem Verfall, bei dem eine solche Regelung den in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG enthaltenen Gedanken aufgreift, auf die Einziehung und insbesondere auf die Geldstrafe folgt der bereits in § 111 d i. d. F. der Nummer 27 enthaltenen Erweiterung des dort geregelten besonderen Arrests auf die Fälle der Sicherung der Geldstrafe. Zugleich greift der Entwurf mit dieser Erweiterung aber auch den bereits im römischen Recht (L. 17. D. de iure fisci) und im deutschen Partikularstrafrecht (vgl. z. B. Artikel 28 Abs. 2 des Allgemeinen Criminal-Gesetzbuches für das Königreich Hannover vom 8. August 1840) enthaltenen Grundsatz wieder auf, daß die Entschädigung des Verletzten der Vollstreckung der wegen derselben Tat verhängten Vermögensstrafen vorgehe. Dabei wird vorgeschlagen, den Ausgleich zwischen Verletztem und Staat zeitlich auf die Verwertung des Beigetriebenen zu verschieben, wenn der Verletzte nicht mit einer Vollstreckung nach den §§ 111 g, 111 h zum Zuge gekommen ist, um die Vollstreckung gegen den Täter nicht zu verzögern und dadurch in ihrem Erfolg zu gefährden.

Artikel 19, 20

Entsprechend der auf Härteausgleich gerichteten Zielsetzung der Vorschrift betont deren Absatz 1 den subsidiären Charakter der gebotenen Möglichkeit und das Erfordernis eigener Bemühungen des Verletzten um Ersatz seines Schadens. Neben der Voraussetzung, daß der Verletzte die Zwangsvollstreckung gegen den Täter und andere aus der Tat zur Leistung Verpflichtete vergeblich versucht hat, wird außerdem die Glaubhaftmachung gefordert, daß er auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. Dieses Erfordernis entspricht der Regelung in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB und knüpft an die dazu vorhandene Literatur und Rechtsprechung an.

Die Zugriffsmöglichkeit ist nur dem Verletzten selbst eingeräumt, Fälle der Zession kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts scheiden aus, nicht jedoch der Gläubigerwechsel durch Erbgang.

Gegenstände darf der Verletzte (Absatz 2) nur im Wege der Zwangsvollstreckung verwerten, wobei öffentlich-rechtliche Veräußerungsverbote und Beschränkungen spätestens vor der Ablieferung an den Ersteigerer zu beachten sind.

Absatz 4 begründet einen Erstattungsanspruch der Staatskasse gegen den Täter. Seine Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften über die Geldstrafenvollstreckung. Hierdurch können auch kriminalpolitische Gesichtspunkte und Resozialisierungsinteressen wirksam berücksichtigt werden. Eines ausdrücklichen Verbots, diesen Anspruch zum Nachteil des Verletzten geltend zu machen, bedarf es nicht, da dieser sonst erneut Befriedigung aus der Staatskasse verlangen könnte.

Zu Nummer 126 — § 464 StPO —

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt den Wegfall des Strafverfügungsverfahrens (vgl. die Begründung zu Nummer 99).

Zu Nummer 127 — § 464 a StPO —

Es handelt sich um eine Änderung im Sprachgebrauch; auf Absatz 3 der Begründung zu Nummer 50 wird verwiesen.

Zu Nummer 128 — § 465 StPO —

Die Vorschrift wird hinsichtlich der Verwarnung mit Strafvorbehalt ergänzt und im Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 129 — § 466 StPO —

Die derzeitige Fassung des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 führt immer wieder zu unbilligen Ergebnissen; die Vorschrift wird auch unterschiedlich ausgelegt. Die überwiegende Auffassung geht dahin, daß zu den „Untersuchungshandlungen" im Sinne des Absatzes 2 nicht die Tätigkeit eines bestellten Pfichtverteidigers gerechnet werden könne. Dadurch kommt es vor, daß ein Mitverurteilter mit der gesamtschuldnerischen Haftung für die Kosten des Pflichtverteidigers eines früheren Mitangeklagten belastet wird, selbst wenn dieser Pflichtverteidiger den Betroffenen im Verfahren erheblich belastet hat. Es ist sogar möglich, daß ein Verurteilter die Kosten mehrerer Pflichtverteidiger anderer Angeklagter tragen muß. Dies kann zu einer Gefährdung der Resozialisierung führen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird auch klargestellt, daß der Ausschluß der Mithaftung kraft Gesetzes eintritt, so daß es einer Aufnahme der „Befreiungserklärung" in den Urteilstenor nicht bedarf.

Im übrigen handelt es sich lediglich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 130 — § 467 StPO —

Wegen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch wird auf Absatz 1 der Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 131 — § 472 StPO —

Nach geläuterter Auffassung liegt darin eine Unbilligkeit, dem Anzeigenden die Kosten des Verfahrens aufzubürden, obwohl auch das Oberlandesgericht im Gegensatz zu der Staatsanwaltschaft Anlaß zur Anklageerhebung sah und deshalb dem Antrag des Anzeigenden nach § 175 StPO gefolgt ist (vgl. die Kritik dieser Vorschrift bei Eberhard Schmidt, Lehrkommentar II Erläuterung I 2 b zu § 176 StPO). Der Entwurf schlägt deshalb die Aufhebung des § 472 vor.

Zu Nummer 132 — § 472 b StPO —

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 133 — § 474 StPO —

Die Aufhebung der Vorschrift folgt aus der in den Nummern 70, 71 vorgeschlagenen Beseitigung des Verfahrens gegen Abwesende.

Zu Artikel 20 — Gerichtsverfassungsgesetz —

Die in Artikel 20 vorgeschlagenen Änderungen folgen aus dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts, enthalten also keine Reform der Strafgerichtsverfassung. Doch greifen die Vorschläge zur Ausgestaltung der Strafvollstreckungskammern (vgl. Nummer 5) fühlbar in das System der Strafgerichtsverfassung ein.

Zu Nummer 1 — §§ 24, 25 GVG —

§ 24

Angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Sicherungsverfahrens (vgl. die §§ 413 ff.

StPO i. d. F. des Artikels 19) muß die Aburteilungszuständigkeit für dieses Verfahren erneut überdacht werden. Bisher ist nach § 429 b Abs. 3 StPO für das Sicherungsverfahren allein das Landgericht als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Diese Zuständigkeit erscheint in den Fällen einer zu erwartenden Entziehung der Fahrerlaubnis oder des zu erwartenden Berufsverbots unangebracht. Indessen dürften auch die Fälle einer zu erwartenden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zweckmäßigerweise den Amtsgerichten zugewiesen werden. Anlaß für eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist häufig eine Tat, die zu dem Bereich der Kleinkriminalität gehört. Auch darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67 d Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen, so daß das durch die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt dem Beschuldigten zugefügte Übel das einer dreijährigen Freiheitsstrafe, zu deren Verhängung das Amtsgericht zuständig ist, nicht übersteigen dürfte.

Es erscheint jedoch weder tunlich, die bisher bei den Landgerichten begründete Zuständigkeit für das Sicherungsverfahren mit dem Ziele einer Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt zu beseitigen, noch die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt unterschiedlichen Gerichten zuzuweisen. Dies gilt in gleicher Weise für das Sicherungsverfahren als auch für das Strafverfahren. Zwar haben sich bei der Beratung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts die Landesjustizverwaltungen einhellig dagegen ausgesprochen, auch im Strafverfahren die Fälle einer zu erwartenden Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ausschließlich den Landgerichten zuzuweisen. Die für die Landesjustizverwaltungen maßgebenden Überlegungen — Vermeidung von Verweisungen nach § 270 StPO — müssen indessen angesichts der durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführten materiell-rechtlichen Neuerungen überprüft werden.

Die Entscheidung, ob die Sicherungsverwahrung des Angeklagten — die in jedem Falle den Landgerichten vorzubehalten ist — oder seine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist, kann zumal in der Anfangszeit den Gerichten Schwierigkeiten bereiten. Gleiches gilt für die Entscheidung, ob der zur Tatzeit schuldunfähige oder nur eingeschränkt schuldfähige Angeklagte in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder nach § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht werden soll. Gründe der Prozeßökonomie fordern, daß in diesen, in der Regel umfangreichen Verfahren zeitraubende Verweisungen nach § 270 StPO vermieden werden. Demgegenüber dürften die Fälle, in denen sich überhaupt erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten ergeben und die deshalb gegebenenfalls vom Amtsgericht an das Landgericht verwiesen werden müssen, weniger häufig und bedeutsam sein, so daß in den letzteren Fällen der Zwang zur Verweisung nach § 270 StPO leichter in Kauf genommen werden kann.

Weiterhin spricht auch das angesichts des neuen materiellen Rechts besonders dringende Bedürfnis, in den geschilderten Abgrenzungsfragen möglichst schnell zu einer gesicherten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu gelangen, dafür, neben der Sicherungsverwahrung auch die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und in einer sozialtherapeutischen Anstalt den Landgerichten vorzubehalten und hierdurch in allen diesen Fällen den Rechtsmittelzug zum Bundesgerichtshof zu eröffnen.

Eine entsprechende Änderung auch in § 108 Abs. 3 JGG vorzunehmen, wird nicht vorgeschlagen. Sicherungsverwahrung wird gegen Heranwachsende nicht verhängt, Abgrenzungsfragen können insoweit im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht auftreten. In den übrigen Fällen würde, da an der Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts nach den §§ 40, 108 Abs. 1 JGG bei Anwendung von Jugendstrafrecht nichts geändert wird, die gerichtliche Zuständigkeit unter Umständen von der Beantwortung der schwierigen Frage abhängig werden, ob die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt auf Grund der Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht erfolgt. Dies sollte im Interesse der Klarheit gerichtlicher Zuständigkeitsnormen vermieden werden.

§ 25

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen, die sich aus dem Fortfall der Übertretungen ergeben (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Zu Nummer 2 — § 56 GVG —

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 — § 74 Abs. 1 GVG —

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Folgeänderungen aus der vorgeschlagenen Änderung des § 24 GVG (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 3 a — § 74 a GVG —

Durch die vorgeschlagene Fassung sollen die Fälle des § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) aus dem Zuständigkeitskatalog der Staatsschutzkammer gestrichen werden. Die Änderung verfolgt zwei Ziele:

1. Die Zentrale Strafkammer soll von Bagatellstrafsachen freigehalten werden.
2. Für Straftaten nach § 86 a StGB soll die Möglichkeit des Strafbefehlsverfahrens eröffnet werden. Nach BVerfGE 25, 158, 165 liegt es nicht nur im Interesse der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, sondern auch im Interesse des Staatsbür-

Artikel 20

gers, einfache Straffälle verhältnismäßig billig und auch diskret ohne Zeitverlust und Aufsehen erledigen zu können. Die bisherige Zuweisung der Straftaten nach § 86 a StGB an die Zentrale Strafkammer machte es im Hinblick auf die Fassung des § 407 StPO unmöglich, in diesem Bereich im Strafbefehlsverfahren vorzugehen. Da es sich aber, wie die Erfahrungen zeigen, fast ausschließlich um Straftaten von geringem Unrechtsgehalt handelt, die meist nur mit einer Geldstrafe geahndet werden, ist der Zuweisungskatalog des § 74 a korrekturbedürftig. Interessen der Strafverfolgung stehen der beabsichtigten Änderung nicht entgegen. Straftaten der hier in Rede stehenden Art bedürfen auch nicht der Sammlung und überörtlichen Einordnung durch Zentrale Strafkammern oder deren besonderer Erfahrung.

Zu Nummer 4 — § 74 c GVG —

Die Änderung des Satzes 1 Nr. 1 ist erforderlich, da die Strafvorschriften der Konkursordnung in das Strafgesetzbuch übernommen (vgl. Artikel 18 Nr. 135) und die Strafvorschriften der Vergleichsordnung ersatzlos gestrichen (vgl. Artikel 90 Nr. 6) werden.

Die neue Nummer 5 trägt der Tatsache Rechnung, daß in Strafsachen wegen Vergehens gegen das Weingesetz und das Lebensmittelgesetz, in denen die Große Strafkammer zuständig ist, in aller Regel schwierige Fragen des Wirtschaftslebens, insbesondere der Herstellungsverfahren, der Vermarktung und des Wettbewerbs zu klären sind. Derartige Verfahren sind den in Nummern 2 und 4 erfaßten Strafsachen vergleichbar.

Die Änderung der Nummer 6 (bisher Nummer 5) berücksichtigt die Neufassung der Hehlereivorschriften durch Artikel 18 Nr. 120; neu eingefügt werden die Vergehen nach den §§ 333 und 334 StGB. Auch hier sind zur Beurteilung des Falles häufig besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich.

Im übrigen werden die Vorschriften an den neuen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 c).

Zu Nummer 5 — §§ 78 a, 78 b GVG —

Die dem Gesetzgeber durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts für das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch aufgegebene Einführung besonderer, dort noch als „Vollstreckungsgericht" bezeichneter Gerichtskörper, gehört zu den wichtigsten Neuerungen dieses Entwurfs.

Die Strafvollzugskommission hat auf ihrer 10. Arbeitstagung in Berlin zu den organisatorischen Vorschriften über das „Vollstreckungsgericht" folgende Grundsätze beschlossen:

„IV. Gerichtsverfassung und Verfahren

1. VVG (Vollstreckungs- und Vollzugsgerichte) sind bei den Landgerichten einzurichten. Die Möglichkeit, auswärtige oder gemeinsame Kammern für mehrere Landgerichtsbezirke zu errichten, ist vorzusehen.

   Mit Rücksicht auf die überwiegend guten Erfahrungen mit dem besonderen Vollstreckungsleiter im Jugendstrafvollzug und im Hinblick auf die geplante Justizreform sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß Vollstreckungs- und Vollzugsrichter auch als Einzelrichter tätig werden.
2. Die Mitwirkung von sachkundigen Laien an den Entscheidungen des VVG bedarf noch besonderer Prüfung.
3. bis 4. ... (betrifft Verfahren)"

Weiterhin hat die Strafvollzugskommission über die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichtskörper, abgesehen von den bereits in der Begründung zu § 462 a StPO (Artikel 19) wiedergegebenen Beschlüssen, folgende Grundsätze beschlossen:

„I. Sachliche Zuständigkeit

1. bis 5. ...
6. Die bisher den Oberlandesgerichten übertragenen Entscheidungen gemäß § 23 EGGVG in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen — einschließlich des Vollzuges bessernder und sichernder Maßregeln — sind dem VVG zuzuweisen.
7. Über die Zulassung der Einzelhaft (§ 21 Abs. 3 StGB) über die vorgesehene Zeit von einem Jahr hinaus entscheidet das VVG. ..."

Die vorgeschlagenen Vorschriften folgen diesen Grundsätzen der Strafvollzugskommission weitgehend. Sie enthalten allerdings noch keine Änderung der §§ 23 ff. EGGVG; die von der Strafvollzugskommission angeregte Übertragung der Zuständigkeit für derartige Entscheidungen von den Oberlandesgerichten auf die Strafvollstreckungskammern soll im Strafvollzugsgesetz geregelt werden.

Wegen der Bezeichnung der vorgesehenen Gerichtskörper als „Strafvollstreckungskammern" wird auf die Begündung zu § 78 a GVG verwiesen.

§ 78 a

Es wird vorgeschlagen, die neu zu schaffenden Gerichtskörper bei den Landgerichten zu errichten, in deren Bezirk Strafvollzugsanstalten oder Anstalten gelegen sind, in denen gegen Erwachsene Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden (vgl. § 462 a Abs. 5, § 463 StPO i. d. F. des Artikels 19).

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Anstalten errichtet sind, dürfte für derartige Aufgaben gegenwärtig noch nicht geeignet sein. Bei den in Betracht kommenden Amtsgerichten handelt es sich vielfach gerade um kleinere Gerichte, deren Personalbestand einer Auswahl unter den Richtern unter dem Gesichtspunkt von Eignung und Erfahrung wenig Spielraum läßt. Zudem würde ein in diese Aufgaben eingearbeiteter Richter bei einem solchen Amtsgericht, dem zuweilen auch die Zuständigkeit für Schöffen- und Haftsachen fehlt, bei Wechsel der Geschäftsverteilung wenig Gelegenheit haben, seine in der Strafvollstreckungspraxis an Fällen

mittlerer und schwerer Kriminalität gewonnenen Erfahrung der Spruchtätigkeit nutzbar zu machen.

Die Errichtung dieser Gerichtskörper bei den Landgerichten steht auch nicht im Widerspruch zu Bestrebungen, die Landgerichte zu entlasten und im Zuge der Justizreform mit den Amtsgerichten zu einem einheitlichen Eingangsgericht zu verschmelzen. Wenn im Zuge der Justizreform die Aburteilungszuständigkeit für die mittlere und schwere Kriminalität auf diese Eingangsgerichte verlagert wird, so werden die Aufgaben des „Vollstreckungsgerichts" selbstverständlich ebenfalls auf diese Gerichte übertragen werden.

Weiterhin wird vorgesehen, die im Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts für diesen Gerichtskörper verwendete Bezeichnung „Vollstreckungsgericht" durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Die Strafvollzugskommission hatte gegen diese Bezeichnung folgende Bedenken:

„Gegen die Bezeichnung ‚Vollstreckungsgericht' bestehen Bedenken, weil das Vollstreckungsgericht auch vollzugsrechtliche und urteilsergänzende Entscheidungen zu treffen hat, die nicht unter den herkömmlichen Begriff ‚Strafvollstreckung' fallen. Es empfiehlt sich die Bezeichnung ‚Strafvollstreckungs- und Vollzugsgericht' (VVG)."

Diese Bedenken werden freilich nicht geteilt; der Hinweis auf die Aufgaben auf dem Gebiet der Strafvollstreckung dürfte angesichts der diesem Gerichtskörper zugewiesenen Entscheidungen nur als „pars pro toto" verstanden werden können. Auch räumt die von der Strafvollzugskommission vorgeschlagene Bezeichnung „Strafvollstreckungs- und Vollzugsgericht" nicht die Bedenken aus, die sich dagegen ergeben, die auf die Aussetzung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung bezogenen Entscheidungen als „Strafvollstreckung" zu bezeichnen.

Doch sollte durch die Bezeichnung der neuen Gerichtskörper nicht der Eindruck entstehen, daß es sich um besondere, aus dem Gefüge der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit herausgelöste Gerichte handele. Dieser Eindruck wird durch die vorgeschlagene Bezeichnung „Strafvollstreckungskammern" vermieden.

Die in Absatz 2 vorgeschlagenen Vorschriften sollen es ermöglichen, die Bezirke der vorgesehenen Spruchkörper nach den örtlichen Gegebenheiten und im Hinblick auf den zu erwartenden Arbeitsanfall entweder auf die Bezirke mehrerer Landgerichte oder einen Teil des Bezirks eines Landgerichts zu erstrecken und auch in solchen Fällen eine möglichst ortsnahe Praxis zu erreichen, in denen zwischen dem Sitz des Landgerichts und dem Sitz einer größeren Anstalt eine erhebliche Entfernung liegt.

§ 78 b

Es wird vorgeschlagen, die Besetzung der Strafvollstreckungskammern nicht davon abhängig zu machen, welches Gericht im Hauptverfahren entschieden hat. Eine Unterscheidung in der Besetzung der Kammer je nach dem, ob das Urteil im ersten Rechtszuge von einem Schwurgericht, einer großen Strafkammer oder einem amtsgerichtlichen Spruchkörper erlassen worden ist, dürfte sich nicht empfehlen. Eine solche Unterscheidung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn sie auch für die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern eine Unterscheidung zwischen schwerwiegenderen und weniger schwerwiegenden Fällen herbeiführen würde. Dies dürfte indessen bei der angegebenen Unterscheidung kaum der Fall sein. Die in § 24 GVG i. d. F. der Nummer 1 gezogene Strafbanngrenze zwischen dem Schöffengericht und der großen Strafkammer, die bei drei Jahren Freiheitsstrafe liegt, ist im Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts im wesentlichen lediglich unter statistischen Gesichtspunkten mit dem Zweck bestimmt worden, die Belastung der Strafkammern bei Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch möglichst unberührt zu lassen. Die von Amtsgerichten ausgesprochenen Verurteilungen zu zwei Jahren Freiheitsstrafe und darüber dürften unter dem Gesichtspunkt der Strafvollstreckung bereits bedeutsamere Fälle sein. Dasselbe gilt für solche Fälle, in denen das Schöffengericht im Urteil Führungsaufsicht anordnet. Andererseits handelt es sich bei den Fällen, in denen die Strafkammer unter dem Gesichtspunkt der besonderen Bedeutung des Falles angerufen wird oder die wegen des persönlichen Zusammenhangs nach den §§ 3, 5 StPO bei der Strafkammer anhängig gemacht werden (Mittäter, Hehler), unter dem Gesichtspunkt der Strafvollstreckung häufig um ausgesprochen minder bedeutsame Fälle. Das gleiche gilt auch für einen Teil der von Schwurgerichten ausgesprochenen Verurteilungen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Strafvollstreckungskammern ausschließlich mit Berufsrichtern zu besetzen (Absatz 1). Die Strafvollzugskommission hat zwar angeregt zu prüfen, ob nicht sachkundige Laien an den Entscheidungen dieser Spruchkörper mitwirken sollten (Grundsatz IV 2 — vgl. die Vorbemerkung vor § 78 a). Diese Anregung wird indessen nicht aufgegriffen. Insbesondere dürften die von Tröndle in dem Landesbericht zum X. Internationalen Strafrechtskongreß in Rom gegen die Mitwirkungen von Laien erhobenen Bedenken nicht auszuräumen sein (vgl. ZStW 31 S. 84 ff.). Bei dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die erforderliche Zahl unabhängiger, aber mit den besonderen Bedingungen des modernen Strafvollzuges und des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln vertrauter Personen zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den mit der Mitwirkung an gerichtlichen Entscheidungen verbundenen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand auf sich zu nehmen, dürfte auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Im Strafvollzug Beschäftigte zu diesen Aufgaben heranzuziehen, dürfte auch dann nicht angehen, wenn der als Richter Mitwirkende im Einzelfall nicht mit der Vollstreckung gegen den Verurteilten betraut ist, in dessen Angelegenheiten zu entscheiden ist. Aus ähnlichen Gründen sollte auch nicht erwogen werden, ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der in der Bewährungshilfe tätigen Personen, seien es hauptamtliche, seien es ehrenamtliche Bewährungshelfer, zu gewinnen.

In der Frage, mit wieviel Berufsrichtern die Strafvollstreckungskammern besetzt werden sollen, ent-

Artikel 20

scheidet sich der Entwurf für eine Besetzung mit drei Berufsrichtern unter Einschluß des Vorsitzenden, wenn Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung zugrunde liegen. In diesen Fällen, besonders bei Entscheidungen über die Aussetzung langjähriger Reststrafen und von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, sind den Strafvollstreckungskammern in ihren Auswirkungen häufig schwerwiegende und schwierige Aufgaben übertragen, bei denen Prüfungspflicht und Verantwortung nicht auf einem Richter lasten sollten. Bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr erscheint die vollständige Besetzung jedoch entbehrlich; hier kann berücksichtigt werden, daß ein Richter am ehesten imstande sein wird, bei der mündlichen Anhörung einen unmittelbaren Kontakt zwischen Gericht und Verurteilten zu finden.

Die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung soll ermöglichen, daß nicht nur Mitglieder des Landgerichts, sondern auch der Amtsgerichte bei der Besetzung der Strafvollstreckungskammern herangezogen werden können. Hierdurch würde zweierlei erreicht: Der Kreis der Richter, aus dem das Präsidium des Landgerichts geeignete Persönlichkeiten auswählen könnte, wäre größer, als wenn nur die Mitglieder des Landgerichts in Betracht kämen. Zudem könnten die Richter beim Amtsgericht, die als Mitglied einer Strafvollstreckungskammer besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafvollstreckung gewonnen haben, diese Erfahrungen in der Spruchtätigkeit der Amtsgerichte, insbesondere der Schöffengerichte, wieder nutzbar machen. Dieser Vorschlag würde es daher ermöglichen, alle in der erstinstanzlichen strafrichterlichen Spruchpraxis tätigen Richter — abgesehen von den Richtern der in § 120 GVG bezeichneten Oberlandesgerichte — mit Strafvollstreckungssachen zu befassen und allen diesen erstinstanzlichen Spruchkörpern die Erfahrungen der Strafvollstreckungskammern im Wege des Richterwechsels wieder zukommen zu lassen.

Zu Nummer 6 — § 80 GVG —

Es handelt sich neben redaktionellen Änderungen unter Berücksichtigung der durch das Elfte und Zwölfte Strafrechtsänderungsgesetz neu eingeführten Tatbestände (§§ 239 a, 239 b; 316 c StGB) um die Angleichung der Vorschrift an Aufbau und Sprachgebrauch der im Achten Strafrechtsänderungsgesetz und im Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8. September 1969 neugefaßten Vorschriften der §§ 74 a, 120 GVG und um eine bei dieser Gelegenheit angezeigte Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 80 und § 120 GVG, insbesondere im Hinblick auf die nach § 120 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gelangten Sachen.

Zu Nummer 7 — §§ 171 a, 172 GVG —

Die in dieser Nummer und der folgenden Nummer 8 vorgeschlagenen Änderungen des Vierzehnten Titels „Öffentlichkeit und Sitzungspolizei" des Gerichtsverfassungsgesetzes folgen bis auf einzelne, weniger bedeutsame Bestimmungen aus den Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts; ihrer Aufnahme in diesen Entwurf liegt daher nicht die Absicht zu Grunde, diesen Titel des GVG zu reformieren. Andererseits bedürfen einschneidende Änderungen auf diesem Gebiete der sorgfältigen Abstimmung mit den Bestrebungen einer Reform der Gerichtsverfassung. So hat sich auch die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht auf ihrer 19. Sitzung vom 12. bis 14. Mai 1971 in Goslar mit diesen Vorschlägen beschäftigt. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen bis auf eine redaktionelle Abweichung den Beschlüssen der GVG-Kommission, wenn sie freilich auch nur einen Ausschnitt der Beschlüsse dieser Kommission zum Thema „Öffentlichkeit des Verfahrens" wiedergeben.

§ 171 a

Die zu § 171 a GVG vorgeschlagene Änderung entspricht dem Beschluß der GVG-Kommission. Das Bedürfnis, die Öffentlichkeit auszuschließen, kann bei einer zu erwartenden Unterbringung des Angeklagten in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt in gleicher Weise gegeben sein wie bei der zu erwartenden Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt.

§ 172

Die Neufassung der Vorschrift folgt — bis auf eine redaktionelle Änderung der Nummer 3 — dem Beschluß der GVG-Kommission auf ihrer 19. Sitzung vom 12. bis 14. Mai 1971 in Goslar. Die GVG-Kommission hat die Folgerungen, die sich aus der Neufassung von § 203 StGB (vgl. Artikel 18 Nr. 80) ergeben, in ihre Reformvorschläge eingearbeitet; diese Vorschläge nunmehr unter dem Gesichtspunkt ihrer Erforderlichkeit in diesem Entwurf wieder aufzuspalten, dürfte auf Schwierigkeiten stoßen. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift im ganzen zu reformieren.

Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht. Soweit die Vorschrift die Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit alternativ nebeneinander stellt, liegt in der vorgeschlagenen Fassung lediglich eine redaktionelle, nicht aber eine inhaltliche Änderung.

Nummer 2 grenzt das Interesse der Öffentlichkeit an der öffentlichen Verhandlung gegenüber dem Einzelinteresse an dem Schutz der Privatsphäre neu ab. Die Vorschrift entspricht hinsichtlich des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses dem geltenden Recht; eine Einschränkung enthält freilich die im folgenden zu erörternde Abwägungsklausel. Das „Erfindungsgeheimnis" ist im geltenden Recht nur im Verfahren vor den Arbeitsgerichten geschützt (§ 52 Satz 2 ArbGG); seine Aufnahme in die Vorschrift erscheint angebracht. Ebenfalls neu aufgenommen und nur zum Teil durch den Begriff „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis" erfaßt ist das „Steuergeheimnis", dessen Aufnahme in die Vorschrift sich schon mit Rücksicht auf die in § 161 Abs. 2

StPO i. d. F. des Artikels 19 vorgesehene Lockerung des Steuergeheimnisses empfiehlt. Wenn die Wahrung des Steuergeheimnisses eine Verhandlung über die dem Finanzamt bekanntgewordenen Tatsachen in öffentlicher Hauptverhandlung verbietet, wie dies nach Ansicht des Bundesrates in der Stellungnahme zu dem Entwurf einer Abgabenordnung (Drucksache VI/1982) zum Ausdruck gebracht worden ist, so ist es erforderlich, für diese Fälle den Ausschluß der Öffentlichkeit zu ermöglichen, wenn nicht die Unverwertbarkeit der Angaben des Beschuldigten gegenüber dem Finanzamt in Kauf genommen werden soll.

Völlig neu in der Nummer 2 ist der Schutz der Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten oder Zeugen. Eine gewisse Entsprechung, findet die Vorschrift insoweit lediglich in § 61 Abs. 1 Satz 2 SGG, demzufolge im Verfahren vor den Sozialgerichten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn die Offenlegung der gesundheitlichen oder familiären Verhältnisse für einen Beteiligten von erheblichem Nachteil sein könnte. Das Bedürfnis für eine derartige Vorschrift ist u. a. in jüngerer Vergangenheit in mehreren Strafverfahren deutlich geworden, in denen Zeuginnen in öffentlicher Verhandlung und im Blickfeld der Öffentlichkeit über intime Vorgänge aussagen mußten.

Der Schutz dieser Geheimnisse soll freilich durch die vorgeschlagene Abwägungsklausel eingeschränkt werden. Hierdurch soll es dem Gericht ermöglicht werden, im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und dem Einzelinteresse vorzunehmen, die in besonderen Fällen dazu führen kann, dem Interesse der Öffentlichkeit den Vorzug zu geben.

Die in der Nummer 3 enthaltene Bestimmung trägt der in Artikel 18 Nr. 80 vorgeschlagenen Erweiterung des § 203 StGB Rechnung. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird der gegenwärtig von § 300 StGB erfaßte Personenkreis beträchtlich ausgeweitet. Die von den beteiligten Organisationen und Stellen verfolgten Bestrebungen zielen freilich darauf ab, diese Personengruppen nicht nur unter die Strafdrohung des § 203 StGB i. d. F. des Artikels 18 zu stellen, sondern gleichzeitig ihnen auch — unbeschadet der Frage, ob sie anderenfalls schon einer Aussagegenehmigung nach § 54 StPO bedürfen — ein Aussageverweigerungsrecht nach § 53 StPO zu verschaffen. Eine derartige Erweiterung des in den §§ 53, 53 a StPO erfaßten Personenkreises würde indessen die Wahrheitsfindung im Strafverfahren empfindlich stören. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die im deutschen Recht enthaltenen Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht bestimmter Vertrauenspersonen sowieso unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten dem Zeugnisverweigerungsrecht einen sehr weiten Raum geben. Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf vor, den strafrechtlichen Schutz bestimmter Vertrauensverhältnisse und bestimmter Geheimnisse in § 203 StGB i. d. F. des Artikels 18 nicht durch eine entsprechende Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts, sondern durch einen andersartigen Schutz des anvertrauten Geheimnisses im Strafverfahren zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Regelung schafft diesen Schutz dadurch, daß sie die Aufdeckung anvertrauter Geheimnisse durch den zur Verschwiegenheit Verpflichteten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ermöglicht. Durch diese Regelung wird der durch das Vertrauensverhältnis geschaffene Schutz des Geheimnisses soweit gewahrt, wie dies geschehen kann, ohne daß das Anvertraute dem gerichtlichen Verfahren entzogen wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die befugte Offenbarung in der Hauptverhandlung auf Grund einer Entbindung von der Schweigepflicht — bei den in § 53 StPO genannten Personen auf Grund § 53 Abs. 2 StPO — oder — bei anderen in § 203 StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgeführten Personen — auf Grund der höherrangigen Zeugenpflicht erfolgt.

Nummer 4 folgt einem Vorbild im schwedischen Recht. Die Vorschrift berücksichtigt die besondere psychische Situation kindlicher Zeugen, für die bereits das Auftreten vor Gericht, vollends vor zahlreichen Zuhörern, eine schwere Belastung darstellen kann, die auch durch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen ist.

Zu Nummer 8 — § 174 GVG —

§ 174 muß mit § 353 d StGB i. d. F. des Artikels 18 abgestimmt werden. Weiterhin ist die in Artikel 264 Nr. 27 vorgesehene Aufhebung des Gesetzes betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 4. April 1888 zu berücksichtigen. Die Einarbeitung auch des prozessualen Gehalts des Artikels III dieses Gesetzes in § 174 erscheint schon aus systematischen Gründen erforderlich.

Ein absolutes Verbot für Berichte aus nichtöffentlichen Verhandlungen und die daran anknüpfende Pönalisierung sollte — entsprechend dem Beschluß der GVG-Kommission auf ihrer 19. Sitzung in Goslar — den Fällen der Gefährdung der Staatssicherheit vorbehalten bleiben, weil hier eine Einzelfallabwägung besonders problematisch erscheint, häufig ein großes journalistisches Interesse gegeben sein dürfte und andererseits von den Betroffenen, nämlich der Presse sowie Rundfunk und Fernsehen, gerade im Hinblick auf ihre öffentlichen Aufgaben Einsicht in die Bedeutung und die Folgen des Ausschlusses der Öffentlichkeit in solchen Fällen verlangt werden kann (Absatz 2).

Im übrigen dürfte jedoch die in Absatz 3 gefundene Regelung vorzuziehen sein. Es erscheint zweckmäßig, es der Entscheidung des Gerichts zu überlassen, wieweit im Einzelfall Personen, die in einer nichtöffentlichen Verhandlung zugelassen werden, eine Schweigepflicht auferlegt werden soll, die dann allerdings über das oben genannte Veröffentlichungsverbot hinausgeht. Hierdurch wird, zumal eine Beschwerdemöglichkeit gegen dieses Gebot gegeben ist, eine weitgehende Abwägung aller in Be-

tracht kommenden Interessen ermöglicht und der ausdrückliche Hinweis durch das Gericht räumt andererseits Irrtumsbehauptungen im Verfahren wegen Verstoßes gegen § 353 d Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 aus.

Zu einer Geheimhaltung von Tatsachen soll das Gericht künftig auch dann verpflichten können, wenn die Öffentlichkeit wegen Gefährdung privater Geheimnisse, nicht nur wie bisher, wegen Gefährdung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, ausgeschlossen ist. Diese Änderung entspricht der Neufassung des § 172 durch Nummer 7 und dem Beschluß der GVG-Kommission auf ihrer 19. Sitzung.

Zu Nummern 9 bis 13 — §§ 177 bis 182 GVG —

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Zu Nummer 14 — § 183 GVG —

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Artikel 21 — Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Wegen der Anpassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 an den neuen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b Bezug genommen.

Zu Artikel 22 — Bundeszentralregistergesetz

Zu Nummern 1, 2

„Bundeszentralregister" ist zur Zeit sowohl Oberbegriff (vgl. § 1 BZRG) als auch die Bezeichnung für das anstelle der bisherigen Strafregister tretende zentrale Register. Dies hat — wie sich aus mehreren Anfragen ergibt — zu Unklarheiten geführt. Die Änderung soll deshalb klarstellen, daß „Bundeszentralregister" der Oberbegriff ist, der sowohl das „Zentralregister" als auch das „Erziehungsregister" umfaßt. Zugleich ist „Bundeszentralregister" die Bezeichnung der registerführenden Behörde.

Zu Nummer 3 — § 3 BZRG —

Nummer 3 ist an den neugefaßten § 11, Nummer 4 an an den geänderten § 12 angepaßt worden (vgl. die Begründung zu den Nummern 7 und 8). Ferner wird in der Nummer 4 die Angabe „Abs. 1" als überflüssig gestrichen, da es Vermerke nach § 12 Abs. 2 nicht gibt.

Zu Nummer 4 — § 4 BZRG —

Die Änderungen des Absatzes 1 dienen der Angleichung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a und b). Ferner soll durch die neu eingefügte Nummer 3 auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB i. d. F. des 2. StrRG) registerpflichtig werden, da sie mit dem ebenfalls registerpflichtigen Schuldspruch des Jugendgerichtsgesetzes (jetzt Nummer 4) vergleichbar ist.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, da die Übertretungen beseitigt werden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Zu Nummer 5 — § 5 BZRG —

Zu den Änderungen des Absatzes 1 wird folgendes bemerkt:

Nummer 1 in der bisherigen Fassung bestimmt, daß die genaue Bezeichnung des Verurteilten in das Zentralregister einzutragen ist. Welche Angaben hierzu gehören, kann zweifelhaft sein, so z. B., ob der Geburtsort zu diesem Begriff gehört. Der allgemeinere Ausdruck „Personaldaten" soll diese bei der Gestaltung der Vordrucke aufgetretenen Schwierigkeiten beheben.

Die neue Nummer 3 bestimmt, daß der Tag der letzten Tat in das Register einzutragen ist. Dieser Zeitpunkt ist in der bisherigen statistischen Zählkarte anzugeben. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes kann auf diese Angabe auch künftig nicht verzichtet werden. Der Platzbedarf für die Speicherung dieser zusätzlichen Information ist nicht so groß, daß von der Eintragung dieser kriminologisch bedeutsamen Tatsache im Bundeszentralregister abgesehen werden sollte.

Die Streichung der Worte „und Strafverfügungen" in der Nummer 4 (bisher Nummer 3) folgt aus der Beseitigung der Strafverfügungen in der Strafprozeßordnung (§ 413) durch Artikel 19; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Die Neufassung der Nummer 6 (bisher Nummer 5) ist eine redaktionelle Anpassung an das geänderte materielle Strafrecht. Die Vorschrift kann wegen der Begriffsbestimmung „Maßnahme" in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. d. F. des Artikels 17 einfacher gefaßt werden.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der Angleichung an den allgemeinen Sprachgebrauch; auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist durch die Einführung des Tagessatzsystems bei Geldstrafen bedingt (vgl. §§ 40 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Zu Nummer 6 — § 8 BZRG —

Die Aussetzung zur Bewährung im Urteil ist nach § 67 b StGB i. d. F. des 2. StrRG auch bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

möglich. Die Worte „die Vollstreckung" gehören nur zu „einer Strafe", da auch Maßregeln ausgesetzt werden können, bei denen eine Vollstreckung nicht stattfindet (z. B. das Berufsverbot, vgl. § 70 a StGB i. d. F. des 2. StrRG). Absatz 1 wird deshalb entsprechend ergänzt. Das Ende der nach § 67 b Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG eintretenden Führungsaufsicht ist nach § 17 BZRG mitzuteilen.

Absatz 2 enthält nur eine Verweisungsanpassung. Der Fall der Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 68 a StGB i. d. F. des 2. StrRG braucht nicht aufgeführt zu werden, weil hier ein Bewährungshelfer in jedem Falle bestellt werden muß. Aus der Eintragung der Aussetzung einer Maßregel oder der Anordnung der Führungsaufsicht läßt sich stets schließen, daß ein Bewährungshelfer bestellt worden ist.

In Absatz 3 ist die Einführung der Verwarnung mit Strafvorbehalt berücksichtigt worden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. d. F. der Nummer 4 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 7 — § 11 BZRG —

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat beim zweiten Durchgang des Bundeszentralregistergesetzes die jetzt übernommene Fassung des § 11 vorgeschlagen (vgl. die Niederschrift über die 364. Sitzung am 13. Januar 1971). Die Erweiterung der Eintragungspflicht auf berufs- und ehrengerichtliche Entscheidungen ist nicht unbedingt erforderlich, weil bei dem davon betroffenen Personenkreis regelmäßig Personalakten vorhanden sein werden, welche die Erschleichung einer Zulassung durch Wohnsitzwechsel verhindern. Andererseits schadet die Eintragung aber auch nicht. Da sie dem ausdrücklichen Wunsche des Bundesrates entspricht, bestehen deshalb keine Bedenken gegen eine entsprechende Gesetzesänderung. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat zur Begründung folgendes ausgeführt:

> „Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zu einem Beruf wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit und die Untersagung der Ausübung eines Berufs aus diesen Gründen kann nicht nur von Verwaltungsbehörden, sondern auch von Gerichten ausgesprochen werden. So entscheidet z. B. über die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO) nur ausnahmsweise die zuständige Verwaltungsbehörde, in der Regel aber der Ehrengerichtshof (§ 9 BRAO). Die Untersagung der Ausübung des Berufs ist bei Rechtsanwälten, Ärzten, Wirtschaftsprüfern und auch bei einigen anderen Berufen Sache der Gerichte. Es erscheint deshalb im Interesse der Gleichbehandlung geboten, auch gerichtliche Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf abgelehnt oder die Untersagung der Ausübung eines Berufs ausgesprochen wird, gemäß § 11 in das Register einzutragen."

Die Aufgliederung der Vorschrift in zwei Absätze würde auch die Aufhebung der bisherigen Nummer 4 (jetzt Absatz 2) erleichtern, falls es zur Einführung eines Gewerbezentralregisters kommen sollte, wie dies von der Bundesregierung beabsichtigt ist.

Zu Nummer 8 — § 12 BZRG —

Die vorgesehenen Änderungen passen die Vorschrift dem geänderten Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs (§ 20 StGB i. d. F. des 2. StrRG) und den erweiterten Unterbringungsmöglichkeiten (§§ 63 bis 65 StGB i. d. F. des 2. StrRG) an. Außerdem ist die Neuregelung des Sicherungsverfahrens (§§ 413 ff. StPO) durch Artikel 19 berücksichtigt.

Zu Nummer 9 — § 14 BZRG —

Absatz 1 enthält die notwendigen Anpassungen an die Änderungen des materiellen Rechts. Hierzu wird im einzelnen bemerkt:

Zu Nummer 3 erster Satzteil wird auf die Begründung zu § 8 Abs. 2 i. d. F. der Nummer 6 Bezug genommen.

Im Falle des § 67 c Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG kann es zweifelhaft sein, ob eine Erledigung der Maßregel im Sinne des § 17 BZRG eingetreten ist. Nach richtiger Ansicht fallen unter § 17 BZRG nur die Fälle einer endgültigen Erledigung. In Nummer 6 wird deshalb die Ablehnung einer Anordnung nach § 67 c Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG als mitteilungspflichtig aufgeführt, da diese Entscheidung nach herrschender Ansicht auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abgeändert werden kann.

Die bisherigen Nummern 6 und 7 sind im Hinblick auf die Änderung des § 17 durch die Nummer 12 zu streichen, da es sich sowohl bei der Erklärung des Gerichts, daß das Berufsverbot erledigt sei (§ 70 b Abs. 5 StGB i. d. F. des Artikels 17), als auch bei der vorzeitigen Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69 a Abs. 7 StGB i. d. F. des 2. StrRG) um die „endgültige Erledigung der Maßregel" handelt.

Absatz 2 wird wegen der Einführung der Verwarnung mit Strafvorbehalt erforderlich. Sie ist eine vorläufige Entscheidung, bei der es drei Möglichkeiten der endgültigen Erledigung gibt:

Bei schlechter Führung wird auf die vorbehaltene Strafe erkannt; diese muß dann in das Register eingetragen werden (Satz 1). Die zweite Möglichkeit ist die Einbeziehung der vorbehaltenen Strafe in eine Gesamtstrafe. Dieser Fall ist in § 7 BZRG geregelt. Der dritte Fall ist die Feststellung des Gerichts, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat. In diesem Falle bedarf es keiner Beibehaltung der Eintragung im Register mehr; sie wird deshalb daraus entfernt (Satz 2).

Zu Nummer 10 — § 15 BZRG —

Die Änderung der Nummer 2 des Absatzes 1 ist eine Folge der in Artikel 24 vorgeschlagenen

Artikel 22

Änderungen der §§ 88, 89 JGG. Der bisher im Jugendstrafrecht verwendete Begriff der „Entlassung zur Bewährung" soll durch den der „Aussetzung eines Strafrestes" ersetzt werden.

Bei den Änderungen der Nummern 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Neufassung der Nummer 6 entspricht besser der in Nummer 9 vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 1 Nr. 7. Sie berücksichtigt auch, daß der Widerruf der in Nummer 1 bezeichneten Entscheidung bereits in dem Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe nach § 26 JGG i. d. F. des Artikels 24 enthalten ist, da es für den Widerruf der nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß erfolgten Aussetzung keine besonderen Vorschriften gibt.

Nummer 7 ergänzt die nachträglichen Entscheidungen um die nach den §§ 67 c bis 67 e StGB i. d. F. des Artikels 17 in Verbindung mit § 7 JGG i. d. F. des Artikels 24 möglich gewordene Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Zu Nummer 11 — § 16 BZRG —

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 12 — § 17 BZRG —

Die Hemmungswirkung des § 35 BZRG tritt auch ein, wenn eine nicht freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist. Die Erledigung muß daher dem Register mitgeteilt werden. Deshalb werden in § 17 die Worte „mit Freiheitsstrafe verbundenen" gestrichen.

Die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis hat zwar keine fristhemmende Wirkung, jedoch sollte auch hier die Dauer der Frist berechenbar sein. Da das Gesetz Anrechnungsbestimmungen bzw. Nichtanrechenbarkeitsbestimmungen enthält, die aus dem Register nicht erkennbar sind (vgl. § 69 a Abs. 5, § 70 Abs. 4, § 70 a Abs. 2, 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG), muß dem Register auch die Erledigung dieser Maßregel mitgeteilt werden.

„Auf andere Weise erledigt" ist eine Strafe oder Maßregel z. B. durch Verjährung, durch Erlaß oder durch den Tod des Verurteilten.

Im übrigen handelt es sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 13 — § 19 BZRG —

Die Vorschrift wird lediglich an § 11 i. d. F. der Nummer 7 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 14 — § 21 BZRG —

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen sowie um Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 15 — § 23 BZRG —

Nach der geltenden Fassung des Bundeszentralregistergesetzes können Eintragungen nach § 10 über Entmündigungen nie aus dem Register entfernt werden. Bei der Beratung des Gesetzes ist hierfür als Begründung genannt worden, daß die strenge Auskunftsbeschränkung in § 39 Abs. 2 BZRG eine solche Anordnung nicht erforderlich erscheinen lasse. Die gleiche Auskunftsbeschränkung besteht aber auch für Eintragungen nach § 13 BZRG; trotzdem können diese Eintragungen entfernt werden. Das Fehlen der Entfernungsmöglichkeit in den Fällen des § 10 BZRG kann zu Härten führen. Im Interesse der materiellen Gerechtigkeit und einer Gleichbehandlung mit den Eintragungen nach § 13 BZRG soll deshalb auch § 10 BZRG in den Kreis der Entscheidungen aufgenommen werden, deren Entfernung der Generalbundesanwalt anordnen kann. Bei der Zitierung des § 12 ist jeweils der überflüssige Hinweis auf Absatz 1 gestrichen worden (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 16 — § 26 BZRG —

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 1 Satz 1 muß die Registerbehörde einer suchenden Behörde das Datum und die Geschäftsnummer aller im Register eingetragenen Entscheidungen bekanntgeben. Auf diese Weise konnten auch Behörden, denen nur beschränkt oder überhaupt keine Auskunft aus dem Register zustand, Aktenzeichen erfahren, aus denen sie das Vorliegen von Eintragungen entnehmen konnten, die in das Führungszeugnis oder sogar in die unbeschränkte Auskunft nicht aufzunehmen waren. Dies soll durch die vorgeschlagene Fassung der Vorschriften ausgeschlossen werden. Außerdem wird die Vorschrift dahin erweitert, daß die im Register gespeicherte letzte Anschrift des Gesuchten bekanntgegeben werden muß.

Zu Nummer 16 a — § 28 BZRG —

Der neue Absatz 6 des § 28 BZRG soll es einem Antragsteller, der im Ausland wohnt, ermöglichen, in ein zur Vorlage bei einer Behörde beantragtes Führungszeugnis Einsicht zu nehmen, bevor es dieser vorgelegt wird.

Zu Nummer 17 — § 30 BZRG —

Die Änderung des Absatzes 1 beruht auf den unter Nummern 1, 2 vorgeschlagenen Änderungen (vgl. die Begründung hierzu).

Zu den Änderungen des Absatzes 2 wird folgendes bemerkt:

Die neue Nummer 1 ist wegen der Einführung der Verwarnung mit Strafvorbehalt erforderlich. Die Nummer 2 (bisher Nummer 1) ist aus sprachlichen Gründen neugefaßt. Die Änderung der Nummer 3 (bisher Nummer 2) ist eine Folge der Änderungen der §§ 88, 89 JGG durch Artikel 24.

Die Neufassung der Nummer 5 (bisher Nummern 4 und 5) berücksichtigt einmal die Einführung des Tagessatz-Systems bei der Geldstrafe. Die Vorschrift ist außerdem inhaltlich geändert worden. Die Regelung des bisherigen § 30 Abs. 2 Nr. 4, 5 BZRG ergibt in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 BZRG so viele Kombinationsmöglichkeiten, daß sie zahlreiche Fehler bei der Ausstellung von Führungszeugnissen nach dem bisherigen Registersystem und eine außerordentlich umfangreiche, zeit- und kostenaufwendige Programmierung zur Folge haben wird. Im Bereich der kleinen Strafen bis zu drei Monaten gibt es über zwanzig mögliche Kombinationen; dazu kommen noch die Fälle, in denen für einzelne Strafen bereits die Fristen des § 32 BZRG abgelaufen sind. Die materielle Auswirkung der Unterschiede in der bisherigen Nummer 4 Buchstaben a und b ist nicht so groß, daß dieser Aufwand gerechtfertigt erscheint. Die vorgeschlagene Neufassung stimmt die Nummer 5 mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. d. F. der Nummer 23 ab und bringt dadurch eine ganz wesentliche Vereinfachung.

Die Änderung der Nummer 6 dient der Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b). Wegen der Änderung der Nummer 9 sowie des Absatzes 3 Nr. 3 wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 4 i. d. F. der Nummer 3 verwiesen.

Absatz 3 Nr. 1 ist auf alle Fälle der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel erweitert worden, weil nach § 67 a StGB i. d. F. des Artikels 17 die drei verschiedenen Unterbringungsarten untereinander austauschbar sind.

Zu Nummer 18 — § 31 BZRG —

Die Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 beruht auf denselben Erwägungen wie die Änderung des § 30 Abs. 3 Nr. 1 durch die Nummer 17.

Zu Nummer 19 — § 32 BZRG —

Es handelt sich um eine Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 20 — § 33 BZRG —

Die Änderung des § 33 Abs. 2 ist eine Folge der Neufassung des § 4 Abs. 3 durch die Nummer 4; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 21 — § 34 BZRG —

Die Änderung des § 34 Satz 1 berücksichtigt den Wegfall der Strafverfügungen (vgl. auch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 durch Nummer 5 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 22 — § 35 BZRG —

Es handelt sich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 23 — § 36 BZRG —

Die Vorschriften sind dem durch die Nummer 17 geänderten § 30 Abs. 2 angeglichen worden (vgl. dort insbesondere die Begründung zu § 30 Abs. 2 Nr. 5).

Zu Nummer 24 — § 37 BZRG —

Die Änderung beruht darauf, daß nach § 67 a Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 die verschiedenen Arten der Unterbringung gegeneinander ausgetauscht werden können und daß künftig vor der Anordnung der Sicherungsverwahrung die Anhörung eines Psychiaters vorgesehen ist, so daß seine Anhörung vor einer Anordnung des Generalbundesanwalts folgerichtig ist.

Zu Nummer 25 — § 38 BZRG —

Die Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, daß der Betroffene bei Anordnung der Nichtaufnahme einer Verurteilung in das Führungszeugnis nicht schlechter gestellt wird als bei Eintritt dieser Rechtsfolge durch Fristablauf.

Zu Nummer 25 a — § 40 BZRG —

Nach der geltenden Fassung des § 40 Abs. 1 muß bei einem Antragsteller, der im Ausland wohnt, die Mitteilung über ihn betreffende Eintragungen im Register an den Antragsteller übersandt werden. Das ermöglicht es, von dem Antragsteller zu verlangen, eine solche Mitteilung über sich einzuholen und sie an interessierte Privatpersonen oder Behörden vorzulegen. Diesem Druck sollte der Antragsteller nicht ausgesetzt werden. Deshalb sieht der neue Satz 4 vor, daß Mitteilungen, die Hinweise auf Registereintragungen enthalten, bei im Ausland wohnenden Antragstellern an eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden sind. Durch die Ergänzung des Satzes 5 wird sichergestellt, daß die Mitteilung von der Auslandsvertretung nach der Einsichtnahme vernichtet wird.

Zu Nummer 26 — § 43 BZRG —

Die Änderung beruht auf denselben Gründen wie die in Nummer 17 Buchstabe c vorgeschlagene Änderung des § 30 Abs. 3 Nr. 1 (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 27 — § 44 BZRG —

Die Änderungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und d sind durch die Einführung des Tagessatzsystems bei Geldstrafen und durch die Änderung der §§ 88, 89 JGG durch Artikel 24 bedingt. Die unter Buchstabe c vorgeschlagene Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 28 — § 45 BZRG —

Es handelt sich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Artikel 22, 23

Zu Nummer 29 — § 47 BZRG —

Die Änderung beruht auf derselben Erwägung wie die in Nummer 17 Buchstabe c vorgeschlagene Änderung des § 30 Abs. 3 Nr. 1 (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 30 — § 51 BZRG —

Nach der Abschaffung der Übertretungen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) gibt es keine nichtregisterpflichtigen Verurteilungen mehr. Absatz 1 Nr. 1 wird daher gestrichen.

Zu Nummer 31 — § 52 BZRG —

Die Vorschrift wird dem allgemeinen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 32 — § 55 BZRG —

Die vorgeschlagene Änderung beruht darauf, daß „Bundeszentralregister" künftig der Oberbegriff sein soll, der das Zentralregister und das Erziehungsregister umfaßt (vgl. die Begründung zu Nummern 1, 2).

Zu Nummer 33 — § 56 BZRG —

Die Streichung der Verweisung auf § 6 beruht darauf, daß diese Vorschrift keine Nebenstrafen oder Nebenfolgen bezeichnet, die im Jugendrecht angeordnet werden können. Die Streichung der Verweisungen auf § 75 JGG ist durch dessen Aufhebung bedingt (vgl. Artikel 24).

Zu Nummer 34 — § 57 BZRG —

Der Hinweis, daß § 40 Abs. 2 BZRG unberührt bleibt, dient der Klarstellung, da im Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 6. Wahlperiode (Drucksache VI/1550) zu § 57 BZRG ausgeführt ist, diese Vorschrift regle abschließend, wer Zugang zu den Eintragungen im Erziehungsregister haben solle.

Zu Nummer 35 — § 57 a BZRG —

Die jetzige Fassung des Bundeszentralregistergesetzes läßt nicht eindeutig erkennen, ob auch im Erziehungsregister Steckbriefnachrichten und Suchvermerke niedergelegt werden können. Dies wird nunmehr in dem Sinne klargestellt, daß nur Behörden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt werden darf, dort Steckbriefnachrichten und Suchvermerke niederlegen können.

Zu Nummer 36 — § 58 BZRG —

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist erforderlich infolge der Einführung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt durch § 65 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Nach dieser Vorschrift ist die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt möglich, wenn jemand wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und der Täter vor dieser Tat, aber nach Vollendung des 16. Lebensjahres, zwei vorsätzliche, mit Freiheitsstrafe bedrohte erhebliche Straftaten begangen hat, derentwegen Fürsorgeerziehung angeordnet oder Freiheitsstrafe verhängt worden ist, und vor der letzten Tat mindestens für die Zeit von einem Jahr Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist. Wird die Eintragung der Fürsorgeerziehung bereits mit Vollendung des 24. Lebensjahres getilgt, so kann der Fall eintreten, daß die für die Entscheidung nach § 65 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 notwendigen Daten nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Änderung läßt deshalb die Entfernung der Eintragung über eine Fürsorgeerziehung erst nach Ablauf des 30. Lebensjahres zu. Sie soll allerdings dem Zweck der Verlängerung entsprechend nur Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen mitgeteilt werden dürfen. (Vgl. die Niederschrift über die 26. Sitzung des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 6. Wahlperiode vom 5. November 1970, S. 816 ff. — zu § 56 BZRG —).

In Absatz 2 werden freiheitsentziehende Maßregeln den Freiheitsstrafen gleichgestellt, um kriminologisch unerwünschte oder unbillige Unterschiede zu verhindern.

Zu Nummer 37 — § 69 BZRG —

§ 69 sieht bisher vor, daß Verweisungen auf Vorschriften des „Straftilgungsgesetzes" als Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzusehen sind. Dasselbe muß auch für die einschlägigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten, die durch Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes ersetzt worden sind.

Zu Artikel 23 — Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Zu Nummern 1, 3 Buchstabe a und Nummer 4

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a und b sowie § 20 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Zu Nummer 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist zur Klarstellung der Arrest nach § 111 d StPO i. d. F. des Artikels 19 als neue entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme aufgenommen worden.

Die angefügte Nummer 6 in § 2 Abs. 2 sieht das vorläufige Berufsverbot nach § 132 a StPO i. d. F. des Artikels 19 als weitere entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme vor.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Entsprechend der Ergänzung des Katalogs der entschädigungspflichtigen Strafverfolgungsmaßnahmen werden die Ausschlußgründe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4) ergänzt, wobei in der Nummer 4 die Neuregelung der Beschlagnahme und des Arrestes nach §§ 111 b bis 111 d StPO i. d. F. des Artikels 19 berücksichtigt wird. Für die auch künftig in § 94 StPO geregelte Beschlagnahme von Beweismitteln ist ein Ausschluß von Ansprüchen nicht erforderlich.

Zu Artikel 24 — Jugendgerichtsgesetz

Der Entwurf nimmt im wesentlichen nur solche Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes vor, die notwendig sind, um das Jugendstrafrecht an Änderungen des allgemeinen Strafrechts anzupassen. Weitergehende Änderungen, wie sie u. a. schon seit langem von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vorgeschlagen werden, würden den Rahmen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sprengen. Sie müssen daher einer Reform des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 1 — § 4 JGG —

Die Änderung des Wortes „Straftat" in „Tat" (Überschrift) oder „rechtswidrige Tat" dient der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch des allgemeinen Strafrechts (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a). Das Wort „Übertretung" wurde gestrichen, weil die Übertretungstatbestände weggefallen sind (vgl. Artikel 18 Nr. 190 sowie die Einleitung unter II Nr. 9).

Zu Nummer 2 — § 5 JGG —

Der Entwurf paßt Absatz 3 sprachlich an § 61 Nr. 1 und 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG an, indem er den Begriff der „Heil- oder Pflegeanstalt" durch den der „psychiatrischen Krankenanstalt" und den Begriff der „Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt" durch den der „Entziehungsanstalt" ersetzt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 3 — § 6 JGG —

In Absatz 1 werden die Worte „sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht" gestrichen; die Polizeiaufsicht entfällt im künftigen Strafrecht (Artikel 13). Die Umgestaltung der Vorschriften über die öffentliche Urteilsbekanntmachung (vgl. Einleitung unter II Nr. 8) gab Veranlassung, im Entwurf eine bisher bestehende Zweifelsfrage in dem Sinne zu entscheiden, daß die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht angeordnet werden darf. Die öffentliche Bekanntgabe eines nach Jugendstrafrecht ergehenden Urteils widerspricht den Prinzipien des Jugendgerichtsgesetzes, Jugendliche vor einer Bloßstellung in der Öffentlichkeit zu bewahren und Belange ihrer Erziehung den Interessen des Verletzten möglichst vorgehen zu lassen.

Die Verweisungsberichtigung in Absatz 2 ergibt sich aus der Paragraphenfolge des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts.

Zu Nummer 4 — § 7 JGG —

Der Entwurf paßt die Vorschrift an den neuen Sprachgebrauch an, indem er an die Stelle der Bezeichnung „Heil- oder Pflegeanstalt" den Begriff „psychiatrische Krankenanstalt" und an die Stelle der Bezeichnung „Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt" den Begriff „Entziehungsanstalt" setzt (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 b). Darüber hinaus sieht er vor, daß auch im Jugendstrafrecht die Führungsaufsicht angeordnet werden kann.

Der Entwurf hat auch die Führungsaufsicht in den Kreis der im Jugendstrafrecht zulässigen Maßregeln der Besserung und Sicherung aufgenommen, da die Zulässigkeit ihrer Anordnung, insbesondere bei Nichtaussetzung eines Strafrestes bei Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren, auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden geboten erscheint, um die notwendige nachgehende Betreuung sicherzustellen (vgl. § 68 f StGB i. d. F. des 2. StrRG). Aber auch in den anderen Fällen der Führungsaufsicht erscheint es zweckmäßig, ihre Anwendung auch bei jungen Tätern zuzulassen. Hier kann die Führungsaufsicht eine wichtige Ergänzung der Tätigkeit des Bewährungshelfers darstellen.

Der Entwurf hat davon abgesehen, auch die Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt in § 7 aufzunehmen, weil eine zuverlässige Prognose bei Jugendlichen und bei Heranwachsenden, bei denen Jugendstrafrecht anzuwenden ist, nicht möglich erscheint und weil diese Maßregel sich nicht ohne Bruch in das einspurige System des Jugendstrafrechts einfügen läßt (vgl. Niederschrift der Beratungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 116. Sitzung, S. 2281/82, 2286, 2290, 2292/93, 2297).

Zu Nummer 4 a — § 8 JGG —

Die vorgeschlagene Fassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 dient der Anpassung an die Änderungen des § 15 JGG (vgl. Nummer 9).

Zu Nummer 5 — § 10 JGG —

In Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 ersetzt der Entwurf die in eine Aufzählung von Weisungen nicht recht passende Umschreibung „einer Arbeitsauflage nachzukommen" durch die Bezeichnung „Arbeitsleistungen zu erbringen". Er lehnt sich dabei an § 56 b Abs. 2

Artikel 24

Nr. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG an. Der Entwurf hat davon abgesehen, den Standort dieses Gebots zu verändern und das Erbringen von Arbeitsleistungen als Auflage in § 15 Abs. 1 einzustellen, weil es im Bereich des Jugendrechts wohl überwiegend der erzieherischen Beeinflussung der Lebensführung des Jugendlichen dient.

Der Entwurf läßt in dem Beispielskatalog die Weisung zu Nummer 6 fallen, weil sie dem Jugendlichen Pflichten auferlegt, deren Erfüllung zwar u. U. wünschenswert sein kann, die man aber schwer kontrollieren kann.

In der bisherigen Nummer 7 (jetzt Nummer 6) streicht der Entwurf das Wort „polizeilichen" vor „Verkehrsunterricht" und macht damit deutlich, daß auch die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht angeordnet werden kann, der nicht von der Polizei veranstaltet wird (vgl. auch § 98 Abs. 1 Nr. 3 OWiG).

Zu Nummer 6 — § 11 JGG —

Die neue Überschrift berücksichtigt, daß der Entwurf auch die Laufzeit der Weisungen regelt. In dem neuen Absatz 1 begrenzt er die Laufzeit auf in der Regel höchstens zwei Jahre mit der im neuen Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit der Verlängerung auf drei Jahre, wenn erzieherische Gründe es gebieten. Damit trägt er der pädagogischen Erkenntnis Rechnung, daß zeitlich begrenzte Weisungen zeitlich unbegrenzten vorzuziehen sind. Wenn auch die optimale Dauer in der Regel bei einem Jahr liegen dürfte, so gibt der Entwurf doch dem Richter die Möglichkeit, die Laufzeit dem Einzelfall anzupassen.

Im neuen Absatz 3 Satz 2 begrenzt der Entwurf das Höchstmaß des bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen Weisungen zulässigen Jugendarrestes. Theoretisch war es nach dem bisherigen Wortlaut von § 11 Abs. 2 möglich, auf schuldhafte Verstöße gegen Weisungen in jedem Wiederholungsfall mit Jugendarrest bis zu vier Wochen zu reagieren. Dies widerspricht aber dem Wesen des Jugendarrestes. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß zwar bei wiederholtem Verstoß auch wiederholt mit Jugendarrest reagiert werden kann, daß aber die Gesamtdauer des Jugendarrestes, der auf Grund von Verstößen gegen alle in einem Urteil ausgesprochenen Weisungen verhängt wird, insgesamt vier Wochen nicht überschreiten darf. Der Entwurf geht davon aus, daß zunächst an die Änderung von Weisungen zu denken ist, bevor zum letzten Mittel, der Verhängung von Arrest, gegriffen wird, und daß vier Wochen übersteigender Jugendarrest ein ungeeignetes Mittel ist, um Gehorsam zu erzwingen. Der mit der Erteilung einer Weisung als Reaktion auf die Straftat unternommene Erziehungsversuch muß in diesem Falle als fehlgeschlagen angesehen werden. Andererseits gebieten es erzieherische Gründe, dem Richter die Möglichkeit zu geben, von der Vollstreckung des Arrestes abzusehen, wie es der Entwurf in Absatz 3 Satz 3 vorsieht, wenn der Jugendliche unter dem Eindruck des verhängten Arrestes der Weisung nachkommt.

Zu Nummer 7 — § 12 JGG —

Der Entwurf korrigiert eine bereits nach der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) nicht mehr zutreffende Verweisung.

Zu Nummer 8 — § 13 JGG —

In Absatz 2 Nr. 2 ersetzt der Entwurf die Bezeichnung „Auferlegung besonderer Pflichten" entsprechend der zu § 15 JGG vorgeschlagenen Änderung durch den Begriff „Auflagen".

In Absatz 3 Satz 2 streicht der Entwurf auch den zweiten Halbsatz, da er Selbstverständliches ausdrückt. Der erste Halbsatz ist bereits durch § 66 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gestrichen worden.

Zu Nummer 9 — § 15 JGG —

Bei der Änderung der Überschrift und des Wortlauts von Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vgl. § 56 b StGB i. d. F. des 2. StrRG). Auch in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 paßt der Entwurf die Bezeichnung der Auflage der Schadenswiedergutmachung an die Umschreibung in § 56 b Abs. 2 Nr. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG an. Diese spricht genauer von dem „durch die Tat verursachten" Schaden und verlangt eine Wiedergutmachung „nach Kräften". Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß einerseits die zumutbare Anspannung aller Kräfte des Jugendlichen bei der Wiedergutmachung erwartet wird, daß er andererseits aber auch nur im Rahmen seiner Kräfte belastet werden soll.

In Absatz 3 Satz 1 gibt der Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht dem Richter die Möglichkeit, von der Erfüllung der Auflagen ganz oder zum Teil zu befreien. Der Richter kann damit besser den auftretenden erzieherischen Notwendigkeiten gerecht werden und für den Verurteilten klare Verhältnisse schaffen. Die Möglichkeit einer Änderung von Auflagen ist nicht vorgesehen, weil dies schwerlich mit ihrem Ahndungscharakter zu vereinbaren wäre. Nach Satz 2 soll bei schuldhafter Nichterfüllung wie bei Weisungen Jugendarrest verhängt werden können, jedoch auch nur bis zum Höchstmaß von insgesamt vier Wochen auf Grund einer Verurteilung. Dieser Jugendarrest ist zwar keine „Ersatzhaft", sondern eine Reaktion auf den Ungehorsam des Verurteilten. Wenn der Entwurf trotzdem in Satz 3 vorsieht, daß der Richter nach der Vollstreckung von Jugendarrest Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären kann, so trägt dies der Tatsache Rechnung, daß die Auflagen stärker als die Weisungen Ahndungscharakter haben.

Zu Nummer 10 — § 19 JGG —

Die Streichung der Angabe „Abs. 3 und 4" ergibt sich aus der Änderung des § 89 JGG (vgl. Nummer 38).

Zu Nummer 11 — § 21 JGG —

Der Entwurf sieht vor, die Jugendstrafe wie die Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts bei günstiger Prognose obligatorisch auszusetzen, weil mit der obligatorischen Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht eine ambulante Behandlungsart zur Verfügung steht, die bei gegebenen günstigen Voraussetzungen ebensogut oder sogar besser geeignet ist, das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, als dies bei einer stationären Behandlung in einer Jugendstrafanstalt der Fall ist. Der Entwurf folgt damit auch dem Subsidiaritätsprinzip des Jugendgerichtsgesetzes, nach dem immer nur die Mittel einzusetzen sind, die den Jugendlichen oder Heranwachsenden am wenigsten belasten und seine Resozialisierung am wenigstens behindern.

Im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht schreibt der Entwurf nicht vor, daß Jugendstrafe trotz günstiger Prognose zu vollstrecken ist, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung es gebietet. Hierbei geht er davon aus, daß für eine Vollstreckung aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung im Jugendstrafrecht neben dem Erziehungsgedanken anders als im allgemeinen Strafrecht kein Raum ist.

Zu Nummer 12 — § 22 JGG —

Der Entwurf hält die Vorschrift des § 22 Abs. 3 JGG für entbehrlich, da sie § 79 a Nr. 2 Buchstabe b StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 36 entspricht, der nach § 2 JGG auch für das Jugendstrafrecht gilt.

Zu Nummer 13 — § 23 JGG —

Die Änderungen des Entwurfs dienen in erster Linie der Anpassung an den Sprachgebrauch des allgemeinen Strafrechts. Der Begriff der „Bewährungsauflage" wird durch den der „Weisungen und Auflagen" ersetzt, weil damit klarer sowohl an die §§ 10, 15 JGG als auch an die §§ 56 b und 56 c StGB i. d. F. des 2. StrRG angeknüpft wird. Durch die gleichzeitige Neufassung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß der erzieherischen Beeinflussung der Lebensführung in erster Linie die Weisungen dienen. In Absatz 1 Satz 3 stellt der Entwurf nicht nur klar, daß sich Weisungen und Auflagen nach den Vorschriften der §§ 10 und 15 richten, sondern auch, daß im Falle eines Verstoßes gegen Weisungen und Auflagen Jugendarrest verhängt werden kann.

Zu Nummer 14 — § 24 JGG —

Der Entwurf verwendet in der Überschrift an Stelle des Doppelbegriffs „Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe" entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch und in Anlehnung an § 56 d StGB i. d. F. des 2. StrRG nur noch das Wort „Bewährungshilfe". Im übrigen paßt er den Wortlaut dem geänderten § 23 JGG an.

Zu Nummer 15 — § 25 JGG —

Neben einer Anpassung an die Änderungen des § 23 JGG stellt der Entwurf klar, daß dem Richter auch Verstöße gegen Zusagen oder Anerbieten zu melden sind.

Zu Nummer 16 — § 26 JGG —

Der Entwurf paßt Absatz 1 dem geänderten Wortlaut des § 56 f Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 an. Auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 14 wird verwiesen. Außerdem wird in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Bewährungsauflagen" wie in § 23 JGG durch die Worte „Weisungen oder Auflagen" ersetzt.

In Absatz 3 schränkt der Entwurf die Möglichkeit der Anrechnung von Leistungen im Falle des Widerrufs entsprechend § 56 f Abs. 3 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG auf solche ein, die zur Erfüllung von Auflagen oder Anerbieten erbracht worden sind. Leistungen auf Grund von Weisungen, die der Beeinflussung der Lebensführung dienen, sind nicht anrechenbar.

Zu Nummer 17 — § 29 JGG —

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an § 24 JGG.

Zu Nummer 18 — § 38 JGG —

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 3 dient der Anpassung an die Änderung des § 15 JGG (vgl. zu Nummer 9). Die Streichung des Absatzes 3 Satz 3 ist erforderlich, weil die Übertretungstatbestände wegfallen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Zu Nummer 19 — § 39 JGG —

Der Entwurf paßt die Vorschrift über die Strafgewalt des Jugendrichters an die Neufassung des § 24 GVG an (vgl. Artikel 20 Nr. 1 nebst Begründung).

Zu Nummer 20 — § 45 JGG —

Der Wortlaut von § 45 Abs. 1 mußte an die Änderungen von § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 7 und § 15 JGG angepaßt werden. Gleichzeitig hat der Entwurf Absatz 1 insofern geändert, als er beide Voraussetzungen für eine Anregung des Staatsanwalts bei dem Jugendrichter an den Anfang stellt und damit die Vorschrift klarer gestaltet.

Zu Nummer 20 a — § 50 JGG —

Die Änderung des § 50 Abs. 2 Satz 2 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, nach dem eine Gebühr ein Entgelt für eine Leistung ist, der Zeuge aber für den Verdienstausfall entschädigt wird.

Artikel 24

Zu Nummern 21, 22 — §§ 52, 52 a JGG —

Der Entwurf bringt in § 52 a, der an die Stelle von § 52 Abs. 2 und 3 JGG tritt, eine Neuregelung der Anrechnung erlittener Untersuchungshaft oder anderer Freiheitsentziehung auf Jugendstrafe in Anlehnung an § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Das bisherige Prinzip, eine Anrechnung nur vorzunehmen, soweit sich der Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat oder die Versagung der Anrechnung eine unbillige Härte wäre, wird aufgegeben. Der Entwurf berücksichtigt, daß in der Praxis kaum von einer erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft, die in § 93 Abs. 2 JGG vorgeschrieben ist, die Rede sein kann. Eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nach § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 3 JGG, die als andere Freiheitsentziehung in erster Linie in Betracht käme, kann wegen Mangels an Heimplätzen in den meisten Ländern nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen angeordnet werden. Damit fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Berechtigung, die Anrechnung zu versagen, wenn die Untersuchungshaft erzieherisch nutzlos war. Denn wenn keine ausreichenden Möglichkeiten zur erzieherischen Gestaltung vorliegen, kann die erzieherische Nutzlosigkeit einer Freiheitsentziehung nicht zu Lasten des Angeklagten gehen.

Diesen Umständen trägt der Entwurf Rechnung, indem er vorschreibt, daß die Anrechnung grundsätzlich zu erfolgen hat. In der Formulierung entspricht Satz 1 der des § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG, so daß seine Auslegung und die Rechtsprechung dazu auch für § 52 a Abs. 1 Satz 1 JGG gelten.

In Absatz 1 Satz 2 führt der Entwurf als Grund für eine ausnahmsweise Versagung der Anrechnung zunächst wie in § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG das Verhalten des Verurteilten nach der Tat an. Er läßt aber darüber hinaus auch die Nichtanrechnung aus erzieherischen Gründen zu. Damit wird praktisch das Regel-Ausnahmeverhältnis gegenüber dem geltenden Recht umgekehrt. Welche erzieherischen Gründe in Betracht kommen, wird im einzelnen nicht aufgezählt. In Satz 3 weist der Entwurf jedoch auf einen Grund hin, dessen besondere Anführung auch § 18 Abs. 2 JGG erfordert. Wenn dort vorgeschrieben ist, daß die Jugendstrafe so zu bemessen ist, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist, so macht diese Bestimmung auch eine Berücksichtigung dieses Gedankens im Rahmen der Anrechnung bereits erlittener Freiheitsentziehung notwendig. In der Regel wird zwar der dem Richter zur Verfügung stehende Spielraum so bemessen sein, daß auch die an der erzieherischen Notwendigkeit orientierte Jugendstrafe noch einen Abzug der anzurechnenden Freiheitsentziehung zuläßt, ohne daß das Mindestmaß des erzieherisch noch Ausreichenden unterschritten wird. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen eine Anrechnung nicht mehr möglich ist, ohne die Grenze des § 18 Abs. 2 JGG zu unterschreiten. Dies wird leicht der Fall sein, wenn z. B. auf die Mindestjugendstrafe von sechs Monaten erkannt wird, da die Vollstreckung einer geringeren Strafe kaum für erzieherisch sinnvoll gehalten werden kann.

Der Entwurf berücksichtigt mit der Bestimmung des § 52 a Abs. 1 Satz 2 und 3 auch das Interesse des Verurteilten. Auch für ihn kann es u. U. besser sein, wenn der Richter von der Anrechnung von beispielsweise drei Monaten Untersuchungshaft absieht, als wenn er etwa — an die obere Grenze des Angemessenen gehend — auf neun Monate Jugendstrafe erkennt und darauf drei Monate Untersuchungshaft anrechnet, um das für einen sinnvollen Vollzug noch gerade ausreichende Maß von sechs Monaten zu erhalten. In diesem Fall wäre der Verurteilte mit einer Jugendstrafe von neun Monaten belastet, während der Ausspruch einer Strafe von sechs Monaten nach Absatz 1 Satz 2 und 3 möglich und für ihn günstiger gewesen wäre.

Der Entwurf stellt in § 52 a keine weiteren Regeln der Anrechnung auf, wie sie § 51 StGB i. d. F. des 2. StrRG etwa für ausländische Strafen oder für das Fahrverbot enthält, weil diese Bestimmungen nach § 2 JGG auch für das Jugendstrafrecht gelten.

In Absatz 2 trifft der Entwurf besondere Bestimmungen für die Art und Weise der Anrechnung von Freiheitsentziehung bei Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, die von der geltenden Vorschrift des § 52 Abs. 3 abweichen. Die Anrechnung, die im übrigen nach den Grundsätzen des Absatz 1 erfolgt, darf sich nach Absatz 2 Satz 1 in der Regel nur auf das Höchstmaß auswirken. Die nach bisherigem Recht zwingende Anrechnung von mindestens einem Viertel auf das Mindestmaß ist nicht beibehalten worden, um im Regelfall noch eine für die erzieherische Einwirkung ausreichende Mindestdauer der Jugendstrafe zur Verfügung zu haben. Der Richter kann allerdings nach Absatz 2 Satz 2 in einem Fall, in dem er es für vertretbar hält, auch die vollständige oder teilweise Anrechnung auf das Mindestmaß anordnen.

Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 JGG über die Berücksichtigung von Untersuchungshaft oder anderer Freiheitsentziehung bei Jugendarrest läßt der Entwurf unverändert als § 52 bestehen und beschränkt dementsprechend die Überschrift auf den Jugendarrest.

Zu Nummer 23 — § 55 JGG —

In dem neu eingefügten Absatz 3 bestimmt der Entwurf, daß entsprechend der für die Staatsanwaltschaft geltenden Regel des § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO auch der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter ein Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen kann, damit dessen Verfahrensposition, auf die er möglicherweise vertraut, nicht ohne seinen Willen verschlechtert werden kann.

Zu Nummer 24 — § 57 JGG —

Bei der Änderung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Anpassung an § 23 JGG i. d. F. der

Nummer 13. Die Änderung des Absatzes 3 Satz 2 folgt aus der Ergänzung des § 10 Abs. 2 JGG durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092). Die Änderung der Verweisungen in Absatz 4 ist eine Folge der Änderungen der Strafprozeßordnung (vgl. Artikel 19 Nr. 62, 66).

Zu Nummer 25 — § 59 JGG —

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 dient der Anpassung an § 23 JGG i. d. F. der Nummer 13.

Mit der Änderung der Verweisungen in Absatz 3 und 4 nimmt der Entwurf eine durch Artikel 11 Nr. 10, 11 des 1. StrRG notwendig gewordene Korrektur vor.

Zu Nummer 26 — § 60 JGG —

Durch die Änderungen wird § 60 an § 23 JGG i. d. F. der Nummer 13 angepaßt.

Zu Nummer 27 — § 62 JGG —

Die Änderung der Verweisungen folgt aus entsprechenden Änderungen der Strafprozeßordnung durch Artikel 19.

Zu Nummer 28 — § 64 JGG —

Es handelt sich um eine Anpassung an § 23 JGG i. d. F. der Nummer 13.

Zu Nummer 29 — § 65 JGG —

Die Änderungen der Überschrift und des Absatzes 1 Satz 1 dienen der Anpassung an die §§ 11 und 15 JGG i. d. F. der Nummern 6 und 9.

Zu Nummern 30, 31 — Vor § 75, § 75 JGG —

Wegen Fortfalls der Übertretungstatbestände wird § 75 JGG, welcher die nur bei Übertretungen zulässige jugendrichterliche Verfügung regelt, aufgehoben. Die Überschrift des Achten Unterabschnitts wird entsprechend geändert.

Zu Nummer 32 — § 76 JGG —

Der Entwurf erweitert Absatz 1 Satz 1 in der Weise, daß ein vereinfachtes Jugendverfahren auch dann zulässig sein soll, wenn eine Einziehungs- oder Verfallsanordnung zu erwarten ist. Schon nach bisherigem Recht wurde die Einziehung im vereinfachten Verfahren für zulässig gehalten, weil sie nach § 75 JGG in der jugendrichterlichen Verfügung ausgesprochen werden konnte. Nach Fortfall von § 75 JGG bedarf es einer entsprechenden Erweiterung von § 76. Die Verfallsanordnung wurde ebenfalls in § 76 Abs. 1 aufgenommen, da sie nicht anders als die Einziehung behandelt werden kann.

Artikel 24

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folge der Aufhebung von § 75 JGG.

Zu Nummer 33 — § 78 JGG —

Der Entwurf erweitert die Aufzählung in § 78 Abs. 1 Satz 2 JGG und schließt dadurch aus, daß der Jugendrichter über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im vereinfachten Jugendverfahren entscheiden kann. Über eine so einschneidende Maßregel soll nur im ordentlichen Verfahren entschieden werden.

Zu Nummer 34 — § 80 JGG —

Neben Absatz 3 Satz 1, der bereits bestimmt, daß Nebenklage in jedem Fall unzulässig ist, ist Satz 2 überflüssig. Es besteht Anlaß, die Streichung dieses Satzes jetzt vorzunehmen, weil die Vorschriften, die den Finanzbehörden kraft Gesetzes die Stellung eines Nebenklägers einräumten, bereits durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877) beseitigt worden sind.

Zu Nummer 35 — § 81 JGG —

Die Einfügung der Verweisung dient der Präzisierung.

Zu Nummer 36 — § 83 JGG —

Der Entwurf erweitert den Kreis der Entscheidungen des Vollstreckungsleiters, die dieser nicht als weisungsgebundenes Verwaltungsorgan, sondern als Richter trifft, um die Entscheidung über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug (§ 92 Abs. 3 JGG). Hierbei handelt es sich um eine so einschneidende Maßnahme für den Verurteilten, daß der Vollstreckungsleiter als unabhängiger Spruchrichter in einem Verfahren tätig werden soll, für das besondere Vorschriften (z. B. über die Beteiligung, das rechtliche Gehör, die Begründung und Anfechtbarkeit des Beschlusses) gelten.

Zu Nummer 37 — § 88 JGG —

Der Entwurf paßt die Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 an den Sprachgebrauch des § 57 StGB i. d. F. des 2. StrRG an, indem er an Stelle des Begriffs der „Entlassung zur Bewährung" den der „Aussetzung des Strafrestes" verwendet.

In Absatz 3 Satz 1 wird der Teil der Vorschrift, der festlegt, daß das Verfahren zur Herbeiführung der Aussetzung „auf Antrag oder von Amts wegen" eingeleitet wird, als überflüssig gestrichen. Durch die Änderung des Absatzes 4 nimmt der Entwurf eine sprachliche Anpassung an § 57 StGB i. d. F. des 2. StrRG vor und wandelt entsprechend dessen Absatz 5 die bisherige Muß-Bestimmung in eine Kann-Bestimmung um. Dadurch ist der Richter nicht mehr gehalten, in jedem Fall eine Frist festzusetzen, vor

Artikel 24

deren Ablauf ein Antrag unzulässig ist. Absatz 5 Satz 1 wird durch die Neufassung sprachlich an § 57 StGB i. d. F. des 2 StrRG und § 24 JGG i. d. F. der Nummer 14 angepaßt.

Zu Nummer 38 — § 89 JGG —

Der Entwurf führt im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs auch in § 89 den Begriff der „Aussetzung des Strafrestes" ein. Denn auch bei einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer bleibt im Augenblick der Aussetzung ein bestimmter Strafrest, da der Vollstreckungsleiter bei der Anordnung der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt die unbestimmte Strafe in eine bestimmte umwandelt. Um dies klarer zum Ausdruck zu bringen, stellt der Entwurf die Vorschrift um und erwähnt die Umwandlung nicht erst wie bisher in Absatz 3 Satz 1, sondern am Anfang der Vorschrift.

Im Falle des Absatzes 4, in dem kein Strafrest bleibt, spricht der Entwurf von „endgültiger Entlassung".

Zu Nummer 39 — § 90 JGG —

Durch die Streichung der Absätze 3 und 4 beseitigt der Entwurf die gesetzliche Ermächtigung, beim Vollzug des Jugendarrestes eine Verschärfung durch strenge Tage vorzusehen, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält, läßt aber Regelungen über Disziplinarmaßnahmen während des Jugendarrestvollzuges unberührt.

Obwohl durch das Erste und Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (vgl. die §§ 47 und 56 Abs. 1, 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG) die Frage des kurzen Freiheitsentzugs aufgeworfen ist, die auch an eine Überprüfung der Vorschriften, die den Jugendarrest regeln, denken läßt, sieht der Entwurf davon ab, über § 90 Abs. 3 und 4 hinaus Änderungen im Bereich des Jugendarrestes vorzunehmen. Zu einer Erörterung der Probleme des Jugendarrestes fehlt einmal im Rahmen der Arbeiten am Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die erforderliche Zeit, zum anderen muß die von der Justizministerkonferenz im Oktober 1970 beschlossene empirisch-wissenschaftliche Untersuchung abgewartet werden, durch die das Institut und die Ausgestaltung des Jugendarrestes auf seine kriminalpolitische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit untersucht werden soll. Bevor das Ergebnis dieser Untersuchung vorliegt, können keine wesentlichen Änderungen, wie etwa eine Verlängerung der Höchstdauer des Jugendarrestes, vorgenommen werden, zumal einer solchen Änderung die im Ersten und Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts erklärte kriminalpolitische Absicht des Gesetzgebers die Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen einzudämmen, entgegenstehen dürfte.

Der Entwurf geht davon aus, daß im Vollzug des Jugendarrestes dem Jugendlichen nur diejenigen Beschränkungen auferlegt werden sollen, die sich aus den Aufgaben der Strafrechtspflege rechtfertigen lassen. Über die Wirksamkeit der Verschärfungen bestehen nur wenig empirische Erkenntnise. Der in den letzten Jahren eingetretene Wandel in den pädagogischen Auffassungen läßt es jetzt als zweifelhaft erscheinen, ob die Verschärfungen dem Erziehungsziel des Jugendarrests dienen und ob sie nicht vielmehr auch die Hinführung des Jugendlichen zu einer rechtschaffenen Lebensführung behindern können. Der Entwurf will deshalb die in § 90 Abs. 1 JGG vorgeschriebene Aufgabe des Jugendarrestes, daß der Vollzug des Jugendarrestes das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen soll, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, durch den Freiheitsentzug und die hierbei gegebenen Möglichkeiten der erzieherischen Beeinflussung erreichen. Er läßt unberührt, daß bei Verfehlungen im Vollzug des Jugendarrestes auch Verschärfungen des Vollzuges als Disziplinarmittel angeordnet werden dürfen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Entwurf, daß die nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes durch das EGWStG eingefügten Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes bei der Bundeswehr ausdrücklich die Verschärfung untersagten (§ 112 c Abs. 4 JGG i. d. F. des EGWStG vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306). Außerdem hat sich der Gesetzgeber mit dem Problem der Schärfung des Strafarrestes nach § 9 WStG und des Disziplinararrestes nach § 15 WDO (jetzt § 22 WDO) befaßt. Auch in diesen Fällen hat er eine Verschärfung des Freiheitsentzuges abgelehnt.

Zu Nummer 40 — § 93 a JGG —

Der Entwurf paßt § 93 a an § 61 Nr. 2 und § 64 StGB i. d. F. des 2. StrRG an, indem er in der Überschrift die Bezeichnung „Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt" durch die der „Entziehungsanstalt" ersetzt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 b) und die Verweisung berichtigt.

Zu Nummer 41 — § 97 JGG —

Die Streichung der Worte „oder Entlassung" in Absatz 1 i. d. F. des § 66 Nr. 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) ist eine Folge der Änderung von § 88 durch Nummer 37.

Zu Nummer 42 — § 105 JGG —

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 schafft der Entwurf die Möglichkeit, auch dann einheitlich Maßnahmen des JGG oder Jugendstrafe gegenüber einem Heranwachsenden, bei dem Jugendstrafrecht angewendet wird, festzusetzen, wenn der Heranwachsende vorher bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden und die Strafe noch nicht vollständig erledigt ist. Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn der Richter trotz vorangegangener Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht nunmehr Jugendstrafrecht anwendet, er dazu aufgrund genauerer Persönlichkeitserforschung kommt. Wenn aber die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1

JGG festgestellt werden, so sprechen die gleichen Gründe, die zur Einführung des § 31 geführt haben, dafür, die frühere Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht in das nach Jugendstrafrecht zu erlassende Urteil miteinzubeziehen. Strafen und Maßnahmen aus den verschiedenen Strafrechtsordnungen nebeneinander bestehen zu lassen und auch zu vollstrecken, widerspräche dem das JGG beherrschenden Erziehungsgedanken.

Zu Nummer 43 — § 106 JGG —

Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen, weil eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach den in § 66 StGB i. d. F. des 2. StrRG geforderten Voraussetzungen bei Heranwachsenden nicht mehr in Betracht kommt. Der Anfang von Satz 2 muß infolgedessen sprachlich anders gefaßt werden. Die Änderung der Verweisung beruht auf der geänderten Paragraphenfolge des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Zu Nummer 44 — § 109 JGG —

Durch die Erweiterung der Verweisung in Absatz 2 schafft der Entwurf die Möglichkeit, auch in Verfahren gegen Heranwachsende, sofern Jugendstrafrecht angewendet wird, unter den Voraussetzungen des § 45 JGG von der Verfolgung abzusehen und unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, 3 JGG das Verfahren einzustellen. Damit wird der Vorrang des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht auch gegenüber Heranwachsenden gewährleistet. Auch bei dem geständigen Heranwachsenden muß gelten, daß das förmliche Strafverfahren nicht weitergeführt zu werden braucht, wenn andere Maßnahmen ausreichen und dadurch der Erziehung und Resozialisierung am besten gedient ist.

Die Anfügung von Satz 2 ist eine Folge der Erweiterung von § 105 JGG durch Nummer 42. Wenn der Entwurf im neuen § 105 Abs. 2 vorsieht, daß bei Anwendung von Jugendstrafrecht gegenüber einem Heranwachsenden ein vorher nach allgemeinem Strafrecht ergangenes Urteil in das neue Erkenntnis einzubeziehen ist, so muß gleiches für den Fall gelten, daß die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe unter Einbeziehung des nach allgemeinem Strafrecht ergangenen Urteils trotz Vorliegens der Voraussetzungen unterblieben ist. Für diesen Fall schreibt der Entwurf die Anwendung von § 66 JGG vor.

Zu Nummer 45 — § 112 a JGG —

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Nach Änderung der Überschrift des § 24 JGG und in Anlehnung an den Wortlaut von § 25 Satz 2 JGG zieht der Entwurf es vor, von „Tätigkeit“ statt „Bewährungsaufsicht“ zu sprechen.

Zu Nummer 47 — § 112 d JGG —

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den in Nummer 9 geänderten § 15 JGG.

Zu Nummer 48 — § 119 JGG —

§ 119 Abs. 2 wird gestrichen, weil er heute ohne Bedeutung ist.

Zu Nummer 49 — § 123 JGG —

Der Entwurf nimmt die Geltungsbeschränkungen für das Land Berlin aus Gründen der Rechtsklarheit in das Gesetz auf. Die Beschränkungen ergeben sich daraus, daß Artikel 1 EGWStG, durch den der Vierte Teil eingefügt worden ist mit der Folge, daß der bisherige Vierte Teil Fünfter Teil geworden und durch den § 115 Abs. 3 JGG angefügt worden ist, im Land Berlin nicht anzuwenden ist.

Zu Nummern 50, 51 — §§ 124 und 125 JGG —

Infolge der Einfügung von § 123 mußte die Paragraphenfolge geändert werden. Die Überschrift von § 124 entspricht der üblichen Fassung.

Zu Artikel 25 — Wehrstrafgesetz

Der Entwurf paßt das Wehrstrafgesetz den Vorschriften des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches an, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 1 WStG unmittelbar gelten. Daneben werden einige zusätzliche Änderungen und Ergänzungen in dem Rahmen vorgenommen, der für das Strafgesetzbuch in der Einleitung unter I Nr. 1 umrissen ist. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Änderung der Irrtumsregelung beim Ungehorsam (§ 22 Abs. 2 und 3 WStG sowie um die Übernahme der Vorschriften über die Teilnahme am militärischen Ungehorsam und an der Fahnenflucht aus dem Strafgesetzbuch (§§ 109 b, 109 c StGB) in das Wehrstrafgesetz.

Neben den in der Einleitung unter II aufgeführten allgemeinen Anpassungsgesichtspunkten sind folgende Änderungen für mehrere Vorschriften des Wehrstrafgesetzes von Bedeutung:

1. Die Strafdrohungen sind vereinfacht. Soweit die Tatbestände nicht auf Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts verweisen, ist nur noch Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Strafdrohungen sind ferner untereinander und mit dem Strafgesetzbuch abgestimmt. Soweit sie herabgesetzt sind, ist das auch geschehen, weil nach den demnächst einzubringenden Vorschriften über den Verteidigungsteil die Strafdrohungen des jetzigen Zweiten Teils zum Teil nur im Frieden gelten und für den Verteidigungsfall heraufgesetzt werden sollen.
2. Wegen der Zulässigkeit von Geldstrafe wird auf die Begründung zu § 10 (Nummer 7) verwiesen. Von dem Grundsatz des Artikels 11 Abs. 1, wonach künftig neben der Androhung einer Freiheitsstrafe mit dem gesetzlichen Mindestmaß von einem Monat, stets auch wahlweise Geldstrafe angedroht wird, weicht der Entwurf beim Wehrstrafrecht ab. Die bei wahlweiser Androhung im

Artikel 25

allgemeinen Strafrecht begründete Möglichkeit, unmittelbar Geldstrafe verhängen zu können, ist im Wehrstrafgesetz nicht vorgesehen, weil hier aus Gründen der Disziplin die Verhängung einer Geldstrafe unzureichend sein kann und deshalb in jedem Fall zunächst die Voraussetzungen des § 10 geprüft werden müssen (vgl. auch Artikel 9 Abs. 2 und die Begründung dazu).

3. Wegen der Verhängung von Strafarrest wird auf die Begründung zu § 12 (Nummer 7) verwiesen. Auch beim Strafarrest wird von einer Androhung in den einzelnen Tatbeständen abgesehen. Da nach § 12 künftig Strafarrest für militärische und nichtmilitärische Straftaten von Soldaten unter denselben allgemeinen Voraussetzungen zu verhängen ist, erscheint es nicht mehr sachgemäß, ihn bei militärischen Straftaten besonders anzudrohen.

   Strafarrest ist nach § 12 im Bereich bis zu sechs Monaten auch für militärische Straftaten vorgesehen, für die bisher nur Freiheitsstrafe angedroht war.

4. Bei den besonders schweren Fällen sind nach dem Vorbild des Strafgesetzbuches Beispiele eingefügt, die in der Regel die Anwendung des verschärften Strafrahmens rechtfertigen sollen.

Zu Nummer 1 — § 1 WStG —

Die Anstiftung und versuchte Anstiftung zum Ungehorsam und zur Fahnenflucht sowie die Beihilfe zur Fahnenflucht sind bisher sowohl im Wehrstrafgesetz als auch in den §§ 109 b und 109 c StGB geregelt. Die Bestrafung richtet sich bei Nichtsoldaten nach dem Strafgesetzbuch, bei Soldaten zum Teil nach dem Wehrstrafgesetz (Anstiftung und Beihilfe), zum Teil nach dem Strafgesetzbuch (versuchte Anstiftung).

Um diese Unebenheiten zu bereinigen, werden die §§ 109 b und 109 c StGB durch Artikel 18 Nr. 30 aufgehoben. Damit wird erreicht, daß Nichtsoldaten, wie auch sonst bei der Teilnahme an militärischen Straftaten, wegen Anstiftung und Beihilfe zum Ungehorsam und zur Fahnenflucht allein nach dem Wehrstrafgesetz strafbar sind (§ 1 Abs. 3).

Die im Strafgesetzbuch vorgesehene Möglichkeit, Soldaten und Nichtsoldaten auch wegen versuchter Anstiftung zur Fahnenflucht und zum Ungehorsam zu bestrafen, wird im Wehrstrafgesetz auf folgendem Wege ermöglicht: In den §§ 16, 19 und 44 werden die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG für entsprechend anwendbar erklärt. Der „Versuch der Beteiligung" wird in den § 1 Abs. 3 aufgenommen, der zur Klarstellung beibehalten wird.

Zu Nummer 2 — § 1 a WStG —

Mit der Rückkehr zum Gebietsgrundsatz (§ 3 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG) bedarf es einer ergänzenden Regelung für Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz (militärische Straftaten), die im Ausland begangen werden, sowie für andere Auslandstaten von Soldaten.

Da jeder ausländische Staat militärische Straftaten nur unter Strafe zu stellen pflegt, wenn sie sich gegen ihn selbst richten, würde die Beschränkung auf den Gebietsgrundsatz insoweit einem Verzicht auf ein Einschreiten gleichkommen.

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Regelung für Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz entspricht der des geltenden Rechts mit der Maßgabe, daß Nichtsoldaten nur erfaßt werden, wenn sie ihre Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich des Wehrstrafgesetzes haben. Diese Einschränkung entspricht der in § 5 Nr. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG vorgesehenen Regelung für Straftaten gegen die Landesverteidigung.

Für Auslandstaten von Soldaten der Bundeswehr nach allgemeinem Strafrecht sieht Absatz 2 dasselbe vor wie für Auslandstaten von deutschen Amtsträgern (§ 5 Nr. 8 StGB i. d. F. des Artikels 17).

Die Regelung wird zweckmäßig in das Wehrstrafgesetz eingestellt. Für Absatz 1 empfiehlt sich das, weil es sich um Straftaten nach diesem Gesetz handelt, für Absatz 2, weil damit die Vorschriften über die Geltung des deutschen Strafrechts für Straftaten von Soldaten im Ausland zusammengefaßt werden.

Zu Nummer 3 — § 5 WStG —

Absatz 1 wird dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches i. d. F. des 2. StrRG angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a, c).

In Absatz 2 wird statt auf die Vorschriften über die Strafmilderung beim Versuch auf die an deren Stelle getretene Vorschrift des § 49 StGB i. d. F. des 2. StrRG verwiesen.

Zu Nummer 4 — § 7 WStG —

Strafbare Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht, insbesondere die in dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 aufgeführten schweren Verletzungen, bedeuten auch dann eine erhebliche Gefahr für eine humanitäre Kampfführung oder die Disziplin der Truppe, wenn sie nicht in Ausübung des Dienstes begangen werden. Selbstverschuldete Trunkenheit soll daher bei solchen Verstößen — wie bei militärischen Straftaten — in keinem Fall zur Milderung der angedrohten Strafe führen.

Zu Nummer 5 — § 8 WStG —

Eine besondere Aufzählung der im Wehrstrafgesetz angedrohten Strafen erscheint nicht mehr geboten, da neben Freiheitsstrafe nur noch Strafarrest und Geldstrafe vorgesehen und diese Strafen in den §§ 9 ff. angesprochen sind.

Zu Nummer 6 — § 9 WStG —

Die Mindeststrafe des Strafarrestes wird in Absatz 1 für militärische wie nichtmilitärische Straftaten von

Soldaten einheitlich auf zwei Wochen heraufgesetzt. Eine weitergehende Angleichung an das Mindestmaß der Freiheitsstrafe erscheint nicht angemessen, weil Strafarrest zur Wahrung der Disziplin grundsätzlich in Fällen zu verhängen ist, in denen gegen Nichtsoldaten auf Geldstrafe erkannt wird. Das Mindestmaß des Strafarrestes als Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag (vgl. die Begründung zu § 11).

Für Straftaten von Nichtsoldaten erscheint im Hinblick auf § 47 StGB i. d. F. des Artikels 17 die Androhung von Geldstrafe wahlweise neben Freiheitsstrafe sachgemäß. Absatz 4 Satz 2 wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummern 7 bis 9 — §§ 10 bis 14 a WStG —

Die Neuerungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere die Vorschriften über die kurze Freiheitsstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung erfordern in Ergänzung der Änderungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts eine Neufassung der §§ 10 bis 14.

§ 10 — Geldstrafe bei Straftaten von Soldaten —

Der Entwurf streicht den bisherigen § 10 Nr. 3, wonach bei militärischen Straftaten von Soldaten auf Geldstrafe nach § 14 StGB (§ 47 StGB i. d. F. des Artikels 17) nicht erkannt werden darf. Für die Verhängung von Geldstrafe soll bei militärischen Straftaten dasselbe gelten wie bisher nach § 12 Abs. 1 bei nichtmilitärischen. Geldstrafe soll also künftig bei allen Straftaten von Soldaten wie bei Straftaten von Zivilpersonen verhängt werden, wenn nicht besondere Umstände die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin gebieten (vgl. auch Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 2). Die Formulierung dieses Ausschlußgrundes ist an § 47 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG angelehnt. Der Begriff „gebieten" statt „erfordern" dient der Angleichung des Sprachgebrauchs der §§ 10, 14 und 14 a.

Die Nummern 1 und 2 des bisherigen § 10 werden als gegenstandslos gestrichen, da das Mindestmaß der Freiheitsstrafe nach § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG einen Monat beträgt.

§ 11 — Ersatzfreiheitsstrafe —

Da nach dem Entwurf nunmehr auch bei militärischen Straftaten auf Geldstrafe erkannt werden kann, war zu entscheiden, ob als Ersatzfreiheitsstrafe Strafarrest möglich sein soll. Der Entwurf bejaht das für alle Straftaten, die ein Soldat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begeht. Das erscheint angemessen, weil auch in den schwereren Fällen solcher dienstbezogenen Straftaten, in denen aus Gründen der Disziplin von vornherein nur Freiheitsstrafe in Betracht kommt, nach § 12 Strafarrest zu verhängen ist. Die Fassung lehnt sich an § 29 Abs. 1 WStG und § 5 Nr. 10 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. auch Artikel 17 I Nr. 3) an.

§ 11 setzt weiter voraus, daß eine Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verhängt ist; diese Begrenzung ist durch das Höchstmaß des Strafarrestes bedingt. Auf die Höhe der noch zu vollstreckenden Strafe soll es für die Zulässigkeit des Strafarrestes als Ersatzfreiheitsstrafe nicht ankommen. Soweit § 11 nichts anderes bestimmt, gilt § 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG (§ 3 Abs. 1); das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist also, auch wenn Strafarrest an die Stelle der Geldstrafe tritt, ein Tag.

§ 12 — Strafarrest statt Freiheitsstrafe —

§ 12 ändert den bisherigen § 12 Abs. 2 in drei Punkten: Er bezieht (über § 10) die militärischen Straftaten ein, erweitert die Voraussetzungen, unter denen auf Strafarrest zu erkennen ist, und schreibt, für den Fall, daß diese gegeben sind, Strafarrest zwingend vor (vgl. auch Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3).

Die Erweiterung auf die Fälle, in denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe sowohl nach § 47 StGB i. d. F. des Artikels 17 unerläßlich als auch zur Wahrung der Disziplin geboten ist, stellt zugleich das Verhältnis von § 47 StGB und § 10 WStG klar. Die damit getroffene Lösung erscheint sachgemäß, weil dieselben besonderen Umstände, welche die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin gebieten, häufig auch die Voraussetzungen des § 47 StGB erfüllen oder dazu beitragen werden, daß sie erfüllt werden. Jedenfalls wäre es nicht zweckmäßig, die Entscheidung, ob auf Freiheitsstrafe oder auf Strafarrest zu erkennen ist, davon abhängig zu machen, ob militärische oder nichtmilitärische Gründe überwiegen. Das würde in vielen Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Der Verzicht auf eine solche Abwägung im Einzelfall bietet auch die Möglichkeit, die bisherige „Kann"-Vorschrift in eine zwingende Vorschrift zu ändern.

Durch die Beschränkung des Strafarrestes auf die Fälle, in denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (auch) zur Wahrung der Manneszucht geboten ist, wird die Notwendigkeit des Strafarrestes als einer besonderen militärischen Strafart unterstrichen. Sie wird — grundsätzlich jedenfalls — zur Strafe des Soldaten in den Fällen, in denen gegen Nichtsoldaten auf Geldstrafe erkannt wird.

§ 13 — Zusammentreffen mehrerer Straftaten —

A b s a t z 1 entspricht dem bisherigen § 13 WStG.

A b s a t z 2 Satz 1 entspricht § 54 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Satz 2 berücksichtigt, daß die Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung für den Strafarrest anders geregelt sind als für die Freiheitsstrafe (vgl. § 14 Abs. 1 und § 14 a Abs. 1). Das kann zu Spannungen und Unebenheiten bei der Bildung einer Gesamtstrafe führen. Trifft Strafarrest, der zu vollstrecken ist, mit Freiheitsstrafe zusammen, so kann sich ergeben, daß die durch Erhöhung der Freiheitsstrafe gebildete Gesamtstrafe nach § 56 StGB i. d. F. des 2. StrRG zur Bewährung auszusetzen ist. Wer nur zu Strafarrest verurteilt wird, wäre also unter Umständen insoweit schlechter gestellt

Artikel 25

als ein zu Strafarrest und Freiheitsstrafe Verurteilter.

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, schließt Absatz 2 Satz 2 in Fällen dieser Art die Bildung einer Gesamtstrafe aus. Auf Freiheitsstrafe und Strafarrest soll dann gesondert erkannt werden; eine ähnliche Regelung ermöglicht § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB i.d.F. des 2. StrRG beim Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe. Soweit danach auf Freiheitsstrafe und Strafarrest gesondert erkannt wird, sind die beiden Strafen zu kürzen, wie sie bei Bildung einer Gesamtstrafe zu kürzen gewesen wären (§ 54 Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Absatz 3 betrifft die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 55 StGB i. d. F. des 2. StrRG und damit auch nach § 460 StPO.

§ 14 — Strafaussetzung zur Bewährung —

Um Zweifel über den Geltungsbereich der einzelnen Absätze auszuschließen, werden die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung in § 14 zusammengefaßt, soweit sie die Freiheitsstrafe, in § 14 a, soweit sie den Strafarrest betreffen.

Die Überschrift des § 14 wird dementsprechend geändert.

Absatz 1 ergänzt § 56 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG und läßt bei Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Vollstreckung nicht nur zur Verteidigung der Rechtsordnung, sondern auch dann zu, wenn die Wahrung der Disziplin sie gebietet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Vollstreckung im Einzelfall auch zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist. Die bisherige Regelung, wonach die Vollstreckung zur Wahrung der Disziplin bei Strafarrest bis zu sechs Monaten möglich ist, bei Freiheitsstrafe von sechs Monaten und mehr aber nicht, erscheint unbefriedigend und nicht sachgerecht.

Die Absätze 2 und 3 passen die Verweisungen dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts an.

§ 14 a — Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafarrest —

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 14 Abs. 1. Der neue Absatz 1 ist jedoch in Anlehnung an § 56 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG in eine zwingende Vorschrift umgestaltet. Nur in Absatz 2 ist die „Kann"-Bestimmung beibehalten, weil es im Einzelfall wegen der Kürze des Strafarrests unangebracht sein kann, daß die Vollstrekkung, die zur Wahrung der Disziplin angeordnet worden ist, schon nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe ausgesetzt wird.

Absatz 3 berücksichtigt, daß bei Strafarrest seit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer wegen der kurzen Dauer der Strafe nicht mehr vorgesehen ist; er verweist daher in Übereinstimmung mit Absatz 1 und im Gegensatz zu § 14 Abs. 2 nicht auf § 56 d des Strafgesetzbuches. Im übrigen sind die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch angepaßt.

Zu Nummer 10 — § 15 WStG —

Da der Entwurf Strafarrest in den einzelnen Tatbeständen nicht mehr androht (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3), würden sich die bisherigen Absätze 1 und 3 im Mindestmaß der angedrohten Strafe nicht mehr unterscheiden. Absatz 3 wird daher gestrichen. Um die bisher in diesem Absatz beschriebenen Fälle angemessen bestrafen zu können, wird das Höchstmaß der Freiheitsstrafe in Absatz 1 von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt.

Zu Nummer 11 — § 16 WStG —

In Absatz 3 wird die Androhung von Strafarrest gestrichen (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3). Als Höchstmaß der Freiheitsstrafe erscheinen drei Jahre ausreichend (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 1).

Wegen des neuen Absatzes 4 wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 3 (Nummer 1) verwiesen.

Zu Nummer 12 — § 17 WStG —

Da der Entwurf Strafarrest in den einzelnen Tatbeständen nicht mehr androht (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3) und das erhöhte Mindestmaß der Freiheitsstrafe in Absatz 1 entbehrlich erscheint, empfiehlt sich die Zusammenfassung der Absätze 1 und 2. Dabei wird in Absatz 1 Satz 2 (bisher Absatz 2) das Wort „zeitweise" durch die Worte „für eine gewisse Zeit" ersetzt; insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 18 Nr. 29 verwiesen.

Zu Nummer 13 — § 18 WStG —

Wegen der Ersetzung des Wortes „zeitweise" durch die Worte „für eine gewisse Zeit" wird auf die Begründung zu Artikel 18 Nr. 29 verwiesen. Wegen des Wegfalls des Strafarrestes vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3.

Zu Nummer 14 — § 19 WStG —

Da der Entwurf Strafarrest in den einzelnen Tatbeständen nicht mehr androht (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3), würden sich die Absätze 1 und 4 weder im Mindestmaß noch im Höchstmaß der angedrohten Strafe unterscheiden. Sie werden daher zusammengefaßt.

Wegen der Einfügung von Regelbeispielen in Absatz 3 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 4 verwiesen. Beim Ungehorsam müssen diese Beispiele vom Begriff der „schwerwiegenden Folge" (§ 2 Nr. 3) ausgehen,

weil die Strafbarkeit durch die Herbeiführung einer solchen Folge begründet wird: In Nummer 1 wird anstelle der Gefahr eines Nachteils die Gefahr eines schweren Nachteils verlangt. Da der Grundtatbestand schon eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen voraussetzt, wird in Nummer 2 beim besonders schweren Fall die fahrlässige Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung gefordert.

Wegen der Herabsetzung der Strafdrohungen in den Absätzen 1 und 3 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 1 verwiesen.

Die Notwendigkeit des neuen Absatzes 4 ergibt sich aus der Begründung zu § 1 Abs. 3 (Nummer 1).

Zu Nummer 15 — § 20 WStG —

Die Androhung des Strafarrestes wird in den Absätzen 1 und 2 — wie in allen anderen Tatbeständen — gestrichen (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3). Wegen der Herabsetzung der Strafdrohung in Absatz 1 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 1 verwiesen.

Die Ersetzung der Worte „aus freien Stücken" durch die Worte „und freiwillig" in Absatz 2 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vgl. z. B. § 83 a StGB; § 311 c StGB i. d. F. des Artikels 18).

Zu Nummer 16 — § 21 WStG —

Zur Angleichung des Sprachgebrauchs bei Fahrlässigkeitstatbeständen wird das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt (vgl. z. B. § 315 StGB). Der Wegfall des Strafarrestes ist in Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3 begründet.

Zu Nummer 17 — § 22 WStG —

Wegen der Ersetzung der Worte „Verbrechen oder Vergehen" durch das Wort „Straftat" wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 c verwiesen.

Die Fassung des Absatzes 2 und die Irrtumsregelung des Absatzes 3 lehnen sich an § 113 Abs. 4 StGB i. d. F. des 3. StrRG an.

Zu Nummer 18 — § 23 WStG —

Der Wegfall des Strafarrestes ist in Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3 begründet. Im übrigen handelt es sich um eine Anpassung im Sprachgebrauch (vgl. Einleitung unter II Nr. 1 c).

Zu Nummer 19 — § 24 WStG —

Wegen der Herabsetzung der Strafdrohungen in den Absätzen 1 und 4 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 1 verwiesen. Wegen des Wegfalls des Strafarrestes in Absatz 3 und wegen der Regelbeispiele in Absatz 4 vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummern 3 und 4. Ferner wird, ebenso wie bei den Tatbeständen des Strafgesetzbuches, die Rechtsfigur der mildernden Umstände (Absatz 3) durch die Rechtsfigur der minder schweren Fälle ersetzt (vgl. die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6).

Zu Nummer 20 — § 25 WStG —

Wegen der Herabsetzung der Strafdrohungen in den Absätzen 1 bis 3 und des Wegfalls des Strafarrestes in Absatz 2 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummern 1 und 3 Bezug genommen. Zugleich wird in Absatz 2 die Rechtsfigur der besonders leichten Fälle durch die Rechtsfigur der minder schweren Fälle ersetzt, da der Entwurf die besonders leichten Fälle insgesamt beseitigt (vgl. auch die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6). Wegen des Regelbeispiels in Absatz 3 Satz 2 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 21 — § 26 WStG —

In den §§ 19, 20 und 25 ist bereits nach dem Entwurf das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe im Grundtatbestand oder in minder schweren Fällen angedroht; die Androhung von Strafarrest ist entfallen. § 26 ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 22 — § 27 WStG —

Den Begriff des „Zusammenrottens", den das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts in § 125 StGB beseitigt hat, ist in Absatz 1 beibehalten, weil der Tatbestand zu sehr erweitert würde, wenn es nur darauf ankäme, daß die Tat „mit vereinten Kräften" begangen wird.

In Absatz 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zusammengefaßt. Dabei wird der bisherige Qualifikationstatbestand beseitigt und der dort geregelte Fall des Rädelsführers neben der Herbeiführung einer schwerwiegenden Folge als Regelbeispiel für besonders schwere Fälle genannt (vgl. auch Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 4). Wegen der Herabsetzung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 1 verwiesen.

Die Ersetzung der Worte „aus freien Stücken" durch das Wort „freiwillig" im neuen Absatz 4 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vgl. auch § 20 Abs. 2 WStG i. d. F. der Nummer 15). Da die Schuld des Zurücktretenden gering ist, wird die Milderung vorgeschrieben und nicht mehr in das Ermessen des Gerichts gestellt. Wegen der Herabsetzung der Strafdrohung und des Wegfalls des Strafarrestes wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummern 1 und 3 verwiesen.

Artikel 25

Zu Nummer 23 — § 28 WStG —

In Absatz 1 Satz 2 ist die Milderung, die sich nunmehr nach § 49 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG richten muß, nur noch für § 27 vorgesehen, da in den §§ 20, 24 und 25 das Mindestmaß der Freiheitsstrafe im Grundtatbestand oder in minder schweren Fällen angedroht und die Androhung von Strafarrest entfallen ist.

Die Fassung des Absatzes 2 entspricht der des § 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Zu Nummer 24 — § 30 WStG —

Das Wort „vorsätzlich" in den Absätzen 1 und 2 ist wegen § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

In Absatz 3 wird, ebenso wie in § 25 i. d. F. der Nummer 20, die Rechtsfigur der besonders leichten Fälle durch die Rechtsfigur der minder schweren Fälle ersetzt. Wegen der Herabsetzung der Strafdrohung und des Wegfalls des Strafarrestes wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummern 1 und 3 verwiesen.

Absatz 4 enthält die Regelung für besonders schwere Fälle (vgl. bisher Absatz 3). Wegen des Regelbeispiels wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 4 verwiesen; der Begriff „beharrlich wiederholt" lehnt sich an § 56 f Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 an. Die Gründe für die Herabsetzung der Strafdrohung ergeben sich aus Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 1.

Der bisherige Absatz 4 ist entbehrlich. Wie für den Fall der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB) bedarf es auch für den Fall der schweren Körperverletzung keines besonderen Qualifikationstatbestandes, da die Strafdrohungen der §§ 224, 225 StGB i. d. F. des Artikels 18 ausreichen.

Zu Nummer 25 — § 31 WStG —

Das Wort „vorsätzlich" in den Absätzen 1 und 2 ist wegen § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Die Androhung von Strafarrest entfällt auch hier (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3).

In Absatz 3 ist das Mindestmaß für den besonders schweren Fall herabgesetzt worden (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 1). Wegen des Regelbeispiels wird auf die Begründung zu Nummer 24 verwiesen.

Zu Nummer 26 — § 32 WStG —

Die Androhung von Strafarrest entfällt (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3). Die Neufassung der Subsidiaritätsklausel dient der Erzielung eines einheitlichen Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 d).

Zu Nummer 27 — § 33 WStG —

Die Überschrift und Absatz 1 Satz 1 sind dem allgemeinen Sprachgebrauch angeglichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a, c). Die Änderung in Satz 2 ist eine Folge der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts.

Absatz 2 kann gestrichen werden, weil der bisherige § 10 WStG und das Verbot der Geldstrafe bei militärischen Straftaten entfallen sind (vgl. die Begründung zu § 10). Die Frage, wann Strafarrest an die Stelle von Freiheitsstrafe tritt, ist nunmehr in § 12 i. d. F. der Nummer 7 auch für militärische Straftaten geregelt.

Zu Nummer 28 — § 34 WStG —

Die Überschrift sowie Absatz 1 Satz 1 sind dem allgemeinen Sprachgebrauch angeglichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a, c). In Absatz 1 Satz 2 wird auf die allgemeine Regelung des § 49 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG über besondere gesetzliche Milderungsgründe verwiesen (vgl. auch § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, weil § 33 Abs. 2 aufgehoben wird (vgl. Nummer 28). Der neue Absatz 2 ist dem § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG angepaßt.

Zu Nummer 29 — § 35 WStG —

Wegen der Herabsetzung des Höchstmaßes der Strafdrohung und der Streichung des Strafarrestes wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummern 1 und 3 verwiesen.

Zu Nummer 30 — § 37 WStG —

Wegen der Neufassung der Subsidiaritätsklausel wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 d verwiesen.

Zu Nummer 31 — § 38 WStG —

Durch die Ersetzung des Wortes „Disziplinarstrafgewalt" durch das Wort „Disziplinargewalt" wird dem neuen Sprachgebrauch der Bundesdisziplinarordnung und der Wehrdisziplinarordnung Rechnung getragen (vgl. das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967, Bundesgesetzbl. I S. 725, und das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972, Bundesgesetzbl. I S. 1481). Wegen der Streichung des Strafarrestes wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3 verwiesen, wegen der Änderung der Subsidiaritätsklausel auf die Begründung zu Nummer 30 (§ 37).

Zu Nummer 32 — §§ 39, 40 WStG —

§ 39 — Mißbrauch der Disziplinargewalt —

Die Bezeichnungen des Disziplinarrechts, die mit dem Wort „Strafe" zusammengesetzt sind, werden dem

neuen Sprachgebrauch der Bundesdisziplinarordnung und der Wehrdisziplinarordnung angepaßt (vgl. die Begründung zu Nummer 31).

Im übrigen sind die Änderungen des § 39 vor allem deshalb veranlaßt, weil der Entwurf die §§ 344, 345 StGB ändert (vgl. Artikel 18). Die Nummer 1 faßt in Anlehnung an § 344 StGB i. d. F. des Artikels 18 die bisherigen Nummern 1 und 2 zusammen. Nummer 2 bezieht den bisher nach § 38 WStG strafbaren Fall ein, daß ein Disziplinarvorgesetzter die Grenzen seiner Disziplinargewalt überschreitet und eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die er nicht verhängen darf. Als einer der wichtigeren Fälle des Mißbrauchs der Disziplinargewalt erscheint er hier besser am Platze.

Der bisherige Absatz 2 kann gestrichen werden, da auf Strafarrest nach § 12 i. d. F. der Nummer 7 auch dann erkannt werden kann, wenn kein besonders leichter Fall vorliegt.

Der bisherige Absatz 3 ist im Hinblick auf § 345 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 18, der nach § 48 i. d. F. der Nummer 40 auch auf Offiziere und Unteroffiziere anzuwenden ist, entbehrlich.

§ 40 — Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren —

Die Vorschrift ist, abgesehen von der Streichung des Strafarrestes (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3) sachlich unverändert. Ihre Aufgliederung wurde nötig, weil sie sonst durch die sprachliche Anpassung an das Strafgesetzbuch schwer lesbar geworden wäre (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 a, c).

Zu Nummer 33 — § 41 WStG —

Da sich nach Herabsetzung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe in Absatz 1 Satz 1 (vgl. hierzu Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 1) und dem Wegfall des Strafarrestes in Absatz 2 (vgl. hierzu Absatz 2 der Vorbemerkung unter Nummer 3) der Unterschied zwischen den Strafdrohungen nur noch gering ist, werden beide Tatbestände zu einer einheitlichen Vorschrift (Absatz 1) zusammengefaßt. Dabei wird das Wort „vorsätzlich“ im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG als entbehrlich gestrichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2) sowie das Wort „herbeiführt“ in Angleichung an den allgemeinen Sprachgebrauch bei Fahrlässigkeitstatbeständen durch das Wort „verursacht“ ersetzt (vgl. auch die Begründung zu Nummer 16). Die Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuches (bisher Absatz 1 Satz 2) wird in einen besonderen Absatz (Absatz 2) eingestellt (vgl. z. B. § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 WStG).

Wegen der Änderung des Absatzes 3 vergleiche die Begründung zu Absatz 1.

Die Subsidiaritätsklausel in Absatz 4 ist dem neuen Sprachgebrauch angepaßt; auf die Einleitung unter II Nr. 5 d wird verwiesen.

Zu Nummer 34 — § 42 WStG —

Die Änderungen des § 42 entsprechen denen des § 41 in Nummer 33; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 35 — § 43 WStG —

Wegen der Streichung des Strafarrestes wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3 verwiesen. Das Wort „vorsätzlich“ ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Zu Nummer 36 — § 44 WStG —

Im Wachdienst kommt der Verletzung der Aufsichtspflicht des Wachvorgesetzten und den anderen im neuen Absatz 1 genannten Wachverfehlungen besondere Bedeutung zu. Sie können zu erheblichen Schäden führen, nicht nur für die bewachten Personen und Sachen sowie für die Wache selbst, sondern insbesondere, wenn Waffen und Munition zu bewachen sind, auch für die Bevölkerung. Daß die Verletzung dieser Pflichten eine konkrete Gefahr (§ 2 Nr. 3 WStG) herbeigeführt hat, ist aber, wie sich gezeigt hat, häufig erst feststellbar, wenn, etwa durch ein Zusammentreffen mehrerer solcher Verfehlungen, ein Schaden tatsächlich eingetreten ist. Der Entwurf sieht daher vor, daß die in Absatz 1 tatbestandlich umschriebenen besonders gefährlichen Wachverfehlungen ohne Rücksicht darauf bestraft werden, ob eine schwerwiegende Folge herbeigeführt ist. Wegen der Herabsetzung der Strafdrohung wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 1 verwiesen.

In Absatz 2 sind der bisherige Absatz 1 Nr. 3 und der bisherige Absatz 3 in derselben Weise und aus denselben Gründen zusammengefaßt wie in den §§ 41, 42 jeweils die Absätze 1 und 2 (vgl. die Begründung zu Nummer 33).

Ebenso wie in § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 i. d. F. der Nummern 33 und 34 ist die Strafbarkeit des Versuches (bisher § 44 Abs. 1 Satz 2) in einem besonderen Absatz (Absatz 3) geregelt.

In den Absätzen 4 und 5 sind die besonders schweren Fälle und die Fälle fahrlässigen Handelns für Absatz 1 an dieselben Voraussetzungen gebunden wie für Absatz 2, obwohl Absatz 1 keine schwerwiegende Folge erfordert. Das erscheint bei den Regelbeispielen des Absatzes 4 Satz 2 wegen der schweren Strafdrohung und bei Absatz 5 deshalb geboten, weil die Strafbarkeit sonst zu weit vorverlegt würde. Wegen des Hinweises auf § 19 Abs. 3 Satz 2 WStG i. d. F. der Nummer 14 in Absatz 4 Satz 2 wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 4 und auf die Begründung zu Nummer 14 verwiesen.

Wegen der Erweiterung des Absatzes 6 wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 1) Bezug genommen.

Zu Nummer 37 — § 45 WStG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung des Absatzes 1 in den § 44 veranlaßt ist (vgl. Nummer 36).

Zu Nummer 38 — § 46 WStG —

Wegen der Streichung des Strafarrestes wird auf Absatz 2 der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter Nummer 3 verwiesen. Die Subsidiaritätsklausel ist dem neuen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 d).

Zu Nummer 39 — § 47 WStG —

Die Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, die § 47 vorschreibt, haben keine Bedeutung mehr: Auf Strafarrest, wie ihn die Nummer 1 vorsieht, kann nach § 12 i. d. F. der Nummer 7 bei allen Straftaten von Soldaten erkannt werden. Der Grundsatz der Nummer 2 ist in § 10 i. d. F. der Nummer 7 allgemein niedergelegt. Den bisherigen § 10 WStG, der nach Nummer 3 nicht anzuwenden ist, hebt der Entwurf auf. § 47 wird daher als gegenstandslos aufgehoben.

Zu Nummer 40 — § 48 WStG —

Von den bisher in Absatz 1 genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches werden § 120 Abs. 2 (bisher § 347) sowie die §§ 331, 332, 340, 343, 345, 348 und 353 b i. d. F. des Artikels 18 übernommen.

Neu aufgenommen sind in den Absatz 1:

1. § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, 4 bis 6 sowie die §§ 204 und 354 Abs. 4 StGB i. d. F. des Artikels 18, da sie für Offiziere und Unteroffiziere größere praktische Bedeutung haben können und eine Gleichstellung mit Amtsträgern insoweit sachgerecht erscheint.

2. § 335 StGB i. d. F. des Artikels 18 neben den §§ 331, 332 StGB i. d. F. des Artikels 18. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Vorteil im Sinne der §§ 331, 332 StGB war schon bisher auch das Unterlassen einer Diensthandlung (vgl. auch die Begründung zu Artikel 18 Nr. 171).

Zu den bisher in Absatz 1 genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches, die weggefallen sind, ist zu bemerken:

1. § 342 wird durch den Entwurf ersatzlos aufgehoben (Artikel 18 Nr. 174).

2. § 344 (geändert durch Artikel 18) ist aus folgenden Gründen nicht mehr vorgesehen:

Im Disziplinarverfahren des Disziplinarvorgesetzten wird er durch die §§ 38, 39 i. d. F. der Nummern 31 und 32 ersetzt. Soweit Soldaten als ehrenamtliche Richter im disziplinargerichtlichen Verfahren oder im Strafverfahren tätig werden, sind sie unmittelbar durch § 344 StGB erfaßt. Im übrigen rechtfertigen Art und Umfang der Mitwirkung von Soldaten an Strafverfahren und die jedenfalls überwiegend militärische Zielsetzung und Bedeutung dieser Mitwirkung im Frieden eine dem § 344 StGB entsprechende Regelung nicht.

3. § 346 wird durch Artikel 18 aufgehoben. An seine Stelle soll die neue Vorschrift über die Strafvereitelung im Amt treten (§ 258 a StGB i. d. F. des Artikels 18), die als Erschwerungsgrund der einfachen Strafvereitelung (§ 258 StGB i. d. F. des Artikels 18) ausgestaltet ist. Neben der Sondervorschrift des § 40 i. d. F. der Nummer 32 erscheint aus den in Nummer 2 genannten Gründen eine dem § 258 a StGB entsprechende Erschwerung der einfachen Strafvereitelung für Soldaten nicht angebracht. Das gilt auch für die Vollstreckungsvereitelung, zumal da eine teilweise Übernahme des § 258 a StGB wegen des Strafmaßes Spannungen zu § 40 ergeben würde. Die Übernahme von § 258 a StGB ist auch nicht deshalb geboten, weil § 345 StGB i. d. F. des Artikels 18 beibehalten wird; denn der Unrechtsgehalt der Vollstreckung gegen Unschuldige ist erheblich höher.

In den Absatz 2 werden zusätzlich § 120 Abs. 2, die §§ 348 und 353 b StGB i. d. F. des Artikels 18 übernommen, weil sie größere Bedeutung auch für Mannschaften haben.

Zu Artikel 26 — Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

Die Änderungen berücksichtigen, daß das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 bis 26 StGB) durch die §§ 56 bis 58 StGB ersetzt.

Zu Artikel 27 — Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

I.

1. Die Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vorsieht, und die zusätzlichen Änderungen dieser Vorschriften in Artikel 17 machen es notwendig, den Ersten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weitgehend zu ändern, da die dort eingestellten „Allgemeinen Vorschriften" zu einem großen Teil den Vorschriften des noch geltenden Strafgesetzbuches nachgebildet sind.

   Die Anpassung der Allgemeinen Vorschriften muß sich auf alle Regelungen erstrecken, bei denen abweichende Vorschriften im Strafgesetzbuch und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Einheitlichkeit eines Rechtssystems durchbrechen und zahlreiche Zweifelsfragen aufwerfen würden. Dabei ist es zwar nicht notwendig, den bisherigen Wortlaut der Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in allen Einzelheiten den neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches nachzubilden, selbst dann, wenn außer Zweifel ist, daß die bisherige Rege-

lung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der des neuen Rechts im Strafgesetzbuch deckungsgleich ist. Der Entwurf sieht deshalb z. B. davon ab, den Wortlaut des § 5 OWiG (= § 10 i. d. F. der Nummer 4) an den Wortlaut des § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG anzupassen. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß wegen der Besonderheiten des Kriminalstrafrechts einerseits und der des Ordnungswidrigkeitenrechts andererseits die vergleichbaren Vorschriften des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nicht ohne weiteres auf die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten übertragen werden können oder sollten. Trotz dieser Beschränkungen ist jedoch die Zahl der Vorschriften, die notwendigerweise einheitlich zu gestalten sind, groß.

Der Entwurf schlägt deswegen vor, zugleich den Aufbau der Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem System des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stärker anzugleichen. Dabei verkennt der Entwurf nicht, daß es zwar im Interesse der Gesetzeskontinuität erwünscht ist, die bisherige Paragraphenfolge möglichst unverändert beizubehalten. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten neben einer Reihe von „Allgemeinen Vorschriften" auch zahlreiche Bußgeldtatbestände neu aufgenommen werden müssen und daß es deswegen — auch im Hinblick auf die weitere Rechtsentwicklung — angezeigt ist, sie in einem neuen „Dritten Teil" zusammenzufassen. Schon aus diesem Grunde ist es nötig, die Paragraphenfolge zu ändern. Es sprechen dann aber wohl überwiegende Gesichtspunkte dafür, im Zusammenhang mit der endgültigen Herauslösung des Ordnungsunrechts aus dem Kriminalstrafrecht die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch nach systematischen Gesichtspunkten neu zu ordnen und dabei die Paragraphen so aufeinander abzustimmen, daß das auf lange Dauer angelegte Kerngesetz des Ordnungswidrigkeitenrechts eine in sich geschlossene Gesamtregelung darstellt.

2. Zu der Anpassung der Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird im übrigen folgendes bemerkt:

   a) Der Entwurf hält daran fest, an Stelle des im materiellen Strafrecht üblichen Begriffs „Tat" den Begriff „Handlung" zu verwenden, da er zur Kennzeichnung von bloßen Ordnungswidrigkeiten — im Gegensatz zu Straftaten — angemessener erscheint und da er dazu beitragen kann, die unterschiedliche Bewertung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten besser hervortreten zu lassen. Eine Beseitigung dieser unterschiedlichen Begriffe hält der Entwurf — mag ihre Berechtigung auch in Frage gestellt werden — schon deswegen für unangebracht, weil sie im Rahmen der Neugestaltung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aus den oben angeführten Gründen bewußt gewählt worden sind, wie namentlich die Begriffsbestimmung des § 1 OWiG zeigt. Angesichts dieser Begriffsbestimmung kann es im übrigen nicht zweifelhaft sein, daß unter der „Handlung" nicht nur das bloße aktive Tun oder Unterlassen zu verstehen ist, sondern auch der Eintritt des im Tatbestand vorausgesetzten Erfolges. In der praktischen Rechtsanwendung können sich deshalb aus den im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht insoweit unterschiedlichen Begriffen keine Schwierigkeiten ergeben.

   b) Aus ähnlichen Erwägungen hält der Entwurf auch daran fest, den im Strafrecht üblicherweise verwendeten Begriff „schuldhaft" zu vermeiden und statt dessen den Begriff „vorwerfbar" zu verwenden. Mit dem Begriff „Schuld" kann das „Element sozialethischer Mißbilligung verbunden sein, das in dem Vorwurf eines bloßen Ordnungsverstoßes nicht enthalten ist" (vgl. die Begründung zu § 6 des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — Drucksache V/1269).

   c) In einer Reihe von Vorschriften ist bislang lediglich bestimmt, daß jemand unter bestimmten Voraussetzungen nicht „ordnungswidrig handelt" (vgl. z. B. §§ 6, 7 OWiG). In Übereinstimmung mit den Vorschriften des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches schlägt der Entwurf hier eine genauere Fassung vor, aus der sich ergibt, ob der Täter in solchen Fällen nicht rechtswidrig oder nicht vorwerfbar handelt. Da diese Unterscheidung praktische Bedeutung hat (vgl. z. B. § 22 Abs. 3 i. d. F. der Nummer 13 i. V. m. § 1 Abs. 2 OWiG), trägt die genauere Fassung dazu bei, die Rechtsanwendung zu erleichtern.

II.

Aus den Änderungen, die der Entwurf für das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Jugendgerichtsgesetz vorsieht, ergeben sich ferner gewisse Folgeänderungen für den Zweiten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Diese notwendigen Änderungen nimmt der Entwurf zum Anlaß, in den Vorschriften über das Bußgeldverfahren auch einige Redaktionsversehen zu bereinigen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zutage getreten sind. Außerdem nimmt der Entwurf in bestimmten Zuständigkeitsvorschriften geringfügige Änderungen vor, die nach der bisherigen praktischen Erfahrung geboten erscheinen, ohne daß hier die Rechtsprechung berichtigend eingreifen könnte.

Von weitergehenden Änderungen der Vorschriften über das Bußgeldverfahren sieht der Entwurf aus zwei Gründen bewußt ab: Erstens würde eine umfassende Überprüfung des bisherigen Verfahrensrechts die Gesetzgebungsarbeiten an dem vorliegenden Entwurf zu sehr belasten; zweitens erscheint der Zeitraum für weitergehende Änderungen des neuen Bußgeldverfahrens, das sich in der

Artikel 27

Praxis im allgemeinen bewährt hat, zu kurz dafür zu sein, um an Hand der bisherigen Erfahrungen ausgereifte und wohlabgewogene Verbesserungsvorschläge zu machen.

III.

Schließlich nimmt der Entwurf — wie schon oben dargelegt — einen neuen Dritten Teil in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auf. Er enthält im wesentlichen die bisherigen Übertretungstatbestände des geltenden Strafgesetzbuches, die nicht zu Vergehen aufgewertet, aber auch nicht ersatzlos gestrichen oder in anderen Gesetzen des Bundes oder der Länder eingefügt werden können.

Zu Nummer 1 — §§ 3 bis 7 OWiG —

§ 3 — Keine Ahndung ohne Gesetz —

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem § 3 Abs. 1 OWiG. Der Entwurf stellt sie wegen ihrer überragenden Bedeutung nach dem Vorbild des § 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG in einen besonderen Paragraphen mit einer entsprechenden Überschrift ein.

§ 4 — Zeitliche Geltung —

Der neue § 4 nimmt — nach dem Vorbild des § 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG — die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 bis 4 OWiG in einer besonderen Vorschrift auf.

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 OWiG. Für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit wird die besondere Regelung des § 3 Abs. 4 OWiG als Absatz 5 beibehalten werden. Dies entspricht § 2 Abs. 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem § 2 Abs. 2 und 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Die Regelung, die § 3 Abs. 2 Satz 2 OWiG ersetzt, muß im Ordnungswidrigkeitenrecht mit der des Strafrechts übereinstimmen.

Absatz 4 entspricht dem § 2 Abs. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 und § 3 Abs. 3 OWiG. Die Vorschrift, die bei Zeitgesetzen gilt, muß ebenfalls mit der des Strafrechts deckungsgleich sein.

Absatz 5 entspricht dem § 3 Abs. 4 OWiG sowie dem sachlichen Regelungsgehalt des § 2 Abs. 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

§ 5 — Räumliche Geltung —

Die räumliche Geltung des Ordnungswidrigkeitenrechts ist in § 4 Abs. 1 OWiG aus sachlichen Gründen bewußt abweichend vom Strafrecht geregelt. Der Entwurf übernimmt in § 5 diese Regelung und paßt sie, soweit sie die Geltung für Handlungen auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen bestimmt, an § 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 an, da die Vorschriften in diesem Punkte deckungsgleich sein müssen.

Die Regelung über den Ort der Handlung ist bislang nach dem Vorbild des geltenden § 3 Abs. 3 StGB in § 4 OWiG, also in der Vorschrift über den räumlichen Geltungsbereich enthalten, obwohl die Frage, an welchem Ort die Handlung begangen ist, nicht nur im Rahmen des § 4 OWiG eine Rolle spielt, sondern z. B. auch im Rahmen des interlokalen Ordnungswidrigkeitenrechts. Deshalb nimmt der Entwurf den bisherigen § 4 Abs. 2 OWiG aus der Vorschrift über den räumlichen Geltungsbereich heraus und regelt den „Ort der Handlung" nach dem Vorbild des § 9 StGB i. d. F. des 2. StrRG in einer besonderen Vorschrift.

§ 6 — Zeit der Handlung —

Das geltende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten enthält in Übereinstimmung mit dem geltenden Strafgesetzbuch keine Vorschrift über die „Zeit der Handlung". Da eine solche Regelung auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht von Bedeutung ist, erscheint es notwendig, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend der neuen Regelung in § 8 StGB i. d. F. des 2. StrRG zu ergänzen.

Die Fassung des § 6 weicht sprachlich etwas von § 8 StGB i. d .F. des 2. StrRG ab, weil im Ordnungswidrigkeitenrecht durchgängig an Stelle des im materiellen Strafrecht üblichen Begriffs „Tat" (i. S. des aktiven Tuns oder Unterlassens und des Erfolgseintritts) der Begriff „Handlung" verwendet wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 2 a). Da bei der Aussage, eine „Handlung" sei zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter „gehandelt" hat, nicht deutlich wäre, daß es auf den Zeitpunkt der aktiven Tätigkeit ankommt, ist an Stelle des Begriffs „handeln" der Begriff „tätig werden" gewählt.

Der Entwurf spricht im übrigen nur von dem „Täter" und erwähnt den Teilnehmer nicht, weil bei einer Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 i. d. F. der Nummer 9 jeder Beteiligte ordnungswidrig handelt, mithin als Täter anzusehen ist.

§ 7 — Ort der Handlung —

Die Gründe für die Aufnahme dieser Vorschrift sind in der Begründung zu § 5 dargelegt.

Absatz 1 entspricht dem § 9 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Die Gründe dafür, warum der Entwurf abweichend von dieser Vorschrift statt des Begriffs „handeln" den Betriff „tätig werden" gebraucht, sind bereits bei § 6 dargelegt.

Die Regelung des Absatzes 2 weicht deswegen von der des § 9 Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG ab, weil im Ordnungswidrigkeitenrecht ein einheitlicher Täterbegriff gilt (vgl. § 14 i. d. F. der Nummer 9 sowie die Begründung zu § 6). Es ergibt sich danach bereits aus Absatz 1, daß die Handlung eines Beteiligten an jedem Ort begangen ist, an dem er selbst gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Zu regeln sind danach im Absatz 2 nur noch die erste und die letzte Alternative des § 9 Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG, nämlich die Fälle, in denen die Tatbestandsverwirklichung in einem anderen Ort eintritt oder (nach der Vorstellung des Beteiligten) eintreten sollte als an dem, an dem der Beteiligte selbst gehandelt hat. Bestimmt z. B. der Beteiligte A von dem Ort x aus den Beteiligten B, an dem Ort y

eine Ordnungswidrigkeit auszuführen (z. B. eine falsche Meldung abzugeben), so ist die Beteiligung des A auch an dem Ort y begangen, obwohl er dort nicht selbst tätig geworden ist. Diese Regelung des Absatzes 2 stimmt im Ergebnis sachlich mit der des § 9 Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG überein. Eine dem § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG entsprechende Regelung (Beteiligung an einer Auslandstat) übernimmt der Entwurf nicht, da im Ordnungswidrigkeitenrecht — wie schon der § 5 über die räumliche Geltung zeigt — kein Bedürfnis für eine solche Ausweitung des Ortes der Handlung besteht.

Zu Nummer 2 — § 8 OWiG —

Der Entwurf gliedert den Zweiten Abschnitt in Anlehnung an den Zweiten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches i. d. F. des 2. StrRG weitgehend neu. Die Gründe dafür sind in der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 1 dargelegt. Ergänzend hierzu wird bemerkt, daß im Hinblick auf den neuen § 13 StGB i. d. F. des 2. StrRG (Begehen durch Unterlassen) eine Ergänzung der Vorschriften über die Grundlagen der Ahndung im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten notwendig ist, die jedoch in den bisherigen systematischen Aufbau der Vorschriften nicht passen würde. Der Entwurf verzichtet jedoch darauf, die hier aufgenommenen Vorschriften nach Untertiteln zu gliedern, wie dies der Zweite Abschnitt des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches macht, da der Umfang der vergleichbaren Bußgeldvorschriften erheblich geringer ist. Eine weitere Aufgliederung erscheint deshalb nicht notwendig.

§ 8 — Begehen durch Unterlassen —

Die neu eingefügte Vorschrift entspricht § 13 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Die Vorschrift erscheint deshalb notwendig, weil es auch bei der Verwirklichung von Bußgeldtatbeständen im Einzelfall zweifelhaft sein kann, ob der Tatbestand durch eine positive Handlung oder durch ein Unterlassen verwirklicht wird (z. B. dann, wenn unzulässiger Lärm — vgl. § 117 i. d. F. der Nummer 45 — dadurch verursacht wird, daß eine Maschine nicht abgestellt wird). Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit § 13 StGB i. d. F. des 2. StrRG, daß es beim Unterlassen darauf ankommt, ob der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt (z. B. als Halter einer Anlage, die Lärm verursacht), und ob das Unterlassen der Verwirklichung durch ein Tun entspricht (was z. B. in dem oben angeführten Beispielsfall nicht zweifelhaft sein kann).

Zu Nummern 3, 4 — §§ 9, 10 OWiG —

Die Umstellung der §§ 10 und 5 entspricht dem Aufbau des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (vgl. §§ 14, 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Auf die Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 1 und die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. Die Legaldefinition der „besonderen persönlichen Merkmale" wird jetzt in den neuen § 9 aufgenommen, da diese Vorschrift vor den bisherigen § 9 (= künftig § 14 OWiG) rückt (vgl. Nummer 6).

Zu Nummer 5 — §§ 11 bis 13 OWiG —

Wegen der Umstellung der §§ 6 bis 8 vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter I Nr. 1 und die Begründung zu Nummer 2. Die neuen §§ 11 bis 13 entsprechen den §§ 16, 17, 19 bis 24 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Im einzelnen wird zu ihnen bemerkt:

§ 11 — Irrtum —

Der neue Absatz 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 6 Abs. 1, 2 OWiG. Die Vorschrift ist sprachlich der neuen Fassung des § 16 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG angeglichen.

Eine dem § 16 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG entsprechende Vorschrift ist nicht aufgenommen, weil hierfür im Ordnungswidrigkeitenrecht kein Bedürfnis erkennbar ist. § 16 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG regelt den Fall, daß der Täter zwar sämtliche Umstände eines Tatbestandes kennt, jedoch irrig annimmt, daß zusätzlich ein weiterer Umstand gegeben sei, dessen Hinzukommen den Tatbestand eines milderen Gesetzes an die Stelle des ursprünglichen Tatbestandes treten ließe (z. B. § 248 a StGB i. d. F. des Artikels 18). Solche, bei Hinzutreten von weiteren Umständen durch eine mildere Bußgelddrohung herabgestuften Tatbestände kommen im Ordnungswidrigkeitenrecht — soweit dies zu übersehen ist — praktisch nicht vor. Soweit solche Fälle denkbar sind, bedarf es keiner dem § 16 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG entsprechenden Regelung, weil es im Ordnungswidrigkeitenrecht kein erhöhtes Mindestmaß der Geldbuße gibt. Die irrtümliche Annahme von Umständen, bei deren Vorliegen eine geringere Bußgelddrohung eingreifen würde, kann deshalb bei der Bemessung der Geldbuße auch im Rahmen einer höheren Bußgelddrohung ohne weiteres mildernd berücksichtigt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 3 OWiG. Die Anpassung dieser Vorschrift an den Wortlaut des § 17 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG erscheint aus zwei Gründen notwendig:

In § 6 Abs. 3 OWiG ist auf das fehlende „Bewußtsein" abgestellt, etwas Unerlaubtes zu tun, während es in § 17 StGB i. d. F. des 2. StrRG auf die fehlende „Einsicht" ankommt. Für diese Fassung sind terminologisch-systematische Überlegungen maßgebend, nämlich die Erwägung, daß die §§ 17, 20 und 21 StGB i. d. F. des 2. StrRG über den Verbotsirrtum und die Schuldfähigkeit Ausprägung eines einheitlichen Prinzips sind (vgl. den Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4095, zu § 17 StGB). Im Ordnungswidrigkeitenrecht kann für die Regelung des Verbotsirrtums und für die Vorschrift über die Zurechnungsfähigkeit, in der ebenfalls auf die fehlende „Einsicht" abgestellt ist, nichts anderes gelten. Dagegen soll die bisherige Fassung „etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil ..." beibehalten werden, da sie den Besonder-

heiten des Ordnungswidrigkeitenrechts angepaßt ist (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Drucksache zu V/2600, zu § 6 des OWiG-Entwurf S. 3).

Außerdem wird vorgeschlagen, an Stelle der Fassung „und ist ihm dies nicht vorzuwerfen" die dem § 17 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG entsprechende Fassung zu wählen „wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte", weil der sachliche Inhalt beider Vorschriften insoweit gleich ist (vgl. den Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform a. a. O.).

§ 12 — Verantwortlichkeit —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 OWiG. Entsprechend der genaueren Fassung der Vorschriften des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird in dieser Vorschrift und in den folgenden Vorschriften unterschieden, ob der Täter nicht „vorwerfbar" oder nicht „rechtswidrig" handelt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 2 c). Außerdem ist hervorzuheben, daß der Absatz 2 an § 20 StGB i. d. F. des 2. StrRG angepaßt ist.

Der bisherige § 7 Abs. 3 OWiG ist nicht übernommen, weil die entsprechende Vorschrift des § 55 Abs. 1 StGB auch in den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nicht übernommen ist.

§ 13 — Versuch —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 8 OWiG. Absatz 1 ist an § 22 StGB i. d. F. des 2. StrRG angepaßt. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Die Absätze 3 und 4 sind dem § 24 StGB i.d. F. des 2. StrRG nachgebildet; sie ersetzen die Regelung des bisherigen Absatzes 2. Eine abweichende Regelung von den entsprechenden Vorschriften des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erscheint insoweit nicht geboten.

Zu Nummer 6 — § 14 OWiG —

Der bisherige § 9 über die Beteiligung wird entsprechend dem Aufbau des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hinter die Vorschriften über den Versuch eingestellt. Auf die Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 1 wird verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung, die sich aus dem neuen § 9 ergibt (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Die Neufassung des Absatzes 2 dient lediglich der Klarstellung. Während sich bisher aus den Worten „die mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen" erst in Verbindung mit § 1 Abs. 2 OWiG ergibt, daß der Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, rechtswidrig verwirklicht sein muß, ist dies jetzt aus der Regelung selbst zu entnehmen.

Zu Nummern 7, 8 — §§ 15, 16 OWiG —

Entsprechend dem Aufbau des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches werden die bisherigen §§ 11, 12 über die Notwehr und den rechtfertigenden Notstand nach der Vorschrift über die Beteiligung eingestellt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 1). Die neuen Fassungen der §§ 15 und 16 entsprechen denen der §§ 32 bis 34 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Sie stellen klar, daß eine Handlung in Notwehr oder in dem beschriebenen Notstand nicht rechtswidrig ist (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 2 c).

Zu Nummer 9 — §§ 17 bis 22 OWiG —

Die Umstellung der Paragraphenfolge ergibt sich aus den vorangegangenen Änderungen. Der neue § 22 Abs. 3 wird an § 74 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 angepaßt. Die Gründe für den Sprachgebrauch „vorwerfbar" an Stelle von „schuldhaft" sind in der Vorbemerkung zu diesem Artikel unter I Nr. 2 b dargelegt.

Zu Nummern 10 bis 16 — §§ 23 bis 29 OWiG —

Es handelt sich im wesentlichen um Folgeänderungen. Lediglich zu Nummer 13 Buchstabe b ist zu bemerken, daß die Fassung des neuen § 26 Abs. 3 Satz 1 an § 73 d Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 angeglichen ist.

Zu Nummer 17 — § 30 OWiG —

Die Änderung in Buchstabe a ist nur eine Folgeänderung.

Die in Buchstabe b vorgeschlagene Ergänzung des § 30 ist wegen der Vorschriften der §§ 73 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG über den Verfall notwendig. Nach geltendem Recht ist es nicht zulässig, gegen die juristische Person oder Personenvereinigung den Verfall anzuordnen, so daß eine solche Anordnung neben der Geldbuße gegen sie nicht in Betracht kommt. Da sich die Anordnung des Verfalls nach § 73 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG auch gegen einen anderen richtet, für den der Täter gehandelt und den Vermögensvorteil erlangt hat, wäre die juristische Person ohne eine besondere Regelung unter Umständen der Gefahr einer doppelten Sanktion ausgesetzt. Um dies auszuschließen, bestimmt der Entwurf, daß die Festsetzung der Geldbuße — als die umfassendere Nebenfolge — die Anordnung des Verfalls gegen sie ausschließt.

Zu Nummer 18 — § 31 OWiG —

Zu der Vorschrift wird bemerkt:

Der Entwurf sieht davon ab, die Absätze 1 und 2 an den Wortlaut des § 78 Abs. 1, 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG genau anzugleichen, da es sich hier nur um eine sprachliche Änderung ohne jeden sachlichen Gehalt handeln würde.

Der neu gefaßte Absatz 3 entspricht dem § 78 a StGB i. d. F. des Artikels 17. Eine abweichende Regelung im Strafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht wäre schon deswegen unerwünscht, weil dann der Beginn der Verjährungsfrist wieder anders zu be-

rechnen wäre, wenn der rechtliche Gesichtspunkt der Tat als Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Laufe des Verfahrens wechselt.

Zu Nummer 19 — § 32 OWiG —

Eine Anpassung des bisherigen § 28 OWiG über das Ruhen der Verfolgungsverjährung, der (als Folgeänderung) in § 32 eingestellt wird, an die entsprechende Vorschrift des § 78 b StGB i. d. F. des 2. StrRG ist namentlich aus zwei Gründen notwendig:

§ 78 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG erwähnt den bisher in § 68 Abs. 1 Satz 2 StGB (= § 28 Abs. 1 Satz 2 OWiG) behandelten Fall nicht mehr, da er nur ein Unterfall des in § 78 b Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG geregelten Falls ist. Würde man die Fassung des § 28 Abs. 1 OWiG beibehalten oder nur den § 28 Abs. 1 Satz 2 OWiG streichen, so bestände die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten (Gegenschlüsse u. ä.).

Die in § 78 b Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG vorgesehene Regelung muß auch im Bußgeldverfahren gelten, da sich sonst Schwierigkeiten ergeben, wenn im Laufe des Verfahrens der rechtliche Gesichtspunkt wechselt. Im übrigen ist die neue Regelung gerade aus der Sicht des Bußgeldverfahrens im Hinblick auf die hier geltenden kurzen Verjährungsfristen zu begrüßen.

Im einzelnen wird zu § 32 bemerkt:

A b s a t z 1, der die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 28 OWiG ersetzt, entspricht § 78 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

In A b s a t z 2 nennt der Entwurf abweichend von § 78 b Abs. 3 StGB auch die Entscheidung durch Beschluß nach § 72 OWiG, da diese Entscheidung im gerichtlichen Bußgeldverfahren im Rahmen der hier vorgesehenen Regelung dem Urteil gleichstehen muß. Dagegen wird dem Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde diese Wirkung nicht zuerkannt, denn er ist in seiner Bedeutung für das nachfolgende Verfahren der gerichtlichen Entscheidung nicht vergleichbar. Das ergibt sich schon daraus, daß auch in § 78 b Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG der Strafbefehl nicht die gleiche Wirkung hat wie das Urteil, sondern nach § 78 c Abs. 1 Nr. 9 StGB i. d. F. des Artikels 17 nur die Wirkung der Verjährungsunterbrechung hat.

Eine dem § 78 b Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG entsprechende Vorschrift ist nicht aufgenommen, weil die Immunität der Abgeordneten nach Artikel 46 Abs. 2 GG und den entsprechenden Verfassungsvorschriften der meisten Länder kein Verfolgungshindernis für das Bußgeldverfahren darstellt.

Zu Nummer 20 — § 33 OWiG —

Die Vorschrift des § 33 ersetzt den bisherigen § 29 OWiG über die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung. Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird im einzelnen bemerkt:

Der Vorschlag, den A b s a t z 1 ganz neu zu fassen, hängt mit der Beseitigung der Generalklausel des bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 8 OWiG zusammen. In der Begründung zu § 21 des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Drucksache V/1269) (jetzt § 29 OWiG) ist ausgeführt, daß auf die Generalklausel nicht verzichtet werden könne, weil sichergestellt werden müsse, daß die Verjährung auch noch nach Erlaß des Urteils im 1. Rechtszug bis zur rechtskräftigen Entscheidung unterbrochen werden könne. Dieser Grund für die Aufnahme der Generalklausel entfällt mit der Einfügung des neuen § 32 Abs. 2 (Nummer 19). Es wäre auch sachlich nicht berechtigt, abweichend von der Regelung des § 78 c StGB i. d. F. des Artikels 17 in § 33 weiterhin die bisherige Generalklausel beizubehalten.

Die Beseitigung der Generalklausel könnte die Auslegung zulassen, daß künftig richterliche Verfolgungshandlungen niemals eine verjährungsunterbrechende Wirkung haben können, weil die Nummern 1 bis 6 des bisherigen § 29 Abs. 1 OWiG nicht für richterliche Handlungen gelten, wie sich aus dessen Nummer 8 ergibt. Um diese unerwünschte Auslegung zu vermeiden, nennt der Entwurf in dem Katalog der verjährungsunterbrechenden Handlungen in den Fällen, in denen auch richterliche Handlungen in Betracht kommen, ausdrücklich neben der Handlung der Verfolgungsbehörde auch die des Gerichts. Durch diese Änderung wird gleichzeitig klargestellt, daß die von der Polizei als Ermittlungsorgan der Verfolgungsbehörde vorgenommenen Handlungen, abgesehen von den Fällen der Nummer 1, keine verjährungsunterbrechende Wirkung haben, während der Wortlaut des geltenden Rechts diese Frage offen läßt.

Wegen des Wegfalls der bisherigen Nummer 8 wird vorgeschlagen, in weiteren Fällen als bisher bestimmten Handlungen verjährungsunterbrechende Wirkung zuzuerkennen (vgl. die Nummern 2, 4, 8, 10 bis 12, 14, 15) und die bisherige Nummer 2 (jetzt Nummer 3) dahin zu erweitern, daß hier jede Beauftragung eines Sachverständigen ausreicht. Insgesamt gesehen ist der neue Absatz 1 weitgehend mit § 78 c Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 abgestimmt. Wenn in einzelnen Nummern auch Handlungen der Verfolgungsbehörde eine verjährungsunterbrechende Wirkung zuerkannt wird, so erscheint dies deshalb sachgerecht, weil der Verwaltungsbehörde auch die Ahndungskompetenz zusteht. Bei den Nummern 7 bis 10 und 12 findet sich keine Parallele zu den in § 78 c Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 aufgeführten Unterbrechungshandlungen. Die unterschiedliche Regelung ergibt sich aus den Besonderheiten des Bußgeldverfahrens.

Der neu eingefügte A b s a t z 2 entspricht dem § 78 c Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

In dem neuen A b s a t z 3 wird die bisherige Regelung des § 29 Abs. 2 OWiG an § 78 c Abs. 3 Satz 2, 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 angepaßt. Die besonders hervorzuhebenden Änderungen bestehen darin, daß in Satz 2 der bisherige letzte Halbsatz „ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Bußgeldentscheidung ergangen ist" entfällt, weil statt des-

Artikel 27

sen die Regelung des § 32 i. d. F. der Nummer 19 eingreift, und daß die äußerste Grenze der Verjährungsfrist von einem Jahr auf zwei Jahre heraufgesetzt wird. Dies erscheint notwendig, weil auch noch nach Erlaß des Bußgeldbescheides bei einem Einspruch bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Tat im ersten Rechtszug die Möglichkeit gegeben sein muß, die Verjährung zu unterbrechen. Ein Zeitraum von nur einem Jahr von Begehung der Handlung bis zur Entscheidung des Gerichts über die Tat wäre unzureichend.

Der neue Absatz 4 wird redaktionell den Änderungen in Absatz 1 angepaßt.

Zu Nummer 21 — § 34 OWiG —

Der neue § 34 ersetzt den bisherigen § 30 OWiG über die Vollstreckungsverjährung. Die wichtigste Änderung der Vorschrift besteht darin, daß die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung nach dem Vorbild der §§ 79, 79 a StGB i. d. F. des 2. StrRG beseitigt wird. Die Gründe, die hierfür im Strafgesetzbuch bestimmend sind, treffen auch auf die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen zu. Auch hier ist es mißlich, wenn immer wieder eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden muß, um den Aufschub der Verjährung zu erreichen, selbst wenn nach Lage der Dinge kein Anlaß dazu besteht; ebenso bedenklich ist es, daß die Vollstreckung beliebig oft unterbrochen werden kann. Würde diese Regelung für Ordnungswidrigkeiten beibehalten, so wären deren Vollstreckungsmöglichkeiten künftig schärfer als die bei Straftaten, obwohl es beim Gesetz über Ordnungswidrigkeiten um die Durchsetzung von weniger schwerwiegenden Rechtsnachteilen geht.

Diese grundlegende Änderung macht es notwendig, ähnlich wie im Strafgesetzbuch bei der Vollstrekkung der Geldstrafe, auch bei der Vollstreckung der Geldbuße unterschiedlich lange Verjährungsfristen vorzusehen und dies, anders als bisher (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 2 OWiG), in einem besonderen Absatz zu regeln. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, auch die übrigen Sätze des bisherigen § 30 Abs. 1 OWiG an den Sprachgebrauch des § 79 StGB i. d. F. des 2. StrRG anzugleichen, obwohl dafür kein sachliches Bedürfnis besteht.

Absatz 1 entspricht dem § 79 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG; doch sind hier — an Stelle der Maßnahmen — die Nebenfolgen nicht aufgenommen. Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung sind nur bei den Nebenfolgen notwendig, die zu einer Geldzahlung verpflichten (vgl. den Schriftlichen Bericht zu § 22 des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, zu Drucksache V/2600). Insoweit wird die bisherige Regelung in § 30 Abs. 4 OWiG in dem neuen Absatz 5 beibehalten.

Die Dauer der Vollstreckungsverjährung wird in Absatz 2 in Anlehnung an § 79 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG nach der Höhe der Geldbuße abgestuft. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei hohen Geldbußen die Vollstreckung bis zu ihrem Abschluß sehr lange Zeit in Anspruch nehmen kann. Verzichtet man auf die Möglichkeit der Unterbrechung, so muß eine längere Verjährungsfrist vorgesehen werden.

Absatz 3 entspricht dem § 79 Abs. 6 StGB i. d. F. des 2. StrRG und der bisherigen Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 3 OWiG.

Die Nummer 1 des Absatzes 4 entspricht dem § 79 a Nr. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG, die Nummer 3 dem § 79 a Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des 2. StrRG. Die Fassung der Nummer 2, die von § 79 a Nr. 2 Buchstabe a StGB i. d. F. des 2. StrRG abweicht, berücksichtigt den Sprachgebrauch des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 102 Abs. 1). Die übrigen in § 79 a StGB i. d. F. des 2. StrRG erwähnten Fälle finden im OWiG keine Parallele.

Der Satz 1 des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 4 OWiG, der Satz 2 dem § 79 Abs. 5 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Die Regelung gilt auch für die gegen eine juristische Person im Strafverfahren wegen einer Straftat ihrer Organe festgesetzte Geldbuße; denn § 79 Abs. 5 erfaßt diesen Fall nicht (vgl. auch § 30 Abs. 4 OWiG i. d. F. der Nummer 17, der ebenfalls für das Verfahren wegen einer Straftat gilt). Für die gegen eine juristische Person festgesetzte Geldbuße und die daneben gegen das Organ erkannte Strafe können danach unterschiedliche Verjährungsfristen gelten. Diese Regelung erscheint sachgerecht, weil die Rechtsfolgen gegen verschiedene Personen gerichtet sind und deshalb kein Grund dafür besteht, für die Verjährung der Rechtsfolgen einheitliche Fristen vorzusehen. Das muß aber auch dann gelten, wenn gegen das Organ keine Strafe, sondern eine Geldbuße festgesetzt ist. Dieses Ergebnis wird durch die Fassung des Satzes 2 nicht in Frage gestellt; denn diese Regelung kann sich nur auf den Fall beziehen, daß gegen einen Betroffenen neben der (ihn betreffenden) Geldbuße eine Nebenfolge angeordnet ist, nicht aber auf den, daß in einem einheitlichen Erkenntnis gegen eine Person eine Geldbuße und gegen eine andere eine Nebenfolge — als solche kommt z. B. auch die Einziehung des Wertersatzes in Betracht — festgesetzt ist.

Eine dem § 79 b StGB i. d. F. des 2. StrRG entsprechende Regelung ist nicht aufgenommen, da sie für das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht paßt.

Zu Nummer 22 — Achter Abschnitt —

Der Entwurf schlägt vor, die bislang in diesen Abschnitt eingestellten Bußgeldtatbestände zusammen mit den neuen Bußgeldvorschriften, die weitgehend als Ersatzvorschriften für bisherige Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen sind, in einen besonderen „Dritten Teil" einzustellen. Dafür sprechen systematische und auch praktische Gründe. Die beiden vorhergehenden Teile des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthalten dann die allgemeinen Vorschriften des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, die für sämtliche Bußgeldtatbestände gelten, während der Dritte Teil einzelne Bußgeldtatbestände zusammenfaßt und die für sie geltenden besonderen Verfahrensvorschriften (vgl. § 130

OWiG i. d. F. der Nummer 45) aufnimmt. Diese Regelung hat zugleich den Vorteil, daß eine spätere Änderung oder Ergänzung der Bußgeldtatbestände auf keine gesetzestechnischen Schwierigkeiten (Paragraphenfolge) stoßen wird.

Zu Nummer 23 — § 37 OWiG —

Die neue Fassung des § 37 Abs. 4 gleicht die Vorschrift an § 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 an; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 24 — § 46 OWiG —

Die Änderung des § 46 Abs. 3 (Buchstabe a) ergibt sich daraus, daß nach § 161 Abs. 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 den Gerichten und Staatsanwaltschaften künftig im Strafverfahren von dem Finanzamt für die Bemessung einer Geldstrafe Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erteilt wird. Diese Vorschrift ist wegen des in § 40 StGB i. d. F. des 2. StrRG geregelten Tagessatzsystems notwendig, dessen Anwendung eine genaue Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters voraussetzt (vgl. die Begründung zu § 161 StPO i. d. F. des Artikels 19). Eine entsprechende Anwendung dieser neuen Vorschrift wäre im Bußgeldverfahren weder notwendig noch angemessen. Für die Bemessung der Geldbuße gilt nicht das neue Tagessatzsystem, sondern weiterhin die bisherige Regelung. Auf deren Grundlage ist aber das Bedürfnis für eine Auskunft des Finanzamtes über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen nicht zutage getreten. Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß die Durchbrechung des Steuergeheimnisses zwar wegen der Bedeutung des Strafverfahrens gerechtfertigt ist, da in diesem Verfahren sogar das Post- und Fernmeldegeheimnis durchbrochen werden kann. So schwerwiegende Eingriffe sind jedoch im Bußgeldverfahren — wie schon die geltende Regelung des § 46 Abs. 3 OWiG zeigt — nicht zulässig.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 46 (Buchstabe b) soll erreicht werden, daß künftig in Bußgeldsachen nicht mehr der „Strafrichter" beim Amtsgericht, die „Strafkammer" beim Landgericht und der „Strafsenat" beim Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof entscheidet. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten unterscheidet durchgängig zwischen Bußgeld- und Strafsachen, zwischen der Bußgeldentscheidung und der Entscheidung über die Tat als Straftat u. ä. Mit dieser vom Gesetzgeber — auch nach außen hin — erstrebten grundsätzlichen Trennung zwischen den Bußgeldsachen einerseits und den Strafsachen andererseits ist es (auf die Dauer) kaum vereinbar, bei der Zuweisung der Verfahren zu einer Abteilung oder zu einem Spruchkörper keine Unterscheidung vorzunehmen und insoweit die Bußgeldsachen wie Strafsachen zu behandeln, obwohl hierfür kein unabweisbares Bedürfnis besteht. Im Gegenteil, die Eigentümlichkeit des Bußgeldverfahrens und die Besonderheiten der in diesem Verfahren zu ahndenden Gesetzesverstöße lassen es sachdienlich erscheinen, für diese Verfahren besondere Abteilungen und Spruchkörper vorzusehen. Es entspricht im übrigen auch dem Grundgedanken der Entkriminalisierung, bei der Zuweisung der richterlichen Geschäfte eine klare Trennung zwischen Bußgeldsachen und Strafsachen vorzunehmen. Für den Bürger dürfte es kaum verständlich sein, daß seine Handlung zwar nicht als Straftat angesehen und sein Fall nicht als Strafsache behandelt wird, daß jedoch im gerichtlichen Verfahren die „Strafgerichte" entscheiden.

Zu Nummer 25 — § 47 OWiG —

Nach § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 kann einem Beschuldigten, dessen Schuld gering erscheint, eine bestimmte Auflage erteilt werden mit der Folge, daß das Verfahren einzustellen ist, wenn der Beschuldigte die Auflage erfüllt. Diese Vorschrift zielt u. a. darauf ab, Tätern geringfügiger Straftaten den Makel, der mit der Verhängung einer Kriminalstrafe verbunden ist, zu ersparen. Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung im Bußgeldverfahren sinngemäß gelten, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt (§ 46 Abs. 1), könnte künftig die entsprechende Anwendung des § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 im Bußgeldverfahren in Betracht gezogen werden.

Diese Auslegung wäre jedoch deshalb nicht berechtigt, weil die §§ 153 ff. StPO Einschränkungen von dem im Strafverfahren geltenden Legalitätsgrundsatz (§ 152 StPO) darstellen, während im Bußgeldverfahren nicht der Legalitätsgrundsatz, sondern der Opportunitätsgrundsatz gilt (§ 47 OWiG). Die sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften der Strafprozeßordnung wäre im Bußgeldverfahren im übrigen auch deswegen verfehlt, weil ihr Grundgedanke im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht zutreffen kann. Im Gegensatz zur Kriminalstrafe ist nämlich die Geldbuße gerade nicht mit einem Unwerturteil verbunden, so daß im Bußgeldverfahren gar kein Bedürfnis für eine Verfahrensgestaltung besteht, die darauf abzielt, dem Betroffenen einen mit der Sanktion verbundenen „Makel" zu ersparen. Bei dieser Auslegung wäre es an sich nicht notwendig, in § 47 OWiG eine besondere Regelung aufzunehmen, die das Verhältnis zu dem neuen § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 klarstellt.

Der Entwurf hält es aber für nicht hinreichend gesichert, daß die Praxis entsprechend der hier dargelegten Auslegung verfahren wird. Obwohl im geltenden Recht eine dem § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 vergleichbare Regelung fehlt, wird bereits jetzt nicht selten das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt, um auf diese Weise sonst eintretende Nebenwirkungen, namentlich die Eintragung in das Verkehrszentralregister, die mit einem „Unwerturteil" nichts zu tun haben, zu vermeiden. Diese Praxis, die keine gesetzliche Grundlage hat und die im Schrifttum durchweg als unzulässig angesehen wird, könnte, falls der Gesetzgeber schweigt, in dem neuen 153 a StPO eine gewisse Stütze finden und damit eine noch größere Ausweitung erfahren. Die Folge davon wäre eine im Ergebnis sehr ungleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Der Entwurf möchte dies vermeiden und in dieser für die

Artikel 27

Praxis sehr wichtigen Frage von vornherein keine Zweifel aufkommen lassen, ob auch im Bußgeldverfahren eine dem § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 entsprechende Verfahrensgestaltung in Betracht kommt.

Nach dem neuen Absatz 3 des § 47 darf deshalb die Einstellung des Verfahrens nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden. Erscheint eine Ordnungswidrigkeit nicht mehr geringfügig, sondern so bedeutsam, daß der Betroffene eine — über das Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG) hinausgehende — geldliche Einbuße verdient, so ist sie in allen Fällen in Form der Geldbuße festzusetzen. Damit wird eine besondere Behandlung einzelner Fälle, für die — anders als im Strafrecht — kein Bedürfnis besteht und die notgedrungen zu einer unterschiedlichen Praxis bei vergleichbaren Sachverhalten führen muß, vermieden. Die Vorschrift untersagt es nicht nur, die Einstellung des Verfahrens von der Zahlung eines Geldbetrages abhängig zu machen, sondern auch, die Einstellung des Verfahrens mit der Zahlung eines Geldbetrages in Zusammenhang zu bringen. Damit werden auch die Fälle erfaßt, in denen die für die Einstellung zuständige Stelle lediglich zu erkennen gibt, daß bei der Zahlung eines Geldbetrages mit einer Einstellung des Verfahrens zu rechnen sei, ohne jedoch die Einstellung des Verfahrens ausdrücklich von einer solchen Leistung abhängig zu machen.

Das Verbot der Abhängigkeit oder des Zusammenhanges zwischen der Einstellung des Verfahrens und einer bestimmten Leistung des Betroffenen bezieht sich nur auf die Zahlung eines Geldbetrages, weil es hier auf der Hand liegt, daß in Wirklichkeit an die Stelle der Geldbuße die Form einer anderen geldlichen Einbuße tritt. Nicht ausgeschlossen ist es dagegen, die Einstellung des Verfahrens von anderen Umständen abhängig zu machen, so z. B. davon, daß der Betroffene einen gesetzwidrigen Zustand beseitigt. Allerdings ist der Vorschrift der allgemeine Grundgedanke zu entnehmen, daß die Einstellung des Verfahrens nicht dazu benutzt werden darf, die Sanktion der Geldbuße durch eine andere zu ersetzen, um etwa auf diese Weise sonst gesetzlich vorgesehene Nebenwirkungen zu vermeiden.

Der Entwurf nennt neben der gemeinnützigen Einrichtung auch die „sonstige Stelle", weil z. B. auch die Zahlung eines Geldbetrages an die „Staatskasse" oder eine Behörde oder an eine behördenähnliche Stelle in Betracht kommt. Andererseits schließt es die Fassung des § 47 Abs. 3 nicht aus, die Einstellung des Verfahrens davon abhängig zu machen, daß der Betroffene etwaige Ersatzansprüche eines Verletzten erfüllt; dieser wird nicht als eine „sonstige Stelle" angesehen werden können.

Zu Nummer 26 — § 53 OWiG —

Nach geltendem Recht haben die Beamten des Polizeidienstes im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 53 Satz 2 OWiG). Diese Regelung bezieht sich lediglich auf die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten, nicht aber auf die gesteigerten Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG). Deshalb stehen denjenigen Polizeibeamten, die zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, die weitergehenden Rechte (zur Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchung), die sie im Strafverfahren haben, nicht auch im Bußgeldverfahren zu, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 26 Abs. 3 StVG). Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß im Bußgeldverfahren von den gesteigerten Eingriffsbefugnissen möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte und daß es deshalb zu weit führen würde, sämtlichen Polizeibeamten, die zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, bei allen Ordnungswidrigkeiten die Befugnis zur Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchung einzuräumen.

Die jetzige Regelung ist schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Praxis, namentlich bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, als unzureichend angesehen worden. Schwierigkeiten hatten sich insbesondere bei der Verfolgung durchreisender Ausländer ergeben, soweit in den Ländern die Ordnungsbehörden und nicht die Polizeibehörden im engeren Sinne zu Verwaltungsbehörden bestimmt sind, da in diesen Fällen den Polizeibeamten im Bußgeldverfahren nicht die Befugnis zustand, eine Anordnung nach § 132 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG zu treffen. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist durch Artikel 82 des 1. StrRG als vorläufige Lösung der jetzige Absatz 3 in § 26 StVG eingefügt worden.

Nach weiteren Erfahrungsberichten der Praxis erscheint auch die jetzige Regelung noch unzureichend. So wird z. B. darauf hingewiesen, daß es auf Grund dieser Regelung nicht möglich sei, das Schaublatt eines Kraftfahrzeuges oder das Kraftfahrzeug selbst zu Beweiszwecken zu beschlagnahmen, und berichtet, daß sich dadurch in der Praxis Unzuträglichkeiten ergeben hätten; es sei auch unbefriedigend, daß die Befugnis der Polizeibeamten zur Beschlagnahme davon abhänge, welche Behörde zur Verwaltungsbehörde bestimmt sei.

Der Entwurf hält zwar an der Erwägung fest, daß es zu weit gehen würde, den Polizeibeamten bei sämtlichen Ordnungswidrigkeiten ebenso weitreichende Eingriffsbefugnisse wie im Strafverfahren zu geben. Andererseits will er sich aber dem Anliegen der Praxis, die bisherige Regelung zu erweitern, nicht ganz verschließen. Deshalb sieht der neue § 53 Abs. 2 Satz 1 eine mittlere Regelung vor. Sie bestimmt, daß diejenigen Polizeibeamten die weitergehenden Rechte haben sollen, die hierzu ermächtigt sind. Bei den Eingriffsbefugnissen sind auch „sonstige Maßnahmen" genannt, da auch Anordnungen nach § 132 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG zu berücksichtigen sind.

Für die Erteilung der Ermächtigung schreibt der Entwurf in § 53 Abs. 2 Satz 2 bis 4 das Verfahren vor, das schon jetzt für die Ermächtigung zur Erteilung

der Verwarnung gilt (vgl. § 58 Abs. 1 OWiG). Dadurch ist sichergestellt, daß die Ermächtigung nicht schlechthin bei sämtlichen Ordnungswidrigkeiten erteilt wird, sondern nur bei solchen, bei denen hierfür ein praktisches Bedürfnis anzuerkennen ist.

Auf der Grundlage der neuen Regelung des § 53 Abs. 2 ist der bisherige § 26 Abs. 3 StVG entbehrlich; er wird deshalb gestrichen (vgl. Artikel 244 Nr. 4).

Zu Nummer 27 — § 56 OWiG —

Eine Änderung des § 56 Abs. 4 ist geboten, um ein Redaktionsversehen des geltenden Rechts zu beseitigen. Der Entwurf nimmt dies zum Anlaß, die hierbei aufgetretene Zweifelsfrage eindeutig zu beantworten.

In der Begründung des — dem § 56 Abs. 4 wörtlich entsprechenden — § 45 Abs. 4 des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Drucksache V/1269), war ausgeführt, die Regelung entspreche dem § 22 Abs. 2 StVG, den die Rechtsprechung in dem einschränkenden Sinne ausgelegt habe, daß nach Erteilung der Verwarnung eine Verfolgung nur unter dem tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen sei, unter dem die Verwarnung erteilt worden sei (vgl. BGHSt 17, 101); da der Entwurf die Fassung des geltenden Rechts im wesentlichen beibehalte, sei die Rechtsprechung nicht gehindert, die Vorschrift weiter in dem bisherigen Sinne auszulegen. Dabei war — worauf inzwischen das BayObLG in VRS 39, 61 ff. hingewiesen hat — übersehen worden, daß in der neuen Vorschrift an Stelle des früheren Begriffs „Zuwiderhandlung" der Begriff der „Tat" verwendet und eine entsprechende Regelung, jedoch mit einem sachlich weitergehenden Inhalt, in § 73 des Entwurfs (= § 84 OWiG) aufgenommen war. In der genannten Entscheidung hat das BayObLG den Standpunkt vertreten, daß nach dem eindeutigen Wortlaut des § 56 Abs. 4 OWiG eine Verwarnung mit einem Verwarnungsgeld die spätere Verfolgung unter jedem bußgeldrechtlichen Gesichtspunkt ausschließe; der abweichenden Auffassung in der Begründung komme angesichts des Wortlauts der Vorschrift keine Bedeutung zu. Da die an den damaligen Gesetzgebungsarbeiten beteiligten Stellen die Vorschrift nicht in dem Sinne hatten beschließen wollen, der dem Wortlaut der Vorschrift entnommen werden kann, nimmt der Entwurf die Gelegenheit wahr, den Umfang des Verfolgungshindernisses zur Vermeidung weiterer Zweifelsfragen näher zu bestimmen.

Die hierzu vorgeschlagene Regelung entspricht der früheren Rechtsprechung zu dem § 22 Abs. 2 StVG alter Fassung, die der Entwurf für überzeugend hält.

Es erscheint nicht sachgerecht, den Umfang des Verfolgungshindernisses einer Verwarnung unterschiedlich zu bestimmen, je nachdem, ob die Verwaltungsbehörde oder aber die Beamten des Polizeidienstes die Verwarnung erteilt haben. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch die Personen, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 OWiG für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrzunehmen (§ 57 Abs. 1 OWiG), im Namen der Verwaltungsbehörde handeln. Es kann aber keinen Unterschied begründen, ob solche Außenbeamte oder ob ermächtigte Polizeibeamte die Verwarnung erteilt haben. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Verwaltungsbehörde auch bei einer schriftlich erteilten Verwarnung vielfach keine weiteren Unterlagen über den Ordnungsverstoß hat als der Amtsträger, der die Verwarnung mündlich erteilt. In der Praxis wird nämlich in den Fällen, in denen das Verwarnungsgeld innerhalb der nach § 56 Abs. 2 OWiG bestimmten Frist nicht eingeht, häufig der Versuch gemacht, die Verwarnung schriftlich zu wiederholen, ohne daß inzwischen Ermittlungsvorgänge vorliegen.

Zu Nummern 28, 29 — §§ 57, 58 OWiG —

Das Verfahren für die Erteilung einer Ermächtigung regelt der Entwurf jetzt in § 53 Abs. 2 Satz 2 bis 4 i. d. F. der Nummer 26. Der Einfachheit halber wird deshalb in § 57 Abs. 2 auf diese Vorschriften verwiesen und der Absatz 1 des § 58 gestrichen. Die Überschrift des § 58 paßt der Entwurf der in § 58 übrig bleibenden Regelung an.

Zu Nummer 30 — § 59 OWiG —

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Zu Nummer 31 — § 63 OWiG —

Durch die Änderung soll lediglich ein Redaktionsversehen berichtigt werden. Seinem bisherigen Wortlaut nach bezieht sich § 63 Abs. 3 OWiG nur auf den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 42 OWiG übernommen hat, wie der einleitende Satzteil des § 63 Abs. 1 OWiG ergibt. Die Anhörung der Verwaltungsbehörde ist jedoch nach dem Zweck der Vorschrift auch in den Fällen des § 40 OWiG geboten. Dies ist inzwischen in der Nummer 328 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Dezember 1970 bestimmt.

Zu Nummern 32, 34, 35 — §§ 66, 83, 88 OWiG —

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen, die sich aus der Umstellung der Paragraphenfolge im Ersten Teil ergeben.

Zu Nummer 33 — § 68 OWiG —

Die zu § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorgeschlagenen Änderungen haben teils redaktionelle, teils sachliche Bedeutung.

Die beiden zuerst genannten Änderungen erscheinen notwendig, um die gesetzliche Ermächtigung zum

Artikel 27

Erlaß von Rechtsverordnungen so genau zu beschreiben, daß deren Reichweite zweifelsfrei ist. So soll die Ersetzung der Worte „mehrere Amtsgerichte" durch die Worte „mehrere Amtsgerichtsbezirke oder mehrere Teile solcher Bezirke" klarstellen, daß die Voraussetzungen für eine Dezentralisierung auch dann bestehen, wenn in dem Bezirk der Verwaltungsbehörde mehrere Teile von Amtsgerichtsbezirken vorhanden sind. Davon gehen schon jetzt einzelne Rechtsverordnungen mit Recht aus (vgl. z. B. die Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 446). Aus Anlaß dieser Änderung werden in der Nummer 2 auch die Worte „im Zeitpunkt des Einspruchs" gestrichen, weil auch die §§ 62 und 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG auf § 68 verweisen und in diesen Fällen nicht der Zeitpunkt des Einspruchs gemeint sein kann.

Nach der Fassung des geltenden Rechts ist eine von Absatz 1 abweichende Bestimmung der Zuständigkeit des Amtsgerichts nur möglich, soweit dies mit Rücksicht auf die große Zahl von Verfahren *sowie* die weite Entfernung zwischen Begehungs- oder Wohnort und dem Sitz des nach Absatz 1 zuständigen Amtsgerichts sachdienlich erscheint; es müssen also stets beide Voraussetzungen vorliegen. Nach Ansicht der Länder ist vielfach eine Dezentralisierung aber schon dann sachdienlich, wenn nur eine dieser beiden Voraussetzungen gegeben ist. Der Entwurf ersetzt deshalb das Wort „sowie" durch das Wort „oder".

Zu Nummer 36 — § 90 OWiG —

Wegen der Änderung des § 90 Abs. 4 wird auf die Begründung zu Nummer 30 verwiesen.

Zu Nummer 37 — § 91 OWiG —

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen, die sich aus der Neuregelung der Geldstrafenvollstrekkung in der Strafprozeßordnung durch Artikel 19 ergeben.

Zu Nummer 38 — § 93 OWiG —

Der Wortlaut des § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird an § 459 a Abs. 1 und 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 angepaßt. Die Änderung der Verweisung in § 93 Abs. 4 Satz 1 ist eine Folge der Paragraphenumstellung im Ersten Teil.

Zu Nummer 39 — § 98 OWiG —

Die neue Fassung des § 98 Abs. 1 Nr. 2 paßt die Vorschrift an § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG i. d. F. des Artikels 24 an, um einer unterschiedlichen Auslegung vorzubeugen.

In dem neuen Halbsatz 2 des Absatzes 2 Satz 1 des § 98 wird künftig auch § 11 Abs. 3 JGG i. d. F. des Artikels 24 für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird sichergestellt, daß der Jugendarrest bei Vollstreckung eines Bußgeldbescheides insgesamt nicht vier Wochen überschreiten und ferner der Richter von der Vollstreckung des Jugendarrestes absehen darf, wenn der Jugendliche der Weisung nach Verhängung des Jugendarrestes nachkommt.

Absatz 2 Satz 2 wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 3 JGG i. d. F. des Artikels 24 neu gefaßt. Sachlich wird die Vorschrift nur dahin geändert, daß der Jugendrichter die Geldbuße auch zum Teil für erledigt erklären kann. Dies erscheint schon deshalb sachgerecht, weil der Jugendarrest unter Umständen nur wegen der Nichterfüllung eines Teils der Auflagen festgesetzt worden sein kann.

Zu Nummer 40 — § 99 OWiG —

Mit der Neufassung des § 99 wird ein Redaktionsversehen des geltenden Rechts beseitigt. Es wird nunmehr klargestellt, daß § 95 OWiG nicht nur für die Geldbuße gegen juristische Personen, sondern für alle Nebenfolgen gilt, die zu einer Geldzahlung verpflichten, also z. B. auch für die Einziehung des Wertersatzes und die Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG 1954). Würde der § 95 nicht für diese Nebenfolgen gelten, so würde für sie eine strengere Vollstreckungsregelung gelten als für die Geldbuße.

Zu Nummer 41 — § 100 OWiG —

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen, die sich aus der Umstellung der Paragraphenfolge im Ersten Teil ergeben.

Zu Nummer 42 — § 104 OWiG —

Die Änderungen des § 104 Abs. 1 sollen ebenfalls ein Redaktionsversehen beseitigen (vgl. dazu Göhmehr klargestellt, daß § 95 OWiG nicht nur für die ler, Kurzkomm. zum OWiG, 2. Aufl. Anm. 1 B zu § 100, 2 B a zu § 104; Rebmann-Roth-Herrmann, Komm. zum OWiG, Anm. 6 zu § 104). Die neue Fassung stellt klar, daß in den Fällen des § 100 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, also über die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes, das Gericht des ersten Rechtszuges und nicht der Jugendrichter entscheidet, dem die Vollstreckung obliegt.

Wegen der Änderung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu Nummer 24 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 43 — § 109 OWiG —

Mit der Streichung der Worte „in der Hauptverhandlung durch Urteil" in § 109 wird ein weiteres Redaktionsversehen des geltenden Rechts bereinigt. Die bisherige Fassung berücksichtigt nicht, daß bei einer Verwerfung des Einspruchs durch Beschluß Auslagen

für die Zustellung des Verwerfungsbeschlusses entstehen können.

Zu Nummer 44 — § 110 OWiG —

Es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 45 — Dritter Teil —

Der Entwurf nimmt in dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bußgeldtatbestände auf, die bei der Beseitigung der bisherigen Übertretungstatbestände in besonderen Gesetzen des Bundes- oder Landesrechts nicht aufgenommen werden können. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Ersatztatbestände für die bisher im Strafgesetzbuch als Übertretungen eingestuften Tatbestände, die in keinem Zusammenhang mit einer besonderen verwaltungsrechtlichen Regelung stehen, und um die bisher in den §§ 31 bis 33 OWiG sowie in Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts eingestellten Bußgeldtatbestände. Die Gründe dafür, warum die Zusammenfassung dieser Tatbestände in dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgeschlagen wird, sind in der Begründung zu Nummer 22 dargelegt.

Der Entwurf gliedert den neuen Dritten Teil in fünf Abschnitte. Im Ersten Abschnitt sind „Verstöße gegen staatliche Anordnungen" aufgenommen. Ihnen ist gemeinsam, daß der Täter besonderen Anordnungen oder besonders bestehenden Verboten zuwiderhandelt. Der Zweite Abschnitt enthält unter der Überschrift „Verstöße gegen die öffentliche Ordnung" namentlich Verhaltensweisen, durch die der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der Dritte Abschnitt befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten, die unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt des Mißbrauchs staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen zusammengefaßt sind. Im Vierten Abschnitt sind die Tatbestände über die Verletzung von Aufsichtspflichten eingestellt. Der Fünfte Abschnitt schließlich enthält gemeinsame Vorschriften verfahrensrechtlicher Art.

Erster Abschnitt

Verstöße gegen staatliche Anordnungen

§ 111 — Falsche Namensangabe —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB. Die Änderungen des Tatbestandes, die der Entwurf in Absatz 1 vorschlägt, sind geringfügig. Sie zielen im wesentlichen darauf ab, den Tatbestand konkreter zu gestalten.

An Stelle des Begriffs „Beamter" verwendet der Entwurf nach der Begriffsbestimmung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 den Begriff „Amtsträger". Ob der Amtsträger, der zur Personenfeststellung zuständig ist, auch Beamter im staatsrechtlichen Sinn ist, darauf kommt es nicht an.

Während der § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB bei den Angaben zur Person nur den „Namen" nennt, bestimmt der Entwurf im einzelnen, daß hierzu außer dem Familiennamen auch der Vorname sowie der Geburtsname gehören. Diese Angaben sind zur Personenfeststellung notwendig. An Stelle des Begriffs „Stand" verwendet der Entwurf zur näheren Konkretisierung den Begriff „Familienstand". Daß diese Angabe zur Person erforderlich ist, wird auch jetzt im Schrifttum und in der Rechtsprechung zu § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB angenommen (vgl. BayObLG, NJW 1969, 2057). Ein Bedürfnis dafür, weitere Angaben zum „Stand" der Person — etwa in dem Sinn ihrer Stellung im öffentlichen Leben — zu erfassen, hält der Entwurf für nicht gegeben. Ebenso erscheint die Angabe des „Gewerbes" neben der Angabe des „Berufes" entbehrlich.

Der Absatz 2 klärt die zu § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB strittige Frage, ob die „Zuständigkeit" der Behörde, des Amtsträgers oder Soldaten ein Tatbestandsmerkmal oder eine Bedingung der Ahndung ist. Um die Vorschrift genügend wirksam und praktikabel zu gestalten, erscheint es notwendig, entweder das Merkmal der „Zuständigkeit" nur als Bedingung der Ahndung anzusehen oder aber bei einem fahrlässigen Irrtum über die Zuständigkeit eine Geldbuße anzudrohen; der Vorsatz wäre sonst in den Fällen, in denen der Täter behauptet, er habe geglaubt, der Amtsträger sei nicht zuständig, kaum nachweisbar. Der Fassungsvorschlag entspricht dem Artikel 2 Abs. 2 des 3. StrRG, der als § 113 Abs. 2 OWiG in den Entwurf übernommen wird.

Die Subsidiaritätsklausel in Absatz 3 soll das Verhältnis zu solchen Vorschriften, die sich mit § 111 überschneiden können (vgl. z. B. die Bußgeldvorschriften der Meldegesetze der Länder), klären. Eine solche Klarstellung erscheint namentlich im Verhältnis zu spezielleren Vorschriften des Landesrechts notwendig, um die Annahme auszuschließen, daß sie durch die allgemeine Vorschrift des Bundesrechts verdrängt werden.

Die besondere Bußgelddrohung für den Fall des Absatzes 2, die ebenfalls Artikel 2 Abs. 3 des 3. StrRG entspricht, klärt die Zweifelsfrage, ob hier § 17 Abs. 2 OWiG i. d. F. der Nummer 9 eingreift: Diese Vorschrift setzt schlechthin fahrlässiges Handeln voraus, während im Falle des Absatzes 2 nur hinsichtlich des Merkmals der Zuständigkeit fahrlässiges Handeln genügt, hinsichtlich aller übrigen Merkmale dagegen vorsätzliches Handeln verlangt wird.

§ 112 — Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 106 b StGB. Die Gründe für die Umwandlung dieser Vorschrift in einen Bußgeldtatbestand sind in der Begründung zu Artikel 18 Nr. 23 dargelegt.

Die Beschreibung des Tatbestandes in Absatz 1 stimmt mit § 106 b StGB überein. Die Höhe der Bußgelddrohung in Absatz 2 entspricht der Höhe der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB). In Absatz 3 wird die Regelung des

Artikel 27

§ 106 b Abs. 2 StGB übernommen. Eine ergänzende Regelung enthält § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. der Nummer 45.

§ 113 — Unerlaubte Ansammlung —

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit Artikel 2 des 3. StrRG überein, den der Entwurf in Artikel 264 Nr. 25 aufhebt.

§ 114 — Betreten militärischer Anlagen —

Der hierzu vorgeschlagene Bußgeldtatbestand entspricht dem bisherigen § 363 StGB. Mit Geldbuße bedroht ist auch fahrlässiges Handeln (vgl. Dreher, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 33. Aufl. Anm. 2 B zu § 363). An Stelle der bisherigen Fassung „einem Verbot ... zuwider" wählt der Entwurf die im Nebenstrafrecht üblichere Fassung „entgegen einem Verbot". Sonst sieht der Entwurf keine Änderungen des Tatbestandes vor.

§ 115 — Verkehr mit Gefangenen —

Im geltenden Bundesrecht gibt es seit dem Jahre 1961 keine Sanktionsvorschrift mehr, die eine unbefugte Kontaktaufnahme mit Gefangenen untersagt. Bis zu diesem Zeitpunkt galt der Übertretungstatbestand des § 1 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 104). Strafbar war danach das Unternehmen, mit einem Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten in Verkehr zu treten, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihm zu verständigen, ihm etwas zu übermitteln oder sich etwas von ihm übermitteln zu lassen. Dieser Tatbestand ist nach § 8 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Bundesgesetzbl. III 201—2) durch Zeitablauf am 25. Februar 1961 außer Kraft getreten. Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erlassen worden sind (Drucksache III/2558), sollte entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt hatte, u. a. die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen wieder in Kraft gesetzt werden. Dieser Entwurf ist aus Zeitgründen nicht mehr verabschiedet worden.

Das Fehlen einer bundesgesetzlichen Regelung über den unbefugten Verkehr mit Gefangenen hat sich alsbald in der Praxis der Vollzugsanstalten als eine empfindliche Lücke erwiesen. Die Praxis hat sich seit dem Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen (vgl. oben) immer wieder mit Nachdruck dafür ausgesprochen, eine Ersatzregelung zu schaffen, da es sonst nicht möglich sei, den unbefugten Verkehr mit Gefangenen genügend wirksam zu unterbinden.

Der Entwurf will diese Lücke des geltenden Rechts schließen und mit der vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Regelung zugleich einen weiteren Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung leisten. Auf der Grundlage der neuen Bußgeldvorschrift ist es möglich, die bisherigen landesrechtlichen Regelungen, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln, für nicht mehr anwendbar zu erklären. Dies sieht Artikel 269 Abs. 3 vor.

In der Beschreibung des Tatbestandes folgt der Entwurf in Absatz 1 weitgehend dem § 1 der früheren Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen. Allerdings verzichtet der Entwurf auf das allgemeine Tatbestandsmerkmal „in Verkehr treten"; er beschränkt sich darauf, nur die näher beschriebenen Tathandlungen des Übermittelns von Sachen oder Nachrichten (Nummer 1) und des Verständigens (Nummer 2) aufzunehmen. Dadurch bleiben Verhaltensweisen, die nicht ahndungswürdig sind, so z. B. eine bloße Begrüßung oder ein harmloser Zuruf, vom Sanktionsschutz ausgenommen. Bei der Tathandlung des Verständigens werden im übrigen nur die Fälle erfaßt, in denen sich der Gefangene innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet. Auf diese Weise werden Kontaktaufnahmen zu Gefangenen, die auf Außenarbeitsstellen tätig sind, aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschieden. Es liegt in der Natur der Sache, daß zwischen solchen Gefangenen und anderen Personen im Rahmen der Außenarbeiten eine Verständigung unumgänglich ist.

In Übereinstimmung mit der früheren Regelung verwendet der Entwurf weiterhin das Merkmal „unbefugt". Er will damit zu der Frage, ob dieses Merkmal als Tatbestandsmerkmal anzusehen ist, das vom Vorsatz umfaßt sein muß, oder nur als Hinweis auf etwaige Rechtfertigungsgründe, nicht Stellung nehmen. Es hängt danach von den Umständen des Einzelfalles ab, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten wegen Fehlens des Merkmals „unbefugt" den Tatbestand nicht erfüllt oder zwar den Tatbestand verwirklicht, jedoch gerechtfertigt ist (vgl. auch Absatz 3 der Begründung zu § 123).

Der Absatz 2 beschränkt die Anwendung der Vorschrift auf solche Gefangene, die sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommene im behördlichen Gewahrsam befinden. Der Entwurf folgt damit dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme unter Nummer 5 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erlassen worden sind (vgl. Drucksache III/2558).

Zweiter Abschnitt

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung

§ 116 — Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten —

In § 111 StGB ist auch die Aufforderung zu einer Übertretung mit Strafe bedroht. Mit der Beseitigung der Übertretungen und deren Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten beschränkt sich künftig der Anwendungsbereich des § 111 StGB i. d. F. des Arti-

kels 18 auf die Aufforderung zu rechtswidrigen Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB i. d. F. des Artikels 17).

Entsprechend der vom Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform bereits in Betracht gezogenen Regelung (vgl. Seite 230 der Niederschrift über die 6. Sitzung der 6. Wahlperiode) schlägt der Entwurf deshalb vor, die Aufforderung zu einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße zu bedrohen. Im Grunde genommen handelt es sich bei einer solchen Verhaltensweise um eine besondere Form der Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit, so daß es sachgerecht erscheint, auch sie mit Geldbuße zu bedrohen. Deshalb wird in Absatz 2 das Höchstmaß der Geldbuße nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung bestimmt, zu der aufgefordert wird. Eine ergänzende Regelung erhält § 131 Abs. 3 i. d. F. der Nummer 45.

§ 117 — Unzulässiger Lärm —

Die Vorschrift ersetzt die erste Alternative des bisherigen § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB. Abweichend von dieser Vorschrift sieht der Entwurf vor, die bisherigen Tathandlungen des „ruhestörenden" Lärms und des „groben Unfugs" nicht in einer Bußgeldvorschrift zusammenzufassen, und zwar schon deshalb, weil es Formen des „ruhestörenden" Lärms gibt, die mit denen des „groben Unfugs" nicht vergleichbar sind (z. B. gewerblicher Lärm).

Bei der Beschreibung der Tathandlung bemüht sich der Entwurf um eine genauere Fassung. Das bisherige Merkmal „ungebührlicherweise" übernimmt der Entwurf nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 360 Abs. 1 Nr. 11 ist der Lärm dann „ungebührlich", wenn der Täter „ohne berechtigten Anlaß" handelt und „die Grenzen des Erlaubten erheblich überschreitet" (vgl. z. B. OLG Hamm JMBl. NRW 1952, 242; 1955, 260; OLG Koblenz NJW 1969, 779). Der Entwurf schlägt vor, die Vorschriften in dieser Richtung zu konkretisieren, weil dadurch der Tatbestand schärfere Konturen bekommt. Zu berücksichtigen ist auch, daß das Merkmal „ungebührlich" stärker ein asoziales Verhalten kennzeichnet, auf das die Vorschrift des § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB ursprünglich zugeschnitten war, während sich im Laufe der Zeit ihr Schutzzweck verschoben hat.

An Stelle des Merkmals „ungebührlich" verwendet der Entwurf die Merkmale „ohne berechtigten Anlaß" sowie in einem „unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß". Dabei geht der Entwurf davon aus, daß das „Ausmaß" des Lärms nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach dessen Dauer sowie nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Umständen zu bestimmen ist. Daß auch diese Umstände zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Alternative „nach den Umständen" vermeidbar. So kann also Lärm in einem Ausmaß, das tagsüber noch als zulässig anzusehen ist, zur Nachtzeit das zulässige Maß weit übersteigen. Die Grenze der Zulässigkeit ist, soweit besondere Vorschriften fehlen, nach dem Grundsatz der Sozialadäquanz zu bestimmen. Hält sich der Lärm in den an sich zulässigen Grenzen (z. B. das Motorengeräusch von Kraftfahrzeugen), so kann der Tatbestand dadurch verwirklicht werden, daß der Lärm in einem Ausmaß (z. B. von solcher Dauer) erregt wird, der über das Vermeidbare hinausgeht.

Für alle Tathandlungen setzt der Entwurf weiter voraus, daß der Lärm „geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen". Bei schwerwiegenden Verstößen, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen können, werden danach auch einzelne andere geschützt.

Die Subsidiaritätsklausel des Absatzes 2 will das Verhältnis zu anderen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Bekämpfung des Lärms klären. Diese sollen als speziellere (konkreter gefaßte) Normen dem § 117 vorgehen, während § 117 einen allgemeinen Auffangtatbestand für alle Arten des ruhestörenden Lärms (technischer Lärm, Alltagslärm, asozialer Lärm) bilden soll. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch in den Vorschriften der Länder über die Lärmbekämpfung (bußgeldbewehrte) Generalklauseln vorhanden sind, die nach dem Vorbild von § 1 StVO gestaltet sind. Sie stellen darauf ab, ob durch Geräusche eine mehr als nach den Umständen unvermeidbare *gesundheitliche Gefährdung* eintritt (vgl. für Hessen § 1 der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 745; in Niedersachsen § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 23. August 1962, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 146; in Nordrhein-Westfalen § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 348) oder ob eine *Beeinträchtigung* (vgl. § 15 der Straßenordnung der Stadt Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 1969, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 119, 1970 S. 27; in Hamburg § 1 der Lärmverordnung vom 4. Mai 1965, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83, 89; in Schleswig-Holstein § 1 der Lärmverordnung vom 16. Dezember 1966, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 262) oder eine *Störung* hervorgerufen wird, die geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden (vgl. in Berlin § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 2. September 1966, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1389). Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Generalklauseln künftig im Landesrecht nicht mehr mit Geldbuße bedroht werden. Andernfalls würden im Verhältnis zu § 117 unerwünschte Spannungen und Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Die Subsidiaritätsklausel des § 117 könnte dabei keine Abhilfe schaffen, da ja zunächst geprüft werden müßte, ob die Generalklauseln der Länder einschlägig sind oder nicht. Die Beibehaltung der Bußgelddrohung wäre allenfalls vertretbar, wenn diese Generalklauseln näher konkretisiert würden (etwa in der Richtung, daß sich jeder bei dem Gebrauch von Gegenständen, deren bestimmungsmäßige Verwendung mit Geräuschentwicklung verbun-

Artikel 27

den ist, so zu verhalten hat, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gesundheitlich gefährdet werden u. ä.).

§ 118 — Belästigung der Allgemeinheit —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen Tatbestand des „groben Unfugs", der bislang in der zweiten Alternative des § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB aufgenommen ist.

Der Tatbestand wird allerdings konkreter als bisher gefaßt. Die Tathandlung wird ausdrücklich dahin eingeengt, daß die Handlung geeignet sein muß, „die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen". Diese Einengung erscheint geboten, um den Bedenken, die gegen die Bestimmtheit des Tatbestandes (Artikel 103 Abs. 2 GG) erhoben werden könnten, genügend Rechnung zu tragen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die jetzige Strafvorschrift über den groben Unfug als mit Artikel 103 Abs. 2 GG vereinbar erklärt (vgl. BVerfGE 26, 41 [43]). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht allerdings besonders hervorgehoben, daß die Vorschrift „durch eine jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung hinreichend präzisiert worden ist". Unter Bezugnahme auf RGSt 31, 185, 193 hat das Gericht als einschränkendes Merkmal die „Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung" besonders herausgestellt. Es erscheint jedoch ausreichend, auf die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung abzustellen. Daß damit ihr „äußerer Bestand" (vgl. hierzu RGSt a. a. O.) gemeint ist, dürfte sich von selbst verstehen.

Wenn der Entwurf außer der Belästigung der Allgemeinheit auch deren Gefährdung nennt, so erscheint dies deshalb notwendig, weil sonst gerade schwerer wiegende Fälle nicht erfaßt würden (vgl. BGHSt 13, 241: Herbeirufen eines Funkstreifenwagens der Polizei, das geeignet ist „das Maß der dem Publikum gewährten Sicherheit herabzumindern und daher zu gefährden").

Statt der Fassung des § 301 E 1962: „Wer in einer Weise, die geeignet ist . . ., sich grob ungebührlich verhält" ist darauf abgestellt, daß die grob ungehörige Handlung die näher beschriebene Eignung aufweisen muß. Diese Fassung ist sprachlich einfacher und hat wohl auch den Vorteil, das Erfordernis eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der Handlung und der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung usw. stärker hervortreten zu lassen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Subsidiaritätsklausel stellt — ebenso wie in § 117 — klar, daß es sich bei § 118 nur um einen Auffangtatbestand handelt, so daß speziellere Regelungen, auch des Landesrechts, vorgehen.

§ 119 — Aufforderung zur Unzucht; gewerbsmäßige Unzucht —

Der Bußgeldtatbestand des § 119 ist zusammen mit den Straftatbeständen der §§ 184 c und 184 d StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 68 l als Ersatzvorschrift für § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB vorgesehen.

Die Nummer 1 entspricht fast wörtlich dem § 361 Nr. 6 StGB. Es ist davon abgesehen, auf eine „erhebliche" Belästigung abzustellen, weil dieses unbestimmte Merkmal die praktische Rechtsanwendung der Vorschrift erschweren würde. Bei unbedeutenden Belästigungen kann nach § 47 OWiG von der Verfolgung abgesehen werden.

Die Nummer 2 entspricht dem § 361 Nr. 6 c StGB. Die Vorschrift ist jedoch sprachlich einfacher und kürzer gefaßt. Dies ermöglicht es auch, die bisherige, sehr schwerfällige Fassung des § 184 c StGB zu verbessern, ohne die Regelung sachlich zu ändern (vgl. Artikel 18 Nr. 68 l).

§ 120 (entfällt)

§ 121 — Halten gefährlicher Tiere —

Der Bußgeldtatbestand über das Halten gefährlicher Tiere ersetzt den bisherigen Übertretungstatbestand des § 367 Abs. 1 Nr. 11 StGB nur zum Teil. Soweit das Halten gefährlicher wilder Tiere „ohne polizeiliche Erlaubnis" unter Strafe gestellt ist, soll keine Ersatzvorschrift in das Bundesrecht eingestellt werden. Ein solcher Tatbestand würde nämlich besondere Regelungen in den Landesgesetzen nicht entbehrlich machen, so daß es besser ist, die Regelung insgesamt dem Landesrecht zu überlassen.

In der Nummer 1 des Absatzes 1 ist die bisherige 2. Alternative des § 367 Abs. 1 Nr. 11 StGB aufgenommen. Der Entwurf schlägt jedoch auch hier — wie in anderen Vorschriften — eine konkretere Fassung vor. Nach der 2. Alternative des § 367 Abs. 1 Nr. 11 StGB kommt es nur darauf an, daß es sich um ein „wildes" Tier handelt. Da dieser Begriff die ihrer Gattung nach nicht gezähmten Tiere (Haustiere) umfaßt (vgl. BayObLG 31, 43), würde die Vorschrift dem Wortlaut nach auch bei harmlosen Tieren (z. B. Igeln) gelten; das kann nicht gewollt sein. Deshalb ist auf „gefährliche wilde" Tiere abgestellt. Daneben sind — wie im geltenden Recht — auch die „bösartigen" Tiere genannt; das sind solche, von denen wegen ihrer eigentümlichen Veranlagung Beschädigungen zu befürchten sind. Statt des Begriffs „umherlaufen" ist der Begriff „umherbewegen" gewählt, weil er alle in Betracht kommenden Erscheinungsformen erfaßt (z. B. das Fliegenlassen von Raubvögeln).

Die Nummer 2 des Absatzes 1 ersetzt die 3. Alternative des § 367 Abs. 1 Nr. 11 StGB. Als möglicher Täter wird nur der für die Beaufsichtigung eines Tieres Verantwortliche genannt, weil die Pflicht zu Vorsichtsmaßnahmen nicht jedermann, sondern nur den dafür Verantwortlichen trifft. Die weiteren Änderungen sind nur sprachlicher Art.

§ 122 — Vollrausch —

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 OWiG. Abweichend von dieser Fassung wird lediglich das Wort „Rauschmittel" durch die Worte „berauschende Mittel" ersetzt, ohne daß damit eine sachliche Änderung angestrebt wird. Dies entspricht der Regelung in § 330 a Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18; auf die Begründung zu Artikel 17 Nr. 17 wird verwiesen.

Dritter Abschnitt

Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen

§ 123 — Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen Übertretungstatbestand des § 360 Abs. 1 Nr. 7 StGB. Gegenüber diesem Tatbestand ist die Vorschrift nur geringfügig geändert.

Abweichend vom geltenden Recht setzt Absatz 1 sowohl in den Fällen der Nummer 1 als auch in denen der Nummer 2 voraus, daß der Täter „unbefugt" handelt. Für die bisherige Unterscheidung des § 360 Abs. 1 Nr. 7 StGB („ohne ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörde" einerseits und „unbefugt" andererseits) sind sachlich überzeugende Gründe nicht ersichtlich. So kann sich die Berechtigung für die Benutzung eines Wappens des Bundes nicht nur aus der ausdrücklichen Ermächtigung der zuständigen Behörde, sondern auch aus dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz ableiten (z. B. Ausschmücken eines Schaufensters mit dem Wappen des Bundes an einem Staatsfeiertag). Ebenso kann der Gebrauch einer Dienstflagge sowohl auf Grund einer Erlaubnis „befugt" sein (z. B. Benutzung einer Dienstflagge eines Landes durch einen Sportverein bei einer überregionalen Veranstaltung) oder aus dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz berechtigt sein (z. B. Flaggen bei einem Staatsbesuch).

Zu der Frage, ob das Merkmal „unbefugt" als Tatbestandsmerkmal anzusehen ist, das vom Vorsatz umfaßt sein muß, oder nur als Hinweis auf etwaige Rechtfertigungsgründe, nimmt der Entwurf nicht Stellung. Er verwendet hier — wie auch in anderen Vorschriften (vgl. z. B. § 203 Abs. 1, 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18; §§ 115, 124) — durchgängig das Merkmal „unbefugt" und verzichtet darauf, diesem Merkmal die Fassung „ohne dazu berechtigt zu sein" gegenüberzustellen. Es hängt danach von den Umständen des Einzelfalles ab, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten wegen Fehlens des Merkmals „unbefugt" den Tatbestand nicht erfüllt oder zwar den Tatbestand verwirklicht, jedoch gerechtfertigt ist.

Abweichend von § 360 Abs. 1 Nr. 7 StGB verwendet der Entwurf an Stelle der Begriffe „führen" und „gebrauchen" einheitlich den Begriff „benutzen". Nach der Auslegung zu § 360 Abs. 1 Nr. 7 StGB soll derjenige ein Wappen führen, der es als eigenes verwendet; er soll es gebrauchen, wenn er es zwar als fremdes Zeichen, aber für eigene Zwecke verwendet (vgl. Leipziger Komm. Anm. VII zu § 360 StGB; Dreher, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 33. Aufl., Anm. 7 zu § 360). In dem letzten Sinne ist auch ein „Gebrauch" einer Dienstflagge möglich (so z. B. zu Werbezwecken in einem Schaufenster). Deswegen wäre es unter Zugrundelegung der bisherigen Begriffe richtig, auch den „Gebrauch" einer Dienstflagge in die Vorschrift einzubeziehen. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen „führen" und „gebrauchen" verliert dann jedoch ihren Sinn. Es erleichtert das Verständnis der Vorschrift und dient der Vereinfachung, wenn für die in Betracht kommenden Tathandlungen ein einheitlicher Begriff vorgesehen wird, der alle Begehungsformen umfaßt. Dies wird mit dem Begriff „benutzen" erreicht.

Die in Absatz 2 vorgesehene Erweiterung des Sanktionsschutzes für verwechslungsfähige Wappen, Wappenteile und Flaggen entspricht der vergleichbaren Regelung in § 132 a Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18.

§ 124 — Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens —

Die hier aufgenommene Bußgeldvorschrift ersetzt die bisherigen Strafvorschriften des § 2 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Bundesgesetzbl. III 2128—1) sowie des § 2 des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Bundesgesetzbl. III 1131—1).

Bei diesen Gesetzen handelt es sich um Ausführungsgesetze zur Genfer Konvention vom 28. August 1864 und zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 207, 208). Diese Abkommen sind Vorläufer zu den nunmehr geltenden vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949, denen die Bundesrepublik Deutschland am 3. September 1954 beigetreten ist (vgl. Gesetz vom 21. August 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 781, Bekanntmachung vom 4. November 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1133).

Nach den Artikeln 44, 53 und 54 des Ersten Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 783) ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die mißbräuchliche Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sowie von Nachahmungen hiervon zu verhindern und zu ahnden. Das gleiche gilt wohl auch für die Wahrzeichen oder Bezeichnungen „Roter Halbmond" oder „Roter Löwe mit roter Sonne", die in einigen Ländern an Stelle des Roten Kreuzes verwendet werden (vgl. Artikel 38 Abs. 2, Artikel 53 Abs. 4, Artikel 54). Eine ähnliche Verpflichtung enthalten auch die Artikel 43 bis 45 des Zweiten Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 813). Die Verpflichtung erfaßt nach Artikel 53 Abs. 2 und Artikel 54 des Ersten Genfer Abkommens auch das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eine Anpassung der oben genannten Gesetze empfiehlt sich nicht, da es sich um Ausführungsgesetze zu inzwischen überholten Abkommen handelt. Deshalb wird vorgeschlagen, an deren Stelle einen umfassenden Bußgeldtatbestand in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen, der zugleich der Verpflichtung der neuen Genfer Abkommen genügt. Eine Aufwertung der bisherigen Übertretungstatbestände zu Vergehen wäre nicht ange-

messen. Für die strafwürdigen Fälle des mißbräuchlichen Benutzens des Rotkreuz-Zeichens, nämlich bei Kampfhandlungen, wird in den noch einzubringenden Vorschriften des Wehrstrafgesetzes für den Verteidigungsfall (vgl. auch Absatz 2 Nr. 1 der Vorbemerkung zu Artikel 25) ein besonderer Straftatbestand vorzusehen sein.

Die oben angeführten Gesetze werden in Artikel 264 Nr. 1 und 9 insgesamt aufgehoben, ohne daß Ersatzvorschriften im Warenzeichengesetz geschaffen werden. Dies gilt auch für § 7 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Der Ausschluß des Rotkreuz-Zeichens von der Zeichenrolle ergibt sich künftig daraus, daß nach der neuen Bußgeldvorschrift (incidenter) ein gesetzliches Benutzungsverbot besteht, das nach der Rechtsprechung die Eintragungsfähigkeit beseitigt.

Dagegen soll die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Dezember 1936 (Bundesgesetzbl. III 1131-1-1) aufrechterhalten werden. Der Umstand, daß mit der Aufhebung des Gesetzes die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung entfällt, berührt deren Wirksamkeit nicht. Der Regelungsgehalt der Verordnung paßt weder in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten noch in das Warenzeichengesetz. Als Alternativlösung käme deshalb nur in Betracht, die Vorschriften in diesen Entwurf einzustellen; sie wären dann aber weniger auffindbar als in der jetzigen Verordnung, so daß diese Alternative größere Nachteile als Vorteile hätte.

In der Tatbestandsbeschreibung wird auf das „unbefugte" Benutzen der in Absatz 1 und 2 genannten Wahrzeichen und Bezeichnungen abgestellt. Ein befugtes Benutzen kommt namentlich auf Grund einer Erlaubnis im Rahmen der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen in Betracht. Außerdem kann das Benutzen der genannten Zeichen und Bezeichnungen — in allerdings wohl seltenen Ausnahmefällen — als sozialadäquates Handeln befugt sein.

Auch bei dem Benutzen des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft soll nur auf das Merkmal „unbefugt" abgestellt werden. Die in Artikel 53 Abs. 2 des Ersten Genfer Rot-Kreuz-Abkommens verwendeten Merkmale „zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck" und „unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen", erscheinen teils nicht mehr zeitgemäß, teils zu unbestimmt. Die Regelung, wonach der unbefugte Gebrauch ordnungswidrig ist, dürfte im Ergebnis klarer sein, da dann — wie bei den anderen Zeichen — von einem grundsätzlichen Verbot auszugehen ist, jedoch im Einzelfall ein Tatbestandsausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund gegeben sein kann (vgl. Absatz 3 der Begründung zu § 123). Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft soll danach ebenso geschützt sein wie z. B. die Wappen des Bundes und der Länder (vgl. § 123). Eine solche Regelung bleibt sicher nicht hinter der zurück, die nach Artikel 53 Abs. 2, Artikel 54 des Ersten Genfer Rot-Kreuz-Abkommens geboten ist.

Die Tatbehandlung besteht — wie in § 123 — darin, daß die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Wahrzeichen oder Bezeichnungen unbefugt „benutzt" werden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 123 verwiesen. Der Absatz 3 enthält die — auch in vergleichbaren Regelungen vorgesehene — Erweiterung des Sanktionsschutzes für verwechslungsfähige Zeichen und Bezeichnungen (vgl. § 123 Abs. 2, § 125 Abs. 2).

Absatz 4 dehnt den Anwendungsbereich schlechthin auf solche Schutzzeichen oder Bezeichnungen aus, die nach Völkerrecht den in Absatz 1 genannten gleichstehen. Damit wird eine kasuistische Regelung, die nach der derzeitigen Rechtslage auf die Schutzzeichen des roten Halbmondes und des roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund sowie die Bezeichnungen „Roter Halbmond" und „Roter Löwe mit roter Sonne" erstreckt (vgl. oben Absatz 3) und unter Umständen ergänzt werden müßte (so etwa hinsichtlich des roten Davidsterns), entbehrlich. Die vorgeschlagene Fassung hat gegenüber einer kasuistischen Regelung auch den Vorteil, daß sie den Schutzzweck der Bußgeldvorschrift klarer hervortreten läßt.

Der Entwurf nimmt es in Kauf, daß die Bußgeldvorschrift des § 124 die des § 27 des Warenzeichengesetzes i. d. F. des Artikels 122 überlagert, soweit dort auch das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschützt ist. § 27 des Warenzeichengesetzes i. d. F. des Artikels 122 wird danach als die speziellere Vorschrift anzusehen sein.

§ 125 — Mißbrauch von Berufstrachten und Berufsabzeichen —

Diese Bußgeldvorschrift ersetzt den bisherigen § 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB und zum Teil auch den bisherigen § 132 a Abs. 3 StGB.

Es erscheint vertretbar und wohl auch angemessen, das unbefugte Führen von Berufsabzeichen oder Berufstrachten für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege künftig nur noch mit einer Geldbuße zu bedrohen. Dafür spricht insbesondere, daß neuerdings in einer Reihe von Gesetzen des Nebenstrafrechts das unbefugte Führen von Berufsbezeichnungen der Heilhilfsberufe nur noch mit Geldbuße bedroht ist; dies gilt für die Berufsbezeichnungen „Krankenpfleger", „Krankenschwester" u. ä. (vgl. § 16 des Krankenpflegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. September 1965, Bundesgesetzbl. I S. 1443, geändert durch Gesetz vom 3. September 1968, Bundesgesetzbl. I S. 989), des „Masseurs" u. ä. (vgl. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958, Bundesgesetzbl. III 2124—7) sowie des „medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten", des „medizinisch-technischen Radiologieassistenten" oder des „veterinärmedizinisch-technischen Assistenten" (vgl. § 12 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971, Bundesgesetzbl. I S. 1515). Eine unterschiedliche Bewertung dieser vergleichbaren Verhaltensweisen erscheint nicht berechtigt. Zwar könnte man gel-

tend machen, daß das unbefugte Auftreten in einer Berufstracht besonders geeignet ist, andere Personen irrezuführen. Eine ähnliche Wirkung kann jedoch auch durch das Anbringen von Schildern oder das Verwenden der Berufsbezeichnungen auf Briefköpfen u. ä. erreicht werden. Für die gleiche Einstufung beider Verhaltensweisen spricht weiterhin, daß in § 132 a Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 sowohl das unbefugte Führen von Amtsbezeichnungen wie auch das unbefugte Tragen von Amtskleidungen und Amtsabzeichen gleich bewertet sind.

Die Tatbestandsbeschreibung in Absatz 1 Nr. 1 entspricht sachlich der in § 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB, die Tatbestandsbeschreibung in Absatz 1 Nr. 2 entspricht der des § 132 a Abs. 3 StGB, soweit er die hier aufgeführten Fälle regelt. Abweichend von dieser Fassung ist davon abgesehen, neben der „Vereinigung" zusätzlich die „Genossenschaft" zu nennen, da diese Form des Zusammenschlusses von dem Oberbegriff „Vereinigung" miterfaßt wird.

Absatz 2 entspricht der auch sonst verwendeten Klausel über die Erweiterung des Sanktionsschutzes auf die Fälle, in denen eine Verwechslungsgefahr besteht (vgl. § 123 Abs. 2, § 124 Abs. 2).

Die Bußgelddrohung in Absatz 3 entspricht der Bußgelddrohung in den Vorschriften der oben genannten Gesetze.

§ 126 — Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können —

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 360 Abs. 1 Nr. 4 StGB sowie den Grundtatbestand des § 2 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 2. Januar 1911 (Bundesgesetzbl. III 453-4) und des § 2 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Bundesgesetzbl. III 453-5). Der Qualifikationstatbestand des jeweiligen § 2 der genannten Gesetze wird künftig von den allgemeinen Vorschriften über die Vorbereitung einer Wertpapierfälschung (vgl. § 149 i. V. m. § 150 StGB i. d. F. des Artikels 18) voll abgedeckt.

Zur Beschreibung des Tatbestandes in Absatz 1 wird im einzelnen bemerkt:

In sachlicher Übereinstimmung mit § 360 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StGB setzt Absatz 1 ein Handeln ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle voraus. Wenn es die Vorschrift nicht auf einen „Auftrag" abstellt, so deswegen, weil nicht das „Auftragsverhältnis", sondern der Umstand, ob eine „Erlaubnis" vorliegt, entscheidend sein muß. Zu berücksichtigen sind nämlich auch die Fälle, in denen die zuständige Stelle dem Erlaubnisinhaber die Befugnis erteilt, den erteilten Auftrag (zum Teil) an andere Unternehmer weiterzugeben. Aus diesem Grunde ist es weiterhin notwendig, die schriftliche Erlaubnis des „sonst dazu Befugten" (vgl. zu diesem Begriff: § 14 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17; § 9 Abs. 2 OWiG i. d. F. der Nummer 3) genügen zu lassen.

Die Fassung der Nummer 1 ist dem § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 nachgebildet. Als Schutzobjekte sind hier neben dem Geld und den amtlichen Wertzeichen auch öffentliche Urkunden und Beglaubigungszeichen genannt. Dies entspricht sachlich dem Regelungsgehalt des § 360 Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB.

Die Nummer 2 ersetzt zum Teil den § 360 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Geschützt werden hier „Vordrucke" für öffentliche Urkunden oder Beglaubigungszeichen, während § 360 Abs. 1 Nr. 5 StGB als Schutzobjekte entsprechende „Formulare" oder „Abdrucke" nennt.

Die Nummer 3 ersetzt die Grundtatbestände der in Absatz 1 der Begründung zu § 126 aufgeführten Gesetze. Es erscheint sachgerecht, nicht nur den Verkehr mit Banknoten und Schuldurkunden zu schützen, sondern auch den Verkehr mit Wertpapieren, die dem Gelde gleichstehen, sowie den Verkehr mit amtlichen Wertzeichen (ebenso: § 149 StGB i. d. F. des Artikels 18). Die Fassung „gegen Nachahmung besonders gesichert" entspricht sachlich der Umschreibung „durch äußere Merkmale erkennbar gemacht", die in den Vorschriften der oben genannten Gesetze verwendet ist; ein sachlicher Unterschied besteht nicht. Daß diese Merkmale öffentlich bekanntgemacht sind, darauf soll es — ebensowenig wie in § 149 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 — nicht ankommen; ein etwaiger Irrtum des Täters über die Merkmale der gegen Nachahmung besonders gesicherten Papierart wäre als Tatbestandsirrtum beachtlich.

Die Tathandlungen „herstellen, sich oder einem anderen verschaffen" usw. stimmen mit § 149 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 und weitgehend auch mit denen überein, die in den Vorschriften der oben genannten Gesetze vorgesehen sind. Abweichend von § 149 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 ist auch die Einfuhr genannt, weil nach § 5 OWiG i. d. F. der Nummer 1 das Verschaffen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht mit Geldbuße bedroht ist (vgl. auch die Begründung zu § 275 StGB i. d. F. des Artikels 18).

Bei dem Tatbestand des § 360 Abs. 1 Nr. 4 StGB wird angenommen, daß auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht sei (vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 15. Aufl., Randnummer 8 zu § 360; KG Goldt. Arch. 43 S. 411); in § 2 der oben aufgeführten Gesetze ist dies sogar ausdrücklich bestimmt. Der Entwurf bedroht in Absatz 2 in Anlehnung an § 111 Abs. 2 und § 113 Abs. 2 statt dessen von den denkbaren Fallgestaltungen eines fahrlässigen Verhaltens allein die Fälle mit Geldbuße, in denen der Täter fahrlässig nicht erkennt, daß eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten nicht vorliegt. Diese Regelung erscheint erforderlich, um die Vorschrift genügend wirksam und praktikabel zu gestalten; der Vorsatz wäre nämlich kaum nachweisbar, wenn der Täter behauptet, er habe im Auftrag eines andern gehandelt und geglaubt, dieser sei zur Erteilung des Auftrags zuständig. Hinsichtlich der übrigen Tatbestandsmerkmale dürfte

dagegen der Nachweis vorsätzlichen Verhaltens auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen.

Entsprechend der Regelung in § 152 StGB i. d. F. des Artikels 18 schützt der Entwurf in Absatz 3 auch das Geld, die Wertpapiere, Wertzeichen, Urkunden und Beglaubigungszeichen eines fremden Währungsgebietes. Die Androhung einer abgestuften Geldbuße in Absatz 4 für die Fälle des Absatzes 2 erscheint aus den gleichen Gründen wie in den Fällen des § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 notwendig. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

§ 127 — Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen —

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 360 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Sie dient dem Schutz des Zahlungsverkehrs und erfaßt die Fälle, in denen jemand ohne die Absicht zu fälschen, insbesondere zu Werbungszwecken, geldähnliche Papiere herstellt und dadurch die Gefahr schafft, daß andere sich diese Papiere zu täuschenden und betrügerischen Handlungen zunutze machen. Da Banknotenabbildungen in der Werbung eine nicht unerhebliche Rolle spielen und da sie — wie die Erfahrung zeigt — immer wieder dazu verführen, sie unverändert oder nach entsprechenden Manipulationen mißbräuchlich im Zahlungsverkehr zu benutzen, erscheint ein Sanktionsschutz weiterhin notwendig.

Der geltende § 360 Abs. 1 Nr. 6 StGB erfüllt das Bedürfnis nach einem solchen Sanktionsschutz nur unvollkommen. Die bisherige Abgrenzung, wonach die Abbildungen „in der Form oder Verzierung ähnlich" sein müssen, ist zu kasuistisch und durch das Merkmal „ähnlich" zu wenig bestimmt. Die Frage, wie das Merkmal „ähnlich" auszulegen ist, hat der Rechtsprechung Schwierigkeiten bereitet (vgl. z. B. BayObLG NJW 1967, 260 f.). Im übrigen sind die — praktisch sehr häufig vorkommenden — Fälle nicht erfaßt, in denen die Abbildungen an sich zwar nicht die Gefahr einer Verwechslung mit Geld begründen, wohl aber so beschaffen sind, daß mit ihrer Hilfe verwechslungsfähige Papiere hergestellt werden können. Der Entwurf gestaltet deshalb den Tatbestand grundlegend neu.

Der Absatz 1 regelt in der Nummer 1 die bisher in § 360 Abs. 1 Nr. 6 StGB vorgesehene Alternative, nämlich das Herstellen oder Verbreiten von verwechslungsfähigen Drucksachen oder Abbildungen. Dabei verwendet der Entwurf an Stelle der bisherigen Einzelaufzählung („Warenempfehlungskarten, Ankündigungen" usw.) die Oberbegriffe „Drucksachen" oder „Abbildungen". Im übrigen unterscheidet die Vorschrift in der Nummer 1 zwei Fälle, und zwar einmal den Fall, in dem die Abbildung selbst mit Papiergeld verwechslungsfähig ist, und zum anderen den Fall, in dem die Abbildung zwar diese Eigenschaft nicht hat (weil z. B. eine Banknote nur teilweise abgebildet ist), aber mit ihrer Hilfe ein verwechslungsfähiges Papier hergestellt werden kann (so z. B. durch Zusammenkleben mehrerer Teilabbildungen). Diese Regelung entspricht vergleichbaren Vorschriften des ausländischen Rechts. So sieht z. B. auch der Artikel 327 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Alternative vor, daß durch die Nachahmung die Gefahr einer Verwechslung „leicht herbeigeführt werden kann".

Die Nummer 1 stellt außerdem nicht mehr auf die „Ähnlichkeit" mit dem Papiergeld usw. ab, sondern auf die Eignung zur Verwechslung, also die Verwechslungsmöglichkeit. Auf diese Weise werden die bisherigen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten (vgl. oben) beseitigt.

Die Nummer 2 ersetzt die bisherige zweite Alternative des § 360 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Die hier aufgeführten Arten von Vorrichtungen stimmen mit denen überein, die in der insoweit vergleichbaren Vorschrift des § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 genannt sind. Auch die in der Nummer 2 genannten Tathandlungen sind mit denen des § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 nahezu deckungsgleich. Abweichend von dieser Vorschrift ist hier auch die Einfuhr genannt; insoweit wird auf die Begründung zu § 126 verwiesen.

Der bisherige § 360 Abs. 1 Nr. 6 StGB wird dahin ausgelegt, daß das Anfertigen oder Verbreiten vorsätzlich geschehen muß, daß aber im übrigen (so hinsichtlich der „Ähnlichkeit") fahrlässiges Handeln ausreicht. Dies bestimmt der Entwurf jetzt in Absatz 2 ausdrücklich. Würde die Vorschrift dahin eingeengt werden, daß auch hinsichtlich der Merkmale der Verwechslungsmöglichkeit und der Möglichkeit des mißbräuchlichen Herstellens Vorsatz verlangt wird, dann wäre die Behauptung des Täters, er habe daran gar nicht gedacht, kaum zu widerlegen. Deshalb bedroht Absatz 2, entsprechend § 126 Abs. 2 die Fälle mit Geldbuße, in denen der Täter fahrlässig nicht erkennt, daß die Eignung zur Verwechslung oder mißbräuchlichen Herstellung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den vergleichbaren Regelungen in § 126 Abs. 3, 4. Bei Androhung einer niedrigeren Geldbuße als der in Absatz 4 vorgesehenen würde die Vorschrift keine ausreichende Schutzfunktion entfalten, weil dann die Geldbuße gleichsam als „Unkostenfaktor" einkalkuliert werden könnte.

§ 128 — Einziehung —

Die hier vorgesehene Möglichkeit der Einziehung entspricht sachlich der bisher in § 132 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 StGB i. V. m. § 132 a Abs. 4 StGB und in § 360 Abs. 2 StGB getroffenen Regelung.

Vierter Abschnitt

Verletzung von Aufsichtspflichten

§ 129 — Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen —

Die Vorschrift stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 32 OWiG überein.

§ 130 — Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen —

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen § 33 OWiG.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 131

In Absatz 1 sind die Zuständigkeitsregelungen zusammengefaßt, die für Bundesbehörden gelten.

Zu den einzelnen Nummern wird bemerkt:

Der in der Nummer 1 zur Verwaltungsbehörde bestimmte Direktor beim Deutschen Bundestag und der Direktor des Bundesrates sind zwar keine „Behörde" im organisatorischen Sinne, sondern als Teil einer Behörde anzusehen. Zur Verwaltungsbehörde kann jedoch auch eine „Stelle" bestimmt werden, die keine Behörde ist (vgl. § 36 Abs. 2, 3 OWiG).

Die Wehrbereichsverwaltung (Nummer 2) ist bereits in § 27 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 3 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. III 54-2) bei einem vergleichbaren Tatbestand zur Bußgeldbehörde bestimmt.

Bei der in Nummer 3 vorgeschlagenen Regelung ist zu berücksichtigen, daß der Bundesminister des Innern nach Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 36 Abs. 3 OWiG die Zuständigkeit auch auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen kann.

Gegen die in der Nummer 4 unter Buchstaben a und b vorgesehene Regelung könnte eingewendet werden, daß sie zu einer zu weitgehenden Konzentrationszuständigkeit führen würde. Solche Bedenken erscheinen deswegen unbegründet, weil Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 4 Buchstabe a verhältnismäßig selten vorkommen werden und weil bei Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 4 Buchstabe b die Möglichkeit besteht, behördenintern zu bestimmen, daß für die Deutsche Bundesbank die Landeszentralbanken die Verfolgungs- und Ahndungsbefugnis ausüben.

Die in der Nummer 4 Buchstabe c vorgeschlagene Regelung kann zwar eine mehrfache Zuständigkeit eröffnen, so, wenn zu dem Geschäftsbereich des einen Bundesministers die Herstellung und zu dem eines anderen die Ausgabe der in den §§ 126, 127 bezeichneten Papiere gehören sollten. Es würde andererseits jedoch zu eng sein, wenn nur die Herstellung oder nur die Ausgabe als Merkmal für die Bestimmung der Zuständigkeit verwendet würde, weil dann möglicherweise die Zuständigkeit eines fachlich weniger geeigneten Bundesministers gegeben sein könnte.

Nach Absatz 1 Satz 2 gilt die in Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und c vorgesehene Regelung auch für entsprechende Wertpapiere oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes. Bei ihnen ist also ein Vergleich zu entsprechenden Wertpapieren und Wertzeichen des innerstaatlichen Rechts zu ziehen. Bei Ordnungswidrigkeiten, die sich auf Geld eines fremden Währungsgebietes beziehen, ist die Deutsche Bundesbank zuständige Verwaltungsbehörde; dies ergibt sich bereits aus Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Soweit in Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, kommen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a OWiG als Verwaltungsbehörden die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden in Betracht. Dieses würde nach dem Wortlaut der Vorschrift auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 112 zutreffen, die Verstöße gegen Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Landes oder seines Präsidenten zum Gegenstand haben. Die Überwachung der parlamentarischen Hausordnung kann aber nicht in den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde fallen, so daß dieser Fall von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a OWiG nicht erfaßt sein kann. Die Bestimmung der Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 112 muß deshalb, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Landes oder seines Präsidenten handelt, durch ein Landesgesetz getroffen werden.

Die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Regelung, wonach in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c der § 36 Abs. 3 OWiG entsprechend gilt, erscheint notwendig, weil diese Vorschrift sonst nur bei Fehlen einer näheren Bestimmung gilt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen sachlich dem bisherigen § 34 OWiG. In Absatz 3 ist zusätzlich auch § 116 aufgeführt.

Zu Nummern 46, 47 — § 132 OWiG —

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 48 — § 133 OWiG —

Die Vorschrift, die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nicht in Artikel 297 Abs. 1 eingestellt ist, bestimmt, daß die Bußgeldvorschrift über das Betreten militärischer Anlagen und die damit zusammenhängende Zuständigkeitsregelung in Berlin nicht anzuwenden sind.

Zu Nummer 49 — §§ 134, 135 OWiG —

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Fünfter Abschnitt

Anpassung weiterer Bundesgesetze

Im Fünften Abschnitt, der in enger Anlehnung an den Gliederungsplan der Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzbl. Teil III; Fundstellennachweis A — Stand: 31. Dezember 1971) aufgebaut ist,

trifft der Entwurf für das Bundesrecht, soweit es nicht in den vorhergehenden Abschnitten geändert wird, diejenigen Änderungen, die sich aus der Neugestaltung des Allgemeinen Teils und den Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches in Artikel 18 sowie der Änderung der Strafprozeßordnung in Artikel 19 ergeben. Dabei wählt der Entwurf aus Gründen der Rechtsklarheit weitgehend den Weg der Einzelanpassung der in Betracht kommenden Vorschriften (vgl. auch die Vorbemerkungen zum Zweiten Abschnitt). Eine Zusammenfassung der Gesichtspunkte, die im wesentlichen für die Anpassung maßgebend sind, enthält die Einleitung unter II. Für jedes Gesetz, das zu ändern ist, sieht der Entwurf einen besonderen Artikel vor. Soweit jedoch ausschließlich Vorschriften aufgehoben werden, geschieht dies in einer zusammenfassenden Vorschrift am Ende dieses Abschnitts (Artikel 264).

Der Abschnitt enthält jedoch nicht alle anpassungsbedürftigen Gesetze. So sind vor allem diejenigen Gesetze nicht aufgenommen, deren Reform oder Änderung bereits in anderem Zusammenhang betrieben wird und die Entwürfe hierzu den gesetzgebenden Körperschaften schon in der 6. Wahlperiode zugeleitet wurden, jedoch wegen der vorzeitigen Auflösung des Deutschen Bundestages nicht mehr abschließend beraten werden konnten, ihre alsbaldige Wiedereinbringung in den 7. Deutschen Bundestag aber beabsichtigt ist, oder soweit sonst die Vorlage von Entwürfen an das Bundeskabinett zur Beschlußfassung in Kürze zu erwarten ist. Zu der zuerst genannten Gruppe zählen das Börsengesetz (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes — Drucksache VI/1683), das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. den Entwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Drucksache VI/3088), das Genossenschaftsgesetz (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — Drucksache VI/2854), die Reichsabgabenordnung (vgl. den Entwurf einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79), das Wasserhaushaltsgesetz (vgl. den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes — Drucksache VI/2869) sowie das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Bundesgesetzbl. III 790-3), die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Bundesgesetzbl. III 790-5) und die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Bundesgesetzbl. III 790-11), die sämtlich im Hinblick auf den Entwurf eines Bundeswaldgesetzes (Drucksache 301/72) nicht in den Entwurf aufgenommen worden sind. Zur zweiten Gruppe gehören das Personalausweisgesetz und das Gesetz über das Paßwesen, die durch neue Gesetze abgelöst werden sollen. Schließlich ist das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. III 4120-2) nicht berücksichtigt, dessen Aufhebung im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum GmbH-Gesetz (Drucksache VI/3088) vorgesehen ist.

Erster Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Zu Artikel 28 — Bundesministergesetz

Wegen der Änderung wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 a verwiesen.

Zu Artikel 29 — Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

Zu Nummern 1, 2

Es handelt sich nur um eine Anpassung der Vorschriften an den durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) geänderten Sprachgebrauch.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 105 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt, daß seit dem 1. April 1970 anstelle der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe (z. B. Gefängnis, Zuchthaus) eine einheitliche Freiheitsstrafe getreten ist (vgl. Artikel 4 des 1. StrRG). Die in Absatz 5 Satz 2 vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 c).

Zu Artikel 30 — Bundeswahlgesetz

Nach § 14 Nr. 2 ruht das Wahlrecht für Personen, die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind. Damit sind diese Personen schlechter gestellt als ein Strafgefangener, der nur dann nicht wahlberechtigt ist, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 13 Nr. 2). Die Folge hiervon ist, daß ein Verurteilter während der Strafverbüßung wählen kann, nicht aber während des sich anschließenden Vollzugs der Maßregel (z. B. der Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt). Dies ist aber nicht sachgerecht, da die Maßregeln lediglich vorbeugenden Charakter haben. Der Entwurf sieht deshalb den Wegfall der Nummer 2 des § 14 und damit hinsichtlich des Wahlrechts die rechtliche Gleichstellung des Untergebrachten mit dem Strafgefangenen vor (vgl. auch in Baden-Württemberg: Artikel 9 des Gesetzes über die Landtagswahlen i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. September 1963 — Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 — Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 124 —; in Berlin: § 3 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 1970 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1355 —; in Hessen: § 4 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Juni 1970 — Gesetz-

und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 376 —; in Nordrhein-Westfalen: § 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 40). Ausgenommen hiervon ist jedoch die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt (§ 63 StGB i. d. F. des 2. StrRG), die — ebenso wie die Unterbringung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen (vgl. bisher die Nummer 1) — auch künftig zum Ruhen des Wahlrechts führen soll. Dies ist zur Klarstellung in der Neufassung des § 14 ausdrücklich bestimmt. Zugleich wird die Bezeichnung „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Bezeichnung „psychiatrische Krankenanstalt" erersetzt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Artikel 31 — Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Zu Nummer 1

Da die bisherige Strafvorschrift des § 15 in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt wird (vgl. Nummer 2), muß die Abschnittsüberschrift geändert werden.

Zu Nummer 2

Der Entwurf wandelt die bisherigen Straftatbestände des § 15 in Bußgeldtatbestände um und nimmt sie zusammen mit den bisherigen Bußgeldtatbeständen des § 16 und der Einziehungsvorschrift des bisherigen § 16 a in den neuen § 15 auf. Im einzelnen wird zu dieser Vorschrift bemerkt:

In Absatz 1 werden die bisherigen Straftatbestände erfaßt, und zwar in der Nummer 1 die bisher in § 15 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Fälle, nämlich das unbefugte Tragen inländischer oder ausländischer Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehöriger Bänder. Es ist zwar erwogen worden, diese Fälle in § 132 a StGB i. d. F. des Artikels 18 einzustellen und sie damit weiterhin als Vergehen zu bewerten. Eine solche Einstufung erscheint jedoch nicht sachgerecht.

Bereits im geltenden Recht wird das unbefugte Tragen inländischer oder ausländischer Orden oder Ehrenzeichen nur als ein geringfügiges Vergehen bewertet und dementsprechend lediglich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bedroht. Der Entwurf beseitigt ausnahmslos solche Strafdrohungen, die ein geringeres Höchstmaß der Freiheitsstrafe als sechs Monate vorsehen, da sie nicht im Einklang mit dem im Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts verfolgten Ziel stehen, die kurze Freiheitsstrafe weitgehend einzudämmen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a).

Die Beibehaltung des Tatbestandes des unbefugten Tragens von Orden oder Ehrenzeichen als Straftatbestand wäre nur dann vertretbar, wenn es sachlich gerechtfertigt wäre, für diesen Tatbestand eine Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von sechs Monaten oder sogar einem Jahr anzudrohen, wie dies der § 302 E 1962 vorgeschlagen hat. Für eine solche Verschärfung der Strafdrohung liegen jedoch keine hinreichenden Gründe vor.

Es wäre im übrigen auch nicht sachgerecht, die Fälle des unbefugten Tragens inländischer oder ausländischer Orden oder Ehrenzeichen den in § 132 a StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgeführten Fällen gleichzustellen. Der § 132 a StGB dient „in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit..., die gegenüber Inhabern von Amtsbezeichnungen usw. anders reagieren könnte und damit Hochstaplern leichter in die Hände fällt" (vgl. Schönke-Schröder, Komm. zum StGB, 15. Aufl., Randnr. 1 zu § 132 a). Geschützt werden also nicht die berechtigten Inhaber von Amtsbezeichnungen usw. wegen ihrer „herausgehobenen" Stellung, sondern die Allgemeinheit davor, daß einzelne von ihnen im Vertrauen darauf, daß eine bestimmte Person eine bestimmte Stellung hat, Handlungen vornehmen könnten, die für sie oder andere schädlich sein können. Entsprechend dieser Auslegung wird angenommen, daß ein unbefugtes Führen einer Amtsbezeichnung nur dann vorliegt, wenn es in einer Weise geschieht, die die Interessen der Allgemeinheit berührt (vgl. Schönke-Schröder a. a. O., Randnr. 10 zu § 132 a). Eine derartige Gefährdung für die Allgemeinheit wird jedoch durch das unbefugte Tragen eines Ordens oder Ehrenzeichens nicht hervorgerufen. Die Tatsache allein, daß jemand einen bestimmten Orden oder ein bestimmtes Ehrenzeichen trägt, wird — in der heutigen Zeit — nach der Lebenserfahrung einen andern in aller Regel nicht dazu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen, die für ihn oder andere schädlich sein kann. Der Mißbrauch eines Ordens oder Ehrenzeichens stellt danach keine so starke Beeinträchtigung der Rechtsordnung dar, daß ein Strafschutz notwendig wäre. In einem solchen Falle sind lebenswichtige Gemeinschaftswerte, deren Verteidigung einen Strafschutz verlangt, nicht berührt, so daß eine Androhung von Geldbuße ausreichend ist.

In der Nummer 2 des Absatzes 1 wird das bisher in § 15 Abs. 1 Nr. 2 — erste Alternative — unter Strafe gestellte öffentliche Tragen einer Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder eines dazugehörigen Bandes ebenfalls nur noch als Ordnungswidrigkeit bewertet. Die Bewertung dieses Tatbestandes als Ordnungswidrigkeit ist schon des halb gerechtfertigt, weil das Tragen einer Auszeichnung, die jemand zu Recht besitzt, die aber in § 6 nicht aufgezählt ist, jedenfalls nicht schwerer beurteilt werden kann als das Tragen eines Ordens, der überhaupt nicht verliehen worden ist.

Der in dem bisherigen § 15 Abs. 1 Nr. 2 — letzte Alternative — aufgeführte Fall, nämlich das öffentliche Tragen von Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen (z. B. von Parteiabzeichen der früheren NSDAP), wird von § 86 a StGB erfaßt. Diese durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) eingeführte,

inhaltlich mit dem früheren § 96 a StGB und § 4 des Versammlungsgesetzes übereinstimmende, Vorschrift stellt das Verwenden von Kennzeichen — auch Abzeichen — ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen unter Strafe. Der Begriff „Verwenden" bedeutet „irgendeinen Gebrauch machen" und umfaßt damit auch das öffentliche Tragen von Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen ohne Rücksicht darauf, ob gerade die Verwendung des Emblems oder nur die Verwendung eines sonst neutralen, aber zufällig mit einem nationalsozialistischen Emblem versehenen Abzeichens angestrebt wird (vgl. BGH NJW 70, 775). Es ist nämlich nicht erforderlich, daß das Abzeichen als Ausdruck eines Bekenntnisses getragen wird. Für diese weite Auslegung des Begriffs „Verwenden" hat sich auch der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform (5. Wahlperiode) in seiner 51. Sitzung vom 22. Februar 1967 ausdrücklich ausgesprochen, und zwar auf Grund der Erwägung, daß jedes Abstellen auf den vom Täter gewünschten Verwendungszweck erhebliche Beweisschwierigkeiten aufwerfen und damit eine wirksame Ahndung in vielen Fällen ausschließen würde (vgl. Niederschriften S. 958 ff.).

Trotz der Streichung des bisherigen § 15 Abs. 1 Nr. 2 letzte Alternative soll § 6 Abs. 2 nicht geändert werden. Das dort aufgestellte Verbot jeglichen Tragens von Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen geht schon nach geltendem Recht über den Rahmen des straf- oder bußgeldbedrohten Handelns hinaus, weil es auch das nicht öffentliche Tragen solcher Abzeichen verbietet. Insoweit liegt bereits jetzt eine „lex imperfecta" vor. Das Verbot des § 6 Abs. 2 hat aber auch als „lex imperfecta" eine bedeutsame plakatartige Wirkung, die der Eliminierung jeglicher nationalsozialistischer Symbole, vor allem des Hakenkreuzes, dient und deshalb bestehenbleiben sollte.

In den A b s a t z 2 werden die bisher in § 16 Abs. 1 aufgeführten Verstöße aufgenommen. Hervorzuheben ist hierzu lediglich, daß die bisher in § 16 Abs. 1 Nr. 3 erfaßten Fälle in den Nummern 3 und 4 näher beschrieben werden als im geltenden Recht. Der A b s a t z 3 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2.

Die Bußgelddrohung in A b s a t z 4 entspricht der Höhe nach der bisher in § 15 angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB), da es nicht gerechtfertigt erscheint, die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten mit einer niedrigeren Geldbuße zu bedrohen als das unbefugte Tragen einer Auszeichnung.

Der A b s a t z 5 ersetzt sachlich den bisherigen § 16 a. Die Vorschrift ist lediglich im Wortlaut der jetzt vorgeschlagenen Bußgeldvorschrift angeglichen.

Zu Artikel 31 a — Bundesgrenzschutzgesetz

Die Änderung entspricht der Änderung des § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Artikel 34 a. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 32 — Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Zu Nummer 1

Wegen der Änderung in Buchstabe a wird auf die Einleitung unter II Nr. 2, wegen der Änderung in Buchstabe b und d auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

Die zu § 16 Abs. 2 Nr. 2 (Buchstabe c) vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß wissentliches Handeln nicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale, sondern nur in bezug auf die Beförderung von Kriegswaffen gegeben sein muß. Außerdem soll neben wissentlichem Handeln künftig auch absichtliches Handeln unter Strafe gestellt werden, da auch solche Fälle denkbar und beide Begehungsformen gleich strafwürdig sind.

Zu Nummer 2

§ 17 wird entbehrlich, weil Artikel 18 eine allgemeine Strafvorschrift über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete als § 203 Abs. 2, § 204 in das Strafgesetzbuch einfügt. Auf die Einleitung unter II Nr. 6 und die Begründung zu § 203 Abs. 2, § 204 StGB wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Durch Buchstabe a werden in § 24 die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch angepaßt; die Änderung in Buchstabe b dient der Anpassung an § 74 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17.

Zweiter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verwaltung

Zu Artikel 33 — Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Nach § 6 Abs. 2 VwVG kann Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt u. a. dann angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen notwendig ist. Die Vorschrift gilt ihrem Wortlaut nach nicht für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Verhinderung einer Ordnungswidrigkeit. Wegen der Bedeutung, die das Ordnungswidrigkeitenrecht mit der Umstellung zahlreicher Straftatbestände erlangt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9), und im Hinblick auf die Schwere mancher als Ordnungswidrigkeit eingestuften Zuwiderhandlung ist es geboten, § 6 Abs. 2 VwVG ausdrücklich auch auf Ordnungswid-

rigkeiten zu erstrecken. Der Entwurf läßt, entsprechend neuerer Regelungen im Landesrecht (vgl. z. B. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 216, zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22), abweichend von der bisherigen Fassung, die Anwendung eines Zwangsmittels bei Vorliegen einer nur „rechtswidrigen Tat" (vgl. hierzu die Einleitung unter II Nr. 1 a) zu. Dies erscheint sachgemäß, damit bereits bei einer nicht schuldhaft (vorwerfbar) begangenen Handlung (z. B. der Tat eines Geisteskranken) eingegriffen werden kann.

Zu Artikel 34 — Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Die in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a und c). Die Nummer 1 Buchstabe b enthält nur eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen in Nummer 2 Buchstabe c und d berücksichtigen, daß das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts als neue Maßregel der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorsieht (vgl. § 61 Nr. 3 StGB) und daß § 126 a StPO i. d. F. des Artikels 19 künftig außer der einstweiligen Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt auch die einstweilige Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und in einer Entziehungsanstalt ermöglicht. Im übrigen wird § 10 Abs. 1 Nr. 4 dem allgemeinen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Artikel 34 a — Beamtenrechtsrahmengesetz

In § 38 Abs. 2 BRRG entscheidet der Entwurf die Zweifelsfrage, ob ein Beamter auch die Ausführung einer Anordnung verweigern kann, wenn das ihm aufgetragene Verhalten eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde, und ob er die persönliche Verantwortung für seine Handlung trägt, wenn die Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist, im bejahenden Sinne. Der Entwurf bringt damit eine klarstellende Regelung, die nach dem historischen Gesamtzusammenhang der Gesetzgebung und dem Grundgedanken der Vorschrift sachlich berechtigt ist (vgl. auch die Regelung in § 66 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1970, GVBl S. 241, 2030-1).

Die Regelung des geltenden Rechts ist dem § 7 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) entnommen, der die volle Verantwortung des Beamten bei „für ihn erkennbarer Strafbarkeit" begründete. Mit dieser Fassung wurde jeder Verstoß gegen sanktionsbewehrte Normen in die Regelung einbezogen, weil die Unterscheidung zwischen „Straftaten" und „Ordnungswidrigkeiten" noch nicht bekannt war. Zu den strafbaren Verhaltensweisen gehörten nach damaliger Auffassung auch die Zuwiderhandlungen gegen polizeirechtliche Ordnungsvorschriften, also Verstöße, die heute allgemein dem Ordnungswidrigkeitenrecht zugewiesen sind (vgl. zu der gleichen Auslegung des Begriffs „Strafrecht": BVerfGE 23, 112 [123]).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber die persönliche Verantwortung des Beamten bei dienstlichen Anordnungen nur auf die eigentlich kriminellen Verhaltensweisen beschränken wollte. Hätte er dies beabsichtigt, so hätte er die Verantwortlichkeit nur bei solchen Verhaltensweisen begründen können, die als Verbrechen und Vergehen eingestuft sind, also die Übertretungen ausnehmen können, wie dies z. B. beim Wehrstrafrecht von jeher der Fall gewesen ist (so schon in § 47 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926, Reichsgesetzbl. I S. 275). Gerade aus dieser abweichenden Regelung des Wehrstrafrechts, die der andersartigen Stellung von Vorgesetzten und Untergebenen im Rahmen des besonderen militärischen Gewaltverhältnisses und der vor allem im Ernstfall von der zivilen Verwaltung abweichenden Situation Rechnung trägt, muß entnommen werden, daß der Gesetzgeber im Beamtenrecht von einer entsprechenden Regelung bewußt Abstand genommen hat. Bei der Entstehung des Beamtenrechtsrahmengesetzes hat im übrigen das heutige Ordnungswidrigkeitenrecht praktisch kaum eine Rolle gespielt; nach den Gesetzesmaterialien zu § 38 BRRG ist die Existenz dieses neuen Rechtszweiges in den Kreis der Erwägungen überhaupt nicht einbezogen worden.

Gegenüber dem früheren Recht tritt durch die vorgesehene Änderung praktisch keine sachliche Verschiebung ein, weil das heutige Ordnungswidrigkeitenrecht nur solche Verhaltensweisen erfaßt, die früher durchweg dem Strafrecht zugewiesen worden wären. Eine sachliche Verschiebung könnte sich im Gegenteil dann ergeben, wenn der Gesetzgeber jetzt in Kenntnis der Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die bisherige Fassung bewußt beibehalten würde. Die Herauslösung des Ordnungsunrechts aus dem bisherigen Strafrecht, die mit dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen beendet wird und die das Strafrecht auf seinen Kernbereich beschränkt, würde dann zur Folge haben, daß das Weigerungsrecht der Beamten gegenüber rechtswidrigen Anordnungen erheblich eingeschränkt würde.

Die vorgeschlagene Regelung stimmt auch mit dem Grundgedanken des § 38 BRRG überein, der besagen will, daß eine bestimmte Anordnung dann nicht rechtsverbindlich sein könne, wenn ihre Befolgung ganz offensichtlich der durch staatliche

Unrechtsfolgen geschützten Rechtsordnung zuwiderlaufen würde. Das ist bei einem strafbaren Verhalten — im früheren, umfassenden Sinne — eindeutig und ebenso auch bei einem ordnungswidrigen Verhalten der Fall, weil hier ein ganz bestimmtes, tatbestandlich festgelegtes Verhalten nicht nur untersagt, sondern auch mit einer staatlichen Unrechtsfolge bedroht ist.

Der mögliche Einwand gegen die vorgeschlagene Regelung, daß die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nachteilig beeinflußt werden könne, wenn dem Beamten bereits bei Ordnungswidrigkeiten ein Weigerungsrecht zustehe, ist schon deshalb nicht überzeugend, weil auch die frühere Regelung, die im Ergebnis mit der jetzt vorgeschlagenen übereinstimmt, nicht zu solchen unerwünschten Nachteilen geführt hat. Es wäre im Gegenteil bedenklich, wenn die persönliche Verantwortung der Beamten bei dienstlichen Anordnungen auf Straftaten beschränkt würde, weil dadurch die Eigenverantwortlichkeit der Beamten geschwächt würde.

Zu Artikel 35 — Bundesbeamtengesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 56 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BBG entspricht der Änderung des § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRRG in Artikel 34 a. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Artikel 36 — Erstattungsgesetz

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Artikel 37 — Bundesdisziplinarordnung

Zu Nummer 1

§ 51 Satz 1 Nr. 5 sieht den Ausschluß eines Richters oder Beamtenbeisitzers vom Richteramt kraft Gesetzes vor, wenn er in einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beamten beteiligt war, nicht aber in einem Bußgeldverfahren. Es erscheint sachgerecht, auch in diesem Fall den Ausschluß vom Richteramt eintreten zu lassen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift muß geändert werden, da die Institution der Ersatzgeldstrafe bereits durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts beseitigt worden ist (vgl. auch § 57 Abs. 2 Nr. 1 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 64 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 1481).

Zu Nummer 3

§ 60 Abs. 1 Satz 1 wird im Wortlaut an § 81 Abs. 1 Satz 1 StPO i. d. F. des Artikels 19 angeglichen. Auf die Begründung hierzu sowie auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folge der in Nummer 3 vorgeschlagenen Änderung des § 60 Abs. 1 Satz 1 BDO.

Zu Nummern 5 bis 7

Die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung sind durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erheblich geändert worden. Vor allem sind der sich im Kostenausspruch unterschiedlich auswirkende Freispruch wegen erwiesener Unschuld und mangels Beweises beseitigt und auch die Vorschriften über den Umfang der notwendigen Auslagen weitgehend geändert worden. Die Kostenvorschriften der Bundesdisziplinarordnung entsprechen im wesentlichen denen der Strafprozeßordnung. Es ist deshalb erforderlich, sie der neuen Rechtslage anzupassen, soweit nicht die Eigenart des disziplinargerichtlichen Verfahrens dem entgegensteht. Die hier vorgeschlagenen Fassungen des § 113 Abs. 1, § 114 Abs. 2 und § 115 BDO entsprechen § 109 Abs. 1, § 110 Abs. 2 und § 111 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 119 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (vgl. zu Nummer 2).

Zu Artikel 38 — Verpflichtungsgesetz

Artikel 38 ersetzt den § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen durch ein formelles Gesetz und schafft damit die Rechtsgrundlage für die förmliche Verpflichtung, die der Entwurf in § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 bei den „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" vorsieht; die „Bestechungsverordnung" durch ein formelles Gesetz zu ersetzen, das die Verpflichtung für den öffentlichen Dienst regelt, ist deshalb geboten, weil die Verpflichtung bei dem betroffenen Personenkreis die Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, namentlich wegen Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen sowie wegen Bestechung und Bestechlichkeit, ist. Da der Entwurf die bisher in der „Bestechungsverordnung" enthaltenen Strafvorschriften über die Bestechung, Bestechlichkeit und den Geheimnisverrat in das Strafgesetzbuch übernimmt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 6 und Begründung vor § 331 StGB i. d. F. des Artikels 18), sind die Strafvorschriften der Verordnung entbehrlich. Der Entwurf setzt deshalb die „Bestechungsverordnung" insgesamt außer Kraft (vgl. Artikel 264 Nr. 3).

Zu § 1

Absatz 1 beschreibt den Personenkreis, der nach dem Gesetz verpflichtet werden soll. Er ist in Absatz 1 Nr. 1 und 2 identisch mit dem in § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 definierten Personenkreis der „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten". Insoweit wird auf die Begründung hierzu verwiesen. Über diesen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 beschriebenen Personenkreis hinaus ist in Absatz 1 Nr. 3 eine Verpflichtung der öffentlich bestellten Sachverständigen vorgesehen. Dabei handelt es sich um die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten, frei beruflich und nicht für den öffentlichen Dienst im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB tätigen Sachverständigen, die im Rahmen des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StGB i. d. F. des Artikels 18 den „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten" gleichgestellt werden, wenn sie nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet worden sind.

Der Entwurf schreibt die Verpflichtung nicht zwingend vor, um einer unangemessenen Ausweitung auf Personen zu begegnen, bei denen die Möglichkeit des Geheimnisbruchs oder der Bestechung nicht denkbar ist. In den Fällen, in denen diese Möglichkeit jedoch in Betracht kommt, ist die „Sollvorschrift" als eine Weisung anzusehen. Die Sollvorschrift ist in diesem Sinne als eine Richtlinie anzusehen, die es erlaubt, von der Verpflichtung abzusehen, wenn dies nach den besonderen, oben beschriebenen Umständen sachlich geboten ist.

Absatz 2 bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung. In Übereinstimmung mit der „Bestechungsverordnung" schreibt der Entwurf in Satz 1 vor, daß die Verpflichtung mündlich vorgenommen wird. Daß sich die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten erstreckt, ergibt sich dabei bereits aus Absatz 1. Zu diesem Inhalt der Verpflichtung muß nach Satz 2 der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzutreten. Der Entwurf verzichtet dagegen auf die in der „Bestechungsverordnung" vorgesehene Bekräftigung der Verpflichtung durch Handschlag, weil ein solches Formerfordernis wenig geeignet ist, die Bedeutung der Verpflichtung wirksam zu unterstreichen.

Aus Gründen der Beweissicherung und um der Rechtssicherheit willen bestimmt Absatz 3, daß über die Verpflichtung eine Niederschrift aufgenommen wird, die der Verpflichtete mit unterzeichnet, und daß er eine Abschrift der Niederschrift erhält. Die Niederschrift und deren Aushändigung sind jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verpflichtung. Es wäre zu formal und würde den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, die Verpflichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Vornahme wirksam werden zu lassen.

Absatz 4 bestimmt, welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist. Dabei trifft der Entwurf zunächst in der Nummer 1 für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 eine Regelung, soweit danach eine Behörde oder sonstige Stelle nach Bundesrecht in Betracht kommt. Daß damit die Behörde oder sonstige Stelle gemeint ist, für die der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist oder für die der Verband oder sonstige Zusammenschluß, der Betrieb oder das Unternehmen die Aufgaben ausführen, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift genügend deutlich. Die Regelung der Nummer 1, daß in diesen Fällen die oberste Dienstaufsichtsbehörde und, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde die Bestimmung darüber trifft, welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, entspricht sachlich dem § 1 Abs. 2 der „Bestechungsverordnung". Diese Regelung gewährleistet, daß die Verpflichtung von einer Stelle vorgenommen wird, die nach ihrer personellen Besetzung und Organisation dazu geeignet ist. In allen übrigen Fällen, also in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, soweit danach Behörden oder sonstige Stellen nach Landesrecht in Betracht kommen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird nach der Nummer 2 die nähere Bestimmung der Landesregierung überlassen. Es liegt nahe, daß sie in der Rechtsverordnung eine der Nummer 1 entsprechende Regelung trifft.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der nicht unter den Amtsträgerbegriff des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 fällt, jedoch nach der bisherigen „Bestechungsverordnung" oder einer anderen Rechtsgrundlage zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, einem nach § 1 Verpflichteten gleichsteht.

Absatz 1 regelt die Fälle der Verpflichtung auf Grund des § 1 der bisherigen „Bestechungsverordnung". Der Entwurf sieht für diese Fälle eine Gleichstellung der Verpflichtungen vor, ohne es ausdrücklich darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind. Diese uneingeschränkte Gleichstellung ist deshalb vertretbar, weil die Form der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 der „Bestechungsverordnung" sich nicht wesentlich von der in § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes vorgesehenen unterscheidet. In beiden Vorschriften ist eine Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten und ein Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung vorgesehen.

Absatz 2 stellt klar, inwieweit eine Verpflichtung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach einer anderen Rechtsgrundlage vorgenommen worden ist, der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz gleichsteht. Der Entwurf erwähnt zuerst in Nummer 1 die tarifrechtliche Regelung. Darunter fällt nicht nur das Gelöbnis nach § 6 des Bundesangestelltentarifvertrages, sondern auch ein Gelöbnis nach anderen Tarifverträgen im öffentlichen Dienst, die vom Bundesangestelltentarifvertrag abweichen. Nummer 2 erfaßt die Fälle, in denen ein Gesetz Grundlage der Verpflichtungsvornahme ist, wobei die Formulierung „auf Grund eines Gesetzes" auch die Rechtsverordnungen erfaßt. Die Klarstel-

lung wird damit auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen nach geltendem Recht eine mehr oder weniger formalisierte Verpflichtung gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 26 des Altsparergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1959, Bundesgesetzbl. III 621-4, § 24 des Feststellungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1885). Schließlich erfaßt Nummer 2 auch alle auf einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. einer Satzung) beruhenden Verpflichtungen zu einem Gelöbnis.

In Abweichung von Absatz 1 sieht der Entwurf in Absatz 2 eine Gleichstellung der Verpflichtung jedoch nur vor, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind. Der Hinweis, daß die Wirkung des Verpflichtungsgesetzes nur eintritt, wenn bei den Verpflichtungen nach Absatz 2 auch den Formvorschriften dieses Gesetzes genügt ist, erscheint unentbehrlich, weil weder bei den Gelöbnissen nach den Tarifverträgen, noch bei Verpflichtungen auf Grund von Gesetzen oder aus sonstigen Rechtsgründen genügend gesichert ist, daß neben der Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der Dienstobliegenheiten auch ein Hinweis auf die Strafbarkeit bestimmter Obliegenheitsverletzungen erfolgt. Die in Absatz 2 vorgesehene eingeschränkte Gleichstellung kann allerdings dazu führen, daß eine große Zahl von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Personen, die nicht förmlich nach der „Bestechungsverordnung" verpflichtet worden sind, nach dem Verpflichtungsgesetz erneut zu verpflichten sind. Dies muß jedoch hingenommen werden, damit für diese Personen die strafrechtliche Verantwortung eindeutig klargestellt ist.

Absatz 2 berührt dagegen nicht die in § 353 c Abs. 2 StGB vorgesehene Verpflichtung zur Geheimhaltung, da es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Dienstobliegenheiten, sondern nur um eine Verpflichtung besonderer Art handelt, die auch ohne Wahrung der besonderen Form des § 1 Abs. 2 wirksam ist. In den Fällen des § 353 c Abs. 2 StGB gelten also nicht das Verpflichtungsgesetz und die Strafvorschriften, deren Normadressaten die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten sind, sondern ausschließlich die Strafdrohung des § 353 c StGB.

Absatz 2 erfaßt nur die Fälle von Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten des Verpflichtungsgesetzes vorgenommen worden sind. Danach wird der Personenkreis, dessen strafrechtliche Verantwortung begründet werden soll, entweder durch den Amtsträgerbegriff erfaßt oder aber er fällt unter den Begriff des „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten". Er ist deshalb nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, so daß künftig eine anderweitige Verpflichtung oder ein Gelöbnis allein keine strafrechtliche Verantwortung auslösen kann. Soweit z. B. nach einem Tarifvertrag auch ein Gelöbnis bei Personen vorgesehen ist, die nicht unter den Begriff des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten fallen, kann dies keine strafrechtliche Verantwortung begründen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 39 — Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) geänderten Sprachgebrauch.

Zu Nummer 2

§ 46 ist entbehrlich; vgl. § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 sowie die Begründung hierzu.

Zu Artikel 40 — Bundes-Apothekerordnung

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Berufsbezeichnung „Apotheker" soll wegen der besonderen Bedeutung des Apothekerberufs künftig in § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 zugleich mit anderen gleichwertigen Berufsbezeichnungen geschützt werden. Die Gründe, die für eine solche allgemeine Vorschrift im Strafgesetzbuch maßgebend sind, ergeben sich aus der Begründung zu dieser Vorschrift. Infolge des Wegfalls der bisherigen Nummer 1 wird die Vorschrift neu gefaßt und im übrigen die kumulative Geldstrafe beseitigt (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Artikel 41 — Gesetz über das Apothekenwesen

Zu Nummern 1, 3

Die §§ 20 und 24 über die Verletzung von Privatgeheimnissen werden durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Wegen der Änderung der Geldstrafdrohung in Absatz 1 wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3

und 4 verwiesen. Die Streichung des Absatzes 2 ist erforderlich, da Strafdrohungen mit einem geringeren Höchstmaß als sechs Monaten beseitigt werden sollen. Auf die Einleitung unter II Nr. 5 a wird verwiesen.

Zu Artikel 42 — Arzneimittelgesetz

Zu Nummer 1

Der Achte Abschnitt (§ 43) und § 49 über die Verletzung von Privatgeheimnissen, namentlich von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, werden durch § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Das Wort „vorsätzlich" in § 44 Abs. 1 kann im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entfallen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Die übrigen Änderungen des § 44 betreffen den Wegfall der kumulativen Geldstrafe, die künftig nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird Bezug genommen. Absatz 4 wird im übrigen sprachlich der allgemein üblichen Fassung angepaßt.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 45 berücksichtigt, daß Freiheitsstrafen mit einem Höchstmaß unter sechs Monaten nicht mehr angedroht werden sollen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a). Wegen der Änderung der Geldstrafdrohung wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu Nummer 4

Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften können künftig nach § 3 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 133 nur noch als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, da der Entwurf den bisherigen unechten Mischtatbestand im Wirtschaftsstrafgesetz 1954 beseitigt. Statt der hierdurch erforderlich werdenden Anpassung des *§ 46* sieht der Entwurf dessen Streichung vor. Hierfür ist maßgebend, daß Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 37 erlassene Rechtsverordnung über Preise bei Arzneimitteln pp. auch unmittelbar unter § 3 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 133 fallen, da es sich hier um einen allgemeinen Tatbestand handelt. § 46 hat deshalb nur deklaratorische Bedeutung.

Wegen der Aufhebung des *§ 49* vergleiche die Begründung zu Nummer 1.

§ 52 Satz 1 ist im Hinblick auf § 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, der auch im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 1 OWiG) und des Gerichts (§ 105 Abs. 1 OWiG) sinngemäß anzuwenden ist, entbehrlich. Daß die in § 52 Satz 1 genannten Kosten zugleich mit den Verfahrenskosten anzusetzen und einzuziehen sind, ergibt sich bereits für das gerichtliche Verfahren aus § 92 Nr. 4, 6 und 10 GKG und für das Bußgeldverfahren aus § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 und 9 OWiG. Deshalb kann auch § 52 Satz 2 gestrichen werden.

Zu Artikel 42 a — Betäubungsmittelgesetz

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 erforderlich. Auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2

Es handelt sich um Anpassungen der Verweisungen auf das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 43 — Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen. Im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG wird ausdrücklich fahrlässiges Handeln unter Strafe gestellt; dies entspricht dem geltenden Rechtszustand (vgl. Schneidewin in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Band I, Anm. 2 zu § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen; Einleitung unter II Nr. 2).

Zu Artikel 43 a — DDT-Gesetz

Zu Nummer 1

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll. Auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen. Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

In § 9 Satz 2 werden die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt.

Zu Artikel 44 — Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

In Artikel 1 § 12 ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Wegen des Wegfalls der kumulativen Geldstrafe vergleiche die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3.

Zu Artikel 45 — Bundesärzteordnung

Die Änderungen der Bundesärzteordnung entsprechen denen der Bundes-Apothekerordnung in Artikel 40. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 46 — Heilpraktikergesetz

Der neugefaßte § 5, der das Ausüben der Heilkunde ohne Erlaubnis unter Strafe stellt, entspricht sachlich dem bisherigen § 5 Abs. 1. Die eingefügten Worte „ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein" dienen der Verdeutlichung des Tatbestandes. Im übrigen wird die kumulative Androhung der Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Der bisherige § 5 Abs. 2 wird, soweit sich die Vorschrift auf das Ausüben der Heilkunde im Umherziehen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 bezieht, in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, da es sich bei der genannten Zuwiderhandlung nicht um kriminelles Unrecht handelt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Verstöße gegen auf Grund des Gesetzes erlassene Vorschriften werden von der neuen Bußgeldvorschrift nicht erfaßt; hierfür besteht kein Bedürfnis, da die frühere Ermächtigung des § 4 nach Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen ist. Entsprechend der allgemein üblichen Technik sieht der Entwurf für den Bußgeldtatbestand eine besondere Vorschrift (§ 5 a) vor. Bei der Neufassung der Vorschrift wird der Tatbestand aus Gründen der Rechtsklarheit näher umschrieben.

Zu Artikel 47 — Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

Zu Nummer 1

Der bisherige § 3 Abs. 3 steht mit den allgemeinen Grundsätzen des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) über die Rechtswirkungen der Tilgung (§§ 49, 50) nicht in Einklang. Nach § 49 Abs. 1 BZRG darf eine Tat und eine Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder zu tilgen ist. § 50 BZRG sieht Ausnahmen von diesem Grundsatz vor; u. a. darf die frühere Tat — abweichend von dem Verwertungsverbot des § 49 Abs. 1 BZRG — nur berücksichtigt werden, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe oder die Einstellung in den öffentlichen Dienst beantragt, falls die Zulassung oder Einstellung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde (§ 50 Nr. 4 BZRG). Die Regelung der §§ 49, 50 BZRG ist, soweit es sich um die Verwertung getilgter Vorstrafen für die Zulassung zu einem Beruf handelt, als abschließende Spezialregelung anzusehen. Um der Auslegung vorzubeugen, § 3 Abs. 3 sei eine noch speziellere Regelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes, schlägt der Entwurf die Streichung des § 3 Abs. 3 vor.

Zu Nummer 2

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung der Strafdrohung berücksichtigt, daß Geldstrafe kumulativ neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). Die bisherige Nummer 2 des § 18 wird gestrichen, weil die Berufsbezeichnung „Zahnarzt" wegen der besonderen Bedeutung dieses Berufes künftig in § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 zugleich mit anderen gleichwertigen Berufsbezeichnungen geschützt werden soll. Soweit von dem bisherigen § 18 Nr. 2 noch andere Berufsbezeichnungen (Zahnpraktiker, Zahnheilkundiger) geschützt werden, besteht für die Aufrechterhaltung der Vorschrift kein Bedürfnis mehr; auf die Begründung zu § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 48 — Hebammengesetz

Das Wort „unbefugt" in § 21 wird als überflüssig gestrichen, da der Tatbestand durch die Bezugnahme auf die §§ 4 und 8 Abs. 4 hinreichend bestimmt ist. Wegen der Änderung der Strafdrohung wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu Artikel 49 — Verordnung über Wochenpflegerinnen

Entsprechend der Regelung in neueren Berufsordnungsgesetzen über Heilhilfsberufe (vgl. z. B. § 16 des Krankenpflegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. September 1965, Bundesgesetzblatt I S. 1443; § 12 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971, Bundesgesetzbl. I S. 1513) wird der Straftatbestand des § 7 über den Schutz der Berufsbezeichnung „Wochenpflegerin" in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt. Bei der Neufassung des § 7 ist der bisherige Absatz 1 in den Bußgeldtatbestand einbezogen. Im übrigen lehnt sich die Vorschrift hinsicht-

lich der tatbestandlichen Ausgestaltung und der Bußgelddrohung eng an die vergleichbaren Vorschriften in den übrigen Berufsordnungsgesetzen an.

Zu Artikeln 50 bis 53, 56, 57 — Lebensmittelrechtliche Gesetze

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts aus der 6. Wahlperiode (vgl. Drucksache VI/2310), der den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn der 7. Wahlperiode erneut zugeleitet wird, enthält eine grundlegende Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittelgesetzes. Ferner ermächtigt der Artikel 4 Abs. 1 des Entwurfs den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, die in Artikel 50, 51, 53, 56 und 57 genannten Gesetze durch Rechtsverordnungen zu ersetzen und sie insoweit aufzuheben (vgl. die Nummern 3, 4, 9 bis 11). Da das neue Lebensmittelrecht mit Ausnahme der Ermächtigungsvorschriften erst drei Jahre nach der Verkündung, also voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt als das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Kraft treten wird, müssen die Strafvorschriften der lebensmittelrechtlichen Gesetze für einen Übergangszeitraum angepaßt werden. Dabei wird jedoch die Anpassung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Dies gilt insbesondere für die Abschichtung des Ordnungsunrechts vom Kriminalunrecht, die mit einer Ausnahme (§ 16 des Lebensmittelgesetzes) der Gesamtreform des Lebensmittelrechts vorbehalten bleibt. Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Artikel 50 — Farbengesetz

Zu Nummer 1

Nach § 12 sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bedroht. Diese Bewertung der Zuwiderhandlungen als Übertretungen entspricht im Vergleich zu anderen lebensmittelrechtlichen Strafvorschriften (vgl. z. B. § 11 des Lebensmittelgesetzes; § 50 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) nicht mehr den heutigen Gegebenheiten; wegen ihres erheblichen Unrechtsgehalts scheidet eine Umwandlung der Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeiten aus. Der Entwurf sieht jedoch wegen der nur noch vorübergehenden Geltung des Gesetzes (vgl. die Vorbemerkung zu den Artikeln 50 bis 53, 56, 57) von einer grundlegenden Neugestaltung der Strafvorschrift ab und bestimmt statt dessen, daß Zuwiderhandlungen nach der Strafvorschrift des § 11 des Lebensmittelgesetzes i. d. F. des Artikels 52 bestraft werden.

Zu Nummer 2

§ 14 Satz 2 wird gestrichen, da die in Bezug genommenen Vorschriften des Lebensmittelgesetzes inzwischen aufgehoben worden sind.

Artikel 51 — Gesetz über den Verkehr mit Absinth

Die Strafdrohung in § 3 Abs. 1 wird geändert, da Geldstrafe kumulativ neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Artikel 52 — Lebensmittelgesetz

Zu Nummern 1, 6

Die §§ 9 und 17 über die Verschwiegenheitspflicht und deren Verletzung werden durch § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich; auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Das Wort „vorsätzlich" in § 11 Abs. 1 Satz 1 ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Die übrigen Änderungen des § 11 betreffen den Wegfall der kumulativen Geldstrafe, die künftig nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll (vgl. auch die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3), und den Wegfall der Polizeiaufsicht (vgl. Artikel 13 sowie die Begründung hierzu). Wegen der weiteren Änderung der Strafdrohung in § 11 Abs. 4 wird außerdem auf die Einleitung unter II Nr. 5 c verwiesen.

Zu Nummer 3

Aus den in den Vorbemerkungen zu den Artikeln 50 bis 53, 56, 57 dargelegten Gründen sieht der Entwurf davon ab, den § 12 Abs. 2, der fahrlässige Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 mit Übertretungsstrafe bedroht, als Ordnungswidrigkeit auszugestalten; diese Umwandlung bleibt vielmehr der Gesamtreform des Lebensmittelrechts vorbehalten. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, die fahrlässige Begehung unter Streichung des Absatzes 2 in den Straftatbestand des Absatzes 1 einzubeziehen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 5 a). Im übrigen wird wegen der Änderung der Geldstrafdrohung auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 14 wird aufgehoben, da sich die Anordnung eines Berufsverbots durch den Strafrichter künftig nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 70 bis 70 b StGB i. d. F. des 2. StrRG richtet.

Artikel 52—58

Zu Nummer 5

Nach § 16 sind Zuwiderhandlungen gegen Unterstützungspflichten mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bedroht. Da es sich um typisches Verwaltungsunrecht handelt, wird die Umwandlung in einen Bußgeldtatbestand vorgeschlagen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Als Bußgeldrahmen ist der Regelrahmen des § 17 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen. Dies entspricht auch der Regelung in § 53 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfgegenständegesetzes i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts.

Zu Nummer 6

Wegen der Aufhebung des § 17 wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

§ 18 wird aus den gleichen Gründen wie § 52 des Arzneimittelgesetzes gestrichen; insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 42 Nr. 4 verwiesen.

Artikel 53 — Nitritgesetz

Die Änderungen des Nitritgesetzes entsprechen den Änderungen des Lebensmittelgesetzes in Artikel 52 Nr. 2 bis 4. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Artikel 56 — Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

Für die Änderung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen sind die gleichen Gründe maßgebend wie für die Änderung des „Farbengesetzes" in Artikel 50.

Artikel 57 — Gesetz betreffend Phosphorzündwaren

Der Entwurf sieht aus den gleichen Gründen wie bei § 12 des „Farbengesetzes" (Artikel 50 Nr. 1) und § 4 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (Artikel 56 Nr. 1) von einer Umwandlung der Straftatbestände in Bußgeldtatbestände ab und unterstellt statt dessen für einen Übergangszeitraum Zuwiderhandlungen nach § 4 der Strafvorschrift des § 11 des Lebensmittelgesetzes i. d. F. des Artikels 52.

Zu Artikel 54 — Süßstoffgesetz

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung des § 13 wird unter Beachtung der Grundsätze des Artikels 80 Abs. 1 Satz 1, 2 GG neugefaßt. Soweit der bisherige § 13 dazu ermächtigt, Zuwiderhandlungen durch Rechtsverordnung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bedrohen, sieht der Entwurf von einer vergleichbaren Regelung ab; nach Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG kann die Freiheit einer Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden. Im übrigen entspricht es der neueren Gesetzgebungstechnik, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund konkreter Ermächtigungen i. S. des Artikels 80 GG erlassen werden, in Blankettatbeständen mit Rückverweisungsklauseln zu erfassen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b). Der Entwurf schlägt eine solche Regelung vor (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 2

Auf Grund des bisherigen § 13 ist die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Bundesgesetzbl. III 2125-7-1) erlassen worden. Nach § 8 dieser Verordnung werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Artikel 264 Nr. 7 sieht die Aufhebung des § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vor.

Die neue Strafvorschrift des § 13 a ersetzt § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff und schafft gleichzeitig ein Strafblankett mit Rückverweisungsklausel für künftige Rechtsverordnungen auf Grund der neuen Ermächtigung. Wegen des Wegfalls der kumulativen Geldstrafe wird auf Artikel 11 Abs. 3, wegen des Höchstmaßes der Geldstrafe in § 13 a Abs. 2 auf Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Zu Artikel 55 — Weingesetz

Zu Nummer 1

In § 67 Abs. 1 wird die Strafdrohung geändert, da Geldstrafe kumulativ neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

§ 68 wird aufgehoben, da der Entwurf in das Strafgesetzbuch allgemeine Vorschriften einfügt (§ 203 Abs. 2, § 204 i. d. F. des Artikels 18), welche die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger pp. unter Strafe stellen. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 58 — Bundes-Seuchengesetz

Zu Nummer 1

Entsprechend der Regelung in neueren Gesetzen soll in § 19 Abs. 1 auch das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich des

Bundes-Seuchengesetzes von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Zu Nummer 2

Das Wort „vorsätzlich" ist in den genannten Strafvorschriften im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich. Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Streichung der bezeichneten Vorschriften ist notwendig, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Nummern 4, 5, 7

Wegen der Änderung des § 64 Abs. 2 Nr. 1 (Nummer 4 Buchstabe b wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Die übrigen Änderungen betreffen die Strafdrohungen, die nach den in der Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 und 4 und den in der Einleitung unter II Nr. 5 a und c dargelegten Grundsätzen angepaßt werden.

Zu Nummern 6, 9

Der Vergehenstatbestand des bisherigen § 66 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt; bei der von der Vorschrift erfaßten Verhaltensweise handelt es sich nicht um kriminelles Unrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Die neue Bußgeldvorschrift wird in § 69 als Absatz 3 — neu — eingefügt.

Zu Nummer 8

§ 68 kann entfallen, da in das Strafgesetzbuch allgemeine Vorschriften eingefügt werden, welche die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger pp. unter Strafe stellen (§ 203 Abs. 2, § 204 i. d. F. des Artikels 18). Auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10

In § 70 Satz 1 wird neben der Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 1). Wegen der Streichung des Satzes 2 vergleiche die Begründung zu Nummer 3.

Zu Artikel 59 — Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Zu Nummer 1

In der Neufassung des § 6 Abs. 3 sind die Worte „obwohl er seine Erkrankung kennt oder den Umständen nach kennen muß" nicht mehr enthalten. Es handelt sich hierbei um eine Beweisregel für die Feststellung des Vorsatzes, die dem Grundsatz widerspricht, daß dem Täter die Schuld voll nachgewiesen werden muß. Kriminalpolitisch ist die Beweisregel auch nicht notwendig, da sich in den meisten Fällen, in denen bisher die Beweisregel zur Anwendung gekommen ist, auch bedingter Vorsatz nachweisen lassen wird.

Im übrigen wird in der Strafdrohung die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3) und die Subsidiaritätsklausel der in neueren Strafvorschriften üblichen Fassung angeglichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 d).

Die Fassung des § 6 Abs. 4 entspricht dem Sprachgebrauch in neueren Gesetzen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 4). Der bisherige Satz 2 wird gestrichen, da nach § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 der Antrag stets zurückgenommen werden kann und eine abweichende Vorschrift, die nur dem Ehegatten als Verletzten die Rücknahme des Strafantrags erlaubt, kriminalpolitisch nicht mehr vertretbar erscheint.

Zu Nummer 2

Wegen der Änderung des § 7 Abs. 5 wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

In § 9 Abs. 4 erscheint die Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausreichend, da auch in dem vergleichbaren Straftatbestand des § 67 des Bundes-Seuchengesetzes i. d. F. des Artikels 58 keine höhere Freiheitsstrafe angedroht wird. Wegen des Wegfalls der kumulativen Androhung der Geldstrafe wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 16 bedroht denjenigen mit Strafe, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm durch seine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Durchführung des Geschlechtskrankheitengesetzes bekanntgeworden ist. Diese Vorschrift ist entbehrlich, da der in Betracht kommende Personenkreis künftig durch den § 203 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 (früher § 300 StGB) sowie durch die neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 203 Abs. 2 und § 204 (vgl. Artikel 18) erfaßt wird. Dies setzt allerdings voraus, daß Personen, die nicht unter § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB fallen, nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen i. d. F. des Artikels 38 besonders verpflichtet werden.

Desgleichen können die Absätze 4 und 5 entfallen. Absatz 4 stellt klar, daß ein Fall der unbefugten Offenbarung nicht vorliegt, wenn sie von einem in dem Gesundheitsamt oder in der Beratungsstelle tätigen Arzt oder auf Weisung eines solchen Arztes

an eine Person gemacht wird, die mit der Durchführung der aus dem Geschlechtskrankheitengesetz erwachsenen Aufgaben betraut ist. Daß in einem solchen Fall, ebenso wie bei einer dienstlichen Unterrichtung von Behörden, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, kein unbefugtes Offenbaren vorliegt, versteht sich von selbst. Eine ausdrückliche Regelung dieses Falls könnte den unerwünschten Gegenschluß hervorrufen, daß in den übrigen Fällen des § 203 StGB i. d. F. des Artikels 18 schon eine behördeninterne Unterrichtung als unbefugtes Offenbaren anzusehen wäre, obwohl dies nicht der Fall ist. Aus diesem Grund wäre auch die Beibehaltung des Absatzes 5 bedenklich, da er nur einen besonderen Fall des Offenbarens erfaßt, der bereits nach dem allgemeinen Grundsatz der Güter- und Interessenabwägung nicht als unbefugt anzusehen ist.

Zu Nummer 5

Wegen der Änderung der Strafdrohung in § 18 Abs. 3 Satz 1 (Wegfall der kumulativen Geldstrafe) wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen. Die Fassung des § 18 Abs. 3 Satz 2 entspricht dem Sprachgebrauch in neueren Gesetzen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 4).

Zu Nummer 6

§ 28 entfällt, weil der dort in Bezug genommene § 327 StGB durch Artikel 18 aufgehoben wird; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 60 — Impfgesetz

Zu Nummer 1

Der neue § 14 soll die bisherigen Übertretungstatbestände der §§ 14 und 15 ersetzen. Da es sich hier nicht um strafwürdige Verhaltensweisen handelt, ist die Umwandlung in einen Bußgeldtatbestand vorgesehen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Zur Ausgestaltung der Vorschrift wird im einzelnen bemerkt:

A b s a t z 1 soll den bisherigen § 14 ersetzen. Als Normadressaten sind wie bisher Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aufgeführt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 14 und stimmt mit § 12 überein. Voraussetzung ist, ebenfalls wie im geltenden Recht, daß zur Impfung amtlich aufgefordert worden ist. Durch die vorgeschlagene Fassung wird eindeutig klargestellt, daß auch zur Vorstellung nach § 5 eine amtliche Aufforderung ergehen muß. Im übrigen ist die Vorschrift dem Sprachgebrauch in neueren Gesetzen angeglichen, ohne daß dadurch eine sachliche Änderung eintritt.

A b s a t z 2 entspricht dem bisherigen § 15. Der besseren Übersicht wegen ist die Vorschrift in zwei Nummern aufgeteilt.

Die Tatbestände der Absätze 1 und 2 können vorsätzlich und fahrlässig verwirklicht werden. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht (vgl. hierzu die Einleitung unter II Nr. 2).

Als Bußgeldrahmen ist in A b s a t z 3 der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

Zu Nummer 2

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Übertretungstatbestand des § 16 in einen Vergehenstatbestand umzuwandeln. Wer entgegen § 8 Abs. 1 impft, kann andere erheblich in ihrer Gesundheit gefährden. Die vorgesehene Strafdrohung entspricht der vergleichbarer Vorschriften (§ 67 des Bundes-Seuchengesetzes i. d. F. des Artikels 58, § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten i. d. F. des Artikels 59).

Zu Nummer 3

Nach § 17 des Impfgesetzes wird im Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt, wer bei Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt. Dabei ist das Wort „fahrlässig" kein subjektives Tatbestandsmerkmal, sondern es steht für die Worte „gegen die Regeln der ärztlichen Kunst". Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist äußerst gering, da sie zurücktritt, sobald eine Körperverletzung oder Tötung vorliegt. Hinzu kommt, daß zwangsweise Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit heute auch auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen möglich sind (vgl. z. B. § 15 des Bundes-Seuchengesetzes; § 81 a StPO). Für diese Fälle gibt es aber keine besondere Strafvorschrift zum Schutze der jeweils Betroffenen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches über Körperverletzung und Tötung. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, § 17 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 60a — Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften

Der Entwurf sieht in Artikel 18 Nr. 168 die Aufhebung der Blankettvorschrift des § 327 StGB vor. Diese Vorschrift ist auch für Maßregeln und Anordnungen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (IGV) sowie für die auf Grund des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften erlassenen Rechtsverordnungen von Bedeutung, da dieses Gesetz keine Straf- und Bußgeldvorschriften über die Verbreitung quarantänepflichtiger Krankheiten und über Verstöße gegen angeordnete Schutzmaßnahmen im Rahmen der IGV enthält. Es ist deshalb erforderlich, entsprechende Straf- und Bußgeldvorschriften in das Gesetz einzufügen, da andernfalls eine Lücke entstehen würde.

Die Bußgeldvorschrift des Artikels 3 a Abs. 1 enthält die Tatbestände, in denen eine unmittelbare Anknüpfung an solche Vorschriften der Internationalen Gesundheitsvorschriften möglich ist, die hinreichend bestimmt sind. Da dies bei der überwiegenden Anzahl der Vorschriften nicht der Fall ist, sieht Absatz 2 ein weitergehendes Blankett vor, das durch eine Rechtsverordnung nach Artikel 2 oder durch eine Anordnung der zuständigen Stellen, die auf Grund der Internationalen Gesundheitsvorschriften ergangen sind, näher bestimmt wird. Die Geldbuße, die in Absatz 3 für beide Fallgruppen angedroht ist, entspricht der in § 69 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes bestimmten Höhe der Geldbuße.

Die Strafvorschrift des Artikels 3 b ist § 70 des Bundes-Seuchengesetzes i. d. F. des Artikels 58 nachgebildet.

Zu Artikel 60 b — Altölgesetz

Die Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 9) kann im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgehoben werden; insoweit wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 verwiesen. Als Folge dieser Aufhebung wird die Überschrift des Dritten Abschnitts geändert.

Zu Artikel 61 — Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Zu Nummer 1

Die Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 13) kann im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgehoben werden; insoweit wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 62 — Benzinbleigesetz

Zu Nummer 1

§ 6 über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folge der Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Artikel 27; § 19 OWiG wird künftig § 23 OWiG.

Zu Artikel 62 a — Abfallbeseitigungsgesetz

Zu Nummer 1

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird gestrichen, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll; auf die Begründung zum Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über die Verletzung von Privatgeheimnissen wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 62 b — Gesetz zu dem Übereinkommen über die Hohe See

In Artikel 3 Abs. 2 wird neben Freiheitsstrafe künftig alternativ auch Geldstrafe angedroht. Auf Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs sowie die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 63 — Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen

Zu Nummer 1

Der Entwurf sieht von einer Umwandlung des § 7 in einen Bußgeldtatbestand ab und schlägt statt dessen die Aufhebung der §§ 4 und 7 vor, die den Bauleiter bei Neubauten unter Strafdrohung zur Anbringung eines Anschlags verpflichten. Diese Regelungen stehen in einem engen Sachzusammenhang mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften und gehören deshalb in die Bauordnungen der Länder, die teilweise bereits entsprechende Vorschriften, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist, enthalten, so z. B. Art. 13 Abs. 4, Art. 105 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263) — unter Aufhebung der §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen —, § 13 Abs. 5, § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Bauordnung für Berlin i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 456), § 13 Abs. 3, § 101 Abs. 1 Nr. 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 96).

Soweit in einzelnen Ländern die Bauordnungen noch keine Vorschriften über die Anschlagspflicht bei Bauten enthalten, ist eine Ergänzung im Rahmen der ohnehin notwendigen Anpassungsgesetze der

Länder an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts angezeigt.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 5 ist weitgehend dem § 239 KO, der bisherige § 6 dem § 240 Nr. 2 KO nachgebildet. Der Entwurf löst in Artikel 91 Nr. 5 die Konkursstraftatbestände aus der Konkursordnung heraus und nimmt sie als §§ 283 b ff. in das Strafgesetzbuch auf (vgl. Artikel 18). Dabei werden die Konkursstraftatbestände grundlegend neugestaltet. Da sie mit den §§ 5, 6 dieses Gesetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen, paßt der Entwurf diese Vorschriften als §§ 4, 5 den §§ 283 b, 283 d StGB i. d. F. des Artikels 18 weitgehend an.

Von einer dem § 283 c StGB i. d. F. des Artikels 18 entsprechenden Strafschärfung für besonders schwere Fälle ist abgesehen, weil im Bereich der Konkursstraftaten schwerer wiegende Fälle als hier denkbar sind und auch der geltende § 5 des Gesetzes keine Freiheitsstrafe über fünf Jahre vorsieht.

Zu Artikel 64 — Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die im Hinblick auf § 11 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 geboten erscheint.

Zu Nummer 2

In § 21 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Im übrigen wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

In § 21 Abs. 1 Satz 2 soll künftig für die fahrlässige Begehung neben der Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe angedroht werden. Zur näheren Begründung wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 b verwiesen. Eine Beseitigung des Fahrlässigkeitstatbestandes oder dessen Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt aus Gründen des Jugendschutzes bedenklich. Wegen des Höchstmaßes der angedrohten Geldstrafe vergleiche Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung dazu.

In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird der bisherige Hinweis auf § 52 StPO durch einen Hinweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17, der für das materielle Strafrecht die Begriffsbestimmung des Angehörigen enthält, ersetzt. Die damit verbundene geringfügige Abweichung im Personenkreis erscheint sachlich unbedenklich.

Zu Artikel 65 — Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Wort „vorsätzlich" in § 13 ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Die Änderung der Strafdrohung berücksichtigt, daß Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden kann; insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

Zu Artikel 66 — Gesetz für Jugendwohlfahrt

Zu Nummer 1

§ 142 RVO wird durch Artikel 233 aufgehoben, da die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger pp. künftig allgemein in § 203 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 unter Strafe gestellt ist (vgl. auch die Begründung zu Artikel 233). Deshalb ist § 142 RVO auch in § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes i. d. F. des Artikels 234 und in § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes i. d. F. des Artikels 235 nicht mehr genannt. Der Entwurf sieht davon ab, die bisher aufgeführten Vorschriften durch die an ihre Stelle getretene Vorschrift des Strafgesetzbuches zu ersetzen. Da nach § 10 Satz 2 eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht, ist das Offenbaren nicht als unbefugt anzusehen.

Zu Nummer 2

In Angleichung an § 121 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 wird in der Tathandlung des § 86 Abs. 1 das Wort „helfen" durch das Wort „fördern" ersetzt. Im übrigen wird die Verweisung auf das Strafgesetzbuch angepaßt und die Subsidiaritätsklausel dem neuen Sprachgebrauch angeglichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 d).

Zu Artikel 67 — Bundessozialhilfegesetz

Die Änderungen des § 26 Abs. 4 und § 131 Abs. 1 dienen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Artikel 68 — Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 57 über die Verletzung von Privatgeheimnissen wird durch die allgemeine Strafvorschrift in § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Aufhebung des § 57.

Zu Artikel 69 — Vereinsgesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die im Hinblick auf § 11 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 geboten erscheint.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 20 Abs. 1 ist eine Folge des Wegfalls des bisherigen § 49 b StGB.

In § 20 Abs. 2 wird aus gesetzestechnischen Gründen der Inhalt der Vorschriften des Strafgesetzbuches, auf die bisher verwiesen ist, übernommen, soweit danach von einer Bestrafung abgesehen werden kann. Die Möglichkeit der Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG sieht der Entwurf nicht vor; § 49 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG ist für § 20 ohne Bedeutung, da hier ohnehin das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe und wahlweise Geldstrafe angedroht ist.

Zu Artikel 70 — Versammlungsgesetz

Zu Nummer 1

Die neue Überschrift berücksichtigt, daß die bisherigen Übertretungstatbestände des § 29 in Bußgeldtatbestände umgewandelt werden.

Zu Nummer 2

Der Änderungsvorschlag beschränkt sich auf die Anpassung der Strafdrohung. Die bisher angedrohte Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe für den Tatbestand der Versammlungssprengung erscheint im Vergleich zu der, die neuerdings für den Landfriedensbruch in § 125 StGB i. d. F. des 3. StrRG angedroht ist, übersetzt. Der Entwurf ermäßigt deshalb das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf drei Jahre. Daneben wird wahlweise auch Geldstrafe angedroht (vgl. hierzu Artikel 11 Abs. 1). Außerdem wird der bisherige Satz 2, der kumulativ Geldstrafe androht, gestrichen, weil künftig die allgemeine Vorschrift des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 über die Zulässigkeit einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe eingreift (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Nummer 3

Die zu § 22 vorgeschlagene Änderung paßt die Vorschrift an den neueren Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches an (vgl. z. B. § 113 Abs. 1 StGB i. d. F. des 3. StrRG).

Zu Nummern 4, 5, 7 und 8

Die bisherigen Strafdrohungen der genannten Vorschriften werden den allgemeinen Grundsätzen, die für die Strafdrohungen gelten, angepaßt. Auf Artikel 11 Abs. 1 und 4 sowie die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „Verbot" das Wort „vollziehbar" eingefügt, um klarzustellen, daß das Verbot der Verwaltungsbehörde einerseits ohne Bedeutung ist, wenn nicht die Vollziehbarkeit der Verfügung angeordnet ist, und daß das Verbot andererseits nicht unanfechtbar zu sein braucht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b Abs. 2). Außerdem verwendet der Entwurf bei der Beschreibung der Tathandlung statt des Begriffs „abhält" den Begriff „durchführt", um die Vorschrift an § 25 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 anzugleichen. Schließlich wird in Absatz 1 die Strafdrohung im Höchstmaß auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben, um sie besser mit § 25 abzustimmen. Der Fall, daß sich ein Veranstalter oder Leiter um das Verbot einer Versammlung u. ä. überhaupt nicht kümmert und die Versammlung gleichwohl durchführt oder fortsetzt, weist in der Regel einen größeren Unrechtsgehalt auf als der Fall, daß die Versammlung lediglich anders durchgeführt wird oder daß nur Auflagen nicht befolgt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben. Der Entwurf hält es nicht für geboten, auch die Fälle mit einer Strafe zu bedrohen, in denen der Täter das Verbot oder die Auflösungsverfügung tatsächlich nicht kennt und diese Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht. Da das Verbot oder die Auflösungsverfügung dem Veranstalter oder Leiter spätestens bei Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden kann, ist das kriminalpolitische Bedürfnis für einen Strafschutz auch bei Fahrlässigkeitstaten zu verneinen. Die Fälle, in denen der Veranstalter oder Leiter den Mangel der Anmeldung aus Fahrlässigkeit nicht kennt, werden praktisch nicht so bedeutsam und gefährlich sein, daß für sie ein Strafschutz notwendig ist.

Zu Nummer 9

Der Entwurf wandelt die bisherigen Übertretungstatbestände des § 29 in Bußgeldtatbestände um, da diese Tatbestände kein kriminelles Unrecht darstellen, sondern nur als Ordnungsverstöße zu bewerten sind.

Die neue Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 soll klarstellen, daß ein „vollziehbares" Verbot ausreichend (aber auch notwendig) ist, um den Tatbestand zu erfüllen. Auf die Begründung zu § 26 Abs. 1 Nr. 1 (Nummer 6) wird verwiesen.

In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „wissentlich" gestrichen, da es lediglich im Sinn von „vorsätzlich" verwendet wird (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Die Höhe der Geldbuße ist in Absatz 2 nach der Bedeutung der Zuwiderhandlungen abgestuft.

Zu Artikel 71 — Gesetz über die Freizügigkeit

Die zu § 3 Abs. 2 vorgeschlagene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Straftatbestände der Bettelei und der Landstreicherei (§ 361 Nr. 3, 4 StGB) durch Artikel 18 Nr. 190 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 72 — Gesetz über das Auswanderungswesen

In Ausführung der in der Einleitung unter II Nr. 5 a und 9 dargelegten Grundsätze sieht der Entwurf die Umwandlung einzelner Strafvorschriften (§§ 43 und 44) in Bußgeldvorschriften vor und paßt in § 45 vor allem die Strafdrohung an. Von der Aufnahme der den bisherigen §§ 46 und 47 entsprechenden Vorschriften ist abgesehen worden, da § 46 keine Bedeutung hat und es sich bei § 47 um ein nicht ausgefülltes Blankett handelt.

Zu Nummer 1

§ 23 Buchstabe a war nach Abschaffung der Wehrpflicht durch das Gesetz vom 21. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1608) in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg gegenstandslos geworden. Der Vorschrift kommt jedoch unter dem Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes wieder Bedeutung zu. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 WPflG haben Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 WPflG vorliegen. Wehrpflichtige haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes verbleiben oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes über drei Monate ausdehnen wollen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 WPflG). Danach ist die Ausreisefreiheit der Wehrpflichtigen eingeschränkt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 23 Buchstabe b berücksichtigt, daß Polizeibehörden höchstens zur vorläufigen Festnahme von verdächtigen Auswanderern befugt sind (§§ 127 ff. StPO i. d. F. des Artikels 19). Die Worte „Gerichts- oder Polizeibehörde" werden durch die Worte „zuständigen Stelle" ersetzt, um zu gewährleisten, daß auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde und der Bundeswehr von der Vorschrift erfaßt werden.

§ 23 Buchstabe c wird durch die Neufassung den heutigen Gegebenheiten angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Überschrift muß geändert werden, da der Abschnitt VIII künftig Straf- und Bußgeldvorschriften enthalten wird.

Zu Nummer 3

Die in den §§ 43 und 44 beschriebenen Verhaltensweisen wiegen ihrem Unrechtgehalt nach nicht so schwer, daß die Aufrechterhaltung der Straftatbestände gerechtfertigt wäre. Die §§ 43 und 44 sollen deshalb in Bußgeldvorschriften umgewandelt und aus gesetzestechnischen Gründen hinter der Strafvorschrift des § 45 als neuer § 46 in das Gesetz eingefügt werden (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 4

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung der Verweisung in § 45 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung. Im übrigen wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

In Buchstabe b wird § 45 Abs. 2 ohne sachliche Änderung im Wortlaut dem neueren Sprachgebrauch (vgl. z. B. § 136 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18) angeglichen.

Zu Nummer 5

Die in den bisherigen §§ 43 und 44 erfaßten Verhaltensweisen sind in die Bußgeldvorschrift (§ 46 neu) übernommen worden (vgl. Nummer 3). Dabei sind die einzelnen Tatbestände entsprechend den in der Einleitung unter II Nr. 10 a, b dargelegten Grundsätzen konkreter als bisher ausgestaltet und der Blankettatbestand mit der üblichen Rückverweisungsklausel versehen worden.

Der Entwurf schlägt vor, eine Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark anzudrohen, um die Schutzfunktion der neuen Bußgeldtatbestände zu gewährleisten (Absatz 4).

Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs in Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht (§ 43 Abs. 3).

Zu Nummer 6

§ 48 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. Artikel 11 Abs. 3 sowie die Begründung hierzu) und die Polizeiaufsicht wegfällt (vgl. Artikel 13 sowie die Begründung hierzu).

In § 48 Abs. 2 Halbsatz 1 ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Wegen der Neufassung des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 verwiesen.

Zu Artikel 73 — Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung an § 11 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17.

Zu Nummer 2

Die Überschrift muß geändert werden, da der Abschnitt IV künftig Straf- und Bußgeldvorschriften enthalten wird.

Zu Nummer 3

Die Strafdrohung des § 10 erscheint aus heutiger Sicht als überhöht. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe wird deshalb nach dem Vorbild des vergleichbaren § 227 des Arbeitsförderungsgesetzes i. d. F. des Artikels 231 auf ein Jahr herabgesetzt; die Beseitigung der kumulativen Androhung von Geldstrafe entspricht den Grundsätzen des Artikels 11 Abs. 3 (vgl. die Begründung hierzu).

Der Straftatbestand der bisherigen Nummer 2 (Unterlassen der Anzeige nach § 3 Abs. 1) soll in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt werden. Die Tat wiegt ihrem Unrechtsgehalt nach nicht so schwer, daß die Beibehaltung des Vergehenstatbestandes gerechtfertigt wäre; auf die Einleitung unter II Nr. 9 wird Bezug genommen.

In den bisherigen Nummern 3 und 4 (künftig Nummern 2 und 3) sind jeweils die Worte „Teilhaber, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter einer Unternehmung" im Hinblick auf § 14 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich; sie können deshalb gestrichen werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die in dem bisherigen § 11 angedrohte Ordnungsstrafe ist als repressive Rechtsfolge für einen vorausgegangenen Ordnungsverstoß anzusehen. Die Vorschrift des § 11 wird deshalb in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt (vgl. auch die Einleitung II Nr. 12).

In Absatz 1 Nr. 1 ist der in dem bisherigen § 10 Nr. 2 erfaßte Tatbestand als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Absatz 1 Nr. 2 übernimmt die in dem bisherigen § 11 Abs. 1 beschriebenen Verhaltensweisen. Dabei bedroht der Entwurf sowohl vorsätzliches als auch leichtfertiges Handeln mit Geldbuße; dies ist im Hinblick auf die vergleichbare Vorschrift des § 46 des Gesetzes über das Auswanderungswesen i. d. F. des Artikels 72 geboten.

Der Bußgeldrahmen in Absatz 2 entspricht der Höhe der bisher in § 10 Nr. 2 angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 74 — Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich lediglich um eine Verweisungsanpassung.

Zu Artikel 75 — Gesetz über die Führung akademischer Grade

Das unbefugte Führen eines akademischen Grades wird in den Tatbestand des § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB übernommen (vgl. Artikel 18). Da in § 132 a Abs. 2 StGB auch das Führen verwechslungsfähiger akademischer Grade unter Strafe gestellt wird, kann § 5 Abs. 1 insgesamt entfallen. Deshalb wird § 5 neu gefaßt und dabei die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Artikel 76 — Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Zu Nummer 1

Die Ergänzung in § 1 Abs. 4 soll gewährleisten, daß der Ausfuhr auch das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichsteht. Dies entspricht der Regelung in einer Anzahl neuerer Gesetze.

Zu Nummer 2

Wegen der Einfügung der Worte „oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt" in § 16 Abs. 1 wird auf die Begründung in Nummer 1 verwiesen. Die übrigen Änderungen betreffen die Strafdrohung, in der die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3) sowie das bisherige Höchstmaß der Geldstrafe gestrichen ist (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 11 Abs. 2). Außerdem wird das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf drei Jahre ermäßigt; der bisherige Strafrahmen erscheint im Hinblick auf vergleichbare Strafvorschriften zu hoch.

In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung auf das Strafgesetzbuch umgestellt.

Zu Artikel 77 — Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Zu Nummer 1

§ 19 ist aus den in der Einleitung unter II Nr. 11 genannten Gründen entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Artikel 78 — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Der Entwurf wandelt den bisherigen Straftatbestand des § 22 Abs. 3 in einen Bußgeldtatbestand um, da es sich hier nicht um kriminelles Unrecht handelt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei werden in der neugefaßten Vorschrift die in Betracht kommenden Normadressaten abschließend bezeichnet. Als Bußgelddrohung ist in Anlehnung an die bisherige Geldstrafdrohung in § 22 Abs. 3 ein Betrag bis zu zehntausend Deutsche Mark vorgesehen.

Zu Artikeln 79, 80 — Bundesvertriebenengesetz, Bundesevakuiertengesetz

In den genannten Strafvorschriften wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). Das Wort „vorsätzlich" ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich; auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 81 — Ausländergesetz

Zu Nummern 1, 2

Die Änderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dienen lediglich der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 b und c wird verwiesen.

Zu Nummer 3

In § 47 Abs. 1 (Buchstabe a) wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 genannten Voraussetzungen verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Die in Buchstabe b vorgeschlagene Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

In dem neuen § 47 Abs. 4 (Buchstabe c), der die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt, wird das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf sechs Monate herabgesetzt, um gegenüber dem Strafrahmen für die Vorsatztat (§ 47 Abs. 1) eine angemessene Abstufung zu erreichen. Im übrigen wird jetzt die schwerere Strafart zuerst genannt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 c). Wegen der Beschränkung des Höchstmaßes der Geldstrafe wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 4 verwiesen.

Zu Artikel 82 — Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird geändert, da der Abschnitt VII künftig nur noch Bußgeldvorschriften enthält.

Zu Nummer 2

Nach § 13 wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften des Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden — § 12 Abs. 1) unbefugt offenbart.

§ 13 Abs. 1 bis 4 wird durch § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 ersetzt. Die in § 13 Abs. 1 genannten Personen werden, auch soweit es sich um ehrenamtliche Zähler handelt, in der Regel Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 sein. Soweit sie dies nicht sind (z. B. Schreibkräfte), sind sie nach dem Verpflichtungsgesetz i. d. F. des Artikels 38 förmlich zu verpflichten (vgl. die Begründung zu § 203 Abs. 2 und § 204 StGB sowie die Einleitung unter II Nr. 6). Danach sind die von dem bisherigen § 13 Abs. 1 erfaßten Personen auch in Zukunft strafbar, wenn sie fremde Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geheimzuhaltende Tatsachen unbefugt offenbaren oder verwerten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 203 Abs. 2 Satz 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 verwiesen.

§ 13 Abs. 5 entfällt ebenfalls. Auf die Begründung zu Artikel 59 Nr. 4 am Ende wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 15 ergeben sich aus der Aufhebung des § 13.

Zu Artikel 83 — Volkszählungsgesetz 1970

Die Änderung des § 8 Abs. 5 folgt aus der Aufhebung des § 13 StatGes durch Artikel 82 Nr. 2.

Dritter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Zu Artikel 84 — Rechtspflegergesetz

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind durch die Aufhebung des § 22 (vgl. Nummer 3) bedingt.

Zu Nummer 2

Die Streichung in Buchstabe a ist durch die Änderung des § 890 ZPO bedingt (vgl. Artikel 88 Nr. 15). Buchstabe b wird an den neuen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b). Außerdem wird die Verweisung auf die Strafprozeßordnung geändert (vgl. Artikel 19).

Zu Nummer 3

Die in § 22 Satz 1 genannten Entscheidungen werden nach § 459 a StPO i. d. F. des Artikels 19 künftig von der Vollstreckungsbehörde getroffen. Da § 31 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. der Nummer 4 die Übertragung der Geschäfte auf den Rechtspfleger, die von der Vollstreckungsbehörde wahrzunehmen sind, bereits regelt, ist § 22 Satz 1 entbehrlich. Das gleiche gilt für den Satz 2, der bestimmte Entscheidungen von der Übertragung ausnimmt; soweit eine solche Regelung beibehalten werden soll, kann dies in der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 geschehen.

Zu Nummer 4

Die Änderungen des § 31 Abs. 1 berücksichtigen, daß die Möglichkeit der Übertragung der Vollstreckung auf den Amtsrichter durch die Neufassung des § 451 Abs. 3 StPO (vgl. Artikel 19) beseitigt wird.

Die Änderungen in § 31 Abs. 2 und 3 dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Einleitung unter II Nr. 12. Die Streichung in Absatz 2 ist durch die Änderung des § 890 ZPO bedingt (vgl. Artikel 88 Nr. 15).

Zu Artikel 85 — Bundesnotarordnung

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nur redaktioneller Art. Es sollen Verwechslungen mit Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vermieden werden.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Änderung dient der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Artikel 86 — Bundesrechtsanwaltsordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Fassung des § 115 Satz 2 berücksichtigt, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts neu gefaßt worden sind (vgl. auch Artikel 17). Aus der entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften, namentlich des § 78 c Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17, ergibt sich, daß diese Vorschriften nur anzuwenden sind, soweit das Verfahrensrecht der Bundesrechtsanwaltsordnung vergleichbare Maßnahmen vorsieht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift wird an die Fassung des § 81 Abs. 1 StPO i. d. F. des Artikels 19 angeglichen.

Zu Nummer 5

Die Änderung trägt der Streichung des § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO durch Artikel 19 Rechnung.

Zu Artikel 87 — Rechtsberatungsgesetz

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" ist im geltenden Recht nach § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar. Unter diese Vorschrift fallen nach Rechtsprechung und Schrifttum auch die Bezeichnungen von Berufen ohne staatliches Amt, sofern sie nur auf Grund öffentlich-rechtlicher Zulassung ausgeübt werden können und deren Träger,

wenn sie auch keine Beamten sind, mindestens dem Publikum gegenüber eine öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen.

Für die bisherige ausdehnende Auslegung des § 132 a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird künftig kein Raum mehr sein. § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 bringt eine abschließende Regelung des Strafschutzes gegen den Mißbrauch von Berufsbezeichnungen. Die neue Strafvorschrift erfaßt nur noch solche Berufe, die nach ihrer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben den öffentlichen Ämtern vergleichbar sind. Der Rechtsbeistand fällt nicht unter diese Berufe; auf die Begründung zu § 132 a StGB i. d. F. des Artikels 18 wird Bezug genommen.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" künftig als Bußgeldtatbestand auszugestalten. In Einklang mit dem geltenden Recht (§ 132 a Abs. 2 StGB) und der neuen Strafvorschrift über den Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 a Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18) wird auch das unbefugte Führen einer Bezeichnung, die der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" zum Verwechseln ähnlich ist, von der neuen Bußgeldvorschrift erfaßt.

Zu Artikel 88 — Zivilprozeßordnung

Zu Nummern 1, 4 bis 9, 12 und 15

Wie bereits in der Einleitung unter II Nr. 12 näher dargelegt, will der Entwurf den Sprachgebrauch bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, bereinigen und insbesondere die bisherige Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch andere Bezeichnungen (Ordnungsgeld, Zwangsgeld, Ordnungshaft, Zwangshaft) ersetzen.

In Ausführung der dort entwickelten Grundsätze werden die Bezeichnungen „Ordnungsstrafe" und „Haft" in den genannten Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend angepaßt. Dabei ist der bisherige Wortlaut der Vorschriften nach Möglichkeit unverändert geblieben.

Der in § 377 Abs. 2 Nr. 3 und § 380 Abs. 2 verwendet Begriff „Ordnungsmittel" umfaßt das Ordnungsgeld und die Ordnungshaft (vgl. die Überschrift vor Artikel 5), die nach § 380 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt werden können. Der § 377 Abs. 2 Nr. 3 und der § 380 Abs. 2 werden damit dem neuen Sprachgebrauch lediglich redaktionell angepaßt. Der in diesen Vorschriften verwendete Begriff „Strafen" umfaßt dem Wortsinne nach ebenfalls nur die bisherigen Ordnungsstrafen. Die Frage, ob dem Zeugen auch die Vorführung und die Auferlegung der Säumniskosten anzudrohen ist, wird damit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt; eine Überprüfung bleibt der Reform des Beweisaufnahmerechts der Zivilprozeßordnung vorbehalten. Der Entwurf sieht auch keinen Anlaß dafür, jetzt eine besondere Regelung des Inhalts zu treffen, daß dem Zeugen beim wiederholten Ausbleiben auch jeweils die Säumniskosten auferlegt werden.

Wenn der Entwurf in § 380 Abs. 2, § 409 Abs. 1 Satz 3 und § 411 Abs. 2 Satz 3 ZPO die Fassung „noch einmal" beibehält, so soll damit zu der streitigen Frage, ob bei wiederholtem Ausbleiben des Zeugen oder wiederholter Fristversäumnis des Sachverständigen die Sanktion nur einmal wiederholt werden kann oder ob sie mehrmals zulässig ist, keine Stellung genommen werden; diese Frage wird im Rahmen der bevorstehenden Gesamtüberprüfung des Beweisrechts der Zivilprozeßordnung überprüft werden. Soweit die Änderungen des § 390 Abs. 1 ZPO über die Anpassung an den neuen Sprachgebrauch hinausgehen, sind sie nur sprachlicher Art; eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Im übrigen entsprechen die Änderungen den Änderungen der Strafprozeßordnung in den §§ 51, 70 und 77 (vgl. Artikel 19).

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Nummer 3

Von einer Anpassung des Begriffs „Strafverfügungen" wird abgesehen, weil diese Regelung einerseits bedenklich erscheint und im übrigen kein praktisches Bedürfnis besteht, sie der Sache nach aufrechtzuerhalten. Soweit die Festsetzung von Ordnungsgeldern in der Sitzungsniederschrift vermerkt ist, kann sie den Parteien nicht vorenthalten werden; die Parteien haben aber auch in sonstigen Fällen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis derartiger Maßnahmen, weil mit ihnen vielfach zugleich eine Kostenentscheidung getroffen ist, durch die ihre Interessen berührt sein können (z. B. die Entscheidung über die durch das Ausbleiben eines Zeugen verursachten Kosten). Soweit sich die Regelung nur auf gerichtsinterne Vorgänge beziehen sollte, ist sie überfüssig, weil solche Vorgänge nach dem übrigen Inhalt des Absatzes 3 ohnehin von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Die Worte „oder Strafverfügungen" werden deshalb ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 10

Die Änderung des § 580 Nr. 4 und 5 ZPO, die der des § 359 Nr. 3 StPO i. d. F. des Artikels 19 entspricht, wird im Interesse der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs vorgeschlagen. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen. Aus der neuen Fassung ergibt sich künftig eindeutig, daß eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung vorausgesetzt wird. Dies erscheint im Hinblick auf § 581 ZPO folgerichtig. Es bleibt jedoch vorbehalten, diese Regelung im Rahmen der Reform des Wiederaufnahmerechts des Zivilprozesses zu überprüfen.

Zu Nummer 11

Die vorgeschlagene Änderung dient ebenfalls der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen (vgl. auch zu Nummer 10).

Zu Nummern 13, 14

Soweit in § 888 Abs. 1 Änderungen zur Bereinigung des Sprachgebrauchs vorgenommen sind, gilt das zu den Nummern 1, 4 bis 9, 12 und 15 Ausgeführte. § 888 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß für die Zwangshaft die Vorschriften des Vierten Abschnitts (§§ 899 ff.) über die Haft anzuwenden sind. Durch diese allgemeine Vorschrift wird § 889 Abs. 2 Satz 2 entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 89 — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Entsprechend der Änderung des § 84 KO in Artikel 91 Nr. 2 wird auch in § 153 Abs. 2 die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" ersetzt. Damit wird wie in § 84 KO der Doppelcharakter der bisherigen Ordnungsstrafe beseitigt. Auf die Begründung zu Artikel 91 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 90 — Vergleichsordnung

Zu Nummern 1, 4 und 5

Die Änderung der genannten Vorschriften ist eine Folge der Neugestaltung der Konkursstraftaten (§§ 283 b ff. StGB i. d. F des Artikels 18), in denen die tatbestandliche Trennung zwischen einfachem und betrügerischem Bankrott aufgegeben ist. Auf die Begründung zu Artikel 91 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 29 Nr. 3 berücksichtigt, daß die Bezeichnung „Ordnungsstrafe", soweit es sich um eine Ungehorsamsfolge handelt, künftig durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" ersetzt wird. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 41 entspricht der Änderung des § 84 KO in Artikel 91 Nr. 2. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die §§ 122 und 123 werden ersatzlos gestrichen. § 122, der sich mit der Geltendmachung erdichteter Forderungen in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befaßt, ist — ebenso wie der geltende § 242 Abs. 1 Nr. 2 KO — entbehrlich, da das Verhalten regelmäßig wegen Betrugs oder Betrugsversuchs strafbar ist (vgl. auch die Begründung zu § 283 f StGB i. d. F. des Artikels 18). Auf § 123 kann — ebenso wie auf den geltenden § 243 KO — verzichtet werden, da die Tatbestände über Stimmenkauf nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis keine Bedeutung erlangt haben (vgl. die Vorbemerkung zu den §§ 283 b bis 283 f StGB i. d. F. des Artikels 18 am Ende).

Zu Nummer 7

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des Fünfzehnten Abschnitts durch Nummer 6.

Zu Artikel 91 — Konkursordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 63 Nr. 3 berücksichtigt, daß die Bezeichnung „Ordnungsstrafe", soweit es sich um eine Ungehorsamsfolge handelt, künftig durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" ersetzt wird. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Der Entwurf ersetzt in § 84 zur Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, die bisherige Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Damit wird die im Schrifttum unterschiedlich beantwortete Frage, ob die Ordnungsstrafe nach § 84 Abs. 1 sowohl als Zwangsmittel als auch als Strafe für begangene Pflichtwidrigkeiten anzusehen ist, im ersteren Sinne entschieden. Hierfür ist maßgebend, daß sich in der Praxis kein Bedürfnis ergeben hat, Pflichtwidrigkeiten des Konkursverwalters mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden. Vielmehr wird die Möglichkeit, den Konkursverwalter durch Festsetzung von Zwangsmitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, für ausreichend erachtet. Entsprechend der Regelung in vergleichbaren anderen Vorschriften bestimmt § 84 Abs. 2 Satz 1, daß das Zwangsgeld vorher anzudrohen ist. Damit erhält der Konkursverwalter die Möglichkeit, sich vorher zu äußern, so daß eine nochmalige Anhörung vor der Festsetzung des Zwangsgeldes nicht erforderlich ist. Der Satz 2 des § 84 Abs. 2 ist deshalb auf den Fall der Entlassung des Konkursverwalters beschränkt. Daß das Zwangsgeld nicht mehr vollstreckt werden darf, wenn der Konkursverwalter der Anordnung des Gerichts nachkommt oder das Erzwingungsverfahren sich auf andere Weise erledigt, ist nicht ausdrücklich bestimmt; dies ergibt sich bereits aus der Rechtsnatur des Zwangsgeldes.

Artikel 91—96

Zu Nummer 3

In den Strafvorschriften der §§ 283 b und 283 c StGB i. d. F. des Artikels 18, welche die bisherigen Strafvorschriften der Konkursordnung ersetzen sollen (vgl. die Begründung zu Nummer 5), ist die tatbestandliche Trennung zwischen einfachem und betrügerischem Bankrott aufgegeben. § 283 c StGB i. d. F. des Artikels 18 sieht nur einen Strafrahmen für besonders schwere Fälle vor. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, in § 175 Nr. 2, 3 und § 197 Abs. 1 an die Stelle des betrügerischen Bankrotts den schweren Bankrott treten zu lassen. Der Entwurf sieht daher vor, daß künftig die in den genannten Vorschriften bezeichneten Folgen dann eintreten sollen, wenn gegen den Gemeinschuldner ein gerichtliches Verfahren wegen Bankrotts nach § 283 b Abs. 1, § 283 c StGB i. d. F. des Artikels 18 eingeleitet ist oder wenn er wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt wird. Dadurch werden die Fälle erfaßt, in denen der Vorsatz des Täters sowohl die Bankrotthandlung als auch die Gefährdung der Befriedigung seiner Gläubiger umfaßt, also Fälle, in denen den Täter ein schwerer Schuldvorwurf trifft.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 226 Abs. 2 Nr. 2 ist erforderlich, weil nach § 459 c Abs. 3 StPO i. d. F. des Artikels 19 die Vollstreckung einer Geldstrafe in den Nachlaß eines Verurteilten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Das gleiche muß auch für Ordnungsstrafen (künftig Ordnungsgelder) gelten, die als Ungehorsamsfolgen anzusehen sind.

Zu Nummer 5

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, die bisherigen Strafvorschriften der §§ 239 bis 243 KO grundlegend umzugestalten, weil sie mit dem Schuldgrundsatz nicht voll in Einklang stehen, sondern nimmt die Gelegenheit der Änderung zum Anlaß, die Konkursdelikte wegen ihrer allgemeinen Bedeutung aus der Konkursordnung herauszulösen und sie in das Strafgesetzbuch einzustellen. Die Konkursstraftaten werden künftig im Vierundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches „Vereiteln von Gläubigerrechten" als §§ 283 b ff. ihren Platz haben (vgl. Artikel 18). Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung zum Vierundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches i. d. F. des Artikels 18 sowie auf die Begründung zu den neuen §§ 283 b ff. StGB verwiesen.

Zu Artikel 92 — Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

Die Änderung dient lediglich der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und b wird verwiesen.

Zu Artikel 93 — Deutsches Auslieferungsgesetz

Die Änderungen dienen lediglich der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und c wird verwiesen.

Zu Artikel 94 — Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummern 1, 2, 4 bis 12

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Bei den Ordnungsstrafen der §§ 33, 83, 132 ff., 151 und 159 FGG handelt es sich um Beugemittel. Lediglich im Fall des § 140 FGG hat die Ordnungsstrafe nach der Ausgestaltung des Verfahrens den Charakter einer Ungehorsamsfolge, da die Ordnungsstrafe erst festgesetzt wird, wenn der Beteiligte der rechtskräftigen Verfügung des Gerichts zuwiderhandelt (§ 140 Nr. 2 FGG). Die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" wird deshalb hier durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld", in allen übrigen Fällen durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" ersetzt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Einleitung unter II Nr. 12 verwiesen.

Der Begriff „Ordnungs- oder Zwangsmittel" in § 24 Abs. 1 FGG (Nummer 1) umfaßt — ebenso wie die bisherige Bezeichnung „Strafen" — sowohl die bisherigen „Ordnungsstrafen" des FGG als auch die nach § 15 FGG i. V.m. §§ 380, 390, 409 ZPO gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige bisher zulässigen „Strafen" (vgl. auch § 95 StPO i. d. F. des Artikels 19; § 31 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes i. d. F. des Artikels 84).

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt lediglich zur Bereinigung des Sprachgebrauchs bei. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Artikel 95 — Grundbuchordnung

Entsprechend der Änderung des § 33 FGG (Artikel 94 Nr. 2) ist auch in § 76 Abs. 3 Grundbuchordnung das Wort „Strafe" durch das Wort „Zwangsgeld" zu ersetzen.

Zu Artikel 96 — Schiffsregisterordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 19 ist zur Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, erforderlich. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 78 ist eine Folge der in Nummer 1 vorgeschlagenen Änderung des § 19.

Zu Artikel 97 — Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Es handelt sich nur um redaktionelle Änderungen. An Stelle des Begriffs „Gefängnis", der mit der Beseitigung der „Gefängnisstrafe" nicht mehr zutreffend ist, wird der allgemeine Begriff „Justizvollzugsanstalt" eingefügt; dort wird z. B. in der Regel auch die Haft nach § 16 des Ausländergesetzes vollstreckt. Der Begriff „Arbeitshaus" wird in den Bundesgesetzen, nach denen eine Freiheitsentziehung in Betracht kommt, nicht mehr verwendet; § 26 des Bundessozialhilfegesetzes sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine „Unterbringnug zur Arbeitsleistung in einer von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannten abgeschlossenen Anstalt" vor. Der Entwurf ersetzt deshalb den Begriff „Arbeitshaus" durch den allgemeinen Begriff „in einer abgeschlossenen Anstalt zur Arbeitsleistung".

Zu Artikel 98 — Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Wegen der Änderung des § 1 Nr. 2 wird auf die Einleitung unter II Nr. 12 verwiesen.

Zu Artikeln 99, 100 — Ausführungsgesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels; Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Die Änderung der genannten Vorschriften dient lediglich der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Artikel 101 — Arbeitsgerichtsgesetz

Zu Nummer 1

Der Entwurf sieht von einer Umwandlung der Strafvorschrift des § 26 Abs. 2 in einen Bußgeldtatbestand ab, da die Behinderung in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter oder die Benachteiligung wegen der Übernahme oder Ausübung dieses Amtes als schwerer Angriff auf die staatliche Ordnung anzusehen ist und eine Gefährdung der Rechtspflege darstellt. Als Strafdrohung wird künftig „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe" vorgesehen; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 b sowie Artikel 11 Abs. 1 Bezug genommen. Im übrigen wird die Vorschrift aus redaktionellen Gründen neu gefaßt.

Zu Nummern 2, 3

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Bereinigung und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und 12 wird verwiesen.

Zu Artikel 102 — Sozialgerichtsgesetz

Zu Nummern 1, 3

Die Änderung des § 20 Abs. 2 und des § 114 Abs. 3 SGG entspricht der Änderung des § 26 und des § 110 Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz des Arbeitsgerichtsgesetzes in Artikel 101 Nr. 1 und 3. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Nummern 2, 4 bis 6

Durch die vorgesehenen Änderungen soll ein einheitlicher Sprachgebrauch bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht werden, herbeigeführt werden. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 12, wegen der Änderung des § 120 Abs. 4 und des § 175 Satz 1 auch auf die Begründung zu Artikel 88 Nr. 2 und Artikel 94 Nr. 1 (§ 24 Abs. 1 FGG) verwiesen.

Zu Artikel 103 — Verwaltungsgerichtsordnung

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen; wegen der Änderung des § 100 Abs. 3 und des § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO wird auch auf die Begründung zu Artikel 88 Nr. 2 und Artikel 94 Nr. 1 (§ 24 Abs. 1 FGG) Bezug genommen.

Zu Artikel 104 — Finanzgerichtsordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung (vgl. auch § 5 des Entwurfs einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79; § 355 StGB i. d. F. des Artikels 18).

Artikel 104, 104 a
Zu Nummern 2 bis 4

Die hier vorgesehenen Änderungen entsprechen denen der Verwaltungsgerichtsordnung in Artikel 103 Nr. 1, 2 und 4. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 104 a — Gerichtskostengesetz

Zu Nummer 1

Nach § 67 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 GKG bemessen sich die Gerichtsgebühren bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe nach deren Höhe. Die Einführung des Tagessatzsystems durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts gibt nach Auffassung der Bundesregierung keinen Anlaß, von diesem Grundsatz abzugehen. Wenn nach dem Tagessatzsystem für die Höhe des einzelnen Tagessatzes und damit die Höhe der Geldstrafe insgesamt die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bestimmend sind und wenn sie damit auch die Höhe der Gebühr beeinflussen, so liegt darin keine so grundlegende Änderung des geltenden Rechts, daß deswegen eine Änderung der Gebührenregelung veranlaßt ist. Auch nach geltendem Recht sind für die Höhe der Geldstrafe und damit auch für die Höhe der Gebühr die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend.

§ 67 Abs. 3 Satz 1 GKG kann entfallen, da die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe in der Entscheidung nicht mehr besonders festgesetzt wird, sondern sich künftig aus § 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG unmittelbar ergibt.

Die Einfügung des Absatzes 4 ist wegen des neuen Rechtsinstituts der „Verwarnung mit Strafvorbehalt" erforderlich (§ 59 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Auch in den Fällen, in denen der Täter unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Strafe zunächst nur verwarnt wird, erscheint die Erhebung einer Gebühr, die nach der vorbehaltenen Geldstrafe bemessen wird, angemessen.

Die Änderung des Satzes 1 in dem neuen Absatz 5 dient der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch; auf die Einleitung der Begründung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Verweisungsanpassung.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung der Begründung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 70 Abs. 1 GKG berücksichtigt, daß das Mindestmaß der Freiheitsstrafe nach § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG künftig einen Monat beträgt. Die ersten drei Stufen des § 70 Abs. 1 GKG können daher durch eine ersetzt und die Zahl der Gebührenstufen insgesamt auf vier vermindert werden. Eine Sonderregelung für den Strafarrest, dessen Mindestmaß nach § 9 Abs. 1 WStG i. d. F. des Artikels 25 zwei Wochen beträgt, ist nicht erforderlich. Die Gebühr bei der Geldstrafe ist einheitlich auf 10 v. H. festgesetzt. Die Regelung, daß die Gebühr den Betrag der Strafe nicht übersteigen darf, ist entbehrlich, da die Mindestgeldstrafe 10,— DM beträgt (vgl. § 40 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Wegen der Änderung des § 70 Abs. 3 Satz 1 GKG wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Infolge des Wegfalls der Übertretungen wird das Verfahren bei Strafverfügungen gegenstandslos; § 413 StPO wird daher gestrichen (vgl. Artikel 19 Nr. 99). Die Hinweise auf das Strafverfügungsverfahren in § 71 GKG werden deshalb beseitigt. Wegen des Wegfalls des Satzes 2 des § 71 Abs. 1 GKG wird auf die Begründung zu § 70 Abs. 1 GKG verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 83 Satz 1 Nr. 1 GKG ist lediglich redaktioneller Art. Der Begriff „Einziehung" ist so zu verstehen, daß er sowohl die Einziehung eines Gegenstandes als auch die des Wertersatzes umfaßt; das gleiche gilt für den Begriff „Verfall" (vgl. auch § 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1, § 407 Abs. 1 StPO i. d. F. des Artikels 19).

Zu Nummer 7

Wegen der Fassung des § 85 Abs. 2 GKG wird auf die Begründung zu § 67 Abs. 4 GKG (Nummer 1) verwiesen.

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 87 GKG ist erforderlich, da künftig Geldstrafen und Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, nach der Justizbeitreibungsordnung vollstreckt werden (vgl. § 459 StPO i. d. F. des Artikels 19) und da das Institut der Buße entfällt (vgl. die Einleitung der Begründung unter II Nr. 7).

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 92 Nr. 11 GKG dient der Bereinigung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12); den Begriff „Haft" als Sanktion für eine Straftat gibt es nicht mehr (§ 12 Abs. 1, 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG; vgl. auch Artikel 4 des 1. StrRG).

Zu Artikel 105 — Kostenordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 119 berücksichtigt, daß die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" auch im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Artikel 94) künftig durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" bzw. „Zwangsgeld" ersetzt wird, je nachdem ob es sich bei der bisherigen „Ordnungsstrafe" um ein Ordnungs- oder ein Beugemittel handelt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 137 Nr. 11, die der Änderung des § 92 Nr. 11 GKG i. d. F. des Artikels 104 a Nr. 9 entspricht, dient der Bereinigung des Sprachgebrauchs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 106 — Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 9 Nr. 1 berücksichtigt, daß auch im Bereich der Justizverwaltung Bußgeldverfahren durchgeführt und Bußgeldentscheidungen vollstreckt werden können. Auch in diesen Fällen sollen die in Nummer 1 genannten Amtshandlungen gebühren- und auslagenfrei sein. Ferner werden die Worte „Sicherung und Besserung" durch die Worte „Besserung und Sicherung" ersetzt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Durch die Änderung des § 9 Nr. 3 soll klargestellt werden, daß Führungszeugnisse, die von Behörden gemäß § 29 BZRG eingeholt werden, vom Zentralregister kostenfrei zu erteilen sind. Die gegenwärtige Rechtslage ist unklar. Nach § 8 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung genießen lediglich der Bund und die Länder, nicht aber die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenfreiheit. Es ist deshalb unklar, ob für Führungszeugnisse, die von kommunalen Behörden eingeholt werden, von diesen Gebühren erhoben werden können, während bisher Strafregisterauszüge stets kostenfrei erteilt wurden. Die diesbezüglichen Ausführungen in dem Regierungsentwurf eines Bundeszentralregistergesetzes (Drucksache VI/477, S. 20 und 27) sind nicht eindeutig, da es an der erstgenannten Stelle zwar heißt, die Einholung eines Führungszeugnisses durch die Behörde selbst sei gebührenfrei, während jedoch an der anderen Stelle darauf hingewiesen wird, daß lediglich für Bundes- und Landesbehörden Gebührenfreiheit nach § 8 der Justizverwaltungskostenordnung besteht. Um sicherzustellen, daß auch kommunale Behörden für Führungszeugnisse, die sie gemäß § 29 BZRG zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben einholen, keine Gebühren zu entrichten brauchen, ist die vorgeschlagene Klarstellung in der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich.

Die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist jetzt zusammenfassend in dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157) geregelt. Deshalb kann § 9 Nr. 4 einfacher gefaßt werden. Neben den Entschädigungsanträgen nach dem genannten Gesetz werden zusätzlich die Verfahren aufgeführt, in denen Entschädigungen für solche Nachteile geltend gemacht werden, die jemandem ohne sein Verschulden in einem Straf- und Bußgeldverfahren erwachsen sind. In Betracht kommt hier die Entschädigung im Falle der Einziehung nach § 74 f StGB i. d. F. des 2. StrRG und nach § 28 OWiG i. d. F. des Artikels 27, soweit sie bei der Landesjustizverwaltung zu beantragen ist (§§ 68 a, 87 Abs. 2 Buchstabe c der Strafvollstreckungsordnung). Für dieses Verfahren sollen ebenfalls keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich lediglich um die Anpassung an den neuen Sprachgebrauch; auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen. — Die Neufassung des § 10 im Rahmen der Strafvollzugsreform bleibt vorbehalten.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 9 Nr. 3 in Nummer 1. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 107 — Justizbeitreibungsordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Justizbeitreibungsordnung folgen im wesentlichen aus der Neuregelung der Geldstrafenvollstreckung, die in § 459 StPO i. d. F. des Artikels 19 enthalten ist. Die Beitreibung von Geldstrafen wird künftig nicht mehr unmittelbar nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen, sondern nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung durch die darin vorgesehenen Stellen. Die hierdurch eröffneten Möglichkeiten einer nachdrücklichen Beitreibung unter Ausnutzung der besonderen Fachkenntnisse der zuständigen Kassenbeamten und moderner Methoden des Kassenwesens entsprechen der wachsenden Bedeutung der Geldstrafe im Strafrecht und dienen zugleich der Entlastung der Staatsanwaltschaften von überwiegend technischen Arbeitsvorgängen im Zusammenhang mit der Geldstrafenvollstreckung.

Neben den eigentlichen Geldstrafen gilt dies auch für solche Ansprüche, deren Beitreibung sich nach den gleichen Vorschriften richtet; deshalb werden ausdrücklich auch gerichtlich erkannte Geldbußen einbezogen — die bisher schon wie Geldstrafen beigetrieben werden (§ 91 OWiG) —, sowie Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

Artikel 107—110

Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung können allerdings nur Anwendung finden, soweit nicht die Vorschriften der Strafprozeßordnung für die Vollstreckung von Geldstrafen pp. etwas anderes bestimmen (§§ 459 ff. StPO i. d. F. des Artikels 19). So gelten z. B. bei Einwendungen gegen den beizutreibenden Anspruch die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 458, §§ 459 a ff.) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 103, 104).

Zu Nummer 1

Wegen der Einfügung der Nummern 1 und 2 in Absatz 1 wird auf die Vorbemerkung zu diesem Artikel verwiesen. Die Nummer 3, die der durch Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 617) eingefügten Nummer 1 a entspricht, ist dem neuen Sprachgebrauch bei Rechtsnachteilen, die nicht Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind, angepaßt. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 12 verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 4 ist wegen der Erweiterung des Absatzes 1 erforderlich. Wenn Kosten und solche Ansprüche, bei deren Beitreibung vorrangige Vorschriften außerhalb der Justizbeitreibungsordnung zu beachten sind, zusammen beigetrieben werden, soll eine unterschiedliche Sachbehandlung vermieden werden, zumal Entscheidungen zu Fragen der Geldstrafe nach Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 459 a, 459 d i. d. F. des Artikels 19) die Kosten mit erfassen können.

Zu Nummern 2, 3

Es handelt sich um Verweisungsänderungen im Hinblick auf die neue Nummernfolge in § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil ihr Inhalt in die umfassende Neuregelung in § 111 d StPO i. d. F. des Artikels 19 übernommen wird.

Zu Artikel 108 — Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nummer 1

Die Änderungen des § 58 sind erforderlich, weil § 888 Abs. 1 und § 890 ZPO zwecks Bereinigung des Sprachgebrauchs geändert werden (vgl. Artikel 88 Nr. 13 und 15 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 88 Satz 1 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Auf die Begründung zu § 83 GKG i. d. F. des Artikels 104 a Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummern 3, 4

Die Änderungen werden durch die Beseitigung des Instituts der Buße zugunsten des Verletzten erforderlich. Auf die Einleitung unter II Nr. 7 wird verwiesen.

Vierter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts

Zu Artikel 109 — Bürgerliches Gesetzbuch

Zu Nummern 1, 5 bis 7

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 12 verwiesen.

Zu Nummern 2 bis 4 und 8

Auch diese Änderungen sollen lediglich dazu beitragen, den Sprachgebrauch zu bereinigen. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und b wird Bezug genommen. Außerdem wird in § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB der Hinweis auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Artikel 110 — Abzahlungsgesetz

Der Entwurf wandelt den bisherigen Straftatbestand des § 7 Abs. 1 über den Verkauf von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien und Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Papiere auf Abzahlung in einen Bußgeldtatbestand um. Zuwiderhandlungen gegen das in dieser Vorschrift enthaltene Verbot können aus heutiger Sicht jedenfalls nicht mehr als kriminelle Verhaltensweisen bewertet werden (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9).

Andererseits erscheint es nicht vertretbar, die Vorschrift des § 7 ersatzlos aufzuheben. Zwar hat dieser Tatbestand in der strafgerichtlichen Praxis keine Bedeutung erlangt. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß bereits des Bestehen eines Sanktionsschutzes eine wirksame Abwehr gegen Abzahlungsgeschäfte mit Lotterielosen und ähnlichen Papieren darstellt. Die Schutzvorschrift verhindert es insbesondere, in einem großen Umfang für derartige Abzahlungsgeschäfte zu werben oder den Abschluß solcher Geschäfte anzubieten, weil das Risiko einer Ahndung in solchen Fällen zu groß ist. Bei einer ersatzlosen Streichung der Vorschrift könnte aber geradezu ein Anreiz dafür geschaffen werden, in großem Umfang für den Abschluß derartiger Abzahlungsgeschäfte zu werben und auf diese Weise sozial schwächer

gestellte Verbraucher zu unwirtschaftlichen Ausgaben zu verleiten, durch die sie in wirtschaftliche Bedrängnis geraten können. Es dient deshalb dem Schutz der Verbraucher, wenn solche Geschäfte mit Hilfe eines Bußgeldtatbestandes unterbunden werden.

Die Frage, ob an Stelle der Bußgeldvorschrift lediglich zivilrechtliche Schutzvorschriften vorgesehen werden sollten, wird einer Reform des Abzahlungsgesetzes vorbehalten.

Die in Absatz 3 angedrohte Geldbuße entspricht in ihrem Höchstbetrag dem Höchstbetrag der bisher angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 111 — Kabelpfandgesetz

Entsprechend den in der Einleitung unter II Nr. 12 dargelegten Grundsätzen und der Anpassung des § 33 FGG durch Artikel 94 Nr. 2 wird in § 20 Abs. 5 die Bezeichnung „Ordnungsstrafen" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" ersetzt.

Zu Artikel 112 — Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Zu Nummer 1

In § 2 ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Im übrigen wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 sowie die Einleitung unter II Nr. 5 c wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Das Gesetz enthält noch keine Berlin-Klausel. Sie wird in der üblichen Fassung eingefügt.

Zu Artikel 113 — Handelsgesetzbuch

Zu Nummern 1, 2

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind (vgl. auch die §§ 132 ff. FGG i. d. F. des Artikels 94). Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Der Entwurf wandelt den Tatbestand des § 103 HGB, der die Verletzung der Pflicht des Handelsmaklers zur Führung und Aufbewahrung eines Tagebuchs unter Strafe stellt, in einen Bußgeldtatbestand um, da es sich nicht um kriminelles Unrecht, sondern um Ordnungsunrecht handelt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei wird der Tatbestand, entsprechend der Praxis bei neueren Gesetzen, tatbestandlich ausgeformt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Als Bußgelddrohung ist in Anlehnung an die bisherige Geldstrafdrohung zehntausend Deutsche Mark vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 114 — Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Zu Nummern 1 bis 3

Geldstrafe soll neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden. Deshalb wird in § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt. Zugleich wird in den Fällen des § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 neben der Freiheitsstrafe alternativ auch Geldstrafe angedroht. Auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 1, 3 wird verwiesen.

§ 19 Abs. 3 Satz 2, der die Rücknahme des Strafantrags zuläßt, kann im Hinblick auf § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 entfallen. Auf die Begründung hierzu und die Einleitung unter II Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Gründe für die Ersetzung der Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" ergeben sich aus der Einleitung unter II Nr. 12.

Zu Artikel 115 — Aktiengesetz

Die in diesem Artikel in den Nummern 1, 3, 4 bis 6 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Änderungen des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen in Artikel 114. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Die Änderung des § 400 Nr. 3 in der Nummer 2 ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 116 — Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

Die Ersetzung der Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld" dient der Bereinigung des Sprachgebrauchs. Zur Begründung wird auf die Einleitung unter II Nr. 12 verwiesen.

Zu Artikel 117 — Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Zu Nummer 1

§ 34, der subsidiär gilt, ist entbehrlich. Die in der Vorschrift beschriebenen Verhaltensweisen — es liegt jeweils ein Treueverhältnis vor — werden bereits durch den allgemeinen Untreuetatbestand des § 266 StGB erfaßt (vgl. die amtliche Begründung zu § 34), zumal zur Vermögensschädigung i. S. des § 266 StGB die Gefährdung eines Anspruchs genügt. In der Regel wird der Sachverhalt außerdem so gelagert sein, daß der Täter nicht Eigentümer oder Alleineigentümer der Wertpapiere ist; in solchen Fällen wird auch der Tatbestand des § 246 StGB erfüllt sein. Soweit der Träger keinen Gewahrsam hat, kann § 242 StGB eingreifen. Die Beibehaltung des § 34 ist deshalb nicht gerechtfertigt, zumal die Vorschrift nicht die erhoffte generalpräventive Wirkung gebracht hat. Im übrigen steht die vorgeschlagene Regelung in Einklang damit, daß neuerdings vergleichbare andere Untreuevorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen (z. B. § 294 a. F. AktG, § 81 a GmbHG, § 146 GenG, § 7 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz) beseitigt worden sind.

Zu Nummern 2, 3

Aus redaktionellen Gründen wird der bisherige § 36 dem § 35 als Absatz 2 angefügt. Der bisherige Hinweis auf § 52 Abs. 2 StGB wird durch einen Hinweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 17, der für das materielle Strafrecht die Begriffsbestimmung des Angehörigen enthält, ersetzt.

Zu Nummer 4

In dem bisherigen § 37 sind Zuwiderhandlungen des Verwahrers und Kommissionärs gegen bestimmte Pflichten über die Sonderverwahrung, ordnungsmäßige Depotbuchhaltung und die Einkaufs- und Umtauschkommission mit Strafe bedroht. Auf diese Zuwiderhandlungen muß sich der Vorsatz des Täters beziehen, nicht dagegen auf die übrigen Tatbestandsmerkmale; bei diesen handelt es sich um objektive Bedingungen der Strafbarkeit.

Gegen die Fassung des derzeitigen § 37 bestehen Bedenken. Die Vorschrift ist weitgehend dem § 240 KO nachgebildet, der durch Artikel 91 Nr. 5 aus der Konkursordnung herausgelöst und in neuer Ausgestaltung in das Strafgesetzbuch eingestellt wird (vgl. §§ 283 b ff. StGB i. d. F. des Artikels 18). Maßgebend für die Neufassung der Konkursdelikte ist in erster Linie die Erwägung, daß § 240 KO mit dem Schuldgrundsatz nicht voll in Einklang steht (vgl. im einzelnen die Begründung zu den §§ 283 b ff. StGB). Diese Erwägung trifft in gleichem Maße auch für § 37 zu, der deshalb § 283 b StGB i. d. F. des Artikels 18 nachgebildet ist. Von einer dem § 283 c StGB entsprechenden Strafschärfung für besonders schwere Fälle ist abgesehen, weil im Bereich der Konkursstraftaten schwerer wiegende Fälle denkbar sind und auch § 37 in der geltenden Fassung keine Freiheitsstrafe über zwei Jahre vorsieht.

Der neuen Ausgestaltung der Vorschrift entprechend wird auch die Überschrift geändert. Zu der Fassung des neuen § 37 ist zu bemerken:

In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die einzelnen Zuwiderhandlungen ohne sachliche Änderungen genauer bezeichnet (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Die Aufnahme der §§ 28 und 31 in Nummer 3 dient der Klarstellung. Die Wendung „Durchführung eines Anspruchs" wird durch die Worte „Durchsetzung eines Anspruchs" ersetzt, weil der Begriff „Durchsetzung" besser zum Ausdruck bringt, daß nicht die Geltendmachung, sondern die Verwirklichung eines Anspruchs gefährdet sein muß.

Zu Nummer 5

§ 38 ist entbehrlich, da die §§ 246, 266 StGB ausreichen, den Unrechtsgehalt der in § 38 beschriebenen Verhaltensweisen zu erfassen.

Soweit § 38 im Gegensatz zu § 246 StGB ausdrücklich die Zueignung an einen anderen erfaßt, wird auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach auch derjenige Unterschlagung begeht, der eine in seinem Gewahrsam befindliche fremde Sache einem Dritten unentgeltlich zuwendet, sofern er davon einen Nutzen oder Vorteil im weitesten Sinne, wenn auch nur mittelbar, hat (vgl. BGHSt 4, 236). Da in den Fällen des § 38 das Tatbestandsmerkmal „anvertraut" vorliegen wird, ist nach § 246 StGB eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe (vgl. Artikel 11 Abs. 1) möglich.

In den Fällen des § 38 dürfte auch ein Treueverhältnis im Sinne des § 266 StGB vorliegen. Nach dieser Vorschrift ist eine Ahndung der Tat mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe (vgl. Artikel 11 Abs. 1), in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren möglich.

§ 40 soll aufgehoben werden, da die Vorschrift gegenstandslos ist. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Ermächtigung in § 5 Abs. 4 oder § 10 Abs. 3 erlassen sind, sind nicht feststellbar. Mit dem Erlaß neuer Vorschriften ist nicht mehr zu rechnen, da die Ermächtigungen nach Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen sind (vgl. Bundesgesetzbl. III 4130-1, Anmerkungen zu den §§ 5 und 10).

Zu Artikel 118 — Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

Zu Nummern 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3

Der Entwurf sieht eine Umwandlung der bisherigen Strafvorschriften der §§ 21, 22 Abs. 2 und des § 23 in Bußgeldvorschriften vor und faßt diese Tatbestände in § 23 zusammen. Hierfür ist maßgebend, daß die in den genannten Vorschriften bezeichneten

Zuwiderhandlungen nach heutiger Auffassung nicht mehr als kriminelles Unrecht angesehen werden können, wie ein Vergleich mit ähnlichen Vorschriften (z. B. § 405 Abs. 3 des Aktiengesetzes) zeigt; vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9. Die Nummern 1 und 2 des § 23 Abs. 1 entsprechen dem bisherigen § 21, die Nummern 3 und 4 dem bisherigen § 23; die Fassung der zuletztgenannten Vorschriften ist dem § 405 Abs. 3 Nr. 6 und 7 des Aktiengesetzes nachgebildet. In § 23 Abs. 2, der dem bisherigen § 22 Abs. 2 entspricht, wird in Anlehnung an die vergleichbare Vorschrift des § 405 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes auch leichtfertiges Handeln mit Geldbuße bedroht. Die vorgeschlagene Bußgelddrohung in § 23 Abs. 3 entspricht der des § 405 Abs. 4 des Aktiengesetzes.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Streichung des Wortes „wissentlich" in § 22 wird die bisher streitige Frage, ob das Wort „wissentlich" im Sinne von „vorsätzlich" zu verstehen ist oder nicht, eindeutig im ersteren Sinne entschieden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Damit wird die Vorschrift an vergleichbare Vorschriften (z. B. § 400 des Aktiengesetzes) angeglichen, bei denen bedingter Vorsatz zur Strafbarkeit ausreicht.

Zu Artikel 119 — Wertpapierbereinigungsgesetz

Der bisherige Absatz 1 des § 52, der bestimmt, daß für die bei den Prüfstellen tätigen Personen die Vorschriften der „Bestechungsverordnung" gelten, ist aus den in der Einleitung unter II Nr. 11 genannten Gründen entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 120 — Patentgesetz

Zu Nummer 1

Wegen der Beseitigung der Androhung der kumulativen Geldstrafe in § 30 c Abs. 2 wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine Folge der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 sowie die Begründung zur Änderung des § 24 Abs. 1 FGG (Artikel 94 Nr. 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Das Wort „vorsätzlich" ist im neugefaßten § 49 Abs. 1 nicht mehr enthalten, da es im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich ist (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Außerdem wird die Strafdrohung hinsichtlich der Reihenfolge der angedrohten Strafen umgestellt; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 c verwiesen. Die übrigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

§ 49 Abs. 2 wird im Sprachgebrauch neueren Vorschriften angepaßt. Der bisherige Satz 2 kann entfallen, da der Strafantrag künftig nach § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 grundsätzlich zurückgenommen werden kann. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift sowie die Einleitung unter II Nr. 4 wird Bezug genommen.

§ 49 Abs. 3 über die Urteilsbekanntmachung ist weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, namentlich an § 200 i. d. F. des Artikels 18 angeglichen worden. Auf die Einleitung unter II Nr. 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Gründe für die Aufhebung des § 50 — nach dieser Vorschrift kann dem Geschädigten auf sein Verlangen statt einer Entschädigung nach dem Patentgesetz neben der Strafe eine Buße zuerkannt werden — sind in der Einleitung unter II Nr. 7 dargelegt.

Zu Artikel 121 — Gebrauchsmustergesetz

Die Änderungen des Gebrauchsmustergesetzes entsprechen denen des Patentgesetzes in Artikel 120 Nr. 3 und 4. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 122 — Warenzeichengesetz

Zu Nummer 1

In § 24 Abs. 3 wird die Strafdrohung aus den in der Einleitung unter II Nr. 5 c genannten Gründen umgestellt. Wegen des Höchstmaßes der Geldstrafe vgl. Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu. Abweichend von dem in der Einleitung unter II Nr. 2 aufgestellten Grundsatz wird das Wort „vorsätzlich" in § 24 Abs. 3 nicht gestrichen; es dient der Klarstellung im Hinblick auf die zivilrechtliche Regelung in § 24 Abs. 2, die sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln erfaßt.

Zu Nummer 2

In § 25 Abs. 3 wird das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe von drei Monaten auf sechs Monate erhöht, da Strafdrohungen mit einem geringeren Höchstmaß als sechs Monaten Freiheitsstrafe auch im Nebenstrafrecht nicht mehr beibehalten werden sollen. Auf die Einleitung unter II Nr. 5 a wird verwiesen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Artikel 122—124

Zu Nummer 3

§ 26, der falsche Angaben auf Waren pp. unter Strafe stellt, wird künftig von den §§ 4 und 5 Abs. 1 UWG i. d. F. des Artikels 124 erfaßt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Der Entwurf schlägt die Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes des § 27 in einen Bußgeldtatbestand vor, da die in der Vorschrift bezeichneten Zuwiderhandlungen kein kriminelles Unrecht darstellen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Nach § 27 Abs. 1 wird künftig nur vorsätzliches Handeln geahndet (vgl. § 10 OWiG i. d. F. des Artikels 27); dies entspricht der Regelung, die der Entwurf für vergleichbare Vorschriften, z. B. § 123 OWiG i. d. F. des Artikels 27 (Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen) vorsieht.

Als Bußgeldrahmen ist in Absatz 2 der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

Zu Nummer 5

Die Anwendung des Absatzes 3 des § 28, der erst kürzlich wegen der Beseitigung der Strafbefugnis der Finanzämter im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) geändert worden ist, hat in der Praxis deshalb zu Schwierigkeiten geführt, weil danach bei der Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme der § 62 OWiG entsprechend gilt mit der Folge, daß diese Entscheidung nicht anfechtbar ist (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG). Die Entscheidung darüber, ob bei der Einfuhr ausländischer Waren die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 gegeben sind oder nicht, ist aber in der Regel für den Betroffenen und den möglicherweise Verletzten von weitreichender Bedeutung. Es erscheint deshalb nicht angemessen, daß in solchen Fällen das Amtsgericht endgültig entscheidet. Der Entwurf sieht aus diesem Grund als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht vor. Es handelt sich dabei um eine nach § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG zulässige besondere Regelung.

Neben dem Betroffenen steht das Rechtsmittel auch der Zollbehörde zu, da die Entscheidung über die Beschlagnahme nicht in einem Hauptverfahren nach Einspruch gegen die Anordnung der Einziehung ergeht. Auf die vergleichbare Regelung des § 440 der Reichsabgabenordnung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6

§ 29 über die Buße zugunsten des Geschädigten wird aus den gleichen Gründen wie § 50 des Patentgesetzes aufgehoben (vgl. Artikel 120 Nr. 4 und die Begründung hierzu).

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 30 Abs. 1 berücksichtigt die Umwandlung des § 27 in eine Ordnungswidrigkeit. In den Fällen des neuen § 27 wäre das Wort „Verurteilung" nicht ganz zutreffend. Der neue Satz 2 regelt daher die Anordnung der Beseitigung gesondert für den Fall, daß wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt wird. Aus der „sinngemäßen" Anwendung soll sich ergeben, daß die Anordnung von der Verwaltungsbehörde getroffen wird, wenn sie die Geldbuße festsetzt.

An die Stelle der Vernichtung soll künftig die Unbrauchbarmachung als weniger einschneidende, aber ausreichende Sicherungsmaßnahme treten. Diese Einschränkung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten.

Die für § 30 Abs. 2 vorgeschlagene Fassung entspricht der des § 49 Abs. 3 des Patentgesetzes i. d. F. des Artikels 120 Nr. 3. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 123 — Patentanwaltsordnung

Die Änderungen der Patentanwaltsordnung entsprechen denen der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 86. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 124 — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Zu Nummer 1

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, in § 4 UWG lediglich die Strafdrohung an das neue Strafensystem anzupassen. Eine weitergehende Änderung ist deswegen unerläßlich, weil der bisherige § 4 Abs. 2 UWG mit neueren, wesentlichen Grundsätzen des Strafrechts nicht im Einklang steht. Diese Vorschrift enthält zum Teil Elemente eines Schuldvermutungstatbestandes, da sie auch auf der Erwägung beruht, daß die allgemeinen Vorschriften über Anstiftung und Beihilfe nicht ausreichten, „um die strafrechtliche Haftung des Prinzipals in allen Fällen zu treffen, wo er sich, wie das häufig sei, herauszureden suche" (vgl. Komm.-Bericht, Verhandlungen des Reichstages Bd. 255 S. 8440). Im Fall einer mit Wissen des Inhabers oder Leiters eines Betriebes begangenen strafbaren Werbung wird danach gesetzlich fingiert, daß der Inhaber an der Tat beteiligt gewesen ist. Eine solche Regelung ist aber mit dem Schuldgrundsatz, der jetzt auch im Strafgesetzbuch verankert ist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG), schwerlich vereinbar. Zum anderen enthält die Regelung des § 4 Abs. 2 UWG Elemente eines Tatbestandes der Aufsichtspflichtverletzung (vgl. hierzu die Amtl. Begründung zu §§ 3, 4 UWG, Verhandlungen des Reichstages Bd. 252 Nr. 1109). Solche Verhaltensweisen werden jedoch neuerdings, wie der allgemeine Bußgeld-

tatbestand des § 130 OWiG i. d. F. des Artikels 27, der an die Stelle zahlreicher Einzelvorschriften getreten ist, zeigt, lediglich als Ordnungswidrigkeiten beurteilt. Der Entwurf hält es deswegen geboten, den § 4 Abs. 2 UWG durch eine Regelung zu ersetzen, die einerseits unter dem Gesichtspunkt des Schuldgrundsatzes einwandfrei ist und die sich andererseits auch in die neuere Gesamtrechtsordnung einfügt.

Die danach gebotene sachliche Änderung des § 4 UWG läßt es angezeigt sein, zugleich den § 4 Abs. 1 UWG besser auf den neueren § 3 UWG abzustimmen und dabei den Straftatbestand in einem Umfang zu erweitern, der nach den Erfahrungen der Praxis geboten und im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes gegen sozialschädliche Verhaltensweisen notwendig ist, um strafwürdig erscheinende Fälle zu bekämpfen.

Die praktische Erfahrung zeigt, daß der bisherige § 4 Abs. 1 UWG dafür eine zu stumpfe Waffe ist. Der jetzige Tatbestand setzt u. a. voraus, daß der Täter in der Absicht handelt, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Danach muß der Wille des Täters unmittelbar darauf gerichtet sein, einen solchen Anschein hervorzurufen. Es reicht also nicht aus, daß der Täter das Bewußtsein hat, dieser Erfolg könne eintreten, und daß er damit auch einverstanden ist. Deshalb ist selbst ein Täter, der bewußt irreführende Angaben macht und der auch das Bewußtsein hat, daß er damit den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft, nicht strafbar, wenn nicht festgestellt werden kann, daß es ihm gerade auf diesen Erfolg ankam. Der Nachweis hierfür ist aber nach der Erfahrung der Praxis nur in ganz seltenen Fällen zu führen, was zur Folge hat, daß lediglich in sehr wenigen Fällen Anklage nach § 4 Abs. 1 UWG erhoben wird. So sind nach der Strafverfolgungsstatistik im Jahre 1968 nur in 180 Fällen, im Jahre 1969 nur in 133 Fällen und im Jahre 1970 nur in 136 Fällen Anklagen wegen Straftaten nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (insgesamt) erhoben worden, während die Anklagen wegen anderer Straftaten zugenommen haben. In den wenigen Fällen der Anklagen wegen einer Straftat nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb endet außerdem ein — im Verhältnis zu anderen Strafverfahren — sehr großer Teil von Verfahren mit einer Einstellung oder mit einem Freispruch. Auf Einstellung oder Freispruch ist bei einem Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Jahre 1968 in 42,8 %, im Jahre 1969 in 38,3 % und im Jahre 1970 in 39,7 % aller Fälle erkannt worden, bei Anklagen wegen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch dagegen im Jahre 1968 nur in 14 %, im Jahre 1969 in 13,9 % und im Jahre 1970 in 13,5 % und bei Straftaten nach dem Nebenstrafrecht im Jahre 1968 nur in 9,5 %, im Jahre 1969 nur in 9,4 % und im Jahre 1970 sogar nur in 8,7 % aller Fälle. Diese Zahlen zeigen anschaulich, daß mit Hilfe des bisherigen § 4 UWG eine wirksame Bekämpfung der bewußt irreführenden Werbung nicht möglich ist, so daß eine Erweiterung des Tatbestandes kriminalpolitisch geboten ist.

Diese Erweiterung ist aber auch wegen der Sozialschädlichkeit solcher Verhaltensweisen und im Interesse des Verbraucherschutzes vor einer irreführenden Werbung gerechtfertigt. Die vorsätzliche, also nicht nur leichtfertige, irreführende Werbung zu Zwecken des Wettbewerbs ist eine so sozialschädliche Verhaltensweise, daß sie Strafe verdient. Der Täter bedient sich nämlich in diesen Fällen bewußt — oder zumindest damit rechnend — irreführender Methoden, die geeignet sind, den Kauf- oder sonstigen Vertragsentschluß eines größeren Personenkreises in zustimmendem Sinne zu beeinflussen ihn damit zu benachteiligen. Der Tatbestand des Betruges wird in solchen Fällen vielfach allein deswegen nicht erfüllt sein, weil der Kaufgegenstand oder die erbrachte Leistung wirtschaftlich dem gezahlten Preis etwa gleichwertig sein mag. Der Verbraucher wird jedoch dadurch benachteiligt, daß er eine Ware oder Leistung erlangt, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht erworben hätte. Durch derartige sozialschädliche Werbemethoden werden im übrigen andere Mitbewerber, die sich korrekt verhalten, bewußt benachteiligt oder sogar geschädigt. Auch aus diesem Grunde erscheint ein solches Verhalten strafwürdig.

Für die vorgeschlagene Erweiterung des § 4 Abs. 1 UWG spricht ferner, daß der bisherige § 26 des Warenzeichengesetzes (WZG) für die Erfüllung des Tatbestandes der falschen und irreführenden Warenbezeichnung in subjektiver Hinsicht lediglich bedingten Vorsatz verlangt, ja beim Versehen der Ware mit einer falschen Angabe sogar Fahrlässigkeit genügen läßt. Dieser Tatbestand ist auf der Grundlage der vorgeschlagenen Erweiterung des § 4 Abs. 1 UWG entbehrlich, weil dann die strafwürdig erscheinenden Fälle umfassend von dem neuen § 4 abgedeckt sind. Daß die Fahrlässigkeitstaten nach dem bisherigen § 26 WZG weiterhin mit Strafe bedroht bleiben, erscheint nicht notwendig, weil insoweit der zivilrechtliche Schutz ausreicht. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt damit zugleich die Überschneidung des § 4 UWG und des § 26 WZG und trägt so auch zur Rechtsbereinigung bei.

Im einzelnen wird zur Ausgestaltung der neuen Vorschriften ergänzend folgendes bemerkt:

§ 4

Wie § 3 UWG verlangt auch der neue § 4 in Absatz 1, daß der Täter „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs" handeln muß. Im übrigen verweist der Tatbestand aus Vereinfachungsgründen auf „die in § 3 bezeichneten irreführenden Angaben". Daraus ergibt sich, daß irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere der in § 3 näher bezeichneten Art, vorausgesetzt werden. Auf sämtliche Tatbestandsmerkmale muß sich der Vorsatz erstrecken.

Die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe entspricht dem geltenden Recht. Wegen der sonstigen Änderungen der Strafdrohung wird auf Artikel 11 Abs. 3 und die Begründung hierzu verwiesen.

Der Absatz 2 stellt in Anlehnung an § 88 Abs. 2 des Börsengesetzes i. d. F. des Entwurfs eines Ge-

Artikel 124

setzes zur Änderung des Börsengesetzes (vgl. Drucksache VI/1683) klar, daß sich die Verjährung der Strafverfolgung auch dann nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches richtet, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird. Wegen der besonderen Schwierigkeiten, die mit der Aufklärung irreführender Werbungen verbunden sind, soll also in diesen Fällen gesichert sein, daß nicht die kurzen presserechtlichen Verjährungsvorschriften eingreifen.

§ 4 a

Diese Vorschrift tritt aus den in der Vorbemerkung vor § 4 dargelegten Gründen an die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 2. Der Entwurf gestaltet den Tatbestand in enger Anlehnung an § 130 OWiG i. d. F. des Artikels 27 unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Aufsichtspflicht grundlegend um. Eine besondere Regelung erscheint notwendig, weil der Tatbestand des § 130 OWiG die hier erfaßten Fälle nicht abdecken würde. § 130 OWiG setzt voraus, daß in dem Betrieb Gebote oder Verbote (Pflichten) verletzt werden, die den Inhaber als solchen treffen, also sogenannte „betriebsbezogene" Pflichten. Das in § 4 normierte Verbot richtet sich jedoch an jedermann; es ist kein besonderes Verbot, das den Inhaber eines Betriebes gerade im Zusammenhang mit der Betriebsführung als Normadressaten trifft. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit der irreführenden Werbung in aller Regel im Zusammenhang mit der Führung eines Geschäftsbetriebes gegeben ist und daß der Betriebsinhaber mit dem Geschäftsbetrieb hierzu die tatsächliche Voraussetzung schafft. Aus der gesteigerten Betätigungsmöglichkeit, die der Betrieb mit sich bringt und die dem Inhaber Vorteile verschafft, und aus der typischen Situation, daß andere Personen den Wirkungskreis des Inhabers ausfüllen, ergibt sich deshalb für ihn eine Art Garantenstellung, zumindest die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, damit die Pflichten, die bei tatsächlicher Betrachtungsweise hauptsächlich ihm obliegen, eingehalten werden (vgl. Göhler, Komm. zum OWiG, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 33). Es entspricht danach dem Grundgedanken des § 130 OWiG i. d. F. des Artikels 27, dem Betriebsinhaber eine Aufsichtspflicht dafür aufzuerlegen, daß in seinem Betrieb eine strafbare Werbung unterbleibt.

Die Fassung des Absatzes 1 Satz 1 ist weitgehend dem § 130 OWiG nachgebildet. Abweichend davon wird jedoch die Aufsichtspflicht auf die Angestellten und Beauftragten des Betriebes beschränkt, also nicht so weit gezogen, daß sie gegenüber jedermann Platz greift. Für diese einengende Regelung spricht, daß es sich bei dem Verbot des § 4 nicht um eine betriebsbezogene Pflicht im engeren Sinn handelt. Es verbleibt also bei der bisherigen Einschränkung, daß nur die rechtswidrige Tat eines Angestellten oder Beauftragten eine Sanktion auslösen kann.

Die entsprechende Anwendung des § 130 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 OWiG i. d. F. des Artikels 27 (vgl. Absatz 1 Satz 2) stellt dem Inhaber des Betriebes solche Personen gleich, die für ihn verantwortlich tätig werden, und stellt klar, in welchem Sinne die Begriffe „Betrieb" und „Aufsichtsmaßnahmen" zu verstehen sind. Die für diese Regelung im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten maßgebenden Erwägungen treffen auch im vorliegenden Fall zu.

Die Höhe der in Absatz 2 angedrohten Geldbuße erscheint im Vergleich zu der Höhe der Geldbuße, die sonst bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsrecht angedroht ist, angemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Aufsichtspflichtverletzung, soweit sie sich auf eine begangene Straftat bezieht, in § 130 Abs. 4 Satz 1 OWiG sogar mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark bedroht ist.

Zu Nummer 2

Der Entwurf hebt in Artikel 122 Nr. 3 den § 26 WZG auf, da die strafwürdig erscheinenden Fälle der falschen oder irreführenden Warenbezeichnung künftig von § 4 Abs. 1 UWG erfaßt werden (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift). Als Folge dieser Änderung übernimmt der Entwurf in dem neuen § 5 Abs. 1 die modernere Regelung des § 26 Abs. 2 WZG, die künftig für die Fälle der §§ 3 und 4 UWG von Bedeutung ist.

Zu Nummer 3

In § 6 Abs. 2 wird der bisherige Übertretungstatbestand in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, da es sich bei diesen Zuwiderhandlungen nicht um kriminelles Unrecht handelt; zugleich wird der Tatbestand bestimmter gefaßt (vgl. hierzu die Einleitung unter II Nr. 9 und Nr. 10 a). Da nach geltendem Recht auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht ist, wird vorgeschlagen, auch fahrlässiges Handeln mit Geldbuße zu bedrohen.

Zu Nummer 4

Der Entwurf schlägt vor, auch den bisherigen Vergehenstatbestand des § 8 in einen Bußgeldtatbestand umzuwandeln, da es sich hier ebenfalls lediglich um die Verletzung von Ordnungsvorschriften handelt, die wettbewerbswidrige Verhaltensweisen bereits in einem Vorfeld verhindern wollen; außerdem werden die Tathandlungen des Absatzes 1 Nr. 2 näher umschrieben (vgl. hierzu auch die Einleitung unter II Nr. 9 und Nr. 10 a). Die übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu Nummern 5, 6

In § 10 werden die bisherigen Übertretungstatbestände der §§ 10 und 11 Abs. 4 zusammengefaßt, zum Teil konkreter gestaltet und in Bußgeldtatbestände umgewandelt. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

In dem neuen Absatz 1 Nr. 3 werden lediglich die Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung (vgl. bisher § 10 Nr. 3, 4, § 11 UWG) mit Geldbuße bedroht, also nicht die gegen sonstige „Bestimmun-

gen", weil dies im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG zumindest bedenklich wäre. Die Vorschrift enthält im übrigen die übliche Rückverweisungsklausel (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b).

Zu Nummer 7

Die bisherigen Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 über unerlaubte Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme gleicht der Entwurf in der Fassung näher an § 334 Abs. 1 und § 332 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 an, um sonst mögliche, aber unerwünschte Spannungen zu vermeiden. Insbesondere wird klargestellt, daß der Vorteil eine Gegenleistung für die Bevorzugung darstellen muß. Allerdings sieht der Entwurf davon ab, auch die Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme für eine zurückliegende Bevorzugung unter Strafe zu stellen, weil ein so weitgehender Schutz im Wirtschaftsverkehr nicht geboten erscheint und auch dazu führen könnte, Handlungsweisen zu erfassen, die nach allgemeiner Anschauung nicht strafwürdig erscheinen.

Der bisherige § 12 Abs. 3 wird gegenstandslos, weil das Strafgesetzbuch künftig allgemeine Vorschriften über den Verfall enthält (vgl. die Einleitung unter II Nr. 3).

Zu Nummern 8, 9

In Nummer 8 Buchstabe a wird die Strafdrohung dem neuen System angepaßt (vgl. Artikel 11 Abs. 3 und die Begründung hierzu).

Der bisherige § 15 Abs. 2 wird aus den Gründen, die zu § 4 a (Nummer 1) dargelegt sind, gestrichen und in § 15 a als Bußgeldvorschrift neu gestaltet.

Zu Nummern 10, 11

In diesen Nummern werden lediglich die Strafdrohungen dem neuen System angepaßt (vgl. Artikel 11 Abs. 1, 3 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 12

§ 20 a wird an die neuen Vorschriften über den sachlichen Geltungsbereich angepaßt. Der bisherige Bedingungssatz des § 20 a wird deshalb entbehrlich, weil bereits § 5 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17, der für anwendbar erklärt wird, eine entsprechende Regelung vorsieht.

Zu Nummer 13

Die Änderung des § 22 Abs. 1 berücksichtigt, daß die §§ 6, 10, und 11 in Bußgeldvorschriften umgewandelt werden.

§ 22 Abs. 2 entfällt aus den in der Einleitung unter II Nr. 4 dargelegten Gründen.

Die Änderung des bisherigen § 22 Abs. 3 dient der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a) und berücksichtigt, daß § 8 in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt wird.

Zu Nummern 14, 15

Wegen der Änderung des § 23 Abs. 1 wird auf die Einleitung unter II Nr. 8, wegen der Aufhebung des § 26 wird auf die Einleitung unter II Nr. 7 verwiesen.

Zu Nummer 16

Die Änderung des § 27 a paßt die Vorschrift an den neuen Sprachgebrauch an (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Zu Artikel 125 — Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen"

Der Entwurf wandelt den bisherigen Vergehenstatbestand des § 4 in einen Bußgeldtatbestand um, da die dort genannten Verhaltensweisen nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Die vorgeschlagene Bußgelddrohung entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 126 — Zugabeverordnung

Zu Nummer 1

Der Entwurf sieht die Umwandlung des bisherigen Vergehenstatbestandes in eine Ordnungswidrigkeit vor, da Verstöße gegen den § 3 kein kriminelles Unrecht darstellen, wie z. B. der Vergleich mit den Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen deutlich zeigt. Dabei wird der Tatbestand näher konkretisiert. Auf die Einleitung unter II Nr. 9 und 10 a wird verwiesen.

Die vorgeschlagene Bußgelddrohung in Absatz 2 entspricht der Höhe nach der bislang angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit soll nicht — wie bisher in § 3 Abs. 2 — von einem Antrag abhängig sein. Da für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten das Opportunitätsprinzip gilt (§ 47 Abs. 1 OWiG), kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Verstößen davon absehen einzuschreiten. Ebenso kann sie im Rahmen des Opportunitätsprinzips das Interesse anderer Gewerbetreibender an der Verfolgung berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung des § 4 ist eine Folge der Umwandlung des § 3 in eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 127 — Rabattgesetz

Für die Umwandlung des bisherigen Vergehenstatbestandes des § 11 in einen Bußgeldtatbestand sind die gleichen Gründe maßgebend wie für die

entsprechende Änderung der Zugabeverordnung in Artikel 126. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Als Normadressat der Bußgeldvorschrift ist der Inhaber eines Unternehmens genannt, in dem Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt werden.

Die vorgesehene Geldbuße in Absatz 2 entspricht auch hier der Höhe nach der bislang angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Eine höhere Geldbuße oder die Androhung einer Strafe für Wiederholungstaten, wie sie der bisherige Satz 2 des § 11 enthält, wird nicht vorgesehen, da die Umstände des Einzelfalles bei der Bemessung der Geldbuße genügend berücksichtigt werden können und im übrigen das Merkmal der Wiederholung zu unbestimmt und auch sachlich nicht geeignet ist, die Wiederholungstat als Straftat einzustufen.

Zu Artikel 128 — Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

Der dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes angefügte Satz 4 entspricht der Regelung, die der Entwurf zu § 28 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes in Artikel 122 vorsieht. Auf die Begründung zu Artikel 122 Nr. 5 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 129 — Urheberrechtsgesetz

Zu Nummer 1

Das Wort „vorsätzlich" ist in den genannten Vorschriften im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Wegen der Änderung der Strafdrohungen wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 c verwiesen.

Zu Nummer 2

Der Satz 2 des § 109, der die Zurücknahme des Strafantrags zuläßt, kann entfallen, da künftig nach § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 der Strafantrag grundsätzlich zurücknehmbar ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift sowie auf die Einleitung unter II Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Wegen der Änderung in Satz 1 wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 c verwiesen. Durch die Neufassung des Satzes 2 des § 110 soll klargestellt werden, daß nicht nur § 74 StGB i. d. F. des 2. StrRG, sondern auch die übrigen Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Einziehung nicht anzuwenden sind.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift über die Urteilsbekanntmachung wird weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, namentlich an § 200 i. d. F. des Artikels 18 angeglichen. Auf die Einleitung unter II Nr. 8 wird verwiesen.

Zu Artikel 130 — Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Zu Nummer 1

Der Entwurf sieht davon ab, in den neuen Fünfzehnten Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuches über die „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs" eine Strafvorschrift zum Schutz gegen unzulässige Abbildungen und Veröffentlichungen von Abbildungen aufzunehmen, da die hier auftretende Problematik so schwierig ist, daß sie in diesem Entwurf nicht gelöst werden kann. Deshalb soll vorerst der bisherige Tatbestand des § 33 über die unbefugte Verbreitung und Veröffentlichung von Bildnissen im wesentlichen unverändert aufrechterhalten werden. Entsprechend der Bedeutung, den der Schutz der Privatsphäre hat, droht der Entwurf neben der bisher allein angedrohten Geldstrafe wahlweise auch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr an (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 5 b).

Der Entwurf faßt die bisherige Vorschrift des § 33, die nur noch zum Teil fortgilt (vgl. § 141 Nr. 5 des Urheberrechtsgesetzes), neu und nimmt dabei auch in den Absatz 2 die bislang in § 41 Satz 1 eingestellte Regelung über den Strafantrag auf (vgl. auch die Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 2

Die Gründe für die Aufhebung des § 35 über die Buße zugunsten des Verletzten ergeben sich aus der Einleitung unter II Nr. 7.

§ 41 Satz 1 stellt der Entwurf in § 33 als Absatz 2 ein.

§ 41 Satz 2 kann entfallen, da künftig nach § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 der Strafantrag in allen Fällen zurücknehmbar ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift sowie die Einleitung unter II Nr. 4 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 131 — Geschmacksmustergesetz

Der Entwurf sieht an Stelle des bisherigen § 14, der die nicht mehr zeitgemäßen Straf- und Entschädigungsvorschriften des sonst nicht mehr geltenden Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 für entsprechend anwendbar erklärt, eine eigenständige Strafvorschrift und eine zivilrechtliche Schutzvorschrift vor. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 setzt der Entwurf in Artikel 264 Nr. 19 außer Kraft.

Zu Nummer 1

Der neue § 14 ersetzt die Strafvorschriften der §§ 18 und 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Mit Strafe bedroht wird — wie bisher — sowohl die verbotene Herstellung der Nachbildung eines Musters oder Modells in der Absicht, diese zu verbreiten (vgl. § 5), wie auch die Verbreitung einer solchen Nachbildung. Die vorgesehene Strafdrohung in Absatz 1 stimmt mit der des § 106 des Urheberrechtsgesetzes i. d. F. des Artikels 129 Nr. 1 überein. Die Absätze 2 und 3 entsprechen der in den §§ 109, 111 des Urheberrechtsgesetzes i. d. F. des Artikels 129 Nr. 2 und 4 vorgesehenen Regelung; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die Buße zugunsten des Verletzten werden aus den in der Einleitung unter II Nr. 7 genannten Gründen nicht übernommen. Ebenso wird von der Aufnahme einer besonderen Vorschrift über die Beteiligung (§ 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) abgesehen, da die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Teilnahme ausreichen und besondere Vorschriften darüber auch im Urheberrechtsgesetz nicht enthalten sind. § 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist ebenfalls entbehrlich. Der Absatz 1 dieser Vorschrift, der die Vollendung vom Versuch abgrenzt, ist deshalb überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß zur Vollendung der Tat die vollständige Nachbildung gehört, und weil eine entsprechende Regelung auch in vergleichbaren Fällen fehlt (z. B. bei den Begriffen „vervielfältigen" — vgl. § 106 des Urheberrechtsgesetzes — oder „herstellen"); die Regelung des § 22 Abs. 2, wonach der Versuch nicht strafbar ist, folgt bereits aus § 23 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Von einer strafrechtlichen Einziehungsregelung wird bewußt abgesehen, da es dem Verletzten überlassen bleiben soll, Ansprüche auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen oder auf Überlassung (vgl. §§ 98, 99 des Urheberrechtsgesetzes i. V. m. § 14 a Abs. 3 i. d. F. der Nummer 2) geltend zu machen. Eine strafrechtliche Einziehungsregelung könnte gerade diese Ansprüche beeinträchtigen. Für die Geltendmachung der Ansprüche im Strafverfahren gilt § 110 des Urheberrechtsgesetzes i. d. F. des Artikels 129 Nr. 3 (i. V. m. § 14 a Abs. 3 i. d. F. der Nummer 2), wo aus den oben genannten Gründen die Einziehung nach den §§ 74 bis 76 a StGB i. d. F. des 2. StrRG ausdrücklich untersagt ist.

Zu Nummer 2

§ 14 a lehnt sich hinsichtlich der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften bei Rechtsverletzungen an die Regelung des Urheberrechtsgesetzes an. Absatz 1 Satz 1 und 2 sind § 97 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes nachgebildet. Absatz 1 Satz 3 enthält für den Fall der leichten Fahrlässigkeit eine Regelung, die sich an § 47 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes anlehnt. Absatz 2 entspricht § 97 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes. Absatz 3 erklärt aus Vereinfachungsgründen die §§ 98 bis 103 des Urheberrechtsgesetzes für entsprechend anwendbar, weil deren Regelungsgehalt auch für die Rechtsverletzungen des Urheberrechts an einem Muster oder Modell zutrifft.

Zu Artikel 132 — Viertes Strafrechtsänderungsgesetz

Zu Nummern 1, 2

Die in Nummer 1 Buchstabe a bis f vorgesehenen Änderungen des Artikels 7 Abs. 2 sind durch die Änderung oder Aufhebung der für anwendbar erklärten Vorschriften des Strafgesetzbuches in Artikel 18 bedingt.

Der bisherige Absatz 3 ist infolge der Übernahme des Inhalts des § 4 der „Bestechungsverordnung" in das Strafgesetzbuch (vgl. §§ 334, 335 StGB i. d. F. des Artikels 18) und der Neufassung der Nummer 10 des Absatzes 2 (Buchstabe f) entbehrlich. Die Regelung in dem neuen Absatz 3 ist durch die Streichung der §§ 109 b und 109 c StGB in Artikel 18 und die sachliche Übernahme dieser Vorschriften in das Wehrstrafgesetz sowie durch die damit verbundene Änderung der Nummer 4 des Absatzes 2 (vgl. Buchstabe b) bedingt. Um eine in der Praxis aufgetretene Lücke zu schließen, wird darüber hinaus auch die öffentliche Aufforderung (§ 111 StGB) zur Fahnenflucht oder zum Ungehorsam von Soldaten der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes mit Strafe bedroht.

Die in den bisherigen Nummern 12 und 13 des Artikels 7 Abs. 2 genannten Vorschriften werden zusammen mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts in den neuen Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten übernommen (vgl. Artikel 27 Nr. 45). Dem trägt die Neufassung des Artikels 7 a in Nummer 2 Rechnung.

Zu Nummer 3

Wegen der Änderung des Artikels 8 wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 c verwiesen.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen des Artikels 9 handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen, die sich aus der geänderten Paragraphenfolge der Strafprozeßordnung i. d. F. des Artikels 19 ergeben.

Zu Artikel 133 — Wirtschaftsstrafgesetz 1954

Der Entwurf ändert das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 (WiStG 1954) in mehrfacher Hinsicht grundlegend, weil es nur so möglich ist, die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei den in § 1 WiStG 1954 aufgeführten Vorschriften in einer ausgewogenen und mit der Gesamtrechtsordnung übereinstimmenden Weise vorzunehmen.

Gegen die Regelung des geltenden Rechts bestehen namentlich deswegen Bedenken, weil alle Zuwiderhandlungen im Sinne von § 1 WiStG 1954, die durch-

Artikel 133

aus unterschiedlicher Art sind, von dem umfassenden (echten) Mischtatbestand des § 3 WiStG 1954 abgedeckt werden, der eine allgemeine Abgrenzungslinie für die Einordnung als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit enthält. Die Bedenken gegen ein solches System ergeben sich, wie bereits in der Begründung zum neuen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten näher dargelegt worden ist (vgl. Drucksache V/1269, Einleitung der Begründung unter B II 2), namentlich daraus, daß danach für eine Fülle von Einzeltatbeständen größerer Sachgebiete eine Abgrenzungsrichtlinie verwendet wird, die notwendigerweise den Charakter einer Generalklausel haben muß. Gegen die Abgrenzungsrichtlinie können unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit des Tatbestandes Einwendungen erhoben werden; außerdem muß sie in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten. Der Gesetzgeber hat es aus diesem Grunde bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 vermieden, neue (echte) Mischtatbestände zu schaffen. Das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sieht — abweichend von dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 — keine besondere Regelung für die Fälle des (echten) Mischtatbestandes vor; in der Begründung zu dem neuen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (vgl. oben) ist die Beseitigung der Mischtatbestände dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorbehalten.

Die in § 3 WiStG 1954 vorgenommene Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist in jüngster Zeit auch deswegen besonders fragwürdig geworden, weil die Abgrenzungsrichtlinie neuerdings auch für Zuwiderhandlungen gegen die Sicherstellungsgesetze (vgl. § 1 Nr. 6, 9 bis 11WiStG 1954) gilt, hierfür aber nicht recht paßt. Die Abgrenzungsmerkmale stellen nämlich auf die „Ziele der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung" ab, während in einem Spannungs- und Verteidigungsfall (vgl. Artikel 80 a GG) nicht diese, sondern die mit den Sicherstellungsgesetzen verfolgten Ziele geschützt werden müßten. Im übrigen würde die Anwendung der Abgrenzungsrichtlinie des § 3 WiStG 1954 in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall, soweit sie für eine solche Lage überhaupt brauchbare Abgrenzungskriterien bieten würde, dazu führen, daß Zuwiderhandlungen gegen Bewirtschaftungsvorschriften in Krisen- oder Notzeiten zu einem wohl kaum vertretbaren Ausmaß lediglich mit Geldbußen geahndet werden könnten. Hinzu kommt, daß es im Hinblick auf den verfassungsrangigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtsstaatlich bedenklich erscheint, alle Fälle der in wirtschaftlicher Hinsicht sehr unterschiedlich schweren Arten von Zuwiderhandlungen, nämlich einerseits solche gegen bloße marktordnende Vorschriften und andererseits solche gegen Vorschriften, welche die — unter Umständen lebensnotwendige — Versorgung der Bevölkerung sicherstellen sollen, einheitlich durch einen weit gespannten und wenig bestimmten Mischtatbestand zu erfassen.

Um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen, verzichtet der Entwurf aus diesen Gründen einerseits darauf, für diejenigen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 1 WiStG 1954, welche die geltende Wirtschaftsordnung betreffen, überhaupt Strafen anzudrohen; er beseitigt also für diese Zuwiderhandlungen den bisherigen Mischtatbestand und stuft sie nur als Ordnungswidrigkeiten ein (vgl. hierzu die Änderungen in den Artikeln 201, 204, 209, 210, 248 und 252 sowie den nachstehenden Absatz). Andererseits bewertet der Entwurf Zuwiderhandlungen gegen die Sicherstellungsgesetze, soweit sie nicht dort bereits als bloße Ordnungswidrigkeiten angesehen werden, grundsätzlich als Straftaten, weil sie die Sicherstellung der Versorgung gefährden könnten und deshalb in der Regel als erheblich sozialschädlich bewertet werden müßten. Da hier sogar besonders schwere Fälle sozialschädlichen Verhaltens denkbar sind, wie die Regelbeispiele des neuen § 1 Abs. 3 zeigen, sieht der Entwurf für sie außerdem eine Strafschärfung vor. Der Entwurf berücksichtigt jedoch auch, daß Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften nach den Umständen des Einzelfalles weniger sozialschädlich, ja Formalverstöße sein könnten. Deshalb sieht er für solche Fälle lediglich eine Bußgelddrohung vor (vgl. den neuen § 2).

Für den Vorschlag des Entwurfs, bei den bisherigen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 1 WiStG 1954 (mit Ausnahme der dort aufgeführten Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften) sowie bei Zuwiderhandlungen nach § 2 WiStG 1954 auf eine Strafdrohung ganz zu verzichten und nur noch Geldbuße anzudrohen, sind folgende Gründe maßgebend:

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß nach der Strafverfolgungsstatistik die Zahl der Verurteilungen nach § 3 Abs. 1 WiStG 1954 außerordentlich klein ist. Die Statistik weist folgende Zahlen aus:

für das Jahr	Abgeurteilt	Verurteilt	Freiheitsstrafe bis 3 Monate	Freiheitsstrafe über 3 Monate	Geldstrafe
1959	7	3	1	—	2
1960	5	2	—	—	2
1961	19	13	1	—	12
1962	49	37	2	1	34
1963	21	16	1	1	14
1964	28	17	- nicht aufgeschlüsselt -		
1965	37	14			
1966	29	15	2	—	13
1967	36	28	4	1	23
1968	30	21	3	2	16
1969	22	15	2	—	13
1970	9	7	—	—	7

Diese geringen Zahlen an Verurteilungen, bei denen auch diejenigen wegen Mietpreisüberhöhung — die Umwandlung dieses Tatbestandes in eine reine Ordnungswidrigkeit ist bereits durch das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Be-

grenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) erfolgt — berücksichtigt sind, zeigen, daß in der Praxis die Abgrenzungsmerkmale des § 3 WiStG 1954, die für die Einordnung als Straftat entscheidend sind, kaum jemals vorliegen. Gleichwohl müssen sich die für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen zuständigen Verwaltungsbehörden mit der Frage befassen, ob zumindest Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Merkmale gegeben sind, und in diesen Fällen die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben (vgl. § 41 Abs. 1 OWiG). Sie hat dann zu entscheiden, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist; verneint sie dies — unter Umständen nach eingehender Prüfung — so hat sie die Sache wieder an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben (§ 41 Abs. 2 OWiG). Dadurch entsteht ein — angesichts der geringen Zahlen an Verurteilungen — vermeidbarer Verfahrensaufwand. Außerdem werden die Verfahren so gerade in den Grenzfällen erheblich verzögert, was zur Folge hat, daß hier eine nach den Umständen des Falles gebotene Ahndung nicht rasch und damit wirksam genug ausgesprochen wird oder daß sie sogar ganz unterbleibt, weil die Verfolgung inzwischen verjährt ist oder weil nach einem längeren Zeitablauf, der das Bedürfnis für eine Ahndung erfahrungsgemäß schwinden läßt, die Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.

Neben diesen praktischen Erwägungen, die für die Einstufung der oben genannten Zuwiderhandlungen als bloße Ordnungswidrigkeiten bestimmend sind, sprechen auch dogmatische Gründe für die vorgeschlagene Lösung, weil sie im Vergleich zu der Bewertung ähnlicher Verstöße auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts sachlich geboten erscheint. So sind z. B. Verstöße nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die für die Preisentwicklung von großer Bedeutung sein können, nur als Ordnungswidrigkeiten eingestuft; außerdem sind neuerdings Verstöße gegen das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), die der Bewertung nach den in § 1 WiStG 1954 genannten Verstößen gegen die dort genannten Marktordnungsgesetze vergleichbar sind und deren praktische Bedeutung sogar noch größer ist, nur als Ordnungswidrigkeiten eingestuft, ohne daß dadurch der Schutz der Wirtschaftsordnung unangemessen geschwächt worden ist.

Zu Nummer 1

§ 1

Der neue § 1 führt in seinem Absatz 1 nur noch die Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften auf. Die in § 1 WiStG 1954 sonst aufgeführten Zuwiderhandlungen werden aus den Gründen, die in der Vorbemerkung zu diesem Artikel dargelegt sind, ausschließlich als Ordnungswidrigkeiten bewertet (vgl. Artikel 201, 204, 209, 210, 248 und 252). Seiner Ausgestaltung nach ist § 1 in Verbindung mit den dort aufgeführten Vorschriften der Sicherstellungsgesetze ein Blankettatbestand. Die Gründe für die Einstufung der Verstöße als Straftaten sind in der Vorbemerkung zu diesem Artikel angeführt.

Zu den hier in Betracht kommenden Verstößen rechnen auch solche gegen Preisvorschriften (vgl. z. B. § 1 Nr. 10 des Ernährungssicherstellungsgesetzes). Eine Überschneidung zu dem neuen § 3 wird dadurch vermieden, daß diese Vorschrift nur in den Fällen eingreift, die nicht von § 1 oder § 2 erfaßt werden. Wird danach eine Preisregelung auf Grund der Sicherstellungsvorschriften getroffen, so werden Zuwiderhandlungen von den §§ 1, 2 abgedeckt, während § 3 die Verstöße gegen sonstige Preisvorschriften erfaßt. Da die in § 1 genannten Blankettvorschriften der Sicherstellungsgesetze eine Rückverweisungsklausel enthalten und deshalb nur eingreifen, soweit in den ausfüllenden Vorschriften auf sie verwiesen wird, und da auch § 3 eine entsprechende Regelung vorsieht, ist hinreichend genau bestimmt, bei welchen Preisregelungen die §§ 1 und 2 eingreifen und bei welchen der § 3 einschlägig ist.

Da Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte erlassenen Vorschriften ein sehr unterschiedliches Gewicht haben können, sieht der Entwurf einen verhältnismäßig weiten Strafrahmen vor, der jedoch im Vergleich zu den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches nicht ungewöhnlich ist.

Absatz 2 bedroht den Versuch mit Strafe, weil bei den in Absatz 1 genannten Verstößen auch so schwerwiegende in Betracht kommen, daß es im Interesse des Rechtsgüterschutzes geboten erscheint, die durch den Versuch ausgelöste Gefährdung in den Strafschutz einzubeziehen. Eine zu weitgehende Ausdehnung des Strafschutzes tritt dadurch nicht ein, weil Fälle von geringer Bedeutung nur als (versuchte) Ordnungswidrigkeiten nach § 2 (vgl. den Absatz 3) zu beurteilen sind und hier in Fällen von geringer Bedeutung nach dem Opportunitätsprinzip von einer Ahndung abgesehen werden kann (vgl. § 47 OWiG).

Der Absatz 3 sieht für besonders schwere Fälle der in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall erfahrungsgemäß besonders sozialschädlichen Wirtschaftskriminalität eine erhöhte Strafdrohung vor. Die angeführten Regelbeispiele erfassen zwar nicht alle denkbaren besonders schweren Fälle, sie kennzeichnen jedoch in Form einer für den Richter maßgebenden Leitlinie sehr anschaulich die Verhaltensweisen, die den Tatfolgen oder den besonderen Tatumständen nach als besonders verwerflich anzusehen sind.

Absatz 4 sieht für fahrlässige Verstöße eine wesentlich geringere Strafdrohung vor. In weniger bedeutsamen Fällen greift auch hier der Bußgeldtatbestand des § 2 ein.

§ 2

Die Vorschrift berücksichtigt, daß Verstöße gegen die Sicherstellungsvorschriften nach den Umständen

des Einzelfalls auch einen verhältnismäßig geringen Unwertgehalt aufweisen können, so z. B. der unerlaubte Bezug von bezugsbeschränkten Erzeugnissen (so etwa von Nahrungs- oder Genußmitteln oder Sachen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs oder Sachen des persönlichen oder hauswirtschaftlichen Gebrauchs) in geringer Menge für eine den gegebenen Verhältnissen nach bescheidene Lebens- und Haushaltsführung.

Die nicht strafwürdig erscheinenden Fälle kennzeichnet der Entwurf dadurch, daß die Handlung ihrem Umfang und ihrer Auswirkung nach weder „geeignet ist, die Versorgung, sei es auch nur in einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, merkbar zu stören" (Nummer 1), noch geeignet ist, „die Verwirklichung der sonstigen Ziele, denen die in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen" (Nummer 2). Die in der Nummer 1 verwendeten Abgrenzungskriterien beziehen sich namentlich auf Verstöße gegen die Vorschriften über bezugsbeschränkte Erzeugnisse; sie könnten allerdings z. B. auch bei Verstößen gegen das Wassersicherstellungsgesetz Bedeutung erlangen. Die in der Nummer 2 angeführten Merkmale beziehen sich auf sonstige Verstöße, bei denen eine noch deutlichere Abgrenzung kaum möglich ist; die hier verwendete Formel ist im übrigen dem § 32 Abs. 5 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787) nachgebildet.

Zur besseren Abgrenzung stellt es der Entwurf bei der Beurteilung des Umfangs und der Auswirkung der Tat namentlich auf die Art der Sachen und Leistungen ab, auf die sie sich bezieht. Zu prüfen wäre danach an Hand dieser Umstände, ob derartige Verhaltensweisen die Versorgung, und zwar sie nicht insgesamt, sondern auf einem bestimmten Gebiet (z. B. die Milchversorgung) und hier in einem örtlichen Bereich (z. B. in einem Teil einer Gemeinde) merkbar stören können oder ob derartige Verhaltensweisen die sonstigen Ziele der Sicherstellungsvorschriften, wenn auch nur im Einzelfall (z. B. eine bestimmte Sicherstellungsmaßnahme), merkbar beeinträchtigen können.

Insgesamt bringt der Entwurf mit den genannten Kriterien eine Abgrenzung, die der Typik der Verstöße gegen Sicherstellungsvorschriften und ihrer Bedeutung in sozialschädlicher Hinsicht so weit wie möglich Rechnung trägt und die wesentlich bestimmter ist als die bisher auch für sie geltende Abgrenzungsformel des § 3 WiStG 1954. Daß eine noch konkretere Abgrenzung kaum möglich ist, liegt in der Natur der Sache.

A b s a t z 2 berücksichtigt, daß in den Fällen, in denen der Täter die Tat beharrlich wiederholt, nicht nur eine bloße Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften vorliegt, sondern eine erhebliche Mißachtung der Rechtsordnung, die wegen ihrer möglichen Folgen (z. B. Störung der Versorgung durch eine Vielzahl von Einzelhandlungen) und der Unwirksamkeit vorausgegangener Sanktionen eine Strafe verdient. Das Abgrenzungsmerkmal „beharrlich" wird z. B. auch in § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und in § 184 c StGB i. d. F. des Artikels 18 verwendet (vgl. ferner § 25 StVG). Dieses Merkmal stellt sicher, daß nicht jede Wiederholung — auch wenn sie erst nach längerer Zeit vorgenommen wird oder jedes Zusammenhanges mit der früheren Zuwiderhandlung entbehrt — die Vergünstigung ausschließt; eine „beharrliche" Wiederholung setzt voraus, daß auch der erneute Verstoß gegen eine Straf- oder Bußgeldvorschrift zum Schutz der Versorgung auf der gleichen rücksichtslosen Einstellung gegenüber der im Interesse aller notwendigen Bewirtschaftungsregelung beruht.

A b s a t z 3 bedroht, ebenso wie § 1 Abs. 2, auch den Versuch mit einer Sanktion. Die Höhe der Bußgelddrohung entspricht der des § 4 Abs. 3 WiStG 1954.

§ 3

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 2 WiStG 1954, der aus den in der Vorbemerkung zu diesem Artikel dargelegten Gründen als reine Bußgeldvorschrift ausgestaltet wird. Die sonstigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Sie zielen darauf ab, die Fassung der Vorschrift an die neuerer Gesetze anzupassen. Nicht mehr erwähnt sind die Rechtsvorschriften über Preisbindungen, da die Preisbindungsverordnung vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. dessen § 109) gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummern 2 bis 4

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen in Buchstabe a handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen, im übrigen um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Der neue Absatz 4 des § 8 stellt in Satz 1 klar, daß die Abführung des Mehrerlöses im Verhältnis zum Verfall, dessen Anordnung in bestimmten Fällen auch in Betracht kommen könnte, die speziellere Maßnahme ist. Es soll also weder eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Verfall und der Abführung des Mehrerlöses noch eine Kumulation von beiden Maßnahmen zulässig sein. Die in Satz 2 bestimmte entsprechende Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches — als solche kommen § 78 Abs. 1 sowie § 79 Abs. 1, 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG in Betracht — ersetzt sachlich den Inhalt der bisherigen Absätze 4 und 5 und gewährleistet, daß die Abführung des Mehrerlöses hinsichtlich der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung ebenso behandelt wird wie die sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. d. F. des Artikels 17.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Nummer 7

Es handelt sich nur um Folgeänderungen.

Zu Nummer 8

Der Entwurf paßt die für die Verweisungstechnik geltende Übergangsregelung des § 16 der neuen Rechtslage an. In Satz 1 wird der Fall berücksichtigt, daß die bisherigen Preisvorschriften noch auf die jetzige Fassung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, die bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes gilt, verweisen und daß der bisherige § 2 WiStG 1954 durch den neuen § 3 ersetzt wird. Der neu eingefügte Satz 2 ist deshalb notwendig, weil die zu den dort aufgeführten Gesetzen erlassenen Preisvorschriften bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes noch auf diese Gesetze verweisen und Zuwiderhandlungen gegen derartige Vorschriften bisher von den §§ 3, 4 WiStG 1954 i. V. m. § 1 WiStG 1954 abgedeckt sind. Die Regelung des Satzes 2 gewährleistet, daß die Verweisungen auf die dort genannten Gesetze künftig als Verweisungen auf § 3 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. Nummer 1 gelten. Der bisherige Satz 3 wird schließlich redaktionell an § 3 Abs. 1 Satz 1 i. d. F der Nummer 1 angepaßt.

Der bisherige Absatz 1 des § 16 ist gegenstandslos geworden und wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift, die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und nicht in Artikel 297 Abs. 1 eingestellt ist, bestimmt, daß die Vorschriften, die sich auf die Sicherstellungsgesetze beziehen, ebenso wie diese, im Land Berlin nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel 134 — Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zu Nummer 1

Der Entwurf wandelt die bisherigen Vergehenstatbestände des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die bislang lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, in Bußgeldtatbestände um. Die Beibehaltung der bisherigen Strafvorschriften wäre nach den allgemeinen Anpassungsgrundsätzen nur möglich, wenn es angemessen wäre, künftig neben der Geldstrafe wahlweise eine Freiheitsstrafe bis zu mindestens sechs Monaten oder sogar einem Jahr anzudrohen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a und b). Die jetzt allein mit Geldstrafe bedrohten Verhaltensweisen sind jedoch — soweit keine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorliegt oder nicht zugleich andere Straftatbestände verwirklicht werden — nicht so schwerwiegend, daß eine derartige Verschärfung der bisher angedrohten Sanktion gerechtfertigt ist. Die beschriebenen Verhaltensweisen verstoßen nämlich nicht gegen Rechtsnormen, die den Schutz der Grundlagen der Gesellschaftsordnung und sonstiger für das Zusammenleben der Menschen wesentlicher Rechtsgüter bezwecken. Auch die geringe Zahl von Anzeigen und die vielen Verfahrenseinstellungen (vgl. die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wurbs und Genossen durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Juni 1966, Drucksache V/721) sprechen dafür, daß diese Verhaltensweisen nach weit verbreiteter Rechtsüberzeugung nicht (kriminell) strafwürdig sind.

Die Umstellung der bisherigen Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten hat im übrigen den Vorteil, die Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verbessern. Die bisherigen Straftatbestände hindern nämlich die Verwaltungsbehörden daran, wegen der Pflichtverletzungen einzuschreiten, die in den Tatbeständen vorausgesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) und die bereits jetzt mit einer Geldbuße bedroht sind (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 1 der Handwerksordnung) oder künftig mit Geldbuße bedroht werden (vgl. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Pflichtverletzungen, deren Umstellung zu Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist); denn die Anwendung der Bußgeldvorschriften wird dadurch verdrängt, daß die Handlung gleichzeitig eine Straftat ist (vgl. § 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27). Liegen auch nur Anhaltspunkte dafür vor, daß die Tat eine Straftat ist, so muß die Verwaltungsbehörde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgeben (§ 41 OWiG). Diese Zweispurigkeit verzögert den Verfahrensablauf. Künftig obliegt es den Verwaltungsbehörden, den Sachverhalt sowohl unter dem Gesichtspunkt der zugrunde liegenden Pflichtverletzungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Schwarzarbeit zu ermitteln und über ihn im Bußgeldverfahren zu entscheiden. Dadurch wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

Die für die §§ 1 und 2 jeweils vorgeschlagene Fassung der Tatbestände entspricht sachlich dem geltenden Recht. Hervorzuheben ist lediglich, daß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 der jetzigen Rechtslage angepaßt ist und daß der Entwurf wegen der allgemeinen Regelung des § 10 OWiG i. d. F. des Artikels 27 auf eine Beschreibung der Schuldform („vorsätzlich", „weiß") verzichtet. Die Höhe der angedrohten Geldbuße erscheint der Bedeutung der Verstöße angemessen.

Zu Nummer 2

§ 4 ist bereits auf Grund des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. III 101—3) außer Kraft getreten und wird lediglich förmlich aufgehoben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung (vgl. Nummer 2).

Zu Artikel 135 — Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel

Zu Nummer 1

Die Strafvorschrift des § 2 soll in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt werden. Verstöße gegen die in § 2 bezeichneten Vorschriften sind aus heutiger Sicht ihrem Unrechtsgehalt nach nicht mehr als kriminelle Straftaten zu bewerten (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Artikel 12 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 151), wonach sich die vertragschließenden Staaten verpflichten, Personen, die den Artikeln 5 und 6 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen, steht der vorgesehenen Umwandlung der Strafvorschrift in eine Bußgeldvorschrift nicht entgegen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Im Eingangssatz des § 2 Abs. 1 ist die Wendung „im Geltungsbereich des Vertrages" aufgenommen, weil nach § 5 OWiG i. d. F. des Artikels 27 außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangene Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich nur dann geahndet werden können, wenn das Gesetz dies bestimmt. Die Wendung „oder in den zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Küstengewässern" dient der Klarstellung (vgl. § 1).

In den Nummer 1 bis 4 sind die einzelnen Zuwiderhandlungen in Ausführung der in der Einleitung unter II Nr. 10 a dargelegten Grundsätze klarer als bisher ausgestaltet. Die Höhe der Bußgelddrohung entspricht der Höhe der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung an § 114 StGB i. d. F. des Artikels 18.

Fünfter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verteidigung

Zu Artikel 136 — Wehrpflichtgesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 wird an den Sprachgebrauch des Bundeszentralregistergesetzes angepaßt (vgl. die Begründung zu Artikel 22 Nrn. 1 und 2). Die Wendung „es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist," wird bewußt beibehalten, um die Anwendung des § 50 Nr. 1 BZRG auszuschließen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Fassung der Nummer 3 des § 10 Abs. 1 berücksichtigt die Neugestaltung, die das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung vorsieht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b). In den Kreis der durch die Vorschrift vom Wehrdienst ausgeschlossenen Personen fallen künftig auch die nach § 65 Abs. 1 und 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG in einer sozialtherapeutischen Anstalt Untergebrachten. Diese Personen sind wie die in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten (§§ 64, 66 StGB i. d. F. des 2. StrRG) für den Wehrdienst ungeeignet; sie wären für das innere Gefüge der Bundeswehr eine nicht tragbare Belastung.

Zu Nummer 2

Die Änderungen des § 12 dienen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b). Den in einer psychiatrischen Krankenanstalt Untergebrachten (§ 63 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG) werden solche Personen gleichgestellt, die statt in einer solchen Krankenanstalt nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3 oder § 67 a Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. auch Artikel 17) in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt. Die genannten Personen sind im Gegensatz zu den nach § 65 Abs. 1 und 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG in einer sozialtherapeutischen Anstalt Untergebrachten nicht schlechthin für den Wehrdienst ungeeignet; sie sind deshalb nicht vom Wehrdienst auszuschließen, sondern lediglich zurückzustellen.

Zu Nummer 3

Bei den Beisitzern des Musterungsausschusses, die nicht Beamte sind, handelt es sich um Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17. Auf die Einleitung unter II Nr. 11 wird Bezug genommen. § 18 Abs. 4 Satz 2 kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 137 — Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages

Die Änderung dient der Angleichung des Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Artikel 138 — Soldatengesetz

Die Neufassung des Halbsatzes 2 des § 11 Abs. 1 Satz 3 ist wegen der Änderung des § 22 Abs. 3 WStG i. d. F. des Artikels 25 erforderlich, der wiederum an § 113 Abs. 4 Satz 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 angeglichen wird. Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch. Außerdem ist § 38 Abs. 1 Nr. 3 an § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. des

Artikels 136 Nr. 1 angepaßt. Im übrigen wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 140 — Unterhaltssicherungsgesetz

Wegen der Anpassung des § 14 Abs. 2 an den neuen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 b verwiesen.

Zu Artikel 141 — Bundesleistungsgesetz

Zu Nummern 1, 3

§ 15 Abs. 4 und § 86 über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Bedienstete der Anforderungsbehörden werden durch § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Das Wort „vorsätzlich" in § 85 kann im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entfallen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Außerdem wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll; insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

Zu Artikel 142 — Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

Zu Nummern 1, 2

Die Änderungen der §§ 9 und 11 entsprechen den Änderungen des Wehrpflichtgesetzes in Artikel 136 Nr. 1 und 2. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummern 3, 4

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und c wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5

In § 52 Abs. 1 wird auf das bisher angedrohte Mindestmaß von einer Woche Freiheitsstrafe verzichtet, weil das Mindestmaß der Freiheitsstrafe künftig ein Monat ist (§ 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Würde auch der bisherige Absatz 2 entsprechend geändert und auf das dort angedrohte Mindestmaß von drei Wochen Freiheitsstrafe verzichtet, so würden sich die Absätze 1 und 2 im Mindestmaß der angedrohten Strafe nicht mehr unterscheiden. In Anpassung an die für § 15 WStG vorgesehenen Änderungen (vgl. Artikel 25) wird deshalb der Absatz 2 gestrichen und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe in Absatz 1 von zwei Jahren auf drei Jahre heraufgesetzt.

Zu Nummer 6

Im Hinblick auf § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG wird in § 53 Abs. 1 das bisher angedrohte Mindestmaß von einem Monat Freiheitsstrafe, in Absatz 3 die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Freiheitsstrafe bis auf drei Wochen zu ermäßigen, gestrichen. Wegen dieser Änderung des Absatzes 3 wird das dort angedrohte Höchstmaß in Anlehnung an § 16 WStG i. d. F. des Artikels 25 von fünf Jahren auf drei Jahre herabgesetzt, weil sich sonst die Absätze 1 und 3 im Strafrahmen nicht unterscheiden würden. Der neugefaßte Absatz 4 entspricht dem neu vorgesehenen § 16 Abs. 4 WStG (vgl. Artikel 25), um die versuchte Anstiftung zur Dienstflucht der versuchten Anstiftung zur Fahnenflucht gleichzustellen.

Zu Nummer 7

Die Streichung des in § 54 Abs. 1 angedrohten Mindestmaßes von zwei Wochen Freiheitsstrafe und der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit, die Freiheitsstrafe bis auf eine Woche zu ermäßigen, ist durch § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG veranlaßt. Die Herabsetzung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe in Absatz 1 dient der Anpassung an § 20 WStG i. d. F. des Artikels 25, die Ersetzung der Worte „aus freien Stücken" durch das Wort „freiwillig" in Absatz 2 auch der Anpassung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (vgl. z. B. § 83 a StGB; § 311 c StGB i. d. F. des Artikels 18). Wegen der Ersetzung der Worte „Verbrechen oder Vergehen" durch das Wort „Straftat" in den Absätzen 3 und 4 wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 c verwiesen. Die Neufassung der Irrtumsregelung in den Absätzen 4 und 5 lehnt sich an § 113 Abs. 4 StGB i. d. F. des 3. StrRG an und übernimmt die in Artikel 25 zu § 22 Abs. 2 und 3 WStG vorgesehenen Änderungen.

Zu Nummer 8

Die Neufassung gleicht Satz 1 des bisherigen § 55 an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches und an § 1 Abs. 3 WStG i. d. F. des Artikels 25 an. Wegen der Ersetzung der Worte „einer nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung" durch die Worte „einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht" wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 a verwiesen. Der bisherige Satz 2 — wonach in den Fällen der Anstiftung und Beihilfe durch Personen, die nicht Dienstleistende sind, an die Stelle des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach den Vorschriften

des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst das im Strafgesetzbuch bestimmte Mindestmaß tritt — kann ersatzlos entfallen, weil die Änderungen zu den Nummern 5 bis 7 künftig das im Strafgesetzbuch bestimmte Mindestmaß vorsehen.

Die Neufassung des *§ 56* übernimmt die für § 10 WStG i. d. F. des Artikels 25 vorgesehene Regelung. Nach der geltenden Fassung ist die Geldstrafe ausgeschlossen, wenn ein Dienstleistender eine Straftat nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst begeht. Künftig soll nach § 47 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 Geldstrafe verhängt werden können, wenn nicht besondere Umstände die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin gebieten. Die Disziplin hat zwar für den Ersatzdienst nicht die gleiche Bedeutung wie für den Wehrdienst, zumal der Ersatzdienst überwiegend nicht in Dienstgruppen und damit nicht unter Verhältnissen geleistet wird, die dem Wehrdienst entsprechen oder angenähert sind. Die Anwendung der Vorschrift setzt aber voraus, daß diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden und daß das Merkmal der Disziplin nach den Verhältnissen im Ersatzdienst ausgelegt wird. Die Wahrung der Disziplin wird deshalb in der Regel nur dann eine Freiheitsstrafe gebieten, wenn die Verhängung einer Geldstrafe Auswirkungen auf die Disziplin in einer Dienstgruppe haben würde.

Zu Nummer 9

Der Satz 2 des § 57 Abs. 1 erscheint im Hinblick auf § 14 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entbehrlich. Dort ist für Ordnungswidrigkeiten bereits allgemein zum Ausdruck gekommen, daß jedermann an einem echten Sonderdelikt teilnehmen kann. Ähnliche Überlegungen gelten zwar auch für § 55 Satz 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst; diese Vorschrift ist aber in § 55 i. d. F. der Nummer 8 nur deshalb beibehalten, weil die Strafvorschriften des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst den entsprechenden Tatbeständen des Wehrstrafgesetzes nachgebildet sind und sonst Umkehrschlüsse zu § 1 Abs. 3 WStG i. d. F. des Artikels 25 möglich wären. Derartige Gründe dürften für § 57 Abs. 1 Satz 2 nicht gegeben sein. weil das Wehrstrafgesetz keine Bußgeldvorschriften kennt; im übrigen hat auch der vergleichbare Tatbestand des § 45 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes keine dem § 57 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Vorschrift.

Zu Artikel 143 — Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

Wegen der Angleichung an den allgemeinen Sprachgebrauch wird auf die Einleitung unter II Nr. 1 a und c verwiesen.

Sechster Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Zu Artikeln 144, 145 — Gesetz über Steuerstatistiken, Bewertungsgesetz

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung (vgl. auch § 28 Abs. 7 Satz 2 FGO i. d. F. des Artikels 104 Nr. 1).

Zu Artikel 146 — Steuerberatungsgesetz

Zu Nummer 1

§ 12 Nr. 1 bedroht das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Steuerberater" und „Steuerbevollmächtigter" mit Strafe. Diese Berufsbezeichnungen sollen künftig in § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 zugleich mit anderen gleichwertigen Berufsbezeichnungen geschützt werden. Im einzelnen wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen. § 12 Nr. 1 kann daher künftig entfallen.

Den bisher in § 12 Nr. 2 enthaltenen Straftatbestand zum Schutz der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft" wandelt der Entwurf in einen Bußgeldtatbestand um. Eine Beibehaltung der Strafvorschrift würde der Tendenz widersprechen, die mißbräuchliche Verwendung anderer Berufsbezeichnungen als der in § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten ausschließlich mit Geldbuße zu bedrohen. Im übrigen dürfte durch die Umwandlung in einen Bußgeldtatbestand eine Lücke im Strafschutz nicht entstehen: Bedient sich jemand, der nicht Steuerberater ist, der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft", so wird damit in der Regel auch die Verwendung der Bezeichnung „Steuerberater" verbunden und der Tatbestand des § 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 verwirklicht sein. Der im Steuerberatungsgesetz verbleibende Tatbestand wird deshalb hauptsächlich nur dann Anwendung finden, wenn zugelassene Steuerberater die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft" gebrauchen, obwohl die Gesellschaft nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes als solche nicht anerkannt ist (vgl. §§ 16, 17). Für diese Fälle erscheint aber eine Bußgeldvorschrift ausreichend.

Zu Nummern 2, 3

Die Änderungen entsprechen denen der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 86 Nr. 2 und 4. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 147 — Rennwett- und Lotteriegesetz

Zu Nummern 1, 2

Geldstrafe soll neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB

i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden. Deshalb wird in den §§ 5 und 6 die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt. Auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 werden gestrichen, weil das Strafgesetzbuch künftig allgemeine Vorschriften über den Verfall enthält (vgl. die Einleitung unter II Nr. 3).

Zu Nummer 3

Der Entwurf schlägt vor, die bisherigen Vergehenstatbestände der §§ 7 und 9 in Bußgeldvorschriften umzuwandeln, da es sich bei den hier beschriebenen Verhaltensweisen lediglich um die Verletzung von Ordnungsvorschriften handelt (vgl. hierzu auch die Einleitung unter II Nr. 9). Entsprechend der sonst üblichen Technik werden die einzelnen Bußgeldtatbestände in einer Vorschrift zusammengefaßt; zugleich werden die Tatbestände in einzelnen Punkten bestimmter gestaltet (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Für die Beibehaltung einer dem § 8 entsprechenden Sanktionsvorschrift gegenüber dem illegalen Wetteilnehmer besteht kein praktisches Bedürfnis, so daß diese Vorschrift ersatzlos entfällt.

Zu Artikel 148 — Gesetz über das Branntweinmonopol

Zu Nummer 1

§ 10, der die Verpflichtung bestimmter im Dienste der Monopolverwaltung, insbesondere der bei der Verwertungsstelle beschäftigten Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Amtsverschwiegenheit regelt und die Grundlage für die strafrechtlichen Folgen der §§ 130, 131 bildet, wird entbehrlich. Die Bediensteten, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (vgl. hierzu § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB i. d. F. des Artikels 17), jedoch Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17 ebenfalls Amtsträger, die, ohne daß es einer besonderen Verpflichtung bedarf, unter die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Vorteilsannahme (§ 331) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB i. d. F. des Artikels 18) sowie über die Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353 b i. d. F. des Artikels 18) und Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, § 204 i. d. F. des Artikels 18) fallen. Soweit beim Monopolamt und der Verwertungsstelle Personen beschäftigt sind, die selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, sollen sie auf Grund des Verpflichtungsgesetzes (vgl. Artikel 38) förmlich verpflichtet werden, weil sie bei einer Behörde (Monopolamt; vgl. auch § 9 Abs. 3) oder sonstigen Stelle (Verwertungsstelle), die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (Geschäfte der Monopolverwaltung) wahrnimmt, beschäftigt sind. Für diese Personen gelten dann als „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete" (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17) gleichfalls die oben bezeichneten Strafvorschriften.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird hinsichtlich der Strafdrohung an § 353 Abs. 1 des Entwurfs einer Abgabenordnung (vgl. Drucksache 7/79) angepaßt.

Zu Nummer 3

In § 123 Abs. 2 wird die Verweisung auf das Strafgesetzbuch berichtigt.

Zu Nummer 4

§ 124 Abs. 1 wird an die Fassung des § 259 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 angeglichen (vgl. auch § 357 Abs. 1 des Entwurfs einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79 —).

Zu Nummern 5, 6 Buchstabe a, Nummern 7, 9

In den §§ 128 und 132 werden die Verweisungen auf die Abgabenordnung umgestellt. Ferner wird in § 128 Abs. 3 nicht mehr auf die Verjährungsregelung der Abgabenordnung verwiesen, sondern die Verjährungsfrist in der Vorschrift selbst bestimmt. Die übrigen Änderungen dienen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch („Steuerstraftaten" statt „Steuervergehen"; vgl. § 352 des Entwurfs einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79 —).

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt die Aufhebung des § 14 Lebensmittelgesetzes durch Artikel 52 Nr. 4.

Zu Nummer 8

Die Strafvorschriften sind entbehrlich, weil ein allgemeiner Strafschutz nach dem Strafgesetzbuch besteht. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird insoweit verwiesen.

Zu Artikel 149 — Zündwarenmonopolgesetz

Zu Nummer 1

§ 25, der die Verpflichtung der Mitglieder, Obmänner und Ersatzmänner der Festsetzungsausschüsse des § 23 regelt und die Grundlage für die Strafbarkeit nach § 43 bildet, wird entbehrlich. Die von der Vorschrift erfaßten Personen sind als Amtsträger anzusehen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17), so daß für sie künftig die allgemeinen Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18) gelten, ohne daß es einer besonderen Verpflichtung bedarf. Die Amtsträgereigenschaft ist deswegen zu bejahen, weil die Festsetzungsausschüsse als „sonstige Stellen" im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift sowie auch den Wortlaut des § 25 „zuständigen Stellen") im Auf-

trage des Staates, dem nach § 1 das Zündwarenmonopol zusteht, „öffentliche" Aufgaben wahrnehmen. Das folgt daraus, daß auf das Verfahren zur Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuerermittlung und Festsetzung anzuwenden sind, wobei der Obmann sogar zu eidlichen Vernehmungen berufen ist (vgl. § 23 Abs. 3), und im übrigen auch daraus, daß sowohl gegen Anordnungen im Ermittlungsverfahren als auch gegen die Entscheidungen des Ausschusses ein formelles Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen ist, wobei dem Bundesfinanzhof die Entscheidung über die Beschwerde obliegt.

Zu Nummer 2

Das Wort „vorsätzlich" in § 40 Abs. 1 wird im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG gestrichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Die sonstigen Änderungen des § 40 betreffen die Strafdrohungen; auf die Einleitung unter II Nr. 5 a und c und Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu wird verwiesen. Dabei wird Absatz 3 sprachlich der allgemein üblichen Fassung angepaßt.

Zu Nummer 3

Der Anteil der „Welthölzer" am Gesamtabsatz von Zündwaren hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Deshalb sieht die Änderung des § 41 Abs. 1 vor, daß künftig auch ein Verstoß gegen die für Welthölzer geltenden Preisvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Änderung des § 41 Abs. 1 trägt außerdem dem Umstand Rechnung, daß für „Welthölzer" und „Haushaltsware" nicht mehr Festpreise, sondern Höchtpreise gelten.

Zu Nummer 4

In § 42 Abs. 2 werden lediglich die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten der neuen Paragraphenfolge dieser Gesetze angepaßt.

Zu Nummer 5

Die Strafvorschrift des § 43 ist entbehrlich, weil ein allgemeiner Strafschutz nach dem Strafgesetzbuch besteht. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 6

In § 44 werden die Verweisungen auf die Abgabenordnung umgestellt.

Zu Artikel 150 — Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

Die Änderung des § 8 ist wegen der Aufhebung des § 7 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen (Verletzung von Privatgeheimnissen) durch Artikel 264 Nr. 33 erforderlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 151 — Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 soll gewährleisten, daß der Ausfuhr auch das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichsteht. Dies entspricht der Regelung in zahlreichen neueren Gesetzen.

Buchstabe b sieht die Streichung des Satzes 2 vor. Die Vorschrift ist überflüssig; es dürften keine Zweifel daran bestehen, daß Zollausschlüsse und Freibezirke der Bundesrepublik Deutschland unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu Nummern 2, 3

Es handelt sich um Folgen der in Nummer 1 vorgeschlagenen Änderung.

Zu Nummer 4

Die Änderung in Buchstabe a entspricht der des § 2 Abs. 1 Satz 1; auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

In Buchstabe b wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die Erklärungspflicht nach § 5 Nr. 2 auch den Stellvertreter des Kapitäns trifft. Die vorgesehene Regelung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zu § 8, die auch den Stellvertreter des Kapitäns als Normadressaten angesehen hat; sie entspricht im übrigen § 2 Abs. 3 und § 131 des Seemannsgesetzes.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgen der in Nummer 1 und 4 Buchstabe b vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 6

Der bisherige Straftatbestand des § 8 soll in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt werden. Verstöße gegen die in § 8 bezeichneten Vorschriften sind aus heutiger Sicht ihrem Unrechtsgehalt nach nicht mehr als kriminelle Straftaten zu bewerten (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Im übrigen dürfte auch rechtspolitisch kein Bedürfnis dafür bestehen, § 8 als Straftatbestand aufrechtzuerhalten, zumal der Alkoholschmuggel heute keine so große Bedeutung wie bei Erlaß des Gesetzes vom 14. April 1926 hat. Das auf der Konferenz in Helsingfors geschlossene Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels vom 19. August 1925, wonach sich die vertragschließenden Staaten (Artikel 6) verpflichtet haben, die zur Anwendung der Bestimmungen des Abkommens nötigen „Strafen" vorzusehen, steht der vorgesehenen Umwandlung der Strafvorschrift in eine Bußgeldvorschrift nicht entgegen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

In Absatz 1 der neugefaßten Vorschrift werden die in Betracht kommenden Normadressaten abschließend bezeichnet; auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b wird Bezug genommen. Der Ausfuhr wird das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt; die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a gelten entsprechend.

In Absatz 2 sind in Anlehnung an die bisherigen Strafdrohungen Geldbußen bis zu zehntausend bzw. fünftausend Deutsche Mark vorgesehen. Da der Versuch einer Ordnungswidrigkeit hier in den meisten Fällen bereits eine beachtliche Gefährdung des geschützten Rechtsguts darstellt, erscheint — wie bisher — die Ahndung des Versuchs gerechtfertigt. Wegen vergleichbarer Fälle im Nebenstrafrecht wird auf die Begründung zu § 13 OWiG i. d. F. des Artikels 27 Bezug genommen.

Die Änderungen der Einziehungsvorschrift (Absatz 3) sind durch die Umstellung des Straftatbestandes in einen Bußgeldtatbestand bedingt.

Nach § 5 OWiG i. d. F. des Artikels 27 können, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Der räumliche Geltungsbereich ist danach bei Ordnungswidrigkeiten enger bestimmt als bei den bisherigen Straftaten. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 sind hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „befördern" Fälle denkbar, die nach § 5 OWiG i. d. F. des Artikels 27 nicht geahndet werden könnten (z. B. ein deutscher Kapitän befördert auf einem ausländischen Schiff alkoholische Waren vom Ausland ins Ausland). Es erscheint sachgerecht, auch solche Handlungen ahnden zu können, nicht zuletzt im Hinblick auf Artikel 9 des Abkommens zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 4, daß Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 auch geahndet werden können, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden.

Zu Artikel 152 — Lastenausgleichsgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, daß nach der Beseitigung des Verwaltungsstrafverfahrens von den Finanzämtern keine Geldstrafen mehr verhängt, sondern nur noch Geldbußen im Bußgeldverfahren festgesetzt werden können.

Zu Nummer 2

In § 287 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird neben der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch die in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgeführt (§ 65 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Artikel 153 — Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) geänderten Sprachgebrauch.

Zu Artikel 154 — Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen hat die früher in dem Münzgesetz vom 30. August 1924 (Bundesgesetzbl. III 690-2) enthaltenen Regelungen weitgehend abgelöst. Das Münzgesetz enthält, abgesehen von den nach Artikel 129 Abs. 3 GG erloschenen Ermächtigungen, in § 14 Abs. 3 lediglich ein Strafblankett, nach dem Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 14 des Münzgesetzes erlassene Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken vom 27. Dezember 1928 (Bundesgesetzbl. III 690-3) mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden können.

Die oben bezeichnete „Medaillenverordnung" ist veraltet und trägt den heutigen Bedürfnissen nicht mehr Rechnung. Sie muß ersetzt werden. Ferner muß — auf die Einleitung unter II Nr. 9 wird Bezug genommen — das Strafblankett des § 14 Abs. 3 des Münzgesetzes (Übertretungstatbestand) in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt werden.

Unter diesen Umständen schlägt der Entwurf vor, die §§ 11 a, 11 b und 12 a in das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen einzufügen und sowohl das Münzgesetz als auch die „Medaillenverordnung" aufzuheben (vgl. Artikel 264 Nr. 35 und 36 sowie die Begründung hierzu).

Zu der Ausgestaltung der neuen Vorschriften ist zu bemerken:

Die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1 Buchstabe b der „Medaillenverordnung" kann im Gesetz selbst getroffen werden. § 11 a übernimmt deshalb das Verbot des § 5 Abs. 1 Buchstabe b über Nachahmungen außer Kurs gesetzter Münzen ohne sachliche Änderungen; der Begriff „verkaufen" ist entbehrlich, da er von dem Begriff „Inverkehrbringen" umfaßt wird.

Bezüglich der Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, erscheint eine flexible Regelung durch Rechtsverordnung zweckmäßig, um eine Anpassung der Vorschriften an die jeweiligen Gegebenheiten in einfacher Form zu ermöglichen. Der Entwurf schlägt

deshalb eine entsprechende Ermächtigung vor (§ 12 a). Wegen des Inkrafttretens dieser Vorschrift vgl. Artikel 299 Abs. 2 und die Begründung hierzu.

Die neue Bußgeldvorschrift (§ 11 b) ersetzt den bisherigen § 14 Abs. 3 des Münzgesetzes.

Siebenter Titel
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Zu Artikel 155 — Wirtschaftsprüferordnung

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 entsprechen denen der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 86 Nr. 2 und 4, die Änderung in Nummer 4 der des Steuerberatungsgesetzes in Artikel 146 Nr. 1. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen. Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folge der unter Nummer 4 vorgeschlagenen Änderung.

Zu Artikel 156 — Verordnung über Auskunftspflicht

Zu Nummer 1

Wegen der Aufhebung des § 5 wird auf die Einleitung unter II Nr. 11 verwiesen.

Zu Nummer 2

Der Entwurf sieht die Umwandlung des bisherigen Vergehenstatbestandes (§ 6) in einem Bußgeldtatbestand vor, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift kein strafwürdiges Unrecht darstellen, wie der Vergleich mit ähnlichen Vorschriften aus neuerer Zeit zeigt (z. B. § 33 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 19 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes; vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Die vorgeschlagene Bußgelddrohung in § 6 Abs. 2 entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 157 — Gewerbeordnung

Von einer Anpassung der Strafvorschriften der Gewerbeordnung wird wegen der bevorstehenden Novellierung des Titels X der Gewerbeordnung, die insbesondere die Abgrenzung des Kriminalunrechts vom Ordnungsunrecht durchführen soll, abgesehen.

Zu Nummer 1

Die Worte „Vergleichsvergehen" in § 34 c Abs. 2 Nr. 1 müssen entfallen, da die Strafvorschriften der Vergleichsordnung (§§ 122, 123) durch Artikel 90 Nr. 6 ersatzlos gestrichen werden. Die Ersetzung des Wortes „Konkursvergehen" durch das Wort „Konkursstraftat" dient der Angleichung an den allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 c).

Zu Nummer 2

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts trifft in den §§ 70 bis 70 b, 71 Abs. 2 StGB eine abschließende Regelung für die Fälle, daß jemand eine rechtswidrige Tat „unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten" begangen hat. In diesen Fällen kann die Anordnung des Berufsverbots auf Zeit oder für immer (§ 70 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) ausgesprochen werden. Die Anordnung des Berufsverbots ist — anders als im geltenden Recht — nicht nur möglich, wenn den Täter ein Verschulden trifft, sondern auch dann, wenn er nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist; im letztgenannten Fall ist auch die selbständige Anordnung des Berufsverbots möglich (§ 71 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Die aufgezeigte Regelung wird künftig ergänzt durch § 132 a StPO i. d. F. des Artikels 19, der ein vorläufiges Berufsverbot für die Fälle vorsieht, in denen „dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird".

Dieser abgeschlossenen Regelung ist § 35 Abs. 3 anzupassen. Die jetzige Fassung des § 35 Abs. 3 berücksichtigt — entsprechend der Regelung des geltenden Rechts — noch nicht den Fall, daß (künftig) auch ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet werden kann. Diesen Fall regelt der neue Satz 1 in Anlehnung an die vergleichbare Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 StVG (i. d. F. des Artikels 244) über die Entziehung der Fahrerlaubnis. Die bisherige Regelung, wonach die Verwaltungsbehörde bis zur Rechtskraft des Strafurteils eine Gewerbeuntersagung aussprechen darf, soll dabei auch für den Fall aufgegeben werden, daß das Strafgericht kein vorläufiges Berufsverbot anordnet. In den neuen Sätzen 2 und 3 wird die Reichweite der Bindungswirkung an vorausgegangene Entscheidungen in Anlehnung an § 4 Abs. 3 StVG i. d. F. des Artikels 244 genauer bestimmt.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 ist erforderlich, da das Institut der Polizeiaufsicht beseitigt wird (vgl. Artikel 13 und die Begründung hierzu).

Die Ersetzung der Worte „betrügerischen Bankrotts" in § 57 Abs. 1 Nr. 3 ist wegen der vorgesehenen Übernahme der Konkursstraftaten in das Strafgesetzbuch (§§ 283 b, 283 c StGB i. d. F. des Artikels 18) erforderlich.

§ 57 Abs. 1 Nr. 4 muß gestrichen werden, weil die Tatbestände der Bettelei und Landstreicherei mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Straf-

gesetzbuch ersatzlos wegfallen (vgl. Artikel 18, letzte Nummer). Allerdings können Bettelei und Landstreicherei nunmehr im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 GewO berücksichtigt werden.

Zu Artikel 158 — Handwerksordnung

Zu I

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird ihrem sachlichen Inhalt nach in § 118 a Abs. 1 eingestellt (vgl. Nummer 6).

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 112 berücksichtigt, daß die Bezeichnung „Ordnungsstrafe", soweit es sich um eine Ungehorsamsfolge handelt, künftig durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" ersetzt wird. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Nummern 4, 5

§ 116 kann entfallen, da durch Artikel 18 eine allgemeine Strafvorschrift über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger in das Strafgesetzbuch eingefügt werden soll (§ 203 Abs. 2, § 204). Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Infolge des Wegfalls der Strafvorschrift wird die Überschrift zum Fünften Teil geändert.

Zu Nummer 6

Nach § 102 Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 200 Deutsche Mark belegt werden, wer als Gewählter die Wahl (zum Mitglied der Handwerkskammer) verspätet oder ohne zulässigen Grund ablehnt und sich weigert, das Amt anzutreten. Die Geldbuße wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der obersten Landesbehörde festgesetzt. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer (Anlage C zur Handwerksordnung).

Bei den hier beschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich der Sache nach um Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Um dies eindeutig klarzustellen, werden deshalb die Vorschriften dem für Ordnungswidrigkeiten üblichen Sprachgebrauch angepaßt und unter Streichung der bisherigen Vorschriften (vgl. auch II) als § 118 a in den Abschnitt Bußgeldvorschriften eingestellt. Dabei erscheint es zweckmäßig, die Vorschrift in der tatbestandlichen Ausgestaltung dem § 11 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes anzugleichen. Damit wird auch der Fall erfaßt, daß sich jemand „ohne genügende Entschuldigung den Pflichten seines Amtes entzieht". Insofern ist die bisherige Fassung in § 102 Abs. 3 („sich weigert, das Amt anzutreten") zu eng. Sie berücksichtigt nicht den Fall, daß jemand zwar sein Amt antritt, sich aber später den Pflichten dieses Amtes entzieht. Das gleiche gilt für § 6 Abs. 3 der Wahlordnung, der eine solche Pflichtverletzung überhaupt nicht mit Geldbuße bedroht.

Zu II

Wegen der Streichung des § 6 Abs. 3 wird auf die Begründung zu I Nummer 2 und 6 verwiesen.

Zu Artikel 159 — Gesetz über den Hufbeschlag

Der Entwurf wandelt den bisherigen Übertretungstatbestand in einen Bußgeldtatbestand um, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 5 nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei wird entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen der Tatbestand näher ausformuliert und das Bußgeldblankett in § 5 Abs. 1 Nr. 2 mit der üblichen Rückverweisungsklausel versehen. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 verwiesen. Als Bußgeldrahmen wird der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 für ausreichend angesehen.

Zu Artikel 160 — Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Die Änderungen des § 3 Abs. 1 und 2, namentlich der Strafdrohungen, und des § 5 entsprechen weitgehend denen des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen in Artikel 161. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Artikel 161 — Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neufassung des § 16 ergibt.

Zu Nummer 2

In die neugefaßte Strafvorschrift des § 16 sind nur die bisherigen Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 sowie die Nummer 4, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 5 handelt, übernommen worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die übrigen

in Nummer 4 aufgeführten Vorschriften handelt es sich nicht um kriminelles Unrecht. Insoweit wird deshalb die Umwandlung in einen Bußgeldtatbestand vorgeschlagen (vgl. § 17). Die bisherige Nummer 3 soll künftig entfallen. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer in Geschäftsräumen, die gemäß § 8 geschlossen sind, ein Gewerbe im Sinne des § 1 fortsetzt. Soweit die Schließung deshalb erfolgt ist, weil der Betrieb ohne Erlaubnis geführt wird oder die Erlaubnis erloschen oder gemäß § 4 zurückgenommen ist, wird bei Fortführung des Gewerbes in den Geschäftsräumen immer zugleich ein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen. Die Vorschrift würde demnach lediglich für den Fall der vorläufigen Schließung des Gewerbebetriebes (wenn die Erlaubnis zurückgenommen werden soll) von Bedeutung sein. Für diesen Fall erscheint eine Sanktionsvorschrift nicht erforderlich; vielmehr dürften Mittel des Verwaltungszwangs ausreichen. Im übrigen wird zur Ausgestaltung des Tatbestands des § 16 Abs. 1 folgendes bemerkt:

Die Nummer 1 entspricht sachlich der bisherigen Nummer 1. In Anlehnung an vergleichbare Vorschriften in neueren Gesetzen (vgl. z. B. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 — Bundesgesetzbl. III 190-1; § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 — Bundesgesetzbl. III 2121-50-1) sind die Fälle des Erlöschens und der Zurücknahme der Erlaubnis nicht mehr besonders aufgeführt. Denn auch in solchen Fällen betreibt der Täter das Gewerbe ohne Erlaubnis.

In Nummer 2, die im übrigen sachlich dem geltenden Recht entspricht, ist künftig das Erfordernis der Rückverweisung vorgesehen, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer Rechtsverordnung handelt, die auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassen ist (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b).

In § 16 Abs. 1 ist bisher für die vorsätzliche Verwirklichung des Tatbestandes Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angedroht. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstmaß der Freiheitsstrafe, das für vergleichbare Tatbestände in anderen Gesetzen angedroht ist. So beträgt z. B. das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für den unerlaubten Betrieb eines Gewerbes oder die unerlaubte Herstellung bestimmter Gegenstände: sechs Monate in § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes und in § 23 des Gesetzes über das Apothekenwesen sowie zwei Jahre in § 30 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes. Außerdem wird zu berücksichtigen sein, daß beim Erwerb gestohlener Sachen der Strafrahmen der Hehlereivorschrift mit seiner hohen Freiheitsstrafdrohung bis zu fünf Jahren eingreift (§ 259 StGB i. d. F. des Artikels 18). Deshalb hält der Entwurf die Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren für ausreichend.

§ 16 Abs. 2 enthält nur noch die Strafdrohung für den Fahrlässigkeitsbestand, für den Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen vorgesehen ist (wegen des Höchstmaßes der Geldstrafdrohung vgl. Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu). Die Nichterfüllung der nach § 2 gemachten Auflagen, die bisher ebenfalls in § 16 Abs. 2 unter Strafe gestellt ist, wird als Ordnungswidrigkeit in den neuen § 17 übernommen (vgl. dort Absatz 1 Nr. 1).

Der Absatz 3 ist den Änderungen in Absatz 1 redaktionell angepaßt.

Der neue *§ 17* ersetzt die bisherige Nummer 4 des § 16 Abs. 1, soweit es sich nicht um Verstöße gegen § 5 handelt (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3), sowie den bisherigen § 16 Abs. 2, soweit dort bisher die Nichterfüllung von Auflagen nach § 2 unter Strafe gestellt ist. Dabei wird entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen der Tatbestand näher ausformuliert und das Bußgeldblankett in Absatz 1 Nr. 4 mit der üblichen Rückverweisungsklausel versehen; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 verwiesen. Die vorgeschlagene Bußgelddrohung in Absatz 2 entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Nummer 3

§ 18 wird an § 259 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 angeglichen (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift). Wenn der Entwurf dabei die subjektiven Merkmale „um sich oder einen anderen zu bereichern" ausdrücklich in die Vorschrift einfügt, so wird damit der Tatbestand nicht eingeengt, sondern lediglich klargestellt (vgl. BGHSt 6, 80). Außerdem wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 162 — Gesetz zum Schutze des Bernsteins

Zu Nummer 1

Der Straftatbestand des bisherigen § 3 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt. Der Unrechtsgehalt der von der Vorschrift erfaßten Zuwiderhandlungen gegen Bezeichnungs- und Kennzeichnungspflichten wiegt nicht so schwer, daß die Aufrechterhaltung der Strafvorschrift gerechtfertigt wäre (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Entsprechend den in der Einleitung unter II Nr. 10 a dargelegten Grundsätzen wird die neue Bußgeldvorschrift hinsichtlich der Tatbestandsbeschreibung konkretisiert. Die Bußgelddrohung entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird gestrichen. Die Vorschrift hat in der Praxis keine Bedeutung; sie entspricht im übrigen nicht der modernen Gesetzgebungstechnik (vgl. die Begründung zu Artikel 54 Nr. 1). Für die Schaffung einer Ersatzvorschrift (Bußgeldblankett) besteht kein Bedürfnis.

Zu Artikel 163 — Gaststättengesetz

Zu Nummer 1

§ 27 über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

In § 28 Abs. 1 Nr. 6 sind die Worte „oder als dessen Beauftragter" im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 9 OWiG i. d. F. des Artikels 27) entbehrlich.

Zu Artikel 164 — Waffengesetz

Zu Nummer 1

In das Strafgesetzbuch wird eine allgemeine Vorschrift über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger pp. eingefügt; § 54 kann daher aufgehoben werden. Auf die Begründung zu den § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

In § 56 Abs. 2 werden die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt.

Zu Artikel 165 — Sprengstoffgesetz

Zu Nummern 1 und 3

Die Androhung einer kumulativen Geldstrafe in § 30 Abs. 1, 4 und § 33 kann im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entfallen. Auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen, wegen der Streichung des Höchstmaßes der Geldstrafe in § 33 auch auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 2. Außerdem wird in § 30 Abs. 3 entsprechend der allgemeinen Regel des Artikels 11 Abs. 1 neben Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht.

Zu Nummern 2 und 4

Die Änderungen in den Nummern 2 und 4 entsprechen denen des Waffengesetzes in Artikel 164. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Zu Artikel 166 — Gesetz betreffend den Wucher

Nach Artikel 4 Abs. 1 hat, wer aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres über die in diesem Jahr mit ihm abgeschlossenen Geschäfte schriftlich Rechnung zu legen. Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft und verliert außerdem den Anspruch auf die Zinsen für das vergangene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, die in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren (Absatz 2). Der Unrechtsgehalt der Tat, die im Vorfeld des Wuchers liegt, ist nicht so erheblich, daß eine Kriminalstrafe mit einem bei der Freiheitsstrafe erhöhtem Höchstmaß (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a) erforderlich wäre. Der Entwurf sieht deshalb die Umwandlung des bisherigen Vergehenstatbestandes in einen Bußgeldtatbestand vor. Dabei werden aus gesetzestechnischen Gründen die bisher in Artikel 4 Abs. 2 gemeinsam geregelten strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 in zwei Vorschriften aufgeteilt (Absatz 1 a und 2). Mit Geldbuße bedroht ist, wie bisher im geltenden Recht, nur vorsätzliches Handeln, ohne daß dies ausdrücklich bestimmt werden muß (vgl. § 10 OWiG i. d. F. des Artikels 27). Als Bußgelddrohung wird eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark vorgeschlagen.

Zu Artikel 167 — Eichgesetz

Zu Nummern 1, 2

§ 34 über die Verletzung von Privatgeheimnissen wird durch die allgemeine Strafvorschrift in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Aufhebung des § 34.

Zu Nummer 3

Da es sich bei dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten um ein bekanntes Gesetz handelt, ist die Angabe der Fundstelle entbehrlich. Im übrigen wird die Verweisung auf die neue Paragraphenfolge des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. des Artikels 27 umgestellt.

Zu Artikel 168 — Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

Verstöße gegen § 9, die im Vorfeld des Betruges liegen, wiegen im Unrechtsgehalt nicht so schwer, daß auch künftig die Androhung einer Freiheitsstrafe erforderlich wäre. Der Entwurf sieht daher die Umwandlung des bisherigen Vergehenstatbestandes in einen Bußgeldtatbestand vor (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dies ist auch im Hinblick auf vergleichbare Vorschriften (z. B. § 35 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969, Bundesgesetzbl. I S. 759) sachgemäß. Mit Geldbuße bedroht ist, wie bisher im geltenden Recht, vorsätzliches und fahrlässiges Handeln (vgl. Schneidewin in Stengleins

Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 5. Aufl. Band II, Anm. 6 zu § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren; Einleitung unter II Nr. 2). Der Bußgeldrahmen im neuen Absatz 3 entspricht dem des § 35 Abs. 3 des Eichgesetzes.

Zu Artikel 169 — Beschußgesetz

Die Verweisung wird auf die neue Paragraphenfolge des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 27) umgestellt.

Zu Artikel 170 — Außenwirtschaftsgesetz

Zu Nummer 1

Das Wort „vorsätzlich" in § 34 Abs. 1 Satz 1 ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Im übrigen werden die Strafdrohungen entsprechend den in der Begründung zu Artikel 11 Abs. 2 und 3 und in der Einleitung unter II Nr. 5 c dargelegten Grundsätzen angepaßt.

Zu Nummern 2, 3

Es handelt sich um Änderungen der Verweisungen auf das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Die Änderung in § 42 Abs. 4 Halbsatz 1 (Nummer 3 Buchstabe b) dient außerdem der Angleichung an § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummern 4, 5

§ 44 Abs. 4 und § 45 über die Verletzung von Privatgeheimnissen werden durch § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 171 — Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Artikel 172 — Lagerstättengesetz

Zu Nummer 1

§ 9 ist entbehrlich, da in das Strafgesetzbuch allgemeine Vorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete eingefügt werden (vgl. § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 und die Begründung hierzu).

Zu Nummer 2

Der bisherige § 10 wird, soweit er Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 bis 6 genannten Pflichten mit Geldstrafe bedroht, in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt. Auf die Einleitung unter II Nr. 9 wird verwiesen.

Bei der Ausgestaltung der neuen Vorschrift sind die einzelnen Tatbestände näher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Die Geldbuße entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 173 — Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Zu Nummer 1

Die Strafdrohungen des § 7 werden entsprechend der Regelung in Artikel 11 Abs. 2 bis 4 angepaßt; auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Das Wort „vorsätzlich" ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Zu Nummern 2, 3

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird Bezug genommen.

Zu Artikel 174 — Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

Zu Nummern 1, 2

§ 37 über die Verletzung von Privatgeheimnissen wird durch die allgemeine Strafvorschrift in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Aufhebung des § 37.

Zu Artikel 175 — Atomgesetz

Zu Nummer 1

Die §§ 40 bis 42 sowie § 44 werden in das Strafgesetzbuch übernommen (vgl. §§ 310 b, 311 a bis 311 c StGB i. d. F. des Artikels 18) und können deshalb hier gestrichen werden. § 43 kann ersatzlos entfallen, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur

noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. Artikel 11 Abs. 3 sowie die Begründung hierzu) und das Institut der Polizeiaufsicht durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts beseitigt wird (vgl. Artikel 13).

Zu Nummern 2 bis 4

In § 45 Abs. 1 und 2 ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Nach § 3 Abs. 5 steht der Einfuhr und der Ausfuhr i. S. des Atomgesetzes jedes sonstige Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes gleich. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte dies auch in der Strafvorschrift nochmals ausdrücklich erwähnt werden. Deshalb wird § 45 Abs. 1 Nr. 1 ergänzt.

In § 45 Abs. 3, § 47 Satz 1 und § 48 Abs. 1 wird entsprechend der Regelung in vergleichbaren anderen Strafvorschriften auf die Gefahr für Leib oder Leben eines anderen, nicht eines Menschen abgestellt (vgl. z. B. § 310 b Abs. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18). Damit wird die Frage, ob auch die Selbstgefährdung zur Verwirklichung des Tatbestandes ausreicht, verneint.

Die sonstigen Änderungen betreffen die Anpassung der Strafdrohungen. So wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe in § 45 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und in § 47 beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt wird. Soweit diese Vorschriften neben Freiheitsstrafe auch künftig die wahlweise Androhung von Geldstrafe vorsehen, muß das bisherige besondere Höchstmaß der Geldstrafe im Hinblick auf § 40 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG beseitigt werden. Auf Artikel 11 Abs. 2 und 3 sowie die Begründung hierzu wird verwiesen. Außerdem wird in § 48 Abs. 4 Satz 1 entsprechend den in Artikel 11 Abs. 1 entwickelten Grundsätzen neben der Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 5

Die Änderung der Einziehungsvorschrift ist durch die Aufhebung der §§ 40 bis 42 und deren Übernahme in das Strafgesetzbuch bedingt (vgl. die Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 6

Die Absätze 1 und 2 des *§ 51* sind nicht mehr erforderlich, da die dort genannten Vorschriften des Atomgesetzes in das Strafgesetzbuch übernommen werden (vgl. auch § 138 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 sowie § 6 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17). Auf die Regelung des § 51 Abs. 3, wonach die Strafvorschriften des Atomgesetzes gegenüber denen des Sprengstoffgesetzes als „leges speziales" anzusehen sind, kann für die im Atomgesetz und im Sprengstoffgesetz verbliebenen Tatbestände verzichtet werden. Die Regelung des § 51 Abs. 4 wird in das Gerichtsverfassungsgesetz übernommen (vgl. § 80 Nr. 15 und 17 GVG i. d. F. des Artikels 20).

§ 52 über die Verletzung von Privatgeheimnissen wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 176 — Energiewirtschaftsgesetz

Zu Nummer 1

Wegen der Aufhebung des § 14 und der damit zusammenhängenden Strafvorschrift des § 15 Abs. 2 wird auf die Einleitung unter II Nr. 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Wie bereits in der Einleitung unter II Nr. 12 näher dargelegt, will der Entwurf den Sprachgebrauch bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, bereinigen. In Ausführung der dort entwickelten Grundsätze wird in § 15 Abs. 1 die Bezeichnung „Erzwingungsstrafen" durch den Begriff „Zwangsgeld" ersetzt. Ein Zwangsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark erscheint angemessen.

Die Strafvorschrift des bisherigen Absatzes 2 ist aus den unter Nummer 1 genannten Gründen entbehrlich.

Die Strafvorschrift des bisherigen Absatzes 3 wird in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt. Die in der Vorschrift bezeichneten Verhaltensweisen wiegen ihrem Unrechtsgehalt nach nicht so schwer, daß die Beibehaltung eines Vergehenstatbestandes gerechtfertigt wäre. Auf die Einleitung unter II Nr. 9 wird Bezug genommen.

Zu der Ausgestaltung des neuen Absatzes 2 ist zu bemerken: Die Nummer 1 deckt sich inhaltlich mit dem bisherigen Absatz 3 Nr. 1. Die Vorschrift ist dem Sprachgebrauch neuerer vergleichbarer Vorschriften angepaßt.

Die Nummer 2 ersetzt den bisherigen Absatz 3 Nr. 2. Die Worte „vor Ablauf der in § 4 bezeichneten Fristen" werden nicht mehr aufgenommen; durch § 1 der Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 27. September 1939 (Bundesgesetzbl. III 752-1-1) sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 über die Fristen für die Beanstandung und Untersagung energiewirtschaftlicher Vorhaben und über das Untersagungsverfahren bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Zur Klarstellung wird deshalb in der neuen Bußgeldvorschrift auf § 1 der genannten Verordnung Bezug genommen. Auch die Worte „ohne Genehmigung" werden nicht übernommen. Die „Investitionskontrolle" nach § 4 besteht in einem Anzeigeverfahren mit Beanstandungs- und Untersagungsrecht der Energieaufsichtsbehörde,

nicht aber in einem förmlichen Genehmigungsverfahren.

In den Nummern 2 und 3 ist jeweils das Wort „Reichswirtschaftsminister" durch das Wort „Energieaufsichtsbehörde" ersetzt; die Energieaufsichtsbehörden der Länder sind nunmehr zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 (vgl. Eiser-Riederer, Energiewirtschaftsrecht, Komm., Anm. 8 b zu § 4 und 1 b zu § 5).

Die Nummer 4 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen Absatz 3 Nr. 5 überein; die Blankettvorschrift ist dem Wortlaut modernerer Vorschriften ähnlichen Inhalts angepaßt. Auf die Einleitung unter II Nr. 10 b wird verwiesen.

Als Bußgelddrohung wird eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark vorgeschlagen.

Zu Artikel 178 — Gesetz über das Kreditwesen

Zu Nummer 1

Entsprechend der Änderung des § 140 FGG durch Artikel 94 Nr. 11 wird auch in § 43 Abs. 2 Halbsatz 1 die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" ersetzt. Zur näheren Begründung wird auf die Einleitung unter II Nr. 12 verwiesen.

Zu Nummer 2

In § 54 Abs. 1 kann das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG gestrichen werden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Ferner kann die Androhung der kumulativen Geldstrafe entfallen; insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 Bezug genommen.

Die Neufassung des § 54 Abs. 2 berücksichtigt, daß aus den in der Einleitung unter II Nr. 5 b genannten Gründen Geldstrafe allein grundsätzlich nicht mehr angedroht werden soll.

Zu Nummer 3

§ 55 über die Verletzung der Schweigepflicht ist entbehrlich, da § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 künftig eine allgemeine Regelung enthalten. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 179 — Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) geänderten Sprachgebrauch und die geänderte Paragraphenfolge der Bundesdisziplinarordnung.

Zu Nummer 2

In § 35 Abs. 1 wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt und die Geldstrafe, soweit sie künftig noch wahlweise neben Freiheitsstrafe angedroht ist, auf das gesetzliche Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) beschränkt. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 2 und 3 verwiesen.

In § 35 Abs. 3 wird künftig für die fahrlässige Begehung neben der Geldstrafe, deren Höchstmaß auf 180 Tagessätze beschränkt ist (vgl. Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu), wahlweise auch Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten angedroht. Zur näheren Begründung wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 b verwiesen.

Zu Nummer 3

In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf das Strafgesetzbuch umgestellt.

Zu Artikeln 180, 181 — Hypothekenbankgesetz; Schiffsbankgesetz

In den genannten Vorschriften wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen. Ferner wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt.

Zu Artikel 182 — Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

Zu Nummer 1

Wie bereits in der Einleitung unter II Nr. 12 näher dargelegt, will der Entwurf den Sprachgebrauch bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, bereinigen und insbesondere die bisherige Bezeichnung „Ordnungsstrafe" durch andere Bezeichnungen (Ordnungsgeld, Zwangsgeld, Ordnungshaft, Zwangshaft) ersetzen. In Ausführung der dort entwickelten Grundsätze wird die Bezeichnung „Ordnungsstrafen in Geld" in § 81 Abs. 3 entsprechend angepaßt. Im Hinblick auf § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ausdrücklich auch die Festsetzung von Zwangsgeld gegenüber öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen zugelassen.

Das Zwangsgeld wird nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (vgl. § 20 VwVG) beigetrieben. Der bisherige Satz 2 kann deshalb nicht beibehalten werden. Bezüglich der Höhe des Zwangsgeldes erscheint der in § 11 Abs. 3 VwVG vorgesehene Höchstbetrag von zweitausend Deutsche Mark zu niedrig. Nach dem Vorbild des § 50 Abs. 2 des Ge-

setzes über das Kreditwesen soll die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark möglich sein.

Zu Nummern 2, 3

§ 85 Satz 1 bis 4 ist entbehrlich. Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft, die nach § 84 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde zu einer Prüfung herangezogen werden, sind im Gegensatz zu den von der Versicherungsunternehmung nach § 57 beauftragten Prüfern Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB i. d. F. des Artikels 17 I. Sie sind, wenn sie Wirtschaftsprüfer sind, nach § 203 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18, im übrigen nach § 203 Abs. 2 Nr. 1, § 204 StGB i. d. F. des oben bezeichneten Artikels zur Geheimhaltung verpflichtet. Einer besonderen Vorschrift über die Verpflichtung der Prüfer zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedarf es deshalb aus der Sicht des Strafrechts nicht mehr. Da aber eine Verweisung auf § 168 AktG wegen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Prüfer weiterhin erforderlich ist, wird eine dem bisherigen § 85 Satz 5 entsprechende Vorschrift dem § 84 als Absatz 3 angefügt.

Zu Nummer 4

Der Entwurf sieht die Umwandlung einzelner Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften vor. Die Überschrift des IX. Abschnitts ist deshalb entsprechend zu fassen.

Zu Nummer 5

In § 134 ist das subjektive Tatbestandsmerkmal „wissentlich" im Sinne von „vorsätzlich" zu verstehen (vgl. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Ergänzungsband, Anm. 1 zu § 134). Da nach dem in § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG aufgestellten Grundsatz künftig nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht, kann das Wort „wissentlich" als entbehrlich gestrichen werden (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 2).

Die kumulative Geldstrafe, die künftig nur noch unter den in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 bezeichneten Voraussetzungen verhängt werden soll, wird beseitigt; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird Bezug genommen. Im übrigen wird das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt. Das neue Höchstmaß reicht aus, den Unrechtsgehalt der Tat zu erfassen, und entspricht dem des mit § 134 vergleichbaren § 399 AktG.

Zu Nummer 6

Die bisherige Strafvorschrift des § 135 wird in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt (vgl. § 144 i. d. F. der Nummer 13). Der Unrechtsgehalt der in § 135 beschriebenen Verhaltensweisen wiegt nicht so schwer, daß eine Beibehaltung des Vergehenstatbestandes gerechtfertigt wäre (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Vergleichbare Verhaltensweisen sind auch in neueren Gesetzen nur noch mit Geldbuße bedroht (vgl. z. B. § 405 AktG, § 56 des Gesetzes über das Kreditwesen).

Zu Nummer 7

Die in dem bisherigen § 137 enthaltenen Strafvorschriften (Verletzung der Berichtspflicht und Verletzung der Geheimhaltungspflicht) werden in den §§ 137, 138 nach dem Vorbild der §§ 403, 404 AktG i. d. F. des Artikels 115 neu gefaßt.

§ 137 Abs. 1 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 137 Abs. 1 überein; das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe ist jedoch entsprechend § 403 Abs. 1 AktG auf drei Jahre angehoben. In Absatz 2 wird die Regelung des § 403 Abs. 2 AktG übernommen. Damit ist die gleiche Behandlung von Prüfern gewährleistet, die von Aktiengesellschaften beauftragt werden, und von Prüfern, die für Versicherungsunternehmungen, die nicht Aktiengesellschaften sind, tätig sind.

Der neue *§ 138* ist § 404 AktG nachgebildet; er steht auch im Einklang mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung und die Verwertung von Berufs- und Privatgeheimnissen (§§ 203, 204 StGB i. d. F. des Artikels 18).

In Absatz 1 Nr. 1 sollen die Worte „nach § 57 Abs. 2" klarstellen, daß Normadressaten — im Gegensatz zu dem bisherigen § 137 Abs. 2 — nur noch Prüfer und deren Gehilfen sind, die im Auftrag der Versicherungsunternehmung handeln. Prüfer, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt sind, werden, wenn sie Geheimnisse der Versicherungsunternehmung unbefugt offenbaren oder verwerten, nach den §§ 203, 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 bestraft. Auf die Begründung zu den Nummern 2 und 3 wird Bezug genommen.

Der bisherige § 138 als Sonderfall der Untreue ist entbehrlich. Die in der Vorschrift beschriebenen Verhaltensweisen werden von § 266 StGB erfaßt. Die Treuhänder und ihre Stellvertreter sind nach § 70, also kraft Gesetzes, verpflichtet, den Deckungsstock im Interesse der Versicherten zu überwachen; sie haben somit fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen. Die Aufhebung des § 138 steht in Einklang mit dem Bestreben der neueren Gesetzgebung und des Entwurfs, besondere Untreuevorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen zu beseitigen (vgl. auch die Aufhebung des § 34 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren durch Artikel 117 Nr. 1).

Zu Nummer 8

In § 139 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „wissentlich", das die Bedeutung von „vorsätzlich" hat, entbehrlich. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Die kumulative Geldstrafe wird wie in § 134 beseitigt. Im übrigen wird das Höchstmaß der Frei-

heitsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt und damit dem des § 134 i. d. F. der Nummer 5 angepaßt. Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller Art; sie gleichen die Strafvorschrift an den Wortlaut der verwaltungsrechtlichen Vorschriften der §§ 65, 73 an. Die in der bisherigen Vorschrift enthaltenen Worte „unter der Vermögensübersicht" bzw. „unter der Bilanz" sind entbehrlich.

Zu Nummer 9

Der bisherige § 140 sieht für den Tatbestand des Absatzes 1 als Strafdrohung Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten vor. Strafdrohungen dieser Art können aus den in der Einleitung unter II Nr. 5 a und c genannten Gründen nicht beibehalten werden. Die Umwandlung der Vorschrift in eine Bußgeldvorschrift kommt wegen des nicht unerheblichen Unrechtsgehalts der Handlung nicht in Betracht. Nach dem Vorbild des vergleichbaren § 54 des Gesetzes über das Kreditwesen wird das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf ein Jahr angehoben.

In dem neuen Absatz 2 wird das fahrlässige Handeln — die bisherige Strafvorschrift erfaßt sowohl vorsätzliches als aus fahrlässiges Handeln (vgl. Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Anm. 2 c zu § 140 sowie die Einleitung unter II Nr. 2) — entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen mit einer geringeren Strafe bedroht.

Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden wegen des geringen Unrechtsgehalts der Verstöße gegen die Vorschriften in Bußgeldvorschriften umgewandelt und als § 144 a in das Gesetz eingefügt (vgl. Nummer 13).

Der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich, da § 360 Abs. 1 Nr. 9 StGB durch Artikel 18 aufgehoben wird.

Zu Nummer 10

§ 141 ist dem § 401 AktG angepaßt. Die in § 141 strafbewehrte Verletzung der Anzeigepflicht nach § 88 Abs. 2 entspricht der Pflichtverletzung nach § 401 AktG, wie sich aus § 88 Abs. 2 Satz 3 ergibt. Eine unterschiedliche Bewertung beider Pflichtverletzungen ist danach sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb wird die Strafdrohung des § 141 der des § 401 AktG angeglichen.

Die Normadressaten sind wie bisher abschließend bezeichnet. In Absatz 1 Nr. 1 ist nun ausdrücklich klargestellt, daß die Vorschrift auch für den Hauptbevollmächtigten einer ausländischen Versicherungsunternehmung (§ 108) gilt.

Zu Nummer 11

Der § 142 ist wie § 138 entbehrlich. Die in der Vorschrift bezeichneten Fälle werden von der allgemeinen Untreuevorschrift des § 266 StGB erfaßt.

Zu Nummer 12

§ 143 wird in Anlehnung an § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG neu gefaßt. Der Kreis der Normadressaten deckt sich mit dem der bisherigen Vorschrift. Der unbestimmte Begriff „ähnliche Stelle" wird durch das Wort „Hauptbevollmächtigter (§ 108)" ersetzt, da als ähnliche Stelle nur der Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Versicherungsunternehmung in Frage kommt. Das subjektive Tatbestandsmerkmal „wissentlich" ist entbehrlich (vgl. die Begründung zu Nummer 5). Im übrigen ist die Nummer 1 der neuen Vorschrift in sprachlicher Hinsicht nach dem Vorbild des § 400 Nr. 1 AktG ausgestaltet. Wie in § 401 Nr. 1 AktG werden neben den Vorträgen vor der obersten Vertretung auch Auskünfte genannt, da auch insoweit eine Irreführung durch unrichtige Darstellungen möglich ist. Die Nummer 2 entspricht § 400 Nr. 3 AktG; auch falsche Auskünfte an einen Prüfer müssen von der Strafvorschrift erfaßt werden. Die kumulative Geldstrafe wird aus den gleichen Gründen wie in § 134 i. d. F. der Nummer 5 beseitigt. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist im übrigen nach dem Vorbild des § 400 AktG auf drei Jahre angehoben.

Zu Nummer 13

§ 144 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 135 (vgl. Nummer 6), der als Bußgeldvorschrift ausgestaltet wird. Die Normadressaten sind wie in dem bisherigen § 135 abschließend bezeichnet. Der unbestimmte Begriff „ähnliche Stelle" wird aus den gleichen Gründen wie in § 143 i. d. F. der Nummer 12 durch das Wort „Hauptbevollmächtigter" ersetzt. Da nach § 10 OWiG i. d. F. des Artikels 27 nur vorsätzliches Handeln geahndet werden kann, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht, ist das in der bisherigen Vorschrift verwendete Wort „wissentlich", das die Bedeutung von „vorsätzlich" hat (vgl. Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Anm. 3 zu § 135), entbehrlich.

In Absatz 1 Nr. 1 ist der Begriff „Satzung" durch die Worte „genehmigter Geschäftsplan" ersetzt, weil dadurch klarer zum Ausdruck kommt, daß ein Zuwiderhandeln gegen einen Verwaltungsakt, nicht aber gegen eine privatrechtliche Vereinbarung, gemeint ist. Die Nummern 2 bis 4 decken sich inhaltlich mit der bisherigen Regelung; sie werden lediglich hinsichtlich des Sprachgebrauchs (die Deckungsrücklage wird z. B. nicht „aufbewahrt und verwaltet") den verwaltungsrechtlichen Vorschriften angepaßt. Die Änderung der Nummer 3 entspricht der Änderung, die in Nummer 1 vorgeschlagen wird.

Die in Absatz 2 vorgesehene Geldbuße entspricht der in § 56 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen angedrohten Geldbuße.

§ 144 a enthält die bisher in § 140 Abs. 2 und 4 geregelten Tatbestände; auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 14

Die Vorschriften, auf die der bisherige § 145 verweist, werden durch die entsprechenden neuen Vorschriften ersetzt. Im übrigen wird § 145 sprachlich dem Wortlaut neuerer Gesetze angepaßt.

Zu Nummer 15

Es erscheint angezeigt, ausdrücklich zu bestimmen, welche Behörde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird das Bundesaufsichtsamt (vgl. § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951, Bundesgesetzbl. III 7630-1) als Bußgeldbehörde bestimmt, soweit ihm die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zusteht.

Zu Artikeln 183 bis 185 — Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtgesetz, Flurbereinigungsgesetz

Die Änderung der Vorschriften ist zur Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, erforderlich. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Artikel 186 — Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um die Angleichung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 2

Der vorgeschlagene *§ 21* weicht nur geringfügig von dem geltenden Recht ab. So ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG in der Vorschrift nicht mehr enthalten (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Die Wendung „zu einem diesem Gesetze zuwiderlaufenden Zwecke" wird entsprechend neueren Vorschriften durch das Wort „unbefugt" ersetzt. Ferner wird die Subsidiaritätsklausel beseitigt, da allenfalls Gesetzeskonkurrenz mit § 136 StGB i. d. F. des Artikels 18 in Betracht kommen kann (vgl. Schneidewin in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Ergänzungsband, Anm. 4 zu § 21 des Hopfengesetzes). Schließlich wird das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf ein Jahr herabgesetzt, da eine höhere Strafdrohung im Hinblick auf die des § 136 StGB i. d. F. des Artikels 18 nicht gerechtfertigt erscheint. Entsprechendes gilt für die Strafbarkeit des Versuchs; der bisherige § 21 Abs. 2 entfällt ersatzlos.

§ 22 (neu) enthält im wesentlichen die bisher in den §§ 22 und 23 geregelten Tatbestände. Diese Straftatbestände wandelt der Entwurf in Bußgeldtatbestände um, da die dort genannten Verhaltensweisen nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind, wie auch ein Vergleich mit anderen Vorschriften zeigt (vgl. z. B. § 78 des Saatgutverkehrsgesetzes). Dabei wird der Tatbestand näher konkretisiert. Auf die Einleitung unter II Nr. 9 und 10 a wird verwiesen. Die abgestufte Bußgelddrohung in Absatz 3 trägt dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 und 2 Rechnung.

Die Fassung des *§ 23* (neu) berücksichtigt die Umwandlung von Straftatbeständen in Bußgeldtatbestände.

Zu Artikel 187 — Sortenschutzgesetz

Zu Nummer 1

Wegen der Änderung der Strafdrohung in § 49 Abs. 1 wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 c Bezug genommen.

In § 49 Abs. 2 kann Satz 2 entfallen, da künftig nach § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 der Strafantrag grundsätzlich zurücknehmbar ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift sowie auf die Einleitung unter II Nr. 4 wird verwiesen.

§ 49 Abs. 3 wird, ebenso wie § 111 des Urheberrechtsgesetzes i. d. F. des Artikels 129 Nr. 4, weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, namentlich an § 200 StGB i. d. F. des Artikels 18 angeglichen. Auf die Einleitung unter II Nr. 8 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

§ 50 über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist entbehrlich, da § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 künftig allgemeine Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen enthalten. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 188 — Saatgutverkehrsgesetz

Für die Aufhebung des § 77 gelten die gleichen Gründe wie für die Streichung des § 50 des Sortenschutzgesetzes durch Artikel 187 Nr. 2. Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Streichung der Strafvorschriften.

Zu Artikel 189 — Reblausgesetz

Zu Nummer 1

Der bisherige § 9 bedroht das Verbreiten der Reblaus auf einem Grundstück mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe; der Versuch ist strafbar. Bei der Tat handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Eine allgemeine Strafvorschrift über das Verbreiten von Schadorganismen enthält das Pflanzenschutzgesetz i. d. F. des Artikels 190. Wer unter Pflanzen Schadorganismen verbreitet und dadurch Pflanzenbestände von bedeutendem Wert, die ihm nicht gehören, gefährdet, wird nach

§ 23 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Führt der Täter die Gefahr absichtlich herbei, so ist nach § 23 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Unter diesen Umständen erscheint die Strafdrohung des bisherigen § 9 Abs. 1 als übersetzt, zumal die Vorschrift im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen geringere Anforderungen stellt als § 23 des Pflanzenschutzgesetzes.

Der Entwurf setzt deshalb das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe in § 9 auf ein Jahr herab und droht daneben wahlweise Geldstrafe an (vgl. Artikel 11 Abs. 1, 3). Die Umformulierung erfolgt aus redaktionellen Gründen im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel; diese ist wegen der Konkurrenz zu § 23 des Pflanzenschutzgesetzes zweckmäßig.

Zu Nummer 2

Die Strafvorschriften der §§ 10 und 11 werden in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt. Der Unrechtsgehalt der in dem bisherigen § 10 erfaßten Verhaltensweisen wiegt nicht so schwer, daß die Aufrechterhaltung des Kriminaltatbestandes gerechtfertigt wäre. Wegen der Umwandlung des bisherigen § 11 wird auf die Einleitung unter II Nr. 9 Bezug genommen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß auch das Pflanzenschutzgesetz außer § 23 keine Straftatbestände enthält.

In § 10 Abs. 1 (neu) wird das fahrlässige Verbreiten der Reblaus (bisher von § 11 Nr. 1 erfaßt) als Bußgeldtatbestand ausgestaltet.

§ 10 Abs. 2 (neu) erfaßt mit folgender Ausnahme die bisher in den §§ 10 und 11 beschriebenen Handlungen: Eine Vorschrift über Zuwiderhandlungen gegen die „zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften" (bisher in § 10 Nr. 3) ist nicht aufgenommen. Insoweit — auch für die Durchfuhr — gilt jetzt ausschließlich die Pflanzenbeschauverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 477), deren Verletzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 des Pflanzenschutzgesetzes geahndet wird. Die Nummer 1 des Absatzes 2 ist neu; die Vorschrift ist zur Überwachung von Anzuchtsversuchen erforderlich.

Wegen der Unbestimmtheit der Ermächtigung des § 13 kann insoweit ein Bußgeldblankett in der üblichen Fassung mit Rückverweisungsklausel nicht aufgenommen werden. Die beiden Verordnungen zur Ausführung des Reblausgesetzes sind deshalb ausdrücklich bezeichnet. In Artikel 264 Nr. 56 und 57 werden die in diesen Verordnungen enthaltenen Strafvorschriften (§ 32 und § 10) aufgehoben.

Die Höhe der Geldbuße entspricht der Höhe der bisher angedrohten Geldstrafe und der in § 25 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes angedrohten Geldbuße.

Die Einziehungsvorschrift des bisherigen § 12 wird als Absatz 4 in die Bußgeldvorschrift eingestellt.

Zu Artikel 190 — Pflanzenschutzgesetz

Zu Nummer 1

In § 23 Abs. 1 kann das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG, die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entfallen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2 sowie die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Nummer 2

Wegen der Einfügung allgemeiner Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger in das Strafgesetzbuch ist § 24 entbehrlich. Auf die Begründung zu § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 191 — Tierzuchtgesetze

Zu I

Der Entwurf sieht die Umwandlung des bisherigen Vergehenstatbestandes (§ 9) in einen Bußgeldtatbestand vor, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift kein kriminelles Unrecht darstellen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei wird in § 9 Abs. 2 entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen die Ermächtigungsnorm näher bezeichnet und die Rückverweisungsklausel neu gefaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b). Die in § 9 Abs. 3 angedrohte Geldbuße entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe.

Zu II

Die Bemerkungen zu I gelten entsprechend.

Zu Artikel 192 — Verordnung zur Förderung der Tierzucht

Die Strafvorschrift des bisherigen § 29 wird, soweit ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der von ihr erfaßten Tatbestände noch besteht, in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt; die einzelnen Zuwiderhandlungen stellen kein kriminelles Unrecht dar (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Die in dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe i enthaltene Subsidiaritätsklausel ist in Absatz 1 Nr. 5 nicht übernommen; sie ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des § 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entbehrlich. Die Höhe der angedrohten Geldbuße entspricht dem Regelrahmen des § 17 OWiG i. d. F. des Artikels 27.

Zu Artikel 193 — Bundes-Tierärzteordnung

Die Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung entsprechen denen der Bundesärzteordnung in Artikel 45. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 194 — Viehseuchengesetz

Zu Nummer 1

Der Abschnitt III enthält auch die Bußgeldvorschriften. Dies ist in der Überschrift bisher nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Wegen der Beseitigung der Androhung der kumulativen Geldstrafe in § 74 Abs. 1 und 4 wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Strafvorschrift über die Verletzung fremder Geheimnisse kann im Hinblick auf die allgemeinen Strafvorschriften in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entfallen. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 195 — Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen

Der bisherige § 5 bedroht fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Reinigungs- und Desinfektionspflichten, die sich aus dem Gesetz selbst, aus Rechtsvorschriften nach § 4 sowie aus Anordnungen auf Grund des § 1 Abs. 3 oder auf Grund von Rechtsvorschriften nach § 4 ergeben, mit Geldstrafe und sieht wahlweise Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr für den qualifizierten Fall vor, daß infolge der fahrlässigen Pflichtverletzung Vieh von einer Seuche ergriffen worden ist. Wissentliche Verstöße gegen die oben bezeichneten Pflichten werden bisher von § 328 StGB erfaßt. Artikel 18 sieht die Aufhebung dieser Vorschrift vor; auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Soweit der bisherige § 5 als erfolgsqualifiziertes Vergehen ausgestaltet ist, besteht für einen solchen Tatbestand kein Bedürfnis mehr. Die nicht schuldhafte, d. h. nicht einmal fahrlässig verursachte Verbreitung einer Seuche ist nicht strafbar (vgl. § 18 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Das fahrlässige Verbreiten einer Seuche unter Tieren wird aber bereits durch § 74 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes i. d. F. des Artikels 194 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Der bisherige Grundtatbestand des § 5 wird deshalb, auch soweit er bisher von § 328 Abs. 1 StGB abgedeckt ist, in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt; dies entspricht der vergleichbaren Regelung im Viehseuchengesetz (vgl. § 17 Nr. 11, § 76 Abs. 2 Nr. 2).

Bei der Ausgestaltung der Bußgeldvorschrift ist der Tatbestand genauer als bisher beschrieben und die Blankettvorschrift in Absatz 1 Nr. 2 mit der üblichen Rückverweisungsklausel versehen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10). Anstelle des üblichen Begriffs „Rechtsverordnung" wird der Begriff „Rechtsvorschrift" verwendet, um klarzustellen, daß die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Bundesgesetzbl. III 7831—4—1) ausfüllende Vorschriften zur neuen Bußgeldvorschrift enthält.

Die Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Bundesgesetzbl. III 7831—4—2) sind nicht auf das Gesetz vom 25. Februar 1876 (Bundesgesetzbl. III 7831—4) gestützt worden, das sich seinem sachlichen Inhalt nach nicht auf Geflügel bezieht; sie stehen jedoch mit diesem Gesetz in engem Zusammenhang. Die Gebote und Verbote der Bestimmungen vom 17. Juli 1904 enthalten jedoch nicht, wie die entsprechenden Verbote des Gesetzes und der Bekanntmachung vom 16. Juli 1904 (Bundesgesetzbl. III 7831—4—1), Straf- oder Bußgeldvorschriften. Es wird daher vorgeschlagen, den § 5 des Gesetzes auch auf die Bestimmungen vom 17. Juli 1904 auszudehnen.

Die Höhe der Bußgelddrohung in Absatz 2 ist nach dem Vorbild des vergleichbaren § 76 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes bemessen.

Zu Artikel 196 — Tierkörperbeseitigungsgesetz

Der bisherige § 16 Abs. 1 bedroht vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Ge- und Verbote, die der Verhütung übertragbarer Krankheiten dienen, u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr; fahrlässige Zuwiderhandlungen sind als Übertretungen ausgestaltet. Diese Strafvorschrift soll in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt werden; die in § 16 Abs. 1 erfaßten Zuwiderhandlungen sind nicht so schwerwiegend, daß sie als kriminelle Straftaten zu bewerten sind (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Auch rechtspolitisch besteht kein Bedürfnis dafür, § 16 Abs. 1 — es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt — als Straftatbestand aufrechtzuerhalten. Die bisher noch strafbewehrten Verhaltensweisen beziehen sich nicht in allen Fällen auf Tierkörper, die von mit Viehseuchen befallenen Tieren stammen. Wenn dies der Fall ist, kommen, soweit es sich um reine Pflichtwidrigkeiten handelt, die einschlägigen Bußgeldvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes zur Anwendung. Soweit eine Tierseuche unter Tieren vorsätzlich oder fahrlässig verbreitet wird, greift § 74 des Viehseuchengesetzes ein. Soweit tote Tiere von Krankheiten befallen waren, die auf Menschen übertragen werden können, kommen ferner die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften des Bundes-Seuchengesetzes (§§ 63 ff.) zur Anwendung.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, den bisherigen § 16 Abs. 1 als Bußgeldvorschrift auszugestalten. Dies läßt sich auch in bezug auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 2 Satz 3 (Verbot der Gewinnung von Erzeugnissen zum Genuß für Menschen aus Tierkörpern) vertreten, da § 16 Abs. 1

Nr. 2 — neu — weitgehend von den Strafvorschriften des Lebensmittelgesetzes (§ 11 i. V. m. § 3) verdrängt werden wird und nur leichtere Fälle erfaßt, bei denen nicht die Gefahr besteht, daß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann.

Auch der bisherige Übertretungstatbestand des § 16 Abs. 2 soll in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt werden. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 9 Bezug genommen.

Die neue Bußgeldvorschrift ist nach den in der Einleitung unter II Nr. 10 a dargelegten Grundsätzen konkreter als bisher ausgestaltet.

Die Höhe der Bußgelddrohung entspricht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Höhe der in § 76 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes angedrohten Geldbuße; in den übrigen Fällen reicht eine Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark aus.

§ 16 Abs. 4 ist nach dem Vorbild des § 77 des Viehseuchengesetzes ausgestaltet.

Zu Artikel 197 — Fleischbeschaugesetz

Zu Nummer 1

Die Überschrift vor § 26 wird geändert, da § 27 künftig Bußgeldvorschriften enthalten wird.

Zu Nummer 2

Der Entwurf schlägt vor, den Vergehenstatbestand des § 26 beizubehalten und wegen des nicht unerheblichen Unrechtsgehalts der dort beschriebenen Verhaltensweisen die Strafdrohung zu erhöhen. Die Strafdrohung, die der Entwurf vorsieht, erscheint andererseits ausreichend, da schwerer wiegende Fälle von den einschlägigen Strafvorschriften des Lebensmittelgesetzes i. d. F. des Artikels 52 erfaßt werden. Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt (vgl. Artikel 11 Abs. 3 und die Begründung hierzu). Im übrigen werden die einzelnen Zuwiderhandlungen konkreter als bisher ausformuliert; das Wort „wissentlich" ist entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2 und 10 a).

Der bisherige Übertretungstatbestand des § 27 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Auch hier werden die einzelnen Zuwiderhandlungen näher ausformuliert. Bei den in Absatz 2 beschriebenen Verhaltensweisen reicht ein Bußgeldrahmen bis zu fünftausend Deutsche Mark aus; in den Fällen des Absatzes 1 ist die Androhung einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geboten, weil es sich hierbei um schwerer wiegende Ordnungsverstöße handelt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folge der Änderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

§ 29 wird aufgehoben, da die dort vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Strafvorschriften verfassungsrechtlich bedenklich ist und der neueren Gesetzgebung widerspricht (vgl. die Begründung zu Artikel 54 Nr. 1). Die auf Grund der Ermächtigung des § 29 erlassenen Strafvorschriften werden durch Artikel 198 und 199 in Bußgeldvorschriften umgewandelt.

Zu Artikeln 198, 199 — Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes; Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland

Die bisherigen Übertretungstatbestände der Verordnungen werden in Bußgeldtatbestände umgewandelt (vgl. auch die Begründung zu Artikel 197 Nr. 4); dabei werden die einzelnen Zuwiderhandlungen näher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9, 10 a).

Zu Artikel 200 — Gesetze über das Schlachten von Tieren

Zu I

Der Vergehenstatbestand des bisherigen § 3 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt; die von der Vorschrift erfaßten Zuwiderhandlungen stellen aus heutiger Sicht keine kriminellen Straftaten dar (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Wegen der Konkretisierung des Tatbestandes und der Ausgestaltung des Bußgeldblanketts wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 Bezug genommen.

Die Höhe der Geldbuße entspricht der Höhe der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu II

Die Begründung zu I gilt entsprechend.

Zu Artikel 201 — Getreidegesetz

Zu Nummer 1

§ 19 ist aus den in der Einleitung unter II Nr. 11 genannten Gründen entbehrlich.

Zu Nummern 2 und 3

Der Entwurf beschränkt den Anwendungsbereich des § 1 WiStG 1954 auf die Zuwiderhandlungen

gegen die Sicherstellungsgesetze (vgl. Artikel 133 sowie die Begründung hierzu). Deshalb ist die vorgeschlagene Ausgestaltung des § 21 als eigenständiger Bußgeldtatbestand und die daraus folgende Änderung der Überschriften erforderlich.

Die Fassung der Blankettvorschrift (Absatz 1 Nr. 5) ist den modernen Vorschriften ähnlichen Inhalts nachgebildet; auf die Einleitung unter II Nr. 10 b wird verwiesen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die in Betracht kommenden Ermächtigungsnormen einzeln aufgeführt. Nicht genannt ist § 10, der zum Erlaß von Preisvorschriften ermächtigt. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 10 erlassenen Rechtsvorschriften werden künftig bereits von dem allgemeinen Bußgeldtatbestand des § 3 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 133 erfaßt mit der Folge, daß auch die Abführung des Mehrerlöses nach den §§ 8 ff. WiStG 1954 angeordnet werden kann. Auf die Übergangsregelung in § 16 Satz 2 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 133 wird Bezug genommen.

Der in Absatz 2 vorgesehene Bußgeldrahmen entspricht dem des bisherigen § 4 Abs. 3 WiStG 1954.

Zu Artikel 202 — Brotgesetz

Artikel 4 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts (vgl. Drucksache VI/2310) sieht die Aufhebung des Brotgesetzes durch Rechtsverordnung vor. Wegen der sich daraus ergebenden Anpassungsprobleme wird auf die Begründung zu den Artikeln 50 bis 53, 56, 57 verwiesen.

Zu Nummer 1

Der Straftatbestand des bisherigen § 5 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Dieser Anpassungsvorschlag steht in Einklang mit dem oben bezeichneten Entwurf, nach dem vergleichbare Zuwiderhandlungen künftig als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet und mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark bedroht werden sollen.

Zu Nummer 2

In § 6 Abs. 2 wird das Wort „vorsätzlich" als entbehrlich gestrichen und die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt. Auf die Einleitung unter II Nr. 2 sowie Artikel 11 Abs. 3 und die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

In § 6 Abs. 3 erscheint die Beibehaltung des Vergehenstatbestandes geboten; dabei muß die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten erhöht werden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a). Auch hier wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe (vgl. oben) beseitigt. Wegen des Höchstmaßes der wahlweise angedrohten Geldstrafe wird auf Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Artikel 203 — Futtermittelgesetz

Zu Nummer 1

In § 12 Abs. 1 wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt. Auf Artikel 11 Abs. 3 und die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Die Höhe der wahlweise angedrohten Geldstrafe entspricht dem Grundsatz des Artikels 11 Abs. 4 (vgl. auch die Begründung hierzu).

Die in § 12 Abs. 1 Nr. 4, 5 beschriebenen Verhaltensweisen werden wegen ihres geringen Unrechtsgehalts in Bußgeldtatbestände umgewandelt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) und in § 13 — neu — eingefügt.

Zu Nummer 2

Der Übertretungstatbestand des bisherigen § 13 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt; dabei werden die einzelnen Zuwiderhandlungen näher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9, 10 a). Entsprechend der modernen Gesetzgebungstechnik ist als § 13 Abs. 1 Nr. 4 ein Bußgeldblankett mit Rückverweisungsklausel (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b) aufgenommen. Der Entwurf schlägt ferner vor, in § 13 Abs. 1 Nr. 5 Verstöße gegen die Futtermittelanordnung zu erfassen. Die Futtermittelanordnung ist auf Grund des Getreidegesetzes erlassen worden; ihr Inhalt überschneidet sich vielfach mit dem der Vorschriften des Futtermittelgesetzes. Es erscheint daher geboten, § 27 der Futtermittelanordnung in die Anpassung des § 13 einzubeziehen, zumal es sich bei der Futtermittelanordnung um eine „versteinerte" Rechtsverordnung handelt. Der Entwurf sieht vor, § 27 der Futtermittelanordnung aufzuheben (vgl. Artikel 264 Nr. 62). Die Höhe der Geldbuße entspricht der Höhe der bisher in § 12 angedrohten Geldstrafe.

Der bisherige § 14 wird aufgehoben; sein Regelungsgehalt wird nunmehr durch § 13 Abs. 1 Nr. 4 erfaßt.

Zu Nummer 3

§ 15 ist entbehrlich, da er lediglich einen allgemeinen Grundsatz wiedergibt. Sowohl die Strafprozeßordnung als auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gehen davon aus, daß Sachverständige je nach Verfahrens- und Sachlage zugezogen werden können.

Zu Artikel 204 — Milch- und Fettgesetz

Die Änderungen des Milch- und Fettgesetzes entsprechen denen des Getreidegesetzes in Artikel 201. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 205 — Milchgesetz

Zu Nummer 1

Die Überschrift muß geändert werden, da der Abschnitt VI künftig auch Bußgeldvorschriften enthalten wird.

Artikel 205, 206

Zu Nummer 2

Die Verweisung in § 43 Abs. 1 wird berichtigt. Die Überwachungsvorschriften, auf die § 43 Abs. 1 Bezug nimmt, sind nunmehr in den §§ 6 bis 10 a des Lebensmittelgesetzes enthalten.

Zu Nummer 3

Wie bereits in der Einleitung unter II Nr. 9 ausgeführt, sieht der Entwurf die Umwandlung solcher Straftatbestände, in denen Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß unter sechs Monaten angedroht ist, in Bußgeldtatbestände vor, soweit nicht die Beibehaltung eines Kriminaltatbestandes sachlich geboten erscheint. Von den in dem bisherigen § 44 erfaßten Verhaltensweisen wiegen nur Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 ihrem Unrechtsgehalt nach so schwer, daß es gerechtfertigt ist, insoweit einen Vergehenstatbestand beizubehalten. Die übrigen Zuwiderhandlungen sollen künftig als Bußgeldtatbestände ausgestaltet werden (vgl. Nummer 5).

In Ausführung der in der Einleitung unter II Nr. 10 dargelegten Grundsätze ist § 44 — neu — konkreter als bisher ausgestaltet; die Fassung ist eng an den verwaltungsrechtlichen Teil angepaßt. Die Strafdrohung — auf die Einleitung unter II Nr. 5 a wird verwiesen — ist auf das Höchstmaß von sechs Monaten angehoben. Die Subsidiaritätsklausel ist erforderlich, weil der bisherige § 47, der eine entsprechende Regelung trifft, künftig nicht beibehalten werden soll und eine Überschneidung des neuen § 44 mit den Strafvorschriften des Lebensmittelrechts in Betracht kommt.

Zu Nummer 4

In § 45 Abs. 1 und 2 kann — auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen — jeweils das Wort „vorsätzlich" als entbehrlich gestrichen werden. Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt (vgl. Artikel 11 Abs. 3 sowie die Begründung hierzu).

In § 45 Abs. 2 werden die Worte „, als Stellvertreter (§ 15) oder als Aufsichtsperson" im Hinblick auf § 14 StGB i. d. F. des 2. StrRG gestrichen.

Die Neufassung des § 45 Abs. 3 dient der Anpassung an den neueren Sprachgebrauch.

Zu Nummer 5

§ 46

Durch § 46 werden die in dem bisherigen § 44 erfaßten Zuwiderhandlungen mit Ausnahme der Verstöße gegen die §§ 3 und 4 als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet; auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen. Die einzelnen Tatbestände sind konkreter als bisher beschrieben. In Absatz 3 ist entsprechend der jetzt üblichen Gesetzgebung ein Bußgeldblankett aufgenommen, auf dessen Grundlage § 53 aufgehoben werden kann (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10).

§ 47

Der bisherige Vergehenstatbestand des § 46 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt. Die einzelnen Zuwiderhandlungen wiegen ihrem Unrechtsgehalt nach nicht so schwer, daß die Beibehaltung des Kriminaltatbestandes gerechtfertigt ist(vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Der bisherige § 47 kann als entbehrlich aufgehoben werden. In § 44 i. d. F. der Nummer 3 ist eine Subsidiaritätsklausel enthalten. § 45 droht dieselbe Strafe wie § 64 Abs. 2 Nr. 5 des Bundes-Seuchengesetzes an, so daß Konkurrenzprobleme nicht entstehen werden. Soweit Straftaten mit Ordnungswidrigkeiten zusammentreffen sollten, greift § 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27 ein.

§§ 48, 49

Es handelt sich um Folgeänderungen und Änderungen redaktioneller Art.

§ 50

§ 50 ist entbehrlich. Verstöße gegen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten (jetzt: § 16 des Lebensmittelgesetzes i. d. F. des Artikels 52) sind in § 47 Abs. 2 — neu — erfaßt. Eine Vorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (jetzt: § 17 des Lebensmittelgesetzes, der durch Artikel 52 aufgehoben wird) ist im Hinblick auf § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 6). Auch auf die in § 50 Abs. 2 enthaltene Verweisung, die sich ihrem sachlichen Inhalt nach nur noch auf § 18 des Lebensmittelgesetzes bezieht, kann verzichtet werden, da diese Kostenvorschrift ebenfalls durch Artikel 52 aufgehoben werden soll

Zu Nummer 6

§ 53 wird aufgehoben. Die Vorschrift ist im Hinblick auf das Bußgeldblankett des § 46 Abs. 3 i. d. F. der Nummer 5 (Aufnahme des § 52) entbehrlich.

Zu Artikel 206 — Margarinegesetz

Zu Nummern 1, 3

Die §§ 10 und 15 über die Verletzung von Privatgeheimnissen werden durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

In § 14 wird die kumulative Geldstrafe beseitigt (vgl. Artikel 11 Abs. 3 und die Begründung hierzu). Wegen des Höchstmaßes der wahlweise angedrohten Geldstrafe wird auf Artikel 11 Abs. 4 und die Begründung hierzu Bezug genommen. In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „wissentlich" und „vorsätzlich" gestrichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Zu Nummer 4

Die Übertretungstatbestände der bisherigen §§ 16 bis 18 werden in Bußgeldtatbestände umgewandelt; bei den dort beschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich um bloße Ordnungsverstöße. Dabei werden die einzelnen Zuwiderhandlungen näher ausformuliert. Auf die Einleitung unter II Nr. 9, 10 wird verwiesen. Die angedrohte Geldbuße entspricht dem Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folge der Änderungen zu Nummer 4.

Zu Artikeln 207, 208 — Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen; Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette

Die Artikel enthalten nur die unbedingt notwendigen Änderungen der Strafvorschriften, die wegen der Anpassung der Strafdrohungen (vgl. Artikel 11 Abs. 3, 4) sowie des Wegfalls der Übertretungen (vgl. insoweit die Einleitung unter II Nr. 9) erforderlich sind. Ob möglicherweise eine Aufhebung der Strafvorschriften oder ihre Umwandlung in Bußgeldvorschriften in Betracht kommt, muß im Zusammenhang mit der Reform des Lebensmittelrechts entschieden werden.

Zu Artikeln 209, 210 — Vieh- und Fleischgesetz; Zuckergesetz

Die Änderungen des Vieh- und Fleischgesetzes und des Zuckergesetzes entsprechen denen des Getreidegesetzes in Artikel 201. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 211 — Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft

§ 9 kann im Hinblick auf die allgemeinen Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger pp. in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entfallen. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Als Folge der Streichung des § 9 muß die Abschnittsüberschrift geändert werden.

Zu Artikel 211 a — Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Die Änderungen entsprechen denen des Außenwirtschaftsgesetzes in Artikel 170 Nr. 3 und 5. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Artikel 212 — Landwirtschaftszählungsgesetz 1971

Die Änderung des § 17 Abs. 3 folgt aus der Aufhebung des § 13 StatGes durch Artikel 82 Nr. 2.

Zu Artikel 213 — Bundesjagdgesetz

Zu Nummer 1

Die Streichung der Nummer 3 des § 17 Abs. 2 ist erforderlich, da das Institut der Polizeiaufsicht beseitigt wird (vgl. auch Artikel 13 und die Begründung hierzu). Als Folge dieser Streichung wird der Absatz 3 des § 17 in Anlehnung an § 45 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG neu gefaßt (vgl. auch § 39 Abs. 1 Satz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des 1. StrRG). Zugleich wird in Satz 1 eine Unstimmigkeit des geltenden Rechts beseitigt; die Vorschrift soll für den Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 4 neuer Zählung, nicht für den Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 3 neuer Zählung gelten.

Zu Nummer 2

In § 38 Abs. 1 wird das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG gestrichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

In § 38 Abs. 2 soll künftig für die fahrlässige Begehung (bisher Übertretungstatbestand) Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen angedroht und der Tatbestand damit zu einem Vergehen aufgewertet werden. Eine Umwandlung des § 38 Abs. 2 in eine Ordnungswidrigkeit scheidet aus, da auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 38 Abs. 1 genannten Vorschriften als sozialethisch verwerflich anzusehen sind (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 5 a).

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 39 Abs. 2 Nr. 1 ist durch die Einfügung einer Vorschrift über das Verbot der Jagdausübung (§ 41 a) bedingt.

Als Nummer 6 wird der bisherige Übertretungstatbestand des § 368 Nr. 10 StGB, der durch Artikel 18 im Strafgesetzbuch gestrichen wird (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9), unter Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit in § 39 Abs. 2 eingefügt.

Artikel 213, 214

Zu Nummer 4

In § 40 Abs. 2 werden die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten angepaßt.

Zu Nummer 5

§ 41

Bei der Entziehung des Jagdscheins, die nach § 41 bisher neben einer Strafe wegen bestimmter Straftaten oder einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 39 angeordnet werden kann, handelt es sich nach allgemeiner Auffassung um eine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne der §§ 61 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG. Der Entwurf sieht daher — in etwas vereinfachter Form — eine Angleichung des § 41 an diese Vorschriften, insbesondere an die über die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69 a StGB i. d. F. des 2. StrRG) vor. Dabei soll aber insofern am geltenden Recht festgehalten werden, als auch künftig nur die Anordnung der Entziehung der Jagderlaubnis, nicht aber die Entziehung selbst ausgesprochen werden und somit für die Ausführung der Anordnung (Ungültigerklärung des Jagdscheins und dessen Einziehung nach § 18) die Verwaltungsbehörde zuständig bleiben soll.

Zur Ausgestaltung des Absatzes 1 wird folgendes bemerkt:

a) Entsprechend der Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG genügt für die Anordnung der Entziehung in § 41 Abs. 1 das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 a).

b) Aus der Rechtsnatur der Entziehung des Jagdscheins als Sicherungsmaßregel folgt, daß — ebenso wie bei den Maßregeln des Strafgesetzbuches — die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Anordnung näher bestimmt sein müssen. Deshalb sieht der Entwurf in Anlehnung an den Sprachgebrauch in § 69 Abs. 1 Satz 1 und § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG vor, daß die Anordnung zulässig ist, „wenn sich aus der Tat ergibt, daß die Gefahr besteht, der Täter werde bei weiterer Berechtigung zur Ausübung der Jagd erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen". In dieser einengenden Weise ist der geltende § 41 auch bisher von der Rechtsprechung ausgelegt worden (vgl. OLG Köln MDR 58, 789).

c) Ebenso wie bei den Vorschriften des Strafgesetzbuches soll die Anordnung der Entziehung künftig nicht mehr dem Ermessen des Gerichts überlassen bleiben, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

d) Die Anordnung der Entziehung des Jagdscheins im Bußgeldverfahren sieht der Entwurf — abweichend vom geltenden Recht — nicht mehr vor, da die Ordnungswidrigkeiten nach § 39 in den meisten Fällen kein so großes Gewicht haben, um daneben die verhältnismäßig einschneidende Maßregel gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Hinzu kommt, daß nach der vorgeschlagenen Fassung des § 41 Abs. 1 die Anordnung zwingend vorgeschrieben ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies würde im Widerspruch zu dem im Bußgeldverfahren nach § 47 OWiG geltenden Opportunitätsprinzip stehen. Aus diesen Gründen soll es nach Durchführung des Bußgeldverfahrens der zuständigen Jagdbehörde überlassen werden, darüber zu entscheiden, ob der Jagdschein nach § 18 einzuziehen ist (vgl. jedoch zu Nummer 6).

Absatz 2, der dem § 69 a Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG nachgebildet ist, sieht eine Sperre für die Erteilung eines neuen Jagdscheins vor. Zugleich wird in § 41 Abs. 2 Satz 3 auch der Fall geregelt, daß der Täter noch keinen Jagdschein hat. Eine ähnliche Regelung enthält bereits jetzt § 33 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes von Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1969 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 175). Der Satz 4 entspricht § 69 a Abs. 5 Satz 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Absatz 3 ermöglicht — in Anlehnung an § 69 a Abs. 7 Satz 1 StGB — die vorzeitige Aufhebung der Sperre.

§ 41 a

Die Entziehung des Jagdscheins sieht der Entwurf bei Straftaten nur noch unter einengenden Voraussetzungen und bei Ordnungswidrigkeiten überhaupt nicht mehr vor (vgl. die Begründung zu § 41 unter Buchstabe d).

Als Ersatz hierfür wird vorgeschlagen, nach den Vorbildern des § 44 StGB i. d. F. des 2. StrRG und des § 25 StVG als § 41 a eine neue Vorschrift aufzunehmen, die es erlaubt, bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot der Jagdausübung für eine begrenzte Zeit auszusprechen.

Zu Artikel 214 — Gesetz über den Fischereischein

Der bisherige Übertretungstatbestand des § 4 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, da es sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift nicht um kriminelles Unrecht handelt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). So ist auch der Tatbestand, soweit er in einzelnen Ländern als Landesrecht fortgilt, bereits jetzt weitgehend in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt worden (vgl. z. B. in Nordrhein-Westfalen Artikel XLVI des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 16. Dezember 1969, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22). Bei der Ausgestaltung der Vorschrift hat der bisherige Buchstabe b einen besonderen Absatz erhalten, da fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift ausscheiden. Die übrigen Änderungen sind lediglich redaktioneller

Art. Als Bußgeldrahmen ist der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen. Es versteht sich von selbst, daß sich § 4 nur auf die Hochsee- und Küstenfischerei, nicht aber auf die Binnenfischerei, beziehen kann, da der Bund nur insoweit eine Gesetzgebungszuständigkeit hat (Artikel 74 Nr. 17 GG).

Zu Artikel 215 — Ausführungsgesetz zur internationalen Konvention über die Nordseefischerei

Der bisherige Straftatbestand des § 2 soll in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt werden. Verstöße gegen die Artikel 6 bis 23 der Konvention vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer sind aus heutiger Sicht ihrem Unrechtsgehalt nach nicht mehr als kriminelle Straftaten zu bewerten (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Der vorgesehenen Umwandlung steht Artikel 35 der Konvention, wonach sich die vertragschließenden Staaten verpflichten, Personen, die den Vorschriften der Artikel 6 bis 23 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen, nicht entgegen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Aus Gründen der Rechtsklarheit sind in Absatz 1 die Tatbestände im einzelnen bezeichnet und konkreter als bisher ausgestaltet (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 10 a).

Die Bußgelddrohung in Absatz 2 entspricht hinsichtlich der Nummern 4 und 5 der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Bezüglich der Nummern 1 bis 3 — diese Verstöße wiegen ihrem Unrechtsgehalt nach minder schwer — reicht der Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 aus.

Zu Artikel 216 — Ausführungsgesetz zum internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See

Der bisherige Straftatbestand des § 1 soll in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt werden. Verstöße gegen die Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages sind aus heutiger Sicht ihrem Unrechtsgehalt nach nicht mehr als kriminelle Straftaten zu bewerten. Artikel 4 des internationalen Vertrages steht der vorgesehenen Umwandlung nicht entgegen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9).

Aus Gründen der Rechtsklarheit sind in Absatz 1 die Tatbestände im einzelnen bezeichnet (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 10 a).

Die in Absatz 2 angedrohte Geldbuße entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Zu Artikel 217 — Gesetz zu dem Übereinkommen über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee

Die Verweisung wird auf die neue Paragraphenfolge des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. des Artikels 27 umgestellt.

Zu Artikel 218 — Seefischerei — Vertragsgesetz 1971

Zu Nummer 1

Die Änderung des Artikels 4 dient der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. § 113 StGB i. d. F. des Artikels 18).

Zu Nummer 2

Die Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (Artikel 5) kann im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgehoben werden; insoweit wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 verwiesen.

Zu Nummer 3

In Artikel 6 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten angepaßt (vgl. Artikel 27).

Achter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Zu Artikel 219 — Berufsbildungsgesetz

Die Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 98) kann im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgehoben werden; insoweit wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 verwiesen. Als Folge dieser Aufhebung muß die Überschrift des Siebenten Teils geändert werden.

Zu Artikel 219 a — Gesetz zu dem Vertrag über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen

§ 5 wird in Anlehnung an § 120 Abs. 1, 4 des Betriebsverfassungsgesetzes i. d. F. des Artikels 219 b

neugefaßt. Dabei wird jedoch darauf verzichtet, künftig die Offenbarung vertraulicher Angaben (vgl. § 4) unter Strafe zu stellen. Dies entspricht auch der Regelung in § 120 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes. Eine dem § 120 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Strafvorschrift ist nicht aufgenommen, da die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit Geheimnissen der Arbeitnehmer, anders als im Betriebsrat, kaum in Berührung kommen werden (vgl. auch § 404 Abs. 1 AktG, das für die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten anderer Aktiengesellschaften gilt). Deshalb ist auch eine dem § 120 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes i. d. F. des Artikels 219 b entsprechende Regelung entbehrlich.

Zu Artikel 219 b — Betriebsverfassungsgesetz

Zu Nummern 1 bis 4

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Auf die Einleitung der Begründung unter II Nr. 12 sowie die Änderungsvorschläge zu den §§ 888 bis 890 ZPO (vgl. Artikel 88 Nr. 13 und 15) wird verwiesen.

Zu Nummer 5

In § 119 Abs. 1 wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

§ 119 Abs. 2 Satz 2, der die Zurücknahme des Strafantrags zuläßt, kann entfallen, da künftig nach § 77 d Abs. 1 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 17 der Strafantrag grundsätzlich zurücknehmbar ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift sowie auf die Einleitung der Begründung unter II Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 120 sind im Hinblick auf die neuen Vorschriften über die Verletzung fremder Geheimnisse im Strafgesetzbuch (§§ 203, 204) erforderlich (vgl. insbesondere § 203 Abs. 4 und 6 Satz 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18).

Zu Artikel 220 — Heimarbeitsgesetz

Das Heimarbeitsgesetz enthält noch Übertretungen und solche geringfügigen Vergehenstatbestände, die ihrer Art nach in modernen Gesetzen des Arbeitsrechts (so z. B. im Jugendarbeitsschutzgesetz und im Mutterschutzgesetz) als Ordnungswidrigkeit eingestuft sind (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). In Anlehnung an die Vorschriften der genannten Gesetze werden deshalb die Strafvorschriften des Heimarbeitsgesetzes umgestaltet.

Zu Nummer 1

Der Entwurf faßt in einem neuen Zehnten Abschnitt, der vor dem Abschnitt „Straf- und Bußgeldvorschriften" eingestellt wird, die Tatbestände zusammen, bei deren Vorliegen die Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle einer Person die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit verbieten kann.

Die Nummer 1 des § 30 entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 1. Sie berücksichtigt, daß als Folge der vorgesehenen Umwandlung von Straftatbeständen des Heimarbeitsgesetzes in Bußgeldtatbestände künftig auch eine Geldbuße angedroht werden kann. Auch in diesem Fall muß die Möglichkeit eines Verbots nach § 30 bestehen. Dagegen kann auf die Anführung des früheren Heimarbeitsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 verzichtet werden, da nur Verurteilungen der letzten fünf Jahre in Betracht kommen.

Die Nummern 2 und 3 des § 30 sind in dieser Art neu. Sie sollen an die Stelle der bisherigen Vorschriften des § 31 Abs. 3 und Abs. 2 Buchstabe b und c treten, die als Strafvorschriften nicht mehr beibehalten werden (vgl. die beiden letzten Absätze der Begründung zu Nummer 2), und nach Wegfall der Strafvorschriften die Möglichkeit geben, in den genannten Fällen ein Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit auszusprechen. Damit wird zugleich der Schutz der in der Heimarbeit Beschäftigten verbessert, da bisher ein Verbot in den genannten Fällen nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 möglich war. Die Nummer 2 weicht in der Fassung von § 31 Abs. 3 ab. Statt des bisher in § 31 Abs. 3 verwendeten unklaren und unbestimmten Begriffs „unlautere Handlungen" wird künftig darauf abgestellt, daß jemand falsche Angaben gemacht oder falsche Unterlagen vorgelegt hat. In diesem Sinne wird auch § 31 Abs. 3 bisher verstanden. Die Nummer 3 entspricht dem Inhalt nach dem bisherigen § 31 Abs. 2 Buchstabe b und c. Zuwiderhandlungen gegen § 30 sind künftig nach § 32 a Abs. 1 i. d. F. der Nummer 2 mit Geldbuße bedroht.

Zu Nummer 2

§ 31

Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 66 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 225 als Straftatbestand ausgestaltet. Hier sind die Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften zusammengefaßt, in denen eine schlechthin verbotene Heimarbeit ausgegeben oder weitergegeben wird (z. B. bei feuergefährlichen Stoffen, Lumpen; Verbot der Heimarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie); insoweit ersetzt die Vorschrift den bisherigen § 31 Abs. 2 Buchstabe a. Die Heimarbeit ist in diesen Fällen für die Heimarbeiter und die Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährlich. Der Grad der Gefährlichkeit und das geschützte Rechtsgut rechtfertigen es daher, solche Zuwiderhandlungen als Straftaten zu bewerten. Wegen der Ausgestaltung

der Strafdrohungen vergleiche Artikel 11 Abs. 3 und 4 sowie die Begründung hierzu.

§ 32

Die Vorschrift soll den § 31 Abs. 2 Buchstabe a ersetzen, soweit Zuwiderhandlungen nicht bereits nach § 31 i. d. F. der Nummer 2 mit Strafe bedroht sind. In Betracht kommen hier insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sowie gegen sonstige Durchführungsvorschriften zum Schutz der Heimarbeit und der Öffentlichkeit vor Gefahren, die insbesondere bei der Bearbeitung von Lebens- und Genußmitteln entstehen können. Der Entwurf wandelt insoweit den bisherigen Vergehenstatbestand in eine Bußgeldvorschrift um (vgl. Absätze 1 und 2) und sieht eine Strafvorschrift nur im Fall einer konkreten Gefährdung von Gesundheit und Arbeitskraft der Heimarbeiter (Absätze 3 und 4) vor. Somit entspricht § 32 a in Ausgestaltung und im Aufbau neueren Vorschriften (z. B. § 67 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 225; § 5 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe i. d. F. des Artikels 229).

Absatz 1 Nr. 1 enthält die bei Blankettvorschriften übliche Rückverweisung; ferner ist in Absatz 1 Nr. 2 klargestellt, daß es sich um eine „vollziehbare" Verfügung handeln muß. Auf die Einleitung unter II Nr. 10 b wird verwiesen. Die Bußgelddrohung in § 32 Abs. 2 entspricht der des § 67 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 32 a

Absatz 1 tritt an die Stelle des bisherigen Vergehenstatbestandes des § 32 Abs. 2, der in Anlehnung an neuere Vorbilder (vgl. § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt wird. Zugleich wird der Tatbestand um die in § 30 Nr. 2 und 3 genannten Fälle erweitert (vgl. die Begründung zu Nummer 1).

Absatz 2 enthält die bisherigen Übertretungstatbestände des § 30, die ebenfalls in Bußgeldtatbestände umgewandelt und im wesentlichen unverändert übernommen werden.

In Absatz 3 ist in Abweichung von dem allgemeinen Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikel 27 für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wegen ihres größeren Gewichts Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark vorgesehen.

Nicht übernommen sind die Absätze 1, 2 Buchstabe b und c, Absätze 3 und 4 des bisherigen § 31 Abs. 1. Hierzu wird folgendes bemerkt:

Auf § 31 Abs. 1 wird aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung verzichtet, da auch in vergleichbaren anderen Vorschriften die dort bisher vorgesehenen qualifizierenden Merkmale zur Begründung für eine Strafvorschrift nicht verwendet werden. Auch aus der Sicht des Heimarbeitsrechts sind hierfür keine besonderen Gründe erkennbar.

Die in dem bisherigen § 31 Abs. 2 in Buchstaben b und c eingestellten Tatbestände übernimmt der Entwurf nicht, auch nicht als Bußgeldtatbestände. In diesen Fällen handelt es sich um die bloße Nichterfüllung einer zivilrechtlichen Schuld, die eingeklagt werden kann, und zwar auch von den Arbeitsbehörden zugunsten der Berechtigten (vgl. § 25). Daneben einen Sanktionsschutz in Form von Bußgeld- oder Strafvorschriften vorzusehen, ist nicht erforderlich und auch nicht angemessen, weil die bloße Nichterfüllung einer zivilrechtlichen Schuld auch sonst nicht mit einer derartigen Sanktion bedroht ist. An Stelle der bisherigen Strafvorschriften tritt künftig die Regelung des § 30 Nr. 3 i. d. F. der Nummer 1, die es erlaubt, wiederholt säumigen Personen im Interesse der Heimarbeiter die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit zu verbieten.

§ 31 Abs. 3 soll ersatzlos entfallen. Der hier beschriebene Tatbestand ist nicht genügend bestimmt. Der Begriff „unlautere Handlung" ist strafrechtlich unklar; er wird in keiner anderen Strafvorschrift verwendet. Gemeint sind wohl Täuschungshandlungen gegenüber der obersten Arbeitsbehörde, um sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen zu entziehen, also namentlich falsche Angaben oder die Vorlage falscher Unterlagen. In diesen Fällen ist jedoch der Tatbestand des Betrugs oder des Betrugsversuchs gegeben. Denn wer falsche Angaben macht oder falsche Unterlagen vorlegt, nimmt eine Täuschungshandlung vor, die im Falle des Erfolgs zu einem Irrtum und einer Vermögensverfügung der Arbeitsbehörde und einem Vermögensschaden der Heimarbeiter führen. Die Vermögensverfügung besteht darin, daß die Arbeitsbehörde es unterläßt, den Anspruch des Arbeitnehmers im eigenen Namen geltend zu machen (§ 25). Der Heimarbeiter wird dadurch geschädigt, weil sein Anspruch auf Zahlung der Minderbeträge wirtschaftlich weniger wert ist, wenn die Arbeitsbehörde davon absieht, ihn geltend zu machen. Der angestrebte rechtswidrige Vermögensvorteil ist schließlich darin zu sehen, daß der Täter durch die Täuschung sich seiner Zahlungsverpflichtungen entziehen will. Die Fälle, die von § 31 Abs. 3 erfaßt werden sollen, werden also praktisch vom Betrugstatbestand abgedeckt, so daß kein Bedürfnis dafür besteht, daneben den bisherigen betrugsähnlichen Sondertatbestand aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 221 — Arbeitszeitordnung

Zu Nummer 1

Nach dem Vorbild vergleichbarer moderner Vorschriften des Arbeitsrechts (z. B. § 67 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, § 21 des Mutterschutzgesetzes) wird der bisherige Übertretungstatbestand des § 25 Abs. 1 in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei werden in den neuen Bußgeldvorschriften (§ 25 Abs. 1 bis 3) die einzelnen Tatbestände näher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10). In das Bußgeldblankett des § 25 Abs. 2 Nr. 2 sind die § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 29 entsprechenden Ermächtigungsvorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923/14. April 1927

(§ 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1) aufgenommen worden, um klarzustellen, daß die vor Inkrafttreten der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 auf Grund der oben bezeichneten alten Ermächtigungen erlassenen, heute noch gültigen Verordnungen und Bekanntmachungen (z. B. die Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925, Bundesgesetzbl. III 8050-3), entsprechend dem geltenden Recht künftig bußgeldbewehrt sind.

Die Strafvorschrift des bisherigen § 25 Abs. 2 (jetzt § 25 Abs. 4, 5) ist wie in anderen vergleichbaren Strafvorschriften (z. B. § 67 Abs. 3, 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) auf die Fälle der Gefährdung der Arbeitskraft und der Gesundheit beschränkt. Wegen des Wegfalls der kumulativen Geldstrafe wird auf Artikel 11 Abs. 3, wegen der Beschränkung des Höchstmaßes der Geldstrafe auf Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die angestrebte strenge Trennung zwischen repressiven Rechtsfolgen für Zuwiderhandlungen und verwaltungsrechtlichen Zwangs- oder Beugemaßnahmen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 12) wird der bisherige § 25 Abs. 3 als § 25 a verselbständigt. Diese Technik steht im Einklang mit der modernen Gesetzgebung.

Zu Artikel 222 — Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten

Entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 der Arbeitszeitordnung i. d. F. des Artikels 221 wird § 5 hinsichtlich der Grundtatbestände in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt. Auf die Begründung zu Artikel 221 wird insoweit Bezug genommen.

Die Straftatbestände des § 5 Abs. 3, 4 sind nach dem Vorbild des § 25 Abs. 4, 5 der Arbeitszeitordnung i. d. F. des Artikels 221 ausgestaltet.

Die bisherige Ausnahmevorschrift, daß Zuwiderhandlungen der beamteten Leiter von Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände nur im Wege der Dienstaufsicht verfolgt werden, ist nicht in dem Entwurf aufgenommen; eine solche Vorschrift wäre im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist kein zwingender Grund ersichtlich, z. B. Arbeitszeitverstöße der Leiter privater Krankenanstalten anders zu behandeln als die der beamteten Chefärzte und Verwaltungsbeamten.

Zu Artikel 223 — Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Anpassung der Arbeitszeitordnung in Artikel 221 Nr. 2 ergibt.

Zu Nummer 2

In § 15 Abs. 3 wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt (vgl. die Begründung in Artikel 11 Abs. 3). Wegen des besonderen Höchstmaßes der Geldstrafe in § 15 Abs. 4 wird auf Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu verwiesen. Ferner wird in § 15 Abs. 4 das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt, da dieser Begriff in neueren Strafvorschriften stets verwendet wird, wenn die Tatbestandsverwirklichung fahrlässiges Verhalten voraussetzt.

Zu Artikel 224 — Gesetz über den Ladenschluß

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß werden aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung entsprechend den Vorbildern in neueren Gesetzen umgestaltet, da die Abweichungen, namentlich der Strafvorschriften, nicht sachgemäß sind (vgl. z. B. § 67 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 225; § 21 des Mutterschutzgesetzes; § 32 des Heimarbeitsgesetzes i. d. F. des Artikels 220). Dabei werden in der Bußgeldvorschrift des § 24 die einzelnen Tatbestände näher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10) und die Normadressaten bezeichnet. Ferner wird die Bußgelddrohung entsprechend der Regelung in den oben genannten Gesetzen für einzelne schwererwiegende Verstöße auf fünftausend Deutsche Mark angehoben. Die Strafvorschrift des § 25, die aus gesetzestechnischen Gründen jetzt hinter der Bußgeldvorschrift folgt, ist ebenso wie in vergleichbaren anderen Strafvorschriften, auf die Fälle der Gefährdung der Arbeitskraft und der Gesundheit beschränkt. Dabei ist, abweichend vom geltenden Recht, auch die fahrlässige Gefährdung mit Strafe bedroht (vgl. z. B. § 21 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 227). Allerdings ist eine Abstufung in der Strafdrohung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Gefährdung nicht möglich, da Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nicht mehr angedroht werden soll (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 a). Wegen des Wegfalls der kumulativen Geldstrafe wird auf Artikel 11 Abs. 3, wegen des Höchstmaßes der Geldstrafe auf Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Zu Artikel 225 — Jugendarbeitsschutzgesetz

Zu Nummer 1

Das Wort „vorsätzlich" in § 66 Abs. 1 ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Außerdem wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt; insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 verwiesen.

In § 66 Abs. 3 soll künftig für die fahrlässige Begehung neben der Geldstrafe auch eine Freiheits-

strafe bis zu sechs Monaten angedroht werden. Zur näheren Begründung wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 b und c verwiesen. Wegen des Höchstmaßes der Geldstrafe vergleiche Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu. Im übrigen ist die Vorschrift in Anlehnung an vergleichbare modernere Vorschriften neu gefaßt worden.

Zu Nummer 2

Wegen der Änderungen des § 67 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Der Satz 2 des § 67 Abs. 3 wird aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung gestrichen, da auch vergleichbare neuere Vorschriften des Nebenstrafrechts eine solche Regelung nicht enthalten (vgl. z. B. § 21 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes, § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien). Die rechtsähnliche Vorschrift in § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß wird ebenfalls beseitigt (vgl. Artikel 224).

Zu Artikel 226 — Jugendschutzgesetz

Der Entwurf wandelt den Übertretungstatbestand des § 24 Abs. 1, der nur noch für eine Übergangszeit für die auf Grund des § 20 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen gilt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes), in einen Bußgeldtatbestand um, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind (vgl. z. B. § 67 Abs. 1, 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes). Abweichend von der sonst üblichen Praxis enthält der neue § 24 Abs. 1 keine Rückverweisungsklausel, da infolge Aufhebung der Ermächtigungsvorschrift des § 20 Abs. 1 durch das Jugendarbeitsschutzgesetz eine solche Rückverweisung in der jeweiligen Verordnung nicht mehr möglich ist. Die Bußgelddrohung entspricht der des § 67 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die besonders schweren Fälle in § 24 Abs. 2 werden durch einen Gefährdungstatbestand ersetzt, indem auf § 67 Abs. 3, 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes verwiesen wird. Die Einfügung eines besonderen Tatbestandes hält der Entwurf wegen des Übergangscharakters der Vorschriften für nicht sachgemäß.

Zu Artikel 227 — Mutterschutzgesetz

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe in § 21 Abs. 3 wird im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). Wegen der Änderung der Strafdrohung in § 21 Abs. 4 wird auf Artikel 11 Abs. 4 nebst Begründung sowie auf die Einleitung unter II Nr. 5 c verwiesen. Wegen der weiteren Änderung des § 21 Abs. 4 vergleiche die Begründung zu Artikel 223 Nr. 2.

Zu Artikel 228 — Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Der Entwurf schlägt die Umwandlung des bisherigen Straftatbestandes in einen Bußgeldtatbestand vor, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift kein kriminelles Unrecht darstellen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei werden entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen der Tatbestand näher ausformuliert und die Blankettvorschrift mit der allgemein üblichen Rückverweisungsklausel versehen; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 verwiesen.

Zu Artikel 229 — Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe

§ 5

Nach § 5 des Gesetzes sind die Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter, bei Unternehmungen des Bundes und der Länder auch die Bediensteten der diesen Unternehmungen vorgesetzten Dienstbehörden, verpflichtet, über die Tatsachen, die durch die Ausübung der in § 3 bezeichneten Befugnisse und die Untersuchung von Proben zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten. Das gleiche gilt für die mit der Untersuchung der Proben beauftragten Stellen. Nach § 6 Abs. 1 ist die Verletzung der Geheimhaltungspflicht mit Strafe bedroht. Diese Vorschriften werden durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich; auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird Bezug genommen.

Der neue § 5 soll im wesentlichen den bisherigen § 6 Abs. 2 ersetzen. Nach dieser Vorschrift sind Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften des ehemaligen Reichsarbeitsministers und des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung als Übertretungen eingestuft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlungen ist jedoch auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe oder eine dieser Strafen zu erkennen. Der Entwurf sieht die Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes (§ 6 Abs. 2 Satz 1) in einen Bußgeldtatbestand vor, da auch in vergleichbaren arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften ebenfalls nur Geldbuße angedroht ist (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Der neue Straftatbestand in § 5 Abs. 3 und 4 soll die bisherigen besonders schweren Fälle (§ 6 Abs. 2 Satz 2) ersetzen. Somit entspricht die Vorschrift in Aufbau und Ausgestaltung neueren Vorschriften (z. B. § 67 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 225; § 21 des Mutterschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 227; § 32 des Heimarbeitsgesetzes i. d. F. des Artikels 220).

Abweichend vom geltenden Recht soll in § 5 Abs. 1 jedoch künftig unterschieden werden, ob die Vor-

schrift auf Grund des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 des § 1 erlassen ist. Nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden, daß Arbeitsstoffe, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe enthalten, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen in den Verkehr gebracht, zum Verbrauch abgegeben oder verwendet werden dürfen. Nur die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften erscheinen so schwerwiegend, daß sie als Mischtatbestand ausgestaltet werden sollten (vgl. z. B. § 1 der VO über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1945 — Bundesgesetzbl. III 8053—2—2; § 2 der Schmälzmittelverordnung vom 3. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. III 8053—2—4). Im übrigen enthält § 5 Abs. 1 die für Blankettvorschriften übliche Rückverweisung; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 b verwiesen.

Die Bußgelddrohung in § 5 Abs. 2 entspricht der des § 67 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des § 21 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes.

§ 6

§ 6 tritt an die Stelle des bisherigen § 6 Abs. 2, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften handelt (Absatz 1 Nr. 1; wegen der Rückverweisungsklausel vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b), die auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassen worden sind, und an die Stelle des bisherigen § 6 Abs. 3 (Absatz 1 Nr. 2). Diese Vorschriften werden ebenfalls in Bußgeldtatbestände umgewandelt. Als Bußgeldrahmen ist in Absatz 2 der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

§ 7

Die Einziehungsvorschrift des § 7 ersetzt den bisherigen § 6 Abs. 4. Die Änderungen sind eine Folge der Umgestaltung des bisherigen § 6.

Der bisherige § 7 ist aus den gleichen Gründen entbehrlich wie § 52 des Arzneimittelgesetzes, der durch Artikel 42 Nr. 4 aufgehoben wird. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 230 — Sicherheitsfilmgesetz

Wegen der Änderung der Strafdrohung wird auf Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Artikel 231 — Arbeitsförderungsgesetz

Zu Nummer 1

§ 154 Abs. 3 ist der Fassung des § 16 AÜG angeglichen worden (vgl. auch § 233 Abs. 2 Satz 3 AFG i. d. F. der Nummer 7).

Zu Nummer 2

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe in § 225 Abs. 1 wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). Die übrigen Änderungen des § 225 Abs. 1 dienen der Angleichung an § 533 RVO i. d. F. des Artikels 233.

Zu Nummer 3

Die Verletzung von Privatgeheimnissen, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Bediensteter der Bundesanstalt für Arbeit anvertraut oder bekanntgeworden sind, sowie die Verwertung solcher Geheimnisse sind künftig in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 mit Strafe bedroht; auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird Bezug genommen. § 226 kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummern 4 bis 7

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschriften der Reichsversicherungsordnung in Bußgeldtatbestände und der Einfügung des § 32 a in das Selbstverwaltungsgesetz (vgl. Artikel 237) ergeben. Auf § 146 Abs. 2, 3, §§ 530, 532 Abs. 2 und § 1431 Abs. 2 Satz 3 RVO i. d. F. des Artikels 233 und die Begründung hierzu wird verwiesen. Bei dieser Gelegenheit ist § 233 aus Ordnungsgesichtspunkten neugefaßt worden.

Zu Artikel 231 a — Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung an den durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841) geänderten Sprachgebrauch (vgl. Artikel II Nr. 6).

Zu Nummer 2

Artikel 1 § 14 über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Der neu angefügte Absatz 5 des Artikels 1 § 16 entspricht der Regelung des § 233 Abs. 3 AFG i. d. F. des Artikels 231.

Zu Nummer 4

Es handelt sich lediglich um eine notwendige Verweisungsanpassung.

Zu Artikel 232 — Schwerbeschädigtengesetz

Zu Nummer 1

Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle unterliegen künftig als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 oder, soweit dies nicht der Fall ist, als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 den allgemeinen Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die der Entwurf in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 203 Abs. 2, § 204 i. d. F. des Artikels 18). Deshalb können die Sätze 2 und 3 des § 12 Abs. 3, die nur eine Teilregelung hinsichtlich der nichtbeamteten Beauftragten enthalten, gestrichen werden. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 11 StGB i. d. F. des Artikels 17, zu § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 sowie die Einleitung unter II Nr. 6 und 11 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die §§ 31 und 40 sind ebenfalls im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2 und § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich und können deshalb aufgehoben werden (vgl. die Begründung zu Nummer 1). Allerdings wird der Strafschutz gegenüber dem geltenden Recht insofern etwas eingeschränkt, als künftig nur noch materielle Geheimnisse (vgl. § 31) geschützt sind und die fahrlässige Begehung (vgl. § 40 Abs. 1) nicht mehr strafbar ist. Diese Einschränkung ist sachgemäß, da ein weitergehender Strafschutz als nach den allgemeinen Vorschriften im Strafgesetzbuch nicht berechtigt ist (vgl. auch die Aufhebung des § 75 Personalvertretungsgesetz durch Artikel 264 Nr. 4 sowie § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18). Die Beseitigung des § 40 hat ferner zur Folge, daß der Bruch von Geheimnissen, der nach § 40 bisher Offizialdelikt ist, künftig weitgehend Antragsdelikt wird, soweit nicht § 353 b StGB i. d. F. des Artikels 18 eingreift.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da der Neunte Abschnitt infolge der Streichung der Strafvorschrift (§ 40) nur noch Ordnungswidrigkeiten enthält.

Zu Artikeln 233 bis 235 — Sozialversicherungsgesetze

In der Reichsversicherungsordnung, im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz ist bislang als Rechtsfolge für Zuwiderhandlungen gegen Pflichten, die zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abführung von Beiträgen begründet sind, sowie gegen sonstige Überwachungs-, Kontroll-, Untersuchungs- und Unfallverhütungsvorschriften eine „Ordnungsstrafe" angedroht. Sie wird von den Versicherungsträgern oder den Versicherungsämtern festgesetzt, gegen deren Entscheidung nach Artikel 19 Abs. 4 GG die Anrufung der Sozialgerichte zulässig ist.

Diese Regelung paßt nicht mehr in das neuere Rechtssystem. Es unterscheidet bei den repressiven Rechtsfolgen — abgesehen von den Disziplinarmaßnahmen und den Ordnungsmitteln nach den verfahrensrechtlichen Gesetzen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12 a) — zwischen der Strafe als Unrechtsfolge für die Verwirklichung eines Kriminalstraftatbestandes einerseits und der Geldbuße als Folge für die Verletzung einer Ordnungsvorschrift andererseits. Bei den Pflichtverletzungen nach den oben genannten Sozialversicherungsgesetzen handelt es sich der Sache nach um Ordnungsverstöße. Vergleichbare Pflichtverletzungen sind auch sonst als Ordnungswidrigkeiten bewertet (so z. B. in den §§ 230, 231 des Arbeitsförderungsgesetzes, in den §§ 405, 406 der Reichsabgabenordnung, in § 67 des Jugendarbeitsschutzgesetzes). Der Entwurf wandelt deshalb die bisherigen Sanktionsvorschriften in Bußgeldvorschriften um, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, sie weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Bezeichnung „Ordnungsstrafe", die früher zur Abgrenzung des Ordnungsunrechts vom Kriminalunrecht verwendet worden ist (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12 a), kann schon deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil der Entwurf diesen Begriff zur Bereinigung des Sprachgebrauchs im Bundes- und Landesrecht ganz beseitigt (vgl. Artikel 5 sowie die Einleitung unter II Nr. 12).

Die Umwandlung der bisherigen Ordnungsstrafvorschriften in Bußgeldtatbestände hat freilich zur Folge, daß künftig die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten und danach im Einspruchsverfahren die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig sind. Die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, für das Einspruchsverfahren die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen, ist bereits bei Schaffung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 und dann nochmals bei den Gesetzgebungsarbeiten zu dem geltenden Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingehend geprüft und verneint worden. Dabei ist nicht verkannt worden, daß zu den Ordnungsverstößen auch solche rechnen, die nicht im Grenzbereich zum Kriminalunrecht, sondern im Kernbereich echten Verwaltungsunrechts liegen (vgl. die Einleitung der Begründung unter B I des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Drucksache V/1219). Es wäre deshalb nicht vertretbar, für das gerichtliche Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Sozialversicherungsgesetze eine besondere Regelung vorzusehen, zumal es eine Fülle von Ordnungswidrigkeiten gibt, die ihrer Art nach den künftigen Ordnungswidrigkeiten nach den Sozialversicherungsgesetzen vergleichbar sind. Die Mitwirkung der Selbstverwaltung beim Vorverfahren und beim nachfolgenden gerichtlichen Verfahren ist durch § 1773 RVO i. d. F. des Artikels 233 Nr. 55 und durch die §§ 63, 76 OWiG sichergestellt.

Artikel 233

Artikel 233 — Reichsversicherungsordnung

Zu Nummern 1, 13, 51

Wie bereits in der Einleitung unter II Nr. 12 näher dargelegt, will der Entwurf den Sprachgebrauch bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angedroht sind, bereinigen. In Ausführung der dort entwickelten Grundsätze wird deshalb in den in Nummern 1 und 13 genannten Vorschriften die Bezeichnung „Zwangsstrafen in Geld" durch die Bezeichnung „Zwangsgeld", in § 1577 RVO (Nummer 51) die Bezeichnung „Ordnungsstrafe in Geld" durch die Bezeichnung „Ordnungsgeld" ersetzt.

Außerdem wird in § 31 Abs. 2 (Nummer 1) die Vorbehaltsklausel gestrichen, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummern 2, 24, 42, 44

Die Änderungen dienen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Überschrift wird wegen der Übernahme der Strafvorschriften der §§ 141 ff. in das Strafgesetzbuch (vgl. zu Nummer 4) und der Aufnahme der Vorschrift des § 147 über Zwangsgelder (vgl. die Nummer 5) geändert.

Zu Nummer 4

§ 140

Der Entwurf stellt den bisherigen Vergehenstatbestand des § 140, soweit er die Behinderung oder Beschränkung in der Ausübung eines Ehrenamts mit Strafe bedroht, als Bußgeldtatbestand in § 32 a des Selbstverwaltungsgesetzes i. d. F. des Artikels 237 ein (vgl. die Begründung zu Artikel 237 Nr. 3).

Soweit § 140 RVO in der geltenden Fassung auch Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers gegen § 139 Abs. 1 Satz 2 RVO unter Strafe stellt, wonach ihm untersagt ist, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen, ist eine Umwandlung nicht vorgesehen, da der Entwurf eine Sanktionsvorschrift für entbehrlich hält. Gemäß § 139 Abs. 2 RVO sind Übereinkünfte und Arbeitsordnungen dieser Art nichtig und damit rechtlich wirkungslos. Damit dürften sowohl die Arbeitnehmer als auch die Träger der Versicherung gegen solche Maßnahmen seitens der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten ausreichend geschützt sein. Krasse Fälle dieser Art werden ohnehin von den allgemeinen Strafvorschriften (Betrug, Nötigung, Bedrohung pp.) oder den besonderen Sanktionsvorschriften der Reichsversicherungsordnung erfaßt. Die übrig bleibenden Fälle werden sich zudem weder allgemein zu den Straftaten noch zu den Ordnungswidrigkeiten rechnen lassen, da sich bei der Vielzahl der denkbaren gesetzwidrigen Vereinbarungen oder Arbeitsordnungen allgemein nicht die Art des Unrechts und das Angriffsobjekt bestimmen lassen. Im übrigen erscheint auch zweifelhaft, ob eine so weitgehende Vorschrift eine noch hinreichend genaue Bestimmung des Tatbestandes enthält, wie sie im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG notwendig ist.

§§ 141 bis 145

Die §§ 141 bis 143 RVO werden durch die Neuregelung der Vorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen im Strafgesetzbuch (§ 203 Abs. 2, § 204 StGB), die der Entwurf in Artikel 18 vorsieht, entbehrlich (vgl. die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6). Bei dem in § 141 Abs. 1 RVO aufgeführten Personenkreis handelt es sich entweder um Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 oder um für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17, die der neuen Strafvorschrift des § 203 Abs. 2 StGB unterliegen. Allerdings unterscheidet sich die Regelung in § 141 Abs. 1 RVO von der des § 203 Abs. 2 und des § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 dadurch, daß § 141 Abs. 1 RVO nicht ausdrücklich die Offenbarung eines „Geheimnisses" voraussetzt, sondern ganz allgemein die Offenbarung von Krankheiten, anderen Gebrechen oder ihren Ursachen. Gemeint sind in § 141 Abs. 1 RVO jedoch nur Krankheiten, die ein „Privatgeheimnis" darstellen, also solche, an deren Geheimhaltung ein Interesse des Versicherten besteht und die nicht bereits ohnehin in verbürgter Weise in die Öffentlichkeit gedrungen sind. Demnach tritt hinsichtlich des Umfangs des geschützten Geheimnisses gegenüber dem geltenden Recht keine Veränderung ein.

Durch die Streichung der §§ 141 bis 143 RVO wird § 145 RVO überflüssig und kann gleichfalls aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Der neue § 146 enthält für das Bußgeldverfahren ergänzende Regelungen. Absatz 1 bestimmt den — jeweils zuständigen — Versicherungsträger zur zuständigen Verwaltungsbehörde, da Ordnungswidrigkeiten — wie bisher — im Grundsatz durch die Versicherungsträger geahndet werden sollen. Welches Organ des Versicherungsträgers zur Verfolgung zuständig ist, wird durch das Selbstverwaltungsgesetz (vgl. § 15 SVwG) bzw. durch die Satzung bestimmt. Die Regelung des Absatzes 2 erscheint notwendig; sie verdient gegenüber der sonst eingreifenden Vorschrift des § 90 Abs. 2 OWiG den Vorzug. Als Folge dieser Regelung sieht der Absatz 3 vor, daß der Versicherungsträger in den Fällen des § 105 Abs. 2 OWiG die notwendigen Auslagen zu tragen hat und daß er im Sinne des § 110 Abs. 4 OWiG i. d. F. des Artikels 27 ersatzpflichtig ist.

Der bisherige § 147 kann im Hinblick auf die allgemein im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Ver-

jährungsvorschriften der §§ 31 ff. OWiG i. d. F. des Artikels 27 entfallen. An seine Stelle tritt eine dem § 146 Abs. 2 entsprechende Bestimmung für Zwangsgelder.

Eine besondere Regelung über die Verjährung von Zwangsgeldern ist nicht erforderlich, da Zwangsgelder nur bis zur Vornahme der zu erzwingenden Handlung festgesetzt und vollstreckt werden können.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift des § 148 über die Vollstreckungsverjährung kann im Hinblick auf die nunmehr anzuwendenden Regelungen des § 34 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entfallen.

§ 190 ist durch die im Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 27. 7. 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 950) vorgenommene Streichung des § 189 Abs. 2 RVO gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 7

Mit der Einbeziehung des Jugendarrestes in die Ruhenstatbestände des § 216 RVO wird eine Lücke geschlossen, während die Streichung der Worte „Arbeitshaus" und „Asyl" den veränderten strafrechtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt (vgl. Artikel 1 Nr. 17 des 1. StrRG). Da auch bei Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 Nr. 1 bis 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG kein Anlaß zur Gewährung der in § 216 RVO genannten Leistungen besteht, ist auch die Einbeziehung dieser Maßnahmen geboten.

Zu Nummern 8, 16, 17, 32, 33, 36, 38, 40, 43, 45

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen, die sich aus der Umwandlung der bisherigen Ordnungsstrafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten und aus der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei der Androhung von Rechtsnachteilen außerhalb des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (vgl. zu den Nummern 1, 13, 51) ergeben.

Zu Nummer 9

Zur Bereinigung des Sprachgebrauchs ist es notwendig, den Absatz 2 des § 318 a anzupassen (vgl. zu Nummern 1, 13, 51). Der Entwurf nimmt dies zum Anlaß, die Vorschrift auch sonst geringfügig zu ändern.

Die Streichung der Worte „an Ort und Stelle" in Absatz 1 empfiehlt sich deswegen, weil eine Nachprüfung in den Betriebsräumen nicht dringend notwendig und die Beibehaltung der Regelung deshalb wegen Artikel 13 GG zumindest bedenklich ist.

Das Recht zur Verhängung des Zwangsgeldes wird in Absatz 2 Satz 1 auf die Krankenkasse übertragen, da dieser gegenüber die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen sind und für eine abweichende Regelung kein Anlaß besteht. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 über die Auferlegung von Auslagen und deren Vollstreckung wird in Absatz 2 aufgenommen.

Durch die Übernahme der Regelung des bisherigen Absatzes 3 in Absatz 2 kann Absatz 3 gestrichen werden. Absatz 4 ist durch die Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes gegenstandslos.

Zu Nummer 11

Die Änderung ist erforderlich, da Artikel 5 den Begriff „Strafe" ausschließlich dem Strafrecht vorbehält (vgl. die Einleitung unter II Nr. 12).

Die Neuformulierung soll deutlich machen, daß die Krankenkassen bei Verletzung von dienstrechtlichen Vorschriften keine Strafen in engerem Sinne verhängen, sondern derartige Pflichtverstöße durch in der Dienstordnung näher zu regelnde Maßnahmen ahnden können. Von der Verwendung des Begriffs „Disziplinarmaßnahmen" ist Abstand genommen worden, da dieser Begriff nur dem Beamtenrecht eigentümlich ist. Durch den angefügten Satz 2 wird jedoch klargestellt, daß eine Verweisung auf das Disziplinarrecht für Beamte zulässig ist. Dadurch wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift wird gestrichen, weil eine entsprechende Regelung in der Dienstordnung getroffen werden kann.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des § 140 ergibt.

Zu Nummer 15

Die bisherige Regelung ist durch die Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte auf den Geschäftsführer (§ 15 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes) gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 18

Gegen die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil diese Vorschrift entgegen Artikel 103 GG den strafbaren Tatbestand zu ungenau umschreibt und es den Krankenkassen überläßt, in ihren Krankenordnungen Straftatbestände zu normieren. Ebenso begegnet die bisherige Vorschrift sozialpolitischen Bedenken; denn sie widerspricht dem Bestreben, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Versicherungsträgern, den Ärzten und den Versicherten herzustellen. Zudem ist die bisherige Vorschrift inkonsequent; denn sie erfaßt nur die Versicherten, nicht aber die Angehörigen der Versicher-

Artikel 233

ten. Damit ist ein großer Teil der Bezieher von Leistungen von der Strafandrohung freigestellt, auf den diese andererseits auch nicht erstreckt werden kann. Der Wegfall des § 529 RVO wird dadurch ausgeglichen, daß im Entwurf des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs eine Bestimmung vorgesehen ist, nach der die Träger der Sozialversicherung Leistungen ganz oder zum Teil versagen können, wenn der Leistungsempfänger seine Mitwirkungspflichten verletzt.

Zu Nummer 19

Die neue Bußgeldvorschrift des § 530 entspricht weitgehend dem bisherigen § 530 RVO. Der Tatbestand ist jedoch konkreter gefaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Die Höhe der Geldbuße entspricht den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen; gleichzeitig wird eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre erreicht (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG i. d. F. des Artikels 27). Die Verlängerung der Verjährung ist im Hinblick auf die in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchgeführten Betriebsprüfungen erforderlich.

Zu Nummer 20

Absatz 1 des § 531 RVO enthält eine selbstverständliche Regelung und kann daher gestrichen werden.

Die in Absatz 2 angedrohte Nebenfolge kann ersatzlos entfallen, da sie im Hinblick auf § 17 Abs. 4 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entbehrlich ist und auch nicht mehr den heutigen Rechtsgrundsätzen entspricht (vgl. Artikel 11 Abs. 2). Der Wegfall des Absatzes 2 ist eine Folge der Streichung der Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 21

§ 532

Der Entwurf wandelt auch den bisherigen Vergehenstatbestand des § 532 RVO in einen Bußgeldtatbestand um und gestaltet ihn in Anlehnung an die vergleichbaren Bußgeldtatbestände des Arbeitsförderungsgesetzes neu. Absatz 1 entspricht weitgehend § 232 Abs. 1 Nr. 2 AFG, Absatz 2 dem § 230 Abs. 1 Nr. 8 und 9 AFG; entsprechend den zuletzt genannten Regelungen soll künftig in Absatz 2 auch fahrlässiges Handeln mit Geldbuße bedroht sein.

Die Vorschrift des bisherigen § 532 Abs. 2 2. Alternative RVO ist nicht übernommen, weil dies aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich erscheint. Denn es handelt sich bei § 532 Abs. 2 2. Alternative RVO um eine Blankettvorschrift, deren ausfüllende Normen keine Rechtsvorschriften, sondern Gemeindestatuten sein können. Im übrigen ist hier eine Strafandrohung nicht für Zuwiderhandlungen gegen eine bestimmte Art von Geboten oder Verboten ausgesprochen, sondern ganz allgemein für eine Zuwiderhandlung gegen Verbote und Gebote („Strafbestimmungen"), die zur Regelung des Versicherungsrechts der Hausgewerbetreibenden erlassen werden. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob dies noch dem Erfordernis nach einem hinreichend bestimmten Tatbestand entspricht. Erfaßt ist deshalb in Absatz 1 lediglich der Fall, daß der Auftraggeber einem Hausgewerbetreibenden höhere Beitragsteile abzieht.

§ 533

Der neue § 533 Abs. 1 ersetzt den bisherigen Straftatbestand des § 533 RVO. Die neue Fassung ist dem neueren § 225 Abs. 1 AFG über das Vorenthalten von Beiträgen nachgebildet, der in Artikel 231 Nr. 1 nur geringfügig geändert wird, um beide Vorschriften besser aufeinander abzustimmen. Abweichend von § 225 Abs. 1 AFG verwendet der Entwurf an Stelle des Begriffs „Heimarbeiter" noch den Begriff „Hausgewerbetreibender", da dies dem Sprachgebrauch der Reichsversicherungsordnung entspricht (vgl. § 162 RVO). Die Einbeziehung der Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden schließt eine Lücke der bisherigen Regelung. Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. Artikel 11 Abs. 3 sowie die Begründung hierzu). Ferner ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Der neue § 533 Abs. 2 entspricht der neueren Vorschrift des § 225 Abs. 2 AFG.

Bei den weiteren Gesetzgebungsarbeiten wird zu prüfen sein, ob eine allgemeine Vorschrift über das Vorenthalten von Beiträgen in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollte. Für eine Übernahme in das Strafgesetzbuch spricht nicht nur die Erwägung, daß der § 533 auch in anderen Vorschriften für anwendbar erklärt (vgl. § 1428 RVO i. d. F. der Nummer 46; § 150 des Angestelltenversicherungsgesetzes i. d. F. des Artikels 234; § 234 des Reichsknappschaftsgesetzes i. d. F. des Artikels 235) und eine entsprechende Vorschrift auch in das Arbeitsförderungsgesetz (§ 225) eingestellt ist, sondern vor allem der Gesichtspunkt, daß es sich um einen gewichtigen Tatbestand handelt, der in der Praxis große Bedeutung erlangt hat und der sachlich in die Nähe des Untreuetatbestandes gehört.

Zu Nummer 22

Die §§ 534 und 536 sind aufzuheben, da künftig die allgemeinen Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 14 StGB i. d. F. des 2. StrRG, § 9 OWiG i. d. F. des Artikels 27) und über Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG i. d. F. des Artikels 27) eingreifen. Die früheren, sehr zahlreichen Sonderregelungen im Nebenstrafrecht des Bundes und der Länder über Handeln für einen anderen und über Verletzung der Aufsichtspflicht sind bereits durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beseitigt worden (vgl. die Vorbemerkung zum Zweiten Abschnitt des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Drucksache V/1319). Der ge-

nannte Entwurf hat lediglich deswegen davon abgesehen, die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung aufzuheben, weil sie wegen der geltenden Ordnungsstraftatbestände bislang noch notwendig sind (vgl. näher die Begründung zu Artikel 120 des genannten Entwurfs, Drucksache V/1319). Mit der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschriften in Bußgeldvorschriften entfällt also der Grund dafür, die Sondervorschriften der Reichsversicherungsordnung über Handeln für einen anderen und Verletzung der Aufsichtspflicht aufrechtzuerhalten.

Der § 534 Abs. 1 RVO ist im übrigen durch die weitere Entwicklung überholt worden: Der Inhaber eines Betriebs muß sich in der modernen, arbeitsteiligen Wirtschaft und Verwaltung notwendigerweise der Mithilfe anderer Personen bedienen, die diese Pflichten an seiner Stelle eigenverantwortlich erfüllen; die tatsächlichen Verhältnisse lassen eine andere Möglichkeit gar nicht zu. Eines ausdrücklichen Rechtssatzes, der erst das Recht zur Pflichtenabwälzung einräumt, bedarf es danach nicht (vgl. näher die Begründung zu § 50 a StGB des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Drucksache V/1319 S. 60).

§ 23 RVO, der in § 535 RVO für entsprechend anwendbar erklärt wird, ist durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845) aufgehoben worden. Die genannte Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 23

Die Änderung dient lediglich der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Nummer 25

Da der Begriff der Ordnungsstrafe in § 629 Nr. 5 die jetzigen Geldbußen wie auch die Zwangsgelder umfaßt, ist er durch diese Begriffe zu ersetzen (vgl. auch die Begründung zu den Nummern 1 ff.).

Zu Nummer 26

Die Änderung des § 699 RVO stimmt sachlich mit der des § 352 RVO überein. Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 27

Nach dem Fassungsvorschlag zu § 708 Abs. 1 Nr. 1 sollen die Unfallverhütungsvorschriften künftig auch regeln, in welcher Form die Unternehmer Aufgaben der Unfallverhütung auf andere Personen zu übertragen haben. Auf diese Weise sollen nach dem Vorbild des wegfallenden § 775 RVO im Bereich der Unfallverhütung klare Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Den Berufsgenossenschaften wird die Möglichkeit eröffnet, die Schriftform weiterhin dort vorzuschreiben, wo sie sich bisher bewährt hat.

Die Nichteinhaltung erlassener Formvorschriften kann als solche nach § 710 i. d. F. der Nummer 28 geahndet werden, läßt aber im übrigen die Verantwortlichkeit nach den §§ 9, 130 OWiG i. d. F. des Artikels 27 unberührt (vgl. die Begründung zu Nummer 22).

Der Umstand, daß nach § 9 OWiG i. d. F. des Artikels 27 auch andere Personen als Mitglieder und Versicherte mit einer Geldbuße belegt werden können, macht eine öffentliche Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften notwendig. Dies sieht die neue Fassung des § 708 Abs. 2 Satz 1 vor. § 708 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, daß die Bekanntmachung in dem durch die Satzung bestimmten Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft diesem Erfordernis entspricht.

Das Verweisungserfordernis des bisherigen § 708 Abs. 2 Satz 1 RVO ist in den neugefaßten § 710 (vgl. Nummer 28) übernommen worden.

Zu Nummer 28

Der Entwurf wandelt § 710 in einen Bußgeldtatbestand um. Da das Ordnungswidrigkeitenrecht nur das Opportunitätsprinzip kennt, ist § 710 durchgehend als Kann-Vorschrift ausgestaltet worden. Im übrigen wird der Tatbestand entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen mit der allgemein üblichen Rückverweisungsklausel versehen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b).

Zu Nummer 29

Die neue Vorschrift des § 712 Abs. 1 Satz 2 regelt nach dem Vorbild neuerer Vorschriften (vgl. z. B. § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) auch den Erlaß von Einzelanordnungen über § 714 Abs. 1 Satz 5 hinaus, da die Unfallverhütungsvorschriften nicht alle Gefahrensituationen tatbestandlich erfassen und das von den Mitgliedern und Versicherten zu beobachtende Verhalten nicht von vornherein in allen Einzelheiten regeln können. Diese Ergänzung ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschrift des § 714 Abs. 2 RVO geboten.

Zu Nummern 30, 31

Der Entwurf übernimmt den bisherigen Ordnungsstraftatbestand des § 714 Abs. 2 RVO in den neuen § 717 a und wandelt ihn in einen Bußgeldtatbestand um. Mit Geldbuße bedroht wird dabei auch der Fall, daß jemand einer Anordnung nach § 712 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. der Nummer 29 zuwiderhandelt. Dabei stellt der Entwurf entsprechend der neueren Gesetzgebungspraxis klar, daß die Anordnung „vollziehbar" sein muß (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b). Die Höhe der angedrohten Geldbuße entspricht der des § 710 Abs. 2 i. d. F. der Nummer 28. Die Regelung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, die Absatz 3 trifft, entspricht sachlich der bisher in § 714 Abs. 2 Satz 2 RVO enthaltenen Zuständigkeitsregelung; vgl. im übrigen die Begründung zu § 146 (Nummer 5).

Artikel 233

Zu Nummer 29

Die Streichung der Worte „oder der Gefahr einer Ordnungsstrafe" in dem neuen § 714 Abs. 2 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschriften in Bußgeldvorschriften ergibt.

Zu Nummer 34

§ 772

Der § 772 RVO erfaßt einen besonderen Fall der Beitragsüberhebung, wie er sich in ähnlicher Art in § 532 i. d. F. der Nummer 21 findet. Der Entwurf wandelt deshalb auch § 772 RVO in eine Bußgeldvorschrift um und beschreibt dabei die Tathandlung ähnlich wie in § 532 i. d. F. der Nummer 21. Die gegenüber dieser Vorschrift abweichende Fassung („Beiträge ... auf das Arbeitsentgelt anrechnet" statt: „höhere Beiträge vom Arbeitsentgelt abzieht") erklärt sich daraus, daß der Unternehmer die Beiträge zur Unfallversicherung allein zu tragen hat. Im übrigen unterscheiden sich die Vorschriften in ihrem sachlichen Gehalt nicht. Die neue Fassung beschreibt damit die Tathandlung genauer als die des bisherigen § 772 RVO.

§ 773

§ 773 wird ebenfalls in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt und redaktionell neu gefaßt. Hierbei werden die einzelnen Tatbestände entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs aus Gründen der Rechtsklarheit konkretisiert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a).

Zu Nummern 35, 39

Die §§ 774, 775, 868 Abs. 2 RVO werden aus den gleichen Gründen wie die §§ 534 und 536 aufgehoben; auf die Begründung zu Nummer 22 wird verwiesen. Auch § 868 Abs. 1 RVO ist entbehrlich, weil die Verantwortlichkeit der dem Reeder gleichzuachtenden Personen sich unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 ergibt. Ergänzend ist zu bemerken, daß die bisher in § 775 Abs. 1 Satz 1, § 868 Abs. 1 Satz 1 RVO vorgesehene Schriftform für die Übertragung von Pflichten künftig auf Grund des § 708 Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. der Nummer 27 (auch in Verbindung mit § 865 RVO) vorgeschrieben werden kann, so daß eine nachteilige Auswirkung auf die Unfallverhütung durch die Aufhebung der §§ 775, 868 RVO nicht zu befürchten ist.

§ 869 wird aufgehoben, weil er mit der neueren Vorschrift des § 109 Abs. 2 des Seemannsgesetzes nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 37

Die Ordnungsstraftatbestände des bisherigen § 834 werden ohne sachliche Änderung entsprechend den Zielen des Entwurfs in Bußgeldtatbestände umgewandelt und dabei übersichtlicher und konkreter gefaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Die Sanktionsbefugnis der Gemeinden nach dem bisherigen Absatz 2 entfällt ersatzlos, da kein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist, die Verletzung der Auskunftspflicht, die sich auf dieselben Tatsachen bezieht, sowohl gegenüber der Berufsgenossenschaft wie auch gegenüber den Gemeinden mit einer Sanktion zu bedrohen.

Zu Nummer 41

Die Ordnungsstraftatbestände des § 895 werden in Bußgeldtatbestände umgewandelt und dabei konkreter und übersichtlicher gestaltet. Materiell-rechtliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht treten nicht ein; neben dem Reeder ist der Mitreeder nicht mehr genannt, weil er unter den Begriff des Reeders einzuordnen ist.

Zu Nummer 46

Der die Strafvorschriften enthaltende Unterabschnitt V des Sechsten Abschnitts des 4. Buches wird neu geordnet. Hierbei werden die bisherigen Ordnungsstraftatbestände in Bußgeldtatbestände umgewandelt und aus Gründen der Rechtsklarheit konkreter gefaßt (vgl. die Einleitung der Begründung unter II Nr. 10 a). Zu den einzelnen Vorschriften wird bemerkt:

§ 1428

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Tatbestände der Beitragsvorenthaltung und der falschen Beitragsberechnung auf die entsprechenden Tatbestände im Recht der Krankenversicherung. Auf die Begründung zu Nummer 21 wird Bezug genommen.

§ 1429

Der neue Bußgeldtatbestand des § 1429 ersetzt den bisherigen Ordnungsstraftatbestand; dabei wird die bestehende Gesetzeslücke hinsichtlich der Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden geschlossen. Da die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge für den Grund und die Höhe der Leistungen in der Rentenversicherung bestimmend ist, erscheint hier eine weitergehende Sanktion erforderlich als im Recht der Krankenversicherung.

Die in dem bisherigen Satz 2 angedrohte Nebenfolge kann ersatzlos entfallen, da sie im Hinblick auf § 17 Abs. 4 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entbehrlich ist und auch nicht mehr den heutigen Rechtsgrundsätzen entspricht (vgl. Artikel 11 Abs. 2).

§ 1430

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1431 Abs. 1, 2 RVO. Die danach mit einer „Ordnungsstrafe" bedrohten Handlungen werden entsprechend den in der Vorbemerkung zu den Artikeln 233 bis 235 dargelegten Grundsätzen als Ordnungswidrigkeiten bewertet.

Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 beschriebenen Handlungen sind den in § 230 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 231 Abs. 1 Nr. 4 AFG vergleichbar, so daß auch fahrlässige Handlungen mit Geldbuße bedroht werden. Die Tathandlungen sind im übrigen einfacher beschrieben, ohne daß dadurch eine sachliche Änderung eintritt.

Mit der in Absatz 1 Nr. 2 beschriebenen Tathandlung werden Fälle erfaßt, die im Vorfeld des Betruges oder der Urkundenfälschung liegen, deren Tatbestandserfüllung zusätzlich das Merkmal „zur Täuschung im Rechtsverkehr" voraussetzt. Ist es zu bejahen, so wird der Bußgeldtatbestand durch den Tatbestand der Urkundenfälschung verdrängt (§ 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27).

Absatz 1 Nr. 6 bedroht Zuwiderhandlungen gegen den durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte eingefügten § 1416 Abs. 2 RVO mit Geldbuße, da hierfür ein sachliches Bedürfnis besteht.

Der bisherige § 1431 Abs. 3 wird nicht übernommen, weil kein Bedürfnis für die Beibehaltung dieser Sanktionsvorschrift besteht.

Die Vorschrift des § 1431 Abs. 4, die eine strafrechtliche Sonderregelung darstellt, wird nicht übernommen, da sie sachlich nicht mehr berechtigt erscheint, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Regelung des § 1431 Abs. 4 RVO geht auf frühere Vorschriften zurück (vgl. § 151 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 und § 184 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899), die ihrerseits an die frühere Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Urkundenfälschung in den §§ 267, 268 StGB anknüpfen und die im Ergebnis vorsahen, daß bei einer Fälschung von Versicherungskarten zwar die Strafverfolgung wegen einfacher Urkundenfälschung ausgeschlossen sein sollte, nicht aber die wegen schwerer Urkundenfälschung, deren Tatbestand Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht voraussetzt und als Verbrechen eingestuft war. Nachdem die Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Urkundenfälschung beseitigt worden war, wollte der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 (vgl. Artikel 151 Nr. 24) die Vorschrift in dem Sinne ändern, daß die Fälschung einer Versicherungskarte als Urkundenfälschung nur „auf Verlangen des Versicherungsamtes" verfolgt werden sollte.

In Verkennung dieser Entstehungsgeschichte hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Nr. 85 der Anlage 1 der Drucksache zu II/2437) die jetzige Fassung des § 1431 Abs. 4 RVO mit der Begründung vorgeschlagen, die neue Fassung bringe zum Ausdruck, „daß es sich hier um eine Modifizierung des materiellen Straftatbestandes des § 267 des Strafgesetzbuches und nicht um eine Strafverfahrensvorschrift" handele. Eine „Modifizierung des materiellen Tatbestandes des § 267 StGB" ist jedoch nach der Entstehungsgeschichte niemals beabsichtigt gewesen.

Die Beibehaltung dieser Sondervorschrift erscheint sachlich nicht berechtigt. Es erscheint nicht vertretbar, im Nebenstrafrecht zu bestimmen, daß Handlungen, die nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, in einem bestimmten Bereich strafrechtlich unbeachtlich oder aber strafrechtlich nur dann beachtlich sind, wenn bestimmte Umstände hinzutreten. Dadurch würde eine vom Gesetzgeber allgemein ausgesprochene Tatbewertung an einer anderen Stelle vom Gesetzgeber in einem bestimmten Bereich für unzutreffend angesehen werden. Damit wäre die Gesamtregelung in sich widersprüchlich. Als Sonderregelung käme allenfalls eine Vorschrift des Inhalts in Betracht, daß die Fälschung einer Versicherungskarte nur auf Verlangen der Versicherungsträger oder der Versicherungsämter verfolgt wird. Von einer solchen Vorschrift sieht der Entwurf bewußt ab, weil dafür keine überzeugenden Gründe bestehen. Die Entscheidung, ob eine Tat im Einzelfall einen so geringen Schuldgehalt aufweist, daß von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, sollte vielmehr — wie auch sonst — nach § 153 StPO i. d. F. des Artikels 19 den dafür zuständigen Strafverfolgungsorganen zustehen.

§ 1431

Der neue § 1431 entspricht — unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Rentenversicherung — im wesentlichen § 530 i. d. F. der Nummer 19 im Recht der Krankenversicherung. Er enthält Sanktionen für Verstöße gegen die Melde- und Auskunftspflicht, gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und gegen die Pflichten, die sich aus der Beitragsüberwachungsverordnung ergeben; ferner sind auch die Fälle des § 400 und § 402 RVO aufgenommen.

Da sich die hier aufgeführten Fälle in der Regel mit denen des § 530 i. d. F. der Nummer 19 decken werden, ist in Absatz 2 vorgesehen, daß sie nur nach § 530 verfolgt werden. Soweit die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Träger der Rentenversicherung tätig werden, ohne daß ein Verstoß gegen § 530 i. d. F. der Nummer 19 vorliegt, sollen allein sie zur Verfolgung und Ahndung berechtigt sein, da sie die Aufklärung des Sachverhalts am besten übernehmen können. Jedoch sollen sie insoweit an allgemeine Erklärungen des Rentenversicherungsträgers zu Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung gebunden sein (Absatz 2 Satz 4).

§ 1432

§ 1432 RVO wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Strafvorschrift über die Wertzeichenfälschung in das Strafgesetzbuch einfügt (vgl. § 148 StGB i. d. F. des Artikels 18), der die nebenstrafrechtlichen Vorschriften entbehrlich macht; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die Einziehungsregelung in § 1432 Abs. 3 RVO wird durch § 150 StGB i. d. F. des Artikels 18 ersetzt.

Artikel 233

Zu Nummer 47

§ 1502 Abs. 3 und § 1503 Abs. 4 können ersatzlos gestrichen werden. Es entspricht nicht mehr den heutigen Rechtsvorstellungen, daß gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Hilfe strafähnlicher Sanktionen auf die Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten hingewirkt wird. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die Aufsichtsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln die ihr unterstellten Träger zu gesetzmäßigem Verhalten anhält.

Zu Nummer 48

§ 1543 c Abs. 1 Satz 3 RVO kann als gegenstandslos gestrichen werden. Die infolge der Verweisung auf § 1501 RVO bestehende Ermächtigung ist überholt. Die Verweisung auf § 1502 RVO wird bedeutungslos, da § 1502 Abs. 3 gestrichen wird (vgl. Nummer 47). § 1512 RVO ist durch das Sozialgerichtsgesetz gegenstandslos geworden.

Der neue Absatz 2 des § 1543 c wandelt den Tatbestand der zweiten Alternative des Absatzes 1 in einen Bußgeldtatbestand um. Der Tatbestand der ersten Alternative des Absatzes 1 (Verstoß gegen die Verpflichtung, die Genossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen) wird nicht aufgenommen, da er dem Bestimmtheitserfordernis des Artikels 103 Abs. 2 GG nicht entspricht.

Zu Nummer 49

Die Änderung des § 1543 d Abs. 1 RVO wird durch die Streichung des § 1502 Abs. 3 RVO (vgl. Nummer 47) erforderlich. Als weitere Folgeänderung sieht der Entwurf in § 1543 d Abs. 3 einen eigenständigen Bußgeldtatbestand vor. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist — entsprechend der allgemeinen Regelung des § 146 n.F. — der Versicherungsträger.

Zu Nummern 50, 52, 54

§ 1554 RVO kann im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 9 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entfallen.

Der Tatbestand des § 1556 RVO wird in § 1771 i. d. F. der Nummer 55 aufgenommen, in dem — neben § 1772 i. d. F. der Nummer 55 — die Bußgeldtatbestände des Sechsten Buches zusammengefaßt werden; das gleiche gilt für § 1581 Abs. 2 bis 4 und § 1767 RVO.

Zu Nummer 53

Die Änderung dient der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Nummer 55

Die bisher verstreuten Ordnungsstrafvorschriften des Sechsten Buches werden, soweit sie als Bußgeldvorschriften aufrechterhalten werden, nunmehr in den beiden neuen Vorschriften der §§ 1771 und 1772 des neuen Sechsten Abschnitts zusammengefaßt.

§ 1771

§ 1771 übernimmt die Fälle des bisherigen § 1556 und des § 1581 RVO und paßt sie vergleichbaren neueren Bußgeldvorschriften an. Der Bußgeldrahmen wird dem der vergleichbaren Vorschriften in den anderen Büchern der Reichsversicherungsordnung angeglichen.

§ 1772

Der neue § 1772 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1767 RVO; die Tatbestände werden sprachlich neu gefaßt und konkretisiert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Auch hier wird der Bußgeldrahmen dem der vergleichbaren Vorschriften im Dritten Buch angeglichen.

§ 1773

§ 1773 enthält eine ergänzende Regelung für das Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

Der Übergang vom bisherigen Ordnungsstrafsystem zum Ordnungswidrigkeitenrecht hat zur Folge, daß über den Rechtsbehelf gegen den Bescheid, der die Sanktion festsetzt, nicht mehr wie bisher der betreffende Versicherungsträger durch seine Widerspruchsstelle, sondern nach § 68 OWiG das Gericht entscheidet.

Die Rechte des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat, beschränken sich nach Einlegung des Einspruchs auf die Befugnisse nach § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, d. h. er kann auf Grund des eingelegten Einspruchs den Bußgeldbescheid nach erneuter Überprüfung „zurücknehmen", also das Verfahren in den Stand vor Erlaß des Bußgeldbescheides zurückversetzen. Der Versicherungsträger hat danach die Möglichkeit, den Bußgeldbescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen; er kann aber auch die Sache an eine andere Verwaltungsbehörde abgeben (z. B. wenn diese zuständig ist), oder — nach neuen Ermittlungen oder ohne solche — einen neuen Bußgeldbescheid erlassen (vgl. Göhler, Kurzkomm. zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Aufl., Anm. 2 C zu § 69 OWiG). § 1773 stellt klar, daß diese Befugnisse des Versicherungsträgers von der von der Vertreterversammlung bestimmten Stelle wahrgenommen werden sollen. Welcher Stelle die Vertreterversammlung diese Befugnisse zuweist und wie sie deren Zusammensetzung regelt, bleibt ihr überlassen. Ohne die Regelung des § 1773 würde die Zuständigkeitsverteilung des Selbstverwaltungsgesetzes eingreifen.

Artikel 234 — Angestelltenversicherungsgesetz

Zu Nummern 1, 3

Die Änderungen dienen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht derjenigen zu Artikel 233 Nr. 43 (§ 1299 RVO); auf die Begründung zu Nummern 8 ff. wird Bezug genommen.

Zu Nummern 4, 5

Die §§ 150 bis 153 AVG entsprechen den Vorschriften der §§ 1428 bis 1431 RVO i. d. F. des Artikels 233 Nr. 46. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeregelung der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschriften in Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 205 AVG folgt aus der in Artikel 233 Nr. 4 vorgesehenen Streichung der §§ 141 bis 145 RVO. Die Organe, die Mitglieder eines Organs und die Bediensteten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte) werden künftig durch § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 unmittelbar erfaßt; auf die Begründung zu dieser Vorschrift sowie zu Artikel 233 Nr. 4 wird verwiesen.

Artikel 235 — Reichsknappschaftsgesetz

Zu Nummern 1 bis 3

Die Änderungen dienen lediglich der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung der Begründung unter II Nr. 1 a und b wird Bezug genommen.

Zu Nummern 4, 5

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschriften in Bußgeldvorschriften. Der VII. Unterabschnitt des 14. Abschnitts wird neu geordnet. Hierbei werden die bisherigen §§ 234 bis 236 ersatzlos aufgehoben: § 234 wird im Hinblick auf die Aufhebung des § 529 RVO (vgl. Art. 233 Nr. 18) gegenstandslos; die Zuständigkeit zur Festsetzung der Geldbußen ergibt sich aus § 146 RVO i. d. F. des Artikels 233 Nr. 5 und aus den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes; § 236 kann im Hinblick auf die Vorschriften des § 146 Abs. 2 und § 147 RVO i. d. F. des Artikels 233 Nr. 6 entfallen.

§ 233

Die Änderung des § 233 Abs. 1 RKG entspricht der des § 205 AVG in Artikel 234 Nr. 6. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Auch die Organe, die Mitglieder eines Organs und die Bediensteten der Reichsknappschaft gehören zu dem Personenkreis, der in § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 genannt ist.

§ 234

§ 234 erklärt die Strafvorschrift des § 533 RVO i. d. F. des Artikels 233 Nr. 21 über die Beitragsvorenthaltung sowie die Bußgeldtatbestände der §§ 532, 1429 und 1430 RVO i. d. F. des Artikels 233 für entsprechend anwendbar, da es sachgerecht ist, die gleichen Tatbestände im Knappschaftsrecht vorzusehen. Die Bezugnahme auf § 1428 RVO i. d. F. des Artikels 233 ist nicht notwendig, da in der Knappschaft die Kranken- und Rentenversicherungspflicht nicht auseinanderfallen, hier also immer § 532 RVO i. d. F. des Artikels 233 eingreift.

§ 235

Die Vorschrift entspricht den §§ 530 und 1431 RVO i. d. F. des Artikels 233 Nr. 19 und 46. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 236 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift ist wegen des Wegfalls des bisherigen § 31 Abs. 1 und der Umwandlung des § 31 Abs. 2 in einen Bußgeldtatbestand erforderlich (vgl. die Nummer 2).

Zu Nummer 2

Der bisherige Absatz 1 des § 31, der die durch Artikel 233 Nr. 4 aufgehobenen §§ 141 bis 145 RVO über die Verletzung von Privatgeheimnissen für entsprechend anwendbar erklärt, kann entfallen, da die Träger der landwirtschaftlichen Altershilfe Träger der Sozialversicherung sind. Deren Organe und Bedienstete werden deshalb von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 unmittelbar erfaßt (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

§ 31 Abs. 1 (neu) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 2 Satz 1. Der Ordnungsstraftatbestand wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt und in Anlehnung an modernere Vorschriften über die Verletzung von Anzeige- und Auskunftspflichten neu gefaßt. Als Bußgeldrahmen ist in Absatz 2 der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen. Absatz 3 bestimmt als zuständige Verwaltungsbehörde die landwirtschaftliche Alterskasse; dies entspricht sachlich der vergleichbaren Regelung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 3

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 236 a — Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift ist wegen der Aufhebung des § 79 (vgl. die Nummer 2) erforderlich.

Zu Nummer 2

§ 79, der die durch Artikel 233 Nr. 4 aufgehobenen §§ 141 bis 143 und 145 RVO über die Verletzung von Privatgeheimnissen für entsprechend anwendbar erklärt, kann entfallen, da die Träger der Krankenversicherung der Landwirte (landwirtschaftliche Krankenkasse; § 44) Träger der Sozialversicherung sind; deren Organe und Bedienstete werden deshalb von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 unmittelbar erfaßt (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift). Dies gilt auch für Mitglieder einer landwirtschaftlichen Krankenkasse, denen Aufgaben nach § 45 Abs. 3 Satz 1 übertragen sind; denn auch diese Personen sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB i. d. F. des Artikels 17.

Zu Nummer 3

Die Absätze 1 und 2 des § 80 sind an § 530 RVO i. d. F. des Artikels 233 angepaßt worden. Die Absätze 3 und 4 sind entbehrlich, da § 82 Nr. 1 allgemein die Vorschriften des Ersten Buches der Reichsversicherungsordnung für anwendbar erklärt und deshalb auch § 146 RVO i. d. F. des Artikels 233 anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Der bisherige Absatz 2 des § 81 kann entfallen, da auch diese Vorschrift im Hinblick auf § 82 Nr. 1 i. V. m. § 147 RVO i. d. F. des Artikels 233 entbehrlich ist.

Zu Artikel 237 — Selbstverwaltungsgesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 b).

Zu Nummer 2

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Nummer 3

Nach Aufhebung des § 140 RVO (vgl. Artikel 233 Nr. 4) wird die Einfügung einer Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen das in § 5 Abs. 6 SVwG bestimmte Verbot erforderlich, die in Anlehnung an die vergleichbaren Vorschriften des § 20 des Sozialversicherungsgesetzes i. d. F. des Artikels 102 und des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. d. F. des Artikels 101 ausgestaltet ist. Im Hinblick darauf, daß ein Verstoß gegen § 5 Abs. 6 Satz 1 SVwG auch durch Organe oder Bedienstete des Versicherungsträgers begangen werden kann, wird als für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde das Versicherungsamt bestimmt.

Zu Artikel 238 — Bundesversorgungsgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine Folge der vorgesehenen Umwandlung der Ordnungsstraftatbestände der Reichsversicherungsordnung in Bußgeldtatbestände (vgl. auch die Vorbemerkung zu den Artikeln 233 bis 235).

Zu Nummern 2, 3

Die Änderungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 und des § 71 a Abs. 1 Satz 1 dienen der Angleichung an den neuen Sprachgebrauch bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 b wird verwiesen.

Zu Artikel 239 — Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

§ 45 Abs. 2, der die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Personen, die bei den Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung tätig werden, unter Strafe stellt, wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 240 — Bundeskindergeldgesetz

Die Verletzung von Privatgeheimnissen, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Bediensteter der Bundesanstalt für Arbeit anvertraut oder bekanntgeworden sind, sowie die Verwertung solcher Geheimnisse sind künftig in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 mit Strafe bedroht (vgl. die Begründung hierzu sowie die Einlei-

tung unter II Nr. 6). § 28 kann daher gestrichen werden. Infolge des Wegfalls der Strafvorschrift wird die Überschrift des Fünften Abschnitts geändert.

Neunter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens sowie der Bundeswasserstraßen

Zu Artikel 241 — Gesetz über das Postwesen

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung an den neuen Sprachgebrauch. Auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird verwiesen.

Zu Artikel 242 — Gesetz über Fernmeldeanlagen

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, weil die bisherigen Übertretungstatbestände beseitigt werden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9 sowie Artikel 18 Nr. 190).

Zu Nummer 2

In § 15 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" als entbehrlich gestrichen; auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird Bezug genommen.

Der Entwurf schlägt ferner vor, die Strafdrohung des § 15 Abs. 2 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe herabzusetzen. Die von der Vorschrift erfaßten Verhaltensweisen wiegen ihrem Unrechtsgehalt nach nicht so schwer, daß eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren aufrechterhalten werden könnte.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden in Absatz 3 (neu) zusammengefaßt; die Formulierung dient der Anpassung an den neueren Sprachgebrauch. Die Anhebung der Strafdrohung — neben der bisher angedrohten Geldstrafe wird künftig Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angedroht — entspricht den in der Einleitung unter II Nr. 5 b dargelegten Grundsätzen.

Zu Nummer 3

Der bisherige Straftatbestand des § 16 soll in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt werden. Die in dieser Vorschrift mit Strafe bedrohten Handlungen stellen bloßes Verwaltungsunrecht dar; sie werden künftig von § 19 a i. d. F. der Nummer 5 erfaßt.

§ 17 kann ersatzlos entfallen, da durch Artikel 18 eine allgemeine Strafvorschrift über den Mißbrauch von Notrufen in das Strafgesetzbuch (§ 145) eingefügt wird. Damit ist der nach Artikel 50 des Internationalen Fernmeldevertrags Montreux 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931; 1969 II S. 585) für die Bundesrepublik Deutschland bestehenden Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Aussendung oder Verbreitung von falschen oder irreführenden Notzeichen, Dringlichkeitszeichen, Sicherheitszeichen oder Kennungen zu verhindern, Genüge getan.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 18 ist irreführend gefaßt; insbesondere sind die Worte „in anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen" überflüssig und verleiten zu falschen Schlüssen. Soweit das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt, geschieht die Mitteilung nicht „entgegen § 11". Ausnahmen auf Grund anderer Gesetze sind nicht ausgeschlossen; die allgemeinen Rechtfertigungsgründe gelten vielmehr auch hier.

Der Entwurf beseitigt diese Fassungsmängel und bezeichnet die mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen genauer. § 18 (neu) dient der Ergänzung des § 354 StGB i. d. F. des Artikels 18. Er erfaßt Personen, die, ohne unter den Kreis der Normadressaten des neuen § 354 StGB zu fallen, von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage verbreitete Nachrichten mittels einer privaten Funkanlage empfangen (z. B. Abhören des Polizeifunks). Die Strafdrohung des § 18 wird auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe herabgesetzt, weil die hier beschriebenen Verhaltensweisen keine höhere Strafe verdienen.

Der bisherige § 19 deckt sich weitgehend mit dem Tatbestandsbereich des § 317 StGB. Auf folgenden Gebieten hat § 19 noch selbständige Bedeutung: a) Schutz der öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlagen gegen absichtliche Verhinderung und Störung, soweit die Tat durch Verwendung elektrischer Energie (z. B. durch Verwendung eines Hochfrequenzgeräts) begangen worden ist, b) Schutz nichtöffentlichen Zwecken dienender Funkanlagen (z. B. privater Rundfunkempfangsanlagen) gegen absichtliche Verhinderung und Störung durch Verwendung oder Entzug elektrischer Energie. § 19 (neu) ergänzt deshalb in Absatz 1 den § 317 StGB durch das Hinderungs- oder Störungsmittel „Verwenden elektrischer Energie" und erfaßt in Absatz 2 das Verhindern oder Stören von nichtöffentlichen Zwecken dienenden Funkanlagen durch Verwenden oder Entziehen elektrischer Energie. Die Strafdrohung des neuen Absatzes 2 wird, da die Strafdrohung des bisherigen Absatzes 2 übersetzt erscheint, auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe herabgesetzt.

Zu Nummer 5

§ 19 a erfaßt die in dem bisherigen § 16 geregelten Verhaltensweisen. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen. Die Höhe der Geldbuße entspricht der Höhe der bisher angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Absätze 3 und 4 sind nach dem Vorbild des § 25 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Postwesen ausgestaltet.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch; auf die Einleitung unter II Nr. 1 a wird Bezug genommen.

Zu Artikel 243 — Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden

Zu Nummer 1

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe kann im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entfallen. Auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Angleichung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a). Die Worte „mit Strafe bedrohte Handlung" werden nicht im Sinne einer „rechtswidrigen Tat", sondern einer „Straftat" gebraucht (vgl. auch § 12 Halbsatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel i. d. F. des Artikels 173 Nr. 3).

Zu Artikel 244 — Straßenverkehrsgesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und c

In den Vorschriften wird die Verweisung auf das Strafgesetzbuch angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung des Satzes 2 in § 4 Abs. 3 ist erforderlich, da die Vorschriften über die gerichtliche Strafverfügung (§ 413 StPO) und die jugendrichterliche Verfügung (§ 75 JGG) infolge des Wegfalls der Übertretungen beseitigt werden (vgl. Artikel 19 Nr. 100, Artikel 24 Nr. 31).

Zu Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3

In § 21 Abs. 2 und in § 22 Abs. 1 wird das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe von drei Monaten auf sechs Monate angehoben, da Strafdrohungen mit einem geringeren Höchstmaß als sechs Monaten Freiheitsstrafe auch im Nebenstrafrecht nicht mehr beibehalten werden sollen. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 a verwiesen. Außerdem wird in § 22 Abs. 1 die Strafdrohung aus den in der Einleitung unter II Nr. 5 c genannten Gründen umgestellt. Wegen des Höchstmaßes der Geldstrafendrohung vergleiche Artikel 11 Abs. 4 sowie die Begründung dazu. Die Subsidiaritätsklausel in § 22 Abs. 1 wird dem neuen Sprachgebrauch angepaßt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 5 d).

Zu Nummer 3 a

Der neue Absatz 4 des § 25 entspricht § 463 b Abs. 3 i. V. m. § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO i. d. F. des Artikels 19. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Die übrigen Änderungen sind durch die Einfügung des Absatzes 4 bedingt.

Zu Nummer 4

Die bisher nur für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vorgesehene Regelung des § 26 Abs. 3 ist künftig wegen der allgemeinen Regelung in § 53 Abs. 2 OWiG i. d. F. des Artikels 27 entbehrlich.

Zu Nummer 5

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, da in Artikel 27 der Absatz 1 des § 58 OWiG gestrichen wird.

Zu Nummer 6

Die Nummer 1 wird lediglich an den neuen Sprachgebrauch angeglichen (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu der Einfügung der Nummer 1 a wird folgendes bemerkt:

§ 28 strebt zur Sicherung der Zwecke des Verkehrszentralregisters eine möglichst umfassende Registrierung aller hierfür bedeutsamen Entscheidungen an. Dieser Ziesetzung würde es widersprechen, wenn künftig bei einem Verfahren nach § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 die im Straßenverkehr begangenen Straftaten nicht mehr erfaßt werden würden. Ein solches Ergebnis wäre besonders aus verkehrspolitischen Gründen mißlich, weil auf diese Weise gerade schwerwiegende Verhaltensweisen, die nicht nur einen (sonst registerpflichtigen) Bußgeldtatbestand (wie z. B. zu schnelles Fahren), sondern sogar einen Straftatbestand (fahrlässige Körperverletzung) verwirklichen, von der Eintragung ausgenommen wären. Ohne die zu Nummer 1 a vorgeschlagene Regelung könnte außerdem geradezu ein Anreiz dafür gegeben sein, durch ein Verfahren nach § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 die Eintragung im Verkehrszentralregister zu umgehen.

Zu Artikel 245 — Fahrlehrergesetz

In den Vorschriften werden die Verweisungen auf das Strafgesetzbuch angepaßt.

Zu Artikel 246 — Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Zu Nummer 1

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung, da in Artikel 27 der Absatz 1 des § 58 OWiG gestrichen wird.

Zu Nummer 2

In Absatz 1 des § 6 muß die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entfallen (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). Die weitere Änderung des Absatzes 1 dient der Angleichung an vergleichbare andere Vorschriften (vgl. z. B. § 21 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes, § 32 Abs. 3 des Heimarbeitsgesetzes i. d. F. des Artikels 220). Wegen der Änderung der Strafdrohung in Absatz 2 wird auf Artikel 11 Abs. 4 und die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Artikel 246 a — Kraftfahrsachverständigengesetz

In der Vorschrift wird die Verweisung auf das Strafgesetzbuch angepaßt.

Zu Artikel 247 — Personenbeförderungsgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Strafdrohung umgestellt und hinsichtlich der Geldstrafe im Höchstmaß beschränkt. Insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 5 c sowie die Begründung zu Artikel 11 Abs. 4 verwiesen. Satz 2 ist entbehrlich, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3).

Zu Numer 3

Die Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 60 a) kann im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 aufgehoben werden; insoweit wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften sowie die Einleitung unter II Nr. 6 verwiesen.

Zu Artikel 248 — Güterkraftverkehrsgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

§ 63 Abs. 4 Satz 3 und § 68 Abs. 1 Satz 2 sind aus den in der Einleitung unter II Nr. 11 genannten Gründen entbehrlich.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist die Folge der Beseitigung des Mischtatbestandes in § 98 und des Straftatbestandes des § 98 a.

Zu Nummer 4

Der Entwurf beschränkt den Anwendungsbereich des § 1 WiStG 1954 auf die Zuwiderhandlungen gegen die Sicherstellungsgesetze (vgl. Artikel 133 sowie die Begründung hierzu). Er sieht jedoch davon ab, wie bei den bisher in § 1 WiStG 1954 aufgeführten innerstaatlichen Marktordnungsgesetzen, § 98 als eigenständigen Bußgeldtatbestand auszugestalten, sondern verweist statt dessen auf § 3 WiStG 1954 i. d. F. des Artikels 133, der einen allgemeinen Bußgeldtatbestand über Verstöße gegen die Preisregelung enthält. Dies hat zur Folge, daß auch weiterhin die Abführung des Mehrerlöses nach den §§ 8 ff. WiStG 1954 angeordnet werden kann.

Zu Nummer 5

Für die Aufhebung des § 98 a sind die gleichen Gründe maßgebend wie für die Aufhebung des § 60 a des Personenbeförderungsgesetzes in Artikel 247 Nr. 3.

Zu Artikel 249 — Pflichtversicherungsgesetz

Der Entwurf sieht in dem neuen Absatz 2 des § 6 — entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen — für die Fahrlässigkeitstat eine niedrigere Strafdrohung vor als für die Vorsatztat. Aus diesem Grund werden in § 6 Abs. 1 die Worte „vorsätzlich und fahrlässig" gestrichen (wegen des Wegfalls des Wortes „vorsätzlich" vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 2). Ferner wird in § 6 Abs. 1 die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 250 — Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Die Änderungen des § 9 entsprechen denen des § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes in Artikel 249. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 251 — Bundeswasserstraßengesetz

§ 49 über die Verletzung fremder Geheimnisse wird künftig durch die Regelung in § 203 Abs. 2,

§ 204 StGB i.d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung hierzu sowie die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Streichung des § 49.

Zu Artikel 251 a — Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

In Ausführung der in der Einleitung unter II Nr. 9 dargelegten Grundsätze schlägt der Entwurf die Umwandlung der bisherigen Übertretungen im Binnenschiffahrtsrecht in Ordnungswidrigkeiten vor. Durch die neue Bußgeldvorschrift sollen insoweit der bisherige § 366 Nr. 10 StGB, der durch Artikel 18 Nr. 190 aufgehoben wird, und der bisherige § 7 ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Umwandlung werden internationale Verträge, und zwar die Revidierte Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) vom 17. Oktober 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 597) und der Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1837) berührt. Nach den Artikeln 32, 34 der Mannheimer Akte (für den Moselvertrag gilt diese Vorschrift entsprechend) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregionen gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften „mit Geldbußen von zehn bis 600 Goldfranken" zu ahnden, und zwar durch besondere Schiffahrtsgerichte. Nach dem Entwurf eines Zusatzprotokolls zu dem Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer soll diese Regelung auch für Zuwiderhandlungen gegen die dort aufgeführten arbeitsschutzrechtlichen Tatbestände gelten.

Im Hinblick auf die vorgesehene innerstaatliche Umwandlung der Übertretungen in Ordnungswidrigkeiten ist im Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Änderung der Artikel 32 bis 40 der Mannheimer Akte, im Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Moselvertrags und in dem Entwurf eines Zusatzprotokolls zu dem Abkommen über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer vorgesehen, daß es jedem Vertragsstaat unbenommen ist, Zuwiderhandlungen durch Verwaltungsbehörden mit der in Artikel 32 der Mannheimer Akte im Mindest- und Höchstmaß festgelegten Geldbuße ahnden zu lassen. Damit werden internationale Vereinbarungen der vorgeschlagenen Lösung nicht entgegenstehen.

Durch die Umwandlung der Übertretungen des Binnenschiffahrtsrechts in Ordnungswidrigkeiten werden auch Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. III 310-5) erforderlich. Die Arbeiten hierzu sind fast abgeschlossen, so daß entsprechende Fassungsvorschläge den gesetzgebenden Körperschaften in Kürze vorgelegt werden können.

Zu Nummer 1

Die Fassung des § 7 Abs. 1 entspricht der üblichen Formulierung von Bußgeldblanketten mit Rückverweisungsklausel (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 10 b).

Der Bußgeldrahmen in § 7 Abs. 2 Satz 1 entspricht in etwa dem in Artikel 32 der Mannheimer Akte vorgesehenen Rahmen.

Zu Nummer 2

In § 7 b Abs. 1 ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 7, 7 a bestimmt. § 7 b Abs. 2 enthält abweichende Regelungen über die örtliche Zuständigkeit, die wegen der Besonderheiten von Zuwiderhandlungen in Binnenschiffahrtssachen sachgemäß sind.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 9 Abs. 2 ist erforderlich, da der bisherige Blankettatbestand, der durch die Verordnung über Elbschifferzeugnisse ausgefüllt wird, nämlich § 132 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, aufgehoben wird (vgl. Artikel 264 Nr. 15 und die Begründung hierzu).

Zu Artikel 252 — Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Die Änderungen des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr entsprechen denen des Güterkraftverkehrsgesetzes in Artikel 248 Nr. 3 bis 5. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 253 — Gesetz über Schifferdienstbücher

Der Entwurf wandelt den bisherigen Übertretungstatbestand des § 8 in einen Bußgeldtatbestand um, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Als Bußgeldrahmen ist der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

Zu Artikel 254 — Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs bei Rechtsnachteilen, die nicht bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angedroht sind. Auf die Einleitung unter II Nr. 12 wird verwiesen.

Zu Artikel 255 — Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute

Zu Nummer 1

Die Änderungen des § 1 Abs. 1 in Buchstaben a und b dienen der Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse. Die neue Formulierung „Tat, für die das deutsche Strafrecht gilt", lehnt sich an die Fassung der §§ 3 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG an.

In § 1 Abs. 3 wird bestimmt, daß neben dem Kapitän auch dessen Stellvertreter nach § 2 Abs. 3 des Seemannsgesetzes zur Erfüllung der Verpflichtung vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden kann. Diese Änderung ist wegen der Ausdehnung der Normadressaten in dem neugefaßten § 8 erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a).

Zu Nummer 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 8 handelt es sich nicht um kriminelles Unrecht (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Der Entwurf wandelt daher den bisherigen Übertretungstatbestand in einen Bußgeldtatbestand um. Zur Ausgestaltung der Bußgeldvorschrift wird noch folgendes bemerkt:

In Absatz 1 sind als Normadressaten der Kapitän und dessen Stellvertreter aufgeführt. Dies entspricht auch der Regelung in § 131 des Seemannsgesetzes. Im übrigen ist entsprechend dem geltenden Rechtszustand nur vorsätzliches Handeln mit Geldbuße bedroht (vgl. § 10 OWiG i. d. F. des Artikels 27). Als Bußgeldrahmen ist in Absatz 2 der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

In Absatz 3 Satz 1 ist zur Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG das Seemannsamt bestimmt. Da die Tat stets außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen wird, wäre nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG örtlich zuständig das Seemannsamt, das den Kapitän zur Mitnahme angewiesen hat, also die vom Auswärtigen Amt bestimmten diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik (vgl. § 9 Nr. 1 des Seemannsgesetzes). Häufig wird die Tat aber erst entdeckt werden, wenn das Schiff bereits den Hafen verlassen hat. Daher kann die Durchführung des Bußgeldverfahrens durch das nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG örtlich zuständige Seemannsamt Schwierigkeiten bereiten. Deshalb wird in Satz 2 die Regelung des Seemannsgesetzes über die örtliche Zuständigkeit der Seemannsämter für anwendbar erklärt. Die Anwendung des § 134 des Seemannsgesetzes ist erforderlich, da auch Bußgeldbescheide von einem Seemannsamt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erlassen werden können. Ordnungswidrigkeiten nach § 8 können nur außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes begangen werden. Da sich bereits aus dem Tatbestand des § 8 i. V. m. § 1 eindeutig ergibt, daß es sich um eine vom Gebietsgrundsatz (§ 5 OWiG i. d. F. des Artikels 27) abweichende Spezialregelung handelt, wird eine besondere Bestimmung, wie z. B. in § 131 a des Seemannsgesetzes i. d. F. des Artikels 257, nicht für erforderlich gehalten.

Artikel 256 — Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b

In Artikel 6 Abs. 1 wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 verhängt werden soll; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen. Ferner ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Artikel 6 Abs. 2 wird in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften in neueren Gesetzen neu gefaßt; dabei wird zugleich das Höchstmaß der Geldstrafe entsprechend Artikel 11 Abs. 4 beschränkt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2

Artikel 6 a Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Straftatbestand des Artikels 6 Abs. 3. Der Entwurf wandelt ihn in einen Bußgeldtatbestand um, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift (über technische Ausrüstungen) keinen so großen Unrechtsgehalt aufweisen, daß eine Kriminalstrafe angedroht werden müßte. Dies zeigt auch der Vergleich mit ähnlichen Vorschriften (z. B. § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt; vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen wird das Bußgeldblankett in der Nummer 2 mit der üblichen Rückverweisungsklausel versehen; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 a verwiesen. Die Höhe der Bußgelddrohung (Absatz 3) stimmt mit der bisher angedrohten Geldstrafe (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB) überein.

Als Artikel 6 a Abs. 2 wird der bisherige Artikel 6 Abs. 4 eingestellt. Auch dieser Tatbestand wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, da es sich bei der Verletzung von Buchführungspflichten eindeutig um Ordnungswidrigkeiten handelt. Der vorgesehenen Umwandlung steht auch nicht Artikel VI Abs. 1 des Übereinkommens entgegen, wonach Verstöße gegen Artikel IX des Übereinkommens Zuwiderhandlungen darstellen, die nach dem Recht des Hoheitsgebiets, für das ein Schiff gemäß Artikel VI Abs. 1 zuständig ist, strafbar, also mit einer Strafe bedroht sind (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Bei der Ausgestaltung des Tatbestandes verwendet der Entwurf an Stelle des Wortes „wahrheits-

widrige" das Wort „unrichtige". Dies entspricht dem Sprachgebrauch in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen). Die Höhe der in Absatz 3 angedrohten Geldbußen stimmt auch hier mit der bisher in Artikel 6 Abs. 4 angedrohten Geldstrafe überein.

Zu Artikel 257 — Seemannsgesetz

Zu Nummern 1, 2

Die Änderungen der §§ 50 und 64 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dienen der Anpassung an den neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 a). Die bisher in § 50 vorgesehene Beschränkung auf Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bedroht sind, diente dem Ausschluß der Übertretungen, die mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts beseitigt werden (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Sie kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 3

Das Wort „vorsätzlich" ist in den genannten Vorschriften im Hinblick auf § 15 StGB des 2. StrRG entbehrlich. Auf die Einleitung unter II Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

In neueren Strafvorschriften wird der Begriff des „Verursachens" nur verwendet, wenn die Tatbestandsverwirklichung fahrlässiges Verhalten voraussetzt (vgl. z. B. § 311 Abs. 5, § 315 b Abs. 5 StGB; § 21 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes). Zur Erzielung eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird deshalb in § 114 Abs. 1 das Wort „verursacht" durch das Wort „herbeiführt" ersetzt (vgl. wegen dieses Begriffs z. B. § 94 Abs. 1 StGB). Wegen der wahlweisen Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe in § 114 Abs. 1 wird auf Artikel 11 Abs. 1 sowie die Begründung hierzu verwiesen.

Wegen der Änderung der Strafdrohung in § 114 Abs. 2 vergleiche die Begründung zu § 115 Abs. 2.

Die Änderung des § 114 Abs. 3 dient der Erreichung eines einheitlichen Sprachgebrauchs (vgl. die Einleitung unter II Nr. 4).

Zu Nummer 5

In § 115 Abs. 1 wird aus den gleichen Gründen wie in § 114 Abs. 1 künftig neben der Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht.

§ 115 Abs. 2 wird in Angleichung an neuere Strafvorschriften neugefaßt und dabei das Wort „herbeiführt" durch das Wort „verursacht" ersetzt, da dieser Begriff nur verwendet wird, wenn die Tatbestandsverwirklichung fahrlässiges Verhalten voraussetzt (vgl. auch die Begründung zu § 114 Abs. 1). Außerdem wird das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe auf sechs Monate heraufgesetzt, da Strafdrohungen mit einem geringeren Höchstmaß auch im Nebenstrafrecht nicht mehr beibehalten werden sollen. Auf die Einleitung unter II Nr. 5 a wird verwiesen. Wegen des Höchstmaßes der Geldstrafe vergleiche die Begründung zu Artikel 11 Abs. 4.

Die Änderung des neuen Absatzes 4 des § 115, der aus systematischen Gründen seinen Standort mit dem bisherigen Absatz 4 (jetzt Absatz 3) getauscht hat, ist eine Folge der neuen Regelung in den Absätzen 5 und 6.

Die Irrtumsregelung in den Absätzen 5 und 6 ist § 113 Abs. 3 und 4 StGB i. d. F. des Artikels 18 nachgebildet. Dabei soll allerdings in Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1, abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 StGB, die Tat dann nicht strafbar sein, wenn dem Besatzungsmitglied im Falle des nicht vermeidbaren Irrtums nicht zumutbar war, der vermeintlich rechtswidrigen Anordnung nachzukommen, da Rechtsbehelfe gegen die Anordnung des Vorgesetzten nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 6

§ 116 Abs. 1 wird hinsichtlich der Ausgestaltung des Tatbestands und der Strafdrohung an § 113 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 angeglichen. Wegen des Wegfalls des Wortes „vorsätzlich" vergleiche die Begründung zu Nummer 3.

Die unter Buchstaben b und c vorgeschlagenen Änderungen (§ 116 Abs. 2, 3) entsprechen denen in Nummer 5 Buchstaben c und e. Auch im Falle des § 116 Abs. 1 und 2 soll eine dem § 113 Abs. 3, 4 StGB = § 115 Abs. 5, 6 des Seemannsgesetzes i. d. F. der Nummer 5 entsprechende Irrtumsregelung gelten. Der Entwurf sieht aber von der Übernahme solcher Vorschriften im Wortlaut ab und erklärt aus Gründen der Vereinfachung die Regelung des § 115 Abs. 5 und 6 des Seemannsgesetzes i. d. F. der Nummer 5 für entsprechend anwendbar.

§ 116 Abs. 4, der dem bisherigen Absatz 2 entspricht, wird im Wortlaut dem § 114 Abs. 2 StGB angeglichen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folge der in Nummer 5 Buchstabe d vorgeschlagenen Änderung des § 115.

Zu Nummern 8, 9

In den §§ 118 und 119 wird die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 beseitigt; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen. Wegen des Höchstmaßes der Geldstrafe vergleiche Artikel 11 Abs. 4.

Zu Nummer 10

§ 121 wird umgestaltet. In Anlehnung an § 66 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 225 werden künftig Zuwiderhandlungen gegen die in dem neuen Absatz 1 bezeichneten Vorschriften schlechthin strafbar sein; einer erheblichen Gefährdung der Arbeitskraft oder Gesundheit eines Besatzungsmitglieds bedarf es nach der Neufassung zur Erfüllung des Tatbestandes nicht mehr.

In den Fällen des neuen Absatzes 2 reicht künftig eine „einfache" Gefährdung zur Strafbarkeit aus (vgl. § 21 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 227; § 67 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes i. d. F. des Artikels 225).

Die neue Vorschrift ist konkreter als bisher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Neben der Freiheitsstrafe wird künftig wahlweise Geldstrafe angedroht (vgl. Artikel 11 Abs. 1 und die Begründung hierzu).

Zu Nummer 11

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung der Strafdrohungen an die neuen Grundsätze (vgl. die Begründung zu den Nummern 8, 9).

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 123 enthält gegenüber dem geltenden Recht nur geringfügige Abweichungen. So wird in Absatz 1 das Wort „vorsätzlich" aus den in der Nummer 3 angeführten Gründen entbehrlich und das Wort „erheblich" vor dem Wort „gefährdet" aus den zu § 121 Abs. 2 dargelegten Gründen gestrichen (vgl. Nummer 10). Außerdem wird, ebenso wie bereits jetzt in dem korrespondierenden § 127 Nr. 2, vor dem Wort „Anordnungen" das Wort „vollziehbaren" eingefügt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 10 b). Wegen der Änderung der Strafdrohungen vergleiche die Begründung zu den Nummern 8, 9, wegen der Neufassung des Absatzes 2 die Begründung zu § 115 Abs. 2 (Nummer 5).

Zu Nummer 13

Mit der Neufassung des § 123 a Abs. 1 soll eine Anpassung an den sonst üblichen Sprachgebrauch bei Blankettvorschriften erreicht werden. Wegen der Änderung der Strafdrohungen vergleiche die Begründung zu den Nummern 8, 9.

Zu Nummern 14, 15

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung an den bei Blankettvorschriften sonst üblichen Sprachgebrauch. Außerdem werden die einzelnen Zuwiderhandlungen konkreter als bisher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a).

Zu Nummer 16

Durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts wird der Gebietsgrundsatz eingeführt und die Geltung des Strafrechts für Auslandstaten gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt (vgl. die §§ 3 bis 7 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Da die Straftatbestände des Seemannsgesetzes außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes auch anderswo als auf Schiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen (vgl. § 4 StGB i. d. F. des Artikels 17), verwirklicht werden können, erweitert die Nummer 16 den § 131 a, der bisher nur für Ordnungswidrigkeiten gilt, um diese Tatbestände. Dadurch soll sichergestellt werden, daß auch künftig solche Straftaten verfolgt werden können, soweit sie nicht auf Schiffen begangen werden, welche die in § 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

Zu Artikel 258 — Erste Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zum Erlaß sozialer Schutzvorschriften für die Besatzung von Seeschiffen und Hochseefischereifahrzeugen

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Vergehenstatbestand des § 7 in einen Bußgeldtatbestand umzuwandeln. Bei den in dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich lediglich um die Verletzung von Ordnungsvorschriften (vgl. hierzu auch die Einleitung unter II Nr. 9).

Bei der Fassung der Bußgeldvorschrift sind die einzelnen Tatbestände näher ausformuliert und die Normadressaten bezeichnet (vgl. hierzu die Einleitung unter II Nr. 10). In Einklang mit dem geltenden Recht erfaßt die Bußgeldvorschrift nur vorsätzliches Handeln.

Als Bußgeldrahmen ist in Absatz 4 der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

Die Bußgeldbehörde wird in Absatz 5 nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Aufnahme heimzuschaffender Seeleute i. d. F. des Artikels 255 bestimmt; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Eine dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Vorschrift ist entbehrlich; schwerwiegende Fälle werden von den Strafvorschriften der §§ 118, 119, 121 und 122 des Seemannsgesetzes erfaßt. Für eine Regelung im Sinne des bisherigen § 7 Abs. 2 besteht kein Bedürfnis (§ 21 OWiG i. d. F. des Artikels 27).

Zu Artikel 259 — Flaggenrechtsgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da die bisherigen Übertretungen des § 16 in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden.

Artikel 259—262

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des § 15 Abs. 1 durch die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" ist wegen der Streichung des bisherigen § 17 erforderlich (vgl. auch § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG). Ferner ist die Androhung der kumulativen Geldstrafe im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entbehrlich (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). Die übrigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

§ 16

Der Entwurf schlägt die Umwandlung des bisherigen Übertretungstatbestandes in einen Bußgeldtatbestand vor, da Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift kein kriminelles Unrecht darstellen (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 9). Dabei wird entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen der Tatbestand näher ausformuliert und die Blankettvorschrift in Absatz 2 Nr. 1 mit der allgemein üblichen Rückverweisungsklausel versehen; insoweit wird auf die Einleitung unter II Nr. 10 verwiesen. Mit Geldbuße bedroht ist — wie im geltenden Recht (vgl. den bisherigen § 17) — sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln. Als Bußgeldrahmen ist der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 vorgesehen.

§ 17

Die Vorschrift, die an die Stelle der entbehrlich gewordenen bisherigen Vorschrift tritt, dehnt die dort genannten Straf- und Bußgeldvorschriften auch auf den Stellvertreter des Kapitäns im Sinne des § 2 Abs. 3 des Seemannsgesetzes aus. Dies erscheint sachgerecht und entspricht der Regelung in § 131 des Seemannsgesetzes.

§ 18

Durch § 18 sollen die Fälle erfaßt werden, in denen der Kapitän eines ausländischen Schiffs, der Ausländer ist, außerhalb des Geltungsbereichs des Flaggenrechtsgesetzes unbefugt die Bundesflagge oder die Dienstflagge führt. Eine solche Regelung ist auch künftig erforderlich, da § 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG den Gebietsgrundsatz einführt und die Geltung des Strafrechts für Auslandstaten in den §§ 5 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG gegenüber der Regelung nach den §§ 3 und 4 StGB sogar noch wesentlich eingeschränkt wird. Demnach würden ohne eine besondere Regelung künftig auch deutsche Staatsangehörige, die auf einem ausländischen Schiff als Kapitän fahren, nicht mehr strafbar sein, wenn sie außerhalb des Bundesgebiets den Tatbestand des § 15 Abs. 2 verwirklichen würden. Die in Anlehnung an § 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 vorgeschlagene Fassung des § 18 berücksichtigt auch diesen Fall.

Zu Artikel 260 — Gesetz über das Seelotswesen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 54 und 55 wiegen im Unrechtsgehalt nicht so schwer, daß eine Beibehaltung als Straftatbestand mit der Folge der Heraufsetzung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe auf sechs Monate in Betracht kommt (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Der Entwurf sieht daher eine Umwandlung der bisherigen Vergehenstatbestände in Bußgeldtatbestände vor und faßt beide Vorschriften zu einer Vorschrift zusammen. Die in § 54 Abs. 3 vorgeschlagene Bußgelddrohung entspricht der Höhe nach der bisher angedrohten Geldstrafe (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Umwandlung der Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 261 — Strandungsordnung

Zu Nummer 1

§ 9 Abs. 1 und 2 Satz 3 ist überholt. § 360 Abs. 1 Nr. 10 StGB, auf den diese Vorschriften verweisen, ist bereits durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 6. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839) aufgehoben worden. Die „Unterlassene Hilfeleistung" ist nunmehr in § 330 c StGB geregelt, so daß die oben genannten Vorschriften ersatzlos gestrichen werden können.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 43 wird in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt; auf die Einleitung unter II Nr. 9 wird verwiesen.

Bei der Ausgestaltung der neuen Vorschrift sind die einzelnen Tatbestände näher ausformuliert (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 a). Die Höhe der Geldbuße ist nach dem Vorbild des vergleichbaren § 50 des Bundeswasserstraßengesetzes bemessen.

Zu Artikel 262 — Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken

Bei Zuwiderhandlungen gegen den bisherigen § 3 Abs. 3 handelt es sich nicht um strafwürdiges Unrecht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9). Der Entwurf wandelt deshalb den bisherigen Übertretungstatbestand in einen Bußgeldtatbestand um und sieht hierfür aus gesetzestechnischen Gründen eine besondere Vorschrift vor (§ 3 a), die lediglich redaktionell geändert wird. Mit Geldbuße bedroht ist neben vorsätzlichem auch fahrlässiges Handeln; dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Als Bußgeldrahmen wird der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 für ausreichend angesehen.

Zu Artikel 263 — Luftverkehrsgesetz

Zu Nummer 1

Durch die vorgesehene Ergänzung der Strafdrohung in § 59 Abs. 1 soll die Möglichkeit eröffnet werden, künftig auch unmittelbar Geldstrafen zu verhängen, ohne erst auf die Regelung des § 47 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 zurückgreifen zu müssen (vgl. auch Artikel 11 Abs. 1 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummern 2, 3

In § 60 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 ist das Wort „vorsätzlich" im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2). Außerdem kann die Androhung der kumulativen Geldstrafe wegen Artikel 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entfallen; auf die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3 wird verwiesen.

In § 60 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 werden das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf sechs Monate angehoben und das Höchstmaß der Geldstrafe entsprechend Artikel 11 Abs. 4 beschränkt. Auf die Einleitung unter II Nr. 5 a sowie die Begründung zu Artikel 11 Abs. 4 wird verwiesen.

Zehnter Titel

Außerkrafttreten von Vorschriften

Zu Artikel 264

Dieser Artikel bestimmt das Außerkrafttreten von Vorschriften des Bundesrechts, soweit es nicht bereits in den vorangegangenen Artikeln angepaßt ist.

Zu den einzelnen Nummern wird folgendes bemerkt:

Zu Nummern 1, 9 und 10

Das unbefugte Benutzen des Roten Kreuzes und des Schweizer Wappens wird künftig in § 124 OWiG i. d. F. des Artikels 27 mit Geldbuße bedroht. Die in den Nummern 1 und 9 genannten Gesetze können daher insgesamt aufgehoben werden. Dies gilt auch für § 7 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Der Ausschluß des Rotkreuz-Zeichens von der Zeichenrolle ergibt sich künftig daraus, daß nach der neuen Bußgeldvorschrift (incidenter) ein gesetzliches Benutzungsverbot besteht, das nach der Rechtsprechung die Eintragungsfähigkeit beseitigt. Die in der Nummer 10 genannte Bekanntmachung kann nicht beibehalten werden, da die danach vorgesehene Möglichkeit, das Neutralitätszeichen bei Vorliegen einer Erlaubnis — selbst zu geschäftlichen Zwecken — zu gebrauchen, dem Artikel 44 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 783) widerspricht.

Zu Nummer 2

Die hier aufgeführten Vorschriften sind durch die weitere Rechtsentwicklung gegenstandslos geworden (so durch die Beseitigung des Verwaltungsstrafverfahrens). Eine Anpassung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 an den neuen Rechtszustand erscheint nicht geboten, da sich die Pflicht der Vollstreckungsbehörden der Länder, bei der Vollstreckung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Beistand zu leisten, bereits aus den allgemeinen Grundsätzen über die Amtshilfe ergibt (vgl. Artikel 35 Abs. 1 GG).

Zu Nummer 3

Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen kann insgesamt aufgehoben werden. Der Inhalt des § 1 wird in das Verpflichtungsgesetz i. d. F. des Artikels 38 übernommen. Die Straftatbestände sind entbehrlich, da die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Geheimnissen und die Bestechung (§ 203 Abs. 2, § 204, §§ 331 bis 334 und 353 b i. d. F. des Artikels 18) künftig auf die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 ausgedehnt werden.

Zu Nummer 4

§ 75 des Personalvertretungsgesetzes wird wegen der allgemeinen Regelung in § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 und in § 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 5

§ 4 der in Nummer 5 bezeichneten Verordnung hat in der Praxis keine Bedeutung mehr; er kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummern 5 a, 8, 11, 12, 18, 33, 38 bis 51, 53 bis 55, 58, 60, 62 a, 64, 66 bis 69, 73, 74, 76, 78

Die in den Nummern genannten Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen werden entbehrlich, da der Entwurf allgemeine Strafvorschriften in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 203 Abs. 2, § 204 i. d. F. des Artikels 18). Auf die Begründung hierzu sowie auf die Einleitung unter II Nr. 6 wird verwiesen. Soweit in § 10 Abs. 3 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (Nummer 42), § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Nummer 44), § 14 Abs. 3 des Ernährungssicherstellungsgesetzes (Nummer 53) und § 21 Abs. 4 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (Nummer 76) die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen für anwendbar erklärt werden, wird wegen der Aufhebung der genannten Vorschriften auf die Begründung zu den Nummern 34 ff. verwiesen.

Artikel 264

Zu Nummer 6

Wegen der Aufhebung des § 30 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930, das nach § 75 Abs. 4 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 zum Teil noch fortgilt, wird auf die Begründung zu den Nummern 8 ff. verwiesen. § 31 Satz 2 muß aufgehoben werden, um die Anwendung des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 sicherzustellen, soweit dessen Straf- und Bußgeldvorschriften mit den Ahndungsvorschriften des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 konkurrieren. § 31 Satz 1 hat keine Bedeutung mehr.

Zu Nummer 7

§ 8 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff wird künftig entbehrlich; der Entwurf stellt eine Ersatzvorschrift in das Süßstoffgesetz ein (vgl. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 des Süßstoffgesetzes i. d. F. des Artikels 54).

Zu Nummer 12 a

Da § 13 StatG durch Artikel 82 Nr. 2 aufgehoben und sein Regelungsgehalt künftig durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 ersetzt wird, ist § 19 Abs. 5 des Hochschulstatistikgesetzes außer Kraft zu setzen. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Personen können nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden mit der Folge, daß für sie künftig die Strafvorschrift des § 203 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 gilt.

Zu Nummern 13, 14

Eine Anwendung dieser Strafvorschriften kommt praktisch nicht mehr in Betracht. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Nummern 15, 16

Die Strafvorschriften können gestrichen werden, da sie durch eine allgemeinere Regelung entbehrlich werden. Es handelt sich hier um Blankettatbestände, die bisher nur durch die VO über Elbschifferfahrzeuge vom 2. Juli 1926 (Bundesgesetzbl. III 9503-1) ausgefüllt werden. Diese ausfüllenden Vorschriften können künftig von der allgemeinen Bußgeldblankettvorschrift erfaßt werden, die als § 7 in das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt als Ersatz für § 366 Nr. 10 StGB eingefügt wird (vgl. Artikel 251 a Nr. 1 und 3 sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 17

§ 6 ist entbehrlich; die von der Vorschrift erfaßten Handlungen können nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. III 402-5) geahndet werden.

Zu Nummer 19

Der Entwurf fügt in das Geschmacksmustergesetz zum Schutz gegen das widerrechtliche Nachbilden eines Musters oder eines Modells eine Strafvorschrift und besondere zivilrechtliche Vorschriften ein (vgl. Artikel 131). Daher können die völlig veralteten Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1870, die nur noch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen anzuwenden sind, aufgehoben werden.

Zu Nummer 20

Die Vorschriften des bisherigen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch werden, soweit sie das Verhältnis des Strafgesetzbuchs zum Landesrecht regeln, durch die Artikel 1 ff. ersetzt. Auch die übrigen Vorschriften können aufgehoben werden, da sie gegenstandslos gewordene Übergangsregelungen enthalten oder lediglich das Inkrafttreten oder Außerkrafttreten anderer Vorschriften bestimmen.

Zu Nummern 21, 22

Die in den Nummern 21 und 22 bezeichneten Vorschriften sind gegenstandslos; an ihre Stelle tritt Artikel 297 Abs. 4.

Zu Nummer 23

Die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen kann ebenfalls insgesamt aufgehoben werden, da die Vorschriften gegenstandslos oder künftig entbehrlich sind. Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

Artikel I, IX bis XIII sowie Artikel XIV Abs. 2 enthalten lediglich Änderungsvorschriften. Der Inhalt der Artikel II und III der Verordnung ist weitgehend in Artikel 6 übernommen worden (vgl. die Begründung hierzu). Artikel IV wird wegen des Wegfalls des Rechtsinstituts der Buße (vgl. insoweit die Einleitung unter II Nr. 7) hinfällig. Die Umrechnungsbestimmungen des Artikels V haben heute keine Bedeutung mehr. Artikel VI ist entbehrlich, da die kassenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder entsprechende Regelungen enthalten (vgl. z. B. § 37 der Justizkassenordnung). Artikel VII ist durch Zeitablauf gegenstandslos. Artikel VIII ist infolge des Wegfalls der Artikel I bis VII nicht mehr erforderlich. Schließlich ist Artikel XIV Abs. 3 wegen des künftigen Wegfalls der Übertretungstatbestände (vgl. die Einleitung unter II Nr. 9) entbehrlich.

Zu Nummer 24

Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes wird durch Artikel 273 ersetzt, die übrigen in Nummer 24 bezeichneten Vorschriften werden durch Artikel 297 Abs. 3 und 5 ersetzt. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 25

Der Bußgeldtatbestand des Artikels 2 wird durch die Übernahme in das Gesetz über Ordnungswidrigkei-

ten entbehrlich (§ 113 i. d. F. des Artikels 27). Auch Artikel 27 Nr. 45 (§ 119 OWiG) und Artikel 275 sehenen Änderungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches insgesamt in diesen Entwurf übernommen werden (vgl. im einzelnen Artikel 18). Artikel 6 Abs. 2 schließlich kann wegen der Regelung in Artikel 297 Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 26

Durch die Regelung in Artikel 18 (§ 184 c StGB), Artikel 27 Nr. 45 (§ 119 OWiG) und Artikel 275 wird das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz in vollem Umfang gegenstandslos und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 27

Das Gesetz kann insgesamt aufgehoben werden, da die Strafvorschriften des Artikels II und III Abs. 2 in das Strafgesetzbuch eingestellt werden (vgl. § 353 d Nr. 1 und 2 StGB i. d. F. des Artikels 18) und der Inhalt des Artikels III Abs. 1 in das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 172 i. d. F. des Artikels 20) übernommen wird. Auf die Begründung zu § 353 d wird verwiesen. Bei den übrigen Vorschriften des Gesetzes handelt es sich nur um Änderungsvorschriften.

Zu Nummer 28

Für die Beibehaltung der Straftatbestände, die in der Krisenzeit unmittelbar vor dem Höhepunkt der Inflation erlassen worden sind, besteht heute kein kriminalpolitisches Bedürfnis mehr. Soweit die Aufforderung, einer Steuerpflicht nicht zu genügen, zugleich eine Aufforderung zu einer rechtswidrigen, den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichenden Tat darstellt (z. B. den Tatbestand der Steuerhinterziehung), greift § 111 StGB i. d. F. des Artikels 18 ein, so daß es insoweit keines besonderen Strafschutzes bedarf.

Zu Nummern 29, 30

Die in den Vorschriften unter Strafe gestellten Verhaltensweisen können künftig nach §§ 149, 150 StGB i. d. F. des Artikels 18 und §§ 126 bis 128 OWiG i. d. F. des Artikels 27 geahndet werden.

Zu Nummer 31

§ 3 Satz 1 ist im Hinblick auf § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 entbehrlich (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Abs. 3). § 3 Satz 2 kann entfallen, da das Institut der Polizeiaufsicht beseitigt wird (vgl. Artikel 13). Die Blankettvorschrift des § 4 hat keine Bedeutung, da bisher ausfüllende Vorschriften nicht erlassen worden sind und mit ihrem Erlaß auch nicht zu rechnen ist; die Vorschrift wird deshalb gestrichen. § 5 ist nicht mehr erforderlich, da bereits der § 6 Nr. 7 StGB i. d. F. des 2. StrRG die Straftaten nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes dem Weltrechtsgrundsatz unterstellt (vgl. das Internationale Übereinkommen betreffend die Sklaverei vom 25. September 1926, Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63, und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956, Bundesgesetzbl. 1958 II S. 203).

Zu Nummer 32

Artikel 163 EGOWiG wird aufgehoben, da die Regelung jetzt als Absätze 2, 3 und 5 in Artikel 293 eingestellt wird.

Zu Nummern 34, 37, 42, 44, 53, 59, 61, 65, 72, 76

Soweit die in diesen Nummern aufgeführten Vorschriften die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen für anwendbar erklären oder die Verpflichtung nach dieser Verordnung vorschreiben, erübrigt sich künftig eine besondere Regelung. Die Gründe hierfür sind in der Einleitung unter II Nr. 11 dargelegt (vgl. im übrigen die Begründung zu Nummern 11 ff.).

Ergänzend wird lediglich zu den Vorschriften, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob die dort genannten Personen als Amtsträger anzusehen sind oder ob sie die in § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 vorgesehenen Merkmale aufweisen, folgendes bemerkt:

Nummer 34

§ 26 des Altsparergesetzes betrifft die Angestellten der in § 14 aufgeführten Institute, die mit der Durchführung des Gesetzes nach Weisung des Bundesausgleichsamtes (§ 21) betraut sind. Sie nehmen damit im „Auftrag einer Behörde" Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und sind deshalb als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17 anzusehen.

Nummern 37, 59 und 65

Die in diesen Nummern aufgeführten Vorschriften betreffen Nichtamtsträger, die nach dem Verpflichtungsgesetz i. d. F. des Artikels 38 verpflichtet werden sollen. Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse nach Artikel 5 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Nummer 37) und die Fachbeiräte nach § 3 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse für Ernährung und Landwirtschaft (Nummer 59) sind beratend für Behörden tätig, so daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 vorliegen. § 12 des Fischgesetzes (Nummer 65) betrifft die Mitglieder des Beirats (§ 5) und der Organe des Marktverbandes (§ 7). Die Mitglieder des Beirats sind zur Beratung des Bundesministers und damit für eine Behörde tätig. Sie sind, soweit die Möglichkeit des Geheimnisbruchs und der Bestechung besteht, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 zu verpflichten. Der Marktverband dient dem Bundesminister bei der Vorbereitung und Durchführung der im Fischgesetz vorgesehenen Aufgaben. Bei der Vorbereitung dieser Aufgaben werden die Organe des Marktverbandes und dessen Angestellte danach für eine Behörde tätig, so daß die Voraus-

setzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 vorliegen. Soweit sich der Bundesminister des Marktverbandes bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des Marktverbandes bedient, sind dessen Organe und Angestellte bei einem Verband beschäftigt, der für eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt. In diesen Fällen sind also die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 erfüllt.

Nummern 42, 53 und 76

Die in diesen Nummern 42, 53 und 76 aufgeführten Vorschriften sind, soweit sie eine Verpflichtung nach der „Bestechungsverordnung" vorschreiben, entbehrlich, weil die betroffenen Personen teils Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17, teils nach dem Verpflichtungsgesetz i. d. F. des Artikels 38 zu verpflichten sind. Die betroffenen Personen sind bei Verbänden, Zusammenschlüssen oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts tätig, die entweder zu einer beratenden Mitwirkung bei der auf Grund der Sicherstellungsgesetze erlassenen Verordnungen berufen sind oder denen die Ausführung der Verordnung oder die Durchführung einzelner Aufgaben durch die zuständige Behörde übertragen worden ist. Soweit auf Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen werden, sind die betreffenden Personen bei einer „sonstigen Stelle" tätig und damit Amtsträger. Soweit sich die Behörden der Verbände, Zusammenschlüsse oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nur zur Beratung bedienen, sind die dort beschäftigten Personen für eine Behörde tätig und damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 zu verpflichten.

Nummer 72

Die nichtbeamteten Mitglieder der in § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Ausschüsse sind deshalb Amtsträger, weil dem Ausschuß die Entscheidungen des Landesarbeitsamtes und damit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind und weil die Ausschußmitglieder dazu bestellt sind, diese Aufgaben bei einer „sonstigen Stelle" — als solche ist der Ausschuß anzusehen — wahrzunehmen.

Zu Nummern 35, 36

Das Münzgesetz ist im Hinblick auf die Bußgeldvorschrift des § 11 b des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen i. d. F. des Artikels 154 nicht mehr erforderlich. Auf Grund der neuen Ermächtigungsvorschrift des § 12 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen i. d. F. des Artikels 154, die bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll (vgl. Artikel 299 Abs. 2), können an Stelle der Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken rechtzeitig neue Vorschriften erlassen werden mit der Folge, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Da die genannte Verordnung damit gegenstandslos wird, für ihre Aufhebung jedoch keine Ermächtigungsgrundlage besteht, wird ihr Außerkrafttreten im Einführungsgesetz bestimmt.

Zu Nummer 52

Das Privatnotenbankgesetz ist gegenstandslos, da das Emissionsrecht der Privatnotenbanken mit dem 31. Dezember 1935 erloschen ist.

Zu Nummern 56, 57

Die in diesen Nummern bezeichneten Vorschriften werden durch § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Reblausgesetzes i. d. F. des Artikels 189 ersetzt; auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 62

Zuwiderhandlungen gegen die Futtermittelanordnung können künftig nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Futtermittelgesetzes i. d. F. des Artikels 203 mit Geldbuße geahndet werden. § 27 der Futtermittelanordnung wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 63

Die Vorschriften der Verordnung sind durch EWG-Marktordnungsvorschriften überholt und damit gegenstandslos. Sie können deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummern 70, 71

Die in den Nummern 70 und 71 bezeichneten Vorschriften haben heute keine Bedeutung mehr; sie können außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen enthält das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057) in Artikel 2 Nr. 3 eine umfassende Ermächtigung zur Festsetzung von Schonzeiten und Schongebieten.

Zu Nummer 75

§ 148 StGB i. d. F. des Artikels 18 und § 126 OWiG i. d. F. des Artikels 27, die an die Stelle der §§ 275, 276 und 360 Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB treten sollen, verwenden den Begriff des Wertzeichens in einem umfassenden Sinne. Hierunter fallen unter anderem auch die Stempelabdrücke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden (vgl. Absatz 1 der Begründung zu § 148 StGB i. d. F. des Artikels 18). Die Sonderregelung in Artikel 3 des Gesetzes ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes sind gegenstandslos.

Zu Nummer 77

Die Strafvorschriften sind durch die weitere Entwicklung (namentlich durch die Beseitigung des Verwaltungsstrafverfahrens) überholt und werden nicht mehr angewendet. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 79

Für die Beibehaltung der besonderen Strafvorschrift zur Ausführung des genannten Abkommens besteht im Hinblick auf die zwischenzeitlich geschaffene allgemeine Strafvorschrift des § 330 c StGB kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 80

Die Strafvorschrift ist nicht mehr erforderlich, da die Verordnungen, die noch unter das Strafblankett fallen (vgl. Göhler/Buddendiek/Lenzen, Lexikon des Nebenstrafrechts, unter „Schiffssicherheitsvertrag London 1948"), bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes auf das Bußgeldblankett des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt umgestellt werden können.

Sechster Abschnitt

Anpassung des Landesrechts

In diesem Abschnitt zieht der Entwurf für das Landesrecht die Folgerungen, die sich aus der sachlichen Geltung des Strafgesetzbuches, wie sie in dem Ersten Abschnitt im Verhältnis zum Landesrecht festgelegt sind (vgl. Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 bis 4 Abs. 2 bis 5), und dem Vorrang des Bundesrechts für das Landesrecht (Artikel 31 GG) ergeben.

Es ist zwar davon auszugehen, daß die landesrechtlichen Vorschriften durch besondere Landesgesetze an die neuen Regelungen des Strafgesetzbuches und dessen Geltungsbereich angepaßt werden und daß diese Bereinigung nach dem Vorbild des Fünften Abschnitts aus Gründen der Rechtsklarheit im Wege der Einzelanpassung durchgeführt werden wird. Eine Anpassung des Landesrechts durch diesen Entwurf, die klarstellt, inwieweit die landesrechtlichen Vorschriften durch das neue Bundesrecht verdrängt werden und deshalb nicht mehr oder abgewandelt anzuwenden sind, empfiehlt sich gleichwohl. Es ist nämlich nicht sichergestellt, daß der Landesgesetzgeber jeweils in der Lage sein wird, die Anpassung rechtzeitig durchzuführen, wie dies die Erfahrungen bei der Bereinigung des Landesrechts im Rahmen früherer Reformarbeiten gezeigt haben (Anpassung an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Einführungsgesetz hierzu sowie an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts). Deswegen könnte ohne eine Anpassung des Landesrechts durch diesen Entwurf die Rechtsanwendung vorübergehend sehr erschwert sein.

Andererseits beschränkt der Entwurf die Anpassung des Landesrechts auf einige wenige Generalklauseln, die sich im wesentlichen auf die Strafdrohungen des Landesrechts beschränken.

In einzelne Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts greift der Entwurf nur in den Fällen ein, in denen klar überschaubar und auch abgrenzbar ist, daß die Vorschriften durch eine abschließende Regelung des neuen Bundesrechts verdrängt werden. Im Interesse der Rechtsklarheit bestimmt der Entwurf in diesen Fällen ausdrücklich, daß die Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind. Eine noch weitergehende Anpassung des Landesrechts durch diesen Entwurf würde auf zu große Schwierigkeiten stoßen.

Zu Artikel 265 — Geltungsbereich

Die Vorschrift, die den Geltungsbereich der allgemeinen Anpassungsvorschriften bestimmt, ist dem Artikel 9 vergleichbar, der eine entsprechende Bestimmung für das Bundesrecht vorsieht. Der Vorbehalt für eine abweichende Regelung durch den Landesgesetzgeber ist deshalb notwendig, weil es ihm freistehen muß, im Wege der Einzelanpassung eine abweichende Regelung zu treffen. Droht z. B. der Landesgesetzgeber bei einem Straftatbestand, bei dem bisher nur Freiheitsstrafe angedroht war, im Wege der Einzelanpassung wahlweise auch Geldstrafe an, so hat diese Regelung Vorrang mit der Folge, daß Artikel 267 Abs. 1 nicht eingreift. Der Landesgesetzgeber darf jedoch keine Änderungen vornehmen, die im Widerspruch zu den allgemeinen Anpassungsvorschriften stehen würden, weil sie durch den Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen nicht mehr gedeckt wären. Droht z. B. der Landesgesetzgeber im Wege der Einzelanpassung weitergehende Rechtsfolgen an, als sie nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 Nr. 2 zulässig sind, oder lediglich Freiheitsstrafe ohne (wahlweise) Geldstrafe, so sind diese Änderungen von dem Vorbehalt des Artikels 265 nicht gedeckt; vielmehr greifen dann die Artikel 266, 267 Abs. 1 ein.

Zu Artikel 266 — Allgemeine Anpassung

Der Entwurf zieht in dieser Vorschrift die Folgerungen aus Artikel 3, indem er bestimmt, daß die Strafvorschriften des Landesrechts nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie Rechtsfolgen androhen, die nach Artikel 3 nicht zulässig sind. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich z. B. bereits in Artikel 151 EGOWiG. Aus der Fassung „soweit sie Rechtsfolgen androhen, die nach Artikel 3 unzulässig sind", ergibt sich, daß die Vorschriften des Landesrechts nicht schlechthin unanwendbar sind, sondern daß der Teil der Strafdrohung, der überschießende oder sonst nicht zulässige Rechtsfolgen enthält, wirkungslos wird. Droht das Landesrecht z. B. eine Freiheitsstrafe mit einem Mindestmaß an, so wird diese Strafdrohung durch Artikel 266 auf eine solche ohne besonderes Mindestmaß zurückgeführt.

Soweit im Landesrecht Polizeiaufsicht oder Verfall angedroht ist, verlieren diese Androhungen nach Artikel 266 ihre Wirkung, da Artikel 3 solche Rechtsfolgen im Landesrecht nicht zuläßt. Für das Landesrecht sind danach besondere Vorschriften über die

Artikel 266—269

Beseitigung der Androhung der Polizeiaufsicht und des Verfalls (vgl. die Artikel 13 und 14 für das Bundesrecht) entbehrlich.

Zu Artikel 267 — Geldstrafdrohungen

Die Vorschrift entspricht sachlich weitgehend dem Artikel 11, der die Überleitung der Geldstrafdrohungen des Bundesrechts behandelt. Im Gegensatz zu dieser Vorschrift will der Entwurf jedoch beim Landesrecht nicht in den Wortlaut der einzelnen Vorschriften eingreifen. Er beschränkt sich statt dessen nach dem Vorbild der Artikel 151 bis 154 EGOWiG darauf, im einzelnen zu bestimmen, in welcher Weise die Vorschriften des Landesrechts anzuwenden sind.

Absatz 1 entspricht im Ergebnis der Regelung, die der Artikel 11 Abs. 1 für das Bundesrecht vorsieht. Da im Landesrecht die Androhung eines besonderen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Artikel 267 beseitigt wird, kann der Entwurf für das Landesrecht schlechthin bestimmen, daß auf Geldstrafe auch dann erkannt werden kann, wenn das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe androht.

Absatz 2 entspricht sachlich Artikel 11 Abs. 2 und 4.

Absatz 3 enthält die gleiche Regelung wie Artikel 11 Abs. 3 für das Bundesrecht. Daß kumulative Geldstrafdrohungen nicht mehr zulässig sind, ergibt sich bereits aus Artikel 266 i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1. Der Entwurf hält es aber im Interesse der Rechtsklarheit für geboten, in Artikel 266 die Anpassung der Geldstrafdrohungen abschließend zu regeln. Aus dem Wort „soweit" folgt, ebenso wie in Artikel 266 (vgl. die Begründung hierzu), daß die Vorschriften lediglich insoweit nicht mehr anzuwenden sind, als sie die Verhängung einer zusätzlichen Geldstrafe vorschreiben oder zulassen.

Zu Artikel 268 — Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Die Vorschrift entspricht in sachlicher Hinsicht der Regelung, die in den Artikeln 15 und 16 für das Bundesrecht getroffen wird. Die Gründe für die abweichende Fassung sind in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt dargelegt.

Zu Artikel 269 — Nicht mehr anwendbare Straf- und Bußgeldtatbestände

In Artikel 269 zieht der Entwurf für das Landesrecht die Folgerungen, die sich aus der Vorschrift des Artikels 4 Abs. 2 bis 5 über den Geltungsbereich der Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches im Verhältnis zu den Straf- und Bußgeldtatbeständen des Landesrechts ergeben.

Absatz 1 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts, die eine im Strafgesetzbuch abschließend geregelte Materie zum Gegenstand haben, nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie nicht nach Artikel 4 Abs. 3 bis 5 unberührt bleiben. Wegen der Reichweite dieser Regelung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 bestimmt aus den Gründen, die in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt genannt sind, bei einzelnen Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts ausdrücklich, daß sie nicht mehr anzuwenden sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um zwei Gruppen von Vorschriften, nämlich erstens um die zahlreichen Vorschriften über den Geheimnisbruch durch Amtsträger und ähnliche Personen, die der Entwurf auch im Bundesrecht aufhebt (vgl. dazu näher die Einleitung unter II Nr. 6), und zweitens um die Vorschriften der Pressegesetze über die vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke, die künftig durch § 353 d Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 verdrängt werden. Ergänzend wird zu den hier aufgeführten Vorschriften folgendes bemerkt:

Zu Nummern 1, 2, 11, 31, 41, 48, 63 b

In diesen Nummern werden die Bußgeldvorschriften der Architektengesetze der Länder über die Verletzung der Schweigepflicht für nicht mehr anwendbar erklärt. Bei den in diesen Vorschriften genannten Organen der Architektenkammern (vgl. die Nummern 2, 11, 31, 41 und 63 b) handelt es sich um Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17, weil die Architektenkammern in allen Ländern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und es sich damit um sonstige Stellen handelt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (vgl. die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 5). Die weiterhin genannten Bediensteten oder Hilfskräfte der Architektenkammern können, soweit sie keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen und deshalb nicht Amtsträger sind, nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StGB i. d. F. des Artikels 17 für den öffentlichen Dienst verpflichtet werden, ebenso auch die von den Architektenkammern zugezogenen Sachverständigen, da sie für eine sonstige Stelle tätig werden, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Sämtliche Personengruppen unterliegen damit der in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 und § 353 b StGB i. d. F. des Artikels 18 strafrechtlich abgesicherten Schweigepflicht, soweit es sich um ein Privat- oder um ein Dienstgeheimnis handelt. Das gleiche gilt für die Mitglieder eines Eintragungsausschusses oder eines Schlichtungsausschusses (vgl. die Nummern 11 und 48), da diese Personen bei den Architektenkammern, bei denen die Ausschüsse gebildet sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und deshalb auch unter den Kreis der Amtsträger fallen.

Die besonderen Bußgeldvorschriften der Architektengesetze der Länder über die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht werden danach durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches insgesamt verdrängt. Dabei wird nicht verkannt, daß die genannten Bußgeldvorschriften deshalb weiter gehen als die Vorschriften des Strafgesetzbuches, weil die

Bußgeldvorschriften unabhängig davon gelten, ob es sich um die Verletzung eines Privat- oder Dienstgeheimnisses handelt. Doch ist der Regelung des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den neuen Bußgeldtatbeständen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. des Artikels 27 zu entnehmen, daß der Bundesgesetzgeber gegen die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete einen Sanktionsschutz nur in dem von ihm im Strafgesetzbuch abgesteckten Umfange für erforderlich und sachgemäß hält. Das ergibt sich auch aus der Aufhebung des § 75 des Personalvertretungsgesetzes durch Artikel 264 Nr. 4.

Auch § 58 Abs. 4 des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes wird von den neuen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches verdrängt. Die zu den Bußgeldvorschriften der Architektengesetze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Zu Nummern 3, 5, 6 a, 10, 13, 16, 21, 24, 25, 27, 29 bis 30, 35, 40, 42, 45, 46, 49, 50, 53, 55, 56, 58 a, 60, 64, 69

In diesen Nummern sind die Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen aufgeführt, die in zahlreichen Gesetzen, so z. B. den Immissionsschutzgesetzen, den Statistik- und Planungsgesetzen sowie den Wassergesetzen der Länder bislang eingestellt sind. Bei diesen Vorschriften bedarf es keiner näheren Begründung dafür, daß sie künftig nicht mehr anzuwenden sind, da sie durch die allgemeinen Strafvorschriften im Strafgesetzbuch (§ 203 Abs. 2, § 204 i. d. F. des Artikels 18) verdrängt werden (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 6). Die vergleichbaren zahlreichen Vorschriften des Bundesrechts werden ebenfalls außer Kraft gesetzt (vgl. z. B. Artikel 82 Nr. 2, Artikel 177, 178 sowie Artikel 264 Nr. 11).

Zu Nummern 4, 14, 22, 28, 39, 47, 54, 63, 66

Die in diesen Nummern genannten Vorschriften der Pressegesetze der Länder über die vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke sind wegen der allgemeinen Vorschriften des § 353 d Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 nicht mehr anzuwenden. Soweit in den genannten Vorschriften auch die vorzeitige fahrlässige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke mit Geldbuße bedroht ist, gehen diese Vorschriften zwar über § 353 d Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 hinaus. Wie jedoch aus der Regelung des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den neuen Bußgeldtatbeständen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. des Artikels 27 zu entnehmen ist, hält der Bundesgesetzgeber einen weitergehenden Sanktionsschutz für entbehrlich. Die davon abweichenden landesrechtlichen Vorschriften werden damit durch das künftige Bundesrecht verdrängt.

Zu Nummern 6, 18, 24 a, 33, 51, 57, 63 a, 68

Der Entwurf erklärt in diesen Nummern die Vorschriften über den Bruch von Privatgeheimnissen, die in den landesrechtlichen Gesetzen über die Gutachterstellen für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden neuerdings aufgenommen sind, für nicht mehr anwendbar. Die in diesen Vorschriften genannten Mitglieder der Gutachterstellen nehmen bei einer „sonstigen Stelle" Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr; denn die Gutachterstellen werden als Einrichtungen der Ärztekammern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gebildet und ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben sind weder der Rechtsprechung noch der Gesetzgebung zuzuordnen. Die genannten Personen unterliegen danach künftig als „Amtsträger" (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17 sowie die Begründung dazu) bereits der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18. Diese Strafvorschriften gelten künftig auch für die Beauftragten, die berufsmäßig tätigen Gehilfen, die Angehörigen der Geschäftsstelle und die sonst in den Vorschriften genannten Personen, da sie, soweit sie keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen und deshalb keine Amtsträger sind, für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StGB i. d. F. des Artikels 17 sowie § 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38).

Zu Nummer 7

Die Strafvorschrift des genannten Gesetzes, die eine Verletzung der Schweigepflicht durch die von der Regierung bestellten öffentlichen Sachverständigen (vgl. Artikel 1) mit Strafe bedroht, wird durch die allgemeinen Strafvorschriften des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und des § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 verdrängt. Diese Vorschriften setzen voraus, daß der öffentlich bestellte Sachverständige nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 förmlich verpflichtet worden ist. Sondervorschriften läßt diese Regelung nicht mehr zu. Soweit Artikel 15 des genannten Gesetzes das unbefugte Bezeichnen als Sachverständiger erfaßt, wird die Vorschrift durch § 132 a StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummern 8, 12 a, 19, 36, 42 a, 52 a, 59

Die Geheimhaltungsvorschrift des genannten Gesetzes, das zum Teil in den Ländern fortgilt, betrifft die am Entschädigungsverfahren beteiligten Personen. Da über die Ersatzansprüche Ausschüsse entscheiden, die von Behörden errichtet werden, nehmen die am Verfahren beteiligten Personen bei einer Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege wahr. Sie sind somit Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a oder c StGB i. d. F. des Artikels 17 und unterliegen deshalb künftig den allgemeinen Strafvorschriften nach § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 und nach § 353 b StGB i. d. F. des Artikels 18. Soweit andere Personen als Amtsträger am Verfahren beteiligt sind (z. B. Rechtsanwälte), ist die Regelung der §§ 201 ff. sowie der §§ 353 b ff. StGB i. d. F. des

Artikel 269

Artikels 18 als abschließend anzusehen, so daß für landesrechtliche Sonderregelungen künftig kein Raum mehr gegeben ist.

Zu Nummern 9, 15, 23, 26, 32, 38, 44, 58, 62 und 67

Die in den Nummern 9, 15, 23, 26, 32, 38, 44, 58, 62 und 67 bezeichneten Vorschriften der Personalvertretungsgesetze der Länder werden künftig — ebenso wie § 75 des Personalvertretungsgesetzes (vgl. Artikel 264 Nr. 5) — durch § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 und § 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18 ersetzt. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummern 12, 34

In diesen Nummern werden die besonderen Strafvorschriften der Länder über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der Datenverarbeitung für nicht mehr anwendbar erklärt. Die in der Nummer 12 genannte Strafvorschrift gilt in erster Linie für Personen, die bei einem für die Datenverarbeitung errichteten Landesamt oder bei einer anderen mit Datenverarbeitung befaßten Behörde tätig sind. Da diese Personen entweder als Amtsträger (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17) anzusehen sind oder aber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen, gelten für sie künftig die allgemeinen Strafvorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18. Diese Vorschriften sind auch für die beim Landesamt gebildeten Mitglieder der Beiräte anwendbar, da sie entweder „im Auftrag" einer Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und deshalb ebenfalls unter den Amtsträgerbegriff fallen oder zumindest nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen. Soweit Mitglieder eines Koordinierungsausschusses (vgl. Artikel 9 des in Nummer 12 genannten Gesetzes) betroffen sind, handelt es sich schon deshalb um Amtsträger, weil der Ausschuß aus Behördenmitgliedern zusammengesetzt ist.

Auch die in der Nummer 34 genannte Geheimhaltungsvorschrift bezieht sich auf den Datenschutz im Bereich von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, so daß die vorstehenden Ausführungen entsprechend gelten. Für den Fall, daß die Behörden sich privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bedienen, besteht die Möglichkeit einer Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38.

Der Entwurf übersieht nicht, daß die in den Nummern 12 und 34 genannten Vorschriften über den Geheimnisbruch zum Teil weiter reichen als die neuen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches. So ist nach der in der Nummer 12 bezeichneten Vorschrift auch das unbefugte Verschaffen eines fremden Geheimnisses mit Strafe bedroht; in der in Nummer 34 genannten Vorschrift ist selbst das fahrlässige Mitwirken dazu, daß einem Unbefugten dem Datenschutz unterliegende Kenntnisse verschafft werden, mit Geldbuße bedroht. Da jedoch die Regelung des Strafgesetzbuches über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Amtsträger und amtsnahe Personen im Strafgesetzbuch als abschließend anzusehen ist, können Sondervorschriften des Landesrechts, die darüber hinausgehen und in Fragen von allgemeiner Bedeutung ergänzende Regelungen bringen, nicht aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 17

Die in dieser Nummer genannte Strafvorschrift über die Verletzung eines fremden Geheimnisses durch Mitglieder und Hilfskräfte einer Enquete-Kommission des Landes Berlin wird künftig durch die allgemeine Strafvorschrift des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 18 verdrängt (vgl. auch die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Nummer 20

§ 12 des in dieser Nummer genannten Gesetzes bedroht das Offenbaren eines fremden Geheimnisses durch chemisch-technische Assistenten, denen das Geheimnis bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden ist, mit Strafe. Da der neue § 203 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 eine abschließende Regelung über die Verletzung des Berufsgeheimnisses enthält, wird die landesrechtliche Sonderregelung durch die allgemeine Vorschrift des Strafgesetzbuches verdrängt.

Zu Nummer 37

Die in dieser Nummer für nicht mehr anwendbar erklärte Vorschrift verpflichtet die mit der Überwachung des Gesetzes von der zuständigen Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten und Sachverständigen „vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten" zur Verschwiegenheit und bestimmt ferner, daß Sachverständige, die keine Beamten sind, besonders zu verpflichten sind. Obwohl diese Vorschrift keine Strafdrohung enthält, ist sie mit den neuen allgemeinen Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18) sowie mit § 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38 nicht mehr vereinbar. Die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht sowie deren Voraussetzungen (besondere Verpflichtung für den öffentlichen Dienst) werden künftig für Amtsträger und amtsnahe Personen allgemein durch die bundesrechtliche Regelung festgelegt. Der Inhalt dieser Regelung könnte verändert oder sogar ausgehöhlt werden, wenn es den Ländern frei stände, dieselbe Materie verwaltungsrechtlich zu regeln.

Zu Nummern 43, 52, 61

§ 13 des Biggetalsperrengesetzes (Nummer 43) erklärt die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen für anwendbar auf Personen, deren sich der Ruhrtalsperrenverein oder der Ruhrverband bei der Ermittlung von Unterlagen für die Veranlagung auf Grund des Gesetzes bedient. Diese Regelung wird auf Grund der neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches gegenstandslos; der Entwurf erklärt sie deshalb für nicht mehr anwendbar (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 11). Bei den von § 13 des Biggetalsperrengesetzes erfaßten Personen besteht künftig die Möglichkeit einer Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 38; denn diese Personen werden für eine „sonstige Stelle" im Sinne dieser Vorschrift tätig, da es sich beim Ruhrtalsperrenverein und beim Ruhrverband um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt (vgl. § 3 Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 — Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — S. 214, § 5 Ruhr-Reinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 — Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — S. 210).

Entsprechendes gilt für § 10 Satz 2 der in den Nummern 52 und 61 bezeichneten Gesetze.

Zu Nummer 65

Die in dieser Nummer aufgeführte Strafvorschrift über den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird durch § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 verdrängt. Die Strafdrohung dieser landesrechtlichen Vorschrift gilt den Personen, denen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis bekanntgeworden ist, also den mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes vom zuständigen Minister oder von der Landwirtschaftskammer beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen (vgl. § 10 des Gesetzes). Von der Geheimnisschutzbestimmung sind danach Personen betroffen, die bei oder im Auftrage einer Behörde oder sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB i. d. F. des Artikels 17 sowie die Einleitung unter II Nr. 6).

Absatz 3 enthält eine ergänzende Regelung, die das Verhältnis des neuen § 115 OWiG i. d. F. des Artikels 27 über den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen zu entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bestimmt. Die Vorschrift stellt klar, daß der neue § 115 OWiG die Materie „unerlaubter Verkehr mit behördlich untergebrachten Personen" nicht abschließend regelt, sondern daß die Regelung sich nur auf den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen erstreckt. Soweit die in den Nummern 1 und 2 genannten landesrechtlichen Vorschriften auch diesen Gegenstand behandeln, sind sie nicht mehr anzuwenden, im übrigen bleiben sie also unberührt.

Siebenter Abschnitt

Ergänzende strafrechtliche Regelungen

Der Entwurf nimmt in diesen Abschnitt solche Regelungen auf, die zu den Vorschriften des neuen Allgemeinen Teils und den Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ergänzend hinzutreten und nicht den Charakter von bloßen Übergangsvorschriften haben. Solche Regelungen enthalten jetzt bereits der Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 265), und der Artikel 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313). Der besseren Überschaubarkeit wegen stellt der Entwurf auch diese Regelungen als Artikel 273 und 275 in den Siebenten Abschnitt ein und hebt die genannten Vorschriften in Artikel 264 Nr. 24 und 26 auf.

Der Artikel 275 ist zwar in erster Linie für die Bußgeldvorschrift des § 119 OWiG in der Fassung des Artikels 27 von Bedeutung; er enthält jedoch zugleich die Ermächtigungsvorschrift für die in § 184 c StGB i. d. F. des Artikels 18 vorausgesetzte Rechtsverordnung. Es handelt sich deshalb auch bei diesem Artikel um eine ergänzende „strafrechtliche" Regelung.

Die Vorschriften sind im einzelnen nach der Reihenfolge der Vorschriften des Strafgesetzbuches, zu denen sie ergänzend hinzutreten, gegliedert.

Zu Artikel 270 — Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

Die Vorschrift tritt an die Stelle des durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Bundesgesetzbl. III 450-9) in das Strafgesetzbuch eingestellten und durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735) neu gefaßten § 28 b StGB. Obwohl eine derartige Vorschrift bereits durch das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1604) geschaffen worden war, ist von der in § 28 b StGB und § 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 enthaltenen Ermächtigung zu reichs- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften wegen der mannigfachen, mit der Zuweisung und Überwachung der freien Arbeit zusammenhängenden Schwierigkeiten kein Gebrauch gemacht worden. Da diese Schwierigkeiten fortbestehen, sollte eine erneute Ermächtigung zum Erlaß entsprechender bundesrechtlicher Vorschriften nicht geschaffen werden.

Dagegen sollte der Bundesgesetzgeber die in einem Lande in dieser Hinsicht unternommenen Versuche (vgl. in Hamburg die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom

3. Dezember 1968, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 267) nicht beenden und auch andere Länder nicht daran hindern, in Zukunft solche Versuche zu unternehmen.

Zu Artikel 271 — Gerichtshilfe

Die in § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 genannte Gerichtshilfe für Erwachsene sollte im organisatorischen Zusammenhang mit einer Justizbehörde errichtet werden. Es sollte jedoch im Bundesrecht nicht bestimmt werden, bei welcher Justizbehörde diese Einrichtung zu errichten ist, um den Ländern Spielraum für eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten am besten entsprechende Regelung zu schaffen. Soweit dies nicht im Einzelfall untunlich ist, bietet sich die organisatorische Zuordnung der Gerichtshilfe, der Aufsichtsstellen (vgl. Artikel 272) und der Bewährungshilfe zu einer und derselben Justizbehörde an.

Zu Artikel 272 — Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht

Die in § 68 a StGB i. d. F. des 2. StrRG genannten Aufsichtsstellen, deren Befugnisse und örtliche Zuständigkeit in § 463 a StPO i. d. F. des Artikels 19 geregelt sind, überwachen neben dem Bewährungshelfer die Führung des auf Grund Gesetzes oder durch Richterspruch unter Führungsaufsicht gestellten Verurteilten. Während dem Bewährungshelfer der Natur der Sache nach in erster Linie der persönliche, betreuende Kontakt mit dem Verurteilten obliegt, kommt den Aufsichtsstellen eine mehr überwachende und die Tätigkeit anderer Behörden koordinierende Aufgabe zu. Verstößt der Verurteilte während der Dauer der Führungsaufsicht gegen eine Weisung der in § 68 b Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Art und gefährdet er dadurch den Zweck der Maßregel, so stellt die Aufsichtsstelle den nach § 145 a StGB i. d. F. des Artikels 18 erforderlichen Strafantrag.

Auf Grund dieser Aufgaben bietet es sich an, die Aufsichtsstelle bei einer Justizbehörde zu errichten. Freilich sollte im Bundesrecht nicht bestimmt werden, bei welcher Justizbehörde diese Stelle zu errichten ist, um den Ländern Spielraum für eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und ggf. gewachsenen Zuständigkeiten am besten entsprechende Regelung zu lassen.

Auch wenn die Aufsichtsstellen bei den Landgerichten oder den Staatsanwaltschaften errichtet werden sollten, empfiehlt es sich, sie mit besonderen Kräften zu besetzen, da die Erfüllung ihrer Aufgaben eines Richters oder Staatsanwalts nicht bedarf. In Betracht kommen hierfür sowohl Sozialarbeiter als auch Rechtspfleger. Es wird vorgeschlagen, beides zumindest für die Übergangszeit zur Wahl zu stellen, um durch praktische Erprobung Erfahrungen zu gewinnen.

Zu Artikel 273 — Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften

Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes. Die Gründe für die Aufnahme dieser Vorschrift in den Siebenten Abschnitt sind in der Vorbemerkung dazu dargelegt.

Zu Artikel 274 — Zuständigkeit bei Anstalten außerhalb des Landesgebietes

Mehrere Länder haben Anstalten, in denen Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentzug verbundene Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, auf dem Gebiete eines anderen Landes errichtet. Nach der in § 462 a Abs. 1 StPO i. d. F. des Artikels 19 getroffenen Regelung würden die von den Strafvollstreckungskammern in Sachen der in diesen Anstalten aufgenommenen Verurteilten und Verwahrten zu treffenden Entscheidungen von den Gerichten des anderen Landes getroffen werden, auf dessen Gebiet die Anstalt liegt. Diese Regelung kann im Einzelfalle aus mehrerlei Gründen unzweckmäßig sein, zumal wenn auch das nächste Landgericht des Landes, das die Anstalt errichtet hat, von der Anstalt nicht weiter entfernt seinen Sitz hat als das sonst zuständige Landgericht des Landes, auf dessen Gebiet die Anstalt errichtet ist.

Um in derartigen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, daß die Gerichte des Landes, das die Anstalt errichtet hat, für die bezeichneten Entscheidungen zuständig werden, wird vorgeschlagen, die beteiligten Länder zu einer solchen Regelung zu ermächtigen. Diese Regelung muß freilich in Form eines Staatsvertrages erfolgen, der der Billigung durch die Gesetzgebungsorgane der beteiligten Länder bedarf. Da die Regelung jeweils hinsichtlich einer oder mehrerer Anstalten erfolgt, die Verhältnisse des Einzelfalles also bei der abzuschließenden Vereinbarung gewürdigt werden können, besteht ausreichende Gewähr, daß das u. a. mit der Einführung der Strafvollstreckungskammern verfolgte Ziel der Vollzugsnähe des entscheidenden Gerichts auch in einem solchen Falle nicht aus den Augen verloren wird.

Zu Artikel 275 — Verbot der Gewerbsunzucht

Die Vorschrift entspricht sachlich dem Artikel 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313). Die Gründe für die Aufnahme dieser Vorschrift in den Entwurf sind in der Vorbemerkung zum Siebenten Abschnitt dargelegt.

Zu der vorgeschlagenen Fassung ist lediglich zu bemerken, daß die neuen Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 den Regelungsgehalt der bisherigen Nummern 1 bis 3 in technisch einfacherer Weise zusammenfassen.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

Zu Artikel 276 — Mindestmaß der Freiheitsstrafe

Die Vorschrift will die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe unter einem Monat, die künftig nicht mehr zulässig ist (vgl. § 38 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG), auch für solche Taten ausschalten, die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangen worden sind. Dies spricht Absatz 1 aus.

Um das mögliche Mißverständnis zu verhindern, daß der Richter in den Fällen, in denen er eine Freiheitsstrafe unter einem Monat für unerläßlich gehalten hätte, nunmehr auf eine Freiheitsstrafe von einem Monat zu erkennen habe, bestimmt der Absatz 2 ausdrücklich, daß nicht eine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen zu verhängen ist. Diese Regelung kann zwar bereits aus § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG abgeleitet werden. Der Entwurf möchte jedoch in dieser praktisch sehr bedeutsamen Frage keinen Zweifel darüber lassen, welche Folgerungen sich im Einzelfall aus der neuen Regelung ergeben.

Zu Artikel 277 — Geldstrafe

Die Anwendung des neuen Tagessatzsystems (§§ 40 bis 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 17) wird der Praxis — wie jede andere grundlegende Rechtsänderung — zunächst gewisse Anfangsschwierigkeiten bereiten, die sich nicht vermeiden lassen. Es wäre jedoch für die Praxis außerordentlich schwierig und für den Bürger schwer verständlich, wenn noch längere Zeit weiter nach Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zwei ganz unterschiedliche Systeme der Geldstrafe angewendet würden, nämlich erstens das Tagessatzsystem für die nach Inkrafttreten begangenen Taten und zweitens das bisherige System der Verhängung einer Geldstrafe für zurückliegende Taten. Bei der Bildung einer Gesamtstrafe würden sich aus der Anwendung so grundlegend unterschiedlicher Systeme kaum lösbare Schwierigkeiten ergeben.

Bei Fehlen einer besonderen Übergangsregelung bliebe zudem offen, ob im Hinblick auf § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG im Grundsatz überhaupt das Tagessatzsystem bei den vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangenen Taten angewendet werden könnte und, falls dies bejaht würde, mit welchen Einschränkungen.

Der Entwurf möchte auch in diesen praktisch sehr bedeutsamen Fragen zumindest in den Grundsätzen keine Unklarheiten lassen. Die danach gebotene Überleitungsregelung gestaltet er so, daß einerseits sonst auftretende Schwierigkeiten in der praktischen Rechtsanwendung verhindert werden und daß andererseits eine mögliche Verschlechterung, die sich aus dem neuen System für Täter zurückliegender Taten ergeben könnte, in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG ausgeschlossen sind.

Deshalb bestimmt der Absatz 1, daß die Vorschriften des neuen Rechts über die Geldstrafe zwar im Grundsatz auch für die Taten gelten, die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangen worden sind; doch sehen die Absätze 2 und 3 hiervon Ausnahmeregelungen vor, die verhindern, daß das Ausmaß der bisher angedrohten Geldstrafe überschritten wird.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1, daß die Geldstrafe nach Zahl und Höhe der Tagessätze das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen darf, kann im Einzelfall dazu führen, daß das Gericht die Höhe des einzelnen Tagessatzes geringer zu bemessen hat als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angemessen ist. Hält das Gericht z. B. für eine vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangene Tat eine Geldstrafe in Höhe von hundert Tagessätzen für angemessen und war bislang eine Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark angedroht, so darf die Höhe des einzelnen Tagessatzes den Betrag von hundert Deutsche Mark nicht übersteigen, selbst wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters ein Tagessatz von fünfhundert Deutsche Mark angemessen wäre. In diesem Rahmen bleibt dem Gericht im übrigen ein Ermessensspielraum, der es ihm erlaubt, einen Vergleich zu der Höhe der Geldstrafe zu ziehen, die nach geltendem Recht in dem bisherigen Strafrahmen angemessen gewesen wäre. Es kann danach durchaus der Fall eintreten, daß für die vor Inkrafttreten begangenen und die danach begangenen Taten bei einem Täter unterschiedlich hohe Tagessätze festgesetzt werden. Dies muß im Hinblick auf § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG und auf Artikel 103 Abs. 2 GG in Kauf genommen werden. Aus diesen Vorschriften ergibt sich im übrigen die in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene weitere Einschränkung des Absatzes 1, daß nämlich die Zahl der Tagessätze das Höchstmaß der bisher angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe nicht übersteigen darf.

Der Absatz 3 schränkt schließlich die Regelung des neuen § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 für die vor Inkrafttreten begangenen Taten entsprechend dem § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG ein: Eine Geldstrafe neben Freiheitsstrafe darf danach unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 nur verhängt werden, wenn sie auch nach bisherigem Recht vorgeschrieben oder zugelassen war. Dies kann sich aus den einzelnen Strafvorschriften ergeben (vgl. z. B. § 142 Abs. 1, § 266 Abs. 1 StGB), aber auch aus der bisher geltenden allgemeinen Vorschrift des § 27 a StGB.

Artikel 278 — Übertretungen

Die Vorschrift will Zweifelsfragen klären, die sich trotz des § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG in den Fällen ergeben könnten, in denen Taten, die nach

bisherigem Recht Übertretungen waren, nach neuem Recht Vergehen sind. Dies trifft z. B. für den Privilegierungstatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB (sog. „Mundraub") zu, der künftig entfällt. Ohne eine besondere Regelung könnte es z. B. zweifelhaft sein, ob eine solche Tat weiterhin als „Übertretung" nach der früheren Vorschrift zu beurteilen ist oder als Vergehen nach § 248 a StGB, allerdings mit der Beschränkung, daß das Höchstmaß der bisherigen Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

Der Absatz 1 bestimmt — ebenso wie in Artikel 277 — auch hier aus Vereinfachungsgründen, daß in solchen Fällen das neue Recht anzuwenden ist. Allerdings sollen sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Rechtsfolgen im Höchstmaß nach bisherigem Recht richten; dies entspricht dem § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Den Begriff „Voraussetzungen" der Strafbarkeit versteht der Entwurf in dem umfassenden Sinne, daß hierzu alle Umstände gehören, von denen die Möglichkeit der Bestrafung abhängt. Dazu gehört z. B. auch die Teilnahmeregelung des bisherigen Rechts bei Übertretungen.

Wenn der Entwurf bei den Rechtsfolgen lediglich das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nennt, so deshalb, weil für das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe Artikel 277 eingreift, auf den der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 verweist. Aus der Verweisung auf Artikel 277 ergibt sich im übrigen, daß bei den bisherigen Übertretungen auf eine Freiheitsstrafe nach § 47 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG nur dann erkannt werden darf, wenn eine solche von mindestens einem Monat in Betracht kommt.

Die Regelung des Absatzes 2 will einer unerwünschten Auslegung vorbeugen, die nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG denkbar wäre. Abweichend vom Wortlaut der bisherigen Vorschrift über den Rückfall (§ 17 StGB), der auf vorangegangene Verurteilungen „wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" abstellt, setzt der § 48 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG vorangegangene Verurteilungen „wegen einer vorsätzlichen Straftat" voraus, weil es künftig keine Übertretungen mehr gibt (vgl. auch die Einleitung unter II Nr. 1 c). Nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG könnte danach eine Gesamtstrafe in Höhe von drei Monaten wegen mehrerer Übertretungen (vgl. § 75 Abs. 2 Satz 3 StGB) künftig rückfallbegründend sein, während dies nach dem geltenden Recht nicht der Fall ist. Der Entwurf stellt klar, daß dies nicht gewollt ist.

Zu Artikel 279 — Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Die Vorschrift entspricht dem Satz 2 des § 2 Abs. 6 StGB i. d. F. des 2. StrRG, der in Artikel 17 gestrichen wird. Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch einzustellen, um den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches von solchen Bestimmungen zu entlasten, die voraussichtlich wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten bereits wieder gegenstandslos sein werden.

Zu Artikel 280 — Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht gehört zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung, für deren Anordnung, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das zur Zeit der Entscheidung geltende Gesetz gilt. Es wird vorgeschlagen, aus Gründen der Billigkeit die zeitliche Geltung der Vorschriften über die Anordnung von Führungsaufsicht bei Rückfalltätern und bei bestimmten Straftaten nach § 68 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG (Absatz 1) und der Vorschrift über den Eintritt der Führungsaufsicht nach Verbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe nach § 68 f StGB i. d. F. des 2. StrRG (Absatz 2) abweichend von diesem Grundsatz wie die in § 2 Abs. 1 bis 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG geregelte zeitliche Geltung von Strafdrohungen zu regeln. Diese Regelung dürfte zwar nicht durch Artikel 103 Abs. 2 GG geboten sein; doch enthält die Anordnung der Führungsaufsicht einen empfindlichen Eingriff in die Freiheit des Betroffenen, so daß die Anwendung der für Strafdrohungen geltenden Regelung angebracht erscheint.

Das Eintreten der Führungsaufsicht nach §§ 67 b, 67 c und 67 d Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. auch Artikel 17) wird durch die Vorschrift nicht betroffen; insoweit gilt die in § 2 Abs. 6 StGB i. d. F. des Artikels 17 enthaltene allgemeine Regel. Eine Ausnahme hiervon wird nicht vorgeschlagen, da ähnliche Überwachungsmaßnahmen in vergleichbaren Fällen schon nach geltendem Recht (§ 42 h StGB) angeordnet werden können.

Zu Artikel 281 — Polizeiaufsicht

Die Vorschrift ist der in Artikel 92, 98 Abs. 2 Nr. 1 des 1. StrRG für die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus getroffenen Regelung nachgebildet. Anordnungen der Polizeiaufsicht sind hiernach spätestens mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 282 — Berufsverbot

Die Vorschrift ist Artikel 93 des 1. StrRG nachgebildet, der eine vergleichbare Regelung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung enthält. Die Vorschrift berücksichtigt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Berufsverbots nach § 70 StGB i. d. F. des 2. StrRG gegenüber dem geltenden Recht zum Teil erweitert sind. So ist z. B. die Anordnung des Berufsverbots auch dann möglich, wenn die Schuldunfähigkeit des Täters erwiesen oder nicht auszuschließen ist; außerdem setzt das neue Recht nicht voraus, daß auf eine Freiheitsstrafe mit einem bestimmten Mindestmaß erkannt wird. Für Taten, die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangen sind, könnte die neue Regelung für den Täter deshalb u. U. eine Verschlechterung bedeuten. Andererseits könnte das neue Recht als milder ange-

sehen werden, weil es ausdrücklich bestimmt, daß die Gefahr weiterer „erheblicher rechtswidriger Taten" bestehen muß.

Aus Billigkeitsgründen und aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmt deshalb der Satz 1 ausdrücklich, daß für die Anordnung des Berufsverbots sowohl die Voraussetzungen des neuen Rechts als auch die des bisherigen Rechts vorliegen müssen. Außer der Untersagung der „Berufsausübung" (vgl. § 42 l StGB) berücksichtigt die Vorschrift auch die nach dem Nebenstrafrecht bestehende Möglichkeit, „die Betriebsführung" zu untersagen (vgl. z. B. § 14 des Lebensmittelgesetzes), da es sich der Sache nach um eine gleiche Maßnahme handelt.

Nach dem bisherigen § 42 l StGB ist nur eine zeitliche Untersagung der Berufsausübung möglich. Deshalb bestimmt der Entwurf in Satz 2, daß wegen einer vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangenen Tat das Berufsverbot nicht für immer angeordnet werden darf.

Artikel 283 — Selbständige Anordnung von Maßregeln

Die Vorschrift stellt klar, daß — abgesehen von der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG (vgl. Artikel 279) und dem Berufsverbot (vgl. Artikel 282) — die in § 2 Abs. 6 StGB i. d. F. des Artikels 17 getroffene allgemeine Regelung auch für die selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 71 StGB i. d. F. des 2. StrRG gilt. Betroffen werden hiervon die selbständige Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG und der Entziehung der Fahrerlaubnis. In allen diesen Fällen ist für eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz kein Anlaß.

Zu Artikel 284 — Verfall

Auch bei den Vorschriften über den Verfall hält der Entwurf eine Überleitungsvorschrift für geboten. Die Vorschriften des neuen Rechts sind in den Fällen, in denen bereits das bisherige Recht die Anordnung des Verfalls vorschreibt, für den Täter zum Teil günstiger und zum Teil ungünstiger. In der praktischen Rechtsanwendung könnten sich deswegen Schwierigkeiten ergeben, weil es nicht eindeutig ist, ob die Gesamtregelung des neuen oder die des früheren Rechts als die mildere anzusehen ist.

Die Anordnung des Verfalls ist im geltenden Recht vor allem in § 335 StGB, in § 3 der „Bestechungsverordnung", in § 12 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie der Sache nach auch in § 92 b Abs. 2 StGB vorgeschrieben. Gegenüber § 335 StGB, § 3 der „Bestechungsverordnung" und § 12 Abs. 3 UWG ist das neue Recht z. B. insoweit milder, als es die Möglichkeit eröffnet, in Härtefällen von der Einziehung abzusehen; gegenüber dem § 92 b Abs. 2 Satz 2 StGB ist diese Möglichkeit erweitert, so daß auch im Vergleich zu dieser Vorschrift das neue Recht milder ist.

Andererseits ist das neue Recht aber strenger. Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich ausdrücklich auch auf die gezogenen Nutzungen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Anordnung ferner gegen einen anderen als den Täter oder Teilnehmer zulässig. Schließlich kann auf die Anordnung auch selbständig erkannt werden (vgl. § 73 Abs. 2, 3, § 76 a StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Der Entwurf bestimmt deshalb nach dem Vorbild der Überleitung des Einziehungsrechts in Artikel 155 Abs. 1 EGOWiG im einzelnen, welche Vorschriften des neuen Rechts und welche des früheren Rechts bei der Anordnung des Verfalls wegen früher begangener Taten gelten sollen. Die hier möglichen Zweifelsfragen entscheidet der Entwurf dabei nach dem Grundsatz, daß das mildeste Recht anzuwenden ist.

A b s a t z 1, der dem Artikel 155 Abs. 1 EGOWiG nachgebildet ist, bestimmt in der N u m m e r 1, daß die Vorschriften des neuen Rechts über die Voraussetzungen des Verfalls auch für frühere Taten gelten, soweit das bisherige Recht den Verfall vorschreibt. Hiervon bringt der Absatz 3 eine Ausnahmeregelung. Der Entwurf geht danach insgesamt davon aus, daß die Regelung in den §§ 73, 73 a StGB i. d. F. des 2. StrRG nur zum Teil für den Täter günstiger ist als die des bisherigen Rechts, soweit es den Verfall vorschreibt. Das geltende Recht ist z. B. insofern strenger, als „das Empfangene" schlechthin für verfallen zu erklären ist, also ohne Rücksicht auf etwa erbrachte Gegenleistungen (vgl. BGHSt. 13, 328), während § 73 StGB i. d. F. des 2. StrRG nur den „Vermögensvorteil" erfaßt und dieser durch etwaige Gegenleistungen vermindert sein kann. Andererseits ist das geltende Recht z. B. deshalb milder als das neue Recht, weil sich die Anordnung des Verfalls — wie bereits oben erwähnt — nicht auf die gezogenen Nutzungen erstreckt. Das Gericht wird danach hinsichtlich der Voraussetzungen des Verfalls die Rechtslage an Hand des konkreten Falls sowohl nach neuem wie auch nach früherem Recht zu prüfen und unter Gegenüberstellung des jeweils gefundenen Ergebnisses zu entscheiden haben, welche Regelung (auch hinsichtlich des Umfangs des Verfalls) für den Betroffenen günstiger ist.

Die Vorschriften des neuen Rechts über die Voraussetzungen und damit über die Zulässigkeit des Verfalls gelten nach Absatz 1 Nr. 1 nur dann, wenn der Verfall auch nach bisherigem Recht vorgeschrieben ist. Der Umkehrschluß dieser Regelung ergibt also, daß die Anordnung des Verfalls nach neuem Recht bei früheren Taten, bei denen bislang die Anordnung des Verfalls nicht vorgeschrieben war, unzulässig ist. Dies entspricht der Regelung des § 2 Abs. 5 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Dem Fall, daß die Anordnung des Verfalls auch nach bisherigem Recht vorgeschrieben ist, stellt der Entwurf allerdings auch die Fälle gleich, in denen nach bisherigem Recht die „Einziehung des Entgelts" vorgeschrieben ist (vgl. z. B. § 92 Abs. 2 StGB), weil es sich hier der Sache

nach um Verfallvorschriften handelt (vgl. auch die Begründung zu Artikel 18 Nr. 12). Außerdem enthält der Absatz 2 eine besondere Regelung, die weiter unten erläutert ist.

Die Nummer 2 des Absatzes 1 erklärt weitere Vorschriften des neuen Rechts für anwendbar. Ihre Anwendung kann jedoch der Sache nach nur in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des Verfalls nach Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 3 oder Absatz 2 bejaht werden. Dies ist selbstverständlich und braucht deshalb nicht ausdrücklich klargestellt zu werden. Im Gegensatz zu der Nummer 1 sieht der Entwurf für die Nummer 2 in Absatz 3 keine Ausnahmeregelung vor, weil die in der Nummer 2 genannten Vorschriften des neuen Rechts gegenüber dem bisherigen Recht keine Verschärfungen des sachlichen Rechts enthalten. Die Härtevorschrift des § 73 c StGB i. d. F. des 2. StrRG ist — wie schon oben hervorgehoben — gegenüber dem geltenden Recht insgesamt eine mildere Regelung. Das gleiche gilt für § 73 d StGB i. d. F. des 2. StrRG über die Wirkung des Verfalls, weil danach die beschränkt dinglichen Rechte an dem Gegenstand, dessen Verfall angeordnet wird, bestehen bleiben. Die Vorschriften über die Schätzung und die nachträgliche Anordnung des Verfalls (§§ 73 b, 76 StGB i. d. F. des 2. StrRG) können dem Verfahrensrecht zugerechnet werden (vgl. z. B. § 282 ZPO, § 459 StPO), so daß ihre Anwendung auch bei früheren Taten unbedenklich erscheint. Für nicht anwendbar erklärt ist dagegen § 76 a StGB i. d. F. des 2. StrRG über die selbständige Anordnung des Verfalls, die im geltenden Recht nirgendwo vorgesehen ist. Obwohl auch diese Vorschrift dem Verfahrensrecht zugerechnet werden könnte, will es der Entwurf nach dem Vorbild des Artikels 155 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EGOWiG in diesem Punkt bei der Regelung des geltenden Rechts belassen, die hier durchweg für den Betroffenen günstiger ist.

Der Absatz 2 läßt die Anordnung des Verfalls — abweichend von dem Grundsatz des Absatzes 1 Nr. 1 — auch dann zu, wenn nach dem geltenden § 27 b StGB eine höhere Geldstrafe hätte verhängt werden können als nach neuem Recht. Dabei ist auch die Überleitungsvorschrift des Artikels 277 Abs. 2 zu beachten. Darf danach die Geldstrafe nach Zahl und Höhe der Tagessätze z. B. zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen, wäre es jedoch nach dem bisherigen § 27 b StGB möglich gewesen, auf eine höhere Geldstrafe zu erkennen, so ist „insoweit" die Anordnung des Verfalls zulässig, d. h. also in dem Rahmen, in dem nach dem bisherigen § 27 b StGB die Geldstrafe den Betrag von zehntausend Deutsche Mark hätte übersteigen dürfen. Diese Regelung bedeutet für die möglichen Rechtsfolgen bei früheren Taten keine Verschlechterung. Sie erscheint sachgerecht, weil mit dem bisherigen § 27 b StGB dem Täter der zu Unrecht erlangte Gewinn abgeschöpft werden sollte und dieser Zweck künftig mit der Anordnung des Verfalls erreicht werden soll.

Wenn der Entwurf in den oben erläuterten Grenzen die Anordnung des Verfalls für „zulässig" erklärt, so ergibt sich daraus, daß in diesen Fällen die Anordnung des Verfalls nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dies entspricht dem bisherigen § 27 b StGB, der die Abschöpfung des Gewinns nicht zwingend vorschreibt, sondern nur eine „Sollvorschrift" ist. Der Entwurf geht andererseits davon aus, daß der Absatz 2 Satz 1 nach dem Gesamtzusammenhang des bisherigen und des neuen Rechts nicht lediglich im Sinne einer „Kannvorschrift" zu verstehen ist, da nach neuem Recht der Verfall sogar anzuordnen ist. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 berücksichtigt, daß nach dem bisherigen § 27 b StGB der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nicht zulässig ist. Deshalb läßt der Entwurf für diese Fälle lediglich den Verfall des Wertersatzes zu.

Die Gründe für die Aufnahme des Absatzes 3 sind bereits im Zusammenhang mit der Regelung des Absatzes 1 Nr. 1 näher dargelegt.

Zu Artikel 285 — Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

Die Vorschrift will ebenfalls mögliche Zweifelsfragen vermeiden, die sich aus der neuen Regelung über den Strafantrag, die Ermächtigung und das Strafverlangen (§§ 77 bis 77 e, 194 StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 17, 18) ergeben könnten. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung stellt der Absatz 1 — ebenso wie in anderen Vorschriften dieses Abschnitts — den Grundsatz auf, daß die Vorschriften des neuen Rechts auch für Taten gelten, die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangen worden sind. Von dem dabei vorgesehenen Vorbehalt einer anderen Bestimmung macht der Entwurf in den Absätzen 2 bis 5 in der Weise Gebrauch, daß die in der Übergangszeit auftretenden Spannungen zwischen dem neuen und dem bisherigen Recht in einem den Täter begünstigenden Sinne gelöst werden, ohne daß aber dadurch die berechtigten Interessen des Antragsberechtigten beeinträchtigt werden.

Deshalb bestimmt der Absatz 2 der Sache nach, daß es bei dem Erfordernis eines Strafantrags verbleibt, auch wenn nach neuem Recht ein Strafantrag nicht erforderlich ist (vgl. z. B. den Tatbestand des Diebstahls zum Nachteil des Lehrherrn, der nach § 247 StGB i. d. F. des Artikels 18 künftig kein Antragsdelikt ist). Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Interessen des bisherigen Antragsberechtigten. Sie führt auch zu keiner Verschlechterung für den Täter.

Das gleiche gilt für die in Absatz 3 vorgesehene Regelung. Sie kann z. B. bei dem Tatbestand der Verletzung des Steuergeheimnisses eingreifen. Bislang kann nach § 400 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung die Oberfinanzdirektion den Strafantrag stellen, während künftig die Antragsberechtigung dem Dienstvorgesetzten zusteht (vgl. § 355 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18). Es wäre unangemessen, wenn in solchen Fällen ein Strafverfahren eingestellt werden müßte, nur weil der nach neuem Recht Antragsberechtigte nicht rechtzeitig einen Strafantrag gestellt hat; denn diese Befugnis stand ihm nach dem bisherigen Recht gar nicht zu.

Die Regelung des Absatzes 4 berücksichtigt insbesondere, daß das Antragsrecht künftig nach § 77 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG vererblich ist, während das gegenwärtige Recht davon ausgeht, daß das Antragsrecht höchstpersönlicher Art ist (vgl. RGSt. 11, 53; 43, 335). Es könnte deshalb zweifelhaft sein, ob die in § 77 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Personen auch noch nach Ablauf der Antragsfrist einen Strafantrag stellen können, da ihnen dieses Recht erst mit Inkrafttreten des neuen Rechts zuerkannt wird sie also vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes gar keinen Antrag stellen konnten. Eine so weitgehende Anwendung des neuen Rechts würde jedoch dazu führen, daß mit Inkrafttreten des neuen Rechts auch noch solche Taten verfolgt werden könnten, bei denen das Recht zur Stellung des zur Verfolgung der Tat erforderlichen Strafantrages nach den Vorschriften des bisherigen Rechts bereits erloschen war. Dies würde auf eine rückwirkende Beseitigung eines bereits eingetretenen Verfolgungshindernisses hinauslaufen, die aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich wäre. Der Entwurf bestimmt deshalb der Sache nach, daß es in solchen Fällen bei dem bereits eingetretenen Verfolgungshindernis bleibt.

Der Absatz 5 regelt schließlich den Fall, daß eine Tat erst durch die Vorschriften des neuen Rechts nur auf Antrag verfolgbar ist. Das trifft z. B. für die jetzt in § 248 a StGB i. d. F. des Artikels 18 erfaßten Tatbestände zu, die nach bisherigem Recht nicht von § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB abgedeckt sind. Da diese Delikte nach bisherigem Recht von Amts wegen zu verfolgen sind, ist der Verletzte bislang gar nicht dazu aufgerufen, sich zu entscheiden, ob er einen Strafantrag stellen will oder nicht. Ihm muß deshalb mit Inkrafttreten des neuen Rechts eine derartige Überlegungsfrist zugestanden werden. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß die Antragsfrist frühestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes endet. Im übrigen gilt für die Antragsfrist der § 77 b StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Zu Artikel 286 — Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

Die Überleitungsvorschrift für die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist deswegen notwendig, weil die Vorschriften des neuen Rechts namentlich in den folgenden wesentlichen Grundsätzen voneinander abweichen: Die Verfolgungsverjährung wird künftig ausschließlich durch bestimmte, im einzelnen aufgeführte Handlungen unterbrochen, also nicht schlechthin durch richterliche Verfolgungshandlungen. Der Eintritt der Verfolgungsverjährung kann durch Unterbrechungshandlungen künftig nicht mehr endlos hinausgeschoben werden. Die Verfolgungsverjährung tritt vielmehr endgültig ein, wenn nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Tat durch Urteil (oder eine diesem gleichgestellte Entscheidung) entschieden ist. Ist die Verjährung bis dahin nicht eingetreten, so läuft die Verjährungsfrist nach Erlaß des Urteils nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Schließlich ist hervorzuheben, daß die Vollstreckungsverjährung künftig nicht mehr unterbrochen wird, sondern daß sie unter bestimmten Voraussetzungen lediglich ruht.

Die Überleitungsregelung, die der Entwurf für die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung trifft, lehnt sich weitgehend an den Artikel 155 Abs. 2 EGOWiG an. Sie stellt aus Gründen der Rechtsvereinfachung in Absatz 1 — entsprechend dem Artikel 155 Abs. 2 Satz 1 EGOWiG — den Grundsatz auf, daß die Vorschriften des neuen Rechts auch für die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangenen Taten gelten. Die Absätze 2 bis 4 enthalten Einschränkungen dieses Grundsatzes, die notwendig erscheinen, um sonst unangemessene Ergebnisse zu vermeiden.

Der Absatz 2 übernimmt einen Teil des Regelungsgehalts des Artikels 155 Abs. 2 Satz 3 EGOWiG. Ob und in welcher Weise die Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung unterbrochen werden kann, muß notwendigerweise bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes nach bisherigem Recht beurteilt werden. Eine rückwirkende Anwendung des neuen Rechts wäre insoweit praktisch gar nicht möglich.

Nach Absatz 3 soll es bei den Verjährungsfristen des bisherigen Rechts sein Bewenden haben, wenn diese kürzer sind als die des neuen Rechts. Aus Billigkeitsgründen soll also im Einzelfall die für den Täter günstigere Regelung gelten. Dies entspricht dem Artikel 155 Abs. 2 Satz 2 EGOWiG. Bei den Taten, die bisher mit Übertretungsstrafe bedroht und künftig als Vergehen eingestuft sind, verbleibt es also bei der jetzigen kürzeren Verjährungsfrist von drei Monaten, wenn die Tat vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangen ist.

Die Regelung des Absatzes 1 könnte zur Folge haben, daß die Verfolgung einer Tat oder die Vollstreckung der Straf- oder Bußgeldentscheidung, deren Verjährung nach geltendem Recht immer wieder unterbrochen worden ist, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgebrochen werden müßte, weil der in § 78 c Abs. 3 Satz 2, § 79 StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 17 sowie der in § 33 Abs. 3 Satz 2, § 34 OWiG i. d. F. des Artikels 27 bezeichnete Endpunkt der Verjährung bereits erreicht ist. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, bestimmt Absatz 4, daß die Verfolgung oder Vollstreckung in diesen Fällen frühestens mit dem Ablauf der von der letzten Unterbrechungshandlung an zu berechnenden Verjährungsfrist eintritt. Da das Einführungsgesetz erst eine gewisse Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten wird, können sich die Verfolgungsbehörden rechtzeitig auf die neue Verjährungsregelung einstellen und durch geeignete Unterbrechungshandlungen dafür sorgen, daß vom Inkrafttreten des Gesetzes an bis zum Endpunkt der Verjährungsfrist noch genügend Zeit für die Verfolgung oder Vollstreckung verbleibt.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Verjährungsregelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches etwa vorhandene Spezialregelungen, die sich auf die

Verjährung beziehen, namentlich das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 650, 671), unberührt läßt. Der Entwurf geht ferner davon aus, daß die in § 78 Abs. 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG umschriebene Auslegungsregelung einen allgemeinen Grundsatz für die Verfolgungsverjährung ausspricht, der auch bei § 1 des oben genannten Gesetzes heranzuziehen ist. Bei den weiteren Gesetzgebungsarbeiten wird zu prüfen sein, ob es insoweit eines klarstellenden Hinweises in Artikel 286 bedarf.

Zu Artikel 287 — Bekanntgabe der Verurteilung

Nach dem geltenden § 200 StGB und vergleichbaren Regelungen im Nebenstrafrecht (vgl. z. B. § 11 des Urheberrechtsgesetzes) wird dem Verletzten lediglich die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen. An Stelle dieser Regelungen sieht der Entwurf vor, daß in diesen Fällen auf Antrag des Verletzten die öffentliche Bekanntmachung anzuordnen ist (vgl. § 200 StGB i. d. F. des Artikels 18, § 111 des Urheberrechtsgesetzes i. d. F. des Artikels 129 sowie die Einleitung unter II Nr. 8). Artikel 287 stellt zur Vermeidung von Zweifeln klar, daß diese Regelung auch für Taten gilt, die vor dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangen sind. Dadurch wird die Rechtsanwendung vereinfacht, ohne daß schutzwürdige Interessen desjenigen, der vor Inkrafttreten eine solche Tat begangen hat, beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 288 — Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete

Nach einer Reihe von Vorschriften des Nebenstrafrechts ist die Verletzung von Privatgeheimnissen durch „Angehörige" einer Behörde oder durch Personen, die bei einer Behörde oder anderen Stelle mit bestimmten Tätigkeiten betraut sind, mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht, und zwar unabhängig davon, ob diese Personen öffentliche Aufgaben wahrnehmen und ob sie für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet worden sind (vgl. z. B. § 52 des Atomgesetzes; § 68 des Bundes-Seuchengesetzes; § 16 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Oktober 1970, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 625).

Nach § 203 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 ist dagegen die Verletzung von Privatgeheimnissen nicht schlechthin durch Angehörige einer Behörde, sondern nur durch Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17) oder durch die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17) strafbar.

Aus dieser unterschiedlichen Regelung würden ohne eine besondere Übergangsvorschrift in folgenden Fallgruppen zumindest Zweifelsfragen oder sogar unerwünschte Lücken im Sanktionsrecht entstehen: Verletzt z. B. ein Angehöriger einer Behörde, der nach neuem Recht kein Amtsträger ist (z. B. eine Schreibkraft), vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes ein Privatgeheimnis, so könnte sich aus § 2 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG ergeben, daß diese Tat, soweit sie nach bisherigem Recht mit einer Sanktion bedroht ist, nicht mehr geahndet werden kann; denn § 203 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 setzt entweder die Amtsträgereigenschaft oder aber die besondere Verpflichtung für den öffentlichen Dienst voraus. Dieses Ergebnis wäre kriminalpolitisch unerwünscht, weil nach bisherigem Recht der Sanktionsschutz unabhängig von einer besonderen Verpflichtung gegeben ist und deshalb gar keine Veranlassung besteht, den Angehörigen der Behörde für den öffentlichen Dienst besonders zu verpflichten. Die insoweit günstigere Regelung des neuen Rechts läßt sich also praktisch nicht auf zurückliegende Taten übertragen. Das gleiche gilt für Taten, die nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes durch Personen begangen werden, die das Geheimnis vor Inkrafttreten erfahren haben und die zu diesem Zeitpunkt deshalb nicht besonders verpflichtet worden waren, weil nach bisherigem Recht eine solche Verpflichtung nicht erforderlich ist.

Die Regelung, die der Absatz 1 für diese beiden Fallgruppen trifft, setzt voraus, daß schon nach dem bisherigen Recht ein Sanktionsschutz gegen die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Personen gegeben ist, „die nach dem neuen Recht für den öffentlichen Dienst verpflichtet werden sollen". Die Regelung gilt also nicht für Personen, die nach neuem Recht weder Amtsträger sind, noch für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen. Das erscheint sachgerecht, weil dies der Abgrenzung in § 203 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 entspricht.

Nach der Nummer 1 sollen unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des bisherigen Rechts für die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes begangenen Taten weitergelten, sofern die Anwendung der Vorschriften des neuen Rechts allein an dem Merkmal der förmlichen Verpflichtung scheitern würde. Das sonst aus Billigkeitsgründen bestehende Rückwirkungsgebot des § 2 Abs. 3 StGB soll also hier nicht eingreifen, weil sich die neue Regelung — wie oben ausgeführt — auf zurückliegende Taten praktisch nicht übertragen läßt.

Die Nummer 2 behandelt die zweite Fallgruppe. Danach gelten die Vorschriften des neuen Rechts auch für künftige Taten solcher Personen, denen das Geheimnis vor Inkrafttreten bekanntgeworden ist, und die zu diesem Zeitpunkt nur deshalb nicht für den öffentlichen Dienst verpflichtet worden waren, weil dies die bisherigen Sanktionsvorschriften nicht voraussetzen. Auch gegen diese Regelung können keine Bedenken erhoben werden, und zwar schon deshalb nicht, weil sie für künftige Fälle gilt. Praktisch wird mit der

Nummer 2 nur der Anwendungsbereich des § 203 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 auf bestimmte Personen erweitert, die zwar das Geheimnis nicht als „für den öffentlichen Dienst Verpflichtete", wohl aber als Normadressaten einer bereits früher bestehenden Straf- oder Bußgeldvorschrift erfahren haben. Da diese Erweiterung des § 203 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 nur für eine Übergangszeit von Bedeutung ist, erscheint es richtig, sie in den Übergangsvorschriften und nicht in § 203 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 selbst vorzusehen.

Der Entwurf verzichtet zwar in den genannten Fallgruppen zur Vermeidung von unerwünschten Lücken auf das Merkmal der besonderen Verpflichtung für den öffentlichen Dienst. Er schreibt aber ausdrücklich vor, daß die materiellen Voraussetzungen des neuen Rechts für eine solche Verpflichtung vorgelegen haben müssen. Es ist also an Hand des hypothetischen Falles, daß das neue Recht bereits früher Geltung gehabt hätte, zu entscheiden, ob die früheren Normadressaten einer Sanktionsvorschrift nach neuem Recht für den öffentlichen Dienst zu verpflichten gewesen wären. Der Entwurf will damit den Sanktionsschutz nicht weiter ziehen, als dies im neuen Recht bestimmt ist.

Der Absatz 2 bestimmt, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das neue Recht „im übrigen" also abgesehen von dem Merkmal der besonderen Verpflichtung gilt, soweit es für den Täter günstiger ist. Das ist z. B. der Fall, soweit die bisherigen Straf- oder Bußgeldvorschriften nicht nur Geheimnisse i. S. des § 203 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18, sondern auch sonstige Tatsachen schützen. Außerdem ist es denkbar, daß im bisherigen Recht eine höhere Strafe angedroht ist als in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18. In diesen Fällen soll das für den Täter günstigere neue Recht gelten.

Zu Artikel 289 — Gerichtsverfassung und Strafverfahren

Die Vorschrift entspricht in Aufbau und Zielsetzung weitgehend Artikel 95 des 1. StrRG.

Absatz 1 entspricht Artikel 95 Abs. 1 des 1. StrRG. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte kann sich im Zusammenhang mit diesem Gesetz bei der Herabsetzung der Strafdrohung ändern, wenn die bei der Eröffnung des Hauptverfahrens gehegte Straferwartung (vgl. §§ 24, 74 GVG i. d. F. des Artikels 20) entfällt, sie kann sich aber auch umgekehrt im Sinne der Zuständigkeit eines höheren Gerichts ändern, wenn die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG zu erwarten ist, die nach § 24 GVG i. d. F. des Artikels 20 nunmehr ausschließlich der Strafkammer im ersten Rechtszug vorbehalten bleibt. In allen diesen Fällen, bei denen § 269 StPO allenfalls bei der ersteren Gruppe eine solche Lösung ermöglicht hätte, soll es für die Dauer des Verfahrens bei der bisherigen Zuständigkeit bleiben, wenn das Hauptverfahren bei Inkrafttreten des Einführungsgesetzes bereits eröffnet ist. Eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn das Revisionsgericht die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverweist; in diesen Fällen ist mit der Verweisung an das nach neuem Recht zuständige Gericht eine Verfahrensverzögerung nicht verbunden. Für eine entsprechende Regelung im Falle der Zurückverweisung nach § 328 Abs. 2, 3 StPO, bei der es lediglich um eine Auswahl unter amtsgerichtlichen Spruchkörpern geht, dürfte ein Bedürfnis fehlen.

Absatz 2 ergänzt die in Absatz 1 getroffene Regelung in der Weise, daß für den Fall, daß im Urteil auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erkannt ist, so daß nunmehr die — nach § 24 GVG i. d. F. des Artikels 20 den Landgerichten vorbehaltene — Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG zu erwarten ist, die Entscheidung über die Revision in allen Fällen dem Bundesgerichtshof zugewiesen wird. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß — abgesehen von den Fällen, in denen bei dem bisher zuständigen Revisionsgericht schon Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist — das in Zukunft für die Entscheidung über solche Maßregeln der Besserung und Sicherung allein zuständige Revisionsgericht auch schon für die unter Umständen besonders schwierigen Übergangsfälle eine ausschließliche Entscheidungszuständigkeit erhält.

Absatz 3 enthält eine Artikel 95 Abs. 3 des 1. StrRG entsprechende Bestimmung, welche die Berichtigung des im übrigen rechtsfehlerfreien Urteils der Vorinstanz durch das Revisionsgericht erleichtern soll. Erfaßt werden von dieser Bestimmung nur solche Fälle, in denen das nach § 354 a StPO anzuwendende neue Recht die der angeordneten entsprechende Rechtsfolge zuläßt; ist dies nicht der Fall, kommt eine Berichtigung des Urteilsspruchs nicht in Betracht.

Absatz 4 erweitert die in Absatz 3 getroffene Regelung dahin, daß die Revisionsgerichte in die Lage versetzt werden, eine im übrigen nicht begründete Revision auch dann zu verwerfen, wenn eine wesentlich andere Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe oder den Verfall nicht zu erwarten ist. Die Bestimmung mutet dem Revisionsgericht zu, anhand der ihm im Revisionsverfahren zugänglichen Entscheidungsgrundlagen eine Entscheidung zur Strafzumessung zu treffen, wie sie das Revisionsgericht sonst nur in den Ausnahmefällen des § 354 Abs. 1 StPO in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft treffen kann. Indessen dürfte es aus Gründen der Prozeßökonomie untragbar sein, daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zahllose Verfahren, in denen Geldstrafen nach altem Recht verhängt worden und die im übrigen von den Instanzgerichten ohne Rechtsfehler entschieden sind, von den Revisionsgerichten an die Instanzgerichte zurückverwiesen werden müssen, um eine Geldstrafe nach neuem Recht festzusetzen. Auch wäre der Entscheidungsspielraum für eine Neufestsetzung der Geldstrafe wegen des in § 373 Abs. 2 StPO enthaltenen Verschlechterungsverbotes häufig gering. Schließlich hat auch die Bestimmung des Artikels 95 Abs. 3 des

1. StrRG, die aus ähnlichen Gründen ebenfalls dem Revisionsgericht ein gewisses Ermessen auf dem Gebiete der Strafzumessung erlaubte, in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt.

Absatz 5 entspricht der in Artikel 95 Abs. 3 Satz 2 des 1. StrRG getroffenen Regelung.

Zu Artikel 290 — Noch nicht vollstreckte Strafen

Die Vorschrift entspricht Artikel 97 des 1. StrRG und Artikel 6 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (vgl. Drucksache VI/3521). Dabei wurden die bei der Fassung von Artikel 6 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts bereits berücksichtigten, seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts gewonnenen Erfahrungen wiederum der Fassung dieser Vorschrift zugrunde gelegt.

Im übrigen wird auf die genannten Vorschriften verwiesen.

Artikel 291 — Überleitung der Vollstreckung

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 bis 3 Artikel 99 des 1. StrRG.

Absatz 4 regelt einen Sonderfall. Nach § 67 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG wird, wenn neben der Strafe auf Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt erkannt ist, im Gegensatz zu § 456 b Satz 1 StPO die Maßregel vor der Strafe vollzogen. Doch kann nach § 67 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG der Vollzug der Strafe vor der Maßregel angeordnet werden. Ohne eine der vorgeschlagenen Regelung entsprechenden Bestimmung würden nun am Tage des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes alle Verurteilten, bei denen Strafe und Maßregel zu vollstrecken ist, in den Vollzug der Maßregel überführt werden müssen, ohne daß Gelegenheit bestünde, durch die erst an diesem Tage errichtete Strafvollstreckungskammer eine Entscheidung nach § 67 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG zu treffen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, mit der Strafvollstreckung so lange fortzufahren, bis eine Entscheidung nach § 67 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG ergangen sein kann.

Zu Artikel 292 — Überleitung des Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten nach neuem Recht

Die Vorschrift gilt für schwebende Verfahren wegen Vergehen oder Übertretungen, die nach neuem Recht nur noch mit Geldbuße bedroht sind. Der Wortlaut der Vorschrift stimmt mit Artikel 158 EGOWiG, der sich in der Praxis bei der Umstellung der Verkehrsübertretungen und geringfügiger Verkehrsvergehen auf Ordnungswidrigkeiten bewährt hat, fast überein. Wenn in Absatz 1 Satz 2 — abweichend von Artikel 158 EGOWiG — auch der Erlaß der Strafverfügung erwähnt ist, so berücksichtigt der Entwurf damit lediglich ein Redaktionsversehen, das sich in der praktischen Anwendung des Artikels 158 EGOWiG herausgestellt hat. Außerdem bestimmt der Entwurf in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, daß in den Fällen, die in dem vorangegangenen Halbsatz beschrieben sind, die §§ 313 und 334 StPO, deren Aufhebung der Entwurf in Artikel 19 vorsieht, fortgelten. Dadurch wird erreicht, daß die bei den bisherigen Verfahren wegen Übertretungen geltende Rechtsmittelbeschränkung für die Übergangszeit aufrechterhalten bleibt.

Eine besondere Überleitungsvorschrift, wie sie der Artikel 292 Abs. 1, 2 Satz 2 bis 4 vorsieht, könnte deswegen entbehrlich erscheinen, weil im Schrifttum und in der Rechtsprechung angenommen wird, daß der Artikel 158 EGOWiG einen allgemeinen Rechtsgedanken enthält, der auch in vergleichbaren Fällen zugrunde gelegt werden kann (vgl. Göhler, Kurzkomm. zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl., Anm. 11 C, b; BayObLG NJW 1969, 1452). Der Entwurf will jedoch in dieser praktisch bedeutsamen Frage keine Unklarheiten aufkommen lassen. Die Aufnahme einer dem Artikel 158 EGOWiG entsprechenden Vorschrift in den Entwurf, der bei einer größeren Gruppe von Tatbeständen die Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten vorsieht, soll auch für spätere Einzelfälle, in denen einzelne Tatbestände in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, die Auslegung stützen, daß die wiederholt getroffene Regelung als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens zu verstehen ist.

Zu Artikel 293 — Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 293 enthält besondere Überleitungsvorschriften für Verstöße gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR. Nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 betr. Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514) sind bei Verstößen gegen Vorschriften im Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR die dort genannten Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 190) anzuwenden (vgl. auch § 20 WiStG 1954). Da § 29 WiStG 1949 (= § 28 WiStG 1952), der die Androhung der Geldbuße enthält, nicht für anwendbar erklärt worden ist, dient als Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldbuße mangels einer besonderen Vorschrift bisher das angedrohte Höchstmaß der Geldstrafe in Artikel VIII Abs. 1 des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2), das bei Verstößen gegen Vorschriften im Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR ebenfalls noch anzuwenden ist (vgl. Dahlke-Fuhrmann-Schäfer, Strafrecht und

Strafverfahren, 37. Auflage, Anm. 6 zu Artikel VIII des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 — B. IV.8). Dieses besondere Höchstmaß der Geldstrafe (25 000 DM) wird infolge der Einführung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts beseitigt (vgl. Artikel 9 Abs. 2 sowie die Begründung hierzu). Da es künftig an einem Anknüpfungspunkt für die Höhe der Geldbuße fehlt, ist eine besondere Bußgelddrohung erforderlich, wie sie der Absatz 1 vorsieht.

Die Absätze 2, 3 und 5 entsprechen sachlich dem Artikel 163 EGOWiG, der in Artikel 264 Nr. 32 aufgehoben wird. Aus Gründen der besseren Überschaubarkeit sind diese Vorschriften zusammen mit den neuen Vorschriften (Absätze 1 und 4) in Artikel 286 zusammengefaßt.

Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b des AHK-Gesetzes Nr. 33 sieht unter anderem auch die Anwendung der Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1949 über Berufsverbot und Betriebsschließung (§§ 33 bis 38) sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 53) vor. Die Anwendung der zuerst genannten Vorschriften ist nicht mehr erforderlich, da die Möglichkeit, ein Berufsverbot unter den Voraussetzungen des § 70 StGB i. d. F. des 2. StrRG anzuordnen, auch bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften im Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR ausreicht. Die Vorschriften über die Bekanntmachung der Verurteilung, soweit sie lediglich im öffentlichen Interesse geschieht, sind bereits durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts beseitigt worden (vgl. hierzu den Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Vorbemerkung zum Vierten Abschnitt unter 9., — Drucksache V/4094). Absatz 4 bestimmt deshalb, daß die genannten Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind.

Zu Artikel 294 — Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

Die in diesem Artikel genannten Blankettvorschriften versieht der Entwurf mit der üblichen Rückverweisungsklausel (vgl. die Einleitung unter II Nr. 10 b). Da jedoch eine Umstellung aller hiervon betroffenen Vorschriften durch den Verordnungsgeber bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zeitlich kaum möglich ist, beschränkt der Entwurf die Pflicht zur Rückverweisung auf solche Vorschriften, die nach dem Inkrafttreten erlassen werden. Dadurch wird es dem Verordnungsgeber ermöglicht, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erlassenen Vorschriften allmählich anzugleichen.

Zu Artikel 295 — Verweisungen

Artikel 295 sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

Zu Artikel 296 — Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Artikel enthält die übliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung. Sie ist beim Strafgesetzbuch wegen der zahlreichen Änderungen und vor allem auch wegen der Überleitung der Strafdrohungen, die in den Artikeln 9 ff. vorgenommen wird, notwendig. Auch die übrigen Gesetze sind seit ihrer Verkündung bzw. Neubekanntmachung häufig geändert worden.

Zu Artikel 297 — Sonderregelung für Berlin

Absatz 1 nimmt die Artikel, welche die in Berlin nicht geltenden Gesetze ändern, von der Anwendung im Land Berlin aus. Das in Artikel 213 geänderte Bundesjagdgesetz ist bisher wegen alliierter Vorbehalte nicht in Berlin übernommen worden; die Geltung dieser Änderung im Land Berlin muß daher bis dahin aufgeschoben werden (Satz 2).

Die Gründe für eine im Land Berlin anzuwendende besondere Fassung der §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches sind nunmehr entfallen; aus diesem Grunde wird Artikel 6 Abs. 2 des 3. StrRG in Artikel 264 Nr. 25 außer Kraft gesetzt und statt dessen die Geltung der §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches i. d. F. des Artikels 18 auf das Land Berlin erstreckt (Absatz 2).

In Absatz 3 wird die im Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts begonnene Bereinigung der im Land Berlin geltenden bundesrechtlichen Strafvorschriften fortgeführt. An die Stelle der in Artikel 9 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes enthaltenen Anpassungsvorschrift, die in Artikel 264 Nr. 24 außer Kraft gesetzt wird, tritt eine Ausformulierung der in Berlin anzuwendenden abweichenden Fassungen der §§ 85 bis 87, 89 und 91 StGB. Hierbei handelt es sich lediglich um eine um der Lesbarkeit willen getroffene technische Vereinfachung. Eine sachliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Soweit in § 91 StGB der Begriff „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" benutzt wird, soll durch die Ausformulierung der in Berlin anzuwendenden Abweichungen nicht etwa eine Einschränkung dieses Geltungsbereichs auf das Gebiet des Landes Berlin bzw. in § 91 StGB auf den bisherigen Geltungsbereich mit Ausnahme des Landes Berlin herbeigeführt werden; in beiden Fassungen bedeutet dieser Begriff vielmehr den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (vgl. auch Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4095 — zu Artikel 5 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts).

Die in Absatz 4 vorgeschlagene Vorschrift tritt an die Stelle von Artikel 6 Abs. 1 des Strafrechtsänderungsgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 des Dritten

Strafrechtsänderungsgesetzes, die als gegenstandslos in Artikel 264 Nr. 21, 22 außer Kraft gesetzt werden.

In Absatz 5 wird für § 74 a Abs. 1 GVG die gleiche Gesetzestechnik vorgeschlagen wie in Ansatz 3 für die materiell-rechtlichen Vorschriften des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes.

Zu Artikel 298 — Berlin-Klausel

Satz 1 enthält die übliche Berlin-Klausel. Satz 2 schafft eine einwandfreie Rechtsgrundlage dafür, daß Rechtsverordnungen, die auf Grund der genannten Gesetze erlassen werden, künftig im Land Berlin veröffentlicht werden können.

Zu Artikel 299 — Inkrafttreten

Artikel 299 Abs. 1 läßt den Zeitpunkt, zu dem das Einführungsgesetz in Kraft treten soll, noch offen. Das Gesetz muß zu demselben Zeitpunkt wie der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft treten. Bislang sieht Artikel 7 des 2. StrRG als Zeitpunkt hierfür den 1. Oktober 1973 vor. Da mit der Verkündung des Einführungsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu rechnen ist, muß das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts durch ein besonderes Gesetz hinausgeschoben werden. Es bleibt danach zunächst abzuwarten, welche Regelung in dem besonderen Gesetz für das Inkrafttreten getroffen wird. Die in Absatz 2 genannten Vorschriften können unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

ERSTER TITEL

Sachliche Geltung des Strafgesetzbuches

Artikel 4

Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht

1. **Zu Artikel 4 Abs. 4**

   a) Artikel 4 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

   „(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Diebstahl, Hehlerei, Begünstigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die

   1. bestimmte Taten nur mit einer Geldbuße bedrohen oder
   2. bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen
      a) die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird, oder
      b) die geringfügig erscheinen, nur auf Antrag oder nur dann verfolgt wird, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

   b) Artikel 4 Abs. 5 ist zu streichen.

   Begründung

   Es besteht kein Anlaß, den Vorbehalt des Landesrechts für Feld- und Forststraftaten, die Diebstahl, Hehlerei oder Begünstigung darstellen (Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs), weitergehend einzuschränken als den Vorbehalt des Landesrechts für Feld- und Forststraftaten, die Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung oder Urkundenfälschung darstellen (Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs). Vielmehr trifft die amtliche Begründung für Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sinngemäß auch für die Fälle des Artikels 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs zu. Deshalb sollten die Regelungen beider Absätze zusammengefaßt und vereinheitlicht werden.

ZWEITER TITEL

Gemeinsame Vorschriften für Ordnungs- und Zwangsmittel

Artikel 6

Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln

2. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist für diese Vorschrift nicht gegeben.

Artikel 7

Nachträgliche Festsetzung der Ordnungshaft

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 7 für das Ordnungsgeld eine dem § 28 Abs. 2 StGB und dem § 14 i. V. m. dem § 93 OWiG entsprechende Regelung sowie für die Vollstreckung der Ordnungshaft eine dem § 29 Abs. 4 StGB entsprechende Regelung aufgenommen werden sollte.

   Begründung

   Die Verfahrensgesetze sehen für die „Ordnungsstrafe in Geld" (das Ordnungsgeld) keine Möglichkeit vor, nachträglich Zahlungserleichterungen zu bewilligen, wie sie in § 28 Abs. 2 StGB für die Geldstrafe und in § 14 i. V. m. § 93 OWiG für die Geldbuße vorgesehen sind. Ebensowenig enthalten die Verfahrensgesetze Regelungen über die Möglichkeit, von der Vollstreckung der Ordnungshaft für den Fall abzusehen, daß die Vollstreckung für den Betroffenen eine Härte bedeuten würde (vgl. § 29 Abs. 4 StGB für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe). Für solche Regelungen besteht aber ein Bedürfnis (vgl. OLG Hamm vom 21. März 1960, GA 1960 S. 318). In der Kommentarliteratur wird zum Teil § 28 Abs. 2 StGB auf die Ordnungsstrafe (das Ordnungsgeld) für entsprechend anwendbar erklärt.

   Eine allgemeine Regelung ist auch deshalb notwendig, weil in Artikel 8 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs davon ausgegangen ist, daß die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen besteht, ohne daß hierfür in den Verfahrensgesetzen eine ausdrückliche Grundlage vorhanden wäre.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

Artikel 12

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

4. Der in § 82 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung von 1928 enthaltene Übertretungstatbestand gilt als partielles Bundesrecht nur noch in Berlin fort. Da es wegen der Unbestimmtheit dieser Vorschrift fraglich ist, ob insoweit die Generalklausel des Artikels 12 eingreift, wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie diese für Berlin praktisch sehr bedeutungsvolle Vorschrift im Wege der Einzelanpassung auf eine Ordnungswidrigkeit umgestellt werden kann.

   Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die strafrechtlichen Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 einzeln angepaßt werden müssen, soweit das Waffengesetz in Berlin als partielles Bundesrecht fortgilt.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 17

Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches — 2. StrRG —

5. **Zu Artikel 17 I. Nr. 5** (§ 11)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, ob zu den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b StGB genannten Amtsträgern auch Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen (wie z. B. Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten), gehören.

6. **Zu Artikel 17 I. Nr. 7** (§ 41)

   § 41 ist wie folgt zu fassen:

   „§ 41

   Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

   Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden."

   Begründung:

   Der in § 41 i. d. F. des Entwurfs mit „wenn" beginnende Halbsatz erscheint überflüssig, da er sachlich dem Richter keinen Anhaltspunkt dafür gibt, unter welchen Voraussetzungen er Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängen kann. Daß die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 46 Abs. 2 und aus § 40 Abs. 2 i. d. F. des 2. StrRG. Das Wort „auch" verweist lediglich auf die in § 46 enthaltenen Strafzumesungsgründe. Daß die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe nur verhängt werden darf, wenn dies angebracht oder, wie man die Entwurfsfassung auch verstehen könnte, „nicht unangebracht" ist, ist so selbstverständlich, daß es einer Hervorhebung im Gesetz nicht bedarf.

7. **Zu Artikel 17 I. Nr. 18** (§ 65)

   a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, welche die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung vorgesehen, zugunsten einer „reinen Vollzugslösung" im Sinne des § 9 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes — Bundesrats-Drucksache 71/73 — gestrichen werden sollten.

      Begründung

      Durch § 9 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Straftäter, zu deren Resozialisierung besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen angezeigt sind, in einer sozialtherapeutischen Anstalt unterzubringen. Die Realisierung einer solchen „Vollzugslösung" war bei der Verabschiedung des 2. StrRG noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorauszusehen.

      Für die im 2. StrRG vorgesehene strafrechtliche Lösung der mit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt zusammenhängenden Probleme besteht nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes kein unabweisbares Bedürfnis mehr, zumal feststeht, daß das Strafvollzugsgesetz zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt in Kraft treten wird als die einschlägigen Vorschriften des 2. StrRG.

      Hinzu kommt, daß eine reine Vollzugslösung eine erhebliche Verkürzung der Strafverfahren zur Folge haben wird. Als Maßregel der Besserung und Sicherung kann die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt gemäß § 61 Nr. 3, § 65 StGB i. d. F. des 2. StrRG nur nach umfangreichen und langwierigen Untersuchungen durch Sachverständige und aufgrund schwieriger gerichtlicher Feststellungen angeordnet werden.

Die damit zwangsläufig verbundenen Verzögerungen bei der Abwicklung der Strafverfahren würden bei einer reinen Vollzugslösung vermieden, da die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen unter Ausschöpfung aller während des Regelvollzugs gegebenen Erkenntnisquellen getroffen werden können.

Die im Interesse der betroffenen Gefangenen erforderliche gerichtliche Kontrolle ist auch bei einer reinen Vollzugslösung gewährleistet, da nach den §§ 97 ff. des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes gegen jede Maßnahme der Vollzugsbehörde gerichtliche Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer beantragt werden kann.

b) Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

‚18. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ärztlich geleiteten" gestrichen;

b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „mit Freiheitsstrafe bedrohte" gestrichen und das Wort „sind" durch das Wort „ist" ersetzt.'

Begründung

Zu a)

Durch § 65 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG ist zwingend vorgeschrieben, die Gesamtleitung der sozialtherapeutischen Anstalt in die Hände eines Arztes zu legen, und zwar nach Möglichkeit eines Therapeuten mit psychiatrischer Vorbildung. Dadurch soll erreicht werden, daß „der Vollzug in jeder Einzelheit in den Dienst der Therapie gestellt wird und nicht verwaltungstechnische Gesichtspunkte die therapeutischen verdrängen" (vgl. Zweiter Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4095 —, Seite 30; Begründung des AE, Seite 129).

Wie sich jedoch inzwischen gezeigt hat, ist es schon mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, überhaupt geeignete Ärzte für die Tätigkeit in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu gewinnen. Soweit Ärzte zur Behandlung und Betreuung der Insassen bereit wären, lehnen sie die Übernahme der Anstaltsleitung ab, da sie befürchten, durch die anfallende Verwaltungsarbeit von der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben abgehalten zu werden.

Der durch § 65 Abs. 1 Satz 2 erstrebte Zweck kann auch erreicht werden, wenn ein Nichtmediziner (Jurist) mit der verwaltungsmäßigen Leitung der sozialtherapeutischen Anstalt betraut wird.

Zu b)

Entspricht der Regierungsvorlage.

8. **Zu Artikel 17 I. nach Nummer 22** (§ 68 a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Aufgaben der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers klarer voneinander abgegrenzt werden können.

Begründung

Nach § 68 a Abs. 2 sind Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer gleichrangig. Dieser Gleichrangigkeit widerspricht die Regelung in § 68 a Abs. 1, wonach der Verurteilte „einer Aufsichtsstelle" untersteht und das Gericht „im Benehmen mit ihr" den Bewährungshelfer bestellt.

Absatz 1 könnte sich in der Praxis so auswirken, daß sich die Aufsichtsstelle zwischen Richter und Bewährungshelfer schiebt und die Bewährungshelfer einer Kontrolle durch die Aufsichtsstelle unterworfen werden.

9. **Nach Artikel 17 I. Nr. 24** (§ 68 f)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der in § 68 f vorgesehene automatische Eintritt der Führungsaufsicht auf die nach § 67 d Abs. 1 aus dem Vollzug der ersten Sicherungsverwahrung zu entlassenden Verurteilten ausgedehnt werden sollte.

Begründung

Nach § 67 d Abs. 1 darf die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. StrRG müssen also alle erstmalig in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, bei denen die Unterbringung zehn Jahre und länger gedauert hat, danach alle erstmalig in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, sobald die Dauer der Unterbringung zehn Jahre erreicht hat, aus dem Vollzuge der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Eine Möglichkeit, diese Verurteilten nach der Entlassung durch einen Bewährungshelfer oder durch eine Aufsichtsstelle überwachen zu lassen, ist im 2. StrRG und im Entwurf des EGStGB nicht vorgesehen. Gerade solche erstmalig in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte, bei denen vor Ablauf des oben genannten Entlassungszeitpunktes nicht verantwortet werden konnte zu erproben, ob sie außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden, bedürfen aber, ebenso wie die in § 68 f genannten Verurteilten, nach ihrer Entlassung der Betreuung und Beaufsichtigung. Nach § 67 d Abs. 2 Satz 2 tritt Führungsaufsicht bei einem erstmalig in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten z. B. dann kraft Gesetzes ein, wenn nach neunjähriger Unterbringung die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird, weil eine günstige Prognose besteht. Es ist nicht einzusehen, warum dies bei

ungünstiger Prognose anders sein sollte, wenn der Untergebrachte nach zehnjähriger Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen werden muß.

10. **Zu Artikel 17 I. Nr. 34 Buchstabe b** (§ 78 c Abs. 2 StGB) und **Artikel 27 Nr. 20 Buchstabe b** (§ 33 Abs. 2 OwiG)

    In Artikel 17 I. Nr. 34 Buchstabe b und in Artikel 27 Nr. 20 Buchstabe b ist der Absatz 2 jeweils wie folgt zu fassen:

    „(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird."

    Begründung

    Es erscheint im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten, als Zeitpunkt der Unterbrechung die Unterzeichnung des Schriftstücks zu wählen, dabei jedoch von der Einschränkung abzusehen, daß das Schriftstück alsbald in den Geschäftsgang gelangt. Der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftstücks bei der Geschäftsstelle wird nicht in allen Fällen urkundlich vermerkt, so daß ein Nachweis, daß das Schriftstück nach seiner Unterzeichnung alsbald weitergeleitet wurde, häufig auf Schwierigkeiten stoßen wird. Da Zweifel bezüglich der rechtzeitigen Unterbrechung der Verjährung zugunsten des Beschuldigten ausschlagen, würde das Erfordernis, daß das Schriftstück alsbald in den Geschäftsgang gelangt, zu sachlich nicht gerechtfertigten Verfahrenseinstellungen führen.

    Wird demgegenüber allein auf die Unterzeichnung des Schriftstücks abgestellt, so erleidet der Beschuldigte keinen Nachteil, sofern das Schriftstück nach der Unterzeichnung zunächst nicht in den Geschäftsgang gelangt, da gleichwohl die Verjährung erneut in Lauf gesetzt wird. Wird das unterzeichnete Schriftstück nur als Entwurf behandelt, so fehlt es, so lange eine endgültige Fertigung des Schriftstücks nicht unterzeichnet ist, an einer Handlung, der die Wirkung einer Verjährungsunterbrechung beizulegen ist.

Artikel 18

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

11. **Zu Artikel 18 Nr. 23** (§ 106 b)

    Artikel 18 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

    ‚23. § 106 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazu gehörenden Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."'

    Begründung

    Zum Schutze des Parlamentsfriedens erscheint es erforderlich, aber auch ausreichend, solche Verstöße gegen Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans oder seines Präsidenten, durch welche die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans gehindert oder gestört wird, als Straftaten zu ahnden.

12. **Zu Artikel 18 Nr. 39** (§ 120 Abs. 4, § 121 Abs. 1, 3)

    a) In § 120 Abs. 4 sind nach dem Wort „behördliche" die Worte „oder richterliche" einzufügen und die Worte „verwahrt wird" durch die Worte „untergebracht ist" zu ersetzen.

       Begründung

       Klarstellung sowie Anpassung an den Sprachgebrauch der Unterbringungsgesetze und anderer Vorschriften des Entwurfs (z. B. § 121 Abs. 3 i. d. F. des Artikels 18 Nr. 39).

    b) In § 121 Abs. 1 ist das Wort „drei" durch das Wort „sechs", in § 121 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „sechs Monate" durch die Worte „einem Jahr" zu ersetzen.

       Begründung

       Die Gefangenenmeuterei ist von besonderer Gefährlichkeit für die Anstaltsbediensteten und für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. In der Form des gewaltsamen Ausbruchs, z. T. in Verbindung mit Geiselnahme, bedeutet sie zugleich eine beträchtliche Gefahr für die Öffentlichkeit. Schon diese Gefährlichkeit erlaubt es nicht, den bisherigen Regelstrafrahmen zu ermäßigen. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die in § 121 Abs. 3 für die besonders schweren Fälle vorzusehende Strafdrohung. Die bisherige Mindeststrafe von einem Jahr erscheint angezeigt. Eine Angleichung der Strafdrohung an die des § 125 a ist nicht veranlaßt. Die Gefährlichkeit der schweren Gefangenenmeuterei ist im Hinblick auf den homogenen Täterkreis (nach Wegfall der kurzen Freiheitsstrafe in der Regel langzeitig oder längerfristig einsitzende Straftäter) und auf die örtlichen Verhältnisse größer als in den Fällen des schweren Landfriedensbruchs, bei dem der persönliche und verbrechensaktive Zusammenhalt der einzelnen Mitglieder häufig nur vorübergehend ist.

       Gegen eine Ermäßigung der bisherigen Strafdrohung spricht vor allem die Entwicklung auf diesem Gebiet des Verbrechens. Gerade

in der jüngsten Zeit haben sowohl außerhalb Europas als auch in Europa selbst in zunehmendem Umfang besonders massive Gefangenenmeutereien stattgefunden. Ähnlich wie bei Luftpiraterie, Geiselnahme und Rauschgift ist zu befürchten, daß auch Gefangenenaufstände Schule machen. Es ist deshalb kriminalpolitisch nicht zu verantworten, im Zeitpunkt einer solchen Entwicklung die Strafdrohung zu mindern.

13. **Zu Artikel 18 Nr. 45** (§ 132 a)

In § 132 a sind

a) in Absatz 1 Nr. 1 die Worte „oder öffentliche Würden" und in Absatz 2 und Absatz 3 jeweils das Wort „Würden", zu streichen, sowie

b) in Absatz 1 Nr. 1 vor dem Wort „Titel" das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Bedürfnis dafür, auch das unbefugte Führen „öffentlicher Würden" mit Kriminalstrafe zu bedrohen. Eine derartige Strafvorschrift kann heutzutage insbesondere nicht mehr damit begründet werden, daß dem Träger einer öffentlichen Würde größeres Vertrauen entgegengebracht werde, das strafrechtlich geschützt werden müsse. Soweit mit dem unbefugten Führen öffentlicher Würden kriminelle Zwecke verfolgt werden, greifen andere Strafvorschriften ein (z. B. Betrug, Amtsanmaßung). Im übrigen ist der Begriff der öffentlichen Würde so ungenau, daß die Gefahr besteht, daß der Bereich strafbaren Verhaltens in unangemessener Weise ausgedehnt wird. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob die Vorschrift nur solche öffentlichen Würden erfassen soll, deren Verleihung auf Rechtsvorschriften beruht, oder ob darüber hinaus alle Ehrenbezeichnungen strafrechtlich geschützt werden sollen, die von einem Träger öffentlicher Verwaltung verliehen werden.

Durch die teilweise Streichung der Vorschrift wird auch dem Anliegen der Strafrechtsreform Rechnung getragen, den Kreis der Straftatbestände angemessen zu begrenzen und Kriminalstrafen nur noch dort anzudrohen, wo es sich um Verstöße mit ethischem Unwertgehalt handelt, was bei dem unbefugten Führen einer „öffentlichen Würde" nicht der Fall ist.

14. **Zu Artikel 18 Nr. 45** (§ 134)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 134 StGB der Begriff „Schriftstück" durch einen weiter gefaßten Begriff ersetzt werden sollte.

Die Beschränkung der Vorschrift auf Schriftstücke erscheint zu eng, da amtliche Bekanntmachungen und Hinweise, die für längere Zeit gelten sollen, in der Regel nicht durch Schriftstücke, sondern durch dauerhafte Hinweistafeln oder auf ähnliche Weise erfolgen. Dies gilt insbesondere für Hinweise auf Gefahrenstellen für die Allgemeinheit, die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf besonders erwähnt werden. Hier käme die Vorschrift, da ein Schriftstück im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches nicht vorliegt, nicht zur Anwendung, obwohl der Unrechtsgehalt der Tat und das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit mindestens ebenso groß sind wie in den von der vorgesehenen Fassung des § 134 StGB erfaßten Fällen.

15. **Zu Artikel 18 Nr. 51** (§ 145)

§ 145 ist wie folgt zu fassen:

„§ 145

Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warnungs- oder Verbotszeichen zerstört, beschädigt, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglückfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht."

Begründung

Aufgrund der Beseitigung des Übertretungstatbestandes des § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB (vgl. Artikel 18 Nr. 190) und der Aufhebung bisher einschlägiger landesrechtlicher Bestimmungen (vgl. z. B. § 109 Abs. 1 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923, Bad. GVBl. S. 216), die im Zuge einer Bereinigung des Nebenstrafrechts geboten erscheint, besteht das Bedürfnis, in das Strafgesetzbuch eine Vorschrift zum Schutze von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln aufzunehmen. Verhaltensweisen wie das Überdekken von Gefahrzeichen oder das Anbinden von Rettungsringen erscheinen in gleicher Weise strafwürdig wie der in § 145 mit Strafe bedrohte Mißbrauch von Notrufen, könnten jedoch ohne die vorgeschlagene Ergänzung des Tatbestandes in Zukunft nicht mehr strafrecht-

lich geahndet werden, da sie keine Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) darstellen. Eine Verfolgung lediglich als Ordnungswidrigkeit (vgl. § 118 OWiG i. d. F. des Artikels 27 Nr. 45) kann in Anbetracht der Bedeutung der zu schützenden Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit nicht als angemessene Ahndung angesehen werden. Auch die Strafvorschriften der §§ 315, 316 b und 317 StGB greifen nur unter besonderen Voraussetzungen ein, die nicht in allen Fällen einer Beseitigung oder Veränderung von Unfallverhütungs- oder Nothilfemitteln gegeben sind.

Ebenso wie die Tathandlungen des § 134 StGB (vgl. Artikel 18 Nr. 45) können auch die in § 145 Abs. 2 Nr. 1 genannten Begehungsweisen gegebenenfalls in Tateinheit mit einer Sachbeschädigung stehen. § 145 Abs. 2 Nr. 2 beschränkt sich auf solche Tathandlungen, die vom Tatbestand der Sachbeschädigung nicht umfaßt werden.

16. **Zu Artikel 18 Nr. 51** (§ 145 a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Antragsrecht der Aufsichtsstelle, durch dessen Ausübung Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer entstehen können, durch eine andere Regelung ersetzt werden sollte, die der Gleichrangigkeit von Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer (§ 68 a Abs. 2) Rechnung trägt.

B e g r ü n d u n g

Folge der Entschließung zu Artikel 17 I. Nr. 22 (§ 68 a).

17. **Zu Artikel 18 Nr. 57** (§ 157)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Absicht, von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr der Ahndung mit einer Geldbuße abzuwenden, in § 157 Abs. 1 StGB zusätzlich aufgenommen werden sollte.

B e g r ü n d u n g

§ 157 StGB will der psychischen Zwangssituation des Täters Rechnung tragen. Die dogmatische Unterscheidung zwischen Kriminalstrafe und Bußgeld ist für diese Zwangssituation irrelevant. Nachdem das BayObLG kürzlich (NJW 1971, 630) entschieden hat, daß § 157 nur bei der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung anzuwenden sei, ist eine Klärung durch den Gesetzgeber angebracht.

18. **Zu Artikel 18 Nr. 68 l** (§ 184 d Nr. 1)

In § 184 d Nr. 1 sind die Worte „Besuch durch Kinder oder Jugendliche" zu ersetzen durch die Worte „Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen".

B e g r ü n d u n g

Durch den weitergehenden Begriff „Aufenthalt" werden auch die Fälle erfaßt, in denen sich Minderjährige — ohne Besucher zu sein — an bestimmten Örtlichkeiten, z. B. in Heimen oder in Lagern, aufhalten. In der Nähe dieser Aufenthaltsorte sollte unter dem Gesichtspunkt der Jugendgefährdung die Gewerbsunzucht gleichfalls strafbar sein.

19. **Zu Artikel 18 Nr. 80** (§ 203)

a) In § 203 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „Ehe- oder Erziehungsberater" durch die Worte „Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Nach der Fassung des Entwurfs wird die Verschwiegenheit der Berater anerkannter Jugend- und Drogenberatungsstellen, die von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder Jugendhilfe getragen werden, nicht strafrechtlich abgesichert. Angesichts des zunehmenden Rauschmittelmißbrauchs ist die strafrechtliche Absicherung jedoch erforderlich, um die Voraussetzungen für das gerade in diesen Fällen für eine wirkungsvolle Beratung wesentliche Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Beratenem zu schaffen.

b) In § 203 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist," zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Eine staatliche Anerkennung von Ehe- und Erziehungsberatern oder deren Anerkennung durch eine Anstalt, Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt es in einigen Ländern nicht. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum die Verletzung von Privatgeheimnissen nur bei öffentlich anerkannten Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, nicht aber bei sonstigen Einrichtungen dieser Art unter Strafe gestellt werden soll; die Strafrechtsvorschrift soll nämlich in erster Linie dem Schutz desjenigen, der die Beratungsstelle in Anspruch genommen hat, dienen.

c) In § 203 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Nummern 5 und 6 anzufügen:

„5. staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder
6. Angehöriger eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle".

Begründung

a) Mit der Einbeziehung der Sozialarbeiter soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß auch diejenigen Angehörigen dieses Berufsstandes, die nicht unter Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 1 fallen, die also z. B. bei freien Verbänden der Wohlfahrtspflege oder in Unternehmen der Privatwirtschaft (als früher sogenannte Werksfürsorger) tätig sind, in erheblichem Umfange auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses mit bedeutsamen Privatgeheimnissen in Berührung kommen und nach ihrer sozialen Funktion den Berufspsychologen (Absatz 1 Nr. 2) vergleichbar, dem medizinischen Hilfspersonal (Absatz 1 Nr. 1) aber mindestens ebenbürtig sind. Das Merkmal der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, das auch in Artikel 272 Abs. 2 des Entwurfs verwendet wird, ist zur Abgrenzung von anderen Fachkräften der Sozialbetreuung hinreichend geeignet und entspricht in seiner Funktion dem in Absatz 1 Nr. 4 verwendeten Merkmal der Anerkennung einer Ehe- oder Erziehungsberatungsstelle.

b) Die Ausklammerung der Angehörigen der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungsgesellschaften würde zu einer unerträglichen Verkürzung des Geheimnisschutzes der privat versicherten gegenüber den durch die Sozialversicherung versicherten Personen führen, die durch Absatz 2 Nr. 1 und 2 umfassend geschützt sind. Ein Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Entsprechendes gilt für die Angehörigen der privatärztlichen Verrechnungsstellen.

20. **Zu Artikel 18 Nr. 80** (§ 203 Abs. 2)

a) § 203 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß die Mitglieder eines Förderungsausschusses nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von der Strafbestimmung des § 203 Abs. 2 StGB erfaßt sind.

b) § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine neue Formulierung des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StGB vorzuschlagen, die den Anwendungsbereich der Vorschrift klarstellt.

Begründung

Nach der Begründung zu dieser Vorschrift setzt die Nummer 4 voraus, daß die genannten Ausschüsse „für" Gesetzgebungsorgane tätig sind. Erfaßt würden nicht Ausschüsse „der" Gesetzgebungsorgane. Diese Unterscheidung kommt im Gesetzeswortlaut nicht deutlich zum Ausdruck, denn Ausschüsse einer Volksvertretung sind nach allgemeinem Sprachgebrauch „für" die Volksvertretung tätig, da sie deren Beschlüsse vorbereiten. Im übrigen sind auch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, auf welche die Vorschrift nach der Begründung anwendbar sein soll, ebenso wie die anderen Ausschüsse für die Parlamente tätig, so daß die Unterscheidung, welche die Begründung treffen will, nicht verständlich ist und in der Praxis zu Schwierigkeiten führen würde.

c) § 203 Abs. 2 Satz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 203 Abs. 2 Satz 2 nicht enger gefaßt werden muß.

Begründung

Zwar besteht ein Bedürfnis nach Schutz vor unbefugter Offenbarung von gegenüber der öffentlichen Verwaltung gemachten Einzelangaben, die keine Geheimnisse im materiellen Sinne sind, wie in mehreren die Statistik und den Datenschutz betreffenden Bundes- und Landesgesetzen anerkannt ist. Es bestehen jedoch Bedenken, ob diese Ausdehnung des Strafschutzes nicht zu einer Beeinträchtigung der üblichen und notwendigen gegenseitigen Unterrichtung von Verwaltungsbehörden führen würde. Nach der Begründung ist eine Mitteilung unter Behörden, die den objektiven Tatbestand des § 203 StGB erfüllt, nämlich nur dann als befugt anzusehen, wenn sie nach besonderen Rechtsvorschriften oder allgemeinen Rechtfertigungsgründen erlaubt ist. An ausdrücklichen Rechtsvorschriften, die eine gegenseitige Unterrichtung zulassen, fehlt es im Hinblick auf die bisherige Rechtslage in den meisten Verwaltungsbereichen.

Die allgemeinen Vorschriften über die Leistung von Rechts- und Amtshilfe genügen ebenfalls nicht, um die Befugnis im Sinne des § 203 StGB klarzustellen, da sie nichts darüber besagen, unter welchen Voraussetzungen Mitteilungen im Sinne des § 203 StGB zulässig sind.

21. **Zu Artikel 18 Nr. 111** (§ 248 a)

a) § 248 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 248 a

Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

(1) Ist in den Fällen der §§ 242, 243 oder des § 246 der Wert der gestohlenen oder

unterschlagenen Sache nur gering, so wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

Begründung

Die Übernahme der bisherigen Mundraubtatbestände in den § 242 StGB macht ein vollausgestaltetes Privilegierungsdelikt für den Diebstahl geringwertiger Sachen erforderlich, um dessen besonderen Unrechtsgehalt und seinen kriminologischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorzulegen, die sicherstellt, daß besonders schwere Fälle des Diebstahls nicht von § 248 a StGB erfaßt werden.

22. **Zu Artikel 18 Nr. 119** (§ 258 a)

In § 258 a Abs. 1 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Begründung

Die Anpassung der Mindeststrafe an die für die Verfolgung Unschuldiger (§ 344) ist unbedingt erforderlich. Beide Vorschriften sollen auch verhindern, daß das Legalitätsprinzip durchbrochen wird, namentlich ausschließen, daß der Staatsanwalt angewiesen wird, Klage zu erheben oder von einer Strafverfolgung abzusehen. Während dieser Zweck im Falle des § 344, wo der Richter eine gesetzwidrige Anklage durch Nichteröffnung der Hauptverhandlung noch verhindern kann, durch die Ausgestaltung der Tat als Verbrechen gesichert wird, wird diese Sicherung in dem folgenschwereren Fall der Strafvereitelung, bei der eine richterliche Nachprüfung ausscheidet, durch ein geringeres Strafmaß geschwächt.

23. **Zu Artikel 18 Nr. 120** (§ 259)

In § 259 Abs. 1 ist das Wort „die" durch die Worte „von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie" zu ersetzen.

Begründung

Es besteht die Gefahr, daß der Wegfall der bisher in § 259 StGB enthaltenen Beweisregel in der Praxis zu nicht vertretbaren Freisprüchen führt. Dies ist kriminalpolitisch nicht zu billigen.

24. **Zu Artikel 18 Nr. 122, 123** (§§ 263, 264 a)

Artikel 18 Nr. 122 und 123 sind wie folgt zu fassen:

,122. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 247 gilt entsprechend."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) (wie Regierungsvorlage)"

123. § 264 a erhält folgende Fassung:

„§ 264 a

Betrug zur Erlangung eines geringwertigen Vermögensvorteils

(1) Ist im Falle des § 263 der durch die Täuschung verursachte Vermögensschaden nur gering, so wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt." '

Begründung

Die dogmatische Gleichbehandlung des Diebstahls geringwertiger Gegenstände mit dem Betrug bei geringem Vermögensschaden ist notwendig.

25. **Nach Artikel 18 Nr. 127** (§ 267)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange Fotokopien hinsichtlich ihres strafrechtlichen Schutzes den Urkunden gleichgestellt werden sollen.

Begründung

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 11. Mai 1971 (NJW 1971 S. 1812) die Urkundenqualität von Fotokopien verneint, dabei aber zum Ausdruck gebracht, es sei Sache des Gesetzgebers, der Bedeutung, die Fotokopien im Rechts- und Geschäftsverkehr erlangt haben, durch eine besondere Vorschrift Rechnung zu tragen. Dies könnte durch eine der Gleichstellungsvorschrift des § 304 Nr. 2 E 1962 vergleichbare Regelung geschehen.

26. **Zu Artikel 18 Nr. 135** (§ 283 a 1 — neu —)

Nach § 283 a ist folgender neuer § 283 a 1 einzufügen:

„§ 283 a 1

Unlautere Einflußnahme auf Versteigerungen und Vergaben

(1) Wer in der Absicht,

1. eine Zwangsversteigerung oder eine andere auf gesetzlicher Vorschrift beruhende öffentliche Versteigerung oder

2. eine von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ausgehende Vergabe von Lieferungen oder Leistungen

zu verhindern oder ihren Erfolg zu beeinträchtigen, einem anderen ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt oder ein empfindliches Übel androht und ihn dadurch dazu bestimmt, daß er sich an der Versteigerung oder der Vergabe als Bewerber nicht beteiligt oder bei einer Beteiligung unzulässige Bindungen einhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Begründung

Die Vorschrift, die § 270 E 1962 entspricht, ist zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unbedingt erforderlich. Nicht nur unlautere Machenschaften bei Zwangsversteigerungen, sondern vor allem Absprachen oder andere Einwirkungen bei Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen gefährden in hohem Maß den Erfolg der Versteigerung, die Wettbewerbsverhältnisse, die Preisgestaltung und die Güte der erwarteten Leistungen. Kartellordnungswidrigkeiten reichen als Bekämpfungsmittel nicht aus, vielmehr wird zu prüfen sein, ob einige von ihnen nicht zu Straftatbeständen umgestaltet werden müssen.

27. **Nach Artikel 18 Nr. 168 und zu Artikel 27 Nr. 45** (§ 117 OWiG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ein Teil der Lärmschutzbestimmungen zu einem Vergehenstatbestand — etwa als § 329 StGB — ausgestaltet werden sollte.

Begründung

Angesichts der zunehmenden Erkenntnis von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit negativer Umwelteinflüsse für den einzelnen ist es nicht vertretbar, ruhestörenden Lärm zukünftig lediglich als Ordnungsunrecht zu ahnden. Vielmehr ist dessen Einstufung als Vergehen sowohl vom Unrechtsgehalt her als auch kriminalpolitisch geboten.

Da der unzulässige Lärm die Allgemeinheit gefährdet, sollte das Delikt in den 27. Abschnitt des Strafgesetzbuches eingestellt werden.

28. **Zu Artikel 18 Nr. 171** (§ 334)

§ 334 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Begründung

Die Differenzierung der Strafdrohungen in dem Entwurf ist perfektionistisch und für die Praxis ohne Bedeutung. Zwischen den im Entwurf durch verschiedene Nummern unterschiedenen Tatalternativen besteht bezüglich des Unrechtsgehalts keine Differenz, die verschiedene Strafandrohungen erforderlich machte.

29. **Zu Artikel 18 Nr. 183** (§ 353 d)

In § 353 d Nr. 3 sind die Worte „, eines Bußgeldverfahrens" zu streichen.

Begründung

Es erscheint bedenklich, die Vorschrift auf amtliche Schriftstücke eines Bußgeldverfahrens zu erstrecken. Es ist nicht ersichtlich, warum die Veröffentlichung eines Bußgeldbescheides vor rechtskräftigem Abschluß des Bußgeldverfahrens kriminelles Unrecht darstellen soll. Die Veröffentlichung eines Bußgeldbescheides kann durchaus achtenswerten Zwecken dienen, etwa der Warnung vor einem bestimmten Verhalten, das nach Auffassung der Bußgeldbehörde eine Ordnungswidrigkeit darstellt, über das aber ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil noch nicht vorliegt. Im übrigen erscheint es ausgeschlossen, daß Richter oder Zeugen eines Bußgeldverfahrens durch die Veröffentlichung des Bußgeldbescheides beeinflußt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 19

Strafprozeßordnung

30. **Zu Artikel 19 Nr. 10** (§§ 80 a, 81) und weiteren Vorschriften

a) Zu §§ 80 a, 81

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte entsprechend der Tendenz zur Anpassung des Strafrechts an den neuen Sprachgebrauch geprüft werden, ob nicht in diesen sowie in weiteren Vorschriften des Gesetzes jeweils

der Begriff „psychiatrische Krankenanstalt" durch den modernen Begriff „psychiatrisches Krankenhaus" ersetzt werden sollte.

b) Zu § 81 Abs. 1 und 2

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht auch das psychiatrische Krankenhaus in gleicher Weise wie die sozialtherapeutische Anstalt nach § 81 Abs. 2 StPO angehört werden sollte, bevor die Anordnung zur Beobachtung in dem Krankenhaus ergeht, da die zu beurteilenden Probleme für beide Einrichtungen im wesentlichen die gleichen sind.

31. **Zu Artikel 19 Nr. 13** (§ 94 Abs. 1 und 3), **Nr. 18** (§ 101 a), **Nr. 25** (§ 111), **Nr. 27** (§§ 111 b bis 111 l) **und Nr. 125** (§ 463 d)

In Artikel 19 sind die Nummern 13, 18, 25, 27 und 125 zu streichen.

Begründung

Zu einer so komplizierten Änderung der Vorschriften über die Sicherstellung und Beschlagnahme besteht im Rahmen eines Einführungsgesetzes keine Veranlassung. Es handelt sich um keine eilige und zwingende Reform. Die bisherige Regelung hat zu keinen Schwierigkeiten geführt; Rechtsprechung und Literatur liegen zu diesen Fragen nicht vor. Zudem sind die vorgeschlagenen Änderungen so kompliziert, daß bei der kurzen Prüfungszeit die Gefahr besteht, es könnten sich Fehler einschleichen.

§ 463 d (Nr. 125) ist zu streichen, weil diese Bestimmung mit den §§ 111 g bis 111 i (Nr. 27) in innerem Zusammenhang steht.

32. **Zu Artikel 19 Nr. 41** (§§ 153 und 153 a)
§ 153 Abs. 1 Satz 2 und § 153 a Abs. 1 Satz 6 sind zu streichen.

Begründung

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf grundsätzlich an dem Erfordernis der Zustimmung des Gerichts zur Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO festhält. Es besteht kein Bedürfnis, diesen Grundsatz für die sog. Kleinkriminalität (§§ 248 a StGB u. a.) zu durchbrechen. Die Sicherung des Legalitätsprinzips bleibt am besten gewährleistet, wenn die richterliche Kontrolle auch in diesen Fällen erhalten bleibt. Die beabsichtigte Änderung könnte zur Vernachlässigung der Verfolgung der Kleinkriminalität führen. Das widerspräche aber der kriminologischen Erkenntnis, daß sich ein überwiegender Teil schwerkrimineller Täter aus kleinkriminellen Anfängen entwickelt.

33. **Zu Artikel 19 Nr. 51** (§ 161 Abs. 2)

Nummer 51 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits anläßlich der Beratung des Entwurfs einer Abgabenordnung in seiner 362. Sitzung am 19. Februar 1971 die Empfehlung des Rechtsausschusses abgelehnt, die eine gesetzliche Lockerung des Steuergeheimnisses im Interesse der Strafverfolgung zum Gegenstand hatte. Hierfür waren folgende Gründe ausschlaggebend:

Das Steuergeheimnis ist das Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts. Diese Pflichten lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn die der Verwaltung gegenüber offenbarten Verhältnisse grundsätzlich geheimgehalten werden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist — abgesehen von den Fällen der Zustimmung oder des mangelnden Interesses des Betroffenen — nur aus zwingenden übergeordneten Gründen des Gemeinwohls vertretbar. Gründe dieser Art sind hier nicht gegeben. Das Interesse an einer gerechten Strafzumessung ist kein zwingender Grund für eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses. Wenn der Staat im Interesse der Allgemeinheit seiner Staatsbürger eine umfassende Offenbarung aller für die Besteuerung bedeutsamen Verhältnisse fordert, kann er eine solche nur erwarten, wenn er seinen Bürgern die Gewähr dafür gibt, daß die offenbarten persönlichen Verhältnisse grundsätzlich keinem Dritten zugänglich sind. Bei der Offenbarung strafbarer Handlungen verbietet sich dies ohnehin schon aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß sich niemand der Gefahr einer Strafverfolgung durch Selbstbezichtigung auszusetzen braucht, so daß solche Angaben nicht den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden zugeleitet werden können. Das Steuergeheimnis genießt damit grundsätzlich den Vorrang vor dem Strafverfolgungsanspruch des Staates und ist die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger. Es dient sowohl dem privaten als auch dem öffentlichen Interesse und schützt den Staatsbürger vor der Offenbarung und Verwertung seiner Verhältnisse zu anderen als steuerlichen Zwecken. Gleichzeitig gewährleistet es, daß die Erfüllung der steuerlichen Offenbarungspflicht nicht durch steuerfremde Motive gefährdet wird. Das aber ist bei der beabsichtigten Durchbrechung des Steuergeheimnisses zugunsten einer gerechteren Zumessung von Geldstrafen, die nur bei minder schweren Delikten in Betracht kommt, der Fall.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen werden die Finanzämter angesichts der ohnehin schon bestehenden kritischen Arbeits- und Personallage vor eine weitere Belastung gestellt, die sie kaum bewältigen können.

Die von der Bundesregierung erstrebte umfassende Auskunftspflicht der Finanzämter gegenüber der Strafjustiz läßt sich auch nicht mit

dem Hinweis auf schon vorhandene Einengungen des Steuergeheimnisses, wie z. B. im Unterhaltssicherungsgesetz, Bundeskindergeldgesetz oder Arbeitsförderungsgesetz, rechtfertigen. Keine dieser bisher vorhandenen Sondervorschriften greift derart weit in den Kernbereich des Steuergeheimnisses ein wie die von der Bundesregierung gewünschte Auskunftspflicht der Finanzämter. Außerdem stehen derartige, bisher vorhandene Einengungen des Steuergeheimnisses weitgehend im Zusammenhang mit Leistungspflichten der öffentlichen Hand gegenüber dem Steuerpflichtigen. Schließlich werden die Finanzämter durch diese Sondervorschriften teilweise nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, gewisse Detailauskünfte zu geben.

34. **Zu Artikel 19 Nr. 60** (§ 246 a) **und Nr. 100** (§ 415)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht in § 246 a Satz 1 und § 415 Abs. 5 StPO von einer Festlegung der Fachrichtung des Sachverständigen abgesehen werden sollte, da für die Unterbringung z. B. in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht nur gesundheitliche, sondern auch andere, z. B. psychologiche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen können.

35. **Zu Artikel 19 Nr. 62** (§ 260)

a) In § 260 Abs. 4 sind nach Satz 1 die folgenden Sätze einzufügen:

„Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so ist diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat zu verwenden. Die angewendeten Strafvorschriften sind genau nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Gesetzesbezeichnung aufzuführen; dabei sind im Falle ihrer Anwendung auch diejenigen Vorschriften aufzuführen, die sich auf die Schuldunfähigkeit, wegen seelischer Störungen, die verminderte Schuldfähigkeit, den Versuch, die Mittäterschaft, die Anstiftung, die Beihilfe, den Rückfall und die Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen beziehen."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 des Absatzes 4 werden Absatz 5.

Begründung

Um eine einheitliche gerichtliche Praxis bei der Abfassung des Urteilsspruchs sicherzustellen, die besondere Auswirkungen auf die Automatisierung des Strafregisterwesens hat, erscheint es notwendig, die Vorschrift des § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO i. d. F. des Entwurfs näher zu präzisieren. Die vorgeschlagene Ergänzung schreibt die Aufnahme der für das Strafregister benötigten Merkmale in den Urteilsspruch vor; die Terminologie entspricht den Überschriften der einschlägigen Vorschriften nach dem 2. StrRG. Die Aufnahme der Vorschriften über den Rückfall ist vor allem auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Untersuchung der Rückfallkriminalität von Bedeutung.

36. **Zu Artikel 19 Nr. 66 Buchstabe c** (§ 267 Abs. 3)

Nummer 66 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

‚c) in Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer oder ähnlich allgemein umschriebener Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend." ‘

Begründung

Der Inhalt der in dem zweiten Halbsatz enthaltenen Verweisung sollte verdeutlicht werden.

37. **Zu Artikel 19 Nr. 72 a — neu —** (§ 290)

Nach Nummer 72 ist folgende Nummer 72 a einzufügen:

‚72 a. Dem § 290 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wegen Straftaten, die nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht sind, findet keine Vermögensbeschlagnahme statt." ‘

Begründung

Der bisherige Siebente Abschnitt behandelt in den §§ 277 bis 284 StPO das Abwesenheitshauptverfahren, in den §§ 285 bis 294 das Beweissicherungsverfahren für den Fall der künftigen Gestellung. Wie aus der Bezugnahme in § 285 Abs. 1 StPO folgt, ist das Beweissicherungsverfahren danach ausgeschlossen, wenn eine Abwesenheitshauptverhandlung zulässig ist. In diesen Fällen kann die Vermögensbeschlagnahme zum Zwecke der Gestellung deshalb nicht angeordnet werden, weil das Abwesenheitshauptverfahren ja gerade auf die Gestellung verzichtet.

Nach diesem System ist die Abwesenheitshauptverhandlung eine Vergünstigung gegenüber der (unbeschränkten) Vermögensbeschlagnahme. Weil die Beschlagnahme des ganzen Vermögens in Bagatellsachen zu hart wäre, wird die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, wenn die Tat nur mit den in § 277 Abs. 2 StPO angeführten geringen Sanktionen bedroht ist. Durch Ver-

zicht auf das Abwesenheitshauptverfahren und die Änderung des § 285 Abs. 1 StPO durch Artikel 19 Nr. 72 des vorliegenden Entwurfs würde dieses System gestört, wenn die bisher in § 277 Abs. 2 StPO enthaltene Schranke nicht wiederhergestellt würde. Diesem Ziel dient der Vorschlag.

Die Vermögensbeschlagnahme erst bei einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zuzulassen, erscheint wegen § 14 StGB geboten. Mit dem Vorschlag würde etwa die Fassung wiederhergestellt, die bis zur EmmingerVO im Jahre 1924 gegolten hat.

38. **Zu Artikel 19 Nr. 110** (§ 451)

Nummer 110 ist durch folgenden Buchstaben c zu ergänzen:

,c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Sachen, in denen der Amtsrichter im ersten Rechtszug entschieden hat und in denen nicht auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, kann längstens bis zum 31. Dezember 1980 durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden."'

Begründung

Die Neufassung des § 451 Abs. 3 durch Artikel 19 Nr. 110 Buchstabe b schließt die Möglichkeit aus, die Strafvollstreckung den Amtsrichtern zu übertragen. Damit obliegt die gesamte Strafvollstreckung den Staatsanwaltschaften. Diese Aufgaben können die Staatsanwaltschaften nur erfüllen, wenn sie in sehr erheblichem Umfang mit zusätzlichem Personal ausgestattet werden. Die dadurch in Flächenstaaten auftretenden personellen und organisatorischen Schwierigkeiten sind so groß, daß sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht überwunden werden können. Für eine Übergangszeit muß daher die Möglichkeit erhalten bleiben, die Strafvollstreckung zumindest in den Sachen, in denen nicht auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, auf den Amtsrichter zu übertragen.

39. **Zu Artikel 19 nach Nr. 129** (zu § 467 Abs. 1 StPO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren aufgrund einer Vorschrift einstellt, die dies nach ihrem Ermessen zuläßt, der Beschuldigte stets die Kosten tragen bzw. eine ergangene Kostenentscheidung der Nachprüfung durch ein Rechtsmittel entzogen sein soll. Die Bundesregierung wird weiter gebeten, eine Regelung über die Kosten für die Fälle zu treffen, in denen das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung gemäß § 153 a StPO endgültig durch das Gericht eingestellt wird.

Begründung

Bei der gegenwärtigen Rechtslage ist die Frage der Kostentragung bei einer Einstellung des Verfahrens aufgrund einer Vorschrift, die die Einstellung nach dem Ermessen der entscheidenden Stelle zuläßt, im Schrifttum strittig. Die Folge ist eine unterschiedliche Gerichtspraxis. Für die Frage, wer bei endgültiger Einstellung durch das Gericht nach vorangegangener vorläufiger Einstellung gemäß § 153 a StPO die Kosten zu tragen hat, besteht keine gesetzliche Regelung. Die Regelung der Kostentragung ist dringend geboten.

Artikel 20

Gerichtsverfassungsgesetz

40. **Zu Artikel 20 Nr. 5** (§ 78 b Abs. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Entscheidungen nach § 97 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 71/73) von den Strafvollstreckungskammern in der Besetzung mit einem Richter getroffen werden.

Begründung

Bei Entscheidungen über Anträge nach § 97 des Entwurfs des Strafvollzugsgsetzes sollte die Strafvollstreckungskammer mit einem Richter besetzt sein.

Die vorgeschlagene Lösung gewährleistet besser als andere die notwendige „Vollzugsnähe" des Gerichts und kann darüber hinaus der Beschleunigung der Verfahren dienen. Nachdem im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ein Instanzenzug mit Rechtsbeschwerde (§ 104 des Entwurfs) und Vorlage an den Bundesgerichtshof bei Innendivergenz (§ 165 des Entwurfs) vorgesehen ist, erscheint eine Besetzung mit drei Richtern in der ersten Instanz nicht geboten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht einer Empfehlung des Strafvollzugsausschusses der Länder.

41. **Zu Artikel 20 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 174 Abs. 3)

Nummer 8 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in seinem Satz 1 werden die Worte „eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" durch die Worte „aus den in § 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen" und der Beistrich nach dem Wort „Verhandlung" sowie die Worte „durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses" durch die Worte „oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück" ersetzt.'

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß § 174 Abs. 3 GVG außer im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit bei allen in § 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Fällen Anwendung findet. Das könnte nach der Entwurfsfassung i. V. m. der amtlichen Überschrift zu § 203 StGB (i. d. F. des Artikels 18 Nr. 80) zweifelhaft sein.

Artikel 22

Bundeszentralregistergesetz

42. **Zu Artikel 22 Nr. 7** (§ 11)

In § 11 Abs. 1 und 2 sind vor den Worten „die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen" die Worte „die vollziehbaren und" einzufügen.

Begründung

Der Bundesrat hat zu Artikel II Abs. 1 Nr. 2 a (neu) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters eine Änderung des § 11 BZRG vorgeschlagen, durch welche die Eintragungspflicht auch für den Bereich des Bundeszentralregisters auf vollziehbare verwaltungsbehördliche Entscheidungen ausgedehnt wird [Bundesrats-Drucksache 72/73 (Beschluß) S. 33 Ziffer 29]. Da durch Artikel 22 Nr. 7 des vorliegenden Entwurfs § 11 BZRG insgesamt neu gefaßt wird, ist auch hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich. Zur Begründung wird auf den genannten Vorschlag des Bunderates Bezug genommen.

43. **Zu Artikel 22 Nr. 16 a** (§ 28)

Nummer 16 a ist wie folgt zu fassen:

‚16 a. § 28 wird wie folgt geändert:

a) § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist bei der Meldebehörde auf einem Vordruck zu stellen, dessen amtliches Muster der Bundesminister der Justiz durch Verordnung bestimmt."'

b) Dem § 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

— wie Regierungsentwurf —

Begründung

Wegen des automatisierten Verfahrens bei der Erteilung der Führungszeugnisse ist es erforderlich, daß die Antragsteller ihre Anträge auf den dafür bestimmten Vordrucken stellen. Um den Staatsbürger dazu verpflichten zu können, bedarf es einer Rechtsvorschrift, eine Verwaltungsvorschrift wie bisher reicht hierfür nicht aus.

44. **Zu Artikel 22 vor Nr. 25 a** (§ 39)

Vor Nummer 25 a ist folgende Nummer 25 0 a einzufügen:

‚25 0 a. § 39 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden."'

Begründung

Aus Sicherheitsgründen ist es dringend erforderlich, daß auch diejenigen Behörden, die sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse als die in § 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG genannten, beispielsweise gewerbliche Erlaubnisse für die Herstellung oder dem Handel mit Schußwaffen erteilen, unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister erhalten.

45. **Zu Artikel 22 nach Nummer 29** (§ 50)

Nach Nummer 29 ist folgende Nummer 29 a einzufügen:

‚29 a. In § 50 Nr. 4 des Bundeszentralregistergesetzes werden vor den Worten „einer Waffenbesitzkarte", die Worte „einer Fahrerlaubnis", und vor den Worten „der waffenrechtlichen Erlaubnis" die Worte „der Fahrerlaubnis oder" eingefügt.'

Begründung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, bei der Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis abweichend von dem umfassenden Verwertungsverbot des § 49 BZRG unter der Voraussetzung des § 50 Nr. 4 BZRG die Berücksichtigung getilgter Vorstrafen bei der Prüfung der Eignung des Bewerbers um Erteilung einer Fahrerlaubnis zuzulassen. Nach der geltenden Fassung der §§ 49 und 50 BZRG ist es den Straßenverkehrsbehörden auch dann verwehrt, getilgte Vorstrafen zu berücksichtigen, wenn sich aus den ihnen zugrunde liegenden Straftaten in Verbindung mit neueren, noch nicht getilgten Bestrafungen, die für sich allein die Versagung der Fahrerlaubnis nicht rechtfertigen würden, zwingend die Ungeeignetheit des Bewerbers ergibt. Nach der geltenden Rechtslage dürfen getilgte Verurteilungen nicht einmal bei der Entscheidung darüber berücksichtigt werden, ob von dem Bewerber vor der Wiedererteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangt werden soll.

Dies ist im Hinblick auf die verstärkten Bemühungen um die Hebung der Verkehrssicherheit nicht zu vertreten. Die geltende Fassung der §§ 49 und 50 BZRG führt zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß bei der Entscheidung über die Wiedererteilung einer entzogenen Fahrerlaub-

nis negative Tatsachen, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, ohne jede zeitliche Beschränkung berücksichtigt werden dürfen, während strafbare Handlungen trotz ihres in der Regel erheblich größeren Unrechtsgehalts meist schon nach fünf Jahren einem Verwertungsverbot unterliegen.

Artikel 23

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

46. **Zu Artikel 23 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)

In Nummer 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 19 Nr. 27.

47. **Zu Artikel 23 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

In Nummer 3 Buchstabe b ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 19 Nr. 27.

Artikel 27

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

48. **Zu Artikel 27 Nr. 24 Buchstabe b** (§ 46 Abs. 6)

Nummer 24 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Die Einrichtung besonderer Gerichtskörper für Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten, den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof führt zu erheblichen Schwierigkeiten. Der mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 46 angestrebte Zweck, künftig in Bußgeldsachen nicht mehr Gerichtskörper für Strafsachen entscheiden zu lassen, kann im Hinblick auf die Möglichkeit des Übergangs vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren und umgekehrt nicht erreicht werden. Im Hinblick darauf, daß die gewünschte Optik nur teilweise erreichbar wäre, sollte sie hinter dem Interesse an einer einfachen und zügigen Verfahrensdurchführung zurücktreten.

49. **Zu Artikel 27 Nr. 25** (§ 47)

Nummer 25 ist wie folgt zu fassen:

‚25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Beschluß ist nicht anfechtbar; dies gilt auch für die in dem Einstellungsbeschluß zu treffende Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen des Betroffenen.";

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt: „... wie Regierungsvorlage ..."'

Begründung

Im Einstellungsbeschluß nach § 47 Abs. 2 OWiG ist nach § 467 Abs. 1 und 4 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG zugleich die Kostenentscheidung zu treffen. Da die Gerichte nicht selten gemäß § 467 Abs. 4 StPO davon absehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen, kommt es immer wieder zu sofortigen Beschwerden gegen die Auslagenentscheidungen. Die Zahl solcher Beschwerden ist in der Praxix erheblich, der Erfolg des Rechtsmittels indessen gering. In diesem Zusammenhang sind in der Rechtsprechung Zweifel aufgetaucht, ob derartige Beschwerden überhaupt zulässig sind. Das Kammergericht und das Oberlandesgericht Celle verneinen dies; während andere Oberlandesgerichte den gegenteiligen Standpunkt vertreten.

Es scheint geboten, diese Streitfrage durch den Gesetzgeber zu klären. Mit Rücksicht darauf, daß die Auslagenbeschwerden nur in seltenen Fällen Erfolg haben, sollte die Klärung auch aus Praktikabilitätsgründen in der Weise geschehen, daß Kosten- und Auslagenentscheidungen dem Einstellungsbeschluß gleichgestellt, d. h. ebenfalls der Anfechtbarkeit entzogen werden.

Wegen der Fassung des § 46 Abs. 1 OWiG muß die beantragte Änderung nicht notwendige Auswirkungen auf die Strafprozeßordnung haben.

50. **Zu Artikel 27 Nr. 26** (§ 53 Abs. 2)

§ 53 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Beamten des Polizeidienstes, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes), können nach den für sie geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen anordnen."

Begründung

Die Regelung sollte der für das Strafverfahren angeglichen werden. Die Polizei hat nach § 53 OWiG Ordnungswidrigkeiten in gleichem Umfang zu verfolgen wie Straftaten nach § 163 StPO und bedarf deshalb auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren der gleichen Befugnisse. Die Regelung des Gesetzentwurfs führt zur Rechtsunsicherheit. Weder dem Bürger noch dem Polizeibeamten ist zuzumuten, hinsichtlich der Befugnisse der Polizei nach einzelnen Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden.

51. **Zu Artikel 27 Nr. 27** (§ 56)

Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

‚27. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwanzig" durch das Wort „vierzig" ersetzt.

b) § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
— wie Regierungsentwurf —'

Begründung

Durch Änderungsgesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) ist die Eintragungsgrenze im Verkehrszentralregister von 20 DM auf 40 DM angehoben worden. Das erleichtert die Arbeit der Bußgeldbehörden und des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Für die Polizei tritt jedoch keine Arbeitsvereinfachung ein. Sie muß nach der vorgesehenen Regelung bei Geldbußen zwischen 21 und 40 DM nach wie vor das verhältnismäßig aufwendige Bußgeldverfahren durchführen, obwohl die abschließende Bußgeldentscheidung nicht mehr im Verkehrszentralregister erfaßt wird.

Der Polizei sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, Verstöße, für die eine Ahndung bis zu 40 DM angemessen ist, in dem wesentlich einfacheren Verwarnungsverfahren zu erledigen, zumal gerade in diesem Bagatellbereich eine Vielzahl von Verstößen anfällt. Für den Betroffenen bedeutet das keine Beeinträchtigung, da die Verwarnung nur mit seinem Einverständnis ergehen kann.

Die Entlastung der Polizei in diesem Bereich ist ein wesentlicher Beitrag zu den Bemühungen, die Verbrechensbekämpfung und die Erfassung der wesentlichen Verstöße im Verkehr zu intensivieren.

Aus diesem Grunde sieht auch das einheitliche Sicherheitsprogramm der Innenminister die Erhöhung des Verwarnungsgeldes auf 40 DM vor.

Ebenso hat der 10. Deutsche Verkehrsgerichtstag 1972 es für erforderlich gehalten, bei einer Erhöhung der Eintragungsgrenze die Verwarnungsgeldgrenze entsprechend anzuheben, um noch mehr Fälle als bisher im einfacheren Verwarnungsverfahren erledigen zu können. Das hat auch eine weitere Entlastung der Bußgeldbehörden zur Folge.

Auch außerhalb der Verkehrsordnungswidrigkeiten erscheint eine Anhebung des Verwarnungsgeldes in Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung notwendig.

52. **Zu Artikel 27 Nr. 28** (§ 57 Abs. 2)

Nummer 28 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 27 Nr. 26 (Neufassung des § 53 Abs. 2 OWiG).

53. **Zu Artikel 27 Nr. 29** (§ 58)

Nummer 29 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 27 Nr. 26 (Neufassung des § 53 Abs. 2 OWiG).

54. **Zu Artikel 27 Nr. 34** (§ 83 Abs. 1)

Nummer 34 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 27 Nr. 24 Buchstabe b (Streichung der Anfügung eines Absatzes 6 in § 46).

55. **Zu Artikel 27 Nr. 45** (§ 113)

a) In § 113 Abs. 1 ist das Wort „dreimal" zu streichen.

b) In § 113 Abs. 3 ist das Wort „tausend" durch das Wort „zehntausend" und das Wort „fünfhundert" durch das Wort „fünftausend" zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Bereits die einmalige Aufforderung, auseinanderzugehen, ist zu befolgen. Daher sollte bereits gegen denjenigen ein Bußgeld festgesetzt werden können, der einer einmaligen Aufforderung nicht Folge leistet. Durch das Erfordernis einer dreimaligen Aufforderung können Rettungsarbeiten und Strafverfolgungsmaßnahmen in unnötiger Weise behindert oder erschwert werden.

Zu b)

Der Bußgeldrahmen von 1 000 DM bzw. 500 DM reicht nicht aus, um das Verbleiben in einer unerlaubten Ansammlung, insbesondere bei Katastrophenfällen angemessen ahnden zu können.

56. **Zu Artikel 27 Nr. 45** (§ 117)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht neben der Allgemeinheit auch die Nachbarschaft besonders erwähnt werden sollte, da sonst die künftig nicht mehr anwendbaren Generalklauseln in den Lärmverordnungen der Länder nicht mehr bußgeldbewehrt sind. Auch der Entwurf des Bundes-Immissionsschutzgesetzes spricht z. B. in § 3 Abs. 1 von „erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anpassung weiterer Bundesgesetze

Artikel 38

Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

57. **Zu Artikel 38** (§ 1 Abs. 4 Nr. 2)

In § 1 Abs. 4 Nr. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Begründung

Die Möglichkeit einer Subdelegation erscheint aus Gründen der Praktikabilität notwendig.

Artikel 42 a

Betäubungsmittelgesetz

58. Artikel 42 a ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 42 a

Betäubungsmittelgesetz

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird gestrichen;
      bb) Satz 3 Nr. 4 wird gestrichen;
      cc) in Satz 3 Nr. 6 werden Buchstabe a sowie vor dem Wort „bei" die Bezeichnung „b)" gestrichen;
      dd) in Satz 3 werden die bisherigen Nummern 5 und 6 Nummern 4 und 5.
   c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 40 a" durch die Verweisung auf „§ 74 a" ersetzt.

2. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

   „§ 11 a

   Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

   1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 Buchstabe a, Nr. 7 oder 8 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat,
   2. Betäubungsmittel ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis oder in § 9 genannte Betäubungsmittel, ohne daß das Bundesgesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen hat, in erheblicher Menge einführt, um sie in den Verkehr zu bringen."

3. — Wie Nummer 2 des Entwurfs —".

Begründung

Der gewerbsmäßige und der bandenmäßige Rauschgifthandel stellen besonders große Gefahren für die Volksgesundheit dar. Es erscheint deshalb dringend geboten, die Strafvorschriften dadurch zu verschärfen, daß wenigstens die in dem Vorschlag genannten schweren Straftaten als Verbrechen eingestuft und zwingend mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht werden. Eine solche Mindeststrafe ist nach der geltenden Fassung nur im Regelfall vorgesehen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird — was besonders wichtig ist — darüber hinaus erreicht, daß die Polizei bei der Verfolgung solcher Straftäter notfalls von der Schußwaffe Gebrauch machen darf, wozu sie nach § 10 UZwG und den entsprechenden Regelungen der Länder grundsätzlich nur bei Verbrechen befugt ist.

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Allgemeinen Teiles des StGB durch das 2. StrRG.

Artikel 71

Gesetz über die Freizügigkeit

59. **Zu Artikel 71**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Aufrechterhaltung des Gesetzes über Freizügigkeit aus dem Jahre 1867 noch ein Bedürfnis besteht.

Ein solches Bedürfnis dürfte im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 11 GG zu verneinen sein.

Falls ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des Gesetzes bejaht werden sollte, erscheint es erforderlich, das Gesetz nicht lediglich formal zu ändern, sondern auch im übrigen an die heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Artikel 75

Gesetz über die Führung akademischer Grade

60. **Zu Artikel 75 und Artikel 264 Nr. 12 b — neu —**
   a) Artikel 75 ist zu streichen;
   b) in Artikel 264 ist folgende Nummer 12 b einzufügen:

„12 b. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985);".

Begründung

Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 ist nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nicht als fortgeltendes Bundesrecht zu qualifizieren. Es wird daher vorgeschlagen, in Artikel 264 im Interesse der Rechtsklarheit die Aufhebung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vorzusehen. Diese Bestimmung wird durch § 132 a StGB abgelöst. Die erforderliche Anpassung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sollte im Entwurf des EGStGB nicht vorgesehen werden. Hierdurch wird vermieden, daß die materiell-rechtlichen Normen des Gesetzes nach Artikel 123 ff. GG als Landesrecht fortgelten, die Ahndungsbestimmung des Gesetzes dagegen den Rang einer bundesrechtlichen Norm erhält. Die redaktionelle Angleichung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes kann in den Anpassungsgesetzen der Länder vorgenommen werden.

Artikel 104 a

Gerichtskostengesetz

61. **Zu Artikel 104 a Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 a — neu —** (§ 67 Abs. 3, § 70 Abs. 1, §§ 83, 85, 88 GKG), **Artikel 27 Nr. 42 a — neu —** (§ 107 Abs. 2 OWiG)

I. Artikel 104 a ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

,a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so ist die Zahl der Tagessätze der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzurechnen; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe." '

2. Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

,a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Verfahren im ersten Rechtszug werden erhoben

bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten 50 Deutsche Mark;
von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten 100 Deutsche Mark;
von mehr als sechs Monaten bis zu zwei Jahren 200 Deutsche Mark;
von mehr als zwei Jahren 300 Deutsche Mark;

bei Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen 50 Deutsche Mark;

von mehr als 90 bis zu 180 Tagessätzen 100 Deutsche Mark;

von mehr als 180 Tagessätzen 200 Deutsche Mark;

die Gebühr darf den Betrag der Strafe nicht übersteigen." '

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

,6. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder";

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die nach Absatz 3 zu bemessenden Gebühren" durch die Worte „die Gebühren nach Absatz 3" ersetzt;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 40 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zehn vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 Deutsche Mark." '

4. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

,7. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 70" durch die Angabe „§ 83 Abs. 3" ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist." '

5. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a angefügt:

,8 a. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird bei der Festsetzung einer Geldbuße eine Gebühr in Höhe von zehn vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße, mindestens aber 10 Deutsche Mark und höchstens 20 000 Deutsche Mark erhoben. Die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen."

Im übrigen gelten § 67 Abs. 1, §§ 69, 71 Abs. 2, §§ 72, 73, 74 Abs. 2, § 83 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 85 bis 87 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gebühren des § 70 die Gebühren des Satzes 1 treten.

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 70" durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.'

II. In Artikel 27 wird nach der Nummer 42 folgende Nummer 42 a eingefügt:

,42 a. § 107 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gebühr wird bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens fünf Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark." '

Begründung

Zu I. (Artikel 104 a GKG)

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung für die Bemessung der Gebühren in Strafsachen werden ebenso wie im geltenden Recht bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen verhältnismäßig niedrige, bei Verurteilungen zu Geldstrafen verhältnismäßig hohe Gebühren erhoben. Dies führt insbesondere infolge der Einführung des Tagessatzsystems für die Bemessung der Geldstrafe durch die §§ 40, 41 des 2. StrRG zu Unzuträglichkeiten, ist systemwidrig und dürfte aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich sein.

Ein vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht entschiedener Fall zeigt diese Unbilligkeit besonders deutlich. Der Angeklagte war in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt worden. Die bei Rechtskraft dieser Entscheidung zu zahlende Gebühr würde nach § 70 Abs. 1 GKG 60 DM betragen. Der Angeklagte legte jedoch Berufung ein und erreichte eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung dahin, daß er zu einer Geldstrafe von 3 000 DM verurteilt wurde. Obwohl er danach mit seinem Rechtsmittel teilweise Erfolg hatte, mußte er nunmehr für die erste Instanz eine Gebühr von 300 DM zahlen.

Dieselbe Gebühr würde für ihn nach § 70 Abs. 1 GKG entstanden sein, wenn er keinen Erfolg mit der Berufung gehabt hätte, sondern auf Berufung der Staatsanwaltschaft zu einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt worden wäre.

Diese groben Unbilligkeiten werden vermieden, wenn als Anknüpfungspunkt für die Höhe der Gebühr nicht der Betrag der Geldstrafe, sondern die Zahl der Tagessätze gewählt wird. Hierdurch wird auch dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG Rechnung getragen.

Diese Erwägungen erfordern die unter den Nummern 1 bis 6 vorgeschlagenen Änderungen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Nummer 1 (§ 67 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des § 67 Abs. 3 Satz 1, die nach den obigen Ausführungen erforderlich ist, ist — aus einem anderen Grunde — bereits in dem Regierungsentwurf vorgesehen. Die in § 67 Abs. 3 Satz 2 geregelte Frage der Gebührenbemessung bei Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe wird im Wortlaut an die im § 70 Abs. 1 vorgeschlagene Neuregelung der Gebühren (Anknüpfung an das Tagessatzsystem) angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 70 GKG)

Zu Buchstabe a

Die im Entwurf vorgesehene Beibehaltung der Gebührenbemessung für Geldstrafen war zu streichen. An deren Stelle tritt die neue Bestimmung über die Bemessung der Gebühren bei Tagessatzgeldstrafen. Dabei entsprechen gemäß der Regelung der Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 des 2. StrRG dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe. Auf diese Weise wird der erforderliche Gleichklang mit der Gebührenregelung bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen erreicht.

Zu Nummer 3 (§ 83 GKG)

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

Dieser Vorschlag enthält die redaktionelle Anpassung an die in Absatz 3 vorgeschlagene Änderung.

Zu Buchstabe c

Nach geltendem Recht muß das Gericht im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 den Wert des Gegenstandes festsetzen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und möglichen Beschwerden werden vermieden, wenn eine Festgebühr vorgesehen wird.

Die für den Fall des Absatzes 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 4 (§ 85 GKG)

Zu Buchstabe a

Die in § 85 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Verweisung auf § 70 GKG ist infolge der Änderung der §§ 70 und 83 GKG durch die Verweisung auf § 83 Abs. 3 GKG zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Dieser Vorschlag entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 5 (§ 88 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Regelung für die Bemessung von Gebühren in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten soll in der Sache beibehalten werden. Es sind jedoch technische Änderungen erforderlich, da auf die bisherige Regelung über die Gebühren bei Geldstrafen in § 70 Abs. 1 nicht mehr verwiesen werden kann. An die Stelle dieser Verweisung tritt der neue § 88 Abs. 1 Satz 1. Die übrigen in dem bisherigen § 88 Abs. 1 Satz 1 in bezug genommenen Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Gebühren des § 70 Abs. 1 die Gebühren des Satzes 1 treten. Dabei soll entsprechend der geltenden Höchstgebühr von 20 000 DM eine geringste Gebühr von 10 DM vorgesehen werden.

Zu Buchstabe b

In den Absätzen 2 und 3 wird statt auf die Gebühren des § 70 Abs. 1 auf die Gebühren des Absatzes 1 Satz 1 verwiesen.

Zu II. (Artikel 27 OWiG)

Mit Rücksicht auf die Neuregelung der Gebühren für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in § 88 GKG wird vorgeschlagen, auch die Gebührenregelung in § 107 Abs. 2 OWiG für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzupassen mit der Maßgabe, daß die Mindestgebühr auf 5 DM (bisher 3 DM) angehoben wird.

Artikel 107

Justizbeitreibungsordnung

62. **Zu Artikel 107 Nr. 1 a — neu —** (§ 2 Abs. 1)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitreibung obliegt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 den nach den Verfahrensgesetzen für die Vollstreckung dieser Ansprüche zuständigen Stellen, im übrigen den Gerichtskassen als Vollstrekkungsbehörden." '

Begründung

Die mit dem Entwurf angestrebte Anwendbarkeit der JBeitrO auf die Beitreibung von Geldstrafen und der übrigen in Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs genannten Ansprüche ist zwar zu begrüßen, die in diesem Zusammenhang vorgesehene Übertragung eines Teiles der Vollstreckungszuständigkeit auf die Gerichtskassen begegnet jedoch erheblichen praktischen Bedenken. Wie schon die Erfahrung mit der durch das Gesetz zur Änderung der JBeitrO vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 617) eingeführten Zuständigkeit der Gerichtskassen für die Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a JBeitrO) deutlich zeigt, würde die vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit zwischen Vollstreckungsbehörde nach den Verfahrensgesetzen (z. B. die Staatsanwaltschaft nach §§ 459 ff. StPO i. d. F. des Entwurfs) einerseits und Vollstreckungsbehörde nach der JBeitrO (Gerichtskasse) andererseits mit Sicherheit zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und zu einer Verzögerung der Strafvollstreckung führen. Neben allgemeinen organisatorischen Schwierigkeiten, wobei auch noch die unterschiedliche Kassenorgansation in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen wäre, würde die gespaltene Zuständigkeit insbesondere bei der Gewährung und dem Widerruf von Zahlungserleichterungen sowie bei der Entscheidung über die Einstellung des Einziehungsverfahrens (Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe) einen aufwendigen Schriftwechsel zwischen den beteiligten Stellen und damit zwangsläufig vermeidbare Verzögerungen bei der Vollstreckung verursachen. Damit wäre aber nicht nur die Zielsetzung des Entwurfs insoweit in Frage gestellt, sondern zusätzlich ein unvertretbarer Personalmehraufwand erforderlich. Die mit dem Entwurf angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung der Vollstreckung wird nur dann eintreten, wenn den nach den Verfahrensgesetzen für die Vollstreckung zuständigen Stellen auch die Zuständigkeit für die Beitreibung nach den Vorschriften der JBeitrO übertragen wird.

63. **Zu Artikel 107 Nr. 4** (§ 10)

a) Nummer 4 ist zu streichen;

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die vorgeschlagene Streichung des Artikels 19 Nr. 27 im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 der Justizbeitreibungsordnung dahin zu erweitern ist, daß ein Arrest auch zur Sicherung einer Geldstrafe angeordnet werden kann."

Begründung

zu a)

Folgeänderung aus der Streichung des Artikels 19 Nr. 27 des Entwurfs.

zu b)

Es ist erwünscht, daß nicht nur zur Sicherung der Kosten, sondern auch zur Sicherung der Geldstrafe ein Arrest nach der Justizbeitreibungsordnung angeordnet werden kann. Eine solche Möglichkeit ist in den §§ 111 b bis 111 l (Artikel 19 Nr. 27 des Entwurfs) vorgesehen. Bei Streichung dieser Bestimmungen erscheint eine Ergänzung der Justizbeitreibungsordnung geboten.

Artikel 117

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

64. **Zu Artikel 117 Nr. 1** (§ 34)

Artikel 117 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen" durch die Worte „oder mit Geldstrafe" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.'

Begründung

Gegen die Aufhebung des § 34 DepotG bestehen im gegenwärtigen Zeitpunkt schwerwiegende Bedenken.

Solange die Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität noch nicht überarbeitet und neue Vorschriften zur Erfassung von wirtschaftskriminellen Verhalten noch nicht geschaffen worden sind, kann auf die Strafvorschrift gegen Depotunterschlagung nicht verzichtet werden.

zu a)

Die kumulative Anordnung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe widerspricht den Grundsätzen über die Gestaltung der Strafandrohungen.

zu b)

Auf Absatz 2, der für besonders schwere Fälle einen erhöhten Strafrahmen vorsieht, kann verzichtet werden, da die Depotunterschlagung in besonders schweren Fällen in aller Regel gleichzeitig den Tatbestand des § 264 oder des § 266 StGB erfüllt. Beide Vorschriften lassen eine angemessene Bestrafung zu.

Artikel 124

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

65. **Zu Artikel 124 Nr. 1** (§ 4 Abs. 1)

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs die in § 3 bezeichneten irreführenden Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung

Für einen wirksamen Verbraucherschutz erscheint es kriminalpolitisch geboten, auch die Individualtäuschung in die Vorschrift einzubeziehen. Nach Berichten der Praxis kommen gravierende Fälle irreführender Werbung vor, in denen die Mitteilungen, insbesondere die mündlichen Äußerungen, jeweils nur gegenüber Einzelpersonen erfolgen, jedoch der Nachweis eines systematischen Vorgehens in einer Vielzahl von Einzelfällen, wie ihn die Rechtsprechung fordert, oft nicht geführt werden kann. Eine Strafbarkeit wegen Betrugs scheidet häufig aus, weil die Minderwertigkeit der empfangenen Leistungen nicht nachweisbar ist. Nachdem durch das Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 633) in § 3 UWG bereits das Tatbestandsmerkmal „in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind," durch das Tatbestandsmerkmal „im Geschäftsverkehr zu Zwecken des Wettbewerbs" ersetzt wurde, sollte auch § 4 dieser Regelung angepaßt werden. Die vorsätzliche irreführende Werbung ist in jedem Falle eine sozialschädliche Verhaltensweise, die auch im Hinblick auf die vorgesehene Streichung des § 26 des Warenzeichengesetzes (vgl. Artikel 122 Nr. 3) unter Strafe gestellt sein sollte.

Die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe reicht nicht aus, um Verstöße mit schwerem Unrechtsgehalt schuldangemessen ahnden zu können.

Artikel 133

Wirtschaftsstrafgesetz 1954

66. **Zu Artikel 133**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob das Wirtschaftsstrafgesetz aufgehoben und die in ihm enthaltenen Straf- und Bußgeldvorschriften in die einschlägigen Spezialgesetze bzw. in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingefügt werden können.

Es besteht kein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung eines besonderen Wirtschaftsstrafgesetzes. Aus gesetzestechnischen und rechtssystematischen Gründen sollten die im Wirtschaftsstrafgesetz zusammengefaßten Straf- und Bußgeldvorschriften in die einschlägigen Spezialgesetze eingefügt werden, wie dies auch in allen anderen Bereichen der Gesetzgebung geschieht. Die Zusammenfassung der Vorschriften im Wirtschaftsstrafgesetz bringt — insbesondere in der vorgesehenen Neufassung — keinerlei Vorteile und erschwert die Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen. Soweit einschlägige Spezialgesetze für die Einfügung der Bußgeldvorschriften nicht zur Verfügung stehen, sollten die Vorschriften in den vorgesehenen besonderen Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingefügt werden, wo künftig diejenigen bundesrechtlichen Bußgeldtatbestände zusammengefaßt werden, die nicht in einschlägige Spezialgesetze eingefügt werden können. Das Wirtschaftsstrafgesetz wäre bei dieser Lösung künftig in vollem Umfang entbehrlich.

Artikel 157

Gewerbeordnung

67. **Zu Artikel 157 Nr. 2** (§ 35 Abs. 3 GewO)

a) In § 35 Abs. 3 ist Satz 1 zu streichen.

b) In § 35 Abs. 3 Satz 3 sind vor den Worten „Der Strafbefehl" die Worte „Die Entscheidung über ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a der Strafprozeßordnung)," einzufügen.

Begründung

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Ihre Verwirklichung würde bedeuten, daß gerade in gravierenderen Fällen von Wirtschaftskriminalität — denn nur in solchen kommt die Anordnung eines Berufsverbotes durch eine strafgerichtliche Entscheidung in Betracht — der Verwaltung die Untersagungsmöglichkeit verwehrt wäre und sie allein den Gerichten zustände. Gerade in solchen Fällen aber muß im Interesse der Allgemeinheit ggf. schnell und wirksam gegen den der Unzuverlässigkeit angeschuldigten Gewerbetreibenden durch Gewerbeuntersagung und Anordnung von deren sofortiger Vollziehung vorgegangen werden können. Die beabsichtigte Ergänzung dieser Regelung (Artikel 19 Nr. 36 — neuer § 132 a StPO) wird dies jedoch nicht sicherstellen. Zwar soll damit dem Richter die Möglichkeit eingeräumt werden, in Fällen, in denen „dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird", ein vorläufiges Berufsverbot auszusprechen. Die Erfahrung spricht jedoch dafür, daß die Gerichte von einer solchen Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen werden.

In der Praxis würde die beabsichtigte Neufassung bedeuten, daß die Verwaltung — in komplizierten Fällen häufig auf Jahre hinaus — zur Untätigkeit verurteilt wäre, während der betreffende Gewerbetreibende seine zu beanstandenden Betätigungen oder Praktiken weiter ausübt. Der Gewerbetreibende könnte ferner durch Selbstanzeige jede ihm drohende Gewerbeuntersagungsmaßnahme der Verwaltung verhindern, zumindest aber verzögern.

Der angestrebten wirksameren Gestaltung des § 35 GewO durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Bundesrats-Drucksachen 562/71 und 41/73 — Beschluß —) würde die o. a. Regelung zuwiderlaufen. Die neue Regelung würde auch eine Ungleichheit gegenüber den Fällen herbeiführen, in denen nach dem unverändert bleibenden Absatz 8 des § 35 GewO die Rücknahme oder der Widerruf dieser Erlaubnis durch die Verwaltungsbehörde nach wie vor möglich bleibt. Da die Rücknahme bzw. der Widerruf einer Erlaubnis für den Betroffenen faktisch von gleicher Auswirkung ist wie eine Gewerbeuntersagung, ist es nicht gerechtfertigt, diese Fälle ungleich zu behandeln und einen Teil der Betroffenen damit zu begünstigen bzw. zu benachteiligen.

Vertretbar erscheint allenfalls nur eine Bindung der Verwaltung an effektiv ergangene Gerichtsentscheidungen, die denselben Sachverhalt betreffen wie ein Verwaltungsverfahren, und zwar in der Weise, daß die Verwaltungsbehörden nicht zum Nachteil des Gewerbetreibenden über die Gerichtsentscheidungen hinausgehen können. Dabei wird davon ausgeangen, daß sie, falls sie zeitlich vor dem Strafgericht entscheiden, ihre insoweit weitergehenden Entscheidungen dann nachträglich der Entscheidung des Gerichts anpassen.

Artikel 206

Margarinegesetz

68. **Zu Artikel 206 Nr. 4** (§ 16)

In § 16 Abs. 4 sind nach dem Wort „Geldbuße" die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark" einzufügen.

Begründung

Ein Höchstmaß der Geldbuße von 10 000 DM ist erforderlich, damit den Vermögensverhältnissen des Betroffenen Rechnung getragen werden kann.

Artikel 214

Gesetz über den Fischereischein

69. In den Eingangsworten des Artikels 214 sind nach dem Wort „erhalten" die Worte „, soweit sie Bundesrecht geworden sind," einzufügen.

Begründung

Das Gesetz über den Fischereischein ist nur hinsichtlich der Hochsee- und Küstenfischerei Bundesrecht geworden (Artikel 74 Nr. 17 GG). Dies sollte im Gesetz zum Ausdruck kommen. Die Einstellung im 5. Abschnitt und die Überschrift „Anpassung weiterer Bundesgesetze" schafft insoweit keine Klarheit. Hinsichtlich der Binnenfischerei bedarf das Gesetz einer Änderung durch die Landesgesetzgeber.

Artikel 225

Jugendarbeitsschutzgesetz

70. **Zu Artikel 225 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 67 Abs. 3 Satz 2)

Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ebenso wird bestraft, wer einer der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt." '

Begründung

Im Interesse eines wirksamen Jugendarbeitsschutzes ist es erforderlich, die Fälle einer beharrlichen Zuwiderhandlung gegen die in § 67 Abs. 1 genannten Bestimmungen als Straftaten einzustufen. Eine solche Regelung entspricht vergleichbaren Bestimmungen in anderen Gesetzen (z. B. § 13 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit).

Artikel 231

Arbeitsförderungsgesetz

71. **Zu Artikel 231 Nr. 3 a — neu — und Nr. 3 b — neu —** (§§ 227, 229)

In Artikel 231 sind nach Nummer 3 folgende Nummern 3 a und 3 b einzufügen:

'3 a. In § 227 werden nach dem Wort „Geldstrafe" die Worte „nicht unter tausend Deutsche Mark" gestrichen.

3 b. In § 229 Abs. 2 wird vor dem Wort „geahndet" der Satzteil „, jedoch nicht unter tausend Deutsche Mark," gestrichen.'

Begründung

Das in § 227 vorgesehene Mindestmaß der Geldstrafe ist mit dem durch das 2. StrRG eingeführten Tagessatzsystem unvereinbar. Im Hinblick auf § 40 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG kann auch nicht eine Geldstrafe angedroht werden, deren Mindestmaß eine bestimmte Anzahl von Tagessätzen beträgt.

Nach § 13 Abs. 1 OWiG beträgt das Mindestmaß der Geldbuße 5 DM. Abweichungen von diesem Mindestmaß der Geldbuße sind unzulässig, da sich der in § 13 Abs. 1 OWiG enthaltene Vorbehalt einer abweichenden Regelung nur auf den Höchstbetrag der Geldbuße bezieht. Aus diesem Grund sind Bußgeldandrohungen im Landesrecht, die einen höheren Mindestbetrag als 5 DM vorschreiben, durch Artikel 151 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) beseitigt worden. Im Bundesrecht waren solche Bußgeldandrohungen beim Erlaß des EGOWiG nicht vorhanden.

Artikel 231 a

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

72. **Zu Artikel 231 a Nr. 2 a — neu — und Nr. 3** (§§ 14, 16)

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In Artikel 1 § 15 werden nach dem Wort „Geldstrafe" die Worte „nicht unter tausend Deutsche Mark" gestrichen.'

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „zehntausend Deutsche Mark" die Worte „jedoch nicht unter tausend Deutsche Mark," gestrichen;

b) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: — wie Entwurf —." '

Begründung

Zu a)

Das in Artikel 1 § 15 vorgesehene Mindestmaß der Geldstrafe ist mit dem durch das 2. StrRG eingeführten Tagessatzsystem unvereinbar. Im Hinblick auf § 40 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG kann auch nicht eine Geldstrafe angedroht werden, deren Mindestmaß eine bestimmte Anzahl von Tagessätzen beträgt.

Zu b)

Nach § 13 Abs. 1 OWiG beträgt das Mindestmaß der Geldbuße 5 DM. Abweichungen von diesem Mindestmaß der Geldbuße sind unzulässig, da sich der in § 13 Abs. 1 OWiG enthaltene Vorbehalt einer abweichenden Regelung nur auf den Höchstbetrag der Geldbuße bezieht. Aus diesem Grund sind Bußgeldandrohungen im Landesrecht, die einen höheren Mindestbetrag als 5 DM vorschrieben, durch Artikel 151 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) beseitigt worden. Im Bundesrecht waren solche Bußgeldandrohungen beim Erlaß des OWiG nicht vorhanden.

Artikel 233

Reichsversicherungsordnung

73. **Zu Artikel 233 Nr. 4** (§§ 140 bis 145)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Die §§ 140 bis 143 und 145 werden aufgehoben."

Begründung

Notwendige Berichtigung, da § 144 RVO bereits früher aufgehoben worden ist.

74. **Zu Artikel 233 Nr. 18** (§ 529)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte überprüft werden, auf welche Weise die Lücke zu schließen ist, die durch die vorgesehene ersatzlose Streichung des § 529 RVO bis zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in

den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs entsteht.

75. **Zu Artikel 233 Nr. 29, 31** (§§ 712, 717 a Abs. 1)

a) Nummer 29 ist zu streichen.

b) In Nummer 31 sind in § 717 a Abs. 1 die Worte „§ 712 Abs. 1 oder" zu streichen.

Begründung zu a und b

Nach der derzeitigen Rechtslage können die Gewerbeaufsichtsämter als mit der Durchführung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes betraute Behörden aufgrund des § 120 d GewO i. V. mit § 120 a GewO Einzelanordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen. Daneben sind die Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften nach § 714 Abs. 1 Satz 5 RVO berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu erlassen. In den sonstigen Fällen wenden sich die Berufsgenossenschaften, wenn sie zur Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren eine förmliche Anordnung für erforderlich halten, an die Gewerbeaufsichtsämter, damit diese nach § 120 d GewO entsprechende Maßnahmen anordnen.

Durch die nach dem Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 712 Abs. 1 RVO würde die bisher der Gewerbeaufsicht zustehende allgemeine Anordnungsbefugnis zur Abwendung von Unfall- und Gesundheitsgefahren auf die Berufsgenossenschaften ausgedehnt. Dies würde jedenfalls im gewerblichen Bereich zu einer unzweckmäßigen Doppelzuständigkeit für Anordnungen dieser Art mit der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen und eines unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwands führen.

Im übrigen Folge der Streichung der Nummer 29.

Artikel 237

Selbstverwaltungsgesetz

76. **Zu Artikel 237 Nr. 3** (§ 32 a)

In Nummer 3 ist in § 32 a Abs. 1 das Wort „Versicherten" durch das Wort „anderen" zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an die Fassung des § 32 a in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Achtes Änderungsgesetz zum SVwG. Diese Formulierung ist auch umfassender und daher der des vorliegenden Gesetzentwurfs vorzuziehen, denn Ehrenämter in der Sozialversicherung üben nicht allein Versicherte, sondern auch andere Personen (Beauftragte) aus (vgl. § 3 Abs. 4 SVwG).

Artikel 238

Bundesversorgungsgesetz

77. **Zu Artikel 238 nach Nummer 2** (§ 71 a)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. In § 71 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt" ersetzt.'

Begründung

Der in § 71 Abs. 1 Satz 1 BVG zu ersetzende Begriff „Heil- oder Pflegeanstalt" wird auch in § 71 a Abs. 1 Satz 1 BVG verwendet. Nach der Begründung zu Artikel 238 war beabsichtigt, den Begriff auch dort dem neuen Sprachgebrauch anzupassen.

Artikel 244

Straßenverkehrsgesetz

78. Artikel 244 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 27 Nr. 29 (§ 58 OWiG).

Artikel 246

Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

79. Artikel 246 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 27 Nr. 29 (§ 58 OWiG).

Artikel 264

(Zehnter Titel
Außerkrafttreten von Vorschriften)

80. **Zu Artikel 264 Nr. 2**

Artikel 264 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in Nummer 2 genannten Vorschriften sind nach Auffassung der Länderkommission Landesrecht geworden (vgl. Fußnote Bundesgesetzblatt III 201 — 1).

SECHSTER ABSCHNITT

Anpassung des Landesrechts

Artikel 269

Nicht mehr anwendbare Straf- und Bußgeldtatbestände

81. **Zu Artikel 269 Abs. 2 Nr. 12**

In Artikel 269 Abs. 2 ist die Nummer 12 zu streichen.

Begründung

Die in Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 enthaltene Regelung geht über diejenige in § 203 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 80 des Entwurfs hinaus.

82. **Zu Artikel 269 Abs. 2 Nr. 29**

In Artikel 269 Abs. 2 ist die Nummer 29 zu streichen.

Begründung

Durch das Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes ist das hamburgische Abfallbeseitigungsgesetz vom 8. Juli 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129) in seiner Gesamtheit gegenstandslos geworden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Ergänzende strafrechtliche Vorschriften

Artikel 271

Gerichtshilfe

Artikel 272

Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht

83. **Zu Artikel 271, Artikel 272**

Artikel 271 und Artikel 272 Abs. 1 sind zu streichen.

Begründung

Der in Artikel 271 und 272 Abs. 1 angesprochene Themenkreis bedarf keiner bundesrechtlichen Festlegung. Die Organisationsbefugnis der Länder sollte in diesem Bereich nicht berührt werden.

Artikel 275

Verbot der Gewerbsunzucht

84. **Zu Artikel 275 Abs. 1**

In Artikel 275 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind jeweils die Worte „oder eines gemeindefreien Gebietes" anzufügen.

Begründung

Gemeindefreie Gebiete sind zum Teil bewohnt oder sie grenzen unmittelbar an bewohnte Teile von Gemeinden. Daher sollte es möglich sein, die Ausübung der Gewerbsunzucht in Teilen solcher gemeindefreien Gebiete zu verbieten.

85. Artikel 275 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift behindert eine sinnvolle, modernen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen entsprechende Behandlung der Prostitution. Ihre Streichung entspricht auch den Grundgedanken des 10. Strafrechtsänderungsgesetzes, auf denen Artikel 275 Abs. 1 beruht. Nach Artikel 275 Abs. 1 Nr. 2 ist die Größe des Sperrbezirkes auch in Gemeinden über 20 000 Einwohnern nicht beschränkt. Der Sperrbezirk kann demnach soweit ausgedehnt werden, daß für die Ausübung der Prostitution nur bestimmte Straßenzüge übrigbleiben. Auch die Beschränkung auf einzelne Häuserblocks dürfte hiernach möglich sein. Ferner läßt Artikel 275 Abs. 1 Nr. 3 ein völliges Verbot der Straßenprostitution zu. Im übrigen bestehen gegen die Streichung der Verbotsvorschrift des Artikel 275 Abs. 3 auch deshalb keine Bedenken, weil mit der Streichung die dadurch verbotenen Maßnahmen nur insoweit zulässig werden, als andere Rechtsvorschriften hierfür eine Ermächtigung einräumen. Durch die Streichung des Artikels 275 Abs. 3 wird vor allem vermieden, daß die bewußt weite Fassung des Absatzes 1, die auf dem 10. Strafrechtsänderungsgesetz beruht, einschränkend ausgelegt werden muß.

ACHTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 297

Sonderregelung für Berlin

86. **Zu Artikel 297 Abs. 4**

In Artikel 297 Abs. 4 sind die Worte „zugunsten des Landes Berlin" durch die Worte „hinsichtlich des Landes Berlin" zu ersetzen.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung. Sie soll vor allem sicherstellen, daß die zugunsten des Bundes geltenden Strafvorschriften (insbesondere § 81 StGB) auch hinsichtlich des Landes Berlin anzuwenden sind.

Artikel 299

Inkrafttreten

87. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, durch die Straf- und Bußgeldtatbestände aufgehoben oder ersetzt werden, spätestens einen Monat nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen muß und daß, soweit es sich um Vorschriften mit organisatorischen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen handelt, darüber hinaus als Zeitpunkt des Inkrafttretens nur der 1. Januar eines Jahres gewählt werden sollte.

Begründung

Zu Absatz 1

Es ist rechts- und justizpolitisch unerwünscht, daß die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden noch längere Zeit nach Verkündung des Einführungsgesetzes Straf- und Bußgeldvorschriften anwenden müssen, die nach dem verkündeten Willen des Gesetzgebers aufgehoben oder zu ersetzen sind.

Zu Absatz 2

Die notwendig werdenden organisatorischen und personellen Maßnahmen, z. B. bei der Führungsaufsicht und bei der Einrichtung von Strafvollstreckungskammern, bedürfen einer Anlaufzeit von mindestens einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes. Darüber hinaus sollten einzelne Vorschriften des Einführungsgesetzes aus organisatorischen Gründen jeweils nur zum 1. Januar eines Jahres in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 4 — Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Beseitigung des Vorbehalts für besondere landesrechtliche Regelungen über den Feld- und Forstdiebstahl ist aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung dringend geboten. Die landesrechtlichen Regelungen weisen — wie in der Begründung zu Artikel 4 Abs. 4 im einzelnen dargelegt ist — in der Abgrenzung und Bewertung der Tatbestände so erhebliche Unterschiede auf, daß die Gefahr einer Rechtszersplitterung und einer nicht mehr verständlichen, ja ungerechten Rechtsanwendung gegeben ist. Solche Unterschiede bestehen dagegen nicht bei den landesrechtlichen Vorschriften, die im Verhältnis zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung Sonderregelungen enthalten. Deswegen erscheint für diese Regelungen ein weitergehender Vorbehalt vertretbar.

Zu 2. (Artikel 6 — Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmittel)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die vorgeschlagene Regelung ersetzt die Vorschriften über das Mindest- und Höchstmaß der bisherigen „Ordnungsstrafen" (vgl. Artikel II der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen). Diese Vorschriften rechnen nach der historischen Betrachtungsweise, die für die Reichweite der Grundgesetznormen über die Gesetzgebungszuständigkeit maßgebend ist, zum Randbereich des Strafrechts (vgl. die Begründung vor Artikel 5). Als Unrechtsfolge war hier bislang die „Geldstrafe" vorgesehen. Das an ihre Stelle tretende „Ordnungsgeld" wird in den Artikeln 6 bis 8 erkennbar (vgl. Artikel 5) in dem speziellen Sinne einer staatlichen Sanktion für ein vorausgegangenes pflichtwidriges Verhalten verstanden, für das der Sache nach auch eine „Geldbuße" im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts angedroht werden könnte. Daher ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung dieser Materie aus der für das Ordnungswidrigkeitenrecht bestehenden Bundeskompetenz.

Zu 3. (Artikel 7 — Nachträgliche Festsetzung der Ordnungshaft)

Die Bundesregierung hält für die Vollstreckung der Ordnungshaft eine dem § 459 f StPO i. d. F. des Artikels 19 entsprechende Vorschrift für erforderlich. Sie schlägt deshalb vor, Artikel 7 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachträgliche Entscheidungen über die Ordnungshaft";

b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ordnungshaft, die an Stelle eines uneinbringlichen Ordnungsgeldes festgesetzt worden ist, unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre."

Ob darüber hinaus bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes eine ausdrückliche Regelung über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (vgl. §§ 14, 93 OWiG; § 42 StGB i. d. F. des 2. StrRG; § 459 a StPO i. d. F. des Artikels 19) notwendig ist, wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 4. (Artikel 12 — Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten)

Die Bundesregierung wird die Frage, ob die in Berlin als Bundesrecht noch fortgeltenden Strafvorschriften des § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541) und der §§ 26, 27 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) im Wege der Einzelanpassung geändert werden können, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 5. (Artikel 17 I Nr. 5 — § 11 StGB)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Personen, die lediglich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen, ohne daß sie Beamte sind oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, nicht zu den Amtsträgern rechnen. Insbesondere trifft für sie § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB i. d. F. des Artikels 17 nicht zu. Diese Regelung setzt ein „Amtsverhältnis" voraus, also eine Stellung, die dem Inhaber die Funktion eines „Amtes" gibt. Bei Verwaltungslehrlingen und Verwaltungspraktikanten ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Zu 6. (Artikel 17 I Nr. 7 — § 41 StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift soll bewußt hervorheben, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters weitgehend für die Frage entscheidend sein müssen, ob die Verhängung einer Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe angebracht ist oder nicht. Es wird damit klargestellt, daß es sich hierbei nicht etwa nur um das Problem der Höhe der Geldstrafe handelt, sondern vielmehr um die Frage, ob überhaupt eine Geldstrafe verhängt werden soll. Eine derartige Verdeutlichung vermag die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht zu erbringen.

Zu 7. (Artikel 17 I Nr. 18 — § 65 StGB)

a) Die Bundesregierung spricht sich mit Nachdruck gegen eine Streichung des § 65 StGB aus. Diese würde in einem zentralen Bereich die Abschaffung des zweispurigen Systems von Strafe und Maßregel zur Folge haben und damit das Konzept des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts grundsätzlich in Frage stellen.

Die in § 9 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 71/73) enthaltene Vorschrift über die Verlegung von Gefangenen in die sozialtherapeutische Anstalt (Vollzugslösung) vermag die in § 65 StGB vorgesehene Regelung nicht zu ersetzen. Beide Bestimmungen sollen sich vielmehr ergänzen. Der Gesetzgeber ist bei der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts davon ausgegangen, daß ein Bedürfnis für ein derartiges Nebeneinander besteht. Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hat sich in seinem Zweiten Schriftlichen Bericht (Drucksache V/4095, S. 27 r. Sp.) ausdrücklich gegen eine isolierte Vollzugslösung ausgesprochen. In der Zwischenzeit sind keine zwingenden Gründe eingetreten, die dafür sprechen, das Nebeneinander der in § 65 bezeichneten Maßregel und der Verlegung gemäß § 9 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes aufzugeben.

Die in § 65 StGB enthaltene Regelung weist spezifische Vorteile auf, die weiterhin Bedeutung haben:

Als Maßregel der Besserung und Sicherung wird die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, von der Höchstfrist des § 67 d Abs. 1 StGB abgesehen, unbefristet angeordnet. Die erforderliche Behandlungszeit ist damit auch dort gewährleistet, wo die verhängte Freiheitsstrafe die Höhe von zwei Jahren (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 StGB) bzw. von einem Jahr (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB) nicht oder nur geringfügig übersteigt. Die reine Vollzugslösung würde in solchen Fällen einer langfristigen sozialtherapeutischen Behandlung im Wege stehen.

Das System der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist ferner durch § 67 a StGB flexibel gestaltet worden. Würde man auf die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung verzichten, wäre dieses auf Durchlässigkeit angelegte System nicht mehr zu verwirklichen.

§ 67 Abs. 5 StGB sieht schließlich die Möglichkeit einer bedingten Entlassung des Verurteilten auch für den Fall vor, daß noch nicht zwei Drittel der verhängten Strafe unter Anrechnung der Unterbringungszeit verbüßt sind. Die Vorschrift soll verhüten, daß der mit der Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt erzielte Resozialisierungserfolg durch eine unnötige Fortsetzung des Freiheitsentzugs wieder in Frage gestellt wird. Auch diese Vorschrift würde bei einer reinen Vollzugslösung nicht aufrechterhalten werden können.

b) Die Bundesregierung vermag z. Z. noch nicht zu übersehen, ob es noch im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens verantwortet werden kann, auf das Erfordernis der ärztlichen Leitung zu verzichten und insoweit eine bewegliche Lösung zu ermöglichen, ohne damit zugleich die Zielrichtung des Instituts in Frage zu stellen. Sie wird die weitere Entwicklung — namentlich auch im Hinblick auf den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes — beobachten und die Frage vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal prüfen.

Zu 8. (Artikel 17 I nach Nr. 22 — § 68 a StGB)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 9. (Artikel 17 I Nr. 24 — § 68 f StGB)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 10. (Artikel 17 I Nr. 34 Buchstabe b — § 78 c Abs. 2 StGB — und Artikel 27 Nr. 20 Buchstabe b — § 33 Abs. 2 OWiG)

Die Bundesregierung schlägt zur Beseitigung der Bedenken, die gegen die bisherige Fassung vorgebracht werden, vor, dem § 78 c Abs. 2 StGB und § 33 Abs. 2 OWiG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung folgenden Satz 2 anzufügen:

„Ist das Schriftstück nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist."

Die jetzt vorgeschlagene Fassung der Vorschriften stellt sicher, daß es grundsätzlich auf den Tag der Unterzeichnung des Schriftstücks ankommt. Nur in den Fällen, in denen feststeht, daß das Schriftstück nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt ist, soll der Zeitpunkt maßgebend sein, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

Zu 11. (Artikel 18 Nr. 23 — § 106 b StGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 12. (Artikel 18 Nr. 39 — §§ 120, 121 StGB)

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Begriff „untergebracht" kann in einem engeren Sinn als der Begriff „verwahrt" verstanden werden. Daß dieser Begriff in einem weiteren Sinn auszulegen ist, ergibt z. B. die Fassung des § 343 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 175. Erfaßt wird danach z. B. auch der Fall, daß ein Ausländer zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft genommen wird (§ 16 des Ausländergesetzes). Es wäre zumindest zweifel-

haft, ob dieser Fall durch den Begriff „untergebracht" abgedeckt wäre. Die Einfügung der Worte „oder richterliche" nach dem Wort „behördliche" erscheint mit Rücksicht auf § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB i. d. F. des Artikels 17 entbehrlich.

b) Die Strafdrohungen des Entwurfs berücksichtigen die Vielgestaltigkeit der hier in Frage stehenden Fälle. Namentlich im Bereich des § 121 Abs. 1 Nr. 2 dürften Taten vor vergleichsweise geringerem Unrechtsgehalt nicht auszuschließen sein. In diesem Zusammenhang sind die von der Rechtsprechung im Rahmen des § 122 Abs. 2 StGB behandelten Fälle des Durchschneidens elektrisch geladener Drähte (BGH 2 StR 374/51 vom 11. November 1952) sowie des Abbrechens eines vorher angesägten Gitterstabes (BGH 4 StR 163/61 vom 16. Juni 1961) zu erwähnen.

Zu 13. (Artikel 18 Nr. 45 — § 132 a StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Vorschrift stellt das unbefugte Führen nur solcher Würden unter Strafe, die auf öffentlichem Recht beruhen. Sie ist danach hinreichend abgegrenzt. Die Gefahren, die durch einen Mißbrauch öffentlicher Würden (z. B. der Bezeichnung „Ehrensenator" einer Universität) entstehen, sind nicht geringer als diejenigen, die durch den Mißbrauch eines Titels (z. B. „Sanitätsrat") oder einer Amtsbezeichnung (z. B. „Regierungsrat") ausgelöst werden, weil den Inhabern dieser Bezeichnungen von der Bevölkerung in der Regel ein ähnliches Maß an Vertrauen entgegengebracht wird. Nach dem Schutzzweck der Vorschrift wäre es danach nicht gerechtfertigt, das unbefugte Führen öffentlicher Würden vom Strafschutz auszunehmen.

Zu 14. (Artikel 18 Nr. 45 — § 134 StGB)

Die Bundesregierung vermag die Bedenken des Bundesrates, der Begriff „Schriftstück" in § 134 könne zu eng ausgelegt werden, nicht zu teilen. Unter dienstlichen Schriftstücken sind nicht nur Schreiben mit amtlichen Bekanntmachungen zu verstehen, sondern auch schriftliche Hinweise auf mit dem Boden fest verbundenen Hinweistafeln, wie sie sich beispielsweise an Gefahrenstellen befinden.

Zu 15. (Artikel 18 Nr. 51 — § 145 StGB)

Der Vorschlag des Bundesrates führt zu gewissen Spannungen zwischen § 145 Abs. 2 und den Vorschriften der §§ 303, 304 StGB, die einen wesentlich weiteren Strafrahmen vorsehen. Die Bundesregierung schlägt, um diese Spannungen zu vermeiden, folgende Fassung des Absatzes 2 vor:

„(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 303 oder 304 mit Strafe bedroht ist."

Zu 16. (Artikel 18 Nr. 51 — § 145 a StGB)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 17. (Artikel 18 Nr. 57 — § 157 StGB)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte. Es gibt eine unübersehbare Fülle von Zwangssituationen, die von den betroffenen Personen als nicht weniger bedrückend empfunden werden als eine drohende Geldbuße, z. B. die bevorstehende Ausweisung eines Ausländers, die wahrscheinliche Entziehung einer gewerberechtlichen Erlaubnis, der drohende Amtsverlust usw. Diese Zwangssituationen können bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, ohne daß es erforderlich ist, sie in § 157 Abs. 1 StGB aufzunehmen. Im Hinblick auf die Bedeutung von Zeugenaussagen, dem auch im Strafprozeß häufigsten und wesentlichsten Beweismittel, erscheint es außerdem bedenklich, in nicht wenigen Fällen den Zeugen den Zugang zur Unwahrheit zu erleichtern. Die Spannung zu § 55 StPO kann in Kauf genommen werden.

Zu 18. (Artikel 18 Nr. 68 l — § 184 StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; sie ist der Auffassung, daß die in § 184 d Nr. 1 vorgeschlagene Fassung dem rechtspolitischen Anliegen des Bundesrates entspricht. Minderjährige, die sich in Heimen oder Lagern aufhalten, sind Besucher im Sinne der genannten Vorschrift. Dies ist auch im Rahmen der Beratungen des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts von den Vertretern der Bundesregierung vorgetragen worden.

Zu 19. (Artikel 18 Nr. 80 — § 203 Abs. 1 StGB)

Zu a):

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu b):

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Ungeachtet des auf den Schutz von Privatpersonen in ihrer Geheimsphäre gerichteten Zwecks der Vorschrift erscheint es geboten, den Täterkreis auf einzelne, objektiv bestimmbare Vertrauenspositionen einzuschränken. In der Begründung zu dem entsprechenden § 185 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 1962) — Drucksache VI/650 — ist u. a. ausgeführt (S. 335): „Der Entwurf möchte an dem Gedanken

festhalten, daß die Vorschriften auf einen möglichst genau bezeichneten Kreis sozial bedeutsamer Berufe beschränkt bleiben sollte, denen der einzelne sich weitgehend anvertrauen muß und dem die Allgemeinheit ein besonderes Vertrauen entgegenbringt." Nur in diesem Bereich besteht auch nach Auffassung der Bundesregierung ein Bedürfnis dafür, den Geheimschutz strafrechtlich sicherzustellen. Für die Beratungsstelle bietet sich als geeignetes Merkmal die staatliche bzw. anderweitige öffentliche Anerkennung an. In den meisten Bundesländern gibt es eine derartige Anerkennung. Im übrigen bleibt es den Ländern unbenommen, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Es wäre bedenklich, den großen Randbereich der staatlich nicht anerkannten Beratung — dazu gehören z. B. die von Jugendgruppen und anderen privaten Vereinigungen durchgeführte Beratung für Süchtige und die auf Leserzuschriften erteilte Beratung in Zeitschriften und Illustrierten — in den Tatbestand mit einzubeziehen und sie vom Strafrecht her ohne Ansehen der fachlichen und sonstigen Qualifikationen zu institutionalisieren. Damit sollen die Verdienste einer solchen Beratung im einzelnen nicht geschmälert werden.

Zu c):

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung zu.

Zu 20. (Artikel 18 Nr. 80 — § 203 Abs. 2 StGB)

a) Nach Auffassung der Bundesregierung ist sichergestellt, daß für die Mitglieder der Förderungsausschüsse im Sinne der §§ 42, 43 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) künftig die Strafvorschrift des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 80 über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht gilt, so daß § 57 BAföG ersatzlos gestrichen werden kann, wie dies Artikel 68 Nr. 2 des Entwurfs vorsieht.

   Die Mitglieder der genannten Förderungsausschüsse sind dazu bestellt, bei einer sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, so daß sie in dieser Eigenschaft als Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) StGB i. d. F. des Artikels 17 I anzusehen sind. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt," ist — wie in der Begründung des Entwurfs dargelegt ist — weit auszulegen. Er umfaßt danach außer Behörden alle Stellen, die „zu öffentlichen Aufgaben berufen sind, so etwa Vereinigungen, Ausschüsse und Beiräte, die bei der Ausführung von Gesetzen mitwirken". Daß den genannten Förderungsausschüsse eine solche Aufgabe zufällt, kann nach der Regelung des § 43 BAföG nicht zweifelhaft sein, da sie danach in bestimmten Fällen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung und damit bei der Ausführung der gesetzlichen Regelung „mitwirken" (vgl. § 43 Abs. 1 BAföG).

b) Um den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung vor, § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StGB wie folgt zu fassen:

   „4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder".

c) Die Bundesregierung wird die aufgeworfene Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 21. (Artikel 18 Nr. 111 — § 248 a StGB)

a) Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Fassung.

   Der Vorschlag führt zu unter Umständen kriminalpolitisch nicht vertretbaren Ergebnissen. Unter Berücksichtigung der Schadensempfindlichkeit des Opfers ist der Unrechtsgehalt des Diebstahls oder der Unterschlagung auch geringwertiger Sachen nicht in jedem Fall so gering, daß eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von sechs Monaten ausreicht.

b) Die Bundesregierung schlägt vor, den Bedenken des Bundesrates durch folgende Fassung der Vorschrift Rechnung zu tragen:

   „§ 248 a

   Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

   Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

   Ferner wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob in § 243 StGB die Anwendung dieser Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

Zu 22. (Artikel 18 Nr. 119 — § 258 a StGB)

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Änderung.

Die Anhebung der Mindeststrafe an die in § 344 StGB i. d. F. des Artikels 18 für die Verfolgung Unschuldiger angedrohte Mindesstrafe wird der Unterschiedlichkeit der von beiden Strafvorschriften geschützten Rechtsgüter nicht gerecht. Zwar schützen sowohl § 258 a als auch § 344 StGB die Rechtmäßigkeit der Amtsführung von zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren berufenen Amtsträgern; § 344 StGB soll jedoch gleichzeitig den Rechtsunterworfenen davor schützen, daß ihm schwerwiegende Rechtsnachteile, in den Fällen des § 344 Abs. 1 StGB Freiheitsentzug, ohne rechtfertigenden Grund auferlegt wer-

den. Dieser Unterschiedlichkeit sollte durch eine unterschiedliche Mindeststrafe Rechnung getragen werden.

Zu 23. (Artikel 18 Nr. 120 — § 259 StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Beweisregel des § 259 StGB widerspricht dem Grundsatz, daß dem Täter die Schuld voll nachgewiesen werden muß. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn übergeordnete und den Grundlagen unserer Strafrechtsordnung nicht widersprechende Gesichtspunkte sie erzwingen. Bei der Abwägung der zu § 259 in Frage stehenden Gesichtspunkte wird man berücksichtigen müssen, daß die Vorschrift des geltenden Rechts oft zu Auslegungsschwierigkeiten führt, da sie ihrem Wortlaut nach dazu verleitet, auf die gesetzliche Beweisregel auch in den Fällen zurückzugreifen, in denen das Vorliegen des bedingten Vorsatzes bejaht werden kann. Geht man einerseits davon aus, daß die Beweisregel des § 259 StGB nur dann eingreift, wenn das Gericht weder direkten noch bedingten Vorsatz feststellen kann, und berücksichtigt man andererseits, daß die Beweisregel nicht dazu führen soll, fahrlässiges Handeln des Täters zu pönalisieren — sie will vielmehr nur die Feststellung des Vorsatzes, der gegeben sein muß, erleichtern —, so dürfte der Anwendungsbereich der Beweisregel verhältnismäßig schmal und das Bedürfnis für ihre Beibehaltung begrenzt sein. Die Bundesregierung würde es jedoch begrüßen, wenn ihr von den Landesjustizverwaltungen zu diesem Problemkreis näheres Material zur Verfügung gestellt werden könnte.

Zu 24. (Artikel 18 Nr. 122, 123 — §§ 263, 264 a StGB)

Die Bundesregierung widerspricht den vorgeschlagenen Änderungen.

Auf die Begründung zu 21. Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu 25. (Artikel 18 Nr. 127 — § 267 StGB

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Regelung des vom Bundesrat aufgeworfenen Teilproblems einer für notwendig gehaltenen Gesamtreform der Vorschriften des 23. Abschnitts (Urkundenfälschung) vorbehalten bleiben sollte.

Zu 26. (Artikel 18 Nr. 135 — § 283 a 1 StGB — neu)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Rahmen der Arbeiten zur Reform des Wirtschaftsstrafrechts prüfen.

Zu 27. (Artikel 18 nach Nr. 168 — § 329 StGB — und Artikel 27 Nr. 45 — § 117 OWiG)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 28. (Artikel 18 Nr. 171 — § 334 StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Gefährlichkeit und der Unrechtsgehalt der Tat sind größer, wenn der Vorteil für eine künftige Pflichtwidrigkeit des Richters gewährt wird, als wenn die pflichtwidrige richterliche Handlung bereits in der Vergangenheit liegt. Der letztere Fall ist vom geltenden § 334 Abs. 2 StGB bisher überhaupt nicht erfaßt.

Zu 29. (Artikel 18 Nr. 183 — § 353 d StGB)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bedenken des Bundesrates gegen die Einbeziehung amtlicher Schriftstücke eines Bußgeldverfahrens in Nummer 3 werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Vorschrift dient nicht ausschließlich dem Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten, sondern zugleich dem Schutz der von einem Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren Betroffenen vor einer Bloßstellung durch Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke, noch ehe das Verfahren erledigt ist oder bevor die zugrunde liegenden Vorwürfe in öffentlicher Verhandlung geprüft bzw. erörtert worden sind. Auch in Bußgeldverfahren, vor allem auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, kann die vorzeitige Veröffentlichung für die Betroffenen einen schwerwiegenden Nachteil bedeuten.

Zu 30. (Artikel 19 Nr. 10 — §§ 80 a, 81 StPO)

a) Die Bundesregierung hält die angeregte Ersetzung der Bezeichnung „psychiatrische Krankenanstalt" durch die Bezeichnung „psychiatrisches Krankenhaus" nicht für geboten. Der erst durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführte Sprachgebrauch sollte deshalb nicht erneut geändert werden.

b) Die Bundesregierung vermag der mit dem Prüfungsvorschlag vertretenen Ansicht des Bundesrates, daß die zu beurteilenden Probleme für die psychiatrischen Krankenanstalten und die sozialtherapeutischen Anstalten im wesentlichen die gleichen seien, nicht zuzustimmen. Die Anhörung der sozialtherapeutischen Anstalt soll in § 81 Abs. 2 StPO deshalb vorgeschrieben werden, weil es möglicherweise von vornherein abzusehen ist, daß der Beschuldigte sich für die speziellen Behandlungsmöglichkeiten in der sozialtherapeutischen Anstalt nicht eignet. Hingegen kann es nicht in Frage stehen, daß bei Zweifel an der Schuldfähigkeit eines Beschuldigten eine — erforderlichenfalls stationäre — fachärztliche Untersuchung zu Zwecken des Verfahrens stattfinden muß.

Zu 31. (Artikel 19 Nr. 13, 18, 25, 27 und 125 — §§ 94, 101 a, 111, 111 b bis 111 l und § 463 d StPO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, auf besondere Vorschriften über die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögensvorteilen zu verzichten, die dem Verfall oder

der Einziehung unterliegen, und es insoweit beim geltenden Recht zu belassen.

Der Vorschlag würde dazu führen, daß bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts die Vorschriften über den Verfall mangels geeigneter Verfahrensvorschriften weithin unpraktikabel wären und daß auch die im Zusammenhang mit einer intensiveren Verfolgung der Wirtschaftskriminalität erstrebenswerten verbesserten Zugriffsmöglichkeiten zur Sicherung von Einziehung und Geldstrafen den Strafverfolgungsbehörden vorenthalten blieben.

Das geltende Recht kann zur Sicherung des Verfalls schon deshalb nichts beitragen, weil die §§ 94 ff. StPO die Gegenstände, die dem — im geltenden Recht als besonderes Rechtinstitut unbekannten — Verfall unterliegen, gar nicht erfassen. Auch eine lediglich redaktionelle Änderung des geltenden Beschlagnahmerechts der Strafprozeßordnung würde aber dessen mangelnde Eignung, den zu erwartenden Verfall zu sichern, nicht beseitigen. Denn es liegt in der Eigenart der in § 73 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StRG getroffenen Regelung, daß eine Aussonderung zwischen den Gegenständen, die dem Verfall unterliegen, und den Gegenständen, die lediglich aus den in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Gründen nicht dem Verfall unterliegen, im Vorverfahren, zumindest beim ersten Zugriff, nicht möglich ist. Eine Sicherung des Verfalls kann daher, wie dies auch schon der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode in Aussicht genommen hatte, nur in der Weise geschehen, daß zugleich eine Sicherstellung im Interesse des Verletzten erfolgt. Für die Sicherstellung von Vermögensvorteilen, die nicht in einem bestimmten Gegenstand bestehen, sondern nur mit dem Verfall einer Geldsumme erfaßt werden können, sowie für die Sicherstellung für den Fall der Einziehung einer Geldsumme gilt das Ausgeführte in verstärktem Maße: Die Strafprozeßordnung kennt bisher überhaupt kein zur Sicherstellung derartiger Ansprüche geeignetes Rechtsinstitut. Daß der Anwendungsbereich des bisher nur für die Kosten des Strafverfahrens in § 10 der Justizbeitreibungsordnung geregelten dinglichen Arrestes auch über die Sicherstellung von Verfall und Einziehung einer Geldsumme hinauf auf die Geldstrafe ausgedehnt werden sollte, liegt im Interesse einer intensiven Verfolgung von Vermögensstraftaten und trägt der gestiegenen Bedeutung der Geldstrafe Rechnung.

Auch die Bedenken des Bundesrates, die vorgeschlagenen Vorschriften seien für die Praxis zu kompliziert, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Vorschriften sind den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nachgebildet, die die Praxis gegenwärtig — ohne dafür einen Anhalt im Gesetz zu finden — bereits sinngemäß anwendet. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung beseitigt demgegenüber die gegenwärtig vorhandene Rechtsunsicherheit.

Im übrigen stimmt die Bundesregierung der hilfsweisen Erwägung des Rechtsausschusses des Bundesrates zu, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die in den §§ 111 b bis 111 l dem Staatsanwalt übertragenen Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen, um ersteren von Aufgaben zu entlasten, die seiner üblichen Tätigkeit mehr oder weniger fremd sind.

Zu 32. (Artikel 19 Nr. 41 — §§ 153, 153 a StPO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Er würde dazu führen, daß in einem Zeitpunkt, in dem in der Öffentlichkeit vielerorts die Vereinfachung der Verfolgung der Kleinkriminalität gefordert wird, ihre Verfolgung nicht vereinfacht, sondern gegenüber dem seit der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 11) bestehenden Rechtszustand noch erschwert würde.

Gemäß § 153 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft Übertretungen nach geltendem Recht ohne Zustimmung des Gerichts wegen Geringfügigkeit einstellen. Hierher gehört mit der sogenannten Verbrauchsmittelentwendung des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB z. B. ein maßgeblicher Teil der Ladendiebstähle. Die Übertretungen fallen mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts weg. Die vorgeschlagene Regelung soll im Bereich der Einstellung wegen Geringfügigkeit für Fälle von Vermögenskleinkriminalität eine entsprechende Möglichkeit wahren und darüber hinaus die Voraussetzungen schaffen, kleinere Strafverfahren rasch und zweckmäßig ohne Schuldspruch und Hauptverhandlung auch dann zu erledigen, wenn nicht von vornherein auf jede Sanktion verzichtet werden kann, wodurch die Gerichte und Staatsanwaltschaften den erforderlichen Spielraum erhalten, um sich auf Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität zu konzentrieren.

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, daß auf diese Weise die Verfolgung der Kleinkriminalität vernachlässigt werden könnte. Die bisherige Handhabung des § 153 Abs. 1 StPO rechtfertigt keinerlei Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaften; darüber hinaus könnte vereinzelten Mißgriffen mit Mitteln der Dienstaufsicht begegnet werden. Die vorgeschlagene Vereinfachung der prozessualen Behandlung von Bagatellsachen erfordert die Überprüfung an Hand des konkreten Einzelfalles und ist gerade deshalb besonders geeignet, solche Fälle von dieser Vereinfachung auszunehmen, die als Anfang einer kriminellen Entwicklung erscheinen können oder sonst eine Erledigung in einer gerichtlichen Hauptverhandlung nahelegen.

Zu 33. (Artikel 19 Nr. 51 — § 161 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die vorgesehene, prozessual weitgehend abgeschirmte Lockerung des Steuergeheimnisses dient einer wirksamen und gerechten Handhabung des Tagessatzsystems der Geldstrafe und damit einer wirksamen und gerechten Strafrechtspflege. Diese Lockerung des Steuergeheimnisses erscheint bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls geboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafrechtspflege anerkannt (vgl. BVerfGE 19, 342 [347]; 20, 45 [49]; 20, 144 [147]) und noch kürzlich im Zusammenhang mit der Einräumung von Zeugnisverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen „das rechtsstaatliche Postulat der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege" hervorgehoben (vgl. NJW 1972, 2214). Das vorgesehene Auskunftsverlangen ist keineswegs auf das Offenbaren von Straftaten gerichtet, sondern lediglich auf die Mitteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Bemessung der Geldstrafe von Bedeutung sind und die sonst nicht hinreichend aufgeklärt werden könnten. Daß eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses in diesem beschränkten Umfange das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger empfindlich stören oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen unangemessen beeinträchtigen würde, kann danach nicht bejaht werden.

Durchbrechung des Steuergeheimnisses zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind im übrigen in zahlreichen anderen Gesetzen vorgesehen, so z. B. in § 144 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), in § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und neuerdings wieder in § 47 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), und zwar nicht nur im Zusammenhang mit einer Leistungspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen, sondern auch gegenüber anderen Personen. Nach den genannten Gesetzesvorschriften sind die Finanzbehörden zur Auskunfterteilung keineswegs nur berechtigt, sondern verpflichtet. In diesen Fällen ist das Steuergeheimnis aus fiskalischen Gründen durchbrochen. Ihnen kann aber kein höherer Rang eingeräumt werden als dem rechtsstaatlichen Postulat der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege.

Zu 34. (Artikel 19 Nr. 60 und 100 — §§ 246 a, 415 StPO)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es bei der Fassung des Entwurfs verbleiben sollte.

Die zu prüfenden Fragen werden in der überwiegenden Zahl der Fälle die Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen erfordern, der gegebenenfalls die Mitwirkung weiterer Sachverständiger anregen kann. Die Festlegung im Gesetz dient nicht zuletzt dem Rechtsschutz des Beschuldigten und vereinheitlicht die gerichtliche Praxis. Selbstverständlich kann im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen angezeigt und die Nichtbeiziehung ein Revisionsgrund sein.

Zu 35. (Artikel 19 Nr. 62 — § 260 StPO)

Der Vorschlag wird grundsätzlich begrüßt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, die Vorschrift so zu fassen, daß die Urteilsformel nicht mit allen Angaben belastet wird, die wegen der Automatisierung des Bundeszentralregisters notwendig sind. Deswegen sollten sämtliche angewendeten Strafvorschriften nicht in, sondern nach der Urteilsformel (vgl. zu diesem Sprachgebrauch: § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO) aufgeführt werden (etwa in der Fassung: „Angewendete Vorschriften: §§ ... StGB"). Dies hätte zur Folge, daß diese Vorschriften bei der Verkündung des Urteils nicht verlesen zu werden brauchten (vgl. § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO). In der gesetzlichen Regelung sollte im übrigen der Kreis der Vorschriften, die angewendet werden, nicht nach näheren Merkmalen bestimmt werden, da ein solcher Katalog notwendigerweise unvollständig wäre. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung fehlen z. B. die Vorschriften, die ein Abweichen vom Regelstrafrahmen vorschreiben oder zulassen, sowie die Vorschrift des § 30 StGB i. d. F. des 2. StrRG über den Versuch der Beteiligung.

Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates schlägt die Bundesregierung ferner vor, den § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO lediglich als Sollvorschrift auszugestalten, weil z. B. zu berücksichtigen ist, daß sich die gesetzliche Überschrift möglicherweise zur Bezeichnung der Tat nicht eignet.

Die Bundesregierung schlägt danach vor, in § 260 StPO Absatz 4 durch folgende Absätze 4 und 5 zu ersetzen:

„(4) Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, an. Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe der Tagessätze in die Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder von Strafe abgesehen, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Rechtsfolgen der Tat, die neben anderen verwirkten Rechtsfolgen nicht vollstreckt werden können, werden in die Urteilsformel nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.

(5) Nach der Urteilsformel werden die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes aufgeführt."

Als Folge der vorgeschlagenen Änderung muß in § 57 Abs. 4 JGG i. d. F. des Artikels 24 Nr. 24 Buchstabe c die Verweisung „§ 260 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung „§ 260 Abs. 4 Satz 4" ersetzt werden.

Zu 36. (Artikel 19 Nr. 66 — § 267 StPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 37. (Artikel 19 Nr. 72 a — § 290 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 38. (Artikel 19 Nr. 110 — § 451 StPO)

Die Bundesregierung hat gegen die vorgeschlagene Regelung keine grundsätzlichen Bedenken. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Regelung, die nur für eine Übergangszeit gelten soll, in die Schlußvorschriften des Entwurfs (Achter Abschnitt) eingestellt werden sollte. Die Bundesregierung wird deshalb im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Fassungsvorschlag vorlegen.

Zu 39. (Artikel 19 Nr. 129 — § 467 StPO)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat zu § 467 StPO aufgeworfenen Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 40. (Artikel 20 Nr. 5 — § 78 b GVG)

Die Bundesregierung wird die Frage der Besetzung der Strafvollstreckungskammern bei Entscheidungen nach § 97 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 71/73) im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 41. (Artikel 20 Nr. 8 — § 174 GVG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 42. (Artikel 22 Nr. 7 — § 11 BZRG)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Änderung keine Einwendungen.

Zu 43. (Artikel 22 Nr. 16 a — § 28 BZRG)

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 28 Abs. 2 Satz 1 BZRG bestehen keine Bedenken.

Zu 44. (Artikel 22 vor Nr. 25 a — § 39 BZRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 45. (Artikel 22 nach Nr. 29 — § 50 BZRG)

Der Umfang des Verwertungsverbotes nach den §§ 49, 50 BZRG wird im Hinblick auf die Kritik, die diese Regelung in jüngster Zeit gefunden hat, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden (vgl. auch Nr. 35 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts — Drucksache 117/73 [Beschluß]).

Zu 46., 47. (Artikel 23 Nr. 2, 3 — §§ 2, 5 StrEG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Folge des Widerspruchs zum Vorschlag des Bundesrates zu 31.

Zu 48. (Artikel 27 Nr. 24 — § 46 OWiG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es ist nicht erkennbar, warum die geschäftsmäßige Zuweisung der Bußgeldsachen zu einer besonderen Abteilung, einer besonderen Kammer oder einem besonderen Senat auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und einer einfachen und zügigen Verfahrensdurchführung entgegenstehen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einem Spruchkörper sowohl die Aufgaben in Strafsachen als auch in Bußgeldsachen zugewiesen werden können. Eine getrennte Behandlung von Bußgeld- und Strafsachen ist im übrigen z. B. auch in Nummer 341 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vorgeschrieben.

Der Gesichtspunkt, daß in Grenzfällen ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren und auch ein Bußgelderkenntnis im Strafverfahren möglich ist, vermag die Schlußfolgerung, insgesamt auf besondere Spruchkörper für Bußgeldsachen zu verzichten, nicht zu stützen. Mit einer entsprechenden Begründung hätte der Gesetzgeber dann überhaupt davon absehen können, zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zwischen dem Strafverfahren und dem Bußgeldverfahren zu unterscheiden.

Zu 49. (Artikel 27 Nr. 25 — § 47 OWiG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Zusammenhang mit der vom Bundesrat angeregten Überprüfung des § 467 Abs. 1 StPO (vgl. zu Nummer 39) prüfen, da eine Regelung über die Anfechtung der Kostenentscheidung des Einstellungsbeschlusses nur einheitlich für das Straf- und Bußgeldverfahren getroffen werden kann.

Zu 50., 52. und 53. (Artikel 27 Nr. 26, 28 und 29 — §§ 53, 57 und 58 OWiG)

Gegen den Vorschlag des Bundesrates zu § 53 OWiG und die damit zusammenhängenden Folgeänderungen werden von der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Zu 51. (Artikel 27 Nr. 27 — § 56 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, soweit er darauf abzielt, das Verwarnungsverfahren auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts zu erweitern; sie widerspricht jedoch dem Vorschlag, soweit danach das Verwarnungsgeld allgemein auf vierzig Deutsche Mark erhöht werden soll.

Die Anhebung des Verwarnungsgeldes auf vierzig Deutsch Mark würde zur Folge haben, daß bis zu diesem Betrag die wirtschaftlichen Verhältnisse unberücksichtigt bleiben müßten (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Ein Betrag von vierzig Deutsche Mark kann jedoch die Grenze des Bereichs berühren, in welchem die Einbuße in eine Sanktion umschlagen kann, bei der wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts kann freilich in die Waagschale geworfen werden, daß hier das — leider — massenhafte Vorkommen der Verstöße eine Schematisierung sogar der Geldbuße erzwingt, um zu einer einfachen, schleunigen und wirksamen Behandlung dieser Bagatellverstöße zu gelangen. Solche Gesichtspunkte lassen sich auf anderen Sachgebieten jedoch nicht anführen.

Die Bundesregierung schlägt danach folgende Änderungen vor:

a) In Artikel 27 erhält die Nummer 27 folgende Fassung:

‚27. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben, das mindestens zwei und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens zwanzig Deutsche Mark beträgt.";

b) Absatz 4 erhält folgende **Fassung:**

„... (wie bisher)." '

b) In Artikel 244 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

‚5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 kann ein Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bis zu vierzig Deutsche Mark erhoben werden.";

b) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.'

Zu der Änderung des Artikels 244 Nr. 5 wird noch folgendes bemerkt:

Die bisher in Nummer 5 vorgeschlagene Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVG kann als Folge des Änderungsvorschlages des Bundesrates zu Artikel 27 Nr. 29 (§ 58 OWiG) entfallen, da die Bundesregierung gegen diesen Vorschlag keine Einwendungen erhebt (vgl. zu 50., 52. und 53.).

Zu 54. (Artikel 27 Nr. 34 — § 83 Abs. 1 OWiG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Folge des Widerspruchs zum Vorschlag des Bundesrates, § 46 Abs. 6 OWiG zu streichen (vgl. zu 48.).

Zu 55. (Artikel 27 Nr. 45 — § 113 OWiG)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Die Bußgeldvorschrift des § 113 entspricht wörtlich dem Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970. Er ist nach eingehender Beratung erst vor einigen Jahren Gesetz geworden. Neue wesentliche Gesichtspunkte, die eine Änderung geboten oder angezeigt sein lassen, sind seitdem nicht zutage getreten. Aus Gründen der Gesetzeskontinuität sollte deswegen von einer Änderung abgesehen werden.

Zu 56. (Artikel 27 Nr. 45 — § 117 OWiG)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 57. (Artikel 38 — Verpflichtungsgesetz)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Landesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 eine dem § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes entsprechende Regelung treffen mit der Folge, daß dann die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder die Fachaufsichtsbehörde bestimmen kann, welche Stelle zur Vornahme der Verpflichtung zuständig ist. Für diese Bestimmung ist die Form der Rechtsverordnung nicht notwendig, da es sich um keine Regelung handelt, die nach außen gegen jedermann wirkt und zu Eingriffsbefugnissen ermächtigt. In der Regelung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist ebenfalls keine Subdelegation durch Rechtssatz vorgesehen.

Zu 58. (Artikel 42 a — Betäubungsmittelgesetz)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den weitergehenden Änderungsvorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu 59. (Artikel 71 — Gesetz über die Freizügigkeit)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des Gesetzes nicht mehr besteht. Sie schlägt deshalb vor, in Artikel 264 folgende Nummer 12 b einzufügen:

„12 b. das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 55), zuletzt geändert durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815);".

Zu 60. (Artikel 75 und Artikel 264 Nr. 12 b — Gesetz über die Führung akademischer Grade)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

§ 5 des genannten Gesetzes enthält nur Strafrecht und ist daher gemäß Artikel 125, 74 Nr. 1 GG Bundesrecht geworden.

Zu 61. (Artikel 104 a Nr. 1, 4, 6, 7 und 8 a — § 67 Abs. 3, § 70 Abs. 1, §§ 83, 85, 88 GKG — und Artikel 27 Nr. 42 a — § 107 Abs. 2 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates grundsätzlich zu. Sie schlägt jedoch vor, die Nummer 8 a wie folgt zu fassen:

'8 a. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, die §§ 69, 70 Abs. 1, die §§ 71 bis 73, 74 Abs. 2, § 83 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 85 und 87 sinngemäß; jedoch tritt an die Stelle der Gebühren des § 70 Abs. 1 bei der Festsetzung einer Geldbuße eine Gebühr in Höhe von zehn vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße, mindestens aber 10 Deutsche Mark und höchstens 20 000 Deutsche Mark. Die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen.";

b) in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 70" durch die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2" ersetzt.'

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung weicht hauptsächlich im Aufbau des § 88 Abs. 1 GKG von dem Vorschlag des Bundesrates ab. Sie bestimmt zuerst, welche Vorschriften des Gerichtskostengesetzes auf das gerichtliche Bußgeldverfahren sinngemäß anzuwenden sind, und erst in zweiter Linie, welche Gebühr an die Stelle der Gebühren des § 70 Abs. 1 GKG zu treten hat. Das ist vor allem deshalb erforderlich, weil sich in einer Anzahl von Fällen (vgl. z. B. § 74 Abs. 2 GKG, § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 GKG i. d. F. des Artikels 104 a Nr. 6 — Vorschlag des Bundesrates) die Gebühr nicht nach der Höhe der festgesetzten Geldbuße bemißt, sondern eine feste Gebühr erhoben wird. Als Folge der vorgeschlagenen Änderung des Aufbaus der Vorschrift wird in § 88 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GKG auch § 70 Abs. 1 GKG für sinngemäß anwendbar erklärt. Diese Vorschrift bestimmt auch, daß im Verfahren des ersten Rechtszuges überhaupt eine Gebühr erhoben werden kann, und zwar pauschal für dieses Verfahren; aus der sinngemäßen Anwendung des § 71 Abs. 1 GKG ergibt sich, daß von dieser Regelung auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren auszugehen ist.

Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates ist in § 88 Abs. 1 GKG außerdem die sinngemäße Anwendung des § 71 Abs. 1 GKG vorgesehen, da auch im Strafbefehl eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden kann, die mit einer Straftat zusammenhängt (vgl. §§ 42, 64 OWiG). Insofern entspricht die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 88 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GKG dem geltenden § 88 Abs. 1 GKG.

Zu 62., 63. (Artikel 107 — Justizbeitreibungsordnung)

a) Die Bundesregierung wird den Vorschlag zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

b) Dem Vorschlag, die Nummer 4 zu streichen, wird widersprochen.

Folge des Widerspruchs zum Vorschlag des Bundesrates zu 31.

c) Eine Prüfung der Frage einer Erweiterung des § 10 der Justizbeitreibungsordnung erübrigt sich, da die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung des Artikels 19 Nr. 27 widerspricht (vgl. zu 31).

Zu 64. (Artikel 117 — Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird auch das Ergebnis der Beratungen in der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die sich mit der Frage, ob § 34 DepotG beibehalten werden soll, voraussichtlich schon in Kürze befassen wird, berücksichtigt werden.

Zu 65. (Artikel 124 — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die vorgeschlagene Änderung wirft eine Reihe von Problemen auf, die über den Rahmen des vorliegenden Entwurfs weit hinausreichen. Ihre Lösung sollte deshalb den bereits aufgenommenen Gesetzgebungsarbeiten zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorbehalten bleiben.

Die geltende Fassung des § 4 UWG erfaßt auch täuschende mündliche Mitteilungen, die, etwa über Vertreter, einem größeren Personenkreis nach und nach zugehen sollen. Dies gilt auch dann, wenn die mündlichen Mitteilungen nicht wörtlich, sondern nur ihrem sachlichen Gehalt nach gleichbleiben (BGHSt 24, 272). Die weitergehende Einbeziehung jeder Individualtäuschung würde zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten führen, insbesondere in bezug auf die Abgrenzung zum Betrugstatbestand. Auch der nach dem Entwurf zu streichende § 26 WZG (vgl. Artikel 122 Nr. 3) betrifft keinen Fall der Individualtäuschung. Eine Anhebung des Strafrahmens erscheint insbesondere im Hinblick auf die durch die Erweiterung des subjektiven Tatbestandes des § 4 UWG und die tatbestandliche Verschärfung der Unternehmerhaftung (§ 4 a UWG) bewirkte Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Wettbewerbsrecht nicht gerechtfertigt.

Zu 66. (Artikel 133 — Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

Die Bundesregierung wird die Frage zu gegebener Zeit prüfen.

Zu 67. (Artikel 157 — Gewerbeordnung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 68. (Artikel 206 — Margarinegesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes (Drucksache 146/73) prüfen.

Zu 69. (Artikel 214 — Gesetz über den Fischereischein)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung nicht für erforderlich, da sich bereits aus der Einstellung des Artikels in den Fünften Abschnitt mit der Überschrift „Anpassung weiterer Bundesgesetze" eindeutig ergibt, daß hier — im Gegensatz zum Sechsten Abschnitt „Anpassung des Landesrechts" — nur Vorschriften geändert werden, soweit sie Bundesrecht geworden sind.

Zu 70. (Artikel 225 — Jugendarbeitsschutzgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 71. (Artikel 231 — Arbeitsförderungsgesetz)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 72. (Artikel 231 a — Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 73. (Artikel 233 Nr. 4 — §§ 140 bis 145 RVO)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen.

Zu 74. (Artikel 233 Nr. 18 — § 529 RVO)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches nicht wesentlich später in Kraft treten wird als das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Deshalb wird allenfalls für einen kurzen Zeitraum die im Entwurf eines Allgemeinen Teils eines Sozialgesetzbuches vorgesehene Vorschrift, nach der die Träger der Sozialversicherungen Leistungen ganz oder teilweise versagen können, wenn der Leistungsempfänger seine Mitwirkungspflichten verletzt, fehlen. Dies kann nach Auffassung der Bundesregierung für eine Übergangszeit in Kauf genommen werden.

Zu 75. (Artikel 233 Nr. 29, 31 — §§ 712, 717 a RVO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Berufsgenossenschaften erlassen seit jeher auch in den Fällen Anordnungen zur Durchführung der Unfallverhütung, in denen eine Gefahr im Verzuge nicht besteht. Die Befugnis hierzu wird in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 6, § 7 Satz 2 Nr. 2 der mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 26. Juli 1968 (Bundesanzeiger 1968 Nr. 142 vom 2. August 1968, S. 1) vorausgesetzt (vgl. auch Unfallverhütungsvorschrift VBG 110 § 5). Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene ausdrückliche Bestimmung führt somit zu keiner Erweiterung der Aufgaben der Versicherungsträger; sie ist aber durch die Umstellung des Ordnungsstrafrechts in der Reichsversicherungsordnung auf das Ordnungswidrigkeitenrecht erforderlich.

Nach dem geltenden Ordnungsstrafrecht können die Berufsgenossenschaften gegen einen Unternehmer, der eine Anordnung nicht befolgt, in der Regel eine Ordnungsstrafe verhängen, weil er mit der Nichtbefolgung der Anordnung zugleich gegen eine Unfallverhütungsvorschrift verstößt, nämlich auf jeden Fall gegen die Generalklausel in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften", wonach der Unternehmer verpflichtet ist, Arbeitsräume, Arbeitsablauf, Maschinen usw. so einzurichten, daß die Versicherten gegen Unfall geschützt sind.

Zuwiderhandlungen gegen solche „Allgemeinen Vorschriften" könnten künftig nicht mehr geahndet werden, da die neue Bußgeldvorschrift des § 710 nur eingreift, soweit die Unfallverhütungsvorschrift für einen „bestimmten Tatbestand" auf den § 710 verweist. Eine Geldbuße darf nämlich aus rechtsstaatlichen Gründen nur angedroht werden, wenn die Vorschrift, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, einen hinreichend konkretisierten Tatbestand enthält. Bei Unfallverhütungsvorschriften aber ist eine derartige Konkretisierung aus den in der Begründung zu Artikel 233 Nr. 29 genannten Gründen vielfach nicht zu erreichen, ja nicht einmal wünschenswert. Erhebliche Teile der Unfallverhütungsvorschriften werden infolgedessen künftig nicht unmittelbar durch eine Bußgelddrohung abgesichert werden können. Wenn jedoch die Berufsgenossenschaften sich nicht mehr auf § 710 RVO i. V. m. einer Unfallverhütungsvorschrift stützen können, um Verstöße auf dem Gebiet der Unfallverhütung zu ahnden, muß ihnen ein anderer Weg eröffnet werden. Er besteht darin, daß künftig der Verstoß gegen eine Anordnung, durch die eine Unfallverhütungsvorschrift im einzelnen konkretisiert wird, mit Geldbuße bedroht wird. Das ist notwendig, damit die Berufsgenossenschaften ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Unfallverhütung so wie bisher auch künftig nach der Umwandlung der Ordnungsstrafvorschriften in Bußgeldvorschriften wahrnehmen können.

Einander widersprechende Entscheidungen sind, wie bisher, nicht zu befürchten, da die oben genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift einer solchen Gefahr vorbeugt.

Zu 76. (Artikel 237 — Selbstverwaltungsgesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 77. (Artikel 238 — Bundesversorgungsgesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Das Fehlen der Nummer 3 beruht auf einem redaktionellen Versehen.

Zu 78. (Artikel 244 — Straßenverkehrsgesetz)

Die Bundesregierung schlägt in ihrer Stellungnahme zu 51. eine Neufassung der Nummer 5 des Artikels 244 vor. Dabei ist der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt (vgl. auch zu 51. am Ende).

Zu 79. (Artikel 246 — Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr)

Die Bundesregierung erhebt gegen die mit dem Vorschlag des Bundesrates zu § 53 OWiG zusammenhängende Folgeänderung keine Einwendungen (vgl. auch die Stellungnahme zu 50., 52. und 53.).

Zu 80. (Artikel 264 Nr. 2 — Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die in Artikel 264 Nr. 2 bezeichneten Vorschriften sind nach Artikel 125 GG i. V. m. den konkurrierenden Kompetenzen auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafverfahrensrechts im überkommenen Sinne, von denen der Bund inzwischen beim Erlaß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht hat, Bundesrecht geworden. Es wäre unzweckmäßig, die Aufhebung dieser Vorschriften dem Landesgesetzgeber zu übertragen.

Zu 81. (Artikel 269 Abs. 2 Nr. 12 — Datenschutzgesetz)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Auf die Ausführungen in der Begründung zu der Nummer 12 des Artikels 269 Abs. 2 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu 82. (Artikel 269 Abs. 2 Nr. 29 — Abfallbeseitigungsgesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 83. (Artikel 271, 272 — Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht)

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen.

Ein Verzicht auf eine bundesgesetzliche Regelung würde voraussichtlich zur Folge haben, daß die Gerichtshilfe für Erwachsene und die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht in den einzelnen Ländern bei von Land zu Land höchst unterschiedlichen Behörden errichtet würden. Das ist gegenwärtig bereits bei der Bewährungshilfe der Fall, bei der seinerzeit auf eine bundesrechtliche Organisationsvorschrift verzichtet worden war. Es sollte jedoch angestrebt werden, diese unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten bedeutsamen Stellen möglichst einheitlich zu gestalten. Hierbei soll auch nach den Vorstellungen der Bundesregierung den Ländern ein breiter Raum gelassen werden, innerhalb dessen sie ihre Organisationsbefugnis ausüben können, da allein vorgeschrieben werden soll, daß diese Stellen bei einer Justizbehörde errichtet werden, nicht aber um welche Justizbehörde — Landesjustizverwaltung, Gericht oder Staatsanwaltschaft — es sich handeln soll.

Zu 84., 85. (Artikel 275 — Verbot der Gewerbsunzucht)

a) Dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 275 Abs. 1 wird zugestimmt.

b) Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, Artikel 275 Abs. 5 zu streichen.

   Die in Artikel 275 Abs. 3 vorgesehene Regelung entspricht wörtlich dem Artikel 3 Abs. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970. Es besteht kein zwingender Anlaß, diese Regelung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zu ändern.

Zu 86. (Artikel 297 — Sonderregelung für Berlin)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 87. (Artikel 299 — Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage prüfen, ob und inwieweit für Vorschriften, durch die Straf- und Bußgeldvorschriften aufgehoben oder ersetzt werden, ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden muß.